
3 1761 08319468 8

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Franz v. Liszt, ord. Prof. der Rechte in Marburg a. L.
und
Dr. Karl v. Lilienthal, ord. Prof. der Rechte in Zürich.

Fünfter Band.

Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).
1885.
Wien.
Manz'sche K. K. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.



Inhaltsverzeichnis.

Systematisches Sachregister.

Bearbeitet von Dr. Bennecke.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten; ein * bedeutet „Litteraturbericht“ oder „ausländische Rundschau“, zwei ** „Bibliographische Notizen“ oder „Intern. Chronik“. Die Seitenzahlen der Abhandlungen sind ohne Sternchen gedruckt.)

I. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

II. Philosophie, insbes. Philosophie der Strafe.

III. Kriminal-Soziologie und Kriminal-Politik.

V. Strafrecht. a. Allgemeiner Teil.

VI. Strafprozeß.

VII. Textausgaben von Gesetzen, Gesetzsammlungen u. s. w.

VIII. Vergleichende Rechtswissenschaft.

IX. Gesetzgebung.

Deutsches Reich. 627**

Sachsen: 635**

Mecklenburg-Schwerin: 635**

Anhalt: 635**

Sachsen-Meiningen: 636**

Österreich: 636**

Schweiz: 638**

Niederlande: 639**

Belgien: 641**

Luxemburg: 641**

Frankreich: 641**

Encyklopädieen.

Bibliographieen.

Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen.

Einzelne Rechtsfälle.

XI. Verschiedenes.

1.

Die Prozeßvoraussetzungen des Reichsstrafprozesses.

Von Professor v. Kries in Gießen.

In der folgenden Untersuchung soll der Begriff der Prozeßvoraussetzung für den Strafprozeß verwertet werden.[1])

Daß derselbe hier überhaupt Anwendung findet, kann mit denselben Worten dargethan werden, mit welchen Bülow ihn in das Zivilprozeßrecht eingeführt hat.[2])

[1]) Der Begriff der Prozeßvoraussetzung wird als anwendbar für den Strafprozeß aufgestellt von Binding, Grundriß des Gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts (Leipzig 1881), woselbst § 94 die Überschrift trägt: Begriff und Übersicht der Prozeßvoraussetzungen. Derselbe hat jedoch keinen Text und führt nur als dahin gehörende Litteratur Bülows Prozeßeinreden und Prozeßvoraussetzungen an. — Gelegentlich der Lehre von der sachlichen Zuständigkeit kommt John in seinem Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich Bd. I Heft 1 (Erlangen 1881) S. 130 auf die Prozeßvoraussetzung zu reden. — Ullmann, Das Österreichische Strafprozeßrecht (Innsbruck 1879) § 70 und Geyer, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafprozeßrechts (Leipzig 1880) § 113 handeln zwar von den „Bedingungen" des Strafverfahrens; dieser Begriff scheint jedoch an beiden Orten der Klarheit und Bestimmtheit durchaus zu ermangeln. — Vergl. auch Weismann, Hauptintervention und Streitgenossenschaft, Leipzig 1884 § 22 Note 16, und insbes. § 25 Note 44.

[2]) Bülow, Die Lehre von den Prozeßeinreden und Prozeßvoraussetzungen. Gießen 1868 S. 1 ff., S. 5. — B.s Auffassung des Prozesses als eines Rechtsverhältnisses resp. der hieraus gefolgerte Begriff der Prozeßvoraussetzung ist neuerdings angegriffen worden; von Schultze, Das Deutsche Konkursrecht in seinen juristischen Grundlagen (Berlin 1880) S. 139 Note 1; und von Demselben, Privatrecht und Prozeß in ihrer Wechselbeziehung (Freiburg 1883) S. 48 Note; wie schon früher von Menger, System des Österreichischen Zivilprozeßrechts in rechtsvergleichender Darstellung Bd. 1 (Wien 1876) S. 291 ff. Nach Schultze soll der Prozeß sein eine Mehrheit von Rechtsgeschäften, welche ihrerseits Rechtsverhältnisse erzeugen... Diese Auffassung des Prozesses als eines Komplexes einzelner Rechtsgeschäfte im Gegensatz zu Bülows Auffassung desselben als eines einheitlichen Rechtsverhältnisses (sei) eine Grundbedingung richtiger Einsicht in das Wesen des Prozesses und seiner einzelnen Akte. So sei z. B. das weittragendste Prozeß-Rechtsgeschäft die Klageerhebung, andere Prozeß-

Auch bezüglich des Strafprozeßrechts muß man doch einräumen, daß es „die Befugnisse und Pflichten bestimmt, welche den Parteien und dem Gericht in ihrem Verhältnis zu einander zukommen". „Hiermit ist aber auch gesagt, daß der Prozeß ein Verhältnis gegenseitiger Berechtigung und Verpflichtung, d. h. ein Rechtsverhältnis ist." „Wenn nun der Prozeß ein Rechtsverhältnis ist, so sind damit auch der Prozeßwissenschaft ähnliche Aufgaben vorgezeichnet, wie man sie hinsichtlich der übrigen Rechtsverhältnisse sich längst gestellt und gelöst hat. Die Darstellung eines Rechts-

---

Rechtsgeschäfte seien z. B. das Geständnis, die Zuschiebung, die Annahme, die Zurückschiebung von Eiden u. s. w. — Der Begriff des Prozeß-Rechtsgeschäfts ist gewiß ein zutreffender; man vergl. Wach, Das Geständnis. Ein Beitrag zu der Lehre von den prozessualischen Rechtsgeschäften (Zivilistisches Archiv Bd. 64 S. 201 ff.). Daß hieraus aber sofort gefolgert wird, Bülows Auffassung, der Prozeß sei ein einheitliches, von Stufe zu Stufe fortschreitendes Rechtsverhältnis, wäre damit unvereinbar, scheint mir nicht zutreffend. Können denn nicht alle die verschiedenen Prozeß-Rechtsgeschäfte sich auf das einheitliche Prozeß-Rechtsverhältnis beziehen, seine Entwickelung bezwecken, es aber als solches bestehen lassen? (Vergl. auch Weismann, Hauptintervention § 22 Note 9.) — Wie dem auch sein mag, von Prozeßvoraussetzungen wird man in jedem Fall sprechen können. Denn auch ein Rechtsgeschäft kann wirksam nur unter bestimmten Voraussetzungen abgeschlossen werden. — Was die Ausführungen Mengers anlangt, so findet er den fraglichen Begriff deshalb verwerflich, „weil ganz willkürlich aus der ungemein großen Zahl von prozessualischen Ansprüchen und Thatbeständen eine Gruppe hervorgehoben wird, welche sich in nichts von den übrigen prozessualischen Thatbeständen unterscheidet. Die Prozeßvoraussetzungen B.s sind nichts als die thatsächlichen Voraussetzungen des prozessualischen Anspruchs auf Einleitung eines Zivilverfahrens ...: ein prozessualisches Recht, welches gewiß von nicht geringer Bedeutung ist, das aber doch im Vergleich zu der fast unbegrenzten Zahl der übrigen in ihrer Struktur ganz homogenen prozessualischen Ansprüche vollständig zurücktritt". Sodann findet M., „daß ein solcher gemeinsamer Kunstausdruck unfehlbar zu der Annahme verleiten muß, als sei rücksichtlich aller Prozeßvoraussetzungen eine gleiche prozessuale Behandlung geboten". Das erste Argument verwirft den Begriff somit nicht als falsch, sondern als überflüssig. M. spricht seinerseits von den thatsächlichen Voraussetzungen der von dem Kläger und dem Beklagten erhobenen prozessualischen Ansprüche. Es kommt somit nur darauf an, ob der klägerische Anspruch auf Einleitung eines Zivilprozesses nicht doch gegenüber den andern prozessualischen Ansprüchen (z. B. auf Zulassung der Beweise, auf Fristverlängerung oder Vertagung, M. S. 293 Anm. 49) wegen seiner größeren Wichtigkeit eine besondere Betrachtung verdient. Das läßt sich in der That doch kaum bestreiten. — Die bei Verwendung des Kunstausdrucks bestehende Gefahr dürfte sich gleichfalls vermeiden lassen.

verhältnisses soll vor allen Dingen Auskunft über die Frage geben, an welche Voraussetzungen die Entstehung desselben geknüpft ist."

Betrachtet man aber den Strafprozeß als ein Verhältnis gegenseitiger Berechtigung und Verpflichtung zwischen den Parteien und dem Gericht, so folgt daraus, daß das sog. polizeiliche Vorverfahren als Teil des Strafprozesses in diesem Sinne nicht angesehen werden kann. Das Vorverfahren dient lediglich dazu, der Staatsanwaltschaft das Material zu verschaffen, auf Grund dessen dieselbe sich entscheidet, ob sie die öffentliche Klage erheben will, oder nicht. Die einzige Person, deren Vorkommen darin notwendig ist, ist der Staatsanwalt: ein Beschuldigter braucht darin nicht zu figurieren, die Mitwirkung eines Richters ist vollends nicht nötig. Und auch wenn sich die Nachforschungen — sei es von vornherein, sei es auf Grund schon angestellter Recherchen — gegen einen Verdächtigen richten, so nimmt dieser als solcher eine prozessuale Stellung mit bestimmten Rechten und Pflichten gar nicht ein. Seine Vernehmung ist nicht notwendig. Die Behandlung einer Person als „Verdächtiger" erscheint vielmehr als eine Prädizierung, die die Staatsanwaltschaft ganz willkürlich vornehmen und wieder fallen lassen kann, und die nach außen gar nicht in Erscheinung zu treten braucht. Es ist nicht entscheidend, daß der Verdächtige auch im Vorverfahren bereits verhaftet werden kann, daß eidliche Zeugenvernehmungen, überhaupt richterliche Untersuchungshandlungen und Zwangsmittel aller Art vorkommen können. Durch die Verhaftung erhält der Verdächtige freilich eine Parteirolle in dem Arrestprozeß. Dieser aber ist im Straf- wie im Zivilverfahren etwas vom Hauptprozeß Verschiedenes und kann hier wie dort beginnen, ehe in jenem Klage erhoben ist.[3])

Für das Vorverfahren besteht die Möglichkeit, daß es vollkommen im Sande verläuft. St.P.O. § 168 bestimmt:

> Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe . . .

[3]) Daß die Verhaftung des Strafprozesses ein dem Arrest des Zivilprozesses durchaus entsprechendes Rechtsinstitut ist, wird, soviel ich sehe, noch überall verkannt, ist aber nichtsdestoweniger der Fall. Hier wie dort ist z. B. zur Begründung des vom Kläger gestellten Arrestantrags erforderlich: Die Bezeichnung des Anspruchs (die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That), die Angabe des Arrestgrundes und die Glaubhaftmachung von beiden (dringende Verdachtsgründe). Daß die Verhaftung des Strafprozesses auch manche Besonderheiten hat, ändert an der Richtigkeit des Gesagten nichts.

> Andernfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

Allein ein Zeitpunkt, in welchem der Staatsanwalt vor der Alternative: Klageerhebung oder Einstellung stünde, existiert sehr oft gar nicht. Die Ermittelungen können freilich zu dem bestimmten Resultat führen, daß eine strafbare Handlung überhaupt nicht begangen sei, oder daß wenigstens dieses Individuum nicht der Thäter ist. Meist wird aber die Situation die sein, daß das vorliegende Material noch nicht ausreicht, um die Klage gegen eine bestimmte Person mit Aussicht auf Erfolg zu erheben. Ob sich im Lauf der Zeit weiteres Material finden wird, ist ungewiß, jedenfalls nicht mit Bestimmtheit zu verneinen. Und so könnte der Staatsanwalt, in der Hoffnung, daß es der Fall sein werde, die Sache beliebig lange in Gang erhalten. Wird die Einstellung verfügt, so ist dies meist ein reines Internum der Staatsanwaltschaft — die Benachrichtigung des Beschuldigten erfolgt nur in zwei Fällen. Die Verfügung ist der Rechtskraft gar nicht fähig. Auf Grund desselben thatsächlichen Materials, auf welches hin gestern die Einstellung erfolgte, könnte heute Klage erhoben werden, selbst wenn der Verdächtigte benachrichtigt worden wäre.

Hierdurch wäre also erwiesen, daß das polizeiliche Vorverfahren als Verhältnis gegenseitiger Berechtigung und Verpflichtung, d. h. also als Rechtsverhältnis nicht angesehen werden kann, woraus sich von selbst ergibt, daß nach den Voraussetzungen der Entstehung dieses Rechtsverhältnisses nicht gefragt werden kann.

Das Vorverfahren soll That und Thäter erst ermitteln: irgend welche Eigenschaften derselben können daher nicht Bedingungen für die Zulässigkeit des Verfahrens selbst bilden.

Die Zivilprozeßordnung operiert mit dem Begriff der prozeßhindernden Einrede. Sie hebt die Bedeutung der Prozeßvoraussetzungen in der Weise hervor, daß sie ausspricht, der Beklagte dürfe bei dem Mangel einer solchen die Einlassung zur Hauptsache verweigern, die Begründung des prozessualen Rechtsverhältnisses verhindern. Die Sache wird also einseitig vom Standpunkt des Beklagten betrachtet.

Der St.P.O. ist der Begriff der Prozeßvoraussetzung wie der der prozeßhindernden Einrede fremd. Sie kann aber nicht umhin,

die Gründe zu nennen, aus welchen das Gericht die Eröffnung der Untersuchung — das heißt aber nichts andres, als Begründung des prozessualen Rechtsverhältnisses — ablehnen kann resp. ablehnen muß. Aus den hierüber handelnden Vorschriften wird man also die Prozeßvoraussetzungen des Strafprozesses entnehmen können.

Es ist nicht von vornherein als selbstverständlich zu betrachten, daß stets der Mangel einer Prozeßvoraussetzung vorliegen müsse, wenn die Eröffnung der Untersuchung abgelehnt wird. Das Gericht hat die erhobne Klage auch bereits in materiell-rechtlicher und, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt wird, auch in thatsächlicher Beziehung zu prüfen: das Hauptverfahren wird nur eröffnet, wenn der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint (St.P.O. § 201). Ob aber darin, daß die That unter ein Strafgesetz fällt und daß ausreichende Verdachtsmomente gegen den Beschuldigten sprechen, Prozeßvoraussetzungen zu finden sind, kann zweifelhaft erscheinen, und hängt von der Definition ab, die man für diesen Begriff gibt. Jedenfalls aber muß umgekehrt der Mangel einer Prozeßvoraussetzung das Gericht nötigen die Eröffnung der Untersuchung abzulehnen. Die Bedeutung der ersteren muß sich gerade in dieser Beziehung äußern.

Nach der Terminologie der St.P.O. bedeutet „Untersuchung" sowohl die gerichtliche Voruntersuchung, als auch das Hauptverfahren. Auch die Eröffnung der ersteren setzt die Erhebung der öffentlichen Klage voraus (St.P.O. §§ 151, 168). Von den Gründen, aus welchen die Eröffnung der Voruntersuchung gerichtsseitig abgelehnt werden kann, spricht § 178:

> Der Antrag kann nur (I) wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder (II) wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung, oder (III) der Voruntersuchung, oder (IV) weil die in dem Antrag bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden.

Abgesehn hiervon würde ein Ablehnungsgrund aus dem vorhergehenden Paragraphen zu entnehmen sein, der über den Inhalt des staatsanwaltlichen Antrags bestimmt:

> Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.

Fehlt es hieran, würden z. B. mehrere Beschuldigte alternativ, oder die That nur ganz im allgemeinen ohne die gehörige Bestimmt-

heit genannt, so wäre der Antrag zurückzuweisen. Eine formell korrekte Klageerhebung ist wie im Zivilprozeß die erste Prozeßvoraussetzung.

I. Unzuständigkeit des Gerichts. Hierbei ist sowohl an die örtliche, wie an die sachliche Unzuständigkeit zu denken. Letztere liegt dann vor, wenn in einer zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sache die Voruntersuchung bei einem Landgericht beantragt würde, oder umgekehrt.

Aber auch der Fall ist hierunter zu subsumieren, der im Zivilprozeß als Unzulässigkeit des Rechtswegs bezeichnet zu werden pflegt, d. h. daß in einer Sache Eröffnung der Voruntersuchung verlangt würde, die vor die ordentlichen Gerichte überhaupt nicht gehört. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet sich bekanntlich nach G.V.G. § 13 — eine Bestimmung, die der näheren Erörterung hier nicht bedarf. Nur einen Punkt möchte ich hervorheben.

Wenn man sagt,[4]) daß es reichsgesetzlich bestellte besondre Gerichte nur die zwei gibt: die Militärgerichte und die Konsulargerichte — so ist das zwar ganz richtig. Das Verhältnis der Konsulargerichte zu den ordentlichen Gerichten ist aber doch ein andres, als das der Militärgerichte zu den letzteren, und die Konsulargerichte sind an dieser Stelle überhaupt nicht zu erwähnen, da mit bezug auf sie bei den ordentlichen Gerichten von Unzulässigkeit des Rechtswegs niemals die Rede sein kann.

Die Militärgerichte haben ihr genau bestimmtes, sachlich und persönlich umschriebenes Gebiet, wo sie thätig werden, und die ordentlichen Gerichte nicht thätig werden dürfen (vergl. Preußische Militärstrafprozeßordnung vom 3. April 1845 §§ 1—3). Bezüglich der zu ihrer Kompetenz gehörenden Sachen läßt sich daher von einer Unzulässigkeit des Rechtswegs sprechen. Das Gebiet dagegen, auf welchem die Konsulargerichte judizieren, fällt mit dem der ordentlichen Gerichte zusammen und ist nur ein wenig enger. Vergl. Ges. vom 10. Juli 1879.

§ 1 Abs. 2. Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulatsgerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen.

---

[4]) Vergl. z. B. Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 3. Auflage 1882. G.V.G. § 13 Note 10 (S. 30); John, Das Deutsche Strafprozeßrecht. Leipzig 1883. S. 21; Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich Bd. I Heft 1 S. 86.

> § 4. In betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.
>
> Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder durch Herkommen etwas andres bestimmt ist.
>
> Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung mit Geldstrafen bis 150 M. zu bedrohen.

Durch diese Vorschriften wird, wie man sieht, eine ausschließliche Kompetenz der Konsulargerichte gegenüber den ordentlichen Gerichten nicht begründet. Das sachliche Gebiet, auf dem sie thätig werden, ist mit dem der ordentlichen Gerichte teils identisch: soweit es sich um die im Strafgesetzbuch und die in den andern Reichsgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen handelt — teils ihnen eigentümlich: sie wenden, wie die Gerichte jedes deutschen Staates, auch das eigne Partikularrecht an. In persönlicher Beziehung aber ist das Gebiet der Konsulargerichte in sofern etwas enger begrenzt als das der ordentlichen Gerichte, weil nur die in dem Konsulatsbezirk sich aufhaltenden Deutschen und Schutzgenossen, nicht alle Einwohner des Bezirks, der Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Endlich wird die exklusive Zuständigkeit der Konsulargerichte auch durch keine prozessuale Vorschrift bestimmt. § 21 des genannten Gesetzes schreibt vor:

> Auf Strafsachen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Da nun aber in diesen folgenden Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit nichts Besonderes gesagt wird, so wird das Konsulargericht gemäß St.P.O. §§ 7 u. 8 durch den Gerichtsstand der begangnen That und den des Wohnsitzes zuständig.

Daraus aber scheint mir zu folgen, daß, wenn der eine von diesen beiden Gerichtsständen im Konsulargerichtsbezirk, der andre in Deutschland selbst begründet ist, sowohl das Konsulatsgericht als ein ordentliches deutsches Gericht zur Aburteilung kompetent ist —

vorausgesetzt nur noch, daß der Thäter zu den im Konsulatsbezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Deutschen oder Schutzgenossen gehört. Und das Resultat dieser Betrachtung ist, daß in dem Verhältnis der ordentlichen Gerichte zu den Konsulatsgerichten nur von der Einrede der örtlichen Unzuständigkeit, nicht aber von der der Unzulässigkeit des Rechtswegs die Rede sein kann.

Als ein besondrer Fall der örtlichen Unzuständigkeit erscheint auch die bei einem andern Gericht bereits begründete Rechtshängigkeit; St.P.O. § 12:

> Unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 7—11 zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Das bedeutet: wenn an sich mehrere Gerichte zuständig sind, so wird dasjenige Gericht, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat, durch diesen Akt das allein zuständige; die Zuständigkeit der andern wird dadurch beseitigt. Die Klage wird daher von dem zweiten Gericht wegen örtlicher Unzuständigkeit abgewiesen.

Die Bedeutung der vier genannten Hinderungsgründe ist nun aber nicht die gleiche. Die Berücksichtigung der sachlichen Unzuständigkeit und der Unzulässigkeit des Rechtswegs ist für das Gericht obligatorisch, die der örtlichen Zuständigkeit fakultativ. Eine Vorschrift, die das Gericht verpflichtete, seine örtliche Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen, existiert nicht.[5]) Das Gericht ist zwar unzweifelhaft dazu berechtigt, die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit zurückzuweisen, braucht dies aber nicht zu thun, kann vielmehr abwarten, ob seitens des Beschuldigten die örtliche Unzuständigkeit gerügt werden wird.

Ob die Berücksichtigung der bereits anderweit begründeten Rechtshängigkeit für das Gericht obligatorisch ist, kann zweifelhaft erscheinen. Für die Verneinung spricht, daß es sich nach der Auffassung des Gesetzes eben nur um einen Spezialfall der örtlichen Unzuständigkeit handelt, für welchen nichts andres als für den gewöhnlichen Fall gelten kann.

II. Der zweite in § 178 erwähnte Grund, aus welchem das Gericht die Eröffnung der Voruntersuchung ablehnen kann, die Unzulässigkeit der Strafverfolgung, umfaßt eine ganze Reihe von Fällen.

1. Die Exterritorialität des Verbrechers oder seine Eigenschaft

---

[5]) John, Kommentar I S. 198.

als Souverän. In dem einen wie in dem andern Fall ist er der inländischen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht unterworfen. Die Z.P.O. führt die Berufung auf Exterritorialität unter den prozeßhindernden Einreden nicht auf, da schon im G.V.G. § 18 gesagt ist, daß sich die inländische Gerichtsbarkeit auf die Exterritorialen nicht erstrecke. In beiden Prozessen ist das Unterworfensein des Beklagten unter die inländische Gerichtsbarkeit unzweifelhaft Prozeßvoraussetzung.

2. Der Grund dafür, daß sich die inländische Gerichtsbarkeit auf eine Strafsache nicht erstreckt, kann wie in der Person des Thäters so auch darin seinen Grund haben, daß die That im Ausland begangen ist (vergl. St.G.B. §§ 3 ff.).[6])

3. Ein nur zeitweise und bedingt wirkendes Hindernis ist die Eigenschaft des Beschuldigten als Angehöriger einer gesetzgebenden Versammlung, insofern nach Reichs- oder Landesrecht die Einleitung einer Strafverfolgung während der Dauer der Sitzungsperiode von der Genehmigung der betreffenden Versammlung oder andern Voraussetzungen abhängig gemacht ist. Vergl. Reichsverf. Art. 31; Preuß. Verf. Art. 84 Abs. 2 und 4; Bayrische Verf. Tit. VII § 26. Das Hindernis wirkt aber nur für denjenigen Bundesstaat, zu dessen gesetzgebender Versammlung der Beschuldigte gehört. Der Einleitung eines Strafverfahrens in einem andern Bundesstaat steht in Ermanglung einer dahin gehenden reichsgesetzlichen Bestimmung nichts im Wege.

4. Die mangelnde Prozeßfähigkeit des Beschuldigten wegen jugendlichen Alters. Nach St.G.B. § 55 kann, wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Daraus folgt, daß wer zur Zeit der Klageerhebung noch nicht zwölf Jahr alt ist, prozeßunfähig ist, so daß es zu einem Strafverfahren gegen ihn nicht kommen kann.

Bei der soeben gegebenen Formulierung ist der Fehler vermieden, dessen sich, wie ich meine, § 55 des St.G.B.s schuldig macht. Er übersieht, daß auf strafrechtlichem, so gut wie auf zivilrechtlichem Gebiet die materiell-rechtliche Handlungsfähigkeit von der Prozeß-

[6]) Man kann zweifeln, ob eine im Ausland begangene Strafthat in andern Fällen als den in St.G.B. §§ 4 Abs. 2, 102, 398 überhaupt für das Inland einen strafrechtlichen Anspruch entstehen läßt; ob also gegebenenfalls auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen ist. Vergl. auch Francke in Goltdammers Archiv XX S. 22 ff. Entscheidet man sich für ersteres, so gehört dieser Fall unter die Rubrik IV.

fähigkeit unterschieden werden muß, und daß er nur die erstere zu regeln hatte, während die Vorschrift über die letztere in die St.P.O. gehört, resp. daß wenigstens beides einer besonderen Normierung bedarf.

Prozeßfähigkeit ist prozessuale Handlungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit prozessuale Handlungen mit rechtlicher Wirksamkeit vorzunehmen. Also braucht sie nur in dem Moment vorhanden zu sein, wo eben die prozessuale Handlung vorgenommen werden soll, d. h. im Moment des Prozesses. Eben dies verkennt § 55, wenn er bestimmt, daß wer zur Zeit der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet habe, nicht verfolgt werden dürfe. Wer zur Zeit der Klageerhebung dreizehn oder dreißig Jahr alt ist, ist vollkommen prozeßfähig, es kann also gegen ihn wirksam Klage erhoben werden. Wegen einer in seinem elften Lebensjahr begangnen Handlung wäre er freizusprechen, weil ihm damals die materielle Handlungsfähigkeit mangelte. Es ist verkehrt, wenn § 55 in diesem Fall zur Einstellung des Verfahrens nötigt. Wenn im Zivilprozeß der Kläger einen Volljährigen wegen eines von diesem in seiner Minderjährigkeit abgeschlossenen Geschäfts belangt, zu dessen Vornahme letzterer damals handlungsunfähig war, so wird der Kläger doch nicht wegen Prozeßunfähigkeit des Beklagten ab instantia abgewiesen, sondern der Beklagte wird in der Sache absolviert. Im Strafprozeß liegt die Sache aber genau ebenso.[7])

5. Mangel des Antrags oder der Ermächtigung. Nach St.G.B. § 61 ist eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt,

---

[7]) Trotz der fehlerhaften Normierung des § 55 ist m. E. doch daran festzuhalten, daß er in erster Linie etwas materiell-rechtliches vorzuschreiben beabsichtigt und nur außerdem noch eine prozessuale Bestimmung trifft. Ich halte es nicht für richtig, wenn Olshausen (Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 1 S. 234 Nr. 5) sagt: „Daraus, daß unter der gedachten Voraussetzung die strafrechtliche Verfolgung unstatthaft ist, folgt hinsichtlich des Charakters der strafbaren Handlung selbst noch nichts. Abs. 1 erklärt nicht, wie die §§ 51—54, daß eine strafbare Handlung nicht vorhanden sei, vielmehr ist die Frage, ob der Thäter trotz seines jugendlichen Alters eine im Sinn des St.G.B.s strafbare Handlung begangen habe, lediglich nach Maßgabe des dem Thäter beiwohnenden Dolus zu entscheiden.“ — Allein, wenn hier wirklich nur eine prozessualische Vorschrift beabsichtigt wäre, so würde es an einer Bestimmung über die materiell rechtliche Handlungsfähigkeit der Personen unter 12 Jahren ganz fehlen. Sodann wäre es unbegreiflich, weshalb die Zeit der That und nicht die der Strafverfolgung maßgebend sein soll. Dies erklärt sich nur daraus, daß die materiell-rechtliche und die prozessualische Handlungsfähigkeit gleichzeitig geregelt werden sollte.

„nicht zu verfolgen", wenn der Berechtigte es unterläßt, rechtzeitig den Antrag zu stellen. Durch die Begehung des Verbrechens ist hier wie immer ein Strafanspruch des Staats zur Entstehung gelangt. Die prozessuale Geltendmachung desselben ist aber davon abhängig, daß der Antrag rechtzeitig gestellt wird.[8])

Die Ermächtigung wird mit dem Antrag auf gleiche Stufe zu stellen sein. Die Frage, wieweit der Staatsanwalt mit seiner Strafverfolgung ohne Einholung der Ermächtigung gehn darf, ist freilich zweifelhaft und auf Grund der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen wohl kaum mit voller Sicherheit zu entscheiden. Das gleiche gilt aber neuerdings auch für die Antragsverbrechen im Hinblick auf St.P.O. §§ 127, 130. Hier wie dort dürfte aber zu sagen sein, daß bei der Erhebung der öffentlichen Klage der Antrag resp. die Ermächtigung vorliegen muß, widrigenfalls das Gericht die Eröffnung der Untersuchung abzulehnen berechtigt wie verpflichtet ist.

6. In den Fällen des Ehebruchs, der Eheerschleichung und der Entführung ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Strafverfolgung, daß ein die betreffende Ehe auflösendes Zivilurteil vorliegt (St.G.B. §§ 170, 172, 238). Daß das Vorhandensein desselben wirklich Bedingung für die Zulässigkeit der Strafverfolgung ist, findet sich mit voller Deutlichkeit freilich nur bei der Entführung ausgesprochen.

> Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

Bei der Eheerschleichung und dem Ehebruch heißt es dagegen:

> Wer bei Eingehung der Ehe dem andern Teil ein gesetzliches Ehehindernis arglistig verschweigt . . . wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängnis . . . bestraft.
>
> Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist an dem schuldigen Ehegatten sowie dessen Mitschuldigen . . . bestraft.

Man könnte auf Grund dieses Wortlauts behaupten, daß es sich um eine materielle Bedingung der Strafbarkeit, nicht um eine Prozeß-

[8]) Über die theoretische Auffassung der Antragsverbrechen besteht allerdings nicht vollständige Einigkeit; vergl. z. B. Liszt, Das Deutsche Reichsstrafrecht. Berlin 1881 S. 126 ff.

voraussetzung handle.[9]) Allein es ist nicht wahrscheinlich, daß das Gesetz in der fraglichen Beziehung einen Unterschied zwischen den drei Fällen hat begründen wollen.

7. Verjährung. Die Bedeutung resp. Wirksamkeit derselben ist bekanntlich auch bestritten. Ob man es hier mit einer selbständigen Prozeßvoraussetzung zu thun hat, oder ob sich dieser Fall den materiell-rechtlichen Gründen der Freisprechung anschließt, hängt von der allgemeinen Auffassung ab, die man von diesem Institut überhaupt hat. Ich meinesteils glaube, daß der entstandne strafrechtliche Anspruch infolge des Zeitablaufs wieder erlischt, so daß in der Hauptverhandlung bei konstatierter Verjährung auf Freisprechung, nicht auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen ist.[10])

8. Der Fall rechtskräftiger Aburteilung ist wohl unzweifelhaft als materiell-rechtlich aufzufassen. Das Urteil bewirkt Untergang des strafrechtlichen Anspruchs, und wenn in der Hauptverhandlung das Vorhandensein eines Urteils in der gleichen Sache konstatiert wird, so muß der Angeklagte freigesprochen werden.

Die Sache verhält sich aber so nur dann, wenn in dem früheren Prozeß ein Urteil ergangen ist. War nach beendeter Voruntersuchung der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt und dieser Beschluß rechtskräftig geworden – vergl. St.P.O. § 210 – oder war gemäß § 172 ausgesprochen worden, die öffentliche Klage sei nicht zu erheben, so kann die Klage von neuem nur erhoben werden,[11]) wenn sie auf neue Thatsachen oder Beweismittel gestützt wird. Dies Erfordernis aber ist rein prozessualisch; ist es nicht erfüllt, so ist die erhobne Klage als unzulässig zurückzuweisen.

9. Das Recht der Landesherren zur Abolition auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften besteht heutzutage wohl nicht mehr.[12]) Daß aber durch Reichsgesetz Strafklagen niedergeschlagen oder die Er-

[9]) So z. B. Liszt a. a. O. S. 123. Der entgegengesetzten, im Text vertretenen Meinung z. B. Olshausen, Kommentar II S. 604 Note 6.

[10]) Vergl. über die Kontroverse Olshausen, Kommentar I S. 290 ff. und die dort Citierten.

[11]) Gegenüber der Meinung von Löwe, Kommentar § 210 Note 5, möchte ich an der von mir schon früher geäußerten Ansicht festhalten, daß hier kein Wiederaufnahmeverfahren nach Analogie der Bestimmungen in §§ 407 ff. stattfindet, vielmehr in gleicher Weise wie sonst abermals Klage erhoben wird.

[12]) Bejaht von Löwe, Kommentar S. 167, verneint von John, Kommentar I S. 108.

hebung derselben verboten werden könnte, ist wohl prinzipiell nicht zu bestreiten. Wäre letzteres geschehen, so müßte eben auf Grund dieses Reichsgesetzes die Eröffnung der Untersuchung abgelehnt werden.

10. Die in Gemäßheit des § 11 des E.G. zum G.V.G. erforderliche Vorentscheidung des obersten Verwaltungsgerichtshofs oder des Reichsgerichts, daß der zu verfolgende Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, muß vorliegen, damit gegen den Beamten die Untersuchung eröffnet werden kann.

11. Schließlich könnte man noch anführen, daß bei Anklagen wegen falscher Anschuldigung und Beleidigung zuweilen die nach St.G.B. §§ 164 Abs. 2, 191 erforderliche Vorentscheidung ergangen sein muß.

Damit dürften die unter „Unzulässigkeit der Strafverfolgung" zu subsumierenden Fälle erschöpfend aufgezählt sein.

III. Unzulässigkeit der Voruntersuchung. Der Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung der Voruntersuchung kann abgelehnt werden, wenn diese gemäß § 176 unzulässig ist, d. h. bei den schöffengerichtlichen Sachen. Der Staatsanwalt greift mit der Art der Klageerhebung fehl; während er nach der Beschaffenheit der Sache nur den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens stellen konnte, beantragt er die der Voruntersuchung.

IV. Die in dem Antrag bezeichnete That fällt unter kein Strafgesetz.[13]) Unter diesen Ausdruck sind alle Fälle zu subsumieren, wo in der Hauptverhandlung aus materiell-rechtlichen Gründen freigesprochen werden müßte, sofern sich also aus den Anführungen der Anklage selbst entnehmen läßt, daß der Strafanspruch in thesi nicht begründet ist. Es gehört also nicht bloß hierher — was in den Worten zunächst liegt —, daß die in der Anklage bezeichnete That nicht dem speziellen Thatbestand eines Verbrechens entspräche; sondern z. B. auch die Straflosigkeit der einem Angehörigen gewährten persönlichen Begünstigung, oder des von einem Aszendenten oder Ehegatten begangnen Diebstahls; ebenso die Straflosigkeit der von einem Abgeordneten in Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen. Bei dieser Ausdehnung wird es erlaubt sein, die beiden oben ge-

[13]) Die Ablehnung aus diesem Grunde hat nur in den völlig unzweifelhaften Fällen zu erfolgen. Die beschließenden Strafkammern sind nicht dazu bestimmt, strittige Rechtsfragen zu entscheiden. Das ist die Aufgabe der erkennenden Gerichte und der diesen vorgesetzten höheren Instanzen.

nannten Fälle der Verjährung und der rechtskräftigen Aburteilung, ev. auch den, daß die That im Ausland begangen ist, hierher zu rechnen.

Als selbständig zu erwähnende Gründe, aus welchen gerichtsseitig die Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt werden darf, hätten sich somit ergeben: Die Inkorrektheit der erhobnen Klage, örtliche und sachliche Unzuständigkeit, Unzulässigkeit des Rechtswegs und Rechtshängigkeit; ferner von den unter den Gesamtausdruck „Unzulässigkeit der Strafverfolgung" zu subsumierenden Umständen die sub 1, 3—6, 9—11 genannten; die Unzulässigkeit der Voruntersuchung, und das Unbegründetsein der Klage in thesi. —

Um nun entscheiden zu können, ob hier überall die Ablehnung in dem Mangel einer Prozeßvoraussetzung ihren Grund hat, bedarf es zunächst einer Verständigung über das prozessuale Wesen der gerichtlichen Voruntersuchung überhaupt.

Nach Beendigung der Voruntersuchung übersendet bekanntlich der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge (St.P.O. § 195). Diese können — abgesehn von Ergänzung der Voruntersuchung — auf Eröffnung des Hauptverfahrens, auf Nichteröffnung desselben oder auf vorläufige Einstellung des Verfahrens gerichtet sein. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift (§ 196 Abs. 2 a. E.). Übrigens ist der Antrag der Staatsanwaltschaft für die Entschließungen des Gerichts ganz unmaßgeblich. Derselbe ist gewissermaßen nur eine gutachtliche Äußerung über das Resultat der Voruntersuchung. Das Gericht ist bei seiner Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden (§ 204).

Das Gericht prüft nun bei seiner Beschlußfassung die Sache in thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung und nimmt dabei im allgemeinen durchaus die gleiche Stellung ein, wie das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung. Bei der Würdigung der Beweise wird freilich in sofern ein gewisser Unterschied bestehn, als das erkennende Gericht im Zweifel Freisprechung, das beschließende dagegen im Zweifel Eröffnung des Hauptverfahrens auszusprechen hat. Und bei der Beurteilung schwieriger rechtlicher Fragen wird in diesem prozessualen Moment die gleiche Zurückhaltung geboten sein, wie bei der Eröffnung der Voruntersuchung — vergl. oben Note 13. Indessen diese Differenzen erscheinen unerheblich.

Die Bedeutung des Gerichtsbeschlusses ist nun aber nach seinem Inhalt eine verschiedne. Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens

abgelehnt, so liegt eine Entscheidung vor, welche faktisch fast die gleiche Wirkung, wie das freisprechende Urteil, besitzt. Deshalb ist auch die Anfechtung dieses Beschlusses für den Staatsanwalt schlechthin zulässig und die Gründe müssen ebenso wie bei dem freisprechenden Urteil erkennen lassen, ob die Entscheidung auf thatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruht (vergl. §§ 202 und 266 Abs. 4). Der Beschluß ist der Rechtskraft fähig, und wenn er dieselbe erlangt hat, so ist die Erneuerung der Klage auf gleicher Grundlage ausgeschlossen (§ 210).

Der Beschluß dagegen, welcher das Hauptverfahren eröffnet, hat eine materielle Bedeutung nicht, sondern nur eine prozessualische, insofern er die Sache in ein neues Prozeßstadium überleitet. Ob es aber schließlich zu einer Bestrafung des Beschuldigten kommen wird oder nicht, ist noch ganz ungewiß.

In dem Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist nun gemäß § 205 die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll. § 207 fügt hinzu, das Landgericht könne das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Das Landgericht kann also das Hauptverfahren nicht nur vor sich selbst, sowohl in seiner Eigenschaft als Schwurgericht, wie als Strafkammer eröffnen, sondern auch vor jedem Amtsgericht seines Bezirks. Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage der Hauptverhandlung (§§ 242 Abs. 2, 264).

Bei dieser Sachlage muß man nun aber die Vorstellung gewinnen, daß durch diesen Beschluß erst das dreiseitige Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und dem Gericht mit bezug auf eine bestimmte Strafthat begründet wird, welches als Rechtshängigkeit zu bezeichnen wäre. Denn infolge dieses Beschlusses erst steht fest, daß dieser Angeklagte wegen dieser That vor diesem erkennenden Gericht sich zu verantworten hat, was bis dahin noch ungewiß war. Hierin muß aber das Wesen der Rechtshängigkeit — wenn damit das entsprechende wie im Zivilprozeß bezeichnet werden soll — gefunden werden.

Nach der Terminologie der Strafprozeßordnung ist nun aber doch unzweifelhaft bereits durch die Eröffnung der Voruntersuchung Rechtshängigkeit begründet worden, und diese ist jedenfalls auch seitdem nicht in Wegfall gekommen. Daß es aber, nachdem die Verbindung

von Gericht und Strafthat einmal — durch die Eröffnung der Voruntersuchung — hergestellt ist, trotz unausgesetzter Fortdauer derselben der Herstellung dieser Verbindung dennoch zum zweitenmal bedarf, scheint allen prozessualen Grundsätzen vollkommen zu widersprechen.

Der Widerspruch löst sich in der Weise, daß für die theoretische Betrachtung der Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung nicht als Klageerhebung, die Eröffnung der Voruntersuchung somit auch nicht als Begründung der Rechtshängigkeit gelten kann. Als Klageerhebung kann im Strafprozeß nur die definitive Geltendmachung des Strafanspruchs bei einem erkennenden Gericht bezeichnet werden, d. h. der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens.

Wenn das Gesetz, von falschen theoretischen Vorstellungen ausgehend,[14]) auch noch etwas andres, den Antrag auf Eröffnung der

---

[14]) Worin die falschen theoretischen Vorstellungen wurzeln, die das Gesetz veranlaßten, auch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung als Klageerhebung aufzufassen und dem entsprechend zu behandeln, läßt sich leicht angeben. Es liegt daran, daß vollkommen verkannt, worin das Wesen des Anklageprozesses beruht.

Statt das Wesentliche darin zu erblicken, wie der erkennende Richter in den Besitz des thatsächlichen Materials gesetzt wird, ob durch die eigne untersuchende Thätigkeit oder durch die Verhandlungen der Parteien vor ihm, wird es von dem Gesetz darin gefunden, wie der Anstoß zu einem Strafverfahren gegeben wird. — Zum Erweise genügt die Zusammenstellung weniger Passus aus den Motiven. Zu § 151 des Gesetzes (§ 133 des Entwurfs) wird bemerkt: „Der § 151 gibt dem allgemeinen Gedanken Ausdruck, daß das Wesen des Anklageprozesses sich in der Form des Rechtsstreites bewege, dessen Eröffnung durch das Auftreten des Anklägers bedingt sei. Der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung ist mit dem Namen „Klage“ belegt, weil diese Bezeichnung dem Wesen der Sache entspricht“ … „Die Stellung, welche das Richteramt in dem auf der Anklageform aufgebauten Verfahren einnimmt, wird durch die Vorschriften der §§ 153, 154 näher bezeichnet. § 153 Abs. 1 enthält eine notwendige Folgerung aus dem Prinzip des Anklageprozesses. Jede Untersuchung setzt einen bestimmten Beschuldigten und eine bestimmte zum Gegenstand der Beschuldigung gemachte That voraus.“ — Am meisten charakteristisch sind dann die Ausführungen zu § 168 (§ 140 des Entwurfs): „Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung soll den Beteiligten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen. Diese Erfordernisse müssen für den Antrag der Staatsanwaltschaft aufgestellt werden, da derselbe als Erhebung der Klage betrachtet wird und sich zufolge § 153 die Untersuchung nur auf die in der Klage bezeichnete That und die darin beschuldigten Personen zu erstrecken

Voruntersuchung, als Klageerhebung bezeichnet, so kann diese Gleichstellung zwar zu gewissen Konsequenzen führen, aber nimmermehr den Erfolg haben, daß das Ungleiche einander wirklich gleich sei. Die Verschiedenheit muß sich bei mannigfachen Anlässen zeigen, und

hat. Gerade in diesem Punkt ist es von Wichtigkeit, die akkusatorische Form zur Wahrheit werden zu lassen; denn eben darin bestand ein wesentlicher Nachteil des Inquisitionsprozesses, daß der Richter die Untersuchung nicht auf eine bestimmte That zu beschränken hatte, sondern auf jeden anderweit im Lauf der Untersuchung hervortretenden Verdacht ausdehnen, mithin das Verfahren so lange hinausdehnen durfte, als sich erwarten ließ, daß durch fortgesetztes Inquirieren überhaupt irgend etwas Strafbares gegen den in Untersuchung Genommenen ermittelt werden könne. Nach der Bestimmung des Entwurfs kann die Voruntersuchung auf Straffälle oder Mitschuldige, welche der Antrag der Staatsanwaltschaft nicht benennt, erst erstreckt werden, nachdem die Staatsanwaltschaft den ursprünglichen Antrag in entsprechender Weise erweitert hat. Darin, daß auch dann, wenn die stattgehabte Verübung eines Verbrechens unzweifelhaft ist, die förmliche Untersuchung nicht eher eröffnet werden kann, als bis eine bestimmte Person der That beschuldigt wird, kann eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht erblickt werden, weil das ... Ermittelungsverfahren die Vornahme aller etwa erforderlichen Untersuchungshandlungen ermöglicht."

Es wird also vollkommen verkannt, daß der Gegensatz von akkusatorisch und inquisitorisch organisiertem Prozeß sich nur auf die erkennenden Gerichte bezieht, und daß von demselben bei der Voruntersuchung überhaupt keine Rede sein kann; oder, wenn man abusiv davon sprechen will, daß sich dann aus dem Wesen und dem Zweck der Voruntersuchung mit Notwendigkeit ihre inquisitorische Natur ergibt, ebensogut wie dies für das staatsanwaltliche Vorverfahren gilt. Weil aber ferner der Irrtum besteht, es käme nur darauf an, daß der Beginn des Verfahrens durch eine „Klage" herbeigeführt werde, wird für den Antrag des Staatsanwalts verlangt, daß er den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bereits jetzt bezeichne. So soll es zuwege gebracht werden, eine akkusatorische Voruntersuchung zu konstruieren, was schlechterdings unmöglich ist. — Erstaunlich ist die Äußerung: Dadurch, daß in dem Antrag auf Voruntersuchung der Beschuldigte und die ihm zur Last gelegte That zu bezeichnen seien, werde ein wesentlicher Fehler des Inquisitionsprozesses vermieden. Als ob es der Staatsanwalt jemals ablehnen wird, seinen Antrag auf andre Personen oder Sachen auszudehnen, wenn ihm dies vom Untersuchungsrichter suppeditiert wird! In Wahrheit wird dadurch nur ein vollkommen überflüssiges Hin- und Herschicken von Akten zu Werk gebracht. — Es ist nicht abzusehn, weshalb die Sache nicht in dem Moment an den Untersuchungsrichter abgegeben werden soll, wo feststeht, daß eine Voruntersuchung stattfinden muß, resp. wo sie nach der Meinung des Staatsanwalts zweckmäßig ist, auch ehe ein bestimmter Beschuldigter angegeben werden kann, und weshalb dann der Untersuchungsrichter nicht ebenso selbständig verfahren darf, wie der Staatsanwalt im Vorverfahren. Daß daraus irgend welche Mißstände entstehen sollten, vermag ich nicht einzusehn.

sie tritt ja z. B. in den Widersprüchen deutlich zu Tage, in welche sich das Gesetz bezüglich seiner eignen Terminologie verwickelt (vergl. § 165), nach welcher doch nicht jeder, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist, Angeklagter genannt werden soll, und nach welcher die Einreichung einer Anklageschrift zwar zuweilen, aber nicht immer, die Erhebung der öffentlichen Klage enthält.

Klageerhebung ist prozessuale Geltendmachung eines Anspruchs, d. h. die Bitte, ein erkennendes Gericht möge darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang ein Anspruch gegen den Beklagten besteht. Das geschieht im Strafprozeß durch den Antrag des Staatsanwalts, das Hauptverfahren zu eröffnen. Die gerichtliche Voruntersuchung dagegen hat — nicht anders als das polizeiliche Vorverfahren — eine rein präparatorische Bedeutung. Auf Grund der Ermittelungen, die in derselben gemacht sind, soll darüber entschieden werden, ob die definitive Geltendmachung des Strafanspruchs zu erfolgen hat. Die Ermittelungen derselben werden von einem richterlichen Beamten vorgenommen; die Thätigkeit desselben ist aber ganz und gar keine richterliche, steht vielmehr der des Staatsanwalts durchaus gleich. Wenn ihm die Anwendung der prozessualen Zwangsmittel freisteht, dem Staatsanwalt nicht, so erklärt sich das aus dem größeren Vertrauen, welches man bezüglich der gesetzmäßigen Anwendung derselben bei ihm hat. Einen qualitativen Unterschied begründet das nicht. Der Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung ist die Bitte, der Untersuchungsrichter möge die ermittelnde Thätigkeit, durch welche die Sache im Vorverfahren bereits bis zu einem gewissen Grade klargestellt ist, seinerseits fortsetzen, damit dann schließlich die Entscheidung darüber ergehn kann, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Rechtshängigkeit wird durch die Eröffnung der Voruntersuchung nicht begründet.[15])

[15]) Exkurs über die Begriffe der Rechtshängigkeit und der Prävention im Strafprozeß. — Der Ausdruck „Rechtshängigkeit“ kann im Strafprozeß in doppelter Bedeutung gebraucht werden, und es ist von Wichtigkeit, klarzustellen, daß es sich dabei um zwei ganz verschiedene Dinge handelt, für welche daher auch eine Verwendung verschiedner Bezeichnungen empfehlenswert wäre.

Für den Strafprozeß wird dadurch im Vergleich zum Zivilprozeß eine eigentümliche Sachlage geschaffen, daß bei einem zur Entstehung gekommenen strafrechtlichen Anspruch leicht eine Mehrheit von Subjekten vorhanden sein kann, die zur klägerischen Geltendmachung desselben berechtigt sind. „Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständig-

Hieraus würde sich ergeben, daß das Vorhandensein der Prozeßvoraussetzungen im Strafprozeß erst bei der Beschlußfassung über

---

keit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind" (G.V.G. § 144). Sind nun für die Aburteilung eines Verbrechens mehrere Gerichte örtlich zuständig — und das kommt ja sehr oft vor —, so sind ebenso viele Staatsanwaltschaften berechtigt, das Vorverfahren einzuleiten und die öffentliche Klage zu erheben. Die St.P.O. beschränkt sich darauf, im § 12 zu bestimmen: „Unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 7—11 zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat."

An diese Bestimmung hat John (Kommentar I S. 145 ff.) eine Erörterung geknüpft, aus der jedenfalls so viel zu entnehmen ist, daß jene Vorschrift eine verfehlte ist. „Nehmen wir den Fall, es habe jemand, der doppeltes Domizil hat, außerhalb dieser Domizile sich eines Betruges schuldig gemacht, und als Gericht der begangenen That (§ 7) seien drei verschiedene Gerichte zuständig. Nehmen wir an, jede der entsprechenden fünf Staatsanwaltschaften beantrage, natürlich jede bei ihrem Gericht, die Eröffnung der Voruntersuchung; und da keins dieser Gerichte einen Grund findet (§ 178), diesen Antrag abzulehnen, so wird wegen des einen Vergehens bei fünf Gerichten die Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter eröffnet... Nehmen wir nun an, daß nach Eröffnung der Untersuchung bei den fünf Gerichten der Angeschuldigte von einem derselben verhaftet wäre. Darauf, daß einem andern Gerichte der Vorzug gebühre, ihn wegen des von ihm begangnen Betrugs strafrechtlich zu behandeln, kann sich der Angeschuldigte nicht wohl berufen, denn er weiß von der Eröffnung der Untersuchung überhaupt nichts. Jetzt erläßt auch das zweite Gericht den Verhaftsbefehl gegen den Angeschuldigten. Dieser wendet ein, daß er ja schon verhaftet sei; er wird aber dahin belehrt, daß er zwar von dem ersten Gericht früher verhaftet sei, daß dagegen das zweite Gericht gegen ihn die Untersuchung früher eröffnet habe, daß daher auch diesem der Vorzug gebühre, sich mit ihm des weiteren abzugeben. Nehmen wir nun an — und um die Sache nicht langweilig zu machen, wollen wir uns mit drei Gerichten begnügen —, es hätte das Gericht A. am 1., das Gericht B. am 2. und das Gericht C. am 3. des Monats die Untersuchung eröffnet; darauf erließe das Gericht C. am 5., das Gericht B. am 7. und das Gericht A. am 9. des Monats den Haftbefehl. Folgt: der Angeschuldigte wird am 5. und 6. in C. in Haft sein, hierauf wird er am 7. nach B. gebracht, und nachdem er hier am 8. die Haftlokalitäten in ausreichender Weise kennen gelernt, kommt er dann endlich am 9. nach A., dasjenige Gericht, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat... Man vergegenwärtige sich doch, was durch die Prävention bewirkt werden soll. Nach den allgemeinen, die Zuständigkeit betreffenden Vorschriften können in einer Strafsache mehrere Gerichte zuständig sein. Da nur eins judizieren kann, so kommt es darauf an, von diesen mehreren in Frage stehenden Gerichten alle bis auf eins unzuständig zu machen; d. h. nur ein Gericht soll verpflichtet sein, sich mit der Sache zu befassen, nur einem Gericht gegenüber soll der Angeschuldigte den Einwand der Unzuständigkeit nicht erheben dürfen. Dieses Resultat kann aber unmöglich durch eine solche Handlung des Gerichts erreicht werden, welche, wie die Er-

die Eröffnung des Hauptverfahrens in Betracht kommt, weil erst in diesem Moment die Alternative: Begründung oder Nichtbegründung

---

öffnung der Untersuchung als solche, ein Internum des Gerichts bleibt; vielmehr gehört hierzu eine solche gerichtliche Handlung, durch welche die Person des Angeschuldigten mit dem Gerichte prozessualisch in Verbindung gebracht wird. So wie jetzt § 12 lautet, ist die Vorschrift als eine verfehlte zu betrachten. Das, was hätte gesagt werden sollen, würde die Formel ausdrücken: Ist bei mehreren zuständigen Gerichten die öffentliche Klage erhoben, so wird dasjenige Gericht das allein zuständige, welches nach Eröffnung der Untersuchung die erste Untersuchungshandlung gegen die Person des Angeschuldigten vorgenommen hat."

Allein ich glaube, daß bei dieser von John vorgeschlagenen Regelung die praktischen Unzuträglichkeiten keineswegs ganz vermieden werden und daß wohl auch in der theoretischen Formulierung noch ein weiterer Schritt zu thun ist. Es ist doch augenscheinlich bereits ein Mißstand, wenn an mehreren Orten bezüglich derselben Sache gleichzeitig das Vorverfahren betrieben wird. Darin liegt eine Verschwendung von Arbeitskraft und es entstehen die mehrfachen Kosten. Nun ist es zwar nicht notwendig, daß die eine Staatsanwaltschaft von den auf dieselbe Sache sich beziehenden Bemühungen der andern etwas erfährt. Es fragt sich aber gerade, was geschehen soll, wenn dies der Fall ist. Man nehme an, der Beschuldigte sei im Vorverfahren einmal bereits in A. verantwortlich vernommen und werde nun zur Vernehmung wegen derselben Sache nach B. geladen. Soll, wenn er darauf hinweist, die Sache werde auch in A. betrieben, das ganz unberücksichtigt bleiben? Oder würde daraus nicht für die Staatsanwaltschaften die Verpflichtung entspringen, sich ins Einvernehmen zu setzen, wer von ihnen die Sache betreiben soll?

Theoretisch dürfte die Sache folgendermaßen liegen. Durch die Begehung des Verbrechens ist jedenfalls nur ein strafrechtlicher Anspruch entstanden. Die Geltendmachung kann aber seitens so vieler Staatsanwaltschaften erfolgen, als für die Aburteilung zuständige Gerichte vorhanden sind. Man wird also vielleicht von einer Mehrheit zur Geltendmachung berechtigter Subjekte bei Einheit des Anspruchs reden dürfen. Daraus aber folgt, daß, sobald von einem berechtigten Subjekt der Anspruch geltend gemacht wird, damit die andern die Möglichkeit, dies auch zu thun, verlieren. Es fragt sich nur noch, welcher Akt der Geltendmachung diese Wirkung haben soll? Prinzipiell dürfte zu sagen sein, daß jeder Akt der Strafverfolgung dazu ausreichend ist, sofern ihm der entsprechende Wille zu Grunde liegt, und durch denselben nicht bloß Rechtshilfe wegen Gefahr im Verzuge geleistet werden soll. Es wird durchaus nicht darauf ankommen dürfen, daß die Geltendmachung dem Beschuldigten gegenüber oder gar bereits durch wirkliche Klageerhebung erfolgt. Das konkurrierende Klagerecht der andern Staatsanwaltschaften wird ebensogut durch jede die Feststellung des objektiven Thatbestandes bezweckende Handlung beseitigt. — Ob Zweckmäßigkeitsgründe eine Modifikation dieses Prinzips erfordern, kann hier dahingestellt bleiben.

Die vorstehende Erörterung sollte zeigen, daß da, wo man bisher von einem konkurrierenden Recht der verschiedenen Gerichte zu sprechen pflegte, vielmehr

des Prozeßrechtsverhältnisses in Frage steht; daß für die Voruntersuchung dieser Begriff überhaupt nicht Platz greift.

Weil nach positivem Recht der gerichtlichen Voruntersuchung stets ein polizeiliches Vorverfahren vorhergehn muß, durch welches die Sache so weit aufgeklärt wird, daß That und Thäter bezeichnet werden kann, besteht die Möglichkeit, daß vom Gesetz bestimmte Eigenschaften derselben erfordert werden, bei deren Vorhandensein allein die Voruntersuchung eröffnet werden soll.

Der Grund dafür aber, daß dies geschieht, liegt darin, daß bei ihrem Fehlen die Eröffnung der Voruntersuchung vollkommen überflüssig wäre, weil ihr Resultat schon jetzt feststeht. In all jenen Fällen ist es von vornherein sicher, daß es zu einer Hauptverhandlung nicht kommen kann. Stellte sich ihr Mangel erst während des Laufs der Voruntersuchung heraus, so könnte dieselbe geschlossen werden, weil ihr Zweck erreicht ist (St.P.O. § 188). Der Staatsanwalt müßte beantragen, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, und das Gericht müßte diesem Antrag stattgeben.

Gerade die Gestaltung der Sache in dem Fall, daß trotz Vorhandenseins eines jener Hinderungsgründe die Voruntersuchung eröffnet wurde, zeigt, daß dieselben sich zunächst und unmittelbar auf das Hauptverfahren beziehen und nur in ihrer Wirkung antizipiert werden. Von einer Einstellung der Voruntersuchung im Gegensatz zur sachlichen Beendigung kann begrifflich niemals die Rede sein. Hier, wie immer, wenn der Zweck der Voruntersuchung erreicht ist, übersendet der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zur Stellung seiner Anträge. Hier, wie immer, hat die Voruntersuchung das Material geliefert, auf Grund dessen über die Eröffnung des

---

eine Konkurrenz der Rechte verschiedener Staatsanwaltschaften angenommen werden muß. Und daraus ergibt sich dann weiter, daß nicht von der Prävention eines Gerichts gegenüber andern Gerichten gesprochen werden darf, daß dieser Begriff vielmehr für das Verhältnis der Staatsanwaltschaften zu einander Anwendung findet.

Demgemäß muß dann die Anhängigkeit einer Sache bei der Staatsanwaltschaft von der Rechtshängigkeit im eigentlichen prozessualischen Sinn unterschieden werden. Erstere beginnt mit dem Moment, wo die Staatsanwaltschaft sich überhaupt mit der Sache befaßt; letztere ist in dem Augenblick vorhanden, wo das dreiseitige Rechtsverhältnis zwischen Kläger, Beklagtem und Gericht hergestellt ist, d. h. mit der Eröffnung des Hauptverfahrens. Während der gerichtlichen Voruntersuchung ist zwar Anhängigkeit bei einer Behörde der Strafverfolgung, nicht aber Rechtshängigkeit vorhanden.

Hauptverfahrens entschieden wird. Es läßt sich nicht einmal in allen Fällen sagen: die Voruntersuchung hätte nicht eröffnet werden dürfen, die Eröffnung involvierte eine Ungesetzlichkeit. Stand freilich schon beim Abschluß des Vorverfahrens fest, daß einer jener Hinderungsgründe vorlag, so hätte sie unterbleiben sollen. Vielfach aber werden erst die näheren Ermittelungen der Voruntersuchung selbst das Vorhandensein des Hinderungsgrundes darthun, und dann ist gegen ihre Eröffnung gar nichts einzuwenden. Insbesondre läßt sich keineswegs behaupten, die Ermittelungen des Vorverfahrens hätten so weit ausgedehnt werden müssen, daß feststeht, es liegt im konkreten Fall keiner jener Hindrungsgründe vor.

Im Fall der Unzulässigkeit der Voruntersuchung liegt die Sache natürlich anders. Um eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Hauptverfahrens handelt es sich hier nicht. Aber auch in diesem Fall übt es gar keine Wirkung aus, wenn dem Verbot zuwider die Voruntersuchung eröffnet wäre. Das die Voruntersuchung eröffnende Dekret würde keineswegs bei Konstatierung des Versehns nachträglich aufgehoben, sondern wie sonst die Voruntersuchung sachlich beendet und dann das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet werden.

Daß die Gründe, aus welchen die Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt werden kann, sich zunächst auf das Hauptverfahren beziehen, ist von Bedeutung für die Frage, wie lange seitens des Beschuldigten jene Mängel gerügt werden können. St.P.O. § 179 bestimmt:

> Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im § 178 Abs. 1 genannten Gründe Einwand erheben. Über den Einwand entscheidet das Gericht.
>
> Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung infolge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

Der Abs. 2 erweckt den Anschein, als ob der Beschuldigte, der vor der Beschlußfassung des Gerichts gehört wird, seine Einwendungen in diesem Moment vorbringen müßte, widrigenfalls er später mit denselben präkludiert sei. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Der Beschuldigte kann den Untersuchungsrichter in jedem Moment darauf aufmerksam machen, daß es an einer Prozeßvoraussetzung mangelt. Dann wird eben der Untersuchungsrichter, sofern er dies als richtig konstatiert, die Voruntersuchung schließen und der Beschuldigte wird außer Verfolgung gesetzt werden. Etwas andres

aber kann letzterer der Natur der Sache nach niemals erreichen. Die Thatsache, daß gegen ihn die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet und eine Zeitlang geführt ist, läßt sich doch nicht mehr aus der Welt schaffen. Wenn die im Sinne des § 179 Abs. 1 rechtzeitige Vorbringung des Einwandes dazu führt, daß die Verfügung nachträglich aufgehoben wird, welche die Eröffnung der Voruntersuchung anordnete, so wird dadurch jenes Faktum auch nicht beseitigt, und auch sonst kommt dies im praktischen Effekt auf genau das gleiche heraus, wie wenn er nach beendigter Voruntersuchung außer Verfolgung gesetzt wird: bei unveränderter Sachlage darf die Klage nicht von neuem erhoben werden. Für die theoretische Auffassung aber besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dieser nachträglichen Aufhebung und der sachlichen Beendigung ebensowenig. Insbesondre würde es ganz verkehrt sein, in ersterer etwas der absolutio ab instantia des Hauptverfahrens Analoges und somit der sachlichen Beendigung prinzipiell Entgegengesetztes zu erblicken. Daß sich das nicht so verhält, geht deutlich daraus hervor, daß bei der Konstatierung des Hindrungsgrundes durch den Untersuchungsrichter aus eigner Initiative stets die sachliche Beendigung Platz greift, während wenn der Beschuldigte das Vorhandensein desselben rügt, nach seiner Wahl dieser oder jener Erfolg eintritt.

Die bisherige Erörterung ging von der Frage aus, welche Gründe das Gericht berechtigten, die Eröffnung der Voruntersuchung abzulehnen. Im Verlauf derselben zeigte sich, daß jene Gründe sich zunächst auf die Zulässigkeit der Hauptverhandlung beziehen, daß sie nur in ihrer Wirkung antizipiert werden, wenn sie auch dazu führen, daß die Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt wird.

Bei Betrachtung des andern Falls, aus welchen Gründen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt werden kann (vergl. oben S. 5), wenn der Staatsanwalt dieselbe direkt nach beendetem Vorverfahren beantragt, wäre daher zunächst zu sagen: aus allen oben sub I, II und IV aufgezählten Gründen. Zu prüfen wäre nur noch, ob weitere Gründe der Ablehnung existieren.

Nur einer kann angeführt werden: der Mangel ausreichenden Belastungsmaterials. Das Hauptverfahren wird nur eröffnet, wenn der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten That hinreichend verdächtig erscheint (St.P.O. § 201).

Die Existenz dieses alleinigen weiteren Ablehnungsgrundes bedarf in keiner Beziehung der besonderen Rechtfertigung.

Die Prozeßordnung betrachtet es als ein Übel, in einer Hauptverhandlung als Angeklagter erscheinen zu müssen, und will dies also jedem ersparen, gegen den nicht solche Verdachtsgründe vorliegen, daß seine Schuld wenigstens einigermaßen wahrscheinlich ist.

Der Mangel ausreichender Verdachtsgründe würde es nicht rechtfertigen, die Eröffnung der Voruntersuchung abzulehnen, weil es ja gerade Aufgabe der letzteren ist, Ermittelungen aller Art vorzunehmen, um weiteres Belastungsmaterial herbeizuschaffen.

Daß aber weitere Gründe nicht existieren, aus welchen zwar die Eröffnung des Hauptverfahrens, nicht aber die der Voruntersuchung abgelehnt werden kann, bedarf nach den oben gegebenen Ausführungen keiner weiteren Erklärung.

Der Hervorhebung bedarf nur noch, daß der Ablehnungsgrund der formellen Inkorrektheit der erhobnen Klage zwar hier wie dort sich findet, aber hier, bei der Eröffnung der Hauptverhandlung, naturgemäß einen andern Inhalt hat als dort, bei Eröffnung der Voruntersuchung. Die Anklageschrift soll nicht nur wie nach § 177 den Angeschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen, sondern auch die gesetzlichen Merkmale der letzteren hervorheben, das anzuwendende Strafgesetz, sowie die Beweismittel und das Gericht angeben, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll (§ 198); sie soll — wenigstens meistenteils — die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen berichten.

Unter den Begriff der formellen Korrektheit der erhobnen Klage ist es aber auch zu subsumieren, daß da eine Voruntersuchung wirklich stattgefunden hat, wo eine solche nach § 176 obligatorisch ist. Es ist in diesen Fällen formell unzulässig, unmittelbar nach dem staatsanwaltlichen Vorverfahren die Sache in das Stadium der Hauptverhandlung überzuleiten, so gut wie es unzulässig ist, nach beendetem Verfahren erster Instanz unter Überspringung der zweiten direkt in dritter Instanz zu verhandeln, oder in gewissen Fällen Privatklage ohne vorhergehenden Sühneversuch zu erheben.

Es genügt aber nicht, daß die Voruntersuchung überhaupt stattgefunden hat, sie muß auch den Anforderungen des Gesetzes entsprechend geführt worden sein. Wäre sie mit einem wesentlichen Mangel behaftet, z. B. der Untersuchungsrichter war kraft Gesetzes ausgeschlossen, der Beschuldigte ist nicht vernommen worden u. dergl., so wird die Anklage von diesem Mangel gleichfalls ergriffen. Das beschließende Gericht hätte vor seiner Entscheidung über die Eröffnung

des Hauptverfahrens zunächst die Beseitigung des Mangels herbeizuführen. Und das gilt auch für Strafkammer-Sachen, bei welchen eine Voruntersuchung stattgefunden hat. Durch den früheren Antrag der Staatsanwaltschaft resp. die Anordnung des Gerichts ist festgestellt, daß diese konkrete Sache zu ihrer Vorbereitung der gerichtlichen Voruntersuchung bedarf. Davon kann nicht wieder abgegangen werden und eine korrekte Voruntersuchung ist für diese Sache jetzt ebenso wesentlich, wie für eine schwurgerichtliche. —

Die St.P.O. kennt auch Fälle, wo die Anklage in der Hauptverhandlung mündlich erhoben werden kann; vergl. §§ 211, 265. Damit im konkreten Fall diese Form der Anklageerhebung gewählt werden kann, ist es erforderlich, daß die in diesen Paragraphen genannten besonderen Voraussetzungen vorliegen.

Dem zivilprozessualen Fall der Unzulässigkeit der gewählten Prozeßart entspricht es, wenn der Staatsanwalt den Erlaß eines Strafbefehls beantragt, wo dies nach § 447 unangängig ist; oder wenn eine Privatperson bei einem andern Verbrechen als Beleidigung oder leichte Körperverletzung Privatklage erheben will; oder endlich wenn der Privatbeklagte eine Widerklage erheben wollte, ohne daß die Erfordernisse von § 428 vorliegen. In allen Fällen würde gerichtsseitig wegen dieser formellen Unzulässigkeit die Begründung der Rechtshängigkeit abgelehnt werden.

Für die Privatklage kommen außer den beiden soeben erwähnten überhaupt noch eine Reihe weiterer Voraussetzungen in Betracht, von deren Vorhandensein es abhängt, ob das Hauptverfahren eröffnet oder die Klage zurückgewiesen wird.

1) Zunächst kommt es auf die Prozeßfähigkeit des Privatklägers an. Aus § 414 Abs. 3 geht hervor, daß nur der Volljährige diese Prozeßfähigkeit besitzt, während für den Minderjährigen sein gesetzlicher Vertreter die Privatklage erhebt.

2) Die Legitimation des gesetzlichen Vertreters. Klagt ein solcher, so fragt sich, ob er auch wirklich die zur Vertretung des Verletzten legitimierte Person ist.

3) Ebenso wird auch die Vollmacht des den Privatkläger vertretenden Rechtsanwalts hierher gehören. In welchem Moment die Vollmacht des Anwalts vom Amtsrichter zu prüfen ist, wird freilich in der St.P.O. nicht ausdrücklich gesagt. Daraus dürfte aber gerade folgen, daß es sofort zu geschehn hat, sobald eben der Anwalt

auftritt. Und wenn der Richter vielleicht auch einstweilen die Klage gemäß § 422 dem Beklagten mitteilt, so wird er doch das Hauptverfahren nicht eröffnen, wenn nicht mittlerweile eine ordnungsmäßige Vollmacht beigebracht ist.

4) Eventuell kommt noch hinzu, daß gemäß § 420 ein erfolgloser Sühnetermin stattgefunden hat. Wenn der Kläger die Bescheinigung darüber nicht mit der Klage einreicht, so ist die Erhebung unzulässig.

5) Endlich ist — gleichfalls nur in gewissen Fällen — die Bestellung einer Sicherheit für die Prozeßkosten anzuführen. Gemäß St.P.O. § 419 hat der Privatkläger dem Beklagten unter denselben Voraussetzungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten; d. h. also gemäß Z.P.O. § 102, wenn der Kläger Ausländer ist. Der Moment, in welchem seitens des Beklagten das Verlangen nach der Sicherheitsbestellung geäußert resp. die prozeßhindernde Einrede der mangelnden Sicherheit vorgeschützt wird, ist der, wenn ihm gemäß § 422 die Privatklage zur Erklärung mitgeteilt wird. Erachtet der Amtsrichter das Verlangen für begründet, so verfährt er gemäß St.P.O. § 419 Abs. 3, Z.P.O. § 105, d. h. er bestimmt dem Kläger eine Frist, binnen welcher er die Sicherheit zu bestellen hat, widrigenfalls die Klage als zurückgenommen gilt.

Zweifelhaft ist die Wirkung dieser richterlichen Erklärung: die erhobne Privatklage gilt als zurückgenommen. Die St.P.O. bestimmt — freilich in anderem Zusammenhang —:

> Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

Gilt dies auch für den hier fraglichen Fall der Zurücknahme? Löwe[16]) verneint das und behauptet, die Erneuerung der Privatklage sei statthaft: bezüglich der Wirkungen der Versäumung müßten die Vorschriften der Z.P.O. entsprechende Anwendung finden. Tritt man dem bei, so würde die Einrede: es sei die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Prozesses noch nicht erfolgt (Z.P.O. § 247 Nr. 3), auch im Strafprozeß vorkommen können.

Nur bezüglich der Ablehnungsgründe, die unter dem Gesamt-

[16]) Kommentar S. 699 Note 2 d.

ausdruck Unzuständigkeit des Gerichts zusammengefaßt sind, wurde bereits erörtert, ob ihr Vorhandensein vom Gericht ex officio beachtet wird, oder nur auf Rüge des Beklagten. Es zeigte sich, daß die sachliche Unzuständigkeit und Unzulässigkeit des Rechtswegs von Amtswegen berücksichtigt werden muß, daß dagegen die örtliche Unzuständigkeit nebst der Rechtshängigkeit zwar aus eigner Initiative berücksichtigt werden kann, nicht aber zu werden braucht.

Die gleiche Frage ist nun bezüglich aller andern Hinderungsgründe aufzuwerfen. Dieselbe erledigt sich sehr einfach. Alle oben sub II aufgeführten Momente sind von Amtswegen zu berücksichtigen. Bezüglich der Begründung der Klage in materiell-rechtlicher Hinsicht ist bereits hervorgehoben, daß das Gericht einen gewissen Spielraum besitzt, ob es die Klage aus diesem Grunde zurückweisen will, oder nicht. Ob der Beschuldigte auf diesen Mangel des Rechtsgrundes hingewiesen und deshalb verlangt hat, das Hauptverfahren solle nicht eröffnet werden, kann hierbei keinen Unterschied machen. Die Entscheidung intrikater Rechtsfragen kann stets dem erkennenden Gericht vorbehalten bleiben und daher Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen werden, welche Ansicht über dieselbe die Mitglieder des beschließenden Gerichts persönlich auch besitzen mögen.

Das Vorhandensein der besonderen Voraussetzungen bei den abweichenden Arten der Klageerhebung ist vom Gericht gleichfalls von Amtswegen zu berücksichtigen.

Ebenso geschieht dies bei der Privatklage rücksichtlich der Prozeßfähigkeit, Legitimation, Vollmacht und des Sühnetermins, während dagegen die Bestellung einer Sicherheit von dem Beklagten gefordert werden muß, wenn sie dem Kläger auferlegt werden soll.

Der Zeitraum, in welchem der Beschuldigte seine Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen soll, ist die ihm nach §§ 199, 422 zu bestimmende Frist. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so kann er, wie oben gezeigt, die meisten Hindrungsgründe schon dazu benutzen, um die Eröffnung dieser zu verhindern oder rückgängig zu machen, und kann während der ganzen Dauer derselben auf das Vorhandensein jener Mängel hinweisen, um so die Beendigung der Voruntersuchung und die definitive Einstellung des ganzen Verfahrens zu erwirken. Und anderseits werden auch nach Ablauf der Frist des § 199 seine Rügen zu beachten sein, sofern der Eröffnungsbeschluß nur noch nicht ergangen ist. Ist

dies geschehn, so steht damit definitiv fest, daß ein erkennendes Gericht sich mit der Sache befassen wird.[17])

Daß die verspätet vorgebrachten Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens beachtet werden müssen, ist selbstverständlich bezüglich derjenigen Voraussetzungen, deren Vorhandensein das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat. Bei der örtlichen Unzuständigkeit ist die Berücksichtigung allerdings nur fakultativ, dadurch aber praktisch geboten, daß das beschließende Gericht thunlichst bestrebt sein muß, dem erkennenden eine Unzuständigkeitserklärung zu ersparen.

Nur der Einwand mangelnder Sicherheit für die Prozeßkosten dürfte, wenn verspätet, d. h. nach Ablauf der gemäß § 422 bestimmten Frist, vorgebracht, seitens des Gerichts überhaupt nicht berücksichtigt werden. Der Angeklagte könnte ihn aber in der Hauptverhandlung wirksam wiederholen.[18])

Die Wirkung nun, wenn einer jener verschiednen Hindrungsgründe — sei es auf Rüge des Beschuldigten, sei es ohne solche — als vorhanden konstatiert wird, besteht darin, daß jetzt vor diesem Gericht das Hauptverfahren nicht eröffnet wird. Fragt man aber nach der positiven Formulierung, die dieser negativen entspricht, so zeigt sich, daß dieselbe in den verschiednen Fällen verschieden ist.

Es kann einmal der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt, d. h. definitiv beschlossen werden, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen (St.P.O. § 202).

Es kann zweitens die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen

---

[17]) Die Meinungen hierüber sind freilich geteilt. Vielfach wird behauptet, daß trotz des Eröffnungsbeschlusses die Sache in beratender Sitzung durch Beschluß erledigt werden könne, wenn sich hinterdrein herausstellt, daß der Hauptverhandlung ein Hindernis im Wege stände; vergl. Löwe, Kommentar S. 468 Note 3 a und die dort angeführten Autoren. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich m. E. daraus, daß dieser zweite Beschluß eine Abänderung des Eröffnungsbeschlusses enthielte, während derselbe für das Gericht unabänderlich ist. Dies letztere aber folgt daraus, daß derselbe vom Gesetz teils ausdrücklich für unanfechtbar erklärt ist, teils der sofortigen Beschwerde unterliegt. Die mit diesem Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen sind aber für das sie erlassende Gericht von vornherein unabänderlich; vergl. Binding, Grundriß § 86 Nr. 2 c.

[18]) Es fehlt in der St.P.O. überhaupt an einer Bestimmung, die den Zeitpunkt angabe, bis zu welchem der Privatbeklagte bei Vermeidung der Präklusion das Verlangen nach Bestellung einer Sicherheit geäußert haben müßte. In dieser Beziehung wird auf die Z.P.O. nicht verwiesen.

Unzuständigkeit des angegangnen Gerichts abgelehnt werden. Um überflüssige Weitläufigkeiten zu vermeiden, bestimmt das Gesetz, daß, sofern die Unzuständigkeit bloß eine sachliche ist, in gewissen Fällen mit der Unzuständigkeitserklärung zugleich die Eröffnung vor dem kompetenten Gericht verbunden werden kann (St.P.O. § 207).

Endlich kann aber drittens die Beschlußfassung über Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens ausgesetzt und der Staatsanwaltschaft anheimgegeben werden, für Beseitigung der zur Zeit vorhandenen Mängel zu sorgen. So bei der formellen Inkorrektheit der erhobnen Klage. Hätte keine ordnungsmäßige Voruntersuchung stattgefunden, so könnte das Gericht dem direkt abhelfen.

Entsprechendes geschieht bei der mangelnden Legitimation des Privatklägers oder der fehlenden Vollmacht des für den Privatkläger auftretenden Anwalts. Auch dieser Hindrungsgrund kann möglicherweise beseitigt werden, und daher hat das Gericht zunächst hierauf hinzuwirken. — Man spricht übrigens besser von mangelnder Beweisbarkeit der Legitimation oder Vollmacht.[19]) Wäre es z. B. für das Gericht notorisch, daß der als Vormund des beleidigten, minderjährigen N. N. auftretende Mensch in Wahrheit nicht der Vormund des letzteren ist, so liegt ein Hindernis vor, das sich der Natur der Sache nach nicht beseitigen läßt, und das Gericht kann sofort aussprechen, daß die erhobne Privatklage zurückzuweisen sei. Nachholen läßt sich nur der zur Zeit noch fehlende Nachweis, daß man gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter ist. Steht also die Erbringung dieses Nachweises aus, so würde die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens erst ergehn, wenn der Nachweis erbracht, oder die hierfür gesetzte Frist verstrichen ist.

Hat der Privatbeklagte mit Recht die Bestellung einer Sicherheit für die Prozeßkosten gefordert, so wird, wie schon oben bemerkt, gleichfalls dem Privatkläger eine Frist gesetzt, binnen welcher er dieselbe zu bestellen hat, und erst nach fruchtlosem Ablauf derselben die erhobne Privatklage für zurückgenommen erklärt.

Die Entscheidung über die von dem Beschuldigten vorgebrachten Einwendungen erfolgt unter gleichzeitiger Beschlußfassung in der Sache selbst. Es ist also nicht erst separat der Einwand zu ver-

---

[19]) Dies gilt auch für den Zivilprozeß, wird aber vom Gesetz selbst und seinen meisten Kommentatoren übersehn; vergl. Z.P.O. § 54 Abs. 2.

werfen und dann die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen, sondern beides miteinander zu verbinden.

Eine Anfechtung des Eröffnungsbeschlusses ist für den Beschuldigten nur möglich, wenn er (rechtzeitig) den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit vorgebracht hat und dieser verworfen wurde. Die Staatsanwaltschaft hat dagegen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von ihrem Antrag die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen würde (St.P.O. § 209 Abs. 2).

Es ist bereits früher hervorgehoben, daß der Beschluß des Gerichts, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, einer gewissen Rechtskraft fähig und die Erneuerung der Strafklage bei unveränderter Sachlage ausgeschlossen ist. Ich möchte hervorheben, daß im Sinn des Gesetzes eine neue Thatsache stets darin zu finden sein würde, wenn der Hinderungsgrund, welcher damals der Eröffnung im Wege stand, später weggefallen ist. Bei einem Antragsverbrechen lag damals der Antrag nicht vor, die Ehe war noch nicht wegen des Ehebruchs geschieden, die Vorentscheidung über die Pflichtverletzung des Beamten war noch nicht ergangen. Es mußte damals beschlossen werden, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen. Sobald aber jene Thatsache eingetreten, ist die Erneuerung der Strafklage zulässig.

Man wird es nun vielleicht als selbstverständlich betrachten, daß, wenn trotz des Mangels einer dieser Bedingungen das prozessuale Rechtsverhältnis durch Erlaß des Eröffnungsbeschlusses begründet wäre und sich nun dieser Mangel in der Hauptverhandlung herausstellt, die Aufhebung der Rechtshängigkeit erfolgen, d. h. also eine Abweisung angebrachtermaßen ergeben muß.[20]) Es dürfte der herrschenden Vorstellung entsprechen, gerade hierin das Wesen der Prozeßvoraussetzung zu erblicken, daß bei ihrem Mangel Rechtshängigkeit nicht begründet werden darf, oder, wenn zu Unrecht begründet, wieder aufgehoben werden muß. Es wäre naheliegend, hieraus den weiteren Schluß zu ziehen, daß das Vorhandensein ausreichender Verdachtsmomente gegen den Beschuldigten und das Begründetsein der Strafklage in materiell-rechtlicher Beziehung deshalb

[20]) Vergl. übrigens Schwalbach, Die Prozeßvoraussetzungen im Reichszivilprozeß (Zivilistisches Archiv Bd. 63 S. 390 ff.) S. 392 und Weismann, Hauptintervention § 25.

als Prozeßvoraussetzungen nicht angesehen werden könnten, weil, wenn sich ihr Mangel in der Hauptverhandlung herausstellt, ja gerade Freisprechung, also ein Urteil in der Sache selbst, ergehen kann und muß, und von Einstellung des Verfahrens wegen mangelnder Prozeßvoraussetzung keine Rede ist.

Diese Meinungen dürften aber nicht ganz zutreffend sein. Diejenigen Momente, welche für die Begründung des Prozeßrechtsverhältnisses wesentlich sind, haben keineswegs immer die gleiche Bedeutung für die Erledigung desselben durch Urteil. Es kann nicht als ein konstitutives Merkmal der Prozeßvoraussetzung gelten, daß bei ihrem Mangel ein Urteil in der Sache selbst nicht gesprochen werden darf.

Dies zeigt sich einmal bei der sachlichen Zuständigkeit in der Richtung von oben nach unten. Bei der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit nach jeder Richtung hin obligatorisch (St.P.O. § 6). Würde bei einer schöffengerichtlichen Sache die Eröffnung vor der Strafkammer beantragt, so wäre das Gericht verpflichtet, dem Antrag nicht stattzugeben, sondern der gesetzlichen Vorschrift gemäß vor dem Schöffengericht das Verfahren zu eröffnen. In der Hauptverhandlung dagegen darf das Gericht sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehört (St.P.O. § 269). Die sachliche Zuständigkeit in der fraglichen Richtung ist somit Voraussetzung für das Ergehn der Sachentscheidung nicht.

Auch bezüglich der Bedeutung der örtlichen Zuständigkeit tritt mit der Eröffnung des Hauptverfahrens eine Veränderung ein. Vorausgesetzt, daß der Angeklagte mit dem Einwand der örtlichen Unzuständigkeit noch nicht präkludiert ist, so könnte dieselbe ja allerdings die Abgabe eines Urteils in der Sache selbst verhindern. Aber während das Gericht bei der Begründung der Rechtshängigkeit die örtliche Unzuständigkeit ex officio beachten darf, ist das jetzt nicht mehr der Fall: das erkennende Gericht darf seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen (St.P.O. § 18).

Wenn die Anklageschrift des Staatsanwalts den Erfordernissen des § 199 nicht entspricht, so ist dies, wie oben gezeigt, ein Grund, dem Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens einstweilen nicht stattzugeben. Wäre damals der Mangel aber nicht beachtet worden, so würde in der Hauptverhandlung auf denselben nicht zurückgekommen werden dürfen. Die Anklageschrift ist prozessualisch über-

holt, ihre Mängel sind jetzt ohne jede Bedeutung, da nicht sie, sondern der Eröffnungsbeschluß die Grundlage der Hauptverhandlung bildet.

Hierdurch dürfte der Beweis dafür erbracht sein, daß der Mangel gewisser Momente der Begründung der Rechtshängigkeit entgegenstehen kann, während, wenn dieselbe trotzdem begründet ist, ein Urteil in der Sache selbst gleichwohl ergehen kann; oder mit andern Worten: daß es zum Begriff der Prozeßvoraussetzung nicht gehört, daß bei ihrem Mangel Abweisung der Klage angebrachtermaßen erfolgen müsse. Vielmehr wird zu definieren sein: Prozeßvoraussetzungen sind diejenigen Thatumstände, bei deren Mangel das prozessuale Rechtsverhältnis (Rechtshängigkeit) nicht begründet werden darf.

Da nun aber doch bekanntermaßen vielfach wegen Mangels bestimmter Bedingungen ein Urteil in der Sache selbst nicht gesprochen werden kann, so wird es erforderlich, den selbständigen Begriff der Urteilsvoraussetzung aufzustellen. Derselbe wäre dahin zu definieren: Urteilsvoraussetzungen sind diejenigen Thatumstände, bei deren Mangel ein Urteil in der Sache selbst nicht gesprochen werden darf.[21] Seine Selbständigkeit gegenüber dem verwandten Begriff

[21]) Der Begriff der Urteilsvoraussetzung findet sich bei Binding, Grundriß S. 180 gelegentlich der Revision aufgestellt. Dort heißt es: „Ein Urteil ist ... nichtig in vier Gruppen von Fällen: 1) wenn eine Prozeßvoraussetzung als vorhanden angenommen wurde, die es nicht war ... 2) wenn eine Urteilsvoraussetzung als vorhanden angenommen wurde, die es nicht war. Der Begriff der Urteilsvoraussetzung ist bisher noch nicht verwertet. Sie ist entweder eine Prozeßvoraussetzung für das Hauptverfahren, so daß ohne sie dasselbe nicht zu stande kommen kann, oder eine Voraussetzung für das Zustandekommen des Urteils in demselben. Eine solche Urteilsvoraussetzung fehlt: a) wenn das erkennende Gericht in irgend einer Beziehung ungehörig besetzt war ... b) wenn bei der Hauptverhandlung oder bei Teilen derselben eine derjenigen Personen fehlt, deren Anwesenheit das Gesetz für wesentlich erachtet, c) wenn der Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt ist, d) wenn dem Angeklagten nicht rechtliches Gehör geschenkt worden ist, insbes. wenn das Urteil erging, trotzdem er in der Hauptverhandlung fehlte“ ... — Die im Text gegebnen Ausführungen differieren von diesen zunächst terminologisch darin, daß dort unter „Urteilsvoraussetzungen“ alles verstanden wird, was vorliegen muß, damit ein Urteil in der Sache selbst gesprochen werden kann; hier dagegen nur die von mir sog. spezifischen Urteilsvoraussetzungen. Diese von B. abweichende Terminologie wird durch die Anschauung geboten, daß einzelne Prozeßvoraussetzungen (d. h. Voraussetzungen für die Begründung der Rechtshängigkeit) keine Urteilsvoraussetzungen sind.

der Prozeßvoraussetzung erscheint um so deutlicher, als es auch spezifische Urteilsvoraussetzungen gibt, d. h. Thatumstände, die für die Begründung der Rechtshängigkeit irrelevant sind und ausschließlich später (bei der Urteilsfällung) in Betracht kommen.

Unter diesen spezifischen Urteilsvoraussetzungen ist an erster Stelle die formelle Korrektheit des Eröffnungsbeschlusses zu erwähnen. Derselbe tritt an die Stelle der Anklage, bildet die Grundlage der Hauptverhandlung, und deshalb kommt es auf seine Korrektheit, nicht mehr auf die jener an. Zwar kann man zweifelhaft sein, ob es wirklich dem Erlaß des Urteils entgegensteht, wenn der Beschluß den Anforderungen von § 205 nicht ganz genau entspricht. Ich möchte mich aber doch für die Bejahung hiervon entscheiden. Wenn beispielsweise die Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale oder die Bezeichnung des anzuwendenden Strafgesetzes in dem Eröffnungsbeschluß fehlte, oder wenn Merkmale als gesetzliche hervorgehoben wären, welche das Gesetz nicht kennt, so würde das Gericht, insbesondre die Geschwornen, von vornherein der richtigen Direktive ermangeln, die das Gesetz für notwendig erachtet. Die Basis, auf welcher das Hauptverfahren aufgebaut wird, wäre eine mangelhafte und dadurch würde das ganze Gebäude fehlerhaft. Es müßte also bei formeller Inkorrektheit des Eröffnungsbeschlusses der Eintritt in die Hauptverhandlung abgelehnt und dem Staatsanwalt anheimgegeben werden, den Erlaß eines tadellosen Eröffnungsbeschlusses zu extrahieren.

Mit dieser formellen Korrektheit darf nun aber die materielle Richtigkeit nicht verwechselt werden: auf die letztere kommt es in

---

Sodann werden m. E. von Binding unter den Prozeßvoraussetzungen Dinge genannt, die unter die (spezifischen) Urteilsvoraussetzungen gehören, und unter den letzteren Dinge, die weder zu der einen noch zu der andern Kategorie gehören. So ist die Anwesenheit des Verteidigers erst für die Hauptverhandlung erforderlich; der Mangel desselben — von B. unter den Prozeßvoraussetzungen sub c genannt — steht der Begründung der Rechtshängigkeit nicht im Wege. Gleiches würde von dem — nach Begehung der That eingetretenen — Wahnsinn des Angeklagten zu sagen sein, von B. an gleicher Stelle erwähnt. Die Beobachtung der Vorschriften über die Öffentlichkeit bildet eine Urteils- oder Prozeßvoraussetzung überhaupt nicht. Mag in dieser Beziehung korrekt oder inkorrekt verfahren sein, dem Erlaß einer Sachentscheidung steht das nicht entgegen. Wenn wegen Verletzung dieser Vorschriften das Urteil kassiert wird, so hat das seinen Grund nicht darin, weil trotz fehlender Urteilsvoraussetzung in der Sache entschieden ist.

keiner Weise an — ebensowenig wie für den Erlaß des Eröffnungsbeschlusses die materielle Richtigkeit der Anklage in Betracht kam. Dies ist zunächst ganz selbstverständlich, wenn z. B. die That in materiell-rechtlicher Beziehung unrichtig qualifiziert war. Das erkennende Gericht nimmt also etwa — ohne daß in thatsächlicher Beziehung sich die Situation geändert hätte — Unterschlagung an, während wegen Diebstahls eröffnet war. Daß der Eröffnungsbeschluß unrichtig war, steht natürlich dem Erlaß des Urteils ganz und gar nicht im Wege.

Ebensowenig ist es erheblich, wenn prozessualische Irrtümer begangen sind; z. B. bez. der Zuständigkeit. In der Hauptverhandlung ist nur zu prüfen, ob jetzt die Voraussetzungen für das Ergehn der Sachentscheidung vorliegen: ist es der Fall, so erfolgt eben das Urteil in der Sache selbst; ist es nicht der Fall, so ist Abweisung angebrachtermaßen auszusprechen. Ob aber der Eröffnungsbeschluß hätte ergehn dürfen, ist ganz gleichgültig. Daß trotz der Unrichtigkeit des Eröffnungsbeschlusses zuweilen eine Sachentscheidung ergehen kann, ist oben gezeigt worden.

Die eben gemachte Unterscheidung zwischen formeller Korrektheit und materieller Richtigkeit des Eröffnungsbeschlusses ist nun insbesondre auch deshalb von Bedeutung, weil ja in der Zwischenzeit zwischen dem Eröffnungsbeschluß und der Hauptverhandlung im Vorhandensein der Prozeßvoraussetzungen Veränderungen vor sich gegangen sein können. Bei der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens kann eine solche gefehlt haben, so daß es damals richtig gewesen wäre, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen. Mittlerweile aber kann dem Mangel abgeholfen sein, so daß es in dem Termin zur Hauptverhandlung an der entsprechenden Urteilsvoraussetzung nicht mangelt.

Die aus den Zeitungen bekannte Untersuchungssache gegen die Reichstagsabgeordneten Frohme und Geiser gibt hierfür ein Beispiel.[22]) Gegen dieselben hatte zur Zeit der Vertagung des Reichstags ein polizeiliches Vorverfahren stattgefunden und es war ein Eröffnungsbeschluß ergangen, der die Sache dem Frankfurter Amtsgericht überwies, da man während der Vertagung des Reichstags die Einholung seiner Genehmigung zur Strafverfolgung gegen seine Mitglieder nicht für erforderlich erachtete. Es wurde Termin zur

---

[22]) Vergl. Frankfurter Zeitung vom 11. Juli 1883 Abendblatt.

Hauptverhandlung angesetzt, inzwischen aber trat der Reichstag zusammen. Der Termin wurde daher aufgehoben und zunächst die Genehmigung eingeholt, die erteilt wurde. In dem neuen Termin wurde gleichwohl nicht auf die Sache eingegangen, sondern ein neuer Eröffnungsbeschluß erlassen, weil der frühere zu Unrecht gefaßt sei. Denn das erkennende Gericht nahm an, die Genehmigung des Reichstags sei auch während seiner Vertagung erforderlich.

Die staatsrechtliche Kontroverse mag hier ganz außer Betracht bleiben. Es soll als feststehend angesehen werden, daß die Genehmigung während der Vertagung notwendig sei. Dann lag die Sache also folgendermaßen. Nach Abschluß des polizeilichen Vorverfahrens beantragt die Staatsanwaltschaft Eröffnung des Hauptverfahrens, obgleich es an einer Voraussetzung für die Begründung der Rechtshängigkeit fehlt, und der Amtsrichter entspricht dem Antrag trotz dieses Mangels. Es liegt also ein dem materiellen Prozeßrecht widerstreitender Eröffnungsbeschluß vor. In der Hauptverhandlung hatte nun aber das Schöffengericht gar nicht die materielle Richtigkeit des Eröffnungsbeschlusses, sondern allein die Frage zu prüfen, ob jetzt die Voraussetzungen für das Ergehn der Sachentscheidung da waren. Rücksichtlich der Einwilligung des Reichstags in die Strafverfolgung gegen diese zwei Mitglieder war dies nun aber ganz unzweifelhaft der Fall, da ja die Genehmigung inzwischen eingetroffen war. Da es somit an einer Urteilsvoraussetzung durchaus nicht fehlte, so war das Urteil einfach zu erlassen. Die Unrichtigkeit des Eröffnungsbeschlusses war jetzt gleichgültig.[23])

Man vergleiche damit den folgenden andern Fall. Der Staatsanwalt erhebt wegen eines Hausfriedensbruchs Anklage, der von ihm und von dem Gericht bei der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens als ein qualifizierter im Sinne des § 123 Abs. 3 St.G.B.s erachtet wird. Das erkennende Gericht ist andrer Meinung und betrachtet aus Rechtsgründen den Hausfriedensbruch nur als einen leichten (§ 123 Abs. 1). In der Hauptverhandlung wird von dem als Zeugen vernommenen Verletzten der Strafantrag gestellt. Hier steht doch sicher nichts im Wege, daß

---

[23]) Daß seitens des Schöffengerichts ein neuer Eröffnungsbeschluß erlassen wurde, war außerdem noch in andrer Beziehung falsch. Glaubte man, daß es an einer Urteilsvoraussetzung fehlte, so war das Verfahren als zur Zeit unzulässig einzustellen. Auf erneute Klage des Staatsanwalts hätte dann ein neuer Eröffnungsbeschluß vom Amtsrichter erlassen werden können.

eine Verurteilung aus § 123 Abs. 1 ergeht.[24]) Denn die Voraussetzung für das Ergehn des Urteils, ein ordnungsmäßig gestellter Strafantrag, liegt vor. Auch hier könnte man argumentieren: der Hauptverhandlung muß ein Eröffnungsbeschluß vorangehn; der vorhandne Eröffnungsbeschluß ist falsch, da nach richtiger Meinung die That sich als Antragsverbrechen darstellt, zur Zeit der Beschlußfassung aber ein Strafantrag nicht vorlag; folglich muß jetzt erst ein gültiger Eröffnungsbeschluß gefaßt werden. Das wäre doch offenbar verkehrt. Ein Eröffnungsbeschluß ist ergangen und damit die für die Hauptverhandlung erforderliche Grundlage gegeben. War derselbe unrichtig, so mag die Hauptverhandlung inhaltlich eine abweichende Entscheidung abgeben. Seine formelle Korrektheit wird dadurch nicht beeinträchtigt und deshalb ist auch zu dem Erlaß eines neuen Eröffnungsbeschlusses kein Anlaß.

Der vorher angeführte Fall mit den Reichstagsabgeordneten liegt aber genau in der gleichen Weise. Die Genehmigung des Reichstags zur Strafverfolgung gegen seine Mitglieder ist ebenso wie der Strafantrag Prozeßvoraussetzung (d. h. Voraussetzung für die Begründung der Rechtshängigkeit) und auch Urteilsvoraussetzung. Fehlte es — richtiger Meinung nach — an dieser Voraussetzung zur Zeit des Eröffnungsbeschlusses, so durfte dieser nicht gefaßt werden. Ist es aber trotzdem geschehn, so handelt es sich für die Hauptverhandlung von neuem selbständig darum, ob die Urteilsvoraussetzung da ist. Die materielle Richtigkeit des Eröffnungsbeschlusses steht gar nicht in Frage.

Sowenig es auf die materielle Richtigkeit des Eröffnungsbeschlusses ankommt, sowenig ist es von Bedeutung, daß es bei Erlassung desselben prozessualisch korrekt hergegangen ist. Hat z. B. ein kraft Gesetzes ausgeschlossner Richter dabei mitgewirkt, so kann gleichwohl verhandelt werden. Das Reichsgericht hat mit Recht die Aufhebung eines aus diesem Grunde angefochtnen Urteils abgelehnt (E. II S. 120).

Hierher gehört es auch, wenn der Eröffnungsbeschluß unter Verletzung des § 210 oder § 172 ergangen ist. Nach denselben kann, wenn einmal die Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt worden ist, die Klage abermals nur auf Grund neuer

[24]) Anscheinend andrer Meinung Binding, Grundriß S. 180 sub c.

Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden. Wäre hiergegen verstoßen und lediglich auf Grund desselben Materials zum zweitenmal Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt worden, so hätte der staatsanwaltliche Antrag aus diesem formellen Grunde zurückgewiesen werden müssen. Ist dies aber nicht geschehn, sondern der Fehler gemacht, das Hauptverfahren zu eröffnen, so hat das erkennende Gericht einfach in die Verhandlung der Sache einzutreten.

Als Verstoß gegen das materielle Prozeßrecht erscheint es wiederum, wenn das Hauptverfahren eröffnet wurde, während es der Klage doch offenbar am Rechtsgrund fehlte oder ohne daß irgend welche den Beschuldigten belastende Momente vorlagen. Daß die Strafklage in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht als prima facie begründet erscheint, ist nun aber eine Prozeßvoraussetzung, der eine Urteilsvoraussetzung überhaupt nicht entspricht. Im Hauptverfahren wird die andre Frage ventiliert, ob der Angeklagte zu verurteilen oder freizusprechen ist, was ja aber gerade voraussetzt, daß die Urteilsvoraussetzungen alle vorhanden sind. Diese Frage muß aber in der That trotz äußerlicher Ähnlichkeit von jener Prozeßvoraussetzung durchaus unterschieden werden. Dies zeigt sich darin, daß dort nur Begründetsein prima facie, hier dagegen definitive Gewißheit gefordert wird, und ferner auch wiederum darin, daß in den beiden Zeitpunkten der Kognition des Gerichts ganz verschiednes Material unterstehen kann. Ob bei Erlaß des Eröffnungsbeschlusses erhebliche Verdachtsmomente gegen den Beschuldigten sprachen, ist eine in der Hauptverhandlung selbst gar nicht mehr interessierende Sache. Mag der Eröffnungsbeschluß noch so sehr verkehrt gewesen sein, in die Verhandlung kann trotzdem eingetreten und das der gegenwärtigen Situation entsprechende Urteil abgegeben werden.

Nach diesen Ausführungen wird nun auch das etwaige Bedenken schwinden, das prima facie Begründetsein der Strafklage als Prozeßvoraussetzung gelten zu lassen. Die Sache liegt eben keineswegs so, daß bei dem Mangel derselben — nicht auf Einstellung des Verfahrens, sondern — auf Freisprechung erkannt werden müßte. Vielmehr kann, wenn trotz Mangels der Prozeßvoraussetzung das Hauptverfahren eröffnet wurde, zur Hauptsache verhandelt werden und Entscheidung ergehn, weil eine entsprechende Urteilsvoraussetzung nicht existiert. Ob aber vom erkennenden Gericht freigesprochen oder verurteilt wird, hängt nur davon ab, was ihm an Beweismaterial vorliegt, resp. welche rechtliche Beurteilung dieses von dem Falle hat.

Selbst dann würde eine Hauptverhandlung stattfinden können, wenn die gerichtliche Voruntersuchung unterblieben, wo dieselbe obligatorisch ist. Der Zeitpunkt, in welchem der Beschuldigte diesen Mangel zu rügen hatte, war, als ihm gemäß § 199 die Anklageschrift mitgeteilt wurde. Das Stattfinden einer ordnungsmäßigen Voruntersuchung da, wo das Gesetz sie fordert, ist eine Voraussetzung für die Begründung der Rechtshängigkeit; wenn es daran mangelt, so liegt, wie oben gezeigt, eine ordnungsmäßige Klageerhebung nicht vor und das Gericht hat den staatsanwaltlichen Antrag angebrachtermaßen zurückzuweisen. Ist das Hauptverfahren aber eröffnet, so kann hierauf nicht zurückgekommen werden.

Wo das Ergehn eines besonderen Eröffnungsbeschlusses nicht erforderlich ist — vergl. St.P.O. §§ 211, 265 — bildet die staatsanwaltliche Anklage, wie sie die Rechtshängigkeit begründet, so auch die Grundlage der Verhandlung. Ihre formelle Korrektheit ist daher gleichzeitig sowohl Prozeß- als auch Urteilsvoraussetzung. Formell korrekt ist sie aber, wie oben gezeigt, nur dann, wenn die besonderen Bedingungen vorliegen, unter denen das Gesetz diesen Modus der Anklageerhebung gestattet.

Als erste spezifische Urteilsvoraussetzung war somit die formelle Korrektheit des Eröffnungsbeschlusses anzuführen: insbesondre was dies nicht bedeutet, sollte soeben klargestellt werden.

Eine zweite spezifische Urteilsvoraussetzung ist die Anwesenheit des Angeklagten und aller sonstigen Personen, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt. Nach § 229 findet gegen einen ausgeblieb̈nen Angeklagten eine Hauptverhandlung nicht statt. Sofern also nicht eine der in den §§ 230, 318, 427, 430 vorgesehenen Ausnahmen vorliegt, kann in Abwesenheit des Angeklagten ein Urteil nicht gesprochen werden.

Um eine Voraussetzung für die Begründung der Rechtshängigkeit handelt es sich hier nicht. Selbst bei der Abwesenheit im technischen Sinn — vergl. St.P.O. § 318 — ist die vorläufige Einstellung des Verfahrens nicht obligatorisch; vergl. St.P.O. § 203. Auch dürfte es nach dem Wortlaut dieses Paragraphen zulässig sein, nebeneinander Eröffnung des Hauptverfahrens und vorläufige Einstellung zu beschließen.

Die Anwesenheit des Angeklagten genügt aber nicht, er muß auch prozessualisch handlungsfähig oder, konkreter gesagt, geistig gesund sein. Zwar wird dies im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt, wie das-

selbe ja mit dem Begriff der Prozeßfähigkeit auf seiten des Beklagten überhaupt nicht operiert. Es ergibt sich aber aus dem den §§ 203, 229 zu Grunde liegenden Prinzip ganz ohne weiteres. Vergl. das Urteil des dritten Strafsenats vom 17. Januar 1880 (Entscheidungen I S. 149). [25]) Als ein verwandter Fall erscheint es, wenn der Angeklagte taubstumm und eine Verständigung mit ihm ausgeschlossen ist. Hier wie dort kann sich der Angeklagte nicht ordnungsmäßig verteidigen, was doch das Gesetz für notwendig erachtet.

Neben dem Angeklagten ist die Anwesenheit eines qualifizierten Verteidigers in den Fällen von St.P.O. § 140 erforderlich.

Sonstige Personen, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, sind Staatsanwalt, Gerichtsschreiber und Privatkläger; vergl. §§ 225, 425, 427, 431.

Drittens. Die ordnungsmäßige Besetzung des Gerichts. Hierher gehört es, wenn die Zahl der Richter nicht die gesetzlich vorgeschriebne war, wenn einer in abstracto oder im konkreten Fall unfähig war, Richter zu funktionieren, wenn die Beeidigung der Geschwornen oder als Schöffen unterblieben war u. s. w.

Abgesehn von diesen *spezifischen* Urteilsvoraussetzungen haben nun aber auch alle Prozeßvoraussetzungen mit Ausnahme der wenigen oben S. 30 ff. ausdrücklich aufgeführten für das Ergehn der Sachentscheidung die gleiche Bedeutung. Es ist unrichtig, wenn dies für alle Prozeßvoraussetzungen schlechthin behauptet wird, wie dies von *Binding* geschieht; für weitaus die meisten ist es aber zutreffend. Ob die Sache vor die ordentlichen Gerichte überhaupt gehört, ob der Angeklagte nach seinem derzeitigen Alter prozeßfähig ist, ob ein ordnungsmäßig gestellter Strafantrag vorliegt, ob die erforderliche Vorentscheidung sei es des Zivilgerichts sei es der besondern Be-

---

[25]) Daß die Geisteskrankheit des Beschuldigten nur der Hauptverhandlung und dem Ergehn eines Urteils in dieser im Wege steht, dagegen die Eröffnung und Durchführung der Voruntersuchung nicht hindert, scheint mir einen Beweis für die Richtigkeit der oben dargelegten Auffassung der Voruntersuchung überhaupt zu enthalten. Wenn dieselbe bereits Teil des wirklichen Prozeßrechtsverhältnisses wäre, so würde prozessuale Handlungsfähigkeit des Beschuldigten, die durch Geisteskrankheit doch natürlich beseitigt wird, unumgängliches Erfordernis sein. Da es sich aber während derselben nur um die Nachforschungen handelt, die von einer Behörde der Strafverfolgung vorgenommen werden — deren Objekt der Verdächtige gemäß § 190 wird —, so ist der Wahnsinn des Beschuldigten hier so wenig wie während des Vorverfahrens ein Hindernis.

hörde des § 11 des E.G. zum G.V.G. ergangen ist u. s. w., kommt für das erkennende Gericht, welches das Urteil in der Sache selbst sprechen will, genau in der gleichen Weise in Betracht, wie für das beschließende, welches das Hauptverfahren eröffnen will. Trotz der inhaltlichen Identität ist aber die Urteilsvoraussetzung etwas selbständiges, von der entsprechenden Prozeßvoraussetzung durchaus zu trennendes: ob oder ob nicht eine Entscheidung in der Sache selbst ergehen kann, hängt stets allein vom Vorhandensein der Urteilsvoraussetzungen ab. Besonders deutlich ist dies, wie bereits mehrfach hervorgehoben, wo die Möglichkeit dafür besteht, daß die Urteilsvoraussetzung fehlt, obgleich die entsprechende Prozeßvoraussetzung da war: der gestellte Strafantrag wird wieder zurückgenommen, das die Ehe auflösende Erkenntnis durch Restitutions- oder Nichtigkeitsklage in Wegfall gebracht. Aber auch sonst wird diese Formulierung als die korrekte anerkannt werden müssen.

Das Vorhandensein derjenigen Urteilsvoraussetzungen, die zugleich Prozeßvoraussetzungen sind, wird von dem erkennenden Gericht in dem gleichen Umfang von Amtswegen berücksichtigt, wie das der letzteren von dem beschließenden. Daß die örtliche Unzuständigkeit vom Angeklagten gerügt werden muß, ist bereits oben bemerkt worden.

Unter den spezifischen Urteilsvoraussetzungen bedarf einer Rüge seitens des Angeklagten nur die Verdächtigkeit eines Richters, Schöffen oder des Gerichtsschreibers, obgleich sie von Amtswegen berücksichtigt werden kann; St.P.O. § 30.

Hiermit im Zusammenhang steht, daß der Angeklagte das Fehlen dieser Urteilsvoraussetzungen bei Vermeidung der Präklusion bis zu einem bestimmten Zeitpunkt rügen muß. Nach §§ 16 und 25 ist dieses die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Richtiger wäre es, wenn wie im Zivilprozeß das Rügerecht durch die Einlassung des Beklagten auf die Hauptsache verloren ginge (vergl. § 242 Abs. 3). Auf das Fehlen aller andern Urteilsvoraussetzungen kann natürlich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung hingewiesen werden.

Sofern das Fehlen einer Urteilsvoraussetzung konstatiert wird, so kann jedenfalls jetzt, unter den obwaltenden Umständen ein Urteil in der Sache selbst nicht gesprochen werden. Die Verschiedenheit in der positiven Wirkung, welche bezüglich der verschiednen Prozeßvoraussetzungen oben S. 28 ff. erörtert wurde, kehrt hier wieder.

Entweder wird die erhobne Strafklage angebrachtermaßen zurückgewiesen.

Oder das Gericht erklärt sich für unzuständig und weist die Klage hierorts ab.

Oder die Hauptverhandlung wird ausgesetzt, damit dem zur Zeit vorliegenden Mangel abgeholfen werden kann, resp. um abzuwarten, ob derselbe von selbst in Wegfall kommen wird.

Bei sämtlichen spezifischen Urteilsvoraussetzungen geschieht das letztere. Es kann sich hier nur um solche Mängel handeln, deren Beseitigung juristisch stets als möglich erscheint. Denn andernfalls würde der Mangel bereits der Begründung der Rechtshängigkeit entgegenstehn. Es hätte keinen Sinn, das Hauptverfahren zu eröffnen, wenn schon jetzt sicher ist, daß ein Urteil in der Sache selbst nicht gesprochen werden kann. Bei Abwesenheit und Geisteskrankheit des Angeklagten mag es nach der Gestaltung des einzelnen Falls möglich sein, mit Bestimmtheit vorauszusagen, daß sie nicht in Wegfall kommen werden: juristisch bleibt diese Möglichkeit vorhanden. Hierauf nimmt in beiden Beziehungen der § 203 Rücksicht.

Die Aussetzung der Hauptverhandlung wird durch Beschluß angeordnet.

Ebenso spricht das Gericht nach ausdrücklicher Bestimmung seine Unzuständigkeit in einem Beschluß aus (St.P.O. § 270). Dies ist inkorrekt, denn eine Entscheidung des erkennenden Gerichts, die das indicium beendet, heißt Urteil.

Demgemäß ist es auch ein Urteil, welches in allen andern Fällen die Abweisung der Strafklage angebrachtermaßen ausspricht. Die St.P.O. zieht nur den Fall in Rücksicht, daß der erforderliche Strafantrag fehlt; und der Entwurf hatte auch hier vorgeschrieben, die Einstellung des Verfahrens solle durch Beschluß ausgesprochen werden: die R.J.K. hat dies aber geändert. [26])

Wenn der Beklagte den Mangel einer Urteilsvoraussetzung rügt und das Gericht dies für unbegründet erachtet, so ergeht die Entscheidung entweder durch besonderen Beschluß, da die St.P.O. Zwischenurteile nicht kennt, oder sie ist im Endurteil enthalten. Auch der Beschluß ist gemäß § 347 nicht selbständig anfechtbar, sondern kommt nur durch das gegen das Endurteil eingelegte Rechtsmittel zur Kognition des höheren Gerichts.

---

[26]) Vergl. Löwe, Kommentar S. 519 Note 11.

Wenn trotz des Mangels einer Urteilsvoraussetzung Urteil in der Sache selbst ergangen ist, so unterliegt dasselbe im allgemeinen der Anfechtung. Insbesondre erfüllt sich das im Gesetz für die Revision aufgestellte Erfordernis: Kausalzusammenhang zwischen dem Inhalt des Urteils und der begangenen Gesetzesverletzung hier ganz von selbst. Es durfte überhaupt nicht in der Sache geurteilt werden: also konnte auch nicht so, wie geschehen, erkannt werden.

Essentiell für den Begriff der Urteilsvoraussetzung ist es indessen nicht, daß diese Möglichkeit der Anfechtung besteht. Als Urteilsvoraussetzung müssen, wie oben definiert, alle Thatumstände bezeichnet werden, bei deren Mangel Urteil in der Sache selbst nicht ergehn darf. Was geschieht oder geschehen kann, wenn dieser Imperativ verletzt ist, hängt von dem Rechtsmittelsystem des positiven Rechts ab und steht somit auf einem völlig andern Blatt. Ich erinnere an die Vorschrift in St.P.O. § 379:

> Wenn der Angeklagte von den Geschwornen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des § 377 Nr. 1, 2, 3, 5 oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

Man nehme an, daß der Angeklagte in einer zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörenden Sache im Schwurgericht freigesprochen wurde, oder wegen eines Antragsverbrechens, ohne daß ein Strafantrag vorlag. Das Urteil ist unanfechtbar, obgleich die Urteilsvoraussetzungen mangelten. Und unmöglich kann man doch behaupten, durch die Freisprechung stelle sich ex post heraus, daß diese Momente Urteilsvoraussetzungen nicht gewesen seien.

Bei den vom Reichsgericht in erster Instanz zu erledigenden Sachen ist von einer Anfechtbarkeit überhaupt niemals die Rede. Trotzdem kann und muß auch bei den vor ihm stattfindenden Verfahren der Begriff der Urteilsvoraussetzung ebenso gut statuiert werden, wie bei einem andern Gericht erster Instanz. Die Bedeutung einer prozessualischen Vorschrift ist eben von der Wirkung, die ihre Verletzung herbeiführt oder herbeiführen kann, unabhängig.[27]

---

[27]) Die Betonung dieses Punktes ist im gegenwärtigen Moment deshalb notwendig, weil Bülow in seinem Aufsatz über „Dispositives Zivilprozeßrecht und die verbindliche Kraft der Rechtsnorm" (Zivilistisches Archiv Bd. 64 S. 1 ff.)

Das Ergebnis der vorstehenden Arbeit kann folgendermaßen zusammengefaßt werden.

Da der Strafprozeß wie der Zivilprozeß als ein Verhältnis gegenseitiger Berechtigung und Verpflichtung der Parteien und des Gerichts aufzufassen ist, so kann und muß die Frage nach den Voraussetzungen der Entstehung dieses Rechtsverhältnisses aufgeworfen werden. Hierdurch wird nach den Voraussetzungen gefragt, unter welchen die Rechtshängigkeit begründet werden kann. Dies geschieht

---

den diametral entgegengesetzten Standpunkt eingenommen hat. — B. definiert anfangs (S. 9) dispositives Recht im Gegensatz zu absolutem durchaus konform zu den bisher üblichen Vorstellungen. „Der eine Teil der Rechtsregeln normiert die von ihnen betroffenen Rechtsbeziehungen in so unmittelbar und einzig bestimmender Weise, daß eine davon abweichende rechtliche Normierung nicht möglich ist, insbesondere also auch nicht durch den Willen der bei der Rechtsbeziehung beteiligten Rechtssubjekte erfolgen kann: das objektive Recht läßt hier für den zu regelnden Thatbestand bloß eine einzige, schon von ihm selber genau bezeichnete Regelung gelten; folgeweise ist eine andre Regelung durch die Interessenten nicht zulässig. Diese Rechtsregeln bilden das absolute Recht. Der andre Teil der Rechtsregeln gestattet dagegen den Beteiligten die eigne rechtliche Normierung der Rechtsbeziehung in der Weise, daß sie ermächtigt werden, innerhalb bestimmter rechtlicher Schranken zwischen mehreren Möglichkeiten rechtlicher Normierung zu wählen: das objektive Recht stellt hier für den Thatbestand keine einzig und ausschließlich zulässige Rechtsregelung auf, sondern ordnet an, daß für den Thatbestand diejenige Bestimmung rechtlich gelten solle, welche die Interessenten innerhalb der Ermächtigungsgrenzen treffen. Diese Rechtsregeln bilden das dispositive Recht. Dort ist der rechtlichen Selbstbestimmungsfreiheit des einzelnen der Raum verschlossen, hier eröffnet, durch die absoluten Rechtssätze wird der individuellen Autonomie jeder Spielraum versagt, durch die dispositiven wird ihr ein Spielraum gewährt." — Später aber wird der Begriff des dispositiven Rechts in völlig andrer Weise gefaßt. In dem Abschnitt II, 3, welcher die Überschrift trägt „Notwendigkeit, Rechtsgewißheit zu erreichen. Allmähliches Versiegen der absoluten Verbindungskraft" (S. 23 ff.), kommt B. zu dem Ergebnis: „Je höher der Prozeß die Gerichtsstaffeln emporsteigt, um so mehr verliert das Prozeßrecht seinen absoluten Charakter, um so vollständiger verwandelt sich das absolute Prozeßrecht in dispositives. Und wenige Jahre nach Erlaß des Urteils versiegt die absolute Kraft vollends. Das Recht lockert seine Zügel. Am Ende löst sich das ganze absolute Recht in dispositives auf." — Schon diese Worte dürften zeigen, — was sich aus den Ausführungen des ganzen Abschnitts mit vollkommenster Deutlichkeit ergibt — daß hier dispositive Natur einer Rechtsvorschrift einfach identifiziert wird mit Unmöglichkeit einer Anfechtung wegen Verletzung derselben. Dies widerspricht aber der oben gegebnen Definition vollständig. Ob wegen Verletzung einer Rechtsvorschrift eine Anfechtung möglich ist, hat mit der Frage, ob dieselbe eine Normierung in erschöpfender Weise trifft, oder den beteiligten Sub-

nun aber richtiger Auffassung nach durch den das Hauptverfahren eröffnenden Beschluß. Die Voruntersuchung soll für diesen Beschluß das Material liefern, sie ist also präparatorisch und liegt vor der Erhebung der eigentlichen Klage.

Weil nach positivem Recht der Voruntersuchung stets das polizeiliche Vorverfahren vorangehn und durch letzteres bereits That und Thäter ermittelt sein muß, so kann vorgeschrieben werden, daß erstere nur unter bestimmten Voraussetzungen — bei bestimmten

---

jekten einen Spielraum eröffnet, gar nichts zu thun. Beides sind ganz heterogene Dinge. Daß niemand in eigner Sache urteilen, daß der Vater nicht über den Sohn richten darf, gehört gewiß zu dem „unverrückbar festen Grundstock absoluter Rechtsvorschriften" (B. S. 11), aber nicht nur in Beziehung auf die erste, sondern auch für die zweite und dritte Instanz, auch für das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster und letzter Instanz. Daß diese Bestimmungen nie dispositive Vorschriften sind, geht ja daraus hervor, daß bei ihnen schlechterdings nicht „innerhalb bestimmter rechtlicher Schranken zwischen mehreren Möglichkeiten gewählt werden" kann. — Der Zeitablauf kann niemals aus einer absoluten eine dispositive Vorschrift machen. Ob die einzelne Bestimmung zu der einen oder andern Kategorie gehört, ist auf Grund des Gesetzes zu beantworten, und ob im einzelnen Fall die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln verstrichen ist, ist dafür ganz irrelevant.

B. verwechselt allem Anschein nach absolut und dispositiv mit dem völlig andern Gegensatz: imperativ und instruktionell. Allein auch die Behauptung wäre durchaus unrichtig, daß „je höher der Prozeß die Gerichtsstaffeln emporsteigt, um so mehr verliere das Prozeßrecht seinen imperativen Charakter, um so vollständiger verwandle sich das imperative Prozeßrecht in instruktionelles." Die imperativen Bestimmungen der Prozeßordnungen verlangen überall mit der gleichen verbindlichen Kraft ihre Befolgung durch den Richter, ganz gleichgültig, ob wegen Verletzung derselben den Parteien ein Rechtsmittel gewährt ist oder nicht. Verhielte sich die Sache anders, so wären die Bestimmungen der Prozeßordnungen über die Revisionsinstanz ganz und über die Berufungsinstanz zum größten Teil nur „eine Sammlung wohlgemeinter Ratschläge". Es ist ein prozessualischer Staatsstreich, wenn das Gericht deshalb über die Vorschriften der Prozeßordnungen glaubt sich hinwegsetzen zu dürfen, weil eine Anfechtung nicht zu befürchten ist. Ein solches Verfahren kann nicht scharf genug getadelt werden. Leider ist mir ein derartiger Fall bekannt. Ein Oberlandesgericht ordnete in einer Zivilsache mit Objekt von 1200 M. Eidesleistung durch Beweisbeschluß an, obgleich die Parteien über Norm und Erheblichkeit des Eides keineswegs einverstanden waren, und begründete dies damit, daß die Sache sich in letzter Instanz befinde und unter diesen Umständen die entgegenstehenden Vorschriften der Z.P.O. als bloße Formalität erschienen. — Weniger die Sache selbst als die Begründung scheint mir exorbitant, denn sie kann dazu benutzt werden, um schlechthin jede Verletzung des Prozeßrechts zu rechtfertigen.

Qualitäten der That und des Thäters — eröffnet werden soll. Der Grund hierfür liegt aber darin, daß bei dem Fehlen derselben das Hauptverfahren nicht eröffnet werden kann. Die Voruntersuchung wäre also überflüssig, da ihr Resultat schon jetzt feststeht. Diese Beziehung zwischen den Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Voruntersuchung und der letzteren selbst zeigt sich deutlich, wenn der Mangel einer solchen erst nach erfolgter Eröffnung sich herausstellt. Von einer Einstellung der Voruntersuchung kann begrifflich nie die Rede sein; sie wird immer sachlich beendet.

Voraussetzungen für die Begründung der Rechtshängigkeit sind die Umstände, bei deren Mangel das Hauptverfahren nicht eröffnet werden darf. Ihr Vorhandensein muß fast immer vom Gericht von Amts wegen berücksichtigt werden, nur zuweilen ist dies fakultativ oder von der Rüge des Beklagten abhängig.

Von diesen Voraussetzungen für die Begründung der Rechtshängigkeit sind die Urteilsvoraussetzungen zu unterscheiden, d. h. die Umstände, bei deren Mangel ein Urteil in der Sache selbst nicht gesprochen werden darf. Sie sind meistens mit den Prozeßvoraussetzungen inhaltlich identisch; es gibt aber auch spezifische Urteilsvoraussetzungen, wie es anderseits spezifische Prozeßvoraussetzungen gibt.

Ein Urteil, welches trotz des Mangels einer Urteilsvoraussetzung ergangen ist, erscheint prinzipiell als nichtig. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Inhalt des Urteils und der Gesetzesverletzung ist hier stets eo ipso gegeben. Wenn aber positiv-rechtlich die Anfechtbarkeit aus heterogenen Gesichtspunkten zuweilen mangelt, so ist zwar eine sich aus dem Begriff der Urteilsvoraussetzung ergebende Konsequenz nicht gezogen, hierdurch aber keineswegs die Unanwendbarkeit des Begriffs für diesen Fall dargethan.

2.

Erörterung des Begriffes politischer Verbrechen und Vergehen im Sinne der Auslieferungs-Verträge des deutschen Reichs.

Von Rechtsanwalt Dr. Löwenfeld in Berlin.

I. Die Verträge.

Die Auslieferung.

Das Deutsche Reich hat mit einer Anzahl europäischer und zwei außereuropäischen Staaten Auslieferungsverträge geschlossen.[1]) In denselben verpflichten sich die kontrahierenden Staaten, Personen, die von dem einen Teil wegen gewisser Delikte verfolgt werden und sich im Gebiete des andern Teiles aufhalten, auf Antrag, einander auszuliefern und sich außerdem andere Rechtshilfe bei strafrechtlichen Verfolgungen zu leisten. Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung erfolgt, sind in den Verträgen einzeln aufgeführt

---

[1]) Mit Italien am 31. Oktober 1871; mit Großbritannien am 14. Mai 1872; mit der Schweiz am 24. Januar 1874; mit Belgien am 24. Dezember 1874; mit Luxemburg am 9. März 1876; mit Brasilien am 17. September 1877; mit Schweden und Norwegen am 19. Januar 1878; mit Spanien am 2. Mai 1878; mit Uruguay am 12. Februar 1880. Die Verträge sind durch das Reichsgesetzblatt publiziert.

Mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat der Norddeutsche Bund am 22. Februar 1868 einen Vertrag geschlossen, nach welchem (Art. 3) die Bestimmungen des preußischen Auslieferungsvertrages mit Nordamerika vom 16. Juni 1852 zwischen den Vertrag schließenden Staaten zur Anwendung gelangen sollen. Dieser Vertrag ist auf das Deutsche Reich ausdrücklich nicht ausgedehnt, seine Bestimmungen werden aber auch bezüglich der süddeutschen Staaten beobachtet. Weder der norddeutsche, noch der preußische Vertrag mit den Vereinigten Staaten enthält übrigens eine besondere Bestimmung über politische Verbrechen.

Außerdem enthalten die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge des Reichs Bestimmungen über Auslieferung flüchtiger Seeleute.

und ihrem Thatbestande nach bestimmt.[2]) Gleichzeitig aber sind von der so begründeten Auslieferungspflicht gewisse Ausnahmen gemacht und auch dem Verfolgungs- und Straf-Recht des Staates, dem die Auslieferung gewährt wird, bestimmte Schranken gezogen.

Eine solche, besonders wichtige Ausnahme und Beschränkung, die in alle Verträge Aufnahme gefunden hat, besteht in der Bestimmung, daß die Auslieferung bei politischen Verbrechen und Vergehen nicht stattfindet. Ausnahme für politische Delikte.

Die Verträge bestimmen:

a) „Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen"; [3])

b) die ausgelieferte Person darf „in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden;"[4])

c) die Rechtshilfe, welche die Staaten einander durch Vernehmung von Zeugen, Vornahme von Untersuchungshand-

---

[2]) Italien Art. 1 Nr. 1—24; Großbritannien Art I Nr. 1—18; Schweiz Art. 1 Nr. 1—23; Belgien Art. 1 Nr. 1—34, Art. 2; Luxemburg Art. 1 Nr. 1—34, Art. 2; Brasilien Art. 1—19; Schweden Art. 1 Nr. 1—31; Spanien Art. 1 Nr. 1—34, Art. 2; Uruguay Art. 1 Nr. 1—34, Art. 2.

[3]) Schweiz 4; wesentlich gleich Großbritannien VI. Gemeint ist die Strafthat, wegen deren die Auslieferung beantragt ist. Vgl. Großbritannien VI. Vgl. auch die Bemerkungen des Abg. Reichensperger Sten.Ber. der Verhandl. des deutsch. Reichst. 1874 Bd. I S. 21.

[4]) Italien 4; Schweiz 4; Belgien 6; Luxemburg 6; Brasilien 6; Schweden 6; Spanien 6; Uruguay 6. Sachgemäß beschränken die Verträge mit Schweden und Norwegen (Art. 6), Spanien (Art. 6) und Uruguay (Art. 6) die Unzulässigkeit dieser Verfolgung, indem sie dieselbe zulassen, wenn der Beschuldigte, nachdem er wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

lungen u. a. gewähren, wird auf die Fälle eines nicht-politischen Strafverfahrens beschränkt.[5])

Hieraus ergeben sich folgende Sätze:

1) es wird nicht ausgeliefert wegen politischer Delikte;
2) nach erfolgter Auslieferung darf der Staat, dem sie gewährt ist, die ausgelieferte Person weder
   a) wenn der Auslieferungsfall sich nachträglich als politisches Delikt herausstellt, wegen dieses Deliktes, noch
   b) wegen anderweitiger, vor der Auslieferung verübter politischer Delikte verfolgen;
3) es wird keine sonstige Rechtshilfe gewährt zu politischen Verfolgungen.[6])

Formulierung des Grundsatzes.

Aus diesen Sätzen aber ergibt sich als Grundsatz: Die internationale Rechtshilfe[7]) in Strafsachen wird nicht

---

[5]) Italien 10, 12—14; Schweiz 10, 12—14; Belgien 11, 13—15; Luxemburg 11, 13—15; Brasilien 14—16; Schweden 12—14; Spanien 11, 13—15; Uruguay 11, 13—15.

[6]) Gegen die Annahme der allgemeinen Geltung dieser Sätze ließe sich einwenden, daß die vorher (S. 47 a—c u. Noten) angeführten Bestimmungen nicht in allen Verträgen stehen. Dies erledigt sich indessen durch die Erwägung, daß die Verträge einem völkerrechtlichen Grundsatz Ausdruck geben wollten, daß bezüglich keines Vertrages erhellt, es solle etwas von dem Prinzip abweichendes bestimmt werden, daß umgekehrt die Übereinstimmung der Verträge vielfach konstatiert worden ist (in den Denkschriften, vgl. auch Sten.Ber. der Verhandlungen des norddeutschen Reichstags 1870 Anl. Nr. 49; Erklärungen der Bundesbevollm. Wilke und Krüger, Sten.Ber. 1874 I 20, 1870 I 294) und daß die Weglassungen durch prinzipielle Sätze (vgl. S. 49 Note 8) gedeckt erscheinen.

Noch weniger Gewicht ist den Unterschieden in der Fassung beizumessen.

Zu gleichem Resultat kommen bezüglich der schweizerischen Verträge Rossel, Les traités d'extradition de la Suisse. Délémont 1879 S. 13, bezüglich der österreichischen Vesque von Püttlingen, Handbuch des in Österreich geltenden internationalen Privatrechts Wien 1878 S. 532 f.; vergl. auch Calvo, Le droit international théorique et pratique 3me ed. Paris 1880 S. 346 f., 411, 342 und Kuitschky, Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches, in v. Holtzendorff's und Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung 2c. I. Bd. 1877 S. 654 f.

[7]) Der Ausdruck „Rechtshilfe-Verträge" wäre u. E. besser, bezeichnender und vielleicht der weitern Entwickelung des Prinzips förderlicher. Allerdings erhält dieser Ausdruck, welcher regelmäßig die von den Gerichten einander geleistete Rechtshilfe bezeichnet, dadurch die erweiterte Bedeutung der Rechtshilfe von Staat zu Staat. Vergl. v. Bar, Das internationale Privat- u. Strafrecht, Hannover 1862 S. 605; Kuitschky a. a. O. S. 663; Rohland, Das internationale Strafrecht, Leipzig 1877 S. 9 Note 3. Auch Hosæus, Der Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher in Schmollers Jahrb. Bd. I Leipzig 1881 S. 1043

gewährt zur Verfolgung politischer Verbrechen oder Vergehen.[8])

Was verstehen die Verträge unter politischen Verbrechen und Vergehen? Sie bezeichnen damit 2 Kategorien von Delikten:

Terminologie.

a) „politische Verbrechen und Vergehen" im Gegensatz zu den in den Verträgen als die Auslieferung begründend aufgeführten gemeinen;[9])

b) „Handlungen, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang stehen."[10])

---

bezeichnet die Auslieferung als „einen Akt der Rechtshilfe unter Staaten" und noch genauer v. Liszt als „internationale Strafrechtshilfe", vgl. den hauptsächlich die Auslieferung behandelnden Aufsatz dieses Verfassers: Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechts für die europäischen Staaten anzustreben? und eventuell welche? in dieser Zeitschrift Bd. II S. 57, 60, 75.

[8]) Ein solcher prinzipieller Satz findet sich in den Verträgen mit Ausnahme des englischen und schweizerischen, und zwar in wesentlich 2 Fassungen:

„Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen" (2. Fassung: „auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben") „keine Anwendung."

Der Satz in der ersten Fassung (Italien 4, Brasilien 6) ist in dem italienischen Vertrage — abgesehen von kleineren Requisitionen — gegenstandslos und nicht ganz richtig, da die Bestimmung des Vertrages im Art. 4 (Nichtverfolgung des Ausgelieferten wegen früherer politischer Delikte) auf diese Delikte Anwendung findet. Die zweite Fassung (Belg. 6; Luxemb. 6; Span. 6; Schwed. 6; Uruguay 6) ist außerdem zu weit. Nach dem Wortlaut könnte, wer jemals ein politisches Delikt begangen hat, auch wegen gemeiner nicht ausgeliefert werden. Beide Sätze umfassen endlich die Beschränkungen des die Auslieferung erlangenden Staates nicht. Ihre Quellen sind ältere Verträge (vgl. Art. 8 des franz.-preuß. Vertrages von 1845); korrekter war Art. 5 des franz.-belgischen Vertrages von 1834. Vergl. Billot, Traité de l'extradition. Paris 1874 S. 111, vergl. auch die Bemerkungen des Abg. Oppenheim, Sten.Ber. 1874/75 II 985.

[9]) Italien 4; Schweiz 4; Belgien 6; Luxemburg 6; Spanien 6; Uruguay 6. Gleichbedeutend finden sich die Ausdrücke: „politisches Vergehen" i. w. S. (Italien 10; Schweiz 10) und „politische strafbare Handlung" (Schweden 6).

[10]) Italien 4; Schweiz 4; Belgien 6; Luxemburg 6; Brasilien 6; Spanien 6; (Schweden 6); Uruguay 6. Daneben finden sich die Ausdrücke: gemeine Delikte, die durch diesen Zusammenhang politische Natur annehmen, mit politischen Verbrechen „in Verbindung stehende Handlungen" (Brasil. 6);

Anhaltspunkte zur Begriffsbestimmung.

Eine Definition oder Aufzählung der politischen Verbrechen enthalten die Verträge nicht. Sie gewähren aber einige Anhaltspunkte zur Bestimmung des Begriffs: Meineid, Urkundenfälschung, Münzverbrechen, Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten, Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht; unbefugte Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen; vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung von öffentlichen Denkmälern, Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, aber nur, soweit von Privatpersonen[11]) begangen, werden in den Verträgen zu den gemeinen[12]) Delikten gezählt.[13]) Anderseits sind Hochverrat, Landesverrat, Thätlichkeiten gegen Bundesfürsten oder Mitglieder ihres Hauses, gewaltsame Unternehmungen gegen gesetzgebende Versammlungen und deren Mitglieder und Aufruhr in das Verzeichnis der Auslieferungsdelikte[14]) nicht aufgenommen.[15])

---

strafbare Handlungen, die einen politischen Charakter tragen (Großbr. VI, Schweiz 4); „Verbrechen oder Vergehen politischer Natur" (Schweiz 4). Auch sprechen die Verträge von nichtpolitischen Verbrechen, nichtpolitischem Strafverfahren, von Handlungen nichtpolitischer Art u. a.

[11]) Vergl. Knitschky a. a. O. S. 658, Sten.Ber. 1870 I S. 294—298.

[12]) Italien Art. 1 Nr. 14, 17—19, 21, 22; Großbritannien Art. II Nr. 3, 4; Schweiz Art. 1 Nr. 14, 17—19, 21, 22; Belgien und Luxemburg Art. 1 Nr. 6, 7, 9, 20, 23, 26, 27, 29, 30; Brasilien Art. 1 Nr. 9, 10, 12, 16; Schweden Art. 1 Nr. 6, 18, 21, 23, 24, 26, 27; Spanien Art. 1 Nr. 6, 7, 9, 20, 23—27, 29, 30; Uruguay Art. 1 Nr. 6, 7, 9, 20—22, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 33.

[13]) Gegenüber der Identifizierung der politischen und der Staatsverbrechen und dem weiten Umfang der letzteren in den Gesetzen und der Theorie ist dies von Bedeutung. So wurden Beamtenbestechung, Religionsverbrechen, Hausfriedensbruch, Zweikampf, Münzverbrechen, Meineid u. a. zu den Staatsverbrechen gezählt. Vergl. Hepp, Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen u. s. w. Tübingen 1846; Wächter, Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts, Stuttgart 1825 u. 1826 Bd. II S. VII f.; Feuerbach, Lehrb. u. s. w. des peinlichen Rechts, Gießen 1832 S. 124 f.; v. Schirach, Über politische Verbrechen, Halle 1851 S. 4 f.

[14]) Vergl. Note 2 auf S. 47.

[15]) Wichtig, weil in den Verträgen das Prinzip befolgt ist, wegen aller schweren Verbrechen auszuliefern und hiervon nur die politischen auszunehmen. vgl. Erklärung des B.R. Krüger Sten.Ber. 1870 I 294; Bemerkungen des Abg. Oppenheim Sten.Ber. 1874/75 II 984 Hoseus; a. a. O. S. 1049.

Überdies enthält die Mehrzahl der Verträge eine Bestimmung, die man als Attentatsklausel zu bezeichnen pflegt, und welche lautet:

„Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung, oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Totschlags, Mordes oder Giftmordes bildet." [16])

Weiteres Material zu Bestimmung des Begriffs enthalten die Verträge nicht. Da dieselben aber wegen aller schweren Verbrechen prinzipiell die Auslieferung stipulieren und nur die politischen hiervon ausnehmen, [17]) so wäre es möglich, durch eine Zusammenstellung derjenigen schweren Verbrechen, welche in dem Verzeichnis der Auslieferungsfälle fehlen, zu ermitteln, welche Verbrechen von den kontrahierenden Staaten als politische betrachtet worden sind und es könnte so ein Begriff des politischen Verbrechens im engeren Sinne und sonächst des politischen Delikts überhaupt konstruiert werden. Es würde indes das Ergebnis immerhin an sich schon ein wenig sicheres sein. Außerdem aber steht dieser Bestimmung des Begriffes der Inhalt der Attentatsklausel entgegen, insofern darnach gerade die schwersten Fälle des Hochverrats (die im übrigen unter die politischen Verbrechen fielen) als nicht politische Verbrechen angesehen werden sollen. Zur Lösung dieses Widerspruchs reicht der Inhalt der Verträge nicht aus. Es darf daher als unmöglich bezeichnet werden, den Begriff des politischen Verbrechens aus dem Inhalt der Verträge allein zu finden.[18])

Bevor wir diese Feststellung anderweit versuchen, mag daran erinnert werden, daß auch der deutsche Richter [19]) in den Fall kommen Bedeutung derselben für den Richter

[16]) Sie fehlt in den Verträgen mit Italien, Großbritannien und der Schweiz.

[17]) Vgl. Note 15.

[18]) Übereinstimmend Hoseus a. a. O. S. 1051.

[19]) Der belgische Richter hat stets hierüber zu befinden. Belg. Ausl. Ges. v. 15. März 1874 Art. 3. Vgl. Goddyn et Mahiels, Le droit criminel belge Bruxelles et Paris 1880 S. 272. Hélie, Traité de l'instruction criminelle 2 ed. Paris 1866 Bd. II S. 210 f. Über Frankreich daselbst S. 209. Prevost-Paradol, De l'extradition des accusés etc. in der Revue des deux mondes 1866 S. 1016--1018; über England v. Bar a. a. O. S. 604 Note 1; de l'Extradition Revue de droit intern. IX S. 10; über Österreich Vesque a. a. O. Note 139, 140, 145; über Nordamerika und die Schweiz

kann, zu entscheiden, ob ein Delikt im Sinne der Auslieferungsverträge ein politisches sei. Bei Beantragung und Gewährung der Auslieferung ist dies nicht der Fall;[20]) dagegen bei dem Strafverfahren gegen eine vom Auslande ausgelieferte Person, wenn der Einwand der Unzulässigkeit des Strafverfahrens erhoben wird, weil das Delikt ein politisches sei, und ferner bei Erledigung ausländischer Requisitionen, z. B. wenn eine Zeugnisverweigerung auf den politischen Charakter der Untersuchung gestützt wird.[21]) Eine Feststellung des dem Inhalt der Verträge zu Grunde liegenden Begriffes des politischen Verbrechens ist sonach unerläßlich. Es liegt nahe, zu diesem Zweck zunächst auf die sog. Materialien der Verträge und die Entwickelung des Begriffs in der Wissenschaft zurückzugreifen.

II. Die Materialien und die Litteratur.

Die Materialien.

Die deutsche Reichsregierung hat sich über den Sinn der die politischen Delikte betreffenden Vertragsbestimmungen sowohl in Denkschriften, wie durch ihre Kommissare im Reichstag ausgesprochen.[22]) Hieraus ist folgendes zu entnehmen:

Geffcken, Asylrecht und Auslieferungspflicht in „Vom Fels zum Meer" Oktober 1881 S. 67; überhaupt Prins in der Revue du droit international XI S. 90 f.

[20]) Die Mitwirkung des Gerichts bei der Auslieferung an England beschränkt sich auf die Feststellung, ob eine strafbare Handlung vorliegt, und ob der Angeschuldigte derselben hinreichend verdächtig erscheint. Vgl. §§ 9 Abs. 1, 196, 201 St.P.O.; § 72 G.V.G.; § 3 Einf.Ges. z. St.P.O. Noch begrenzter ist die Thätigkeit des Richters bei Auslieferungen an Belgien (Art. 9) und die Schweiz (Art 8 a. E.). Vgl. § 5 Abs. 1 Einf.Ges. zu St.P.O.

[21]) Vorausgesetzt wird hierbei, daß die Auslieferungsverträge Reichsgesetze sind, was wir mit der herrschenden Meinung aus den, in dem Erkenntnis des Obertribunals vom 17. April 1879 c a Böhm angegebenen Gründen annehmen. Vgl. Goltdammers Archiv XXVII S. 387. Vgl. auch IV S. 233 am Schlusse. Oppenhoff Rechtsprechung XX 207. Entsch. des Obertribunals Bd. XXXI S. 268. Kaiser, Reichsjustizgesetze zu § 5 Einf.Ges. z. St.P.O. u. § 157 G.V.G. Dagegen erklärt hat sich, mit Rücksicht auf den Mangel der exekutorischen Klausel bei der Publikation, Laband, Staatsr. II 152 f., 185—198, besonders 193, vgl. auch Rönne, Deutsch. Staatsr. II 1. Abs. S. 203.

Für ungeeignet zur Entscheidung dieser Frage hält die Gerichte v. Bar, de l'Extradition Revue de droit international IX S. 13. A. M. Holtzendorff, Auslieferung S. 62 und das völkerrechtliche Institut Revue XIII S. 77 u. v. Liszt a. a O. S. 75.

[22]) Vergl. Sten.Ber. 1871 I 262 f., 276; II 122 f. (Italien); 1872 II 647 f.,

Die Denkschriften verweisen [23]) für den Begriff des politischen Delikts durchgehends auf die Bestimmungen und Motive des norddeutschen Vertrages mit Belgien von 1870, [24]) der sonach eine „typische Bedeutung" erlangt hat.[25])

In der Denkschrift zu diesem Vertrage wird aber wiederum auf den „im internationalen Verkehr anerkannten Grundsatz" Bezug genommen, und bei der Beratung im Reichstage erklärte der Bundesbevollmächtigte, daß das Prinzip „aus den älteren Verträgen in den gegenwärtigen herübergekommen sei." [26])

Auch die speziellere Erklärung findet sich, daß unter den Begriff des politischen Delikts diejenigen Verbrechen fallen, „welche auf politischen Motiven beruhen." [27]) Anderseits verdient bemerkt zu werden, daß bei den Reichstagsdebatten über die Genehmigung der Verträge der Begriff von Abgeordneten mehrfach ohne Widerspruch des Regierungskommissars nach objektiven Merkmalen bestimmt worden ist.[28]) Zur Feststellung des Begriffs reicht dies Alles indes

---

726; III 452 (Großbritannien); 1874 I 18 f., 55 f., 70; III 127 (Schweiz); 1874/75 II 984, 1211 Anl. 154 (Belgien); 1876 S. 17, 31 (Luxemburg); 1878 S. 1326, 1389 (Schweden); 1878 S. 256 f., 282 f. (Brasilien); 1878 S. 1429 f. 1487 (Spanien).

[23]) Die Denkschrift zu dem Vertrage mit Italien verweist auf den Vertrag mit Belgien von 1870; die zu dem Vertrage mit Großbritannien „auf die entsprechenden Bestimmungen anderer Auslieferungsverträge"; die zu dem Vertrage mit der Schweiz nimmt Bezug auf den Vertrag mit Italien; die zu dem Vertrage mit Belgien von 1874 bezeichnet als Grundlage den Vertrag von 1870; ebenso heben die Verträge mit Luxemburg und Brasilien die Übereinstimmung mit dem belgischen Vertrage hervor.

[24]) Sten.Ber. 1870 I 294 f., 343 Anlage 49.

[25]) Nach einem Ausdruck des Abg. Hopfen Sten.Ber. 1878 S. 256.

[26]) Sten.Ber. 1870 I 294.

[27]) z. B. wenn eine Münzfälschung, ohne die Absicht, sich zu bereichern, aus politischem Fanatismus begangen wird. Sten.Ber. 1874 I 20. Aber es ist zu beachten, daß sich diese Definition nur auf gemeine Verbrechen politischen Charakters, also nicht auf absolut politische Verbrechen bezieht. Vgl. Hoseus a. a. O. S. 1052.

[28]) So erklärte der Abg. Reichensperger bei Beratung des Vertrages mit der Schweiz, daß unter einem politischen Delikt „eine Handlung gegen die Politik oder gegen die Sicherheit des betreffenden Staates" gemeint sei (Sten.Ber. 1874 S. 20), und die gleiche Anschauung liegt der bei Beratung des deutsch-belgischen Vertrages gemachten Bemerkung das Abg. Oppenheim zu Grunde, „daß die politischen Verbrechen ja ohnedies unter die Auslieferungsfälle des § 1 des Vertrages nicht aufgenommen seien" (Sten.Ber. 1874/75

nicht aus. Auch die Betrachtung des Inhalts der zwischen andern Staaten geschlossenen Verträge gewährt keine weitere Aufklärung.[29])

Die Litteratur.

Es liegt nun die Frage nahe, ob der in den Verträgen gebrauchte Ausdruck durch einen von der Wissenschaft festgestellten Begriff des politischen Verbrechens seine Erläuterung und Abgrenzung findet.

Die Wissenschaft hat das politische Verbrechen vielfach in den Kreis der Betrachtung gezogen: sowohl in den Darstellungen des Völkerrechts, wie in den Bearbeitungen des internationalen und des Landes-Strafrechts und ferner in den dem Auslieferungsrecht speziell gewidmeten Abhandlungen wird dieser Gegenstand näher erörtert, oder wenigstens berührt. An einer Untersuchung des Begriffes, unter Zugrundelegung, bezw. Berücksichtigung des Wortlautes der Auslieferungsverträge, fehlt es aber. Überhaupt ist die Zahl der Untersuchungen, welche mit der Abgrenzung des Begriffs des politischen Delikts sich befassen, im Verhältnis zur Zahl der die Auslieferung behandelnden Schriften eine geringe.[31])

Nur wenige Schriftsteller wie v. Holtzendorff und Renault und aus der neuesten Zeit Hosens und v. Liszt,[32]) denen allenfalls noch

---

S. 985), dem letzteren beistimmend der Abg. Kapp (ebenda S. 986). Erklärungen des Kommissars der Bundesregierungen vergl. S. 987 a. a. O.

[29]) Den Text der französischen Auslieferungsverträge gibt Billot a. a. O. S. 471—571, der italienischen Pascale, L'Estradizione dei delinquenti Napoli 1880 S. I—CLX, der belgischen Semerpont, Recueil des lois etc. relatives a l'extradition Bruxelles 1882, der österreichischen Starr, Rechtshilfe Wien 1878 S. 274—336, der amerikanischen Spear, The law of extradition Albany 1879 S. 3 f. Wegen der übrigen Staaten vgl. Martens Recueil de traités d'alliance de paix, de trêve etc. Göttingen 1817—1876.

[31]) Die Thätigkeit auf diesem Gebiete war in den letzten Jahren eine sehr rege. Außer den größeren Werken von Billot, Calvo und Fiore (Della estradizione Pisa 1877 und französisch von Antoine, Traité du droit pénal international et de l'extradition 2 Bde. 1880) finden sich namentlich in den französischen Zeitschriften zahlreiche Aufsätze über die Auslieferung, so in der Revue du droit international Bd. II, IX, XI, XIII, in dem Journal du droit international privé Bd. VII, in La France Judiciaire Bd. III, (Rolland), IV (Paradier Fodéré), V (Curet).

[32]) v. Holtzendorff, a) Politische Verbrechen in Rotteck u. s. w. und Welckers Staatslexikon 3. Aufl. 1864 XI. Bd. S. 612 f., b) die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht Berlin 1881, c) das Institut für Völkerrecht und die Auslieferung politischer Verbrecher, Deutsche Rundschau Mai 1881 S. 293 f. Rénault, des crimes politiques en matière d'extradition im Journal du

Teichmann[33]) beizuzählen ist, gehen dabei vom Standpunkt des Völkerrechts aus. Andere Autoren stehen auf dem Boden des Strafrechts und verwenden den hier gefundenen Begriff für die Auslieferung, ohne aber den Nachweis zu führen, daß der Begriff in beiden Fällen derselbe sei.[34]) Dahin gehört die rechtsphilosophische Erörterung Ortolans,[35]) die Abhandlung von Schirach über politische Verbrechen[36]) und einige Kapitel in den „Allgemeinen Prinzipien des belgischen Strafrechts" von Haus.[37]) Andere Schriftsteller geben außer einer Aufzählung der Gründe, die für die Nichtauslieferung politischer Verbrecher sprechen sollen,[38]) meist nur eine Paraphrase der Vertragsbestimmungen oder auch nur Definitionen ohne Begründung. Am ausführlichsten sind Hélie und Billot.[39])

Um ein Bild des gegenwärtigen Standes der Lehre zu geben, stellen wir nachfolgend, nach der inneren Zusammengehörigkeit geordnet, die Theorieen bezw. Definitionen der die Frage behandelnden Schriftsteller zusammen.

Einzelne Autoren gehen bei der Begriffsbestimmung von der Absicht des Thäters, also vom subjektiven Standpunkt aus. Subjektive Theorieen.

---

droit international privé Bd. VII S. 85 f. Paris 1880. Hoseus und v. Liszt a. a. O.

[33]) Die Abhandlung von Teichmann, Les délits politiques, le régicide et l'extradition in der Revue du droit international Bd. XI 1879 S. 495 f. enthält viel litterarisches und historisches Material; der Verfasser hat aber, ohne dasselbe zu einer selbständigen Feststellung des Begriffs zu verwerten, die Ansicht von Haus (vergl. unten S. 63) adoptiert.

[34]) Vgl. Hoseus S. 1051.

[35]) Vgl. Note 39 und S. 61 f.

[36]) v. Schirach, Über politische Verbrechen, Halle 1851 (als Beilageheft zum Jahrgang 1851 des Archivs des Kriminalrechts).

[37]) Haus, Principes généraux du droit Pénal Belge 2. ed Gand 1874.

[38]) Vergl. unten Note 211 S. 89.

[39]) Vgl. S. 57. Beachtenswert ist: Guizot, De la peine de mort en matière politique (unten S. 74), trotz mancher Inkonsequenzen Ortolan, Elements du droit pénal Paris 1875 (Note 695—732 unten S. 61), in mancher Hinsicht Bluntschli, Staatswörterb. I 520 f.; Völkerrecht S. 227.; Rundschau Mai 1881; Revue XIII 73 f., und neuerdings Hoseus a. a. O. und namentlich v. Liszt a. a. O. Die Rechtsphilosophie hat den Gegenstand bisher vernachlässigt; z. B. findet sich weder bei Hegel (Grundlinien der Philosophie des Rechts) noch bei Stahl Die Philosophie des Rechts vgl. Bd. IIa § 185 auf IIb S. 211 f. oder Ahrens (Cours du droit naturel) eine Erörterung des Begriffs der politischen Delikte. Dies konstatiert auch bedauernd Fröbel II 187.

So bemerkt John:[40])

„Gesagt soll damit (mit dem Worte: politische Verbrechen) werden, daß es Verbrechen gebe, welche durch politische Motive veranlaßt werden, während dies bei anderen — den gemeinen Verbrechen — nicht der Fall sei."

Da sich aber, wie der Verfasser hinzufügt, der Begriff des Verbrechens nicht durch das Motiv, sondern in der Regel durch das verletzte Recht bestimme, so habe der Ausdruck „etwas schwankendes und unbestimmtes".

Ähnlich konstatiert Rossel:[41])

„Man betrachtet allgemein als politisches Delikt jede Handlung, welche auf politischen Motiven beruht."

Ebenso sagt Reinhold Schulz:[42])

„Das politische Motiv sieht man meist als das eigentliche Merkmal des politischen Verbrechens an."

Auch Geffcken[43]) bezeichnet als politische Verbrechen

„solche, die auf politischen Beweggründen beruhen."[44])

Ebenso versteht Schönemann[45]) unter politischen Verbrechen „die aus politischen Beweggründen hervorgegangenen"; und Clarke[46]) definiert im Anschluß an die bei Gelegenheit einer Debatte über den Gegenstand im Hause der Gemeinen kundgegebenen Meinungen dasselbe as a crime committed from political motives.

---

[40]) Polit. Verbr. in Holtzendorffs Rechtslex. III. Bd. S. 63 (1881).

[41]) a. a. O. S. 13 (1879).

[42]) Reinhold Schulz, Der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt, Magdeburg 1881 S. 19.

[43]) in den Zusätzen zu dem von ihm herausgegebenen Heffterschen Lehrbuch S. 143 Note 9 (1881).

[44]) in seinem oben angeführten Aufsatz sagt der Verfasser: „Kann man nun auch schwerlich zu einer allgemein gültigen Definition eines politischen Verbrechens kommen und muß daher dem ersuchten Staate überlassen bleiben zu entscheiden ob ein gemeines Verbrechen vorliege, so muß doch das Prinzip festgehalten werden, daß politische Motive nie ein Verbrechen entschuldigen, das an sich den Thatbestand eines gemeinen trägt." (S. 68 a. a. O.) Es bleibt hiernach unklar, was Geffcken eigentlich unter politischen Verbrechen versteht.

[45]) Schönemann, Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches, Separatabdruck aus Goltdammers Archiv 1881 I. Heft S. 27.

[46]) Clarke, A treatise upon the law of extradition. London 1874. II. edit. S. XXXIV.

Auch Knitschky[47]) erachtet „als politisches Verbrechen ... jede strafbare Handlung, welche auf politischen Motiven beruht."

Ein objektives Moment bringt in den Begriff Billot,[48]) der Verfasser der umfangreichsten Monographie über die Auslieferung. Er definiert:

„Unter die Bezeichnung politischer Verbrechen und Vergehen fallen alle Handlungen, die zum Zwecke haben, die in einem Lande bestehende politische oder soziale Ordnung durch gesetzwidrige Mittel zu verletzen."

Und ähnlich sagt Deloume:[49])

„U. E. ist ein politisches Vergehen dasjenige, welches lediglich den Zweck hat, die Form der Regierung anzugreifen."

Noch mehr tritt bei Hélie[50]) das subjektive Moment zurück. Er führt aus:

„Bei der Auslieferung unterscheide man nicht zwischen rein politischen[51]) Delikten, wie Komplott, und solchen, die zugleich ein gemeines Verbrechen, wie Raub oder Mord, enthalten. Es genüge, daß ein gemeines Verbrechen mit einem politischen in der Art zusammenhänge, daß es eine Folge und Ausführung des ersteren sei, so daß dahin auch gemeine Verbrechen gehören, deren Ausführung ein politischer Gedanke geleitet habe."[52])

Auch die Definition von v. Bar[53]) ist hier einzuordnen. Als politische Verbrechen betrachtet er

„nur diejenigen strafbaren Handlungen, welche erweislich aus

---

[47]) a. a. O. S. 655 im Anschluß an die oben S. 53 erwähnte Erklärung des Regierungskommissars.

[48]) a. a. O. S. 102 (1874).

[49]) Deloume, Principes généraux du droit international. Toulouse 1882 S. 147.

[50]) Instr. crim. a. a. O. II 201 (1866).

[51]) Die nicht zugleich den Thatbestand eines gemeinen Delikts bilden. Vgl. unten S. 63.

[52]) Anders definiert Hélie den Begriff vom Standpunkt des franz. Strafrechts, als „toute attaque illégale contre la constitution de l'État, contre son mode d'éxistence comme société civile" Theorie II S. 16. f. Dies übersieht Rénault S. 65 Note 1.

[53]) Intern. R. a. a. O S. 595 (1862.)

der Tendenz entspringen, den Staat oder dessen Einrichtungen in ungesetzlicher Weise umzugestalten, oder welche als eine, wenn auch die formellen gesetzlichen Schranken überschreitende Verteidigung gegen formell ungesetzliche oder den Grundprinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit widersprechende Akte der Staatsgewalt betrachtet werden können."

Gegen die Bestimmung des Begriffs nach subjektiven Merkmalen ist vielfach Widerspruch erhoben worden, so von Mittermaier[54]), von Walther[55]), von Ortolan[56]), Westlake[57]), Teichmann[58]), Hoseus[59]), v. Liszt[60]) und besonders energisch von Rénault[61]).

Objektive Theorieen.

Die große Mehrzahl der Schriftsteller sieht das subjektive Moment als nicht entscheidend an und ist bemüht den Begriff objektiv zu bestimmen, wobei sie allerdings zu sehr verschiedenen Ergebnissen gelangen.

Einige Autoren fassen den Begriff ganz allgemein.

So unterscheidet Mohl[62]) gar nicht zwischen Staatsverbrechen, politischen Verbrechen und Verletzungen des öffentlichen Rechts.

Auch Marquardsen[63]) und ebenso Rotteck[64]) identifizieren die politischen Verbrechen mit den gegen den Staat gerichteten.

Ebenso definiert Funck-Brentano und Sorel[65]):

---

[54]) in den Anmerkungen zur 14. Ausgabe von Feuerbachs Lehrb. S. 280 (1874), Schirach S. 5.

[55]) Walther, Staatsverbrechen (in Bluntschli und Braters Staatswörterb. Bd. X S. 58 f.).

[56]) Ortolan a. a. O. Bd. I S. 305. Dies übersehen Teichmann S. 491 und Rossel S. 14.

[57]) Westlake, What are the limitations within which extradition should be recognized as an international duty 1876.

[58]) Extradition S. 49.

[59]) a. a. S. 1057.

[60]) a. a. O. S. 66.

[61]) Extradition S. 75. Vgl.. S. 77, 69.

[62]) v. Mohl, Die völkerrechtliche Lehre vom Asyle (in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. I S. 652, 655, 659, 657, 679, 712, Tübingen. 1860).

[63]) Marquardsen, Auslieferung (in Rotteck und Welckers Staatslexikon 3. Aufl. II. Bd. S. 48 1857).

[64]) v. Rotteck, Auslieferung (in Rotteck und Welckers Staatslexikon 3. Aufl. II. Bd. S. 40 f. 1857).

[65]) Funck-Brentano et Sorel, Précis du droit des gens Paris 1877 S. 187.

„Politische Delikte sind die Verbrechen und Vergehen gegen den Staat.

Enger bestimmt den Begriff Hoseus[66]):

„Entscheidend ist es," sagt, er „daß die Handlung entweder begrifflich und unmittelbar oder, indem sie als Mittel dient, auf den Zweck eines Angriffes gegen den Staat und seine Institutionen gerichtet ist, wobei es sich von selbst versteht, daß dieser Angriff auch in die Form des Widerstandes gekleidet sein kann." [67]).

v. Liszt definiert:

„Politische Delikte sind die gegen die politischen Rechtsgüter des Einzelnen oder der Gesamtheit gerichteten strafbaren Handlungen." [68])

---

[66]) a. a. O. S. 1058.

[67]) Abstrahiert wird diese Definition aus der von H. als „Hauptgrund" des politischen Asylrechtes bezeichneten Verschiedenheit der Anschauungen über die in beständiger flüssiger Bewegung befindlichen allgemeinen Grundlagen und Formen des Staates (S. 1057, 1055, 1053 a. a. O.). Dies bietet u. E. keine sichere Grundlage für die Bestimmung des Begriffes. Denn einem Verfahren, wonach der Begriff des politischen Delikts nicht als ein von vornherein gegebener angesehen wird, sondern aus den Gründen, die in gewissen Fällen die Nichtauslieferung rechtfertigen sollen, erst gefunden werden soll, steht zuvörderst der Umstand entgegen, daß außer wegen politischer Delikte auch wegen anderer, z. B. militärischer, religiöser, polizeilicher, Steuer-Vergehen (vgl. Lawrence, Commentaire sur le droit international de Wheaton, Leipzig 1880 IV S. 529) nicht ausgeliefert wird. Ferner muß H., da mit unbedingter Gewißheit keiner der zahlreichen für das Asylrecht angeführten Gründe als Hauptgrund bezeichnet werden kann, die Berechtigung anderer Definitionen neben der seinigen grundsätzlich anerkennen, und jede dieser verschiedenen Definitionen wird, je nachdem sich mit der Fortbildung der staatlichen Verhältnisse die Ansichten über die Berechtigung des Asyls im allgemeinen oder im einzelnen Falle ändern, abermals eine Umbildung erfahren. Damit aber verliert der Begriff die für den praktischen Gebrauch notwendige Bestimmtheit, und an seine Stelle tritt der Satz: die Auslieferung ist zu verweigern, so oft sie nicht gerechtfertigt erscheint. Dieser schwankenden Grundlage der Begriffsbestimmung dürfte es auch zuzuschreiben sein, daß die Ausführungen des Verfassers gegen die Versuche, die Definition aus dem politischen Motiv bezw. Zweck herzuleiten (S. 1057), sowie über konnexe und gemischte Vergehen (S. 1058) u. E. nicht überzeugend wirken.

[68]) a. a. O. S. 66. Er empfiehlt, gewiß mit Recht, die einzelnen politischen Delikte in den Auslieferungsverträgen aufzuzählen, und bezeichnet als solche vorzüglich Hoch- und Landesverrat und Verletzung der staatsbürgerlichen Rechte.

Reinhold Schmid[69]) definiert diejenigen als „politische Verbrechen, welche unmittelbar einen widerrechtlichen Angriff auf die Verfassung oder Integrität des Staates und auf die Würde der Regenten enthalten."

Weiß[70]) versteht unter politischen Verbrechen jede unerlaubte, gegen die politische oder soziale Organisation eines Landes gerichtete Handlung, deren Bestrafung zur Aufrechterhaltung dieser Organisation erfolgt.

Andere Schriftsteller schränken den Begriff noch mehr ein.

Bluntschli[71]) sagt:

> „Das politische Verbrechen ist in der Mehrzahl der Fälle ausschließlich gegen die Verfassung oder die Regierung eines bestimmten Volkes und Landes gerichtet."

Analog definiert Provo-Kluit[72]):

> „crimina, quae primario regiminis formam spectant, . . . nuncupantur politica."

und ebenso einige neuere italienische Schriftsteller. So

Brusa[73]): „Politische Verbrechen sind die Angriffe gegen den Staat als politische Organisation und jede seiner Gewalten,"
und

Grippo und Meccacci übereinstimmend[74]): „Politische Verbrechen sind diejenigen, welche den politischen Organismus des Staates in seinen Beziehungen nach innen und außen, die einzelnen Gewalten in ihrer Verfassung als solcher verletzen."

De Vigne[75]) bestimmt:

> „Ein Delikt ist nur dann ein politisches, wenn es ausschließlich gegen die politische Ordnung des Landes, d. h.

---

[69]) Reinhold Schmid, Die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen. Jena 1863 S. 179.

[70]) Weifs, Étude sur les conditions de l'extradition. Paris 1880.

[71]) Revue du droit international Bd. XIII S. 73 (1879), vgl. Bluntschli, Völkerrecht 3. Aufl. S. 227.

[72]) De deditione profugorum. Lugduni Bat. 1829 S. 79.

[73]) Del delitto politico in Ferraris Archivio 2. Jahrg. S. 87 f., vergl. Bd. I S. 611 dieser Zeitschr.

[74]) Grippo, dei reati di guerra civile etc. 1880. Meccacci, dei reati politici. Rom 1879, vergl. den Bericht von Brusa Bd. I S. 151 f. dieser Zeitschr.

[75]) De Vigne, Le droit d'asile en général (in der Revue du droit international Bd. II S. 196 1870).

gegen die Autorität der politischen Gewalten, die Form der Regierung oder die Unabhängigkeit des nationalen Territoriums gerichtet ist."

Andere Definitionen sind konkreter:

Vesque von Püttlingen[76]) versteht unter politischen Verbrechen solche Handlungen, wodurch die bestehende Staatsverfassung im außergesetzlichen Wege geändert oder umgestoßen werden soll, oder welche gegen das Leben oder die Integrität des Staatsoberhauptes gerichtet sind.

Noch spezieller zählt Walther[77]) und ähnlich Spear[78]) zur Kategorie der politischen Verbrechen

> „nur die, welche in der neueren deutschen Gesetzgebung unter dem Namen Hochverrat und Landesverrat vorkommen."

Einige Schriftsteller komplizieren den Begriff, indem sie auch die Delikte gegen die soziale Ordnung darunter fassen. Dahin gehört, außer Billot und Weiß,[79]) Ortolan,[80]) dessen langen, ins einzelne gehenden Definitionen der Begriff des politischen Delikts als eines Angriffes gegen die bestehende soziale oder politische Ordnung zu Grunde liegt, und Fiore[81]) bei dem es heißt:

> „Politische Delikte sind die, welche die Ordnung stören, die durch die Grundgesetze des Staates bestimmt ist, die Verteilung und die Grenzen der öffentlichen Gewalten, die sozialen Einrichtungen und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten."

In neuester Zeit haben einige französische und belgische Kriminalisten, bestimmt durch die Begünstigungen, die ihr nationales Strafrecht den politischen Verbrechen gewährt, den Versuch gemacht, aus den darunter fallenden Delikten einen allgemeinen Begriff zu gewinnen. Französische und belgische Theorieen.

Als der erste Vertreter dieser Richtung kann Ortolan angesehen werden.

---

76) Vesque von Püttlingen, Handbuch des in Österreich geltenden intern. Privatrechts 2. Aufl. S. 532. Wien 1878.

77) Staatswörterbuch X S. 59.

78) Spear a. a. O. S. 43.

79) oben S. 57 und S. 60.

80) Éléments a. a. O. I S. 299, 298, 305 ff. (1875).

81) bei Teichmann a. a. O. S. 490.

Er unterscheidet von den ausschließlich die Organisation des Staates und der Gesellschaft bedrohenden Verbrechen diejenigen, welche in idealer Konkurrenz gleichzeitig noch andere Rechte: staatliches oder privates Eigentum, Ehre, Leben, oder polizeiliche Vorschriften verletzen, und zählt diese Delikte, je nachdem die politische oder die gemeine Verletzung schwerer ist, zu den politischen oder zu den gemeinen Verbrechen.[82] Bei der Erörterung der einzelnen hier in Betracht kommenden Fälle erachtet Ortolan regelmäßig das politische Verbrechen als das schwerere und zählt diese gemischten Verbrechen daher zu den politischen. Eine Ausnahme macht er nur bei den Angriffen gegen das Haupt der Regierung durch Mord, Totschlag, körperliche Martern, Brandstiftung, vorsätzliche Herbeiführung von Zugentgleisungen, wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist.[83]

Verbrechen, die mit einem politischen zusammenhängen, und dadurch selbst zu politischen werden, erkennt Ortolan in den Akten des Kampfes, die bei einem Aufruhr, einer Insurrektion, einem Bürgerkrieg als Episoden, Konsequenzen oder Mittel der Ausführung vorkommen, sofern sie in den durch den Kriegsgebrauch gesteckten Grenzen bleiben. Hier liege, auch wenn der Tod in die feindlichen Reihen getragen werde, nur ein politisches Verbrechen vor. An die Verhältnisse eines wirklichen Krieges ist hierbei nicht gedacht.[84])

Die Darstellung der übrigen hierher gehörigen Ansichten kann kürzer geschehen.

---

[82]) C'est par le plus grave des deux délits, qu'il renferme, que ce fait sera qualifié... Si le droit et l'intérêt politiques sont les plus élévés, le délit est politique. En cas contraire, il est non politique (S. 311 a. a. O.).

[83]) Le crime politique, qui existe dans ces actes n'y joue plus que le rôle accessoire; la culpabilité prédominante par conséquent le crime et la peine seront de droit commun (S. 313 a. a. O.).

[84]) a. a. O. S. 314 ff. Ob diese Theorie vom Standpunkt des positiven französischen Strafrechts richtig ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls nimmt der Verfasser dem geschriebenen Recht gegenüber einen sehr freien Standpunkt ein. Er macht mehrfach auf Abweichungen desselben von der dargestellten Theorie aufmerksam und äußert sich u. a. wie folgt: La loi positive peut bien, bonne ou mauvaise, traiter comme elle l'entend les délits, mais elle est impuissante à en changer le caractère, elle peut méconnaître ce caractère, mais elle ne le fait ni ne le défait. S. 311, 316 a. a. O. Ganz konsequent führt O. seinen Grundgedanken nicht durch. Nr. 718 a. E. u. 728 a. E. sind Konzessionen an das geltende Recht, die sich aus dem Prinzip (Nr. 699) nicht herleiten lassen.

Haus[85]) steht auf dem Standpunkt des belgischen Strafgesetzbuchs von 1867 und versteht unter politischen Delikten

„die Verbrechen und Vergehen, welche einzig und allein die politische Ordnung verletzen."

Handlungen, die abgesehen hiervon noch aus irgend einem andern Gesichtspunkt strafbar sind, gehören hiernach nicht dazu, z. B. Majestätsbeleidigung. Solche gemischten Delikte fallen nach Haus unter die Rubrik der Auslieferungsverträge: Handlungen, die mit einem politischen Verbrechen in Zusammenhang stehen.

Bezüglich der Delikte bei einer Insurrektion findet sich bei Haus dieselbe Ansicht wie bei Ortolan.

Dieser Hausschen Ansicht hat sich Teichmann[86]) angeschlossen, dieselbe aber in einigen Richtungen im Anschluß an die Ausführungen von Ortolan ergänzt. Die Frage der konnexen Delikte will der Verfasser nach den Grundsätzen des Strafprozesses entscheiden, gemischte Delikte als politische nur bei Insurrektionen u. s. w. gelten lassen.

Vollständig adoptiert haben die Haussche Ansicht Goddyn und Mahiels.[87]) Weitere Anhänger der Theorie der reinen politischen Delikte[88]) sind Trébutien[89]) und Saripolos.

Der erstere definiert das politische Verbrechen wie folgt:

„Es ist dasjenige, welches, ohne ein Privatinteresse zu verletzen, oder ein besonderes Verbrechen oder Vergehen zu bilden, die allgemeine Organisation eines Landes angreift, um sie zu stören oder zu ändern."

Saripolos[90]) bringt die gemischten Delikte unter An-

---

[85]) Principes généraux du droit Pénal Belge. 2 ed. Gand 1874 S. 241 f. Die Theorie stützt sich darauf, daß der belgische code pénal die politischen „Verbrechen" — aber nicht ohne Ausnahmen zu machen — mit besonderen Strafen bedroht. Hieraus wird das Prinzip gewonnen und auf die Vergehen angewendet. Eine innere Begründung des Begriffs vermißt man. Vgl. unten S. 86.

[86]) Vgl. oben S. 55 Note 33 Revue du droit intern. XI S. 491.

[87]) Goddyn et Mahiels, Le droit criminel Belge. Bruxelles et Paris 1880 S. 125 ff.

[88]) Über Geffcken vergl. oben S. 56.

[89]) bei Teichmann a. a. O. S. 510 Note 1.

[90]) Revue du droit intern. Bd. XI S. 524, 525. Seine Ausführungen ermangeln der Klarheit. Das Charakteristische der gemischten Vergehen (délits complexes) findet er in dem zwiefachen dolus und zählt hierher den Fall, wo ein Soldat im Kampfe seinen Privatfeind tötet, anderseits bringt er hierunter jeden Angriff auf das Regierungshaupt!

erkennung ihres politischen Bestandteils unter die Kategorie der gemeinen.

Auch Rénault[91]) gehört hierher.

Gemischte Delikte läßt er nur, soweit sie im Laufe einer Insurrektion geschehen und in den Grenzen des Kriegsgebrauchs sich halten, als politische gelten.

Ebenso will Hélie[92]) (auf dem Gebiete des Strafrechts) nur die reinen politischen Delikte als solche gelten lassen.

Besondere Auffassungen.

Hieran reihen sich noch einige eigentümliche Auffassungen des Begriffs. Schirach[93]) teilt die öffentlichen Verbrechen ein in:

a) soziale: gegen die Institutionen des Besitzes, des Eigentums, der Ehe und Familie gerichtet,

b) nationale: Landesverrat, und

c) politische: gegen die Staatsverfassung und die drei Organe der Staatsgewalt (Exekutive, Legislative, Judikatur), in dieser ihrer Eigenschaft in der Absicht gerichtet, die verfassungsmäßige freie Wirksamkeit der Staatsgewalt zu beschränken oder zu vernichten.

Fröbel[94]) zählt zu den politischen Verbrechern diejenigen, welche gegen die bestimmte Ordnung eines bestimmten Staates gehandelt haben; er will die politischen Gefangenen, die Angehörigen einer aufständischen Partei, die ein Recht verletzt, das sie nicht anerkennen, als äußere Feinde auf dem Gebiete des Staats, als Gefangene nach Völkerrecht beurteilt wissen.[95])

Dieser „radikalen" Meinung ist die eines der russischen Regierung nahestehenden Gelehrten, des Professor Martens verwandt.

Martens[96]) unterscheidet zwischen politischen Flüchtlingen im Sinne Fröbels, die aus Anhänglichkeit an eine bestimmte Regierungsform, eine entthronte Dynastie oder das von einem Diktator mit Füßen getretene Gesetz den Triumph einer politischen Partei, oder die Ersetzung der bestehenden Regierung durch eine andere erstreben, und politischen Verbrechern, die die Anarchie und den Triumph tierischer Instinkte durch Mord, Brand und andere

[91]) a. a. O. S. 64, 67.

[92]) a. a. O. Théorie II S. 22, vgl. oben S. 57.

[93]) Pol. Verbr. S. 95 f., 62 f. (1851).

[94]) Fröbel, System der sozialen Politik. Mannheim 1847, II. Thl. S. 284 f.

[95]) Ähnlich Pfenniger bei Hoiens a. a. O. S. 1054.

[96]) Revue du droit international Bd. XI S. 520.

empörende Verbrechen zu verwirklichen suchen. Angereiht mag hier noch die Definition von Stuart Mill werden:

> A political offence is any offence committed in the course of or furthering of civil war, insurrection or political commotions.[97])

Ein Schriftsteller, der den Gegenstand mehrfach behandelt hat, v. Holtzendorff,[98]) kommt zu wesentlich negativen Resultaten.

In der älteren, dem Gegenstande gewidmeten Schrift v. Holtzendorffs sagt er:

> „Die politischen Verbrechen sind eine besondere Kategorie der gegen den Staat gerichteten. Sie sind gegen das Bestehen der Staatsverfassung, gegen die Thätigkeit der Staatsgewalt oder deren Organe gerichtet."

Nachdem dies im einzelnen ausgeführt worden, bemerkt der Verfasser,

> „daß zwischen unzweifelhaft politischen Verbrechen, wie Hochverrat und unzweifelhaft gemeinen, wie Notzucht, vieles in der Mitte liege und sich je nach den besonderen Umständen der That normiere."

In der neuesten der Materie gewidmeten Schrift v. Holtzendorffs tritt das negative Resultat weit mehr hervor.

Nachdem vorausgeschickt worden, daß sich das moderne politische Verbrechen seit der Reformation namentlich in England und den Niederlanden als die berechtigte Auflehnung gegen verfassungsverletzende Obrigkeiten entwickelt habe, heißt es:

> „Die Grenzlinie zwischen politischen und gemeinen Verbrechen läßt sich weder durch wissenschaftliche Definitionen noch durch einen allgemein gültigen Gesetzesausdruck zum Zweck der Vertragsschließung feststellen."

Es komme nicht auf die Motive, sondern darauf an, inwieweit das individuelle Unrechtsbewußtsein eines Übelthäters durch Willkürakte einer Gewaltherrschaft verändert, oder durch allgemein herrschende Aufregung und Unruhe getrübt sein konnte.

---

[97]) Vgl. Clarke, A treatise upon the law of extradition. London 1874 II. edit. S. XXXIV.

[98]) v. Holtzendorff, Politische Verbrechen und Vergehen in Rotteck u. Welckers Staatslexikon 3. Aufl. Bd. XI S. 612—632 (1864) u. die Auslief. der Verbrecher u. das Asylrecht, Berlin 1881 S. 20—37, 50—59.

Hierüber habe das gewissenhafte Ermessen der Regierung im einzelnen Falle zu entscheiden.

Resultate. Die vorstehende Zusammenstellung der Versuche, den Begriff des politischen Verbrechens zu bestimmen, sollte dem doppelten Zwecke dienen, zu veranschaulichen und festzustellen, einmal, ob und inwieweit über den Begriff Übereinstimmung herrsche, anderseits welche Punkte streitig seien.

Das Resultat ist nach der ersten Richtung ein negatives, denn es läßt sich kaum ein Merkmal angeben, das allen Definitionen gemeinsam wäre, und kaum ein Verbrechen, das in allen Platz fände. Dies wird auch allgemein anerkannt. Schon vor zwei Jahrzehnten hat v. Bar bemerkt,[99]) „es fehle an einer Bestimmung des Begriffs der politischen Verbrechen", und neuerdings hat derselbe Schriftsteller[100]) wiederum konstatiert, „daß es bisher nicht gelungen sei, von denselben eine bestimmte Definition zu geben." Dasselbe konstatieren Hélie,[101]) Billot,[102]) Rénault,[103]) Geffcken[104]) und Teichmann.[105])[106])

Und auch Pfenniger und Serment, die beiden Referenten des schweizerischen Juristenvereins bei der Beratung der Frage nach dem Begriff des politischen Delikts haben erklärt, es sei unmöglich eine allen Anforderungen genügende Definition des politischen Delikts zu geben.[107])[108]) Auch das „Institut für Völkerrecht" hat sich über die Definition nicht einigen können.[109])

---

[99]) Intern. Priv. u. St.Recht (1862) S. 592 Note 2b.

[100]) in der Revue du droit intern. Bd. IX S. 10 (1877).

[101]) Instr. crim. a. a. O. Bd. II S. 200.

[102]) S. 102 a. a. O., wenigstens bezüglich des Inhalts dieses Begriffes.

[103]) S. 77 a. a. O.

[104]) Asylr., „Vom Fels zum Meer" a. a. O. S. 68.

[105]) a. a. O. S. 488.

[106]) Vgl. auch Hoseus a. a. O. S. 1059, welcher es aus diesem Grunde z. Z. nicht für angezeigt erachtet, den Begriff in den internationalen Verträgen zu bestimmen. Berner, Wirkungskreis des Strafges. S. 191, konstatiert lediglich die Schwierigkeit, den Begriff abzugrenzen.

[107]) Eine lediglich negative Feststellung ist es, wenn Serment sagt: on peut définir les délits politiques ceux, pour lesquels l'extradition est refusée en raison du caractère politique de leur criminalité (vgl. Hoseus a. a. O. S. 1053).

[108]) vergl. auch den Bericht von Brusa in der Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. I S. 352.

[109]) In der Sitzung vom September 1879. Das nähere und die Namen der anwesenden Mitglieder gibt Rénault a. a. O. S. 78.

Der Grund für das Auseinandergehen der Ansichten und die Resultatlosigkeit der Versuche, den Begriff zu bestimmen, finden wir darin, daß die Bearbeiter der Materie meist auf verschiedenem und, von wenigen abgesehen, nicht auf positivem Boden stehen. Hinzu kommt, daß die Mehrzahl unterschiedslos de lege lata und de lege ferenda handelt. Statt zu untersuchen, was jetzt Rechtens sei und welche Änderungen der Verträge etwa wünschenswert wären, bemühen sich die Schriftsteller, ihre Ansichten über die richtigen Grenzen der Auslieferungspflicht im Gesetze wiederzufinden. Auch führt die ungerechtfertigte Annahme, daß der Grundsatz der Nichtauslieferung wegen politischer Verbrechen als eine Regel anzusehen sei, welche Ausnahmen in keiner Weise zulasse,[110]) zu dem erfolglosen Bestreben, den Begriff gewaltsam einzuschränken. Der Hauptgrund bleibt aber der Mangel eines gemeinsamen positiven Bodens.[111])

So ist denn der Stand der Lehre heute der, daß die neuesten Schriftsteller daran verzweifeln, den Begriff zu finden. Stand der Lehre.

Hälschner[112]) sagt:

„Weder die Gesetzgebung noch die Wissenschaft kennt eine Klasse von Verbrechen, die als politische von anderen als nichtpolitischen zu unterscheiden wären, und der Versuch solcher Unterscheidung erweist sich als unmöglich.“[113])

v. Holtzendorff[114]) will, wie bemerkt, die Entscheidung im einzelnen Falle in das Ermessen der Regierung stellen. Und die umfangreiche, kürzlich in neuer Auflage erschienene Bearbeitung der Lehre von Calvo[115]) bescheidet sich zu konstatieren,

„daß in der Würdigung der politischen Verbrechen Verwirrung herrsche, und daß es bisher nicht gelungen sei eine zweifellose, allgemein gebilligte Definition derselben zu geben.“

[110]) Hiergegen auch Hoseus a. a. O. S. 1061 f.

[111]) M. E. ist es nur das Gefühl der Unsicherheit des naturrechtlichen Bodens, auf dem sich die meisten Erörterungen bewegen, die neuerdings dem belgischen System, das durchaus nicht auf den positiven Inhalt der Verträge paßt, Anhänger verschafft hat. De lege ferenda erklärt sich dafür Schönemann S. 28 a. a. O.

[112]) Gemeines deutsches Strafrecht, Bonn 1881 S. 591.

[113]) Hierbei ist zu beachten, daß der Verf. die Auslieferung nicht besonders in Betracht nimmt. Vgl. unten S. 87 Note 200.

[114]) oben S. 66.

[115]) Calvo, Le droit international theorique et pratique 3 ed., Paris 1880 Bd. II S. 413.

Wir haben hiernach die oben (S. 54) aufgeworfene Frage, ob der in dem Vertrage gebrauchte Ausdruck durch einen wissenschaftlich festgestellten Begriff des politischen Verbrechens seine Erläuterung und Abgrenzung finde, mit nein! zu beantworten.

Dem negativen Resultat auf der einen entspricht auf der anderen Seite eine reiche Ausbeute — an streitigen Punkten. Wir lassen dieselben zusammengestellt, je nachdem sie sich auf die subjektiven und die objektiven Merkmale des Begriffes beziehen, in Frageform folgen.

a. Subjektive Begriffsmomente.

Übersicht der Streitpunkte.

Bestimmt sich der Begriff ausschließlich nach den Beweggründen oder der Absicht des Thäters? oder werden zwar objektive Erfordernisse, aber zugleich eine politische Absicht vorausgesetzt? Ist es für den Begriff erheblich, daß das Subjekt in Verteidigung gegen ungesetzliche oder ungerechte Akte der Staatsgewalt oder in dadurch, oder durch Aufregung hervorgebrachter Trübung des Unrechtbewußtseins handelte? oder ist die Absicht des Subjekts gleichgültig?

b. Objektive Begriffsmomente.

Sind alle öffentlichen oder alle Staatsverbrechen politische? Sind es nur die Angriffe gegen den Bestand der Verfassung? auch die gegen das Staatsoberhaupt? auch die gegen die Legislative und die Judikatur? oder gegen alle staatlichen Organe? Gehört auch der Landesverrat hierher? auch die Verbrechen gegen die soziale Ordnung? auch gegen die aus dieser entspringenden Rechte und Pflichten?

Gehören nur die einfachen politischen Delikte hierher? oder auch die gemischten? auch Attentate gegen das Staatsoberhaupt? Welche Delikte gelten als konnexe? Entscheiden hierüber die Grundsätze des Strafprozesses? oder gelten als konnex nur die bei einer Insurrektion und in den Grenzen des Kriegsbrauchs verübten?

Lassen sich diese Fragen, eine jede für sich, im Einzelnen lösen? Einige ließen sich wohl auf Grund der Verträge [116]) unter Benutzung

[116]) z. B. daß sich der Begriff nicht ausschließlich nach dem Motiv bestimme, und daß er nicht mit dem Staatsverbrechen identisch sei.

der Materialien, andere nach Zweckmäßigkeitsgründen[117]) beantworten. Für zahlreiche andere, namentlich die nach dem Inhalt des Begriffs, aber wäre auf diesem Wege keine und für wenige eine sichere Lösung zu finden. Die einzelnen Fragen lassen sich indes abgesondert nicht untersuchen, da sie sich je nach dem Prinzip, als dessen Folgerungen sie erscheinen, verschieden gestalten. Die Untersuchung kann sich daher nur auf die Auffindung des Prinzips, des die Lehre beherrschenden Grundsatzes richten. Weshalb werden politische Verbrecher der Regel nach nicht ausgeliefert? Wie, wo, wann, unter welchen Umständen ist dieser Rechtsgedanke entstanden, wie hat er Leben gewonnen und Eingang in die Verträge gefunden? Bestand zu jener Zeit schon ein fester Begriff der politischen Verbrechen, oder wurde er erst geschaffen und in welchem Sinne? Hat sich der Begriff seitdem verändert?

Eine Beantwortung dieser Fragen versuchen wir im folgenden Abschnitt.

III. Geschichtliche Entwickelung des Begriffs.

Wir haben bereits (oben S. 53) hervorgehoben, daß in den den Verträgen beigefügten Denkschriften bezüglich des Prinzips der Nichtauslieferung politischer Verbrecher auf den norddeutschen Vertrag mit Belgien von 1870, und in der Denkschrift zu diesem auf die früheren Auslieferungs-Verträge verwiesen wird. Der erste deutsche Auslieferungs-Vertrag, der den Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher ausspricht, ist der Vertrag Preußens mit Belgien vom 29. Juli 1836. Derselbe gleicht inhaltlich dem kurz vorher zwischen Frankreich und Belgien geschlossenen Vertrage vom 22. November 1834, und dieser Vertrag ist der erste internationale Vertrag, welcher prinzipiell die politischen Verbrecher von der Auslieferung ausnimmt[118]) und nach dieser Richtung das Vorbild aller späteren Verträge geworden ist.[119])

Zusammenhang mit dem Vertrage von 1884.

---

[117]) Diese sprechen gegen die Berücksichtigung eines besonderen dolus, gegen verschiedene der unter b) angeführten Sätze u. a.

[118]) Vergl. die im Dezember 1829 erschienene Monographie Provo-Kluit über die Auslieferung und unten S. 77 Note 149.

[119]) Vergl. Mohl a. a. O. S. 656; Hélie, Instr. a. a. O. II 197; Calvo a. a. O. S. 411; Dollmann, Staatswörterbuch I S. 518; Hoseus a. a. O. S. 1047.

Der Grundsatz ist neu.

Der Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher war in der Praxis der Auslieferungs-Verträge neu.

Frühere Verträge hatten die Auslieferung politischer Verbrecher besonders stipuliert, vielfach waren sie der alleinige Gegenstand solcher Verträge gewesen, [120]) und noch in den Jahren 1828, 1829 und 1830 wird die Auslieferung „wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates" bedungen.[121]) Das Jahr 1830 bildet hierin einen Wendepunkt, und seitdem sind Verträge zur Auslieferung politischer Verbrecher nur in geringer Zahl für kurze Zeit oder unter besonderen Umständen geschlossen worden. [122]) [123])

Gesetzliche Normierungen des Begriffes politischer Delikte.

Was verstand man in jener Zeit, vor dem Ausbruch der Julirevolution, unter politischen Verbrechen? Hierüber gibt weder das Völkerrecht noch das Strafrecht jener Zeit Auskunft. Das Wort wie der Begriff ist ihnen unbekannt. [124]) Er findet sich weder in den Gesetzen noch in den wissenschaftlichen Darstellungen. [125])

---

[120]) Vgl. Billot a. a. O. S. 37—54; 107—109; Calvo a. a. O. 338—342; Teichmann a. a. O. S. 476—479 und dort citierte; Hoseus a. a. O. S. 1054 f.; Provo-Kluit a. a. O. unten S. 77 Note 149; Hugo Grotius, De jure belli et pacis lib. II CXXI § 5, 65 bezeugt, daß seit mehreren Jahrhunderten im größten Teile Europas wesentlich nur Staatsverbrecher ausgeliefert wurden.

[121]) Vergl. den Vertrag Frankreichs mit der Schweiz vom 18. Juli 1828 Art. 5 (Werden Schweizer schuldig erklärt der Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates ... so soll ihre Auslieferung ... zugestanden werden) bei Snell, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts Zürich 1837 Bd. I S. 497 f., 502 f.; den Vertrag Österreichs mit Toscana vom 12. Oktober 1829 bei Mohl a. a. O. S. 658 f. Die Kartellkonvention Preußens mit Rußland vom 17/29. März 1830 (Ges.S. 1830 S. 85—104) macht für die politischen Verbrechen keine Ausnahme. Vgl. Teichmann a. a. O. S. 478, Billot 109.

[122]) Ein merkwürdiger Beweis hierfür ist, daß der erwähnte französisch-schweizerische Vertrag von 1828 durch eine besondere, keinem andern Zwecke dienende Erklärung beider Regierungen vom 30. September 1833 in der Weise abgeändert wurde, daß die Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates fortgelassen wurden. Vgl. Snell a. a. O. Im übrigen vgl. Teichmann 482; v. Bar 585; Hélie, Instr. II 109; Calvo 411. A. M. Mohl 658; Hosens 1046.

[123]) Allerdings wurde auch schon in früheren Zeiten die Auslieferung politischer Verbrecher ausnahmsweise verweigert oder ihre Gewährung im einzelnen Falle getadelt, cf. Teichmann S. 480, Holtzendorff Ausl. 25. Rede von Mackintosh im englischen Hause der Gemeinen am 1. März 1815 und unten S. 76 Note 146 f. aber diese Thatsachen sind, wie wohl nicht bezweifelt wird, lediglich auf Sympathieen mit einzelnen Individuen und die weiter unten S. 72 f. angeführten Gründe zurückzuführen, nicht aber auf einen damals bereits geltenden völkerrechtlichen Grundsatz.

[124]) Klüber, Droit des gens moderne de l'Europe, Stuttgart (1819)

Zum erstenmal wird das politische Verbrechen in Frankreich nach der Errichtung des Julikönigtums in einem Gesetz über die Zuständigkeit der Schwurgerichte seinem Begriffe nach bestimmt.

Einige Jahre darauf finden sich in einem preußisch-österreichisch-russischen Auslieferungsvertrage und einem Beschlusse des deutschen Bundestages[126]) einige allgemein gehaltene Bestimmungen über politische Verbrechen.

Nach dem Jahre 1848 finden wir den Begriff des politischen Delikts vielfach in Gesetzen der einzelnen deutschen Bundesstaaten, namentlich bei Abgrenzung der Zuständigkeit der Schwurgerichte bestimmt, und in den letzten Jahrzehnten ist derselbe auch durch belgische und österreichische Gesetze erläutert worden. Welche Bedeutung haben solche meist nationalen Normen für den Begriff im Sinne der internationalen Verträge? Es kommt hier mehrerlei in Betracht. Einmal, daß es immerhin nur die Minderzahl der Staaten ist, welche die Bedeutung des Begriffes durch Gesetz bestimmt hat, ferner, daß dies immer zu besonderen Zwecken, wie zur Regelung der Kompetenz der Schwurgerichte, Einführung besonderer nicht entehrender Strafen, bei Gelegenheit einer Amnestie geschehen ist, wobei dann die reine Ausgestaltung des Begriffs unter der Einwirkung besonderer Umstände und des speziellen Zweckes notwendig leiden mußte. Außerdem aber bliebe noch zu beweisen, daß die Staaten den für ein einzelnes Gebiet normierten Begriff des politischen Delikts mit dem der Auslieferungsverträge identifizierten. Aus diesen Gründen lassen sich die nationalen Begriffsbestimmungen, selbst wenn sie übereinstimmen sollten, nicht ohne weiteres auf die Auslieferungsverträge anwenden.[127]) Es muß vielmehr zuvörderst untersucht werden, ob dieselben Gründe zur Aufstellung des nationalen und des internationalen Begriffes

---

S. 105; Vassel, Le droit des Gens. Nouvelle édition par Pradier-Fodéré, Paris 1863 §§ 232 ff.; vergl. die Übersicht der Meinungen älterer Schriftsteller bei Mohl S. 669 f.; Billot S. 137; Calvo S. 325 f.; vgl. code pénal Register und Motive 1810; Wächter, Röm.-Teutsch. Strafr. I 106, II Vorrede S. VII S. 505 f.; Feuerbach, Lehrb. 102 f. u. Register. Vgl. auch Filangieri, La Scienza della legislazione, Genova 1798 Bd. II S. 152 f.

[125]) Eine ganz vereinzelte Ausnahme bildet die im Dezember 1829 erschienene Abhandlung von Provo-Kluit, in der die Frage der Auslieferung wegen politica crimina, ohne daß übrigens der Begriff näher bestimmt würde, abgehandelt wird.

[126]) von 1832 bezw. 1836 unten S. 81 f.

[127]) Vgl. auch Hoseus S. 1051.

geführt haben. Ist dies der Fall, dann läßt sich schließen, daß die Staaten bei Abschluß der Verträge einen gleichen wie den nationalen Begriff im Auge hatten und letzteren lediglich auf das Gebiet des Völkerrechts übertrugen.

Es empfiehlt sich deshalb eine Übersicht der allgemeinen Ursachen, die zur Ausnahmestellung der politischen Delikte und folgeweise zur Schaffung des Begriffs geführt haben, der Erörterung der erwähnten gesetzlichen Normen vorauszuschicken.

Allgemeine Gründe der Unterscheidung.

Die politischen Verbrechen in concreto, die Angriffe gegen die Organisation der Staaten sind so alt, wie diese Organisationen selbst;[128]) auch findet man schon in sehr früher Zeit, daß das Volksbewußtsein zwischen politischen und gemeinen Verbrechern unterscheidet und den ersteren ein stärkeres Mitgefühl entgegenbringt.[129])

Die römische Kaisergesetzgebung und die auf ihr beruhenden neueren Gesetzgebungen haben die Bedeutung und Schärfe dieser Unterscheidung vergrößert. Indem sie jedweden Angriff gegen den Staat und die denselben verkörpernde Persönlichkeit des Herrschers unverhältnismäßig härter wie andere Verbrechen[130]) bestrafte, erweckte sie in der öffentlichen Meinung notwendig Widerspruch und Sympathie mit den Verfolgten; es entstand nach dieser Richtung zwischen den Bestimmungen der Gesetze und den Anforderungen des allgemeinen Rechtsbewußtseins eine Kluft, und es war ein naturgemäßer, durch den herrschenden Absolutismus in seiner Entwickelung nur zeitweilig aufgehaltener[131]) Prozeß, daß Bestrebungen hervor-

---

[128]) Vergl. v. Holtzendorff Ausl. S. 20; 2. Samuelis 20. Kap. (Seba), 15 (Absalom), 1. Könige 1. Kap. (Adonia); Indien hat im sechsten Jahrhundert vor Chr. ein besonderes, völlig ausgebildetes Strafensystem für politische Verbrechen, cf. Manu 9,[275], Duncker, Geschichte d. Altert. III S. 149, 161.

[129]) Vgl. Staatslexikon XI S. 594 f. „Wir finden dabei nicht selten, daß damals (im Altertum) politische Verbannte von gleichzeitigen Gegnern mit Achtung genannt und selbst von feindlichen Staaten gastfreundlich aufgenommen wurden.“ 595 l. c. Staatswörterbuch I 501 f. Der innere Grund dafür liegt, wie Hälschner Strafr. I S. 531 f. hervorhebt, darin, daß unter Umständen die Ehre des Mannes trotz des politischen Verbrechens bestehen kann.

[130]) Über die Lex quisquis und analoge Gesetze vgl. v. Holtzendorff im Staatslexikon XI S. 612 f.; Rudorff, R. Rechtsgesch. II S. 365 f.; Wächter, Deutsches Strafrecht S. 493 f.

[131]) Über das Interesse tyrannischer Machthaber, ihre Sicherheit durch strenge Strafen zu schützen, vergl. Guizot, De la peine de mort en matière politique, Paris 1829 (Nouvelle Édition. Bruxelles 1838) S. 66 f., 98 f., Schirach

traten, die Gesetzgebung zu ändern, um diesen Zwiespalt auszugleichen und die Lage der wegen politischer Verbrechen Verfolgten zu bessern. Diese Bestrebungen treten zuerst im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts in Frankreich auf.[132])

Politische Prozesse nach 1815 in Frankreich.

Als die Bourbons 1818 nach Frankreich zurückkehrten, standen ihnen sowohl die bisherigen Anhänger Napoleons wie die Revolutionäre von 1789[133]) feindlich gegenüber. Statt diese Parteien zu versöhnen, reizte die Regierung dieselben durch zahlreiche freiheitsfeindliche Maßregeln aufs äußerste.[134]) Die Folge war eine große Zahl von Verschwörungen gegen die Regierung und von politischen Prozessen, die entsprechend den Bestimmungen des code pénal mit Verurteilungen zum Tode und — da der König keine Gnade walten ließ — mit Vollstreckung der Todesurteile endigten.[135])

Das Rechtsbewußtsein der gebildeten Mehrzahl der Nation empfand dabei zwischen That und Strafe, zwischen Gesetz und Gerechtigkeit ein schroffes Mißverhältnis, und dies führte einmal zur Freisprechung von Schuldigen, anderseits vielfach zu erbitterter Erregung bei Aussprechen und Vollstrecken der Todesurteile.[136])

Diesen Umständen verdankt ein Buch seine Entstehung, in dem wir den wissenschaftlichen Ausgangspunkt einer milderen Behandlung und der Abgrenzung der besonderen Gattung der „politischen Verbrechen" erkennen.[137]) Es erschien im Juni 1822 die Schrift von

S. 6 f. Andere allgemeine Gründe zur Aufrechterhaltung jenes Strafensystems siehe bei Hälschner S. 42 f.

[132]) Vergl. für das folgende Histoire de la Restauration par un homme d'état. Paris 1831—1833. 10 Bde.

[133]) Vgl. Jäger, Geschichte der neuesten Zeit I 63 f., 114 f., 220 f. Histoire de la Restaur. III 2 f., IV 82 f.

[134]) Histoire de la Restaur. IV 25 f., 158 f., V 106 f., VI 341 f.

[135]) Vgl. Jäger I 67, Guizot S. 2, 137, Histoire de la Restaur. VI 313 f., 320.

[136]) Vgl. Guizot 127, Histoire de la Restaur. III 303 f., IV 291 f., VI 299 f., 313, 320.

[137]) Liegt es schon an sich nahe, daß diese Bestrebungen infolge der „Demagogenverfolgungen" in Deutschland (1819), der Aufstände in Italien und Spanien (1820), insbesondere aber durch die geschilderten Verhältnisse in Frankreich hervorgerufen wurden, so läßt sich dies auch durch bestimmte Thatsachen beweisen. Den Gesetzen und der Rechtswissenschaft ist der Begriff „politischer Verbrechen" noch 1830 unbekannt. Auch die damals meistbenutzte, in zahlreichen Auflagen erschienene Rechtsphilosophie von Filangieri kennt den Begriff nicht, vgl. dieselbe V S. 153 f. Vgl. Moniteur 1830 S. 1041, 1066, 1207. Ebensowenig

Guizot. Guizot: „De la peine de mort en matière politique.“ Der Verfasser erörtert darin die Frage, ob die Todesstrafe für politische Verbrechen ein wirksames Strafmittel, ob sie gerecht, ob sie notwendig sei. In ruhiger und gründlicher Ausführung wird nachgewiesen, daß diese Fragen zu verneinen seien. Wird hieran auch nur die Forderung geknüpft, politische Prozesse möglichst zu vermeiden und von dem Begnadigungsrecht einen ausgiebigen Gebrauch zu machen, so wird gleichzeitig doch die Gerechtigkeit des geltenden Strafensystems und Verfahrens mit bezug auf politische Delikte in Frage gestellt.

Guizot sagt:

„Die Gerechtigkeit hat es hier mit Verbrechen zu thun, deren Strafwürdigkeit moralisch zuweilen zweifelhaft ist, bei denen die Absicht des Thäters entschuldbar sein kann, denen gegenüber der Abscheu weniger groß ist als die Gefährlichkeit. Die Gerechtigkeit ist gezwungen, sich mehr auf die Gefahr als auf die Immoralität zu stützen, und sie will Gefahren vorbeugen, welche nicht immer gleich und nicht immer gewiß sind, welche bisweilen die Gesellschaft nicht in gleicher Weise bedrohen wie die herrschende Macht, und welche deshalb die Gesellschaft geneigt finden, an der Billigkeit der Strafen zu zweifeln.“

Der Begriff der politischen Verbrechen wird nicht definiert. Der Verfasser versteht darunter die Verschwörungen (complots) zum Sturze oder zur Änderung der Regierung oder der Dynastie, Insurrektionen und Preßvergehen, Delikte, die, wie bemerkt, damals besonders zahlreich waren.[138]) Wenn man die Zeitumstände, unter denen das Guizotsche Buch erschien, berücksichtigt, so kann man er-

---

findet sich in den Motiven zum code pénal (Paris Garnéry vgl. S. 27 f., 49 f.) der Ausdruck crime oder délit politique.

Vor allem aber läßt der Inhalt des Guizot'schen Buches, die Bemerkungen des Verfassers (S. IX, XII, XVI), und die Art seiner Darstellung mit Sicherheit erkennen, daß hier neue Ideen zum erstenmal vorgetragen werden. Damit stimmt es auch überein, wenn 1824 die Zeitungen davon sprechen als „seltsamen und abenteuerlichen Sätzen“, die „in unseren Zeiten in Gang gebracht“ worden (vgl. S. 57).

[138]) Guizot a. a. O. 115, 120.

messen, in welchem Maße dasselbe wirken mußte.[139]) Daß diese Wirkungen nicht auf Frankreich beschränkt blieben, zeigt ein an sich unbedeutender Vorfall, der aber auch nach anderer Richtung ein Interesse bietet.[140])

Wirkungen in Deutschland.

Im Anfang der zwanziger Jahre hatte die Schweiz gegen einige Neapolitaner, Piemontesen und Lombarden, die an den italienischen Revolutionsbestrebungen teilgenommen hatten, infolgedessen wegen Hochverrats verurteilt worden waren und sich in der Schweiz aufhielten, Maßregeln ergriffen, deren Berechtigung zu einem lebhaften Zeitungsstreit führte. Zunächst protestierte der liberale Pariser Konstitutionel[141]) dagegen und versuchte mit prinzipiellen, anscheinend dem Guizotschen Buche entnommenen Gründen das Recht politischer Flüchtlinge auf ein Asyl zu erweisen. Hiergegen wandte sich in einem langen wissenschaftlich gehaltenen Artikel der Metternichsche Österreichische Beobachter."[142]) Er bemerkt

> „in unseren Zeiten" sei „der seltsame und abenteuerliche Satz in Gang gebracht worden, daß politische Verbrechen an sich verzeihlicher als bürgerliche wären und leichter und schonender behandelt werden müßten."

Er gibt zahlreiche Gründe dafür an, daß dies „die grundlosesten Behauptungen," „eine Umkehrung aller rechtlichen Begriffe und Gefühle" sei, „die in der zivilisierten Welt nie zum Grundsatz erhoben werden könnten."

Es ist interessant, das Verhalten der großen politischen Zeitungen diesem Artikel gegenüber zu verfolgen. Die gemäßigt liberale Augsburger „Allgemeine Zeitung"[143]) druckt den Artikel des Beobachters in seinem vollen Wortlaut ab, ohne ein Wort der Mißbilligung oder des Zweifels hinzuzufügen. Das Pariser Journal des Débats nimmt den Artikel ebenfalls auf und bespricht ihn in 2 Nummern.[144]) Es bemerkt:

---

[139]) Vgl. Histoire de la Restaur. III 303 f., VI 300 f., 313. Citiert wird das Buch auch jetzt vielfach. Vergl. z. B. Hélie, Théorie II 19 f., 16, 18; Weiß S. 144.

[140]) Heffter, Völkerrecht S. 114 hat darauf als auf das erste Auftreten des Gedankens der Nichtauslieferung politischer Verbrecher aufmerksam gemacht.

[141]) Vom 10. Dezember 1823. Vgl. Histoire de la Restaur. VIII 349, X 87 und Journal des Débats vom 18. Februar 1824.

[142]) Vom 5. Februar 1824.

[143]) Vom 14. Februar 1824 Beilage zu Nr. 32.

[144]) Vom 18. u. 20. Februar 1824.

die allgemeinen Prinzipien der Auslieferung seien ungewiß, entbehrten einer positiven diplomatischen Sanktion und könnten ebenso zur Verfolgung der Tugend und des Unglücks wie des Verbrechens dienen, es sei daher — wie die Verfolgung der legitimistischen Emigration in der Zeit des Direktoriums und Napoleon I. zeige — gefährlich, den Grundsatz der Auslieferung absolut aufzustellen, es erklärt aber, indem es die allgemein verbreitete Ansicht, politische Verbrechen seien weniger verabscheuenswert als bürgerliche, als einen Irrtum bezeichnet, ausdrücklich seine Billigung der Ausführungen des Beobachters.

Hiernach fand das Dogma vom Asylrecht politischer Verbrecher im Jahre 1824 zwar Vertreter, aber keineswegs allgemeine Anerkennung.

Wirkungen in anderen Ländern.

Auch in anderen Ländern zeigte sich bald darauf die Einwirkung der neuen Ideen. So erklärt im Jahre 1825 M. Canning (mit bezug auf die Weigerung des englischen Konsuls in Tanger, spanische Unterthanen auszuliefern): „Die Auslieferung politischer Verbrecher gehört — außer dem Falle einer besonderen Vereinbarung — nicht zu den Verpflichtungen der Regierungen gegeneinander. Es besteht keine Vereinbarung dieser Art zwischen Großbritannien und Spanien, und die britische Regierung würde eine solche Verpflichtung weder Spanien noch einer andern Macht gegenüber eingehen.“ [145])

Im Jahre 1826 verweigerte der Kaiser von Marokko der spanischen Regierung die Auslieferung spanischer Flüchtlinge, die wegen Hochverrats verfolgt wurden, „weil sie nicht wahre Verbrecher seien, ihre Bestrebungen nicht gegen göttliche Gebote verstießen.“ [146])

Ebenso lehnt es Holland 1828 ab, der spanischen Regierung den spanischen Edelmann Machado und andere wegen politischer Verbrechen Angeklagte auszuliefern. [147])

Anfang des Jahres 1829 weigert sich Rußland, den des Landesverrats angeklagten Jussuf Pascha — der, von den Russen bestochen, ihnen die Festung Varna übergeben hatte — der Türkei auszu-

---

[145]) Lawrence, Commentaire sur les éléments du droit intern. de Wheaton, Leipzig 1880 Bd. 4 S. 378.

[146]) Das wortreiche Ablehnungsschreiben des Kaisers ist abgedruckt bei Provo-Kluit a. a. O. S. 84 Note 1.

[147]) Provo-Kluit S. 83.

liefern.[148]) Und in der mehrerwähnten, im Dezember 1829 zu Leyden erschienenen Monographie über die Auslieferung von Provo-Kluit finden wir nicht nur eine Verteidigung des Asyls für politische Flüchtlinge, sondern bereits den Satz, der den geltenden Verträgen[149]) und der (in den vorgenannten Fällen nur ausnahmsweise durchbrochenen) Staatspraxis[150]) allerdings nicht Rechnung trug: „Allgemein pflegen die Staaten die Auslieferung solcher (politischer) Flüchtlinge zu verweigern.“[151])

Als bald darauf die Julirevolution ausbrach und die Liberalen, darunter Guizot zur Regierung kamen, waren des letzteren Ideen bereits derart in das allgemeine Bewußtsein übergegangen, daß sofort Bestrebungen hervortraten, diese Ideen sowohl auf dem Gebiete des Strafrechts — durch Einführung eines besonderen Strafensystems und Abschaffung der Todesstrafe für politische Delikte — wie des Strafverfahrens — durch Schaffung besonderer Garantieen für gerechte Rechtsprechung — in die Gesetzgebung einzuführen. Schon bei Beratung der Verfassung (8. August 1830) wurde in dieselbe die Bestimmung aufgenommen, daß über politische Delikte Schwurgerichte entscheiden sollten.[152]) Bald darauf gelangten zahlreiche Petitionen an die Kammern, die Todesstrafe für politische Verbrechen abzuschaffen;[153]) es wurde auch darüber beraten, aber erst nach der Revolution von 1848 wurde ein Gesetz dieses Inhalts erlassen. Thatsächlich abgeschafft für politische Delikte war die Todesstrafe seit 1830.[154]) Die Revolution 1830.

[148]) Provo-Kluit S. 84.

[149]) Vgl. oben S. 70 Note 120 u. 121. In keinem der damals geltenden — von P.-Kl. S. 123—181 zusammengestellten — Auslieferungsverträge sind politische Verbrechen von der Auslieferung ausgenommen. In vielen wird die Auslieferung wegen derselben ausdrücklich festgesetzt, so, um nur die neueren zu nennen, in den Verträgen zwischen den Niederlanden und Hannover vom 23. August 1817 (S. 130 f.), zwischen Columbia und Peru vom $\frac{\text{6. Juli 1822}}{\text{12. Juli 1823}}$ (S. 180), zwischen Preußen und Brasilien vom 9. Juli 1827 (S. 164), zwischen Frankreich und der Schweiz vom Dezember 1827 (S. 146), zwischen Österreich und der Schweiz vom 14. Juli 1828 (S. 166). Ältere derartige Verträge vgl. S. 142, 145, 152, 159, 179 a. a. O.

[150]) oben S. 70.

[151]) S. 83 a. a. O.

[152]) Moniteur 1830 S. 871.

[153]) Moniteur 1830 S. 1274 f.

[154]) Hélie Theorie II 20: L'une des gloires les plus pures de la révo-

Um die Verweisung der politischen Delikte vor die Schwurgerichte wirksam zu machen, mußte bestimmt werden, welche Delikte politische seien. Dies bot nicht geringe Schwierigkeit. Die Gesetze kannten den Begriff nicht.[155]) Guizot hatte unter politischen Verbrechen Komplotte verstanden, Aufstände, Versuche die bestehende Regierung zu ändern.[156]) Genauer, namentlich für „Vergehen" hatte er den Begriff nicht bestimmt.[157]) In die Verfassung war der gedachte Satz aufgenommen worden, ohne daß der Gesetzgeber sich über seinen Sinn ausgesprochen hätte und sich seiner Tragweite bewußt geworden wäre.[158]) So mußte denn der Inhalt für diesen Satz noch erst gefunden werden. Man ging dabei von einer Definition aus,[159]) die Filangieri in seiner berühmten Scienza della Legislazione von den „delitti contro l'ordine politico" gegeben hatte, ohne zu berücksichtigen, daß Filangieri hierunter Verbrechen gegen Wahlrechte und andere politische Rechte der Bürger begriffen hatte, während die Kammermehrheit, wie die Verhandlungen zeigen, einen hiervon ganz verschiedenen Begriff, insbesondere die Fälle des Hoch- und Landes-

---

lution de 1830 . . . est d'avoir érigé en principe . . . l'abolition de la peine de mort en matière politique; aucune exécution capitale n'a eu lieu, depuis cette époque à raison d'un crime purement politique.

155) Die Berichterstatter beider Kammern konstatieren dies wiederholt. Moniteur 1830 S. 1066, 1041, 1208.

156) S. 115, 120 a. a. O.

157) Guizot hatte nur die mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen in Betracht gezogen.

158) In der denkwürdigen Sitzung des 8. August 1830, in der beschlossen wurde Louis Philipp die Krone anzubieten, hatte der Deputierte Podenas diesen Antrag gestellt. — Es wurde eingewendet, es gebe — außer den Preßdelikten — keine politischen „Vergehen" („Verbrechen" gehörten schon vorher zur Zuständigkeit der Schwurgerichte). Leider ist die Antwort des Antragstellers, in der er den Unterschied zwischen gemeinen und politischen Delikten auseinandersetzte, wegen des herrschenden Lärms unverständlich geblieben und uns nicht überliefert worden! Ohne weitere Debatte wurde der Antrag angenommen. Moniteur 1830 S. 871.

159) „Filangieri dit dans son ouvrage de la science de la législation (Tome 3 pag. 257)" sagte der Berichterstatter Graf Siméon, der den Entwurf eingebracht hatte: „que les délits politiques sont ceux qui troublent l'ordre déterminé par les lois fondamentales d'un État, les distributions des différentes parties du pouvoir, les bornes de chaque autorité, les prérogatives des diverses classes, qui composent le corps social les droits et les devoirs qui naissent de cet ordre."

„D'après cette donnée j'ai cru trouver ce qu'on doit entendre par délits politiques . . ." (Moniteur 1830 S. 1041).

verrats bestimmen wollte.[160]) Man unterschied dabei zwei Arten der Delikte, solche, die von Natur politisch wären und solche, die unter Umständen politisch werden könnten. Die Pairskammer wollte auch die letzteren in das Gesetz aufnehmen und bestimmte dieselben dahin:

„tous autres délits, commis à l'occasion de discours, d'écrits, d'actes ou de faits politiques.“

Die Deputirtenkammer verwarf diesen Satz als zu unbestimmt, und man beschränkte sich auf die absolut politischen Delikte. Aber auch hier waren die Grenzen schwer zu bestimmen. Das System des code pénal mußte berücksichtigt werden. Derselbe[161]) teilt die Delikte in solche gegen den Staat (contre la chose publique) und solche gegen Private. Unter den ersteren begreift er Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staats (Kap. 1), gegen die Verfassung (Kap. 2) und gegen den öffentlichen Frieden (Kap. 3). Die ersten beiden Kapitel enthalten im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches Hoch- und Landesverrat, Majestätsbeleidigung, gewisse Verbrechen gegen fremde Staaten, die Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, aber auch Landfriedensbruch, Zerstörung von Staatseigentum, einzelne Amtsverbrechen; das dritte: Münzverbrechen, Urkundenfälschung, Amtsverbrechen, Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Vergehen gegen das Vereinsrecht, Landstreichen u. a. Hieraus war die Auswahl zu treffen.

Einzelne Deputierte wollten alle 3 Kapitel mit Ausnahme des

---

[160]) Ist es an sich auffallend, daß das Gesetz nach einer philosophischen Formel entworfen wurde, so ist dies um so mehr der Fall, als sich, wie bemerkt, dieselbe auf andere strafbare Handlungen bezieht, wie das Gesetz. Die delitti contro l'ordine politico bei Filangieri (V 152 f.) sind eine verhältnismäßig untergeordnete Kategorie, die 8. Unterabteilung der Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, welche ihrerseits eine der 8 Rubriken bildet, in die F. die Delikte teilt. Sie enthält: Mißbrauch der Amtsgewalt, Wahlvergehen, Desertion u. ä. und kann zutreffend durch Vergehen gegen die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten bezeichnet werden. Diese Delikte aber waren es nicht, die die Kammermehrheit von 1830 als politische verachnete, sondern dahin gehörten vorzugsweise die Attentate und Komplotte, die Filangieri unter der Hauptrubrik: delitti contra il Sovrano behandelte. Graf Siméon half sich über diese Schwierigkeit mit der Wendung: „bevor man politisch existiere, müsse man materiell existieren“, und zog so Hoch- und Landesverrat in den Begriff hinein.

[161]) Zu Grunde gelegt ist im folgenden der Text des code pénal, wie er 1830 galt.

Landstreichens, andere nur die beiden ersten Kapitel als politische Delikte ansehen. Schließlich — nach längeren Debatten[162]) — kam das Gesetz vom 8. Oktober 1830 zustande, und dasselbe ist, verglichen mit den in den Kammern hervorgetretenen Meinungen, im großen und ganzen ein treffender Ausdruck dessen, was der Mehrheit als der Begriff des politischen Deliktes vorschwebte. Es ist zugleich, wie weiter unten gezeigt werden wird, das Vorbild der späteren Gesetze geworden und bildet noch gegenwärtig in Frankreich, wo die Frage, ob ein Delikt ein politisches oder nicht politisches ist, wegen der zur Anwendung gelangenden verschiedenen Strafmittel große praktische Wichtigkeit hat, die Grundlage für die Begriffsbestimmung.[163])

Es erscheint deshalb angezeigt auf den Inhalt des genannten Gesetzes näher einzugehen.[164])

Gesetz vom 8. Oktober 1830.

Dasselbe bezeichnet als politische Delikte:[165])

a) Hochverrat und Landesverrat (Teil II Abschnitt 1 des Strafgesetzb. f. d. deutsche Reich),[166])

b) Beleidigung des Landesherrn (Abschnitt 2 dess.).[167])

c) Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (Abschnitt 5 dess.).[168])

Außerdem:

d) die den §§ 112, 125, 127, 130, 130a, 135, 139, 339

---

[162]) Sitzungen der Pairskammer vom 6., 10., 13., 17., 18. September und 7. Oktober; der Deputiertenkammer vom 2. Oktober 1830. Moniteur 1830 S. 1041, 1066, 1093, 1111, 1121, 1260, 1207.

[163]) Die Theorie hat daraus und aus den Strafbestimmungen des Code pénal und des Gesetzes vom 28. April 1832 (vgl. unten) ein besonderes Strafensystem für politische Delikte entwickelt. Vgl. Ortolan I 316, Hélie II 12 f.

[164]) Es lautet:

Sont réputés politiques les délits prévus:

1° par les chapitres 1 et 2 du titre 1er du livre III du Code Pénal,

2° par les paragraphes 2 et 4 de la section 3 et par la section VII du chapitre 3 des mêmes livres et titres,

3° par l'article 9 de la loi du 25 mars 1822.

(Gesetz v. 8. Oktober 1830 §. 7. Moniteur vom 9. Oktober 1830 Note 282.)

[165]) Um eine Vergleichung zu erleichtern, sind in dem Text die den Artikeln des code pénal (Fassung von 1810) ungefähr entsprechenden §§ des Reichsstrafgesetzb. angegeben.

[166]) Art. 75—83, 103 Code pénal.

[167]) Art. 86, 87 C. Pen.

[168]) Art. 109—113 C. Pen.

Abs. 3, 341 des Strafgesetzbuchs und einige dem Vereinsgesetz vom 11. März 1850 entsprechende Delikte.[169]).

e) zwei Kategorieen vom deutschen Strafgesetzbuch nicht besonders ausgezeichneter Beamtendelikte: Coalition des Fonctionnaires,[170]) Empiétements des autorités administratives et judiciaires.[171])

f) Einige besonders schwere Verletzungen von Staatseigentum.[172])

Die spätere Gesetzgebung hat noch einige Delikte hinzugefügt.[173])

Versuchen wir es aus dem Inhalte des Begriffs seinen Umfang, aus den einzelnen Delikten eine allgemeine Definition zu gewinnen, so könnte dieselbe lauten:

Politische Delikte sind die unmittelbar gegen den Staat, sei es gegen sein Oberhaupt, oder gegen seine äußere oder innere Sicherheit gerichteten strafbaren Angriffe.[174])

In späterer Zeit finden sich folgende gesetzliche Bestimmungen des Begriffs.[175]) Spätere Begriffsbestimmungen.

In der preußischen mit Österreich und Rußland getroffenen Stipulation „hinsichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher[176])[177]) vom 15. März 1834 heißt es: Auslieferungs-Vertrag.

„Wer ... sich der Verbrechen des Hochverrats, der beleidigten Majestät, oder bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine, gegen die

---

[169]) Art. 91—94, 114—122, 201—203, 207, 208, 291—294 C. Pen.

[170]) Art. 123—126 C. Pen.

[171]) Art 127, 128 C. Pen.

[172]) §§ 95, 96 a. a. O.

[173]) Hélie, Théorie S. 15. Ob die Aufzählung der politischen Delikte im Gesetze limitativ oder nur demonstrativ ist, ist unter den französischen Juristen streitig. Hélie a. a. O. S. 12, Teichmann 492, Weiß S. 160.

[174]) Teilweise aufgehoben ist das Gesetz vom 8. Oktober 1830 durch das Dekret vom 25. Februar 1852. Vgl. Hélie et Pont, Les Codes français avec compléments, Paris 1877 S. 369.

[175]) Das belgische Auslieferungsgesetz vom 1. Oktober 1833 Art. 6 enthält weder eine Definition noch eine Aufzählung der politischen Delikte.

[176]) Preuß. Ges.Samml. 1834 S. 21.

[177]) Die Auslieferung wegen „politischer Vergehen oder Verbrechen" bestimmt schon ein Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, ohne indes anzugeben, welche Delikte hierunter zu verstehen seien. Preuß. Ges.Samml. 1832 S. 218.

Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, soll. . . ."

Bundesbeschlüsse.

In dem Bundesbeschluß vom 28. Oktober 1836 . . . wegen Auslieferung politischer Verbrecher[178]) . . . findet sich der Passus:

„ — Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaats gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Teilnahme daran, oder der Begünstigung derselben bezichtigt sind . . ."

Nach dem Jahre 1848 und im Anschluß an die Forderung der deutschen Grundrechte: „Schwurgerichte sollen . . . bei allen politischen Vergehen urteilen", [179]) wurde in vielen deutschen Staaten der Begriff durch Kompetenzgesetze bestimmt.

Preußische Gesetze.

In Preußen findet sich eine ganze Reihe solcher Gesetze:

a) für die Rheinlande die Verordnung vom 15. April 1848. Dieselbe enthält wörtlich gleichlautend alle in dem französischen Gesetz vom 8. Oktober 1830 aufgeführten Artikel des code pénal.[180])

b) für die übrigen Teile der Monarchie die Verordnung vom 3. Januar 1849 § 61 derselben bestimmt. [181])

„Als politische Verbrechen im Sinne dieses Gesetzes gelten die im „Allgemeinen Landrechte" Teil II Tit. 20 Abschn. 2 bis Abschn. 5 einschließlich aufgeführten Verbrechen . . .

Als politische Verbrechen sind jedoch nicht anzusehen die in den §§ 157—160, 166, 180—195, 207—213 gedachten Gesetzesübertretungen."

Hieraus ergeben sich etwa folgende Verbrechen als politische:

---

[178]) Preuß. Ges.Samml. 1836 S. 309 f. Art. 2.

[179]) Ges. v. 27. Dezember 1848 § 46, vgl. Zachariä, Strafprozeß I S. 283.

[180]) Der § 2 derselben lautet:

Als politische Vergehen im Sinne des § 2 der Verordnung vom 6 d. M. werden diejenigen Vergehen betrachtet, welche in dem Rheinischen Strafgesetzbuche vorgesehen sind:

1) in dem Buche III Titel 1 Kapitel 1 u. 2;

2) in demselben Buche und Titel Kapitel 3 Abschnitt 3 § 2 und im Abschnitt 7 desselben Kapitels (Ges.S. 1848 S. 101 f.), vgl. Kgl. Verordnung vom 6. April 1848 (Ges.S. S. 87) § 2, Teichmann S. 492.

[181]) Vgl. Liman, Der preußische Strafprozeß 2. Aufl. von Schwarck, Berlin 1862 S. 111.

Hochverrat,[182] Landesverräterei,[183] Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates,[184] Majestätsbeleidigung gegen den Landesherrn und seine Familie.

Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 § 95 begreift unter „politischen Verbrechen," über die ein Schwurgerichtshof entscheiden soll: „die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm (dem Schwurgerichtshof) durch das Gesetz überwiesen werden."[185]

Als im Jahre 1851 ein neues Strafgesetzbuch eingeführt und dadurch dem Begriffe der politischen Delikte ein neuer Inhalt gegeben wurde, bestimmte man den Umfang desselben nicht neu, beließ es vielmehr bei den bestehenden Vorschriften, nur einzelne neu geschaffene Delikte (Hochverrat gegen fremde Staaten — Wahlvergehen — Teilnahme an geheimen oder staatsgefährlichen Verbindungen) wurden ausdrücklich als politische bezeichnet.[186]

---

[182]) § 92 II 20 L.R.: „Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt, ist Hochverrat."

[183]) § 100 a. a. O. „Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landesverräterei."

Das Landrecht unterscheidet 3 Klassen derselben und „Vorbeugungsmittel". Der Begriff ist weiter als der des Landesverrats im R.St.G.B. Es fallen darunter etwa §§ 81 Nr. 3, 87, 89, 90, 91 ¹ ², 102—104 (?) (vgl. §§ 134 ff. a. a. O.), 127, 360 R.St.G.B.; ferner unerlaubte Werbung von Kriegsvolk, Verleitung zur Auswanderung u. a.

[184]) Dahin gehören: Verhinderte Publikation der Gesetze; Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung; Erbrechung der Gefängnisse; Aufruhr.

[185]) vergl. § 94 a. a. O. u. Ges. vom 21. Mai 1852 Artikel 4 (Ges.S. S. 249), vgl. Art. 93 der Verfassung vom 5. Dezember 1848.

[186]) vergl. das Gesetz vom 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten (Ges.S. S. 97—100) Art. XIX. „In Ansehung der durch die §§ 36, 75, 77, 79, 87, 100, 101, 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehen richtet sich die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe nach den bestehenden Vorschriften. Ingleichen gehören als politische Vergehen vor die Schwurgerichtshöfe die in den §§ 78, 84, 85, 86, 98, 99 erwähnten strafbaren Handlungen." Vergl. auch § 61 Verordn. vom 3. Januar 1849:

„In denjenigen Landesteilen, in welchen das Allg. Land-Recht nicht Gesetzeskraft hat, entscheiden die in den landrechtlichen Abschnitten aufgeführten Gattungen von Verbrechen."

Mißverstanden hat dies Teichmann S. 492 a. a. O.

Diese Bestimmungen sind später außer Kraft gesetzt worden. Zuerst wurden die politischen „Verbrechen" (Staatsverbrechen) dem Kammergericht überwiesen und zu diesem Zwecke im Gesetze namhaft gemacht:

Hochverrat und Landesverrat, Thätlichkeiten gegen den König und Mitglieder seines Hauses und Hoch- und Landesverrat gegen fremde Staaten.[187])

Bald darauf wurden die für gemeine „Vergehen" geltenden Kompetenzgrundsätze auch auf politische für anwendbar erklärt.[188])[189])

Andere deutsche Staaten.

Auch in andern deutschen Staaten wurden zur Bestimmung der Kompetenz der Gerichte bald einzelne, bald alle für politisch erachteten Delikte in Gesetzen aufgeführt.

So im Herzogtum *Nassau*: *Hoch- und Landesverrat*, die *Gefährdung der Rechte* und Verhältnisse des Herzogtums zu andern Staaten, *Beleidigung der Majestät* und der Mitglieder der Herzoglichen Familie, *Aufruhr*, Verletzung der *Amts- und Dienstehre*.[190])

In *Kurhessen* entzog im Jahre 1851 ein provisorisches Gesetz den Schwurgerichten die Anklagen wegen *Majestätsbeleidigung* und *Aufruhr*.[191])

Hannover zählt zu den politischen Delikten: die Verbrechen des *Staatsverrats* und der *Landesverräterei*, die Gefährdung der Staatssicherheit, *Majestätsbeleidigung*, Beleidigung

[187]) vergl. Gesetz vom 31. Mai 1852, betreffend die Abänderung der Art. 94 u. 95 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Ges.S. S. 249) Art. 3; Gesetz vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Ges.S. S. 162—165) § 1. „Die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des zweiten Teils und in den §§ 74, 76 u. 78 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuchs und der Teilnahme, erfolgt für den ganzen Umfang der Monarchie durch das Kammergericht."

[188]) Gesetz vom 6. März 1854, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen . . . Vergehen (Ges.S. S. 96).

[189]) Gegenwärtig entscheidet über Hochverrat und Landesverrat gegen Kaiser und Reich das Reichsgericht, sonst besteht in der Zuständigkeit der Gerichte *keine* Ausnahme für politische Delikte (§ 136 des Gerichtsverf.ges.).

[190]) Vgl. § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1851. Durch dasselbe wurden die politischen Delikte der Jury entzogen. Vgl. Zachariä, Strafprozeß I S. 290 Note 12 (Göttingen 1861, 1862).

[191]) Zachariä a. a. O. S. 290.

der Königl. Familie, Herabwürdigung der Staatsverfassung, Aufruhr, Störung der öffentlichen Ruhe, Mißbrauch der Religion.[192])

In andern deutschen Staaten ergingen Gesetze ähnlichen Inhalts.[193])

Von nichtdeutschen Ländern mögen noch Österreich und Belgien berücksichtigt werden.

Österreich behandelt als politische Delikte: Hochverrat, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, begangen durch gewaltsames Handeln gegen Versammlungen, welche von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufen sind, sowie gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder unter Mitwirkung oder Aufsicht der öffentlichen Behörden stattfindende Versammlungen, endlich Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufreizung zu Feindseligkeiten. Dagegen sind Majestätsbeleidigung, Gewaltthätigkeit durch Widersetzlichkeit gegen Regierungsorgane, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, nicht politische Delikte.[194]) Österreich

---

[192]) Die Verordnung vom 22. Dezember 1855 entzog den Schwurgerichten die Kognition über die politischen Vergehen und übertrug sie auf das Oberappellationsgericht. Die obige Aufzählung beruht auf dem § 16 der revidierten Strafprozeßordnung von 1859, inhalts dessen dem Strafsenat des Oberappellationsgerichts zustehen soll „die Beschlußfassung und Urteilsfällung der in den Art. 118 bis 127, 128—131, 138—141, 142, 162, 168, 169 des Kriminalgesetzbuchs (vom 8. August 1840) aufgeführten Verbrechen, vgl. Zachariä a. a. O. S. 290.

[193]) Über Schleswig-Holstein und das Großherzogtum Hessen vergl. Schirach S. 1—4, über die Schweizerische Verfassung von 1848 Hoseus 1048 a. a. O.

[194]) In Österreich gehören nach Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 alle Verbrechen und alle politischen und Preßdelikte vor Schwurgerichte. Dementsprechend führt Art. VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 alle hierher gehörigen Delikte auf; die Preßdelikte gesondert, die anderen ohne die politischen von den nichtpolitischen zu unterscheiden. Dies bildet eine Schwierigkeit für die Bestimmung der politischen „Verbrechen", die aber durch den Bericht über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses beseitigt wird.

Der Justizminister erklärte, daß der Begriff der politischen Delikte durch die angeführten Strafthaten erschöpft werde. Vergl. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten VII. Session 39. und 40. Sitzung, namentlich S. 801, 802, 831—834, Mayer, Entstehungsgeschichte der österreichischen Strafprozeßordnung,

Die bisher aufgeführten Bestimmungen sind zur Regelung des Verfahrens ergangen. Es sind aber auch in der modernen Strafgesetzgebung die politischen Delikte durch besondere Strafen vor anderen ausgezeichnet, und dadurch ist erkennbar gemacht worden, welche Delikte die Gesetzgeber als politische betrachtet haben.

Frankreich. Zunächst wurde in Frankreich in dem Revisionsgesetz vom 28. April 1832 eine besondere Strafe[195]) (détention dans une forteresse) für politische Delikte eingeführt und später in die Verfassung vom 4. November 1848 der Satz aufgenommen:

„La peine de mort est abolie en matière politique.[196])

Belgien. Einen eigentümlichen Grundsatz hat das belgische Strafgesetzbuch vom 8. Juni 1867 befolgt. Dasselbe bedroht eine Anzahl politischer „Verbrechen" mit einer besonderen Strafart (détention — Festungshaft), nämlich: Attentat und Komplott in der Absicht, die Regierungsform oder die Thronfolge zu ändern, die Bürger gegen den König oder die Kammern oder gegeneinander zum Bürgerkriege zu waffnen, einzelne Fälle des Landesverrats (§§ 87, 88, 89 R.St.G.B.), aufrührerische Zusammenrottung, um die politische Ordnung anzugreifen, u. ä. Andere dagegen, wie Attentate gegen den König, seine Familie, den Regenten, Thätlichkeiten gegen diese Personen oder gegen Gesandte, Landesverrat durch Zerstörung von Staatseigentum u. s. w., werden mit den Strafen der gemeinen Delikte, mit Tod, Zwangsarbeit, Gefängnis bestraft. Das unterscheidende Merkmal ist darin zu finden, daß die ersterwähnte Kategorie von Delikten ausschließlich die „politische Ordnung" verletzt, während die letztgenannten gleichzeitig eine Verletzung des Lebens, Körpers, der Ehre, des Eigentums enthalten.[197]) Hiervon ausgehend hat die belgische Jurisprudenz

---

Wien 1876 S. 276 ff., 1081 und bezüglich der Strafprozeßordnung von 1850 S. 1082.

[195]) nur für Komplott, Attentat, 2 Fälle des Landesverrats und 2 Delikte von Geistlichen. Ein besonderer Begriff ist daraus nicht zu konstruieren. (C. Pen. art. 89, 90, 91, 78, 81, 200, 205.) vgl. Ortolan II 133, Hélie, Théorie II 12 f.

[196]) Ortolan S. 316, Hélie, Theorie II S. 20. Der Begriff regelt sich auch derzeit für die Bestrafung nach dem Gesetz vom 8. Oktober 1830, Hélie S. 12 ff.

[197]) Haus I S. 242–248. Ganz folgerichtig ist diese Unterscheidung im Gesetze nicht durchgeführt, vgl. Haus 242 Note 6 u. 7.

einen engeren Begriff der reinen oder einfachen politischen Delikte geschaffen, die sie auch auf „Vergehen“ anwendet.[198])

Auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich trifft für eine Anzahl politischer Verbrechen und Vergehen die besondere Bestimmung, daß dieselben in einigen Fällen, ausschließlich, in anderen wahlweise neben Zuchthaus oder Gefängnis mit Festungshaft bedroht sind.[199]) Es läßt sich aber hieraus ein besonderer, unserem Gesetzbuch eigentümlicher Begriff des politischen Delikts nicht wohl konstruieren.[200]) Deutsches Reich.

Erwähnt werden mag schließlich, daß sich in einzelnen allerhöchsten Erlassen, durch welche Amnestie wegen politischer Delikte gewährt wurde, eine Aufzählung der letzteren findet. So führt z. B. der Gnadenakt des Kaisers von Österreich vom 23. November 1859 folgende Delikte als politische auf: Amnestie.

---

[198]) Haus I S. 240 f., 248 f.

[199]) vergl. §§ 81, 83—103, 104—107, 130a; mit Festungshaft bedroht ist auch der Zweikampf §§ 201 f.

[200]) Maßgebend war die Erwägung, ob die Möglichkeit, daß die strafbare Handlung aus einer nicht ehrlosen Gesinnung entsprungen, Berücksichtigung erheischte. Die Verhandlungen des Reichstags bei Beratung des Strafgesetzbuchs ergeben dies. So sagte der Abgeordnete Friedenthal: „Wir halten es ... für erforderlich, weil wir überhaupt den Gattungsbegriff politische Verbrechen für einen unzutreffenden und nicht charakteristischen ansehen, die Frage über die Ehrlosigkeit oder Nichtehrlosigkeit einer unter diesen Begriff gewöhnlich subsumierten Handlung von dem Gattungsbegriff zu trennen und in jeder einzelnen Untergattung dieser Kategorie für sich selbständig zu lösen.“ Darüber, welche §§ des St.G.Bs. die politischen Verbrechen betreffen, gehen die Meinungen auseinander. Der Abgeordnete Lasker hob bei der II. Lesung des Strafgesetzbuchs hervor, die ersten 7 Abschnitte des St.G.Bs. enthielten die politischen Verbrechen und Vergehen, und das Haus billigte diese Meinung, indem es mit Rücksicht hierauf beschloß, diese 7 Abschnitte im Plenum zu beraten (Sten.Ber. 1870 S. 241). In den dem Strafgesetzbuch von der Regierung beigegebenen Motiven findet sich dagegen die Behauptung, die ersten 6 Abschnitte enthielten die politischen Verbrechen und Vergehen im eminenten Sinne.

An einer andern Stelle der Motive (vgl. Hoseus S. 1052) werden „als eigentliche politische Verbrechen“ nur Hochverrat, Landesverrat und Majestätsbeleidigung angeführt. Berner, Lehrb. 338 sagt:

„Politische Verbrechen sind die in den ersten 5 Abschnitten des R.St.G.Bs. angeführten ...“

Einen weiteren Begriff hat Wächter, Deutsch. Strafr. S. 491. Das Bestehen einer besonderen Klasse „politischer Verbrechen“ im R.St.G.B. leugnet Hälschner I S. 531.

Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses; Störung der öffentlichen Ruhe; Ausspähung und andere Einverständnisse mit dem Feinde; Aufstand; Aufruhr; die Fälle 1—3 und 7 von öffentlicher Gewaltthätigkeit;[201]) militärische Verbrechen;[202]) Auflauf; Teilnahme an geheimen Gesellschaften; Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen öffentliche Organe; Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dergl.; Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen; Beleidigung öffentlicher Beamten, Diener, Wachen; andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste; Verletzung von Patenten und Verordnungen; Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.

Diese Delikte werden aber noch durch 2 Voraussetzungen näher bestimmt:

Es müssen die Thäter an Unternehmungen zur Herbeiführung oder Beförderung (der zu jener Zeit in Italien stattgefundenen) politischen Ereignisse sich beteiligt haben, und es dürfen damit keine gemeinen Verbrechen u. s. w. zusammenhängen.[203])

Resultate. Wir sind mit der Aufführung gesetzlicher Normierungen des Begriffes am Ende. Dieselben unterscheiden sich, wie wir sahen, vielfach schon infolge ihrer verschiedenen Zwecke, je nachdem der Begriff in Zuständigkeitsgesetzen, Auslieferungsverträgen oder Gnadenerlassen bestimmt worden ist. Die verschiedene Terminologie läßt den Unterschied noch mehr hervortreten. Im großen und ganzen aber liegt den Gesetzen, die das politische Delikt näher bestimmen, der gleiche Begriff desselben zu Grunde, der Begriff, den wir in dem französischen Gesetze nachwiesen, der gegen das Ober-

---

[201]) gewaltsames Handeln gegen die Regierung und ihre Behörden; gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften und Versammlungen; oder gegen einzelne obrigkeitliche Personen in Amtssachen; Beschädigung oder Störung am Staatstelegraphen; vgl. §§ 76, 78 u. 81 österr. St.G.B. vom 27. Mai 1852.

[202]) unbefugte Werbung, Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs; Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen.

[203]) Vgl. Vesque a. a. O. S. 531 Note 2.

haupt, gegen die äußere oder gegen die innere Sicherheit des Staates gerichteten Delikte.

Ist dieser Begriff auch der der Auslieferungsverträge? Wir nehmen das an, aus inneren wie aus äußeren Gründen. Es wurde bereits oben angedeutet, daß die modernen Privilegien der politischen Delikte in bezug auf Verfahren und Strafe wie in bezug auf Auslieferung auf gleichen Ursachen beruhen.[204]) Die Sympathieen mit den Revolutionären, die dahin führten, sie vor Schwurgerichte zu stellen, für politische Verbrechen die Todesstrafe abzuschaffen und nicht entehrende Strafen einzuführen, mußten naturgemäß dahin führen, politische Verbrecher nicht auszuliefern. Ein Staat, der für politische Delikte Jury und mildere Strafen eingeführt, konnte in der That, ohne mit der Gerechtigkeit und mit sich selbst in Widerspruch zu geraten, einen politischen Verbrecher nicht einem andern Staate ausliefern, der noch die alten Prozeduren und Strafen anwandte. Hieraus folgt schon, daß der Begriff des politischen Delikts im Sinne der Auslieferungsverträge der gleiche ist wie im Strafrecht. Auf diesen Zusammenhang ist auch in Litteratur und Parlament mehrfach aufmerksam gemacht worden, so von Schirach,[205]) v. Holtzendorff,[206]) Kirchmann,[207]) Billot.[208]) [209]) Die französischen und belgischen Kriminalisten behandeln[210]) beide Begriffe, den strafrechtlichen und den völkerrechtlichen ohne Bedenken als gleiche. Auch die Gründe, welche man für die Nichtauslieferung politischer Verbrecher anzuführen pflegt,[211]) befinden sich mit diesem

Zusammenhang mit der Auslieferung.

---

[204]) Vgl. oben S. 72 f.

[205]) Polit. Verbr. S. 1.

[206]) Staatslex. XI S. 612 ff. unter VII ff.

[207]) Sten.Ber. 1870 I S. 245.

[208]) S. 104: Qui ne connaît les motifs généreux qui ont inspiré le décret du 26 février 1848, portant abolition de la peine de mort en matière politique? Il faut chercher, dans le même ordre de considérations, les raisons qui font exclure les crimes et délits politiques des traités d'extradition.

[209]) Vgl. auch Hoseus S. 1047.

[210]) Haus I 241, vgl. Hélie, Théorie S. 12 f., Ortolan, Élém. Nr. 734 bis.

[211]) vergl. dieselben bei Bluntschli, Rundschau Mai 1881 Revue XIII 73 f., Staatswörterbuch I 522; vgl. G. im Staatslex. XI 594; Marquardsen a. a. O. II 48; Beltjens bei Teichmann 485; Engl. Parlam. Kommission 1878 daselbst 487; Hélie, Théorie II S. 17 f.; Rossel 15; Funck=

Begriffe in Harmonie. Auch äußere Gründe sprechen für die Übereinstimmung beider Begriffe. Da die Verbrechen, wegen deren ausgeliefert wird, im Anschluß an die Strafgesetze der Vertragsstaaten normiert sind, so ist anzunehmen, daß auch bei den Verbrechen, wegen deren nicht ausgeliefert wird, die nähere Begriffsbestimmung aus den Strafgesetzen zu entnehmen ist. Der Zusammenhang beider Begriffe läßt sich auch im einzelnen nachweisen. Der erste Vertrag, in den die Nichtauslieferung politischer Verbrecher vereinbart wurde, ist 1834 zwischen Frankreich und Belgien geschlossen worden. Kurz vorher hatte Frankreich durch das Gesetz vom 8. Oktober 1830 den Begriff des politischen Delikts mit Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schwurgerichte normiert. Wenn man den inneren Zusammenhang der Nichtauslieferung politischer Verbrecher und deren Stellung vor Schwurgerichte, den Umstand, daß damals auch in Belgien der französische Code pénal galt, endlich den geistigen Einfluß, den Frankreich damals, insbesondere auf Belgien ausübte, in Betracht zieht, wenn man weiter berücksichtigt, daß der angegebene, in dem französischen Gesetze zum Ausdruck gekommene Be..riff der einzige damals in Gesetz und Wissenschaft existierende war, und daß nicht erhellt, es sei ein anderer bei Abschließung des Vertrages auch nur in Betracht gekommen, so erscheint der Schluß unabweisbar, daß die Staaten bei Abschluß des Vertrages diesen gesetzlichen Begriff im Auge hatten. Wie das Gesetz von 1830 die Grundlage der späteren einschlagenden Gesetze, so ist der Vertrag von 1834 das Muster zu allen späteren Verträgen geworden; innere und äußere Gründe berechtigen daher in gleicher Weise zu dem Schlusse, daß für die Auslieferungsverträge der oben festgestellte Begriff der politischen Delikte von Anfang an maßgebend gewesen und in der Hauptsache[212]) auch geblieben ist.

Brentano u. Sorel 187; Mohl 714 f.; Billot 103; v. Bar 593; Knitschky 16 f.; Naumann 191; de Vigne 195 f.; Hosens S. 1054 f.; Geffcken, Asylr. S. 68; Goddyn u. Mahiels a. a. O. S. 121 f.; Provo-Kluit a. a. O. S. 79 f.; Deloume S. 130; Pascale S. 97; Weiß 143.

[212]) Vgl. unten S. 104 f.

IV. Dogmatische Erörterungen des Begriffes.

Wir haben im vorausgehenden Abschnitt auf historischem Wege den Begriff des politischen Deliktes festgestellt. Auf Grund dieser Feststellung sind nunmehr, unter Berücksichtigung des Inhalts der Auslieferungsverträge,[213]) die früher aufgezählten Streitfragen der Materie[214]) zu entscheiden. Gleichzeitig sollen mit Rücksicht auf die immerhin zweifelhaften Resultate einer solchen historischen Untersuchung die abweichenden Ansichten[215]) nach ihrer inneren Folgerichtigkeit und praktischen Brauchbarkeit genauer geprüft werden. Wir beobachten dabei die Reihenfolge, zuerst den Umfang des Begriffs: die subjektiven und die objektiven Merkmale der Gattung, und die Besonderheiten der Einzelhandlung, sodann den Inhalt des Begriffs: die konkreten, nach den Strafgesetzen darunter fallenden Verbrechen zu erörtern. Übersicht des Folgenden.

Von allen einschlagenden Fragen ist u. E. die für die Einsicht in das Wesen des Begriffes wichtigste Frage die, welche Bedeutung die Motive des Thäters für die Konstruktion des Begriffes haben. Man könnte nach den bisherigen Ausführungen geneigt sein, die Ansicht, jede strafbare Handlung, die auf politischen Motiven beruht, und nur diese sei ein politisches Delikt, für einen belanglosen Irrtum anzusehen, der keine weitere Widerlegung verdiene. Indessen zeigt jeder Blick in die Parlamentsberichte[216]) und in die Zeitungen,[217]) daß diese Ansicht namentlich im Publikum durchaus die herrschende ist. Bedeutung der subjektiven Ansicht.

Welches ist der eigentliche Sinn dieser Ansicht? Wie ist sie entstanden, warum herrschend geworden, welchen inneren Wert hat sie? Dies soll im Folgenden erörtert werden.

---

[213]) Vgl. oben S. 50 f.

[214]) Vgl. oben S. 68.

[215]) Vgl. oben S. 56 f.

[216]) Vgl. oben S. 52 f. Sten.Ber. d. Verhdl. d. d. Reichst. 1870 S. 333 f. 1874 S. 20 f. 1881 S. 756 f. (Windhorst) 759 (Hänel); Moniteur 1830 S. 1041. Vgl. Royal Commission on Extradition Report of the commissioners London 1878 p. 7 ff.; Sitzungsbericht d. österr. Abgeord.haus. 1872 S. 832 f.

[217]) vergl. z. B. Nr. 153 der Schlesischen Zeitung vom 1. März 1882 „Politischer Mord;" „Neue freie Presse" vom 4. März 1882 (Leitartikel); Echo vom 8. Dezember 1882 („Irische Zustände" aus dem „Pester Lloyd").

Politische Motive.

Unter den Motiven versteht die Wissenschaft des Strafrechts[218]) die Beweggründe, die den Thäter zur That getrieben, die seinen Willen bestimmt haben, also, sofern die That einem besonders starken Affekte entsprungen ist, die Leidenschaften, die den Thäter zur That führten.[219]) So kann man Habsucht, Ruhmsucht, Herrschsucht, Freiheitsdrang, Liebe, Eifersucht, Neid und andere Leidenschaften als Motive zur That unterscheiden. Neben die genannten läßt sich eine besondere politische Leidenschaft[220]) nicht stellen. Dieser Ausdruck kann daher nur verstanden werden im Sinne von leidenschaftlichen Bestrebungen auf politischem Gebiete. Ist es nun eine spezielle Leidenschaft, welche zu politischen Bestrebungen und Verbrechen treibt? Von den oben genannten in ihrer Allgemeinheit keine; aber man kann auch speziellere Unterscheidungen machen und darf annehmen, daß die Anhänger dieser Meinung den Patriotismus meinen, wenn sie von politischer Leidenschaft sprechen.[221])

Darunter kann nun die allgemeine Vaterlandsliebe, aber unter gewissen Voraussetzungen auch die Liebe zu einer besonderen Klasse der Bevölkerung,[222]) ja auch die Anhänglichkeit an eine Dynastie verstanden werden.[223])

---

[218]) Zu vergleichen sind namentlich die Ausführungen Hälschners „Zweck und Motiv“ S. 508 f. „Das Motiv nach seinem sittlichen Werte“ S. 521 f.

[219]) Vgl. Berner, Lehrb. S. 165 f. Wächter, Deutsch. Strafr. S. 148, 152.

[220]) So sagt Pascale S. 136 mit Bezug auf den russischen Nihilisten Hartmann: Ció non ostante la natura dello scopo criminoso che si attribuisca all' Hartmann, la passione politica, che lo animava, erano gravi circonstanze e sufficienti per dare al fatto il carattere di un reato politico und Renault (S. 75) pourquoil a passion politique aurait-elle plus d'effet que toute autre passion qui pourrait être au moins aussi excusable?

[221]) So fordert Hälschner S. 532 für die sog. politischen Verbrechen, daß der Thäter in selbstloser Unterordnung des eignen Wohls unter das des Staates, in patriotischer Hingabe an das Wohl des Vaterlandes und Volkes, das Gesetz um der Gerechtigkeit willen glaubt verletzen, die bestehende Staatsgewalt umstürzen zu müssen, um sie, wie er meint, in anderer des Volkes angemessener Weise wieder herzustellen. Wenn der Thäter in solcher Überzeugung und mit dem Willen einer patriotischen Pflicht zu genügen, die That verübte, liege ein politisches Delikt vor. Vergl. die interessante Rede des wegen Ermordung Alexander II. verurteilten Nihilisten Nicolai Suchanow vor den Richtern: „Deshalb, meine Herren, will ich klarstellen, was mich veranlaßte, die Liebe zum Vaterlande, zur Freiheit und zum Volke über alles zu stellen, selbst über die moralischen Pflichten.“ Neue Freie Presse Nr. 6327 vom 8. April 1882 (aus dem Gerichtssaale).

Mögen die Anhänger dieser Ansicht dem Begriffe der politischen Delikte nun den Patriotismus in seinem engsten oder weitesten Umfange zu Grunde legen, immer müssen sie die Verbrechen, die aus anderen Leidenschaften, aus Freiheitsdrang, Ehrgeiz, Rachsucht begangen werden, von dem Begriffe ausschließen, wollen sie nicht die Einheitlichkeit des Motivs und die Möglichkeit einer Konstruktion des Begriffs aus demselben verlieren. Die Konsequenz ist, daß nur die Delikte, aber auch alle Delikte, die aus Patriotismus begangen werden, politische sind.

Politische Verbrechen wären danach nicht diejenigen revolutionären Bestrebungen, die aus Habgier, Haß gegen regierende Personen, Ehrsucht, Freiheitsdrang entstanden; dagegen politische Verbrechen auch Mord, Diebstahl, Raub, Betrug, wenn sie aus politischen Gründen, z. B. im Interesse und aus Liebe zu einer Dynastie — man denke an im Exil lebende Herrscherfamilien — begangen werden.[224])

Dieses Resultat kann nicht befriedigen.

Ferner, welche Mittel haben wir, um im einzelnen Falle das Motiv mit Sicherheit zu erkennen? Hin und wieder wird das Vorleben des Thäters Schlüsse auf seine Beweggründe gestatten; auch an anderen Anhaltspunkten wird es manchmal nicht fehlen, zumeist aber wird man auf die eignen Angaben des Thäters sich angewiesen sehen. Und es wird auch Fälle geben, wo sich der Thäter seiner Motive nicht oder doch nicht klar bewußt geworden ist, z. B. der-

---

[222]) Ein Beispiel bietet Arabi Pascha, der nach seinen eignen Erklärungen die Fellahs in Ägypten von dem türkischen Joche befreien wollte.

[223]) Chambordisten, Napoleonisten, Orleanisten in Frankreich, Welfen in Deutschland, Karlisten in Spanien.

[224]) Die obenangeführten Vertreter der subjektiven Theorie sprechen sich über diese Fragen nicht besonders aus. Sie werden aber, solange sie an dem Grundsatz festhalten, daß das politische Motiv für den Begriff entscheidend sei, diese Folgesätze gelten lassen müssen. So würden sie den — offenbar aus Ehrgeiz hervorgegangenen — sog. Staatsstreich Napoleon III. als ein nicht-politisches Verbrechen, dagegen die agrarischen Verbrechen in Irland und den Baltischen Provinzen und die Verbrechen der Nihilisten als politische betrachten und ihnen den Schutz des Asylrechts gewähren müssen! Es kann kaum zweifelhaft sein, daß diese Sätze mit der allgemeinen Rechtsanschauung von dem Wesen des politischen Verbrechens nicht im Einklang stehen und dem Rechtsgefühl widerstreiten.

jenige, der bei einer Revolution lediglich dem Beispiel anderer folgt. Für diese Delikte bietet das in Rede stehende Prinzip keine Lösung.

Wir haben bisher nur einfache Fälle vorausgesetzt. Wie steht es, wenn gleichzeitig mehrere Leidenschaften den Willen des Thäters in Bewegung setzen? Ist das Verbrechen trotzdessen noch ein politisches? Und wenn etwa die prävalierende Leidenschaft entscheiden sollte, so entsteht wieder die Schwierigkeit, diese zu erkennen. Nun berücksichtige man, daß die Auslieferung in der Regel beantragt wird, bevor sich das Strafverfahren abgespielt hat, daß der ersuchte Staat meist nur ein Dokument erhält, aus dem sich nicht viel mehr ergibt, als der Thatbestand des verfolgten Delikts, die zur Anwendung kommende Gesetzesbestimmung und die Personalien des Thäters, aus dem sich aber für seine Motive in der Regel so gut wie gar nichts entnehmen läßt. Schon mit Rücksicht hierauf ist eine solche Begriffsbestimmung politischer Delikte, bei der sich die Begriffsmerkmale so schwer bestimmen lassen, für die Auslieferung unbrauchbar. Der Inhalt der Verträge zeigt aber auch, daß dieser Begriff ihnen nicht zu Grunde liegen kann. Sonst wäre es unerklärlich, daß Hoch- und Landesverrat, Majestätsbeleidigung, Aufruhr ganz allgemein, also auch für den Fall, daß sie aus gemeinen Motiven begangen werden, unter die Auslieferungsfälle nicht aufgenommen sind.[225] Daß die Ansicht unhistorisch ist, wurde oben gezeigt.

„Politische Absicht".

Der Ausdruck „politische Motive" wird aber auch in einem andern Sinne gebraucht und durch „politische Tendenz, Absicht, Ziel, Zweck" erläutert.[226] Es geht nämlich die Meinung einzelner dahin, daß die Verbrechen politische seien, welche in politischer Absicht begangen werden, zum Zwecke der Erreichung bestimmter Ziele auf dem Gebiete des staatlichen Lebens.

Dieser Zweck bedarf genauerer Präzisierung, und die Anhänger dieser Ansicht suchen denselben auch objektiv zu bestimmen. Billot z. B. definiert ihn als die Absicht:

„die in einem Lande bestehende politische oder soziale Ordnung durch gesetzwidrige Mittel zu verletzen.[227]

[225]) Vgl. oben S. 50 Note 14 u. 15.

[226]) Glaser, Sitzungsber. 1872 a. a. O. S. 832; Hélie, Instr. II. 201; Billot S. 102; Berner, Wirkungskreis S. 191; Bar, Intern. R. 592; Oppenheim, Sten.Ber. 1874/75 S. 984.

[227]) Vgl. oben S. 57.

Hieraus folgt, daß Hoch- und Landesverrat, Majestätsbeleidigung, Aufruhr, wenn nicht in politischer Absicht begangen, gemeine Verbrechen sind, und anderseits, daß jedes gemeine, in politischer Absicht begangene Verbrechen: die Ermordung Kotzebues, das Attentat Kullmanns, der Wjera Sassulicz, event. auch Urkundenfälschungen und Kassendiebstähle politische Delikte sind.[228]) Gegen die Richtigkeit dieser weitverbreiteten Ansicht[229]) spricht folgendes:

---

[228]) Ebenso würden die zu Odessa durch zwei Nihilisten erfolgte Ermordung des der nihilistischen Propaganda im Wege stehenden Generals Strelnikow und der Mordversuch, den ein Mitglied der zur Unterdrückung der Ausschreitungen des Nihilismus gegründeten heiligen Liga, Fräulein Michelew, in der Schweiz auf den Kaufmann Sulger aus Magdeburg machte, weil sie in demselben den Nihilisten Peter Lawrow zu erkennen glaubte, politische Verbrechen sein.

(Neue Freie Presse Nr. 6327 v. 8. April 1882 „Nihilisten und Antinihilisten".)

[229]) Dieselbe teilte ausweislich des Parliam. Report von 1868 S. 30 u. 560 auch die französische Regierung; trotzdessen hat sie 1879 einen Nihilisten an Rußland ausgeliefert, welcher angeblich im Interesse der russischen revolutionär-sozialistischen Partei und lediglich zu politischen Zwecken sich der Veruntreuung und Urkundenfälschung schuldig gemacht hatte (Weiß S. 158 Note 3), und neuerdings (Frühjahr 1883) ist sie prinzipiell bereit gewesen den Irländer Frank Byrne, der der Teilnahme an der Ermordung von Cavendish und Burke in Phönix-Park zu Dublin verdächtig erschien, aber nachträglich sein Alibi bewies, auszuliefern (Berliner Courier vom 10. März 1883). Dagegen wollte England die Nichtauslieferung davon abhängig machen, ob „treason" vorliege (a. a. O. 593 f.), den Begriff also objektiv bestimmen. Ebenso faßte die italienische Regierung den Begriff objektiv auf (vgl. Fiore bei Calvo S. 417). Zweifelhaft scheint der Standpunkt der Schweizer Regierung (vgl. Calvo S. 418 mit den Mitteilungen Hänels Sten.Ber. 1881 S. 759).

In dem Entwurfe eines neuen russischen St.G.B. wird im Art. 11 bestimmt: „Der Auslieferung unterliegen:

1) Ausländer, auch wenn ihr Verbrechen oder Vergehen durch politische Motive veranlaßt oder zusammen mit einem politischen Verbrechen oder eines solchen begangen wurde,
2) Ausländer, welche eines Mordversuches auf das Leben des Oberhaupts im Interesse eines fremden Staats angeklagt sind.

Der Auslieferung unterliegen aber Ausländer nicht, welche ein politisches Verbrechen oder Vergehen gegen einen fremden Staat begangen haben, das den im russischen Strafgesetze vorgesehenen Verbrechen nicht entspricht." (Vossische Zeitung v. 31. Januar 1883 „Rußland").

Hiernach betrachtet auch die russische Regierung diejenigen Delikte als politische, welche auf politischen Motiven beruhen.

Die Auffassung der deutschen Reichsregierung läßt sich aus der Erklärung des Reg.-Kommissars (oben S. 53 Note 27) nicht mit Sicherheit er-

1) die Schwierigkeit, die Absicht des Thäters überhaupt zu erkennen,
2) das in den Verträgen vorgesehene Verfahren, sofern dasselbe nicht die Möglichkeit gewährt, die politische Absicht festzuzustellen,
3) die geschichtliche Entwickelung, welche ergibt, daß man zur Nichtauslieferung von Staatsverbrechern nicht allein aus Sympathie mit diesen, sondern auch wegen der zu großen Härte der Strafen und der mangelhaften Garantieen des Verfahrens,[230]) also weil man es objektiv mit Staatsverbrechen zu thun hatte, gelangt ist,
4) der Umstand, daß die Verträge ohne Rücksicht auf die Absicht des Thäters wegen Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Aufruhr keine Auslieferung gewähren,
5) die Kategorie der zusammenhängenden Handlungen in den Verträgen, die, wenn die politische Absicht entschiede, zugleich überflüssig und zu eng wäre,
6) das moralisch unbefriedigende Resultat, daß dem Verbrecher, ohne Rücksicht darauf, ob er aus Patriotismus, oder aus Ehrgeiz, Rachgier oder Habsucht gehandelt hat, in gleichem Maße Sympathie entgegengetragen und die Straflosigkeit gesichert würde.

Wir halten diese Ansicht deshalb weder de lege lata noch de lege ferenda für richtig.

Entstehung dieser Ansichten.

Es gewährt ein besonderes Interesse festzustellen, wie sich diese irrigen Ansichten verbreitet haben. Es erklärt sich dies u. E. folgendermaßen.

Als Guizot eine mildere Behandlung der politischen Verbrechen forderte, hatte er dies Postulat auf verschiedene Momente gestützt: größere Veränderlichkeit des Inhalts dieses Begriffes je nach den politischen Verhältnissen der Staaten; Gründung der Strafe und ihrer Höhe in der bisherigen Gesetzgebung auf die Gefährlichkeit der That; mangelhafte Berücksichtigung des subjektiven Moments; Schwierigkeit eines wahrhaft gerechten Richterspruches.

---

kennen. Der Reichstag scheint den Begriff ohne Widerspruch der Regierung objektiv aufgefaßt zu haben (oben S. 53 Note 28).

[230]) In Rußland ist noch gegenwärtig die Todesstrafe ausschließlich für Staatsverbrechen aufrecht erhalten; und dieselben werden vor Ausnahmegerichten abgeurteilt (Renault S. 81).

Von all diesen Gründen ist und war namentlich für jene Zeit, in der Staatsverbrechen fast ausnahmslos mit der Todesstrafe bedroht waren, keiner wahrer, verständlicher und durchschlagender als der, daß die Justiz die häufig entschuldbaren, ja bisweilen edlen und hochherzigen Absichten der politischen Verbrecher nicht genügend berücksichtige. Es war daher, als diese Ideen durch die zahllosen Kanäle der Bücher, der Parlamentsreden und der Zeitungen in die Masse des Volkes drangen, nur natürlich, daß vorzüglich dieses Merkmal aufgefaßt wurde, daß dieses sich einprägte und folgeweise für entscheidend angesehen und zum Kennzeichen des Begriffs gemacht wurde.[231]) Hinzukam, daß die Gesetzgebung anerkannte, daß gemeine Verbrechen unter Umständen eine politische Natur annehmen, und hier glaubte man denn in den „politischen Motiven" das entscheidende Merkmal zu finden. Trotzdessen hätte diese irrige Auffassung nicht so allgemein Eingang gefunden, wäre in derselben nicht der richtige Gedanke enthalten gewesen, daß einer der gewichtigsten Gründe für die moderne Ausnahmestellung der politischen Delikte in der Besonderheit der bei denselben vorwaltenden Motive zu suchen ist. Freilich blieb hierbei unbeachtet, daß sich diese Thatsache nicht direkt für die Bestimmung des Begriffes verwerten läßt.[232])

---

[231]) Die Reden in den französischen Kammern nach 1830 und auch in den deutschen Parlamenten nach 1848, sowie die Artikel älterer und neuerer Zeitungen, namentlich liberaler Richtung beweisen dies. Wie so oft, ist auch hier ein in gewissen Grenzen richtiger Gedanke, man kann wohl sagen, maßlos übertrieben worden. Die Petitionen um Abschaffung der Todesstrafe (vgl. oben S. 77 Note 153) enthalten wahre Dithyramben auf die politischen Verbrecher und erwecken in den Kammern allgemeinen Jubel (vgl. Moniteur 1830 S. 1274 f., 1279). Der Abgeordnete Kératry sagte: ne se demandera-t-on pas encore si le prévenu trois mois plus tard n'eût pas été porté en triomphe? Aujourd'hui aux gémonies, qui sait, si demain vous ne le verrez au Panthéon.

Vgl. auch v. Holtzendorff im Staatslexikon Bd. XI S. 630 ff.; v. Rotteck daselbst Band II S. 41 f. Die vielcitierte Palmerstonsche Depesche an Bloomfield vom 6. Oktober 1849, sowie die Rede von Beltjens bei Teichmann S. 485.

[232]) Indirekt ist dies in Österreich versucht worden. Den Bestimmungen der Strafprozeßordnung von 1873 liegt nach Auskunft des Justizministers Glaser (Prot. 1873 S. 832) die Formel zu Grunde: „Ein politisches Verbrechen . . . ist ein solches, welches seiner Natur nach so beschaffen ist, daß es der Regel nach auf politischen Motiven beruht." Als Richtschnur für den Gesetzgeber von zweifelhaftem Wert (vgl. oben S. 93 f.) ist die Definition für die Auslieferung unbrauchbar.

A. M. Teichmann 491 Anm.

Die objektiven Ansichten.

Mehr Zweifel als die subjektive bietet die objektive Begrenzung des Begriffs.

Die darüber bestehenden Ansichten zerfallen, wie bereits oben bemerkt, in etwa 3 Kategorieen. Die eine identifiziert die politischen Delikte mit den Staatsverbrechen.[233]) Dieser Begriff ist aber viel weiter; es fallen darunter z. B. Widerstand gegen Jagd- und Forstbeamte, Befreiung von Gefangenen, Haus- und Landfriedensbruch, Münzverbrechen,[234]) falsche Anschuldigung, die Verbrechen gegen die Militärgewalt, die Abgabenpflicht u. a.[235])

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß diese Delikte keine politischen sind; bezüglich der Münzverbrechen und des Landfriedensbruches[236]) bestimmen die Verträge dies aber auch ausdrücklich.

Eine zweite Meinung betrachtet als politische Delikte nur Hoch- und Landesverrat oder noch enger nur die gegen das Staatsoberhaupt oder die Verfassung gerichteten Verbrechen.[237]) Dieser Ansicht fehlt es an einer gesetzlichen bezw. vertragsgemäßen Grundlage, und gegen sie spricht, daß inhalts der Verträge auch wegen Verbrechen gegen befreundete Staaten, Widerstand gegen die Staatsgewalt u. a. nicht ausgeliefert wird, und ferner, daß diese und ähnliche Verbrechen in den früher mitgeteilten Gesetzen ausdrücklich als politische Verbrechen bezeichnet werden.[238])

Eine dritte Gruppe von Schriftstellern zählt zu den politischen Delikten alle Verletzungen der politischen Ordnung. Einzelne Autoren fügen auch die Verletzungen der sozialen Ordnung, auch wohl der daraus entstehenden Rechte und Pflichten hinzu.[239]) Diese Ansichten, welche sich direkt auf die Definition Filangieris, die bei Abfassung des Gesetzes vom 8. Oktober

---

[233]) oben S. 58. Mohl auch mit den öffentlichen Verbrechen, wohl aber nur im Sinne von Staatsverbrechen, wie er sich bei Feuerbach, Lehrb. S. 23, Dochhorn in Goltd. Archiv XII S. 204, Schultz a. a. O. S. 19 u. a. findet. Die gewöhnliche Bedeutung von Staats- und öffentl. Verbrechen gibt Wächter, deutsch. Strafr. S. 24, 120, 69.

[234]) Vgl. Berner, Lehrb. S. 336, 371 ff.

[235]) Vgl. Wächter, deutsch. Strafr. S. 497—501, 119; Feuerbach, Lehrb. S. 112—142.

[236]) wenigstens soweit er die Rädelsführer betrifft, vgl. oben S. 50.

[237]) oben S. 61.

[238]) Vgl. S. 50 u. 80 f.

[239]) S. 16.

1830 zum Ausgangspunkt diente, aber beim Formulieren dieses Gesetzes nicht festgehalten wurde, zurückführen lassen,[240]) sind zu unbestimmt und werden[241]) auch von ihren Anhängern nicht konsequent durchgeführt.[242])[243])

Schwierig ist es, den Inhalt des Begriffes im einzelnen anzugeben, bezw. in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten die Delikte zu finden, welche politische sind. Die einzelnen politischen Delikte.

Um unsere Auffassung zu erläutern, wollen wir dies an den wichtigeren Strafgesetzen des Deutschen Reiches versuchen.

Wir betrachten als politische Delikte die unmittelbar gegen den Staat, gegen seine Existenz gerichteten Angriffe. Dieselben können seine materielle oder seine ideelle Grundlage (Staatsgebiet — Verfassung) oder seine Organe (Monarch und Landstände) verletzen.

Die folgende Einteilung ist nur ein anderer, der geschichtlichen Entwickelung des Begriffs mehr entsprechender Ausdruck desselben Gedankens.

Politische Delikte wären hiernach:

I. Die Delikte gegen die äußere Sicherheit des Staates:

Hochverrat nach § 81³ R.St.G.B., Landesverrat nach §§ 87—92 a. a. O., feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten §§ 102—104 a. a. O.,[244]) Nichterfüllung von Lieferungsverträgen nach § 329 a. a. O., Kriegsverrat, Gefährdung der Kriegsmacht im Felde, Feigheit, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung u. s. w, Nötigung, Widersetzung und Gehorsamsverweigerung gegen Vorgesetzte, Aufruhr, Pflichtverletzung im Felde im Sinne des Militär-St.G.B. §§ 59 f.[245]), Vergehen gegen § 15 Preßges. und § 33 Reichsmilit.Ges.

[240]) Vgl. Fiore bei Teichmann 490.

[241]) S. 78 Note 159 u. 160.

[242]) Sonst könnte Landesverrat nicht unter den Begriff gebracht werden. Vgl. über Ortolan oben S. 62 Note 84.

[243]) Die Definition von Hoseus oben S. 24 stimmt mit der oben S. 83 geschichtlich als richtig festgestellten im wesentlichen überein.

[244]) weil dieselben indirekt die Sicherheit des Staats bedrohen.

[245]) Militärische Vergehen sind an sich von der Auslieferung ausgenommen (vgl. Grundsätze des Instit. f. Völkerr. Revue XIII S. 72 f.) Ihrem Begriffe nach sind sie aber außerdem politische Vergehen.

II. Delikte gegen die innere Sicherheit des Staates:

Hochverrat nach § 81 2. 4 a. a. O., Delikte im Abschnitt 5 Thl. II a. a. O.,[246]) Widerstand gegen die Staatsgewalt nach §§ 100—112, 115.[247])

Delikte gegen die öffentliche Ordnung nach §§ 127, 130, 130a, 131. Übertretungen des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878.

III. Delikte gegen das Staatsoberhaupt:

Mord und Mordversuch am Kaiser und Landesherrn, die Angriffe im Sinne des § 81 1 a. a. O., Beleidigung und Thätlichkeiten gegen den Kaiser, Regenten, Bundesfürsten und Mitglieder ihrer Familie §§ 94—101.[248])

Nachdem wir die Frage nach den subjektiven und objektiven Merkmalen des Begriffes erörtert, ist die innere Natur der darunter fallenden *Handlungen* zu untersuchen.

Natur der Einzelhandlung.

Eine Handlung kann ausschließlich das Existenzrecht des Staates verletzen, wie ein hochverräterisches Komplott (*einfaches* oder *reines* politisches Delikt), oder sie kann gleichzeitig noch ein anderes Recht des Staates oder einer Person verletzen, wie Aufruhr, zahlreiche Fälle des Landesverrats, Majestätsbeleidigung (*gemischte politische* Delikte, délits complexes).

Gemischte Delikte.

Im letzteren Falle sind mehrere Strafgesetze verletzt, und nach den Grundsätzen der sog. idealen Konkurrenz kommt nur ein Gesetz und zwar dasjenige, welches die schwerere Strafe androht, zur Anwendung.[249]) Da das Existenzrecht des Staates die Voraussetzung und das wichtigste aller Rechte ist, so wird seine Verletzung regelmäßig mit schwereren Strafen bedroht, wie die Verletzung anderer Rechte.

---

[246]) §§ 105 u. 106 gehören hierher, weil gegen die Organe des Staates verübt; §§ 107—109 gehören historisch — wohl auf Grund der Filangierischen Definition — hierher.

[247]) Der politische Charakter dieser Delikte hängt von den staatlichen Zuständen ab; ebenso die Entscheidung, ob nicht auch andere Delikte z. B. gegen § 128 u. a. dieses Abschnitts hierher gehören.

[248]) Sofern die Regentenwürde an eine Familie geknüpft, in ihr erblich ist, erscheint die ganze Familie mit dem Staatskörper innig verknüpft. Gegensatz: Sohn des Präsidenten einer Republik.

[249]) Vgl. § 73 St.G.B.

Eine Vergleichung der Strafen des Mordversuches, der Beleidigung, der Sachbeschädigung mit denen des Mordversuches gegen das Staatsoberhaupt, des Landesverrats durch Beschädigung von Staatseigentum, der Majestätsbeleidigung bestätigt dies. Es ergibt sich hieraus der allgemeine Grundsatz, daß jede rechtswidrige Handlung, welche zugleich unter ein gemeines und ein politisches Strafgesetz fällt, ausschließlich nach dem letzteren zu beurteilen ist und in die Kategorie der politischen Delikte gehört. Diese Regel erleidet auch für den Fall des Mordes am Staatsoberhaupt nicht, wie manche meinen,[250]) eine Ausnahme. Für eine solche ist gar kein Grund ersichtlich, und wenn eine solche Meinung keine ausdrückliche Widerlegung im Gesetze findet, weil nämlich der Mord des Monarchen mit keiner schwereren Strafe bedroht ist, wie der einer andern Person, so ist dies lediglich darauf zurückzuführen, daß nach Abschaffung der qualifizierten Todesstrafen kein Mittel mehr vorhanden ist, um den Mord am Monarchen besonders auszuzeichnen.

Ob in einem politischen Verbrechen noch ein gemeines vorhanden ist, bleibt hiernach für den Begriff des ersteren irrelevant, bezw. es fallen[251]) sowohl die einfachen, wie die gemischten Delikte unter den Begriff der politischen Vergehen.

Es können auch behufs Verübung eines politischen Delikts mehrere strafbare Handlungen begangen werden. Dies geschieht regelmäßig bei revolutionären Bewegungen,[252]) wenn einzelne Personen es unternehmen, die Verfassung mit Gewalt zu ändern, was dann zu einem Kampf mit der bestehenden Regierung führt. Dazu werden, wenn nötig mit Gewalt, aus Zeughäusern, Waffenläden, Privatwohnungen Waffen herbeigeschafft, wo immer solche zu finden, Pflaster, Brücken, Gehölze zu Verteidigungszwecken zerstört, Möbel und Gerät zum Bau von Barrikaden aus den Häusern geholt; den Truppen der Regierung Widerstand entgegengesetzt, Soldaten verletzt, wohl auch getötet. Hier liegt nicht wie oben eine strafbare Handlung vor, die unter mehrere Strafgesetze fällt, sondern wir haben es mit einer ganzen Reihe selbständiger strafbarer Handlungen zu thun, in erster Linie mit dem Hochverrat, daneben aber mit einer

Konnexe Delikte.

---

[250]) Ortolan, Teichmann u. a.

[251]) Von der Attentatsklausel wird zunächst abgesehen.

[252]) so auch jüngst bei dem Aufstand in der Crivoscie.

ganzen Reihe von Delikten, die ihrem Thatbestand nach gemeine sind mit Diebstahl, Raub, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Totschlag, Mord. Aber diese gemeinen Delikte stehen mit dem Hochverrat in innerem Zusammenhange. Er ist ihre Ursache; beide sind aus denselben Beweggründen und aus derselben Absicht hervorgegangen; sie verhalten sich zu ihm wie die Mittel zu dem Zwecke. Kann der Gesetzgeber dies ignorieren, kann er, wenn er die Todesstrafe für die politischen Verbrechen abgeschafft hat, dieselbe wegen des Inzidentfalles, der vorsätzlichen, überlegten Tötung der Soldaten beibehalten, kann er, trotzdem er wegen des Hochverrats nicht ausliefert, wegen des Diebstahls der Waffen ausliefern? Wird er nicht beachten müssen, daß der größte Teil der Gründe, die zur Nichtauslieferung bei politischen Delikten geführt haben, auch auf solche gemeinen Delikte anwendbar ist?

In der That hat die Gesetzgebung — und zwar zuvörderst die französische, welche sich zuerst mit dem Gegenstande befaßte, — schon bei Beratung des Gesetzes vom 8. Oktober 1830 diese Fälle unter den Begriff subsumieren wollen. Wegen der Schwierigkeit einer präzisen Definition wurde es unterlassen, was um so unbedenklicher war, als auf Grund der strafprozessualen Grundsätze über Konnexität auch solche gemeine mit politischen konnexe Delikte regelmäßig vor die Schwurgerichte gebracht werden konnten.

Für die Regelung der Auslieferungsfrage bot sich dieser Ausweg nicht, es bedurfte daher einer besonderen Vereinbarung über die konnexen Delikte. Und es ist sicherlich zu billigen, daß sowohl in dem belgischen Ausl.-Gesetze vom 1. Oktober 1833, wie in den späteren Ausl.-Verträgen neben den absolut politischen Delikten auch die Fälle der Konnexität — unter der Bezeichnung von Handlungen, die mit einem „politischen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängen" (faits connexes à un délit ou crime politique),[253]) — von der Auslieferung besonders ausgenommen wurden. Bei der

[253]) in einigen Auslieferungsverträgen finden sich statt dessen die Ausdrücke „oder wegen irgend einer darauf Bezug habenden Handlung oder Unterlassung", Ausl.-Verträge Österreichs mit Rußland vom 15. Oktober 1874; qualsivoglia fatto relativo a questo crimine o delitto in den italien. Ausl.-Vertr. mit Österreich vom 27. Februar 1869, Salvador vom 5. Januar 1875 und andern südamerikanischen Staaten. Im italien. Ausl.-Vertr. mit Portugal vom 18. März 1878 wird una immediata connessione verlangt! Vgl. Starr S. 317, Pascale S. XXXIX f.

Unbestimmtheit des gewählten Ausdrucks kann es aber zweifelhaft sein, ob darunter neben den genannten nicht auch andere Fälle zu subsumieren sind. Manche [254]) wollen hier die strafprozessualen Grundsätze der Konnexität anwenden, wonach ein Zusammenhang vorhanden wäre, wenn mehrere Personen ein Verbrechen oder eine Person mehrere Verbrechen begangen hat; [255]) aber der erste Fall gehört nicht hierher, wo stets mehrere Verbrechen vorausgesetzt werden, und der zweite Satz, der jedes gemeine Verbrechen, z. B. einen Raubmord, wenn der Thäter später ein politisches Vergehen, etwa eine Majestätsbeleidigung, beginge, unter den Schutz des Asylrechts stellen würde, hat nur für den Strafprozeß Sinn, ist für die Auslieferung aber offenbar zu weit. Ohne ersichtlichen Grund würde er dem Begriff der politischen Delikte einen weit über den der Staatsverbrechen hinausreichenden Inhalt geben. Ebensowenig kann eine andere äußere Art des Zusammenhangs, Begehung am gleichen Ort, oder zur selben Zeit oder mit demselben Werkzeug genügen. Gemeint kann nur ein innerer Zusammenhang sein. Ein solcher besteht aber nur da, wo mehrere strafbare Handlungen aus einem politischen Verbrechen entsprungen sind und sich zu letzterem verhalten, wie die Wirkung zur Ursache, wie das Mittel zum Zweck. [256]) Dieser ursächliche Zusammenhang muß von dem Thäter beabsichtigt, aber auch aus dem objektiven Thatbestand erkennbar sein.

Auf die durch den Kriegsgebrauch entschuldigten Delikte bei einer Insurrektion [257]) lassen sich aber die konnexen Fälle nicht beschränken.

Wer in der Absicht, einen Monarchen zu ermorden, sich in dessen Palast begibt, Thüren erbricht, einen ihm entgegentretenden Kammerdiener ersticht, kurz alle Hindernisse beseitigt, der begeht unzweifelhaft Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Totschlag event. Mord, also

---

[254]) z. B. Teichmann.

[255]) Vgl. § 3 St.P.O.

[256]) Deloume a. a. O. S. 147 sagt treffend: „le fait connexe à un crime politique est celui qui à été commis en vue de ce fait politique." Hiernach war die Meinung des französischen Ministers Cazot, welcher (nach Geffcken, Asylr. S. 68) am 9. Juli 1880 im Senat erklärte, daß Frankreich während des Karlistenaufstandes nicht in der Lage gewesen sei, den Pfarrer von St. Cruz, einen mit allen Verbrechen beladenen Banditen, und den Cabecilla Stabelliago, der sich sittlicher Verbrechen schuldig gemacht, auszuliefern, da diese im Bürgerkrieg begangen worden seien, eine ungerechtfertigte.

[257]) Ortolan I 309, Renault 64 f., Haus I 251.

gemeine Delikte; aber es ist u. E. unzweifelhaft, daß dieselben mit dem politischen in Zusammenhang stehen, und an sich, soweit nicht Ausnahmen gemacht sind, unter das Asylrecht fallen. Ganz dasselbe gilt von den verschiedenen Delikten, die Jacquin bei dem Attentat auf Napoleon III. und Hartmann bei dem Attentat auf Kaiser Alexander II. zur Last gelegt werden.[258])

Die Attentatsklausel. Ermessen wir im Anschluß hieran den Inhalt des Begriffs mit Einschluß der konnexen Handlungen, so leuchtet ein, daß darunter neben leichteren sehr schwere, gefährliche und abscheuliche Verbrechen fallen, und daß die Reaktion gegen die übermäßig harte Behandlung der Staatsverbrechen, indem sie das Asylrecht auf solche Fälle ausdehnte, über ihr Ziel hinausgegangen ist und die durch die Gerechtigkeit gesteckte Grenze überschritten hat. Hier mußte deshalb wieder ein Rückschlag eintreten. Es erscheint zunächst auffällig, daß dies erst geschah, nachdem der Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher über 20 Jahre ohne Einschränkung gegolten hatte. Aber es erklärt sich daraus, daß diese Fälle, in denen das Asylrecht verabscheuenswerte Verbrechen der Bestrafung entzog, selten waren und daß die Regierungen eintretendenfalls von dem Rechte, die Auslieferung zu verweigern, keinen Gebrauch machten.[259])

Fall Jacquin. Im Jahre 1855 aber ereignete sich ein Fall, der den zwischen Gesetz und Gerechtigkeit bestehenden Zwiespalt klar aufdeckte.[260]) Im September 1854 wurde auf der Bahnstrecke zwischen Lille und Calais eine sog. Höllenmaschine gefunden, welche angebracht worden war, um den Eisenbahnzug, welcher Napoleon III. nach Tournay befördern sollte, in die Luft zu sprengen. Ein gewisser Jacquin, der sich in Belgien befand, wurde der That angeschuldigt und seine Auslieferung wegen Attentats gegen den Kaiser und Mordversuches gegen die Insassen des Zuges gefordert. In Belgien hatten die Gerichte zu entscheiden, ob ein politisches Delikt vorliege. Die Anklagekammer des Appellationsgerichtshofs erklärte es für ein politisches, der Kassationshof für ein gemeines und ein weiteres Urteil wiederum für ein politisches Delikt. Unter solchen Umständen, da der Fall die öffentliche Meinung erregt hatte, welche dahin ging, es liege ein politisches Verbrechen vor, war die belgische

[258]) Renault 79 f.; Calvo 419 f.; Billot 113 f. Mit dem hier Gesagten übereinstimmend Hosens S. 1068.

[259]) Vergl. solche Fälle bei Billot 113 u. Calvo 414.

[260]) Vergl. über das folgende Billot 118 f.

Regierung, die über die Auslieferung zu entscheiden hatte, in einer schwierigen Situation, die dadurch gelöst wurde, daß Frankreich den Auslieferungsantrag zurückzog, Belgien aber sich ein besonderes, diesen Fall betreffendes Gesetz vom 22. März 1855 gab, welches unter der Bezeichnung der sog. Attentatsklausel in die meisten Auslieferungsverträge überging.[261])

Wie wir diese Bestimmung auffassen, ergibt sich aus dem bisher Ausgeführten. Wir betrachten sie als eine Ausnahme von der Regel der Nichtauslieferung politischer Verbrecher. Sie umfaßt, auf die Verhältnisse des Deutschen Reiches angewendet, die Fälle des Mordes und des Totschlags am Kaiser, Landesherrn, Regenten wie an jedem andern Bundesfürsten und den Mitgliedern der bundesfürstlichen Häuser. Ob der Versuch inbegriffen ist, kann nach dem Wortlaut des Gesetzes zweifelhaft sein, ist aber mit Rücksicht auf dessen Veranlassung und ferner deshalb anzunehmen, weil die Verträge regelmäßig da die Auslieferungspflicht auch für den Versuch anerkennen, wo die Auslieferungspflicht sich auf das Hauptverbrechen bezieht.[262]) Dagegen fällt Unternehmen, Verabredung, Aufforderung, Vorbereitung des Hochverrats im gedachten Sinne nicht unter die Klausel und bleibt auch jetzt von der Auslieferung ausgenommen.

Der Gedanke dieses Gesetzes ist gewiß zu billigen. Auch gegen die Beschränkung auf das Staatsoberhaupt und seine Familie ist nichts zu erinnern,[263]) denn dieser Fall umfaßt alle sog. politischen Morde mit Ausnahme der konneren Handlungen. Wollte man aber auch die letzteren treffen, so würden auch die bei Insurrektionen in regelmäßigem Kampf herbeigeführten Tötungen darunter fallen, was wohl nicht zu billigen wäre. Um aber wieder innerhalb der konneren Delikte Unterscheidungen zu machen, dazu würden sehr komplizierte Bestimmungen nötig sein.

Zu mißbilligen ist die Form des Gesetzes. Während es von dem Prinzip eine Ausnahme macht, also einen materiell neuen Grundsatz aufstellt, tritt es in der Form einer Deklaration auf. Die Fassung ist aber nicht nur inkorrekt, sondern man kann wohl Folgen der mangelhaften Fassung.

---

[261]) oben S. 51.

[262]) Vgl. Hänel, Sten.Ber. 1881 I 759 u. Wächter, Sächs. Strafr. S. 293, dafür auch Geffcken, Asylr. a. a. O. S. 69.

[263]) Vgl. Windhorst, Sten.Ber. 1871 S. 759.

sagen, eine höchst unglückliche.[264]) Sie läßt sich nur durch die eigentümlichen Verhältnisse erklären, unter denen das Gesetz von 1856 zustandekam. Die belgische Regierung befand sich, wie bereits bemerkt, in einer schwierigen Lage. Sie hatte einerseits Rücksichten auf Frankreich, anderseits auf die liberale Partei der Deputiertenkammer zu nehmen. Die letztere betrachtete die Nichtauslieferung politischer Verbrecher als ein unantastbares Palladium der Freiheit. Wäre die Regierung mit der Absicht, den Grundsatz zu durchbrechen und, wie die Gegner dies nannten, „den politischen Auslieferungen die Thür zu öffnen", [265]) hervorgetreten, so wäre sie wahrscheinlich auf einen nicht zu bewältigenden Widerstand gestoßen. Außerdem wäre der Vorwurf, daß sie nur einer Pression Frankreichs nachgebe, dann allgemein und mit mehr Recht erhoben worden. Die Regierung vermied diese Schwierigkeiten, indem sie die zwischen den Gerichten hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten zum Anlaß nahm, um eine Deklaration einzubringen, und den neuen Grundsatz in diese aufnahm, ein Weg, der ihr durch die Unbestimmtheit des Begriffes und das vorausgegangene Urteil des Kassationshofes geebnet wurde. Aber die Folgen der Unklarheit, die dadurch in das Gesetz, die Verträge, den Begriff hineingetragen wurde, machten sich bald fühlbar. Einmal wirkte der Vorgang verwirrend auf die ohnehin nicht feststehende Auffassung des Begriffes des politischen Delikts und erzeugte die irrige Meinung, daß nur die sog. einfachen politischen Delikte darunter fallen. Ferner aber erstanden dem Gesetze, das einen unleugbaren Fortschritt enthielt, zahlreiche Gegner in der Litteratur, den Staatsregierungen und der öffentlichen Meinung. Man erwog nicht, ob die Gerechtigkeit in solchen Fällen die Auslieferung fordere, sondern stellte die Frage, ob hier ein politisches Verbrechen vorliege, und erklärte sich, wenn man diese Frage bejahen zu müssen glaubte, gegen das Gesetz. Daher der Widerstand Italiens, der Schweiz und Englands gegen die Aufnahme der Klausel, [266]) daher die sonst unbegreifliche Weigerung Frankreichs,

[264]) Man wird hier an die treffenden Worte Ortolans erinnert: La loi positive peut bien, bonne ou mauvaise, traiter comme elle l'entend les délits mais elle est impuissante à en changer le caractère; elle peut méconnaître ce caractère, mais elle ne le fait ni ne le défait. Élém. I S. 311.

[265]) Billot 116. Über die Verhandlungen in den belg. Kammern. Goddyn et Mahiels a. a. O. S. 134 f.

[266]) Calvo 417 f.

den des Mordversuchs gegen Kaiser Alexander II. angeschuldigten Hartmann auszuliefern. Die unrichtige Formulierung hat die Anerkennung des Prinzips außerordentlich erschwert und in die völkerrechtliche Praxis große Unklarheit gebracht. Dies beweist der Umstand, daß Rußland es bei dem Fall Hartmann für nötig fand, in dem Auslieferungsantrag den Mordversuch gegen den Zaren zu verschweigen und die Auslieferung lediglich wegen Beschädigung des Eisenbahndammes und der Bedrohung der Sicherheit des Zuges zu beantragen![267] Endlich ist durch die unglückliche Fassung des Gesetzes aber auch die Fortentwickelung des neu anerkannten Grundsatzes gehindert worden.

Das Prinzip, wegen aller politischen Delikte nicht auszuliefern, geht zu weit. Dies erkennt man heute schon vielfach an.[268] Es bedarf nicht nur bezüglich der sog. Attentate, sondern auch für die Fälle des Mordes, der gemeingefährlichen und anderer schwerer Verbrechen, wenn dieselben mit einem politischen zusammenhängen, einer Einschränkung.[269] Seit 1856 stagniert die Rechtsbildung nach dieser Richtung; unverändert ist die Klausel aus einem Vertrag in den andern übernommen worden, zum Teil wohl deshalb, weil die einzelnen Regierungen Bedenken trugen eine internationale Frage zu entscheiden, über welche die Ansichten in andern Staaten in der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung noch soweit auseinandergingen. Es steht zu hoffen, daß der Fall Hartmann und die lebhafte Diskussion, die sich in den Parlamenten und der Litteratur daran geknüpft hat, klarere und dem Rechtsbewußtsein der Gegen-

---

[267]) Vgl. Pascale S. 138.

[268]) Bluntschli hat dies schon 1857 gelehrt (Staatswörterb. I § 20 f.). Ebenso Renault u. Teichmann, vgl. Schönemann S. 28.

[269]) Vorgeschlagen wurde eine solche von der englischen Royal Commission in ihrem Berichte vom 30. Mai 1878 für die Fälle des Mordes und der Brandstiftung (Lawrence IV S. 529).

Dagegen schlägt Deloume a. a. O. S. 155 bei Besprechung des vom franz. Senat beratenen Auslieferungsgesetzes eine Ausdehnung der Klausel auf alle Fälle des Mordes und Mordversuches vor.

Zu Art. III des Gesetzes, welcher lautet: „L'extradition ne sera ni demandée ni accordée ... lorsque les crimes ou les delits auront un caractère politique; ..." beantragt er hinzuzufügen: „L'assassinat et la tentative d'assassinat resteront sujets à l'extradition quelle que soit la qualité politique des personnes contre lesquelles ils seront dirigés."

wart mehr entsprechende Bestimmungen des internationalen Auslieferungsrechtes zur Folge haben werden.

V. Kritik des Begriffs.

Die bisherige Erörterung hat sich auf historischem Boden, auf dem Boden der Verträge und Gesetze bewegt. Sie blieb demnach frei von den Nachteilen, entbehrte aber auch der Vorzüge einer aprioristischen Konstruktion, des Ausgehens von einem dem Institut zu Grunde gelegten Gedanken, der folgerichtigen Konstruktion des Umfangs, wie des Inhalts des Begriffes aus demselben, und der darin enthaltenen Kritik des positiven Rechts und seiner Anwendung in der Praxis.[270] Dieser Mangel mag durch einige Bemerkungen ergänzt werden.

Wenn man die Gründe überblickt, die in der neueren Litteratur über den vorliegenden Gegenstand für die Privilegierung der politischen Verbrechen vorgebracht werden,[271] so findet man, daß es dieselben sind, die bereits Guizot[272] vor 60 Jahren vorgetragen hat. In diesen 60 Jahren sind in den staatsrechtlichen Zuständen und in der Strafrechtspflege so gewaltige Veränderungen vor sich gegangen, daß man die Frage wohl aufwerfen darf, ob die Gründe, welche zu Guizots Zeit von Gewicht waren, noch heute zutreffen, ob die Reaktion gegen die Behandlung des Staatsverbrechens nicht bereits in anderer Weise, auch abgesehen von der Privilegierung der politischen Verbrechen, ihr Ziel erreicht hat. Die politischen Verhältnisse haben sich in den meisten Ländern konsolidiert, dem Volke ist ein Anteil an der Regierung oder zum mindesten an der Gesetzgebung eingeräumt, die deutschen und italienischen Einheitsbestrebungen und die Freiheitsbestrebungen in Frankreich haben ihr Ziel erreicht. Die politischen Kämpfe und die politischen Verbrechen sind deshalb, verglichen mit der ersten Hälfte des Jahrhunderts, seltener geworden, die Impulse dazu geringer, die Motive weit seltener edle, die Sympathie mit denselben schwächer. Anderseits gewähren in den meisten Ländern die ordentlichen Gerichte die notwendige Gewähr eines

[270]) Nur die Attentatsklausel, als spätere Änderung des ursprünglichen Begriffs, forderte schon an früherer Stelle (S. 105 f.) eine kritische Erörterung.

[271]) oben S. 89 Note 211.

[272]) S. 74.

gerechten, unparteiischen Spruches, und auch das Strafensystem hat sich in fast allen Staaten gemildert, so daß auch die Strafen für politische Verbrechen mehr mit Rücksicht auf die Gerechtigkeit, als auf Sicherung und Abschreckung bestimmt sind. Anderseits aber ist der Begriff der politischen Verbrechen kein auf den allgemeinen Gesetzen der Vernunft beruhender,[273]) hiernach nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen an sich gegebener, sondern ein historisch gewordener, positiver.[274]) Durch die Reaktion gegen eigentümliche, der Gerechtigkeit widersprechende Zustände entstanden, verliert dieser Begriff mit dem Aufhören jener Zustände seinen Boden und seine Existenzberechtigung.[275]) Will man ihn daher für die Gegenwart bestimmen, so muß zuvörderst untersucht werden, ob und welches Bedürfnis zur Zeit für eine Ausnahmestellung der politischen Verbrechen vorhanden ist. Wie weit sind dieselben gegenwärtig noch zutreffend?

Diese Untersuchung müßte bezüglich der aktiven Seite der Frage für jeden einzelnen Staat unter gesonderter Berücksichtigung des Strafensystems und des Verfahrens erfolgen. Zugleich müßten auch die Nachteile der Ausnahmebehandlung berücksichtigt werden. U. E. haben sich dadurch, daß die Bezeichnung „politisch" den Verbrechen als eine Art Ehrenprädikat beigefügt wurde, die richtigen Vorstellungen von der Größe, Gefährlichkeit und moralischen Verwerflichkeit dieser Handlungen verwischt,[276]) und es ist das Bewußtsein verloren gegangen, daß die schweren politischen Verbrechen einen ungleich gefährlicheren Eingriff in die Rechtsordnung enthalten, als selbst die schwersten gemeinen.[277])

---

[273]) Vgl. unten S. 110 f.

[274]) Dies wird vielfach anerkannt, so von v. Bar. Auch Berner „Wirkungskreis" hat in der schönen, vielcitierten Stelle, in der er das politische Asyl rechtfertigt (S. 192), darauf hingewiesen, daß es, „solange gewaltige Revolutionskämpfe die Völker in Parteien spalten, eine Wohlthat sei, in einer glücklichen Zukunft aber fallen werde."

[275]) Nur in diesem Sinne erscheint uns die Äußerung Hälschners S. 521 gerechtfertigt.

[276]) So wird in einer „Der Zarenmord am 13. März 1881" betitelten „politischen Studie" v. Murawien-Burjakow's (Dresden 1882) das Verfahren der Nihilisten gerechtfertigt und für sie der Schutz des Asylrechts in Anspruch genommen (vgl. S. 44 f., 25 f. a. a. O.).

[277]) So lehrt Ortolan (Éléments I 302): Nous sentons vivement la criminalité du délit qui attaque l'homme privé ... nous sommes pleins faiblesse à l'égard du délit qui s'en prend à l'État ... und S. 304 be-

Was nun die Gründe anlangt, die für die Ausnahmestellung und speziell die Nichtauslieferung bei politischen Delikten sprechen, so halten wir die Meinung, daß bei Verfolgung derselben an sich keine Solidarität der Staaten bestehe, für unbegründet;[278]) die Behauptung, daß der Thatbestand dieser Delikte in den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten zu verschieden bestimmt sei, als daß er unter Aufrechterhaltung der Reziprozität in die Verträge aufgenommen werden könnte,[279]) für viel zuweit gehend;[280]) die Annahme endlich, daß die auf diese Delikte gesetzten Strafen zu hart seien und daß bei Aburteilung derselben die Gewähr unparteiischer Rechtsprechung mangle, in den Kulturstaaten für nicht zutreffend.[281]) Erheblicher scheint folgender Grund.

Der ersuchte Staat soll seine Hilfe nur „zur Verfolgung des Rechts" leisten. Er muß also prüfen, ob das verletzte Gesetz gerecht sei.[282]) Nun besteht zwischen den Gesetzen, auf denen der Schutz des Lebens, der Freiheit, des Eigentums, überhaupt der Rechtsgüter der Privatperson, und den Gesetzen, auf denen die Formen und Einrichtungen des Staates beruhen, ein Unterschied. Die ersteren

---

hauptet er, die Bestrafung politischer Verbrecher mit den auf gemeine Verbrechen gesetzten Strafen würde die letzteren verklären „comme le supplice du Christ a glorifié le Calvaire et tué l'ignominie de la croix"! Verherrlichungen politischer Verbrecher sind in der Litteratur zahlreich, z. B. in Le mie prigioni von Silvio Pellico, im Text zum Fidelio u. a. Beachtenswerte Bemerkungen über die für die Strafbarkeit maßgebenden Gründe macht Hälschner a. a. O. S. 457 f., 521 f.

[278]) Vergl. darüber die überzeugenden Ausführungen v. Bar's im Intern. Privatr. S. 594 f.

[279]) So Billot 103, Goddyn u. Mahiels a. a. O. S. 122 f.

[280]) darüber vergl. Renault S. 62 f.

[281]) Über Rußland vergl. oben S. 96 Note 230.

[282]) So v. Bar, Intern. Privatr. S. 596. — Bevor der ersuchte Staat die Rechtshilfe gewährt, soll er feststellen einmal, ob das verletzte Gesetz formell Recht ist, d. h. in dem ersuchenden Staate gilt, ferner, ob es materiell Recht ist, d. h. „mit den durch die Gesetze unserer Vernunft bestimmten Prinzipien der Gerechtigkeit" (Schmid a. a. O. S. 150, vgl. auch Lawrence IV S. 530. Berner, Wirkungskreis S. 188) übereinstimmt. Wenn in dem ersuchten Staate ein Gesetz gleichen Inhalts besteht, so erledigt sich die Prüfung, denn seine eignen Gesetze muß der Staat für gerecht ansehen; und hierin sehen wir den inneren Grund dafür, daß in den Verträgen die Auslieferung nur wegen der Delikte vereinbart wird, bezüglich deren die Gesetze beider Staaten übereinstimmen. Der sog. Grundsatz der Reziprozität wirkt nur nebenher. A. M. Geffcken (Asylrecht S. 67 a. a. O., vgl. auch Deloume S. 145).

sind zu den verschiedenen Zeiten bei den verschiedenen Völkern im wesentlichen gleich; die letzteren zeigen große Verschiedenheit nach Zeit und Ort und sind in stetiger Entwickelung begriffen. Die ersteren genießen, um ein Wort Kants zu gebrauchen, „ein der Vernunft gleiches Ansehn", die letzteren sind für diese Eigenschaft ihrem inneren Wesen nach nur bis zu einem gewissen Grade empfänglich. Während die wenigen, welche gegen das Privateigentum, die Ehe und andere Einrichtungen des Privatrechts ankämpfen, allgemein als Querköpfe betrachtet werden, deren Ansichten kaum eine Widerlegung verdienen, wird es in jedem Staate eine Anzahl besonnener Bürger geben, die einzelne Staatseinrichtungen für veraltet, schädlich, ungerecht, also für unvernünftig halten. Und auch im Verhältnis der Staaten zu einander wird die Gerechtigkeit fremder Privatrechtseinrichtungen regelmäßig nicht in Frage gestellt werden, während einzelne Staatseinrichtungen einer mehr oder weniger entschiedenen Mißbilligung begegnen werden.[283]) Trotzdessen scheint uns der hieraus gezogene Schluß, daß der fremde Staat Rechtshilfe nur bei Verbrechen gegen die Privatperson, nicht aber bei Angriffen gegen den Staat gewähren dürfe, nicht gerechtfertigt. Denn wenn der ersuchte Staat auch die Gerechtigkeit der fremden Staatseinrichtungen nicht anerkennt, so erkennt er doch regelmäßig die Gerechtigkeit der Gesetze an, welche ein ungesetzliches, gewaltsames Umstürzen derselben verbieten.[284])[285]) Diese Gesetze sind eben unentbehrlich, um den

[283]) Auf diesen Unterschied hat auch Hoseus S. 1055 f. hingewiesen. „Die privaten Rechtsgüter," sagt er, „deren Verletzung den Thatbestand strafbarer Handlungen ausmacht, sind infolge einer langen und gleichmäßigen Rechtsentwickelung bei allen gesitteten Völkern als solche anerkannt und einer Umbildung ihres Wesens und ihrer einfachen Formen nur noch in geringem Maße unterworfen. Im Gegensatze hierzu liegt eine beständige flüssige Bewegung im Wesen des Staates und seiner komplizierten Formen begründet.

[284]) Treffend sagt Berner, Wirkungskreis S. 192: „Die politischen Verbrechen muß man doch für wirkliche Verbrechen erklären, oder man erklärt den Staat für rechtlos." Und ebenso zählt Schmid a. a. O. S. 180 die Verbrechen wider die Staaten ganz ebenso wie Verbrechen gegen das Eigentum und die Vertragstreue zu den „natürlichen" Verbrechen, deren Verletzung überall als strafbar anzuerkennen ist, denn die Begründung und Aufrechterhaltung der bürgerlichen Verfassungen ist nicht weniger wie die Scheidung des Mein und Dein und wie die Wahrhaftigkeit und Vertragstreue im bürgerlichen Verkehr als eine natürlich notwendige Voraussetzung einer sittlich-rechtlichen Ordnung unter den Menschen zu betrachten.

[285]) Im Gegensatz hierzu unterscheidet Schulz a. a. O. S. 20 f. für das

Bestand des Staates zu sichern; auch sie finden wir bei den verschiedenen Völkern zu den verschiedenen Zeiten in den Grundzügen übereinstimmend vor, und auch von ihnen kann man insofern sagen, daß sie ein der Vernunft gleiches Ansehn haben.[286]) Indessen kann es Zustände im Staate geben, die in einem schroffen Gegensatze gegen Vernunft und Gerechtigkeit stehen und doch keine Möglichkeit der Besserung auf gesetzlichem Wege bieten. Hier scheint der kategorische Imperativ der Pflicht, dem einzelnen zu gebieten, im Interesse seiner Mitbürger unter Opferung seiner selbst die bestehenden Staatseinrichtungen umzustürzen. Gelingt das Unternehmen, so gibt sich der Sieger selbst das Gesetz, mißlingt es, so ist der Thäter dem Gesetz verfallen. Wenn der fremde Staat trotzdessen den Entflohenen aufnimmt und seine Auslieferung verweigert, so kann er sich dafür nicht auf Rechtsgründe berufen, sondern nur auf sein Mitgefühl mit dem Thäter; die Gerechtigkeit verlangt die Sühne des Verbrechens, aber dem menschlichen Gefühl der Lenker und der Bevölkerung des fremden Staates, welches sich der Thäter durch die Größe und Reinheit seiner Absichten gewonnen, widerstrebt es, zur Vollstreckung des Urteils Hilfe zu leisten. Hiernach gibt es u. E. kein Asylrecht, es gibt nur eine Gastfreundschaft, die fremde Staaten unglücklichen, ihres Mitgefühls würdigen Verbrechern gewähren.[287]) Und dies

---

internationale Strafrecht grundsätzlich zwischen den gegen Private gerichteten (gemeinen) und den gegen den Staat als solchen gerichteten (öffentlichen) Verbrechen. Die ersteren nach ihm „allen Staaten gemeinsam", „durchbrechen eine auf der ganzen Erde anerkannte, sich aus der Rechtsidee selbst ergebende Weltrechtsordnung"; die letzteren „beschränken sich naturgemäß auf den Staat, welcher sie geschaffen hat, und leiden darüber hinaus keinerlei Anwendung." Ebenso von Haussy (1833) u. Goddyn u. Mahiels a. a. O. S. 121. Auch Hoseus a. a. O. S. 1055 wird dem Unterschiede zwischen dem Gesetze, auf dem die Staatsverfassung beruht, und dem andern, welches dessen gewaltsame Änderung verbietet, nicht gerecht. Er übersieht, daß ein Staat fremde Staatseinrichtungen tadeln und die Bestrafung des Versuches, sie mit Gewalt zu ändern, billigen kann.

[286]) Eine Ausnahme ist nur in sofern zu machen, als diese Strafgesetze selbst wegen ihres Thatbestandes oder wegen der übergroßen Härte der Strafen ungerecht erscheinen.

[287]) Berner, Wirkungskreis ... S. 181 sagt: „Sicherlich hat der Verbrecher keinen Anspruch auf Straflosigkeit. Er hat kein Recht zu fordern, daß der Staat, in den er geflüchtet ist, ihm ein Asyl gegen die gerechte Nemesis verschaffe. Nur das Unglück und die Unschuld haben einen natürlichen Anspruch auf Schutz." Vom Standpunkt einer höhern Sittlichkeit — anders vom Standpunkt des Rechts — sind in den im Text bezeichneten Fällen die Thäter unschuldig und unglücklich.

führt uns auf den Grund, den wir nach dem Gesagten für den entscheidenden halten: die Besonderheit der Beweggründe, die zur Begehung von politischen Verbrechen führen. Nicht weil der Thäter den Staat angegriffen, sondern weil er in einem, wenn auch irregeleiteten Gefühl der Pflicht, ohne eigens Interesse, für sein Vaterland, sein Volk sich geopfert, weil Edelmut und Begeisterung für das Ideale ihn geleitet haben, gewährt ihm der fremde Staat eine Freistatt.[288]) [289])

---

[288]) Hierauf gründet auch einer der ersten und erfolgreichsten Vorkämpfer der Nichtauslieferung politischer Verbrecher, Provo-Kluit, seine Beweisführung. Er führt an, daß politische Verbrechen jede soziale Ordnung aufheben, den Staat mehr schädigen wie gemeine, und daß es aller Völker Pflicht sei, die Verfassungen anderer Staaten gegen Angriffe zu sichern. Da aber unter dem Vorwand politischer Verbrechen vielfach Unschuldige verfolgt werden und es für den fremden Staat überaus schwierig sei, hier das Richtige vom Falschen zu unterscheiden, so erscheine es ratsam, die politischen Verbrecher nur dann auszuliefern, wenn dieselben ein Verbrechen, welches auch abgesehen von seiner politischen Bedeutung ein schweres sei, begangen hätten. Daß Provo-Kluit die Staatsverbrechen nicht grundsätzlich privilegieren will, zeigt folgender Satz: „Etiam quaeri potest, an recipiendi sint et non dedendi, qui in patria novarum tantum rerum cupiditate et nulla honesta ac justa de causa conjuraverint aut seditiones moverint contra justum imperantem. Ejusmodi certe profugorum, qui revera delinquentes sunt probanda est deditio, quoties nobis persuasum habemus, magistratum non injuste persequi illos et rite administrari justitiam in exposcenti civitate. Sic ob crimen politicum Franciae deditum fuisse praefectum quendam militum . . ."

[289]) Insofern scheint uns auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts das deutsche Strafgesetzbuch das Richtige getroffen zu haben, indem es bei einzelnen Verbrechen, wenn sie nicht aus ehrloser Gesinnung begangen wurden, eine nicht ehrenrührige Strafe zuließ (§ 20 a. a. O.). Für weniger glücklich halten wir das Prinzip der österreichischen Strafprozeßordnung (oben S. 97 Note 232), für höchst bedenklich aber das belgische System, nur die einfachen politischen Delikte, diese aber ohne Rücksicht auf die Gesinnung des Thäters zu bevorzugen (oben S. 86). Dieses System hat auf dem Gebiete der Auslieferung in dem Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und dem Königreich beider Sizilien vom 1. Oktober 1855 im Art. 24 Anwendung gefunden: „daß die Auslieferung nicht stattfinde bei Vergehen, welche einen politischen Charakter haben, wofern der Angeschuldigte nicht eines der Verbrechen, wegen deren die Auslieferung vereinbart sei, wie Mord u. s. w., begangen habe" (Lawrence IV S. 149). Dasselbe privilegiert in ungerechtfertigter Weise die Angriffe gegen die Staatsordnung als solche, und übersieht, indem es zwischen den einfachen und gemischten politischen Delikten einen durchgreifenden Unterschied macht, zugleich, daß der gemeine Bestandteil des Verbrechens für seine Bedeutung vielfach ganz untergeordnet ist.

Was die Anwendung des in der Gesetzgebung der verschiedenen europäischen Staaten verschieden festgestellten Begriffes des politischen Verbrechens[290]) auf die Auslieferung anlangt, so würde sich aus allgemeinen Gründen am meisten empfehlen, wie im deutschen Strafgesetzbuch, die aus nicht ehrloser Gesinnung hervorgegangenen zur Kategorie der Staatsverbrechen gehörigen Delikte von der Auslieferung auszunehmen. Einem solchen Verfahren steht aber die außerordentliche Schwierigkeit der Feststellung der Gesinnung und die alsdann notwendig werdende umfangreiche und schwer durchführbare Prozedur entgegen.[291]) So scheint denn der gegenwärtige Begriff, wie wir ihn festgestellt haben, trotzdem er das subjektive Moment nur durch die Auswahl der Fälle berücksichtigt und trotzdem infolge dessen mancher Unwürdige des Schutzes genießt, unter der Voraussetzung der oben S. 107 angegebenen Einschränkungen sich aus praktischen Gründen am meisten zu empfehlen.

Positive Ergebnisse.

Das positive Ergebnis dieser Untersuchung können wir dahin zusammenfassen:

Politische Verbrechen und Vergehen sind die unmittelbar gegen den Staat gerichteten verbrecherischen Angriffe, welche denselben in seinem Oberhaupt verletzen, oder seine äußere oder innere Sicherheit gefährden. Diesen gleich behandelt werden mit bezug auf die Auslieferung die strafbaren Handlungen, welche mit politischen in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Die Beweggründe und die Absicht des Thäters sind für die Frage, ob das Verbrechen ein politisches ist, ohne Bedeutung. Ebenso ist es gleichgültig, ob das politische Delikt zugleich den Thatbestand eines gemeinen bildet. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für den Fall des vollendeten und versuchten Mordes ꝛc. am Oberhaupt einer fremden Regierung und den Mitgliedern seiner Familie.

---

[290]) vergl. Note 283.

[291]) oben S. 93 f.

3.

Die Verbrecherwelt von Berlin.

Von Ω Σ.

II.

Entstehungsursachen, Lebensweise und Organisation.[1])

Unsere junge Reichshauptstadt ist in einem rapiden Wachstum begriffen. Während die Bevölkerungszahl Berlins im Anfang der vierziger Jahre ungefähr 300 000, im Anfang der sechziger Jahre etwa 600 000, und selbst noch bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 nur 826 341 Seelen betrug, war dieselbe bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 bereits auf 966 858 gestiegen, im Jahre 1878 war die Million schon überschritten, und heute zählt Berlin rund 1 Million und 200 000 Einwohner. Das ist eine Zunahme, wie sie keine einzige Stadt des Kontinents auch nur annähernd aufzuweisen vermag; sie beträgt jährlich durchschnittlich 4,1 Prozent und vollzieht sich mithin gerade noch einmal so schnell, wie die Zunahme von London und Paris.

Der Grund für diese auffällige Erscheinung ist selbstverständlich nicht in der natürlichen Vermehrung der Einwohner zu suchen, sondern in einem ganz außergewöhnlich starken Zuzug von außerhalb, dessen Strom man sich am besten veranschaulichen kann, wenn man erwägt, daß von der jetzigen Bevölkerung Berlins nur 40 Prozent geborne Berliner sind. Den ersten Anstoß zu dieser Bewegung hatten schon die glücklichen Kriege von 1864 und 1866 gegeben und die in ihrem Erfolge bedingte Vergrößerung Preußens; einen weit kräftigeren Anlaß aber bot die Neuerstehung des Deutschen Reichs und die Erhebung Berlins zu seiner Hauptstadt. Die Gründung einer großen Anzahl Zentralbehörden in dieser Stadt und der Umstand, daß Handel und Gewerbe, die trotz aller gegenteiligen Behauptungen

---

[1]) Vgl. Zeitschrift Band IV S. 415 ff.

im letzten Dezennium gerade in Berlin in einem lebhaften Aufblühen begriffen sind, in derselben ihren naturgemäßen Mittelpunkt suchten, haben der erstehenden Metropole ohne Zweifel eine sehr bedeutende Menge höchst achtbarer und sittlich hochstehender Elemente zugeführt. Allein, wo viel Licht ist, da ist bekanntlich auch viel Schatten. Mit dem Zuwachs an äußerem Glanze und innerer Gediegenheit ging Hand in Hand die Zunahme unsolider Geschäftspraxis in Handel und Wandel, ungesunder Produktion, schwindelhafter Ausbeutung des Publikums. Jeder, der auf diesem Gebiete arbeitete, drängte nach Berlin, wo er nicht mit Unrecht in den emporstrebenden Verhältnissen, in der rastlosen Geschäftigkeit der Einwohner, in dem gewaltig heranwachsenden Fremdenverkehr ein vielversprechendes Feld für seine unlauteren Absichten erblickte. Was noch fehlte, um diese zu erreichen, das thaten die schrankenlose Gewerbefreiheit und Freizügigkeit und die damit geschaffene Unmöglichkeit, einem auf unsolider Grundlage beruhenden Zuzuge von so außerordentlichen Dimensionen zu steuern. Wer an seinem bisherigen Wohnorte mit seiner Erwerbsthätigkeit nicht mehr zurechtkommen konnte, wer verborgen im Dunkeln existieren und im Trüben fischen wollte, der zog nach Berlin, goldene Berge von dem neuen Eldorado erhoffend. Die Zahl der Schwindelgeschäfte und der Personen, von denen man überhaupt nicht recht wußte, wovon sie sich ernährten, wuchs verhältnismäßig noch mehr, als die Einwohnerzahl, die Konkurse mehrten sich, und nicht am geringsten diejenigen, die auf Betrug und Beiseiteschaffung des zusammengerafften Vermögens zurückzuführen waren; andere solide Kreise wurden hineingezogen, und nur gar zu oft sind Elend und Not an die Stelle der in der Reichshauptstadt erträumten Glückseligkeit getreten.

Man sollte glauben, nach solchen Erfahrungen würden viele Enttäuschte der Stadt wieder den Rücken kehren, in der sie nicht gefunden, was sie erhofft hatten. Allein das ist durchaus nicht der Fall. Kein solcher Abgang paralysiert auch nur einigermaßen den enormen Zugang derjenigen Elemente, die wir soeben geschildert haben. Das ist auch sehr wohl begreiflich. Eine große Stadt zeigt dem Sinkenden immer noch viel eher eine Möglichkeit, sich wieder emporzuraffen, als eine kleine Stadt oder gar das platte Land. Tausenderlei Erwerbszweige, die eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht voraussetzen, werden in einer Millionenstadt kultiviert, und manches bewegte Leben kann auf eine unglaublich

große und vielseitige Anzahl von Thätigkeiten zurückblicken, die es nacheinander gefristet haben. Da wird, wenn der ursprüngliche Beruf nicht mehr seinen Mann nährt, der Studierte Kaufmann, der Kaufmann Packträger, der Packträger Schriftsteller, der Schriftsteller Droschkenkutscher, der Droschkenkutscher Restaurateur, der Restaurateur Hausierer, der Hausierer Agent, und der Agent Kellner. Ja noch viel niedrigere Berufsarten bieten sich dar und werden von dem ehemals gut Situierten ohne Bedenken ergriffen, wenn sie ihm die Aussicht erwecken, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Er hat nicht viel Rücksichten zu nehmen. In einer großen Stadt kümmert sich keine Existenz um die andere, und will er ja seinem früheren Bekanntenkreis aus dem Wege gehen, so braucht er nur in ein anderes Stadtviertel zu ziehen, und er ist in einer vollständig neuen Welt, wo Nachbarn und geschäftlich mit ihm in Berührung Kommende ihn ebensowenig kennen, wie seine Vergangenheit.

Tausende und aber Tausende taumeln in dieser Weise von Beruf zu Beruf; Tausende und aber Tausende sinken dabei von Stufe zu Stufe; Tausende und aber Tausende gehen dabei zu Grunde; und Tausende und aber Tausende verlassen früher oder später den Weg der Redlichkeit und werfen sich dem Verbrechen in die Arme.

Nur ein sehr kleiner Prozentsatz der menschlichen Gesellschaft hat die moralische Kraft, im Unglück, in Not und Entbehrung allen an sie herantretenden Verlockungen die Stirn zu bieten. Je niedriger die Stellung ist, die ein Mensch im Leben einnimmt, je mehr ihn seine Armut nötigt, um seine Leibesbedürfnisse zu befriedigen billige und schlechte Lokale zu besuchen, desto mehr bietet sich ihm die Gelegenheit, mit Leuten aus der Verbrecherwelt zusammen zu kommen und zu verkehren, deren Treiben ihm vielleicht anfangs ganz fremd ist, die ihm aber allmählich näher treten, zunächst durch Andeutungen und später durch deutlichere Schilderungen in ihre Geheimnisse einweihen, bis eines Tages, wo die Not sich besonders drückend geltend macht, wo die Verzweiflung an der Möglichkeit eines ehrlichen Daseins an dem menschlichen Gemüt zu nagen beginnt, wo ihn der Hunger quält, während die anderen, die vielleicht einmal ein gutes Geschäft in ihrer Weise gemacht haben, das bare lachende Geld sehen lassen und es verprassen, alle Bedenken, aller sittliche Halt über Bord geworfen und die anscheinend so mühelose Laufbahn des Verbrechens beschritten wird.

Nur zu bald sieht freilich der junge Verbrecher, daß die glän=

zenden Versprechungen, die ihm seine älteren Genossen gemacht hatten, eitel Wind waren, daß auch dieser Lebensweg ein gar dornenvoller ist, daß auch der Verbrecher mit Entbehrungen vielerlei Art zu kämpfen hat, daß die guten Tage, in denen er herrlich und in Freuden lebt, sehr spärlich sind, und bittere Enttäuschung ist dann das Resultat des Eintritts auch in diese Karriere.

Allein nun gibt es keine andere mehr zu ergreifen. Er kann nicht mehr zurück, selbst wenn er wollte. Einmal in die Zunft aufgenommen, ist er mit tausend Banden an sie gekettet. Nicht nur daß ihn seine Genossen nicht mehr aus den Fingern lassen und jede Regung zum Besseren mit allen nur denkbaren Mitteln zu unterdrücken wissen, nicht nur daß er ihren Zorn und ihre Rache fürchten müßte, wenn er sie dennoch verließe, er muß auch gewöhnlich sehr bald die Erfahrung machen, daß die Polizei in vielen Fällen klüger ist, als die Verbrecherwelt; eine seiner Thaten wird entdeckt, er wird bestraft, und wenn auch das erste Mal nur mit einer geringfügigen Strafe, so ist für ihn doch damit jede Möglichkeit entschwunden, zu einem rechtlichen Lebenswandel zurückzukehren.

Diesen Weg wandern jahrein jahraus Hunderte von Menschen, und es ist sehr selten, daß sich einmal einer wieder aus dem Schlamme erhebt. Die Ziffer der Rückfälligkeit ist in Berlin eine außerordentlich hohe. Weitaus die Mehrheit der bestraften Personen stammt aus rechtschaffener Familie. Es gibt überhaupt in Berlin kein von Generation zu Generation sich fortpflanzendes Verbrechertum. Es kommt vor, daß eine diebische Mutter auch ihre Tochter zum Stehlen anhält; es ist nicht selten, daß der Sohn eines schlechten Vaters schon durch das schlechte Beispiel und durch vernachlässigte Erziehung ebenfalls schlecht wird; aber das systematische Großziehen der Kinder zum Verbrechen, das die Eltern betreiben, gehört zu den allergrößten Seltenheiten. Zur Ehre der Berliner Verbrecherwelt muß es gesagt werden, daß die Eltern sogar meistens ihr strafbares Handwerk vor ihren Kindern, oft sogar der Mann vor der Frau, ängstlich zu verbergen suchen, und daß sie den Kindern wenigstens durch einen regelmäßigen Schulbesuch eine gute Erziehung zu geben bestrebt sind, ein Bemühen, das ihnen freilich durch die ganz vorzüglichen und unentgeltlichen Berliner Gemeindeschulen sehr wesentlich erleichtert wird. Die Väter, die ein solches Verhalten nicht beobachten und wohl gar ihre Kinder gewaltsam von dem Besuche der Schule zurückhalten, sind sittlich heruntergekommene, dem Trunke ergebene Subjekte,

zuweilen auch solche, die infolge von sozialdemokratischen Ideen und anderen politischen und wirtschaftlichen Schwärmereien zum Atheismus und zum Austritt aus der Landeskirche gelangt sind und nun eine Heldenthat zu vollbringen wähnen, wenn sie ihre Kinder ohne religiösen Unterricht groß werden lassen, — aber fast niemals sind es gewerbsmäßige Verbrecher.

Es gibt mithin in Berlin keine eigentlichen Verbrecherfamilien in dem Sinne der Vererbung von Geschlecht zu Geschlecht, der künstlichen Aufzucht in der Blutsverwandtschaft. Wohl aber fehlt es niemals an einem alten Stamm, und dieser rekrutiert sich auf die verschiedenste Weise und aus den verschiedensten Kreisen der Gesellschaft, zäh festhaltend, was ihm einmal zugefallen ist.

Denn es ist nicht die einzige Folge des ersten Fehltritts, daß der Thäter die einmal betretene Bahn nur in ganz besonderen Fällen wieder verlassen wird. Eine weitere und für Wesen und Statistik des Berliner Verbrechertums höchst wichtige Folge ist die Thatsache, daß er nunmehr niemals wieder aus Berlin herauskommt — es sei denn ins Zuchthaus. Selbst der unbeholfenste Neuling im Verbrechen fühlt sehr bald heraus, daß die Stätte für einen gewerbsmäßigen Übelthäter nur eine große Stadt sein kann, wo er in dem großartigen Getriebe ungekannt und unentdeckt sein Wesen treiben kann; er lernt ferner auch sehr bald einsehen, daß es für ihn notwendig ist, die Eigentümlichkeiten gerade derjenigen großen Stadt und der Lebensweise ihrer Bewohner genau zu studieren, in welcher er arbeitet; und er wird schließlich durch die Praxis sehr bald die Überzeugung erlangen, daß es ihm nirgends so leicht werden wird, sich gegebenen Falls vor den Augen der verfolgenden Behörde so leicht und sicher zu verbergen, als gerade in Berlin.

Als Illustration und zum Beweise für die letztere Behauptung möge die eine Thatsache dienen, daß es noch in jüngster Zeit einem alten Verbrecher, der der Kriminalpolizei sehr wohl bekannt war, und der in dem Verdachte einer ganzen Reihe schwerer Verbrechen stand und deshalb eifrig gesucht wurde, gelungen ist, sich ein und dreiviertel Jahr derart verborgen zu halten, daß man schließlich geneigt war, dem von ihm absichtlich ausgesprengten Gerüchte seiner Auswanderung ins Ausland Glauben zu schenken, während er in der ganzen langen Zeit, wie sich später herausstellte, Berlin nicht ein einziges Mal verlassen hatte.

Um dieses merkwürdige Faktum zu verstehen und richtig zu wür-

digen, ist es freilich erforderlich, sich die Berliner Wohnungsverhältnisse etwas genauer anzusehen.

Die Stadt Berlin umfaßt ein Gesamtareal von nahezu 24 000 Morgen. Hiervon entfallen auf Straßen, Eisenbahnen und Begräbnisplätze über 4500 Morgen, auf Wasser beinahe 750 Morgen, ungefähr 10 000 Morgen sind Gärten, Wiesen und Ackerland, und es bleiben nur etwa 8500 Morgen für Gebäudeflächen, Hofräume und Hausgärten. Letztere Fläche teilt sich ein in etwa 17 000 bebaute Grundstücke, und auf diesen erheben sich beinahe 40 000 Gebäude. Unter den bewohnten Gebäuden befindet sich eine nicht unerhebliche Anzahl, von denen jedes nur wenige, ja nur eine einzige Wohnung enthält, bei weitem die Mehrzahl aber hat eine große Zahl Wohnungen aufzuweisen, und es sind allein fast 2500 Gebäude mit je 16 bis 20, mehr denn 2000 Gebäude mit je 20 bis 30, und mehr als 800 Gebäude mit je über 30 Wohnungen vorhanden. Von den Wohnungen besteht die sehr stattliche Anzahl von mehr als 75 000 nur aus einem einzigen Zimmer und beherbergt nahezu 270 000 Bewohner; etwa die gleiche Summe Wohnungen hat je zwei Zimmer und dient circa 360 000 Menschen zum Aufenthalt; und fast 30 000 Wohnungen zu je drei Zimmern nehmen annähernd 140 000 Bewohner auf.

Wer diese Ziffern einer auch nur einigermaßen eingehenden Prüfung unterwirft, wird sehr bald zu dem Resultate kommen, daß die Dichtigkeit der Berliner Bevölkerung stellenweise eine ganz enorme ist. Sind aber auch diese Zahlen schon sprechend, von der Wirklichkeit werden sie noch erheblich übertroffen. Die statistischen Notierungen beruhen selbstverständlich nur auf dem Material, wie es durch die polizeilichen An- und Abmeldungen sich ergibt. Das kann indessen niemals erschöpfend sein, zumal in gewissen unteren Kreisen die sehr begreifliche Tendenz besteht, den Aufenthalt zahlreicher Personen geheim zu halten und also ihre Anmeldung zu unterlassen.

Um sich ein richtiges Bild von den Wohnungsverhältnissen dieser Volksschichten zu machen, muß man sie in ihren Behausungen aufsuchen und sich mit eignen Augen überzeugen, wie es dort zugeht. In einzelnen Stadtteilen Berlins, zumeist in den sogenannten Vorstädten, die aber nichts anderes sind, als kolossale Stadtteile, die sich unmittelbar an das alte Berlin von ehemals anreihen, mit vollkommen städtischem Charakter, jede für sich allein schon eine Großstadt, erheben sich wahre Häusermeere, dicht aneinander gedrängt

oft sechs- bis siebenstöckige Gebäude, vom Keller bis zum Bodenraum in kleine Wohnungen eingeteilt und dicht bewohnt. Den Häusern fehlt es nicht selten in den Hintergebäuden, Seiten- und Quergebäuden an Licht, Luft und Hofraum; statt des letzteren ist oft nur ein sogenannter Lichthof vorhanden, richtiger ausgedrückt ein enger zwischen die Gebäude eingekeilter Schacht, in dem die Luft stagniert und das Licht nur sehr spärlich einzudringen vermag. Die Berliner Baupolizeiordnung hat bisher solche Bauten gestattet. Man hat sich jedoch schon längst überzeugt, daß dieselben, in größerer Menge ausgeführt, für den Gesundheitszustand der Bevölkerung höchst nachteilige Wirkungen und für Feuersbrünste höchst bedenkliche Gefahren mit sich bringen, und eine neue Baupolizeiordnung soll sie deshalb verbieten und jedem Wohnhause einen entsprechenden Hofraum verschaffen, sowie die Kellerwohnungen beseitigen. Man hat diese neue Baupolizeiordnung schon sehr lange erwartet und erwartet sie noch täglich. Unterdessen haben sich Grundbesitzer und Bauunternehmer die Frist zu nutze gemacht, um noch rasch vor Thorschluß in den letzten Jahren eine außergewöhnlich große Anzahl Wohnhäuser der eben beschriebenen Art erstehen zu lassen, bei denen die Raumverhältnisse in oft geradezu gewissenloser Weise ausgenutzt sind.

Betritt man ein solches Haus, so wird man alsbald von einem verpesteten, feuchtdumpfigen Geruch befallen, Schmutz herrscht überall, und auf den Treppen balgen sich halbnackte Kinder. Zank und Streit besteht zwischen den Flurnachbarn; bei dem geringsten Anlaß werden auf Korridoren und Treppen lärmende Wortgefechte in den unflätigsten Ausdrücken und blutige Raufereien ausgefochten, bei denen Stöcke, Besenstiele und Messer eine große Rolle spielen; die Weiber begießen sich mit ekelhaften Flüssigkeiten, bewerfen sich mit Kot und raufen sich die Haare aus, die Männer werfen sich gegenseitig die Treppe hinab, und dazwischen schreien und wimmern Kinder in jeglichem Alter. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit bilden sich im Hause zwei Parteien, die einander befehden und die sich nur dann einigen, wenn es ja einmal dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter einfallen sollte dazwischen zu treten, um Ruhe zu stiften; denn dann stürzen sie gemeinschaftlich auf diesen los und schlagen nicht selten den ihnen allen Verhaßten windelweich.

Dieselbe dicke übelriechende Atmosphäre, denselben Schmutz, wie auf Hausflur und Treppen, finden wir im Innern der Wohnungen wieder. Alles liegt unordentlich durcheinander. Die wenigen

Betten und Möbel sind alt und gebrechlich. Besteht die Wohnung aus einem oder mehreren Zimmern und einer Küche, so sind meistens die ersteren an junge Leute, die teils arbeiten, teils nicht arbeiten, oder an prostituierte Dirnen, oft der gefährlichsten Sorte, abvermietet, während die Familie ihre Unterkunft in der Küche sucht. Besteht aber die Wohnung nur aus einem einzigen Raume, der dann selbstverständlich zugleich als Wohn-, Schlafzimmer und Küche dienen muß, so drängt sich hier alles zusammen. In dem gewöhnlich nur einmal in seiner Art vertretenen Bette liegt Mann, Weib und Kinder ebenso, wie sie gerade Platz finden, oft auch die Kinder am Fußboden auf Stroh, und neben ihnen der „miteinwohnende Schlafbursche“; ja zuweilen dient das Bett letzterem und dem Ehepaar abwechselnd als Ruhestätte, je nachdem die Arbeitszeit ihnen eben zu verschiedenen Zeiten gestattet zu Hause zu sein; es kommt auch vor, daß bei genügender Breite der Schlafbursche noch neben dem Ehepaar in dem Bette Platz findet, und wenn der Ehemann etwa frühmorgens zur Arbeit muß, so kümmert es ihn auch nicht, wenn der Schlafbursche den Rausch vom vorigen Abend noch an der Seite seiner Ehegattin ausschläft.

Das sind die Schlupfwinkel der Berliner Verbrecher. In diesen Höhlen werden sie jederzeit gern aufgenommen, wenn sie nur im stande sind, eine mäßige Vergütung für ihr Unterkommen zu zahlen, oder wenn sie sich einer Prostituierten als deren Zuhälter anschließen. Hier wird nicht lange gefragt, woher des Wegs und wes Geistes Kind, ob redlicher Arbeiter oder gewohnheitsmäßiger Dieb. Man ist schon darauf gefaßt, daß der neue Ankömmling über seine Verhältnisse nicht gern viel redet, und äußert er auch nur den leisesten Wunsch, oft genug schon ohne solchen, wird die polizeiliche Anmeldung unterlassen. Nun braucht der Verbrecher nur noch die Vorsicht zu beachten, daß er nicht am Tage, sondern nur bei Nacht und Nebel das Haus verläßt, und daß er ab und zu seine Wohnung wechselt, so kann er lange, lange Zeit in dieser Weise vegetieren, ohne daß es den Kriminalbeamten gelänge, seine Spur zu finden.

Es leuchtet ein, daß bei einem solchen Zusammenleben die Erziehung der Kinder auf das empfindlichste leiden muß. Nicht allein, daß sich die Eltern nicht viel um sie kümmern und sie sich selbst überlassen, nein, die Kleinen müssen auch Tag für Tag so vieles mit ansehen und anhören, was ihr Kindergemüt vergiftet, daß es

niemand wunder nehmen kann, wenn die böse Saat böse Früchte zur Folge hat. Diese kleinen ungesunden Wohnungen mit ihrer dichten Bevölkerung und ihrem körperlichen und geistigen Schmutz sind denn auch in Wirklichkeit wahre Brutstätten des Verbrechertums. Es wäre noch nicht das schlimmste, daß die Kinder, sobald sie größer werden und sich sicherer fühlen, den Schauplatz ihrer Balgereien aus dem Innern des Hauses hinaus auf die Straße verlegen, daß sie dabei immer roher und gewaltthätiger werden, und daß dann im Laufe der Jahre aus ihnen jene traurigen jugendlichen Messerhelden entstehen, die bei jeder, auch der geringfügigsten Veranlassung zur Waffe greifen und in tierischer Wut zustoßen, ohne nur im entferntesten zu überlegen, welches die Folgen ihrer Handlungsweise sein können; es ließe sich auch noch ertragen, daß diese Jünglinge zum größten Teil eine tiefeingeprägte Abneigung gegen jede Arbeit empfinden und deshalb ein Leben als Pennbruder, Sonnenbruder oder Louis einer liederlichen Dirne jeder geregelten Thätigkeit vorziehen; wir wollen auch davon absehen, daß das enge Zusammenleben und die mangelnde Aufsicht in Hunderten von Fällen zu einem unnatürlich frühzeitigen geschlechtlichen Verkehr, sowohl der beiden Geschlechter miteinander, wie innerhalb desselben Geschlechts führt; — aber nur zu oft geht nebenher und noch lange bevor das heranwachsende Geschlecht zu jenen Rollen fähig ist, ein tief wurzelnder Hang zum Verbrechen, der, einmal vorhanden, sich nie wieder austilgen läßt.

Die Spiele und Raufereien auf der Straße genügen sehr bald nicht mehr dem wüsten Sinne der heranwachsenden Generation. Sie beginnt auf Abenteuer auszugehen. Zunächst werden Hunde, Pferde und Menschen geneckt und gequält, gelegentlich auch Fenster und Laternen eingeworfen. Allein selbst das verliert seinen Reiz und — bringt nichts ein. Denn je kürzer die junge Brut in Genüssen zu Hause gehalten wird, desto mehr regt sich sehr bald die Sehnsucht nach Besserem. Die Schaufenster von Konditoren fangen an eine große Zugkraft auszuüben, die warmen Würste des Schlächterladens und die Bierflaschen hinter dem Schaufenster der Bierhandlung beginnen von Interesse zu sein. Man geht sehr bald daran zu ratschlagen, wie man wohl in den Besitz dieser Schätze gelangen könnte, und es findet sich zur rechten Zeit stets ein älterer Kamerad, der vermöge gesammelter Erfahrung die Mittel und Wege anzugeben weiß, welche zu diesem Ziele führen.

Es ist geradezu erstaunlich, welche Mengen von jugendlichen Verbrechern in Berlin alljährlich mit den Behörden in Konflikt geraten, und in welch zartem Alter die Missethäter ihr Handwerk schon beginnen. Anzeigen über Diebstähle, welche von acht- bis elfjährigen Knaben ausgeführt sind, gehören durchaus nicht zu den Seltenheiten; sie wandern an den Vormundschaftsrichter, um je nachdem die Zwangserziehung der Kinder einzuleiten, die oft genug abgelehnt wird, weil die Eltern unbescholtene Leute sind, und demnach kein genügender Grund vorliegt, ihnen die Erziehung ihrer Kinder zu entziehen. Bei weitem erheblicher ist selbstverständlich die Anzahl derer, die eben das strafmündige Alter erreicht haben, dann mit dem Strafgesetz in Kollision geraten und schließlich mit einem Verweise oder anderen unbedeutenden Strafen davonkommen. Was aber diese an sich schon traurige Erscheinung noch um vieles bedenklicher macht, das ist die raffinierte Weise, mit der diese Anfänger schon zu Werke gehen, und durch die sie beweisen, daß sie schon sehr früh sehr gelehrig gewesen sind. Die Fälle, in denen solche Kinder einen Gelegenheitsdiebstahl begehen, sind nicht zahlreich, ebensowenig die Fälle, in denen eins überhaupt einen Diebstahl allein ausführt. Wohl aber sind die Fälle durchaus nicht selten, in denen eine ganze Schar solcher jugendlichen Übelthäter sich zu einem oder mehreren Diebstählen zusammen thun, in denen sie nach vorher sorgfältig ausgearbeitetem Plane gemeinschaftlich und vollständig bandenmäßig vorgehen.

Sie treiben sich zusammen auf den Wochenmärkten und Weihnachtsmärkten umher und stehlen Obst, Gemüse, Tannenbäume und Spielwaren unter den Händen der Händler hinweg; sie besteigen am hellen Tage die in fliegender Eile durch die belebtesten Straßen fahrenden Wagen mit Flaschenbier und Mineralwasser, entwenden einige Flaschen, vertilgen den Inhalt und verkaufen die leeren Flaschen an den Trödler für wenige Pfennige, die sie dann wieder vernaschen; sie erklettern die Kohlenwagen und werfen ihren unten harrenden Kameraden während der Fahrt die dicksten Kohlen hinab; sie machen lebensgefährliche Expeditionen über die Dächer vieler Häuser, um schließlich in eine Bodenluke hineinzukriechen, einen Taubenschlag zu erbrechen, die Tauben in einen mitgebrachten Sack verschwinden zu lassen, dann die gefährliche Reise zurück zu machen und die Tiere für weniges Geld an den Federviehhändler zu verhandeln; sie machen in der Dunkelheit Exkursionen auf die Bauplätze, erbrechen die Baubuden,

stehlen das Handwerkszeug und veräußern es. Ja, sie haben sogar schon ihre Spezialitäten. Man kann in den Gerichtssälen halbwüchsige Burschen antreffen, die schon vier-, fünfmal wegen Taubendiebstahls vorbestraft sind, und andere, die alljährlich zur Weihnachtszeit wiederkehren, weil die in den Straßen zum Verkauf ausgestellten Tannenbäume einen unwiderstehlichen Reiz auf sie ausüben.

Hin und wieder kommt es vor, daß solchen Gerichtsverhandlungen die Eltern der angeklagten Kinder beiwohnen, die meistens einen durchaus günstigen Eindruck machen. Sie pflegen den Gerichtshof um milde Strafen für ihre verdorbenen Sprößlinge zu bitten, indem sie zugleich versichern, daß sie ihnen bereits empfindliche häusliche Züchtigung haben angedeihen lassen und daß sie sie für die Zukunft in strengster Zucht halten werden. Der gute Wille mag vorhanden sein, Erfolg hat er fast niemals. Diese Kinder sind unrettbar verloren. Je älter sie werden, desto schlechter wird auch die Gesellschaft, in der sie sich bewegen, desto schwerer werden die Strafthaten, deren sie sich schuldig machen; sie sind dem Verbrechen unwiederbringlich verfallen.

An der schlechten Gesellschaft, deren sie zu ihrer Weiterbildung auf ihrem Wege bedürfen, kann es ihnen ja gar nicht fehlen. Träte sie ihnen nicht schon auf offener Straße entgegen, sie würden sie in den Kneipen kaum zu suchen brauchen, welche sie bei zunehmendem Alter nun bald zum Mittelpunkt ihres Verkehrs und ihrer Unterhaltung machen. Und daß es ihnen an solchen Stätten der Bildung und Anregung nicht mangele, dafür ist in Berlin gesorgt.

Die Reichshauptstadt erfreut sich einer ganz außerordentlichen Frequenz an Schankwirtschaften. Es sind alle Kategorieen vertreten, vom feinsten Hotel bis zum elendesten Budikerlokal im Keller, von dem feinen Ausschank echter Biere bis zur sogenannten Destillation, in der zwar niemals Branntwein destilliert, desto mehr aber verkauft und getrunken wird. Das Heer dieser Wohlthätigkeitseinrichtungen für den menschlichen Durst übersteigt die Ziffer von 6000, was folglich auf je 200 Einwohner (nicht etwa Männer, sondern Einwohner, Weiber, Kinder, Säuglinge mitgerechnet) und auf noch nicht das dritte bebaute Grundstück eine Wirtschaft ausmacht, die große Anzahl geschlossener Gesellschaften und heimlicher Winkelkneipen, die unter dem Deckmantel des Kleinhandels mit Spirituosen u. dergl. bestehen, ungerechnet. Es kommt in Berlin vor, daß in einem und demselben Wohnhause sich drei Restaurationen

befinden, und daß in einem zusammenhängenden Straßenabschnitt von zehn Häusern ebensoviel Kneipen ihre Existenz fristen.

Wollte man die Gesamtheit dieser Schankwirtschaften einer genaueren Prüfung ihrer Qualität und auf Grund derselben einer Klassifikation unterziehen, so würde man zu dem betrübenden Ergebnis gelangen, daß ein nur kleiner Bruchteil den Anforderungen entspricht, welche billigerweise das Publikum, zumal in einer solchen Stadt, an sie zu stellen berechtigt ist; die überwiegende Mehrheit bietet schlechte Speisen und Getränke, ist unzulänglich in ihren Räumlichkeiten und ihr Inhaber nur auf Ausbeutung des Publikums bedacht. Das Schankgewerbe ist in Berlin ganz vorzugsweise dasjenige, das arbeitsscheue und heruntergekommene Existenzen mit einer besonderen Vorliebe ergreifen, weil sie glauben, in dieser wenig mühevollen und für viele angenehmen Beschäftigung mit Leichtigkeit zum reichen Manne werden zu können. Allein gerade infolgedessen ist hier die Konkurrenz drückender, als sonst irgendwo, der Verdienst knapper, und um ihn künstlich zu erhöhen, greifen die Wirte zu dem Mittel, ihre Gäste für schweres Geld schlecht zu bedienen, sie aber gleichwohl durch unlautere Kniffe an sich zu locken, indem sie weibliche Bedienung halten, die diese Thätigkeit wiederum nur als Ausgangspunkt für einen anderen, lohnenderen Erwerbszweig ansieht, oder in dem die Wirte wohl gar die Prostitution in ihren Lokalen selbst dulden, ebenso wie das gewerbsmäßige Glücksspiel. In den sogenannten Destillationen (vulgo Schnapskneipen) ist dieses Unwesen wohl etwas weniger vertreten, indessen dafür wird hier mehr dem übertriebenen Genuß von schlechten Spirituosen, der rohen Unterhaltung und dem wüsten Geschrei, und nicht selten auch sozialistischen Umtrieben gehuldigt.

In diesen schlechten Wirtschaften pflegt der junge Verbrecher seine weitere Ausbildung sich angelegen sein zu lassen. Er kommt hier mit allerlei Gesindel zusammen, macht viele Bekanntschaften, läßt sich vieles von begangenen Thaten vorerzählen und vorrenommieren, was zur Nachahmung anspornt, wird gelegentlich zur Mitwirkung bei diesem oder jenem Koup eingeladen und lernt allmählich alle Kniffe und Schliche der Verbrecherwelt. Gleichzeitig lernt er auch, während er bisher planlos in allen möglichen niedrigen Kneipen umhergestreift ist, diese selbst ganz genau unterscheiden, und er findet heraus, daß seines ständigen Verkehrs nur wenige würdig sind, denn nur wenige Schankwirte dulden wissentlich die professions=

mäßigen Verbrecher in ihren Lokalen, andere leben ganz allein nur von diesem Verkehr.

Von diesen „Verbrecherklappen“ ist gewöhnlich im Publikum eine ganz abenteuerliche Vorstellung verbreitet. Hinter dem geheimnisvollen Dunkel, das sie nicht zu durchbrechen vermag, hat die Phantasie sich die wunderlichsten Bilder ausgemalt, und geistreiche Feuilletonisten haben sich das zu nutze gemacht, um durch romanhafte Erfindungen und aufregende, grausige Schilderungen sie noch mehr reizen. So ist es gekommen, daß alle Welt einen Berliner Verbrecherkeller für eine der interessantesten Sehenswürdigkeiten dieser Stadt hält, und während die einen durch übertriebene Gerüchte ängstlich gemacht vermeinen, daß man sein Leben riskiere, wenn man nur einen Fuß auf die Treppe eines solchen Lokales setze, bestürmen die anderen, kaum nach Berlin gelangt, die Kriminalpolizei um die Erlaubnis, in ihrer Begleitung ein Verbrecherlokal besuchen oder gar einer Verbrecherrazzia beiwohnen zu dürfen. Daß sie, wenn ihnen dies wirklich gelingt, in der Regel sehr enttäuscht zurückkehren, weil sie auch nicht annähernd das gefunden haben, was sie zu finden vermuteten, verschweigen die meisten und tragen durch übertriebene Erzählungen noch dazu bei, die falschen Vorstellungen, die man sich von diesen Lokalen macht, zu verstärken.

In Wahrheit ist an einem solchen Sammelpunkt der Berliner Verbrecherwelt gar nichts besonderes zu sehen. Jedenfalls wird der Fremde, wenn er nicht in seiner Aufregung Dinge sieht, die nicht existieren, wenig Absonderliches beobachten, und nur der Eingeweihte kann allenfalls mancherlei entdecken, was für sein kriminalistisches Interesse lohnend ist.

Alles in allem genommen besitzt Berlin überhaupt nur noch ein paar Dutzend solcher Lokale. Sie nehmen ab in dem Verhältnis, als die Verbrecher einsehen lernen, daß sie ihrer eigentlich gar nicht benötigt sind, daß sie ihre Angelegenheiten mitten in dem Gewühl der Großstadt, in den besuchtesten und anständigen Restaurationen nicht minder und vielleicht noch mehr unbeobachtet verhandeln können, als in zu diesem Zwecke geschaffenen Speziallokalen. Immerhin aber existieren sie noch und werden wohl auch schwerlich jemals ganz verschwinden, denn eine allgemeine menschliche Erfahrung zeigt uns, daß jede Menschenklasse das Bedürfnis hat, von Zeit zu Zeit mit seinesgleichen ungestört unter sich zu sein, und wahrlich nicht am wenigsten die Klasse der Verbrecher.

Die Verbrecherklappen sind fast ausnahmslos in Kellern belegen, die mit ihren Fenstern so wenig über das Niveau der Straße emporragen, als es die polizeilichen Vorschriften über die Räumlichkeiten der Schankwirtschaften nur irgend zulassen. Die Wirte verschmähen es, große Schilder an der Front des Hauses anzubringen und abends die buntfarbigen Laternen anzustecken, welche sonst in Berlin dem Publikum zu verraten pflegen, daß es hinter ihnen noch einen wachenden Wirt findet, der bereit ist, es zu erquicken. Nur ein matter Lichtschein dringt durch die Gardinen der Fenster, an dem der Uneingeweihte arglos vorübergeht, der aber genügt, um dem Stammgast zu beweisen, daß er nicht fehlgeht. Es bedarf auch keiner besonderen Anlockungsmittel, denn wer hier gern gesehen ist, der findet den Weg von selbst, und wer zu diesen nicht zählt, der soll eben ferngehalten werden. Man steigt einige Stufen hinab und findet ein, auch zwei niedrige Zimmer mit verräucherten Decken, roh getünchten Wänden und einem armseligen Mobiliar. An kleinen Tischen sitzen da gruppenweise voneinander getrennt eine Anzahl Menschen, an denen weiter nichts Auffallendes ist, als daß man sie vielleicht als eine bunte Gesellschaft bezeichnen könnte. Denn haben da den einen Tisch gänzlich zerlumpte und reduzierte Gesellen inne, so macht sich dicht daneben ein Kleeblatt breit, das geschniegelt und gebügelt, mit dem Monokel im Auge, tadelloser Wäsche und feinem Cylinderhut auf dem Kopfe in diese Umgebung schlecht zu passen scheint, und an einem dritten Tische haben sich ein paar Individuen placiert, die nach Kleidung und resolutem Auftreten dem Handwerkerstande anzugehören scheinen. Auch das Verbrechertum hat eben seine Varietäten. Während jene dem nächtlichen Strolchtume angehören, sind die anderen Hochstapler und Bauernfänger, und diese thatkräftige Einbrecher. Auch das weibliche Element fehlt nicht, ausnahmslos Prostituierte, welche sich hier von ihren nächtlichen Spaziergängen und Abenteuern erholen, auch wohl von ihren Zuhältern eine Rolle in irgend einem auszuführenden Verbrecherstück zugeteilt erhalten.

Das Benehmen aller dieser Leute bietet äußerlich nichts Absonderliches. Sie rauchen, trinken Schnaps und Bier, unterhalten sich und spielen Karten. Sobald ein nicht zu ihnen Gehöriger das Lokal betreten hat, wird er beim besten Willen und bei der größten Aufmerksamkeit nichts entdecken, was ihn auf den Gedanken bringen könnte, daß er es hier mit lauter Verbrechern zu thun habe. Aber

sobald der Eindringling den Rücken gekehrt hat, ändert sich die Szene. Hier zieht einer einen Beutel mit Geld aus der Tasche und verteilt den Inhalt an seine Komplizen von der letzten That, dort steckt man die Köpfe zusammen und berät eifrig die Pläne für die nächste; Streit kommt dabei nur sehr selten vor, und ist er entstanden, so wird er bald durch das eindringliche Zureden eines besonders Angesehenen geschlichtet. Jetzt betreten durch die Hinterthür vom Hofe aus eiligst zwei neue Gesellen den Raum; sie reißen sich falsche Bärte ab und werfen sie ins Feuer, dann tragen sie schleunigst ein Bündel in die Privatwohnung des Wirts, wo sie es verbergen, tauschen miteinander die Kleider, und im nächsten Augenblick sitzen sie mit der größten Seelenruhe an einem der Tische und trinken ihr Glas Bier, als ob sie da schon stundenlang gesessen hätten. Die Vorderthür öffnet sich, ein Kopf wird in der Spalte sichtbar und ruft nur das einzige Wort: „Lampen!“, um alsbald wieder zu verschwinden. Im Nu ist das Lokal wie ausgefegt. Durch Vorder- und Hinterthür hat sich alles hinausgestürzt, der Wirt trägt die stehen gebliebenen Gläser zusammen, setzt sich hinter seinen Ladentisch und nimmt ein so sauertöpfisches Gesicht an, als wolle er jedem, der nun eintritt, ein Lied über die schlechten Zeiten vorsingen.

Denn wer nun eintritt, ist die Polizei, aber — sie findet das Nest leer. Der Wirt weiß von gar nichts; er hat den ganzen Abend über nur zwei Gäste gehabt, und die sind schon längst gegangen. Er ist überhaupt in jeder Beziehung ein Prachtstück. Schweigend steht er Stunde für Stunde hinter seinem Ladentisch und verkauft seine Speisen und Getränke gegen klingende Münze. Es ist ihm anscheinend gleich, was jemand verzehrt, ob viel oder wenig. Er duldet die ganze Nacht hindurch einen Menschen, der nur für 5 Pfennig Schnaps genießt, ja er weist ihn nicht hinaus, wenn er gar nichts zu sich nimmt. Weiß er doch, daß es auch manchmal anders kommt, daß dieselben Menschen, die jetzt keinen Nickel in der Tasche haben, ein andermal die Taschen voll Goldstücke haben, daß dann um Mitternacht die Thüren und Fensterladen fest verschlossen werden, und im Hinterzimmer eine wilde Orgie beginnt, die bis zum frühen Morgen andauert, und bei der selbst der Champagner ein nicht unbekanntes Getränk ist. Nur von einem will er nie etwas wissen, und das ist das Kreditgeben, denn er ist sich sehr wohl bewußt, daß alle seine Gäste morgen für eine lange Reihe von Jahren ins Zuchthaus wandern können, und daß es dann mit der Bezahlung der

Zechschulden gute Wege hat. Scheinbar gleichgültig und nichts sehend, was vorgeht, beobachtet er alles auf das genaueste und ist über alles informiert. Aber wird er ja einmal zur Rechenschaft gezogen oder fordert die Polizei von ihm die Abgabe eines Zeugnisses, so ist er der unschuldigste Mensch von der Welt, er hat hinter seinem Schanktisch gestanden und sich um nichts gekümmert, Gäste, wie sie die Polizei beschreibt, sind nicht bei ihm gewesen, er kennt überhaupt keinen einzigen seiner Gäste, weder von Person noch dem Namen nach, sie sind alle stets gerade an dem Abend zum ersten Male in seinem Lokal gewesen.

Nicht immer wird das Herannahen der Polizei, sei es durch einen ausgestellten Posten, sei es durch einen zufällig des Wegs kommenden Verbrecher, in der Klappe rechtzeitig signalisiert; es gelingt ihr auch, unverhofft einzutreten, und dann ist die Physiognomie des Lokals eine wesentlich andere. Die Verbrecher kennen die Polizeibeamten ganz genau, und sollten sie sie nicht persönlich kennen, so täuscht sie ihr Scharfblick selten in der Qualität des Eintretenden. Sie versuchen nicht im entferntesten zu entfliehen, denn es ist ihnen wohlbekannt, daß, während einige Beamte das Lokal betreten, durch andere alle Zugänge desselben besetzt gehalten werden, und jeder unweigerlich festgenommen wird, der den Versuch macht, es zu verlassen. Sie nehmen deshalb einen möglichst harmlosen Gesichtsausdruck an und geben sich ungezwungener Unterhaltung hin. Indessen auch die Polizeibeamten kennen ihre Leute, und ohne viele Umstände greifen sie sich diejenigen heraus, die sie suchen. Die anderen machen erstaunte Gesichter und thun, als ob sie die Sache nichts anginge. Selbst die Betroffenen pflegen ruhig der Einladung zu folgen. Es ist sehr vereinzelt, daß bei einer solchen Verhaftung Widerstand geleistet wird, und es erregte deshalb ein allgemeines Aufsehen, als vor einigen Jahren ein Kriminalschutzmann von einem alten Verbrecher, der wiederum vor harter Zuchthausstrafe stand, alsbald beim Betreten des Lokals überfallen und mit Messerstichen so unbarmherzig zugerichtet wurde, daß er mehrere Monate am Tode lag und sich nur sehr mühsam erholte.

Außer diesen Besuchen, die einem oder mehreren bestimmten Individuen gelten, pflegt die Polizei noch in den Verbrecherlokalen und in den öffentlichen Hainen, wie Tiergarten, Friedrichshain u. s. w., auch auf offener Straße von Zeit zu Zeit des Nachts große Razzias abzuhalten. Mit Aufbietung einer außerordentlichen Polizeimacht

werden die genannten Gegenden und Häuser plötzlich und sehr rasch einer sorgfältigen und umfassenden Absuchung unterzogen, und jeder, der sich nicht legitimieren kann oder sich irgendwie verdächtig zeigt, wird aufgegriffen und in Polizeigewahrsam genommen, wo in einer solchen Nacht sich oft mehrere hundert von Verbrechern und Vagabunden ein unfreiwilliges Rendezvous geben. Am anderen Morgen wird dann das Material gesichtet. Viele müssen mangels genügenden Anhalts einer strafbaren Handlung entlassen werden, weit über hundert werden dem Einzelrichter wegen Arbeitsscheu und Landstreichens vorgeführt, aber in dem Rest findet das scharfe Auge der Kriminalbeamten oft manchen schweren und lange gesuchten Verbrecher, der dann mit unverhohlener Freude begrüßt und schleunigst der Staatsanwaltschaft zugeführt wird.

So werden die Verbrecherlokale, während sie dem Übelthäter zum Versteck dienen sollten, nicht selten zu seinem Verräter. Die Polizei hat deshalb auch gar keinen Grund, allzu unnachsichtig gegen ihr Bestehen vorzugehen. Sie kennt sie genau, duldet sie und beschränkt sich darauf, sie streng zu überwachen.

Sie kann das um so unbedenklicher thun, als das Treiben in den Verbrecherkneipen ein gemeingefährliches durchaus nicht ist, und wirklich schwere Strafthaten in den Lokalen selbst kaum vorkommen. Zwar ist vor nunmehr fast zwanzig Jahren ein hochangesehener Mann aus den besten Kreisen in einem solchen Keller ermordet worden, allein der Fall steht ganz einzig da, und seine näheren Umstände sind niemals aufgeklärt worden. Die einzige Klasse von Verbrechern, welche sich der Lokale selbst zur Ausübung ihrer sträflichen Thätigkeit fortgesetzt bedienen und bedienen müssen, sind die Bauernfänger. Die Lokale jedoch, in denen diese ihre Opfer rupfen, sind Speziallokale für sie, in denen andere Verbrecher nur selten verkehren, also keine eigentlichen Verbrecherlokale in dem oben gedachten Sinne; sie sind mithin um so weniger Gegenstand ernstlicher Besorgnis, als das Unwesen der Bauernfänger schon von selbst sehr abgenommen hat und auch an sich keine größeren Gefahren in sich birgt. Wir werden auf diese Berliner Spezialität später zurückkommen.

Außer den Lokalen der beschriebenen Art birgt Berlin noch eine nicht unansehnliche Anzahl anderer, die in ihrer Art von jenen grundverschieden, doch von den Verbrechern und Vagabunden nicht minder besucht sind und nicht minder der polizeilichen Observation

bedürfen. Es sind die sogenannten „Pennen“, will sagen Gastwirtschaften, Herbergen der allerniedrigsten Art, in denen allem nur denkbaren Gesindel gegen eine Vergütung von oft nicht mehr als 10 Pfennig Nachtquartier bereitwilligst geboten wird. Der Zustand dieser Pennen war vor noch nicht allzulanger Zeit manchmal ein entsetzlicher, gesundheitsgefährlicher; neuerdings hat die Polizei durch wesentlich verschärfte Anordnungen an die Räumlichkeiten, die als Schlafstellen dienen, und durch schärfere Überwachung vieles gebessert; immerhin gewährt aber auch jetzt noch der Einblick in eine solche Penne ein Bild traurigen sozialen Elends. In niedrigen dumpfen Zimmern, oft tief unter der Erde, oder in Ställen und Remisen liegen da auf dürftigem Stroh, ja auf den bloßen Dielen oder auf dem nackten Pflaster lang hingestreckt dicht nebeneinander die verschiedensten Menschen, nicht anders bedeckt, als durch die Kleidung, welche sie auf dem Leibe tragen, oft starrend von Schmutz und Ungeziefer, stumpf vor sich hinblickend oder schnarchend im tiefen Schlafe die Nacht verbringend, bis sie am anderen Morgen ohne Reinigung und ohne Morgen-Erquickung das Haus verlassen. Keinerlei Möbel ist in diesen Pennen, nicht einmal ein Stuhl, man kann also keine andere Position einnehmen, als stehen oder liegen, und beides nur in sehr beschränktem Terrain, denn sobald einer wachend oder schlafend, absichtlich oder unabsichtlich die Grenzen seines Reiches überschreitet, wird er von den Nachbarn unnachsichtig und oft thätlich zurückgewiesen. Im Winter sind die Pennen weit besser besucht, als im Sommer, denn im Sommer ziehen viele diesem Aufenthalt das Nachtquartier „bei Mutter Grün“ vor, im Tiergarten und den anderen städtischen Hainen, wo sie die müden Glieder ins Gras strecken oder sogar auf bequemen Ästen der Bäume sich anklammernd ihre Nachtruhe genießen.

Es gibt aber auch bessere Unterkommen für Obdachlose in Berlin. So wird in der durch milde Gaben erhaltenen und zugleich einer religiösen Richtung dienenden „Herberge zur Heimat“ für mäßiges Geld den Gästen eine Matratze und Decke, sowie einfache Kost und Waschgelegenheit gewährt, und geradezu mustergültige Anstalten sind die städtischen „Asyle für Obdachlose“, in denen freilich auch eine mustergültige Ordnung und Disziplin gehandhabt wird, und die deshalb in den Kreisen der allerschlechtesten Gesellschaft weniger beliebt sind.

Doch je nachdem — Verbrechern und Müßiggängern dienen sie

allzumal als Unterkommen, ersteren aus zwei verschiedenen Anlässen, einmal wenn sie wirklich keine Subsistenzmittel mehr haben, und das andere Mal, wenn sie nach einer gelungenen That, mit Glücksgütern mehr oder weniger gesegnet, trotzdem diesen Aufenthalt vorziehen, um sich den Augen der Polizei zu verbergen. Und deshalb sind sie alle auch zugleich sehr ausgiebige Entstehungsquellen und Erziehungsinstitute für junge Verbrecher. Die Hunderte von Handwerksgesellen und anderen jugendlichen Arbeitern, welche tagtäglich ihren Einzug in Berlin halten, um hier Arbeit zu suchen, und die gar häufig auf der Wanderschaft ihren letzten Groschen verzehrt haben, sind meistens ohne Bekannte in der großen Stadt und ohne jede Kenntnis der großstädtischen Verhältnisse. Müde und mittellos erreichen sie abends die fremde Stadt und sind froh, vielleicht nach langem Umherirren nach einer Penne gewiesen zu werden, in der sie wenigstens Schutz gegen Wind und Wetter finden. Nicht aber gegen innere Anfechtung. Denn solche neue Ankömmlinge werden von den Erfahreneren alsbald in die Lehre genommen, sie werden verspottet, wenn sie ausgehen, um sich Arbeit zu suchen, Müßiggang und leichterer Erwerb wird ihnen verlockend vorgemalt, und wenn sie auch anfangs widerstehen, die Schwierigkeit, Brot zu finden, läßt sie allmählich zugänglicher für die Einflüsterungen werden, und sie befinden sich auf der abschüssigen Bahn, ehe sie es selbst geahnt.

Es ist immer dieselbe Geschichte, Arbeitslosigkeit, Hang zum Müßiggang und Wohlleben, Verführung oder auch ein aus eigner Initiative hervorgegangener Fehltritt, und dann die Unmöglichkeit sich wieder emporzuraffen, die die Reihe der Berliner Verbrecher stets aufs neue komplettiert, wenn sie durch Tod und Zuchthaus dezimiert ist.

Der Neuling muß, einmal anerkannt und aufgenommen, eine vollkommene Schule durchmachen. Im Anfang werden ihm unbedeutendere Rollen zugewiesen, wie Wache stehen bei Einbrüchen, Hilfe beim Fortschaffen gestohlener Waren u. dergl., sobald er sich aber hierbei bewährt hat, muß er mit an die eigentliche Arbeit heran, immer schwierigerer Aufgaben findet ihn das Vertrauen der Genossen für würdig, und löst er auch diese zur Zufriedenheit der älteren, so erwirbt er nun bald das Prädikat eines „schweren Jungen“, eines ausgelernten Verbrechers, der keine Bedenken mehr kennt und so leicht vor keiner That mehr zurückschreckt.

Zu gleicher Zeit wird ihm — und das ist ganz ausnahmslos —

ein Beiname beigelegt, und nur ausschließlich noch mit diesem wird er gerufen und dritten Verbrechern gegenüber genannt. Diese Ausschließlichkeit geht so weit, daß es alte Verbrecher gibt, die sich lange Jahre kennen und lange Jahre hindurch dasselbe Handwerk gemeinschaftlich betrieben haben, und dennoch keine Ahnung davon haben, wie der wirkliche Name des anderen lautet. Sie wollen ihn auch gar nicht wissen, sie haben kein Interesse daran, innerhalb der Verbrecherwelt kommen sie mit dem Spitznamen aus, ja besser als mit dem richtigen Namen, denn jedermann ihresgleichen kennt den ersteren, nur sehr wenige den letzteren; und außerhalb der letzteren bedürfen sie weder des einen noch des anderen, denn da wollen sie von der Bekanntschaft mit dem Genossen überhaupt nichts wissen, und es ist ihnen immer noch lieber, seinen Beinamen verraten zu müssen, den von den Uneingeweihten ja doch nur selten einmal einer kennt, als den wirklichen Namen. Dies ist auch der Hauptgrund, weshalb das Beilegen von Spitznamen in der Verbrecherwelt so ganz allgemeine Sitte ist. Denn mag auch ein guter Teil der Veranlassung auf den überall bekannten Sarkasmus der Berliner Bevölkerung zurückzuführen sein, auf ihren Hang zum beißenden Spott, auf ihre Neigung, jedem anderen etwas anzuhängen, ihre Befähigung, die Schwächen anderer herauszufinden und sie in einer oder der anderen Form ihrem Witz dienstbar zu machen, und muß auch anerkannt werden, daß alle diese Eigenschaften in besonders hohem Maße gerade auch innerhalb der Verbrecherwelt wiederzufinden sind, daß der eigenartige gänzlich zwang- und formlose Verkehr unter ihnen anderseits jede Empfindlichkeit ausschließt oder doch nicht aufkommen lassen würde, so sind die Verbrecher von Profession doch auch wieder so praktische Leute, daß sie mit solchen Witzeleien auch eine zweckmäßige Seite zu verbinden wissen, und sie würden sicherlich nicht an einem und demselben Namen, wenn er einmal einem der Ihrigen zuerteilt ist, mit einer solchen Zähigkeit und Ausschließlichkeit festhalten, wenn sie sich davon nicht praktische Resultate versprächen, die sie denn auch thatsächlich erreichen, denn dieses Verstecken hinter fälschlich beigelegten Namen erschwert oft die Entdeckung von Verbrechern ganz ungemein.

Es dürfte nicht uninteressant sein, einige dieser Beinamen kennen zu lernen, da sie bezeichnend sind für die Ausdrucksweise dieser Leute und für ihren Verkehr untereinander. Sehr verbreitet sind die Spitznamen, welche sich an den Vornamen des Betreffenden anschließen

und mit ihm die von dem Träger erlernte, aber längst nicht mehr ausgeübte Profession verbindet, wie „Böttcherkarl“, „Schlächterwilhelm“, „Schlossermax“, „Schusteraugust“, oder die statt der Profession die Waffe angeben, bei der der Inhaber gedient hat, wie „Kanonengustav“, „Ulanenalbert“, oder auch bloß „Artillerist“, „Dragoner“. Es folgen solche, die ein körperliches Gebrechen oder eine äußerliche Eigentümlichkeit zur Veranlassung haben: der „Bucklige“, der „Lahme“, der „Dicke“, „Narbenkarl“, „Pockenemil“, „Buckelkonditor“, „Brillenherrmann“, der „Schiefe“, der „Taube“, das „Plattbein“, der „Schielehannes“, das „Schiefmaul“, der „steife Lehmann“, die „Kognaknase“, der „lange Ede“. Andere wiederum sind sehr schmeichelhaft für den Besitzer, wie: der „schöne Eduard“, der „stämmige Fritze“, der „gute Robert“, oder sie tadeln umgekehrt schlechte Eigenschaften, wie: der „schlappe Julius“, der „faule Anton“, und gehen oft in direkte Schimpfnamen über: „Affe“, „Blechkopf“, „Aalauge“. Wieder andere lehnen sich an die Kleidung an, die manche mit Vorliebe tragen, z. B. der „bunte Karl“, der „grüne Jäger“, der „leinene Anton“, oder sie beziehen sich auf andere Liebhabereien, wie der „Cigarrenadolf“, der „Butteresser“, der „Einsiedler“, der „Komiker“, der „Komödiantenernst“. Auch allerhand Titel und Würden werden gern beigelegt: der „Gefreite“, der „Wachtmeister“, der „Student“, der „Burggraf“, der „Regierungsrat“, der „Platzmajor“, der „Rechtsanwalt“, ja sogar der — „Staatsanwalt“. Hierher gehört ferner die Beilegung von Namen bekannter oder berühmter Persönlichkeiten: der „Barbier von Sevilla“, „Helmerding“, „Don Juan“, „Don Carlos“, „Blücher“, und der Rest besteht in Bezeichnungen, die sich nicht besonders klassifizieren lassen, z. B. „Onkel“, „Mohrenkönig“, „Schraubenzieher“, „Generalstabsheinrich“, „Spitzmaus“, „roter Hahn“ u. s. w.

Noch seltsamer, oft komischer, oft häßlicher ist die Blumenlese, die man unter den Namen der weiblichen Verbrecherwelt vernehmen kann. Die „schwarze Marie“, der „Bouillonkopf“, das „Pfefferrösel“, die „Sporenminna“, das „Talglicht“, die „schiefe Laterne“, die „Schokoladenminna“, die „lange Charlotte“, die „Zwiebackbeißerin“, die „Polnische Gräfin“, die „Schneppenmarie“, die „Neunfingerige“, die „Stiefelanna“, die „schottische Else“, die „Kellerjette“, das „Eisbein“, die „Dragonerlotte“, das „Süßmaul“, die „Spitzbubenida“, die „Schinkelplerre“, die „Bratenguste“, die „Butterblume“, die

„Königin der Nacht“, die „Judenbertha“, die „Fettgans“, die „Trapezamalie“, die „Dampfwalze“, die „Bankierwitwe“.

Alle diese Namen haben ihre Entstehungsgeschichte; gar mancher abenteuerliche Roman knüpft sich an ihre Existenz. Die Geschichten werden vergessen, aber die Namen bleiben. Verbrechergenerationen steigen ins Grab, aber ihre Namen bleiben in der Erinnerung der Überlebenden, und diese selbst werden bei ihren Beinamen genannt von dem heranwachsenden Geschlecht, das keine Ahnung davon hat, welchen Vorkommnissen jene ihre Entstehung verdanken. Ihr Gebrauch trägt nicht wenig dazu bei, den Verkehr unter den Verbrechern vertrauter zu machen. In der That besteht zwischen ihnen ein ganz außerordentlich vertrauliches Wesen. Alle Verbrecher kennen einander. Es gibt darin fast keine Ausnahme. Die Gemeinschaftlichkeit der Ziele, das Zusammentreffen in verhältnismäßig wenigen Lokalen, das Zusammenleben in der Untersuchungshaft, in Strafgefängnissen und Zuchthäusern läßt diese Menschen sich sehr bald kennen lernen und einander näher treten. Sie bilden eine kleine Welt für sich, sie reden ihre besondere Sprache, sie grenzen sich nach außen scharf ab, sie thun sich unter sich zu geschlechtlichem Zusammenleben zusammen, heiraten sich wohl auch und lassen ihre guten Freunde bei ihren Kindern Gevatter stehen. Sie sind mitteilsam und helfen sich gern gegenseitig aus der Not. Hat der eine ein gutes Geschäft gemacht, so darf der andere nicht Hunger leiden, er wird zu gemeinschaftlichem Gelage eingeladen, und es wird ihm auch wohl bares Geld vorgeschossen, das er zurückzahlt, wenn er selbst durch ein geglücktes Unternehmen in bessere Vermögenslage gelangt ist, oder dessen Rückzahlung er auch gelegentlich vergißt. Aber sie sind nicht sonderlich sentimental. Erfahren sie, daß einer der Ihren abgefaßt und eingesperrt worden ist, so zerbrechen sie sich darüber weder den Kopf, noch zermartern sie sich das Herz, sie vergessen ihn, solange er hinter Schloß und Riegel sitzt, und nehmen ihn mit offenen Armen wieder auf, wenn er herauskommt.

Nur selten herrscht zwischen ihnen Streit, und noch seltener artet solcher in Thätlichkeiten aus. Wo zwei nicht in Frieden auseinanderkommen können, da legen sich andere ins Mittel, und vorzugsweise willig wird die Autorität alter erfahrener Verbrecher anerkannt, die in großer Ruhe, mit kurzen aber deutlichen Worten den Hader schlichten. Eine gewisse Art von Disziplin ist überhaupt unverkennbar. Besonders geistig veranlagte Menschen, besonders er-

fahrene Gauner und besonders raffinierte Gesellen üben durch diese Eigenschaften ein großes Übergewicht über die anderen aus; sie verteilen für die verbrecherischen Aktionen die Rollen, sie ordnen Stunde und modus prodecendi an, sie bestimmen Zeit und Ort der Zusammenkunft nach vollbrachter That, und verteilen je nach Verdienst und Würdigkeit den erlangten Raub. Selbst hierbei kommt es selten zu Differenzen, ein jeder ist mit dem zufrieden, was ihm zufällt, und ist er es nicht, so hütet er sich wenigstens, seine Unzufriedenheit zum Ausgangspunkt für ernste Zerwürfnisse werden zu lassen. Er weiß sehr wohl, daß dabei nichts herauskommt. Er begnügt sich lieber mit wenigem, als daß ein Mehr zum Verräter nach außen werden sollte. Der Fall, daß ein Unzufriedener, erbost durch solche Zwistigkeiten, seine Kumpane verraten hätte, ist wohl noch fast niemals vorgekommen.

Überhaupt ist Verschwiegenheit und strengste Mißachtung jedes Verrats eins der ersten und obersten Prinzipe, das nur sehr ausnahmsweise verleugnet wird. Es ist manchmal geradezu lächerlich, wie von zwei Leuten, die beispielsweise bei einem Einbruche zusammen in der erbrochenen Wohnung ergriffen worden sind, ein jeder den andern gar nicht zu kennen behauptet und sich abmüht, eine unglaubliche Erzählung glaubhaft zu machen, auf welche Weise er allein für sich und ganz unabhängig von dem andern in die Wohnung hineingelangt sei. Ja man könnte es fast rührend finden, wenn von zwei Verbrechern, die gemeinschaftlich einen Diebstahl begangen haben, und von denen der eine genau soviel Anteil an der That hat wie der andere, der eine sorgsam bestrebt ist, alle Schuld allein auf sich zu nehmen, nur deshalb, weil er erst eine einzige geringe Vorstrafe erlitten hat, den anderen aber die strengere Strafbestimmung des § 244 St.G.B. voraussichtlich ins Zuchthaus bringen würde.

Im Geschichtenerzählen vor Gericht sind die Berliner Verbrecher überhaupt großartig. Hier zeigt sich recht die Phantasie und die Unverfrorenheit des Berliner Kindes. Daß gestohlene Sachen von großem Werte, die bei dem Thäter vorgefunden, von diesem nicht entwendet, sondern ihm von dem längst sprichwörtlich gewordenen „großen Unbekannten“ auf offener Straße ohne jede ersichtliche Veranlassung zugesteckt worden sind, gehört zu den Alltäglichkeiten, nur mit der Variante, daß der unbekannte Mann zuweilen auch den in Berlin nicht ganz raren Namen „Müller“ oder „Schulze“ führte

und unsern Angeklagten aufgefordert hat, die Sachen zu versilbern und nachher in irgendeinem Restaurant wieder mit ihm zusammenzutreffen, wo er aber dann merkwürdigerweise ausgeblieben ist. Das sind, wie gesagt, täglich wiederkehrende Ausreden der Spitzbuben. Aber die Erfindungsgabe treibt sie auch zu ganz anderen Abenteuerlichkeiten, die nicht selten bedenkliches Kopfschütteln der Richter und große Heiterkeit im Zuschauerraum hervorrufen. Ist es doch jüngsthin vorgekommen, daß ein alter Dieb, der nachts um zwei Uhr durch das Fenster in einen bewohnten Keller eingestiegen und dort ertappt war, seine Verteidigung allen Ernstes damit führte, er habe in dem Keller einen Hund kaufen wollen.

Die Verbrecher denken natürlich selbst nicht daran, daß ihnen solche Märchen geglaubt werden, sie verfolgen vielmehr mit ihren Erzählungen nur die Taktik, das Urteil der Richter irre zu führen, sie wollen nur eine Möglichkeit zeigen, daß, wenn der Hergang auch nicht so gewesen ist, wie sie behaupten, er doch immerhin auch anders gewesen sein könne, als die Anklage behaupte. Sie wissen, daß, wenn es ihnen gelingt, die Ansicht des Richters zu einem non liquet hinzuführen, der Spruch nur zu ihren gunsten ausfallen kann. Deshalb ändern sie auch sofort ihren Kriegsplan, wenn sie zu der Überzeugung gelangen, daß sie dieses Ziel nicht erreichen werden. Es ist etwas ganz Gewöhnliches, daß gewerbsmäßige Verbrecher, welche die That auf das entschiedenste bestritten und unter den heiligsten Beteuerungen und gräßlichsten Verwünschungen ihre Unschuld versichert haben, bei einem Wendepunkt der Verhandlung, bei einem besonders gravierenden Zeugnis, einer sehr sicheren Rekognition plötzlich einlenken, ihre Schuld unumwunden eingestehen und nur noch um milde Beurteilung bitten, oder daß sie, wenn der Beweis, wie ihn die Anklage anführt, ihrer Ansicht nach erdrückend ist, dieses Verfahren von vornherein einschlagen.

Das Bemühen, die That in einem möglichst milden Lichte erscheinen zu lassen, findet man fast durchgehends bei allen Verbrechern. Nur wenige sind so abgestumpft, daß sie Verhandlung und Urteilsspruch gleichgültig über sich ergehen lassen, ohne den Versuch zu machen, durch Verteidigung oder Bitten etwas abzuhandeln, und noch wenigere setzen den eindringlichen Ermahnungen eine wirkliche Frechheit entgegen. Ganz fehlen indessen auch diese Schamlosen nicht, und ihre cynische Großspurigkeit ist dann zuweilen erschrecklich. Ein kaum zwanzigjähriger, aber mehrfach wegen Dieb-

stahls vorbestrafter Bursche stand unter der Anklage, ein vor dem Eingange eines Ladens frei ausgehängtes Jackett gestohlen zu haben. „Bekennen Sie sich schuldig,“ wendete sich der Vorsitzende an ihn, „haben Sie das Jackett von der Ladenthür weggenommen?“ „Na, natürlich!“ war die Antwort. „Sie finden das natürlich, warum?“ „Na, ich werde doch nicht vorübergehen, wenn einem die Sachen so vor die Nase gehängt werden!“ „Sie wissen aber doch, daß es unrecht und strafbar ist, einem andern etwas wegzunehmen. Sie sind doch deshalb schon wiederholt bestraft.“ „Ach was, strafbar! Die Leute müßten bestraft werden, die einem die Sachen so vor die Nase hängen. Das sind ja die reinen Anstifter und Verführer, sie zwingen einen ja zum Diebstahl.“ Der Staatsanwalt stellte seinen Antrag. „Der Herr Staatsanwalt hat 2½ Jahr Zuchthaus gegen Sie beantragt. Was haben Sie darauf zu erwidern?“ „Meinetwegen können Sie mir auch drei Jahre geben.“ Das Urteil wurde beraten und verkündet, es lautete dem Wunsche des Burschen gemäß auf drei Jahre Zuchthaus. „Wollen Sie sich bei dem Urteil beruhigen und Ihre Strafe antreten?“ „Na, natürlich. Kann ich nicht noch ein bischen mehr kriegen? Sie hätten mich ja gleich zeitlebens einsperren können. Das wäre doch das einfachste gewesen!“

Glücklicherweise sind das singuläre Ausnahmen. Im allgemeinen muß man sagen, daß der Berliner Verbrecher sich vor Gericht ruhig und manierlich benimmt und infolgedessen einen weit besseren Eindruck zu machen pflegt, als er es nach Gesinnung und Vergangenheit verdient. Wer ohne tiefere Kenntnis der Verhältnisse diese nüchternen, bescheidenen, von der großstädtischen Kultur beleckten, in Formen und Ausdrucksweise gewandten Leute auf der Anklagebank sieht, der ahnt nicht, mit wem er es zu thun hat, welcher unbändig wilde, kein fremdes Recht respektierende Sinn hinter diesen glatten, fast friedlichen Gesichtszügen sich verbirgt, die umsonst die traditionell gewordene „Verbrecherphysiognomie“ suchen lassen.

Keine Regel ohne Ausnahme. Es gibt auch Wüteriche unter ihnen, die selbst vor Gericht ihre tierische Roheit nicht bändigen können. Sie widersetzen sich den Gerichtsdienern, schlagen nach ihnen, treten um sich, brüllen, werfen mit Stühlen und Tintenfässern und zertrümmern alles, was ihnen erreichbar ist. Unlängst hat ein solcher Mensch, mit Mühe aus dem Gerichtssaal in eine Detentionszelle gebracht, in derselben durch Zerschlagen von Möbeln für mehr als 180 Mark Schaden angerichtet; alle Versuche, ihn durch

Güte oder Gewalt zu beruhigen, waren vergeblich, bis man den Schlauch der Wasserleitung auf ihn richtete, der ihn mit seinem nassen Elemente wie mit einem Zauberschlag zur Ruhe und Besinnung brachte und ihn de- und wehmütig um Erbarmen bitten ließ.

Nur eine Spezies dieser Art Menschen sind die sogenannten „wilden Männer“. Sie gebärden sich wie jene, verfolgen aber damit, oder auch durch blödsinniges Fratzenschneiden, unzusammenhängende und unverständliche Antworten den bestimmten Zweck, für wahnsinnig angesehen zu werden und so der Strafe zu entgehen. Sie erreichen dieses Ziel in sofern in vielen Fällen, als sie zur besseren Beachtung ihres Gesundheitszustandes aus dem Untersuchungsgefängnis in die städtische Irrenanstalt zu Dalldorf übergeführt werden und hier, wo die Maßregeln gegen Entweichung nicht so sichere sein können, wie in einem Gefängnisse, die erste beste Gelegenheit benutzen, um zu entspringen. Es ist vor noch nicht zu langer Zeit vorgekommen, daß drei alte gewerbsmäßige Verbrecher, wiederum einer gemeinschaftlich begangenen Strafthat angeklagt, nachdem sie bis dahin in der Voruntersuchung sich ganz verständig benommen und die ihnen vorgelegten Fragen ganz ruhig und logisch richtig beantwortet hatten, in dem mündlichen Verhandlungstermin plötzlich alle drei den wilden Mann spielten und dadurch nicht nur das Erstaunen ihrer Richter, sondern wahrscheinlich in einem weit höheren Maße, da eine Verabredung zu diesem Vorgehen kaum stattgehabt haben konnte, auch als ganz widersinnig schwerlich getroffen worden wäre, jeder dasjenige seiner beiden Komplicen erregte. Der erfahrene Strafrichter läßt sich durch solche Kunststückchen nicht so leicht irre führen, allein er muß doch immer die Möglichkeit vor Augen behalten, daß er sich dennoch irren, daß der Angeklagte wirklich geistig gestört sein könnte, und der medizinische Sachverständige wird stets sagen, daß er sein Gutachten so plötzlich nicht abzugeben vermöge, sondern den angeblich Kranken erst längere Zeit beobachten müsse, und damit ist der Zweck der Simulanten, in einer Irrenanstalt untergebracht zu werden, erreicht.

Wir haben vorhin darzulegen gesucht, wie fest das Band ist, das die Berliner Verbrecherwelt untereinander verbindet. So sehr dies der Fall ist bei Verbrechern, die sich in Freiheit befinden, desto mehr noch trifft es zu bei denen, die hinter Schloß und Riegel sitzen. Sobald sich die Pforte des Gefängnisses hinter ihnen geschlossen hat, sind alle, die sich hier zusammenfinden, solidarisch. Mögen sie sich

von früher eher kennen, mögen sie sich noch niemals gesehen haben, sie wissen alle sehr wohl, daß an dieser Stätte keine Tugendhelden angetroffen werden, und jeder wird deshalb ohne weiteres als Gesinnungsgenosse betrachtet und behandelt. Jede Gelegenheit des ungestörten Beisammenseins, und sollte sie sich auch nur nach Sekunden bemessen, wird dazu benutzt, den andern auszuforschen und ihm das eigne Leid zu klagen, Winke und gute Ratschläge für die Untersuchung und für spätere Fälle zu erteilen und zu erhalten. Die strengste Isolierhaft, die gewissenhafteste Aufsicht seitens der Gefängnisbeamten, alles ist vergeblich; es findet sich immer wieder eine Möglichkeit zu Durchstechereien.

Um das verstehen zu können, ist es notwendig, einen, wenn auch nur kurzen Blick in die Verhältnisse des Berliner Untersuchungsgefängnisses zu werfen. Von dem ehemaligen Stadtvogtei-Gefängnisse und seinen in jeder Beziehung mehr als unzureichenden Einrichtungen soll nicht die Rede sein. Aber im Nordwesten der Stadt, in dem Stadtteil Moabit, erhebt sich jetzt, seit dem Herbst 1881 bezogen, im unmittelbaren Anschluß an das Kriminalgerichtsgebäude der Prachtneubau eines Untersuchungsgefängnisses, das 1200 männliche und 220 weibliche Gefangene in sich aufzunehmen vermag, nach den besten und neuesten Erfahrungen eingerichtet, mit „allem Komfort der Neuzeit" ausgestattet ist, und von dem man füglich sollte annehmen können, daß es allen Anforderungen, die man an eine derartige Anstalt stellen darf, auch entspräche. Das ist ja im großen und ganzen wirklich der Fall. Jedoch gerade im Punkte der Überwachung der Gefangenen und ihres Verkehrs untereinander zeigen sich nicht unbedenkliche Lücken. Man wird ja wohl im allgemeinen sagen können, daß hierzu in keinem Gefängnisse das Personal der Aufsichtsbeamten zahlreich genug ist, denn man kann nicht jedem Gefangenen einen Aufseher beigeben; allein was wir von diesem mächtigen und weitläufigen Berliner Gebäude und seinen großartigen Einrichtungen gesehen haben, hat uns die Überzeugung verschafft, daß hier das Beamtenpersonal über die Maßen angestrengt und dennoch, oder vielmehr gerade deshalb nicht im stande ist, fortgesetzt diejenige Aufmerksamkeit auf alle Vorgänge zu bethätigen, die allein einen verbotenen Verkehr unter den Gefangenen ausschließen könnte.

Auf großen gepflasterten Gefängnishöfen promenieren während der Freistunde im Gänsemarsch hintereinander mit mehreren Schritten

Abstand etwa je zwanzig Untersuchungsgefangene. Jede Unterhaltung ist streng verboten. Aber für diese 20 Mann ist nur ein einziger Gefangenwärter zur Aufsicht bestellt. Während er die Augen nach der einen Richtung wendet und vielleicht eine Ungehörigkeit verbietet, rücken hinter seinem Rücken auf der anderen Seite die Gefangenen dichter auf und tauschen mit hastiger Geschwindigkeit wenige Bemerkungen aus, die hinreichend sind, um sie zu orientieren, oder wenn dies nicht möglich ist, verständigen sie sich durch kurze Zeichen, die ihnen sehr verständlich, dem Aufseher gänzlich unverständlich sind.

Ähnliche Gelegenheiten, unter sich zu korrespondieren, finden sich beim Kirchgang, bei der Vorführung der Kranken und angeblich Kranken vor den Arzt und bei anderen Anlässen, bei denen wiederum eine nur unzulängliche Beamtenzahl die Aufsicht führen kann.

Ein großer Teil der häuslichen Geschäfte wird nicht durch Beamte, sondern durch Gefangene, Kalfaktoren, verrichtet. Wenngleich man zu diesen die besseren Elemente auszuwählen bestrebt ist und sie auch nach Möglichkeit überwacht, so geht doch kein Verbrecher so weit, der Ehre, eine bevorzugte Rolle zu spielen, und der Annehmlichkeit einer zeitvertreibenden Thätigkeit die Kameradschaftlichkeit gegen seine Genossen zu opfern, und es ist unvermeidlich, daß er nacheinander mit vielen Verbrechern unbewacht in Berührung kommt. Diese Gelegenheiten werden wacker ausgenutzt, und der Kalfaktor übernimmt gar bald neben diesem seinem Amte noch das andere eines gewerbsmäßigen Zwischenträgers zwischen seinen Mitgefangenen. Er übermittelt mündliche und, wenn es möglich zu machen ist, selbst schriftliche Korrespondenz hinüber und herüber, er tauscht die Ansichten, Hoffnungen und Pläne der Beteiligten gegenseitig aus und führt es so herbei, daß wenn demnächst zwei während ihrer Untersuchungshaft streng getrennt gehaltene Angeklagte vor ihren Richter treten, sie in überraschender Übereinstimmung gänzlich unwahre, aber sehr zu ihren gunsten sprechende Angaben machen, die sie in vereinzelten Fällen wirklich dem Arm der Gerechtigkeit entziehen.

Der größte Fehler des Untersuchungsgefängnisses aber liegt in der Art, wie die Gefangenen dem Ermittelungsrichter, dem Untersuchungsrichter und dem erkennenden Richter vorgeführt werden, in den gänzlich ungenügenden Maßregeln, welche hierbei aus Mangel an Raum und Beamten nur beobachtet werden können. Nur das Weibergefängnis, bei welchem es schon mit Rücksicht auf die verschwindend kleine Anzahl der Insassen und auf die verhältnismäßig

so geringe Schwere der ihnen zur Last gelegten Strafthaten am wenigsten notwendig wäre, hat einen nach allen Seiten vermauerten verdeckten Gang aus der Anstalt direkt in das Gerichtsgebäude, aber auch nur bis in das Gebäude, nicht etwa bis zu den Zimmern der Richter. Das Männergefängnis kennt eine derartige Vorkehrung nicht. In der Mitte dieser strahlenförmig erbauten kolossalen Anstalt sitzt, gewissermaßen wie in dem Mastkorb eines ungeheuren Schiffes, ein Beamter, welcher durch Telephon die Verbindung mit dem Gerichtsgebäude unterhält. Mindestens ein Dutzend Untersuchungsrichter, ein halbes Dutzend Ermittelungsrichter, gleichzeitig drei Strafkammern, manchmal zwei Schwurgerichte, an die zehn Schöffengerichte und mehr denn 30 Beamte der Staatsanwaltschaft wenden sich an ihn um Vorführung von Gefangenen. Vor ihm ausgebreitet liegt ein ungeheures Buch, durch dessen Nachschlagen er feststellt, in welcher Station und Zelle der Gewünschte untergebracht ist, der Oberaufseher der Station wird benachrichtigt, und der Gefangene aus seiner Zelle auf den Korridor herausgelassen. Hier haben sich inzwischen schon andere, teils telephonisch verlangte, teils tags vorher bestellte Übelthäter eingefunden, und bald ist eine kleine Horde zusammen, die nun gemeinschaftlich von einem oder zwei Beamten durch das weitläufige Gefängnisgebäude und über dessen Höfe nach dem Gerichtsgebäude eskortiert wird. Schon hierbei ist es unvermeidlich, daß die Eskortierten mit anderen Gefangenen, welche mit Hausarbeiten beschäftigt oder aus anderen Gründen außerhalb ihrer Zellen sind, in Berührung kommen und anderen, die auf dem Rücktransport aus dem Gericht begriffen sind, begegnen. Blicke und Zeichen werden ausgetauscht, Worte gewechselt, ja Gegenstände und Kassiber einander zugesteckt. Weit bedenklicher noch wird jedoch die Sache, wenn die Gefangenen das Gerichtsgebäude selbst betreten haben.

Dieses kennt keine eigentlichen Wartezimmer für Zeugen und anderes Publikum. Ein paar wenige und räumlich ganz und gar unzureichende Piessen, die diesen Namen führen, stehen schon um deswillen gänzlich verödet, weil sie versteckt liegen und man von ihnen aus die Stimme des aufrufenden Gerichtsdieners nicht vernehmen kann. Auf den nicht allzubreiten — im Winter geheizten — Korridoren, welche unmittelbar vor den Zimmern der Strafgerichte und der Untersuchung führenden Richter herlaufen, stehen an der Wand entlang Bänke, die dicht mit zu vernehmenden Personen, Angehörigen und Neugierigen besetzt sind. Vor ihnen stehen Gruppen

eifrig diskutierenden Publikums, die nur zu oft die Passage derart beengen, daß Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Gerichtsdiener sich nur mit Mühe hindurch zu winden vermögen. Die Einhaltung einer peinlichen Ordnung ist hier unmöglich, der Nuntius ist froh, wenn er die äußere Ruhe aufrecht erhalten kann.

Und durch dieses Chaos hindurch erfolgt auch die Vorführung der Untersuchungsgefangenen! Wenn man bedenkt, welches Gesindel oft auf diesen Korridoren zusammenströmt, daß die hier vorgeladenen Zeugen oft schlechter sind, als die Angeklagten, daß das unbeteiligte Publikum zum großen Teil aus Kriminalstudenten, aus bestraften Personen und aus solchen besteht, die nur hierher gekommen, um ein Zusammentreffen mit diesem oder jenem Gefangenen zu ermöglichen, so kann man sich anderseits ausmalen, wie diese den Zeitpunkt herbeisehnen, wo sie vorgeführt werden, wie sie in dem Gerichtsgebäude unmerklich ihre Schritte verlangsamen, wie sie scharfen Blicks den Trubel durchforschen und gierig auf den Augenblick lauern, in dem sie einen Bekannten erspähen, und auf die Gelegenheit, ihm ein paar Worte zuzuflüstern oder ihm etwas zuzustecken, was die beaufsichtigenden Beamten beim besten Willen nicht sehen und also auch nicht verhindern können.

Bei den großen Ansprüchen, die namentlich an die Thätigkeit der Untersuchungsrichter in Berlin oft gestellt werden, ist es unmöglich, daß die vorgeführten Gefangenen stets sofort abgefertigt, und bei dem Mangel an Unterbeamten noch weniger durchführbar, daß jeder vernommene Gefangene alsbald einzeln zurückgeführt werde. Vielmehr werden sie auch hier angesammelt und truppweise zurücktransportiert. Daher kommt es, daß oft auf einer einzigen Stelle des Gerichts, z. B. auf der Station für Untersuchungsrichter, zehn, zwölf, ja noch weit mehr Gefangene gleichzeitig zusammen sind, die teils schon vernommen sind, teils noch vernommen werden sollen. Trotzdem kennt der neue Kriminaljustizpalast, wie er keine Wartezimmer für das Publikum kennt, ebensowenig eigentliche Detentionszellen für die Gefangenen. Gleich nachdem das Gebäude im Herbst 1881 bezogen wurde, hatte man einen Versuch mit der Einführung solcher gemacht, indem man in einem großen Zimmer eine Anzahl wandschrankartiger Behältnisse aufstellte, die im Innern gerade den Sitz für einen menschlichen Körper faßten und von außen durch eine aus Gitterwerk bestehende Thür verschlossen wurden, und die also äußerlich einem Affenkäfig nicht unähnlich sahen, während der innere

Anblick an eine andere menschliche Einrichtung erinnerte, die man nur sitzend zu benutzen pflegt. Abgesehen davon, daß zwei dieser Kasten immer eine gemeinschaftliche dünne Holzwand hatten, und der Verkehr zwischen den Insassen mithin doch nicht ganz ausgeschlossen war, mußte auch das Einpferchen eines Menschen in einem solchen Loche als der menschlichen Würde selbst eines Verbrechers durchaus zuwiderlaufend bezeichnet werden, und bei einer Besichtigung der Einrichtungen des neuen Gebäudes ordnete denn auch der Justizminister sehr bald persönlich die Beseitigung dieser Marterkasten des neunzehnten Jahrhunderts an.

Die Kasten sind verschwunden, aber Ersatz ist an ihre Stelle nicht getreten. Es ist nur das große Zimmer geblieben, in dem sie gestanden, und in dem nun die Vorgeführten sich untereinander frei bewegen, wenn auch unter Aufsicht der Unterbeamten, die indes aus den schon dargelegten Gründen ziemlich illusorisch ist. In Wirklichkeit wird denn auch dieses Zusammensein von den gewiegten Verbrechern in dem weitgehendsten Maße benutzt, um Verdunkelungen in den Gang der Untersuchung zu bringen und unwahres Entlastungsmaterial für die mündliche Verhandlung vorzubereiten. Der erfahrene Verbrecher täuscht sich selten darüber, in welcher Lage sich seine Untersuchung befindet. Derjenige, welcher noch ein langwieriges Vorverfahren und dann mit einiger Sicherheit die Anklage und einen vielleicht noch weit ausstehenden Verhandlungstermin vor dem Schwurgericht zu erwarten hat, findet sehr bald einen andern, gegen den der Beweis der diesem zur Last gelegten Strafthat so gering liegt, daß er gegründete Aussicht auf baldige Entlassung ohne Erhebung der Anklage hat, oder der nur vorgeführt wird, um ihm den Schluß der Voruntersuchung bekannt zu geben, und der also seinem Termin sehr bald entgegensieht, von dem er, täuscht er sich nicht, seine Freisprechung erwartet. Solche Leute nimmt jener beiseite, schildert ihnen seine Lage, bezeichnet ihnen genau die Punkte, auf die es vorzugsweise in seinem Falle ankommt, nennt ihnen Personen, die ihm helfen könnten, und ihre Wohnungen, bittet sie, zu diesen zu gehen und sie zu instruieren — und als das Resultat solcher Unterredungen sehen wir dann in den mündlichen Verhandlungen jene Zeugen auftreten, die mit der größten Sicherheit Dinge behaupten und dreist beeiden, die niemals existiert haben, Vorgänge, die sich nie ereignet haben, die das Blaue vom Himmel herab lügen und durch ihr bestimmtes Auftreten schon oft — ganz besonders vor den

Schwurgerichten — eine gedeihliche Strafrechtspflege ernstlich in Frage gestellt haben.

Es ist oft erstaunlich, die Dreistigkeit dieser zum größten Teil selbst den Verbrecherkreisen angehörenden oder mit ihnen als Appendix in irgend einer Weise in Verbindung stehenden Personen zu sehen, wenn sie das Alibi des Angeklagten durch die präzisesten Angaben über ein stundenlanges Zusammensein mit ihm an einem für sie sonst völlig gleichgültigen Tage, für den sie nicht die geringsten Anhaltspunkte haben, zu beweisen suchen, oder wenn sie durch das Erzählen geheimnisvoller Geschichten oder durch noch geheimnisvollere Andeutungen den Verdacht der Thäterschaft auf eine andere Person zu lenken und Zweifel in der Brust der Richter zu erwecken trachten, oder wenn sie ganz bestimmte Fragen des Angeklagten, von denen man annehmen sollte, daß sie ihre Tragweite gar nicht übersehen könnten, ohne Zögern mit derselben Bestimmtheit scheinbar unbewußt zu gunsten des Angeklagten beantworten.

Und wo den Zeugen die Instruktion im Stiche läßt, da muß noch im letzten Augenblicke der Angeklagte selbst aushelfen. Haben beide schon bei der Begegnung auf dem Korridor oder beim Eintritt des Zeugen in den Saal sich durch einen unauffälligen, aber verständnisinnigen Blick darüber klar gemacht, daß der eine auf den anderen rechnen kann, so lassen sie sich auch während der Vernehmung nicht im Stiche. Ein scheinbar unwillkürlicher kurzer Seitenblick nach dem Angeklagten überzeugt den Zeugen, daß er auf dem richtigen Wege ist, und beruhigt den ersteren. Ein leichtes Heben und Senken der Hand des Angeklagten auf der Brüstung der Anklagebank, seinem natürlichen Stützpunkt, deutet dem Zeugen an, daß eine gestellte Frage mit „Ja“ zu beantworten ist, ein sanftes horizontales Streichen dieser Brüstung sagt dem Zeugen, daß die Antwort „Nein“ zu lauten habe, und der Angeklagte kann sicher sein, daß die Aussage des Zeugen unweigerlich nach Wunsch ausfällt.

Das alles sind indessen nur Notbehelfe, wenigstens bei den gerissensten Verbrechern. Denn diese beschaffen sich ihren Entlastungsbeweis und namentlich ihr Alibi, wenn es irgend angängig ist, bereits vor der That, und dann ist die Instruktion selbstverständlich eine noch präzisere, die Zeugenaussage eine noch sicherere.

So werden vor den Berliner Gerichten jahraus jahrein mit haarsträubender Frechheit Hunderte von Meineiden geleistet, die lediglich aus der Organisation der Verbrecherwelt herzuleiten sind. Der

erfahrene Strafrichter weiß, was er von ihnen zu halten hat, und sie richten deshalb nur in wenigen Fällen wirklichen Schaden an, aber noch weit geringer ist die Anzahl der Fälle, in denen es gelingt, die meineidigen Zeugen zur Bestrafung zu ziehen, und jedenfalls bleibt die betrübende Thatsache bestehen, daß Tausende von Menschen auch nicht die leiseste Regung des Gewissens verspüren, wenn es gilt, durch eins der schwersten und vom sittlichen Standpunkt gewiß am meisten zu verwerfenden Verbrechen einem Genossen einen Dienst zu erweisen.

So betrübend diese Thatsache ist, so verworfen die Gesellschaft ist, in der sie sich ereignet, so läßt sich doch nicht leugnen, daß sich darin noch ein Körnchen auffinden läßt, das zu gunsten dieser Gesellschaft gedeutet werden kann und uns fast sympathisch berührt. Das ist die uneigennützige Opferwilligkeit, die Kameradschaftlichkeit unter den Verbrechern, die wir schon an anderer Stelle betonten, und die auch hier wieder ganz unzweideutig zu Tage tritt. Der Verbrecher, der zu gunsten seines Genossen einen Meineid auf sich nimmt, hat wohl den unklaren Hintergedanken, daß ihm im gleichen Falle gleiches mit gleichem vergolten werde, allein er hat nur in den seltensten Fällen von seinem Thun einen direkten materiellen Vorteil. Dessenungeachtet besinnt er sich keinen Augenblick, für den Bedrängten einzuspringen und ihn „herauszureißen“.

Das ist unleugbar kameradschaftlicher Sinn, der abstrakt betrachtet anmuten muß; es ist aber zugleich noch etwas anderes, das unseren Beifall weniger finden kann und zu höchst bedenklichen Befürchtungen Anlaß geben muß: es ist ein Teil des mit Erbitterung geführten Kampfes der solidarischen Verbrecherwelt gegen die ganze gesittete Gesellschaft. Dieser Kampf wird von jener Seite mit dem vollsten Bewußtsein und mit Aufbietung aller Kräfte geführt. Jeder der Ihren, der mit der Obrigkeit in Konflikt kommt und zur Verantwortung gezogen wird, ist in den Augen dieser Leute ein Kriegsgefangener in den Händen einer feindlichen Macht, den zu befreien mit allen nur denkbaren Mitteln als erlaubt gilt. „Sie sollen ihn nicht haben!“ lautet ihre Parole, und wenn es ihnen dennoch nicht gelingt, ihn dem strafenden Arm der Gerechtigkeit zu entreißen, so sind nicht selten planlos und unwillig halbunterdrückt ausgestoßene Drohungen die letzten Nachklänge einer solchen Verhandlung, die man im Zuschauerraum oder auf den Korridoren zu hören bekommt. Sie sind kaum ernstlich gemeint und für den Augenblick ganz unge-

fährlich. Aber sie sind immerhin ein Ausfluß der inneren Wut, der unerbittlichen Feindschaft gegen Gesetz und Recht, ein Zeichen, daß der Kampf demnächst durch neue Verbrechen mit ungeschwächten Kräften wieder aufgenommen werden soll. Es brauchen nur noch ein paar unverdaute sozialistische Ideen hinzuzutreten; das, was bisher ein einfacher Kampf um das eigne Dasein war, braucht nur als eine gute Sache, als ein berechtigter Krieg gegen das Kapital, und wie andere schöne Redensarten mehr lauten, hingestellt und so in die richtige Form und Richtung gebracht zu werden, und die Scheusale wie Stellmacher und Kammerer sind fix und fertig.

Für Berlin gehört das Beschreiten dieser Karriere glücklicherweise zu den Ausnahmen. Der Berliner Verbrecher ist solchen Zuflüsterungen gegenüber zumeist unzugänglich, er spürt in sich nicht den Drang zu „Höherem“, er ist zufrieden mit seiner Welt im kleinen, und sein Charakter bleibt somit gewissermaßen noch harmlos.

Dem entspricht auch sein Auftreten anderen Personen gegenüber, solange er sich auf freiem Fuße befindet. Er ist meist höflich und bescheiden und bewegt sich in den gewandten Formen, die das Leben einer Großstadt auch den geringeren Klassen ihrer Einwohner aufzuprägen pflegt. Sein Äußeres ist nicht verwildert und schmutzig, sondern er kleidet sich, solange es ihm seine Verhältnisse erlauben, sauber und ordentlich, oft genug elegant, und sorgt auch sonst für anständiges Aussehen, indem er seine Haut reinlich hält und Haar und Bart eine aufmerksame Pflege angedeihen läßt. Selbst sein Blick ist meistens frei und ungeniert, solange er nicht gerade auf dem Pfade des Verbrechens wandelt, solange er nicht gerade jenen Kampf kämpft, bei dem seine Leidenschaften so sehr entflammt werden. Nicht wenig trägt hierzu freilich die Kunst, sich zu verstellen, bei, die unter den Berliner Verbrechern in hohem Maße entwickelt ist. Der ahnungslose Bürger oder gar der Fremde, der in Berlin flaniert, die Lokale und die Sehenswürdigkeiten besucht, ahnt nicht, daß ein großer Teil der Menschen, mit denen er in Berührung kommt, die ihm in irgend einer Form ihre Dienste anbieten, oder von denen er in Wirklichkeit bedient wird, vielfach bestrafte Subjekte sind. Ja, der Prinzipal, der seine Leute engagiert, ahnt dies nicht und läßt sich durch ihr Äußeres und ihr einnehmendes Wesen täuschen. Kürzlich wurden in einem sehr großen Restaurant nachts mehrfach Einbrüche verübt und Geld, Wein u. s. w. im Betrage von mehreren tausend Mark entwendet. Die Kriminalpolizei lenkte den Verdacht auf den

Oberkellner. Der Prinzipal wies ihn energisch zurück und erklärte, für den Oberkellner eintreten zu wollen. Es stellte sich heraus, daß er dennoch der Thäter gewesen, und mit ihm ein Hausknecht, den er selbst angenommen hatte. Beide waren, wie sich nun ferner herausstellte, vielbestrafte Diebe und hatten diese Stellung nur zu dem Zwecke angenommen, die Diebstähle ausführen zu können. Der Wirt war wie aus den Wolken gefallen.

Wie ihm, geht es Hunderten von Menschen, und die, die sich rühmen, den schlechten Charakter eines Menschen aus seiner Physiognomie herauslesen zu können, möchten der Berliner Verbrecherwelt gegenüber einen harten Stand haben. Mit den sogenannten „Verbrecherphysiognomieen" ist es überhaupt ein eignes Ding. Solange sie durch eine sorgsame Pflege der äußeren Erscheinung verdeckt werden, sind sie schwer zu erkennen. Im Zuchthaus allerdings, wo das Gesicht bartlos ist, und nur die kurzen Stoppeln eines Bartes ihm eine graue Färbung geben und jeden Zug desto deutlicher hervortreten lassen, wo das Kopfhaar kurz geschoren ist, und die einförmige häßliche Kleidung den Gesichtszügen keinerlei Unterstützung gewährt, da kann man Verbrecherphysiognomieen sehen, da ergreift einen manchmal ein Grauen vor diesen von Lastern und Leidenschaften zerfressenen Gesichtern, da ist vielleicht der einzige Ort, wo man den Verbrecher an seinem Äußeren erkennt, wo er uns sozusagen nackt gegenübertritt, und da freilich ist sein Anblick abscheulich.

4.

Die gerichtliche Psychopathologie im Jahre 1883.

Von Prof. v. Krafft-Ebing in Graz.

I. Zurechnungsfähigkeit.

Die „Unzurechnungsfähigkeit“ vor Gericht der St. Petersburger Juristen und Irrenärzte (Wijestnik Psychiatrii i Neuropathologii I . . . . Mendels Zentralblatt Nr. 20).

In dem Entwurf eines neuen russischen Strafgesetzes heißt es im § 36:

> „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter infolge mangelhafter Verstandesfähigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit oder bewußtlosen Zustandes zur Zeit des Begehens der That das Wesen und die Bedeutung derselben zu begreifen oder seine Handlungen zu leiten nicht im stande war.“

Die Petersburger psychiatrische Gesellschaft trägt Bedenken gegen diese Fassung des Zurechnungsparagraphen, indem sie den Einwand erhebt, daß die logischen Funktionen vieler ihrer freien Willensbestimmung beraubter Geisteskranker anscheinend keine Abnormitäten bieten und bei solcher Gesetzesfassung demnach viele Geisteskranke für zurechnungsfähig erklärt werden müßten.

Ob die von der Gesellschaft vorgeschlagene Fassung — „eine strafbare That ist nicht vorhanden, wenn der Thäter seit seiner Kindheit an Mangelhaftigkeit der Verstandesfähigkeit leidet oder zur Zeit des Begehens der That von Geisteskrankheit oder transitorischer Bewußtlosigkeit befallen war“ — in ihrer Knappheit juristisch genügen mag, muß dahingestellt bleiben.

Dodd, the legal and medical theories of mental disease in criminal cases (American Journal of insanity. April).

1723 galt in England der Grundsatz, daß nur derjenige unzurechnungsfähig sei, welcher Verstand und Gedächtnis ganz verloren hat, und für seine Handlungen nicht mehr Einsicht besitzt als ein Kind oder ein Tier.

1812 kam die Anschauung auf, daß die Bedingung der Zurechnungsfähigkeit das Unterscheidungsvermögen zwischen Recht und Unrecht bilde.

1843 verlangte man den Nachweis, daß der Angeklagte, um als unzurechnungsfähig zu gelten, die Natur und Bedeutung der Handlung nicht erkannte oder nicht wußte, daß sie verpönt sei.

Selbst eine That, deren Motive Wahnideen waren, galt nur als straflos, wenn sie auch im Falle, daß der Wahn Wirklichkeit gewesen, straflos geblieben wäre.

Verf., Jurist, findet mit Recht diese Anschauungen veraltet und vielfach im Widerspruch mit den Normen des Zivilforum. Er kann sich aber gleichwohl nicht entschließen, auf die Aufstellung von Kriterien der Zurechnungsfähigkeit zu verzichten.

Wunderliche Ansichten über „Zurechnungsfähigkeit der Irren außerhalb der Irrenanstalten" stellt Draper (American Journal of insanity. October) auf. Man ist gewohnt, in Irrenanstalten befindliche Kranke für absolut unzurechnungsfähig zu halten und bei Personen außerhalb der Anstalten die Zurechnungsfähigkeit zu präsumieren. Beide Annahmen treffen nach Verfasser nicht immer zu. Er stellt die Meinung auf, es könne jemand zu gleicher Zeit zurechnungsfähig nach einer und unzurechnungsfähig nach anderer Hinsicht sein. Man muß nach ihm Irrsinnige im eigentlichen Sinne des Worts und geistig Ungesunde unterscheiden. Zu den letzteren rechnet er beispielsweise die angebornen intellektuellen und moralischen Schwachsinnsfälle mit Einschluß der Gewohnheitsverbrecher aus defekter Anlage, sowie die aus geistiger Erkrankung mit Defekt Genesenen. Bei diesen „persons of unsound mind" lasse sich allerdings an eine partielle Zu- und Unzurechnungsfähigkeit denken. Diese angeborne oder erworbene geistige Defektuosität müsse in foro berücksichtigt, aber von eigentlicher Geisteskrankheit (unter welcher Verf. ausgesprochenen Wahnsinn und Blödsinn versteht) legal unterschieden werden. Verf. meint, daß die zu große Laxheit in der Annahme von Irrsinn in foro mit schuld an der Zunahme der Verbrechen sei (!), und behauptet, wenn man Guiteau nicht gehängt hätte, würden Mordthaten an der Tagesordnung sein. Nach seiner Meinung fürchten Gewohnheitsverbrecher die Todesstrafe und lachen zur Freiheitsstrafe, selbst wenn sie auf Lebenszeit erkannt wird (? !).

Für die Aufstellung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit tritt Jaederholm (die Aufgabe des Gerichtsarztes bei Fragen bezüglich der Zurechnungsfähigkeit, Hygiea XLV. 2. 3. . . . Schmidts Jahrbücher der Medizin Bd. 199 Nr. 8) ein.

Als Zustände, bei welchen die Annahme einer solchen am Platz wäre, gelten ihm leichtere Formen von Schwachsinn, eine große Zahl der sog. psychischen Entartungszustände, psychische Störungen bei verschiedenen Nervenkrankheiten und chronischen Intoxikationen, überhaupt jene vielfachen psychisch abnormen Konstitutionen und Zustände, die das breite Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit ausmachen.

Ueber die Zeugnisfähigkeit Geisteskranker vor Gericht kam der oberste Gerichtshof der U. S. in einem bezüglichen Fall zu folgender Anschauung: „Ein Irrsinniger ist zeugnisfähig, sofern er als eidesfähig erkannt ist und fähig, einen klaren Bericht über das im betreffenden Gegenstand in Betracht Kommende als Augen- und Ohrenzeuge zu geben. Die Entscheidung darüber liegt dem Gerichtshof ob, nach Prüfung des Betreffenden und nach Anhörung der Sachverständigen bezüglich des Geisteszustands" (the medico-legal Journal vol I. Nr. 2. September).

II. Gerichtsärztliche Erforschung des Geisteszustands.

Eine interessante Darstellung des englischen Prozeßverfahrens speziell mit Beziehung auf Fälle wo die geistige Gesundheit eines Angeschuldigten zweifelhaft erscheint, hat Zillner „der Arzt als Sachverständiger vor den englischen Gerichten" in den „Wiener med. Blättern" Nr. 17 bis 23 nach den Werken von Glaser, Mittermaier u. a. gegeben. Daran reiht Verfasser die auszugsweise Mitteilung eines Aufsatzes von Dr. Hack Tuke „die gerichtlichen Sachverständigen und die Zurechnungsfähigkeit" im Journal of mental science April 1882. Die Fehler der englischen Gerichtspraxis ergeben sich klar aus diesem Aufsatz.

Jene kümmert sich nicht um den geistigen Zustand des Angeschuldigten in der Voruntersuchung, sondern erst in der Hauptverhandlung, außer der Inhaftierte erwiese sich zweifellos als irrsinnig. In diesem Falle kommt er (27. 28. Victor. cap. 29) einstweilen in die Irrenanstalt. Dies ist aber eine rein administrative Maßregel. Bei leichteren Gesetzesverletzungen, die von den Polizeigerichten abgeurteilt werden, kann der Richter den Gefängnisdirektor und den Gefängnisarzt, falls der Geisteszustand ihm bedenklich erscheint, ersuchen, den Gefangenen zu beobachten und, wenn Geistesstörung erwiesen ist, das Strafverfahren einstellen. In der Regel ist aber der Richter nicht skrupulös und kümmert sich nicht weiter um den Geisteszustand. In der Hauptverhandlung geht es so zu. Ist die Frage der Zurechnungsfähigkeit gestellt, so wird die Vorfrage der Verhandlungsfähigkeit erhoben. Wird diese von der Jury verneint, so kommt der Betreffende in das Verbrecherasyl, andernfalls treten von dem Verteidiger bestellte Sachverständige auf. Der Gefängnisarzt wird, je nachdem seine Überzeugung auf Irrsinn oder nicht geht, von der Verteidigung oder der Anklage citiert.

Man streitet sich herum, sucht die Sachverständigen durch Kreuzverhör zu verwirren, macht die Wissenschaft zur Partei, verlangt einen affirmativen oder negativen Ausspruch, wie wenn es kein Zwischending gäbe, und läßt nach diesem Vorgang die Jury die Entscheidung fällen. Also keine Expertise im Vorverfahren! Diese ist dem Zufall und dem Eingreifen etwaiger Freunde des Verhafteten überlassen und erfolgt dann unter den ungünstigsten Bedingungen. Tuke tadelt dies bitter, nicht minder daß es der Verteidigung anheimgestellt bleibt, ob sie

Sachverständige im Termin beiziehen will, statt sie in unparteiischer Weise durch den Gerichtshof zu laden, endlich das ungeeignete und unwürdige Kreuzverhör! Dazu sind die Sachverständigen oft nur solche dem Namen nach! Zu all dem kommt die unsinnige Theorie, die Unrechnungsfähigkeit nach dem Vermögen Recht und Unrecht, dazu in ganz abstrakter Form, zu beurteilen, während die Hauptsache doch die Freiheit des Entschlusses wäre.

Als Verbesserungen verlangt Verf. sofortige Geisteszustandsuntersuchung in der Voruntersuchung, offiziell, sobald der Untersuchungsrichter den Geisteszustand bedenklich findet, fakultative Beobachtung in Irrenanstalten, wenn die Sachverständigen dies verlangen. Im Termin — Mitteilung der Ergebnisse der Voruntersuchung, Ladung der Sachverständigen durch den Gerichtshof, Vernehmung derselben durch den Präsidenten. Die Zulassung von Defensionalsachverständigen möge aber gleichwohl gestattet sein. Wie sehr die englische Gerichtspraxis in anachronistischem Gegensatz zu den meisten kontinentalen Prozeßordnungen steht, ergibt sich klar aus dem Obigen und wird auch vom Verf. gebührend hervorgehoben.

Nicht minder traurig ist es um die Klarstellung eines krankhaften Geisteszustands vor den nordamerikanischen Gerichtshöfen bestellt, wie dies der denkwürdige Prozeß Guiteau u. a. deutlich gezeigt hat.

Aus einem Komiteebericht der med. gerichtl. Gesellschaft in New York in einer Enquete bezüglich des Zustandekommens besserer Expertisen in zweifelhaften Geisteszuständen (the medico-legal Journal Vol. I. Heft 3) ergibt sich folgendes:

In Nordamerika bestehen gegen 100 „Doktorenfabriken" (colleges), die befugt sind Doktordiplome auszustellen. Die Mehrzahl dieser „Doktoren" sind Ignoranten. Das rächt sich bitter in foro. Geisteskranke, die total unzurechnungsfähig sind, werden vielfach von diesen Experten für geistesgesund erklärt. Verf. entwirft ein trostloses Bild von der Wirksamkeit solcher ignoranter, anmaßender, gewinnsüchtiger Pseudoexperten in foro bei Fragen zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit. Der Experte ist der ganzen Natur des Prozeßverfahrens nach zudem Parteimann. Er muß künftig unabhängig im Prozeß dastehen und es muß für Ausbildung wirklicher Sachverständiger Sorge getragen werden.

In einem Aufsatz von Wight „was ist sachverständiges Zeugnis, wer sind Experten" (the medico-legal Journal New York. September) findet Verf., daß die richterliche Beurteilung der Irren 3 Perioden durchgemacht habe.

In der ersten gab es gar keine Entschuldigung wegen Irrsinn, keine Irren, sondern höchstens Teufelsbesessene. In der zweiten existierte der Irre nur in soweit für das Forum, als er gänzlich der Vernunft verlustig war, in der dritten erfand man als Kriterium der geistigen Ungesundheit den Verlust des Unterscheidungsvermögens. In dieser Entwickelungsphase sind nach Verf. die Juristen stecken geblieben. Es ist begreiflich, daß sie damit in Kollisionen mit dem einen modernen, fortgeschrittenen Standpunkt der Wissenschaft vertretenden ärztlichen Ex-

perten geraten. Nicht jeder Doktor könne auf dem Gebiet der forensischen Psychopathologie als Sachverständiger gelten, aber selbst Irrenärzte erscheinen dem Verf. nicht durchweg verwertbar, weil sie im beständigen Kontakt mit dem Irresein den richtigen Maßstab für die Beurteilung des geistesgesunden Menschen nur zu leicht verlieren (?), das Gebiet des Pathologischen zu weit ausdehnen und damit aufhören, unbefangen zu sein.

Sind wir auch in Deutschland und Österreich über solche Mängel des Gerichtsverfahrens glücklich hinaus, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß für viele Richter und Staatsanwälte die gerichtliche Psychopathologie noch großenteils eine terra incognita ist und daß durch mangelhafte Bildung der als Experten verwendeten Ärzte manches unrichtige Gutachten erstattet wird. Ob das Physikatsexamen eine Garantie für eine genügende Vorbildung der Ärzte auf diesem Gebiet bietet, mag dahingestellt bleiben. Durch die Anstellung ständiger Sachverständiger bei den Gerichtshöfen und ihre unparteiische Stellung entfallen viele Mängel des englischen und amerikanischen Gerichtsverfahrens. Daß auch bei deutschen Gerichten manche Ungehörigkeiten vorkommen, lehrt ein Aufsatz von Prof. Neumann in Breslau „zur Stellung der Sachverständigen in foro criminali“ (Allgem. Zeitschrift f. Psychiatrie Band 39 Heft 5).

In einem Fall von epilept. Schwachsinn eines Stud. jur., der gestohlen hatte, ging der Richter über das Gutachten des Verf., der den Verlust der Selbstbestimmungsfähigkeit bei dem Betreffenden erwiesen hatte, über das ärztliche Gutachten einfach hinweg und es kam zur Verurteilung. Verf. fragt, warum in diesem Falle kein Obergutachten und warum keine Verweisung des Angeschuldigten in eine öffentliche Irrenanstalt zur Klarstellung seines Geisteszustands verfügt wurde. Der erstere Modus findet mit Recht auch seitens des Verf. keine Billigung, da solche Obergutachten in der Regel in absentia erstattet werden, also eine Begutachtung über ein Gutachten nicht über den betr. Menschen. Zudem finden sich in solchen Kollegien in der Regel psychiatrische Laien, aber keine Sachverständigen.

In einem anderen Fall verweigerte der Richter dem Verf. die Explorandin vor dem Termin zu untersuchen und die Untersuchungsakten einzusehen!

Laehr, über Untersuchung zweifelhafter Geisteszustände in Irrenanstalten (Allgem. Zeitschrift f. Psychiatrie Band 39 Heft 5), erkennt an, daß die Verweisung eines Untersuchungsgefangenen in eine Irrenanstalt zur Klarstellung seines Geisteszustands eine sehr wohlthätige gesetzliche Maßregel ist, aber er macht die Last und Verantwortlichkeit der Anstalt gegenüber solchen unheimlichen und zu Entweichung geneigten Gästen geltend.

Es sollte dem Direktor der betr. Anstalt zustehen zu entscheiden, ob er mit Rücksicht auf die baulichen Verhältnisse seiner Anstalt den Häftling aufnehmen kann oder nicht. Zwingt man den Arzt trotzdem

zur Aufnahme, so muß er die Garantie und Verantwortlichkeit bezüglich der etwaigen Entweichung ablehnen.

III. Simulation und Dissimulation.

In einem beachtenswerten Aufsatz „zur Frage der Simulation von Seelenstörung“ (Archiv für Psychiatrie Band XIV Heft 1) gibt Dr. Siemens ein klares Resümee über die bisherigen Erfahrungen bezüglich der Simulation von geistiger Störung und Regeln für das diagnostische Vorgehen in derartigen Fällen, wobei die Irrenanstalt als Beobachtungsort gebührende Berücksichtigung findet. Er entscheidet die Streitfrage, ob Simulation mit geistiger Gesundheit verträglich sei, in bejahendem Sinn unter Beibringung von 3 bezüglichen in der Irrenanstalt zu Marburg beobachteten interessanten Fällen.

Krauß (Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin 5. Heft) hat in 48 Dienstjahren als Gerichtsarzt nur 2 Fälle von Simulation geistiger Störung erlebt.

Als psychologische Bedingungen der Simulation findet er: 1. Lügenhaftigkeit, jene abgefeimte Schlauheit, welche sich als vollendete ars simulandi et dissimulandi zu erkennen gibt. 2. psychopathische Anlage des Verbrechers, die häufig eine erbliche Belastung darstellt. 3. persönliche Erfahrungen an wirklichen Geisteskranken.

Verf. berichtet dann folgenden Fall von simuliertem „Blödsinn“.

B. Kaufmann, uneheliches Kind, 18 J., aus gesunder Familie, gut veranlagt, früh verdorben, unverträglich, von unheimlichem Blick, debütierte früh mit Hausdiebstahl, vagabundierte dann, kam in Untersuchung wegen Giftmord des Lehrherrn, vagabundierte weiter, stahl, wurde zu 15 J. Zuchthaus verurteilt. Bald danach fing er an verkehrt zu reden und zu handeln (Zerstören, Selbstmordversuche). Als man ihm vorhielt, daß man seine Simulation durchschaue, war er beschämt und ließ seinen Unsinn bleiben. Verf. sucht zu beweisen, daß dieser Wahnsinn, der jedenfalls keine Methode hatte, simuliert war. Das war er wohl, aber die Persönlichkeit dieses Simulanten erscheint nichtsdestoweniger abnorm. Darauf geht das Gutachten nicht ein.

In einem Fall, den Robertson (Journal of mental science, April) berichtet, simulierte ein Dieb bald nach der Verhaftung Delirium. Er that wie wenn er sich aufhängen wolle, wollte nicht essen noch arbeiten, starrte oft in die Höhe und behauptete im Fenster Gestalten zu sehen. Von seinem Verbrechen behauptete er nichts zu wissen; faselte aber, er habe seine Geliebte ermordet, sie erscheine ihm, auch sei er nachts von Tausenden von Ratten belästigt. Tags darauf Größenwahn — reiche Erbschaft, er geht nach Peru, die Insel Helena gehört ihm. Die Expertise schloß aus allerdings nicht unanfechtbaren Gründen auf Simulation. B. wurde verurteilt. Nun ließ er seine Simulation bleiben und gestand sie ein.

In einem Fall, den Ref. begutachtete (Friedreichs Blätter 34. Jahrg. Heft 2), hatte ein Mensch, der seiner Geliebten, da sie ihm einer pro=

jektierten Heirat wegen im Wege war, den Hals abgeschnitten und seit der Inhaftierung bis zur Verkündigung des Todesurteils psychisch normal sich verhalten hatte, das Bild eines primären Blödsinns mit gelegentlichen Erscheinungen von Delirium geboten. Bei genauerer Beobachtung erschien dieser Zustand als kein empirisch wahrer. X. geberdete sich als Blödsinniger, that als ob er gedächtnis- und urteilslos, begriffsstumpf wäre, bewies aber durch Handlungen und einzelne Reden, daß er Gedächtnis, Urteils-, Denkvermögen, Überlegung hatte, Wahrnehmungen machte.

Er bot Widersprüche im Reden und Handeln, war inkonsequent in seiner Erinnerung, zeigte, daß er das Begriffliche einer Frage, die Bedeutung eines Gegenstands oder einer Handlung wohl verstand; gleichwohl antwortete er falsch. Auch Blick, Haltung, Miene, Art des Schreibens u. s. w. straften den Blödsinn Lügen. Er ging in die ihm gestellte Falle, insofern er ins Bett von da an urinierte, als man in seiner Gegenwart die Wichtigkeit dieses Symptoms hervorhob. Endlich sah X. die Unhaltbarkeit seiner Position ein und bekannte, daß er auf Rat eines Mithäftlings und aus Furcht vor der Todesstrafe Komödie gespielt hatte. Er erwies sich nun als geistesgesund und blieb es.

Ein weiterer Fall, den Kirchhoff (Allgem. Zeitschrift f. Psychiatrie Band 39 Heft 6) bei einem Strafgefangenen (Gewohnheitsdieb, zu 15 J. verurteilt) zu beurteilen hatte, ist in hohem Grad interessant, da der Verbrecher gar nicht ungeschickt simulierte, so daß ein Arzt den gebotenen Zustand für Melancholie, zwei andere ihn für apathischen Blödsinn gehalten hatten. In der Irrenanstalt, deren Vorzug als Beobachtungsort für derlei schwierigere Fälle sich glänzend bewährte, gelang bald der Nachweis der S., worauf der Verbrecher zur Verbüßung seiner Strafe in die Strafanstalt zurückversetzt wurde. In dieser gab er bald seine Simulation auf.

Ein denkwürdiger Fall aus der französischen Litteratur ist der Prozeß einer Frau Fiquet, über den Marandon de Montyel (L'encéphale VI) und Blanche (Annales médicopsychologiques. September) berichtet haben. Am 30. Juni 1882 fand man morgens im Kanal bei Dijon ein kleines Mädchen als Leiche. Frau F., eine Nachbarin, hatte es am Vortag zu sich ins Haus gelockt. Ein Motiv dazu, sowie zum Mord des Kinds bestand nicht. Sie leugnete den Mord, behauptete durch Mißbrauch von Morphium oft an Zuständen von Bewußtlosigkeit zu leiden und für die Vorgänge am 29. keine Erinnerung zu haben.

Die F. war früher eine Prostituierte gewesen, hatte sich arbeitscheu und alle möglichen Nervenleiden simulierend viel in Spitälern herumgetrieben und war seit 2 J. Morphinistin geworden. Die Amnesie für das zudem schlau kombinierte Verbrechen erwies sich als erlogen, desgleichen ihre Behauptung, daß sie als Effekt ihrer Morphiumsucht zeitweise ein unwiderstehliches Bedürfnis habe, Kinder an sich zu locken.

Die Exploration ihres Geisteszustands ergab geistige Gesundheit. Die F. gab ihr Spiel nicht verloren, behauptete erbliche Belastung, früheren Aufenthalt im Irrenhause — alles erlogen. Sie versuchte

allerlei nervöse Beschwerden zu simulieren, allein umsonst. In den Verhören blieb sie schließlich dabei, das Kind sei ihr ans Morphium geraten, habe sich damit vergiftet. Damit man meine, das Kind sei ertrunken, hätten die Eheleute sich entschlossen, die Leiche in den Kanal zu werfen. Als man ihr dies nicht glaubte, simulierte sie Vergiftungswahn, Visionen, Verfolgungsideen, Beherrschung durch Geister, deren Eingebungen sie in ihren unbewußten Momenten zu folgen gezwungen sei; sie behauptet den Hausarzt nicht mehr zu kennen u. s. w. Das Gutachten erweist, daß alles Psychopathische erlogen ist und die F. geistig immer gesund war und es jetzt ist. Sie biete jedoch ein nervöses Temperament und ihre Nerven seien durch Morphiummißbrauch zerrüttet. Die F. wurde zu 20 Jahren Kerker unter Annahme mildernder Umständen verurteilt.

Auffällig war in diesem Fall das wahrhafte Bedürfnis zu lügen und zu simulieren. Dieser Charakterzug erinnert an den der Hysterischen. An der Simulation geistiger Krankheit kann kein Zweifel bestehen, aber eigentümlich bleibt die Persönlichkeit und die Motivlosigkeit ihrer That. Der Fall erinnert in dieser Hinsicht an die (hysterischen) Giftmörderinnen Jeanneret und Edmunds, und die von Marandon berührte Möglichkeit, daß (gleich jenen) dieses scheußliche Weib an seinem Opfer mit Morphium aus irgend einem (hysterischen) Gelüste experimentierte, ist nicht ausgeschlossen.

Daß Simulation geistiger Störung durch die damit verbundene Gemütsbewegung und geistige Anstrengung zu wirklicher Geisteskrankheit führen kann und es somit nicht genügt Simulation zu erweisen, sondern daß auch der Beweis geistiger Gesundheit erbracht werden muß, lehrt ein von Koster (Irrenfreund Nr. 10) begutachteter Fall. Ein erblich veranlagter, geistig sehr beschränkter Mensch simulierte in läppischer Weise bald nach seiner Abstellung zum Militär geistige Schwäche, um loszukommen. Er wird entlarvt und zu 2 J. Gefängnis verurteilt. Noch in der Untersuchungshaft erkrankt er aber unter den Erscheinungen wirklichen Blödsinns und muß in der Folge als unheilbar der Irrenanstalt übergeben werden.

Das interessante Thema der „Simulation geistiger Störung durch Irrsinnige" besprach Hughes (the Alienist and Neurologist. Juli). Verf. bestätigt aus seiner Erfahrung, daß nicht so selten Geisteskranke (besonders chronisch Manische, hysterisch, affektiv und moralisch Irre, sowie primär Verrückte) zu ihrer Störung Psychopathisches hinzusimulieren.

Ganz gewöhnlich ist Simulation von Erinnerungsmangel bezüglich inkriminierter Handlungen, Nichtwiedererkennen früherer Bekannter u. s. w.

Es ist begreiflich hier oft schwer, Natürliches und Gemachtes auseinanderzuhalten. Die Simulation erklärt sich daraus, daß Simulant kein Bewußtsein seiner wirklichen Krankheit hat, aber lucid genug ist, in Simulation ein Mittel zur Vermeidung von Strafe u. a. Unannehmlichkeiten zuerkennen. Ganz besonders häufig simulieren Hysterische. Ihre Ausdauer dabei ist oft bewundernswert.

Über dissimuliertes Irresein schrieb Brower (the Alienist and Neurologist. Juli). Das Vorkommen von Dissimulation ist nicht selten, namentlich um aus der lästigen Irrenanstalt loszukommen. In affektvollen Erregungen sowie in ihren Schriften pflegen sich dann solche Kranke zu verraten. Verf. erwähnt die Fälle des Roberts und des Gray in Chicago, beide wegen Geistesstörung von der Anklage wegen Mords losgezählt, die nach 2 Jahren Aufenthalt im Irrenhause von den richterlichen Behörden als gesund entlassen wurden, obwohl sie nach wie vor irre waren und durch Dissimulation zu täuschen verstanden hatten.

Verf. geht näher auf den Fall Gray ein, der auf den berühmten Schauspieler Booth einen Mordversuch gemacht hatte.

Gr., originär verrückt, hielt sich für den Sohn des berühmten Tragöden, von ihm verstoßen, damit der Möglichkeit beraubt ein ebenso bedeutender Schauspieler zu werden wie sein vermeintlicher Vater. Nach einiger Zeit versuchte er aus dem Irrenhause loszukommen. Der Direktor, überzeugt, daß er nach wie vor irre und gemeingefährlich sei, wollte ihn nicht entlassen. Es kam zur „Habeas corpus“-Verhandlung. Die Ärzte der Irrenanstalt bewiesen, daß er noch unter dem Einfluß seiner Wahnideen stehe. Gr. sprach und benahm sich verständig. 4 sogenannte Sachverständige fanden ihn gesund, der Gerichtshof desgleichen und ordnete seine Freilassung an. Sein Benehmen in der Folge bewies, wie sehr die Ärzte der Anstalt recht hatten. Difficile est — die Diagnose von Geistesstörung wie die jeder anderen Hirnerkrankung ist nicht Sache der Juristen. Es kann jemand bei einer Gerichtsverhandlung gescheit reden, sich vernünftig benehmen und gleichwohl ganz verrückt sein.

IV. **Transitorisches Irresein.** (Bewußtlosigkeitszustände.)

Das Gebiet der sog. Bewußtlosigkeitszustände ist ein schwieriges und Irrtümer in der richterlichen wie auch medizinischen Beurteilung des Falles sind leicht möglich. Für den Untersuchungsrichter muß die Angabe des Inhaftierten, daß er von seiner That nichts wisse, ein Fingerzeig für die Vermutung von transitorischem Irresein sein und ihn veranlassen, durch ein sorgfältiges Kreuzverhör sich von etwaiger wirklicher Amnesie für die Ereignisse zur Zeit der That zu vergewissern, sowie mit peinlicher Sorgfalt Umstände und Art der Ausführung der inkrim. Handlung, Verhalten des Thäters unmittelbar vor- und nachher genau festzustellen. Dies wird anfangs oft versäumt, läßt sich später nicht mehr nachholen und beraubt den Sachverständigen höchst wichtiger Momente für seine Experten. Für den Sachverständigen muß die wissenschaftliche Erfahrung, daß überaus häufig das transitor. Irresein nur eine Episode bei einem nerven- oder sonstwie dauernd hirnkranken, belasteten Individuum darstellt, ein Grund sein, nach solchen disponierenden und erklärenden chronischen Störungen (speziell Epilepsie, s. u.) zu forschen, jedenfalls nicht auf die Würdigung des bloß transitorisch auffälligen Geisteszustands sich zu beschränken.

Nicht selten versucht die Verteidigung bei im Rausch und Affekt zustande gekommenen strafbaren Handlungen Bewußtlosigkeit als Strafausschließungsgrund geltend zu machen. Die Übergänge von Rausch und Affekt zu entsprechenden pathologischen Zuständen sind allerdings fließende, aber im konkreten Fall wird doch immer eine Entscheidung möglich sein, wenn die Voruntersuchung im obigen Sinne den Bedingungen wissenschaftlicher Anforderungen entsprochen hat.

Im Fall eines Mörders, den Andrews (American Journal of insanity. October) berichtete, hatte die Verteidigung transitorisches Irresein geltend gemacht, jedoch ohne Erfolg, so daß die Verurteilung zum Tod erfolgte. Der Fall ist aber nichts weniger als aufgeklärt und die Möglichkeit eines psychopathischen Ausnahmezustands zur Zeit der That vielleicht auf Grund larvierter Epilepsie nicht ausgeschlossen.

Glücklicher war die Verteidigung in einem vom Ref. begutachteten Falle (Jahrbücher f. Psychiatrie V. Bd. Heft 1 und 2). Ein Gymnasialschüler, organisch belastet, exzentrischer Mensch, hatte auf seinen Professor, der seinem Durchkommen im Examen hinderlich war, einen Mordversuch gemacht. Die That war ein Racheakt, prämeditiert, jedoch im Affekt begangen. Der sachverständige Nachweis, daß es sich bloß um Affekt eines Belasteten, nicht aber um Sinnesverwirrung handelte, wurde erbracht. Gleichwohl gelang es der Verteidigung zu überzeugen, daß die That in einem sinnesverwirrten Zustand begangen worden sei, und die Freisprechung des Klienten zu erreichen.

Einen klassischen Fall von transitorischem Irresein, vermutlich auf epileptischer Grundlage, hat Yellowlees mitgeteilt (Journal of mental science. October). M., 27 J., Irländer, Soldat, wurde schwer betrunken abends auf der Straße aufgelesen und in eine Zelle gesteckt, in der sich bereits ein anderer Betrunkener befand. Nach einigen Stunden fand man diesen tot in seinem Blut, während M., über und über mit Blut bespritzt, ganz ruhig und anscheinend nüchtern am Ofen saß. Er antwortete präzis auf Fragen nach Herkunft u. s. w., hatte aber keine Ahnung von dem mit seinem Zellengenossen Vorgefallenen. Er ist geistig beschränkt, Trinker, hatte zeitweise Schwindelanfälle mit Kopfweh und Bewußtseinstrübung. Ein Kamerad will einmal einen epileptischen Anfall an ihm beobachtet haben. Sichergestellt wurde zeitweises Bettnässen. 1877 hatte er, freilich betrunken, einen Wutanfall gehabt, ein andermal einen Selbstmordversuch gemacht, 1881 eine Frauensperson auf offener Straße angefallen und verwundet, jedesmal ohne alle Rückerinnerung.

Auch für die letzte Affaire fehlte vom Abend vor derselben bis zum folgenden Vormittag, wo M. sich zu seinem Erstaunen mit blutigen Händen im Gefängnis eingesperrt fand, jegliche Erinnerung. M. wurde natürlich freigesprochen.

Als Beispiele für das Vorkommen transitorischer Geistesstörung in Form traumartiger Dämmerzustände mögen die beiden folgenden Fälle dienen, da sie zugleich zu Grunde liegende andauernde krankhafte Zustände des Nervensystems erweisen. In beiden Fällen handelte es sich

um Soldaten, die sich unerlaubt in solchen Zuständen von der Truppe entfernten.

Der erste Fall, von Westphal (Eulenbergs Vierteljahrschrift Nr. XXXIX 2. Heft) berichtet, betrifft einen 22 J. alten Musketier, der seit der Einreihung bereits zum 4. mal heimgelaufen und deshalb wiederholt bestraft worden war. Endlich wurde eine Untersuchung des Geisteszustands verfügt. Keine epileptische Antezedenzien außer zeitweiliges Bettpissen. Intelligenz unter dem Mittel. Schon als Junge war X. zeitweise zwecklos von Hause fortgelaufen und halbverhungert wieder heimgekommen. Im 10. Jahr soll er an einer Nervenkrankheit gelitten haben. Der Lehrer fand ihn zeitweise unfähig zum Lernen und seinen Geist dann nicht in Ordnung. Den Offizieren erschien er sonderbar, oft ganz in Gedanken verloren. Wenn er anläßlich seiner Desertionen daheim ankam, erschien er den Leuten sonderbar, wie ein Blödsinniger. Er kauerte sich jeweils daheim in einer Ecke nieder und ließ sich dann ruhig fortführen. Der Inkulpat motivierte sein Weglaufen anfangs mit Heimweh, was sich aber nicht richtig erwies. „Ich hatte keine Angst dabei, ich hatte gar keine Gedanken, das Gefühl hat mich fortgerissen.“ An Strafe und überhaupt die Bedeutung seines Fortlaufens hat er nicht gedacht. Einmal sei er kurz vor der Heimat zur Besinnung gelangt. „Es war mir, als ob ich frisch erwacht wäre.“ In seinem Anfall wisse er von nichts; hinterher erinnere er sich allmählich an alles. Es packe ihn auf einmal, daß er fortmüsse. Zur Überlegung komme er nicht, denn ehe er es sich versehe, sei er schon unterwegs und dann treibe es ihn unaufhaltsam weiter und er finde seine Befriedigung und Ruhe erst daheim, ob er gleich wisse, daß man ihn sofort wieder zur Truppe sende. Das Gutachten erweist wissenschaftlicher Erfahrung bekannte und meist bei Epileptischen vorkommende Zustände geistiger Umdämmerung mit traumhaftem Handeln in den Zeiten des Fortlaufens.

Noch deutlicher in bezug auf seine episodische Bedeutung bei dauernder Krankhaftigkeit des Nervensystems ist folgender vom Ref. (Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin Heft 6) berichteter Fall.

Am 24. Februar 1883 verließ Kadettfeldwebel X. in voller Uniform seine Garnison in Böhmen, fuhr über Wien nach Graz, dem Wohnort der Angehörigen, fragte nach der Ankunft bei Nacht einen Wachmann nach dem Dampfschiff, um nach Afrika zu gehen und an der Expedition des Lieutenant Wismann teilzunehmen. Er wurde als desertionsverdächtig verhaftet, erschien wirre, traumhaft, hörte Stimmen bezüglich der Afrikareise u. s. w. Am 1. März kommt er zu sich, hat nur eine traumhafte, konfuse Erinnerung für die krankhafte Zeit und bleibt geistig klar.

X., 23 J., aus nervenkranker Familie, von Kindsbeinen auch nervös, seit einem Typhus mit 17 J. noch nervöser, war schon früher wiederholt planlos davongelaufen und hatte gelegentlich epilepsieartige Anfälle geboten. Er fühlte sich beim Militär unglücklich, suchte durch an-

gestrengtes Studium und durch Trinken sich zu zerstreuen, wurde immer mehr in seinen Nerven überreizt und von der Idee beherrscht, einmal ein berühmter Reisender zu werden.

Das Gutachten erweist die episodische krankhafte Bewußtlosigkeit bei einem dauernd nervenkranken Menschen. Die Untersuchung gegen X. wurde eingestellt und derselbe aus dem Heeresverband entlassen.

Ein Zustand von Bewußtlosigkeit, der sich experimentell hervorrufen läßt, ist der der Hypnotisierten. Forensische Bedeutung hat dieser Zustand bisher nur gehabt, insofern derartige bewußtlose und willenlose Weiber Gegenstand eines unsittlichen Attentats wurden. Féré (Annales médico-psychologiques. Septembre) weist auf die Leichtigkeit hin, mit welcher bei derartigen Hypnotisierten Sinnestäuschungen, Delirien und fiktive Situationen vom Experimentator hervorgerufen werden, ja sogar von demselben zu kriminellen Handlungen mißbraucht werden können.

Kommt dann das willenlose Werkzeug eines fremden verbrecherischen Willens zu sich, so fehlt ihm absolut die Erinnerung für Zustand, Handlung, Motiv, intellektuellen Urheber. Glücklicherweise sind bisher solche leicht mögliche Fälle noch nicht vorgekommen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit sind in foro die *transitorischen Irreseinszustände der Epileptischen*. Zu welch schweren und mannigfachen Rechtsverletzungen sie führen und wie leicht sie verkannt werden können, lehren die folgenden Fälle.

Dr. Zierl (Friedreichs Blätter f. ger. Med. Heft 2) gibt den Fall eines Mannes, der oft grundlos oder über geringfügigen Anlaß oder gelegentlich des Genusses selbst geringer Quantitäten geistiger Getränke in Aufregungszustände bis zu Wutausbrüchen geriet, in welchen er Schimpfereien, Bosheiten, Sachbeschädigungen, Beleidigungen von Behörden und Privaten, Widersetzlichkeiten u. s. w. in ganz typischer Weise beging. Wegen 51 solcher Reate war derselbe seit 1872 nicht weniger als 34 mal verurteilt worden! Die Erinnerung für das in diesen Aufregungszuständen Vorgefallene war eine summarische. Endlich schöpfte der Richter Verdacht auf eine geistige Störung. Die Beobachtung in der Irrenanstalt ergab, daß E. seit einer komplizierten Schußfraktur des r. Oberarms in der Schlacht von Sedan an epileptischen Schwindelanfällen litt, die von Sensationen, die von der Stelle der Narbe ausgingen, jeweilig eingeleitet wurden und mit solchen Aufregungszuständen zusammentrafen.

Einen ähnlichen Fall hatte Ref. (Irrenfreund Nr. 4) zu begutachten.

P., Schuhmacher, 31 J., Vagabund, hatte wiederholt, wenn er eingesperrt wurde, alles demoliert, gefährliche Drohungen ausgestoßen und erst nach Stunden bis Tagen sich beruhigt. Wegen eines neuerlichen derartigen wutzornigen Exzesses in gerichtlicher Untersuchung und gerichtsärztlicher Exploration, bietet er iracundia morbosa, getrübte

Erinnerung für seine Anfälle, zeitweise Morosität mit Lebensüberdruß, Kopfweh, Schlaflosigkeit, Spuren von Verfolgungsdelirium und erscheint damit der Epilepsie verdächtig. Niemand weiß etwas von solcher. Ein günstiger Zufall gestattet während der Exploration einen epileptischen Anfall zu konstatieren und stellt damit den Zustand von Zornwut in das Licht eines epileptisch-transitorischen Irreseins.

Lehrreich in dieser Hinsicht sind 3 Fälle, die Dr. Hankel (Vierteljahrschr. f. ger. Med. N. F. XXXVIII H. 1) in der Korrektionsanstalt beobachtete.

Drei Insassen bekamen zeitweise Tage bis Wochen dauernde Wutanfälle, in welchen sie sich gegen die Hausordnung auflehnten, schimpften, tobten und dann mit getrübter bis fehlender Erinnerung wieder zu sich kamen, ruhig, geordnet waren und um Verzeihung baten. Bei allen waren frühere epileptische Anfälle nachweisbar. Mit dem Zurücktreten dieser hatten sich, offenbar als Stellvertreter derselben, die Anfälle von Zornwut eingestellt.

Es ist kaum ein Zweifel, daß die inkriminierten Handlungen (Diebstähle, Widersetzlichkeit gegen die Behörden u. s. w.) in Zusammenhang mit der Epilepsie dieser Menschen standen.

Einen Fall von Mord im Zustand von transitorisch-epileptischem Irresein hat Legrand du Saulle (Annales médico-psychologiques. Septembre) begutachtet.

N., Bauer, in der Jugend eine Zeitlang epileptisch, hatte seit 3 Jahren zeitweise Zustände, in welchen er herumdämmerte, sich irre ging. Seither war er durch zeitweise Gereiztheit oder auch Furchtsamkeit und Schweigsamkeit auffällig. Gelegentlich kam es zu schreckhaften Delirium und Angriffen auf die Umgebung. Am 21. war er wieder einmal ängstlich, verstört, wollte nicht essen. Plötzlich schoß er ohne Motiv sein Gewehr auf einen Angehörigen in Gegenwart der ganzen Familie ab und stieß dem tödlich Getroffenen noch ein Messer in die Kehle. Er blieb $1\frac{1}{2}$ St. mit der Leiche allein, lud dann einen Vorübergehenden ein mit ihm zu trinken, es werde wohl das letzte Mal sein, die Gendarmen seien schon unterwegs. Die Erinnerung für alles fehlte bis auf die Thatsache des (motivlosen) Schießens. Die fernere Beobachtung erwies epileptische Schwindelanfälle und im Anschluß daran epileptische Delirien.

Motet (L'Encéphale Nr. 4), ein Brandstifter. D., 32 J., Tagelöhner, geistig beschränkt, von Zeit zu Zeit in Alkohol exzedierend, steht unter der Anklage, vom Jänner 1878 bis Dezember 1882 23 Brandstiftungen an Gebäuden (ohne Motiv) begangen zu haben. Mit Mühe erreichte der Verteidiger in der Hauptverhandlung, daß der Geisteszustand seines Klienten untersucht wurde.

D., von trunksüchtigem Vater, ist seit der Jugend epileptisch. Er bot im Gefängnis epileptische Schwindelanfälle. Sie gingen mit der Vision roten Flammenscheins und heftiger Angst einher, und es war ihm dann, wie wenn eine innere Stimme ihn heiße anzuzünden. War

der Brand gelegt, so wurde ihm leicht. Auch im Gefängnis versuchte er in gleicher Situation Brandstiftung. Die Anfälle waren fast immer durch Alkoholexzesse provoziert. 12 Brandstiftungen fielen mit Sonn- oder Festtagen, an welchen D. im Wirtshaus trank, zeitlich zusammen.

Freisprechung. Versetzung in Irrenanstalt.

Auch in einem Fall von Straßenraub, den Dr. Freyer (Vierteljahrschr. f. ger. Med. XXXVIII H. 2) begutachtete, handelte es sich um transitorisches epileptisches Irresein.

W., 31 J., seit der Jugend epileptisch, hat öfter gehäufte epil. Anfälle. Im Anschluß daran ist er verwirrt, hat Kopfweh, läuft planlos fort, versinkt dann in Schlaf und ist wieder lucid. Er weiß hinterher gar nicht oder höchst summarisch, was er gethan hat. W. hatte in den Tagen vor dem 27. Mai wieder eine Serie von epil. Anfällen durchgemacht. Am 27. läuft er planlos fort, raubt zwecklos einen Rock und einen Regenschirm auf offener Landstraße, wird eingesperrt, entweicht, begeht einen neuen Straßenraub, schläft 12 Std., will nach dem Erwachen gleich wieder planlos davon und ist erst am 30. wieder ganz geordnet.

Liman (Vierteljahrschr. f. ger. Med. XXXVIII H. 2), geschlechtliche Exzesse — epil. Geistesstörung.

L., 30 J., ledig, Schneider, hat epileptische Brüder, trunksüchtigen Vater. Er ist epileptisch, hat zeitweise Dämmerzustände, in welchen er planlos herumläuft und hinterher nicht weiß, wo er gewesen ist. Sein Leumund ist sonst gut, aber er ist angeschuldigt, wiederholt öffentlich seine Genitalien entblößt und daran manipuliert zu haben. Beim Militär war er wegen wiederholten Desertierens zu 5 J. Zuchthaus verurteilt worden, dann wegen epil. Irreseins in die Berliner Charité gekommen und aus dieser „geheilt" entlassen worden. Der Polizei und dem Untersuchungsrichter kam er geistig abnorm vor. Das Gutachten betont die Epilepsie, die Dämmerzustände, in welchen wahrscheinlich seine Desertionen und unzüchtigen Handlungen begangen wurden. Jedenfalls lasse sich für die letzteren Cynismus ausschließen und ist die Erinnerung für diese inkrim. Handlungen eine sehr defekte. Das Gutachten kommt zum Schluß, daß jene in krankhafter Störung der Geistesthätigkeit auf Grundlage von Epilepsie begangen wurden.

Bemerkenswert bezüglich der oft plötzlich eintretenden Gemeingefährlichkeit der Epileptischen ist folgender von Giacchi und Rittatore mitgeteilter Fall (Rivista sperimentale IX. Jahrgang fascic. IV).

Am 26. April 1881 saß der Tagelöhner T. mit Vater, Frau und Schwester beim Frühstück auf der Wiese. Plötzlich sprang er auf, schrie er wolle nicht an Gift sterben, drang mit einer Hacke auf die Umgebung ein, tötete den Vater, verwundete schwer Frau und Schwester und wollte sich dann in einen nahen Ziegelofen stürzen, woran ihn 2 beherzte, herbeigeeilte Männer verhinderten. Er wurde ruhiger, beklagte nur, daß er nicht auch die Weiber habe umbringen können, da sie ihn vergiften wollten. In der Haft ist er ruhig, geordnet, geistig

nicht geschwächt. Die That, deren Details er sich erinnert und die er tief beklagt, will er auf Grund plötzlicher Visionen schrecklicher Tiere und drohender Stimmen in heftigster Angst begangen haben. Vor Jahren, nach heftigem Schreck war er epileptisch geworden. Anfälle seines Leidens hatte er seither öfters, den letzten am Tag vor der That gehabt. Auch in dem Gefängnis kamen solche vor. Der Beweis, daß T. in einem Anfall von Delir. gehandelt habe, wurde erbracht und T. einer Irrenanstalt übergeben, in welcher er bald an einer Apoplexie zu Grunde ging.

Zustände psychischer Entartung.

Auf diesem für das Forum so wichtigen Gebiet zweifelhafter Geisteszustände hat die Litteratur des verflossenen Jahres außer einiger zum Teil bemerkenswerter Kasuistik wenig von Belang aufzuweisen.

Das Hauptinteresse konzentriert sich in der Frage des sog. moralischen Irreseins als eines wirklich vorkommenden und die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Zustandes geistiger Störung.

Dodd (s. o.) vermag in diesem angeblichen psychischen Krankheitszustand nur eine Unvollkommenheit des moralischen Charakters zu erkennen. Da die Intelligenz vorhanden und das Individuum der Strafbarkeit seiner Handlungen sich bewußt sei, könne ihn das Gesetz nicht straflos lassen. (Verf. übersieht, daß bei moral. Irrsinnigen die höheren intellektuellen Leistungen, das, was man Vernunft nennen könnte, immer defekt sind, ferner, daß das Strafbarkeitsbewußtsein nur in einem formellen Wissen von Recht und Unrecht besteht, dessen tiefere ethische Begründung aber dem Defektmenschen unverständlich ist und seinem ethisch-blöden Auge das ethisch-gesetzliche Verbot nur als eine sozusagen lästige polizeiliche Vorschrift erscheinen läßt.) Verf. verwechselt den Gewohnheitsverbrecher aus defekter Hirnanlage mit dem aus defekter Erziehung, denn er behauptet: „wenn das moralische Irresein eine Krankheit wäre, so wären alle Gewohnheitsverbrecher Irrsinnige." Das sind sie aber nicht und die Psychiatrie ist im stande, beide äußerlich sich allerdings gleichenden Kategorieen konkret wohl auseinanderzuhalten.

Ein Aufsatz von Lombroso — la pazzia morale e il delinquento nato (Archivio di Psichiatria) — stellt eine resümierende Studie der neueren Forschungen über moralisches Irresein dar, mit zahlreichen eingestreuten Fällen dieser psychischen Infirmität.

Die Häufigkeit physischer Degeneration, organischer Belastung, Trunksucht bei Verbrechern geht aus einer Arbeit von Knecht (Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie Band 40 H. 4) hervor. Verf. fand unter den Insassen der Strafanstalt Waldheim nicht weniger als 7 % geistig Abnorme und 5 % Epileptiker.

Eine reiche, im Auszug aber nicht zu gebende Ausbeute an kriminalpsychologischem Material, sowie interessante Thatsachen bezüglich des

Zusammenhangs zwischen Verbrechen und Wahnsinn auf Grund psychisch-degenerativer Bedingungen enthält ein Aufsatz von Dr. Sommer (Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie Bd. 40) „Beiträge zur Kenntnis der kriminellen Irren“. Er fußt auf der Beobachtung von 111 Irren dieser Kategorie, welche während 30 Jahren in der Irrenanstalt Allenberg aufgenommen wurden.

Das Vorkommen von impulsiven Handlungsanomalieen bei Belasteten, psychisch Entarteten zeigt deutlich ein vom Ref. mitgeteilter Fall (Friedreichs Blätter Heft 6).

L., 20 J., Bauernsohn, hat 3 mal motivlos Häuser angezündet. Er leugnete anfangs, legte dann ein umfassendes Geständnis ab.

Die Exploration ergab originären Schwachsinn, Onanie, von Kindesbeinen auf abnormen Charakter und Nervenschwäche infolge der Onanie. Als primum movens für die Brandstiftungen wurden Beklemmungsgefühle ermittelt, mit Drang fortzulaufen, wachsende Unruhe mit Trübung des Bewußtseins. Auf der Höhe des Zustands Drang anzuzünden, Ausführung des Impulses ohne alle Reflexion. Gleich nach der That Klärung des Bewußtseins, Erkenntnis der Situation und reaktive Angst.

Ein weiterer Fall von „impulsivem“ Irresein, wobei der krankhafte Impuls jedoch auf Zwangsvorstellungen sich gründete, wurde von Greene (Journal of mental science. October) berichtet.

Ein 19 J. alter Kommis hatte auf die sonst zärtlich geliebte Mutter, als sie im Bette schlief, einen ganz unmotivierten Mordanfall gemacht. Die dazu treibende Vorstellung war plötzlich bei ihm aufgetreten und einige Zeit mühsam beherrscht worden.

Endlich ging er in den Kohlenkeller, holte einen Hammer und ging zur Mutter. Als die Thüre knarrte, schöpfte er noch Hoffnung, die Mutter möge erwachen und dadurch die That vereitelt werden. Er fühlte sein Gehirn wie im „Feuer“, als er der schlafenden Mutter 3 Hammerschläge in den Nacken versetzte, irrte dann herum, kehrte nach einigen Tagen „zu sich selbst gekommen“ heim, erfuhr mit Befriedigung, daß die Mutter nicht tot sei und stellte sich selbst dem Gericht. Er bekannte offen seine That, aber ohne Gemütsbewegung. Über den Thäter erfährt man nur, daß er von nervösem Temperament war, seit 1 Jahre viel an Kopfweh litt, schon seit dem 12. Jahr periodisch Anfälle von Morosität und Schweigsamkeit geboten hatte, sowie zeitweise durch verkehrte Reden und Handlungen auffällig gewesen war. Einige Zeit vor der That hatte er eine ganz motivlose Reise gemacht. Ob er der Onanie ergeben oder epileptisch war, wurde nicht ermittelt. Freisprechung wegen geistiger Störung und Verwahrung im Irrenhause „during her majesty's pleasure“.

Eine forensisch noch zu wenig gewürdigte Erscheinung auf dem Gebiet psychischer Entartungszustände ist als Teilerscheinung dieser das Vorkommen von Perversionen des Geschlechtstriebs und daraus sich ergebenden perversen unsittlichen Handlungen. In allen derartigen Fällen dürfte eine gerichtsärztliche Exploration geboten sein.

Einen bemerkenswerten Fall hat Liman (Vierteljahrschr. f. ger. Med. XXXVIII H. 2) mitgeteilt.

Gymnasiallehrer Dr. S. wurde wiederholt von Damen und Kindern gesehen, wie er mit heraushängenden Genitalien im Berliner Tiergarten herumlief. S. gibt den Thatbestand zu, bestreitet Absicht und Bewußtsein, ein öffentliches Ärgernis zu geben, und entschuldigt sich damit, daß schnelles Laufen mit entblößten Genitalien ihm Erleichterung gegen nervöse Aufregungen gewähre. Muttersvater war melancholisch, endete durch Selbstmord, die Mutter war nervenkrank, Nachtwandlerin und vorübergehend gemütskrank. Inkulpat ist nervös, hypochondrisch, nervenschwach, onanierte in jungen Jahren, hatte von jeher Abneigung zu geschlechtlichem Verkehr, war aber immer sexuell sehr erregt. Er träumte oft, er laufe mit entblößtem Glied herum oder hänge im Hemd an einem Stock. Diese Träume führten dann zu einer Pollution und er hatte bis zu Wochendauer Ruhe. Auch im wachen Zustand befalle ihn oft der Drang, mit entblößtem Glied herumzulaufen. Es werde ihm dabei glühend heiß, er laufe planlos herum wie im Traum. Endlich erschlaffe das Glied, er komme zu sich, froh, wenn den fatalen Vorgang niemand bemerkt habe. Nie habe er dabei die Absicht, Weiber zu provozieren. S. ist nicht epileptisch. Seine Angaben haben das Gepräge der Wahrheit. Frivolität läßt sich ausschließen. Jedenfalls geht das Handeln des S. aus krankhaftem Empfinden und Vorstellungen hervor und befindet er sich in solchen Erregungen in einem Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit. Prof. Lasèque in Paris hat seinerzeit solche Leute genauer studiert und „Exhibitionisten“ genannt. Es handelt sich hier offenbar um eine individuell eigenartige Befriedigung des Geschlechtstriebs bei geschlechtlich pervers-fühlenden, weil psychisch-degenerativen Menschen.

Die pathologische Bedeutung der Fälle von „konträrer Sexualempfindung“ lehrt eine Publikation von Wise (The Alienist and Neurologist. Januar).

L. S., 56 J., Witwe, kommt ins Irrenhaus. Stimme, Züge und Kleidung sind männlich. Sie erklärt sich als Mann, ist sexuell und psychisch erregt, macht sofort ein sexuelles Attentat auf eine Mitkranke. Nach einigen Wochen wird sie geordnet, anständig, gibt ihre Lebensgeschichte.

Sie ist von der Mutter her belastet, hatte schon als Kind Vorliebe für männliche Beschäftigung, Zuneigung zu Weibern und Abneigung gegen Männer. Man nötigte sie mit 20 J. zur Ehe. Der Koitus war ihr ein Greuel, sie gebar ein Mädchen. Der Mann verließ sie. Sie führte nun ein abenteuerndes Leben als Trapper, Jäger u. a. bei den Indianern, lernte eine junge vom Manne verlassene Frau kennen, fand Gegenliebe, lebte mit ihr 10 J. lang wie Mann und Frau zusammen, bis ein Anfall von Geistesstörung das Mannweib in die Irrenanstalt brachte. Die S. erzählt mit größter Befriedigung von ihrem lesbischen Umgang mit der Gefährtin, mit Abscheu von ihrem früheren wirklichen ehelichen Leben. Sie gab zu, sie möge in gewissem

Sinne ein Weib sein, aber ihre Organe machten sie zum Mann. Die Exploration ergab jedoch nur vergrößerte Clitoris, sonst ganz normale Verhältnisse.

Sie behauptete Erektionsfähigkeit. Masturbation war ihr zuwider. Pat. bekam noch mehrere Anfälle von geistiger Störung und wurde schließlich blödsinnig.

5.

Ausländische Rundschau.

16. Österreich IV.[1])

Bericht von Professor Ullmann.

(März 1883 bis Mai 1884.)

I. Rechtsgeschichtliches. Unter dem Titel „die Organisierung der böhmischen Halsgerichte im Jahre 1765" bringt Maasburg[2]) eine Darstellung der Entstehungsgeschichte der Pragmatikalsanktion vom 15. Juli 1765, durch welche die krassen Übelstände in der Strafrechtspflege im Bereiche der Provinz Böhmen im 18. Jahrhundert beseitigt werden sollten, soweit dieselben mit der mangelhaften Organisierung der zur Ausübung von Strafjurisdiktion berufenen Gerichtsstellen im Zusammenhange standen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts waren in Böhmen teils auf Grund von Privilegien, teils zufolge „wohlhergebrachter Gewohnheit" 386[3]) Gerichtsstellen mit dem Blutbann ausgestattet. Die Kontrolle einer so großen Zahl von Halsgerichten war nahezu unmöglich, und lag schon darin eine Gefahr für die Rechtsprechung, so mußte sich dieselbe noch steigern infolge der durchaus mangelhaften Besetzung dieser Gerichte und der Ignoranz der Gerichtsbeisitzer. Unter Karl VI. (1722) begann man diesen Übelständen die Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Vorschlag, mit einer möglichst weitgehenden Reduktion der Halsgerichte vorzugehen (ein Vorgang, der damals in Mähren bereits angebahnt war), stieß auf Widerstand, da man in bestehende Privilegien nicht eingreifen wollte, trotzdem doch offenkundig die geradezu unerträglichen Justizzustände der damaligen Zeit gerade mit jenen Privilegien auf das engste zusammenhingen und ein halbwegs geordnetes Staatswesen wenigstens für eine ordent-

---

[1]) Vgl. Ber. I und II in Bd. II S. 114 ff., 579 ff., Ber. III in Bd. III S. 656 ff.

[2]) Prag 1884, Verlag von Karl Bellmann. 124 S. 8°.

[3]) Maasburg berichtigt die in den offiziellen Akten infolge ungenauer Zählung vielfach vorkommenden Zahlen 365 und 385. Vgl. das Verzeichnis dieser Gerichtsstellen im Anhang Nr. XIV.

liche Justiz zu sorgen hat. Man meinte vielmehr, den Übelständen könnte besser (ähnlich wie in den inneröſterreichischen Ländern) durch rechtskundige Kriminalrichter begegnet werden — gewiß auch ein Mittel, aber jener Zahl von Gerichtsstellen gegenüber gewiß kein durchgreifendes. Zu einem entscheidenden Schritt konnte man sich nicht entschließen. Nachdem in den Jahren 1729 und 1754 die mährischen Halsgerichte eine bedeutende Reduktion erfahren hatten, gelangte 1765 die bezüglich der böhmischen Gerichtsstellen 1722 eingeleitete Aktion doch auch im Sinne der Reduktion zum Abschluß. An der Hand eines reichen Quellenmaterials wird uns die Geschichte dieser Aktion geschildert und jede einzelne der mehreren Propositionen vorgeführt, die zu dem gedachten Ziele führen sollten. Die wichtigsten Quellen sind in vierzehn Beilagen der Schrift beigegeben.

II. Strafrecht. Die gesetzliche Dauer der laufenden Kammersession läßt nicht mit Sicherheit erwarten, daß der in vorbereitender Beratung befindliche Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs in absehbarer Zeit zum Gesetz erhoben werden dürfte. Aber auch abgesehen von diesem Umstande sind Gründe vorhanden, welche ein skeptisches Verhalten gegenüber der endlichen Reform des österreichischen Strafrechts durchaus gerechtfertigt erscheinen lassen. Auf Rechnung dieser Skepsis müssen wir es schreiben, wenn uns noch im gegenwärtigen Zeitpunkte zwei Bearbeitungen des österreichischen Strafrechts auf Grund des G.B. v. J. 1852 geboten werden: die eine mit dem wesentlich wissenschaftlichen Zweck, als Lehrbuch zu dienen, welches überdies auf das Recht der Zukunft in Österreich vorbereiten und die Fühlung mit der neueren, insbesondere deutschen Gesetzgebung herstellen will, womit in der That eine empfindliche Lücke in der österreichischen Rechtslitteratur ausgefüllt wird — eine Lücke, deren Bestand übrigens kaum jemand ernstlich den österreichischen Juristen zur Last legen wird, wenn man erwägt, daß das Werk der Reform des österreichischen Strafrechts nunmehr schon seit mehr als zwanzig Jahren im Zuge ist und in der langen Epoche die Hoffnung auf ein neues Gesetzbuch wiederholt der Vollendung nahegerückt war und neue Enttäuschungen in dieser Richtung, so sehr man sich an dieselben hätte gewöhnen können, bei Unternehmung einer großen litterarischen Arbeit, die doch eine systematische Bearbeitung eines so großen Rechtsgebietes ist, doch nicht in Aussicht genommen werden konnten; die andere Arbeit dient wesentlich praktischen Zwecken durch umfassende Rücksichtnahme auf die für Doktrin und Praxis so bedeutsame Rechtsprechung des obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien. Sie bildet die fünfzehnte Auflage des IV. Bandes der Manzschen Gesetzausgabe [4]) und beansprucht im Vergleich zu den

[4]) Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R.G.Bl. und das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 Nr. 6 R.G.Bl. 1863 samt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Kassationshofes. Wien 1884, Manz, XII, 565 S. kl. 8°.

früheren Ausgaben des Strafgesetzbuchs den Vorzug sorgfältiger Richtigstellung des Textes. Die Herstellung dieser Arbeit im Ganzen verdanken wir der verdienstvollen Mitwirkung des Generaladvokaten v. Cramer. Die obige systematische Arbeit ist das Werk des Prof. Janka in Prag.[5]) In beiden Büchern stand die wissenschaftliche Arbeit im Dienste von Verlegerunternehmungen — ein Umstand, ebenso schwer wiegend als Beschränkung der freien Bewegung in der Verarbeitung des Stoffs wie für das Leistungsergebnis selbst. Mit Rücksicht auf das von Janka ausgesprochene[6]) Bestreben, „wissenschaftlichen Sinn und Geist in der studierenden Jugend zu wecken und zu beleben", sei es mir gestattet, hier eine Bemerkung auszusprechen. Die Aufgabe des akademischen Unterrichts wie die des zu Grunde gelegten Lehrbuchs ist zweifellos eine doppelte: Vermittlung der Kenntnis des Rechtsstoffs durch wissenschaftliche Verarbeitung desselben und Vermittelung der dem betreffenden Rechtsgebiete entsprechenden Methode als Grundlage für den Eintritt in die selbständige und sichere Untersuchung. Die Methode des Lehrers und Schriftstellers mag immerhin aus seinem Vortrag und aus seinem Buche erkennbar sein, aber zu vollem Bewußtsein wird sie dem Lernenden doch nur durch eine gesonderte Behandlung dieser Materien gebracht, und diese Forderung scheint mir gerade heute um so dringender zu sein, als der Streit um die richtige Methode der Behandlung des Strafrechts und damit die Frage um den wissenschaftlichen Charakter unserer Doktrin auf der Tagesordnung steht. Ich vermisse in Jankas Buche einen derartigen Exkurs um so mehr, als Verf. an einer Stelle[7]) seinen von der herrschenden Methode abweichenden Standpunkt markiert, ohne der Sache selbst näher zu treten.

Von den in fachwissenschaftlichen Zeitschriften enthaltenen Aufsätzen seien mit Rücksicht auf den uns verstatteten Raum folgende hervorgehoben:

1. Räumliche Wirksamkeit des Strafgesetzbuchs. Die Frage, ob § 36 Str.G.B. die staatliche Anklagebehörde verpflichtet, den wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens dort bereits bestraften Inländer bei seiner Betretung im Inlande ausnahmslos wegen derselben That zu verfolgen, wird namentlich seit der Geltung der Str.P.O. v. J. 1873 von den Staatsanwaltschaften verschieden beantwortet. Eine den strengen Wortlaut des Gesetzes verlassende Ansicht geht dahin, daß der Ankläger von der weiteren Verfolgung in den Fällen abzusehen habe, in welchen es sofort klar ist, daß durch eventuelles Urteil die verbüßte Strafe nur eingerechnet werden könne, und in denen nicht gewisse wichtige Folgen der Verurteilung im Inland in Frage kommen. Die Widerlegung der Bedenken gegen diese

[5]) Das österreichische Strafrecht. 1884, Prag, F. Tempsky, Leipzig, G. Freytag. XVI, 380 S. kl. 8°. (Bestandteil der „Handbibliothek des österreichischen Rechts" der genannten Verleger.)

[6]) Vorrede S. VI.

[7]) S. 7.

Ansicht (absoluter Charakter des § 36 Str.G.B.; Unabhängigkeit der Strafzumessung von den Ansichten der Staatsanwaltschaft; Rechtsfolgen des Strafurteils nach dem inländischen Recht; Möglichkeit eines freisprechenden Urteils) wird in einem Aufsatze[8]) eines Staatsanwalts unternommen, wobei davon ausgegangen wird, daß § 36 Str.G.B., indem er nur vorschreibt, daß der Inländer nach dem Strafgesetze des Inlands zu behandeln sei, nicht dahin interpretiert werden könne, daß der Inländer auch unbedingt dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise dem Spruchrichter vorzuführen sei, oder daß gegen ihn ein inländisches Strafurteil erfließen müsse. So gut in den Fällen der Erlöschung der Strafbarkeit durch thätige Reue oder Verjährung auf Grund selbständiger Prüfung der entscheidenden Thatumstände durch die Staatsanwaltschaft diese von der Verfolgung Umgang nehmen könne, ebenso sei es ihre Sache, zu erwägen, ob in einem gegebenen Falle der Zweck des Strafverfahrens, nämlich die Strafverhängung über den Schuldigen, überhaupt erreicht werden kann. Neben dieser, aus der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von den Gerichten abgeleiteten Erwägung finden sich in dem Aufsatze noch Bemerkungen de lege ferenda, wobei der Standpunkt des D. R.Str.G.B. empfohlen wird.

2. Dolus. Die Spezialisierung des Dolus bei manchen Verbrechen als „Absicht zu schaden" wird in der Rechtsprechung vielfach mißverstanden und in ungehöriger Weise in dem Sinne aufgefaßt, wie dies etwa bei der Sachbeschädigung der Fall ist; namentlich wird auch nicht selten die Ansicht geltend gemacht, daß die „Absicht zu schaden" nicht vorhanden ist, wenn der Thäter vom Anbeginn die Gutmachung des Schadens im Auge gehabt habe. Diese Ansichten kritisiert Gernerth[9]) mit Rücksicht auf den Betrug § 197 und den Mißbrauch der Amtsgewalt § 101 Str.G.B., indem er der richtigen Auffassung des vermögensrechtlichen Betrugs als Bereicherungsdelikts folgend die Absicht zu schaden (von der allein das G.B. spricht) nur als die Kehrseite der Bereicherungsabsicht auffaßt und ein gleiches auch für die Fälle des § 101 Str.G.B. als allein richtig hinstellt. Daher sei es auch richtig und dem § 318 Str.P.O. durchaus nicht widersprechend, wenn dieses Merkmal in der Fragestellung von der das Wesen der Absicht treffenden und Mißverständnisse ausschließenden Seite als Absicht, sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, gefaßt wird.[10])

3. Das Recht der arbeitspflichtigen Sträflinge auf einen Anteil an dem Arbeitsertrage. Im September 1883 hatte der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten in seiner VII. Hauptversammlung (in Wien) das Thema „über die Arbeitsbelohnungen für Gefangene" diskutiert. Schon bei dieser Gelegenheit hatte Wahlberg

[8]) Allg. österr. Ger.Ztg. 1883 Nr. 26.

[9]) Allg. österr. Ger.Ztg. 1883 Nr. 97.

[10]) Vgl. auch Entsch. d. Kassationshofs vom 1. Juni 1883, Z. 3958 in allg. österr. Ger.Ztg. 1883 Nr. 70.

seinen von der Mehrheit der Versammlung abweichenden Standpunkt dargelegt [11]). Einer ausführlicheren Erörterung wird dieser Gegenstand von W. in einem besonderen Aufsatz unter obigem Titel unterzogen [12]). W. will der Einrichtung des Arbeitsbetriebs in den Gefängnissen eine rechtliche Grundlage geben. Ein Recht zur Konfiskation aller Arbeitskraft des Sträflings gebe es nicht. [13]) Die Leugnung eines Rechts auf Arbeitsentlohnung (wofür Wahlberg eintritt) stehe im Widerspruch mit der im heutigen Recht anerkannten (allerdings reduzierten) Rechtssubjektivität des Sträflings. Zum Nachweis jenes Rechts beruft sich W. nicht bloß auf Rechtsgründe, sondern auch auf volkswirtschaftliche und strafpolitische Rücksichten. Aus der gesetzlichen Pflicht zu arbeiten folgt noch nicht die Pflicht unentgeltlich zu arbeiten; auch ist Zwangsarbeit nicht wesentlich unentgeltliche Leistung. Ohne einige Arbeitsentlohnung der Sträflinge sei überdies ein geordnetes Gefängniswesen gar nicht möglich. Staat und Gefangener haben Ansprüche auf das Arbeitserträgnis; beide müssen aber ihre Ansprüche ermäßigen, der Staat insbesondere mit Rücksicht auf die Erhaltung der Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit des Sträflings nach der Entlassung.

4. Verjährung. Die Bedingungen der Verjährung von Vergehen und Übertretungen lit. a und b des § 531 Str.G.B.: 1) daß der Thäter aus der strafbaren Handlung keinen Nutzen mehr in Händen habe und 2) daß er Erstattung geleistet habe, sowie deren gegenseitiges Verhältnis begegnen in der Praxis vielfachen Mißverständnissen. Gernerth erörtert diese Frage mit Rücksicht auf die Kuppelei nach § 512 lit. a Str.G.B. [14]) Gernerth hebt ganz richtig hervor, daß sich diese beiden Bedingungen gegenseitig ausschließen und im gegebenen Falle immer nur eine eintreten kann. Erstattung könne nur bei jenen Delikten gefordert werden, bei welchen ein unmittelbarer Schade verursacht wurde, und müsse mindestens angeboten sein. Die zweite Bedingung könne sich dagegen nur auf Delikte anderer Art beziehen; hier könne von Erstattung nicht die Rede sein. Wenn daher in einem konkreten Falle Verjährung deshalb ausgeschlossen wurde, weil die wegen Kuppelei Angeklagte den empfangenen Schandlohn nicht zurückgestellt habe, so liegt darin eine Verwechselung des aus dem Delikte erzielten Nutzens mit dem durch dasselbe verursachten Schaden; dieser besteht aber in der nicht reparabeln Verbreitung von Sittenverderbnis. Ob der Angeklagte in derlei Fällen (außer der Kuppelei auch noch bei anderen Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit)

---

[11]) Siehe „Blätter für Gefängniskunde" Bd. XIX S. 92 ff., 112 ff., 117.

[12]) In Grünhuts Ztschr. f. d. Privat- und öff. R. d. Gegenw. Bd. XI S. 349 bis 404. — Vgl. Zeitschrift IV S. 327.

[13]) Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten vindiziert der Arbeitsbelohnung lediglich den Charakter eines Geschenks, welches bei schlechtem Verhalten ganz oder teilweise wieder eingezogen werden darf.

[14]) Allg. österr. Ger.Ztg. 1883 Nr. 78.

einen Nutzen noch in Händen habe, — dies zu beurteilen, muß dem Ermessen des Richters anheimgegeben werden.

5. Körperverletzung. Die bald nach dem Beginn der Wirksamkeit des Str.G.B. durch einen Aufsatz Wahlbergs[15]) angeregte Kontroverse über § 155 lit. a Str.G.B. schien durch den Erlaß des Justizministeriums vom 4. März 1856 beigelegt zu sein, wo die von Wahlberg behauptete Selbständigkeit des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 155 lit. a negiert wurde und im Anschluß an Rulf[16]) und Kitka[17]) der Satz ausgesprochen wurde, daß § 155 lit. a zur Anwendung kommt, wenn die §§ 1, 8, 152 oder 153 zusammentreffen und die in den §§ 152 und 153 erschöpfte Begriffsbestimmung des Verbrechens der schweren Körperverletzung aus der Strafbestimmung des § 155 lit. a nicht ergänzt werden kann. Eine Entscheidung des Kassationshofs vom 6. November 1882[18]) gab indessen Gernerth den Anlaß, auf die Wahlbergsche Ansicht zurückzugreifen[19]) und unter Zuhilfenahme der Entwickelungsgeschichte des cit. § nachzuweisen, daß der Thatbestand des § 155 lit a von jenem der §§ 152 und 153 in subjektiver und objektiver Beziehung abweiche und sich als eine selbständige Art des Verbrechens der schweren Körperverletzung darstelle. Gernerth vertritt die Ansicht, daß, wenn eine, obgleich an sich leichte Verletzung unter den in § 155 lit. a angegebenen Umständen unternommen wird, die Absicht, schwer zu beschädigen, keiner weiteren Feststellung bedürfe, somit ohne Berücksichtigung weiterer Umstände und Verhältnisse vom Richter als vorhanden angenommen werden müsse; die leichte Verletzung, auf diese Art zugefügt, bilde nicht das versuchte, sondern das vollbrachte Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung. Bezüglich dieses letzteren Punkts beruft sich Gernerth auf die cit. Entsch. des Kassationshofs v. J. 1882. Gegen diese Ansicht wendet sich Rulf[20]) und bemerkt, daß wenn eine, obgleich nur leichte Verletzung, mit einem solchen Werkzeug und auf solche Art unternommen, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, diese Umstände eine Art, wie die Absicht, einen der in § 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, als erwiesen angenommen werden kann, bilden. Diese Umstände bilden nur ein Indizium für die Absicht, schwer zu beschädigen; diese Absicht (im Sinne des § 152) müsse aber immer erwiesen sein; wann aber dieser Beweis als erbracht anzusehen sei, bestimme die Str.P.O. Ist also (diese Absicht vorausgesetzt) aus der Handlung nur eine leichte Verletzung entstanden, dann decken sich Wille und That nicht und es liegt

---

[15]) Haimerls Magazin Bd. IX.

[16]) Haimerls Magazin Bd. X.

[17]) Allg. österr. Ger.Ztg. 1856 Nr. 147; vgl. auch Herbst, Handb. zu § 155 Str.G.B.

[18]) Sammlung der Plenarbeschlüsse und Entsch. u. s. w. Bd. V Nr. 500.

[19]) Allg. österr. Ger.Ztg. 1883 Nr. 34, 35.

[20]) Allg. österr. Ger.Ztg. 1883 Nr. 39.

nur Versuch vor. — Schließlich bestreitet Rulf auch Gernerths Argumentation aus § 137 lit. b Str.G.B. v. J. 1803. — An die Ausführungen Rulfs knüpft Gernerth noch ein Schlußwort,[21]) in welchem auf einen Aufsatz von Bojarsky in der allg. österr. Ger.-Ztg. 1867, Nr. 38 aufmerksam gemacht wird, wo die von Gernerth vertretene Ansicht verteidigt wurde.

6. Raufhandel. Einen Beitrag zur Interpretation der §§ 143, 157, 411 Str.G.B. und eine Kritik der entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs enthält ein Aufsatz von Waniek.[22]) Verf. weist vorerst das Irrationelle der bestehenden Bestimmungen nach, welche den Raufhandel nicht selbständig für strafbar erklären, sondern dessen Strafbarkeit nur eintreten lassen, wenn ein rechtsverletzender Erfolg vorhanden ist. Es ist ferner eine unkorrekte Praxis, wenn die aus einem Raufhandel entstandenen Körperverletzungen vielfach nach den allgemeinen Bestimmungen über Körperverletzungen behandelt werden, denn zwischen beiden Arten von Körperverletzungen besteht ein bedeutsamer Unterschied. Zum Thatbestande der Körperverletzung gehört nach § 152 Str.G.B. vor allem eine gegen den Verletzten gerichtete feindselige Absicht. Nach § 157 (ebenso § 143) Abs. 1 Str.G.B. ist keineswegs erforderlich, daß die Absicht direkt und speziell gegen den Verletzten gerichtet war. Es genügt wenn . . . jemand . . . verletzt wurde. Wenn übrigens in § 157 der § 152 citiert werde, so ergebe sich aus der Stelle, wo diese Citation erfolgt, daß das Gesetz nur die Bestimmungen über den Erfolg bei Körperverletzungen hierbei im Auge hatte. Hiernach kann der Beschuldigte auch dann des Verbrechens nach § 137 (143) Str.G.B. schuldig erkannt werden, wenn erwiesen ist, daß er nicht den Beschädigten, sondern eine andere Person zu verletzen beabsichtigte und nur durch Zufall der Erfolg an einer anderen Person eintrat. Das gleiche wäre der Fall, wenn jemand, ohne eine einzelne Person aufs Korn zu nehmen, bloß in die Masse der Gegner im Raufhandel hineinschlagen und dabei eine Person schwer verletzen würde. — Die eigentümliche Behandlung des Raufhandels im österr. Recht tritt noch auffälliger in den beiden anderen Fällen der §§ 143 und 157 Str.G.B. hervor, nämlich wenn der Erfolg (Tod oder schwere Körperverletzung) aus dem Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen mehrerer Personen resultiert, oder wenn sich nicht bestimmen läßt, wer die schwere oder tödliche Verletzung zugefügt hat. Die Bestimmungen über diese Fälle stehen in Widerspruch mit den im G.B., namentlich §§ 11 und 31, zum Ausdruck kommenden allgemeinen Grundsätzen. Das „Handanlegen", auf welches alles Gewicht gelegt wird, könne nicht einmal Mitschuld im Sinne des § 5 Str.G.B. begründen. Auch wenn erwiesen ist, daß der Angeklagte die schwere Verletzung nicht zugefügt hat, muß Verurteilung eintreten, wenn nur feststeht, daß er „Hand angelegt" hat. — Die minder vollständigen

[21]) Allg. österr. Ger.-Ztg. 1883 Nr. 42.

[22]) Gerichtshalle 1883 Nr. 25, 26, 27.

Bestimmungen über leichte Körperverletzungen bei Raufhandel nach § 411 Str.G.B. finden ihre Ergänzung in obigen Gesetzesstellen. Ist aber der Thäter unbekannt oder ist die Verletzung bloß durch das Zusammenwirken der Verletzungen von mehreren erfolgt, und liegt nicht etwa Mitschuld nach § 5 Str.G.B. vor, so kann die Analogie des § 157 Abs. 2 Str.G.B. nicht Anwendung finden, denn diese Bestimmungen bilden eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen des G.B. und können daher, da sie in § 411 nicht bezogen sind, auf den Thatbestand des § 411 nicht angewendet werden. Es bleibt also eine bei einem Raufhandel vorgekommene leichte Körperverletzung ungestraft, wenn keiner bestimmten Person die Thäterschaft nachgewiesen werden kann. — Aus diesem Stand des geltenden Rechts folgert Verf. die Notwendigkeit, die thätige Beteiligung bei einem Raufhandel, bei welchem ein Mensch körperlich verletzt wurde, als solche für strafbar zu erklären. — Es folgt nun eine Besprechung der Bestimmungen des Entw. über diesen Gegenstand, welche im allgemeinen dem deutschen R.Str.G.B. folgen, wobei Verf. (namentlich mit Rücksicht auf § 433 des Entwurfs: Gebrauch gefährlicher Werkzeuge beim Raufhandel) es auffallend findet, daß die Beteiligung an einer Rauferei, durch welche eine, obgleich nicht schwere, Körperverletzung verursacht worden ist, nicht ebenfalls für strafbar erklärt ist, zumal nach dem Entw. mit Rücksicht auf dessen § 236 sehr bedenkliche Körperverletzungen, welche nach dem geltenden Recht das Verbrechen der schweren Körperverletzung § 152 Str.G.B. bilden, straflos bleiben müßten; es würde sich daher empfehlen, auch die Beteiligung an einer Rauferei, durch welche eine, wenn auch nicht schwere Körperverletzung verursacht worden ist, als Übertretung gegen die körperliche Sicherheit für strafbar zu erklären.

7. Betrug. Die Abgrenzung des Betrugsbegriffs gegenüber jenem der Gefällsübertretungen wird von Rosenblatt[23]) auf Grund zweier Entscheidungen des Kassationshofs besprochen. Verf. gelangt zu dem Resultat, daß das unterscheidende Moment, soweit es sich um die Schadenfrage handelt, darin besteht, daß es sich bei Defraudationen um eine Schädigung des Ärars in dessen Bezugsrechte der indirekten Abgaben handelt, eine solche Schädigung aber nicht unter den Begriff des Schadens im Sinne des § 197 Str.G.B. (Betrug) falle, wo nur der wirkliche Schade (damnum emergens) in Betracht komme. Dagegen konkurriere Betrug und Defraudation, wenn z. B. jemand Waren geschmuggelt hat und nun mittels falscher Urkunde die Gefällsbehörde über die Provenienz der saisierten Ware täuschen will. Hier hatte das Ärar bereits einen bedingungslosen Anspruch auf den Zoll und die Gefällsstrafe von dem Momente an, wo die ausländische Ware ins Land gebracht und saisiert wurde, erworben; dieses bereits existent gewordene Recht des Staates durch eine selbständige strafbare Handlung zu vereiteln, war die Absicht des Thäters.

---

[23]) Gerichtshalle 1883 Nr. 59.

8. Preßvergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Anklagen aus § 516 Str.G.B. führen häufig zu einem negativen Resultat wegen der eigentümlichen Stellung, welche das Moment der Erregung öffentlichen Ärgernisses im Gesetze einnimmt. Dem Kassationshof genügt es, wenn die Handlung auch nur geeignet war, öffentliches Ärgernis zu geben; auf die Absicht, dasselbe zu erregen, komme es nicht an. Ein Aufsatz in der allg. Juristen-Zeitung (von F. G – th) [24] interpretiert dagegen § 516 dahin, daß das Vergehen nur vorliegt, wenn ein öffentliches Ärgernis thatsächlich gegeben wurde (die Absicht, Ärgernis zu erregen, sei allerdings nicht notwendig), denn das Gesetz spricht nur von solchen Handlungen, welche die Sittlichkeit gröblich und „auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art" verletzen. Dieser Fassung des Gesetzes gegenüber sei es erklärlich, wenn sich die Geschwornen in eine Unterscheidung von Möglichkeit und Wirklichkeit des Ärgernisses nicht einlassen, sondern das Requisit nur dann bejahen, wenn sie es thatsächlich vorhanden finden. Verf. findet nun das Hindernis der prägnanten Anwendung des Gesetzes darin, daß § 516 Str.G.B. nicht nur auf Druckschriften reflektiert, sondern einen allgemeinen Thatbestand voraufschickt, der, wenn er in einer Druckschrift zur Existenz kommt, als Vergehen mit erhöhter Strafe zu ahnden ist. Anders der Entwurf, wo die betreffenden Bestimmungen sachgemäß getrennt sind, wenngleich Verf. die im Entw. gegenüber dem Deutschen R.Str.G.B. vorgenommenen Veränderungen dem ungar. G.B. entlehnt wissen möchte, dessen Bestimmungen in der vorliegenden Frage den praktischen Bedürfnissen besser angepaßt sind.

9. Vereitelung von Zwangsvollstreckungen. Das Gesetz vom 25. Mai 1883 Nr. 78 R.G.Bl. hat in der Praxis vielfach zu Zweifeln und Kontroversen Anlaß gegeben, deren Lösung in einer Reihe von Aufsätzen [25]) versucht wurde. Entgegen der Tendenz des obigen Gesetzes, den Schutz der Rechte der Gläubiger zu vermehren, hat sich die Meinung geltend gemacht, durch § 1 des cit. Gesetzes werde die Anwendbarkeit des § 199 lit. f Str.G.B. über Betrug eingeschränkt. Dieser Meinung tritt der Kassationshof in einer Reihe von Entscheidungen [26]) entgegen, welche betonen, daß auf Verkürzung der Gläubiger gerichtete Handlungen zunächst aus dem Gesichtspunkte des Betrugs zu prüfen sind, und nur wenn dieser Begriff nicht zutrifft, kann die Anwendbarkeit des § 1 cit. in Frage kommen. Derogierend wirke die Novelle nur bezüglich des § 183 Abs. 2 Str.G.B.

III. Strafprozeßrecht. Auch in diesem Gebiete sind zwei Arbeiten erschienen, welche den ganzen Stoff behandeln: eine syste-

[24]) Allg. Juristenzeitung, Jahrg. 1883 Nr. 19.

[25]) Österr. Zentralbl. 1883 S. 453 ff.; Zistler in der „Gerichtshalle" 1883 Nr. 78, 79, 80 und im österr. Zentralbl. 1884 S. 193 ff.; Gertscher, Gerichtszeitung 1883 Nr. 98, 99, 100.

[26]) Siehe Nr. 35, 37, 40 allg. österr. Gerichtszeitung 1884. Vgl. auch österr. Zentralbl. 1884 S. 143 ff.

matische von Rulf in der Handbibliothek des österr. Rechts[27]) und ein Kommentar. Das erstere Buch ist nicht bloß für Studierende, sondern für weitere juristische Kreise bestimmt. Die Arbeit beschränkt sich daher nicht auf die systematische Darstellung der Grundsätze, sondern behandelt auch die in der Praxis auftauchenden Streitfragen.

Der Kommentar von Riehl[28]) nimmt ausschließlich Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis. Die Erläuterung der einzelnen Gesetzesstellen erfolgt durch Aufnahme der wichtigsten Entscheidungen, Allegierung von Gesetzesstellen u. s. w., der Motive und des parlamentarischen Verhandlungsmaterials.

Der Kommentar zum österr. Str.G.B. von S. Mayer hat nunmehr in einem zweiten und dritten Teil[29]) seinen Abschluß und damit das ganze umfangreiche Werk seine Vollendung gefunden. (Siehe meine Ausführungen über dieses Werk in dieser Ztschr. Bd. II S. 121, 122.)

Von einzelnen Aufsätzen seien folgende hervorgehoben:

1. Stellung des Untersuchungsrichters. Bezüglich der Frage, ob der Untersuchungsrichter Mitglied der Ratskammer sein könne, behaupten einige (Krall und S. Mayer) mit Rücksicht auf §§ 68, 92, 94, 97 Abs. 1 und 113 Str.P.O., daß ein gesetzliches Hindernis der Zulassung des Untersuchungsrichters zur Mitgliedschaft in der Ratskammer nicht vorliege, während andere (v. Waser und Ullmann) mit Rücksicht auf den Zweck der Ratskammer im Untersuchungsverfahren obige Frage verneinen. Für die letztere Ansicht tritt nun auch Storch[30]) ein, indem er einerseits die von den Anhängern der anderen Ansicht herangezogenen Gesetzesstellen als zur Stützung dieser Ansicht nicht geeignet nachweist und anderseits im Gesetze selbst Anhaltspunkte zu finden sucht, welche die Verneinung der Frage unterstützen. Die Ratskammer sei vielfach angewiesen, über Amtshandlungen des Untersuchungsrichters entscheiden zu müssen, ohne daß der Untersuchungsrichter in den betreffenden Gesetzesstellen dabei ausdrücklich von der Beschlußfassung ausgeschlossen wäre, so z. B. in den §§ 94, 97, 113. Könnte der Untersuchungsrichter Mitglied der Ratskammer sein, so könnte er in diesen Fällen von der Beschlußfassung nicht ausgeschlossen werden, weil das Gesetz für diese Fälle im Gegensatze zu § 92 (Hauptargument der Gegner) eine Ausschließung von der Beschlußfassung nicht ausspricht. Die Ausschließung des Untersuchungsrichters von der Beschlußfassung ließe sich weder direkt noch im Wege der Analogie des § 92 begründen, dagegen wäre es widersinnig, zu gestatten, daß ein

---

[27]) Der österr. Strafprozeß unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kassationshofs VI, 258 S. kl. 8⁰.

[28]) Die Strafprozeßordnung und alle darauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, amtlichen Formularien u. s. w. erläutert durch die Spruchpraxis samt ausführlichen Litteraturangaben, einschlägigen Gesetzesstellen und doppeltem Register. Wien 1884, Manz.

[29]) II. Teil IV, 662 S.; III. Teil 765 S. gr. 8⁰. (Wien 1884, Manz.)

[30]) Allg. österr. Ger.Ztg. 1883 Nr. 41.

Richter, der in der Voruntersuchung Bedenken hatte, einem Parteiantrag Folge zu geben, in einem Dreirichterkollegium, wo er nur ein Mitglied für seine Ansicht zu gewinnen braucht, sich über diese Angelegenheit als Votant beteiligen dürfte.

4. Zeugnispflicht. Der sechste österreichische Advokatentag (Sept. 1882) hatte eine Erweiterung des § 152 Z. 2 Str.P.O. in dem Sinne beantragt, daß Advokaten und Verteidiger im Strafverfahren von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses über jene Angelegenheiten befreit werden, bezüglich deren ihr rechtsfreundlicher Rat in Anspruch genommen wurde. Indessen hat das Justizministerium schon am 1. Juni 1882 in einem Erlaß an die Oberstaatsanwaltschaften bezüglich der Anwendung des § 152 Z. 1 Str.P.O. folgende Grundsätze ausgesprochen: 1. Die Befreiung des Verteidigers von der Pflicht zur Aussage über dasjenige, was ihm in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut wurde, ist davon nicht abhängig, daß gegen den Beschuldigten zur Zeit des Anvertrauens bereits ein Strafprozeß im Gange war. 2. Mitteilungen, welche dem von dem Beschuldigten bestellten Verteidiger infolgedessen im Interesse des Beschuldigten gemacht werden, sind als von diesem dem Verteidiger anvertraut anzusehen.[31])

3. Versetzung in Anklagestand. § 213 (Schlußsätze) Str.P.O. bestimmt: „Kommt der Grund, dessentwegen der Anklage keine Folge gegeben wird, auch einem Mitangeklagten zu statten, der keinen Einspruch erhoben hat, so geht der Gerichtshof so vor, als wenn ein solcher Einspruch vorläge.“ v. Waser untersucht die Frage, ob dieses beneficium adhaesionis auch auszudehnen sei auf zusammenhängende Straffälle solcher Art, bei denen die eine strafbare Handlung in ursächlicher Beziehung zur anderen steht, oder als Mittel zur Ausführung einer anderen strafbaren Handlung begangen wurde. Verf. bejaht diese Frage, denn wenngleich die entgegengesetzte Ansicht den Wortlaut des Gesetzes für sich hat, so widerstreite sie doch durchaus dem Geiste des Gesetzes, welches nach § 213 Z. 1 und 2 Str.P.O. den Gerichtshof zweiter Instanz aus formellen Gründen in seiner Befugnis nicht beschränken wollte, und der Absicht des Gesetzgebers, von den Gerichten zwecklose Geschäfte hintanzuhalten. Der Grundsatz, daß der Gerichtshof zweiter Instanz, sobald er durch den Einspruch mit der Sache befaßt wird, von Amtswegen die Anklage in der Richtung der §§ 211 bis 213 Str.P.O. zu prüfen hat, könne nicht lediglich zu gunsten der Mitschuldigen Anwendung finden, sondern ziehe mit logischer Notwendigkeit auch den nicht in Beschwerde gezogenen Anklagepunkt in den Kreis d.r oberrichterlichen Prüfung, insofern letzterer mit dem in Beschwerde gezogenen Punkt im untrennbaren Zusammenhange stehe. Verf. verweist in dieser Richtung auf die analogen Bestimmungen der §§ 290, 295, 477 Str.P.O. und die Entscheidungen des Kassationshofs Nr. 69, 90 der Sammlung der Entscheidungen Bd. I.

[31]) Allg. österr. Ger.Ztg. 1883 Nr. 18.

4. Einspruch gegen die Anklageschrift. Die Praxis schwankt bezüglich der Frage, wie dann vorzugehen sei, wenn der Beschuldigte im Einspruch neue Thatumstände — mit oder ohne Anführung neuer Beweismittel — vorbringt. Zu dieser Frage bemerkt v. Waser,[32]) daß die Entscheidung des Gerichtshofs zweiter Instanz über den Einspruch sich nur auf die im Vorverfahren gelieferten Erhebungen stützen dürfe. Kann auf diese Grundlage hin der Anklage Folge gegeben werden, so ist der Beschuldigte mit seinem Antrag, zum Zwecke weiterer Beweiserhebungen neue Zeugen zur Hauptverhandlung vorzuladen, auf § 227 Str.P.O. zu verweisen. Ist schon nach den Ergebnissen des Vorverfahrens der Sachverhalt zweifelhaft und erscheinen die im Einspruch erhobenen Einwendungen geeignet, den Thatbestand des Anklagedelikts zu ändern, so sei nach § 211 Str.P.O. vorzugehen, wobei aber der Gerichtshof zweiter Instanz dem Untergericht die zu erhebenden Umstände zu bezeichnen hat. Wird endlich im Einspruch die Vorladung neuer Zeugen ohne Bezeichnung der Thatumstände beantragt, so ist der Beschuldigte auf § 222 Str.P.O. zu verweisen.

5. Beweisverfahren. Der Antrag der Anklage in einem Kridafall, die Privatbeteiligten von der Hauptverhandlung zu verständigen (§ 47 Z. 3 Str.P.O.) und deren in der Voruntersuchung abgelegte Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung zu verlesen, veranlaßte den Widerspruch der Verteidigung gegen die Vernehmung der in der Hauptverhandlung erschienenen Privatbetheiligten. Das Gericht beschränkte sich in der That auf die Verlesung jener Aussagen. Diesen Vorgang findet Gernerth[33]) unkorrekt, denn wenngleich die Privatbeteiligten nicht als Zeugen zur Hauptverhandlung geladen waren, so wollte die Anklage auf deren Aussagen (als Beweismittel) nicht verzichten, und die Erforschung der Wahrheit hätte geboten, die Unzukömmlichkeiten, die sich aus der Verlesung von Aussagen anwesender Zeugen, die nicht vernommen werden dürfen, ergeben, zu verhüten durch sinngemäße Ergänzung des jedenfalls unvollständigen Antrags der Anklage, daß, wenn einer der Privatbeteiligten erscheinen sollte, es von der beantragten Verlesung seiner Aussage abzukommen hat. Um derlei Widersprüchen zu begegnen, empfehle sich daher die Formulierung der Anträge der Anklage in Kridafällen: Verständigung der Privatbeteiligten; im Falle des Erscheinens derselben Vernehmung als Zeugen; im Falle des Nichterscheinens aber Vorlesung ihrer Aussagen.

6. Fragestellung. Im Falle der Verneinung der Schuld wegen voller Trunkenheit des Thäters kommt noch die Bestrafung wegen der Übertretung des § 523 Str.G.B. in Betracht. Die Fragestellung in derlei Fällen hat zu Kontroversen Anlaß gegeben und wurde für den Fall der Bejahung des hier in Frage stehenden Strafausschließungsgrundes insbesondere die Frage ventiliert, ob zur Erschöpfung

---

[32]) Allg. österr. Ger.Ztg. 1883 Nr. 73.

[33]) Allg. österr. Ger.Ztg. 1883 Nr. 44.

der Anklage und folgemäßig zur Verurteilung nach § 523 Str.G.B. die Stellung der auf den Strafausschließungsgrund gerichteten Zusatzfrage (§ 319 Str.P.O.) genüge, oder (wie von dem Generalprokurator ausgeführt wurde)[34]) die Stellung einer Eventualfrage erforderlich sei. Gegen letztere Ansicht wendet sich v. Waser,[35]) denn die Zusatzfrage diene (mit bezug auf den vorliegenden Fall) zur Ergänzung der Hauptfrage, indem sie einzelne Bestandteile des in der Hauptfrage enthaltenen Thatbestands zum Inhalt habe, wodurch der Thatbestand modifiziert werden kann und die Anklagethat unter einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt gestellt werde.

7. Zusatzfragen. Gegenüber den Ausführungen einer Entscheidung des Kassationshofs (vom 14. Oktober 1882 Z. 4654)[36]) erörtert Rosenblatt[37]) das Wesen der Zusatzfragen (§ 323 Abs. 3 Str.P.O.). Er findet den Zweck des § 323 Abs. 3 Str.P.O. darin, von den Geschwornen die Motivierung ihrer Rechtsansicht zu verlangen, damit der Gerichtshof, eventuell der Kassationshof, die Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz zu prüfen und wegen Rechtsirrtums der Geschwornen freisprechen könne. Die Begründung erbringt Verf. teilweise aus den bekannten Ausführungen Glasers und v. Bars und aus den Motiven zur österr. Str.P.O. — Unrichtig sei auch die Ansicht des Kassationshofs, daß die im Sinne des § 323 Abs. 3 gestellte Zusatzfrage nur über behauptete Thatsachen gestellt werden könne, denn hier handle es sich nur um die Auflösung der in der Hauptfrage enthaltenen gesetzlichen Merkmale in die thatsächlichen Umstände; daher unterscheiden sich die Zusatzfragen im Sinne des § 323 Abs. 3 wesentlich von jenen der §§ 319 und 322 Str.P.O.: sie beziehen sich nur auf die Lösung der Rechtsfrage und Verf. nennt sie um deswillen „juristische" Zusatzfragen. —

8. Feststellung von Strafausschließungsgründen durch den Wahrspruch. Der logische Widerspruch, der in der gleichzeitigen Stellung der Hauptfrage auf „Schuldig" und einer Zusatzfrage auf einen Strafausschließungsgrund an und für sich gelegen ist, kann nur dadurch beseitigt werden, daß in derlei Fällen die „Schuldfrage" als Hauptfrage im Zusammenhange mit der auf Strafausschließungsgründe gestellten Zusatzfrage aufgefaßt wird. Eine solche Zusatzfrage bildet einen Bestandteil der Schuldfrage; sie enthält nichts anderes, als einen speziell hervorgehobenen Bestandteil der Schuldfrage überhaupt. Von dieser, auch in der Rechtsprechung des Kassationshofs festgehaltenen Ansicht ausgehend, kritisiert Zistler[38]) das Vorgehen der Praxis, welche zur Beantwortung der hier in Frage stehenden

---

[34]) Siehe Sammlung der Entsch. Nr. 248.

[35]) Allg. österr. Ger.Ztg. 1883 Nr. 74.

[36]) Mitgeteilt im Märzheft des Österr. Zentralblatts für die juristische Praxis 1883.

[37]) Österr. Zentralblatt 1883 S. 282 ff.

[38]) Gerichtshalle 1883 Nr. 37.

Zusatzfragen, die doch Schuldfragen sind, in einem dem Angeklagten ungünstigen Sinne doch nicht eine Zwei=Drittel=Majorität der Stimmen der Geschwornen fordert, ein Vorgang, der auch vom Kassationshof[39]) beobachtet wurde. Die Ausführungen des Verf. halten daran fest, daß (wie schon Gernerth betont hat)[40]) aus dem Wesen dieser Zusatzfragen (als Schuldfragen) die Forderung der Zwei=Drittel=Majorität zur Beantwortung solcher Zusatzfragen in einem dem Angeklagten ungünstigen Sinne sich ergebe. Übrigens hält Verf. das Institut der Zusatzfragen dieser Kategorie überhaupt für unzweckmäßig und entscheidet sich de lege ferenda für den Standpunkt der deutschen R.Str.P.O. (§ 295): Beschränkung der Zusatzfragen auf Strafschärfungs= und Milderungsgründe und auf Strafaufhebungsgründe.

9. Kontrolle des Wahrspruchs durch das Gericht. Zu § 337 Str.P.O. (Freisprechung des Angeklagten, weil die im Wahrspruch festgestellte That vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht ist) wird von Rosenblatt eine interessante Entscheidung des Kassationshofs mitgeteilt und besprochen,[41]) welche dem Gerichtshof, bezw. dem Kassationshof die Kontrolle der von den Geschwornen vorgenommenen Subsumtion der in die Frage aufgenommenen Thatumstände unter die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale in vollem Umfang vindiziert. Der Schwurgerichtshof hat nach § 337 Str.P.O. auf Freisprechung zu erkennen, wenn aus dem Wahrspruch selbst ersichtlich ist, daß sich die Geschwornen bezüglich der Rechtsfrage geirrt haben. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Verhütung von Rechtsirrtümern der Geschwornen von dem Schlußsatz des § 323 Str.P.O. (Stellung von Zusatzfragen, um ein gesetzliches Merkmal auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältnis zurückzuführen) in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht wird, hält es Verf. für eine vorzügliche Aufgabe der Verteidigung, die Aufnahme der konkreten Umstände in die Hauptfrage, eventuell die Stellung von Zusatzfragen im Sinne des § 323 Str.P.O. zu verlangen, da sonst selbst bei vorhandenem Rechtsirrtum der Geschwornen dem Angeklagten nicht zu helfen ist. Verf. bespricht auch den in dieser Frage bekanntlich vielfach angefochtenen Standpunkt der deutschen Str.P.O.

Eine eigentümliche Anwendung fand § 337 Str.P.O. in einem von Zistler zum Anlaß eines Aufsatzes[42]) über diesen Gegenstand genommenen Fall,[43]) in welchem der Gerichtshof den Angeklagten nicht

---

[39]) Vgl. Sammlung d. Entsch. Nr. 199.

[40]) Allg. österr. Ger.Ztg. 1875 Nr. 38.

[41]) Gerichtshalle 1883 Nr. 51.

[42]) Gerichtshalle 1883 Nr. 55, 57.

[43]) In dem betreffenden Falle wurden außer der Hauptfrage noch zwei Eventualfragen gestellt. Die Geschwornen bejahten die Hauptfrage, wonach die Eventualfragen zu entfallen hatten. Bezüglich der in der Hauptfrage enthaltenen That machte der Gerichtshof von § 337 Str.P.O. Gebrauch und verurteilte den

gänzlich freisprach, sondern denselben eines geringer strafbaren Deliktes schuldig erkannte als dasjenige, auf welches die Anklage gerichtet war. Verf. billigt diesen Vorgang, davon ausgehend, daß der Gerichtshof ungeachtet eines auf „Schuldig" lautenden Wahrspruchs das Recht hat, wegen unrichtiger Subsumtion freizusprechen, daher ihm auch (per arg. a maj. ad minus) das Recht zustehen müsse, eine Korrektur der durch den Wahrspruch vollzogenen Subsumtion in der Weise vorzunehmen, daß er den Angeklagten eines geringer strafbaren Delikts schuldig erkennt, vorausgesetzt, daß auf dasselbe eine Eventualfrage gestellt und hiermit den Geschwornen die Möglichkeit geboten worden ist, eine der Rechtsansicht des Gerichtshofs entsprechende Subsumtion der That unter das Gesetz vorzunehmen. Weiter wird geltend gemacht, daß das Gericht bezüglich der Subsumtion der That unter das Gesetz an die Anträge des Anklägers nicht gebunden sei, daß der Schwurgerichtshof einer von der Anklage abweichenden Rechtsansicht durch Stellung von Eventualfragen Ausdruck geben könne — ein Recht, welches wirkungslos wäre, wenn der Gerichtshof im Falle der Bejahung der Hauptfrage doch seine zu gunsten des Angeklagten wirkende Rechtsüberzeugung nicht zur Geltung bringen könnte.

10. Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Ofner[44]) erörtert die Natur dieses Rechtsmittels mit Rücksicht auf die Frage des Kostenersatzes in einem Privatanklageprozeß.[45]) Der Ausspruch des Kassationshofs über eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde z. W. d. G. habe nur ausnahmsweise eine Rückwirkung auf den Angeklagten, da der Staat niemand als strafbar behandeln kann, dessen That von dem obersten Justizorgan als nicht oder weniger strafbar erkannt wurde; diese Rückwirkung beschränke sich aber auf die Handlungen und Ansprüche des Staates, wogegen Privatrechte durch das rechtskräftige Urteil des erkennenden Gerichts wohlerworbene Rechte geworden sind, für welche das Erkenntnis des Kassationshofs nur die Bedeutung einer nach dem Urteil eingetretenen rechtlich bedeutsamen Thatsache hat. Als solche wohlerworbene Rechte kämen 1. die privatrechtlichen Ansprüche und 2. der Anspruch auf Kostenersatz in Betracht. Die Thatsachen nun, welche nach dem

---

Angeklagten wegen des in eine der Eventualfragen aufgenommenen geringer strafbaren Delikts.

[44]) Gerichtshalle 1883 Nr. 50.

[45]) Der Fall, von welchem Verf. ausgeht, ist folgender: In 1. Instanz wurde der Angeklagte freigesprochen, in der Berufungsinstanz dagegen verurteilt. Über Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung d. G. wurde das Urteil 1. Instanz wieder hergestellt und auf Grund dieses Freispruchs der Kostenanspruch gegen den Privatankläger geltend gemacht und dieser auch zum Ersatz der Kosten in der Berufungsinstanz verurteilt u. z. in der Erwägung, daß das freisprechende Urteil 1. Instanz, in welchem der Privatkläger zum Kostenersatz verurteilt worden war, vom Kassationshof wieder hergestellt wurde.

Urteile eintreten und dessen Erfolg vernichten, berechtigen nach Zivilrecht 1. die Aufhebung des Urteils zu verlangen (Oppositionsprozeß, Wiedereinsetzung i. d. v. St. wegen neuer Behelfe); 2. sie lassen die Entscheidung der Kostenfrage im Hauptprozeß unberührt. Die Kostenfrage für den Strafprozeß werde bezüglich der Privatparteien (Privatankläger, Privatbeteiligter) durch den Freispruch zur Wahrung des Gesetzes nicht berührt, denn der Kostenanspruch ist vom Strafgericht nicht in bloßer Vertretung des Zivilgerichts gefällt, sondern steht dem Gerichte zu, welches in der Hauptsache entscheidet. Er begründet aber ein Privatrecht, welches nicht von Amtswegen und nicht ohne rechtsgültige Beschwerde des Gegners und ohne Anhören der Parteien verletzt werden darf. Der Kostenanspruch bleibt dem Angeklagten, wenn er freigesprochen worden ist und dieser Freispruch in der Folge über die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes als ungerecht anerkannt wurde; er müsse daher auch dem Privatankläger bleiben, wenn die Verurteilung zur Wahrung des Gesetzes als ungerecht anerkannt wird.

11. Reformatio in pejus. In einem Artikel der allg. Juristen-Zeitung [46]) wird die Formulierung des Verbots der ref. i. p. in der österr. Str.P.O. (§§ 290, 477) in der Richtung beanstandet, daß das Gesetz bloß die Verhängung einer strengeren Strafe untersagt. Es wird insbesondere gefragt: in welchem Konnex steht die Frage der Verjährung einzelner strafbarer Handlungen zur Strafe und ist die Zeit, welche für die Verjährung gewisser Delikte festgesetzt ist, gewissermaßen zu den Rechtsfolgen zu zählen? Nach dem geltenden Recht müsse man zu gewagten Interpretationen Zuflucht nehmen, um zu verhindern, daß eine Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnisses dem Angeklagten zum Nachteile gereiche.

12. Verfahren in Übertretungssachen. Von dem, auch vom Kassationshof [47]) anerkannten Grundsatz ausgehend, daß das Bezirksgericht zur Ablehnung eines Strafantrags nicht befugt, sondern zur Vornahme der Verhandlung, bezw. zur Urteilsfällung verpflichtet ist, versucht Storch [48]) eine Abgrenzung jener Fälle, in welchen eine Einstellung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung zulässig erscheint. Ein Teil der Ausführungen des Verf. ist wesentlich gegen die Begründung der im Eingang berührten Plenarentscheidung des Kassationshofs, insbesondere gegen die Argumentation aus § 35 und aus der Analogie der §§ 92 und 213 Str.P.O. gerichtet. Streitig ist die Frage nur bezüglich des § 451, denn im Falle des § 450 Str.P.O. (sachliche Inkompetenz des Bezirksgerichts) liegt die Sache klar: hier ist das Verfahren ohne Hauptverhandlung einzustellen. Verf. meint nun bezüglich § 451 Str.P.O., daß dem Bezirksgerichte in einzelnen Fällen das Recht zustehen kann, den Strafantrag entweder sofort

---

[46]) Allg. Juristenzeitung Jahrg. 1883 Nr. 17.

[47]) Sammlung d. Entsch. Nr. 63.

[48]) Gerichtshalle 1883 Nr. 82.

abzulehnen oder nach Vornahme von Vorerhebungen, bezw. nach bereits erfolgter Anordnung der Hauptverhandlung das Verfahren wieder einzustellen; diese Fälle seien jedoch nur als Ausnahmen zu behandeln, für welche ein besonderer gesetzlicher Grund vorliegen muß, da § 451 nur von der Anordnung der Hauptverhandlung spricht. Sohin kann der Strafantrag abgelehnt werden, wenn ihm die gesetzlichen Erfordernisse fehlen; das Verfahren muß eingestellt werden, wenn ein Umstand vorliegt, welcher dem Verfahren, ohne Rücksicht auf das Stadium desselben, ein Ende macht (Abolition u. s. w.); es können prozessuale Gründe die Einstellung veranlassen: §§ 27 und 46 Abs. 3 Str.P.O. Damit will Verf. eben nur die notwendige Beschränkung der im § 451 Str.P.O. enthaltenen Regel, keineswegs aber eine Beseitigung derselben nachweisen, insbesondere nicht eine allgemeine Ablehnungs- bezw. Einstellungsbefugnis dem Bezirksgerichte vindizieren.

Gegen die Ansicht, nach welcher die dem Gerichtshof zweiter Instanz im § 410 Str.P.O. eingeräumte Befugnis der milderen Strafbemessung durch den positiven Antrag des ersten Richters bedingt ist, wendet v. Waser[49]) ein, daß das Gesetz in der citierten Stelle dem ersten Richter die Vorprüfung der nach eingetretener Rechtskraft des Urteils hervorgekommenen Milderungsgründe nur aus prozessualen Zweckmäßigkeitsgründen, um die oberen Gerichte von der Prüfung grundloser Milderungsgesuche zu befreien, eingeräumt habe. Findet der erste Richter das Gesuch nicht begründet, so habe er es a limine abzuweisen. Wurde aber doch ein solches Gesuch dem Obergerichte vorgelegt, so wird dasselbe mit der Sache befaßt und muß den Fehler des ersten Richters sanieren. Müßte das Obergericht in einem solchen Falle das mit einem Ablehnungsantrag vorgelegte Gesuch aus diesem formellen Grunde abweisen, so würde das Obergericht, welches zur Entscheidung über die Strafwürdigkeit kompetent ist, zugleich genötigt, sich an das Arbitrium des unteren Richters zu halten — worin eine Beschränkung der oberrichterlichen Wirksamkeit und Autorität läge.

IV. Gefällsstrafrecht. Ein gründlicher Kenner des Gefällsstrafrechts (Steuerstrafrechts), Blonski, unternimmt es, dieses in Wissenschaft und Gesetzgebung recht mangelhaft behandelte Rechtsgebiet in prinzipieller und systematischer Beziehung einer kurzen Prüfung zu unterziehen.[50]) Die bekannten Ansichten von v. Stein (Finanzwissenschaft 4. Aufl. I S. 545, 546) und A. Wagner (Finanzw. II S. 695 ff.) findet Verf. nicht geeignet, um als Grundlage eines selbständigen Systems des Gefällsstrafrechts zu dienen, denn durch die Ausscheidung der mit den im allg. Str.G.B. verpönten Handlungen konkurrierenden Gefällsdelitte und die Beschränkung dieser auf dolose Handlungen und Unterlassungen (Stein) wäre der Umfang des Gefällsstrafrechts zu sehr eingeengt, und ebenso ist die Identifizierung der

[49]) Allg. österr. Ger.-Ztg. 1883 Nr. 94.

[50]) Allg. österr. Ger.-Ztg. 1883 Nr. 75, 76, 77.

dolosen Defraudation mit dem Betrug (Wagner) nicht zutreffend. Verf. erkennt vielmehr das Gefällsdelikt durchaus als del. sui gen., bei welchem vor allem die Bereicherungsabsicht nicht als allgemeines Begriffsmerkmal angenommen werden kann und das Objekt dieser Delikte durchaus nicht identisch ist mit jenem der Bereicherungsdelikte des gemeinen Strafrechts. Die Gefällsdelikte haben den auf dem öffentlichen Recht beruhenden Anspruch des Staats auf Zwangsbeiträge zum Gegenstande. Das Gefällsstrafrecht beruht daher auf besonderen Rechtsprinzipien; dagegen wäre es verfehlt, dieses Gebiet von dem gemeinen Strafrecht gänzlich loszulösen und es etwa als den Inbegriff präventiver Maßregeln zum Schutz der Staatseinnahmen der administrativen Geschäftssphäre der Finanzverwaltung anheimzugeben. Als die hier vornehmlich in Betracht kommenden Momente bezeichnet Verf. die Sicherung der Staatseinnahmen, den Schutz der redlichen Kontribuenten und die ökonomische Entwickelung des Landes. Diese Momente, welche Verf. näher ausführt, sind ziemlich komplizierter Natur, deren genaue Erfassung allein die Konstruktion eines Systems ermöglicht; zugleich ergibt sich aber auch die Notwendigkeit eines einheitlich durchdachten, sämtliche Zweige der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Staatseinnahmen[51]) umfassenden Systems, so daß nur die dem Wechsel der Finanzgesetzgebung ausgesetzten Details der Gelegenheitsgesetzgebung zu überlassen wären. — Den Schluß des Aufsatzes bilden die Grundzüge eines Systems des Gefällsstrafrechts und Gefällsstrafverfahrens. Davon sei nur hervorgehoben die Definition der Gefällsdelikte: „G. „sind solche Handlungen oder Unterlassungen, deren Motiv in der „verbotwidrigen Hinterziehung der aus dem öffentlichen Titel fließenden „Staatseinnahmen besteht, oder die ohne eine dahin gehende Absicht die „Verkürzung der gedachten Staatseinnahmen nach sich ziehen, oder „endlich, durch welche die für Gefällszwecke bestehenden Kontrollvor„schriften übertreten werden" — und die sich daraus ergebende Einteilung in Defraudationen, Gefällsverkürzungen und einfache Gefällsübertretungen. (Gegen die Definition wäre wohl manches in logisch-technischer Beziehung einzuwenden.)

V. Zur Litteratur des Entwurfs eines Str.G.B.

Das Verhältnis des Entw. zu einer sehr bestrittenen Bestimmung der Str.P.O. (§ 322: Zusatzfragen über Erschwerungs- und Milderungsumstände) wird von Rosenblatt[52]) einer Erörterung unterzogen. Das Einführungsgesetz zum Entw. v. J. 1874 ließ § 322 Str.P.O. unberührt; dagegen hatte der Ausschußentwurf v. J. 1877 einen Zusatz zu § 322 Str.P.O. in der betreffenden Stelle des Einführungsgesetzes angenommen, nach welchem mit Rücksicht auf § 14 Entw. bei wahlweiser Androhung von Zuchthaus oder Staatsgefängnis die Ge-

[51]) So gibt es in Österreich allerdings ein kodifiziertes Gefällsstrafrecht (1835), allein das wichtige Gebiet der direkten Steuern ist darin doch nicht berührt.

[52]) Allg. österr. Ger.Ztg. 1883 Nr. 51, 52, 54, 55, 56.

schwornen festzustellen haben, ob die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist. Dieser Zusatz ist nun in dem neuesten Regierungsentwurf (1881) nicht aufgenommen worden. Die Motive zu diesem neuesten Entw. erachten nämlich die Aufgabe der Geschwornen mit der Beantwortung der Schuldfrage für erledigt und vindizieren dem Richterkollegium die Feststellung der Strafe, d. i. „die „Bestimmung der Strafart und des Ausmaßes der „Strafe". Da nun die Feststellung des Umstandes, ob die Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist, zweifellos durch den Wahrspruch der Geschwornen zu erfolgen hat, so dürften nach der Ansicht des Verf. bei dem Mangel einer Norm über die Stellung einer Zusatzfrage über jenen Umstand Streitigkeiten zwischen den Parteien und Zweifel in der Praxis unvermeidlich sein. Verf. plaidiert daher für die Annahme des Standpunkts in dem Ausschußentwurf v. J. 1877. — Die Entscheidung über das Vorhandensein dieses Umstandes müsse aber den Geschwornen um so gewisser überlassen werden, als dieselben bei dem auch in dem neuesten Entw. gesicherten Fortbestand des § 322 Str.P.O. über eine Reihe von Umständen zu entscheiden haben werden, welche nach dem Entw. eine Änderung des Strafsatzes oder der Strafart bewirken. Bedenklich ist es übrigens, § 322 Str.P.O., der von Erschwerungs- und Milderungsumständen spricht, unverändert zu lassen, da der Entw. das gegenwärtige System der Erschwerungs- und Milderungsumstände nicht kennt. § 322 Str.P.O. müsse daher ähnlich dem § 295 D. R.Str.P.O. gefaßt werden.[53]) Demzufolge müßte aber auch § 344 Z. 12 Str.P.O. durch entsprechende Stilisierung mit dem Entw. in Einklang gebracht werden. —

Verf. behandelt nun in dem Folgenden die Straferhöhungs- und Strafmilderungsgründe, welche nach dem Entw. eine Änderung des Strafsatzes oder der Strafart begründen, im einzelnen und weist nach, inwiefern dieselben teils in der Hauptfrage, teils in Zusatzfragen festgestellt werden müssen. Den Schluß bildet eine Formulierung der oben erwähnten Änderungen der einschlägigen Paragraphen der Str.P.O.

VI. Neue Zeitschrift. Seit 1. Jänner 1884 erscheint im Verlage von A. Hölder in Wien eine neue Zeitschrift: „Die Spruchpraxis. Revue über die Rechtsprechung in den obersten Instanzen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder." Herausgegeben unter ständiger Mitwirkung einer Reihe von Praktikern von Dr. Anton Riehl, Advokat in Wiener-Neustadt.

[53]) „Über solche im Strafgesetze besonders hervorgehobene Umstände, welche eine Änderung des Strafsatzes oder der Strafart begründen, sind den Geschwornen Zusatzfragen vorzulegen, falls die betreffenden Umstände nicht schon in die Hauptfrage aufgenommen worden sind."

6.

Litteraturbericht.

A. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

Berichterstatter R. Loening.

Unsere diesjährige historische Rundschau, durch welche wir, um mit v. Buri zu reden, einen Beitrag zur „Zurückführung des Strafrechts auf den historischen Standpunkt des vorigen Jahrhunderts" [1]) zu liefern beabsichtigen, haben wir

I. mit einer universalhistorischen Rubrik zu eröffnen, um eine Stelle zu gewinnen zu einem Hinweis auf die mit ästhetischen Erörterungen verbundenen rechtshistorischen Materialien, welche

1. J. Kohler in seinen Shakespeare-Studien aus allen Enden der Welt zusammengetragen hat, und die er selbst als „eine Art juristisch-ethnographisches Museum" bezeichnet. Zu der 1. Lieferung (vgl. oben Bd. IV S. 334) ist nunmehr eine zweite hinzugekommen und damit das Buch vollständig geworden; [2]) ja es hat schon ein „Nachwort" erhalten.[3]) In der 2. Lieferung behandelt der Verf. Maß für Maß, „das Stück von der desuetudo und von der Gnade" (S. 101—118), sowie Hamlet, „das Stück von der Blutrache" (S. 119—232);

---

[1]) S. oben Bd. IV S. 184. Ich muß gestehen, daß ich auf einen solchen Grad mangelnden Verständnisses gegenüber meinen Darlegungen doch nicht gefaßt war. Da ist es mir vielleicht gestattet, meinem historischen Berichte ein schönes und treffendes Wort von Wilhelm Grimm voranzuschicken, das in diesen Tagen veröffentlicht worden ist: „Die Geschichte ist der Boden unter uns, in dem wir Wurzel schlagen. Wer sich von der Geschichte wegwendet, eine Gesinnung, die häufig genug bei uns in dieser Zeit auftaucht, ja gerühmt und gepriesen wird, wer jeden Tag von neuem beginnt und mit dem Abend beschließt, der gleicht jenen gespenstigen Wesen Rübezahls, die den Schein des Lebens einen Tag annahmen, aber mit der einbrechenden Nacht wieder verwelkten." (S. Beilage z. Allg. Zeitung v. 30. Mai 1884.)

[2]) Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz. Würzburg, Stahel, 1884. V u. 300 S. 8°.

[3]) Nachwort zu Shakesp. v. d. Forum der Jurispr. daselbst 1884 23 S.

ferner gibt er darin einen Überblick über den juristischen Gehalt der übrigen Dramen (S. 233—254), ein Schlußwort über die Gerechtigkeit der Geschichte und deren Gesetze (S. 255—258), dann als Beilagen eine Reihe von Urkunden aus dem Würzburger Kreisarchiv (S. 259—283), Zusätze (S. 284 ff.), sowie nicht weniger als 5 Register (S. 287—300). Wir haben es hier nur mit den beiden genannten Dramen zu thun.

a) Auch „Maß für Maß" hat nach dem Verf. eine, oder vielmehr mehrere juristische Grundideen. Die dramatische Schuld des vom Herzog zum stellvertretenden Regenten eingesetzten Angelo, durch die sein Sturz bewirkt wird, soll begründet sein in einer Reihe von Ungerechtigkeiten, die er in seinem Amte begeht, indem er 1. aus Großmannssucht und puritanischem Dünkel ein veraltetes, durch jahrelangen Nichtgebrauch verjährtes Gesetz, welches auf einfaches stuprum Todesstrafe setzt, rechtswidrig zur Anwendung bringen will, und zwar in einem Falle, der seiner individuellen Beschaffenheit nach mildeste Behandlung verdient; indem er 2. in diesem Falle trotz solcher Sachlage die Begnadigung verweigert, wodurch er seiner Regentenpflicht zuwiderhandelt; indem er endlich 3. doch Gnade verspricht, um zur Befriedigung persönlicher Leidenschaft zu gelangen, sonach aus einem Grunde, aus welchem Gnade nicht gewährt werden darf. Gelegentlich des letzteren Punktes wirft der Verf. die Frage auf, ob Gnade auch nach dem Urteile noch erteilt werden dürfe, und er citiert eine Reihe von Stellen aus der Litteratur und den Quellen des indischen, griechischen, römischen, deutschen Rechts, aus welchen sich ergeben soll, daß von Anfang an die Gnade überhaupt beschränkt, dann nur im Urteil und erst auf späteren Stufen der Entwickelung auch nach demselben zulässig gewesen sei.

Die ästhetische Auffassung des Stücks seitens des Verf. halte ich für eine durchaus verfehlte. Er schiebt dem Dichter Gedanken unter, die diesem vollkommen fremd sind; ja er verkehrt die Gedanken des Dichters in ihr Gegenteil. Die Szene I, 4, welche uns den Schlüssel zum Verständnis des ganzen liefert, hat er gar nicht beachtet, und er übersieht daher vollständig, daß Angelo gerade behufs strengster Durchführung des lange Zeit nicht angewandten blutigen Gesetzes vom Herzoge, der das Odium der strengen, aber notwendigen Maßregel (liberty plucks justice by the nose, sagt dieser!) selbst nicht auf sich nehmen will, zum zeitweiligen Regenten eingesetzt ist, und daß der Herzog gerade ihn gewählt hat, weil er ihn als einen strengen und für sich selbst enthaltsamen Mann (a man of stricture and firm abstinence) kennt. Der Herzog will Angelo aber zugleich prüfen, seine Verwaltung beobachten und: hence shall we see, if power change purpose, what our seemers be. In diesen Worten ist das Problem des Stückes ausgesprochen, welches mit Jurisprudenz absolut nichts zu thun hat. Es kommt darauf an, ob Angelo die Probe besteht, ob er, zur Macht gelangt, seine Strenge und Enthaltsamkeit bewahrt, oder sich als ein in Wahrheit schwacher Mensch entlarvt.

Alles übrige: das veraltete, unsinnig strenge Gesetz,[4] das Hervorholen desselben nach langem Nichtgebrauch, der durchaus entschuldigungswürdige Charakter seiner Verletzung durch Claudio, die anfängliche Weigerung zu begnadigen, — all dies berührt die Grundidee des Dramas nicht; das ist nur Exposition, pro coloranda causa, um daran zu zeigen, mit was für einem überaus strengen Manne wir es zu thun haben. Würde Angelo diese Strenge auch gegen sich selbst bewahren, so würde er siegreich aus dem Konflikte hervorgehen; die Anwendung des alten Gesetzes, selbst die Hinrichtung Claudios würde im Geiste des Stücks keinen Makel auf ihn werfen, denn er würde damit ja nur den Intentionen seines Herrn, des Herzogs, und damit seiner Amtspflicht nachkommen. Daß er aber dem Fehler, den er an andern so strenge zu ahnden bereit ist, selbst verfällt, das ist seine Schuld und das bringt ihn zu Falle. Auch sein anfänglicher Rigorismus erscheint jetzt in anderem Lichte; wogegen der Umstand, daß er nun die Begnadigung als Mittel zu selbstsüchtigem Zwecke benutzen will, wiederum nur Nebensache ist, nur charakterisierende Bedeutung hat. Es müßte ihn daher die Strafe treffen, die er bei gleichem Fehl für andere, und sonach auch für sich selbst, als die gerechte erklärt hatte: es wäre ihm mit dem Maße zu messen, mit dem er selbst anderen gemessen hatte.

Dies der Gedanke des Stücks, wie er nicht nur im Titel, sondern vor allem in den ergreifend schönen Worten des Herzogs am Schlusse des 3. Akts, dann auch in der 2. Szene des 4. Akts mehrfach zum deutlichen Ausdruck gelangt, und wie er zu Anfang des 2. Akts von Angelo selbst in den Worten:

When I, that censure him, do so offend,
Let mine own judgement pattern out my death,
And nothing come in partial,

angedeutet wird. Und dieser Gedanke liegt auch schließlich dem Urteil zu Grunde, das der Herzog zu Ende des Stücks über Angelo fällt: an sich könne ihm seine Schuld vielleicht verziehen werden;

But, as he adjudg'd your brother (Claudio),
The very mercy of the law cries out
Most audible, even from his proper tongue:
„An Angelo for Claudio, death for death“,

---

[4]) Die Polemik des Verf. (S. 103) gegen Rümelin, der ein Gesetz, wie das hier in Rede stehende, in einem christlich-europäischen Lande für unsinnig und undenkbar hält, ist ganz unbegründet. In der That hat es m. W. niemals ein Gesetz gegeben, welches jeden außerehelichen Geschlechtsverkehr mit dem Tode bedroht hätte. Aber es kommt dem Dichter auf ein in der Wirklichkeit bestehendes oder nur mögliches Gesetz auch gar nicht an; vielmehr gebraucht er das Gesetz, welches auf ein verhältnismäßig geringfügiges Delikt eine so exorbitante Strafe setzt, nur als Maßstab, um daran dem Zuschauer die Höhe von Angelos Rigorismus gegen andere einerseits, und die Tiefe seines Falles anderer-

wobei dann im weiteren die Worte Measure for Measure mit einer leichten Änderung ihres Sinnes in der allerdings nicht recht passenden Bedeutung vergeltender Talion (gleiches mit gleichem) gebraucht werden. Zum Vollzuge dieses Urteils kann es nun freilich nicht kommen; das Stück ist seiner ganzen Anlage nach Schauspiel, nicht Trauerspiel. Ein tragischer Ausgang ist durch die Geringfügigkeit der Schuld Angelos, welche nur durch die vom Gesetz dafür bestimmte Todesstrafe künstlich gesteigert erscheint, ausgeschlossen. Trotz dieses exorbitanten Maßstabs handelt es sich bei Angelo nicht um Verbrechen, nicht um „furchtbaren Frevel", sondern um menschliche Fehler und Schwächen, und diese verdienen Demütigung und Beschämung, nicht Strafe, nicht Untergang. So kann denn, nachdem ihm jene in reichstem Maße zu teil geworden, der Umstand, daß Claudio thatsächlich am Leben geblieben, auch zu seiner Begnadigung verwandt und damit allseitige Befriedigung erzielt werden. Von einem „schreienden Mißton", der nach unserem Verf. das ganze beschließen soll, ist überall nichts zu verspüren. —

Was nun die das Begnadigungsrecht als solches betreffenden Erörterungen und Anführungen des Verf. anbelangt, so scheint mir das Institut in den verschiedenen Rechten ein viel zu kompliziertes, und ein richtiges Verständnis desselben durch die Berücksichtigung zu vieler anderer Verhältnisse bedingt zu sein, als daß durch einige gelegentliche Bemerkungen und Citate, wie sie hier geboten werden, die Erkenntnis m. E. irgendwie gefördert werden könnte. Die oben erwähnte Ansicht des Verf. über die universalhistorische Entwickelung des Begnadigungsrechts halte ich, soweit meine rechtsgeschichtliche Kenntnis reicht, d. h. für das römische und deutsche Recht, für irrig. (Vgl. auch unten Nr. 17.) Ausschluß der Begnadigung findet sich stets nur da, wo die Strafbefugnis von der Gottheit abgeleitet wird, so daß den Menschen keine Verfügung darüber zusteht (so noch Carpzov Qu. 150 n. 29—43); und zwischen Begnadigung vor, bei oder nach dem Urteil besteht von Haus aus kein prinzipieller Unterschied.[5])

---

seits anschaulich zu machen. Nur daß dieser übertriebene Maßstab eine tragische Gestaltung des Stückes unmöglich gemacht hat; s. unten im Text.

[5]) Irrig ist auch die Behauptung des Verf. S. 112 ff., in der „Komödie der Irrungen" I, 1 sei die Begnadigung nach gefälltem Urteil wegen dessen Unabänderlichkeit als unzulässig hingestellt. Allerdings heißt es hier: Passed sentence may not be recall'd; aber hinzugefügt wird: but (d. h. nisi) to our honour's great disparagement, also nicht unbedingt. Die Gründe aber, warum Begnadigung hier Ehrenschmälerung nach sich ziehen würde, liegen nicht in der angeblichen Unabänderlichkeit des gefällten Urteils, sondern betreffen nur so besondere Fälle wie den hier gerade vorliegenden, und sind vom Herzoge zu Anfange des Stücks ausführlich dargelegt: sie ergeben sich aus den gegenwärtigen politischen Beziehungen zwischen Ephesus und Syrakus. Am Schlusse des Stücks tritt dann in der That auch trotzdem Begnadigung ein, was der Verf. vergeblich hinwegzuinterpretieren sucht, wie hier nicht näher ausgeführt werden kann.

b) In „Hamlet" findet der Verf. das tragische Moment wiederum in einem Kampfe neuer geläuterter Rechtsideen gegen das althergebrachte, noch herrschende Recht, in welchem Kampfe aber — anders wie im Kaufmann vom Venedig — die neue Idee noch unterliegt: „es ist der Konflikt einer älteren Rechts- und Sittenanschauung, welche die Blutrache für erlaubt, ja für sittlich geboten erachtet, und einer späteren Anschauung, welche die Blutrache als den Zwecken eines geordneten Staatslebens widersprechend verwirft, welche nur eine Strafe durch die sittliche Allgemeinheit als eine rechtlich-sittliche Strafe betrachtet und das Racheschwert der Hand des Individuums entreißt." Der Vertreter dieser neueren Anschauung ist Hamlet. Weil er, seiner Zeit voran, die Blutrache für widerrechtlich hält, sträubt er sich und zögert seinen Vater zu rächen. Ein Held des Geisteslebens, des Rechtsfortschritts, kämpft er „gegen die angestammten Mächte der Finsternis", „gegen die Instinkte der Blutrache", und findet in diesem Kampfe seinen tragischen Untergang.

Diese dem Stück unterlegte Idee gibt dem Verf. Anlaß, sich des weiteren über die universalhistorische Bedeutung der Blutrache als der ältesten Stufe aller Kriminaljustiz, als „der ersten Manifestation des großen Gedankens, daß das Unrecht in seiner Eigenschaft als Unrecht einer Reaktion unterliegen soll", auszulassen (S. 131—182). Auf Grund einer ganz staunenswerten Belesenheit in Litteratur und Quellen stellt er in fast erdrückender Fülle Nachrichten zusammen über ursprüngliche Existenz und Gestaltung der Blutrache bei so ziemlich allen Völkern der bewohnten Erde, die da sind und die da gewesen sind: von den Papuas und Australnegern bis zu den Feuerländern, von den Beduinen und Kabylen bis zu den Eskimos, und dann bei den Indogermanen die ganze Reihe durch von den Indern bis zu den Deutschen, Franzosen, Italienern, Engländern, Skandinaviern, — es fehlen in der That nur die Ostasiaten. Es ist nun ohne Zweifel höchst interessant, aus dieser Zusammenstellung zu erkennen, wie der Ausgangspunkt für die später so verschieden gestalteten strafrechtlichen Zustände der einzelnen Nationen überall derselbe gewesen ist, wie überall die Tötung des Familiengenossen ursprünglich die Familienrache hervorgerufen hat; wie diese Familienrache dann, anfänglich hauptsächlich bei unfreiwilligen Tötungen, durch Sühnverträge beigelegt, durch anderweite, besonders Geldleistungen abgelöst werden konnte; wie an der Haftung für diese Leistungen resp. an dem Bezug derselben die beiderseitigen Familien in bestimmten Verhältnissen beteiligt waren; wie diese Familienrache allmählich auf eine individuelle der nächsten Blutsfreunde des Getöteten gegen den Thäter selbst beschränkt wird, und wie schließlich auch in die Periode der gerichtlichen Strafverfolgung noch viele Überreste und Reminiszenzen der alten Rache hineinragen. Andererseits aber ist nicht zu verkennen, daß der Verf. sich in diesem Zusammenhange der Natur der Sache nach für jedes einzelne Volk auf bloße Andeutungen beschränken mußte, ohne sich in eine eingehendere Verarbeitung der aus einer weitumfassenden Lektüre ihm zugeflossenen Materialien ein-

lassen zu können. Seine Zusammenstellung soll nur dem Verständnis des von ihm behandelten Dramas dienen. Da fragt es sich nun aber, was denn in dieser Beziehung hierdurch eigentlich gefördert ist. Daß einmal, insbesondere in der germanischen Welt, in der „Hamlet" spielt, das Prinzip der Blutrache bestanden hat, ist eine allbekannte Thatsache, und weiter kann, wie ich glaube, doch auch aus jenem universalhistorischen Exkurs für unser Stück nichts abgeleitet werden. Wollte der Verf. seine oben skizzierte Auffassung desselben aus der Rechtsgeschichte erläutern, so hätte dies m. E. vielmehr durch Beibringung solcher Momente geschehen müssen, welche in der wirklichen Entwickelung der Dinge auf die Beseitigung der Blutrache und ihre Ersetzung durch die staatliche Strafe eingewirkt haben, unter deren Einfluß sich sonach derjenige weltgeschichtliche Entwickelungsprozeß vollzogen hat, von dem der angenommene dramatische Konflikt ein Teil oder ein Abbild sein soll. Freilich würde zu diesem Unternehmen der Weg bloßer Referate nicht ausreichend gewesen sein; und andererseits, glaube ich, würde der Verf., wenn er solches unternommen hätte, gar bald der Inkongruenz seines dramatischen Konflikts mit der wirklichen Rechtsgeschichte inne geworden sein.

All dies vom Standpunkte aus, den der Verf. bei Beurteilung des vielbesprochenen Stücks selbst eingenommen hat! Wie verhält es sich aber mit diesem Standpunkte? Daß er originell ist, wird niemand bestreiten. Ich halte ihn aber für einen durchaus irrigen und glaube, daß der Verf. auch hier den Grundgedanken des Gedichts völlig verkannt hat. Bei wiederholtem aufmerksamstem Lesen desselben habe ich auch nicht die geringste Spur, nicht die leiseste Andeutung davon entdecken können, daß der Held an dem Recht der Rache selbst Anstoß nähme, an der Notwendigkeit derselben Zweifel hegte. Nur einmal schwankt er, aber nicht darüber, ob die Rache als solche berechtigt, sondern darüber, ob sie in concreto begründet, ob sein Vater wirklich von seinem Oheim ermordet sei (II a. E.). Vielmehr trägt er sich von dem Augenblick an, wo ihm der Geist die Schandthat offenbart, das ganze Stück hindurch mit dem ernstesten Gedanken an die Vollziehung seines Rächeramts; fast keine Szene, in der er seine wahre Meinung sagt, vergeht, ohne daß er seine hierauf gerichtete Absicht ausdrücklich ausspräche oder in einer für den Zuschauer unmißverständlichen Weise andeutete (vgl. I, 5; II, 2; III, 1, 2, 3, 4; IV, 4; V, 2). Positiv falsch ist es, wenn der Verf. behauptet, bei Hamlet mache sich der Trieb zur Rache nur als erste Aufwallung, nur in einzelnen Momenten der Bestürzung geltend, um alsbald wieder edleren Empfindungen zu weichen; das Gewissen kämpfe die momentane Anwandlung nieder. Dann müßte uns diese Überwindung des Rachegeistes auf der Bühne doch irgend einmal vorgeführt werden; Hamlet aber verläßt die Bühne jedesmal mit der ernstesten Absicht, Rache zu üben, — wenn auch später: O! from this time forth, my thoughts be bloody, or be nothing worth! (IV, 4). — Überhaupt hat der Verf. zur Begründung seiner These aus dem Stücke selbst nichts,

rein nichts anzuführen gewußt; er versichert uns zwar fortwährend in immer neuen Redewendungen, daß jener Konflikt in Hamlet tobe, aber an der dramatischen Figur nachgewiesen hat er ihn nicht. Nur eine Stelle zieht er gelegentlich heran, in welcher der im tiefsten Herzen des Helden sich vollziehende Geisteskampf „in abgerissenen Zuckungen an die Oberfläche gelangen" soll, die Worte des berühmten Monologs (III, 1): „das Gewissen macht uns all zu Memmen". Hierin soll es sich aussprechen, daß nur das „gegen den Verstand widerspenstige, von instinktiven (!) ethischen Ahnungen (!) geleitete Gewissen" den Helden von der That zurückhält, welche „instinktiven Ahnungen" dann ohne weiteres mit der Überzeugung von der Widerrechtlichkeit der Rache identifiziert werden. Ich enthalte mich hier jeder weiteren Kritik; man prüfe die gewundenen, nichtssagenden Redensarten auf S. 195 ff. selbst und vergleiche damit den Inhalt des Monologs. Bemerken will ich nur, daß die citierten Worte im Urtext lauten: Thus (also die Summe des Vorangehenden ziehend) conscience does make cowards of us all; daß die Übersetzung von „conscience" mit „Gewissen" in diesem Zusammenhang völlig sinnlos ist, daß es vielmehr nur bedeuten kann: Bewußtsein, Erwägung, Bedenken, und zwar nicht Bedenken vor der rechtlichen oder sittlichen Qualität einer That, sondern Bedenken vor deren Folgen, entsprechend dem vorausgehenden: the dread of something after death puzzles the will etc., und gleichbedeutend mit dem folgenden: the pale cast of thought, wie mit dem: craven scruple of thinking too precisely on the event; mit: a thought, wich, quartered, hath ever three parts coward in IV, 4.[5a])

Nein, von dieses Gedankens Blässe ist Prinz Hamlet nicht angekränkelt! Und er kann es auch gar nicht sein aus dem einfachen Grunde, weil dieser Gedanke für die Zeit Hamlets nicht nur, sondern vor allem für die Shakespeares selbst der reine Anachronismus ist. Das Zeitalter des Dichters, welches selbst der Periode der Racheübung noch teilweise angehört, war weit davon entfernt, deren

[5a]) Neuerdings kommt der Verf. in der Zeitschr. für vergl. Rechtswiss. V S. 332 nochmals auf seine Hamletauffassung zurück, und sucht das Schweigen des Helden über den in ihm herrschenden Zwiespalt mit der „Eigenheit tieferer Naturen" zu erklären, „in deren Innerem sich solche Entwickelungen in instinktiven Anwandlungen vollziehen, ohne daß solche Strömungen des Gemüts zum reflexiven Bewußtsein kommen." Es scheint mir hier doch eine Verwechselung zwischen der Psyche eines wirklich lebenden Menschen und derjenigen einer dramatischen Figur obzuwalten. Erstere kann vieles in sich verschließen, ohne es zum Ausdruck kommen zu lassen; was dagegen bei letzterer nicht irgendwie zum Ausdruck gelangt, das ist nicht vorhanden. Denn die dramatische Figur besitzt nichts, was ihr der Dichter nicht gibt, und was dieser ihr geben will, muß er zu einem, gleichviel wie beschaffenen Ausdruck bringen. Es handelt sich dabei nicht bloß um Monologe und Reflexionen. Im Hamlet fehlt es aber an jedem Ausdruck, an jeder Andeutung, daß der Held die Rache als solche mißbillige.

ethische Berechtigung zu verkennen, in derselben eine Unsittlichkeit, in ihrer Beseitigung durch die staatliche Strafe ein sittliches Ideal zu erblicken. Das war erst der neueren Rechtsphilosophie vorbehalten, welche von dem historischen und begrifflichen Zusammenhang zwischen Rache und Strafe nichts mehr wußte! Die Staatsraison war es, die zur öffentlichen Strafe hindrängte; aber diese nüchterne Staatsraison, welche dem Recht des Einzelnen entgegentrat, war im Bewußtsein der Zeit noch nicht zum ethischen Prinzip erhoben, und so war es auch für den Dichter unmöglich, aus dieser Staatsraison einen ethischen Gewissenskonflikt abzuleiten und zur dramatischen Gestaltung zu bringen. Der Konflikt, den der Verf. unserem Drama unterschieben will, ist unhistorisch durch und durch; er mag vielleicht in dem Kopfe eines modernen Professors der Jurisprudenz zur Existenz gelangen, nie aber in der Brust Hamlets, des Dänenprinzen![5b]

Zum Abschluß dieser kritischen Bemerkungen ist es wohl am Platz, noch mit wenig Worten die wirkliche Idee des Stücks hervorzuheben, wie sie in diesem selbst zum Ausdruck kommt und wie sie schon von Goethe (Wilhelm Meister IV, 13) angedeutet ist. Die entscheidenden Worte, die der Verf. wiederum gänzlich ignoriert hat, sind, wie so häufig bei Shakespeare, mit epigrammatischer Kürze am Schlusse der Exposition d. h. des 1. Akts ausgesprochen:

The time is out of joint: O cursed spite!
That ever I was born to set it right,

[5b]) Der Verf. wird sich vielleicht auch hiergegen auf „die Intuition des Dichters" berufen, welche „weiter in die Falten der Weltgeschichte hineinschaut, als die Wissenschaft des größten Gelehrten" (Zschr. f. vergl. Rwiss. V, 333). Allein auch der Dichter wird doch immer nur die seine Zeit oder die Vergangenheit bewegenden Ideen erfassen können, nicht dagegen solche, welche erst 1–2 Jahrhunderte nach ihm entstanden sind. Zu letzteren aber gehörte für einen Shakespeare die Anschauung, daß die Privatrache als solche verwerflich, und nur die staatliche Strafe als rechtlich-sittliche Vergeltung zulässig sei. Noch die Carolina art. 129 gestattet die Fehde gegen den, der sein, seiner gesipten freundtschafft oder herrschafft feindt wer, oder aus sonstiger rechtmäßiger Ursache; und selbst noch ein Rechtsphilosoph wie Hugo Grotius schreibt das Recht zur Rache an sich jedem zu; nur aus Zweckmäßigkeitsgründen sei dasselbe in die Hand des Staats gelangt, könne aber unter besonderen Umständen auch zu seiner Zeit noch von dem Einzelnen ausgeübt werden. (Vgl. v. Bar, Handb. d. d. Strafr. I S. 220, Heinze in Holtzendorffs Handb. I S. 252.) Erst die Aufklärungsperiode hat die Privatrache zu dem gemacht, als was sie noch heutigen Tages so vielen unhistorischen Betrachtern sich darstellt: als ein unsittliches oder zweckloses, „antisoziales" Vergnügen am Leiden des Verbrechers: eine für einen Shakespeare noch ganz unverständliche Vorstellung. — Die Abmahnungen von der Rache in den Lehren des Christentums und anderer Religionen (s. Kohler S. 182) setzen der Rache nicht die staatliche Strafe, sondern die Verzeihung entgegen und sind rein moralischer Natur. Ähnlich Prospero im „Sturm" V, 1: The rarer action is in virtue than in vengeance!

wobei aller Nachdruck auf dem I liegt. Schreckliches ist geschehen, das Recht ist gebrochen; es handelt sich um seine Wiederaufrichtung (to set it right, schlagende Bezeichnung für das innerste Wesen aller Rache und Strafe!). Berufen hierzu ist aber jemand, der dieser Aufgabe nicht gewachsen, innerlich dazu nicht befähigt ist. Darin beruht der dramatische Konflikt! Und Hamlet ist sich dieser mangelnden Befähigung, trotz allen guten Willens, bewußt; deshalb verwünscht er sein Geschick, denkt wiederholt daran, sich durch Selbstmord „der Last, die er weder tragen noch abwerfen kann", zu entziehen. Weiter sagt er uns auch, worin der Mangel an Befähigung zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe seinen Grund hat, und zwar schon ehe diese Aufgabe an ihn herangetreten ist: My fathers brother, but not more like my father, than I to Hercules; sein Oheim ist seinem Vater so unähnlich, wie er selbst dem Herkules, dem Mann der Thaten. Er ist kein Herkules, kein Mann der That! Er ist der Mann des blassen Gedankens, der Bedenken, der vor Erwägung über das Wie der Handlung und über deren Folgen nicht zu der Handlung selbst kommt, und der, wenn er sich infolge momentanen Impulses doch einmal plötzlich aufrafft, wie in dem Fall mit Polonius, fehl greift, weil es ihm an jedem Plane fehlt. Er ist nicht feige, hat den Mut, sich der persönlichen Gefahr auszusetzen; aber es fehlt ihm der Mut der Entschließung und die Energie, die Gelegenheit zu erfassen und auszunutzen; es fehlt ihm auch die Stärke und Ausdauer der Empfindung, die Leidenschaft, die unmittelbar zur That fortreißt, denn seine Empfindung ist immer mit Reflexion gemischt und löst sich schließlich ganz in diese auf (vgl. I, 5; II, 2 a. E.[6]). Deshalb hat ihn der Dichter, worauf schon H. Heine (über Ludwig Börne I g. E.) hingewiesen, auch als fett bezeichnet (V, 2); aus demselben Grunde, aus welchem er den J. Cäsar nur wohlbeleibte Männer um sich dulden und den hagern Cassius fürchten läßt; denn „solche Männer haben nimmer Ruh" und sind gefährlich. —

Aus alle dem ziehe ich nun den Schluß: der hier vor das Forum der Jurisprudenz citierte Dichter kann bezüglich dieses wie der andern Stücke (m. E. auch bezüglich des Kaufmanns) die exceptio judicis incompetentis vorschützen und sein Petitum mit Erfolg auf Entbindung von der Instanz richten. —

Das oben erwähnte „Nachwort" endlich enthält außer einer Apologie des Hauptwerks gegen Ihering, deren Ton uns nicht immer angemessen erscheint, Ergänzungen des universalgeschichtlichen Materials über Schuldrecht, Begnadigung, Blutrache und deren Sühne.

[6]) Vergl. hier besonders die Worte:

It cannot be
But I am pigeon-liver'd and lack gall
To make oppression bitter, or ere this
I should have fatted all the region kites
With this slave's offal. — S. auch IV, 4 a. E.

II. Griechisches Recht. Es sind hier zwei von Philologen verfaßte Monographieen über Institute des attischen Strafrechts, bezw. Prozesses zu verzeichnen:

2. Dr. S. Herrlich (Lehrer am Humboldts-Gymnasium zu Berlin), die Verbrechen gegen das Leben nach attischem Recht.[7]) Die Darstellung ist auf die Periode der attischen Redner beschränkt und nur einleitungsweise wird auf die ältesten, in den Homerischen Gedichten zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauungen verwiesen, wonach die Tötung als bloßes „Privatunrecht" galt und in der Blutrache der Angehörigen, bezw. in der Zahlung eines vertragsmäßigen Sühngelds an diese (*ποινή*) ihre Strafe fand. Im Anschluß daran macht der Verf. auf die höchst bedeutsame Erscheinung aufmerksam, daß die in der attischen Tragödie uns entgegentretende Auffassung des Mordes als einer Verletzung des göttlichen Rechts, welche gegen den Mörder und sein Land den Zorn der Gottheit wachruft und welche daher einer religiösen Sühne ex officio bedarf, dem ältesten Recht noch gänzlich fremd ist,[8]) und erst viel später als Übergangsstufe zum öffentlichen staatlichen Strafrecht sich geltend macht, welches letztere selbst noch mannigfache Spuren jener Vorstufe aufzuweisen hat. Ganz analog verhält sich, wie ich wenigstens — entgegen weitverbreiteten Vorstellungen — schon lange überzeugt bin, die Sache im deutschen Recht; und es würde danach im griechischen Rechte das religiöse Element ganz denselben Einfluß geübt haben, wie bei uns die Kirche und ihr Recht gegenüber dem alten Volksrecht. Auch für das ältere römische Recht würden von einer weiteren Verfolgung dieses Gesichtspunkts vielleicht neue Aufklärungen zu erwarten sein.

Sein Thema selbst behandelt der Verf. in drei Abschnitten: absichtliche und rechtswidrige Tötung; absichtliche, nicht rechtswidrige Tötung; unvorsätzliche Tötung. Erstere (*φόνος ἐκ προνοίας καὶ ἀδίκως γιγνόμενος*) wird ohne Unterschied, ob die Tötung mit oder ohne Vorbedacht, gegen einen Bürger, Fremden oder Sklaven begangen ist, mit dem Tode bestraft, welcher Strafe sich der Thäter durch Flucht und Verbannung mit folgender Vermögenskonfiskation entziehen kann. Gleiche Strafe tritt ein bei Anstiftung (*βούλευσις φόνου ἐκ προνοίας*). Körperverletzung in der Absicht zu töten (*τραῦμα ἐκ προνοίας*) zieht Verbannung und Gütereinziehung nach sich. — Straflos bleiben die Fälle berechtigter Tötung (*φόνος δίκαιος*). Dahin gehört die Tötung staatlich für rechtlos erklärter Personen, wie Tyrannen, Hochverräter, ohne Erlaubnis aus der Verbannung zurückkehrender Mörder; die Tötung in Notwehr,[9]) sowie die des ertappten Ehebrechers. — Un-

[7]) Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Humboldts-Gymnasiums. Ostern 1883. Berlin, R. Gärtners Verlagsbuchhandlung. 22 S. 4°.

[8]) Ich bemerke hierbei, daß die im Wernerschen Lehrbuch S. 45 (13. Aufl.) für das Gegenteil citierten Stellen der Ilias auch nicht die Spur einer religiösen Beziehung enthalten.

[9]) Zu den Fällen der Notwehr rechnet der Verf. auch die Tötung des

vorsätzliche Tötung (φόνος ἀκούσιος) hat einjährige Verbannung zur Folge, regelmäßig ohne Unterschied zwischen culpa und casus; ebenso auch die unabsichtliche Anstiftung (βούλευσις φόνου ἀκουσίου). Nur 3 besondere Fälle sind für straflos erklärt: Tötung in Kampfspielen, aus Verwechselung im Krieg, durch unrichtige Behandlung seitens eines Arztes. — Bei Selbstmord wird der Leiche die Hand abgehauen und gesondert verscharrt.

Der in der modernen Strafrechtslehre bewanderte Verf. hat vielfach zu sehr mit modernen Begriffen operiert, statt dieselben aus den Quellen erst herauszufinden. Ganz unzulässig aber muß es erscheinen, wenn hier und da „allgemeine Prinzipien" verwertet werden, die jedem Strafrecht, also auch dem attischen, notwendig angehören sollen. Mit einer solchen Methode ist wahre historische Erkenntnis unvereinbar.

3. M. Guggenheim, die Bedeutung der Folterung im attischen Prozesse,[10]) kommt zu folgenden Resultaten: Sklaven sind zeugnisunfähig, doch werden sie als Denunzianten zugelassen. Gegen freie Bürger ist die Folter ursprünglich unzulässig, doch treten spater Ausnahmen ein; freie Nichtbürger konnten zu allen Zeiten gefoltert werden. Die Folterung mittels Rad (τροχός) wurde gegen Sklaven sowie möglicherweise gegen freie Nichtbürger auch als Strafe angewandt, besonders als Verschärfung der Todesstrafe. Die Anwendung der Folter als Beweismittel beruht regelmäßig auf einer durch Provokation von einer oder der anderen Seite (πρόκλησις) veranlaßten Übereinkunft beider Parteien; in gewissen Fällen kann auch die öffentliche Behörde die Folterung anordnen. Weiterhin wird die Zeit der Vornahme jener Provokation, ihr Beweis, ihre Form und ihr Inhalt erörtert. Die Folterung selbst ist regelmäßig Sache der Parteien ohne amtliche Aufsicht oder Leitung; die Aussagen der gefolterten Sklaven werden aufgezeichnet und versiegelt zu den Akten gebracht. Schließlich bespricht der Verf. die den Folteraussagen beigelegte Beweiskraft; dieselbe gilt für stärker als diejenige freier Zeugenaussagen; Ablehnung der Folterung seitens der provozierten Partei liefert ein Indizium zu gunsten des provozierenden Gegners. — Der Schrift fehlt es an klarer juristischer Disposition wie auch an Einordnung der behandelten Materien in einen größeren juristischen Zusammenhang.

III. Römisches Recht.

4. Die synchronistische Methode der Rechtsgeschichte ist von den

---

nächtlichen ertappten Diebes. Allein es handelt sich hierbei, wie im älteren römischen (vergl. Voigt, 12 Tafeln II S. 560), und ebenso im älteren deutschen Recht (s. unten Nr. 28) wohl um einen Fall erlaubter Rache; ἀμύνεσθαι heißt auch: Vergeltung, Rache üben, nicht bloß: sich wehren. Vgl. auch das im Nachtrag noch näher zu besprechende Werk von B. W. Leist, Graeco-italische Rechtsgeschichte, S. 304. Hier werden überhaupt die oben berührten Fragen einer genaueren historischen Untersuchung unterzogen.

[10]) Philosophische Inaug.-Dissertation. Zürich, Bürkli, 1882. 73 S. 8°.

Romanisten bis vor kurzem nur selten angewandt worden. Indem man meist nur die Entwickelung der einzelnen Institute isoliert für sich ins Auge faßte, ist der Zusammenhang, in welchem alles Recht je einer und derselben Zeit unter sich steht, und welcher für das Verständnis der einzelnen Teile desselben von größter Wichtigkeit ist, wohl nicht immer genügend berücksichtigt und damit der Einblick in den besonderen Charakter des Rechtszustands einer bestimmten Entwickelungsperiode vielfach erschwert worden. Erst die neueste Zeit hat hier eine Wendung zum Besseren gebracht, und es mehren sich die Werke, welche das gesamte römische Recht je auf einer bestimmten Stufe seiner Entwickelung im Zusammenhange darzustellen bestrebt sind. Eine der wichtigsten dieser Entwickelungsstufen bezeichnet ohne Zweifel das Zwölftafel-Gesetz, und so ist es mit Freuden zu begrüßen, daß ein so tüchtiger Forscher wie Moritz Voigt das Recht eben dieses Gesetzes, bezw. seiner Zeit, zum Gegenstand einer umfassenden historisch-dogmatischen Darstellung gemacht hat.[11]) Das Werk besteht aus zwei Bänden, deren erster, mit dem Titel „Geschichte und allgemeine juristische Lehrbegriffe der 12 Tafeln nebst deren Fragmenten", in einen historischen und einen juristischen allgemeinen Teil zerfällt und als Beilage eine Restitution des Textes der 12 Tafeln enthält, in welcher die dem Wortlaut nach bezeugten, die nur ihrem Inhalte nach überlieferten, endlich die vom Verf. nach Wortlaut oder Inhalt restituierten Bestimmungen derselben je durch verschiedenen Druck und unter Angabe der jedesmaligen Quellen kenntlich gemacht sind. Der historische Teil (S. 3—94) gibt außer der Entstehungsgeschichte der 12 Tafeln eine interessante Schilderung der auf ihren Inhalt und Charakter influierenden historischen und kulturellen Momente, wobei dem griechischen Recht nur eine untergeordnete Bedeutung eingeräumt und als Ort, wo dasselbe hergeholt, nicht Athen, sondern Großgriechenland (Cumä) bezeichnet wird; ferner eine Erörterung ihrer Anordnung, Überlieferung und Bearbeitung. Der allgemeine Teil (S. 97—690) ist aufgebaut auf einer Dreiteilung der für die bürgerliche Gesellschaft maßgebenden ethischen Gesetze überhaupt, derjenigen des fas, des ius und der boni mores In weiteren Kapiteln werden behandelt: die actio (worunter der Verf. ganz allgemein den formalen Rechtsakt des älteren Rechts überhaupt versteht), die Rechtsfähigkeit und die Person, die Rechtszuständigkeit und das Rechtssubjekt, die wohlerworbenen Rechte und die Rechtspflichten, der Rechtserwerb- und -Verlust-Modus; dann weiter, was uns spezieller interessiert: die Rechtsverletzung, das Korrektiv der Rechtsverletzung, die Verwirklichung dieses Korrektivs, d. i. die Selbsthilfe und der Prozeß. Durch diese

---

[11]) Die XII Tafeln. Geschichte u. System des Zivil- u. Kriminal-Rechtes wie -Prozesses der XII Tafeln nebst deren Fragmenten. 1. Band: XII u. 737 S., 2. Band: X u. 859 S. gr. 8. (je unter Spezialtiteln, die im Text genannt werden). Leipzig, Liebeskind, 1883.

Systematik kommt der Verf. dazu, auch den Zivil- und Kriminalprozeß innerhalb seines allgemeinen Teils unterzubringen.

Die Rechtsverletzung (S. 374—439), injuria, neben welcher als Verletzung des fas das nefas oder scelus, sowie als Verletzung der boni mores das malefactum stehen, zerfällt nach dem Verf. in 4 Unterarten: die einfache Rechtsverletzung, deren Folge die actio des verletzten Rechts ist; das Privatdelikt, d. i. Verletzung gewisser Rechte an der Person, auf Ungestörtheit des persönlichen Gebarens, welche einen privatrechtlichen Pönalanspruch des Verletzten hervorruft; das ähnlich gestaltete Quasidelikt; endlich das Kriminaldelikt, Verletzung staatlicher Interessen, des Anspruchs des Gemeinwesens auf Integrität, woraus diesem selbst publizistische Strafansprüche gegen den Schuldigen erwachsen. Der Verf. erörtert sodann objektiven und subjektiven Thatbestand der Rechtsverletzung sowie deren Zurechnung, unter welch letzterer er in der Weise des vorigen Jahrhunderts (und heutzutage noch Hälschners) zugleich das Urteil über den rechtlichen Wert der Handlung, die Mißbilligung ihrer Widerrechtlichkeit (sog. imputatio juris; s. oben Bd. III S. 263 f.) versteht. Objektiv ist die Rechtsverletzung ein physisches rechtswidriges Verhalten eines Verpflichteten: facere id, quod non facere oporteat, oder non facere id, quod facere oporteat, welch letzteres non facere ursprünglich allein durch die Worte delinquere, delictum bezeichnet worden sei; was ich jedoch nicht für richtig halte, da das ursprüngliche Objekt zu delinquere (= omittere) doch wohl nicht factum, sondern officium ist. Ebenso ist es unzutreffend, wenn der Verf. die Rechtsverletzung als die kausale Folge der rechtswidrigen Handlung resp. von deren rechtswidrigem Erfolg bezeichnet, da sie doch vielmehr eine Qualität derselben ist. Bezüglich des subjektiven Thatbestands wird unterschieden: voluntas, die Willensbestimmung zu einem Verhalten; animus, die auf einen bestimmten Zweck gerichtete Absicht; dolus, der rechtswidrige Vorsatz, d. i. die freie Willensentschließung zu einer Handlung unter Erkenntnis ihrer objektiv rechtswidrigen Thatbestandsmomente. Dagegen gehöre das Bewußtsein dieser Rechtswidrigkeit des Thatbestands selbst, die mala fides, nicht zum dolus, welcher daher auch durch error juris nicht ausgeschlossen werde; andererseits aber werde mit dem Ausdruck dolus malus in den Quellen noch ein ganz anderer Begriff, der der Arglist, Unredlichkeit bezeichnet. (Hier Polemik gegen Binding und Pernice!) Casus sei die berechenbare, aber nicht berechnete Folgewirkung einer Handlung, der Gegensatz zum dolus, während fortuna, Zufall dann vorliege, wenn ein Vorgang als Folge einer Handlung überhaupt nicht anerkannt oder nicht berechnet werden kann. Weiter werden sodann die Thäterschaft und die Formen der Beteiligung daran besprochen; bloße Förderungen des Delikts gehören nicht dazu, sofern sie nicht, wie bei furtum, zu besonderen Deliktsarten erhoben sind. Erst seit dem 7. Jahrhundert werden Förderungshandlungen in allgemeinerer Weise pönalisiert. – Die Zurechnung, welche bei Zivil- und Kriminaldelikten dolus, sonst nur objektive Thäterschaft erfordert, ist ausgeschlossen bei

bloßen Vorbereitungs- und Versuchshandlungen, bei Insuffizienz und Inaktivität des Willensvermögens, bei physischer Gewalt, Kollision mit andern Pflichten, Notwehr; die Zurechnung zum dolus speziell außerdem bei doli incapacitas, bei Mangel der Widerrechtlichkeit, der freien Entschließung (necessitas, metus), sowie bei Unkenntnis der objektiven Thatbestandsmomente.

Das Korrektiv der Rechtsverletzung (S. 439—498; über das Korrektiv des nefas S. 446 ff.) bilden, abgesehen von ignominia und Improbität, gewisse dem Verletzer nachteilige, eventuell durch Zwang gegen ihn zu realisierende Maßregeln, welche teils reipersekutorischen, teils pönalen, teils gemischten Charakter haben. Die poena, die Rechtsfolge der Delikte, ist die eine Züchtigung des Verletzers bezweckende Zwangsmaßregel; neben ihr, als der Justizstrafe, steht als Strafe für Verletzung der boni mores die animadversio, und hier insbesondere die coercitio und die multa als Strafe für Ungehorsam und Unehrerbietung gegen Magistrate und Vorgesetzte, sowie die castigatio als Erziehungsstrafe gegen impuberes. Die Deliktsstrafen haben bei Delikten, welche zugleich ein nefas oder scelus darstellen, selbst zugleich einen sakralen Charakter, so: Deo necari und execratio capitis nebst consecratio bonorum; die übrigen sind rein weltlich: die weltliche Todesstrafe (deiectio e saxo Tarpeio), addictio, Improbität und Intestabilität, Talion (bei membri ruptio: hier jedoch nicht als selbständiges Prinzip, sondern als bloße Konsequenz des bei aller noxia nocita überhaupt geltenden Prinzips des par pari referre), endlich Vermögensstrafen in verschiedener Anwendung. Alle diese Strafen sind weiterhin teils kapital, d. h. an Leben oder Freiheit gehend, teils nicht kapital; endlich werden sie teils dem Gemeinwesen, teils dem verletzten Privaten gebüßt. Exil dagegen ist dem älteren Rechte als poena völlig unbekannt und kommt nur als prozessuales Präjudiz für Ausbleiben im Termine vor (vgl. oben Bd. III S. 476).

Zur Verwirklichung dieser Korrektive (S. 498 ff.) dienen zwei staatliche Institutionen: das Gericht, als staatliches Zwangsorgan, und das Prozeßrecht, als Regulativ für dessen Thätigkeit. Daneben ist aber auch der Verletzte dazu berufen, und zwar bezüglich der pönalen Korrektive durch Beteiligung am Prozeßverfahren (besonders Aufspürung und Sistierung des Angeschuldigten, Klagerhebung und bei Talion auch Urteilsvollzug) sowie durch Selbsthilfe, welche als Rache, ultio, bereits zur Zeit der 12 Tafeln auf wenige Fälle beschränkt ist. (Warum der Verf. S. 507 f. bei diesen Fällen nicht auch die in den 12 Taf. ausdrücklich erwähnte Befugnis zur Tötung des fur nocturnus aufgeführt hat, ist mir unerfindlich.)

Der Prozeß zerfällt entsprechend der Scheidung der Rechtsverletzung in Zivilunrecht und Kriminaldelikt in zwei Hauptgruppen: Zivilprozeß und Kriminalprozeß. Bezüglich des ersteren sei hier nur auf die Erörterungen des Verf. über die zivilprozessuale pactio, d. h. die Befugnis der Parteien durch Vereinbarung auf die Gestaltung des Prozesses einzuwirken, und insbesondere über die, als bloße Anwendung einer solchen

prozessualen pactio wohl zu eng charakterisierte redemtio poenae bei Delikten, welche, wie membri ruptio und furtum manifestum, mit Leibesstrafen belegt sind, hingewiesen (vgl. S. 556—571, bes. S. 562, 565 f.). Der Kriminalprozeß (S. 642—690), bestimmt zur Verfolgung der Kriminaldelikte, zerfällt nach dem Verf. in den prätorischen und in den Komitialprozeß, letzterer wieder in den Centuriat- und in den Tributkomitialprozeß. Der prätorische Kriminalprozeß, die Fortsetzung des alten Königsprozesses, beruht auf der magistratischen Kriminaljurisdiktion des Konsuls, später des Prätors. Der Verf. bekämpft hier die vielverbreitete Meinung, daß durch die 12 Tafeln alle Kapital- und somit alle Kriminalprozesse jener Zeit den Komitien zugewiesen worden seien, indem, außer andern Gründen, dies erst durch L. Sempronia v. 631 bestimmt worden sei, der Satz der 12 Taf. aber: de capite civis nisi maximo comitiatu ne ferunto nur die Kompetenz der übrigen Komitien zu gunsten der Centuriatkomitien ausschließe. Der prätorische Prozeß ist ein akkusatorisches Verfahren, und folgt in seiner Struktur dem zivilprozessualen Legisaktionenverfahren. Zur Anklage ist namens des Staates jeder Bürger berechtigt, außer wegen adfectatio regni und proditio, deren Kognition durch besondere Gesetze (s. unten) den Magistraten entzogen ist. Das Verfahren gliedert sich in die drei Hauptstadien: legis actio (Verfahren in jure), judicium und executio; der Magistrat ist jedoch zugleich auch judex, außer im Perduellionsprozeß, wo besondere II viri als judices eingesetzt werden. Gegen Verurteilungen ist jetzt Provokation an die Centuriatkomitien mit aufschiebender Wirkung gestattet.

Der Prozeß vor den Centuriatkomitien ist eingeführt durch L. Valeria Publ. v. 245 für das crimen adfectati regni, dessen Akkusation den ursprünglich als Offizialanklägern bei paricidium eingesetzten Quaestores paricidii („Mordspürer“) übertragen wurde. Letztere dehnten allmählich diese Akkusationsbefugnis auf andere Verbrechen aus und erweiterten damit die Kompetenz der Centuriatkomitien, setzten sie in alternative Konkurrenz mit der magistratischen Jurisdiktion. Die 12 Taf. übertragen dann alle kapitale Komitialkompetenz auf die Centuriatkomitien, auch über die bisher vor die Tributkomitien gehörige proditio. In Folge der L. Valeria Hor. und anderer Leges von 305 erhalten auch die Volkstribunen die Akkusationsbefugnis vor den Centuriatkomitien und treten dadurch in Konkurrenz mit den quaestores paricidii. — Der Tributkomitialprozeß ist ursprünglich eingeführt durch L. sacrata v. 260 und L. Icilia v. 262, welche den Volkstribunen die Anklage wegen proditio vor den Tributkomitien zusprachen. Die 12 Taf. beseitigten denselben durch Überweisung sämtlicher kapitaler Komitialsachen an die Centuriatkomitien; doch bildete sich dadurch wieder ein neuer Tributkomitialprozeß, daß die Tribunen nun von sich aus und gnadenweise vor den Tributkomitien statt auf Kapitalstrafe auf Geldstrafe akkusierten und dieses Verfahren allmählich auch bei andern Verbrechen als der proditio zur Anwendung brachten. — Die beiden Komitialprozesse unterscheiden sich von dem

prätorischen wesentlich dadurch, daß in ihnen nur Beamte das Anklagerecht haben, weshalb das Verfahren aber nicht mit dem Verf. als ein inquisitorisches bezeichnet werden darf; ferner dadurch, daß sie bloß ein Verfahren in judicio, nicht in jure aufzuweisen haben, und daß die eigentliche Verurteilung in ihnen ebenso wie die Exekution vom Ankläger ausgeht. —

Es ist nicht zu leugnen, daß uns der Verf. in diesen allgemeinen Erörterungen des 1. Bandes viel des Interessanten und Bemerkenswerten geboten, wie auch das Quellenmaterial in seltener Fülle beherrscht und benutzt hat. Ebensowenig ist aber zu verkennen, daß er nicht selten dabei über die selbst gesetzte Aufgabe — Darstellung des Rechts der 12 Tafeln — hinausgegangen ist. Nicht nur die Quellen bis zum Ende der Republik, sondern auch vielfach die der Kaiserzeit werden beliebig herangezogen; noch schwerer aber wiegt, daß der Verf. bei einem großen Teil seiner allgemeinen Lehren, besonders in den Abschnitten über die Rechtsverletzung und deren Korrektiv, mehr subjektive Theorieen, als den in den Quellen der Zeit enthaltenen Rechtsstoff zum Ausgangspunkt der Darstellung nimmt, so daß man manchmal eher ein modernes Lehrbuch, etwa des Strafrechts, als eine geschichtliche Untersuchung vor sich zu haben glaubt. Seine quellenmäßigen Begründungen sind vielfach bloße Berufungen auf Redewendungen und Ausdrucksweisen, und diese können doch nicht zur Grundlage so tief gehender Theorieen und eines so fein gegliederten Systems gemacht werden, wie das hier geschehen ist. Und überhaupt läßt sich bezweifeln, ob das Recht der 12-Tafel-Periode nach seiner Beschaffenheit und seiner Überlieferung eine derartige modern-doktrinäre Behandlung verträgt, ohne an Inhalt und Eigenart Schaden zu nehmen.

Der 2. Band behandelt „das Zivil- und Kriminalrecht der 12 Tafeln". Wir haben uns hier zu beschränken auf die Besprechung des Abschnitts über die Zivilrechtsdelikte (S. 516—583), sowie desjenigen über das Kriminalrecht (S. 781—845).

Die Zivildelikte zerfallen in fünf Gruppen: 1. Iniuria, d. i. die unberechtigte dolose Verletzung der Persönlichkeit, wozu Ehrverletzung, Verletzung der Körperintegrität und unbefugte Vergewaltigung gehören, letztere wieder in mehrfacher Gestalt. Neben der actio iniuriarum auf eine Strafe von 25 Aß gab es noch eine spezielle Klage für Absingen oder Rezitieren von Spottversen, die actio occentus. — 2. Noxia nocita umfaßt sowohl die Schädigung am Leib als am Vermögen, zerfällt aber im einzelnen in sieben verschiedene Thatbestände mit je verschiedenen Klagen. Dolus ist dabei nicht erfordert. Die Strafe beruht auf dem Prinzip: par pari referre (vgl. I S. 484 f. und vorhin S. 200), und besteht bei membri ruptio in der vom Verletzten selbst zu vollziehenden, aber durch pactum ablösbaren Talion, während bei ossis fractio die Abfindungssumme (Komposition) bereits durch das Gesetz selbst fixiert ist. Bei Vermögensschädigungen tritt regelmäßig Reparation des Schadens in natura ein, abweichend von dem späteren Recht der L. Aquilia. — 3. Die Dedikation einer Sache

seitens des mit Vindikation bedrohten Besitzers derselben unterliegt der poena dupli. — 4. Furtum, die dolose unberechtigte Besitzergreifung einer fremden beweglichen Sache ohne Einwilligung des Eigentümers und animo rem sibi habendi wie auch lucri faciendi. Die Besitzergreifung ist entweder Entziehung der Detention (heimlich: clepere, oder gewaltsam: rapere), oder Umwandlung eigner Detention in Besitz, oder Ergreifung einer verlornen oder flüchtigen Sache. Rücksichtlich der Klagen und Strafen werden unterschieden: f. manifestum, f. non manif., Unterschlagung von Pupillenvermögen (actio rationibus distrahendis). Die Diebstahlsklagen beziehen sich aber nicht nur auf diese Fälle des furtum selbst, sondern auch auf gewisse Beförderungshandlungen: auf die Bergung der res furtiva (a. furti concepti mit der speziellen a. de tigno iuncto), auf die Zusteckung der res furtiva (a. furti oblati), auf das opem, consilium furto ferre (a. furti ope consilio facti). Alle diese Klagen sind rein pönal; neben ihnen besteht der Anspruch auf das entwendete Objekt selbst. Sie sind gerichtet teils auf den doppelten, teils auf den dreifachen Wert dieses Objekts; ihre intentio aber geht nicht direkt hierauf, sondern auf rei duplione, bezw. triplo damnum decidere, d. h. „auf die Schuldigkeit des Beklagten, eine damni decisio, d. i. eine Begleichung, Bereinung, Abmachung der Schuldverbindlichkeit vorzunehmen, somit eine bezügliche pactio abzuschließen und zu vollziehen". (Über damni decisio, s. auch I S. 558 ff.) Diese letztere Thatsache scheint mir für das historische Verständnis der privaten Geldbußen von großer Bedeutung zu sein; sie läßt nämlich diese auch bei dem furtum als ursprünglich vertragsmäßige Ablösungen anderweiter Rechtsfolgen (d. i. der Rache) und das dabei stattfindende gerichtliche Verfahren als ein ursprüngliches Vermittelungsverfahren, ähnlich dem bei membri ruptio noch stattfindenden arbitrium membro aestimando, deutlich erkennen. (Ganz ebenso in den ältesten deutschen Rechtsaufzeichnungen, s. unten S. 206.) Nur die a. furti manifesti geht auf addictio des Beklagten; ja der ertappte fur nocturnus, wie auch der bewaffnete Dieb, der sich zur Wehre setzt, dürfen sofort getötet werden. — 5. Wucher ist nach den 12 Taf. Zinsennehmen über das gesetzliche Zinsmaximum, das fenus unciarium ($8^1/_3$ % aufs Jahr); derselbe ist mit der poena quadrupli bedroht.

Kriminalverbrechen sind nach dem Verf. diejenigen Delikte, welche Verletzungen spezifischer Staatsinteressen enthalten. Sie erfordern durchweg dolus und sind zu dem eigenartigen Kriminalprozeß verwiesen. Ihre Strafe ist in der älteren Zeit stets Kapitalstrafe: Todesstrafe oder execratio capitis. Dieselbe gebührt nicht dem Verletzten, sondern dem Gemeinwesen, wird durch dessen Organe verfolgt und vollstreckt und kann durch pactio mit dem Kläger nicht abgekauft werden: hierin, nicht in der kapitalen Beschaffenheit beruht, wie der Verf. mehrfach richtig hervorhebt (s. I S. 379 f., 486, II S. 783 f.), der öffentliche Charakter der Kriminalstrafen. Kapitalstrafen finden sich dagegen auch bei Privatdelikten, wie furtum manifestum, als private

Strafbefugnisse. Die Zeit der 12 Taf. weist nun 14 solcher Kriminaldelikte auf. Ein Teil derselben beruht auf den 12 Taf. selbst, so: perduellio (zwiefacher Thatbestand: hostem conciere und civem hosti tradere); coetuum nocturnorum agitatio; paricidium (= p a r i s caedes, Bürgermord); mali carminis incantatio (Zauberei, und zwar als alienos fructus excantare sowie als alienam segetem pellicere): nocturnus impetus secatusve segetis; ustio aedium acervive frumenti; pecuniae ob rem dicendam acceptio; falsi testimonii dictio; proditio patroni (dolose Übervorteilung des Klienten durch den Patron). Ein anderer Teil beruht auf leges regiae: Unterlassung des Kaiserschnitts; bucidium (Tötung des Ackerrindes); termini motio; wieder andere endlich auf verschiedenen Spezialgesetzen der Republik seit den leges Valeriae Publicolae v. 245: so die adfectatio regni, das Streben nach einer nicht durch die Komitien übertragenen Regierungsgewalt, sowie eine Reihe verschiedener Delikte gegen die plebs, ihre Organe und Interessen, welche später als proditio zusammengefaßt und durch die komitiale Spruchpraxis auf jede Schädigung der politischen Interessen des Staats, auf Mißbrauch der Amtsgewalt u. s. w. ausgedehnt wurden; was dann anderseits mit einer Milderung der Strafe für die geringeren Fälle verbunden war. Soweit sich nun aber die accusatio bei diesen Delikten auf Kapitalstrafe richtete und daher nach den 12 Taf. vor die Centuriatkomitien gehörte (s. oben S. 201), wurden dieselben nach einem jüngeren Sprachgebrauch ebenfalls als perduellio bezeichnet. — Daneben stehen endlich noch eine Reihe von Militärverbrechen.

Bei allen diesen Kriminalverbrechen hat der Verf. mit großem Fleiß und auf Grund umfassender Belesenheit je die darauf bezüglichen, in den historischen Quellen erwähnten einzelnen Prozesse zusammengestellt.

IV. Germanisches Recht.

5. Die Lex Salica ist die älteste, uns überlieferte Aufzeichnung deutschen Rechtes und für jedes Studium seiner Geschichte hat sie gleichsam die Eingangspforte zu bilden. Von besonderem Werte aber ist sie für die Geschichte des deutschen Strafrechtes, da der weit größte Teil ihrer Bestimmungen sich auf dieses bezieht. Eine zusammenfassende Darstellung der kriminalistischen Bestandteile der L. Salica, einschließlich der auf Gerichtsverfassung und Prozeß bezüglichen, hatte J. J. Thonissen, der bereits durch mehrere Arbeiten auf dem Gebiete der Strafrechtsgeschichte bekannte Professor zu Löwen, im 44. Bande der Mémoires de l'académie royale des sciences etc. de Bruxelles geliefert; in erweiterter und teilweise berichtigter Gestalt hat er diese Darstellung nunmehr als besonderes Buch erscheinen lassen, [12]) und sie dadurch besonders auch uns Deutschen zugänglicher gemacht, wofür wir ihm nur Dank wissen können.

---

[12]) L'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi salique. 2e édition revue et augmentée. Bruxelles, Paris 1882. 578 S. gr. 8°.

Die oben hervorgehobene Bedeutung der L. Salica als ältestes germanisches Rechtsdenkmal hat der Verf. richtig erkannt; eben auf eine möglichst unverfälschte Erkenntnis des nachweisbar ältesten Rechts ist sein Streben gerichtet. Zur Grundlage seiner Untersuchungen nimmt er daher auch nur die uns bekannte älteste, noch der Zeit des Heidentums angehörige Redaktion des Gesetzes in 65 Titeln; die späteren Zusätze und Veränderungen, wie auch sonstige Rechtszeugnisse späterer Zeiten, selbst die des 6. Jahrhunderts, werden nur in soweit zur Erläuterung und Ergänzung herangezogen, als aus ihnen mit Verläßlichkeit auf den ursprünglichen Rechtszustand geschlossen werden kann. Die Notwendigkeit einer derartigen Sonderung der Perioden vor und nach der fränkischen Reichsgründung auf römischem Boden ist bei uns längst anerkannt; der Verf. vertritt sie vor allem den französischen Schriftstellern gegenüber, qui confondent le droit mérovingien avec le droit salique, qui cherchent même ce dernier dans la lex emendata attribuée à Charlemagne. Überhaupt schließt sich der Verf. der Methode und den Resultaten der deutschen rechtsgeschichtlichen Forschung aufs engste an, und die Hauptbedeutung seines Buches liegt vielleicht darin, daß es dazu beiträgt, jener Methode und jenen Resultaten in Frankreich und Belgien mehr Eingang zu verschaffen, als dies bisher der Fall war. Auf Grund eingehenden Quellenstudiums will der Verf. den Beweis liefern, que bien des opinions généralement admises en France et en Belgique doivent être ajoutées à l'interminable liste des erreurs historiques (S. 371 f., 555 f.). Für uns Deutsche ist das Buch aber dadurch von Wert, daß uns hier eine erneute sachverständige Prüfung und systematische Zusammenfassung alles dessen geboten wird, was die bisherige Forschung an vielen zerstreuten Orten über salisches Straf- und Prozeßrecht zu Tage gefördert hatte. Freilich ist der Verf. dabei über seine Vorgänger nicht weit hinausgekommen; besonders bezüglich des noch wenig bearbeiteten materiellen Strafrechts der L. Salica harren gar viele Fragen nach wie vor noch sehr der Aufklärung. Auch sind eine Reihe deutscher, auf salisches Recht bezüglicher Arbeiten aus den letzten 10—12 Jahren vom Verf. ganz übersehen worden.

Ohne mich weiter in eine Detailkritik einzulassen, will ich im Folgenden den Inhalt des Werkes kurz skizzieren.

Auf eine Einleitung über Abfassungszeit, Charakter und rechtsgeschichtliche Bedeutung der L. Salica (S. 5—43; darüber auch noch einmal am Schlusse S. 544—556) folgt zunächst ein Livre préliminaire (S. 45—152) über Begriff und rechtliche Stellung der in der L. Salica erwähnten staatlichen Organe (König, Graf, Thunginus, Sacebarone, Rachimburgen, pueri regis, milites) und Personenklassen (Franken und Römer — über den Romanus handelt außerdem noch ein besonderer Anhang S. 557—572 —, Antrustionen, convivae regis, personae in verbo regis, barones, barbari qui leg. Sal. vivunt, Liten, Freigelassene, vassi ad ministerium, Sklaven). Der eigentliche Gegenstand ist in drei Büchern behandelt: Strafrecht, Gerichte,

Verfahren. Das 1. Buch zerfällt in 3 Sektionen, deren erste sich mit dem Recht der Rache beschäftigt (S. 153—197), welche der Verf. in der L. Salica anerkannt, aber auf Tötung, Ehebruch, Notzucht, Entführung, Leichenraub, gewisse Fälle des Diebstahls beschränkt findet. — In der 2. Sektion, moyens de répression, wird zunächst die Komposition besprochen (S. 199-237), welche der Verf. als la conséquence ordinaire de la perpétration d'un délit bezeichnet, deren rein vertragsmäßigen Charakter er aber infolge ungenauer Analyse von Sal. 56 (vgl. meinen Vertragsbruch I S. 42—50) nicht gehörig erkannt hat; sodann „les peines proprement dites" (S. 238—261) d. h. die öffentlichen Strafen (oder, wie wir lieber sagen wollen, solche, welche den modernen öffentlichen Strafarten ähnlich sehen): Todesstrafe, Friedlosigkeit, Leibesstrafen, Freiheitsverlust, Konfiskation, deren juristischer Charakter jedoch nicht hinreichend scharf präzisiert wird; endlich „les conséquences civiles du délit", d. h. Capitale und Dilatura (S. 261—274). — Die 3. Sektion behandelt, nach einigen allgemeinen Bemerkungen in Kap. 1 über Verschuldung, Versuch, Teilnahme (S. 274—282), in 8 weiteren Kapiteln die einzelnen Deliktsarten, ihre Unterarten und die darauf gesetzten Strafgrößen (S. 282—366), woran sich in Kap. 10 noch eine kurze Erörterung über die rechtlichen Folgen der Sklavendelikte reiht (S. 366—369): alles dies etwas äußerlich gehalten.

Im 2. Buche werden Verfassung und Kompetenz des Hundertschaftsgerichts (S. 372 — 394) und sodann des Königsgerichts (S. 394—400) dargelegt.

Das 3. Buch zerfällt wieder in 4 Sektionen: 1. Verfahren bis zum Urteil (Ladung, Festnahme bei handhafter That, Verfahren in der Sitzung: S. 401—437); — 2. das Urteil (rechtlicher Charakter und Formen desselben, Erfüllungsgelöbnis, Vollziehung, Weigerung derselben, Urteil bei Ausbleiben, Rechtsmittel: S. 437 — 497); — 3. Beweismittel (Zeugen, Ordalien, Eid, Zweikampf, Tortur: S. 497 bis 528); — endlich 4. besondere Arten des Verfahrens (Verfahren gegen Sklaven, Aufsuchung gestohlener Sachen, Austreibung des homo migrans: S. 529—543). Die Darstellung des Kontumazialverfahrens leidet wieder an ungenauer Auffassung von Sal. 56. Bezüglich des Beweisrechts tritt der Verf. mit Recht der traditionellen Lehre vom prinzipalen Beweisrecht des Beklagten und der Unzulässigkeit des klägerischen Zeugenbeweises entgegen, ohne aber selbst zu einer ausreichenden Konstruktion des salischen Beweisrechts zu gelangen. Ohne aus dem Gesetze selbst weitere Belege beizubringen, schließt er sich der dem Geiste des mittelalterlichen Rechts m. E. wenig entsprechenden Theorie v. Bars an, wonach über die Verteilung des Beweisrechts richterliche Präsumtionen entscheiden sollen. Eine Berücksichtigung meiner Arbeit über den Reinigungseid würde den Verf. vielleicht zu befriedigenderen Resultaten geführt haben. [13]) — Schließlich sei noch hervor-

[13]) Es sei mir gestattet, bei dieser Gelegenheit auf eine vom Verf. citierte, in meinem angef. Buche S. 103 übersehene Stelle aus Gregor von Tours

gehoben, daß S. 472 ff. die Ansicht derer zu widerlegen gesucht wird, welche ein Privateigentum an Grundstücken für die Zeit der L. Salica leugnen.

6. Einen rüstigen Fortgang nimmt die Neubearbeitung der deutschen Verfassungsgeschichte von Georg Waitz. Nachdem das Jahr 1882 die 3. Auflage des 2. Bandes in zwei, durch Titel und Paginierung gesonderten Abteilungen gebracht hatte,[14] ist bereits 1883 der 3. Band in neuer Auflage, hier erst der zweiten, erschienen.[15]

Das Werk berührt allerdings die Institutionen des Strafrechts und des Prozesses nur gelegentlich und auch dann nur mit kurzen Worten. Allein abgesehen davon, daß die Entwickelung der Gerichtsverfassung mit zum eigentlichen Thema des Buches gehört, ist das Studium desselben auch für jeden, der sich mit dem älteren deutschen Strafrechte beschäftigen will, aus dem bereits oben Bd. III S. 230 f. hervorgehobenen Grunde von großer Wichtigkeit. Ein Verständnis der Strafrechtsgeschichte, ja selbst vieler einzelner Bestimmungen aus den älteren Quellen ist nicht zu erlangen ohne Kenntnis der Verfassungsgeschichte. Und so mag ein Wort über das von Kriminalisten noch wenig benutzte Werk in diesem Berichte seinen Platz finden.

Dasselbe ist vor allem ausgezeichnet durch die kritische und, man kann wohl sagen, erschöpfende Benutzung des sehr umfangreichen Quellenmaterials, sowie durch die vollständige Berücksichtigung einer sehr ausgedehnten Litteratur. Insbesondere wird aus den geschichtlichen Quellen der Zeit alles herangezogen, was nur irgend auf die öffentlichen Zustände Bezug hat. Freilich ist das Streben des Verf. weniger darauf gerichtet, aus diesem Material die das öffentliche Leben beherrschenden rechtlichen Grundsätze herauszufinden und ihre Entwicklung darzulegen, als vielmehr auf eine Schilderung der Zustände und Verhältnisse des öffentlichen Lebens selbst ohne scharfe Unterscheidung, ob dieselben dem geltenden Rechte entsprachen oder zuwiderliefen, oder nur auf thatsächlicher Übung beruhten. Im Gegensatze zu der neuerdings besonders von Sohm vertretenen Richtung hat er eine

---

aufmerksam zu machen, durch welche meine dort dargelegte Auffassung des älteren deutschen Beweisrechts eine neue Stütze erhält. Histor. Franc. VII, 23: Post haec in iuditio venit; sed cum fortiter denegaret (den ihm zur Last gelegten Mord), et hii (die Ankläger) non haberent, qualiter eum convincere possint, iudicatum est, ut se insontem redderet sacramento. Vergl. auch die bei Waitz, Verf.-Gesch. III S. 310 f. Anm. 4 angef. Stelle aus den Ann. Fuld. ad a. 863.

[14]) Auch u. d. T.: Die Verfassung des fränkischen Reichs 1. Bd. 3. Aufl. Kiel, E. Homann, 1882: 1. Abt. IX u. 429 S.; 2. Abt. VIII u. 450 S. (2. Aufl. 1870.)

[15]) Auch u. d. T.: Die Verfassung des fränkischen Reichs 2. Band. 2. Aufl. Kiel, E. Homann, 1883. XIV u. 648 S. (Dieser Band ist ebenfalls in 2 Abteilungen erschienen, allein ohne besondere Titel und mit durchgehender Paginierung. Die 1. Aufl. erschien 1860.)

gewisse Abneigung gegen jede Fixierung rechtlicher Verhältnisse, gegen jede juristische Konstruktion, und er betont mehrfach, wie Recht und Macht in den von ihm behandelten Zeiten durcheinander liefen und eine feste Abgrenzung beider nicht thunlich sei. Gewiß handelt es sich in jenen Anfangsperioden deutscher Rechtsgeschichte vielfach um unabgeklärte Verhältnisse, manches thatsächlich Geübte hat sich noch nicht zur Rechtsinstitution verdichtet, das bestehende Recht wird von der Gewalt vielfach nicht respektiert und diese Gewalt wird häufig selbst zum Faktor neu sich bildenden Rechts. Aber neben dieser fortwährenden Bewegung besteht doch auch jederzeit ein Komplex fester rechtlicher Normen und Institutionen, deren Beobachtung von der Zeit gefordert und deren Nichtbeachtung als Rechtsverletzung von ihr empfunden wird. Wenn daher dem Verf. darin nur beigetreten werden kann, daß er nicht alle Erscheinungen des öffentlichen Lebens sofort in juristische Formeln zu bringen sucht, daß er in dem Leser die Empfindung des Werdenden, sich Entwickelnden, den Blick für die treibenden Kräfte dieser Entwicklung wach erhält, so kommt bei ihm doch andererseits jener jeweils vorhandene und konstatierbare Niederschlag der rechtlichen Entwickelung zu kurz. Manche wirklichen Rechtsgebilde werden als solche nicht erkannt und abgegrenzt, Institutionen, welche wegen Mangelhaftigkeit der Quellen nicht genau erkennbar sind, von solchen, die erst in Entwicklung begriffen und deshalb nicht scharf fixierbar sind, nicht unterschieden; und zwar gerade infolge davon, daß der Verf. von vornherein eine bestehende öffentliche Rechtsordnung für ausgeschlossen erachtet und daher auf die Eruierung ihrer Elemente von vorn herein keine genügende Aufmerksamkeit verwendet.

Das ist der allgemeine Charakter des Werkes; kann es auch nicht eigentlich als eine Rechtsgeschichte bezeichnet werden, so bleibt sein Wert für die Erkenntnis der deutschen Staatsentwickelung immerhin bedeutend genug.

Die neue Bearbeitung hält im ganzen an den in den früheren Ausgaben gelegten Grundlagen fest. Auch im einzelnen hat der Verf. an den früher vorgetragenen Ansichten wenig geändert, wenn auch die Darstellungsweise mannigfachen Modifikationen unterzogen worden ist. Vor allem ist der unterdes erschienenen neueren Litteratur Rechnung getragen, deren Ergebnisse teils zur Bestätigung, Ergänzung oder auch Berichtigung benutzt, teils kritisch geprüft, bekämpft oder abgewiesen sind. Auch das Quellenmaterial ist nach neueren Editionen allenthalben ergänzt und vermehrt.

Der 2. Band behandelt die Zeit der Merovinger in 9 Abschnitten: 1. die Begründung des fränkischen Reichs; 2. das alte Recht der salischen Franken und die Rechtsbücher anderer Stämme (neu hinzugefügt an Stelle weniger Seiten am Ende des 1. Abschnittes der 2. Auflage); 3. das Königtum der Merovinger; 4. das Volk; 5. die Gemeinden und Landschaften; 6. die Beamten und der Hof; 7. die Gerichts-, Heer- und Reichsversammlungen; 8. die Leistungen des Volks und die Einkünfte des Königs; 9. Charakter und Umbildung

der Verfassung. — Unser spezielleres Interesse erregen hier folgende Ausführungen zunächst der 1. Abteilung: über die Straf- und Gnadengewalt des Königs und die gegen diesen begangenen Verbrechen, bei deren Bezeichnung als crimen majestatis doch wohl nur eben dieser Name römisch sein dürfte (S. 194—199); ferner über die königliche Banngewalt, deren rechtliche Schranken Sohm gegenüber betont, wenn auch nicht näher bestimmt werden (S. 210—213, neu hinzugefügt); über die Einwirkung der Veränderungen in den Ständeverhältnissen auf die Strafen, besonders das Wergeld (S. 263 — 268, 278 ff.); über die Hundertschaften (S. 398—405) und Gaue (S. 406—412). Dann in der 2. Abteilung die Erörterungen: über die Centenarien, Grafen und ihre Stellvertreter (S. 13 — 44, sowie die Anm. S. 131 ff., wo gegen Sohm die Identität des Thunginus und Centenarius und die Verschiedenheit des letzteren vom Vicarius für diese Periode aufrecht erhalten wird), insbesondere über die von den Grafen geübte amtliche Strafverfolgung (S. 30 ff., 161); ferner über die Verfassung der Hundertschaftsgerichte und das Verfahren in denselben (S. 137 bis 175); über die Anfänge geistlicher Gerichtsbarkeit (S. 168 f. und die Anm. S. 243 ff. über Ed. Chlot. c. 4); über Verfassung und Kompetenz des Königsgerichts (S. 183—195, auch S. 396 über und gegen das oben Bd. III S. 478 f. besprochene Buch von Barchewitz). Weiter über die Einkünfte des Königs aus der Strafrechtspflege: Friedensgelder, Bannbußen bei Verletzungen obrigkeitlicher Befehle oder königlicher Rechte, sonstige Strafgelder,[16]) Konfiskationen, sowie über die Anteile der Beamten an denselben (S. 285—293, 329 f.); über die durch Königtum und Christentum in dieser Periode herbeigeführten allgemeinen Veränderungen im Strafrecht (S. 358 — 362); über die strafrechtlichen und jurisdiktionellen Befugnisse der Herzoge (S. 368 ff.); endlich über die Immunitäten, über welche der Verf., entgegen der jetzt wohl herrschenden Meinung (s. unten Nr. 33 und oben Bd. III S. 480 f.), seine frühere Ansicht festhält, daß die Verleihung der Immunität zugleich die Übertragung einer Gerichtsbarkeit an die Grundherrn enthalten habe (S. 18 f., 168, 336 – 346, 376—381).

Der 3. Band umfaßt die 1. Hälfte der Bearbeitung der karolingischen Zeit. In 5 Abschnitten wird hier geschildert: die Begründung des karolingischen Königtums durch Karl Martell und Pippin, die Aufrichtung des Kaisertums durch Karl d. Gr., die öffentliche Stellung des neuen Kaiser-Königs im allgemeinen, die Provinzen des Reichs und ihre Beamten, der Hof, die Reichsversammlung und ihre Verhandlungen, insbesondere die Reichsgesetzgebung, von welcher unter Verwertung der neueren Forschungen eingehender gehandelt wird, als in der 1. Auflage. Im einzelnen hebe ich hervor: die Darlegung der strafrechtlichen Bestimmungen in den auf Sachsen bezüglichen Ge-

[16]) Hier wäre meine Abhandlung über die in den altdeutschen Urkunden enthaltenen Strafklauseln (Straßburg 1875; auch in m. Vertragsbruch I, 534 ff.) zu berücksichtigen gewesen.

setzen Karls d. Gr. (S. 124, 130—136, 142 f.; über die Zeit ihrer Abfassung S. 207—216); ferner die Besprechung der gegen den König, sein Leben, seine Herrschaftsrechte gerichteten Verbrechen (reus majestatis darf aber auch jetzt nur als ein dem Röm. R. entlehnter Ausdruck angesehen werden) und ihrer Strafen, insbesondere des Treubruchs, der Bannfälle und Bannstrafen (S. 303 f., 307—325). Die rechtliche Natur der hier begründeten königlichen Strafgewalt spricht sich in einigen vom Verf. gelegentlich mitgeteilten Stellen deutlich aus. Karl d. K. sagt einmal: a nobis vero vel successoribus nostris, quia infidelis esse cognoscitur, secundum voluntatem et potestatem nostram dijudicetur; und bei Hinkmar heißt es: minati sunt, quod ad mortem illum judicarent pro infidelitate regis, nisi praesentialiter taliter vadimonia (Wedde) daret ac pro vadimoniis tales fidejussores (S. 308 Nr. 1, 2. Vgl. auch L. Sax. c. 26: Qui filium domini sui occiderit, juxta voluntatem domini occidatur). Das ist königliches Racherecht — ein vom Verf. gar nicht gewürdigter Gesichtspunkt — und die Disposition darüber macht sich als Ablösung oder königliche Gnade (S. 326) geltend. Bei den Delikten gegen den König tritt jedoch auch schon die Auffassung entgegen, daß sie gegen den Staat gerichtet seien und es ist hier und da von proditores patriae die Rede (S. 312 f.). Endlich erwähne ich noch die Erörterungen über die gerichtlichen Beamten dieser Zeit: Grafen, Centenare, welche jetzt Untergebene und Stellvertreter der Grafen werden und mit den Vikaren zusammenfallen, Vizegrafen und andere Unterbeamten (S. 376—408), sowie über die Missi dominici, die königlichen Sendboten (S. 441—482).

Die einzelnen Seiten des staatlichen Lebens dieser Periode werden den Gegenstand des 4. Bandes bilden, dessen Erscheinen baldigst entgegengesehen werden darf.

7. Dem 2. Bande seiner Ausgabe der Mainzer Chroniken hat C. Hegel (Erlangen) eine sorgfältig gearbeitete und höchst interessante „Verfassungsgeschichte von Mainz" von den Römerzeiten bis zum Untergang der Stadtfreiheit im Jahre 1462 beigegeben.[17]) Für uns sind hier von Bedeutung die Ausführungen über die Entwickelung der Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung. Seit dem 10. Jahrhundert sind die Erzbischöfe im Besitz der öffentlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt, welche bis dahin dem Grafen des Wormsgaus zugestanden hatte. Richter des Erzbischofs ist der Burggraf, welcher den Bann vom Könige erhält; unter ihm steht als sein Vertreter der Schultheiß. Im 13. Jahrhundert wird von den Bürgern die Autonomie errungen, ein selbstgewählter Stadtrat eingesetzt und vom

[17]) Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Bayern herausgegeben durch die histor. Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften. XVIII. Bd.: Die Chroniken der mittelrhein. Städte: Mainz. II. Bd. 2. Abteilung. 258 S. Leipzig, S. Hirzel, 1882.

Erzbischof anerkannt (Privileg von 1244); doch verbleibt letzterem das Stadtgericht. An die Stelle des Burggrafen tritt in diesem der erzb. Stadtkämmerer, welcher dreimal im Jahr das „Ungebotending" hält; zu demselben gehören ferner der Schultheiß, vier Richter und eine Anzahl Schöffen, die auch als Fürsprecher fungiren.[18]) Daneben steht das Gericht des Waltpoden über Diebstahl und einige geringere Sachen bestimmter Personenklassen, in welchem ebenfalls die Schöffen des Kämmerergerichts Urteil finden. Mit dieser erzbischöflichen Gerichtsbarkeit tritt nun aber seit Beginn des 14. Jahrhunderts in Konkurrenz eine städtische Gerichtsbarkeit, welche von den Bürgermeistern und dem Rate gehandhabt wird. Dieselbe erwächst auf Grund der ursprünglich unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarung stehenden städtischen Gesetzgebung zur Bewahrung des öffentlichen Stadtfriedens, der sog. Friedebücher (vgl. oben Bd. III S. 488); die in letzteren unter Strafe gestellten Friedensbrüche, wie Totschläge, Verwundungen, Beschimpfungen, Ungehorsam, Widersetzlichkeit, öffentlicher Unfug, sowie auch Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutz des Friedens erlassenen Verbote des Waffentragens, von Zusammenrottungen u. s. w. gehören zur Kognition der städtischen Behörden.[19]) Dazu kommt die der Stadt von Karl IV 1355 bestätigte Gerichtsbarkeit über „schädliche Leute". Freilich war damit die Kompetenz des erzbischöflichen Gerichts nicht ausgeschlossen; bei diesem angebrachte Klagen sollen von dem Rat nicht abgefordert werden. Doch versucht letzterer diese Schranken zu durchbrechen, ja sich zum Oberhof über das erzb. Gericht aufzuwerfen. Dies führt dann zu mannigfachen Mißhelligkeiten, bis endlich die Stadt im Jahre 1462 durch Verrat und die kurzsichtige Politik der in sich gespaltenen Bürgerschaft gänzlich in die Gewalt des Erzbischofs gerät und mit dem selbstgewählten Rat auch ihre eigne Gerichtsbarkeit verliert.

Auch für die Entwickelung der Strafgewalt ergeben sich aus der Darstellung des Verfassers, bezw. aus den von ihm benutzten Materialien manche Anhaltspunkte. Das alte Kompositionsrecht mit dem an die königliche Gewalt, bezw. kraft Beleihung an deren Vertreter fallenden Anteil (fredum) weist noch ein Privileg Heinrichs IV. von 1057 auf: Et si furtum faciunt vel quicquid, quod in eos ab aliquo legaliter exigatur, hoc totum coram advocato ipsius ecclesie quasi coram regis exactore, quicquid regi debeant (d. h. den dem König geschuldeten Teil) omnino persolvant. Dagegen zeigt

---

[18]) Über letzteren Punkt vgl. das unten Nr. 8 besprochene Werk von Rosenthal S. 103 ff., 275, sowie auch noch P.G.O. Karls V. art. 88.

[19]) Über das im städtischen Gericht stattfindende Beweisverfahren s. meinen Reinigungseid S. 152. Abweichend hiervon ist aber der Beweis im Gericht des Waltpoden gestaltet; vgl. das bei Note 20 angef. Weist. S. 183: Auch magk man an dem gerichte nimands bereden, es sehe ader hore dann ein amptman ader underwaltpode, er hette dann daz diepstal uff dem halse. Anders magk man mit nimants bereden. Vgl. darüber meinen R.-Eid S. 49 f. Note 42.

ein Weistum über die Rechte des Waltpoden von 1399[20]) bereits eine Beteiligung der öffentlichen Gewalt an dem zunächst dem Verletzten selbst zustehenden Strafrecht und eine selbständige Disposition darüber: So ist ein recht, daz ein iglicher burger czu Mencze ader uszmann ein dieb magk angriffen, da er das sin an im findet, das im verstolen ist, und eime waltpoden oder sin bodin antwurten mit dem diebstal und ine czu sesz wochen uszheischen. Ob es des clegers[21]) will ist, so mus ine der amptman tun hencken. (Dies ist das private Strafrecht!) Sunet sich der diep mit dem cleger, daz dem cleger gnug gescheit und dem amptmanne dancket, so magk ine der amptman doch wol toden, ob er wil ader mit ime darumb dingen, daz er lebendich blibe.[22]) Die städtische Friedensgesetzgebung hat dann auch für die Stadt selbst eine eigne (ursprünglich vertragsmäßige) Strafgewalt zur Folge: Auch sal und mag der rait zu M. alle frefel und missedat der burger und ander bi in strafen und buszen nach lude und uszwisunge des raits und der stat M. fredebuche.[23]) Die städtischen Strafen sind meist Ausweisung und Geldbußen, letztere mit dem Charakter von Versöhnungsgeldern. Dieselben fallen daher, wo wie bei Totschlag zugleich ein Strafrecht der fürstlichen Gewalt konkurriert, zur Hälfte an diese.[24]) Daneben steht aber außerdem noch die Privatrache der Verwandten des Getöteten, welche einer besonderen Sühne, mit oder ohne gerichtliche Vermittelung, bedarf. (Vgl. die von Hegel in den Beilagen S. 215 f. abgedruckten Versöhnungsformeln, sowie den Aufruf S. 229.) Körperliche Züchtigung findet nur gegen leichtfertige und übelbeleumundete Personen Anwendung; dafür hält die Stadt einen besonderen „Züchtiger" (vgl. S. 109). Doch scheint die Stadt sich allmählich auch des Rechts über Leben und Tod bemächtigt zu haben; wenigstens findet sich in der Stadtrechnung von 1449 als Ausgabe eingetragen: dem zuchtiger han wir geben 5 sz. 3 hl. vor 1¼ viertel wins, als er die dry gerecht hat, da czu 3 sz. vor seyle (vgl. S. 114). — Soweit hiernach öffentliche Strafgewalt besteht, soweit ist auch jeweils, neben dem Klagerecht des Verletzten,

---

[20]) Abgedruckt im Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde Bd. XV Heft 1 S. 176—190 (Darmstadt 1880).

[21]) So ist mit Gudenus zu lesen statt: „amptmans" in Bodmanns Abschrift; s. die Ausgabe im Arch. f. hess. Geschichte S. 178.

[22]) Dasselbe bedeutet die in dem Weistum über die Rechte des Kämmerers (s. Note 24) mehrfach vorkommende Formel: der were eime camerer und dem gerichte verfallen vor lip und gut, doch uff gnade.

[23]) Vgl. Chronik Bd. 1 S. 70, 77, 85.

[24]) Vgl. das Weistum über die Rechte des Kämmerers zu Mainz im Arch. für hessische Geschichte u. Altertumskunde XV S. 153. Auch dieser Punkt spielt dann in den Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof eine Rolle; Hegel S. 163, 168.

ein öffentliches Klagerecht begründet, welches von den Bürgermeistern, bezw. den erzbischöflichen Beamten als Gerichtsvorsitzern gehandhabt wird.

Der Verfassungsgeschichte sind eine Reihe urkundlicher Beilagen zugefügt. Außer den bereits erwähnten hebe ich noch hervor den Schöffenbrief von 1359 über eine Verurteilung wegen Beschimpfung des Gerichts (S. 213); ferner die Formel über eidliche Reinigung einer des Mords berüchtigten (verleimeten) Person ohne Ankläger (vgl. oben Bd. III S. 489 f.); der Inzichter soll hier sechs Eide schwören und danach einen siebenten, daß die sechs Eide wahr seien;[25]) auffallenderweise aber soll diese Reinigung einer späteren Klage und Verurteilung nicht im Wege stehen (S. 217 f.). Endlich das Stadtrecht von Miltenberg mit Bestimmungen u. a. über Beleidigungen und Körperverletzungen, über das Stadtgericht, sowie über das geistliche Sendgericht. Über letzteres will ich folgende interessante Stelle (S. 235) hervorheben: Als der erczprister in gibt uf die eide zu rugen ein lümat (Leumund, Gerücht) vor ein lümat, ein wahrheit vor ein wahrheit, ist unser gewonheit, das wir nicht anders rugen, dann was elich und ander geistlich sach anget, als eebrechen, zauberniss oder der nit recht zehent und offelich wucher. Sunst ander stuck, die er fordert zu rugen, das sint hengerecht, und stent der stat zu zu buszen und sust nimant anders, als klein gewicht etc.; auch dieberij, rauben, stelen, morden, brennen, gotswerer, margstein uszgraben, felscherij und ander solche grosz sach, die stent unsers gn. h. von Mentz amptlude und der stat zu zu buszen und gar nit dem erczprister.

8. Anders wie in den alten Bischofsstädten entwickelte sich die öffentliche Gewalt in denjenigen Städten, welche ihre Entstehung der landesherrlichen Gewalt zu verdanken hatten, wenngleich der Gang der Dinge auch hier zu manchen ähnlichen Gestaltungen wie dort führte. Was aber dort freie Errungenschaft der Bürger war, beruhte hier auf landesherrlicher Verleihung. Ein umfassendes Bild der mittelalterlichen Rechtsverfassung zweier solcher Städte, von Landshut und Straubing in Bayern, hat uns kürzlich E. Rosenthal (Jena) auf Grund zahlreicher urkundlicher Materialien entworfen.[26]) In getrennter Dar-

---

[25]) Ebenso der Reinigungseid nach dem Weist. des Waltpoden a. a. O. S. 182.

[26]) E. Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte. Heft I u. II: Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing nebst Mitteilungen aus ungedruckten Stadtbüchern. Würzburg, A. Stuber, 1883. IX u. 337 S. gr. 8. — Damit ist zu verbinden die Ausgabe der im Stadtarchiv zu Landshut befindlichen Wittelsbacher Fürsten-Urkunden von A. Kalcher in den Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern Bd. XXI (Landshut 1880) S. 1—164. Eine bis dahin unveröffentlichte Aufzeichnung des Landshuter Stadtrechts in deutscher Sprache aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhdts. ist kürzlich in den Verhandlungen desselben Vereins Bd. XXII (1882) S. 151 bis 164 abgedruckt worden; dieselbe charakterisiert sich als eine Übersetzung des

stellung für jede der beiden Städte wird, neben einem Überblick über deren Geschichte, die Stadtverfassung, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren sowie das statutarische Privatrecht geschildert. Inhaber der Gerichtsbarkeit ist in beiden Städten der Landesherr, welcher dieselbe durch einen von ihm, wenn auch auf Vorschlag des Stadtrats ernannten Stadtrichter, neben welchem seit dem 15. Jahrhundert als Stellvertreter ein Unterrichter steht, ausüben läßt. Das Urteil aber wird nicht — wie nach K. Ludwigs Landrecht in Oberbayern — von diesem, sondern von den als Schöffen fungierenden Stadtbürgern, besonders den Mitgliedern des Rats, gefunden. (Ungenau scheint es mir, wenn der Verf. den herzoglichen Stadtrichter als „Organ der städtischen Gerichtsbarkeit" bezeichnet; erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts wird das Richteramt an beide Städte verliehen, jedoch nur auf Widerruf.) Ausgenommen von der Kompetenz dieses Stadtgerichts sind aber die todeswürdigen Verbrechen, deren Aburteilung der Herzog sich selbst, bezw. seinem Vitztum (dem späteren Hofgericht) vorbehält (daher Vitztum-Händel genannt). — Während das Landshuter Privileg von 1279 nur einen Anteil des Richters an den bei gewissen Delikten verfallenden Bußen erwähnt, sprechen dagegen die Quellen des 14. Jahrhunderts von einem selbständigen landesherrlichen Strafrecht; z. B. K. Ludwigs Privileg von 1341 (Kalcher a. a. O. S. 46): „Zwelherlai handlung sich ze L. vnder den burgern erget oder geschiht, ez sein todsleg oder ander handlung, swie diw genant ist, darvmb sullen si niemand (d. h. keiner andern öffentlichen Gewalt) ze antwurten haben noch mit niemand darvmb tädinge, dann mit irem rehten heren selb vnd mit seinem richter ze L." Daher behält sich der Landesherr auch später bei Verleihung des Richteramts an die Städte zu Anfang des 17. Jahrhunderts ausdrücklich die Disposition über dieses sein Strafrecht, d. h. das Begnadigungsrecht (s. unten Nr. 17) vor. — Eine städtische Strafgewalt ist aber begründet bei Übertretungen der städtischen Polizeigebote, und ferner wird den Städten eine solche von den Herzögen eingeräumt bei Verletzungen der speziell städtischen Gerechtsame, nach Analogie der privaten Rache und Kompositionsbefugnis: der Thäter soll den Bürgern bessern und büßen, und diese sind befugt, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, ausgenommen jedoch durch Todesstrafe. (Vgl. hierüber auch das in Note 26 a. E. erwähnte Landshuter Stadtrecht Art. 4, 16.) Die Kognition in solchen Fällen steht dem Rate der Stadt zu. Außerdem entwickelte sich aber in Landshut der Rat zu einer Art von Oberinstanz über dem Gericht des Stadtrichters; gegen die Urteile des letzteren können die Parteien an den Rat „dingen". Die allgemeine Oberinstanz bildet das herzogliche Hofgericht („dingen gen Hof"). — In Straubing besteht daneben noch für gewisse geringste Delikte die

lateinischen Privilegs von 1279 (Gengler, Stadtrechte S. 233 ff.), in welche aber eine große Reihe späterer Satzungen hineinverarbeitet ist.

grundherrliche Gerichtsbarkeit des Domkapitels zu Augsburg, des Eigentümers von Grund und Boden der Stadt, welche durch Vogt, Propst und Unterpropst ausgeübt wird und Strafgelderanteile von 60 und 12 den. abwirft.

Das Strafverfahren folgt bis zum 15. Jahrhundert den allgemeinen Regeln. Insbesondere finden die von mir früher dargelegten Beweisgrundsätze auch hier ihre Bestätigung. Gegen „schädliche Leute" ist durch Privileg von 1316 für Landshut das Übersiebnungsverfahren (vgl. meinen Reinigungseid S. 69 ff.) gestattet. Die mit letzterem zusammenhängende Befugnis zur Verhaftung der schädlichen Leute wegen bloßen Verdachts ist aber auch den städtischen Behörden übertragen,[27]) und dies gerade hat auf die seit dem 15. Jahrhundert vor sich gehende Umbildung des Strafverfahrens m. E. einen großen Einfluß geübt. Für die Erkenntnis dieser Umbildung sind von hervorragender Wichtigkeit einige Aufzeichnungen des Straubinger Stadtbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche der Verf. im Anhang zu Heft 2 hat abdrucken lassen: Nr. XII und XXVI (S. 311, 317 f.) aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, sowie Nr. L (S. 334 ff.): processus judicii in criminalibus aus dem 16. Jahrhundert. Eine detaillierte Besprechung dieser Bestimmungen würde mich hier zu weit führen; nur folgendes sei als Ergebnis der Betrachtung derselben und ihrer Vergleichung mit andern Quellen kurz hervorgehoben.

Das inquisitorische Verfahren ist in seinem Ursprung kein Teil des gerichtlichen Prozesses, sondern ein der Klage vorangehendes polizeiliches Vorverfahren, gehandhabt von derjenigen obrigkeitlichen Behörde, welche den Verdächtigen durch die Verhaftung in ihrer Gewalt hat, hier vom Rate der Stadt. Es ist ursprünglich ein rechtlich nicht fundiertes, bloß aus dieser thatsächlichen Gewalt sich ergebendes Verfahren, welches daher in den ersten Zeiten seines Bestehens, bis es in der Praxis festen Boden gefaßt und sich zum Gewohnheitsrecht ausgebildet hat, in den offiziellen Rechtsaufzeichnungen keine Erwähnung findet; es ist ein Verfahren hinter den Kulissen — daher: in einem rate als in einem haimlichen gericht —, welches von der offiziellen Rechtsordnung einstweilen ignoriert wird (und welches daher auch der Erkenntnis derjenigen historischen Forscher sich entzieht, welche nur aus den offiziellen Rechtsaufzeichnungen schöpfen und die Zeugnisse über die Vorkommnisse der Praxis unbeachtet lassen). Das Ergebnis dieses Vorverfahrens kann aber in dem gerichtlichen Prozeß nur dann zur Verwertung kommen, wenn dasselbe zu einem Bekenntnis des verdächtigen Beschuldigten geführt hat.[27a]) Denn ein Richten auf Indizien kennt der

[27]) Vgl. besonders die Urkunden von 1361, 1364 und 1373 bei Kalcher a. a. O. Nr. 41, 46, 54.

[27a]) Man vgl. für das im Text Gesagte einstweilen die Aufzeichnung über das Verfahren gegen den Juden Lemmlin und Genossen wegen Erpressung zu Augsburg 1355 im Augsb. Achtbuch (Ztschr. des histor. Vereins für Schwaben

deutsche Prozeß nicht. Dieses Bekenntnis im Vorverfahren ist allerdings ein außergerichtliches und muß daher vor Gericht, im Prozeß wiederholt werden; allein an Stelle dieser Wiederholung wird allmählich auch ein Bekenntnis des Bekenntnisses, ja eine Bezeugung desselben durch Ohrenzeugen für genügend angesehen, und damit der alte Grundsatz der Irrevokabilität („ein Mann, ein Wort") auf das außergerichtliche Geständnis des Vorverfahrens übertragen, diesem der Wert eines gerichtlichen beigelegt.[28]) Daraus ergibt

---

und Neuburg IV S. 195 f.): Absendung von Ratsgliedern zu dem Gefangenen vor dem Prozeß, um die Wahrheit von ihm zu erfahren; sie versprechen Schonung für den Fall des Geständnisses. Aber 1321 und 1322 finden sich im Augsb. Baumeisterbuch auch schon Honorierungen des Henkers pro tormento cujusdam furis, pro tribus tormentationibus verzeichnet (ebenda S. 164). Und auf eine gleiche, gesetzlich nicht sanktionierte Praxis weisen z. B. die Bestimmungen im Stadtr. v. Wiener-Neustadt c 75: si dicat servus judicis sive preco aliquem coram se vel in captivitate aliquid esse fassum, super hoc eius vel eorum testimonium nullatenus acceptetur, nisi idem coram iudice et civibus fateatur; und c. 101: Inhibemus ne aliquis captivus siti, fame, vinculis, calore, frigore crucietur vel verberibus conpellatur ad aliquid profitendum, nec de hujusmodi fassione testimonium audiatur. Ferner Schwabensp. Laßb. 375 III; Informacio ex speculo Saxon. (bei Homeyer in den Abhandl. der Berliner Akad. 1856 S. 669): Noch hebben die stede an sik ein vyl quader sede ofte recht ofte woe se et heiten willen. Wem si nicht guedt en sin und en begripen ofte vangen, so pinigen se mannigen darto, dat hie secht und bekennet umb der groeten pinen und plage willen, des hie nie en dachte ofte willen hadde to doende; des en sal nicht sin. Die sächsischen Schöffen haben sich denn auch lange geweigert, solche erzwungenen außerprozessualen Geständnisse anzuerkennen oder Beweis darüber zuzulassen. Vgl. Magdeb. Fragen III, 9 d. 1; Blume des Sachsensp. bei Homeyer, Richtst. S. 375 ff., wo höchst charakteristisch unterschieden wird zwischen dem Recht und der Gewohnheit und das Urteil lautet, der Beweis solle geführt werden noch deme rechten und nicht noch der gewonheyt.

[28]) Wie sehr das im Vorverfahren abgelegte Geständnis zunächst als ein außergerichtliches angesehen wurde, ergibt sich nicht nur aus zahlreichen älteren Privilegien, nach welchen auch der geständige Angeklagte noch übersiebent werden mußte (welche Bestimmung von den meisten bisherigen Bearbeitern des mittelalterlichen Prozesses nicht verstanden worden ist, wie z. B. von v. Kries, Beweis im Strafpr. des M.A. S. 55 ff. und den dort Angeführten), — sondern auch noch aus Bamb. H.G.O. art. 107, wonach die Schöffen, welche vor Gericht über das frühere Geständnis Zeugnis ablegen, als Zeugen an der Urteilfindung keinen Anteil nehmen sollen. Erst in den Entwürfen zur C.C.C. und dann in dieser selbst art. 91 heißt es: nachdem solche zwen schöffen nit als zeugen, sonder als mitrichter handeln, sollen sie derhalb vom gericht oder der vrtheyl nit ausgeschlossen werden. Vgl. aber selbst noch unten Nr. 10 a. E. (S. 221).

sich denn die Tortur als das regelmäßige Inquisitionsmittel des Vorverfahrens; daraus die immer weiter greifende Entleerung des gerichtlichen Prozesses von jedem selbständigen Inhalt, seine Degradierung zum „endlichen Rechtstag", die Urteilsfällung vor dem Prozeß, im „heimlichen Rechten", im Rat. Das hinter den Kulissen ausgebildete Vorverfahren tritt dann plötzlich selbst als Prozeß hervor, der bisherige eigentliche Prozeß wird abgestoßen, fällt weg. Äußerst charakteristisch für diese Umwandelung sind einige Sätze jener Straubinger Stadtbuchseinträge: nachdem im Rat, im heimlichen Gericht, unter rascher Zuziehung des landesherrlichen Richters, das Urteil beschlossen, werden die Schöffen und Vorsprechen citiert: mit den redt man in ainem radt, das si nit lengung machen (scil. im öffentlichen Gericht, S. 317); oder: denen zaigt ein burgermeister an, der arm sei zum tod verurtailt, mit befelch, si sollen nit vil umbstendt machen (S. 335). Ebenso wird dem Scharfrichter, der nach bayrischem Recht das Urteil über die Todesart einzubringen hat, diese vorher im Rat mitgeteilt mit warnung, er soll nit vil vergebner red brauchen. — Eine Einwirkung der fremden Rechte auf diese Entwickelung ist in den Einträgen aus dem 15. Jahrhundert, die alles Obige bereits enthalten, nicht zu bemerken. Hier, in der deutschen Praxis des 15. Jahrhunderts ist die Quelle zu suchen für die Satzungen der Bambergensis wie der P.G.O. Karls V! —

Noch einige andere, wesentlich das Prozeßverfahren des 15. und 16. Jahrhunderts berührende Publikationen sollen wegen des Zusammenhangs mit dem Bisherigen gleich hier besprochen werden.

9. Einen weiteren wertvollen Beleg für die soeben angedeutete Entwickelung bietet ein Malefizprozeß von 1437, welchen uns O.L.G.Rat Alwens auf Grund archivalischer Quellen mitgeteilt hat.[29]) Einige Tage vor Pfingsten 1437 hatten Bürger der Stadt Landau einen Bediensteten des Herzogs von Zweibrücken, Namens Engelmann von Pleisweiler, als der Teilnahme an einem zu Landau begangenen Diebstahl verdächtig (die ihm zur Last gelegten Handlungen sind: Wache stehen und Anteilnahme an der Beute, also Beihilfe und Hehlerei in unserem Sinn), im Gebirge festgenommen und ins Gefängnis der Stadt gebracht, wo er auf der Folter ein Geständnis der That ablegte. Daraufhin wurde er bereits am Freitag vor Pfingsten vom Rat vor das öffentliche Gericht des Schultheißen gestellt, hier, nachdem ein Kläger „von der Gemeinde wegen" gegen ihn aufgetreten war, von den Schöffen verurteilt und sofort gehängt. Hieraus erwuchs nun eine Fehde zwischen dem Herzog von Zweibrücken und der Stadt Landau, zu deren Beilegung die Parteien 1439 den Markgrafen von Baden zum Schiedsrichter beriefen. Die vor dem letzteren gepflogenen Verhandlungen, welche mit dem abgegebenen Spruche selbst auf uns gekommen sind, gewähren einen tiefen Einblick

---

[29]) In den Mitteilungen des histor. Vereins der Pfalz Bd. XI (Speier 1883) S. 145—159.

sowohl in den Gang des stattgehabten Verfahrens selbst, als in die Auffassung dieses Verfahrens seitens beider Parteien. Da der Abdruck dieser Verhandlungen a. a. O. weiteren Kreisen nur schwer erreichbar sein dürfte, so sind wohl einige genauere Mitteilungen daraus an dieser Stelle gerechtfertigt.

Der Herzog behauptet, daß E. unschuldig und rechtswidrig hingerichtet sei, und verlangt, daß die Stadt ihm und des E. Freunden darum „besserung, wandel und kehrunge“ thun solle. Die Stadt lehnt dies ab, da E. auf Grund seines freien Geständnisses durch Richterspruch rite verurteilt worden sei. Es ist hier nun sehr bemerkenswert, wie die Stadt sich zur Rechtfertigung ihres Verhaltens ausschließlich auf das Verfahren im Schultheißengericht beruft. Der Schultheiß bezeugt: Als E. zu L. in gefengniss gelegen ist und vor mich an gericht gefürt wart an die fryhe strasse und an dem wege, do ich dan zu gericht sass, dass ich do fragte, ob jemand gerichts und rechts an dem mann begehrte, da stunde der kleger dar und sprach: Ja ich begehre gerichts und rechts an dem mann. Da liess ich E. vorlesen soliche artikle, so er dann vor bekannt hette, ee er vor gericht kome, und sprach: E. bekennst du der artikle, die dir hie vorgelesen sind? Da sprach er: Ja, Gott erbarms. — Also gab ich darüber gezügen das gericht und alle andern, die da umstunden. und belude darnach die schöffene zu orteilen, dass dem lande sin recht und den armen leuten (d. h. den Angeklagten, den später sog. „armen Sündern“) kein gewalt geschee. Dasselbe bezeugt der damalige Kläger, das er sich dem vor gericht offenlich selbs bekant gehabt hat. Freilich, heißt es in der Ausführung der Stadt weiter, habe E. einen Fürsprecher genommen, der habe im von sinen wegen gerett und der geschicht geleugnet; aber die Schöffen erkannten: ir recht und herkomen sy. wann jemand vor yne sich einer sache bekenne, der möge darnach zu dem leuckene nit mer kommen, und sprachen demgemäß das Urteil. Dem gegenüber bekunden nun aber eine große Reihe von Zeugen, welche bei der Gerichtsverhandlung zugegen waren, daß der Angeklagte das im Gefängnis abgelegte Geständnis vor Gericht für erzwungen erklärt, seine Unschuld versichert und zu deren Beweis sich erboten habe, vom Gericht aber zu demselben nicht zugelassen worden sei: So sagte auch E. vor gerichte nit anders, den er bekannt das in dem thurn und im gefengniss. er were aber dess unschuldig und hett es nit getan. Nach andern antwortete E., als er über die Geständnis-Artikel befragt wurde: Ja, Gott erbarms; aber ich bin des alles unschuldig und han des nit getan; und auf die Frage, warum er denn gestanden habe: sie detten yme also wee, das er das sagen musste. Weitere Zeugen sagen endlich zu gunsten des Herzogs aus, daß E. zur Zeit der That in Zweibrücken gewesen sei, also an dem Diebstahl nicht beteiligt gewesen sein könne.

Die Sachlage ergibt sich hieraus ganz klar dahin: der Angeklagte hatte vor Gericht zugegeben, vorher, also außergerichtlich, ein Geständnis

abgelegt zu haben (ja, Gott erbarms), dieses selbst aber vor Gericht widerrufen. Die Schöffen sahen aber (auf Grund der doppelsinnigen Frage: bekennst du der artikel?) das Geständnis des Geständnisses als ein gerichtliches Geständnis der That selbst an und ließen daher nach altem Recht den Widerruf desselben nicht zu. Die Gegenpartei fühlt dagegen das Unzulässige einer solchen Argumentation, und hält sich daher nur an das thatsächlich dem Urteil zu Grunde liegende außergerichtliche Geständnis, welches sie als erzwungen, als vor Gericht widerrufen und eben deshalb als ungültig hinstellt. Die Differenz beider Auffassungen ist die zwischen dem bisherigen Recht und dem neuen, werdenden Recht, wenn sich auch die Schöffen zunächst formell noch auf dem Boden des alten Rechts zu halten suchen, dadurch aber in völlige Rechtsverkehrung geraten und so eine treffende Illustration zu den gegen Ende des Jahrhunderts immer lauter werdenden Klagen bieten: das viel zum tode on recht vnd unverschuldet verurteilt werden. — Die genannte Differenz zu erkennen und zu lösen, war nun aber der damals berufene Schiedsrichter nicht im stande; er sieht wohl ein, dass E. die geschicht, darumb er dann getetet worden ist, nit getan habe; allein die wile wir und unsere rete uns nit versteen, was umb die vorgemelte handelunge recht sy, so weist er die Parteien vor den römischen König.[30]) Dieser, Friedrich III., kommt ebenfalls zu keiner Entscheidung, und erst 1441 ist die Sache durch neugewählte Schiedsrichter zur Erledigung gebracht worden.

Aus den Verhandlungen sei noch die Aussage des Büttels erwähnt; dieser gibt an, er habe den Angeschuldigten im Gefängnis gefragt: sage mir, ob du vormals auch utzit mee gestolen oder genomen habest, oder ob du jemand wissest, der dem lande schedelich were, das das übel gestrafft würde, — ein erster Anfang der später so sehr erweiterten Inquisitionsthätigkeit des Gerichts.

10. Um 1462 war zu Endingen im Breisgau eine christliche Bettlerfamilie ermordet worden; acht Jahre später, 1470, wurden mehrere Endinger Juden als der That verdächtig eingezogen, zum Geständnis gebracht und verbrannt. Eine Aufzeichnung über Verhör und Hinrichtung der Juden ist abschriftlich erhalten. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde das ganze Vorkommnis zum Gegenstand eines Volksschauspiels gemacht, das 1616 zu Endingen aufgeführt wurde. Dieses Volksschauspiel ist samt jener Aufzeichnung von K. v. Amira

---

[30]) Auch die P.G.O. Karls V. a. 91 wußte späterhin der hier in Betracht kommenden Frage nicht Herr zu werden, und sie bediente sich eines ähnlichen Auswegs wie hier der Schiedsrichter: wenn der Beklagte auf dem endlichen Rechtstag das früher abgelegte Geständnis zurücknimmt, so soll der Richter bei den Rechtsverständigen Rat suchen. Dagegen hatten noch die Bambergensis a. 107 wie auch die Entwürfe zur P.G.O. den hier von den Schöffen vertretenen Standpunkt festgehalten: wenn zwei Schöffen die Urgicht bezeugen (s. oben bei Note 28), so hat des beclagten verneynen nit stat.

neuerdings zum Abdruck gebracht worden;[31]) dasselbe interessiert uns deshalb, weil in ihm auch das ganze Gerichtsverfahren gegen die Juden auf Grund jener Aufzeichnung in historisch ziemlich getreuer Weise zur Darstellung gebracht ist. Die verdächtigen Juden werden vor Bürgermeister und Rat gefordert, legen auf Befragen sofort ein volles Bekenntnis ab und werden in Haft genommen; der Stadtschreiber zeichnet diese „Vergicht" alsbald auf. In der Quelle heißt es, daß die Juden ihre Aussage „one alle marter vnd wethun" machten, und hieran hat sich der Dichter gehalten. Die Bedeutung dieser Negative „one alle marter vnd wethun" wird aber klar, wenn man sich erinnert, daß im gerichtlichen Prozeß nur ein freies, nicht erzwungenes Geständnis verwertet werden konnte, daß deshalb jedes auf der Folter abgelegte Geständnis hinterher wiederholt werden mußte, um als ein „freies" vor Gericht produziert werden zu können, und daß eben deshalb auch nur diese „freie" Wiederholung aufgezeichnet wurde; wie denn auch später noch, als es einen gerichtlichen Prozeß im alten Sinne überhaupt nicht mehr gab, mit dem Wort „Urgicht"[32]) hauptsächlich die ratificatio confessionis bezeichnet wurde. Das „one alle marter" heißt also, daß das durch die Marter erpreßte Geständnis nachher wiederholt ist.[33]) — Von dem Vorgefallenen wird nun die Landesherrschaft zu Österreich unterrichtet, und in deren Auftrag erhebt der Amtmann zu Hochberg Klage vor dem öffentlichen Landgericht. Dieses besteht wie herkömmlich aus Richter (Stabhalter) und Urteilsfindern; als letztere fungieren eigentümlicherweise Deputierte verschiedener oberrheinischer Städte (vgl. darüber die Bemerkungen des Herausgebers in der Einleitung S. 10 f.). Die Juden werden vorgeführt, der Kläger trägt seine Klage vor; auf seinen Antrag wird sodann die Aufzeichnung über das Bekenntnis der Beklagten (bald „Vergicht", bald „Urgicht" genannt) vom Schreiber verlesen, in welcher das „ohn alle marter und auch pein" ausdrücklich bezeugt ist. Auf die Frage des Richters, ob sie der urgicht geständig sind, antworten die Angeklagten: ja. Der Kläger beantragt hierauf Todesstrafe; der Richter befragt die Beisitzer einzeln um das Urteil; diese erkennen übereinstimmend auf die Strafe des Verbrennens mit Schleifen zur Richtstatt, und zwar, wohl anachronistisch, unter Berufung auf das kaiserliche Recht, auf des Reichs Abschied, auf des Reichs Ordnung sowie

---

[31]) Das Endinger Judenspiel, zum ersten Male herausgegeben von K. v. Amira. (Neudrucke deutscher Litteraturwerke des 16. und 17. Jhrhdts. Nr. 41.) Halle, M. Niemeyer, 1883. 102 S. kl. 8°.

[32]) Über das Wort „Urgicht" will ich beiläufig bemerken, daß dasselbe bloße Korruption aus „Vergicht" ist; das e wurde mehrfach ausgelassen und dann V wie U gelesen.

[33]) So stellt auch in dem oben unter Nr. 9 besprochenen Fall der Rat den nachweislich gefolterten Beschuldigten vor Gericht, „nachdem er das unbetrungen und unbezwungen bekannt hette."

auf biblische Stellen. Der Richter überweist die Verurteilten danach dem Henker zur Exekution.

Zur Vergleichung mit dem hier geschilderten Gerichtsverfahren hat der Herausgeber eine Freiburger Gerichtsordnung, welche unter der Überschrift „Berechtung armer lut" in einer Handschrift aus dem Ende des 15. Jahrhunderts erhalten ist, in Beilage II zum Abdruck gebracht. Dieselbe ordnet den gerichtlichen Prozeß, d. h. den endlichen Rechtstag, und das Schauspiel stimmt im wesentlichen mit ihr überein. Als Kläger fungieren hier „heimliche Räte" der Landesherrschaft; die Vergicht wird verlesen und ihre Richtigkeit von 2 städtischen Ratsherren (24ern), „die mit im Turm gewesen sind", eidlich bezeugt. In einem Zusatz von 1579 findet sich noch die Bestimmung, das fürohin die hern heimblichen räthe, wölche an stat der herschaft clagen, in den vmbfragen, sonderlichen wan man vrteln wil, nit sollen gefragt werden; dann es ja nit billig ist, das in burgerlichen sachen einer zuemal clager vnnd richter sein soll, viel weniger in malefizischen sachen. In gleicher gstalt soll es auch verstanden vnd gehalten werden mit den heren vier und zwenzigen, die den aid erstatt (d. h. welche die Urgicht eidlich bezeugen; vgl. oben Note 28).

11. In wesentlich gleichen Formen bewegt sich das Strafverfahren, welches im Jahre 1510 in der Mark Brandenburg gegen einen Christen, Namens Fromm von Bernau, wegen Kirchendiebstahls und gegen eine große Menge märkischer Juden wegen Hostienschändung und Kindermords stattfand, und welches uns von Dr. jur. Friedrich Holtze in Heft XXI der „Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins" nach gleichzeitigen gedruckten Berichten, unter Mitteilung des wichtigsten derselben, geschildert wird.[34]) Nachdem das Verfahren mit Verhaft, Inquisition und Folterung des des Sakrilegs verdächtigen Fromm seitens des Rats zu Bernau eröffnet war und die Sache durch die vom Inquisiten auf der Folter gemachte Aussage, daß er die gestohlene Hostie an Juden verkauft, sowie durch deren ebenfalls durch Folter erpreßte Geständnisse und weitere Denunziationen (Besagungen) ein bedeutenderes Ansehen erlangt hatte, nahm der Kurfürst Joachim I. selbst die Leitung der Untersuchung in die Hand. Die Folter wirkte Wunder; schließlich waren über 100 Juden im Gefängnis und die Beschuldigung ging außer auf Hostienschändung auch auf Kindermord, trotzdem daß es an jedem objektiven Anlaß zu einem Verdacht wegen des letzteren fehlte, nur auf Grund der mittels der Folter erzielten Aussagen. Nachdem die Untersuchung ein volles Geständnis aller Inkulpaten ergeben und die Urgicht derselben, wozu 3 Tage erforderlich waren, gehörig protokolliert war, übergab der Kurfürst „dise verhandlung, nachdem die thetter in beyden stetten Berlin und Collen enthalten, dem ersamen weysen Hannsen Brackaw richter zu

---

[34]) Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden i. J. 1510. Berlin Verlag des Vereins f. d. Gesch. Berlins (in Kommission bei E. S. Mittler u. Sohn) 1884. 79 S. gr. 8°.

Berlin, gegen inen in recht aus crafft seines ampts, auch gegeben commission ex mero officio et baylia zu inquiriren und zu recht zu volfarn“. Der Richter hält nun das Gericht mit schöpfen, beysitzern, advocaten, procuratorn, gerichtsschreybern und gezeugen, wozu 2 Termine erforderlich sind. Die Angeklagten werden mit czetter geschrey, frey und ledigclich, wie recht, sytt unnd gewonheit, vor Gericht gebracht; ihr Bekenntnis wird ihnen vorgelesen; sie verharren bei demselben und verzichten auf procuratores, die inen ir wort reden mochten, ebenso auf sonstige dilacion und behelff. Die Schöffen finden das Urteil, wie in den weltlichen und peinlichen gerichten sitt und gewonheit, der Scharfrichter bestimmt die Todesart. Der Schluß ist, daß Fromm und 39 Juden verbrannt, zwei, die sich hatten taufen lassen, enthauptet, die übrigen des Landes verwiesen werden.

Ganz unbegründet ist die Behauptung des Verf., daß das geschilderte Verfahren auf Grund der Bambergensis stattgefunden habe; das hier eingehaltene Verfahren ist vielmehr das damals in Deutschland allgemein übliche, und die Übereinstimmung desselben mit vielen Sätzen der Bambergensis erklärt sich einfach daraus, daß letztere eben zum größten Teile nur eine Kodifikation der damaligen deutschen Praxis ist. Eine direkte Bezugnahme auf dieselbe findet sich in unserem Prozeß nirgends. (Der Verf. beruft sich für die Anwendung der Bambergensis in der Mark auf Hälschners Gesch. des brand.-preuß. Strafr. S. 107 f. Allein auch gegen Hälschner gilt das eben Bemerkte; die das. unter 4 und 5 mitgeteilten Schöffensprüche aus dem Jahre 1530 stützen sich nicht auf art. 156 der Bamb., sondern, wie die Entstellung des Worts „verdligkeit“ in „verdechtlichkeit“ beweist, auf art. 137 der Entwürfe zur Karolina selbst.)[35] —

---

[35]) Das hier wie in den vorangehenden Nummern geschilderte Strafverfahren tritt uns in der That in überaus zahlreichen Quellen des 15. und 16. Jhrhdts. entgegen. Die Eigentümlichkeiten desselben als des Verbindungsglieds zwischen dem mittelalterlichen Partei- und Anklageprozeß und dem späteren reinen Inquisitionsprozeß sind noch nicht gehörig erkannt. Es sei mir gestattet, an dieser Stelle noch auf ein bereits früher publiziertes, aber wenig bekanntes Rechtsdenkmal hinzuweisen, aus welchem sich besonders die Trennung zwischen dem rein polizeilichen, der Strafverfolgung dienenden Inquisitionsverfahren und dem eigentlichen gerichtlichen Prozeß, andererseits aber auch die Tendenz zur völligen Beseitigung des letzteren und zur Ersetzung des unparteiischen Gerichts durch die strafverfolgende Polizeibehörde (den Rat), d. h. zur Usurpation der Urteilsfällung durch die strafverfolgende Partei klar erkennen läßt. Es ist dies das Weistum über das peinliche Halsgericht zu Höxter von 1605, abgedruckt bei P. Wigand, Denkwürdige Beiträge für Gesch. u. Altertümer aus westfäl. Quellen (1858) S. 168 ff. Hier heißt es: Da sich strafbar handel bei uns in dero stadt H. zutragen, welche criminell sein möchten, dass alsdann ein ehrbar rath üblichem stadtgebrauch und altem herkommen nach, solches die stadt über etliche 100 jahr exercirt, die missthäter gefänglich einziehen, auf die eingezogenen inquiriren, per inqui-

In unserer historischen Überschau müssen wir nun aber den Blick noch einmal zurückwenden in die Zeiten des früheren Mittelalters; und zwar haben wir hier zunächst einige Arbeiten zu besprechen, welche das Recht je einer bestimmten Rechtsquelle zum Gegenstande haben.

12. Das vom französischen König Ludwig VII. der kleinen Gemeinde Lorris (en Gâtinais) im Jahr 1155 verliehene Privileg, welches im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts auf eine große Reihe von Ortschaften des mittleren Frankreich übertragen, bezw. deren Lokalrechten zu Grunde gelegt wurde, ist von Maurice Prou nach Entstehung, Inhalt und Verbreitung einer eingehenden Erörterung unterzogen worden.[36]) Dabei wird auch eine Darstellung des prozessualen und strafrechtlichen Inhalts der Quelle gegeben. Wichtig für die Erkenntnis des französischen Rechtszustands im 12. Jahrhundert scheinen

---

sitionem procediren, auf gebührliche indiction peinliche frage anstellen; auch da dann einer leiblicher strafe und peinlich zu verfolgen, schicket e. e. rath 3 oder 4 tage zuvor an das haus Fürstenberg (den Gerichtssitz) und lässet dem amtmann vermelden, dass ein missethäter solle vorgestellet werden, u. begehre man dahero offnung des gerichts, und solle das gericht auf benannten gewissen tag gehalten werden. Wenn nun der tag ist, wird vor dem rathhaus ein ort zugerichtet und setzt sich erstlich der greve etc. (Folgt Besetzung und Hegung des Gerichts, Bestellung der Vorsprechen u. s. w.) Hierauf wird die klage eröffnet durch des raths vorsprachen und bringen die zween urtheilträger mit des raths vorsprachen (die Klage) vor den rath; folget darauf durch die urtheiltrager bescheid auf eingebrachte klage dem richter. Demnächst auf beschehene klage wird des beklagten antwort auch durch die 2 urtheiltrager vor den rath eingebracht und wiederum durch dieselben des raths bescheid ins gericht dem richter auf beschehene antwort. Und wird also der actus durch einen satz um den andern zum endlichen bescheid erörtert. Wenn nun der ankläger fordert das endurtheil, — erkenne der rath, dass der nachrichter solches einbringen solle etc. — In einer Erneuerung des Weistums von 1650 heißt es nach der vom Vorsprechen des Rats erhobenen Klage: Hierauf bedenket sich ein rath und erkennt für recht: in so ferne er sich der that im rechten nicht würde erledigen können, so ist er fällig, dem Kaiser dafür eine wette auszustehen. Dieses Urteil wird ins Gericht gebracht und darauf antwortet dann der Beklagte u. s. w. Der Ausdruck „dem Kaiser eine Wette ausstehen“ ist dabei nur historische Reminiszenz an den Umstand, daß alle öffentliche Gewalt im Reich ursprünglich auf kaiserlicher Verleihung beruht. So sagt in einer Urk. v. 1433 (U.B. d. St. Lübeck VII, 1883, Nr. 541) der Herzog v. Braunschweig, er wolle wegen Verübung eines Straßenraubes solche Maßregeln ergreifen, darmede wy deme hilligen Romischen rike vnd den klegeren vuldon mogen.

[36]) Les coutumes de Lorris et leur propagation au XIIe et XIIIe siècles (Nouvelle Revue Historique de droit français et étranger, VIII S. 139 bis 209, 267—320, 441—457, 523—556).

mir besonders die Artikel 7, 12 und 16. Nach Art. 7. werden die herrschaftlichen Bußen von 60 auf 5 Solidi, und diejenigen von 5 Solidi auf 12 Denare herabgesetzt. Artikel 12 statuiert noch volle Dispositionsfreiheit der Parteien bezüglich der Strafansprüche, selbst nach erhobener Klage, in welchem Falle dem Richter nur seine Gebühren zu zahlen sind; während bei außerprozessualer Sühne nichil ob hoc nobis nec preposito nostro sit emendaturus, — jedoch absque castelli vel burgi infractura. Nach Artikel 16 ist die im folgenden Jahrhundert in Frankreich üblich gewordene Verhaftung auf bloßen Verdacht (s. oben Bd. III S. 482, 484) noch nicht zur Ausbildung gekommen. In Übereinstimmung mit dem älteren deutschen Recht darf sie — abgesehen von handhafter That — nur eintreten, wenn der Geladene keine Bürgschaft für sein Erscheinen vor Gericht stellen kann: une clause qu'on retrouve dans nombre de coutumes du XIIIe siècle. Über das Beweisrecht des Art. 32 vgl. meinen Rein.-Eid S. 131. Im Anschluß an die Abhandlung selbst gibt der Verf. einen kritisch gereinigten Text des (u. a. schon bei Warnkönig gedruckten) Privilegs nebst einer altfranzösischen Übersetzung desselben aus dem 13. Jahrhundert, sowie Varianten aus mehreren Tochterrechten; schließlich einige, auf die Ausbreitung der Quelle bezügliche Urkunden. Aus letzteren will ich nur, zur Kennzeichnung des Geltungsbereichs eines derartigen Privilegs, auf Art. 4 des Privilegs K. Philipp Augusts für Rozoy von 1180 (S. 532) hinweisen: Si prepositus forifacta regis requisierit ab aliquo inhabitatore, nisi disrationatum (d. h. rationibus probatum) fuerit, per solam manum suam denegabit et quietus erit, exceptis majoribus maleficiis, ut est homicidium, proditio, furtum, raptus et similia, que semper ex consuetudine Gastineti (d. h. nach Provinzial- oder Landrecht) judicabuntur.

13. Die Stadt Ripen in Jütland erhielt 1269 durch königliche Verleihung ein Stadtrecht, welches sich als eine eigentümliche Verbindung und Verschmelzung von lübischem und dänischem Recht darstellt. Behufs Feststellung des Verhältnisses zu beiden Quellen ist dasselbe von P. Hasse (Kiel) eingehend untersucht und im Anhange selbst zum Abdruck gebracht worden.[37]) Dem Wortlaute nach haben sehr viele der in einer gewissen systematischen Ordnung aufeinander folgenden 59 Artikel Anklänge an lübische Rechtsaufzeichnungen aufzuweisen. Freilich ist der Sinn vielfach geändert, manchmal nur durch kleine Modifikationen in der Fassung. Ein großer Teil der Bestimmungen bezieht sich auf das Strafrecht, und gerade bei diesen prävaliert das deutsche Recht. Vorangestellt sind Bestimmungen über Delikte gegen Leib, Leben, Ehre; es folgen solche über Fälschungen, Raub, Diebstahl; der ersten Gruppe ist angeschlossen Bigamie und Entführung, der letzteren Ehebruch. Einige kleinere Delikte finden sich

---

[37]) Die Quellen des Ripener Stadtrechts. Untersuchungen zur dänischen und lübischen Rechtsgeschichte. Hamburg u. Leipzig, L. Voß, 1883. 85 S. gr. 8°.

sonst zerstreut. Todesstrafe ist angedroht bei Totschlag, Notzucht, Entführung, Münz- und Warenfälschung, Raub, bei großem und bei wiederholtem Diebstahl; Flucht des Thäters hat hier Friedlosigkeit zur Folge. Bei Verwundung mit tötlichen Waffen tritt Handverlust ein, „nisi cum consensu lesi per advocatum et consules (das Gericht) amicabilis composicio posset fieri inter ipsos. Das gleiche gilt auch bei Verwundung mit stumpfen Waffen ex deliberato consilio; allein hier ist die obige Alternative in zwei getrennte, sich scheinbar widersprechende Dispositionen auseinander gerissen; in art. 9 heißt es: manum amittat, in art. 11 für denselben Thatbestand: leso 40 marcas den. componat, civitati et eciam advocato 40 marcas. Diese doppelte Fassung derselben Satzung ist für das Verständnis der Leibesstrafe wie für das der Kompositionsstrafe von großer Bedeutung. Die übrigen Delikte ziehen regelmäßig allein die letztere nach sich; dieselbe wird, wo ein privater Verletzter vorhanden, zwischen diesem, dem Vogt und der Stadt, wo nicht, nur zwischen letzteren beiden geteilt.[38]) Keifende Weiber müssen zur Strafe Steine durch die Stadt tragen. Notwehr ist straflos, ebenso Rache des Ehemanns an den ertappten Ehebrechern adhibitis secum testibus (satisfactione careat et emenda). Ein Fremder, der gegen das Verbot Waffen in der Stadt trägt, bleibt straffrei, wenn er schwört, quod nesciverit, quod inhibitum fuit. — Alle diese Satzungen stimmen im wesentlichen mit dem sächsischen Recht jener Zeit überein;[39]) insbesondere weist der Verf. den Zusammenhang der dem dänischen Recht damals noch unbekannten Lebens- und Leibesstrafen bei Totschlag und Verwundung mit dem westfälisch-lübischen Stadtrecht nach. Auffallend ist freilich, daß die uns bekannten Lübecker Statuten selbst davon nichts enthalten; ihr Schweigen hierüber wird aber vom Verf. in m. E. völlig zutreffender Weise dadurch erklärt, daß die eben genannten Delikte und Strafen nicht zur Kompetenz des Rats, sondern zu der des Vogtgerichts zu Lübeck gehörten, woraus sich der weitere Schluß ergibt, daß die vorhandenen Lübecker Statutensammlungen das Stadtrecht nur so weit enthalten, als die Kompetenz des Rats und seines Gerichts reichte. — Die Bestimmungen über Notzucht, Hausfriedensbruch, Diebstahl lehnen sich mehr an dänisches Recht an.

Eine eigentümliche Mischung beider Quellen bietet das Beweisrecht. Neben dem Verfahren in handhafter That, neben Zeugenbeweis und

---

[38]) Vgl. besonders art. 8: Qui infregerit, quod civitas servandum decreverit, consules de eo judicabunt, et quid composicionis inde provenerit, civitas dimidiam partem percipiet et advocatus dimidiam partem.

[39]) Als Analogie für die zuletzt angeführte Bestimmung über Straflosigkeit bei Rechtsirrtum vgl. Billwärder Recht art. 23 (auch citiert bei John, das Strafr. in Nordd. z. Zeit der Rechtsbücher S. 127).

Reinigungseid[40]) findet sich die speziell dänische Einrichtung des Beweises durch sog. Näffninger: bei Delikten zu Hals und Hand werden, wenn keine Ergreifung in handhafter That stattgefunden, 12 bezw. 8 grundbesitzende Nachbarleute vor Gericht geladen ad discernendum, qui reus sit; et quicquid iuramento suo decreverint, ratum teneatur.

14. Unter den Arbeiten, die sich mit einzelnen Materien des mittelalterlichen Strafrechts beschäftigen, sei zunächst eine Abhandlung von J. W. v. Planck hervorgehoben: Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenspiegel.[41]) Ausgehend von Landr. II, 71 § 2 bespricht der Verf. zunächst die Ausdehnung des Verbots des Waffentragens in persönlicher, sachlicher, örtlicher und zeitlicher Beziehung (binnen gesvoreneme vrede), sowie die auf die Verletzung des Verbots, welche als Versuch des Friedensbruchs aufzufassen sei, gesetzte Strafe: Hinrichtung als Folge der den Übertreter ipso jure treffenden Reichsacht, welche letztere hier ausnahmsweise nicht erst durch Urteil des Königs auszusprechen, sondern bereits durch Gesetz mit der Übertretung des königlichen Verbots selbst unmittelbar verbunden sei und daher ipso facto eintrete, ähnlich der sog. infamia immediata des römischen, der excommunicatio latae sententiae des kanonischen Rechts. Diese Bestimmungen des Sachsenspiegels müssen sonach dem Reichsstrafrechte jener Zeit entnommen sein, und der Verf. wendet sich nun zu der Untersuchung, inwiefern sich dieselben in den Aufzeichnungen des letzteren, in den Gottesfrieden und Landfrieden vom Ende des 11. Jahrhunderts ab nachweisen lassen.[42]) Übereinstimmung findet er im großen und ganzen bezüglich des Waffenverbots; die Satzungen hierüber führen bis auf die Karolingische Gesetzgebung zurück. Anders verhält es sich mit der im Sachsenspiegel genannten Strafe. Die

[40]) Der im art. 41 erwähnte Eid, quod sui causa factum non sit, ist R.-Eid des Beklagten, nicht, wie der Verf. S. 54 f. in Mißverständnis der Stelle sagt, Klagbekräftigungseid des Klägers.

[41]) Separatabdruck aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. u. histor. Klasse der k. bayr. Akademie der Wiss. 1884. Heft 1. S. 102—178.

[42]) Über die Geschichte dieser Gottes- u. Landfrieden sind 2 neuere Arbeiten zu verzeichnen: K. W. Nitzsch, Heinrich IV. u. der Gottes- und Landfrieden (Forschungen z. D. Geschichte XXI S. 268—297; hierselbst S. 287 ff. wird eine sehr interessante Urkunde des 14. Jhrhdts. über Entstehung und Verfahren des vom Bischof von Lüttich aus Anlaß des Lütticher Gottesfriedens von 1081 eingesetzten Friedensgerichts mitgeteilt, welches letztere hiernach noch damals in Funktion war); sowie Herzberg-Fränkel, die ältesten Land- u. Gottesfrieden in Deutschland (ebenda XXIII, 1883, S. 117—163). Von den späteren vertragsmäßigen Landfrieden, insbes. von der Einrichtung der in diesen über den Frieden gesetzten Gerichten handelt E. Fischer, die Landfriedensverfassung unter Karl IV. Göttingen, G. Calvör, 1883. 134 S. Als Beilagen werden 4 bisher noch nicht veröffentlichte süddeutsche Landfriedensurkunden aus der Zeit Karls IV. mitgeteilt.

Reichsacht als Strafe des unerlaubten Waffentragens findet sich nirgends; der Verf. glaubt, daß Eike von Repgow deshalb hier die Acht statuiert habe, weil diese überhaupt die Strafe für schweren Ungehorsam gegen königliches Verbot gewesen sei, — eine Voraussetzung, die m. E. nicht zutrifft. Noch weniger kann ich dem Verf. beistimmen, wenn er weiter den Nachweis zu erbringen sucht, daß der Sachsenspiegel auch bezüglich seiner ipso jure eintretenden Reichsacht mit der damaligen Reichsgesetzgebung im Einklange stehe. Der Unterschied, den der Verf. in letzterer zwischen dekretaler, d. h. durch Urteil auferlegter Reichsacht und ediktaler, d. h. durch Gesetz verhängter und durch Urteil nur deklarierter Reichsacht finden will, ist vor dem 15. Jahrhundert m. E. nicht begründet. Die Quellen jener Zeit haben, soweit ich sehe, überall nur die Acht als Folge eines Urteilsspruchs im Auge, wie sich schon daraus ergeben möchte, daß, was auch der Verf. ausdrücklich betont, die in ihnen erwähnte Acht immer nur im Falle des Nichterscheinens des Thäters vor Gericht eintreten soll. Wie kann aber die Acht ipso jure Folge des Delikts sein, wenn ihre Anwendung durch ein dem Delikt nachfolgendes prozessuales Verhalten des Thäters bedingt ist? Ich ziehe daraus, abweichend von dem Verf., den Schluß, daß der Sachsenspiegel auch hier bezüglich des allgemeinen deutschen Rechts als unzuverlässig sich erweist. — Unbeschadet dieser Meinungsverschiedenheit sei aber dem Verf. für seine anregende, eingehende und scharfsinnige Darstellung der beste Dank ausgesprochen.

15. Zacke: Ehre, Ehrenstrafen, unehrliche Leute im Mittelalter bis zur neueren Zeit mit Beziehung auf Sachsen und Magdeburg,[43]) gibt eine Reihe zusammengewürfelter Notizen aus verschiedenen Rechtsquellen über die im Titel genannten Gegenstände.

16. Eine sehr interessante Nachricht wird von K. Koppmann in den „Mitteilungen des Vereins für Hamburg. Geschichte" III (1880) S. 154 ff. aus den dortigen Kämmereirechnungen veröffentlicht. Hiernach besoldete der Rat der Stadt Hamburg seit Mitte des 14. Jahrhunderts regelmäßig Vorsprechen, um im Namen der Stadt peinliche Anklagen gegen Verbrecher vor Gericht zu erheben (pro prelocatura civitatis). Seit 1478 erhielten die Vorsprechen nur noch Honorar für die einzelnen erhobenen Anklagen. Im Rezeß von 1529 versprach der Rat, einen „vorspraken" zu verordnen, der die Verbrecher, gegen welche nicht von seiten der Geschädigten Klage erhoben würde, auf öffentliche Kosten verfolgen sollte. Also öffentlich-staatliches Anklageverfahren, konkurrierend mit der privaten Anklage, bereits seit Mitte des 14. Jahrhunderts!

17. Das Begnadigungsrecht ist in seiner historischen Entwickelung (und gerade infolge hiervon auch in seiner dogmatischen Bedeutung) noch sehr wenig aufgeklärt. Einen sehr interessanten Bei-

---

[43]) In den Geschichtsblättern für Stadt u. Land Magdeburg. XVII. Jahrgang, 4. Heft (Magdeburg 1882) S. 339—357.

trag zur Geschichte des Instituts hat H. Sander geliefert mit einer Abhandlung über das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des hintern Bregenzerwaldes.[44]) Wertvoll ist dieselbe vor allem durch die zahlreichen, leider allerdings meist nur im Auszug mitgeteilten Urkunden aus vorarlberger und tirolischen Archiven, für welche die Darstellung selbst eigentlich nur den verbindenden Text liefert. Zum Verständnis der Bedeutung dieser Mitteilungen bedarf es einiger Worte über das mittelalterliche Begnadigungsrecht überhaupt.

Das deutsche Begnadigungsrecht ist seinem Ursprunge nach nichts anderes als das Recht des zur Strafe oder zur Rache Berechtigten, über seine Straf- oder Rachebefugnis zu disponieren, darauf zu verzichten oder sie durch Vertrag gegen eine andere Leistung abzulösen und hierdurch dann den durch das Verbrechen gestörten oder aufgehobenen Friedenszustand mit dem Verbrecher wiederherzustellen. Die Gnade (mit der Grundbedeutung: sich neigen[45]) bezeichnet zunächst nur das gemütliche Motiv, welches zu einer solchen Disposition veranlaßt; indem letztere aber die Rache tilgt, die Feindschaft beilegt, den Verbrecher mit dem Verletzten aussöhnt (amicabilis compositio), bezieht sich das Wort Gnade auch auf die gemütliche Wirkung dieser Disposition: die Wiedererteilung der Huld und Gunst seitens des Verletzten an den Verbrecher. Dieses Recht der Gnade, des Verzichts auf die Strafe hat der König bei Verletzung der öffentlichen, die Stadt bei Verletzung der städtischen, jeder Private bei Verletzung seiner Privatrechte.[46]) Mit dem Übergang der Strafbefugnis

---

[44]) Sonderabdruck aus dem Programm der k. k. Oberrealschule zu Innsbruck für 1882—83. Innsbruck, Wagner, 1883. 72 S. gr. 8.

[45]) Vgl. Kluge, Etymolog. Wörterb. der deutschen Sprache S. 112.

[46]) Vgl. Waitz, Verfgesch. (oben Nr. 6) II, 1 S. 197, III S. 326. Ferner verschiedene Urkunden unten Nr. 28 und Nr. 32, sowie Annal. August. ad a. 1103 (Mon. Germ. Script. III, 135): H. imperator Saxones rebelles sibi reconciliavit cunctisque gratia sua carentibus commissa dimisit. Urk. v. 1114 (Publ. aus d. k. preuß. Staatsarch. XVII S. 104, s. unten Nr. 33): F. regiam incurrens offensam captus fuit etc.; sed tandem multa supplicatione regis animus inflexus tale ei pactum inire permisit, quatenus Larg. libris persolutis gratie ipsius et proprie libertati ad integrum restitueretur. Urk. v. 1400 (Cod. Dipl. Anh. V S. 260, s. unten Nr. 34): Wir Rudolff etc. bekennen — solche geschicht, als der edel Henrich graff zu W. etc. an uns mit todtschlägen, wunden, gefangen und nemen getan haben, dass si uns darumb kehrung und gnug getan haben also, dass wir auff graff H. etc. günzlich und gründlich verziehen haben und verzeihen auch darauff; und wir sollen das an graff H. nimmermehr gefordern noch einige ansprache darumb an sie haben. Im Mainzer Landfr. v. 1235 wird die Gnade versagt mit den Worten: cum puniemus, nil de iure nostro vel pena nobis attinente remissuri, nulli volentes in hoc parcere vel deferre. — Dagegen haben die

auf die öffentliche Gewalt überhaupt erhält letztere dieses Dispositionsrecht auch bei den gegen die Privatperson gerichteten Verbrechen;[47]) allein zunächst, während eines mehrere 100 Jahre dauernden Übergangsstadiums, nur in Konkurrenz mit dem an der Strafe noch mitbeteiligten privaten Verletzten (vgl. oben S. 212): beide müssen gnadenweise auf ihr Recht verzichten oder sich mit dem Verbrecher vertragen, wenn die Rachestrafe wegfallen, der Friede allseitig hergestellt werden soll. Dieser Stand der Dinge kommt beispielsweise zum Ausdrucke in einer S. 24 f. unserer Abhandlung mitgeteilten Urkunde von 1403, in welcher Graf Friedrich v. Toggenburg für einen Totschläger bei der Stadt Feldkirch Fürbitte einlegt: von des thodtschlags wegen, so A. S. begangen hat in ewer statt und gerichten, darumb er in euweren ungnaden ist, als billich ist: da bitten wir euch, das ir uns dieselben freveni und buss ergebent und uns die schenkhent (d. h. uns zuliebe darauf verzichtet), und im hinnenthin euweren frid und gelait gebent von derselben sach wegen, als ob er den thodtschlag nie getan hab, doch mit der beschaidenhait, das er sich mit den freunden verainbar und richti.[48]) — Das spätere Mittelalter kannte nun aber eine einheitliche öffentliche Gewalt, wie der moderne Staat sie zeigt, nicht, und es konnte daher auch die Begnadigungsinstanz keine einheitliche sein. Die öffentlichen Rechte hatten sich allmählich auf sehr verschiedene Subjekte verteilt und in deren Hand bald mehr, bald weniger den Charakter eigner Rechte angenommen. Die Gewalt an Leib und Leben zu strafen war regelmäßig mit der hohen Gerichtsbarkeit, dem Blutbann, verbunden und mit dieser Gegenstand der verschiedensten Veräußerungen, Übertragungen, Usurpationen geworden. (Siehe z. B. die unten Nr. 32 angef. Urkunden.) Je nachdem sie nun hier sich mehr als eignes Recht oder mehr als verliehenes oder bloß der Ausübung nach übertragenes Recht gestaltete,

---

richterlichen Beamten in älterer Zeit durchaus kein Begnadigungsrecht; vgl. Capit. Aquisgr. 801—813 c. 13, Cap. Ital. 801 c. 4 bei Boretius (unten Nr. 39) S. 171 f., 205.

[47]) Vgl. Carpzov, Pract. Nov. Q. 148 n. 17: licita est transactio (rei) cum magistratu superiori, qui loco accusatoris succedit.

[48]) Vgl. oben bei und in Note 22, sowie unten Nr. 30 u. 36; auch Bd. III dieser Zeitschr. S. 472 a. A. Ferner auch Berliner Stadtbuch (unten Nr. 37) S. 32, Wahlberg, gesammelte kl. Schriften II S. 100 und die bei Kohler, Shakespeare (oben Nr. 1) S. 115, 165 ff. angeführten Stellen. Noch bei Carpzov, Pract. Nov. Q. 148 n. 14 heißt es: Si reus delinquens transegerit non solum cum parte offensa sed etiam cum fisco seu magistratu, absolutus nedum ab alio accusatore molestari, sed nec etiam a judice inquirente puniri potest; vgl. das. n. 20, 21. Andererseits finden sich schon sehr frühe Versuche, die heimliche Parteisühne mit Umgehung des Gerichts („Halsühne", „occulte redimere" genannt) zu verhindern; so schon Pact. pro tenore pacis Childeb. et Chlot. c. 3, 13 (Behrend, L. Sal. S. 101, 103).

nahm der Gerichtsherr bezw. der Richter auch in größerem oder geringerem Umfange, beschränkt oder unbeschränkt die Disposition über die Strafe, die Begnadigung für sich in Anspruch; und eben hieraus erklärt sich dann auch die (von Kohler — s. oben S. 188 ff. — wie auch, nach Vorgang Osenbrüggens, von unserem Verf. mißverstandene) Erscheinung, daß vielfach die Gerichte selbst im Prozeß die Begnadigung handhabten: das sog. Richten nach Gnade. Für die Ausübung der Gnade war dabei aber in allen Fällen zunächst allein maßgebend das persönliche Interesse und Belieben, die Mild- oder Hartherzigkeit des berechtigten Subjekts; daher die, eine ständige mittelalterliche Einrichtung bildenden Fürbitten angesehener Personen für verurteilte oder zu verurteilende Delinquenten, insbesondere seitens der Geistlichkeit, deren Einfluß auf die Bevölkerung seit den frühesten Zeiten mit auf diesem Geschäfte beruhte.[49]) Auf dieses subjektive Belieben der Gerichte in der Erteilung der Begnadigung sind dann auch zum Teil die vielen sonderbaren Strafmilderungsgründe[50]) des späteren gemeinen Rechts zurückzuführen, wie die vita anteacta, transitus Cardinalis, Reue, besondere Kunstfertigkeit (s. nachher); und auch die Verschonung des Delinquenten, den jemand zu heiraten sich erbietet, beruht auf diesem subjektiv-beliebigen Gnadenrecht. — Das vertragliche Element in der Gnade kam dabei fortwährend, auch dem Gerichte gegenüber, zum Ausdruck in dem Urfehdeschwur des zu geringerer Strafleistung begnadigten Verbrechers.[51])

Die Stadt Feldkirch nun sowie die gemeine Landschaft des innern oder hintern Bregenzer Waldes waren schon aus den Zeiten der Montfortischen Herrschaft her im Besitz (in bruch und gewer) der hohen Gerichte, welche ihnen bei ihrem Übergang an das Haus Österreich zu Ende des 14. Jahrhunderts von den neuen Landesherren mehrfach bestätigt wurden, wenn diese sich auch die Verleihung des Blutbanns an jeden neugewählten Richter vorbehielten. Mindestens seit dieser Zeit übten ferner beide Gemeinden, wie der Verf. an einer großen Reihe von Urkunden nachweist, auch das Begnadigungsrecht, und zwar ungestört bis zum Jahre 1581. Bei den verschiedenartigsten

---

[49]) So schon in der römischen Kaiserzeit; vgl. E. Loening, Gesch. d. d. Kirchenrechts I S. 310 ff., II S. 537.

[50]) Als späterhin (s. unten) die Landesherrn das Begnadigungsrecht für sich allein in Anspruch nahmen, erhielt sich trotzdem ein gutes Teil desselben, unter der Firma der mitigatio poenae, bei den Gerichten: auch hier also deutsches Recht hinter der doktrinär-romanistischen Maske! Vgl. Wahlberg, Kl. Schriften II S. 122 ff.

[51]) Über die Bedeutung der Urfehde als Friedensschluß, Versöhnung vgl. meinen Vertragsbruch I S. 483 ff. Eine Reminiszenz an dies vertragliche Element der teilweisen Begnadigung ist die spätere Kontroverse, ob zur Gültigkeit derselben die Einwilligung des Begnadigten erforderlich sei. S. Cod. Jur. Bavar. Crim. 1751 II, 11 § 3.

Delikten wird den Thätern aus Gnade und Barmherzigkeit (dugendt der erbermde), auf Fürbitten hochgestellter, besonders aber geistlicher Personen oder aus beliebigen andern Ursachen Erlaß oder Milderung der Strafe gewährt, teils vor, teils in dem gerichtlichen Prozeß und hier sowohl vor wie nach Erlaß des Urteils: das Gemeindegericht ist zugleich die Gemeinderepräsentanz und übt deren Rechte. Der begnadigte Thäter muß hiergegen gewöhnlich andere Leistungen auf sich nehmen: Wegzug, Geldzahlung, Wallfahrt u. s. w., und deren Erfüllung wie die Unterlassung jeder Rache in der schriftlich zu bekundenden Urfehde besonders versprechen und beschwören. Gerade diese Urfehde-Urkunden bilden den größten Teil des vom Verf. benutzten Materials. Auch über den gerichtlichen Prozeß geben sie manchen Aufschluß. Das Verfahren beginnt danach regelmäßig mit polizeilicher Gefangennahme des Verdächtigen. Vor dem „offen verbannten" Gericht, welches aus dem Stadt- bezw. Landammann und 12 Ratleuten als Urteilsprechern („Eidgenossen") besteht und an der altherkömmlichen Dingstatt unter freiem Himmel gehalten wird, erheben entweder der Verletzte, bezw. des Getöteten Freunde, oder namens der Gemeinde eine Amtsperson (im Bregenzer Wald der geschworne Landwaibel) ex officio die Strafklage. Der Gefangene wird vorgeführt und regelmäßig durch 7 Eide überwiesen. Durch Privileg K. Max I. von 1502 wird das Übersiebnen aufgehoben und dafür die Befugnis gegeben, „die Übelthäter nach Recht und Gewohnheit der andern Herrschaften daselbsum mit der peinlichen Marter zu fragen", d. h. also die Befugnis zu dem oben unter Nr. 8 ff. besprochenen und geschilderten Verfahren. Doch wird thatsächlich wohl auch hier die Folter schon vorher neben der Übersiebnung angewandt worden sein, wie andererseits noch in einer Urkunde v. 1715 neben dem „Examen" der Besiebnung Erwähnung geschieht (S. 69 a. E.); freilich wird „besiebnen" späterhin auch geradezu für „foltern" gebraucht (vgl. meinen Rein.-Eid S. 73 Anm. 66).

Im Jahre 1581 erlitt nun dieses Dispositionsrecht der Gemeinden eine Störung, die dann aber noch einmal zu einer ausdrücklichen landesherrlichen Bestätigung desselben führte, und über welche uns der Verf. Genaueres berichtet (S. 31—52). Im Jahre 1576 hatte die Stadt Feldkirch einen bei ihr gefangenen und angeklagten Mörder, nachdem dieser sich mit den als Kläger aufgetretenen Freunden des Gemordeten verglichen, und nachdem sie selbst sich bei zwei Doctores juris Rats erholt hatte (die Gutachten über das Begnadigungsrecht werden im Auszug mitgeteilt, s. unten Note 54), unter Niederschlagung des Prozesses begnadigt; und zwar „in Anbetracht der hohen und ernstlichen Fürbitten (Verzeichnis der Bittsteller S. 35 und 38 f.) und mit Rücksicht auf seine Hausfrau, die hochgesegneten Leibes sei und vier kleine Kinder bei sich habe, dann in Erwägung seiner langwierigen Haft und seiner eignen um Gottes, aller Heiligen und des jüngsten Gerichts wegen vorgebrachten Bitte, aus lauter milder Barmherzigkeit", — in Wahrheit aber wohl vor allem — was wenigstens fortwährend nach-

drücklichst betont wird — wegen seiner Geschicklichkeit im Stein- und Bruchschneiden. Auch ist die Bedingung zugefügt, daß er die Strafe, die ihm Stadtammann und Rat auf genugsame Urfehde auferlegen, anzunehmen, zu halten und zu verschreiben schuldig sein solle. Dieser Fall wurde nun nach einigen Jahren 1581 von der österr. Landesherrschaft aufgegriffen und zu dem Versuche benutzt, den beiden Gemeinden das Begnadigungsrecht zu entziehen,[52] da dasselbe zu den Regalien und landesfürstlichen Reservatrechten gehöre. Dieser Versuch und seine Motivierung steht nicht vereinzelt da; er gehört in die große Reihe ähnlicher Bestrebungen, die uns in jener Zeit allenthalben in Deutschland entgegentreten, und die darauf gerichtet sind, die überall hin zerstreuten öffentlichen Rechte wieder in einem Zentrum zu sammeln, als welches Zentrum aber nicht mehr der König, sondern die Landesherren, die Reichsstände erscheinen. Auch dieser Versuch ist nur ein Teil jener großen Bewegung des 16. Jahrhunderts, welche sich als Abschluß der partikulären Staatsbildung in Deutschland und als Durchführung des modernen Staatsbegriffs überhaupt darstellt. Nicht ohne Einfluß romanistischer Theorieen wird der Kreis der ihrer Natur nach dem Staat zukommenden Hoheitsrechte fixiert unter dem Namen der Regalien oder Majestätsrechte, und die Landesherren vindizieren sich diese Rechte, ohne Rücksicht auf überkommenen Besitz und auf historische Rechtstitel, nur auf Grund dieses für Deutschland neuen Begriffs der staatlichen Hoheitsrechte selbst, des Begriffs der Landeshoheit.[53] Zu diesen Hoheitsrechten aber wird eben auch das Begnadigungsrecht, das Recht über die Strafe zu disponieren, und damit das Recht zur Strafe selbst gerechnet,[54] und

[52]) Übrigens scheint das Begnadigungsrecht der Stadt seitens der Landesregierung schon vorher angefochten worden zu sein, da jene sich durch Einholung der erwähnten Gutachten (die der Verf. irrigerweise auf das in der Karolina vorgeschriebene Ratholen der Richter zurückführen will) zu vergewissern sucht, ob sie den Gefangenen „ohne Furcht vor einem Verweise" begnadigen könne.

[53]) Vgl. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht III S. 693 ff., 763 ff.

[54]) Vgl. Carpzov Q. 150 n. 8 seqq.: Magistratus illi, quibus regalia ac jura territorialia competunt, ut sunt principes aliique status imperii, ex absoluta potestate criminis admissi gratiam facere reisque poenae veniam indulgere queunt. — Jus aggratiandi rectissime inter regalia seu jura majestatis refertur, juxta veriorem ac communiorem tam Politicorum quam ICtorum sententiam. In hoc etenim jure vis summae potestatis maxime enitescit; — ut mirum haud sit, hanc potestatem non minus inter jura majestatis referri ac facultatem condendi leges. S. auch das Gutachten Gremps v. Freudenstein bei Gierke III, 706 f. und bei Seeger, die strafrechtl. Consilia Tubing. bis 1600 S. 86 f.; J. J. Moser, von d. Landeshoheit in Gnadensachen S. 64 ff. — In dem in unserem Falle erteilten 1. Gutachten des Dr. Ehinger zu Lindau wird ausgesprochen, daß das Gericht der Stadt nur nach den Umständen der That selbst ein Strafmilderungsrecht, nicht aber das Begnadigungsrecht habe, welches nur solchen

daher von den Landesherren überall ausschließlich für sich in Anspruch genommen, auch wenn es im Laufe der Geschichte an untergeordnete Autoritäten gelangt war.[55] Indem aber die Landesherren das Begnadigungsrecht als ein Hoheitsrecht für sich beanspruchen, stellen sie dasselbe schärfer, als es bisher der Fall gewesen, als ein öffentliches Recht hin, für dessen Ausübung nicht mehr die privaten Interessen seines Inhabers, sondern die öffentlichen Interessen des Staatsganzen (freilich wie sie der Landesherr versteht) entscheidend sein sollen.[56] Es werden jetzt „erhebliche, treffentliche", das Allge-

---

Obrigkeiten zukomme, die keinen Oberherrn über sich erkennen (vgl. Gierke III, 691, 696: universitates superiorem non recognoscentes). Da die Stadt aber zu begnadigen wünschte, holte sie nochmals Gutachten von den beiden Rechtsgelehrten, und diese fügten sich nun charakterloserweise diesem Wunsche, indem sie die Stadt teils wegen der unvordenklichen Zeit der Ausübung, teils auf den Titel der Strafmilderung hin, sofern die Privatparteien sich verglichen hätten, zur Begnadigung befugt erklärten, ihr jedoch verschiedene Vorsichtsmaßregeln anempfahlen. — Die Zugehörigkeit des Strafrechts selbst zu den landesherrlichen Hoheitsrechten kommt darin zum Ausdruck, daß gerade von dieser Zeit ab die ex officio (nach vorangegangener außergerichtlicher Inquisition, s. oben Nr. 8 ff.) erhobenen peinlichen Anklagen namens des Landesherrn erhoben werden. Vgl. oben Nr. 7, 10, 11, 16, dann unten Nr. 27, 31 sowie Anm. 64; ferner Bamb. H.G.O. art. 102 und C. C. C. art. 88. Über die Ausnahmen, in welchen eigentliche Majestätsrechte auch bei reichsmittelbaren Autoritäten anerkannt wurden, vgl. Gierke III S. 699 ff. —

[55]) Vgl. oben Nr. 8 S. 214 und unten Nr. 21 a. E.; ferner Malblank, Gesch. der P.G.O. S. 28 f.; Hälschner, Gesch. des brand.-preuß. Strafrechts S. 52 f., 134; Osenbrüggen, Alam. Strafr. S. 183 f.; Wahlberg, ges. kl. Schriften II S. 91, 101, 123 ff.; Carpzov, Pract. Nova Qu. 148 n. 14—22, Qu. 150 n. 6—26, 49—68: Inferiores magistratus atque judices non nisi merum imperium habentes criminis admissi gratiam reis haud facere nec poenam iis remittere possunt.

[56]) Daher wird denn seitens der Landesherrn den Gerichten und Gerichtsinhabern insbesondere untersagt, ohne landesherrliche Genehmigung das Strafrecht gegen Geldleistungen preiszugeben, wie vor allem in dem bekannten Art. 272 der Bamb. H.G.O.: wann vnser meynung jn alweg ist, furderlich vnd endtlich straff vnd verkumung der missetat, gemeinen friden vnd nutz vnd nit den geniess vnd das gelt (als der taschenrichter gewonheyt ist) zu suchen. S. auch Art. 184, P.G.O. 158; ferner Kursächs. Verordn. v. 1555 bei Carpzov Qu. 150 n. 63, 76, dann das oben Note 54 angef. Gutachten Gremps, sowie Moser, Landesh. in Gnadens. S. 65, und Wahlberg, Kl. Schriften II S. 123 f. — Schon die Gottesfrieden von 1083 und 1085 (Leg. II, 57) hatten ähnliche Bestrebungen verfolgt: caveant, ne in puniendo amiciciam vel odium vel aliud, quod iustitiae contrarium sit, exerceant; nullus pro redimendis, qui in culpa deprehensi fuerant, pecuniam accipiat. Und die Kaisergewalt, als sie sich noch mächtiger fühlte, hatte ähnliches den Fürsten gegenüber geltend gemacht, wie z. B. im Mainzer Landfr. v. 1235

meinwohl berührende Ursachen der Begnadigung gefordert, und der bedeutsame Satz aufgestellt, daß ohne solche Ursachen Gnade Mißbrauch sei, dem gemeinen Besten schade, daß sie insbesondere dann für den Verbrecher, wie für dritte nur als Veranlassung und Anleitung zu neuen Missethaten diene. Kurzum alle diejenigen Momente, welche später in den sog. relativen Theorieen als Gründe des Strafrechts selbst geltend gemacht wurden, werden jetzt als Gesichtspunkte für die Frage der Begnadigung oder Nichtbegnadigung, m. a. W. für die Frage der Ausübung oder Nichtausübung der an sich, ihrer Entstehung nach, auf ganz andern Basen ruhenden Strafbefugnis aufgestellt.[57]) Es sind die Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls, welche der Regel nach für Nichtbegnadigung sprechen, wohl aber in besonderen Fällen durch andere Rücksichten, ebenfalls des öffentlichen Wohls, in den Hintergrund gedrängt werden können. Nur soll die Prüfung und Abwägung dieser nach verschiedenen Richtungen sich geltend machenden Gesichtspunkte der obersten Staatsstelle vorbehalten bleiben, da hier die Gefahr der Einmischung privater Interessen am geringsten, die Überschau über die öffentlichen am leichtesten ist.[58])

---

c. 11, 12 (Leg. II, 317). S. aber auch noch R. Abschied zu Speier 1526 § 8 (N. Samml. II, 275), und J. J. Moser, Landesh. in Gnadens. Kap. 12 § 9.

[57]) In dem zweiten von Dr. Hager der Stadt Feldkirch erteilten Gutachten (s. Note 54) heißt es, „daß zwar jeder Obrigkeit die Begnadigung der Verbrecher aus wichtigen Ursachen freistehe, allein es dürfe durch die Milde andern kein Anlaß zu gleicher Mißhandlung gegeben, sondern es müsse vielmehr auch exemplarisch gestraft werden." Gerade jetzt kommt die Bestrafung „andern zum abscheulichen Exempel" auf. (Nur darf man in dieser Formel nicht den Rechtsgrund der Strafe sehen wollen, denn zunächst heißt es: „ihm selbst, dem Verbrecher, zur wohlverdienten Strafe", und jenes ist nur ein accessorisches, sekundäres Moment!) Im Jahre 1514 beschwert sich die württemb. Landschaft bei dem Herzoge, es seien leichtfertige Personen so leicht wieder begnadigt worden: „Dadurch würden die Frommen geärgert, die Bösen gestärkt, das Recht verachtet und die Richter manchmal in Leibs- und Lebensgefahr gesetzt" (Malblank, Gesch. S. 29). Vgl. Carpzov Qu. 101 n. 7, 9, Qu. 142 n. 3, Qu. 150 n. 36, 37, 44—48, wo mehrere in diesem Sinne gehaltene Aussprüche von Fürsten des 16. Jahrh. referiert werden. Bedeutsam ist es auch, daß Shakespeare, der Dichter des 16. Jahrh., mit Vorliebe seinen Fürsten ganz ähnliche Äußerungen über die zu neuen Verbrechen anlockende Wirksamkeit der Gnade in den Mund legt; vgl. die Stellen bei Kohler (oben Nr. 1) S. 110. S. auch Wahlberg, Kl. Schr. II S. 100, 126.

[58]) Vgl. das Gutachten Gremps bei Seeger, Consilia Tubing. S. 86 f.; Carpzov Qu. 150 n. 9—13, 30, 52. Indem die Landesherrn in dieser Weise die Disposition über das Strafrecht an sich nahmen, ergab sich für die landesherrlichen Beamten ersteren gegenüber die Verpflichtung zur Strafverfolgung und Strafvollziehung in Gemäßheit der Strafgesetze, vorbehaltlich anderweiter Disposition des Landesherrn über seine Rechte: der Ursprung des

Das sind Momente, die auch damals in den langjährigen Verhandlungen zwischen der Innsbrucker Regierung und unseren beiden Gemeinden zum Ausdruck kamen. Doch gelang es damals den letzteren noch einmal, sich im Besitz ihres althergebrachten, aber der neuen Ordnung der Dinge widerstreitenden Rechtes zu erhalten. Durch Privileg von 1587 (S. 51 f.) wurde es ihnen vom Landesherrn ausdrücklich bestätigt: thun wir — erclären, das si und ire nachkomen sich der freyhait der begnadigung der malefitzigen personen, do anderst erhebliche ursachen der begnadigung vorhanden, so wol vor als nach eröffnung der peinlichen urtl rüebigclich gebrauchen sollen und mögen. Über den ferneren Gebrauch desselben bis ins 18. Jahrhundert bringt uns der Verf. wieder zahlreiche urkundliche Belege. Erst dem absoluten Einheitsstaat unter Maria Theresia und Joseph II. fiel das alte Recht der Gemeinden definitiv zum Opfer. —

18. A. Rhamm: Die betrüglichen Goldmacher am Hofe des Herzogs Julius von Braunschweig,[59]) gibt auf Grund der Prozeßakten eine Schilderung des verbrecherischen Treibens des Philipp Sömmering (Therocyclus) und seiner Genossen zu Wolfenbüttel in den Jahren 1571—1574, sowie des gegen dieselben geführten peinlichen Verfahrens, welches am 7. Februar 1575 zu ihrer grausamen Hinrichtung führte. Ein interessantes kulturgeschichtliches Bild! Das Verfahren findet statt vor den herzoglichen Räten, wohl als Hofgericht. Es beginnt mit der Verhaftung auf Verdacht; doch erscheint dieser gegenüber den Vorschriften der P.G.O. (welcher durch Verordnung von 1568 ausdrücklich Gesetzeskraft für das Herzogtum beigelegt war, nachdem bereits 1564 die Gerichtsverwalter auf sie verwiesen worden waren) nicht stark genug, um sofort die Tortur anzuwenden; der Kanzler rät zur Vorsicht, „damit seinem Herrn nicht zugemessen werde, S. F. Gnaden hätten wider Recht prozediert und gingen geschwinde

heutzutage sog. Legalitätsprinzips und weiterhin der Theorie von der angeblichen transcendenten Notwendigkeit der Strafe und der Strafpflicht des Staats selbst. Über jene Beamtenpflicht vgl. Carpzov Qu. 103 n. 52—54; ferner z. B. Stadtordnung von Kenzingen v. 1550 (Zschr. f. d. Gesch. des Oberrheins Bd. 37, 1883, S. 102): Wo aber etlich verächtlicher oder frövenlicher weys dawider handlen vnd thun würden, kan der notturft vnd billichait nach nit vmbgangen werden, sonder haben von der herrschaft schultheis burgermaister vnd rath befelch, nach vsweisung dyser ordnung in craft ihrer gethonen eydspflicht gegen den vngehorsamen vnd widersässigen verbrechern die ordenlich straf vnnachlässlich fürzunemen vnd hierin die gepür zu handlen. Doch will die herrschaft zu yederzeit solliche ordnungen vnd satzungen zu bessern oder zu ändern vorbehalten haben. — Darnach nehmen denn die Strafgesetze häufig den Charakter obrigkeitlicher Instruktionen für die zur Strafrechtspflege eingesetzten Behörden an, was in der Form der Strafgesetzgebung noch heutigen Tages nachklingt.

[59]) Wolfenbüttel, J. Zwißler, 1883. 128 S.

und tyrannisch mit armen Leuten um, wie bereits ein Kläger am Kammergericht geschrieben habe". Erst nach Auftauchen neuer Indizien wird die Tortur in Bewegung gesetzt, und durch diese der ganze Beweis geliefert. Die Urgichten werden hierauf mit der Bitte um Rechtsbelehrung an die Schöppenstühle zu Magdeburg, Brandenburg und Wittenberg versandt. Erhalten sind allein die Sprüche von Magdeburg und Brandenburg über Sömmering selbst (abgedruckt S. 92—98); es werden gegen denselben folgende Delikte festgestellt: Anfertigung von Nachschlüsseln, Bestechlichkeit, Giftmord, Anstiftung zum Mord, Ehebruch, Verrat, Betrug, Beleidigung des Fürsten.[60]) Für jedes dieser Delikte wird zunächst, mehrfach genau nach der P.G.O.,[61]) eine besondere Strafe festgesetzt, und diese werden sodann in eine durch Schärfung der schwersten entstehende Gesamtstrafe umgewandelt, weil, wie die Magdeburger Schöppen sagen, „der überfahrungen viel und alle die strafen zugleich nicht können an ihm vollbracht werden". Jedoch wird diese Gesamtstrafe noch an die Bedingung geknüpft, daß der Beschuldigte „im gehegten peinlichen halsgerichte auf peinliche anklage sich zu obangeregten unthaten frei, ledig und ungebunden bekennen würde". Über die Abhaltung dieses Gerichtstags wie über die Urteilsfällung ist jedoch in den Akten nichts enthalten. Zu bemerken ist noch, daß nach beiden Rechtssprüchen wegen der dem Inquisiten weiter zur Last gelegten Zauberei und Segnerei keine peinliche Strafe eintreten soll, da hierdurch niemand Schaden zugefügt worden sei.

19. 20. Die Hexenprozesse bilden noch immer ein beliebtes Thema für die „populäre" Schriftstellerei. Da hierbei immer wieder nur aus den genugsam bekannten älteren Arbeiten geschöpft wird, so pflegt für die Wissenschaft nicht viel dabei herauszukommen. Dies gilt auch von zwei neueren Schriftchen über den Gegenstand. F. Leitschuh[62]) beschäftigt sich in einem Vortrag für den Bamberger Volksbildungsverein hauptsächlich mit dem Hexenwesen im Bistum Bamberg, wo nächst Würzburg die Sache mit am tollsten betrieben wurde. Der Verf. hat zwar eine größere Anzahl Bambergischer Prozeßakten, die sich auf der dortigen Bibliothek befinden, benutzt, dieselben jedoch nicht genügend verarbeitet, um uns was Neues bieten zu können. Von den teils im Text, teils im Anhang mitgeteilten Urkunden erregt besonderes Interesse ein Brief, welchen der wegen Hexerei („Trutnerei") in

---

[60]) Diese gilt noch nicht als Majestätsbeleidigung; vgl. Bamberg. H.G.O. art. 122, 123.

[61]) Bezüglich des Giftmords heißt es z. B. im Magdeb. Spruch: „so wäre er nach landüblichen sächsischen rechten mit dem feuer oder aber der bei euch angenommenen kaiserlichen gerichtsordnung nach mit dem rade billig zu strafen," sowie mit Zangen zu reißen. Vgl. P.G.O. art. 130.

[62]) Beiträge zur Geschichte des Hexenwesens in Franken. Bamberg, C. Hübscher, 1883. 62 u. XVIII S.

Untersuchung befindliche Bürgermeister von B., Johannes Junius, unterm 24. Juli 1628 nach überstandener Tortur aus dem Gefängnis an seine Tochter richtete (S. 49—55). In ergreifendster Weise wird hier geschildert, durch welche Mittel von dem Inquisiten die erlogensten Geständnisse erzielt wurden und welche Rolle hierbei insbesondere die durch P.G.O. Art. 31 verbotenen Suggestivfragen spielten. Der Henker selbst sagte zu dem Inquisiten: Herr, ich bit euch vmb gotteswillen, bekennt etwas, es sey gleich war oder nit. Erdenket etwas, dan ir könnt die marter nicht ausstehen; so kompt ir doch niht hinaus, wann ir gleich ein graff weret, sondern fangt ein marter wider auf die andre an, bis ir saget, ir seyt ein truttner. Von all diesen Dingen ist in dem offiziellen Verhörprotokoll, welches im Anhang Nr. I abgedruckt ist, natürlich nicht die Rede. — Nr. IX enthält ein Schreiben K. Ferdinands II. an den Bischof von Bamberg vom 11. Mai 1630, worin diesem anbefohlen wird, dafür zu sorgen, daß einer des veneficii halber inkarzerierten Person die gegen sie „einkommene Indicia kommuniziert", ein Advokat zu ihrer Defension zugelassen und sie „mit ihrer Defension notturfflig gehört", auch sonst den Rechten und der P.G.O. gemäß prozediert werde.

Das andere Schriftchen von Paul M. Baumgarten[63]) bezweckt den Nachweis zu führen, daß die Hexenverfolgungen den Protestanten nicht weniger zur Last fallen als den Katholiken, — eine These, welche in neuerer Zeit meines Wissens niemand bezweifelt hat. Eine „tendenziöse Geschichtsdarstellung", von welcher Verf. spricht, ist daher hier überall nicht zu bekämpfen, und zwar von ihm um so weniger, als er seine eignen Kampfmittel lediglich der bisherigen Litteratur zu verdanken hat. Die Auffassung des Verf. von der Sache selbst geht dahin: die Möglichkeit eines Bundes mit dem Teufel ist nicht zu bezweifeln; im 15. und 16. Jahrhundert hatte dies Unwesen mächtig um sich gegriffen und ihm entgegen zu treten war Pflicht der Kirche und der Fürsten. „Solche Verbrechen straflos zu lassen, hieße die soziale wie religiöse Ordnung der Zerstörung preisgeben." Nur die Art und Weise des damaligen gerichtlichen Verfahrens sei zu tadeln. Daraus ergibt sich denn der — übrigens unausgesprochen gebliebene — Schluß, daß bei dem heutigen verbesserten Strafverfahren einer Wiederaufnahme der Hexenverfolgungen nichts im Wege steht. Das genügt wohl zur Charakterisierung dieser „tendenzfreien" Leistung![64])

---

[63]) Die deutschen Hexenprozesse. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Neue Folge herausgeg. von Dr. P. Haffner. Bd. IV, Heft 5.) Frankfurt a. M., A. Fösser Nachfolger, 1883. 40 S.

[64]) Nachrichten und Urkunden über Hexenprozesse in einzelnen Gegenden teilen ferner mit: Schilling, drei Hexenproz. zu Ulm (Württemb. Vierteljahrschr. für Landesgesch. VI, Stuttgart 1883, S. 137—141): Beck, Hexenprozesse aus dem Fränkischen (ebenda S. 247—253, 304—310); W. Graf v. Mirbach-Harff, die Hexenproz. im Ländchen Drachenfels 1630—1645

21. M. F. v. Maasburg, Die Organisierung der böhmischen Halsgerichte im Jahre 1765:[65]) eine kurze Darstellung der hauptsächlich auf Überzahl und mangelhafter Besetzung der peinlichen Gerichte beruhenden Mißstände in der Kriminalrechtspflege Böhmens während des vorigen Jahrhunderts, sowie der Bestrebungen zu deren Verbesserung, welche endlich die „Pragmatikal-Sanktion wegen Restringierung der Halsgerichte und Dotierung des fundi criminalis in Böhmen" vom 15. Juli 1765 zur Folge hatten. In dem den größten Teil des Schriftchens einnehmenden Anhang (S. 34—122) werden außer letzterer Verordnung selbst eine Reihe weiterer, vom Verf. benutzter Archivalien, meist kaiserliche Verordnungen, zum Abdruck gebracht. Aus diesen wären etwa hervorzuheben die Bestimmungen über Milderung der „in legibus patriae allzuscharff aufgesetzten Straffen" auf dem Gnadenwege, unter teilweiser Übertragung der Begnadigungsbefugnis an die Gerichte (S. 6 f., 35 ff., 65 ff.); weiter eine eigentümliche Einteilung aller Verbrechen in delicta privata und delicta publica („in statum publicum directe einschlagend"), d. h. solche, welche das Staatsleben und die allgemeine Ruhe unmittelbar berühren (S. 15, 77 f., 83, 85 ff.); die Gestattung öffentlicher Einsammlung von Almosen zur Unterhaltung der Gefangenen (S. 84). Interessant ist endlich aus einer Instruktion für die Bannrichter in Steiermark von 1726 und einem Bericht über deren Verfahren von 1763 zu ersehen, daß dort noch in dieser Zeit der endliche Rechtstag mit Zuziehung von Schöffen und öffentlicher Urteilsfällung, freilich als bloße Formalität, abgehalten wurde: Alsdann votiren pro forma extrinseca propter populum die beisitzer in conformität des ergangenen regierungsurtheils, welches ihnen zu dem ende schon vorhin kundgemacht worden; darauf Publikation und Exekution des Urteils. Strengstens wird den Landgerichten hier die Anmaßung des jus aggratiandi untersagt, massen solches unserer landesf. hochheit allein zuständig als herrn der bann und acht, sie aber nur von uns herrührende gewaltträger und administratores sind (S. 46—48, 92).

(Forschungen z. D. Geschichte XXI, 1881, S. 615—621; in einer Zeit von 3 Jahren werden unter etwa 800 Ew. 92 Personen wegen Hexerei gerichtet!); Pauls, Hexenverbrennungen zu Aachen in den Jahren 1630 u. 1649 (Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins V, 1883, S. 295—301); endlich Thele, ein Hexenprozeß zu Hechingen a. 1648 (Mitteilungen des Ver. f. Gesch. u. Altertumsk. in Hohenzollern XV, Sigmaringen 1882, S. 32—42). Bemerkenswert ist in letzterem Falle die auf einen Offizial-Parteiprozeß hinweisende Urteilsformel, welche nach Angabe des Verf. in den erhaltenen Hechinger Malefizakten von 1592—1665 regelmäßig wiederkehrt: In criminal vnd peinlicher rechtfertigung entzwischen dem anwaldt des durchl. etc. Fürsten zu H. cläger an einem entgegen vnd wider der A. K. malefitzisch beklagtin anderntheils ist — — durch richtere disses lobl. stattgerichts allhie zue H. zue recht erkändt etc. Vgl. oben Note 54 a. E.

[65]) Prag, Bellmann, 1884. 124 S. gr. 8°.

22. Im Anschluß an diese das deutsche Recht betreffenden Schriften sei schließlich noch einer Arbeit Erwähnung gethan, welche sich mit einer Quelle des altisländischen Rechts beschäftigt. Unter den isländischen Sagen gilt die Njalssage nicht nur als eine der ältesten, sondern auch als die juristische par excellence wegen ihrer häufigen juristischen Ausdrücke und Formeln, ihrer Vorliebe für juristische Motivierung der Vorgänge, der zahlreichen in ihr erzählten Rechtsgeschäfte und Prozesse. Ihre rechtshistorische Verwertbarkeit ist aber bedingt durch eine Feststellung ihrer Entstehungszeit wie ihrer juristischen Zuverlässigkeit; und gerade hierüber fehlte es bisher an genügender Sicherheit. Um eine solche nun zu gewinnen, haben zwei Schüler K. Maurers, Karl Lehmann und Hans Schnorr v. Carolsfeld, auf dessen Anregung hin die Njala rücksichtlich ihrer Rechtsausdrücke, Rechtsgeschäfte und Prozesse (darunter besonders vier Prozesse wegen Totschlags und einer wegen Mordbrands) an der Hand der isländischen bezw. norwegischen Rechtsbücher einer eingehenden kritischen Untersuchung unterworfen [66]) und sind dabei zu folgenden Resultaten gelangt: in der Anwendung der älteren Rechtsterminologie ist der Verf. der Sage vielfach unsicher, bei Schilderung der Rechtsgeschäfte zeigt sich Unkenntnis des norwegischen und freistaatlichen Rechts, bezüglich der Prozesse ist die Sage gänzlich von den isländischen Rechtsbüchern (der sog. Gragas) abhängig, deren Normen und Formeln entlehnt, aber häufig mißverstanden werden. Daraus ziehen die Verf. den Schluß, daß die Njala in der uns vorliegenden Fassung unmöglich schon zur Zeit des Freistaats entstanden sein kann, vielmehr dem letzten Drittel, wenn nicht erst dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts angehören muß. In 4 Anhängen werden dann noch einige weitere Fragen bezüglich der Beschaffenheit der Sage besprochen, die aber kein unmittelbar juristisches Interesse bieten: fremde Bestandteile der Njala, ihr Verhältnis zur Thorsteinsaga, Anachronismen, geographische Fehler, Unebenheiten in der Komposition, Genealogieen der Njala. —

(Der Schluß des historischen Berichts folgt im nächsten Heft.)

---

[66]) Die Njalssage, insbes. in ihren juristischen Bestandteilen. Ein kritischer Beitrag zur altnordischen Rechts- u. Litteraturgeschichte. Berlin, Prager, 1883. VI u. 234 S. (Mit einem Vorwort von Konrad Maurer.)

B. Strafrecht. Allgemeiner Teil.

Berichterstatter v. Liszt.[1])

I. **Philosophie und Encyklopädie des Rechtes.** An erster Stelle haben wir eine ebenso erfreuliche wie interessante Erscheinung auf diesem Gebiete in Merkels Juristischer Encyklopädie[2]) zu begrüßen. Sie zerfällt in zwei Teile, deren erster die allgemeine Rechtslehre, deren zweiter die juristischen Spezialwissenschaften behandelt. Von ganz besonderer Bedeutung ist der erste Teil. Der Verf. gliedert den Stoff in 3 Kapitel: 1. das Recht; 2. die Rechtsverhältnisse; 3. die Anwendung des Rechts und die Rechtswissenschaft. — Aus der reichen Fülle des Inhalts seien diejenigen Punkte hervorgehoben, welche mit unsrer Spezialwissenschaft in engerem Zusammenhange stehen. Das Recht ist nach Merkel 1. eine Lehre, d. h. ein Ganzes von Urteilen über die Grenzen menschlicher Machtgebiete, und als solche inhaltlich bedingt einerseits durch den Zweck, dem es dient, anderseits durch die herrschenden Vorstellungen über das Gerechte; 2. eine Macht, welche den Gliedern der Gemeinschaft Beweggründe des Handelns gibt, Befugnisse erteilend und Pflichten auferlegend und die Erfüllung dieser durch seine ethische Kraft oder durch materielle Gewalt sichernd (S. 12 bis 37). Rechtsverhältnis ist das durch das Recht geordnete, Befugnis wie Pflicht in sich schließende Lebensverhältnis. Die Rechtsverhältnisse bieten je nach der Natur der in ihnen geschützten Interessen verschiedenen Anlaß für die individualisierende Wirksamkeit des objektiven Rechts. Die individualisierte rechtliche Macht heißt ein subjektives Recht (§ 153), während andere Interessen, sei es des einzelnen, sei es der Gesellschaft, nur den generell bestimmten (objektiven § 270) Schutz des Rechts genießen (§§ 154—157). Die Beziehung des subjektiven Rechts auf dritte bildet den Anspruch (§ 163). — Es sei mir gestattet, hier eine kritische Bemerkung einzuschalten. Merkel geht an dem Begriffe des Rechtsgutes, als des rechtlich geschützten Interesses, hart vorbei. Daher die ungenügende und unbefriedigende Erklärung des „Interesse" in § 161. Daher die sehr unbestimmten Äußerungen in dem Abschnitte über Strafrecht, wo von „Interessen **oder** Gütern" (§ 728), „Gütern **und** Interessen" (§ 733), „öffentlichen Interessen **oder** Einrichtungen" (§ 733), von „Gütern" schlechtweg (§ 734) die Rede ist. So schwierig der Begriff auch sein mag, so unerläßlich ist seine Feststellung gerade für das Strafrecht. —

---

[1]) Die Abschnitte V (von Seite 250 Zeile 27 an) und VI sind von Herrn Referendar v. Speßhardt gearbeitet.

[2]) Berlin u. Leipzig. J. Guttentag (D. Collin). 1885. klein 8°. 380 S. (R. v. Ihering gewidmet).

Die Entstehung der Rechtsverhältnisse ist bedingt durch das Vorliegen der „juristischen Thatsachen". Diese sind entweder juristische Handlungen, sei es der Beteiligten, sei es der Obrigkeit, oder andre Thatsachen. Aus den juristischen Handlungen der Beteiligten heben sich Rechtsgeschäfte und Rechtsverletzungen hervor. Beide Gruppen werden nunmehr zunächst in den ihnen gemeinsamen, dann in den sie unterscheidenden Merkmalen einer genaueren Prüfung unterzogen (§§ 229 bis 310). Besonders schön ist die Ausführung des Satzes (§§ 241, 242), daß der Zusammenhang zwischen Handlung und Rechtsfolge kein willkürlich vom Gesetzgeber geschaffener ist, daß vielmehr dieser nur die Formen aufstellt, in welchen die bereits vorhandenen realen Kräfte des Zusammenlebens sich einheitlich entfalten können. Die Rechtsfolgen des Unrechts haben die Form entweder der Begründung neuer, bez. der Veränderung bestehender Rechtsverhältnisse oder aber die Form des Erfüllungszwanges. Diese Rechtsfolgen teilen sich einerseits in privatrechtliche und öffentliche und anderseits in strafrechtliche und nicht strafrechtliche. Strafe und „Entschädigung" aber unterscheiden sich 1. dadurch, daß der Erfolg für letztere unmittelbar, für erstere aber nur kraft seines Zusammenhanges mit dem Willen des Verletzers und der dadurch bedingten weiteren psychischen Wirkungen in Betracht kommt; 2. durch an ihnen selbst hervortretende Merkmale, insbes. dadurch, daß nur die Strafe, nicht die „Entschädigung" prinzipiell als ein Übel für den Verletzer sich darstellt. — Auf Merkels Darstellung der Spezialwissenschaften kann hier nicht eingegangen werden. Auch würde es zu weit führen, die — ziemlich zahlreichen — Punkte zu berühren, in bezug auf welche seine Entwickelung der Grundzüge des Strafrechts den Widerspruch des Berichterstatters wachzurufen geeignet wäre. Aus der Seele gesprochen ist mir, was der Verf. (§ 760) über den Gegensatz der „absoluten" und „relativen" Theorieen ausführt: „Was würde man sagen, wenn Grund und Maß der Zahlungsverbindlichkeit eines Schuldners von dem einen in dem der Vergangenheit angehörigen Abschluß des Rechtsgeschäfts, von dem andern in der der Zukunft angehörigen Befriedigung des Gläubigers gefunden würde! Oder, um analoge Verhältnisse anzuziehen, wenn Mediziner sich darüber streiten würden, ob Grund und Maß der Behandlung eines Patienten in der erfolgten Erkrankung desselben oder in der zu bewirkenden Heilung zu suchen sei!"

Von v. Iherings Zweck im Recht ist der I. Bd. in zweiter umgearbeiteter Auflage erschienen:[3]) fürwahr ein seltener und erfreulicher Erfolg für ein umfangreiches Werk rechtsphilosophischen Inhaltes. Die neue Auflage ist nicht nur eine genau durchgesehene, sondern auch, wie die Erweiterung des Umfanges um etwa einen Druckbogen schon äußerlich andeutet, eine teilweise umgearbeitete. Der Verf. selbst macht

[3]) Leipzig. Breitkopf & Härtel. 1884. XXVIII u. 570 S. — Das Erscheinen des II. Bdes. konnte bereits im IV. Bde. der Z. angezeigt werden.

in der Vorrede auf die vollständig umgearbeiteten Partieen des Werkes aufmerksam; es sind insbes. die über den Kredit (S. 156), über das Verhältnis der Gewalt zum Recht (S. 249), über das Erfordernis des Zwanges für den Rechtsbegriff (S. 349), über die Gleichheit und Gerechtigkeit (S. 365), über die Rechtsverhältnisse an Sachen (S. 466). Auch sonst begegnen wir zahlreichen kleineren Änderungen. Die Durchführung der Grundgedanken ist in allen wesentlichen Punkten dieselbe geblieben. Das gilt insbes. auch von den vielen unmittelbar in das Gebiet des Strafrechtes einschlagenden Ausführungen, so auch von den grundlegenden Ausführungen über das Verbrechen auf S. 483 ff. Eine angenehme Zugabe bildet das ausführliche Inhaltsverzeichnis.

Wesentlich geringere Freude bereitet dem Juristen (und das gleiche wird wohl auch von dem Philosophen gelten) die „Physiologie des Rechts" von Stricker.[4]) Der Verf. bringt in dieser sehr selbstbewußten Schrift eine Reihe von zumeist psychologischen Beobachtungen und Hypothesen, welche in der Darlegung der „Assoziations-Theorie" über die Entstehung der Rechtsidee gipfeln. Der Verf. hat die von ihm vertretenen Lehrsätze in der Einleitung zusammengefaßt. Danach entwickelt sich die Rechtsidee im Menschen aus zweierlei Erfahrungsreihen. Die erste Quelle bilden die Beziehungen des Willens zu den Muskeln in den willkürlichen Bewegungen, die „Machtidee". Die zweite wird gegeben durch die Erfahrung, daß auch die anderen Menschen Macht besitzen. Es bedarf aber der günstigen Bedingungen, um die verknüpften Keime zur Reife zu bringen. Diese günstigen Bedingungen schafft der gesellige Verkehr, welcher nur möglich wird durch gegenseitige Konzessionen und die daran geknüpften Verträge. Ein besonderer § (S. 105—109) ist der Bekämpfung von v. Iherings Zweck im Recht gewidmet. — Das 3. Hauptstück „Strafe und Entschuldigung" wird vom Verf. selbst zum „Beiwerk" der Schrift gerechnet. In der That bietet er auch dem Juristen nur wenig Neues. Hervorzuheben wäre, daß der Verf. den Zweck der Strafe in dem Schutze der Gesellschaft durch Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung erblickt. — Im ganzen kann das Buch als eine Förderung unsrer Erkenntnis von dem Wesen des Rechts überhaupt, der Strafe insbes., wohl kaum bezeichnet werden.

An dieser Stelle sei auch der methodologischen Untersuchungen Stoerks gedacht,[4a]) welche zwar zunächst nur das Staatsrecht betreffen, mittelbar aber auch für den Kampf um die Methode der Strafrechtswissenschaft von größter Bedeutung sind. Der Verf. geht davon aus, daß der generischen Verschiedenheit des von den Zweigen einer Wissenschaft zu verarbeitenden Stoffes auch die Differenzierung der angewandten Untersuchung entsprechen müsse. Die individualistische Natur des im

[4]) Wien 1884. Toeplitz u. Deuticke. 144 S.

[4a]) Zur Methodik des öffentlichen Rechts. Wien 1885. Hölder. 126 S. (SA. aus Grünhuts Zeitschrift für das Privat- u. öffentliche Recht der Gegenwart XII. Bd.)

Privatrechte gegebenen Stoffes bedinge für dieses die zivilistische Methode, deren primäres Element die generalisierende logische Abstraktion, deren sekundäres die geschichtlich-philosophische Betrachtung bilde. Anders bei der dem öffentlichen Rechte entsprechenden publizistischen Methode; hier liege das primäre Element in der historisch-philosophischen Analyse der Rechtserscheinung, während die Generalisierung der abstrakten Regel daneben nur in zweiter Linie in Betracht komme. Diesen Gedanken führt der Verfasser in lebhafter Polemik, insbesondere gegen Labands Formalismus und gegen Pachmanns Unterscheidung einer sozialen und einer formalen Jurisprudenz durch, um die Forderung einer Reform der staatsrechtlichen Methode auf der angedeuteten Basis anzuschließen. — Wer sich für die brennende Frage der juristischen Methodik interessiert, wird der Schrift vielfache Anregung verdanken; auch dann, wenn er — wie der Referent — weder den Ausgangspunkt noch das Ergebnis derselben für richtig zu halten in der Lage ist.

Das Wesen der Gerechtigkeit untersucht v. Bar[5]) von seinem bekannten Standpunkte aus. Die Schwierigkeit liegt in dem Begriffe des Gleichen. Je mehr bei steigender Kultur den individuellen Unterschieden Rechnung getragen wird, desto weniger läßt sich ein durchgreifender Maßstab finden, um den Wert menschlicher Handlungen zu bestimmen. Nicht absolute Vergeltung, nur relative Gerechtigkeit, bestimmt durch die Tradition, ist möglich. Aus der Vergangenheit haben wir das Ideal der Zukunft zu bestimmen, wie der Astronom aus der beobachteten Bahn eines Gestirns dessen Lauf für die Zukunft berechnet.

Ein Ungenannter sagt in den „Grenzboten“[6]) einige kurze, aber treffende Worte über die „Humanität im Strafrecht“. Er hebt die Unzulänglichkeit der nach geltendem Rechte dem Richter zur Verfügung stehenden Strafmittel, insbesondere den unverbesserlichen Vagabunden gegenüber hervor und verlangt möglichst weiten Spielraum für die strafende Gewalt. Er weist ferner darauf hin, daß gar mancher freie Arbeiter, um sich und die Seinigen zu nähren, Beschäftigungen wählen muß, welche Siechtum und frühzeitigen Tod im Gefolge haben. „Was heutzutage mit dem Namen „„Humanität““ im Strafrecht bezeichnet wird, ist teils ein Mittel, durch welches der Egoismus mit einem schönen Firnis überzogen werden soll, teils ein Mitleid, welches aus geistiger Kurzsichtigkeit am unrechten Platze zum Ausdruck gelangt und daher nur schädlich wirkt. Mitleid in diesem Sinne ist der Feind der wahren Humanität.“

II. Wesen und Aufgabe der Strafe.

Professor van Hamel in Amsterdam, welcher von der Internationalen Gefängniskommission zur Begutachtung der Frage „welchen Spielraum soll das Gesetz dem Richter bei Bemessung der Strafe frei-

---

5) Gerechtigkeit u. Gerechtigkeitsideale in Staat u. Volkswirtschaft. Deutsche Revue IX S. 60—74.

6) 1884. S. 599—603.

lassen" eingeladen war, hat nunmehr seinen Bericht erstattet.[7]) Es freut mich um so mehr, auf denselben hinweisen zu können, als der Verf. durchweg auf demselben Standpunkte steht, welchen ich in meinem „Zweckgedanken" (Z. III S. 1 ff.)[8]) eingenommen hatte. Nach einer Einleitung, in welcher er auf die Bewegung hinweist, die in Deutschland, Italien und Frankreich seit dem internationalen Gefängniskongreß zu Stockholm (1878) in bezug auf die Lösung des Problems zu tage getreten ist, bestimmt der Verf. den Ausgangspunkt seiner Untersuchungen in dem Satze: die gerechte Strafe ist die notwendige Strafe. Um diese zu finden, ist es aber unerläßlich, innerhalb der Verbrecher zu unterscheiden zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern, und innerhalb der letzteren weiter zwischen Unverbesserlichen und Besserungsfähigen. Demnach hat die Strafe abzuschrecken, unschädlich zu machen, zu bessern. Dem unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher gegenüber wäre durch das Gesetz Einschließung auf Lebenszeit (im Prinzipe wenigstens) anzudrohen, sobald eine gewisse Anzahl von Vorstrafen vorliegt. Das erkennende Gericht hätte, nach dem Vorschlage des Verf., zunächst nur über das letzte Verbrechen zu urteilen; nach Ablauf eines gewissen Zeitraums, während dessen der Verurteilte genauer zu beobachten und sein Vorleben festzustellen wäre, hätte ein anderes Gericht nach durchgeführter Verhandlung über die Unverbesserlichkeit zu entscheiden. Dieser Vorschlag würde, wie der Verf. mit Recht betont, eine gründliche Umgestaltung unserer gesamten Strafrechtspflege notwendig machen. Ähnlich wäre auch dem besserungsfähigen Gewohnheitsverbrecher gegenüber vorzugehen: zuerst Verurteilung zu einer bestimmten Strafe; dann eine unbestimmte Nachhaft, welche durch wiederholte richterliche Entscheidungen verlängert werden könnte. Bezüglich der Gelegenheitsverbrecher endlich könnte es bei dem bisherigen Systeme unsrer Strafgesetzgebung sein Bewenden haben, doch wünscht der Verf., daß nur das Maximum der gegen die verschiedenen Verbrechen zu verhängenden Strafe im Gesetze bestimmt sei, während das Minimum durch den Mindestbetrag der betreffenden Strafart gebildet würde. — Soweit die beachtenswerten Vorschläge des Verf. im allgemeinen. Bezüglich der Einzelheiten der Durchführung kann wohl auf das Gutachten selbst verwiesen werden. Zunächst handelt es sich nur darum, daß in den Grundzügen der anzustrebenden Reform, deren Dringlichkeit nicht mehr in Abrede gestellt werden kann, eine wenn auch nur teilweise Übereinstimmung erreicht werde. Und diesem Ziele dürften wir durch die Schrift des Verf. um ein gutes Stück näher gebracht worden sein.

Die den Lesern dieser Zeitschrift wohlbekannte[9]) „italienische positive

[7]) Bulletin de la commission pénitentiaire internationale. N. 15. Avril 1884.

[8]) Lehrbuch. 2. Aufl. §§ 2—5.

[9]) Vgl. insb. den Aufsatz von Lombroso Z. I S. 108.

Schule des Strafrechts" bespricht Gretener.[10]) Er schildert ihren Ausgangspunkt in Lombrosos uomo delinquente (1. Aufl. 1876) und ihre weitere Entwickelung durch Puglia, Ferri u. a. Er unterzieht ihre Leistungen einer scharfen Kritik, indem er ihre Stellung zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, zur Aufgabe und zu dem Wesen der Strafe, Ferris Fünfteilung der Verbrecher (unter Heranziehung der deutschen Arbeiten über Verbrechergehirne), die Theorie der Straffurrogate und andere Punkte eingehend erörtert. Seine Resultate faßt Gretener dahin zusammen, daß er eine Fortbildung der heutigen Strafrechtswissenschaft in der „scuola positiva" nicht erblicken könne; wohl aber falle der von den Italienern vertretenen Richtung die Rolle einer wichtigen Hilfswissenschaft zu. — Die kleine Schrift ist klar und anregend geschrieben, schießt aber in der Kritik vielfach über das Ziel. Der Refer. hat seinen Standpunkt in der 2. Aufl. seines Lehrbuchs (§§ 2 und 3) präzisiert und glaubt daher auf Greteners Einwendungen an dieser Stelle nicht eingehen zu sollen.

Unter dem Titel: „Über Strafen und Gefängnisse" [11]) versucht Dr. Lucas eine etwas verspätete Widerlegung der von Mittelstädt in seiner Schrift „Gegen die Freiheitsstrafen" gegen das heute herrschende Strafensystem erhobenen Vorwürfe. Der Verf. konstatiert zunächst auf Grund des Starkeschen Buches,[12]) daß eine beunruhigende Zunahme der Verbrechen in Preußen von 1854—1878 nicht stattgefunden habe. Er führt weiter aus — wesentlich sich stützend auf die manchmal recht einseitig verwerteten Verhandlungen des Stockholmer Gefängniskongresses —, daß weder eine Ausdehnung der Todesstrafe, noch Einführung der Prügelstrafe, der Schmälerung von Speise und Trank, neuer Ehrenstrafen oder der Deportation zu empfehlen sei, und lediglich die Verschärfung kurzer Freiheitsstrafen durch Hungerkost als thunlich und vielleicht auch als angezeigt sich darstelle. Damit ist die Frage nach der Vorherrschaft der Freiheitsstrafe bejahend beantwortet und es kann sich nur noch darum handeln, ob wesentliche Verbesserungen des Vollzugs derselben notwendig seien. Mit dieser Frage soll sich der 2. Teil des Aufsatzes beschäftigen.

III. Psychologie des Verbrechens.

Große Erwartungen erregt der Titel eines ziemlich umfangreichen Werkes von Dr. A. Kraus: Die Psychologie des Verbrechens. Ein Beitrag zur Erfahrungsseelenkunde.[13]) Wie die Vorrede versichert, enthält das Buch „der Hauptsache nach die Gesamtheit alles dessen, was der Verf. während einer fast fünf Jahrzehnte umfassenden Thätigkeit über Erscheinung und Bedingung des Verbrechens gesammelt und in sich verarbeitet hat." Ohne dem Urteil unseres zuständigen Bericht=

---

[10]) S.A. aus der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins XX. 1. Heft. 1884. 37 S.

[11]) Archiv für Strafrecht S. 136—160.

[12]) Vgl. über dasselbe Zeitschrift IV S. 323 u. 391.

[13]) Tübingen 1884. H. Laupp. 421 S.

erstatters über die psychiatrischen Partieen des Werkes vorgreifen zu wollen, möchte ich doch als Jurist schon heute es aussprechen, daß ich das Buch enttäuscht aus der Hand gelegt habe. Der Verf. hatte sich die Aufgabe gestellt, zunächst „dem Kausalzusammenhange aller in das Gebiet des Verbrechens fallenden Erscheinungen nachzuforschen, sie auf ein gemeinsames ethisches Prinzip zurückzuführen." Daran sollte sich weiter eine „pragmatische Darstellung der hervorragendsten Charakterformen des Verbrechens" anschließen. So enthält der 1. Teil nach einer „grundlegenden Begriffsentwickelung" eine Besprechung der „ursächlichen Bedingungen des Verbrechens", der 2. Teil bespricht Betrug, Diebstahl, Raub, Brandlegung, die sexuellen Delikte und eingehend den Mord. Der Verf. hat eine große Anzahl von Fällen gesammelt, welche bald mehr bald weniger ausführlich mitgeteilt werden. Sie bilden die empirische Grundlage seiner psychologischen Ausführungen. Aber wenn diese Grundlage selbst vieles zu wünschen übrig läßt (gerade für die forensisch wichtigsten Gruppen bietet jedes Kompendium der gerichtlichen Medizin oder der Psychopathologie reicheres und besseres Material), so erregt die Methode des Verf. die größten Bedenken. Die Ergebnisse der Kriminalstatistik werden wenig und nur aus zweiter Hand benutzt; die modernen kriminalanthropologischen Arbeiten der Italiener und Franzosen sind dem Verf. ganz unbekannt geblieben. Auch bleibt die Auffassung und Darstellung der Fälle weit hinter Feuerbachs Meisterwerk oder v. Holtzendorffs Psychologie des Mordes zurück. — Das Buch von Kraus und die bereits oben S. 242 erwähnte Schrift von Stricker sind m. E. als ernste Mahnung zu betrachten, die früher von philosophischer Seite so oft überschrittenen Grenzen unserer Fachwissenschaft nunmehr auch gegen naturwissenschaftliche Übergriffe energischer als bisher zu verteidigen.

Durchaus andern Charakter trägt die zweite der hierher gehörenden Schriften: die „Bilder aus dem Verbrecherleben", welche der Bruchsaler Strafanstaltsgeistliche H. Spengler veröffentlicht hat.[14]) Es sind Verbrecherbiographieen, aus dem wirklichen Leben geschöpft,in anspruchsloser und doch lebhaft ansprechender Weise geschildert, und gerade darum von nicht zu unterschätzendem Werte. Die Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafen, die zweckwidrige Behandlung der unverbesserlichen Feinde der Gesellschaft wird, ohne daß der Verf. es besonders beabsichtigt, in drastischer Weise beleuchtet. Ein äußerst lehrreiches Bild ist „der Hochstapler" S. 117 ff. Man vergl. z. B. die ergötzliche Szene auf S. 186: ein Staatsanwalt N. aus N., der in plumpster Weise von Bauernfängern geplündert wird. — Es wäre sehr erfreulich, wenn der Verf. Gelegenheit fände, eine 2. Serie folgen zu lassen.

IV. **Kriminalsoziologie**. Bereits wiederholt hatte ich Gelegenheit, an dieser Stelle auf den Kampf hinzuweisen, der in Italien

---

[14]) Aus Kerkermauern. Heidelberg 1884. G. Weiß. 270 S.

innerhalb der Anhänger des Positivismus entbrannt ist.[15]) Gegen Ferri hatte Turati den Standpunkt der Sozialisten vertreten, das Verbrechen als pathologische Erscheinung des sozialen Lebens aus der Herrschaft des Bürgerstandes abgeleitet und von der sozialen Revolution als einzigem, aber sicherem Heilmittel, die Beseitigung des Verbrechens erwartet. Ihm antwortete Ferri in einer brillant geschriebenen polemischen Abhandlung, in welcher er den Einfluß der individuellen und physischen Faktoren des Verbrechens hervorhob und ins hellste Licht zu stellen bemüht war. Neuerdings ist Dr. Napoleone Colajanni gegen Ferri ins Feld gezogen.[16]) Der bisher allein erschienene 1. Band seiner Untersuchungen ist dem Nachweise gewidmet, daß die von der Gegenseite angerufene darwinistische Lehre, richtig verstanden, keineswegs geeignet sei, die Stellung des Sozialismus zu erschüttern; daß die wesentlichen Lehrsätze jener Theorie in ihrer Anwendung auf die Entwickelung der menschlichen Gesellschaft Umgestaltungen erleiden, welche mit den Behauptungen und Forderungen der Sozialisten durchaus im Einklange stehen. Das Buch ist klar und ruhig geschrieben und läßt erwarten, daß der 2. Band, welcher sich mit der Kriminalsoziologie beschäftigen soll, zur Klarstellung des eigentümlichen Streites, in welchem der Gegensatz zwischen Manchestertum und Sozialpolitik seinen kriminalistischen Ausdruck findet, wesentlich beitragen wird.

Veranlassung, Erfolge und Ziele der antialkoholistischen Bewegung hat neuerdings in gründlichster und umfassendster Weise Dr. W. Martius dargestellt.[17]) Sein Buch nimmt neben der bekannten Schrift von Baer (1878) unstreitig den ersten Platz in der mehr umfang- als inhaltreichen Litteratur der Frage ein. Besonders wertvoll ist der 1. Teil, in welchem der Verf. den Stand der Dinge in den deutschen Nachbarländern Schweden und Norwegen, Holland,[18]) England, Frankreich, Belgien und der Schweiz in eingehender Weise schildert. Der 2. Teil ist den Zuständen in Deutschland gewidmet. Er umfaßt 3 Abschnitte mit folgenden Überschriften: 1. Stimmungen und Zustände; 2. Was ist bisher gegen den Alkoholmißbrauch geschehen?; 3. Was muß jetzt geschehen? Beachtenswert sind hier bes. die Ausführungen des Verf. auf S. 186 ff. über die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Strafgesetzgebung. Der Verf. verlangt insbes. Strafbarkeit der öffentlichen Trunkfälligkeit, Anhaltung der Gewohnheitstrinker in besonderen Anstalten, Haftung des Schankwirtes. Ein

---

[15]) Vgl. Z. III S. 568 u. 702.

[16]) Socialismo e sociologia criminale I. Il Socialismo. Catania. Filippo Tropea. 1884. 396 S.

[17]) Der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch. Mit besonderer Berücksichtigung des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“. 1884. Eugen Strien. Halle a/S. 348 S.

[18]) Die Übersetzung des holländischen Trunkenheitsgesetzes von 1881 in dieser Zeitschrift (Bd. III Beil. III), sowie die Arbeit Druckers über das Gesetz (daselbst S. 573) scheinen dem Verf. unbekannt geblieben zu sein.

3. Teil (S. 234—348) bringt Aktenstücke zur Geschichte der Antialkoholbewegung, Nachträge und Ergänzungen.

V. **Kriminalstatistik**. Der von allen Fachmännern mit großer Spannung erwartete 2. Teil der Kriminalstatistik des deutschen Reiches für das Jahr 1882 ist erschienen.[19]) Er enthält Übersichten über Ort und Zeit der begangenen Delikte sowie über die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten und überdies die außerordentlich sorgfältig gearbeiteten Erläuterungen zu dem großartigen Tabellenwerke. Über die Einrichtung und über den 1. Teil haben wir bereits berichtet.[20]) Daß die Übertretungen des R.St.G.B.s nicht und die Vorbestrafungen nur sehr teilweise in die Zählkarten aufgenommen worden, wird in den Erläuterungen (S. 61 u. 72) zu rechtfertigen gesucht. Wenn nun auch die zwingende Kraft der für diese Unterlassungen beigebrachten Gründe nicht zugegeben werden kann und die Feststellung des Gewohnheitsverbrechertums sicherlich keine Aufgabe der Gefängnisverwaltung ist, so wollen wir uns doch durch diesen allerdings bedauerlichen Mangel die Freude an den bisher erreichten Ergebnissen in keiner Weise verkümmern lassen. Aus der reichen Fülle des Stoffes seien hier für unsre Leser einige der wichtigsten Thatsachen herausgehoben, wobei auf die wiederholte Bemerkung der Erläuterungen hingewiesen werden mag, daß manche Untersuchungen erst dann überhaupt oder doch mit einiger Aussicht auf Erfolg angestellt werden können, wenn erst eine Reihe von Jahrgängen vorliegt.

Übersicht I. Die im J. 1882 rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze nach dem Sitze des Gerichts. Die Zahl aller berücksichtigten Delikte beträgt nach der Berechnung auf S. 8 ungefähr 20 % aller durch die ordentlichen Gerichte entschiedenen Straffälle. Unter den berücksichtigten Delikten entfallen auf Diebstahl und Unterschlagung 37,74 %, Beleidigung 12,28 %, Körperverletzung 11,97 %, alle übrigen Delikte nehmen weitaus geringere Ziffern ein. Von allen Verbrechen im e. S. erreicht nur der schwere Diebstahl eine etwas beträchtlichere Ziffer: 3,5 %. Als die häufigsten Delikte ergeben sich im einzelnen: Diebstahl mit 30,8 %, Beleidigung 12,3 %, gefährliche Körperverletzung 7,3 %, Unterschlagung 6,9 % und Betrug 6,7 %. — Das Verhältnis der Verurteilungen zu den rechtskräftigen Erledigungen überhaupt schwankt bedeutend je nach den verschiedenen Delikten (Durchschnitt 85,3 %) und zwar von 91,3 und 90,5 % bei schwerem Diebstahl und Urkundenfälschung bis zu 63 % und 58,6 % bei Meineid und Wucher. Ebenso weisen die verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirke

---

[19]) Statistik des Deutschen Reichs. Kriminalstatistik für das Jahr 1882 Bearbeitet im Reichsjustizamt u. im kais. statistischen Amt. Neue Folge. Bd. 8 der Statistik des Deutschen Reichs. Berlin 1884. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1. u. 2. Teil, 331 S. Fol.

[20]) Vgl. Zeitschrift IV S. 819.

bedeutende, wohl insbes. durch die häufigere oder seltenere Voruntersuchung bedingte Schwankungen auf. — Von den Vorstrafen sind nur diejenigen aufgenommen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze verbüßt waren, so daß nicht nur alle wegen Übertretungen, sondern auch alle auf Grund der früheren Partikulargesetze verbüßten Vorstrafen unberücksichtigt blieben. Daher erklärt sich der auffallend geringe Prozentsatz: 24,9 auf 100 Verurteilte (23,0, wenn nur Freiheits-Vorstrafen in Rechnung gezogen werden). Eben darum kann aber auch diesen Ziffern nur sehr geringe Bedeutung beigemessen werden.

Mit größter Genauigkeit ist Art und Höhe der verhängten Strafen untersucht (S. 37—54 der Erläuterungen). Das Ergebnis ist ein äußerst beachtenswertes. Einerseits wird die Neigung der Gerichte, innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens auf möglichst milde Strafen zu erkennen, sowohl im allgemeinen (auf 100 Verurteilungen 58,42 zu Gefängnis bis zu 3 Monaten) als für die einzelnen Delikte (bei einfachem Diebstahl auf 100 Verurteilungen 91,98 zu Gefängnis bis zu 3 Monaten) in unwiderleglicher Weise nachgewiesen. Sodann aber ergeben sich Verschiedenheiten in den einzelnen Oberlandesgerichten, „welche nicht lediglich durch die örtliche Verschiedenheit objektiv erkennbarer Umstände sich erklären lassen, welche vielmehr auf eine verschiedene Handhabung des Gesetzes bei Ausmessung der Strafe seitens der Gerichte zurückgeführt werden müssen." (S. 54). Also für das Reich genau dasselbe Ergebnis, welches für Preußen bereits feststeht: das Überwiegen, fast möchte man sagen die Alleinherrschaft, der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, dieses korrumpierendsten aller denkbaren Strafmittel!

Übersicht II. Straffachen nach dem Orte der That. Zunächst fällt auf, was schon durch die preuß. Statistik festgestellt worden, daß die Zahl der auf je 100 000 über 12 Jahr alte Einwohner kommenden Verurteilten von Osten nach Westen und zwar sowohl in Nord- wie in Süddeutschland abnimmt; Bromberg (2083), Gumbinnen, Posen, Marienwerder, Danzig eröffnen, Sigmaringen, Aachen, Minden, Münster, Schaumburg-Lippe (424) schließen die Reihe. Eine Betrachtung der einzelnen Delikte ergibt folgendes: Bei den Verbrechen und Vergehen gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung verschiebt sich die Reihenfolge, doch bleibt die Führung dem Nordosten (Bromberg, Danzig, Marienwerder). Dagegen tritt bei den Delikten gegen die Person Bayern (Pfalz 721, Niederbayern 596, Oberbayern 546) an die Spitze, und auch Württemberg bleibt mit 343 über der Durchschnittsziffer des Reichs (335). Deutlich tritt dagegen die allgemeine Richtung wieder bei den Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen hervor; im Nordosten die höchsten, im Westen die niedrigsten Ziffern (Reichsdurchschnitt 528, Gumbinnen 1159, Trier 215,6). Insbesondere gilt dies vom Diebstahl (Bromberg 830, Aachen 147), während Unterschlagung und Betrug in den östlichen Bezirken zurücktreten. Merkwürdigerweise und ohne daß dafür ein irgendwie genügender Erklärungsgrund angegeben werden

könnte, ist die relative Beteiligung der Jugendlichen (im Verhältnisse zu den Erwachsenen) und der Weiber (im Verhältnisse zu den Männern) in den verschiedenen Bezirken eine wesentlich verschiedene.

Übersicht III. Straffachen nach der Zeit der That. Das Material ist aus naheliegenden Gründen vorerst gar nicht benutzbar und daher nur auszugsweise mitgeteilt.

Übersicht IV. Die Abgeurteilten nach den persönlichen Verhältnissen. Wohnort. Die Abnahme der Kriminalität von Osten nach Westen bestätigt sich (Provinz Posen 1667 Verurteilte auf 100 000 über 12 Jahr alte Einwohner, Ost- und Westpreußen 1543, Bayern rechts d. Rh. 1234, Kgr. Sachsen 987, Württemberg, Baden 828, Hessen, Hessen-Nassau 739, Pommern, Schleswig, Mecklenburg 728, Rheinprovinz 689, Hannover u. s. w. 671, Elsaß-Lothringen und Rheinpfalz 650). — Geschlecht. Auf 100 männliche Verurteilte kommen durchschnittlich 23,4 weibliche; stärkere Beteiligung der Weiber findet sich bei Kuppelei, Kindesmord, Fruchtabtreibung, Aussetzung, Hehlerei im wiederholten Rückfall. — Beteiligung der Jugendlichen. Die Durchschnittsziffer (auf 100 Erwachsene 10,3 Jugendliche) wird überschritten bei schwerem Diebstahl (34,2), Brandstiftung (33,1), Unzucht (30,0), einfachem Diebstahl (24,1), Sachbeschädigung (16,9) und andern Delikten. — Altersklassen. Bei den Männern fällt die stärkste Beteiligung in die Altersklasse von 18—21 Jahr; sie sinkt in der folgenden Klasse (21—25 Jahr), um noch einmal zu steigen (25—30 Jahr) und dann allmählich zu sinken. Beim weiblichen Geschlecht dagegen ist die Beteiligung am stärksten in der Klasse von 30—40 Jahr; vorher steigt sie allmählich an, nachher sinkt sie allmählich, und zwar langsamer als bei den Männern, herab. — Religion: Auf 100 000 Einwohner derselben Konfession kommen 675 evangelische, 773 katholische Christen, 617 Juden. —

Die vortrefflich gearbeitete „Statistik der zum Ressort des Königl. Preuß. Ministerium des Innern gehörenden Straf- und Gefangenen-Anstalten für 1. April 1882/1883" enthält einen reichen Schatz kriminalstatistischen Materiales, aus welchem folgende besonders interessirende Daten hervorgehoben werden sollen. Die Gesamtzahl der in den Strafanstalten detinierten Gefangenen betrug 148988, der tägliche Durchschnittsbestand 30514,63, davon etwa 2/3 Zuchthausgefangene. Dieser Durchschnittsbestand ist der höchste seit 10 Jahren: nachdem in den Jahren 1869 bis 1873 ein nicht unbedeutender Niedergang zu bemerken gewesen war, ist seit 1873 ein stetiger Fortschritt festzustellen, sodaß der Bestand von 1882 den des Jahres 1873 um die Hälfte übersteigt. — Die Sterblichkeit ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Mehrzahl der detinierten in ihrem kräftigsten Alter steht, als eine ungewöhnlich hohe zu bezeichnen; während in 1882 von 100 Lebenden der Bevölkerung 2,53 % starben, beträgt hier die Gesamtzahl, der Todesfälle 0,64 % sämtlicher detinierter Personen.

Unter den Todesursachen nimmt die Lungenschwindsucht die erste Stelle ein, indem sie für 37,53 % sämtlicher Todesfälle exkl. Selbstmörder zur Todesursache wurde. — Die Selbstmordfälle betragen 2,02 % sämtlicher Todesfälle. Hinsichtlich der in 1882 zugegangenen Zuchthausgefangenen sind folgende, die Personalverhältnisse derselben betreffende Daten von besonderer Wichtigkeit. Was zunächst die Heimatsangehörigkeit angeht, so hat die Provinz Posen mit 0,55 %, berechnet auf Tausend Köpfe ihrer Seelenzahl, die größte Zahl, Schleswig-Holstein mit 0,10 % die niedrigste Zahl ihrer Bewohner in das Zuchthaus geliefert. — Unter den Konfessionen ist die katholische mit 0,37 % der gesamten katholischen Bevölkerung, auf je Tausend Köpfe derselben berechnet, die meist vertretene gegen 0,29 % der evangelischen und 0,36 % der jüdischen Bevölkerung. — Es ist ferner bemerkenswert, daß der Prozentsatz der verheirateten Männer ein ungleich geringerer ist, als wie der der unverheirateten, und zwar 41,10 % gegen 52,07 %, während bei den Frauen der Familienstand einen nur ganz geringen Unterschied begründet. — Den Erwerbsverhältnissen nach rekrutiert sich der männliche Zugang fast zu einem Drittel aus Industriearbeitern: hinter ihnen stehen die landwirtschaftlichen Arbeiter nur wenig zurück: ihre Zahl beträgt 26,17 %, also etwa ein Viertel der Gesamtsumme. — Schließlich mag noch des Prozentverhältnisses der einzelnen Verbrechen untereinander Erwähnung gethan werden. Die größte Zahl zeigen die Eigentumsverbrechen, Diebstahl und Unterschlagung mit 2 Dritteilen der gesamten Verbrechen, nächst ihnen die Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 8,62 %. Die letzteren befinden sich seit 1871 in einer erschreckenden Zunahme: sie haben sich seitdem, in ihr Verhältnis gesetzt zur Zunahme der Bevölkerung, über das dreifache vermehrt. Interessant ist auch die Zunahme der Meineidsverbrechen: während ihre Zahl in den letzten 10 Jahren vor 1879 hin und herschwankt, ist seit 1879 eine stetig fortschreitende Steigerung von 0,021 auf 0,025 % bemerkbar.

Die Gesamtzahl der detinierten Gefängnisgefangenen beziffert sich auf 26834: auch hier sind die industriellen Arbeiter mit 48,98 % vertreten, die landwirtschaftlichen dagegen nur mit 17,63 %.

Von Bedeutung für die Beurteilung des Rückfalles ist die Zusammenstellung der Gefängnisgefangenen, welche bereits wegen früherer Verbrechen und Vergehen bestraft worden sind. Hiernach waren 43,96 % der Gesamtzahl der Gefängnisgefangenen überhaupt schon wegen Verbrechen oder Vergehen bestraft; unter ihnen befinden sich 5,58 % sechsmal und öfter Bestrafter.

Die „Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspfege bei den Gerichten des Königreichs Bayern im Jahre 1882“ sind in zahlreichen Tabellen vom bayrischen Justizministerium zusammengestellt worden. Während Tabelle I—VI die hier nicht weiter zu erörternde Zivilrechtspflege enthält, beschäftigen sich Tabelle VII—X mit dem Prozeßverfahren in Strafsachen. Hiernach zeigen die Geschäfte der 270 bayrischen Amtsgerichte eine nicht unerhebliche Abnahme gegen das

Vorjahr, indem die laufenden Nummern der Anzeigeverzeichnisse der Amtsanwälte in 1882 310861 gegen 319936 in 1881 betragen. Von den 220345 im Laufe des Jahres erledigten Anträgen auf Erlaß von Strafbefehlen wurden 92 % endgiltig durch die erteilten Strafbefehl selbst, 5,3 % durch erstinstanzliches Urteil und die übrigen in anderer Weise erledigt. Die ergangenen schöffengerichtlichen Urteile beziffern sich auf 69503, von denen 78 % auf Verurteilung lauten, die der Amtsgerichte auf 32632 mit 96 % Verurteilungen. Gegen diese in erster Instanz erlassenen Urteile verhalten sich die in der Berufungsinstanz erlassenen wie 1 zu 19,6: von diesen wiederum lauten 59,7 % auf Verwerfung der Berufung, sodaß auf 48,5 Urteile erster Instanz je ein abänderndes Urteil in der Berufungsinstanz entfällt. An den 28 Landgerichten wurden 628 schwurgerichtliche und 9161 Urteile der Strafkammern erlassen, von denen die ersteren 22 % der abgeurteilten Personen freisprachen. Von den 9789 Urteilen der Schwurgerichte und Straflammern wurden 448 oder 4,6 % in der Revisionsinstanz am Reichsgericht und Oberlandesgericht München anhängig: von den 322 hier erlassenen Urteilen lauten 70 auf Aufhebung, also nur 0,0715 % der Gesamtzahl der von den Schwurgerichten und Strafkammern ergangenen Urteile.

Tabelle XI—XVII sind der eigentlichen Kriminalstatistik gewidmet: in Bezug auf Tabelle XI und XII, welche die Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze zusammenstellen, kann auf die Kriminalstatistik des deutschen Reiches (s. oben), aus denen dieselben entnommen sind, verwiesen werden.

Bezüglich der daselbst nicht enthaltenen Statistik der Übertretungen ist es von Interesse zu ersehen, daß in Bayern von je 20 Einwohnern Einer wegen einer Übertretung verurteilt wurde, sowie daß 20 % der Gesammtzahl auf Landstreicherei, Bettelei und Bruch der Polizeiaufsicht aus § 361 des Reichsstrafgesetzbuches entfallen.

VI. **Gefängniswesen.**

Blätter für Gefängniskunde. Redigiert von Gustav Ekert. XVIII. Band. 1884. Heft 1 und 2.

„K. Krauß, Fortschritte der Strafrechtspflege und des Gefängniswesens in außerdeutschen Ländern Europa's" gibt auf Grund von Emil Tauffer's „Rückblicke auf die Fortschritte der Kriminalistik im Laufe des Jahres 1882" einen Überblick über die Gefängnisreformen der außerdeutschen Staaten Europa's im Laufe des letzten Jahrzehntes. Die Korrespondenz bringt S. 11—66 die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom Dezember 1882 (Schluß aus Bl. f. Gefängniskunde Band XVI Heft 3 und 4) betr. den Etat der Strafanstaltsverwaltung, in denen besonders die Klagen des Handwerkerstandes über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit zur Sprache gebracht werden, der Gefängnisverwaltung, der baren Auslagen in Zivil- und Strafsachen, der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben der Justizverwaltung (Gefängnisneubauten). Der auf die Petition von Handwerkern auf die Aufhebung der Zucht-

haus- und Gefängnisarbeiten beschlossene Antrag der Petitionskommission lautet: „das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„In Erwägung, daß die in Zuchthäusern und Gefängnissen untergebrachten Personen nicht unbeschäftigt und die Arbeitsprodukte derselben nicht unverwertet bleiben können, in fernerer Erwägung, daß die Königl. Staatsregierung unausgesetzt darauf Bedacht nimmt, eine erdrückende Konkurrenz der Gefängnisarbeit gegenüber dem freien Gewerbebetriebe zu verhüten, in endlicher Erwägung, daß die in der Petition erhobenen besonderen Klagen sich zu einer weiteren Erörterung nicht eignen, über die Petition . . . zur Tagesordnung überzugehen." —

Es wird ferner berichtet S. 66—68 über einen Vortrag des damaligen Direktors des Nürnberger Zellengefängnisses Streng über Gefängnisarbeit; S. 69—71 über die Verhandlungen des württembergischen Abgeordnetenhauses, betr. einen Antrag über Einrichtungen zum Vollzuge von Gefängnis- und Haftstrafen in der Festungsstrafanstalt Hohenasperg, über welchen zur Tagesordnung übergegangen wird; S. 75—78 über den Bericht des württemberg. Justizministeriums betr. die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten vom 1. April 1881 bis 31. März 1882; S. 78—86 über Verhandlungen der württemberg. Abgeordnetenkammern v. 4. April 1883, betr. den Etat der Arbeitshäuser, v. 17. April 1883, betr. den Etat der gerichtlichen Strafanstalten; S. 86, 87 über den Personalstand der badischen Strafanstalten im Jahr 1882; S. 89, 90 über den Jahresbericht des bad. Ministeriums des Inneren für 1880/1881, betr. die jugendlichen Verbrecher; S. 96—103 über die Beratungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, betr. Ernährung der Sträflinge vom 12. Oktober 1883 (näheres s. u). Pfarrer Braune in Görlitz behandelt S. 104—117 das „Schutzwesen für Entlassene"; These 1: wo weder Kirche noch Staat der Schutzthätigkeit ihre Aufmerksamkeit schenken, soll die Kirche um Bildung von Diözesanvereinen angegangen werden. These 2: in größeren Orten ist die Bildung von Lokalvereinen auf interkonfessioneller Grundlage zu betreiben. These 3: die Familie des Gefangenen soll während der Haft desselben in Pflege genommen werden. These 4: die Thätigkeit der Bezirks- und Lokalvereine soll staatlicherseits möglichste Anregung finden. —

In einem in dem Verein für innere Medizin zu Berlin am 7. Mai 1883 von Dr. A. Baer gehaltenen Vortrag „Über das Vorkommen von Phthisis in den Gefängnissen" (S. 118 bis 133) wird festgestellt, daß sowohl in den deutschen als außerdeutschen Straf- und Gefangenenanstalten die Phthisis eine abnorm große Ursache bei der Sterblichkeit der in Massen- wie Einzelhaft befindlichen Gefangenen bildet; als prophylaktische Maßregeln werden empfohlen: Absonderung der infizierten Gefangenen von den gesunden, Verhütung von Überfüllung, Verbannung der mit Staubentwickelung verbundenen Arbeiten aus den geschlossenen Sälen, rationelle Beköstigung, möglichste Ausdehnung der Bewegung in freier Luft. —

S. 138—150 enthält den Abdruck einer Beschwerdeschrift aus dem Jahre 1798 über den Zustand des Nürnberger Zucht- und Werkhauses; S. 106—170 Statutenentwurf des Vereins für Arbeiterkolonieen in Württemberg; S. 170—179 Bericht über württembergische Einrichtungen zur Bekämpfung des Vagantentums. S. 179 bis 184 Jahresbericht des bad. Min. d. Inn. für 1880 und 1881 betr. die Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher und S. 184 bis 187 Statistik der Bettler und Landstreicher im Großherzogtum Baden; S. 187, 188 Statistik über die verwahrlosten Kinder in Preußen seit Inkrafttreten des Ges. v. 13. März 1878, d. i. dem 1. Oktober 1878 bis dahin 1882: auf 100000 Einwohner kommen 19 zur Zwangserziehung bestimmte Kinder. —

Heft 3. S. 231—268 stellt Strafanstaltsdirektor Krohne nach den von Professor Voit in „Die Kost in den öffentlichen Anstalten. 1876.“ entwickelten Grundsätzen einen Entwurf zu einem Verpflegungsetat für Strafanstalten auf und schlägt mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäße Thatsache, daß von den Gefangenen abnorm große Speisemengen aufgenommen und ebenso abnorm große Massen wieder ausgeschieden werden, eine Verminderung der Kohlenhydrate und des vegetabilischen Eiweißes, dagegen Erhöhung von Fett und animalischem Eiweiß vor. Lebhaft tritt der Verf. der vielfach hervortretenden Forderung entgegen, der Gefangene solle es nicht besser haben, als Tausende von freien Leuten, welche thatsächlich schlechter leben als die Gefangenen. Die heutige Freiheitsstrafe bestehe nur aus Entziehung der Freiheit: eine bewußte Schädigung des Gefangenen an Leib und Leben müsse als eine beklagenswerte Mißachtung der Gesetze betrachtet werden. —

Direktor Kaldewey bringt S. 286—292 „Betrachtungen über den Entwurf eines Gesetzes, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betr.“ (den Entwurf selbst s. Bl. f. G. XIV. Heft 1 und 2). Der Verf. erkennt das im Entwurf mit besonderer Betonung des die Individualisierung ermöglichenden Prinzipes der Einzelhaft gebilligte „gemischte System“ als das allein für Deutschland lebensfähige an und schlägt zur Durchführung desselben Erbauung von Zellengefängnissen mit korrespondierenden Anstalten für gemeinschaftliche Haft vor, ähnlich den den leitenden Gedanken des Strafvollzugsgesetzes nahezu verwirklichenden preußischen Strafanstalten zu Wehlheiden, Ziegenhain und Kassel.

S. 293—299 enthält einen Auszug aus dem Jahresbericht der Gefängnisanstalten Ichtershausen in Thüringen vom 1. Juli 1882 bis 30. Juni 1883. —

S. 301. Im Januar 1884 ist vom preuß. Ministerium des Inneren die Entschließung ergangen, die königl. Regierung zu veranlassen, Anordnung dahin zu treffen: 1. daß die phthisisch kranken von den gesunden Gefangenen, soweit thunlich, getrennt gehalten, 2. daß die Leib- und Bettwäsche der gedachten Kranken vor jedesmaligem Gebrauch in Lauge gekocht und 3. daß die für den Gebrauch der Kranken bestimmten Spuckgläser mit einer Auflösung von Sublimat oder Karbol

versehen, auch die Spucknäpfe in den Krankenzimmern häufig mit reinem, mit Karbol vermischtem Sand gefüllt werden.

Heft 4. S. 309—349 behandelt Dr. A. Baehr die Frage: „Nach welchen Grundsätzen ist vom Standpunkt der Gesundheit und des Strafvollzugs die Ernährung der Gefangenen einzurichten?" und gelangt unter Zugrundelegung statistischer Nachrichten deutscher und außerdeutscher Strafanstalten zu dem in der Anstalt Plötzensee durchgeführten Prinzipe der Individualisierung; der Verf. stellt folgende Thesen auf: 1. Die Kost in den Gefangenen- und Strafanstalten ist quantitativ und qualitativ so einzurichten, daß sie die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit des Gefangenen zu erhalten im stande ist. 2. Die einzelnen Nahrungsbestandteile der Gefangenenkost müssen in einem rationellen Verhältnisse zu einander stehen und zwar derart, daß sie möglichst vollständig durch die Verdauung ausgenutzt und für den Organismus verwertet werden. 3. Es ist ebenso notwendig als billig, auch bei der Beköstigung des Gefangenen innerhalb nicht zu weiter Grenzen auf die Individualität des Sträflings, auf seinen jeweiligen Gesundheitszustand, auf sein Alter, auf seine Strafdauer, auf seine Arbeitsleistung u. s. w. gebührend Rücksicht zu nehmen." —

S. 363—372 enthält das Protokoll über die vom 7. bis. 9. Oktober 1882 zu Luzern abgehaltene Sitzung des Büreaus der internationalen Kommission für Gefängniswesen: das Büreau beschließt die Veröffentlichung eines monatlichen Bülletins, welches Gefängnishausordnungen, das Gefängniswesen betreffende Regierungsverordnungen, Gesetzentwürfe, Kongreßberichte, statistische Nachrichten, enthalten soll, sowie die Beteiligung an einer auf dem Kongreß zu Rom im Oktober 1884 stattfindenden Ausstellung von Gefangenenarbeiten (der Kongreß ist vertagt worden). —

Aus der Korrespondenz ist zu erwähnen: die am 11. Juni 1884 in Berlin abgehaltene Konferenz für Gefängniswesen stellte nachfolgende Thesen auf: 1. die Zwangserziehung will nicht Strafvollzug, sondern Besserungsmittel sein. 2. Sie tritt nur ein, nachdem gesetzlich strafbare Handlungen begangen sind. 3. Sie müßte auf die Fälle der Verwahrlosung, wo nach keine derartigen Handlungen vorliegen, ausgedehnt werden. 4. Hierbei findet sie ihre Ergänzung an der Aberkennung der Erziehungsrechte schlechter oder unfähiger Eltern. 5. Sie bedarf zur Erreichung ihres Zweckes thatkräftiger Mitwirkung der Kirche, insbesondere der Geistlichen. 6. Christliche Erziehungsvereine haben durch Auffindung von Familien, welche zur Erziehung von verwahrlosten Kindern geeignet sind, eine wichtige Hilfe zu leisten. —

S. 429 enthält Auszug eines Berichtes des württembergischen Justizministeriums betr. die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten vom 1. April 1882/1883.

XIX. Band. Heft 1 und 2. Staatsanwalt Chuchul in Kassel behandelt die Frage des „Dualismus bei der Ge-

fängnisleitung in Preußen" [21]) und gelangt zu dem Ergebnis, die Leitung aller Strafanstalten solle vom Justizminister ressortieren, zur Direktion großer Anstalten aber besonders dafür beanlagte Staatsanwälte oder den Richtern gleichrangierte Strafvollzugspraktiker berufen werden.

Aus den Verhandlungen der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Wien (17.—21. September 1883) (S. 2—151) sind nachfolgende Beschlüsse hervorzuheben:

In Geistesstörung verfallene Sträflinge sind möglichst bald einem Heilverfahren zu unterziehen. Die Errichtung eigner Anstalten zu diesem Zweck ist unausführbar. Geisteskranke leichteren Grades und Schwachsinnige sind in den Lazaretten der Strafanstalten zu bewahren. — Den Sträflingen können bei Wohlverhalten als Extragenüsse die Gesundheit fördernde Artikel, jedoch nur aus der Arbeitsbelohnung, verabreicht werden. Tabak ist ausgeschlossen, abgesehen von der Zwischenanstalt des irischen Systemes. — Der Ertrag der Arbeit des zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Strafe verurteilten Gefangenen fließt in die Staatskasse. Die Arbeitsgeschenke sind nach Maßgabe der Leistungen und des Fleißes zu bestimmen und können bei Vergehen oder schlechtem Benehmen ganz oder teils eingezogen oder für bestimmte Zeit nicht gewährt werden. — Die Schutzfürsorge für entlassene Gefangene ist durch Bildung von Schutzvereinen anzustreben: dieselben sollen den entlassenen Gefangenen, sofern sie ein ehrbares Fortkommen zu suchen würdig und gewillt sind, den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft ermöglichen helfen, auch möglichst auf die Angehörigen während der Strafzeit ihre Fürsorge ausdehnen. —

Nordwestdeutscher Verein für Gefängniswesen. XIII. Vereinsheft. Redigiert von H. Föhring.

Die 8. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen verhandelte am 25. Oktober 1883:

I. über Strafgesetz und Arbeiter-Kolonieen als Kampfmittel gegen das Vagabundentum, II. über Gewohnheitsverbrechen.

Über das erste Thema stellt Oberstaatsanwalt Stellmacher (S. 5 bis 34) folgende Thesen auf: 1. Die gegen das Vagabundentum gerichteten strafgesetzlichen Vorschriften sind im wesentlichen keineswegs ungenügend, vorausgesetzt daß dieselben ausgiebig gehandhabt werden. — 2. Arbeiter-Kolonieen nach dem Muster von Wilhelmsdorf und Kästorf bilden ein äußerst wertvolles Mittel zur Bekämpfung des Vagabundentums. Zur These 1 wird insbesondere ausgeführt, daß eine richtige Handhabung der Strafgesetze ausgedehntere Aufgreifung der Vagabunden, auch durch Privatpersonen, völlige Enthüllung des Vorlebens seitens der Amtsanwälte, öftere Überweisung an die Landespolizeibehörde, genügende Arbeit in den amtsgerichtlichen Gefängnissen, Verbesserung der Einrichtungen der wohl abschreckenden, nicht aber er-

[21]) Irrtümlich in Heft 4 des 18. Jahrg. gebunden.

ziehenden Korrektionsanstalten, endlich Beschränkung der Anwendung der Befugnis zur Verweisung aus dem Bundesgebiet erfordere.

Staatsanwalt Krohne schließt sich im wesentlichen dem Referenten an; derselbe will die Minimalstrafe der Vagabunden auf 7 Tage, welche in strenger Einzelhaft zuzubringen sind, festgesetzt wissen, und die Verweisung in die Korrektionshäuser immer auf mindestens 2 Jahre stattfinden lassen mit der Möglichkeit vorläufiger Entlassung nach sechs Monaten und des Widerrufes innerhalb fünf Jahren.

Die Versammlung beschließt die Annahme der aufgestellten Thesen.

Gefängnisdirektor Streng referiert sodann S. 58—69 über Gewohnheitsverbrecher. Derselbe tritt dem dem Strafgesetzbuch so häufig gemachten Vorwurf der Milde entgegen: dasselbe enthalte völlig ausreichende Bestimmuugen gegen die Gewohnheitsverbrecher; die Gerichte machten aber hier von den ihnen eingeräumten Strafbefugnissen zu bescheidenen Gebrauch. Indes stände den von Mittelstädt und Schwarze auf diesem Gebiete gemachten Vorschlägen, die Gewohnheitsverbrecher nach ihrer Entlassung aus dem Strafhause in Arbeitshäusern zu verwahren, das prinzipielle Bedenken entgegen, daß das Arbeitshaus sich in der Behandlung seiner Insassen vom Zuchthause kaum unterscheide. —

S. 70—84 berichtet Pastor Eißfeldt über die Herzoglich braunschweigische Erziehungsanstalt Wilhelmsstift zu Bevern. —

Eine Schilderung der Erziehungs- und Besserungsanstalten und der Industriellen Armen- und Erziehungsanstalten der Schweiz gibt Landgerichtsdirektor Föhring S. 122 bis 172: dieselben verfolgen den Zweck, sittlich verwahrlosten Kindern und jugendlichen Verbrechern Aufnahme und Erziehung zu gewähren, und sind nach des Verfassers Bericht bisher von erfolgreichstem Einfluß gewesen.

XIV. Vereinsheft.

Die 9. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen beschließt am 15. Mai 1884 zu Hamburg nach einem Referat von Direktor Streng nachfolgende Thesen:

1. „Die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs gegen die Gewohnheitsverbrechen sind ausreichend."

2. „Der Vorschlag, Gewohnheitsverbrecher nach der Entlassung aus dem Strafhause in Arbeitshäusern lebenslänglich oder zeitweilig unterzubringen, ist zurückzuweisen, da die Arbeitshäuser in ihrer gegenwärtigen Gestalt die erforderliche Sicherheit nicht gewähren, in zweckentsprechender Einrichtung aber nur neue Strafanstalten bilden würden."

Die weiter der Versammlung vorliegende Frage, welche Befugnisse dem Strafrichter in Bezug auf die Unterbringung solcher jugendlicher Delinquenten in Erziehungs- und Besserungsanstalten zu erteilen seien, welche entweder wegen mangelnder Einsicht freigesprochen oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, beantwortet Direktor H. Föhring

dahin, daß der Strafrichter ermächtigt werden müsse, zu erkennen, daß der wegen mangelnder Einsicht zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlungsweise freigesprochene Jugendliche in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt versetzt, daß die gegen einen Jugendlichen erkannte Freiheitsstrafe in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt vollstreckt, sowie daß der verurteilte Jugendliche nach Vollendung der Strafe in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt versetzt werde. —

Arbeiter-Kolonieen und Naturalverpflegungs-Stationen von Amtsanwalt C. Harke.

Verfasser gibt S. 69—72 eine Litteraturübersicht und teilt sodann Zweck, Einrichtung und Anzahl der gegründeten Anstalten mit. Die juristische Natur der Arbeiter-Kolonieen wird dahin bestimmt, daß dieselben, soweit ihnen nicht juristische Persönlichkeit beigelegt sei, lediglich als Privatgesellschaften, welche einen wohlthätigen Zweck verfolgen, betrachtet werden sollen; dagegen fallen die Naturalverpflegungs-Stationen in das Gebiet des öffentlichen Rechts. —

Die Reformatory und die Industrial Schools der Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland von H. Föhring. S. 122 — 124 chronologische Zusammenstellung der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zwangserziehungswesens seit 1854: S. 125—134 wesentlicher Inhalt der Gesetze von 1866 und 1868, sowie der späteren Gesetze. Hiernach finden in den Reformatory Schools die jugendlichen Verbrecher, in den Industrial Schools, welche in Truant und Day Industrial Schools zerfallen, verwahrloste Kinder Aufnahme.

S. 134 — 140 enthalten die für beide Arten von Anstalten erlassenen General-Reglements, S. 140—146 statistische Notizen über das Zwangserziehungswesen in England und Irland, S. 146 — 162 Bericht der Königl. Revisions-Kommission von 1883. S. 162—172 praktische Winke zur Besichtigung der Anstalten in und um London. —

Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen in Olten am 12. Oktober 1883. XIII. Versammlung. Aarau 1884.

Über den Hauptverhandlungsgegenstand, „die Ernährung der Sträflinge“, wurden nachfolgende Referate erstattet:

Referat des Prof. Dr. Miescher-Rüsch S. 29 — 62. Ref. behandelt das Thema namentlich vom physiologischen und hygienischen Standpunkt. Grundlage seiner Erörterungen bildet die Forderung, daß die Freiheitsstrafe den Gefangenen nicht nur nicht absichtlich schädigen dürfe, sondern die unvermeidlich verderblichen Einflüsse der Haft möglichst zu lindern suchen müsse. Ohne das Ideal einer Zuchthauskost aufstellen zu wollen, verlangt Ref.: 1. eine genügende Kost, d. h. eine Kost, welche einen je nach Geschlecht, Alter, Korpergröße und namentlich Körperanstrengung zu bemessenden Nährgehalt von 85—140 gr Eiweiß, 30—100 gr Fett und 300—550 gr Stärke oder Zucker pro Tag darstellt. 2. Die Kost soll bei minderer Belastung des Magens mit Pflanzenstoffen durch Zusatz animalischer

Nahrung so verdaulich gemacht werden, daß Verdauungsstörungen vermieden werden. 3. Zur Verhütung des „Abgegessenseins“, als des psychischen Ausdruckes einer Magenverstimmung, werde die Erregung der Verdauung durch Würzung der Speisen zu einem Notwendigkeitsgebot.

Zur Vermeidung trotzdem eintretender Verdauungsstörungen wird die in der Anstalt Plötzensee bewährte Mittelkost empfohlen: jedenfalls sei es Pflicht des Staates, den durch längere Haft geschwächten Sträflingen vor der Entlassung die volle Arbeitskraft wiederzugeben. Ref. gibt zum Schluß eine Übersicht über die Kostsätze der schweizerischen Strafanstalten und beantragt Anfertigung von Formularen zum Zweck der Sammlung von Erfahrungen über Verpflegung der Gefangenen seitens der schweizerischen Zuchthausdirektionen.

Strafhausdirektor Gysin in Liestal beleuchtet (S. 65 — 72) die Frage vom Standpunkte des Rechts, welches fordere, daß die Sträflinge so genährt werden, daß bei möglichst einfacher Kost ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit möglichst wenig geschädigt werde, und tritt hiermit der Auffassung Mittelstädts vom Strafvollzug lebhaft entgegen. Den Mehrverdienst will Ref. nicht zu Speisezulagen verwendet wissen: derselbe soll zwar im allgemeinen den Sträflingen überlassen, den Rückfälligen aber vollständig entzogen werden (s. Sontag, Für die Freiheitsstrafen S. 28; Schwarze in der Schrift gegen Mittelstädts Gegen die Freiheitsstrafen S. 47 und Sichart „Über die Rückfälligkeit der Verbrecher“ S. 28).

Den Gesichtspunkt der Praxis und Ökonomie endlich macht Direktor Hürbin in Lenzburg (S. 75—95) geltend. Im Gegensatz zu Miescher-Rüsch glaubt Ref. den Staat für Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Gefangenen nach der Entlassung nicht verantwortlich machen zu können, da die meisten der bei den Gefangenen vorkommenden Ernährungsstörungen unabänderliche Folgen der durch die Strafe hervorgerufenen Gemütsalterationen seien. Es bedürfe nach seiner Meinung noch einer definitiven wissenschaftlichen Feststellung, um eine Sträflingskost zu finden, welche in ihrem Preise das Minimum einer zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft noch genügenden Arbeiterkost nicht übersteigt. Jedoch soll zur Erhaltung der Eßlust der Gefangenen peinlichste Reinlichkeit bei Zubereitung der Speisen, rationeller Wechsel, sowie Auswahl derselben nach landesüblicher Art unbedingtes Erfordernis sein. Ref. beantragt, die Verhandlungen nebst Referaten den Kantonsregierungen und Detentionshäusern zuzustellen mit dem Wunsche, die Nahrung der Gefangenen nach den daselbst aufgestellten Normen in Zukunft zusammenzusetzen, sowie ein Frageschema zu entwerfen, betr. die Ernährung der Gefangenen, zur jährlichen Beantwortung seitens der Anstalten. Die Versammlung beschließt demgemäß.

Dr. Guillaume berichtet sodann S. 100—107 über den gegenwärtigen Stand der Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge.

S. 108—120 liegt ein Bericht vor über die im Straf- und Gefängniswesen der Schweiz 1881—1883 erzielten Reformen. Von allgemeinem Interesse ist, daß im Kanton Tessin durch Verfassungsrevision vom 4. März 1883 die Institution des Schwurgerichtes abgeschafft worden ist, sowie daß Luzern, Uri, Schwyz und Zug die Wiedereinführung der Todesstrafe beschlossen haben.

VII. Vergleichende Rechtswissenschaft. Eine geradezu mustergültige Arbeit hat F. Daguin, der bekannte Generalsekretär der société de législation comparée durch seine Übersetzung unserer Reichsstrafprozeßordnung geliefert [22]). Der umfangreiche, auf das eleganteste ausgestattete Band bringt nicht nur eine sehr sorgfältige Übertragung des deutschen Textes und einen fortlaufenden, aus den besten deutschen Quellen geschöpften Kommentar zu demselben, sondern auch eine ausführliche Einleitung in vier Abschnitten. Der 1. umfaßt die Entwickelungsgeschichte des deutschen Strafprozesses von der lex salica bis 1877 (auf 52 Seiten), welche Daguin mit großem Fleiße und viel Geschick und unter Berücksichtigung der neuesten deutschen und französischen Litteratur selbständig gearbeitet hat. Der 2. schildert die Entstehungsgeschichte des Gesetzes; der 3. die deutsche Gerichtsverfassung [23]), während der 4. die Grundzüge der St.P.O. entwickelt. Es folgt ein Verzeichnis der benutzten Werke, unter welchen wir die Lehr- und Handbücher von v. Holtzendorff, Geyer, Glaser, Dochow; die Kommentare von Löwe, v. Schwarze, Thilo, Puchelt, John. Dalcke; Hahns Materialiensammlung und andre finden; sowie eine Zusammenstellung der wichtigeren deutschen Bezeichnungen mit der französischen Übersetzung. Der Anhang (S. 273—336) bringt die Neben- und Ausführungsgesetze des Reichs sowie der einzelnen Gliedstaaten teils vollständig, teils auszugsweise, teils nur mit Überschrift und Datum. So werden, um ein Beispiel auszuführen, für Preußen mitgeteilt: 1. Gesetz vom 31. März 1879 (Übergangsbestimmungen) in Auszug; 2. Gesetz vom 15. April 1878 (Forstdiebstahl), 3. Gesetz vom 29. März 1879 (Schiedsmannsordnung); 4. Gesetz vom 10. Juni 1879 (Konsulargerichtsbarkeit) [24]); 5. Gesetz vom 1. April 1880 (Feld- und Forstpolizeigesetz); 6. Kreisordnung vom 19. März 1881, welche durch den Hinweis auf die im Annuaire de législation étrangère erschienene Übersetzung, erledigt werden. Ein sehr ausführliches, gut gearbeitetes Register schließt den stattlichen Band.

Hoffentlich finden der Verf. und Übersetzer allseitig und insbesondere auch bei den deutschen Juristen die im reichsten Maße verdiente Aner-

---

[22]) Code de procedure pénale allemand (1. février 1877) traduit et annoté par F. Daguin. Paris. Imprimerie national. Lex.-8°. CXXIV u. 404 S.

[23]) Eine Übersetzung des R.G.V.G. vom 27. Januar 1877 aus der Feder von L. Dubarle befindet sich unter der Presse und wird demnächst ausgegeben werden.

[24]) Hätte wohl als Reichsgesetz an andrer Stelle angeführt werden sollen!

kennung. Mit einem gewissen Gefühle der Beschämung müssen wir zugeben, daß die deutsche kriminal. Litteratur seit vielen Jahren nicht nur kein ähnliches Unternehmen aufzuweisen hat, sondern daß auch das Verständnis für den hohen Wert derartiger Arbeiten in Deutschland fehlt. Die „Zeitschrift" hat unter großen Opfern an Zeit, Mühe und Geld von seiten aller Beteiligten eine Reihe von Übersetzungen auswärtiger Strafgesetze gebracht, ohne daß, wie es scheint, die Aufnahme den Schwierigkeiten der Herstellung entsprochen hätte. Daguins Übersetzung ist auf Staatskosten gedruckt worden, u. z. nach Vorschlag der Abteilung für auswärtige Gesetzgebung und auf Anordnung des Siegelbewahrers. Es gibt doch noch manches, was wir von unsern Nachbarn lernen könnten!

Ebenso interessant und dankenswert ist die eingehende Darstellung, welche ein österreichischer Praktiker, OLGR. Dr. v. Leitmaier, einem bisher kaum bekannten Gebiete, dem serbischen Strafprozesse, gewidmet hat [25]). Der Verf. schildert auf Grund der offiziellen Quellen mit vollständigster Beherrschung des umfangreichen Stoffes (zu der St.P.O. vom 10. April 1865 ist eine ganze Reihe von Novellen erschienen) die Gerichtsverfassung Serbiens sowie den Gang des Strafverfahrens, macht aufmerksam auf die sehr zahlreichen Abweichungen von dem heute in Deutschland und Österreich geltenden Recht und weist die Richtung auf, in welcher sich die etwaigen Reformen (so fehlt es insbesondere an einer öffentlichen Anklagebehörde) zu bewegen hätten. Allen Freunden vergleichender Rechtswissenschaft wird das Buch äußerst willkommen sein.

In eingehender Kritik bespricht Schütze den von Karl Csemégi gearbeiteten Entwurf einer ungarischen St.P.O. [26]), welcher in Ungarn selbst durch seine zahlreichen Abweichungen von der Gesetzgebung in Deutschland und Österreich bereits eine lebhafte Debatte heraufbeschworen hat. Wie Zsegheö u. a. gelangt der Verf., dessen Ausführungen wir hier nicht folgen können, zu dem Schlusse: „Der vorliegende Entwurf ist unannehmbar . . . . . experientia docet, experimentum nocet".

A. H. Post, der unermüdliche Arbeiter auf dem Gebiete der vergleichend-ethnologischen Rechtswissenschaft, [27]) hat die vorläufigen Ergebnisse seiner Untersuchungen nunmehr in übersichtlicher Darstellung zusammengefaßt. [28]) Für unsere Wissenschaft sind insbesondere die

[25]) Der serbische Strafprozeß in Vergleichung mit der österr. St.P.O. u. der St.P.O. des Deutschen Reichs. Wien. Manz 1884. 172 S.

[26]) Reformvorschläge im Entwurfe einer St.P.O. für Ungarn. S.A. aus dem österr. Zentralblatt f. d. jur. Praxis V. 2. Heft. Wien. Perles 1884. 20 S.

[27]) Vgl. Zeitschrift II S. 147.

[28]) Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwickelungsgeschichte. Leitgedanken für den Aufbau einer allgemeinen Rechtswissenschaft auf soziologischer Basis. Oldenburg 1884. Schulzesche Hofbuchhandlung (A. Schwartz). XX u. 492 S.

Ausführungen auf S. 352—424 „Grundzüge der Entwickelung der Rechtsbrüche und Ausgleichsakte“ von großem Interesse. Ich hebe folgendes hervor. Daß Schuld Voraussetzung von Verbrechen und Strafe sei, ist ein der Urzeit durchaus fremder, erst allmählich durch Scheidung von Ungefähr und Wollen sich herausbildender Gedanke (S. 354). Daher ursprünglich Strafbarkeit von Kindern und Wahnsinnigen sowie von Tieren (S. 359); daher die allmählich immer stärker werdende, heute vielleicht übertriebene, Betonung der subjektiven Seite des Verbrechens (S. 361) — Gleichmäßig kehrt bei allen Völkern wieder der Schutz von Leben, Leib, Freiheit, Ehre; der wirtschaftlichen Sitte; des geschlechtlichen Verkehrs (S. 364). Dabei wird jedoch ganz allgemein zwischen leichteren und schwereren Rechtsbrüchen unterschieden (S. 365) — Rechtsbrüche gegen die Person erscheinen zur Zeit der Geschlechterverfassung als gegen das Geschlecht gerichtet, dessen Rache sie wachrufen (S. 367); aber nur der vollberechtigte Genosse wird geschützt, nicht Kinder und Weiber, Fremde und Hörige, Greise und Friedlosgelegte. Erst der Übergang in staatliche Gliederung bewirkt Selbständigkeit und Gleichberechtigung des Indidiuums. — Vermögensdelikte innerhalb des in völliger Vermögensgemeinschaft lebenden Geschlechts gibt es nicht (S. 371); Angriffe von außen sind fast immer mit kriegerischen Überfällen verbunden, und nur der Diebstahl nimmt eine, wenn auch nur untergeordnete selbständige Stellung ein. Erst in der staatlichen Zeit treten Raub, Unterschlagung, Brandstiftung, Sachbeschädigung, Betrug und Fälschung als selbständige Delikte hervor. Die den arischen Völkern eigentümliche Scheidung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Rechtsbrüchen fehlt andern Völkern gänzlich. — Auch für die Auffassung der sog. Sittlichkeitsdelikte ist die ursprüngliche Geschlechterverfassung von ausschlaggebender Bedeutung (S. 373). Die Herrschaft der Weibergemeinschaft und die Rechtlosigkeit des Weibes bringen es mit sich, daß nur der Verkehr mit Weibern eines andern Geschlechts und zwar als Rechtsbruch gegen dieses strafbar erscheint, daß dagegen die Eingehung einer individuellen Ehe als Verletzung der übrigen Blutsfreunde gilt. Die Sachlage ändert sich mit der Auflösung der Geschlechter in patriarchalisch regierte Familien und dem Aufkommen der polygynischen oder monogamischen Ehe. Hier sind Ehebruch, Frauenraub u.s.w. Verletzungen des mundschaftlichen Rechtes des Familienoberhauptes; das exogamische Prinzip entwickelt sich und der Inzest erscheint als Rechtsbruch. In der staatlichen Organisation endlich erscheinen die Sittlichkeitsdelikte teils als Verletzung des zum Rechtssubjekt gewordenen Weibes, teils als Störungen der öffentlichen Ordnung. — Rechtsbrüche gegen die — nach Zeit und Ort wechselnde — Ordnung des sozialen Verbandes führen zur Ausstoßung aus dem Geschlecht (S. 383). — In bezug auf die Formen der Ausgleichsakte muß unterschieden werden. Rechtsbrüche innerhalb des primitiven sozialen Verbandes werden, sobald sie als schwerere erscheinen, mit der Friedloslegung oder Ächtung geahndet (S. 385). Sie ist Ausstoßung aus dem Geschlecht, Schutz- und Rechtlosigkeit des

Friedbrechers, dessen Herdfeuer gelöscht, dessen Habe eingezogen wird. Später wird ihm der Wiedereinkauf in den Frieden, wenigstens bei den nichtunsühnbaren Thaten, gestattet; aus der Friedloslegung entwickelt sich eine Reihe öffentlicher Strafen. Bei schwereren Rechtsbrüchen von Geschlecht zu Geschlecht dagegen tritt die sog. Blutrache, richtiger die Geschlechterrache ein (S. 399). Aber auch diese weicht allmählich der durch die Auflösung der Geschlechter bedingten Veränderung der Anschauungen; sie beschränkt sich aktiv und passiv auf immer engere Verwandtenkreise; sie kann in einer immer größeren Zahl von Fällen durch vereinbarte Sühne abgewendet werden. — Die Sühnbarkeit der Friedloslegung wie der Geschlechterrache führt zu dem über die ganze Erde verbreiteten Kompositionensystem (S. 409). Gleichzeitig entwickelt sich das Asylrecht, welches dem Friedlosen wie dem von der Blutrache Verfolgten unter gewissen Voraussetzungen Schutz gewährleistet (S. 414). — Mit dem Übergange der friedensgenossenschaftlichen Organisation in die staatliche treten an die Stelle der friedensgenossenschaftlichen Ausgleichsformen, der Friedlosigkeit und Blutrache, bezw. dem Kompositionensystem die von den staatlichen Faktoren verhängten Strafen (S. 417), welche sich zunächst nach Form und Inhalt an jene anlehnen. Ihr Grundgedanke ist identisch mit dem eines jeden andern Ausgleichsaktes: Wiederherstellung des gestörten sozialen Gleichgewichtes. Die Intensität des Ausgleichsaktes aber richtet sich nach der Intensität der sozialen Störung, welche wiederum durch die Organisation des sozialen Verbandes bedingt ist (S. 420).

Der Verf. hat selbst (S. VI der Vorrede) betont, daß seine Arbeit kein fertiges System, sondern nur den Versuch eines solchen darstellen solle. Mit dieser Einschränkung verdient sein Buch eingehendste Beachtung. Jahre, vielleicht Jahrzehnte werden vergehen, ehe die vergleichende Rechtswissenschaft auf ethnographischer Grundlage unanfechtbare Ergebnisse zu liefern im stande sein wird. Aber diese Zeit wird unzweifelhaft kommen, und schon heute müssen wir ihr danken für manchen neuen Lichtstrahl, den sie auf die älteste Zeit des germanischen Rechts geworfen hat.

VIII. Lehrbücher und allgemeine Darstellungen. Die abgelaufenen Monate haben gerade in bezug auf mehr oder weniger ausführliche systematische Darstellungen des Strafrechts ergiebige Ausbeute gebracht. An erster Stelle ist Hälschners Gemeines Deutsches Strafrecht zu nennen, von welchem der 2. Band erschienen ist.[29]) Er umfaßt die erste Abteilung des besonderen Teils des Systems. Hälschner rechnet hierher die Delikte gegen die Person; und zwar in folgender Gruppierung: 1. Delikte gegen das Leben mit Einschluß von Abtreibung und Aussetzung; 2. Körperverletzung; 3. Delikte gegen die persönliche Freiheit mit dem Hausfriedensbruch; 4. Delikte gegen die

---

[29]) Bonn. Marcus. 1884. 455 S. — Vgl. über den I. Band Merkel in Z. I S. 553.

Ehre sowie die Verletzung fremder Geheimnisse; 5. Delikte gegen die Züchtigkeit der Person; 6. Betrug; 7. Diebstahl; 8. Unterschlagung; 9. Raub und Erpressung; 10. Sachbeschädigung; 11. Verletzung bestehender Schuldverhältnisse (Untreue, Bankrott, Vereitelung der Zwangsvollstreckung); 12. Strafbare Ausbeutung des Vermögens. Die Delikte gegen den Staat, sowie die gegen Familie und Gesellschaft bleiben dem folgenden Bande vorbehalten. — Die Einteilung des vorliegenden Bandes entspricht im allgemeinen derjenigen, welche Hälschner dem 3. Bande seines Systems des preußischen Strafrechts zu Grunde gelegt hat. Doch zeigen sich einzelne Abweichungen. So ist in dem neuen Werke die Untreue, die Hälschner früher mit dem Betruge zusammenfaßte, in das 11. Kapitel gestellt worden, was gewiß vollsten Beifall verdient; die Vermögensbeschädigung ist richtig zur Sachbeschädigung geworden; Begünstigung und Hehlerei sind (was die Sachhehlerei betrifft, wohl ohne ausreichenden Grund) weggefallen; der Bankrott ist aufgenommen und zu meiner großen Freude gerade an die Stelle gebracht worden, wohin er m. E. gehört; die Übervorteilung Minderjähriger ist mit dem Wucher zu der (auch von mir aufgestellten) besonderen Gruppe „Strafbare Ausbeutung des Vermögens“ zusammengefaßt worden. Kleinere Abweichungen können übergangen werden. Die Verletzung der Individualrechte vermissen wir. Im übrigen läßt die Einteilung Hälschners die Hoffnung als nicht unberechtigt erscheinen, daß allmählich eine gewisse Übereinstimmung in bezug auf die Systematik des besonderen Teils zu erreichen sein wird. Mir schiene dieses Resultat im Interesse der Wissenschaft sowohl wie insbesondere in jenem des akademischen Unterrichts so wünschenswert, daß ich für meinen Teil andre Forderungen, insbesondere die nach logisch-strengerer Gliederung (z. B. der Vermögensdelikte) gern zum Opfer zu bringen bereit wäre. Vom besonderen Teil muß die Regeneration unserer Wissenschaft ausgehen, soll sie sich nicht in philosophische Träumereien oder subjektiv-willkürliche Theorieen und leeren Formalismus verlieren. Gerade darum wird Hälschners 2. Band voraussichtlich allgemeinen und uneingeschränkten Beifall finden. Was an dem ersten allgemeinen Teil des Werkes gar manchem aus uns zu ernsten Bedenken und lebhaftem Widerspruche Anlaß gab: Hälschners von Hegelschem Geiste erfüllte philosophierende Richtung in der Behandlung des Stoffes — tritt im besonderen Teile glücklich in den Hintergrund. Hier bildet das reiche, in Geschichte und geltendem Recht gegebene Material den sicheren Boden, auf welchem die Anhänger der verschiedensten Richtungen sich die Hand reichen können zu gemeinsamer Arbeit. Hälschners Gemeines Deutsches Strafrecht kann so zum Ausgangspunkt werden für eine wahrhaft fruchtbringende Bewegung auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft, wie sein System des preußischen Strafrechts auf beschränkterem Gebiete es in der That geworden ist. Damit aber dieses Ziel erreicht werde, ist der baldige Abschluß des besonderen Teils dringend wünschenswert. Der folgende Band wird uns dann hoffentlich auch die im „System“ fehlende geschichtliche Entwickelung der gegen

die Gesamtheit gerichteten Delikte bringen, und so das ganze umfangreiche Werk, das Resultat eines arbeitsreichen Lebens, in befriedigender Weise abschließen.

Es sei dem Referenten weiter gestattet, auf die 2. Auflage seines Lehrbuches [30]) mit einigen Worten aufmerksam zu machen. Das „kurzgefaßte" Buch hat sich in Form und Inhalt wesentlich umgestaltet. Ursprünglich dazu bestimmt, neben andern Lehrbüchern zur ersten Einführung zu dienen, will es jetzt auf eignen Füßen stehen. Dieses Streben brachte die Notwendigkeit mit sich, den mitgeteilten Stoff um ein bedeutendes (ungefähr auf den doppelten Umfang) zu erweitern. Dennoch glaube ich nichts Überflüssiges gebracht und den Stil des Lehrbuchs nirgends mit dem des Handbuchs verwechselt zu haben. Raumersparnis schien mir in Bezug auf Litteraturangaben und geschichtliche Einleitungen notwendig und möglich. Lehrbücher und Kommentare immer mit zu citieren, hat gerade so wenig Zweck, wie die Anführung ganz unbedeutender Abhandlungen. Dagegen legte ich einerseits Gewicht darauf, den allgemeinen Teil so weit auszuführen, als es notwendig war, damit der Zusammenhang meiner Ansichten klar hervortrete; anderseits habe ich bei den einzelnen Delikten Begriff und Anwendung unter Berücksichtigung auch von Detailfragen ausführlicher bearbeitet, als das sonst wohl der Fall zu sein pflegt. Ich hoffe damit dem Buche seinen bescheidenen Platz neben den Lehrbüchern von Berner und Meyer gesichert zu haben.

Mit allgemeiner Freude werden endlich zwei Grundrisse zu Vorlesungen über Strafrecht begrüßt werden, von welchen der eine in 3., der andere in 1. Auflage erschienen ist. [31]) Sowohl Binding, der die 2. Auflage wesentlich vermehrt und teilweise umgestaltet hat, als auch Geyer geben in denselben reiches Material, vorzügliche Litteraturverweise sowie eine Reihe von wertvollen Ausführungen, so daß beide Grundrisse neben den Lehr- und Handbüchern des Strafrechts selbständige Bedeutung beanspruchen können. Da der Grundriß die ergänzende Vorlesung voraussetzt, um zur vollen Geltung zu gelangen und die Individualität des Lehrers und Forschers nach allen Richtungen hin hervortreten zu lassen, wird die kritische Beurteilung sich vorzugsweise der Systematik zuwenden müssen. Geyer teilt ein: Einleitung. Allgemeiner Teil. **Erstes Buch. Das Verbrechen.** Erster Abschnitt. Das Verbrechen im allgemeinen und das Strafgesetz. 1. Hauptstück. Das Verbrechen im allgemeinen. 2. Hauptstück. Das Strafgesetz. — Zweiter Abschnitt. Der allgemeine Thatbestand

---

[30]) Berlin u. Leipzig 1885. J. Guttentag (D. Collin). Die erste Aufl. war 1881 erschienen (Z. I S. 156).

[31]) Binding, Grundriß zur Vorlesung über Gemeines Deutsches Strafrecht. I. Einleitung u. allgemeiner Teil. 3. umgestaltete u. vermehrte Auflage. Leipzig. W. Engelmann. 1884. VIII u. 192 S. — Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. 1. Hälfte. Einleitung u. allgem. Teil. München. Theod. Ackermann. 1884. 212 S.

des Verbrechens. — — **Zweites Buch. Die Strafe.** Erster Abschnitt. Die Strafmittel. Zweiter Abschnitt. Die Anwendung der Strafen durch den Richter.

Dagegen finden wir bei Binding folgende Einteilung. Einleitung. Allgemeiner Teil. **Erstes Buch.** Das objektive Strafrecht. **Zweites Buch.** Das subjektive Strafrecht. Erste Abteilung. Das Strafrecht und sein Zusammenhang mit dem Delikte. Zweite Abteilung. Die Entstehung des Strafrechts. Vom Verbrechen insbesondere. 1. Die Handlungsfähigkeit als Voraussetzung des Verbrechens. 2. Die Schuldseite des Verbrechens. 3. Die Thatseite des Verbrechens. 4. Die Zurechnung der That zur Schuld. 5. Das Subjekt des Verbrechens. 6. Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrheit. Dritte Abteilung. Gründe der Nichtentstehung des Strafrechts. Vierte Abteilung. Inhalt und Umfang des Strafrechts. 1. Die Strafmittel. 2. Das Strafäquivalent für das einzelne Verbrechen. Fünfte Abteilung. Untergang des Strafrechts.

Bei einem Vergleiche dieser beiden Systeme drängen sich folgende Bemerkungen auf. Geyers System: Verbrechen-Strafe hat gegenüber dem Bindingschen den großen Vorzug der Einfachheit, Geschlossenheit und Übersichtlichkeit. Deutlich aber tritt bei ihm zu Tage, daß die Lehre von den Quellen nicht in das System selbst hineinpaßt. Zu den Begriffsmerkmalen des „Verbrechens" kann doch unmöglich das „Strafgesetz" gerechnet werden. Binding hat diesen Fehler glücklich vermieden, und der Lehre von den Quellen einen besonderen Platz (das erste Buch) angewiesen. Aber indem auch er diese Lehre dem Systeme einfügt, ohne doch die Zweiteilung aufgeben und durch eine zwar nicht korrekte, aber doch unschädliche Dreiteilung (Quellen; Verbrechen; Strafe) ersetzen zu wollen, sprengt er das ganze System selbst. Denn der Gegensatz: Objektives und subjektives Strafrecht weist alle dem Strafrechte eigentümlichen Lehren, also die ganze spezifische Wissenschaft des Strafrechts, in einen scheinbar gleichwertigen Teil des Systems. Die „allgemeine Rechtslehre" bildet eben die Voraussetzung, nicht aber den integrierenden Bestandteil irgend einer juristischen Disziplin. Aus diesem ersten Fehler entspringt dann die Formlosigkeit des ganzen zweiten Buches bei Binding. So hat die ganze erste Abteilung, deren wesentlicher Inhalt durch die Straftheorieen gebildet wird, absolut nichts mit der Entstehung des Strafanspruchs, mit seinem Inhalt, mit seinem Erlöschen zu thun. Die ganze sog. Philosophie der Strafe gehört, wohin Geyer sie richtig gestellt, in die Einleitung. Wenn so die erste Abteilung gar keinen integrierenden Bestandteil des Bindingschen Systems bildet (bezeichnend dafür ist auch die Verschiebung, welche diese Lehre gegenüber ihrer Stellung in der 2. Auflage erfahren hat), während die 4. und 5. richtiger in einen großen Abschnitt: die Strafe zusammengefaßt würden, so bleibt für die Darstellung des Verbrechens die 2. und 3. Abteilung. Aber auch diese letztere erscheint als durchaus willkürlich gewählt. Alles, was sie enthält, wäre passender an andrer Stelle behandelt worden;

so die „fehlende Handlung" beim Begriff der Handlung, der freilich nirgends von Binding aufgestellt wird; das „fehlende Delikt" beim Begriffe des Delikts. Ganz verfehlt ist die Untergruppe „Rechtliche Irrevelanz der Handlung", die z. B. dahin führt, daß Binding selbst das Wahnverbrechen an zwei ganz verschiedenen Stellen behandelt; in § 59 S. 114 (in § 77 unrichtig als § 58 citiert) und in § 77. Sonach verdient Geyers System auch in der Durchführung weitaus den Vorzug, wenngleich auch bei ihm die Systematik der Verbrechensmerkmale manches zu wünschen übrig läßt.

Bedarf es noch der ausdrücklichen Erwähnung, daß diese kritischen Bemerkungen den hohen wissenschaftlichen Wert der beiden Arbeiten nicht antasten sollen? Wir sind Geyer wie Binding zu dem lebhaftesten Danke für ihre rastlose Thätigkeit verpflichtet; und das große Verdienst, das beide sich auch durch ihre jüngsten Veröffentlichungen erworben, wird sicherlich dadurch nicht geschmälert, daß diese in der einen oder andern Beziehung zum Widerspruche herausfordern. In der scharf ausgeprägten Individualität derjenigen, welche an der Förderung unserer Wissenschaft mitarbeiten, liegt der befruchtende Quell, dem sie ihr Aufblühen verdankt.

Es mag mir endlich gestattet sein, an dieser Stelle mit Überschreitung der meinem Berichte eigentlich gezogenen Grenzen, auf zwei wertvolle Erscheinungen der auswärtigen Litteratur aufmerksam zu machen. Die eine derselben ist eine neue (2.) Auflage von Garrauds in dieser Zeitschrift [32]) bereits besprochenen Grundriß des Strafrechts.[33]) Das Buch unseres verehrten Mitarbeiters hat infolge seiner klaren und knappen Darstellung, seiner ruhigen und kritischen Verwertung eines reichen positiv-rechtlichen Materials sich auch in Deutschland rasch zahlreiche Freunde erworben; möge die neue Auflage den Kreis derselben neuerdings vermehren! — Weiter hat ein anderer unserer bewährtesten Mitarbeiter, Prof. E. Brusa in Turin, in Fortsetzung seiner vor 5 Jahren erschienenen Appunti per una introduzione al corso di diritto e procedura penale [34]) soeben eine umfangreiche Bearbeitung der allgemeinen Lehren des Strafrechts veröffentlicht.[35]) Der Verf. ist bekanntlich einer der bedeutendsten Anhänger der durch Carrara und Carmignani in so glänzender Weise vertretenen „klassischen Schule" Italiens. Er vertritt also, um Merkels Ausdruck (Zeitschr. I S. 553) zu gebrauchen, den „Idealismus in der Strafrechtswissenschaft", und räumt der Philosophie bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der allgemeinen Lehren ein. Verbrechen und Strafen werden in ihren Begriffsmerkmalen untersucht, „siano essi di ragione, siano di legge

[32]) I S. 339.

[33]) Précis de droit criminel. Deuxième éd. revue et corrigée. Paris. L. Larose et Forcel 1885. 872 S.

[34]) Zeitschrift I S. 341.

[35]) Saggio di una dottrina generale del diritto penale. Torino. G. Candeletti 1884 (vorläufig nur in 200 Ex. gedruckt).

positiva;“ und die Willensfreiheit bildet die Grundlage der ganzen Schuldlehre. Es bedarf keiner Bemerkung, daß die Ergebnisse, zu welchen Brusa von diesem Standpunkte aus gelangt, fast ohne Ausnahme den lebhaftesten Widerspruch des Referenten herausfordern würden, wäre anders hier der Ort, um diese Prinzipienfrage zum Austrage zu bringen. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß der Verf., wie wohl kein andrer ausländischer Kriminalist unsre deutsche Litteratur kennt und berücksichtigt. Kausalzusammenhang und Unterlassungsdelikte und andre deutsche Modethemen werden erörtert, wie in unsern Lehrbüchern und Abhandlungen; Rose-Rosahl und Thomas von Bremerhafen spielen dieselbe Rolle wie in den deutschen Seminaren. Gerade diese Eigenschaft dürfte dem tiefdurchdachten und brillant geschriebenen Buche auch bei uns sicheren Erfolg gewährleisten.

IX. Der allgemeine Thatbestand des Verbrechens. Die Schrift von Sturm über die Unterlassungsdelikte, welche seinerzeit bereits von uns gewürdigt worden,[36]) ist nunmehr in 2. völlig umgearbeiteter Auflage erschienen.[37]) Die Abhandlung ist nunmehr auf weniger als $1/5$ des früheren Umfanges reduziert; die allgemeinen philosophischen und juristischen Erörterungen sind gänzlich gestrichen und auch in den noch gebliebenen Teilen hat der Verf. rücksichtslos gekürzt. Daß diese Selbstverleugnung in den engeren Kreisen, welche ihr Beruf zwingt alle neuen Erscheinungen zu prüfen, mit freudiger Befriedigung begrüßt werden wird, ist sicher. Noch besser wäre es freilich gewesen, hätte der Verf. auch die noch gebliebenen 92 Seiten der wohlverdienten Vergessenheit anheimgegeben. Seine Kräfte sind dem Thema nun einmal nicht gewachsen, während sie, auf bescheideneren Gebieten verwendet, der Rechtswissenschaft vielleicht noch manchen Dienst zu erweisen ausreichend scheinen. Über den positiven Inhalt der Schrift zu berichten, halte ich für überflüssig.

Veranlaßt durch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes, nach welcher durch die Einwilligung des Verletzten die Strafbarkeit der Körperverletzung nicht ausgeschlossen wird (I. S. vom 15. Nov. 1880, Entsch. II 442) unternimmt Keßler[38]) eine kritische Überprüfung dieser Lehre. Nachdem er die vom Reichsgericht, von Berner und Hälschner angeführten Gründe zu widerlegen gesucht und die Einwilligung als „die Erklärung der Übereinstimmung meines Willens mit dem eines andern“ definiert hat, will er den Grund für die Wirkung der Einwilligung und damit diese Wirkung selbst aus dem Zwecke der einzelnen Strafdrohungen bestimmen. Dies führt zu einem Exkurs über den Strafzweck, in welchem der Verf. die, wie er zu meinen scheint, neue Ansicht aufstellt, der Zweck der Strafe sei Interessenschutz. Daraus

[36]) Zeitschrift III S. 503.

[37]) Die Kommissivdelikte durch Unterlassung und die Omissivdelikte. Eine Abhandlg. Kassel. Georg H. Wigand. 1884. 92 S.

[38]) Die Einwilligung des Verletzten in ihrer strafrechtlichen Bedeutung. Berlin u. Leipzig. J. Guttentag (D. Collin). 1884. 112 S.

bestimmt sich (was wieder als neues Resultat hingestellt wird) der „präzise" Begriff des Verletzten als desjenigen, dessen Interesse durch die Strafdrohung geschützt werden soll (S. 49). Interesse ist aber (S. 50) das Verhältnis einer Person zu einer Thatsache, vermöge dessen das Eintreten oder Nichteintreten derselben für ein Gut der Person eine nachteilige Folge hat. Und daraus folgt die „prinzipielle Unanfechtbarkeit" des Satzes: Die Einwilligung des Verletzten schließt stets die Strafbarkeit der verletzenden Handlung aus. Es muß nun, damit festgestellt werden kann, wer als verletzt zu betrachten ist, unterschieden werden, ob die Strafdrohung bestimmt ist: zum Schutze 1. des Interesses nur einer Person; oder 2. der Interessen mehrerer Personen; oder 3. eines Staatsinteresses oder 4. eines öffentlichen Interesses im eigentl. Sinne. Das Kriterium aber, daß die Strafdrohung nur das Interesse des einzelnen schützt, liegt darin, daß ihm allein die Handlung gestattet, allen andern verboten ist. Da nun die Selbstverletzung straflos ist, muß auch die Einwilligung des Verletzten straflos bleiben. Aus den weiteren Resultaten der Schrift, die mit diesem Satze ihr nächstes Ziel erreicht hat, seien die folgenden hervorgehoben. § 216 StGB. ist zu streichen, jede Tötung eines Einwilligenden bleibt straflos (S. 86). Straflos bleibt der Zweikampf, wenn nach der Beschaffenheit der Angriffs- und Schußwaffen der Vorsatz der Lebensgefährdung ausgeschlossen ist (S. 96). — In einem Schlußparagraphen werden endlich die einzelnen Erfordernisse der Einwilligung entwickelt.

Durchaus auf psychiatrischem Gebiete bewegt sich, trotz des Titels die Schrift von Dr. Karl Kraushold: „Melancholie und Schuld Psychologische und psychiatrische Betrachtungen".[39]) Der Verf. verlangt, daß die ärztliche Behandlung der Melancholiker bestrebt sein müsse, die auf realer Grundlage beruhenden Selbstanklagen von den auf reinen Wahnvorstellungen beruhenden möglichst scharf zu unterscheiden: eine Forderung, deren Berechtigung an dieser Stelle keiner Prüfung unterzogen werden kann.

Im Anschlusse an einen in der Praxis vorgekommenen Fall bespricht G. Herbst die Freiwilligkeit des Rücktrittes vom Versuche nach § 46 Nr. 1 R.St.G.B.[40]) Aus den Ausführungen des Verf., welcher S. 122 eine gutgewählte, „gruppenweise Zusammenstellung von Beispielen" gibt, sei hier nur der Nachweis hervorgehoben, daß die straflosmachende Wirkung des Rücktrittes vom Versuche auch dann ausgeschlossen sei, wenn das vom Thäter angenommene Hindernis nicht objektiv, sondern nur subjektiv in der Vorstellung desselben existiert; daß weiter das vom Gesetze verlangte „Aufgeben" der Ausführung eine veränderte Willensentschließung voraussetze.

Risch hat eine interessante Studie über den rechtlichen Charakter der Kriminalverjährung veröffentlicht.[41]) Er stellt zunächst den Stand

---

[39]) Stuttgart. Enke. 1884. S. 77.

[40]) Archiv für Strafrecht XXXII S. 109—135.

[41]) Gerichtssaal XXXVI (S. 241—295). Auch im S.A.

der Frage dar. Wir begegnen verschiedenen Auffassungen. 1. die V. gehört als Tilgung des Verbrechens dem materiellen Rechte an (Heinze, Binding, v. Wächter, Hälschner); 2. sie ist Tilgung des Ausspruchs und darum materiell-rechtlicher Natur (v. Liszt, Schütze, Samuely, Geyer u. a.); 3. sie ist ein Institut des Prozeßrechts (Oppenhoff, Rüdorff u. a.); 4. sie hat gemischten Charakter (Olshausen u. a.). Diese letzterwähnte Auffassung wird vom Verf. als die zutreffendste bezeichnet und näher begründet. Er schließt sich der Ansicht an, nach welcher durch die Verjährung nicht das Verbrechen, wohl aber der staatliche Strafanspruch getilgt wird (S. 11 des S.A. Note 9 Exkurs über den Strafantrag); nach welcher mithin die Verjährung dem materiellen Recht angehört. „Indem (aber) die V. den Strafanspruch dadurch entkräftet, daß sie ihn seiner Aktionsfähigkeit beraubt, bewirkt sie eine spezifische Prozeßhinderung, sie gewinnt darum eine potenzierte, nämlich außer ihrer materiell-rechtlichen zugleich eine selbständige prozessuale Bedeutung" (S. 18 des S.A.). Diese Ansicht wird, nachdem ihre prozessualischen Konsequenzen entwickelt worden, auf folgende Gründe gestützt: 1. die Geschichte der V.; 2. die Fassung des R.St.G.B.; 3. die Gleichstellung der Verfolgungsv. mit der Vollstreckungsv.; 4. die Bemessung der Fristen nach der in thesi gedrohten Strafe; die Zweckmäßigkeit dieser Ansicht. — Zum Schlusse werden die Ergebnisse auch für das Rechtsmittelverfahren verwertet. — Der Verf. hat sich mit dieser Abhandlung das große Verdienst erworben, die Frage klargestellt und die Bedeutung ihrer Lösung für das Prozeßrecht nachgewiesen zu haben. Wenn die Richtigkeit des Resultates dennoch nicht einleuchtet, so liegt die Schuld wohl hauptsächlich an den unklaren Bestimmungen unserer St.P.O., welche prinzipieller Forschung ganz ungleich größere Schwierigkeiten bietet als die durchdachte Z.P.O.

X. Verschiedenes. Eine der merkwürdigsten Erscheinungen unserer Fachlitteratur ist unzweifelhaft die kleine Schrift von Otto Herrmann. Die Irrung der Jurisprudenz im Strafprozesse, die Irrung der Philosophie in der Schlußfolgerung.[42]) Obwohl nämlich der Verf. sich auf dem Titelblatte als Oberamtsrichter in Borna bezeichnet, ist die Schrift das unzweifelhafte Erzeugnis einer seit langem auf das schwerste geschädigten Psyche. Von Seite zu Seite werden die Gedankensprünge wirrer und toller, bis sie in der „Schließung" gipfeln

1. „Wollen" wir „lernen" zu „denken",
2. das uns „führt" zum „Lehrer",
3. der uns „lehrt" in der „Schließung"
4. die „Logik".
5. die führt zur „Ansicht",
6. die führt zur „Meinung",
7. die führt zur „Kenntnis" von dem „Wissen":
   In Überzeugung alles dessen:
8. Wer „denkt", der „weiß" die „Seele".

---

[42]) Borna 1884. Robert Noske. 24 S.

Es ist schwer begreiflich, obwohl ähnliche Fälle bereits dagewesen sind, wie die Schrift in den Buchhandel kommen konnte.

Ein Anonymus hat es für notwendig gefunden, auf wenigen Seiten mehrere „Vorschläge zur Änderung des deutschen Strafrechts“ der Öffentlichkeit zu übergeben.[43]) Strafrecht, Strafprozeß und Gerichtsverfassung sind in den Kreis einbezogen. Beachtung verdienen die Vorschläge lediglich wegen der staunenswerten Naivität des reformbedürftigen Verfassers.

---

[43]) Berlin. Wilhelm Ißleib (Gustav Schuhr). 1884. 21 S.

7.

Miszelle.

Zur Frage der Bestrafung des Konkubinats.

Von Dr. J. Rosenblatt in Krakau.

Im vierten Hefte des 4. Bandes dieser Zeitschrift hat Dr. Harburger einen Beitrag zur Bestrafung des Konkubinats veröffentlicht, in welchem bezüglich Österreichs gesagt wird, daß daselbst eine gesetzliche Strafdrohung gegen das Konkubinat nicht besteht und dasselbe nur polizeilich gestraft wird. Dagegen möchten wir nun bemerken, daß der k. k. Oberste Gerichtshof in Wien in mehreren Erkenntnissen zu Recht erkannt hat, daß in einem offenkundig zum Ärgernis der Ortsbewohner bestehenden Konkubinate sämtliche Merkmale der nach § 516 St.G.B. strafbaren Übertretung enthalten sind. Der erwähnte § 516 des österr. Strafgesetzbuches bestimmt unter der Aufschrift: „Gröbliches und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit“ folgendes: „Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art verletzt, macht sich einer Übertretung schuldig und soll zu strengem Arreste von 8 Tagen bis zu 6 Monaten verurtheilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.“ Nun bemerkt hierzu der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof in den Entscheidungen vom 17. Mai 1854 Z. 4694 und vom 21. Juni 1854 Z. 6675 (Nr. 492 und 522 der Glaserschen Sammlung): „Unzucht bedeutet nach der Etymologie des Wortes den unrechtmäßigen Gebrauch des Geschlechtstriebes überhaupt. In dieser allgemeinen Bedeutung wird das Wort „Unzucht“ auch in den §§ 125, 126, 501 u. 505 St.G.B. gebraucht. Die den Beschwerdeführern zur Last gelegte Handlung ist somit eine unzüchtige. Das Strafgesetz fordert im § 516 nicht, daß die unzüchtige Handlung selbst und unmittelbar in Gegenwart und vor den Augen anderer verübt wird, sondern es genügt, daß die das unzüchtige Treiben an den Tag legenden Ergebnisse und Folgen unverhohlen zur Schau getragen werden“ u. s. w. Aus diesen Gründen ist ein offenkundiges zum Ärgernis der Ortsbewohner bestehendes Konkubinat als eine nach § 516 St.G.B. strafbare Handlung geahndet worden.

Krakau im Oktober 1884.

8.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von v. Liszt.

Lehrbuch des internationalen Privatrechts mit besonderer Berücksichtigung der englischen Gerichtspraxis von John Westlake. Deutsche Ausgabe, nach der zweiten englischen Auflage besorgt, von Franz v. Holtzendorff. Berlin 1884, C. Habel (T. G. Lüderitz). XVI u. 374 S. Durch die treffliche Übertragung dieses Lehrbuchs hat der Herausgeber sich ein großes Verdienst um alle diejenigen erworben, welchen das Studium des Originals aus irgend einem Grunde unmöglich ist. Zeichnet sich doch Westlake durch genaue Kenntnis des kontinentalen Rechts ebenso vorteilhaft vor der Mehrzahl seiner Landsleute aus, wie durch Kürze und Übersichtlichkeit der Darstellung. Da ein Eingehen auf den Inhalt des Buches an dieser Stelle unmöglich ist, mag der Hinweis auf das Inhaltsverzeichnis genügen. Nach diesem zerfällt das Buch in folgende, allerdings etwas lose aneinander gereihte Kapitel: 1. Einleitung; 2. Gegenwärtiger Zustand des internationalen Privatrechts auf dem Europäischen Festlande; 3. Handlungsfähigkeit, ausländische Vormundschaften und Pflegschaften; 4. Ehe, Ehescheidung und Legitimation; 5. Erbfolge in den Mobiliarnachlaß; 6. Konkursrecht; 7. Bewegliches Vermögen; 8. Unbewegliche Sachen; 9. Allgemeine Lehren über den Gerichtsstand; 10. Gerichtsstand in England und Exterritorialität; 11. Delikte; 12. Vertragsrecht; 13. Zession und Erlöschen der Obligationen; 14. Domizil; 15. Britische Staatsangehörigkeit; 16. Korporationen, juristische Personen und öffentliche Anstalten; 17. Urteile und Prozeßhandlungen ausländischer Gerichte; 18. Prozeßverfahren; 19. Schlußbemerkungen, Nachträge und Zusätze.

Thomas Hobbes: Darstellung und Kritik seiner philosophischen, staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Lehren. Vom Standpunkte der modernen Weltanschauung. Von Dr. Val. Meyer. Freiburg i/B., Stoll & Bader 1884. 290 S. Der Verf. behandelt die H'schen Lehren erst dogmatisch, dann kritisch nach folgenden Abschnitten: I. Logik und Metaphysik; II. Vom Menschen; III. Der Staat (a. Naturzustand; b. der Staat; c. Staat und Kirche). Die strafrechtlichen Anschauungen Hobbes' werden nur gestreift; das Schwergewicht liegt in der Untersuchung des Verhältnisses von Kirche und Staat.

Die Schutzlosigkeit der immateriellen Lebensgüter beim Schadenersatz. Von Dr. G. Lehmann. Dresden, v. Zahn & Jänsch 1884.

45 S. In dieser kleinen Schrift begründet der bekannte Verf. des „Notstand des Schadenprozesses" (1865) die Ansicht, daß die gemeinrechtliche Ersatztheorie den Verletzungen andrer als pekuniärer Interessen gegenüber unzureichend, und eine Erweiterung des Schadenersatzrechtes nach dieser Richtung hin, etwa im Anschlusse an die Buße der Strafgesetzgebung, dringend wünschenswert sei.

Das Verordnungsrecht des Deutschen Reichs auf der Grundlage des Preußischen und unter Berücksichtigung des fremdländischen Verordnungsrechts systematisch dargestellt von Dr. Ad. Arndt, Oberbergamts-Justitiar und Universitäts-Dozent. Berlin u. Leipzig, J. Guttentag (D. Collin) 1884. 240 S. Im Gegensatze zur herrschenden Meinung vertritt der Verf., auf Grund eines reichen Materials und mit streng induktiver Methode, die Ansicht, daß nach Deutschem Reichs-, wie nach Preußischem, Englischem und Französisch-Belgischem Staatsrecht alle Anordnungen der Staatsgewalt, welchen Inhalt sie auch haben mögen und gleichviel ob sie Rechtssätze aufstellen oder nicht, auch auf Grund allgemeiner und nicht ausdrücklich erteilter Ermächtigung von seiten der Gesetzgebung rechtswirksam erlassen werden dürfen. Für den Kriminalisten bieten § 16 (Strafverordnungen) und § 23 (Dispensations-, Begnadigungs-, Abolitions- und Amnestie-Verordnungen) unmittelbares Interesse.

Die Hexerei mit besonderer Berücksichtigung Oberschwabens. Zur Hexenbulle 1484. Eine kulturhistorische Studie von Dr. Sauter. Ulm 1884. J. Ebner. 82 S. Der Verf. bringt einiges Material aus oberschwäbischen Prozeßakten und sucht die „gegen die katholische Kirche geschleuderten Anklagen" „mit Energie zurückzuweisen".

Der rechtliche Anspruch Böhmen-Österreichs auf das Königlich Sächsische Markgraftum Oberlausitz. Eine staatsrechtliche Deduktion unter Benutzung archivalischer Quellen von Dr. H. Deumer. Leipzig, A. G. Liebeskind 1884. 78 S. Der Verf. gelangt zu folgendem staatsrechtlich gewiß hochinteressantem Ergebnisse: Der Kaiser von Österreich hat als König von Böhmen noch heute das Recht, Titel und Wappen eines Markgrafen der Oberlausitz zu führen und die ihm vertragsmäßig zustehenden kirchenpolitischen Befugnisse in der Oberlausitz auszuüben. Dagegen ist das Recht Böhmens auf Inkorporierung der Oberlausitz nach der Reichsverfassung und dem aus der Anerkennung derselben zu folgernden stillschweigenden Verzicht Österreichs als beseitigt zu betrachten.

Krech u. Fischer: Das preuß. Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 u. s. w. 1884. Berlin u. Leipzig, J. Guttentag (D. Collin). XI u. 798 S. Dieses ebenso gründliche wie brauchbare Werk liegt nunmehr abgeschlossen vor.

A. C. Weber: Das Unfallversicherungsgesetz für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1884 nebst den von den Einzelstaaten erlassenen Kompetenzbestimmungen. In kurzgefaßter systematischer Darstellung. Berlin u. Leipzig, J. Guttentag (D. Collin). 90 S. — Eine für die Praxis berechnete kleine, aber recht brauchbare Arbeit.

C. Gareis: Das deutsche Handelsrecht, 2. neu durchgearbeitete und vielfach veränderte Auflage. Berlin u. Leipzig, J. Guttentag (D. Collin) 1884.

XX u. 724 S. Das treffliche Buch hat sich längst eingebürgert und bedarf keiner weiteren Empfehlung.

Deutsche Reichsgesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkungen (Guttentagsche Sammlung): N. 16. Rechtsanwaltsordnung von R. Sydow, 2. vermehrte Aufl. — N. 17. Gebührenordnung für Rechtsanwälte von R. Sydow, 2. vermehrte Aufl. — N. 22. Patentgesetz. Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Gesetz über den Markenschutz. Von T. Ph. Berger. — N. 23. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 von E. v. Woedtke (Auszug aus des Verf. vorzüglichem Kommentar; vgl. Z. Bd. IV). — N. 24. Reichsges. betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, von H. Keyßner u. Dr. H. Veit Simon. (Kommentar von denselben Verf. in Vorbereitung.)

System des österreichischen Privatrechtes. Von Dr. Burckhard 2. Teil. Elemente des Privatrechtes. Wien 1884. Manz. XXVIII u. 633 S. — Der nunmehr erschienene II. Band des umfangreichen Werkes, über dessen I. Band: Begriff, Entstehung und Einteilung des Rechtes, bereits in dieser Zeitschrift berichtet wurde (IV S. 136), zerfällt in 3 Abschnitte, deren erster die Personen als die Zwecksubjekte der Rechtsordnung, deren zweiter die Sachen, deren dritter die Rechtsverhältnisse behandelt. — Das Buch entzieht sich seinem Inhalte nach der Besprechung an dieser Stelle. Doch sei hervorgehoben, daß Selbständigkeit, Schärfe und Tiefe der juristischen Konstruktion, Gründlichkeit in der Beschaffung wie Sicherheit in der Beherrschung des Materials dasselbe ebenso auszeichnen, wie der Mangel strenger methodischer und praktischer Schulung den in seinen Ideenkreisen sich einspinnenden Autodidakten verraten.

Aus den Papieren eines Verteidigers. Von Dr. E. Kosjek. Graz u. Leipzig, Roßberg 1884. 62 S. — Der Verf., einer der beschäftigtsten österreichischen Verteidiger (Graz), teilt aus seiner reichen praktischen Erfahrung eine Reihe von interessanten Fällen mit. Besonders lehrreich scheinen mir diejenigen zu sein, aus welchen sich in drastischer Weise ergibt, daß die Kunst der Verteidigung, insbes. vor den Geschwornen, keine rein juristische ist, sondern ausgebreitete Menschenkenntnis und strategisches Geschick in der Verwertung derselben voraussetzt. Man vgl. nach dieser Richtung insbes. den vorletzten Fall: „Ein Wagstück der Verteidigung". Die versprochene Fortsetzung der anspruchslosen Mitteilungen wird hoffentlich nicht zu lange auf sich warten lassen.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Kassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes von der Redaktion der allg. österr. Gerichtszeitung. VI. Band. Entscheidungen Nr. 501—600. Wien, Manz 1884. Wird in unserm österr. Bericht besprochen werden.

Das Strafprozeßrecht. Systematisch dargestellt von Dr. J. Vargha. Berlin, Carl Heymann 1885. XII u. 399 S. — Das Werk des durch sein großes Handbuch der „Verteidigung in Strafsachen" (1879) bekannten Verf. bildet den I. Bd. der Heymannschen Kompendien des österreichischen Rechts, welche, obgleich in wesentlich größerem Umfange und ungleich

besserer, ja geradezu vorzüglicher Ausstattung, denselben Zweck verfolgen wie die Freytagsche Sammlung (Z. Band IV). Besprechung in unserm nächsten österr. Berichte.

Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten für Österreich-Ungarn, Bosnien und die Herzegowina samt den einschlägigen Verordnungen und Staatsverträgen und der Hinweisung auf die Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes (20. Bd. der Manzschen Gesetzsammlung). 2. Aufl. Wien 1884. Manz. XII u. 508 S. — Die bekannte treffliche Textausgabe der auch für den deutschen Juristen interessanten Gesetze bedarf keiner besonderen Empfehlung.

Handbuch sämtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen, die in Österreich-Ungarn und Bosnien gültig sind. Bearbeitet und zusammengestellt von Anton Baranski, Professor an der k. k. Veterinärschule in Lemberg. Wien 1884. Manz. Groß 8°. X u. 445 S. — Das umfangreiche Werk füllt eine Lücke in der österr. Rechtslitteratur in durchaus gelungener Weise aus. Es behandelt, gestützt auf zumeist amtliche Quellen, in 23 Abschnitten: 1. die tierärztlichen Unterrichtsanstalten; 2. die Organisation des Veterinärdienstes; 3. die tierärztlichen Apotheken; 4. die tierärztl. Kurpfuscherei; 5. die Gebühren für tierärztl. Verrichtungen; 6. die allgemeinen Bestimmungen über Tierseuchen; 7. die Rinderpest; 8. Handelsverträge und Viehseuchen-Übereinkommen; 9. Viehpässe; 10. Viehkataster längs der russisch-rumänischen Grenze; 11. die Desinfektion; 12. Viehtransport und Viehbeschau auf Eisenbahnen; 13. Vieh- und Fleischbeschau; 14. Tierquälerei; 15. die gerichtliche Tierheilkunde; 16. die Pferdezucht; 17. die Rindviehzucht; 18. Viehversicherung; 19. das Hufschmiedgewerbe; 20. das Wasenmeistergewerbe; 21. Viehschnitt; 22. Regelung des öffentlichen Sanitätswesens in Ungarn; 23. Veterinärgesetze und Verordnungen gültig für Bosnien und die Herzegowina.

Dr. Emil Steinbach: Kommentar zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung und des Exekutionsverfahrens. Wien, Manz 1884. 8. 178 S. — Der Verf., dem die Fertigstellung der Entwürfe zu den gen. Gesetzen zu verdanken ist, hat in dieser Schrift, gestützt auf die Materialien und auf die deutsche Litteratur, einen trotz seiner Kürze vorzüglichen Kommentar zu dem Anfechtungsgesetze geliefert, der auch für den deutschen Juristen von bedeutendem Werte ist.

Dr. J. v. Schey: Begriff und Wesen der mora creditoris im österreichischen und im gemeinen Recht. Eine zivilistische Untersuchung. Wien, Manz 1884. 132 S. — Die Schrift, auf deren Inhalt hier nicht näher eingegangen werden kann, ist dem Nachweise gewidmet, daß — im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht — ein Verschulden des Gläubigers, eine wahre culpa das Grundprinzip der Exkulpierung des Schuldners durch mora creditoris bildet.

G. Pätz'sche Buchdr. (Otto Hauthal) in Naumburg a. S.

1.

Das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Reichs-Zoll- und Steuergesetze.

Von Ad. Arndt.

Das Einführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung gestattet bei den Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ein Strafverfahren im Verwaltungswege. Ein solches Verfahren findet indes nicht bei allen diesen Zuwiderhandlungen und noch weniger bei allen in gleicher Weise statt.

Selbst in den Fällen, bei denen ein gleiches Verfahren materiell besteht, beruht dasselbe formell häufig auf verschiedenen Gesetzen.

Es erscheint daher nicht ungerechtfertigt, eine Gruppe von Fällen, in welchen ein administratives Strafverfahren zugelassen ist, im Nachstehenden einer besonderen Darstellung zu unterziehen.

Diese beginnt mit den Zollgesetzen, weil deren Bestimmungen später für die Steuergesetze des Deutschen Reichs maßgebend geworden sind.

§ 1. Verhältnis der Strafprozeßordnung zu den Zollgesetzen.

Wie der allgemeinen politischen Einigung Deutschlands die wirtschaftliche Einigung vorausgegangen war, so hat auch Jahrzehnte vor der Einführung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich auf wichtigen Gebieten des

wirtschaftlichen Lebens schon eine Gemeinschaftlichkeit der materiellen und prozessualen Normen des Strafrechts bestanden.

Als im Jahre 1833 die meisten deutschen Staaten sich zu einem handelspolitischen Ganzen zusammenschlossen, welches innerhalb der gemeinschaftlichen Grenzen volle Verkehrsfreiheit [1]) gewährte und dem Auslande gegenüber die nationale Arbeit durch Grenzzölle zu schützen suchte, erkannten sie zugleich die Notwendigkeit, die Verwaltung des gesamten Zollwesens, [2]) die Organisation der Behörden, die Bestrafungen von Zuwiderhandlungen gegen die gemeinschaftlichen Zollgesetze in übereinstimmender Weise zu regeln.

Bereits das zwischen Preußen, Kurhessen, dem Großherzogtum Hessen, Bayern, Württemberg, Sachsen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein „zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Unterdrückung des Schleichhandels zu unterstützen", vereinbarte Zoll-Kartell vom 11. Mai 1833 [3]) verpflichtete die Vereinsstaaten, die in Artikel 8 desselben normierten Strafen für Zollvergehen einzuführen und enthielt ferner Vorschriften über den Gerichtsstand, den Anspruch auf die Strafgelder und die Konfiskationswerte, das Recht der Behörde zu Beschlagnahmen, körperlichen Visitationen und Haussuchungen, wie zur Nacheile in andre Vereinsstaaten u. s. w.

In dem zwischen denselben Staaten am gleichen Tage abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrage [4]) verpflichteten sich dieselben, das Zollgesetz, den Zolltarif und die Zollordnung unter sich zu vereinbaren und als integrierende Teile des Vertrages zu betrachten.

Das Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung sind denn auch auf Grund der eingegangenen Verpflichtung vereinbart und in Preußen unter dem 23. Januar 1838 als Landesgesetze verkündet worden. [5])

---

[1]) zunächst mit Ausnahme des Salzes und der Spielkarten und mit einigen Modifikationen in Ansehung gewisser Konsumtibilien.

[2]) dasselbe umfaßte alle Vorschriften über den Verbrauch ausländischer Waren; also auch die sogenannten „Verbrauchssteuern" von solchen Waren.

[3]) (Preuß. Ges.Samml. S. 238.) Das Kartell haben auch alle später hinzugetretenen Mitglieder des Zollvereins angenommen und gilt noch heute; s. w. u.

[4]) Preuß. Ges.Samml. S. 240.

[5]) S. Preuß. Ges.Samml. S. 33 ff. Das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 (Preuß. Ges.Samml. S. 78) gehört indes nicht zu den vereinbarten Gesetzen; s. w. u.

Diese Gesetze enthalten nun zwar zahlreiche Vorschriften nicht nur von mittelbarer, sondern zuweilen sogar von unmittelbarer Bedeutung auch für das Strafrecht; einen vollständigen codex criminalis für Zollvergehen, wie einen solchen — abgesehen von dem Verfahren — das heute gültige Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869[6]) in sich schließt, bringen sie indessen nicht.

Es war nämlich nicht gelungen, zu einer vollständigen Einigung über Form und Inhalt des Zollstrafrechts zu gelangen. Vielmehr konnte man sich damals[7]) nur über

„die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,"

verständigen,[8]) neben welchen die strafrechtlichen Vorschriften des Zollkartells und der übrigen gemeinschaftlichen Zollgesetze in Kraft geblieben sind.

„Die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend," erstreckten sich aber nicht nur auf das materielle Zollstrafrecht, sondern auch auf das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. In letzterer Hinsicht waren folgende sechs Grundsätze vereinbart worden:[9])

§ 1. „Vorläufige Feststellung des Thatbestandes, sowie die Verfügung derjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit seiner Zeit die Strafe an dem Thäter vollzogen werden könne, sind Sache der Zollbehörde."

§ 2. „Die von den Zollbeamten oder Bediensteten zur Feststellung des Thatbestandes einer Zollübertretung vorschriftsmäßig aufgenommenen Protokolle haben öffentlichen Glauben."

§ 3. „Das Verfahren wird überall von Amts wegen summarisch, und im Untersuchungswege geleitet."

§ 4. „Es wird Vorkehrung dahin getroffen werden, daß die einer Zollübertretung Angeschuldigten in allen Fällen, in welchen es

---

[6]) Bundesgesetzblatt S. 317.

[7]) und zwar auf der ersten Generalzollkonferenz in München 1836. Hierzu hatten sich die Vereinsstaaten bereits im Zusatz-Artikel zum Zollvereinigungsvertrage vom 31. Oktober 1833 (Preuß. Ges.Samml. S. 162) verpflichtet:

Nr. 2. „Die kontrahierenden Teile wollen sobald wie möglich die Einleitung treffen, daß die Bestrafung der Zollvergehen jeder Art, da solche das Interesse aller Vereinsstaaten gleichmäßig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt wird."

[8]) S. das deutsche Zollstrafrecht von Löbe, Berlin 1881, S. 1 ff.

[9]) Hirths Annalen 1868 S. 119. In den Verträgen und Verhandlungen u. s. w. des deutschen Zoll- und Handelsvereins sind die Grundsätze nicht abgedruckt.

neben der Konfiskation der defraudierten Gegenstände nur auf eine Geldstrafe ankommt, die Befugnis erhalten, sich, ohne weitere Behandlung vor den gewöhnlichen Gerichten, dem Ausspruche der Zollbehörden zu unterwerfen."[10])

§ 5. „Für die Ordnungsstrafen[11]) wird es als wünschenswert erachtet, selbige von den Zollbehörden unmittelbar ausgesprochen zu sehen, und dagegen nur den Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde zuzulassen."[12])

— —

§ 6. „Die Geldbußen in Zollsachen und der Erlös aus den Zollkonfiskaten werden in jedem Lande zum Besten der Zollbediensteten u. s. w. verwendet."

Auf der so gewonnenen gemeinschaftlichen Grundlage ergingen in den einzelnen Vereinsstaaten Gesetze über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen,[13]) und zwar in Preußen unter dem 23. Januar 1838,[14]) Bayern dem 17. November 1837, Sachsen dem 3. April 1838, Württemberg dem 15. Mai 1838, Baden dem 3. August 1837, Großherzogtum Hessen dem 9. März 1838, Sachsen-Weimar-Eisenach dem 1. Mai 1838, Braunschweig dem 1. Dezember 1841, Oldenburg[15]) dem 20. September 1853 u. a.

Die Gesetze stimmen weit über die vereinbarten Grundsätze hinaus und fast in allen wesentlichen Bestimmungen mit einander überein, welche Übereinstimmung für das Verwaltungs-Strafverfahren um so mehr zu Tage tritt, als die Behördenorganisation, wenn auch unter verschiedenen Bezeichnungen der Behörden, so doch nach übereinstimmenden Vorschriften eingerichtet war.[16])

---

[10]) Daher die Bezeichnung „Submissions"- (Unterwerfungs-) Verfahren.

[11]) das sind gleichfalls Kriminalstrafen. Ihren Gegensatz bilden die Defraudations- und Konterbandestrafen. Sie treten ein bei Zuwiderhandlungen gegen bloße Ordnungsvorschriften, falls die Verletzung einer solchen Ordnungsvorschrift nicht mit der (härteren) Defraudationsstrafe zu ahnden ist.

[12]) d. h. es sei wünschenswert, den Rechtsweg bei bloßen Ordnungswidrigkeiten überhaupt für unstatthaft zu erklären.

[13]) es werden hier nur die heute noch gültigen aufgeführt.

[14]) Mit demselben stimmt im wesentlichen überein die für die 1866 von Preußen erworbenen Landesteile erlassene Verordnung vom 29. Juli 1867 (Ges.Samml. S. 1270).

[15]) Oldenburg trat erst erheblich später dem Zollvereine bei.

[16]) Es bestand die Dreiteilung: 1) Lokalbehörde (Hauptzollamt, Haupt-

Das Zollvereinsverhältnis war zunächst kein staatsrechtliches, sondern ein nur völkerrechtliches. Die Vereinbarungen unter den Vereinsmitgliedern hatten daher für die Unterthanen nur in soweit verbindliche Kraft, als sie solche nach dem betreffenden Landesrecht erhalten hatten.[17]) Das Zollvereinsrecht war lediglich übereinstimmendes Landesrecht. Alle Vereinbarungen waren überdies nicht auf ewige Zeit, sondern nur auf eine Reihe von Jahren (zwölf) abgeschlossen, so daß sie nach Ablauf der vereinbarten Vertragszeit (stets unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Weitergeltung aller bisherigen gemeinschaftlichen Gesetze und Verordnungen) erst wieder erneuert werden mußten.[18])

Dieser Rechtszustand ist heute beseitigt. Es schreibt nämlich Artikel 40 der Reichsverfassung vor, daß die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867[19]) in Kraft bleiben, „soweit sie nicht auf dem in Artikel 7 beziehungsweise Artikel 78 bezeichneten Wege abgeändert worden."

Über die Auslegung dieser Vorschrift[20]) herrscht Streit; daran ist indes kein Zweifel, daß die Bestimmungen in dem Zollvereinsvertrage Reichsrecht geworden sind.

Nun bestimmt Artikel 3 § 7 des genannten Vertrages:

„In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Teile

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,

---

steueramt, auch Hauptzoll- und Steueramt), welcher noch Unterbehörden (Zollämter, Steuerämter) unterstellt waren, 2) die Provinzial- (Direktiv)-Behörde, (Bezirks)-Regierung, Abteilung für die indirekten Steuern, auch Provinzialsteuerdirektionen, 3) die Zentralbehörde, der Finanzminister.

[17]) Nach diesem beantwortete sich auch die Frage, ob und wieweit die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich war.

[18]) So in den Jahren 1853 und 1865 und stets nach schweren und langen Kämpfen. Die letzte Verlängerung auf Zeit fand 1867 statt.

[19]) Bundesgesetzblatt 1867, S. 81.

[20]) nämlich darüber, wann die Abänderung durch Verordnung, wann durch einfaches Gesetz, wann durch ein Verfassung änderndes Gesetz bewirkt werden kann; siehe insbesondere hierüber Hänel, Studien auf dem Gebiete des deutschen Verfassungsrechts I S. 126 ff., Delbrück, „Artikel 40 der Reichsverfassung" S. 4 22 a. a. O. und Arndt, das Verordnungsrecht des Deutschen Reichs auf der Grundlage des Preußischen Rechts u. s. w. Berlin 1884 S. 99 ff. a. a. O.

die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,
wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, ferner
das Zollkartell vom 11. Mai 1833
zur Anwendung bringen."

„Die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend," und „das Zollkartell vom 11. Mai 1833" sind heute hiernach — wie der Vertrag vom 8. Juli 1867 und die in demselben angezogenen älteren Vereinbarungen überhaupt — als Reichsrecht anzusehen. Eine Abänderung derselben im Wege der Landesgesetzgebung ist unstatthaft und wirkungslos, da Reichsrecht durch Landesrecht nicht aufgehoben werden kann,[21]) überdies den Einzelstaaten die Befugnis, Gesetze in Zollsachen, auch das Strafrecht betreffende, zu erlassen, ausdrücklich durch die Reichsverfassung entzogen worden ist.[22])

Aber auch im Wege der einfachen Reichsgesetzgebung ist eine Abänderung nicht unbedingt und nicht in allen Fällen statthaft;[23]) anderseits gibt es Fälle, in denen eine Abänderung nicht bloß im Wege der Reichsgesetzgebung, sondern auch im Wege der Verordnung (also ohne Mitwirkung des Reichstages) zulässig ist.

Die ganze in Betracht kommende Materie zerfällt nämlich in verfassungsmäßige, oder in einfach legislative oder in administrative Anordnungen.[24])

Zu den Anordnungen der ersteren Art gehören insbesondere die Vorschriften, welche über den Bezug der Geldstrafen, Konfiskations-Erlasse und hinterzogenen Gefälle,[25]) das Recht der Begnadigung,

---

[21]) Vgl. Artikel 2 der Reichsverfassung.

[22]) Art. 35 der Reichsverfassung, Bundesratsprotokolle 1879 § 323. Delbrück S. 34.

[23]) Die Behauptung Löbes S. 17, wonach die in Artikel 40 sanktionierten, auf das Zollwesen bezüglichen Vereinbarungen der Abänderung „nur im Wege der Reichsgesetzgebung fähig" sind, bedarf hiernach der Modifikation.

[24]) Die Untersuchung, welche Anordnungen zu der einen oder der andern Kategorie gehören, bildet den Inhalt der schon erwähnten Abhandlung Delbrücks, Art. 40 der Reichsverfassung; s. ferner hauptsächlich Laband, Reichsstaatsrecht IIIb S. 247 ff., Hänel, Studien I S. 26 ff., Thudichum in von Holtzendorffs Jahrbuch I S. 9, 10, Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde S. 179, 185, Arndt, S. 99 ff.

[25]) S. Delbrück S. 22. Meines Erachtens wird man bei der Zollgesetzgebung als verfassungsmäßige Anordnungen alle diejenigen bezeichnen, welche die Sonderrechte der Bundesstaaten, die Rechte der Bundesstaaten zu einander oder zur Gesamtheit betreffen.

der Niederschlagung von Untersuchungen vereinbart worden sind. Diese können daher nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz beseitigt werden.[26])

Zu den verfassungsändernden Gesetzen gehören die Reichsjustizgesetze nicht; ihre Vorschriften kommen daher, soweit sie mit den verfassungsmäßigen Vorschriften der Zollgesetzgebung in Widerspruch stehen, nicht in Betracht.

Zu den Anordnungen einfach legislativer Natur, welche durch einfaches Reichsgesetz abgeändert werden können, gehören die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, sowie über das administrative Verfahren, insbesondere über die Nacheile durch Zollbeamte, Beschlagnahmen, Visitationen, Haussuchungen, das Submissionsverfahren u. s. w.

Zu den Anordnungen administrativer Natur zählen u. a. die Vorschriften über das Zusammenwirken der Behörden zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Kontraventionen,[27]) wie alle zur Ausführung der Zollgesetzgebung erlassenen Ausführungsverordnungen. Diese können sowohl durch Reichsgesetz als durch Verordnung (Beschluß des Bundesrats) abgeändert werden.

Die Reichsjustizgesetze, das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung, als einfache Reichsgesetze, waren daher im stande, Änderungen an den in dem „Zollkartell" und den „Grundsätzen, das Zollstrafgesetz betreffend," enthaltenen Vorschriften legislativer und administrativer Natur vorzunehmen.

Für die Frage, wie weit sich die Änderungen an den Vorschriften legislativer und administrativer Natur ausdehnen, ist die Absicht der Strafprozeßordnung entscheidend.

§ 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung bestimmt, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der „Reichsgesetze" durch die Strafprozeßordnung nicht berührt werden sollen. Die Motive ergeben, daß unter „Reichsgesetzen" lediglich der Gegensatz zu den „Landesgesetzen" hat ausgedrückt werden sollen, und daß unter „Reichsgesetzen" auch die nicht ausdrücklich zu solchen erklärten Gesetze des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins zu rechnen sind.[28]) Als Gesetze des Zollvereins sind im Sinne des ange-

---

[26]) Reichsverfassung Art. 78.

[27]) Delbrück S. 22.

[28]) Motive zum Einführungsgesetz der St.P.O. in den Anlagen zu den

zogenen § 5 nicht die einst zwischen den Mitgliedern des Zollvereins *vereinbarten* Gesetze, denn diese sind staatsrechtlich Gesetze der Einzelstaaten, sondern die auf Grund des Artikel 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 [29]) vom Bundesrate des Zollvereins und vom Zollparlament *beschlossenen* Gesetze. Daher ist das Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869 im Sinne des § 5 ein Reichsgesetz; das Zollkartell vom 11. Mai 1833 dagegen ist im Sinne dieses § ein Landesgesetz, obwohl sein Inhalt Reichsrecht darstellt, oder obwohl es, um mich in der neuesten staatsrechtlichen Sprechweise auszudrücken, Reichsgesetz im materiellen Sinne dieses Wortes ist.

Während die prozeßrechtlichen Vorschriften der Gesetze des Norddeutschen Bundes, des Zollvereins und des Deutschen Reichs durch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht berührt werden sollen, hebt dieselbe grundsätzlich alle prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze mit einigen Ausnahmen auf. Zu diesen Ausnahmen gehören [30]) „die Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 453, 454, 455, 459—463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmung treffen."

Es sind daher auch diejenigen ihrer Natur nach lediglich legislativen und administrativen Vorschriften der „Landesgesetze" über das Verfahren im *Verwaltungswege* bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, welche an sich durch die Strafprozeßordnung hätten abgeändert werden *können*, heute noch in Kraft geblieben, nur nicht unbedingt, wie die „Reichsgesetze", sondern mit den sich aus den §§ 453, 454, 455, 459—463 der Strafprozeßordnung ergebenden Maßgaben.

Es entsteht nun die Frage, ob die Landesgesetzgebung auch heute noch befugt ist — unbeschadet natürlich der Vorschriften in den §§ 459 ff. der Strafprozeßordnung —, an den Vorschriften der „Landesgesetze" über das Verfahren im Verwaltungswege neue Normen zu erlassen, oder ob sie die bisherigen landesgesetzlichen Normen fortbestehen lassen muß.

Verhandlungen des Reichstages II. Session 1874/75 S. 233 Anm. 1, *Löwe*, Kommentar zu § 5 Anm. 3.

[29]) Bundesgesetzblatt S. 81.

[30]) § 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur St.P.O.

Hierbei ist zunächst gewiß, daß die Strafprozeßordnung einer neuen landesrechtlichen Regelung des Verwaltungsverfahrens nicht im Wege steht, weil sie dieses Verfahren, abgesehen davon, daß sie den Kreis der Fälle, in denen es statthaft ist, begrenzt, nur an der Stelle berührt, wo die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte zu beginnen hat.[31])

Gewiß ist ferner, daß diejenigen Vorschriften der „Landesgesetze",[32]) welche „Reichsrecht" darstellen, insbesondere das „Zollkartell" und die „Grundsätze, das Strafgesetz betreffend," der Gesetzgebungsgewalt der Einzelstaaten durch Artikel 2 der Reichsverfassung gänzlich entzogen sind.[33])

Schwieriger ist dagegen die Beantwortung der Frage, ob diejenigen Vorschriften der Landesgesetze, z. B. des Preußischen Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838, über das administrative Strafverfahren, welche, nicht vereinbart, im Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 nicht erwähnt und nicht Reichsrecht geworden sind, der Abänderung durch die Landesgesetzgebung noch unterliegen.

Nach Artikel 35 der Reichsverfassung hat das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder andern inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

Mit Recht wird angenommen,[34]) daß dem Reiche die ausschließliche Befugnis nicht bloß zum Erlaß solcher Zoll- und Steuergesetze, sondern auch zum Erlaß der Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen derartige Gesetze zusteht.

Es würde ein Steuergesetz, welches den ihm unterworfenen

---

[31]) S. Meves in von Holtzendorffs Handbuch des Strafprozeßrechts II S. 424 a. a. O.; Löwe Anm. 12a zu § 6 des Einführungsgesetzes zur St.P.O. a. a. O.

[32]) hier stets im Sinne des § 6 Einführungsgesetz zur St.P.O.

[33]) Dies ist m. W. bisher übersehen worden, s. z. B. Handbuch des Strafprozesses von Julius Glaser, Leipzig 1833 S. 287 Anm. 25.

[34]) Delbrück S. 33, 34.

Personen unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Handlungen zur Pflicht macht, ein unvollständiges Gesetz sein, wenn es nicht Strafandrohungen für den Fall der Unterlassung dieser Handlungen enthielte, und es kann Artikel 35 nicht dahin verstanden werden, daß er dem Reiche nur das Recht zum Erlaß unvollständiger Gesetze als ausschließliches Recht habe übertragen wollen. [35])

Dagegen ist, wie mir scheint, nicht anzunehmen, daß die dem Reiche eingeräumte ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis sich auf alle, insbesondere auch die nicht in den „Grundsätzen, das Strafgesetz betreffend," enthaltenen Teile des administrativen Strafverfahrens bezieht. Denn erstens hatte sich die schon im Zollvereine bestandene materielle Gemeinschaft der Gesetzgebung hierauf nicht mit erstreckt, und es ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß Artikel 35 die Zuständigkeit des Reichs auch nach dieser Seite hin hätte ausdehnen wollen. Zweitens aber ist nur die Zoll- und Steuer-Gesetzgebung ausschließlich Reichssache, die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern ist dagegen den Einzelstaaten verblieben, [36]) welche dieselbe zwar nach gleichen Grundsätzen, aber nicht in allen Einzelheiten übereinstimmend führen sollen, [37]) und daraus folgt, daß bis auf weiteres die nach Artikel 35 ausschließliche Gesetzgebungsgewalt des Reichs das Verwaltungsstrafverfahren gar nicht in allen seinen Einzelheiten mit umfassen kann; daß also für dieses noch die Landesgesetzgebung als zuständig zu erachten ist. Diese kann sich nur innerhalb des ihr durch das Reichsrecht freigelassenen Spielraums bewegen: sie darf daher weder das Zollkartell, noch die „Grundsätze, das Strafrecht betreffend", verändern, noch dürfen sie sich auf die Höhe und Art der Erhebung der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern beziehen.

Aus diesen Gründen rechtfertigen sich die seit Geltung der Reichsverfassung bezw. dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze neuerdings erlassenen Gesetze und Verordnungen: z. B. die Bayrische Verordnung vom 1. Oktober 1879, [38]) das Württembergische Gesetz vom 25. August 1869, [39]) die Mecklenburgischen Ver-

[35]) So argumentiert Delbrück S. 34.

[36]) Reichsverfassung Art. 36.

[37]) Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt 1867 S. 81) Art. 5. S. hierzu Arndt, Verordnungsrecht S. 92 Anm. 5.

[38]) Amtsblatt der Bayerischen General-Zolladministration 1879 S. 453.

ordnungen zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 4. Juli 1879 — §§ 38—76,[40]) das Sächsische Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 8. März 1879,[41]) das Oldenburgische Gesetz vom 4. Januar 1879,[42]) und die Verordnungen vom gleichen Jahre für das Großherzogtum Baden[43]) und Elsaß-Lothringen.[44])

Alle hier angeführten Gesetze und Verordnungen ändern an dem Inhalte des Zollkartells und der im Jahre 1836 vereinbarten Grundsätze nicht das mindeste; sie stellen sich auch nicht dar als Ausführungsnormen zu den bez. Zoll- und Steuergesetzen, sondern enthalten nur eine Kodifikation des auf das administrative Strafverfahren bezüglichen älteren Rechts mit den aus der Strafprozeßordnung sich ergebenden Maßgaben und unter Einführung der in dieser vorgeschriebenen Frist von einer Woche zur Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung (§ 459 Abs. 2) auch für das Verwaltungsverfahren.[45])

Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende vier Grundsätze für das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze:

1. Alle verfassungsmäßigen Vorschriften der Zollvereinigungsverträge und sonstigen Zollgesetze sind durch die Reichsjustizgesetze nicht berührt worden.
2. Ferner sind alle Vorschriften, welche in den Gesetzen des Deutschen Reichs, des Norddeutschen Bundes, wie in den vom Bundesrate des Zollvereins und dem Zollparlamente gemeinschaftlich beschlossenen Gesetzen enthalten sind, durch die Strafprozeßordnung unberührt geblieben.
3. Die in den „Landesgesetzen" enthaltenen, auf das administrative Strafverfahren Bezug habenden Vorschriften gelten

---

[39]) Württembergisches Reg.Bl. 1869 S. 259.

[40]) Reg.Bl. für Mecklenburg-Schwerin 1879 S. 333; Offizieller Anzeiger für Mecklenburg-Strelitz 1879 S. 317.

[41]) Sächs. Ges.Bl. 1879 S. 87.

[42]) Oldenburgisches Ges.Bl. 1879 S. 2.

[43]) Verordnungsblatt der Zolldirektion 1879 S. 323.

[44]) Amtsblatt des Generaldirektors der Zölle 1879 S. 193.

[45]) Bis dahin galt thatsächlich nach dem Muster des Preußischen Rechts überall die zehntägige Frist, ohne daß dieselbe zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbart war.

dagegen nur noch mit den sich aus den §§ 459 ff. der Strafprozeßordnung ergebenden Einschränkungen.

4. Die in den „Landesgesetzen“ enthaltenen Vorschriften, welche „Reichsrecht“ geworden sind, insbesondere das „Zollkartell vom 11. Mai 1833“ und „die Grundsätze, das Strafgesetz betreffend,“ dürfen fortan nur noch durch Reichsgesetz (nach dem Gegenstande einfaches oder verfassungsänderndes) abgeändert werden. Die übrigen in Landesgesetzen enthaltenen, das administrative Strafverfahren betreffenden Vorschriften unterliegen dagegen noch heute der Abänderung im Wege der Landesgesetzgebung.

§ 2. Administratives Vorverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Zu den „Grundsätzen, das Zollstrafgesetz betreffend,“ welche, wie gezeigt, Reichsnormen sind, gehört an erster Stelle, daß die vorläufige Feststellung des Thatbestandes, sowie die Verfügung derjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit seinerzeit die Strafe an dem Thäter vollzogen werden könne, der Zollbehörde zustehen.

Dieser „Grundsatz“ ist durch die Strafgesetzordnung unberührt geblieben und steht außerhalb und überhalb der Gesetzgebungsbefugnis der Einzelstaaten.

Die Landesgesetzgebung ist lediglich berechtigt, zu demselben Einzelvorschriften zu erlassen. Dies ist geschehen:

In Ansehung der vorläufigen Feststellung des Thatbestandes, welche den Zollbehörden durch die Landesgesetzgebung nicht entzogen werden kann, und welche denselben überall zur Pflicht gemacht ist, enthält das Landesrecht [40]) weitere Vorschriften über den notwendigen Inhalt der von den Zollbehörden aufzunehmenden Verhandlungen. Nach preußischem Recht müssen die Verhandlungen enthalten:

1. das Datum und den Ort der Aufnahme,
2. die Namen der dabei anwesenden Personen,
3. die vollständige Angabe des Hergangs der Sache und
4. die Unterzeichnung der anwesenden Personen.

---

[40]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 32; Württembergisches Gesetz Art. 1 und 6.

Die Verhandlung, so bestimmt das Preußische Gesetz vom 23. Januar 1838 ferner, muß unverzüglich gleich nach Entdeckung der Übertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde[47]) eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetz-Übertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet — so bestimmt das Preußische Gesetz sodann — einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigner Wahrnehmung angeben.

Diese Bestimmung, soweit sie sich auf die Würdigung solcher Protokolle durch den Richter erstreckt, steht zwar in Einklang mit dem „Grundsatze", daß die von den Zollbeamten zur Feststellung des Thatbestandes einer Zollübertretung vorschriftsmäßig aufgenommenen Protokolle öffentlichen Glauben haben, enthält also ihrem wesentlichen Inhalte nach Reichsrecht,[48]) sie widerspricht aber dem § 260 der Strafprozeßordnung, und deshalb gilt sie nicht mehr. Sie ist nämlich offenbar keine verfassungsmäßige Vorschrift und an sich also der Aufhebung durch die Strafprozeßordnung unterworfen. Sie stellt ferner im Sinne der §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung nur „Landesgesetz" dar und ist durch diese §§ aufgehoben.

In Ansehung der Verfügung derjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit seinerzeit die Strafe an dem Thäter vollzogen werden könne, hat sich der Rechtszustand in folgender Weise gestaltet:

Die Zollbehörden müssen (oder dürfen) sich der Gegenstände, in Ansehung deren die Zuwiderhandlung begangen ist, durch Beschlagnahme versichern, desgleichen der Transportmittel, wenn dies zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist.[49])

Diese im Verwaltungswege vor sich gehende Beschlagnahme unterliegt nicht den allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung über Beschlagnahmen.[50])

---

[47]) d. i. diejenige, welche die Untersuchung zu führen hat.

[48]) s. oben § 1.

[49]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 28; Württembergisches Gesetz Art. 1, Mecklenburgische Verordnung Art. 38.

[50]) Vgl. Einführungsgesetz zur St.P.O. § 6 Nr. 3.

Die **Freilassung** der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zollbehörde ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werts der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden. In Ansehung der in Beschlag genommenen Waren, in bezug auf welche die Übertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der Wert der Waren einschließlich der Gefälle entweder baar deponiert, oder völlige Sicherheit dafür auf andre Art geleistet wird.

Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugtiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand seitens der Behörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald erfolgen.[51])

Herrenlose oder zurückgelassene Sachen, in Beziehung auf welche ein Zollvergehen mutmaßlich begangen ist, sind durch die Zollbehörde in Beschlag zu nehmen. Es findet hierüber, wenn sich der Wert derselben auf mehr als 150 Mark beläuft, ein Ediktalverfahren zur Ermittelung des Eigentümers statt. Meldet sich auf dasselbe niemand, so erfolgt der Verkauf zu gunsten der Staatskasse. Bei minderwertigen Sachen bedarf es zur Vornahme des Verkaufs nicht einmal eines Ediktalverfahrens.[52]) Die §§ 477 ff. der Strafprozeßordnung findet auf dieses administrative Verfahren keine Anwendung.

Das Recht der Verwaltungsbehörden zu **Haussuchungen**,

---

[51]) Vorstehendes im wesentlichen wörtlich aus §§ 29, 30 des Preuß. Gesetzes vom 23. Januar 1838; s. auch Württembergisches Gesetz Art. 2, 3, Mecklenburgische Verordnung Art. 38, 39.

[52]) Preuß. Gesetz § 60; Württembergisches Gesetz Art. 4.

Kontrollen, Visitationen u. s. w. ist ein verschiedenes im Grenzbezirke[53]) und im Binnenlande.

Im Grenzbezirke dürfen die Zollbeamten unter Leitung eines höheren Zollbeamten, aber nur unter Beobachtung der Vorschriften in den §§ 102—110, der Strafprozeßordnung,[54]) Haussuchungen zur Ermittelung von Zollvergehen vornehmen.[55]) Ohne daß es der Beobachtung der sonst geltenden Vorschriften bedarf, sind die Zollbeamten im Grenzbezirke, falls ein Zollvergehen zu vermuten ist, befugt, Haussuchungen zu jeder Tageszeit und bei jedem vorzunehmen, wenn auf der That betroffene von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.[56])

Außerhalb des Grenzbezirks kommen auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze die allgemeinen Vorschriften über Haussuchungen zur Anwendung,[57]) es sind also dort die Zollbeamten zur Vornahme derselben unzuständig.

Im Grenzbezirke dürfen die Zollbeamten ferner, sobald der Verdacht eines Zollvergehens vorliegt, Nachsuchungen unter Erfordern der Ausweise über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung vornehmen.[58])

Im Grenzbezirke findet ferner eine besondere Kontrolle der Hausiergewerbe und des Marktverkehrs statt, welche sich insbesondere darauf erstreckt, ob die Gegenstände des Hausiergewerbes oder des Marktverkehrs aus dem Zollinlande stammen, oder ob sie, wenn sie aus dem Zollauslande stammen, gehörig verzollt sind.[59])

Innerhalb des Grenzbezirks findet über gewisse Waren

---

[53]) Grenzbezirk (Gegensatz: Binnenland) ist derjenige innerhalb der Zolllinie zunächst der Zollgrenze gelegene und als solcher durch Aufschriften erkennbar gemachte Raum; s. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 16, Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1869, im Zentralblatt für die Abgaben u. s. w. Gesetzgebung in Preußen 1870 S. 8.

[54]) Das Vereinszollgesetz (§ 126) spricht von „Landesgesetzen". Dieselben sind ersetzt durch die St.P.O.

[55]) Vereinszollgesetz § 126.

[56]) Vereinszollgesetz § 126, s. auch Opp. Rechtspr. XIV. 43, Goldtammer A. XXI. 269.

[57]) Vereinszollgesetz § 126, St.P.O. §§ 102 bis 110.

[58]) Vereinszollgesetz § 126.

[59]) Vereinszollgesetz § 124.

ferner eine Transportkontrolle[60]) nach Maßgabe der von der obersten Landesfinanzbehörde allgemein getroffenen Anordnungen statt.

Außerhalb des Grenzbezirks finden Kontrollen irgendwelcher Art nur ausnahmsweise auf besondere Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde statt.[61])

Im Grenzbezirke dürfen die Zollbeamten Kiepen-, Korb- und Packträger, Fuhrwerke und beladene Lasttiere, welche nicht verpackte Waren führen, sowie als leer ausgegebenes Fuhrwerk auf der Stelle revidieren; verpackte Waren, von denen nicht ersichtlich ist, daß sie keiner Transportkontrolle unterliegen, können sie zur nächsten Dienststelle begleiten oder zur nächsten Polizeibehörde führen, um dort mit diesen eine Untersuchung vorzunehmen.[62])

Im Binnenlande sind die Beamten befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem Anscheine nach kontrollpflichtige Waren führen und aus dem Grenzbezirke kommen, während des Transports anzuhalten und die Warenführer zur Auskunft über die geladenen Waren, sowie zur Vorzeigung der im Grenzbezirke erhaltenen Bezettelungen aufzufordern und die Ladung äußerlich zu besichtigen. Auch dürfen sie, wenn sich dabei ein Verdachtsgrund ergibt, die Ladung an die nächste Steuerstelle oder Polizeibehörde zur Vornahme einer näheren Untersuchung führen.[63])

Sowohl für den Grenzbezirk wie für das Binnenland gilt die nachfolgende Vorschrift über körperliche Visitationen:[64])

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waren unter Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch, wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen, deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde[65]) geführt werden.

An allen diesen auf dem Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869

---

[60]) Über deren Beschaffenheit s. Vereinszollgesetz § 119.

[61]) Vereinszollgesetz § 125.

[62]) Vereinszollgesetz § 129.

[63]) Vereinszollgesetz § 132.

[64]) Vereinszollgesetz § 127.

beruhenden Bestimmungen ist durch die Strafprozeßordnung nichts geändert worden.

In gewissen Fällen ist zwar nicht nach dem Vereinszollgesetze, einem Reichsgesetze im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, wohl aber nach Landesgesetzen auch die Verhaftung oder vorläufige Festnahme durch die Zollbehörde statthaft.

So lassen die Preußischen[66]) und Mecklenburgischen Gesetze[67]) die Verhaftung (Festnahme) fremder und unbekannter Kontravenienten zu, welche, wenn sie sich nicht legitimieren und Sicherheit für Strafe, Konfiskationswert und Kosten bestellen, an das nächste Gericht „zur Verwahrung" abgeführt werden müssen.

Nach dem Württembergischen Rechte[68]) können Personen, welche auf frischer That betroffen oder verfolgt werden, wenn sie der Flucht verdächtig sind, oder wenn ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, vorläufig festgenommen werden. Die vorläufig Festgenommenen sind unverzüglich, sofern sie nach ihrer Vernehmung durch die nächstgelegene Zoll- und Steuerbehörde nicht wieder in Freiheit gesetzt werden, dem Amtsrichter des Bezirks vorzuführen, in welchem die Festnahme erfolgt ist.

Auch diese, das administrative Verfahren betreffenden Vorschriften gelten noch, da sie durch die §§ 459 ff. der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen nicht berührt werden. Die sonst für Verhaftung oder vorläufige Festnahme geltenden Vorschriften kommen dabei nicht zur Anwendung.

Fraglich kann nur sein, welche Pflicht der Richter hat, wenn ihm ein von der Zollbehörde Verhafteter oder vorläufig Festgenommener zur Verwahrung überliefert wird.

Die Beantwortung dieser Frage ist leicht in den Staaten[69]) und nach den Gesetzen,[70]) wo für den Fall der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme das weitere Verwaltungsverfahren

---

[65]) über diese s. w. u.

[66]) Gesetz vom 23. Juni 1838 § 28.

[67]) Verordnungen zur Ausführung der St.P.O. Art. 38.

[68]) Gesetz vom 25. August 1879 Art. 5.

[69]) Württembergisches Gesetz Art. 8 Nr. 3, Oldenburgisches Gesetz Art. 1 Nr. 2, Mecklenburgische Verordnungen Art. 43.

[70]) In Preußen s. Gesetz betreffend die Bestimmung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 3. Juli 1876 (Ges.Samml. S. 247) § 27.

unstatthaft erklärt ist. In diesen Staaten und nach diesen Gesetzen wird der Richter alsbald Herr der Sache; er ist nicht an die Requisitionen der Zollbehörde gebunden; er kann und muß, wenn ihm ein Verhaftungsgrund nach den für richterliche Verhaftungen vorgeschriebenen Bestimmungen nicht vorzuliegen scheint, die Freilassung des Angeschuldigten verfügen.

In den Staaten und nach den Gesetzen dagegen, wo das weitere Verwaltungsverfahren auch im Falle der Verhaftung nicht als unstatthaft erklärt ist, also z. B. in Preußen bei Zollvergehen, kann der Richter den Angeschuldigten, den er zur „vorläufigen Aufbewahrung" überliefert erhalten hat, nur mit Einwilligung der Zollbehörde in Freiheit setzen. Gibt diese in solchem Falle, wozu sie befugt ist [71]) und was sie auch in der Regel thun wird, die Sache an das Gericht ab, so erlangt dasselbe hierdurch gleichfalls die freie Verfügung über die Entlassung des Angeschuldigten. Auch der Angeschuldigte seinerseits kann durch den ihm zustehenden Antrag auf richterliches Gehör die Verwaltungsbehörde zur Übertragung der Sache an das Gericht zwingen. [72])

Die den Zollbeamten zustehenden Befugnisse zur Vornahme von Haussuchungen, Nachsuchungen, Visitationen, Verhaftungen u. s. w. erstrecken sich nicht nur auf das Gebiet des eignen Staates, sondern auch auf alle Länder des Zollvereins. Die Beamten sind befugt, die Spuren begangener Zollkontraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden Vereins-Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen die Polizei- und Gerichtsbehörden des Nachbarstaates in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag der verfolgenden Zollbeamten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andre gesetzliche Maßregeln den Thatbestand gehörig feststellen.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen ist ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufzunehmen, ein Exemplar desselben den requirierenden Zollbeamten einzuhändigen und ein zweites zu den Akten derjenigen Behörde zu bringen, welche die Haussuchung angestellt hat.

---

[71]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 33, vom 3. Mai 1852 Art. 136 letzter Abs.

[72]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 33, Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 136 erster Abs.

In den Fällen, wo wegen eines Zollvergehens die Verhaftung oder vorläufige Festnahme statthaft sind, sind die Zollbeamten befugt, den Kontravenienten auch auf dem Gebiete der übrigen Vereinsstaaten festzunehmen; jedoch müssen sie denselben an die nächste Ortsbehörde des Staates überliefern, auf dessen Gebiete die Verhaftung stattgefunden hat. Eine Verhaftung auf fremdem Gebiete soll indes nicht stattfinden, wenn die Person des Kontravenienten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist.

Vorstehendes ist bestimmt worden in den Artikeln 5 und 6 des Zollkartells vom 11. Mai 1833, deren hierauf bezügliche Vorschriften, da sie lediglich das Verwaltungsverfahren betreffen, durch die Strafprozeßordnung nicht berührt worden sind.[73]) Da das Zollkartell, obwohl im Sinne der §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung nur ein „Landesgesetz" darstellend, durch Artikel 40 der Reichsverfassung zu einem Bestandteil des Reichsrechts erhoben worden ist, so kann es durch die Landesgesetzgebung nicht verändert werden.

Dagegen ist die Bestimmung des Kartells, wonach die Auslieferung der eignen Unterthanen, falls sie auf fremdem Gebiet eine Kontravention begangen haben, zu versagen ist, als aufgehoben zu betrachten,[74]) meines Erachtens aber nur in dem Falle, wo die Requisition auf Auslieferung von dem Gericht ausgeht, in dessen Bezirk die That begangen ist.[75])

§ 3. Submissionsverfahren.

Einen der „Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend," bildet die nachfolgende, das Submissionsverfahren anordnende Vorschrift:

„— daß die einer Zollübertretung Angeschuldigten den in allen Fällen, in welchen es neben der Konfiskation des defraudierten Gegenstandes nur auf eine Geldstrafe ankommt, die „Befugnis" erhalten, sich ohne weitere Behandlung vor den gewöhnlichen Gerichten dem Ausspruche der Zollbehörden zu unterwerfen."

---

[73]) So auch Delbrück S. 22.

[74]) So auch Delbrück S. 22.

[75]) Vgl. Gerichtsverfassungsgesetz § 157.

Diese gemäß Artikel 40 der Reichsverfassung heute als reichsrechtliche anzusehende Norm gilt — und mußte wenigstens bis zur Einführung der Reichsjustizgesetze gelten — im ganzen Deutschen Reiche mit Ausnahme der Zollausschlüsse.[76])

Es ist aber, wie ich glaube, auch unbedenklich anzunehmen, daß dieselbe noch heute in Geltung, und zwar in reichsrechtlicher Geltung ist. Dieselbe betrifft das administrative Verfahren; dieses aber ist, auch wenn es auf „Landesgesetz" beruht, gemäß § 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung durch diese unberührt geblieben.

Daß die Strafprozeßordnung das Submissionsverfahren nicht besonders erwähnt, ist ebenso unerheblich, wie daß dieselbe des ganzen Vorverfahrens im Verwaltungswege, der von den Verwaltungsbeamten vorzunehmenden Haus- und andern Nachsuchungen, Kontrollen und Verhaftungen nicht erwähnt, welche zweifellos auch heute bestehen geblieben sind.[77])

Wenn die Strafprozeßordnung dem „Strafbescheide" der Verwaltungsbehörden Rechtswirkungen beilegt, z. B. die Unterbrechung der Verjährung, des Submissionsverfahrens aber dabei nicht erwähnt, so folgt daraus nur, daß jene Rechtswirkungen nicht — oder doch nicht, soweit sie sich auf die Strafprozeßordnung stützen — mit dem Submissionsverfahren verbunden sind.[78])

Schon die Fassung, welche der „Grundsatz" dem Submissionsverfahren gegeben hat, läßt erkennen, daß dasselbe auch im Interesse der Kontravenienten gegeben ist. Es sollte diesen, wenn sie sich der festgesetzten Strafe ohne weiteres unterwerfen, „das Drückende und jedenfalls Beschwerliche einer gerichtlichen Untersuchung, sowie die Zahlung der durch eine solche erwachsenden Kosten erspart werden".[79])

---

76) nicht bloß „fast überall", wie Löbe S. 150 meint.

77) S. oben und Delbrück S. 22.

78) Erörterungen über die Zulässigkeit des Submissionsverfahrens im heutigen Rechte bei Meves in von Holtzendorffs Handbuch des Strafprozeßrechts II S. 438, 439; Löwe, Kommentar zur St.P.O. Buch VI Absch. 3 Anm. 2b; Dalcke, das. S. 439, welcher sich für, und bei Keller, das. S. 494, der sich gegen die Zulässigkeit ausspricht. Die Zulässigkeit nimmt auch Glaser an, Handbuch S. 287 Anm. 25; dgl. von Lilienthal in von Holtzendorff's Rechtslexikon unter „Strafbescheid".

79) Das war 1836 ebenso richtig, wie es sich jetzt in den Motiven zur

Das wesentliche des Submissionsverfahrens besteht in dem Rechte des Kontravenienten, durch sofortige und einwandlose Zahlung von Strafe und Kosten jede weitere administrative oder gerichtliche Untersuchung zu vermeiden, und in der Pflicht der Verwaltungsbehörden, dem Kontravenienten die Möglichkeit zu gewähren, sich durch eine solche Zahlung vor Weiterungen, insbesondere auch der mit solchen verbundenen Schmälerung seiner Ehre zu wahren.

Die Verwaltungsbehörde darf daher dann erst die Untersuchung auf administrativem Wege vornehmen,[80]) oder die Sache an das Gericht überweisen, wenn das Submissionsverfahren fruchtlos verlaufen ist. Für die Innehaltung dieser Verpflichtung ist sie dagegen nur ihrer vorgesetzten Behörde verantwortlich. Das Gericht seinerseits kann wegen unterbliebenen Submissionsverfahrens, auch wenn ein dahin gehender Einwand vom Angeschuldigten erhoben wird, die Verfolgung der Sache nicht ablehnen; es sei denn, daß ein Landesgesetz, über den Inhalt des „Grundsatzes" hinausgehend, ihm bezw. dem Angeschuldigten eine solche Befugnis beilegt.[81])

In allen Fällen bewahrt der Kontravenient sein Recht, der weiteren Untersuchung zu entgehen, nur, wenn er sofort und vorbehaltlos zahlt. Selbst die bloße Beteuerung, unschuldig zu sein, befreit die Verwaltungsbehörde von der Pflicht, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Der Kontravenient darf sich in solchem Falle nicht beschweren, wenn die Behörde die nach der Versicherung desselben ihr nicht zukommende Zahlung zurückweist und die Angelegenheit untersuchen läßt.[82])

St.P.O. Anl. zur Session II der Reichstagsverhandlungen 1874/75 S. 229 ausgesprochen findet.

[80]) Z. B. Zeugen laden bezw. laden lassen.

[81]) Dies ist nicht der Fall im Preuß. Zollgesetz vom 23. Januar 1838, welches des Submissionsverfahrens überhaupt nicht erwähnt, dasselbe also lediglich als ein Internum der Verwaltung, und nicht als ein auch vor den Gerichten geltend zu machendes jus quaesitum der Angeschuldigten ansehen kann. Ein solches jus quaesitum auf das Submissionsverfahren gibt dagegen z. B. das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 dem Angeschuldigten (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen III S. 300, Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen II S. 759).

[82]) Dies findet sich analog in bezug auf das Submissionsverfahren bei Postübertretungen, ausgeführt in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen III S. 300, Rechtsprechung II S. 759. Dambach, „Das Postgesetz

Führt das im ganzen Deutschen Reiche außer in den Zollausschlüssen auch heute noch thatsächlich in Übung befindliche Submissionsverfahren nicht dazu, daß der Angeschuldigte sofort und vorbehaltlos zahlt, so ist die Angelegenheit so anzusehen, als ob in der Sache noch nichts geschehen ist.

Fraglich ist, ob der Angeschuldigte, nachdem er sofortige und vorbehaltlose Zahlung geleistet hat, hinterher auf richterliches Gehör antragen kann.

Dagegen läßt sich anführen, daß man auf richterliches Gehör verzichten könne, und daß in der vorbehaltlosen Zahlung ein solcher Verzicht gefunden werden müsse[83]) dafür, daß das Submissionsverfahren im Interesse des Angeschuldigten gegeben sei, daß daher, wenn dieser selbst solches wünscht, die richterliche Kognition nicht ausgeschlossen werden dürfe.

Die überwiegenden Gründe sprechen indes gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges; denn erstens ist das Submissionsverfahren zugleich um der sachlichen Abkürzung gegeben, welcher Zweck nicht erreicht wird, wenn noch hinterher trotz Durchführung desselben der Rechtsweg statthaft sein würde; zweitens erwähnen die Gesetze nicht, daß und innerhalb welcher Frist in solchem Falle der Rechtsweg noch zulässig ist, während sie solches sonst z. B. beim Erlaß eines Strafbescheides thun; drittens erklären verschiedene Gesetze ausdrücklich, daß durch die vorbehaltlose, sofortige Zahlung die Sache als erledigt anzusehen ist, ohne daß ihre Absicht, damit eine besondere und abweichende Regel aufzustellen, sich erkennen läßt.[84])

§ 4. Die Untersuchung vor der Zollbehörde.

In Ansehung der in Zollsachen zu führenden Untersuchungen bestimmt der darauf bezügliche Grundsatz:

„Das Verfahren wird überall, von Amts wegen, summarisch, und im Untersuchungswege geleitet."

Soweit dieser Grundsatz das gerichtliche Verfahren betrifft,

---

für das Deutsche Reich 1871" S. 99 Anm. 2. Andrer Ansicht ohne nähere Begründung ist hierin Laband, Reichsstaatsrecht II S. 348 Anm. 8.

[83]) Vgl. auch Löwe und v. Lilienthal an den oben citierten Stellen.

[84]) Nach dem Oldenburgischen Gesetz Art. 5 soll die vorbehaltlose, sofortige Zahlung in der Wirkung dem rechtskräftigen Strafbescheide gleichstehen. Ebenso nach dem Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) § 34.

ist er durch die Strafprozeßordnung aufgehoben, bezw. ersetzt worden,[85]) soweit er dagegen auf das Verwaltungsverfahren Bezug hat, durch diese unberührt geblieben.

Ein Untersuchungsverfahren im Verwaltungswege findet nicht bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze statt. Vielmehr ist dasselbe ausgeschlossen, wenn noch andre strafbare Handlungen konkurrieren,[86]) oder wenn eine Freiheitsstrafe unmittelbar, sei es auch nur alternativ neben einer Geldstrafe, im Gesetze angedroht ist, und nach mehreren Gesetzen auch dann, wenn der Kontravenient sich in Haft befindet.[87])

Die Untersuchung wird von der ersten Instanz geführt (also vom Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt), und zwar summarisch; es brauchen also die sonst vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beobachtet zu werden. Die untersuchungsführende Behörde kann sich auch der ihr nachgeordneten Unterbehörden und Beamten bedienen.[88])

Die Vorladungen erfolgen durch die Unterbeamten der untersuchenden Behörde oder auf deren Ansuchen durch die Polizeibehörden.[89])

Die Wirkungen des ungehorsamen Ausbleibens des Angeschuldigten sind in den verschiedenen Staaten verschieden.

Das Preußische Gesetz vom 23. Januar 1838 unterscheidet die Fälle, in denen das gerichtliche Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze statthaft, von denjenigen, in denen dasselbe unstatthaft ist. In den Fällen der ersteren Art sollen beim ungehorsamen Ausbleiben des Kontravenienten oder bei der Weigerung des erschienenen Kontravenienten, sich auf die Anschuldigung auszulassen, die Sache an das Gericht abgegeben,[90]) in den Fällen der letzteren Art dagegen in contumaciam verfahren werden.[91])

---

[85]) Einführungsgesetz § 6 Nr. 3, Delbrück S. 22.

[86]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 33, Oldenburgisches Gesetz Art. 1 Nr. 1 und 3, Württembergisches Gesetz Art. 8 Nr. 1 und 2, Mecklenburgische Verordnungen Art. 43. Es ist unerheblich, ob eine reale oder ideelle Konkurrenz vorliegt.

[87]) Oldenburgisches Gesetz Art. 1 Nr. 2, Württembergisches Gesetz Art. 9, Mecklenburgische Verordnungen Art. 43; s. auch Arndt.

[88]) Preuß. Gesetz § 38.

[89]) Preuß. Gesetz § 39.

[90]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 40.

[91]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 41.

Fälle der letzteren Art gibt es aber nicht mehr.[92])

Es muß daher angenommen werden, daß nach Preußischem Rechte in allen Fällen (also auch dann, wenn es sich nur um eine bloße Ordnungswidrigkeit handelt), die Sache, sofern der Angeschuldigte ausbleibt oder seine Auslassung verweigert, an das Gericht zur Veranlassung des weiteren abzugeben ist, wenn die Zollbehörde die Verfolgung der Angelegenheit noch für wünschenswert erachtet. Ein in Preußen in contumaciam erlassener Strafbescheid ist hiernach rechtlich wirkungslos.

Nach Mecklenburgischem Rechte[93]) kann die Verwaltungsbehörde den Angeschuldigten zweimal, das zweite Mal jedenfalls unter dem Präjudiz der Abgabe der Sache an das Gericht laden.

In Württemberg[94]) soll, wenn der Angeschuldigte ausbleibt und seine Vernehmung notwendig ist, derselbe durch und vor den Amtsrichter geladen werden. Ist seine Vernehmung nicht erforderlich, so kann ohne dieselbe, also in contumaciam, ein Strafbescheid von der Verwaltungsbehörde gegen ihn erlassen werden.

In den Fällen, wo es sich um höhere Objekte handelt,[95]) soll den Angeschuldigten auf ihr Verlangen eine Frist[96]) zur Einreichung einer schriftlichen Verteidigung gestattet werden.

Die Verletzung dieser Vorschrift gibt einen Grund zur Einlegung einer Beschwerde bezw. des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde; dagegen wird das Gericht aus derselben kein

---

[92]) Preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852 (Ges.Samml. S. 209) Art. 136 ... „Jedoch soll in allen Fällen dem Angeschuldigten das Recht zustehen, ... auf rechtliches Gehör anzutragen". Der unbedingte Ausschluß des Rechtswegs, wie ihn das Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 bei bloßen Ordnungswidrigkeiten kannte, würde auch den Grundsätzen des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 13 a. a. O.) und dem zweiten Absatze des § 459 der R.St.PO. meines Erachtens widersprechen.

Der bezügliche „Grundsatz" erklärte es auch nicht als notwendig, sondern bloß als „wünschenswert", daß bei Ordnungsstrafen nur der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werde.

[93]) Verordnungen Art. 35.

[94]) Gesetz Art. 15.

[95]) In Preußen bis 50 Thlr. (Gesetz vom 23. Januar 1838 § 43); desgl. in Mecklenburg (Verordnungen Art. 57); in Württemberg bis 300 Mark (Gesetz Art. 20).

[96]) von einer Woche oder acht Tagen bis vier Wochen; s. die Citate in Anm. 8.

Recht zur Umſtoßung eines ſachlich begründeten Strafbeſcheides hernehmen können.[97])

Die in einer adminiſtrativen Unterſuchung geladenen Zeugen haben der Ladung Folge zu leiſten; im Weigerungsfalle können ſie dazu durch das Gericht angehalten werden.[98])

In einigen Staaten iſt es ſtatthaft, die Zeugen im Verwaltungsverfahren eidlich zu vernehmen;[99]) in den meiſten Ländern dagegen iſt die eidliche Vernehmung im Verwaltungsverfahren unſtatthaft.[100])

Die Verwaltungsbehörden ſind zwar zur Vornahme des Submiſſionsverfahrens verpflichtet, zur Vornahme einer adminiſtrativen Unterſuchung aber nicht. Sie dürfen, ſobald das Submiſſionsverfahren erfolglos geblieben iſt, die Sache unverzüglich an das Gericht abgeben.[101]) Sie verlieren dieſes Recht erſt dann, wenn ſie einen Strafbeſcheid in der Sache erlaſſen haben.

Ebenſo ſteht dem Angeſchuldigten ſogar bis zur Rechtskraft des Strafbeſcheides die Befugnis zu, auf rechtliches Gehör anzutragen.[102])

§ 5. Der Strafbeſcheid.

Liefert die im Verwaltungswege geführte Unterſuchung keinen hinreichenden Beweis für die Schuld des Angeſchuldigten, ſo hat die Unterſuchungsbehörde die Akten fortzulegen. Vielfach iſt ihr dabei noch beſonders zur Pflicht gemacht, die Fortlegung der Akten bezw. das Ergebnis der Unterſuchung dem Angeſchuldigten mitzuteilen.

Stellt dagegen die Unterſuchung die Schuld des Angeſchuldigten ans Licht, ſo darf die Verwaltungsbehörde in allen Fällen, in welchen die Unterſuchung im Verwaltungswege ſtatthaft iſt, einen Straf-

---

[97]) S. weiter unten.

[98]) Preuß. Geſetz vom 23. Januar 1838 § 42.

[99]) Württembergiſches Geſetz Art. 15.

[100]) Preuß. Geſetz § 42, da es Fälle, in denen der Rechtsweg ausgeſchloſſen iſt, in welchen Fällen allein eine Vereidigung ſtatthaft ſein ſollte, nicht mehr gibt; ebenſo Oldenburgiſches Geſetz Art. 6.

[101]) Preuß. Geſetz vom 23. Januar 1838 § 33, vom 3. Mai 1852 Art. 136 letzter Abſ.

[102]) Preuß. Geſetz vom 23. Januar 1838 § 33, vom 3. Mai 1852 Art. 136 erſter Abſ., Mecklenburgiſche Verordnung Art. 50, Oldenburgiſches Geſetz Art. 2.

bescheid erlassen. Sie hat hierzu aber nur die Befugnis, nicht die Pflicht. Sie darf nämlich, wie bereits früher erwähnt ist, bis zum Erlasse des Strafbescheides die Sache noch an das Gericht abgeben.

Die untersuchungsführende Verwaltungsbehörde fällt nicht immer zusammen mit der erkennenden. Wenn es sich nur um eine Ordnungsstrafe[103]) handelt, oder wenn Geldstrafe und Konfiskationswert zusammen eine gewisse Höhe[104]) nicht übersteigen, ist die erste Instanz zugleich zum Erlasse eines Strafbescheides zuständig. In den andern Fällen ist dies die Provinzial- (Direktiv-) Behörde unmittelbar oder in der Weise, daß sie die von der Lokalbehörde getroffene Entscheidung zu bestätigen hat.[105])

Der Strafbescheid darf nur auf Geldstrafe, eine etwa verwirkte Einziehung (Konfiskation) lauten. Freiheitsstrafe darf derselbe selbst subsidiär nicht festsetzen. Letzteres folgt daraus, daß die Festsetzung der im Unvermögensfalle eintretenden Freiheitsstrafe ausschließlich den Gerichten zusteht.[106])

Ist für die Geldbuße, den Einziehungswert, die Gefälle und die Prozeßkosten ein Dritter mit verhaftet[107]) und war derselbe zu der Untersuchung zugezogen, so ist in dem Strafbescheide zugleich über die subsidiarische Haftbarkeit zu entscheiden.[108])

Da die Konfiskation der Gegenstände, in Ansehung deren das Zollvergehen (Defraudation oder Konterbande) verübt ist, mit einer Ausnahme, unbedingt den Eigentümer trifft,[109]) so muß deren Einziehung im Strafbescheide ausgesprochen werden,[110]) auch wenn derselbe zum Verfahren nicht zugezogen sein sollte.

Die sonstigen Vorschriften über Form und Inhalt des Strafbescheides setzen sich zusammen aus denjenigen der Strafprozeßordnung und den Landesgesetzen.

---

[103]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 33.

[104]) in Preußen bis 50 Thlr., Gesetz vom 23. Januar 1838 § 33; Württemberg bis 300 Mark, Gesetz Art. II; Mecklenburgische Verordnungen Art. 62, 150 Mark.

[105]) Mecklenburgische Verordnung Art. 62.

[106]) St.P.O. § 463, Preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 137.

[107]) Vereinszollgesetz § 153.

[108]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 56.

[109]) Vereinszollgesetz §§ 154, 155.

[110]) Vgl. auch Löwe Anm. 2 zu § 459.

Nach der Strafprozeßordnung muß er die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz [111]) und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen kann. [112])

Die Strafprozeßordnung hat diese Vorschriften nach dem Vorbilde des amtsrichterlichen Strafbefehls [113]) und der polizeilichen Strafverfügung [114]) getroffen. [115]) Sie ist dabei von dem früher bestandenen Rechte in sofern abgewichen, als nach diesem die Belehrung über die zuständigen Rechtsmittel nicht in dem Bescheide selbst, sondern bei der (schriftlichen) Zufertigung oder (mündlichen) Eröffnung desselben zu erfolgen hatte. [116]) Die Strafprozeßordnung weicht ferner auch darin von dem bisherigen Landesrecht ab, als es, statt der nach diesem gültigen Frist von zehn Tagen, nur noch eine solche von einer Woche zur Provokation auf den Rechtsweg zuläßt.

Eine Abweichung vom Landesrecht bildet es dagegen nicht, daß der Antrag auf gerichtliches Gehör ausschließlich bei der Verwaltungsbehörde [117]) eingelegt werden darf. [118])

---

[111]) Gesetz, hier im weiteren Sinne gebraucht, umfaßt auch die zur Ausführung eines Gesetzes erlassenen Verordnungen. Vgl. z. B. Vereinszollgesetz § 152:

„Die Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie die infolge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet."

[112]) St.P.O. § 459 Abs. 2.

[113]) St.P.O. § 449.

[114]) daselbst § 453 dritter Abs.

[115]) Meves in von Holtzendorffs Handbuch des Strafprozeßrechts II S. 426. Eine Abweichung findet statt betreff. der Stelle, wo der Antrag auf gerichtliches Gehör anzubringen ist.

[116]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 45; vgl. ferner analog preuß. Ordnung zum Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmosts und der Tabaksblätter vom 8. Februar 1819 (Ges.Samml. S. 102) § 94; Anhangsparagraph 264 zur Preuß. Allgemeinen Gerichtsordnung.

[117]) So auch Meves II S. 426. Löwe Anm. 5 zu § 459. Wird der Antrag gleichwohl bei Gericht eingebracht, so ist es dessen nobile officium, denselben der zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich zuzusenden.

Nach Artikel 2 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung ist gewiß, daß die Bestimmungen der letzteren den Landesgesetzen vorgehen und denselben, soweit sie von ihr abweichend sind, derogieren.

Die von der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Frist von einer Woche bezieht sich lediglich auf die Provokation auf gerichtliches Gehör, nicht auf die nach Landesgesetzen gegen den Strafbescheid etwa zulässige Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde. Für diese Beschwerde gilt noch das Landesrecht, d. h. die zehntägige Frist, soweit dieselbe durch neuerliche Bestimmungen nicht auf eine Woche abgekürzt worden ist. Letzteres ist geschehen u. a. in Württemberg,[119] Oldenburg[120] und in beiden Mecklenburg.[121]

Eine durch die Strafprozeßordnung unberührt gebliebene[122] Vorschrift ist die in Landesgesetzen[123] enthaltene, daß der Strafbescheid mit Entscheidungsgründen versehen sein muß.

Über die Art der Bekanntmachung oder Zustellung des Strafbescheides enthält die Strafprozeßordnung keine Vorschrift, es gilt daher das Landesrecht.[124] Dieses überläßt in Preußen der Verwaltungsbehörde nach Befinden der Umstände, den Strafbescheid entweder zu Protokoll zu publizieren oder in der für gerichtliche Vorladungen vorgeschriebenen Form zu insinuieren.[125]

Die Fristen zur Einlegung des Antrages auf gerichtliches Gehör oder des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde beginnen den allgemeinen Rechtsregeln entsprechend mit Ablauf des Tages, an welchem die Publikation oder Insinuation des Strafbescheides erfolgte. Die §§ 42 und 43 der Reichsstrafprozeßordnung gelten auch hier.

---

[118]) S. Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 34. Die Unstatthaftigkeit der Anbringung des Antrages auf gerichtliches Gehör bei dem Gerichte begründen die Motive zur St.P.O. S. 229 damit, daß erfahrungsmäßig die Beschuldigten in den hier in Rede stehenden Sachen oft darüber in Zweifel sind, welches Gericht das zuständige ist, und sie infolgedessen den Antrag vielfach bei unzuständigen Gerichten anbringen. Sie gehen hierdurch in den Fällen, wenn der Antrag dem zuständigen Gericht erst nach Ablauf der Frist zugeht, ihres Rechts auf gerichtliche Entscheidung verlustig. So auch Meves II S. 430.

[119]) Württembergisches Gesetz Art. 23.

[120]) Oldenburgisches Ges tz Art. 12.

[121]) Verordnungen Art. 67.

[122]) Meves II S. 426.

[123]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 45.

[124]) Einführungsgesetz zur St.P.O. § 6 Nr. 3, Meves II 426.

[125]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 45, s. auch § 39.

Mit der Publikation oder mit der den Strafbeſcheid zufertigenden Verfügung der Verwaltungsbehörde ſoll nach Preußiſchem Landesrecht[126]) der Angeſchuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerkſam gemacht werden, welche er, im Falle der Wiederholung ſeines Vergehens, zu erwarten hat. Daß dies geſchehen, iſt in der Publikationsverhandlung beſonders zu erwähnen.

Die Nichtbeachtung dieſer — durch die Strafprozeßordnung unberührt gebliebenen — Vorſchrift hindert nicht den Eintritt der Rückfallsſtrafen, zieht indes Ordnungsſtrafen — hier im Sinne von Disziplinarſtrafen — gegen die unachtſame Behörde nach ſich.

Die zur Vornahme der Publikation oder Inſinuation zuſtändige Behörde iſt in Preußen in allen Fällen die Lokalbehörde, auch wenn der Strafbeſcheid von der Provinzialbehörde oder in der Rekursinſtanz vom Finanzminiſter erlaſſen worden iſt.[127])

Dem Strafbeſcheide legt die Strafprozeßordnung die Wirkung bei, daß derſelbe in betreff der Verjährung einer richterlichen Handlung gleichſtehen ſoll.[128]) Hierdurch iſt eine frühere Streitfrage entgegen der Anſicht z. B. des früheren Obertribunals zu Berlin in allgemeiner Weiſe entſchieden worden.[129])

Wie die richterliche Handlung, auch wenn ſie dem Angeſchuldigten nicht mitgeteilt iſt, die Unterbrechung der Verjährung zur Folge hat, ebenſo der Strafbeſcheid, ſelbſt wenn er weder inſinuiert noch publiziert iſt. Die Unterbrechung wirkt vom Tage des Erlaſſes, nicht erſt vom Tage der Inſinuation oder Publikation des Strafbeſcheides.[130])

§ 6. Verwaltungsverfahren nach dem Strafbeſcheide. Rekursverfahren.

Da die Strafprozeßordnung über das Rekurs= oder Beſchwerdeverfahren im Verwaltungswege keine Anordnungen trifft, ſo kommen für dasſelbe die Vorſchriften[131]) der Landesgeſetze zur Anwendung.

---

[126]) Preuß. Geſetz vom 23. Januar 1838 § 45; vgl. ferner Preuß. Geſetz vom 8. Februar 1819 § 94.

[127]) Preuß. Geſetz vom 23. Januar 1838 § 45.

[128]) St.P.O. § 459 dritter Abſ.; vgl. auch St.G.B. § 68.

[129]) Vgl. Rüdorff, Kommentar zu § 68 d. St.G.B. Aufl. 2 Anm. 2.

[130]) So auch Meves in von Holtzendorffs Handbuch II S. 427.

[131]) und auch die Friſten, ſ. oben § 5.

Von den Landesgesetzen gibt eins, das sächsische,[132]) dem Angeschuldigten kein Recht, den Rekurs oder eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde einzulegen.[133]) Dies schließt indes die Befugnis der höheren Verwaltungsbehörde nicht aus, die Sache auf eingelegte Beschwerde (trotzdem der Angeschuldigte kein Recht darauf hat) zu prüfen und zu seinen gunsten eine Milderung oder den Erlaß der verhängten Strafe und Kosten eintreten zu lassen.[134])

Die übrigen Landesgesetze gestatten gegen den Strafbescheid ein weiteres Verfahren im Verwaltungswege indes mit der Maßgabe, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung und der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde sich wechselseitig ausschließen,[135]) daß insbesondere auch ein jus variandi dem Angeschuldigten nicht zusteht.[136])

Die in den Landesgesetzen für die Ergreifung des Rekurses vorgeschriebenen Fristen begrenzen nur das Recht des Angeschuldigten, bilden indes keine Schranke für die Verwaltungsbehörde. Diese darf, auch wenn der Rekurs verspätet eingelegt ist, die Verhand-

---

[132]) Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., vom 8. März 1879 (Ges.Samml. S. 87).

[133]) § 5 des genannten Gesetzes: „Ein Rekurs oder eine Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde findet wegen einer Strafverfügung nicht statt . . . .“

§ 10 letzter Abs.: „Was im gegenwärtigen Gesetze über die Strafverfügungen der Polizeibehörden bestimmt ist, gilt auch von diesen Strafbescheiden.“ (D. i. bei den wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben erlassenen Strafbescheiden.)

[134]) s. auch weiter unten.

[135]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 46. —

„Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugnis zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus.“

S. auch Preuß. Steuerordnung vom 8. Februar 1819 § 93 Nr. 1, Württembergisches Gesetz vom 25. August 1879 Art. 23, Mecklenburgische Verordnungen Art. 65.

Der wechselseitige Ausschluß des Rekurses und des Antrags auf den Rechtsweg dürfte sich auch reichsrechtlich aus der Fassung des zweiten Absatzes der St.P.O. herleiten lassen:

— „Die Eröffnung, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife — auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.“

[136]) Meves II S. 426.

lungen gleichwohl der höheren Instanz einreichen, welche die Sache so ansehen kann, als ob der Rekurs rechtzeitig eingelegt worden ist.

Überhaupt kann die Verwaltungsbehörde — wenn die Sache nicht an das Gericht abgegeben worden ist — jederzeit und überall, selbst wenn ein Rechtsmittel im Verwaltungswege gar nicht eingelegt worden ist, den erlassenen Strafbescheid ganz oder teilweise aufheben. Sie wird dies thun, wenn sie die Überzeugung erlangt, daß der Strafbescheid in der ganzen Höhe oder teilweise zu Unrecht erlassen worden ist. Dies wird insbesondere vorkommen, wenn inzwischen von einer höheren Verwaltungsstelle oder dem Bundesrate des Deutschen Reichs oder einem Gerichtsspruche eine neue allgemeine, in ihrer Anwendung auf den Angeschuldigten diesem günstigere Entscheidung getroffen worden ist.

Der hiernach den Verwaltungsbehörden zustehende freie Spielraum ist eingeengt durch die fortlaufende Kontrolle, welche jetzt vom Reiche über die Verwaltung der Zölle (und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern) verfassungsmäßig ausgeübt wird.[137])

Diese verfassungsmäßige Kontrolle wird ausgeübt durch den Kaiser, dessen Organ der Reichskanzler ist.[138]) Der Kaiser hat die Befugnis, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen, Reichsbevollmächtigte den Zoll- und Steuerämtern sowie den Direktiv- (Provinzial-) Behörden der einzelnen Staaten beizuordnen.[139])

Diese „Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern“, denen in den „Stations-Kontrolleuren“ besondere Organe unterstellt sind, dürfen allen Sitzungen der Direktivbehörden beiwohnen, ihnen muß jede Verfügung und Anweisung an die Unterbehörden vor der Ausfertigung vorgelegt, und diese darf nicht eher herausgegeben werden, als nachdem sie ihr „Visa“ beigesetzt haben.[140]) Dieses Visa dürfen sie zwar nicht verweigern, doch können sie ihre etwa abweichende Ansicht auf dem Konzepte vermerken und verlangen, daß die Direktiv-

---

[137]) Vor der Bundes- (Reichs-) Verfassung kontrollierten sich die Vereinsstaaten wechselseitig, vgl. v. Aufseß in Hirths Annalen 1880 S. 801 a. a. O.

[138]) Reichsverfassung Art. 4 erster Abs., 17, 36, Laband, Reichsstaatsrecht II S. 235 a. a. O.

[139]) Reichsverfassung Art. 36 Abs. 2, Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 (B.G.Bl. S. 81) Art. 20.

[140]) Schlußprotokoll (Ziffer 2 Nr. 15) zum Vertrage vom 8. Juli 1867.

behörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium berichtet. Die Bevollmächtigten dürfen ferner das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung revidieren, die Akten, Bücher, Rechnungen u. s. w. der Zoll- und Steuerbehörden einsehen.

Da aber nur die Kontrolle, nicht die Verwaltung selbst in Zoll- (und gemeinschaftlichen Steuer-) Sachen dem Reiche zusteht, so können weder der Kaiser, noch der Bundesrat, noch die Reichsbevollmächtigten Spezialbefehle (im Gegensatze zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften, zu deren Erlaß der Bundesrat befugt ist)[141]) an die Zoll- (und Steuer-) Behörden der Einzelstaaten ergehen lassen. Vielmehr haben sie sich, wenn sie Ausstellungen erheben zu müssen glauben, zunächst an die Landesregierungen zu wenden.[142]) Die Landesregierungen haben die Pflicht zur Berichterstattung an das Reich, wenn Bericht von ihnen erfordert wird.[143])

Falls die Landesregierung das von ihr oder ihren Behörden beobachtete Verfahren als den Gesetzen entsprechend hält, so entscheidet über diesen Streit als letzte Instanz und endgültig der Bundesrat.[144]) Einer solchen Entscheidung hat sich jeder Bundesstaat zu fügen und seine Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Diese im Vorstehenden beschriebene verfassungsmäßige Kontrolle der Landesverwaltung ist in allen ihren Teilen von großer Bedeutung für das administrative Strafverfahren.[145]) Durch dieselbe kann, vielleicht ohne daß der in einem Strafbescheide Verurteilte dies weiß, die Sache in alle höheren Instanzen getrieben und zu

---

[141]) Reichsverfassung Art. 7 Nr. 2; Arndt, Verordnungsrecht S. 35 ff., 93 ff. a. a. O.

[142]) S. meine Abhandlung über die Salzsteuer in der Zeitschrift für Bergrecht, Jahrgang 1883 S. 34–76, besonders S. 70 ff., ferner Ziffer 2 Nr. 15 des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 8. Juli 1867 (Jahrbuch für Zollgesetzgebung und Verwaltung 1838 S. 37 ff.), Laband, Reichsstaatsrecht II S. 235.

[143]) Laband II S. 235.

[144]) Reichsverfassung Art. 7:

„Der Bundesrat beschließt,

3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten."

[145]) auch hier das gerichtliche, soweit es die Strafvollstreckung betrifft, und noch in andern Fällen, s. w. u.

gunſten desſelben ein Bundesratsbeſchluß herbeigeführt [146]) und dadurch bewirkt werden, daß der Strafbeſcheid ganz oder teilweiſe aufgehoben wird oder unvollſtreckt bleibt, oder daß dem Angeſchuldigten das in Gemäßheit desſelben Entzogene zurückerſtattet wird.

Das im Gegenſatze zu dieſem Kontrollverfahren in allgemeine beſtimmte Regeln gefaßte Rekursverfahren iſt in folgender Weiſe geregelt:

Der Rekurs iſt bei der Verwaltungsbehörde einzulegen, welche die Unterſuchung geführt hat. [147]) Die Behörde hat, wenn mit der Anmeldung des Rekurſes nicht zugleich deſſen Rechtfertigung verbunden iſt, den Angeſchuldigten aufzufordern, die Ausführung ſeiner weiteren Verteidigung in einem anzuſetzenden Termine oder bis dahin ſchriftlich einzureichen. [148])

Nach Ablauf dieſes Termins werden die Verhandlungen der nächſt höheren Verwaltungsbehörde (Rekursinſtanz) zur Entſcheidung eingereicht. Dies iſt, wenn in erſter Inſtanz von der Lokalbehörde entſchieden war, die Provinzialbehörde, und wenn in erſter Inſtanz von der Provinzialbehörde entſchieden war, der Finanzminiſter. [149])

Die Rekursinſtanz kann, wenn ſie die zur Rechtfertigung des Rekurſes gemachten Ausführungen als erheblich erachtet, dieſelben nach den für die erſte Inſtanz gegebenen Beſtimmungen, alſo durch die Hauptämter bezw. deren Unterſtellte, prüfen laſſen.

Das Rekurs=Reſolut, welchem die Entſcheidungsgründe beigefügt ſein müſſen, wird von der Rekursinſtanz (wenn dies der Finanzminiſter iſt, durchlaufend bei der Provinzialbehörde) der erſten

---

[146]) Fall von Bleichröder, betr. angebliche Zuwiderhandlung gegen das Geſetz, betr. die Erhebung von Reichsſtempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 185).

Das Verfahren für ſolche Zuwiderhandlungen iſt das in Zollſachen geltende. (§ 24 des genannten Geſetzes in Verbindung mit § 18 des Wechſelſtempelſteuergeſetzes vom 10. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 193).

[147]) d. i. ſtets die erſte Inſtanz, auch wenn die zweite entſchieden hat; ſ. Preuß. Geſetz vom 23. Januar 1838 § 46, Mecklenburgiſche Verordnungen Art. 66.

[148]) Preuß. Geſetz vom 23. Januar 1838 § 46 Abſ. 2, Mecklenburgiſche Verordnungen Art. 67, Oldenburgiſches Geſetz Art. 12.

[149]) S. Preuß. Geſetz vom 23. Januar 1838 § 33, Oldenburgiſches Geſetz Art. 13, Mecklenburgiſche Verordnungen Art. 66.

Instanz zugesandt zur Zustellung oder Publikation an den Angeschuldigten.[150])

Berechtigt zur Einlegung des Rekurses ist auch der in dem Strafbescheide als subsidiarisch haftbar Erklärte;[151]) desgleichen derjenige, dessen Eigentum im Strafbescheide als konfisziert erklärt worden ist.

Es ist schließlich zu erwähnen, daß die vorstehenden Bestimmungen über die Kontrolle und das Rekursverfahren durch die Reichsjustizgesetze nicht berührt worden sind. Die über jene sind verfassungsmäßige Reichsnormen und stehen über den Reichsjustizgesetzen, die über diese sind zwar Landesnormen, betreffen aber das Verfahren im Verwaltungswege und sind deshalb nicht aufgehoben worden.

§ 7. Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Ein Strafbescheid, gegen welchen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde wegen Ablaufs der Frist nicht mehr statthaft sind, welcher also nur noch in außerordentlicher Weise abgeändert werden kann, gilt als „rechtskräftig“ und ist vollstreckbar.

Die Vollstreckung der Strafbescheide bezw. der Rekursresolute erfolgt durch die Verwaltungsbehörden,[152]) indes nur so weit, als sie sich gegen das Vermögen richtet. Dieselbe kann daher nur Geldstrafen, Einziehung und Kosten zum Gegenstande haben. Die Festsetzung einer Freiheitsstrafe an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe darf durch die Verwaltungsbehörde nicht erfolgen.[153])

Ob überhaupt und eventuell in welchem Umfange und nach welchem Verhältnis die Substituierung einer Freiheitsstrafe anstatt einer nicht beizutreibenden Geldstrafe statthaft ist, richtet sich nach dem Gesetze, in welchem die Strafnorm aufgestellt worden ist. Es ist dies eine Frage des materiellen Rechts, deren Beantwortung dem Richter zusteht,[154]) und deren Erörterung also außerhalb der hier

---

[150]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 48.

[151]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 57.

[152]) Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 50, Württembergisches Gesetz Art. 28, Oldenburgisches Gesetz Art. 17.

[153]) St.P.O. § 463, so schon im Preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 137.

[154]) Eine Umwandlung in Freiheitsstrafe ist unbedingt unstatthaft (um hier die Fälle aufzuzählen, in denen das Zollstrafverfahren gilt) bei Zuwider-

gestellten Aufgabe liegt.[155]) Wünscht die Verwaltungsbehörde die an sich gesetzlich zulässige Substituierung einer Freiheitsstrafe,[156]) so hat dieselbe die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem zuständigen Gerichte vorlegt.[157])

Welche Verwaltungsbehörde den Antrag auf Umwandlung zu stellen hat, richtet sich nach den Landesgesetzen. Fehlt es in diesen an einer besondern Vorschrift, so ist anzunehmen, daß die zur Vollstreckung befugte Behörde[158]) dazu berechtigt ist. Wo man dies nicht für angezeigt erachtet, wie in Württemberg, ist besonders vorgeschrieben worden,[159]) daß der bezügliche Antrag von der Direktiv- (Provinzial-) Behörde zugestellt sein muß. In Württemberg wird daher die Staatsanwaltschaft bezw. das Gericht einen von einem Hauptzollamte gestellten Antrag auf Festsetzung der Freiheitsstrafe zurückweisen müssen.

Über die Art und Weise, in welcher die Verwaltungsbehörden die ihnen zustehende Zwangsvollstreckung vorzunehmen haben, entscheidet das Landesrecht.[160])

In Preußen ist heute maßgebend das Ausführungsgesetz zur deutschen Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.S. S. 281) § 14 und die Allerhöchste Verordnung, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (das. S. 591). Daneben blieb der Grundsatz bestehen, daß

---

handlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 193) § 15, das Reichsstempelabgabengesetz vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 185) § 25. Dieselbe ist ferner unstatthaft in Ansehung der Konfiskation oder des Wertsersatzes dafür, vgl. Vereinszollgesetz §§ 154, 154, Entscheidung des Obertribunals zu Berlin in Goltdammers Archiv Bd. XXII S. 59.

[155]) Vgl. hierüber Thilo, Kommentar Anm. 5 zu § 463 der St.P.O., Meves in von Holtzendorffs Handbuch II S. 429.

[156]) Sie kann davon, wenn sie will, absehen.

[157]) Vgl. Preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 137. § 463 der St.P.O., welcher allerdings maßgebend ist, steht, wie mir scheint, dieser Auffassung nicht entgegen, da er lediglich das auszudrücken bezweckt, daß das Gericht die Umwandlung vornimmt. Daß die Verwaltungsbehörde sich an die Staatsanwaltschaft zu wenden hat, nimmt auch Löwe an, Anm. 2 zu § 463; vgl. auch St.P.O. § 460.

[158]) Nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen selbstverständlich auch die dieser vorgesetzte.

[159]) Württembergisches Gesetz Art. 29.

[160]) S. Einführungsgesetz zur St.P.O. § 6 Nr. 3.

zur Deckung von Zoll- und Steuerstrafen die Zwangsvollstreckung in Grundstücke außer mit Einwilligung des Kontravenienten nur dann statthaft ist, wenn derselbe ein Ausländer ist und dieser anderweites Vermögen im Inlande nicht besitzt. [161])

Soweit eine Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen wegen Zoll- und Steuerstrafen in Preußen zulässig ist, findet sie auf Requisition der Verwaltungsbehörde durch das Amtsgericht statt, in dessen Bezirk das Vermögensstück gelegen ist. [162])

Auch in den Nachlaß kann die Verwaltungsexekution wegen der im Strafbescheide ausgesprochenen Geldstrafe vollstreckt werden, wenn der Bescheid bereits bei Lebzeiten des Kontravenienten rechtskräftig war. [163]) Im Konkursverfahren dagegen können Geldstrafen überhaupt nicht geltend gemacht werden. [164])

Die Vollstreckbarkeit der Strafbescheide und Rekursresolute gilt für das ganze Reich. Die Behörden der Bundesstaaten haben sich wechselseitig Hilfe zu gewähren und den Requisitionen nachzukommen. [165])

Dieser Satz ergibt sich aus Artikel 3 des Zollkartells und ist durch die Strafprozeßordnung nicht berührt worden. [166])

Das Eigentum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht schon in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat über. [167]) Dieselben dürfen jedenfalls, sobald der Strafbescheid rechtskräftig geworden ist, durch die Verwaltungsbehörde zu gunsten der Staatskasse verkauft werden. [168]) Es muß hierbei außer Betracht bleiben, ob der vormalige Eigentümer vor der Rechtskraft des Strafbescheides gestorben ist. § 30 des Reichsstrafgesetzbuchs, der nur Geldstrafen zum Gegenstande hat, findet auf einen solchen Fall keine Anwendung.

---

161) S. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 51, Bek. vom 8. Oktober 1826 (Ges.Samml. S. 105), vom 14. Oktober 1829 (Ges.Samml. S. 27).

162) Allerhöchste Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.Samml. 591) § 54.

163) R.St.G.B. § 30, Löbe S. 174.

164) Reichskonkursordnung § 56 Nr. 3, Löbe S. 175.

165) Derselben Ansicht Dellrück S. 23, Löbe S. 157.

166) S. Einführungsgesetz zur St.P.O. § 6 Nr. 3, wobei dahingestellt bleiben mag, ob derselbe nicht als verfassungsmäßige Vorschrift angesehen ist.

167) Vereinszollgesetz § 156.

168) Vgl. Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838 § 52.

§ 8. Mitwirkung der Verwaltungsbehörde beim gerichtlichen Verfahren.

I. Eine Mitwirkung der Verwaltungsbehörde beim gerichtlichen Verfahren tritt in verschiedenem Umfange und verschiedener Weise ein, je nachdem

1) ein Strafbescheid vorausgegangen ist,

oder 2) ohne vorherigen Erlaß eines Strafbescheides die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben hat,

oder 3) die Verwaltungsbehörde selbst die Anklage erhebt.[169])

1. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Verwaltungsbehörde gestellt, so hat diese, falls sie den Strafbescheid nicht zurücknimmt, ohne Rücksicht darauf, ob der Antrag in der Sache begründet ist, die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft zu übersenden.[170]) Die Verwaltungsbehörde hat auch nicht zu entscheiden, ob der Antrag verspätet oder wegen früher eingelegten Rekurses an die höhere Verwaltungsinstanz ausgeschlossen ist. Diese Entscheidung steht vielmehr lediglich dem Gerichte zu.[171])

Die Verwaltungsbehörde, welche den angegriffenen Strafbescheid erlassen hat, kann sich in jeder Lage[172]) des gerichtlichen Verfahrens der Verfolgung des Angeschuldigten anschließen. Das Recht hierzu beruht zwar auf der ausdrücklichen Vorschrift der Vorschrift der Strafprozeßordnung;[173]) dies kann aber die formelle Befugnis des Gerichts, über die Zulässigkeit des Anschlusses zu ent-

---

[169]) Über die Einwirkungen der Verwaltungsbehörden auf die Strafvollstreckung s. unten § 9.

[170]) St.P.O. §§ 460, 467.

[171]) Derselben Ansicht sind Meves in Holtzendorffs Handbuch II S. 430, v. Lilienthal und Löwe, Kommentar Anm. 2 zu § 460, Anm. 4 zu § 454.

Hat der Angeschuldigte lediglich seine Unzufriedenheit mit dem Strafbescheide, nicht aber, ob er dagegen den Rekurs ergreifen oder auf gerichtliches Gehör antragen wolle, zu erkennen gegeben, so ist er zur bestimmten Erklärung unter der Verwarnung aufzufordern, daß im Falle seines Schweigens die Sache an das Gericht abgegeben werden wird. Dies hat m. E. aus zutreffenden Gründen der preußische Finanzminister im Einvernehmen mit dem preußischen Justizminister durch Zirkularreskript vom 21. Juni 1862 angeordnet (Zentralbl. für die Abgaben- u. s. w. Gesetzgebung S. 194, Staatsanzeiger S. 1517).

[172]) St.P.O. § 435 Abs. 1 in Verbindung mit § 467 Abs. 1 und 2.

[173]) § 467.

scheiden, meines Erachtens nicht beseitigen.[174]) Das Gericht wird daher als berechtigt anzusehen sein, die Anschlußerklärung einer Behörde, welche an sich und nach ihrer Stellung im Staatsorganismus eine solche Erklärung abzugeben unzuständig ist, auf Grund § 436 Absatz 2 der Strafprozeßordnung zurückzuweisen.

Solange die Verwaltungsbehörde ihren Anschluß nicht erklärt hat, besteht für die Staatsanwaltschaft keine gesetzliche Verpflichtung, jener von den in der Sache ergehenden Entscheidungen oder anberaumten Terminen Kenntnis zu geben. Die Verwaltungsbehörde wird daher, wenn sie nicht von vornherein ihren Anschluß erklären will, zweckmäßig sogleich bei Übersendung der Verhandlungen die Staatsanwaltschaft darum ersuchen, und diese wird nach den allgemein für sie geltenden Verwaltungsgrundsätzen einem solchen Ersuchen zweifellos Folge leisten, so daß die Verwaltungsbehörde thatsächlich in der Lage sein wird, auch in jedem späteren Stadium des Verfahrens bei der Verfolgung mitzuwirken.

Durch die Anschlußerklärung erlangt die Verwaltungsbehörde die Rechte eines Nebenklägers.[175]) Diese Rechte sind ihr eingeräumt worden, weil sie ein Interesse daran hat, selbst in dem Verfahren mitzuwirken, um ihre Ansichten unmittelbar vor dem Gerichte zu entwickeln, sei es, weil die Sache eingehende technische Erörterungen erfordert, sei es, weil sie für die Verwaltung von grundsätzlicher Wichtigkeit ist.[176])

Mit der Anschlußerklärung hat die Verwaltungsbehörde einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und namhaft zu machen.[177])

2. Verschieden gestaltet sich die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde, wenn ein Strafbescheid noch nicht erlassen worden ist. Die Mitwirkung kann entweder darin bestehen, daß die Verwaltungsbehörde selbst die Anklage erhebt, oder sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage anschließt.

Hier tritt zunächst die Frage auf, ob die Verwaltungsbehörden bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze oder nur bei

---

[174]) Derselben Ansicht v. Lilienthal und Löwe Anm. 2 zu § 467; anderer Meves in Holtzendorffs Handbuch II S. 432.

[175]) St.P.O. § 467.

[176]) Motive S. 230.

[177]) St.P.O. §§ 467 Abs. 1, 464 Abs. 2.

denjenigen zu einer Mitwirkung beim gerichtlichen Verfahren befugt sind, in welchen sie zum Erlasse eines Strafbescheides zuständig sind.[178])

Meves entscheidet sich für die letztere Alternative. Wenigstens bestreitet er der Verwaltungsbehörde das Recht, selbständig Anklage vor Gericht zu erheben, „sobald die strafbare Handlung zu denjenigen gehört, bei welchen sie, sei es nach der Vorschrift des § 459, sei es nach den Satzungen des Landesrechts, zum Erlaß eines Strafbescheides nicht befugt ist“.[179])

Dagegen hält Löwe die Befugnis der Verwaltungsbehörde zur Erhebung einer Anklage dadurch nicht ausgeschlossen, daß im vorliegenden Falle aus einem in dem bezüglichen Gesetze vorgesehenen Grunde die Erlassung eines Strafbescheides nicht erfolgen darf, wie z. B., wenn der Beschuldigte schon während des Verwaltungs-Strafverfahrens auf gerichtliche Entscheidung anträgt und hierdurch die Erlassung des Strafbescheides gehindert wird.[180]) Nur in den Fällen aber könne die Verwaltungsbehörde sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage anschließen, in denen sie befugt sei, selbst die Anklage zu erheben.[181])

Mit andern Worten: Löwe gestattet die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde in den Fällen, wo der Erlaß eines Strafbescheides nach dem Gegenstande der Zuwiderhandlung und der darauf gesetzten Strafe an sich und in abstracto zulässig erscheint.

Aber sowohl die Ansicht von Meves wie diejenige von Löwe beschränken m. E. die Befugnisse der Verwaltungsbehörde über den Sinn und die Absicht des Gesetzes hinaus.

Die Gründe, aus denen dieses die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde bei Gericht beibehalten hat: „daß dem Ermessen einer mit den einschlägigen Bestimmungen und den technischen Fragen des Abgabenwesens genau vertrauten Behörden kein geringeres Gewicht beizulegen ist als demjenigen der Staatsanwalschaft“ [182]) und „daß die Verwaltungsbehörde ein Interesse daran habe, selbst in dem Verfahren mitzuwirken, um ihre Ansichten unmittelbar vor dem Ge-

---

[178]) S. oben § 4.
[179]) Holtzendorffs Handbuch II S. 434.
[180]) Kommentar Anm. 2 zu § 464.
[181]) Das. Anm. 2 zu § 467.
[182]) Motive S. 229.

richte zu entwickeln, sei es weil u. s. w.",[183]) treffen auf alle Zuwiderhandlungen gegen die in Frage stehenden Gesetze zu.

Die Mevessche Theorie würde dahin führen, daß der Kontravenient, indem er durch den möglichst schleunig gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung den Erlaß eines Strafbescheides ausschließt, sich vor der Mitwirkung der gut unterrichteten Verwaltungsbehörde bei Gericht schützen kann.

Die Löwesche Theorie würde zu der Konsequenz führen, daß bei dem ersten, zweiten und dritten nicht qualifizierten Zollvergehen die Verwaltungsbehörde bei Gericht mitwirken darf, nicht aber bei einem ferneren Rückfalle,[184]) noch, wenn erschwerende Umstände (z. B. sogenanntes Unterschleiftreiben,[185]) künstliche Verbergung der zollpflichtigen Waren,[186]) Bandenschmuggel[187])) vorliegen.

Solche Konsequenzen aber scheinen mir der Absicht des Gesetzgebers zu widersprechen.

Weder die Mevessche noch die Löwesche Theorie können sich auf den Wortlaut der Strafprozeßordnung stützen. § 464 spricht ganz allgemein: „Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den — Antrag auf Verfolgung ab, so u. s. w.", ebenso § 467: „oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so u. s. w." Eine Einschränkung des Rechts zur Mitwirkung auf diejenigen Fälle, in denen ein Strafbescheid hätte erlassen werden können, ist also in den Worten des Gesetzes nicht zu finden.

Noch weniger läßt sich die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung aus Sinn und Wortlaut des der Strafprozeßordnung hier vorbildlich gewesenen Preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852 herleiten.[188])

Die Gründe, aus welchem das Recht der Verwaltungsbehörde zum Erlasse eines Strafbescheides beschränkt ist, sind: daß Freiheitsstrafen nur vom Gericht ausgesprochen werden sollen, und daß die Verwaltungsbehörden nur über Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-

---

[183]) Motive S. 230.

[184]) Vereinszollgesetz § 141, weil hier Freiheitsstrafe unmittelbar angedroht ist.

[185]) Vereinszollgesetz §§ 136 Nr. 9, 145.

[186]) Das. § 144.

[187]) Das. § 146.

[188]) Vgl. Art. 138 und 145 des genannten Gesetzes.

und Steuergesetze, nicht aber über andre Vergehen entscheiden dürfen. Diese Gründe passen nicht für die Fälle, in denen die Verwaltungsbehörde die Anklage erhebt oder der Verfolgung vor Gericht sich anschließt, weil in diesen Fällen überhaupt nicht die Verwaltungsbehörde, sondern das Gericht die Strafen ausspricht bezw. die Entscheidung trifft.

Die Befugnis, Strafen auszusprechen, braucht sich nicht notwendig zu decken mit der Befugnis, in einem Strafverfahren Vorträge zu halten und Anträge zu stellen.

Die Richtigkeit der vorgetragenen Ansicht ist, soweit das Gesetz vom 3. Mai 1852 in Frage steht, auch von dem Ober-Tribunal zu Berlin am 7. November 1878 [189]) ausdrücklich wenigstens für den Fall anerkannt, daß die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben hat. Es lag ideale Konkurrenz aus § 328 des Strafgesetzbuches mit § 134 des Vereinszollgesetzes (Konterbande) vor, so daß der Erlaß eines Strafbescheides durch die Verwaltungsbehörde absolut ausgeschlossen war.

Man wird schließlich auch auf die nachfolgende Stelle in den Motiven (Seite 234) hinweisen dürfen: „Es war ferner in Betracht zu ziehen, daß bei den in Rede stehenden Zuwiderhandlungen die Befugnis der Zoll- und Steuerbehörden zum ersten Angriff und zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes durch Haussuchungen, Zeugenvernehmungen u. s. w. eine allgemeine und von der Befugnis zum Erlaß eines Strafbescheides nicht abhängig ist."

Hieraus folgt, daß wenigstens im allgemeinen das administrative Verfahren weiter reicht, als die Befugnis der Verwaltungsbehörden zum Erlasse von Strafbescheiden.

Ich bin hiernach der, soviel ich weiß, auch von der Praxis befolgten Ansicht, daß bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, natürlich nur, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetze handelt, die Verwaltungsbehörde, wenn sie dies für angezeigt erachtet, bei Gericht mitwirken darf, sei es, daß sie sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anschließt, sei es, daß sie, wenn der Staatsanwalt sich dessen weigert, selbst die Anklage erhebt.

Wie mir scheint, ist dabei der Löweschen Ansicht [190]) beizu-

[189]) Zentralblatt für die Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung in Preußen 1879 S. 344. Das Obertribunal vernichtete auch die vom Provinzial-Steuer-Direktor eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde.

[190]) Motive, Kommentar Anm. 2 zu § 467.

treten, daß (in allen Fällen, aber auch) nur in den Fällen, wo die Erhebung der Anklage durch die Verwaltungsbehörde stattfinden kann, sich dieselbe der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage anschließen darf.

Abgesehen von dem Umstande, daß ein Mitwirkungsrecht der Verwaltungsbehörde vor Gericht durch die Anschlußerklärung an die Verfolgung in mehr Fällen statthaft ist als diejenigen sind, in denen ein Strafbescheid erlassen werden darf, deckt sich das administrative Verfahren, welches zu 1 entwickelt ist, mit demjenigen, welches zur Anwendung kommt, wenn die Verwaltungsbehörde sich der von der Staatsanwaltschaft betriebenen Verfolgung anschließt.

3. Um nun näher auf die Fälle einzugehen, in denen die Verwaltungsbehörde die Anklage selbst erhebt, so ist zunächst zu erwähnen, daß wenn die Staatsanwaltschaft dem Ersuchen der Verwaltungsbehörde die Anklage zu erheben nicht entspricht, es dieser zunächst freisteht, sich über jene zu beschweren. Dieses Beschwerderecht gründet sich nicht auf die §§ 169, 170 der Strafprozeßordnung und regelt sich also auch nicht nach den dort gegebenen Vorschriften.[191]) Diese sind nämlich nur zum Schutze eines „Verletzten" gegeben. In wie verschiedenem Sinne aber auch dieses Wort aufgefaßt wird, jedenfalls wird man mit demselben irgend eine persönliche Beziehung zwischen der Strafthat und dem Beschwerdeführer verbinden müssen.[192]) Eine solche fehlt indes im vorliegenden Falle gänzlich.

Dagegen ist eine Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft insofern zulässig, daß die Aufsichtsinstanz derselben angerufen werden kann, d. i. der Oberstaatsanwalt, wenn über einen Staatsanwalt, und der Justizminister, wenn über einen Oberstaatsanwalt Beschwerde zu führen ist.[193])

Erachtet im Falle der Weigerung der Staatsanwaltschaft, die Anklage zu erheben, die Verwaltungsbehörde die Anrufung der Aufsichtsinstanz nicht für angezeigt, oder hat diese Anrufung zu dem ge-

---

[191]) So auch Meves in Holtzendorffs Handbuch II S. 483, Löwe Anm. 3b zu § 464.

[192]) Vgl. Löwe Anm. 5b zu § 170 St.P.O., Fuchs in Holtzendorffs Handbuch I S. 453.

[193]) Preuß. Ausführungsgesetz vom 24. März 1878 (Ges.Samml. S. 230) § 78 Nr. 1 und 4, Meves in Holtzendorffs Handbuch II S. 433, Löwe, Anm. 2 zu § 170 St.P.O.

wünschten Ziele nicht geführt, so steht es der Verwaltungsbehörde zu, selbst die Anklage zu erheben.[194])

Da sie aber nur „die Anklage erheben" kann, so ist sie z. B. nicht befugt, den Antrag auf Voruntersuchung zu stellen.[195]) Da ferner das Recht der Verwaltungsbehörde zur Erhebung der Anklage durch die Ablehnung der Staatsanwaltschaft bedingt und daher nur ein subsidiäres ist, so hat sie die ablehnende Bescheidung zugleich mit Erhebung der Anklage dem Gericht vorzulegen.[196]) Da die Anrufung der Aufsichtsinstanz nicht obligatorisch ist, so ist der Nachweis nicht erforderlich, daß die Anrufung der Aufsichtsinstanzen stattgefunden und zu keinem Ergebnisse geführt hat.

Die Anklageschrift muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Verhandlung stattfinden soll, angeben,[197]) desgleichen denjenigen bezeichnen, welcher die Behörde vor Gericht vertreten soll.[198])

Diese „unmittelbare Erhebung der Anklage" darf nicht von jeder Verwaltungsbehörde, sondern nur von derjenigen vorgenommen werden, welche nach dem Landesrecht als hierfür zuständig zu erachten ist, d. i. diejenige Stelle, welche befugt ist oder, wenn nicht besondere Umstände dies hindern,[199]) befugt sein würde, den Strafbescheid zu erlassen.

Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage ab,[200]) so ist das Rechtsurteil der „sofortigen Beschwerde" zulässig.[201])

---

[194]) St.P.O. § 464.

[195]) So auch Löwe Anm. 4 zu § 464 St.P.O.

[196]) So auch Löwe Anm. 5 zu § 464 St.P.O.

[197]) St.P.O. § 198.

[198]) St.P.O. § 464 letzter Abs. Der Vertreter muß, wie im Falle zu 1, entweder ein Rechtsanwalt oder ein Beamter des bezüglichen Verwaltungszweiges sein. Es steht der Verwaltungsbehörde frei, den Vertreter zu wechseln, was sie eintretenden Falls dem Gericht, dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten mitzuteilen hat, da diesen aus der Anklage der frühere Vertreter bekannt ist, s. auch Meves in Holtzendorffs Handbuch II S. 434.

[199]) z. B. die Konkurrenz mit einem andern Vergehen, oder die unmittelbare Androhung einer Freiheitsstrafe im Gesetze.

[200]) z. B. aus dem Grunde, weil die Verwaltungsbehörde nach dem Gegenstande der Strafthat oder ihrer Stellung im Behördenorganismus an sich zur

Die Beschwerde ist den allgemeinen Grundsätzen entsprechend [202]) binnen einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (Zustellung) der Entscheidung beginnt, bei dem Gericht,[203]) welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, in dringenden Fällen beim Beschwerdegericht einzureichen.[204])

Die Ladungen zu der auf die Anklage der Verwaltungsbehörde anberaumten Hauptverhandlung hat nicht diese, sondern die Staatsanwaltschaft zu bewirken.[205]) Dasselbe gilt für die höheren Instanzen.[206]) Die Staatsanwaltschaft muß daher den von der Verwaltungsbehörde bestellten Vertreter und die namhaft gemachten Zeugen laden.

Abgesehen hiervon, regelt sich — wie die Strafprozeßordnung § 466 wörtlich sagt — „das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen". Darin liegt zugleich das Anerkenntnis, daß die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage an sich keine Privatklage,[207]) sondern eine öffentliche Klage ist, und daraus folgt ferner, daß nicht die Erhebung der Klage, sondern nur das Verfahren auf die erhobene Klage, also das Verfahren, welches der Erhebung nachfolgt, unter die Regeln gestellt ist, welche für die Privatklage gelten.[208]) Deshalb ist es auch einerseits nicht nötig, daß von der Anklage zwei Abschriften, die eine für den Staatsanwalt, die andere für den Angeklagten beigefügt werden,[209]) und

---

Erhebung der Anklage nicht befugt sei. Die Erörterung der hierher gehörigen Fälle gehört nicht zum administrativen Verfahren, also nicht hierher.

[201]) St.P.O. §§ 441 Abs. 1, 209 Abs. 2, 466.

[202]) St.P.O. § 469 gilt nur für die Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche eine längere Frist; s. auch Meves in Holtzendorffs Handbuch II S. 436, Löwe, Kommentar Anm. 2 zu § 469; s. auch weiter unten.

[203]) St.P.O. § 348.

[204]) Doch genügt die Einreichung der Beschwerde bei dem Beschwerdegericht zur Wahrung der Frist auch, wenn der Fall für dringlich erachtet wird; St.P.O. § 353 Abs. 2.

[205]) St.P.O. § 465 Abs. 2.

[206]) Meves in Holtzendorffs Handbuch II S. 435.

[207]) So auch Löwe Kommentar Anm. 1 zu § 466 St.P.O.

[208]) So treffend Löwe, Anm. 1 zu § 466 St.P.O.

[209]) Ebenso Löwe daselbst, dagegen Meves in Holtzendorffs Handbuch II S. 434.

anderseits ist die Verwaltungsbehörde nicht befugt, die Klage zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären.[210])

Aber die Vorschriften, welche für die Privatklage gelten, kommen nicht einmal für die erhobene Anklage überall zur Anwendung:

Insbesondere sind die §§ 431 und 432 der Strafprozeßordnung, wonach die Privatklage bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden kann und das Ausbleiben des durch einen Rechtsanwalt nicht vertretenen Klägers in der Hauptverhandlung als Zurücknahme der Klage anzusehen ist, auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage unanwendbar, da diese, als eine öffentliche Klage, nicht zurückgenommen werden kann.[211]) Die Richtigkeit dieser Ansicht dürfte sich auch daraus ergeben, daß das Preußische Gesetz vom 3. Mai 1852 die Statthaftigkeit der Zurücknahme einer von der Verwaltungsbehörde erhobenen Anklage nicht ausspricht, also — da es eine dem § 466 der Strafprozeßordnung entsprechende Vorschrift nicht trifft — eine solche auch nicht anerkennen kann. Für diese Ansicht spricht sodann, daß sowohl die Strafprozeßordnung wie das Gesetz vom 3. Mai 1852 erwähnen, daß bis zum Beginne der Hauptverhandlung der Angeklagte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, nicht aber, daß die Verwaltungsbehörde die Anklage zurücknehmen kann.[212]) Endlich ist zu beachten, daß nach § 460 der Strafprozeßordnung die Verwaltungsbehörde ausdrücklich bis zur Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft zur Zurücknahme des Strafbescheides befugt erklärt ist, woraus geschlossen werden muß, daß ihr später ein solches Recht nicht mehr zusteht. Was aber in Ansehung der Zurücknahme des Strafbescheides gilt, muß auch ganz gewiß in Ansehung der Zurücknahme der von der Verwaltungsbehörde erhobenen Anklage gelten.

II. Das Recht der Verwaltungsbehörde zur Mitwirkung bei Gericht umfaßt auch das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln.

Als Regel gilt, daß die Verwaltungsbehörde alle einem Privatkläger zustehenden Rechtsmittel einlegen darf, und zwar in den gleichen Fällen und Fristen wie dieser. Dies folgt aus den §§ 464, 467

---

[210]) Meves in Holtzendorffs Handbuch II S. 434. § 421 trifft also hier nicht zu.

[211]) Ebenso Löwe Anm. 2 zu § 466 St.P.O.

[212]) Vgl. St.P.O. § 462 Abs. 2, Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 136 Abs. 2.

Abs. 2 und 437 Abs. 1 der Strafprozeßordnung.' Die Regel hat indes mannigfache Ausnahmen, nämlich die folgenden:

Während für den in der Hauptverhandlung anwesenden Privatkläger die Frist mit der Verkündigung beginnt, beginnen alle Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung,[213]) ohne Rücksicht darauf, ob ihr Vertreter bei der Verkündigung anwesend war oder nicht. Der Grund für diese Besonderheit liegt nach den Motiven [214]) darin, daß die Verwaltungsbehörde eine Entschließung über den Gebrauch eines Rechtsmittels nicht wohl früher treffen kann, als bis sie den Wortlaut der gerichtlichen Entscheidung und ihrer Gründe kennt.

Während ferner die Frist zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche für den Privatkläger — wie überhaupt — eine Woche beträgt,[215]) ist sie für die Verwaltungsbehörde auf einen Monat bemessen worden.[216])

Diese längere Frist steht aber der Verwaltungsbehörde nicht auch zur Anbringung andrer Rechtsmittel zu; also nicht zur Einlegung der Revision, oder der sofortigen Beschwerde oder der Berufung. Bei diesen steht ihr nur die gewöhnliche Frist von einer Woche zu.[217]) Denn da § 469 der Strafprozeßordnung ausdrücklich nur die Anbringung von Revisionsanträgen und die Gegenerklärung auf solche erwähnt, so folgt daraus, daß der Gesetzgeber im übrigen die allgemeinen Regeln gelten lassen will: und mit gutem Rechte. Ein besonderes Interesse nämlich wird die Verwaltungsbehörde nur an prinzipiellen juristischen Fragen haben, welche gewöhnlich nur in der Revisionsinstanz zur endgültigen Entscheidung kommen. Solche zu erörtern, namentlich in einer Weise, daß sich eine Verwaltungsbehörde nicht selbst präjudiziert, daß ein ganzes Kollegium oder der Ressortchef überall damit einverstanden sein kann, daß dem Richter der oft technisch und rechtlich so verwickelt liegende Fall klargestellt wird, kostet wohl stets längere Zeit. Die Motive [218]) heben als

[213]) St.P.O. § 469 Abs. 1.

[214]) S. 230.

[215]) St.P.O. §§ 385, 387.

[216]) St.P.O. § 469 Abs. 2. Die Frist beginnt erst mit der Zustellung und berechnet sich im übrigen nach § 43 St.P.O.

[217]) St.P.O. §§ 381, 353, 355, 358; s. auch Löwe, Kommentar Anm. 2 zu § 469 St.P.O. und Meves in Holtzendorffs Handbuch II S. 436.

[218]) S. 230.

Gründe für die in § 469 gewährte Fristerstreckung heraus, daß die für die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten vorgeschriebenen Fristen zu kurz seien, als daß diese Fristen inne zu halten eine Behörde im stande wäre, welche häufig einer kollegialischen Beratung bedürfen wird oder welche die Anweisung einer höheren Verwaltungsinstanz wird einholen müssen.[218]) Dies pflegt und braucht aber gewöhnlich nur bei prinzipiellen Fragen einzutreten.

Während sodann Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen kann,[219]) bedarf — wie Löwe richtig bemerkt[220]) — eine öffentliche Behörde in keinem Falle der Unterzeichnung ihrer Erklärungen durch einen Rechtsanwalt.

§ 9. Administrative Einwirkungen auf die Vollstreckung gerichtlich erkannter Zollstrafen.

Während die Verwaltungsbehörde auf die Entscheidung des Gerichts unmittelbar[221]) keinen Einfluß hat,[222]) so steht ihr ein durchgreifender Einfluß auf die Strafvollstreckung zu.

Diese, wie mir scheint, in der strafrechtlichen Litteratur nicht berücksichtigte Thatsache dürfte sich durch folgende Umstände rechtfertigen:

Nach Artikel 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867[223]) bleibt jedem Vereinsstaate das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in seinem Gebiete vorbehalten.[224])

---

[218]) S. 230.

[219]) St.P.O. § 430 Abs. 2.

[220]) Anm. 2 zu § 466 St.P.O.

[221]) und mittelbar nur so weit, als sie, wie die Staatsanwaltschaft, Vor- und Anträge bei Gericht stellen kann.

[222]) Das Gericht kann sogar härtere Strafen erkennen, als in dem von dem Angeschuldigten angefochtenen Strafbescheide der Verwaltungsbehörde ausgesprochen war. S. Erkenntnis des Obertribunals Berlin vom 14. November 1861 (Oppenhoff, Rechtsprechung II S. 57), vom 17. September 1863 (Oppenhoff, Rechtsprechung IV S. 53, und Justizministerialblatt 1863 S. 278) und vom 4. November 1864 (Oppenhoff, Rechtsprechung V S. 234).

[223]) (Bundesgesetzblatt S. 81.)

[224]) So schon in Art. 26 der Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833, 11. Mai 1833 und 12. Mai 1835, in Art. 22 der Verträge vom

Diese Bestimmung ist verfassungsrechtlicher Natur [225]) und schon aus diesem Grunde durch die Reichsgesetze unberührt geblieben.[226])

Das Recht der Begnadigung schließt das Recht der Strafmilderung in sich ein.

Die Ausübung des Begnadigungsrechts kann der Landesherr in größerem oder geringerem Umfange delegieren.[227])

Dies ist geschehen in Ansehung der in Zoll- und Steuersachen gerichtlich erkannten Strafen.

So ist in Preußen durch das Accise- und Zollreglement vom 11. Juni 1772 [228]) §§ 104 und 105, die Deklaration vom 6. August 1774 [229]) Nr. IV, das Patent vom 1. März 1783 [230]) § 29, das Strafedikt vom 26. März 1787 [231]) § 34 und die Kabinetts-Ordre vom 4. September 1798 [232]) dem Finanzminister innerhalb der dort bezeichneten Grenzen die Befugnis übertragen worden, das Königliche Begnadigungsrecht in Ansehung der vom Gerichte rechtskräftig erkannten Zoll- und Steuerstrafe auszuüben.

---

10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, und in Art. 26 der Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865. S. auch Arndt, Verordnungsrecht S. 235.

[225]) Delbrück S. 79, Hänel, Studien I S. 138.

[226]) Ebenso auch Löwe, Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz Tit. 2 Note 9. S. auch Preuß. Verfassungsurkunde Art. 49.

[227]) Für das Recht des absoluten Staates kann dieser Satz keinem Bedenken unterliegen; s. für Preußen auch Entsch. d. Ober-Verwaltungsgerichts I S. 181.

Für das Recht des konstitutionellen Staates muß m. E. der Satz gelten, daß — soweit nicht die Verfassung oder Gesetze Abweichendes, sei es ausdrücklich verbieten oder sonst als ihrem Willen widersprechend erkennen lassen — der Monarch die ihm durch die Verfassung oder Gesetze übertragenen bezw. belassenen Rechte seinen untergeordneten Organen delegieren darf. Dies ist thatsächlich Rechtens für Preußen und das Deutsche Reich, vgl. z. B. die Präsidialverordnung vom 18. Dezember 1867 (Bundesgesetzblatt S. 382), auf Grund deren der Kanzler u. a. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 560) erlassen hat. Gegen eine solche sog. Subdelegationsbefugnis Laband, Reichsstaatsrecht II S. 82 Anm. 1, Hensel in Hirths Annalen 1883 S. 20; dafür Giron, le droit administratif de la Belgique nr. 79. Dafür in eingehender Begründung Arndt, Verordnungsrecht S. 169–182.

[228]) Mylii Novum Corpus Const. 1772 p. 284, 285.

[229]) Daselbst 1774 p. 940.

[230]) Daselbst 1783 p. 2042.

[231]) Daselbst 1787 p. 334.

[232]) Vgl. v. Kamptz, Jahrbuch Bd. 43 S. 648.

Soweit dem Finanzminister das Begnadigungsrecht zusteht, sind die Gerichte verpflichtet, bei ihnen eingehende Begnadigungsgesuche, mit ihrem Gutachten begleitet, an die Steuer-Provinzialbehörde (Provinzialsteuerdirektor) zur weiteren Veranlassung, d. h. zur Einreichung an den Finanzminister abzugeben.[233])

In das Begnadigungsrecht ist das Recht auf Hinausschiebung der Strafe, insbesondere auf Gewährung von Ratenzahlungen u. s. w. einbegriffen.

Dieses Recht ist für die in Zoll- und Steuersachen rechtskräftig erkannten Strafen den Direktivbehörden in Preußen delegiert worden und besteht noch heute.

Die Gerichte sind daher verpflichtet, den Anträgen der Direktivbehörden (Provinzialsteuerdirektor, Regierung, Finanzdirektion) auf Systierung der Vollstreckung rechtskräftig von ihnen erkannter Strafen Folge zu leisten.

Dies ist mehrfach ausgesprochen:

So bestimmt § 50 des Gesetzes vom 23. Januar 1838:

„... Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, ... die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu leisten.“ [234])

In der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 10. September 1857 [235]) heißt es:

„Nach den bestehenden Vorschriften über das Verfahren gegen Zoll- und Steuer-Kontraventionen sind die Regierungen und Provinzialsteuerdirektoren befugt, der Vollstreckung der gerichtlichen Straferkenntnisse nach Umständen Anstand zu geben, und die Gerichte sind verpflichtet, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen der Verwaltungsbehörden zu entsprechen.“ [236])

---

[233]) Zirkularverfügung des Justizministers vom 18. August 1837 in v. Kamptz, Jahrbuch 50 S. 233, Annalen 21 S. 633.

[234]) Ähnlich Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar 1819 (Ges.Samml. S. 102) § 95.

[235]) Justizministerialblatt S. 302. S. auch Vf. d. Justizmin. v. 14. Aug. 1879 (J.M.Bl. S. 237) II.

[236]) Dasselbe findet sich ausgesprochen in den allgemeinen Verfügungen des Justizministers vom 28. Oktober 1876 (Justizministerialblatt S. 208), vom 7. Februar 1845 (Justizministerialblatt S. 32). Wegen der Befugnis der Re-

Die Gerichte sind deshalb auch angewiesen, bei ihnen eingehende Gesuche, welche die Aussetzung oder Unterbrechung rechtskräftig erkannter Zoll- und Steuerstrafen, insbesondere aber die Bewilligung von Terminalzahlungen oder die Abbüßung der Freiheitsstrafen mit Zwischenräumen betreffen, an die zuständige Zoll- und Steuerbehörde zur ressortmäßigen Verfügung und weiteren Veranlassung abzugeben.[237])

Alle vorstehenden Bestimmungen müssen, so auffallend dies vielleicht auf die erste Betrachtung erscheinen mag, auch gegenüber den Reichsjustizgesetzen gelten, da sie sich aus dem landesherrlichen Begnadigungsrecht herleiten.

Soweit jetzt an die Stelle der Gerichte die Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden getreten sind, haben sich diese nach den vorstehenden Bestimmungen zu richten.

Ausdrücklich anerkannt ist dies in den beiden Mecklenburgischen Verordnungen zur Ausführung der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 4. Juli 1879,[238]) deren Artikel 73 lautet:

> „Die Steuer- und Zolldirektion ist befugt, der Strafvollstreckung Einhalt zu thun, ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe durch gerichtliches Urteil oder durch Strafbescheid verhängt worden ist.
>
> Dem Ersuchen der Steuer- und Zolldirektion, der Strafvollstreckung Einhalt zu thun, hat die Staatsanwaltschaft Folge zu geben."

---

gierungen, die terminalweise Abbüßung der wegen Klassen- und Gewerbe-Steuerkontraventionen erkannten Strafen zu gestatten, s. den Erlaß des Justizministers vom 31. Juli 1837 (v. Kamptz, Jahrbuch 50 S. 231, Annalen 21 S. 631). Vgl. auch die Allerh. Kab.Ordre vom 14. August 1846 im Justizministerialblatt S. 151. S. auch v. Rönne, Preuß. Staatsr. I § 108.

[237]) Verfügung des Justizministers vom 10. September 1857 (Justizministerialblatt S. 302). An der allgemeinen Befugnis der Gerichtsbehörden, in den vorgeschriebenen Grenzen Gesuche um Aussetzung oder Unterbrechung der Strafe zu bewilligen oder an den Justizminister zu berichten, soll indes hierdurch nichts geändert werden.

[238]) Mecklenburg-Schwerin, Regierungsblatt 1879 S. 333, Mecklenburg-Strelitz, Offizieller Anzeiger S. 307.

§ 10. Anwendbarkeit des vorgeschriebenen Verfahrens.

I. Das administrative Strafverfahren in dem ganzen vorbeschriebenen Umfange findet zunächst Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen diejenigen Zollgesetze,[239] für welche die Strafnormen in dem Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869[240] (B.G.Bl. S. 317) enthalten sind.

Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zerfallen in drei Klassen:

1. Die *Konterbande*, d. i. das Unternehmen der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Gegenständen, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist.[241]

2. Die *Zolldefraudation*, d. i. das Unternehmen der Hinterziehung der Eingangsabgaben.[242]

---

[239]) Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 207) nebst Nachträgen.

[240]) Mit diesem Gesetz übereinstimmende gelten im ganzen Zollinlande, in Baden das Gesetz vom 13. Juli 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 263), in Württemberg das Gesetz vom 10. Juli 1869 (Regierungsblatt S. 225), in Hessen südlich des Main das Gesetz vom 16. August 1869 (Regierungsblatt S. 717), in Bayern das Gesetz vom 26. September (Gesetzblatt S. 1381), in Elsaß-Lothringen ist es durch Reichsgesetz vom 17. Juli 1871, betr. die Einführung des Art. 33 der Reichsverfassung (R.G.Bl. S. 325), laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. August 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 243) seit 17. August 1871 eingeführt worden.

[241]) Vereinszollgesetz § 134. Das Verbot z. B. bezüglich amerikanischen Schweinefleisches erfolgt vom Bundesrate gemäß Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung (*Arndt* S. 95 ff.) und wird, da es sich gegen das Ausland richtet, zufolge Art. 11 der Verfassung vom Kaiser verkündet. Dolus ist nicht erforderlich (Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals Berlin XIII S. 508); es genügt schon, daß die Ein-, Aus- oder Durchfuhr gewollt ist. Präsumtionen finden sich in den §§ 136, 137 des Gesetzes. Strafe ist die Einziehung des konterbandierten Gegenstandes *in allen Fällen*, auch wenn die Sachen einem Dritten gestohlen sind (Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen I S. 681), *und außerdem*, wenn nicht in besonderen Gesetzen eine härtere Strafe festgesetzt ist (z. B. Gesetz vom 21. Mai 1878, R.G.Bl. S. 95), eine Geldstrafe, welche dem Werte jenes Gegenstandes gleichkommt. S. auch Erkenntnis des Obertribunals Berlin vom 7. November 1878 im Zentralblatt der Abgaben- u. s. w. Gesetzgebung 1879 S. 344.

[242]) Vereinszollgesetz § 135. Dieselbe kann nur begangen werden an Gegenständen, welche vom Zollausland in das Zollinland gebracht werden sollen, also nur bei *Grenzzöllen*, nicht bei *Binnenzöllen* (Hafen-, Brücken-, Schleusengelder u. s. w., vgl. §§ 3, 7, 8 des Gesetzes. Oppenhoff, Rechtspr. des Ober-

3. Die Zollkontravention,[243]) d. i. eine bloße Ordnungswidrigkeit, welche nicht als Zollkonterbande oder Zolldefraudation anzusehen ist.[244])

Die Bezeichnungen „Defraudationen“ und „Kontraventionen“ wiederholen sich bei den Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze. Hier wie dort sind indes diese Bezeichnungen keine ganz feststehenden, da zuweilen unter „Defraudationen“ und nicht selten unter „Kontraventionen“ alle Arten von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze verstanden werden.

Es ist nun unzweifelhaft, daß bei den „Zolldefraudationen“ und den „Zollkontraventionen“ das oben beschriebene Administrativverfahren Geltung hat.

Dagegen läßt sich die Frage aufwerfen, ob dasselbe auch bei der „Zollkonterbande“ zur Anwendung kommt.

§ 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung läßt seinem Wortlaute nach die landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt

„— bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle —“

Die Zollkonterbande ist aber, wörtlich genommen, keine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben, sondern eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Ein-, Aus- oder Durchfuhr eines Gegenstandes.

Gleichwohl wird man sich für die Anwendbarkeit des administrativen Strafverfahrens auf die Zollkonterbande aussprechen müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Fassung der angezogenen Vorschrift in § 6 Nr. 3 ent-

---

tribunals Berlin in Strafsachen Bd. XIII S. 612) auch nicht bei den sogenannten Übergangsabgaben. Dolus ist zum Thatbestande nicht erforderlich; es genügt, daß die Hinüberschaffung über die Zollgrenze gewollt ist (vgl. §§ 136, 137 des Gesetzes). Die Strafe ist die Einziehung der Gegenstände, in Ansehung deren die Strafthat begangen worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße. Im Rückfalle wachsen die auf die Defraudation oder die Konterbande gesetzten Strafen; Vereinszollgesetz §§ 140—143.

[243]) Vereinszollgesetz §§ 151, 152. Strafe: Geldbuße bis 300 bezw. 150 Mark.

[244]) z. B. in gewissen Fällen, bei denen der Nachweis geführt ist, daß eine Konterbande oder Defraudation nicht haben verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden sind; vgl. § 137 d. Vereinszollges.

spricht genau Artikel 135 des Preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852.[245]) Gleichwohl galt in Preußen das administrative Strafverfahren auch bei Zollkonterbande,[246]) und es mußte wenigstens insoweit gelten, als es auf dem Zollkartell vom 11. Mai 1833 und den Grundsätzen, das Zollstrafgesetz betreffend, beruhte, da diese ursprünglich vertragsrechtliche, später, nämlich seit Einführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, bundesrechtliche Geltung in Preußen hatten.

Daß die Strafprozeßordnung eine von dem preußischen Rechte abweichende Bestimmung in der besprochenen Materie hat treffen wollen, ist bei ihrem Schweigen hierüber und da sie sich das preußische Recht zum Muster genommen hat, nicht zu vermuten.

2. Die Zollkonterbande ist herkömmlich mit der Zolldefraudation stets gleich behandelt worden.[247]) Das Vereinszollgesetz verweist wegen des Strafverfahrens — § 165 — ganz allgemein, also auch in Ansehung der Konterbande, auf die Landesgesetze, womit für Preußen zweifellos das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 gemeint ist.

3. Die sachlichen Gründe, welche ein administratives Strafverfahren, insbesondere die Festnahme und Beschlagnahme durch Zollbeamte, das Submissionsverfahren rechtfertigen, treffen in hohem Grade auf die Zollkontrebande[248]) zu, welche ein schnelles und energisches Eingreifen der Zollbeamten notwendig erscheinen läßt.

4. Die Fassung des § 6 Nr. 3 erklärt sich aus dem Umstande, daß man die in Frage stehenden Zuwiderhandlungen hat zusammenfassen wollen.[249])

---

[245]) Art. 135: „Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle —"

[246]) Dies ist niemals streitig gewesen und findet sich u. a. anerkannt in dem Erkenntnis des Obertribunals zu Berlin vom 7. November 1878 (Zentralblatt für die Abgaben- u. s. w. Gesetzgebung 1879 S. 344).

[247]) S. z. B. Preuß. Gesetz vom 23. Januar 1838, welches stets allgemein von „Zollvergehen" und „Zollgesetz-Übertretungen" spricht. Vgl. auch Erkenntnis des Obertribunals zu Berlin vom 9. Januar 1879 (Zentralblatt für die Abgaben- u. s. w. Gesetzgebung 1880 S. 594).

[248]) Man denke an die Konterbande von Kriegsmaterial, seuchenkrankem Vieh, kranken Kartoffeln, Weinstöcken u. s. w.

[249]) Richtiger drückt sich das Württembergische Gesetz vom 25. August 1879 aus, „betr. das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze", welches zweifellos auch die

II. Das administrative Strafverfahren in seinem ganzen vorbeschriebenen Umfange kommt ferner zur Anwendung bei Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze.[250])

III. Anders liegt der Fall bei den Übergangsabgaben. Diese werden erhoben:

a) wenn Bier (oder geschrotetes Malz) aus einem außer der Brausteuergemeinschaft[251]) befindlichen Vereinsstaat in diese Gemeinschaft eingeführt wird[252]) — und umgekehrt;

b) wenn Branntwein aus einem nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft[253]) befindlichen Vereinsstaat in diese Gemeinschaft eingeführt wird[254]) — und umgekehrt.

Der Ertrag dieser Übergangsabgaben fließt in die Reichskasse,[255]) wenn sie innerhalb der in der Steuergemeinschaft stehenden Staaten zur Hebung gelangen, sonst nicht.[256])

Die Übergangsabgaben werden durch das Vereinszollgesetz nicht getroffen, weil über Bier, geschrotetes Malz und Branntwein, also auch über die Übergangsabgaben von diesen Getränken, Normen

---

Zollkontrebanden dem administrativen Strafverfahren unterwirft: ein Zeugnis für die Richtigkeit der oben vertretenen Ansicht.

[250]) Gesetz vom 17. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 247) § 7: „Die Untersuchung und Bestrafung der vorgedachten Vergehen und Übertretungen erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869."

[251]) Zur Brausteuergemeinschaft gehören alle im Zollverein belegenen Gebietsteile, außer Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

[252]) Reichsverfassung Art. 35 Abs. 2, 38, Art. 5 Nr. II Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (B.G.Bl. S. 81), v. Aufseß in Hirths Annalen 1880 S. 787 ff., Laband, Reichsstaatsrecht III b S. 266. Die Übergangsabgaben von anderen Gegenständen (Wein, Tabak, Traubenmost) bestehen nicht mehr. v. Aufseß l. c. S. 789.

[253]) Zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören alle im Zollvereine belegenen Gebietsteile, außer Bayern, Württemberg und Baden.

[254]) S. Anm. 252.

[255]) zum Zwecke der Verteilung unter bezw. der Anrechnung zu gunsten der Länder in der bezüglichen Steuergemeinschaft; s. auch Art. 35, 38 der Reichsverfassung, Art. V des Vertrages vom 8. Juli 1867. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1882 (in der Entscheidung für Strafsachen Bd. VII S. 326).

[256]) Insoweit ist die in vorst. Anm. citierte Entscheidung des Reichsgerichts, welche nach ihrem Ergebnisse, nicht nach ihrer Begründung richtig ist, zu modifizieren. S. auch die Citate in Anm. 252.

aufzuſtellen, außerhalb der Zuſtändigkeit des Zollvereins gelegen haben würde.[257])

Es kommen daher auf die Zuwiderhandlungen gegen die Erhebung der Übergangsabgaben in materieller und formeller Hinſicht die Landesgeſetze, und zwar in den meiſten Bundesſtaaten die alten Zollgeſetze zur Anwendung,[258]) in Preußen das Geſetz vom 3. Januar 1838, in Sachſen=Meiningen das Zollſtrafgeſetz vom 1. Mai 1838 (G.S. S. 147) und das Übergangsabgabengeſetz vom 1. Dezember 1841 (G.S. S. 80).[259])

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Geſetze, betreffend Übergangsabgaben, gilt das adminiſtrative Strafverfahren, ſoweit es in den Landesgeſetzen normiert worden iſt. Nicht gelten dagegen die Beſtimmungen, welche über dasſelbe im Vereinszollgeſetze vom 1. Juli 1869 z. B. über Kontrollen im Grenzbezirke gegeben worden ſind.

IV. Das bisher beſprochene adminiſtrative Strafverfahren gilt nur für die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgeſetze, welche im Zollinlande, nicht für die, welche in den außerhalb der gemeinſamen Zollgrenze belegenen Gebietsteilen des Deutſchen Reichs begangen ſind.[260]) Obwohl der Regel nach das Reich ein Intereſſe nur an der Beſtrafung der im Zollinlande begangenen Zuwider=

---

[257]) Art. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867, Delbrück Art 40 S. 34. Die im Texte ausgeſprochene Anſicht wird auch vom Reichsgericht geteilt (Erkenntnis vom 7. Dezember 1882, Entſcheidung für Strafſachen Bd. VII S. 326). Der dort angegebene Grund dürfte indes nicht zwingend ſein. Daß nämlich die Strafbeſtimmungen des Vereinszollgeſetzes nur die nach dem Vereinszolltarife für aus dem Vereinsauslande eingehenden Eingangszölle und nicht die Übergangsabgaben betreffen, iſt thatſächlich richtig; notwendig iſt es nicht. Denn in Anſehung des Biers, geſchrotenen Malzes und Branntweins ſind die Reſervatſtaaten Ausland und die Übergangsabgaben Eingangsabgaben. Die Hinterziehungen der Übergangsabgaben könnten alſo ebenſo gut unter das Vereinszollgeſetz fallen wie die aller anderen Eingangsabgaben, und ſie fallen thatſächlich in den meiſten Bundesſtaaten unter die (älteren) Zollgeſetze. Sie können nur deshalb nicht unter das Vereinszollgeſetz fallen, weil, wie erwähnt, der Zollverein über Bier, geſchrotenes Malz und Branntwein keine Geſetze erlaſſen durfte; ſ. Delbrück Art. 40 S. 34.

[258]) Delbrück Art. 40 S. 34, Entſcheidung des Reichsgerichts in Strafſachen VII S. 326.

[259]) Entſcheidung des Reichsgerichts in Strafſachen VII S. 326.

[260]) Vgl. auch Rechtsſprechung des Reichsgerichts in Strafſachen Bd. III S. 663.

handlungen gegen die Zollgesetze haben wird, — denn es soll ja nur die Umgehung der Zollgefälle bestraft werden, diese aber kann erst vorliegen, nachdem die Zollgrenze überschritten ist — so erschien es dennoch zweckdienlich, in der Nähe der Zollgrenze begangene Zuwiderhandlungen gegen die inländischen Zollgesetze, insbesondere aber gewisse Vorbereitungen zur Zolldefraudation (z. B. Aufhäufungen von Waren nahe der Grenze zum Zwecke des Schleichhandels) unter Strafe zu stellen.[261] Dies ist geschehen für die Hamburgischen und Bremischen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Gebietsteile durch die (sog. Sicherungs-) Gesetze vom 1. Juli 1869[262] und vom 28. Juni 1879.[263]

Diese Gesetze kennen ein administratives Strafverfahren nicht.[264]

V. Das erste Bundesgesetz, welches das für Zollvergehen geltende Verfahren auf andre Fälle anwendbar erklärte, ist das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 41). Dasselbe, zwischen den Zollvereinsstaaten am 8. Mai 1867[265] vereinbart, gilt im ganzen Zollgebiete des Deutschen Reichs, und zwar in Bayern als Gesetz vom 16. November 1867,[266] in Hessen südlich des Main als Gesetz vom 9. November 1867,[267] in Württemberg als Gesetz vom 25. November 1867[268] und in Baden als Gesetz vom 25. Oktober 1867.[269]

In Elsaß-Lothringen ist das Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. August

---

261) Die ausschließliche Zuständigkeit des Reichs hierzu ergibt sich aus Art. 35 der Reichsverfassung.

262) (B.G.Bl. S. 370, Hamburg.)

263) (R.G.Bl. S. 159.) Ausdehnung der Geltung des Hamburgischen Sicherungsgesetzes auf die Bremischen Zollausschlüsse.

264) Art. 13 des Hamburgischen Gesetzes:

„Die Untersuchung und Bestrafung wegen Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes liegt, soweit nicht eine Kompetenz anderer Gerichte begründet ist, derjenigen Gerichtsbehörde . . . ob.

„Das Verfahren ist in den Formen und nach den Vorschriften zu leiten, welche für die betreffende Gerichtsbehörde maßgebend sind."

265) B.G.Bl. S. 49.

266) Gesetzblatt S. 217.

267) R.G.Bl. S. 493.

268) Gesetzblatt S. 114.

269) R.G.Bl. S. 460.

1871[270]) mit Wirksamkeit vom 7. August 1871 zufolge Reichsgesetzes vom 17. Juli 1871[271]) eingeführt worden.

§ 18 des Salzsteuergesetzes bestimmt:

„Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgabe-Defraudationen erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Die Vorschriften für den Fall der Übertretung der Zollgesetze durch einen Unbekannten finden auch auf die Fälle der Umgehung der Steuer von inländischem Salze durch einen Unbekannten Anwendung."

Hier entstehen zwei Fragen:

1. Schließen die „Feststellung und Untersuchung" auch das Recht der vorläufigen Verhaftung und der Beschlagnahme in sich, oder, anders ausgedrückt, deckt sich das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Salzsteuergesetz mit demjenigen bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze?

Diese Frage ist mit der Einschränkung, daß das jüngere Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 außer Betracht bleiben muß, zu bejahen;

denn

a) die Feststellung schließt das Recht der vorläufigen Verhaftung und Beschlagnahme in sich,[272]) deren hauptsächlichster Zweck die Feststellung des Thatbestandes bilden soll,
b) das Salzsteuergesetz betrifft das zollinländische Salz, für die Besteuerung des zollausländischen Salzes gelten die Zollgesetze.[273]) Die Absicht des Gesetzgebers bezw. der Wille der kontrahierenden Vereinsstaaten war dahin gegangen, das in Ansehung zollausländischen Salzes geltende Verfahren in seiner Gesamtheit für das zollinländische Salz anwendbar zu erklären. Abweichungen wären als solche dabei gewiß hervorgehoben worden.

2. Findet das für Zollvergehen geltende Verfahren Anwendung nur auf Salzsteuerdefraudationen, wie das Gesetz vom 12. Oktober 1867 sich ausdrückt, oder auch auf Kontraventionen?

---

[270]) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 243.

[271]) R.G.Bl. S. 325, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 37.

[272]) S. auch den ersten der Grundsätze, das Zollstrafgesetz betr.

[273]) §§ 2, 19 des Salzsteuergesetzes, Nr. 25 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 210).

Wie mir scheint, ist im § 18 des Salzsteuergesetzes „Defraudation“ im weiteren Sinne, im Sinne einer jeden Zuwiderhandlung gegen das Gesetz aufzufassen.

VI. Was zu II ausgeführt ist, gilt für das Gesetz, betreffend Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872[274]) und das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879.[275])

VII. Anlangend das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteilen, vom 8. Juli 1868,[276]) und das Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879,[277]) so kommen die Vorschriften über das administrative Verfahren bei Zollvergehen gleichfalls zur Anwendung mit der Maßgabe, daß die im Vereinszollgesetze enthaltenen

---

[274]) (R.G.Bl. S. 153) § 41:

„In betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Branntweinsteuervergehen, sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt.“

[275]) (R.G.Bl. S. 243) § 46:

„In betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.“

[276]) (B.G.Bl. S. 384) § 68:

„In Ansehung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes — kommen die entsprechenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes — und wenn solche darin nicht enthalten sind, die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.“ Das Gesetz vom 8. Juli 1868 gilt in Hessen nördlich des Main, in beiden Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und den nach dem 1. Januar 1868 in den Zollverein gezogenen preußischen Gebietsteilen, und in Elsaß-Lothringen zufolge Reichsgesetzes vom 16. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 111).

[277]) (R.G.Bl. S. 259) § 4:

„In betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften finden die Vorschriften sinngemäße Anwendung, welche für die Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, betr. die Besteuerung des Branntweins, gelten.“

Soweit also das Geltungsgebiet des Gesetzes vom 8. Juli 1868 reicht, besteht das vorgeschriebene administrative Strafverfahren für die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 19. Juli 1879.

— weil jünger als das Gesetz v. J. 1868 — außer Betracht bleiben müssen.

VIII. Was zu II ausgeführt ist, gilt auch für Zuwiderhandlungen gegen die Reichs-Stempelgesetze: für das Gesetz, betreffend den Wechselstempel, vom 10. Juni 1869,[278]) das Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878,[279]) das Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881[280]) (Börsenstempel), und endlich das Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879.[281])

IX. Es ist zu beachten, daß das administrative Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze nur gilt, soweit die Zollgesetze gelten, also nicht in den Zollausschlüssen.

Bei den meisten der unter I bis IX aufgeführten Gesetze bedarf die sich hiernach ergebende Einschränkung der Statthaftigkeit des administrativen Strafverfahrens bei Zollvergehen gleichwohl keiner besondern Erwähnung, weil die Zölle und die Steuern von

---

[278]) (B.G.Bl. S. 193) § 18: „In betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehungen, sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken, über das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt; (s. auch Anweisung des preuß. Finanzministers vom 19. Dezember 1869 [Justizministerialblatt S. 282]).

[279]) (B.G.Bl. S. 133) § 19: „Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Verfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, wo solche nicht in Kraft bestehen, gegen die Gesetze über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung."

[280]) § 24: „Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen die Vorschriften in den §§ — 18 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung."

[281]) R.G.Bl. S. 261 § 17 (Abs. 2): „In betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt."

Salz, Bier, Branntwein, Tabak und die statistische Gebühr nur im Zollinlande zu erheben sind.

Der Wechsel-, der Spielkarten- und der Börsen-Stempel kommen dagegen in den Zollausschlüssen ebenso wie im Zollinlande zur Hebung, weshalb in den bezüglichen Gesetzen für die Zollausschlüsse auf das Verfahren gegen die indirekten Abgaben bezw. die Stempelgesetze verwiesen werden mußte.

Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz stellen sich nicht — wie Liszt, Das Deutsche Reichsstrafrecht S. 455/6, annimmt — dar als strafbare Handlungen gegen das Reichsfinanzwesen, sondern als bloße Ordnungswidrigkeiten. Sie sind nur Kontraventionen im engeren Sinne. Defraudationen der statistischen Gebühr, die keinen Finanzzweck hat, als solche sind straflos, d. h. sie sind nur insoweit strafbar, als in ihnen überhaupt eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz liegt.

2.

Erhebung und Verwertung statistischer Daten auf dem Gebiete der Strafrechtspflege mit besonderer Rücksicht auf Deutschland.

Von Dr. P. F. Aschrott (Berlin).

Professor Dr. v. Oettingen hat in Band 1 S. 436 ff. dieser Zeitschrift diejenigen Punkte bezeichnet, welche nach seiner Ansicht bei der Erhebung und Beurteilung kriminalstatistischer Daten zu berücksichtigen sind. Reichsgerichtsrat Dr. Mittelstädt hat darauf in Bd. 4 S. 412 in seiner kräftigen Weise die Antwort gegeben: „Wer derartige Ansprüche erhebt, kennt die heutige Strafrechtspflege, wie sie in Wirklichkeit ist, gar nicht." Wenn man den Beamten zwingen wolle, die so für wünschenswert gehaltene Spezial-Beobachtung und spezielle Rubrizierung jedem einzelnen Kriminalfalle zu teil werden zu lassen, so wird der gewissenhafte Beamte „sich der ihm auferlegten Pflicht mit dem widerwilligen Gefühle unterziehen, daß er sich an einer Farce beteiligt". Schärfer, als es hier geschehen, kann wohl kaum einer von der Theorie aufgestellten Forderung entgegengetreten werden, und in der richterlichen Praxis stehend, muß ich bezeugen, daß die Ansicht Mittelstädts von der weit überwiegenden Mehrzahl der richterlichen Beamten geteilt werden dürfte. Anderseits stimme ich nach den Erfahrungen, die ich selbst bei meiner eignen Beschäftigung mit der Kriminalstatistik (vgl. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. N. F. Bd. 8 S. 185—224) gemacht habe, mit v. Oettingen darin überein, „daß bei uns die Kriminalstatistik noch sehr im argen liege". Bei dieser Sachlage dürfte es angezeigt sein, einmal mit Bestimmtheit festzustellen, was von der Theorie gefordert und was von der Praxis geleistet werden kann. Eine solche Erörterung erscheint gerade jetzt um so zeitgemäßer, als die vor wenigen Wochen fertig erschienene „Kriminalstatistik für das Deutsche Reich für das Jahr 1882" zum ersten Male die Ergebnisse einer für das ganze Reich einheitlich gemachten Erhebung liefert und eine kritische Erörterung dessen, was gegenüber den zu stellenden Forderungen bei uns bereits geleistet wird, herausfordert und dazu gleichzeitig die nötige Unterlage gibt. Es braucht hierbei aber wohl kaum hervorgehoben

zu werden, daß es außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegt, in einem kurzen Aufsatze die vielen hier einschlagenden Fragen zur Entscheidung zu bringen; allein wie bei einem schwierigen und verwickelten Prozesse ein status rei et controversiae eine wesentliche Hilfe bei dem Urteile gewährt, so soll es der erste Zweck dieses Aufsatzes sein, durch Feststellung der Hauptfragen und Gruppierung derselben die Erörterung der streitigen Punkte zu erleichtern. Und wie bei dem gerichtlichen Referate an den status rei et controversiae sich das votum anschließt, so sollen auch hier den Fragen bestimmte Vorschläge meinerseits folgen. Dabei gehe ich aber davon aus, daß dasjenige Referat seinem Zwecke am meisten gerecht wird, welches die beste Unterlage für eine sachliche, auf alle in Betracht kommenden Punkte eingehende Diskussion abgibt, und dadurch, daß es der Diskussion breiten Raum läßt, andre zur Äußerung ihrer Ansichten und so zur Mitarbeit heranzieht: die Herbeiführung einer sachlichen Erörterung der einschlagenden Fragen, nicht eine direkte Lösung derselben ist das Ziel dieser Zeilen.

I.

Stellen wir zunächst Zweck und Grenzen statistischer Erhebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege fest!

Seit der Zeit, wo Quetelet den in den comptes generals de l'administration de la justice criminelle en France enthaltenen Zahlen eine Verwertung in moralphilosophischer Hinsicht hat zu teil werden lassen, ist die Kriminalstatistik fast allgemein nur als Teil der Moralstatistik — häufig als einziger Bestandteil derselben — angesehen und mit Rücksicht hierauf behandelt und bearbeitet worden. Diese Auffassung erscheint aber nach doppelter Richtung verhängnisvoll: einmal ist dabei die Bedeutung kriminalstatistischer Daten für die Justiz und ihre verschiedenen Verwaltungszweige zu wenig beachtet, anderseits ist der Wert der Daten zur Erkenntnis der Moral weit überschätzt worden. In letzterer Hinsicht seien zunächst wenige, kurze Bemerkungen gestattet. Es mag dabei davon abgesehen werden, daß es zur richtigen Erkenntnis der Moral nicht genügen kann, die unmoralischen Handlungen zu kennen und zu registrieren, sondern daß demgegenüber auf der andern Seite des Kontos die sittlich guten und lobenswerten Handlungen, für welche eine genaue Feststellung nun einmal nicht möglich ist, aufgeführt werden müßten; die hier speziell interessierende Frage ist: kommt denn in den registrierten, rechtswidrigen, mit krimineller Strafe belegten Handlungen die Immoralität zum Ausdruck und zur Erscheinung? Auch hier mag unberücksichtigt bleiben, daß stets eine große Zahl wirklich begangener Rechtswidrigkeiten mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt bleiben und gar nicht zu Tage treten wird, erörtern wir nur, ob Kriminalität und Immoralität wirklich zu identifizieren sind? Die Antwort kann für den Juristen nicht zweifelhaft sein: der Staat

bedroht eine Handlung nicht deshalb mit Strafe, weil sie als unmoralisch anzusehen ist, sondern weil sie den von der Gesetzgebung in Gemäßheit mit den derzeitigen Anschauungen des Volkes aufgestellten Lebensbedingungen des Gemeinwesens widerspricht. Es werden Handlungen mit Strafe bedroht, bei denen an sich von Immoralität nicht die Rede sein kann, aus dem alleinigen Grunde, weil sie Gefahren für den Bestand des Gemeinwesens in sich schließen (Beispiel: § 128 Str.G.B.: Teilnahme an einer Verbindung), und anderseits wird nur ein Teil des Unrechts unter Strafe gestellt und wird es bei andern Handlungen, welche sittlich und rechtlich durchaus auf gleicher Stufe mit strafbaren Handlungen stehen, dem Geschädigten überlassen, sich selbst Recht zu verschaffen (Beispiel: Nichterfüllung kontraktlicher Verpflichtungen nur im Falle des § 289 Str.G.B.: Schiffsmann, der mit der Heuer entläuft, mit Strafe bedroht). Die Frage der Moralität resp. Immoralität ist aber nicht nur ohne Einfluß auf die gesetzliche Feststellung der Reate, sie ist auch für den Richter bei Abmessung der Strafe für die wirklich unmoralischen und unter Strafe gestellten Handlungen nicht allein bestimmend: bei dem Strafmaße hat der Richter — soweit derselbe nicht durch absolute Strafbestimmungen eingeschränkt ist — nicht nur die verbrecherische Willensrichtung des Subjektes in Betracht zu ziehen, sondern auch die objektive Seite der Rechtsverletzung mit Rücksicht auf Art, Größe und Gefährlichkeit des vom Thäter verübten Eingriffes in die Rechtsordnung. Das Strafquantum setzt sich zusammen aus der Berücksichtigung der subjektiven und der objektiven Seite der Rechtsverletzung und läßt deshalb einen Schluß aus der Höhe der Strafzumessung auf den Grad der moralischen Verschuldung des Thäters nicht zu. — Das Vorstehende ergibt, daß es ein Verkennen des Wesens des Verbrechens und der Strafe in sich schließt, wenn man aus den Tabellen über die Zahl der Verbrechen oder das Maß der erkannten Strafen ohne weiteres und ganz allgemein einen Maßstab für die Volksmoralität entnehmen zu können glaubt: juristische und moralische Verantwortlichkeit sind Begriffe, die sich nicht decken und wohl auseinanderzuhalten sind! Wer Arbeiten und Ansichten von Moralstatistikern im Gedächtnisse hat, wird die Berechtigung, ja Notwendigkeit anerkennen, die Aufmerksamkeit von Nichtjuristen auf diese Thatsachen zu lenken. Es scheint, daß der bei dem Statistiker ja sehr erklärliche Wunsch, mit großen Zahlen zu operieren, viele dazu geführt hat, zu übersehen, daß nur ein Teil der Reate einen Einblick in die Moralität der Bevölkerung gewährt, und daß bei diesem Einblicke stets im Auge zu behalten ist, daß der Grad der moralischen Verschuldung unerkennbar bleibt, daß Handlungen von sehr verschiedenem Werte zusammengefaßt werden, und daß so in derselben Rubrik neben dem Auswurfe der menschlichen Gesellschaft mancher erscheint, dessen Handlung wir in moralischer Hinsicht wenn auch nicht billigen, so doch entschuldigen können. Hinsichtlich des letzteren Punktes, der gerechten Würdigung der Verbrechen, dürfte aber hier mit Stolz auf den großen Fortschritt hinzuweisen sein, der gerade in Deutschland in jüngster Zeit durch die Betonung der

„Gesamtschuld der Gesellschaft“ (v. Öttingen), durch die Verbindung von Kriminalstatistik und Kulturgeschichte (Starke) und durch die Hervorhebung sozialpolitischer Momente (v. Ihering) gemacht worden ist. Dabei ist zugleich darauf aufmerksam zu machen, wie verschieden der Gesichtswinkel ist, unter welchem den 3 Zweigen der Wissenschaft — der Moralphilosophie, der Kulturgeschichte und der Sozialpolitik — die Daten erscheinen und von ihnen zu betrachten sind: es sind hieraus weitere Fingerzeige für die Erhebung und Verwertung der Daten zu entnehmen. Während das Interesse des Moralphilosophen vorzugsweise dem Erforschen der in der Bevölkerung hervortretenden verbrecherischen Willensrichtung zugewandt und für ihn daher das Nachforschen nach den Motiven der verbrecherischen Handlung von größter Bedeutung ist, richtet sich das Augenmerk des Kulturhistorikers weit weniger auf diese subjektive Seite des Verbrechens, als auf die Handlung selbst in ihrer objektiven Gestaltung, für ihn gilt es vorzugsweise festzustellen, welche Rechtsgüter, welche Seiten des Gemeinwesens rechtswidrigen Angriffen ausgesetzt sind, und daneben auch noch: welche Opfer die Aufrechterhaltung des Gemeinwesens der Menschheit in der Form der zuerkannten Strafen kostet. Der Sozialpolitiker endlich forscht dem Anlasse für die verbrecherischen Handlungen nach und sucht dabei vor Allem zu ermitteln, inwieweit die Handlungen auf soziale Verhältnisse und Zustände zurückzuführen sind, deren verführendem Einflusse der Verbrecher erlegen ist. Für jeden der 3 Wissenschaftszweige ist ein andres Stadium der verbrecherischen Handlung von vorzugsweiser Bedeutung: für den Sozialpolitiker der Anlaß, welcher den Impuls zur That, die Aufforderung zum Handeln gegeben hat; für den Moralphilosophen die Willensentscheidung, welche den Handelnden dazu geführt hat, dem äußeren Anlasse nachzugeben, welche der Aufforderung zum Handeln Macht über den Willen verliehen hat; für den Kulturhistoriker endlich die Handlung selbst und die sich daran knüpfenden Folgen. Jede dieser Wissenschaften wird daher besondere Anforderungen an die Erhebung und Verwertung der statistischen Daten stellen.

Betrachten wir nun die Erhebungen zunächst von den hier erörterten Gesichtspunkten aus, so haben sich dieselben nach 3 verschiedenen Richtungen zu erstrecken. Es ist festzustellen die Individualität des Handelnden, um zu erkennen, welcher Schichte der Bevölkerung derselbe angehört, welcher Gruppe in der allgemeinen Bevölkerung er statistisch gegenüberzustellen ist; sodann die Handlung selbst; und endlich das Strafquantum, d. h. die im Einzelfalle erkannte Strafe wie auch die Gesamtheit aller Strafen. Nur die beiden ersten Punkte geben hier zu besonderer Erörterung Anlaß.

Über welche individuellen Verhältnisse sollen Erhebungen stattfinden? Einigkeit herrscht nur über die Erhebung von Alter, Geschlecht und Familienstand. Nach dem Berufe wird in den Zählkarten oder Tabellen zwar allgemein gefragt, die Antworten lauteten aber bis jetzt immer so unbestimmt, die allgemeine Bezeichnung

„Arbeiter" spielte eine so große Rolle, daß eine wirkliche Verwertung dieser Daten nicht erfolgen konnte. Eine Verwertung ist nur möglich, falls die Frage genau nach den Rubriken beantwortet wird, wie sie der allgemeinen Berufszählung zu Grunde liegen, da nur dann ein richtiger Wertmesser für die Kriminalität der einzelnen Berufsarten vorhanden ist. Ob man eine derartige Mühewaltung demjenigen, der das Urmaterial zu beschaffen hat, zumuten kann, ob dieselbe irgendwie im Verhältnisse zu dem Vorteile steht, der aus einer etwaigen Feststellung, daß die einzelnen Berufsarten in verschiedenem Grade an den Reaten beteiligt sind, entspringen kann, erscheint recht zweifelhaft. Jedenfalls dürfte die Frage bei den nicht selbst im Berufe Thätigen — den Kindern und Frauen — zwecklos sein. — Der Frage nach dem Religionsbekenntnisse ist in früheren Moralstatistiken eine große Bedeutung beigelegt worden; nach der Art wie die neueren, insbes. — was hervorgehoben zu werden verdient — die deutschen kriminalstatistischen Arbeiten es ablehnen, aus dem Prozentsatze, mit welchem die verschiedenen Religionsgenossenschaften bei den Verurteilten auftreten, eine Beziehung zwischen Religion und Kriminalität herzuleiten, dürfte die praktische Nützlichkeit der bezügl. Frage immerhin einer neuen Erwägung bedürfen. — Sehr zweifelhaft erscheint es sodann, ob eine Ermittelung des Geburtsortes oder des Wohnortes von Bedeutung ist, oder ob man sich mit den Daten über den Thatort begnügen soll. Es läßt sich sowohl für wie gegen eine jede dieser Feststellungsarten mancherlei anführen. Die Ermittelung des Geburtsortes würde von Bedeutung sein, falls man annehmen könnte, daß an dem Orte der Geburt auch die Erziehung des betr. Individuums stattgefunden habe, so daß gewisse kriminalstatistische Daten, bei denen man berechtigt ist, einen Einfluß vernachlässigter Erziehung anzunehmen (bes. die Beteiligung der Jugendlichen), am richtigsten dem Geburtsorte zur Last geschrieben würden. In früheren Zeiten mag diese Annahme auch zulässig gewesen sein; heute erscheint sie bei dem Gebrauche, der von der Freizügigkeit gemacht wird, kaum mehr statthaft. Die Ermittelung des Wohnortes weiter erscheint wichtig, um die Kriminalität der verschiedenen Bezirke, resp. von Stadt und Land u. s. w. statistisch richtig zur Darstellung zu bringen, da die Kriminalität ja nach dem Verhältnisse, in dem die Zahl der Bestraften zu derjenigen der Einwohnerschaft des betr. Bezirkes steht, zu berechnen ist. Allein hier stellt sich die jedem Praktiker bekannte Schwierigkeit entgegen, gerade bei derjenigen Klasse der Bevölkerung, welche vorzugsweise am Verbrechen beteiligt ist, den Wohnort nur einigermaßen richtig festzustellen: sehr häufig kann von einem eigentlichen Wohnorte bei den Leuten überhaupt nicht die Rede sein, sehr häufig wird man statt des Wohnortes nur den Aufenthaltsort unmittelbar vor der That ermitteln können. Eine richtige Feststellung des Thatortes dagegen geschieht regelmäßig durch die thatsächliche Feststellung im Urteile und dürfte den zu stellenden Anforderungen auch hinreichend entsprechen: man erhält Aufschluß über die Gefähr-

dung, denen der betr. Bezirk durch begangene Rechtswidrigkeiten ausgesetzt ist, und über die weitere Frage, unter welchen lokalen Verhältnissen das Verbrechertum den ihm vorzugsweise geeignet erscheinenden Boden für seine Handlungen findet, und endlich auch wo die Bevölkerung der Versuchung zu strafbaren Handlungen am meisten ausgesetzt ist resp. erliegt. Freilich muß man dabei beachten, daß nicht bei allen Reaten diese Punkte in gleicher Weise zutreffend sind; man hat unter den verschiedenen Gesichtspunkten auch verschiedene Reate in das Auge zu fassen. Wenn aber eine derartige Spezialisierung der Reate geschieht, dann dürfte auch der Fehler nicht von Bedeutung erscheinen, den man ja zweifellos macht, wenn man z. B. die Zahl der Personen, die eins derjenigen Reate begangen haben, bei denen man einen Einfluß der Bevölkerungsdichtigkeit, des Zusammenwohnens auf engem Raume, anzunehmen berechtigt ist (z. B. Hausfriedensbruch), in Verhältnis setzt zu der Bevölkerungszahl resp. Dichtigkeit des betr. Bezirkes der That. N. m. M. können hiernach für die zunächst in das Auge gefaßten Zwecke die Daten über den Thatort genügen, ob nicht aus andern, noch zu erörternden Gründen eine Feststellung des Geburtsortes erforderlich ist, darüber später. — Daß eine Frage nach der ehelichen oder unehelichen Geburt nicht zu stellen ist, habe ich an andrer Stelle eingehender erörtert, und soll hier nur hervorgehoben werden, weil aus den Erfahrungen, die in allerjüngster Zeit gerade bei dieser Frage gemacht worden sind, sich wichtige Lehren über die Grenzen der Fragestellung ergeben. In den Zählkarten, welche der preußischen Kriminalstatistik pro 1881 zu Grunde gelegen haben, war die Frage nach der ehelichen Geburt gestellt. Die praktischen Juristen hielten wohl allgemein ein Fragen nach derartigen internen Verhältnissen, welche für die Strafbarkeit selbst absolut irrelevant sind, für unberechtigt und speziell mit der Stellung des Richters schwer vereinbar. Allein sie gehorchten der Vorschrift und stellten die Frage: in 72256 Fällen ergab sich keine Antwort und nur in 7229 Fällen ward die uneheliche Geburt festgestellt! Aber auch von einer Verwertung dieser Zahl mußte Abstand genommen werden, weil hinsichtlich der gesamten Bevölkerung Angaben über die Zahl der unehelich Geborenen nicht vorlagen, und es so an einer kommensurabelen Größe fehlte, um aus den ermittelten Zahlen irgendwelche Schlüsse zu ziehen. Die Lehren, die aus diesen Erfahrungen bezügl. der Fragestellung zu entnehmen sind, dürften folgende sein: 1) man stelle keine Frage, bei der man eine ungenaue Antwort schon deshalb erwarten muß, weil die Frage in vielen Fällen unbeantwortet gelassen, in andern Fällen zweifellos unrichtig beantwortet werden wird, 2) man unterlasse Fragen, die den Fragestellenden in eine mit seiner eigentlichen Thätigkeit unvereinbare Inquisitionsstellung hineindrängen, und bei denen weiter in dem ungebildeten Angeschuldigten infolge der Fragestellung die Vermutung entstehen konnte, daß Verhältnisse, welche für die strafrechtliche Beurteilung der Handlung in Wirklichkeit bedeutungslos sind, bei der Strafabmessung in Erwägung gezogen würden, 3) man

vergewissere sich, ehe man eine Frage stellt, ob man für die Verwertung der sich ergebenden Daten die erforderliche Unterlage hat. — Wie häufig gegen diese Grundregeln gefehlt wird, davon ist der beste Beweis, daß selbst ein so erfahrener Statistiker wie v. Oettingen unter den in der Zählkarte zu berücksichtigenden Punkten neben der Frage nach der ehelichen Geburt u. a. noch folgende Fragen aufführt: „Stellung der Eltern", „körperliche Beschaffenheit (Größe, Gesundheit)", „Bildungsstand (ganz ohne, elementare, mittlere, höhere Bildung)". Gehen wir einmal mit ein paar Worten auf diese Punkte ein: „Stellung der Eltern". Was ist unter der allgemeinen Bezeichnung „Stellung" überhaupt gemeint? Wohl wesentlich Beruf und Gewerbe. Die Schwierigkeit, betr. dieser Frage von den im Berufe Selbstthätigen eine genügende Antwort zu erhalten, ist schon erörtert worden, wie schwer muß es da erst sein, über den Beruf der Eltern Auskunft zu bekommen, selbst wenn man — was v. Oettingen nicht thut — diese Frage nur bei den jugendlichen Altersklassen stellen wollte. Aber nehmen wir an, es wäre möglich, richtige Angaben zu erhalten, wie viele unter den Verurteilten Kinder von Schneidern, Schustern und anderen Handwerkern, wie viele Kinder von Gelehrten und Beamten u. s. w. u. s. w. sind, mit welchen andern Zahlen sollen denn diese Angaben in Verbindung gebracht werden? Ist es denn bekannt, wie viele in der Bevölkerung ihre Abkunft von Schneidern u. s. w. herleiten? Dabei lassen wir ganz unberücksichtigt, welchen Wert die Ermittelungen für die Wissenschaft haben könnten, wir heben hier bloß die Unmöglichkeit einer statistischen Verwertung hervor. „Körperliche Beschaffenheit (Größe, Gesundheit)". Wir wollen nicht, wie Mittelstädt, annehmen, daß v. Oettingen hier die erforderliche Special-Beobachtung und Rubrizierung den Strafverfolgungsbehörden hat zuweisen wollen, obwohl es zweifellos eine treffende Illustration für manche überspannte Forderung der Theoretiker bilden würde, wenn man sich vorstellte, wie im Gerichtszimmer Brust- und Längenmaß des Verurteilten genommen und gehörig registriert würde! Die vorstehende Frage v. Oettingens ist offenbar im Anschlusse an seine Besprechung der Arbeiten der sog. anthropologischen oder evoluzionistischen Schule gestellt, und es soll statt der „Notizenkrämerei" und „Kuriositätensammlerei", welche durch die Beobachtung einer kleinen Anzahl von Fällen geliefert wird, ein „exakter Boden der Untersuchung" dadurch gewonnen werden, daß nunmehr die körperliche Beschaffenheit aller Verurteilten durch die Zählkarten festgestellt wird. Auch hier tritt die Sucht des Statistikers, große Zahlen zu erhalten, wiederum hervor. Wir glauben, daß vorläufig — wo noch nicht einmal eine irgendwie zuverlässige Bevölkerungs-Statistik bezüglich der Wahnsinnigen, Blödsinnigen u. s. w. vorhanden ist — von einer Frage nach der körperlichen Beschaffenheit der Verurteilten in der Zählkarte wohl abgesehen werden kann. Mögen vorläufig einzelne Strafanstaltsärzte in der Untersuchung spezieller, sie interessierender Subjekte fortfahren, ihre Publikationen dürften immerhin noch allgemeinerem Interesse begegnen, als Tabellen über die Größenverhältnisse unter

sämtlichen Verurteilten. Nicht ganz so ablehnend stehen wir der Frage v. Oettingens nach dem Bildungsstande gegenüber. Allein v. Oettingen geht auch hier viel zu weit. Wer soll denn die Entscheidung abgeben, ob jemand elementare, mittlere oder höhere Bildung besitzt? und wo ist das Kriterium zwischen diesen verschiedenen Bildungsgraden zu finden? Weiter aber, selbst wenn eine einheitliche und richtige Beantwortung der Fragen möglich wäre, mit welchen Zahlen aus der allgemeinen Bevölkerungsstatistik sollen dann die gefundenen Ergebnisse in Beziehung gebracht werden? Das einzige, was n. m. M. festgestellt werden könnte, — und auch dieses unterliegt schon Bedenken — ist, ob der Verurteilte lesen und schreiben kann. Hierüber ist — bes. wenn die Ermittelung in den Strafanstalten und nicht schon von den Strafverfolgungsbehörden geschieht — unschwer eine richtige Antwort zu erhalten, und wenn auch leider keine vollständig kommensurable Größe für die Gesamtbevölkerung zur Verfügung steht, so lassen doch die Ermittelungen bei den Rekrutenprüfungen — bes. wenn man die Ergebnisse in den einzelnen Provinzen berücksichtigt — eine Verwertung der Zahlen unter gewissen Kautelen zu. — Es sei hier zugleich hervorgehoben, daß gleichfalls nur in beschränktem Umfange die von Moralstatistikern (auch v. Oettingen) vielfach geforderte Feststellung des Vermögensstandes möglich ist. Hier könnte und sollte — und zwar in den Strafanstalten — erhoben werden die Zahl derjenigen Verurteilten, welche zu arm sind, um die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung, in welche sie ja mitverurteilt werden, zu zahlen. Da dieser Umstand während des Aufenthaltes des Betreffenden in der Strafanstalt bestimmt festgestellt wird, so sind diese Angaben mit Sicherheit und ohne Schwierigkeit zu machen; die so ermittelten Zahlen sind aber besonders von Bedeutung als die erforderlichen Unterlagen für sozialpolitische Maßregeln, welche für diese Personen getroffen werden müssen, die mittellos aus den Anstalten entlassen werden und den schweren Kampf um das Dasein unter erheblich erschwerten Bedingungen wieder aufzunehmen haben. Nicht nur aus humanitären Gründen, sondern auch im Interesse des Gemeinwesens ist hier der in Freiheit Gesetzte aufrecht zu erhalten und zu stützen, damit er nicht aus purer Not dem Verbrechen wieder in die Arme fällt. Für die Mehrzahl dieser Personen treffen die Worte Valentinis zu: „wo vorher schon Not vorhanden war, da ist sie während der Strafe und durch die Strafe noch größer geworden", „dem Entlassenen fällt es schwerer, sein täglich Brot zu finden", „die Bande, die ihn noch mit seiner Familie verknüpften, sind zerrissen". — Im direkten Zusammenhange mit dem eben Behandelten steht die Frage nach der Rückfälligkeit und den Vorbestrafungen. Daß diesbezügliche Erhebungen zu machen sind, darf wohl als zweifellos angesehen werden. Genaue Ermittelungen in dieser Richtung sind nicht nur für die hier zunächst in das Auge gefaßten Wissenschaftszweige von Bedeutung, sondern haben auch unmittelbaren Wert für die Rechtspflege. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßiger, das einzelne betr. der hier zu stellenden

Fragen erst später im Zusammenhange zu behandeln. — Hiermit dürften die Hauptpunkte bezüglich der über die individuellen Verhältnisse zu erhebenden Daten berührt sein. Häufig werden noch Angaben über die Staatsangehörigkeit verlangt. Hiergegen ist nur das eine einzuwenden, daß nach den bisher in Deutschland stattgehabten Erhebungen die Zahl der in Deutschland zur Bestrafung gelangten Ausländer eine so geringe ist, daß ein praktischer Nutzen aus den Ermittelungen nicht zu ersehen ist, und dies umsoweniger, als es dahingestellt bleiben muß, wie viele von diesen Ausländern sich nur vorübergehend und wie viele sich seit längerer Zeit in Deutschland aufgehalten haben, und inwieweit dieselben in der allgemeinen Volkszählung eingeschlossen sind.

Welche Daten sollen nun betr. der strafbaren Handlungen erhoben werden? Soll man sich im Anschlusse an die Einteilung des deutschen Strafgesetzbuchs auf Erhebungen über Verbrechen und Vergehen beschränken, oder soll man auch die Übertretungen berücksichtigen? Gegen die Berücksichtigung der Übertretungen, d. h. der mit Haft oder Geldstrafe bis 150 Mark bedrohten Handlungen, wird angeführt: es handle sich bei ihnen um so geringfügige Strafthaten, daß die durch Erhebung und Bearbeitung entstehende Mühewaltung in keinem Verhältnisse zu dem möglichen Vorteile stehe. Hieran ist zuzugeben, daß durch Aufnahme der so überaus zahlreichen Übertretungsfälle enorme Arbeit und auch erhebliche Kosten entstehen würden, und daß es ferner bei einer großen Anzahl der als Übertretungen strafbaren Handlungen, insbes. den sog. Polizeivergehen — man führt dabei mit Vorliebe § 366 Nr. 2 an: wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt u. s. w. — von sehr geringem Interesse und Werte ist, alle die detaillierten Ermittelungen über die Individualität der Verurteilten vorzunehmen, wie sie in den für Verbrechen und Vergehen bestimmten Zählkarten verlangt werden. Allein man vergißt einmal, daß unter den „Übertretungen" sich Reate befinden, die durchaus nicht den Charakter von Polizeivergehen haben, z. B. §§ 363 und 364: Fälschung von Zeugnissen und Stempelpapier, und ferner, daß die Ermittelung andrer Übertretungen, so inbes. Betteln und Vagabundieren (§ 361 Nr. 3 und 4), in jeglicher Beziehung von weit größerer Wichtigkeit ist, als diejenige einer großen Anzahl von Vergehensfällen, welche im konkreten Falle häufig nur mit ein paar Mark Geldstrafe bestraft sind, und endlich, daß ein richtiges Gesamturteil über die Intensität verbrecherischer Triebe nicht zu erhalten ist, wenn man beispielsweise den wegen einfachen Diebstahls mit 1 Tage Gefängnis Bestraften voll zählt und den wegen Nahrungsmitteldiebstahls mit mehreren Wochen Haft Bestraften außer Betracht läßt. Der Fehler, der hier gemacht wird, ist derjenige, der uns bei der Kriminalstatistik an allen Ecken und Enden entgegentritt: es ist das Festhalten an hergebrachten Schematisierungen, die sich als bequemer Ersatz für geistige Arbeit darbieten, und der Mangel an der notwendigen Spezialisierung. Da werden die Daten über Delikte, die nur auf Antrag strafbar sind,

ohne weiteres mit denen über Offizialdelikte zusammengestellt, da entscheidet über den Charakter eines Deliktes lediglich die Stelle, die es — vielleicht ohne eigentlichen Grund — in den Abschnitten des Str.G.B.s gefunden hat. Ist es denn nicht sehr viel wichtiger, wenigstens über die Zahl der bestraften Bettler und Landstreicher orientiert zu sein, in denen „das kriminelle Proletariat wurzelt" (Ragotzky), als genau zu wissen, wie die Individualität derjenigen beschaffen war, welche Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See (§ 145 Str.G.B.) übertreten haben? Muß denn ferner unbedingt dasselbe Frageschema bei allen Reaten zur Anwendung gebracht werden? Kann man nicht bei Reaten, für welche die Individualität der Verurteilten ohne Interesse ist, von Fragen hierüber absehen? Die Antwort hierauf werden wir bei unserem eignen Vorschlage zu geben haben. — Hier ist nun weiter zu erörtern, welche Fragen bezüglich der That, abgesehen von dem Reate selbst, noch zu stellen sind. Eine Frage nach dem Thatorte ist bereits oben als wünschenswert bezeichnet worden. Von Moralstatistikern wird ferner Wert auf genaue Feststellung der Zeit der That gelegt, indem z. B. an der Hand der französischen Statistik nachgewiesen wird, daß sowohl die Gesamtzahl der Reate wie das Vorkommen bestimmter Gruppen von Reaten je nach der Jahreszeit variiert. N. m. M. kann dies als Thatsache ohne besondere neue Erhebung als richtig hingenommen werden: eine Reihe von Momenten wirken naturgemäß dahin, daß die Zahl der Delikte gegen das Eigentum — und damit die Gesamtzahl aller Delikte — im Winter eine größere ist, als im Sommer: die Lebensbedürfnisse sind größer, die Erwerbsverhältnisse schlechter, da ganze Zweige von Berufen die regelmäßige Arbeit einstellen müssen; anderseits werden Delikte gegen die Person im Sommer häufiger sein, weil die Hitze die Gemüter leicht erregt und diese gesteigerte Erregbarkeit sich dann häufig in Gewaltthätigkeiten u. s. w. äußert. Wir können hiernach keinen besonderen Nutzen von Erhebungen in dieser Richtung einsehen; auch würde die Verwertung der Daten große Schwierigkeiten verursachen, da die Zahlen der in den einzelnen Monaten des einen Jahres begangenen Handlungen erst in den Zählungen der in verschiedenen Jahren abgeurteilten Reate zur Nachweisung gelangen. Ebenfalls von Moralstatistikern ist dann noch die Forderung erhoben, das Motiv der That festzustellen. Daß für den Moralstatistiker das Motiv der That von viel größerer Bedeutung ist, als die That selbst, ist oben schon hervorgehoben worden. Allein ist es denn möglich, das entscheidende Motiv, welches das Verbrechen hervorgerufen hat, mit Bestimmtheit nachzuweisen? Ist selbst Geständnissen in dieser Richtung immer Glauben zu schenken? Ist der Richter, von dem doch allein die Feststellung ausgehen könnte, in Schwurgerichtsfällen — die wegen ihrer Schwere den Moralstatistiker besonders interessieren müßten — überhaupt in der Lage, ein Urteil abzugeben? Lassen sich endlich die unzähligen Motive, welche Einfluß auf den Willen des einzelnen gewonnen haben mögen, — häufig werden mehrere, ganz verschieden geartete Motive gleichzeitig gewirkt

haben — unter allgemeinen, statistisch verwertbaren Rubriken zusammenfassen? Nein, unser Strafgesetzbuch hat — von vereinzelten Fällen abgesehen; § 140 „aus Eigennutz", vielleicht noch § 20 „aus ehrloser Gesinnung" — das Motiv nicht als Element des Thatbestandes hervorgehoben, und damit ist einer Feststellung der Motive die feste Unterlage entzogen, und man kommt auf bloße Präsumtionen hinaus, für welche man sich die Mühe einer statistischen Erhebung ersparen kann. Es muß dem Moralphilosophen überlassen bleiben, wenn er die statistischen Daten für sich verwerten will, die einzelnen Reate nach ihrem allgemeinen Charakter zusammenzustellen und sich so selbst einige Gruppen zu bilden (z. B. Delikte aus Eigennutz, Sinnlichkeit, Roheit und andern Leidenschaften), wobei er aber darauf hinweisen mag, wie unsicher, ja vielfach willkürlich seine Einteilung ist. Hierbei dürfte stehen zu bleiben sein trotz der Thatsache, daß in Frankreich von den Präsidenten der Gerichtshöfe in Verbindung mit dem Generalprokurator Aufstellungen über die Motive der That bei den Verhandlungen über Mord, Brandstiftung, Vergiftung und einigen andern schweren Reaten erfolgen (sogar bezüglich der Freigesprochenen!), und trotz der Vorschläge, die von verschiedenen Seiten betr. der Einteilung der Motive gemacht worden sind. Dabei ist n. m. M. am gründlichsten der statistische Kongreß zu Florenz (1867) gewesen, welcher 13 Gruppen von Motiven bildete und dann die anerkennenswerte Gründlichkeit hatte, als 14. Gruppe: causes diverses ou inconnues aufzustellen.

Eine Frage von der größten Wichtigkeit ist noch zu erörtern, die sich gleichmäßig auf alle bisher erwähnten Punkte erstreckt; sie betrifft das zeitliche Moment der Erhebung. Wann sollen die Daten ermittelt werden? Ist schon auf die Anzeige der strafbaren Handlungen Rücksicht zu nehmen? oder sind die Daten zu erheben, wenn das Gericht mit der Sache befaßt ist, im Stadium der Aburteilung? oder nur bezüglich der Verurteilten? oder endlich erst im Stadium des Strafvollzugs? Für jede dieser Erhebungsarten lassen sich Gründe anführen. Für die Zählung der glaubhaften Anzeigen wird geltend gemacht, daß man sich hier der Ermittelung der wirklich begangenen Rechtswidrigkeiten weit mehr annähere, als bei den späteren Erhebungen, bei denen diejenigen Fälle unberücksichtigt bleiben, wo der Thäter nicht ermittelt ist oder sich der strafrechtlichen Verfolgung entzogen hat. Für die Erhebung im Stadium der Aburteilung läßt sich anführen, daß gegenüber den Anzeigen schon eine größere Gewißheit darüber erlangt ist, daß eine strafbare Handlung begangen und welcher Art dieselbe sei, und gegenüber der bloßen Erhebung der Verurteilten, daß auch diejenigen Fälle berücksichtigt werden, in welchen trotz Gewißheit darüber, daß eine rechtswidrige Handlung begangen, eine Verurteilung unterbleiben muß, weil die Person des Thäters nicht oder nicht mit genügender Sicherheit ermittelt ist oder weil demselben Strafausschließungsgründe zur Seite stehen. Die Zählung in den Strafanstalten endlich bietet einen Vorteil für die Ermittelung gewisser individueller Momente, deren Feststellung überhaupt oder wenig-

stens mit der erforderlichen Sicherheit und Leichtigkeit erst in diesem Stadium vorgenommen werden kann; im übrigen steht sie gegen die Erhebung im Momente der Verurteilung nicht nur deshalb zurück, weil diejenigen Fälle unberücksichtigt bleiben, in denen auf andere als Freiheitsstrafen erkannt ist, sondern auch weil ein Teil der Verurteilten aus rein zufälligen Gründen nicht zur Erscheinung kommt, soweit nämlich die Verurteilten der Strafvollstreckung durch Flucht, Krankheit, Tod oder Begnadigung entzogen worden sind. N. m. M. verdient die Erhebung im Momente der Verurteilung den Vorzug vor allen: sie allein gewährleistet die in statistischer Hinsicht unbedingt zu erstrebende Richtigkeit und Sicherheit der Angaben: erst durch die Verurteilung wird das Vorhandensein und die juristische Natur der That festgestellt, und erst von diesem Momente ab ist eine Person vorhanden, deren Individualität von Interesse ist. Welchen Wert überhaupt genaue Ermittelungen über die Individualität der nicht zur Verurteilung gelangten Personen haben sollen, ist nicht einzusehen, und die Erhebung der Fragen für diese Personen ist nur unter der Annahme verständlich, daß Erhebungen über die individuellen Punkte gleichzeitig mit denjenigen über die That stattfinden müßten und daß für die letzteren die Zählung der durch Urteil festgestellten Rechtswidrigkeiten nicht genüge. Die erstere Annahme kann nicht für richtig gehalten werden, und betr. der zweiten ist darauf hinzuweisen, daß bei keiner der Erhebungsarten die Zahl der wirklich begangenen Delikte ermittelt wird, daß es sich immer nur um eine Annäherung an dieselbe handelt, und daß unter den Annäherungswerten nicht derjenige den Vorzug verdient, der die größte Zahl liefert, sondern derjenige, bei dem die Richtigkeit der festgestellten Zahl am wenigsten zweifelhaft ist. Man möge auch nicht aus dem Auge verlieren, daß der Prozentsatz, in dem die wirklich begangenen strafbaren Handlungen zur Anzeige gelangen, von einer Reihe wechselnder und nicht näher feststellbarer Momente abhängig ist, selbst wenn man von der Schwierigkeit, die durch die Natur der Antragsdelikte hervorgebracht wird, hier ganz absieht. Da spielt nicht nur die zeitlich und örtlich variierende Macht und Energie der Polizeiorgane eine Rolle, da kommt ferner der Charakter der Bevölkerung in Betracht, die durchaus nicht überall in gleicher Weise die staatlichen Organe wegen Bestrafung von Rechtswidrigkeiten angeht, wobei auch darauf hingewiesen werden mag, daß schon der rein äußere Umstand der infolge größerer oder geringerer Entfernungen hervorgebrachten Leichtigkeit der Anzeigen auf die Häufigkeit derselben naturgemäß von Einfluß ist. Auch bei dieser Frage dürfte der Überschätzung des Wertes der großen Zahl an sich entgegenzutreten sein. —

Doch verlassen wir nunmehr den Moralphilosophen und seine Kollegen und betrachten wir die statistischen Daten auf dem Gebiete der Strafrechtspflege vom Standpunkte des Juristen. Hier erübrigt es die Notwendigkeit der bisher gestellten Anforderungen zu prüfen; sie sind unmittelbar aus dem Bedürfnisse der Praxis erwachsen, und es handelt sich hier mehr um die Hervorhebung der wesentlichsten

Gesichtspunkte, um daran die Frage zu knüpfen, ob den bisherigen Anforderungen nicht eine weitere Ausdehnung und Wirksamkeit zu geben ist. —

Der Nutzen, der aus statistischen Daten auf dem Gebiete der Strafrechtspflege — wir vermeiden absichtlich den Ausdruck „Kriminalstatistik" wegen der damit regelmäßig verbundenen, auf die Moralstatistik eingeschränkten Bedeutung — für die Justiz zu entnehmen ist, erstreckt sich zunächst auf die oberste Justizbehörde, sodann aber auch auf den einzelnen Richter. Nach dreifacher Hinsicht sind die Daten von Bedeutung für die oberste Justizbehörde: sie haben über den Geschäftsumfang und die Geschäftsbelastung der einzelnen Behörden zu orientieren und so der Verwaltung die erforderliche Unterlage für die Frage nach der Zulänglichkeit der bestehenden Behördenorganisation zu liefern, sodann sollen die Daten, indem sie das Detail der gerichtlichen Vorgänge klarlegen, die Mittel für die Aufsicht über die Anwendung der bestehenden Gesetze gewähren, und endlich dienen sie der Legislative dadurch, daß sie durch Aufdeckung der Mängel der bestehenden Gesetze den Weg für eine gedeihliche Weiterentwickelung der Gesetzgebung anzeigen. Das sind die Ziele, nach denen bei Erhebung und Verwertung der Daten zu streben ist! Im einzelnen sollen hier nur einige wenige Punkte herausgegriffen werden, die von spezieller Bedeutung für Deutschland sind. Was die eigentliche Justizverwaltung betrifft, so ist es derselben gerade in Deutschland durch die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes besonders schwer gemacht, sich ein zutreffendes Bild über die voraussichtliche Geschäftsbelastung der einzelnen Strafgerichte zu bilden, weil die Belastung nicht nur von der Zahl der abzuurteilenden Reate abhängt, sondern auch von dem Gebrauche, den die Behörden von dem Überweisungsrechte von an sich zur Kompetenz der Strafkammern gehörigen Sachen an die Schöffengerichte machen. Hier ist es von großer Wichtigkeit, festzustellen, in welchem Umfange diese Befugnis zur Anwendung gebracht wird; unter Umständen kann es auch bei etwa hervortretenden erheblichen Verschiedenheiten eine Sache der Justizaufsicht werden, durch Direktiven auf die gleichmäßige, sachgemäße Durchführung der gesetzlichen Intentionen hinzuwirken. In letzterer Richtung bietet sich überhaupt für die Aufsichtsbehörde in Deutschland ein weites Feld, da sowohl das materielle wie das prozessuale Recht eine Reihe wichtiger Bestimmungen nur fakultativ getroffen hat, und zur Erreichung der Anwendung gleichmäßiger Prinzipien hierbei nicht selten für die Justizaufsicht Veranlassung vorhanden sein wird, auf hervorgetretene Verschiedenheiten hinzuweisen und allgemeine Direktiven zu geben. Wir erwähnen hier nur beispielsweise aus dem materiellen Rechte die Anwendung der Nebenstrafen (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Zulässigkeit von Polizeiaufsicht u. s. w.), aus dem prozessualen Rechte die Häufigkeit der Voruntersuchungen und die Anwendung der Untersuchungshaft. Für die Justizaufsicht ist es sodann von großer Bedeutung, die Schnelligkeit des Verfahrens zu kontrollieren; eine schnelle

Erledigung liegt nicht nur im Interesse des Angeklagten mit Rücksicht auf eine mögliche Freisprechung, sondern gewährt auch dem Richter bei der Urteilsfällung eine große Erleichterung mit Rücksicht auf die Sicherheit und Bestimmtheit der Zeugenaussagen. Ferner ist es von Wert, das Verhältnis der Freisprechungen zu den Verurteilungen sowie den Gebrauch, der von den Rechtsmitteln gemacht wird, und die Ergebnisse der letzteren zu ermitteln. Bei all diesen Punkten, für deren eingehende Erörterung hier nicht der Raum ist, handelt es sich darum, eine genaue Feststellung zu erhalten, aus der sich ein Bild des ganzen Verfahrens, des stattgehabten Prozesses, ergibt; es genügt nicht, eine einfache Zusammenzählung der im Laufe des Jahres stattgehabten einzelnen Akte, aus welcher nur Mutmaßungen zu entnehmen sind, nicht aber die erforderlichen Unterlagen für etwaige legislatorische Maßregeln, auf deren Notwendigkeit gerade zur Zeit in Deutschland so vielfach hingewiesen wird. Und davon mag man überzeugt sein, der deutsche Richter wird sich der Beantwortung der hier zu stellenden Fragen nicht aus bloßem Pflichtgefühle, sondern mit eignem, lebhaftem Interesse unterziehen, da er die Bedeutung der Ermittelungen für die Rechtspflege, für seine eigne Wissenschaft, anzuerkennen und zu würdigen weiß. Aber nicht nur für die Wissenschaft, auch für die Praxis des einzelnen Richters gewinnen die Daten, ihre gehörige Verwertung und Bearbeitung vorausgesetzt, Bedeutung. Aus ihren Zusammenstellungen wird der Richter Fingerzeige entnehmen können, ob er sich bei Ausübung der schon erwähnten, ihm zustehenden fakultativen Befugnisse im Einklange mit dem Durchschnitte seiner Kollegen befindet, oder ob nicht das eine oder andre Prinzip, von dem er dabei bisher ausgegangen ist, einer nochmaligen Prüfung und event. Korrektur bedürftig erscheint. Und weiter sind die Daten im stande, den Richter — v. a. den am kleinen Orte isoliert sitzenden Amtsrichter — zu einer richtigeren Würdigung der seiner Beurteilung unterliegenden Strafthaten zu führen, indem sie ihn über die in der Bevölkerung überhaupt oder in seinem kleinen Bezirke im Gegensatze zur Gesamtheit hervortretenden rechtswidrigen Richtungen, über den etwaigen Hang zu bestimmten Reaten orientieren. Endlich können die Erhebungen aber auch für die Praxis des Richters dadurch Wert gewinnen, daß sie — was leicht durchführbar ist — zur Aufstellung von Strafregistern (cahiers oder registres judiciaires) verwandt werden. Es bedarf wohl keines weiteren Nachweises, von welcher Bedeutung es für Richter und Staatsanwalt ist, sich schnell, leicht und sicher Nachricht über die Vorstrafen des Angeschuldigten verschaffen zu können. Aber auch für den Angeschuldigten selbst ist es von hohem Werte, daß durch die erforderliche Ermittelung der Vorstrafen das Verfahren nicht verzögert, eine ja möglicherweise ungerechtfertigte Untersuchungshaft nicht ausgedehnt werde: man denke nur daran, daß in den Fällen, wo das Strafgesetzbuch den Rückfall mit besonderer Strafe belegt, erst nach Feststellung der Vorstrafen die Anklage erhoben werden kann. In der That, an die Verwertung der

Daten zur Ermittelung der Vorbestrafungen knüpft sich das allseitigste Interesse: hier vereinigt sich die Forderung des Moralphilosophen mit derjenigen des Juristen, und dazu tritt noch der Mann der Gefängniswissenschaft, der nach Anhaltspunkten für die Wirksamkeit des Strafvollzugs forscht. Hier sind die Daten auf das eingehendste und sorgfältigste zu erheben: es genügt nicht, die nackte Thatsache der Vorbestrafungen zu ermitteln; es ist festzustellen, wie viele Vorbestrafungen erlitten, von welcher Art und Dauer dieselben waren, wegen welcher Reate sie erkannt, wo und besonders wann sie verbüßt sind. Gerade für Deutschland, wo die Reformbedürftigkeit des Strafvollzugssystems eine brennende Frage geworden ist, erscheint die Ermittelung all dieser Punkte erforderlich. Auch hier ist nichts gefährlicher, nichts mehr irreleitend, als bequeme Generalisierung: einfache Zählung der Vorstrafen ohne Rücksicht auf ihren Charakter und ihre Schwere und ohne Rücksicht auf die Zeit, welche seit Verbüßung der letzten Strafe abgelaufen ist.

II.

Gehen wir nunmehr zu der Hauptfrage über: wie ist es möglich, all den hervorgehobenen Zwecken, denen die Daten dienen sollen, gerecht zu werden? und vor allem, wie ist dies möglich, ohne eine unverhältnismäßige Belastung von Behörden, welche durch andre Pflichten vollauf beschäftigt sind? Diese Frage zerfällt in die Unterfragen: wie? und durch wen? haben die Erhebungen zu geschehen, und weiter: durch wen? und in welcher Weise sind die erhobenen Zahlen am besten zu verwerten? Die hierbei n. m. M. anzuwendenden Grundsätze sind folgende:

1) Die Erhebung der Daten hat möglichst konzentriert zu erfolgen. Es erspart Mühe und Kosten, wenn die Erhebung, soweit möglich, an einer Stelle und für alle festzustellenden Punkte zugleich stattfindet. Ob auf einer Zählkarte einige Fragen mehr oder weniger zu beantworten sind, macht, vorausgesetzt daß das Material zur Beantwortung bereit vorliegt, nur geringen Unterschied. Dabei ist jedoch die Grenze zu beobachten, daß auf der Zählkarte nicht Fragen zusammengestellt werden, welche sich einheitlich nicht genau beantworten lassen. Der Umstand insbes., daß die Zahl der Sachen (Prozesse) sich nicht mit der Zahl der Personen und diese sich nicht mit der Zahl der Delikte decken, erfordert spezielle Berücksichtigung, um nach den verschiedenen Gesichtspunkten hin, von welchen aus die Daten betrachtet werden, und für welche bald der eine, bald der andre der erwähnten Faktoren im Vordergrunde steht, brauchbare und genaue Angaben zu liefern.

2) Die Beantwortung der Fragen hat durch diejenige Person zu geschehen, welche die größte Gewähr für die Richtigkeit der Antwort gibt, damit nicht auf unrichtigem oder

ungenauem Urmateriale hin kostspielige Bearbeitungen vorgenommen und zweifelhafte Schlüsse gezogen werden. Die Ausfüllung der Frage macht die relativ geringste Mühe, wenn sie durch diejenige Person erfolgt, welche ohnedies schon von den in Frage stehenden Thatsachen Kenntnis hat.

3) Eine Konzentration bei der Aufarbeitung und Verwertung des Urmaterials ist mit Rücksicht auf die vielen und an sich verschiedenen Gesichtspunkte, unter denen die Daten zu betrachten sind, nicht wünschenswert. Die wissenschaftlichen Unterlagen, welche zu einer gediegenen Verwertung des Materials erforderlich sind, werden schwer vereinigt gefunden werden. Die Verwertung erfordert ferner häufig die Heranziehung anderer Erscheinungen und Faktoren des Volkslebens, deren genaue Kenntnis nur in räumlich beschränktem Gebiete vorhanden ist. Auch ist auf die Zeit- und Arbeitsersparnis Rücksicht zu nehmen, die dadurch erreicht wird, wenn die Bearbeitung der Daten von derjenigen Behörde erfolgt, welche die sich ergebenden Schlüsse sofort praktisch für sich zu benutzen in der Lage ist.

4. Die tabellarischen Zusammenstellungen haben möglichst spezialisiert zu geschehen, damit die verschiedenen Wissenschaftszweige in der Lage sind, die für ihre Zwecke erforderliche Auswahl vorzunehmen. Reate, die für den Moralphilosophen zur Erkenntnis der verbrecherischen Willensrichtung von hervorragender Bedeutung sein mögen, können vom Standpunkte des Kulturhistorikers oder des Sozialpolitikers aus nur geringeren Wert haben, und wiederum sind es andere Reate, auf welche sich das Interesse des Juristen vorzugsweise erstreckt. Von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus hat denn auch eine verschiedenartige Formierung von Reatengruppen zu erfolgen. Von keinem Standpunkte aus genügt die einfache Übernahme der Einteilung des Strafgesetzbuches, da nicht nur häufig in demselben Abschnitte ganz verschieden geartete Reate erscheinen (z. B. aktive Bestechung unter den Beamtendelikten), sondern auch in jeglicher Beziehung gleichartige Reate an weit voneinander getrennten Stellen aufgeführt sind (z. B. die, häufig selbst juristisch schwer zu unterscheidenden, §§ 137 und 289; wie überhaupt besonders die Abschnitte 7 und 25 für eine sachgemäße Gruppierung der Reate die meisten Schwierigkeiten bieten). — Den Tabellen sind unbedingt Erläuterungen anzuschließen: es ist nicht jedermann gegeben, die Zahlensprache zu verstehen, und man würde durch bloße Veröffentlichung der Tabellen den Nutzen der Erhebung auf den kleinen Kreis derjenigen beschränken, welche im stande sind, die unendlichen Zahlenreihen in eine Summe konkreter Thatsachen zu übersetzen. — Die Daten sind von um so größerem Nutzen, je schneller ihre Veröffentlichung erfolgt, weil dann wichtige Momente, welche auf dieselben Einfluß gehabt haben mögen, noch in frischem Gedächtnisse sind. Bei der Veröffentlichung ist auf möglichst vielseitige Verbreitung Rücksicht zu nehmen, damit die Tabellen kein totes Material bleiben, insbes. sind denjenigen, welche das Urmaterial beschafft haben,

die sie interessierenden Ergebnisse der Daten leicht zugänglich zu machen, schon deshalb, um ihr Interesse an den Erhebungen wach zu erhalten.

Unter Zugrundelegung dieser Sätze wollen wir nunmehr zunächst die in Deutschland bereits stattfindenden Erhebungen und Veröffentlichungen betrachten. Der Kürze halber mag dabei von den preußischen Verhältnissen ausgegangen werden und die nicht in das Gewicht fallenden Abweichungen in den andern Bundesstaaten außer betracht bleiben. Es sind vier verschiedene Arten der Erhebung hier zu berücksichtigen.

1) In Gemäßheit der vom Bundesrate unter dem 5. Dezember 1881 getroffenen Bestimmungen ist zunächst für das Jahr 1882 eine Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze hergestellt worden, und zwar auf dem Wege von Zählkarten mit folgenden 10 Nummern: a) Vor- und Familienname des Angeklagten, b) Geburtstag und Geburtsjahr, c) Wohnort, d) Heimatsstaat, e) Religionsbekenntnis, f) Familienstand, g) Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig (für Minderjährige ohne eignen Beruf: Beruf der Eltern, für Frauen ohne eignen Beruf: Beruf des Mannes), h) strafbare Handlung(en) und zwar α) Art der strafbaren Handlung(en); zu bezeichnen nach der Urteilsformel; stehen mehrere strafbare Handlungen in Frage, so sind dieselben einzeln unter einander aufzuführen, gleichartige Handlungen jedoch nur unter einem Buchstaben mit Angabe ihrer Gesamtzahl, β) Ort, γ) Zeit der strafbaren Handlung(en), i) rechtskräftiges Urteil, α) verurteilt, Verfahren eingestellt oder freigesprochen? β) erkannte Strafe, k) Vorbestrafungen des Verurteilten, α) durch wie viele Entscheidungen? β) von welcher Dauer die letzte verbüßte Freiheitsstrafe? γ) wann war die Strafe abgebüßt? — Für jedes Urteil oder jeden Strafbefehl ist nach Eintritt der Rechtskraft die Ausfüllung einer Zählkarte für jeden Angeklagten — weiße Karte für männliche, blaue für weibliche — durch die Strafvollstreckungsbehörde — Staatsanwalt resp. Amtsrichter — anzuordnen und durch das Sekretariat resp. die Gerichtsschreiberei auf Grund der Akten zu bewirken (Preuß. Verfügung vom 21. Dezember 1881). Die ausgefüllte Zählkarte geht durch Vermittelung des ersten Staatsanwalts beim Landgerichte an das Kaiserlich statistische Amt. Von der im statistischen Amte vorgenommenen Bearbeitung ist die erste Hälfte Ende 1883, die zweite (größere) im August 1884 erschienen. Die Publikation (331 Seiten umfassend) enthält 4 Überschriften, von denen 3 die Reate behandeln, und zwar geordnet Nr. 1 nach dem Sitze des erkennenden Gerichts (nach Oberlandesgerichtsbezirken zusammengefaßt), Nr. 2 nach den Orten der That (für Preußen nach Regierungsbezirken; für die kleineren Staaten im ganzen nachgewiesen), Nr. 3 nach der Zeit der That (hier ist mit Rücksicht darauf, daß ein großer Teil der im Jahre 1882 begangenen Reate erst später zur Aburteilung gelangen wird, nur eine ganz kurze Übersicht gegeben). Die vierte Übersicht behandelt sodann die Abgeurteilten nach Heimat (15 Gebietsgruppen), Geschlecht

und Alter. Diesen Übersichten sind Erläuterungen beigefügt, von denen die zur Übersicht I im Reichsjustizamte, die andern im statistischen Amte bearbeitet sind. Betreffs der Verwertung des in den Zählkarten enthaltenen Materials sei folgendes hervorgehoben. Die Reate sind in Übersicht I unter 142 Nummern; in den Übersichten II—IV unter 25 Nummern aufgeführt. Die letztere Einteilung schließt sich genau der Systematik des zweiten Teiles des Strafgesetzbuches an; nur werden einzelne Abschnitte mit kleinen Zahlen zusammengefaßt; die Verbrechen und Vergehen gegen andre Reichsgesetze werden unter verwandte Abschnitte des Str.G.B. (zumeist unter Abschnitt 7) eingeordnet. Bei den Übersichten über die persönlichen Verhältnisse der Abgeurteilten sind territoriale Unterabteilungen nicht gemacht, die Zahlen beziehen sich auf das ganze Reich. — Wenn eine Person in demselben Strafverfahren mehrerer strafbaren Handlungen beschuldigt war, so ist dieselbe gezählt a) im Falle völliger Freisprechung bei der mit der schwersten Strafe bedrohten Handlung, b) falls Verurteilung nur wegen einer Handlung erfolgte, bei dieser, c) in den sonstigen Fällen der Verurteilung bei der mit der schwersten Strafe bedrohten Handlung, wegen deren Verurteilung erfolgte. In gleicher Weise ist die Strafe stets nur einmal neben der mit der schwersten Strafe bedrohten That geführt.

2) Dem Reichsjustizamte werden unter entsprechender Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen alljährlich — zuerst für das Geschäftsjahr 1881 — nach Oberlandesgerichten geordnete Übersichten über die Geschäfte der Strafgerichtsbarkeit nach einem bestimmten Formulare eingereicht (Preuß. Verfügung vom 6. Dezember 1880). Die Übersichten erfolgen auf Grund der auf der Gerichtsschreiberei der Gerichte resp. dem Sekretariate der Staatsanwaltschaften zu führenden Register und den daraus periodisch zu ziehenden Zusammenstellungen. Der wesentlichste Inhalt ist folgender. Es werden gesondert für die verschiedenen Arten der Gerichte (Amtsrichter, Schöffengericht, Strafkammer als Gericht 1. Instanz und als Berufungsgericht und Oberlandesgericht) und unter Trennung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen die Gesamtzahlen der anhängigen — diesjährigen und überjährigen —, der beendeten — unter Hervorhebung der Art der Beendigung —, und der unbeendeten Sachen gegeben; unter gleichen Rubriken werden sodann die Gesamtzahlen der stattgehabten Hauptverhandlungen und der verkündeten Urteile angeführt; und endlich die Zahl der Voruntersuchungen und der von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesenen oder an die zuständige Behörde abgegebenen Anträge und Anzeigen mitgeteilt. Die Bearbeitung dieser Übersichten durch das Reichsjustizamt ist zunächst nur für das Jahr 1881 erfolgt und im Herbst 1883 unter Beifügung einer eingehenden, erläuternden Denkschrift erschienen. Für Preußen speziell erfolgen gleichartige Übersichten gesondert und werden im Justizministerialblatte, jedoch ohne irgendwelche Erläuterungen, publiziert (zuletzt für das Jahr 1883 im J.M.Bl. vom 1. August 1884).

3) Durch Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 ist die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile angeordnet. Nach der preuß. Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 ist hiernach von der Gerichtsschreiberei für jede verurteilte Person nach Rechtskraft des Urteils ein vorgeschriebenes Formular, („Strafnachricht") auszufüllen und der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, in dessen Bezirk der Geburtsort des Verurteilten liegt, zuzusenden. Die „Strafnachricht" enthält unter 12 Nummern besonders folgende hier interessierende Punkte: a) Vor- und Familienname des Verurteilten, b) Vor- und Zuname der Eltern, c) Datum und Ort der Geburt, d) Familienstand, e) letzter Wohnort, f) Alter, g) Beruf, h) schon früher bestraft? i) Auszug aus dem Urteile (verurteilt durch — vom — wegen — auf Grund des § — zu —). Das Sekretariat der Staatsanwaltschaft hat die zugesandten Strafnachrichten in alphabetischer Ordnung zu sammeln. Ein besonderes Register wird nicht angelegt.

4) Neben den bisher angeführten, im ganzen Reiche erfolgenden Erhebungen finden nun noch in einer Reihe von Einzelstaaten besondere Nachweisungen in den Strafanstalten statt. Für Preußen bestehen 2 Arten derselben: für die unter dem Ressort des Ministeriums des Innern stehenden Strafanstalten (sämtliche Zuchthäuser und die großen Zentralgefängnisse) erfolgen alljährlich ausführliche Publikationen — zuletzt 1883 für 1881/82 erschienen —; dieselben enthalten insbes. Angaben über Alter, Geschlecht, Familienstand, Religion, Bildung, Heimatsberechtigung, Vorbestrafungen der Gefangnen; die Delikte werden in 2 Gruppen zusammengestellt: Verbrechen aus Eigennutz und aus Leidenschaft. In den unter dem Justizministerium stehenden Gefangenanstalten sind in den Gefangenbüchern, wie sie nach der Vorschrift des Gefängnisreglements vom 16. März 1881 zu führen sind, besonders folgende Angaben enthalten: Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Lebensalter, Religion des Gefangenen; ferner wegen welcher That, wann und zu welcher Strafe die Verurteilung erfolgte. Zusammenstellungen dieser Angaben werden, soweit bekannt, nicht angefertigt; jedenfalls erfolgen keine Publikationen.

Wer diese Liste von Erhebungen überblickt — es ist eine etwas langweilige Arbeit, aber sie mußte dem Leser zugemutet werden, um ihn in den Stand zu setzen, die thatsächlichen Verhältnisse und ihre Reformbedürftigkeit beurteilen zu können — dem wird zunächst auffallen, daß dieselben Fragen wiederholt erhoben werden: alle die Fragen nach der Individualität erscheinen 3 Mal: bei der ad i) erwähnten Erhebung erstrecken sich diese Fragen sogar auf die nichtverurteilten Angeklagten! Weiter aber muß dem Leser auffallen, daß keine von den Erhebungen von dem Richter ausgeht, sondern daß alle durch Unterbeamte, „Gerichtsschreiberei oder Sekretariat" erfolgen. Ist denn nun aber die Beantwortung der Fragen eine so leichte Sache? Man sehe sich einmal die sub i) erwähnte Zählkarte an! Da soll betreffs der strafbaren Handlung die

Zahl der Fälle, der Ort der That und die Zeit der That auf das genaueste angegeben werden. Aus der Urteilsformel ergibt sich nur ausnahmsweise irgend ein Anhalt für die Beantwortung; also hat der Beamte das möglicherweise sehr ausführliche Urteil durchzulesen und — richtig zu verstehen. Angenommen, es gelinge dem Unterbeamten nach langer Mühe, die richtige Antwort für alle die Fragen zu finden, so beginnt nun die Schwierigkeit der Ausfüllung der Zählkarte. Nehmen wir einen praktischen Fall: es handelt sich um mehrere gefährliche Körperverletzungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen an verschiedenen Orten begangen sind — ein auf dem Lande bei Dorfprügeleien recht häufiger Fall. Da gleichartige Handlungen vorliegen, so sind sämtliche Fälle — die richtige Feststellung ihrer Zahl muß natürlich große Schwierigkeiten machen — nach der gegebenen Vorschrift auf einer Linie aufzuführen. Hier tritt zunächst die Schwierigkeit entgegen, daß die Frage nach Ort und Zeit der That nicht — wie es im Formulare verlangt wird — einheitlich zu beantworten ist. Die Handlung selbst wird, da die Urteilsformel „Vergehen gegen §§ 223, 223a R.Str.G." lautet, von dem Beamten ganz der Vorschrift gemäß durch Anführung beider Paragraphen bezeichnet. Das macht nun aber dem nicht juristisch gebildeten Zähler im statistischen Amte furchtbares Kopfzerbrechen: es bestehen besondere Kolonnen für § 223 und für § 223a, wo soll er den Fall unterbringen? Nach Entscheidung dieser Frage erfolgt dann ein Reskript, daß auf der Zählkarte das Reat nur durch Anführung eines Paragraphen zu bezeichnen ist. Diese Vorschrift ist vom Standpunkte des statistischen Amtes aus leicht verständlich, vom Standpunkte des Juristen aber nicht ausführbar; denn z. B. § 244 Str.G.B. bestraft den Rückfall verschieden, je nachdem es sich um einen einfachen Diebstahl (§ 242) oder um einen schweren (§ 243) handelt; hier kann also das Reat nur durch Anführung von zwei Paragraphen bezeichnet werden. Nachdem auf die Undurchführbarkeit des ersten Reskripts aufmerksam gemacht ist, erfolgt zwar nach geraumer Zeit ein abänderndes Reskript: inzwischen sind aber eine große Anzahl Zählkarten unrichtig ausgefüllt. — Daß es sich bei den hier hervorgehobenen Schwierigkeiten nicht um einen ausgesucht seltenen Fall handelt, wird jeder bestätigen, der die thatsächlichen Verhältnisse kennt, der sich insbes. einmal bei einem Amtsgericht einen Überblick über die Gesamtheit der bezüglich der verschiedenen Erhebungen in den letzten drei Jahren erlassenen Instruktionen und Reskripte verschafft hat. Diesen großen Band „Statistica" soll nun der betreffende Unterbeamte, der neben den Erhebungen noch einige andre Geschäft hat und häufig sehr schnell wechselt, kennen, verstehen und richtig anwenden! Es wäre wohl interessant, Aufschluß über die Kosten der Erhebungen zu bekommen, und z. B. zu erfahren, wie viele von den für die Erhebung sub i) bestimmten Zählkarten — die, nebenbei bemerkt, sehr unhandlich und auf so schlechtem Papiere hergestellt sind, daß sie für etwa später noch wünschenswerte Manipulationen sicherlich nicht mehr verwendet

werden können — über die Zahl der wirklich ausgefüllten Karten hinaus verbraucht sind!

Das sind die Generalfehler der bisherigen Erhebungen: enorme Zeit- und Geld-Verschwendung infolge mangelnder Konzentration und des Fehlens eines richtigen Systems der Erhebung und dabei noch ein absolut unsicheres Urmaterial! Wir wollen nun noch auf einige Einzelpunkte übergehen, glauben dabei aber von einer Erörterung solcher Fragen absehen zu können, welche bereits an andrer Stelle dieses Aufsatzes berührt worden sind. —

Wie ist man der schon hervorgehobenen Schwierigkeit einer richtigen Feststellung der Zahl der Personen, der Handlungen und der Strafen und der gegenseitigen Beziehung dieser Faktoren zu einander gerecht geworden? Was die Zahl der Personen betrifft, so erhält man trotz all der Erhebungen keinen Aufschluß über die Gesamtsumme derjenigen, welche wegen begangener Rechtswidrigkeiten bestraft worden sind. Jede während eines Jahres mehrfach verurteilte Person ist auch mehrfach gezählt worden; infolge dessen sind alle die Proportionsziffern, welche aus den Feststellungen über die individuellen Verhältnisse der Verurteilten zu der betr. Gruppe der Gesamtbevölkerung gezogen worden sind, ungenau. Auch die Zahl der Rechtsverletzungen, wegen deren Verurteilungen erfolgt sind, hat sich — abgesehen davon, daß in dieser Richtung das Urmaterial zweifellos unzuverlässig war — der exakten Ermittelung deshalb entzogen, weil bei einer Beteiligung mehrerer Personen an einer Handlung (bei Anstiftung, Beihilfe u. s. w.) dieselbe Strafthat mehrfach gezählt ist. Weiter erscheint die Art, wie das Verhältnis zwischen Personen und Handlungen bei der Erhebung sub i) ermittelt ist, nicht geeignet, ein richtiges Bild zu geben. Die Zusammenstellungen erfolgten — wie schon hervorgehoben ist — derartig, daß bei Verurteilung einer Person wegen mehrerer verschiedenartiger Handlungen die Person bei der mit der schwersten Strafe bedrohten Handlung gezählt ist. Dabei ist zunächst unbeachtet geblieben, daß häufig Reate mit gleich schwerer Strafe bedroht sind (z. B. Diebstahl, Betrug und Hehlerei; Reate, die häufig in Konkurrenz vorkommen); wie hier verfahren ist, darüber ist auch in den Erläuterungen ein Aufschluß nicht zu finden. Aber schon das Prinzip an sich muß als unrichtig bezeichnet werden. Nehmen wir den Fall an: es ist jemand wegen Hausfriedensbruchs und Körperverletzung verurteilt worden; der Verurteilte muß nach dem aufgestellten Prinzipe bei der Körperverletzung gezählt werden, weil dies Reat mit einer schweren Strafe bedroht ist; im konkreten Falle aber hat der Richter vielleicht die Körperverletzung als unbedeutender angesehen, als den Hausfriedensbruch, und für das letztere Reat eine Strafe von 2 Monaten, für das erstere eine solche von 1 Woche Gefängniß angenommen und der Gesamtstrafe zu Grunde gelegt. Gibt hier nicht der Hausfriedens-

bruch der Strafthat ihren eigentlichen Charakter? und ist es nicht richtiger, darauf zu sehen, welches Reat im konkreten Falle das schwerere ist, als welches nach der abstrakten Androhung des Gesetzbuches als das schwerere erscheint? Freilich genügt zur Ermittelung des wirklich schwereren Reates die Angabe der Zählkarte nicht, wo einfach die Gesamtstrafe vermerkt ist. — Was endlich die Ermittelung der Strafen betrifft, so läßt auch diese bei der Erhebung sub i) einen zuverlässigen Rückschluß auf das für die einzelnen Reate zur Anwendung gelangte Strafmaß nicht zu, weil die jeweilige Gesamtsumme der Strafen nicht auf die Anzahl der Straffälle der betr. Gruppe bezogen werden darf; vielmehr sind einerseits in der Gesamtsumme der für ein bestimmtes Reat aufgeführten Strafen auch diejenigen Strafen mitenthalten, welche für „leichtere", gleichzeitig zur Aburteilung gelangte Strafthaten verhängt sind, und anderseits sind, soweit neben dem betr. Reate noch wegen eines „schwereren" auf Strafe erkannt ist, Strafen bei dem ersteren nicht aufgeführt. —

Welches Material weiter wird der obersten Justizbehörde für ihre Zwecke geliefert? Sie erhält Auskunft über die Gesamtsumme der bei den einzelnen Instanzen anhängigen und erledigten Sachen, über die Gesamtsumme der stattgehabten mündlichen Verhandlungen und der ergangenen Urteile u. s. w. Hieraus lassen sich durch eingehende Berechnungen einige Vermutungen über die Zeitdauer der Prozesse, über die Konzentration des Hauptverfahrens u. s. w. entnehmen. Solche allgemeine Vermutungen können jedoch — besonders wenn die Zahlen nur für so große Bezirke, wie die Oberlandesgerichte, ermittelt sind — den bei einer rationellen statistischen Erhebung zu erreichenden Zielen nicht gerecht werden.

Noch weniger allerdings dürften die Erhebungen zur Feststellung der Vorbestrafungen ihren Zwecken genügen. Und dies, obwohl auf die richtige Durchführung der Bestimmungen seitens der Gerichte die größte Mühe verwandt ist. Das Ortschaftsregister, welches um Auskunft durchsucht wird, zu welchem Landgerichte ein — häufig unrichtig geschriebener — Ort gehört, dürfte auf den Amtsgerichten das am meisten benutzte Werk geworden sein! Die Mängel liegen hier in dem zur Anwendung gebrachten Prinzipe! Welche Sicherheit besteht denn, daß der Verurteilte den richtigen Geburtsort angibt? Wie kann darüber eine Kontrolle ausgeübt werden? Man wende nicht ein, daß ebenso gut eine falsche Angabe des Namens möglich sei. Die Fälle, wo der Angeklagte einen falschen Namen angibt, sind zwar nicht so selten; allein hier ist die Gefahr, der Unwahrheit überführt zu werden, eine ganz andre, da der richtige Name sich meistens durch andre Personen noch feststellen läßt. Wie viele Personen sind aber heutzutage im stande, den Geburtsort von Leuten anzugeben, deren Name ihnen sehr wohl bekannt ist? Und man mag überzeugt sein, daß die Verbrecherwelt — und um diese handelt es sich hier, nicht um die zum erstenmale zur Anklage kommenden Personen — sehr bald dahinter kommen wird, daß eine unrichtige Angabe des Geburtsortes schwer nachweisbar

und anderseits, wenn dadurch die Verheimlichung von Vorbestrafungen erreicht werden kann, sehr empfehlenswert ist.

Soviel über die bisherigen Erhebungen! Wir wollen nur noch betonen, daß die Thatsache, daß die Erläuterungen zu der Statistik sub i) teils im Reichsjustizamte, teils im statistischen Amte des Deutschen Reiches bearbeitet sind, eine wertvolle Anerkennung der Richtigkeit unserer Forderung nach Dezentralisation der Bearbeitung abgibt. Es ist nur die Frage zu erörtern, ob man in dieser Richtung nicht weiter zu gehen hat? Wie es richtig ist, daß ein Teil der Folgerungen aus den Daten am besten von denjenigen gezogen werden kann, welche mit den den Daten zu Grunde liegenden rechtlichen Verhältnissen am meisten vertraut sind, so dürfte auch anzuerkennen sein, daß, insoweit die Daten in Zusammenhang gebracht werden sollen mit der Bevölkerung und lokalen Verhältnissen, diejenige Stelle die zur Bearbeitung geeignetste ist, welche durch ihren sonstigen Wirkungskreis mit den Volkszuständen am meisten vertraut ist, und ihrerseits aus der Bearbeitung — vielleicht unter Berücksichtigung andrer Lebensäußerungen des Volkes und mehr lokaler Gesichtspunkte — Anregung zu gründlichen Spezialarbeiten erhält. Die Frage ist mit andern Worten: würde nicht die Bearbeitung durch die statistischen Büreaus der Einzelstaaten derjenigen durch das statistische Amt des Deutschen Reiches vorzuziehen sein? Dabei soll und darf aber die Thatsache nicht als Vorwurf gegen das statistische Amt verwandt werden, daß die Erläuterungen für das erste Jahr (1882) sehr kurz ausgefallen sind und viele in Betracht zu ziehende Verhältnisse unberücksichtigt gelassen haben. Im Gegenteil, diese Beschränkung wird jeder gerechtfertigt finden, der sich bewußt ist, daß die Zahlen eines einzelnen Jahres nicht genügen, um weitgehende Schlüsse daran zu knüpfen.

III.

Nachdem wir die Mängel der bisherigen Erhebungen hervorgehoben haben, erübrigt es nun noch, kurz zu skizzieren, wie denselben abzuhelfen sein dürfte. Die allgemeinen Prinzipien, von denen dabei n. m. M. auszugehen ist, sind oben bereits näher angegeben; wir fassen sie hier nochmals dahin zusammen: besseres Urmaterial, Erleichterung in der Beschaffung des Urmaterials durch Konzentration in der Erhebung desselben, und Dezentralisation und Spezialisierung bei der Verarbeitung.

Das Urmaterial wird am besten und leichtesten beschafft durch Aufzeichnungen während des Ganges des Verfahrens seitens der jedesmal handelnden Person, so daß am Schlusse des Verfahrens eine mühevolle Ausziehung der Antworten aus den Akten durch einen besonderen Beamten gespart wird und eine einfache Abschrift des bereits Aufgezeichneten genügt. Für diese Aufzeichnungen bietet die ge-

eignete äußere Handhabe der Aktendeckel, der ja jetzt schon von dem Richter zu seiner eignen Bequemlichkeit zu Notizen benutzt zu werden pflegt. Man lasse den Titel des Aktendeckels (Akten des Kgl. — Gerichts zu — in Sachen —) einen etwas kleineren Raum einnehmen und benutze den übrigen Raum durch Liniierung und Vordrucken der Fragen zur geordneten Aufnahme der Notizen, bei denen die Angaben über das Verfahren von denen über die individuellen Verhältnisse zu trennen sind. Diese Notizen begleiten den Richter durch das ganze Verfahren, sie ersparen ihm das ständige, lästige Durchblättern der Akten und entschädigen schon dadurch reichlich für die leichte Mühe, welche die gelegentliche Aufzeichnung verursacht. Ja selbst diese Mühe kann dem Richter teilweise durch den Gerichtsschreiber abgenommen werden, soweit der Richter während des Verfahrens selbst noch die Kontrolle über die Richtigkeit der Aufzeichnungen hat. Die Aufzeichnungen haben — wir gehen von dem regelmäßigen Gange des Verfahrens in erster Instanz aus und lassen die besonderen Erhebungen über die Rechtsmittelinstanz bei dieser Skizze außer Betracht — mit dem Anklagebeschlusse zu beginnen und etwa folgende Punkte zu umfassen:

A. Linke Hälfte des Aktendeckels (sachlicher Teil).

1) Name und Charakter des erkennenden Gerichts (Schöffengericht, Strafkammer, Schwurgericht u. s. w.).
2) Namen des oder der Angeklagten, bei mehreren Namen ist jedem ein Buchstabe α) β) γ) vorzusetzen.
3) Hat eine Voruntersuchung stattgefunden; event. wann ist dieselbe eröffnet?
4) Waren die Angeklagten oder einer von ihnen in Untersuchungshaft? event. Tag der Einlieferung und der Entlassung.
5) Datum des Anklagebeschlusses, unter Hervorhebung, falls § 75 Ger.Verf.Ges. (Überweisung) zur Anwendung gekommen ist.
6) Bezeichnung der Reate (Gesetzesparagraphen) gemäß dem Anklagebeschlusse; sind die mehreren Angeklagten wegen verschiedener Reate angeklagt, so ist für jeden eine besondere Angabe zu machen.
7) Zeit der letzten zur Anklage stehenden That.
8) Verteidiger; unter Hervorhebung, falls § 140 oder § 141 Str.P.O. (notwendige Vert. u. s. w) zur Anwendung gebracht ist.
9) Angabe der Verhandlungstage.
10) Tag der Urteilsfällung.
11) Inhalt des Urteils; für jeden Angeklagten gesondert a) Verfahren eingestellt? b) freigesprochen? hier event. Trennung, ob nicht überführt, Strafausschließungsgrund vorhanden oder That sonst für nicht strafbar erachtet cf. § 266 Str.P.O.); wenn auf Grund des § 56 [2] Str.G.B. auf Unterbringung in eine Besserungsanstalt erkannt ist, so ist dies besonders hervorzuheben; c) erkannte Strafe unter Hervorhebung, wegen welcher Reate (§§) und ob mildernde Umstände angenommen.

B. Rechte Hälfte des Aktendeckels (Personalverhältnisse); bei mehreren Angeklagten für jeden gesondert unter α) β) γ) aufzuführen.

1) Datum und Ort der Geburt.
2) Geschlecht.
3) Familienstand.
4) Beruf.
5) Religion.
6) Vorbestrafungen (cf. oben Abschn. I a. E.).
7) Strafthat; bei mehreren verschiedenartigen Strafthaten ist diejenige anzugeben, welche für die Strafe vorwiegend bestimmend war, welche der ganzen Handlung ihren eigentümlichen Charakter verliehen hat (regelmäßig die mit der schwersten Strafe belegte).
8) Ort der That.
9) Erkannte Strafe.

Gehen wir auf einige Punkte näher ein! Die sub A 1—9 und sub B 1—6 aufgezeichneten Fragen können, falls man dem Richter die Arbeit erleichtern will, durch irgend einen Schreiber ausgefüllt werden, jedenfalls in soweit, als dieselben sich direkt aus dem Anklagebeschlusse ermitteln lassen. Die richterliche Kontrolle dieser Aufzeichnungen ergibt sich bei der mündlichen Verhandlung von selbst, und hier hätte dann der Richter event. Korrektur oder Ergänzung vorzunehmen. Eine Aufzeichnung durch den Richter selbst erscheint bezügl. der Abteilung A nur für die Frage nach dem Inhalte des Urteils erforderlich, wobei gleichzeitig der Tag der Urteilsfällung angegeben werden mag. Bei der Abteilung B sind die noch restierenden Fragen 7—9 überhaupt nur im Falle der Verurteilung auszufüllen, bei der Frage 9 kann dabei auf die Beantwortung der Frage A 11 c einfach Bezug genommen werden. Hiernach dürfte wohl ein Einwand, daß dem Richter bei unserem Vorschlage zuviel Arbeit zugemutet werde, nicht erhoben werden können. — Betreffs einzelner Fragen sei folgendes noch hervorgehoben! Die Angabe der Tage der Eröffnung der Voruntersuchung, des Erlasses des Anklagebeschlusses, der Fällung des Urteils und die Hervorhebung der Zeit der (letzten) zur Anklage stehenden That erscheint wünschenswert, um durch die Gesamtheit dieser Angaben ein richtiges Bild über die Schleunigkeit des Verfahrens und über die wichtige Frage, innerhalb welcher Zeit die Strafe der That gefolgt ist, zu erhalten. Bei der Abschrift der Aufzeichnungen dürfte es — abgesehen von dem Datum der Urteilsfällung — erübrigen, die einzelnen Tage hervorzuheben, und dürften Berechnungen genügen, um welche Zeit die einzelnen Momente der Urteilsfällung vorausgehen. Die Frage würde also bei den hervorgehobenen Punkten auf der Zählkarte selbst nicht lauten: „wann ist dies oder das geschehen?“ sondern „wieviele Tage (oder Wochen) vor der Urteilsfällung?“ — Ebenso genügt für die Zählkarte bei der Frage A 4 die Dauer der Untersuchungshaft anzugeben und bei der Frage A 8 statt Angabe der Namen der Verteidiger eine Frage, ob Verteidigung stattgefunden,

mit ja oder nein zu beantworten. — Eine Angabe der Reate, wegen derer die Anklage erhoben ist — A 6 — neben Angabe der Reate, wegen deren Verurteilung erfolgte — A 11 c — erscheint wünschenswert, weil ohne dies die wichtige Frage nach dem Prozentsatze der Freisprechungen bei den einzelnen Reaten eine ungenaue Antwort erhalten würde. Bei den bisherigen Erhebungen ist die zur Anklage stehende That, falls Verurteilung wegen eines andren Reates erfolgte, unter der letzteren Rubrik, bei völliger Freisprechung dagegen gemäß dem Anklagebeschlusse gezählt worden. Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß diese Methode für einzelne Reate, z. B. Mord, zu einem direkt unrichtigen Resultate führen muß. — Ob es von Bedeutung ist, bei der Ermittelung der Reate, wegen derer Verurteilung erfolgte, die Zahl der Fälle bei gleichartigen Reaten anzugeben, dürfte noch zu erwägen sein. Ebenso mag es der weiteren Erwägung anheimgegeben bleiben, ob es nicht möglich und, wenn möglich, unbedingt wünschenswert ist, bei Realkonkurrenz sub A 11 c die verwirkten (bei Abmessung der Gesamtstrafe zu Grunde gelegten) Einzelstrafen und nur sub B 9 die erkannte Gesamtstrafe anzugeben? Ferner erscheint noch erwägenswert, ob bei der Frage B 8 nach dem Orte der That die Lage wie bisher nach dem betr. Kreise oder sonstigen Gebietsabschnitte zu bezeichnen ist, oder ob es nicht richtiger ist, hier Unterscheidungen nach dem Charakter des Thatortes (Fabrikdistrikt, Ackerbaudistrikt, Umkreis einer großen oder mittleren Stadt u. s. w.) aufzunehmen. Es ist dabei daran zu erinnern, was oben betr. des Zweckes der Feststellung des Thatortes gesagt ist, und ferner in Erwägung zu nehmen, daß eine Bearbeitung nach den bei einer Hervorhebung der Kreise u. s. w. sich ergebenden mehr als 800 Gebietsabschnitten kaum in Angriff genommen werden dürfte, und daß, falls man die Kreise nach größeren Gebietsabschnitten (in Preußen Regierungsbezirken) zusammenfaßt, wie es in der Kriminalstatistik pro 1882 geschehen ist, die Resultate nur ganz verschwindend von denjenigen abweichen werden, die man aus den Zusammenstellungen nach dem Sitze der erkennenden Gerichte erhält. Der Charakter des Distriktes, welcher zur Erkenntnis des lokalen Einflusses, unter dem das Verbrechen entstanden und begangen ist, wünschenswert erscheint, kann aus der politischen Einteilung der Gebiete in Kreise u. s. w. überhaupt nicht oder doch nur ungenau entnommen werden. Daß aber eine Charakterisierung des Thatortes nach bestimmten Rubriken — besonders wenn sie, wie es hier vorausgesetzt wird, durch den Richter geschieht — möglich ist, dafür ist auf das Beispiel Englands hinzuweisen, wo in den Judicial Statistics eine Einteilung des Landes in charakteristische Gruppen (Metropolis, pleasure towns, commercial ports, seats of manufactures, country u. s. w.) bereits durchgeführt ist.

Wir wollen nunmehr näher darlegen, wie die obigen Zusammenstellungen zu benutzen sind. Nachdem das Urteil die Rechtskraft beschritten hat — im Falle der Einlegung von Rechtsmittlen haben für diese Instanz auf dem neuen Aktendeckel spezielle Angaben

zu erfolgen, die sich besonders auf die Dauer und die Ergebnisse dieser Instanz erstrecken müßten — sind die Angaben, welche vom Richter teils selbst geschrieben, teils bereit kontrolliert sind, von einem Schreiber event. auf mehrere Zählkarten abzuschreiben: auf einer sachlichen Zählkarte sind die sämtlichen unter A angeführten Punkte zu geben; im Falle der Verurteilung sind weiter für die individuellen Verhältnisse (sub B) so viele persönlichen Zählkarten auszufüllen, als Verurteilte vorhanden sind. Diese sämtlichen Zählkarten sind verbunden — durch Numerierung und Angabe des Aktenzeichens mag ihr Zusammenhang noch weiter gesichert werden — an diejenige Behörde zu senden, welche mit der Führung des Generalstrafregisters, dessen Einrichtung unbedingt erforderlich ist, beauftragt wird. — Von einem näheren Eingehen auf die Behördenorganisation kann wohl bei dieser Skizze abgesehen werden; wir wollen annehmen, daß mit der Führung des Generalstrafregisters sowie mit der Verwertung der Daten nach juristischer Hinsicht überhaupt eine besondere Abteilung des Reichsjustizamtes betraut ist, während die sonstige Verarbeitung durch ein statistisches Büreau geschieht. — Das Reichsjustizamt erhält sonach zunächst die Gesamtheit der Karten, es entnimmt aus denselben alle für die Eintragung in das Strafregister erforderlichen Angaben und versieht dabei die persönliche Zählkarte mit einem Zeichen, falls ausweislich des alphabetisch einzurichtenden Registers die betreffende Person im laufenden Jahre bereits eine Bestrafung erlitten hat. Die persönlichen Zählkarten werden sodann in bestimmten Terminen den statistischen Büreaus eingesandt, welche aus denselben alle für ihre Zwecke erforderlichen Angaben zu ziehen vermögen, die sachlichen Zählkarten — im Falle einer Freisprechung handelt es sich überhaupt nur um diese — verbleiben im Reichsjustizamte und werden nach Schluß des Jahres durch entsprechende Verarbeitung insbesondere für die mannigfachen Zwecke der Rechtspflege ausgenützt. —

Das ist — in großen Zügen dargestellt — unser Vorschlag! Ein Bedenken gegen seine Ausführbarkeit dürfte nicht vorhanden sein. Der dabei erreichte Vorteil besteht, kurz zusammengefaßt, in folgenden Hauptpunkten: 1) Erlangung eines brauchbaren, mit allen erforderlichen Notizen versehenen Generalstrafregisters. Für dasselbe werden insbesondere benutzt aus der sachlichen Zählkarte die Angaben sub 1, 2, 10 u. 11, aus der persönlichen Zählkarte die Angaben sub 1—5 und event. zur nochmaligen Kontrolle der erkannten Strafe Nr. 9. — 2) Die Möglichkeit für die oberste Justizbehörde, sich ein genaues Bild über die Gesamtheit des Strafverfahrens in all seinen Einzelheiten zu verschaffen und sich so zugleich über Geschäftsgang und Geschäftsbelastung bei den einzelnen Gerichten zu orientieren. Hierfür muß die sachliche Zählkarte das gesamte, für erforderlich gehaltene Material liefern. Soweit in der hier skizzierten Form Fragen in dieser Richtung ausgelassen sein sollten, müssen dieselben unbedingt hinzugefügt werden; so vielleicht noch Angaben über den Ausschluß der Öffentlichkeit oder abgewiesene Anträge auf Voruntersuchung. Wir glauben,

daß bei unserem Vorschlage ein möglichst genaues Bild über das stattgehabte Verfahren dadurch erreicht ist, daß für jede Strafsache, die zu einer einheitlichen Verhandlung Anlaß gegeben hat, eine die Einzelheiten des Verfahrens darstellende Zählkarte ausgestellt ist, dabei aber zugleich durch die Fragen A 2 u. 6 ermittelt ist, wie viele Personen und wie viele Reate in der einzelnen Strafsache zusammengefaßt waren. Die von sachverständiger, juristischer Hand erfolgte Bearbeitung dieses Materials wird dann auch für den einzelnen Richter von hohem Werte sein, vorausgesetzt freilich, daß sie ihm auf nicht zu kostspielige Weise zugänglich gemacht wird (entweder billiger Preis der Publikationen selbst, wie in England, wo die gesamten Judicial Statistics etwa 2 Mark kosten, oder Publikation der wesentlichen Resultate mit textlichen Erläuterungen in Blättern, wie das preuß. Justizministerialblatt). — 3) Beschaffung eines zuverlässigen Urmaterials für die Kriminalstatistik im engeren Sinne. Selbst wenn dabei den statistischen Büreaus etwas weniger Material, als bisher, geliefert würde, so erhalten sie dafür durch den Richter festgestelltes, also unbedingt sicheres Material. Es ist ferner durch die erwähnte vorausgegangene Kontrolle seitens der Strafregisterbehörde die Möglichkeit gegeben, die Zahl der kriminellen Bevölkerung genau festzustellen und so die Beteiligung der Bevölkerung resp. der einzelnen Gruppen derselben an rechtswidrigen Handlungen richtig zu ermitteln. Bei der Bearbeitung dürften die Personen, welche im Laufe des Jahres mehrfach zu Strafen verurteilt sind, von den andren zu trennen und speziell zu behandeln sein. Das statistische Büreau erhält weiter das Material zur exakten Berechnung der von den verurteilten Personen verwirkten Strafen, zur Darstellung der sühnenden Gewalt. Schließlich ist man auf dem schwierigen Wege, die Zahl der Rechtswidrigkeiten und ihr Verhältnis zu den verurteilten Personen und den erkannten Strafen zu ermitteln, jedenfalls einen Schritt dadurch vorwärts gekommen, daß durch richterliche Autorität der in der einzelnen Strafsache ausschlaggebende Charakter der Strafthat festgestellt und so für die Fälle der Realkonkurrenz wohl die bestmöglichste Zählungsart erreicht ist. Es wäre weiter ohne alle Schwierigkeit möglich, durch ein Zeichen bei der Frage B 7 die Fälle kenntlich zu machen, wo mehrere Personen bei ein und derselben Strafthat beteiligt und mit Strafe belegt sind (Teilnahme, Beihilfe u. s. w.), und so auch hier eine richtige Zählung der Strafthaten zu erreichen. Wir lassen es aber dahingestellt, ob dies besonders wertvoll sein dürfte. Es ist immer im Auge zu behalten, daß es niemals möglich sein wird, die Zahl der Strafthaten exakt festzustellen, weil immer eine große Zahl mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt bleiben wird; niemals ferner wird es möglich sein, das Verhältnis der Personen zu den Strafthaten exakt zu ermitteln, weil es wahrlich nicht immer der erste Fall ist, bei dem eine Person ertappt und unter Anklage gestellt wird, und niemals endlich wird man dahin kommen, die Beziehung zwischen Handlung und Strafe ziffermäßig exakt darzustellen, weil auf das erkannte Strafmaß neben der Handlung selbst eine Reihe andrer

Momente von Einfluß sind, insbesondere nach den bei uns geltenden Grundsätzen die Vorbestrafungen und die daraus gefolgerte Gemeingefährlichkeit des Individuums.

Als weiterer Vorzug unseres Vorschlages mag hervorgehoben werden, daß durch die Darstellung der sachlichen Seite des Verfahrens gesondert von den individuellen Verhältnissen der Personen die Möglichkeit geboten ist, für diejenigen Reate, bei denen die individuellen Verhältnisse ohne Interesse sind, die bezüglich der Strafthat erwünschte Zählung ohne unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand vorzunehmen. Es ist schon erwähnt worden, daß die Ermittelung der individuellen Verhältnisse nicht nur bei der Mehrzahl der Übertretungen, sondern auch bei einer großen Anzahl von Vergehen belanglos erscheint, ja daß häufig durch die Zusammenwerfung von an sich unbedeutenden, aber zahlreichen Rechtswidrigkeiten und andern in derselben Gruppe stehenden schweren Rechtsverletzungen ein ungenaues und unrichtiges Urteil hervorgerufen wird. Unser Vorschlag bietet die Möglichkeit zu einer Spezialisierung der Reate, einem Gebiete, auf dem noch recht wenig geleistet ist. Man unterscheide die Wichtigkeit der einzelnen Reate für die jedesmal in das Auge gefaßten Gesichtspunkte, man fasse die Reate nach gemeinsamen Charakterzügen zusammen, einerlei, ob sie zufällig im Strafgesetzbuche unter demselben Abschnitte stehen oder nicht. Lieber ein Herausgreifen einzelner besonders wichtiger Reate und Arbeiten mit kleinen Zahlen, als schematische Anlehnung an die Einteilung des Strafgesetzbuches! Von diesem Gesichtspunkte aus wird man es auch dankbar begrüßen müssen, wenn die Erhebungen in den Strafanstalten fortgesetzt werden, selbst wenn die Zahl der Personen, die dabei in Betracht gezogen werden, eine kleinere ist, selbst wenn nur die mit langen und schweren Strafen Belegten berücksichtigt werden. Die Aufschlüsse, welche hier betreffs dieser Personen über solche Fragen erhalten werden können, für deren exakte Ermittelung nur in den Strafanstalten Raum und Möglichkeit ist, (cf. was oben über Ermittelung von Bildungs- und Vermögensstand gesagt ist, dazu mögen weiter Untersuchungen über den Einfluß des Alkoholismus treten, vielleicht auch über die Zahl der infolge Bestrafung ihrer Ernährer Mitleidenden) ist wertvoller, als große Zahlen, bei denen der mit 3 Mark Geldstrafe wegen Sachbeschädigung Bestrafte mit dem Räuber zusammengeworfen wird, weil beide das Eigentum Fremder verletzt haben.

Ich schließe hiermit diese Arbeit mit dem vollen Bewußtsein, daß auch mein Vorschlag nicht all den Anforderungen gerecht werden kann, welche von so verschiedenen Zweigen der Wissenschaft und Praxis hier gestellt werden mögen, und weiter mit dem Bewußtsein, daß eine Anzahl wichtiger Fragen zwar erhoben, aber unbeantwortet geblieben ist. Wenn andre infolge dessen an die Lösung der Fragen herantreten, so wird damit ein Hauptzweck dieses Aufsatzes erfüllt, insbesondere wenn sich dabei in der Praxis stehende Juristen beteiligen,

die sich bisher von der Erörterung des hier behandelten Themas so gut wie ganz ferngehalten haben, obwohl dasselbe an sich genug für den Juristen interessante Punkte darbietet und die Mitwirkung des praktischen Juristen an seiner Lösung unbedingt erheischt. Mit spezieller Rücksicht auf den Praktiker ist denn auch die vorstehende Arbeit ohne irgend eine gelehrte Anmerkung geschrieben. Möge meine Erfahrung, daß dasjenige Referat die beste Unterlage für eine eingehende, lebhafte Diskussion und für die Geltendmachung selbständiger Auffassungen abgibt, welches bei voller Kenntnis der einschlägigen Litteratur von Vorführung des schweren Geschützes von Zitaten wissenschaftlicher Autoren Abstand nimmt, auch hier ihre Bestätigung erhalten!

3.

Der „Mignonette“-Fall in England.

Mitgeteilt von A. Simonson,
Gerichts-Assessor in Berlin.

Als im vergangenen Sommer die geretteten Mitglieder und Mannschaften der nach dem Nordpol dirigiert gewesenen Greesley-Expedition in Amerika in großartig festlicher Weise gefeiert wurden, mischte sich plötzlich ein trüber Ton in den allgemeinen Festjubel. Dies war durch die immer bestimmter auftretenden Gerüchte veranlaßt, daß die Mannschaft in ihrer Notlage Kannibalismus verübt, indem sie von dem Körper eines wegen Nahrungsmitteldiebstahls erschossenen deutschen Matrosen der Expedition gelebt habe. Sowohl in Amerika wie in England beschäftigten sich die Zeitungen lebhaft mit diesem Fall, sie gaben auf der einen Seite ihrem Entsetzen über die angebliche That Ausdruck, während sie auf der andern die schreckliche Hungerlage, in welcher sich die Leute befanden, in lebhaften Farben ausmalten.

Als nun im Beginn des September die ersten Berichte über den noch krasser liegenden „Mignonette“-Fall in die Öffentlichkeit gelangten, als man hörte, daß die Mannschaft einer englischen Vergnügungsjacht, nachdem sie das Schiff verloren, in kleinem Boote 20 Tage auf offener See treibend und 7 Tage ohne jede Nahrung, 5 Tage ohne Trinkwasser, um ihr Leben zu fristen, den infolge des Genusses von Seewasser und Entkräftung dem Sterben nahen Schiffsjungen getötet und sich von seinem Körper genährt habe, bis ein deutsches Schiff ihnen Rettung gebracht, da trug, vorbereitet durch die Schilderungen und Drangsale der amerikanischen Expedition, die allgemeine Stimmung in England den Thätern ein lebhaftes Mitgefühl entgegen, und doch, als dieselben im Dezember vergangenen Jahres durch endgültiges Urteil des Mordes für schuldig befunden wurden, war ebenso die allgemeine Meinung die, daß dies Urteil ein durchaus gerechtes, sowohl mit den Rechts- wie den Moral-Anschauungen Englands im Einklang stehendes sei.

Da dieser Fall uns Gelegenheit bietet, den wichtigsten Teil des Notstandsrechts in England kennen zu lernen, so möge uns verstattet sein, denselben hier eingehender zu behandeln, nachdem wir ein weniges über englisches Rechtswesen und Verfahren, soweit es hierfür erforderlich, vorausgeschickt haben.

Bekanntlich besitzt England keine Kodifikation seines Rechts, und zwar weder des Zivil- noch des Strafrechts. Alle Versuche, eine solche zu schaffen, sind bisher gescheitert, abgesehn von kleineren Materien, wie denen des Wechsel- und des Konkurs-Rechts. Zwar hat, nachdem verschiedentlich im Laufe dieses Jahrhunderts Kodifikationen angestrebt waren, der bekannteste lebende englische Kriminalist, Sir James Fitzjames Stephen, einer der Richter der Queen's Bench Division, im Jahre 1878 auf Anregung des Earl Cairns, des damaligen Lord-Kanzlers, einen Entwurf des Strafrechts und der Strafprozeßordnung gefertigt; zwar wurde im selben Jahre eine Kommission von 4 angesehenen Juristen ernannt, welche ihren Bericht über diesen Entwurf 1879 dem Parlament vorlegte, doch gelangte derselbe damals wegen Geschäftsüberhäufung nicht zur Beratung. In der Thronrede von 1882 wurde der sich auf den Prozeß beziehende Teil des Entwurfes als Regierungsvorlage wieder erwähnt, aber aus demselben Grunde wie vorher nicht durchberaten. So ist daher z. Z. das englische Straf- und Strafprozeßrecht, soweit es überhaupt gesetzlich geregelt ist,[1] in einzelnen zerstreuten Gesetzen niedergelegt. Dieser Zustand wäre noch viel unerträglicher, als er so schon ist, wenn nicht — zwar nicht durch Gesetz, aber durch altes Herkommen — die Entscheidungen der höheren Gerichte fast dem Gesetze gleiche Kraft hätten, indem die Entscheidung der höheren Instanz für die untere für einen gleichen Fall bindend ist und auch ein Gericht nur sehr selten von der Entscheidung einer koordinierten Instanz abweicht. Sobald daher eine Rechtsfrage praktisch wird, ist es das Erste, daß man nachforscht, ob der gleiche oder doch ein im Prinzip ähnlicher Fall bereits früher zur richterlichen Aburteilung gelangt ist. Seit Jahrhunderten werden die einigermaßen wichtigen Entscheidungen in den Law-Reports zusammengetragen. Die früher ein gutes Gedächtnis und großen Fleiß erfordernde Arbeit, derartige Präzedenzfälle unter der Fülle des Materials herauszufinden, ist jetzt durch sehr sorgfältig gearbeitete, alphabetisch geordnete „Digests" wesentlich erleichtert. Daneben treten dann die fast unbegrenzte Autorität genießenden Werke bedeutender Juristen ein, die allerdings häufig auch weiter nichts als die aus Entscheidungen entnommenen Prinzipien ohne weitere Kritik geben.[2]) Als Juristen, deren

[1]) Hier sind in erster Reihe die five consolidation acts v. 1861, 24 a 25 Vict. c. 96—100 zu erwähnen, welche Diebstahl, Sachbeschädigung, Fälschung, Münzverbrechen und Strafthaten gegen die Person teilweis regeln.

[2]) Stephens History of the Criminal Law. Vol. II, c. 20. f. 183 sagt von diesen Entscheidungen und Werken: „These authorities are upon the whole quite as binding as statutory enactments."

Ansichten ungefähr wie die der in den Pandekten exzerpierten römischen Rechtslehrer citiert werden, sind für das Strafrecht vor allem folgende zu nennen:

Henricus Bracton, um 1250, der erste bekanntere Kommentator englischen Rechts (de legibus et consuetudinibus Angliae); etwas später Fleta, ein dem Namen nach nicht bekannter Schriftsteller unter Eduard I., der als Fleta citiert wird, weil er im Fleet-Gefängnis seine Werke schrieb; Stannaford, einer der Richter unter der Königin Elisabeth; Sir Franzis Bacon (Lord Baco von Verulam) 1560—1626; Dalton (Justice of the Peace c. 1620), Sir Matthew Hale 1609—1676, Sir Michael Foster 1689—1763, William Blackstone, der auch in Deutschland bekannte Kommentator des gesamten englischen Rechts, 1723—1780, Serjeant Hawkins (um 1720); Sir Edward East und der Jetztzeit angehörend Russel, Stephens; von Amerikanern Bishop und Wharton.

Was nun das Verfahren betrifft, so sei kurz folgendes erwähnt. Die Friedensrichter bilden seit c. 1360 die unterste Instanz für Strafsachen. Dies sind, da sie zugleich Verwaltungsbeamte sind, vom Minister des Innern (home secretary) unter Mitwirkung des Lord Chancellor ernannte Laien, an deren Stelle seit einiger Zeit in den größeren Städten besoldete berufsmäßige Richter getreten sind:[3]) die police- oder stipendiary-magistrates. Sie sind zu gleicher Zeit Ermittelungs- bezw. Untersuchungsrichter für schwerere Strafsachen. Während sie für die geringeren Sachen eine Spruchgerichtsbarkeit (summary jurisdiction) haben, von der eine Berufung an die mindestens einmal im Vierteljahr zusammentretenden Quarter-Sessions oder General Quarter-Sessions sämtlicher Friedensrichter des Bezirks ergeht, haben sie die schwereren Fälle je nach der Art der Strafthat vor diese sessions oder die Assisen zu verweisen. So wurden in unserem Falle die Angeklagten zuerst von den Beamten in Falmouth, einer kleinen Hafenstadt an der westlichen Südküste Englands, wo sie gelandet waren, vernommen, um dann vor die Assisen zu Exeter, der Assisenstadt von Devonshire, verwiesen zu werden.

Solche Assisen (von alter Zeit her noch genannt: Court of Oyer and Terminer and General Gaol Delivery) werden mindestens 2 mal im Jahr in allen Grafschaften des Königreiches von besonders hierzu ernannten Kommissaren abgehalten. Während früher dieselben nur aus der Zahl der Richter des Londoner high court und der, eine besondere Ehrenstellung einnehmenden, Anwälte (Queen's counsels), entnommen wurden, gestattet die neuste Judicature Act von 1884 auch die Verwendung der county-court-judges (Zivil-Kreisrichter), seltsamerweise aber nicht der police-magistrates. Zum Zwecke der Erledigung dieser Kommissionen ist das ganze Land in 7 Bezirke (circuits) geteilt, welche unter die Kommissare verteilt werden. Seit der Judicature

---

[3]) Sie werden vom Lord Chancellor aus der Zahl der Anwälte, barrister at law, mit 5jähriger Anciennität ernannt und erhalten 30000 Mark Gehalt.

Act von 1873 Sect. 16 gelten diese Assisengerichte als Teile des high court zu London, speziell der dortigen Kriminalabteilung (the Queen's Bench Division from the Crown side). Die Verhandlungen in den Assisen beginnen damit, daß der Richter die Mitglieder der Grand-Jury (zwischen 12 und 23) mit der rechtlichen Natur der sämtlichen in der betr. Periode anstehenden Straffälle bekannt macht, worauf sie den Beschluß betr. Versetzung in den Anklagezustand zu fassen haben (whether there is a prima facie case or not). Dies hat zu geschehen in geheimer Sitzung ohne Zuziehung des Richters. Es stehen ihnen nur die Anklage, von Rechts wegen aber nicht die früheren Untersuchungsprotokolle zu Gebote, doch können sie so viele der Anklage-Zeugen, hören als ihnen beliebt.[4]) Halten sie den Angeklagten der That für hinreichend verdächtig, wofür sich mindestens 12 Stimmen auszusprechen haben, so konstatiert dies der Obmann, indem er auf die Rückseite der Anklage den Vermerk „a true bill" setzt. Die Sache kommt dann hierauf mit der Urteils- (petty) jury zur Verhandlung. Es bedarf hier der Einstimmigkeit; läßt sich solche nicht erreichen, so wird die jury discharged und die Sache kommt später mit einer neuen jury zur Entscheidung.

In unserem Falle hatte der betr. Richter, Baron Huddleston, wegen des großen Interesses und der prinzipiellen Wichtigkeit der Frage der Jury sowohl den Thatbestand wie dessen rechtliche Bedeutung sehr eingehend vorgetragen, auch auf die für und gegen die Auffassung der Strafthat als Mord angezogenen Autoritäten mit kurzer Kritik hingewiesen. Wir dürfen uns nicht gar so sehr verwundern, wenn das Resümee ziemlich klar auf eine Verwerfung der den Angeklagten günstigen Auffassung hinauslief, denn man findet in dem Resümee der englischen Richter ziemlich selten die strenge, bei uns geforderte und auch meist geübte Objektivität. Übrigens versprach der Richter sofort, für den Fall daß die Grand Jury eine „true bill" finden möchte, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Sache nach ihrer rechtlichen Seite hin zu weiterer richterlicher Erwägung gelange.

Die „true bill" wurde gefunden und es erfolgte darauf am 6. November 1884 die Hauptverhandlung vor denselben Assisen. In dieser legte derselbe Richter dar, daß es für diesen ganz eigenartigen Fall erforderlich sei, von der höchsten Rechtsautorität des Landes eine Klarlegung des hierfür bestehenden Rechts zu gewinnen, wozu 2 Wege offenständen. Einmal könne nämlich die Jury die Angeklagten für schuldig befinden, und dann wolle er den Fall zu fernerer rechtlicher Erwägung dem Court for Crown Cases Reserved unterbreiten, oder sie könne ein in jüngster Zeit allerdings sehr selten geübtes Verfahren wählen, indem sie in einem special verdict nur die Thatsachen feststelle und dem höheren Gerichtshof überlasse, zu prüfen, ob und unter

---

[4]) Das ganze Verfahren ist ein sehr bedenkliches und haben sich in England schon viele Stimmen für seine Abschaffung erhoben, vgl. Aufsatz im Law Magazine and Review 1881/82, S. 12. Ought Grand Juries to be abolished.

welche gesetzlichen Bestimmungen der Thatbestand zu subsumieren sei. Speziell mit Rücksicht auf den Charakter der Jury, von der der Präsident befürchten mochte, daß sie etwa im ersten Falle ein Nichtschuldig aussprechen und damit die Sache weiterer rechtlicher Prüfung entziehen könnte, forderte er sie schließlich auf, die letztere Alternative zu ergreifen, was denn auch geschah. Die Jury fand ein sogen. „special verdict“, welches den Thatbestand feststellt und mit den Worten schließt: „But wether upon the whole matter the prisoners were and are guilty of murder, the jury are ignorant, and refer to the Court.“

Das hier geübte Verfahren beruht auf altem Herkommen[5]) und ist schon geraume Zeit vor Schluß des vorigen Jahrhunderts fast ganz außer Übung gekommen. — Durch den 11. und 12. Vict. c. 78 (31. Aug. 1848): An Act for the further Amendment of the Administration of the Criminal Law wurde die vom Richter erwähnte erste Alternative eingeführt. Es wurde nämlich bei sehr zweifelhaften und wichtigen Fällen dem Richter gestattet, nachdem die Jury das Schuldig gefunden, entweder den Urteilsspruch oder doch seine Vollstreckung auszusetzen und bestimmte, von ihm zu formulierende Rechtsfragen zur endgültigen Entscheidung an einen Spezialgerichtshof zu bringen, welcher in London aus mindestens 5 Richtern des high court unter Vorsitz des Lord Chief Justice of England zu bilden ist. Hat auch diese Einrichtung die Anwendung der special verdicts noch weniger notwendig gemacht, so gilt doch die Fällung eines solchen noch immer für gesetzlich zulässig, und es hat speziell im vorliegenden Fall das Zurückgreifen auf diese Form die einstimmige Billigung der Juristen gefunden.

Auf diese Weise kam unser Fall vor den high court. Seit 1875 bilden die in London vereinigten hohen Gerichtshöfe, früher 5 an der Zahl (nämlich the Common Pleas, the Court of Exchequer, the Queen's-Bench, the Admiralty-Court und the Probate and Divorce Court), nur noch einen einzigen Hof, mit einer Appellinstanz, dem supreme Court of Judicature, bestehend aus Her Majesty's high court und Court of appeal. Die einzelnen früheren Höfe bilden nur noch Abteilungen (divisions), so auch die Queen's Bench, die bedeutendste, welche wieder in eine Zivil- und eine Kriminal-Abteilung zerfällt. Die Richter dieser Abteilungen fungieren in der Regel als

[5]) Das Recht der Jury im gegebenen Fall weder bestimmt ein „schuldig“ noch ein „unschuldig“ auszusprechen, sondern ein „special verdict“ zu finden, wird auf sehr alte Quellen zurückgeführt, so von Worthington: Inquiry into the Powers of Juries p. 118 auf Glanvilla tractatus, von Stephens: Commentaries on the Laws of England (1883). Vol. III. S. 573 auf das Statute of Westminster. 13. Ed. I. c. 30. s. 2. Letzterer bemerkt übrigens auch, daß „proceedings in special verdicts have practically fallen into disuse.“ Vol. IV p. 435. Vergl. ferner: Mittermaier, das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. 1851. S. 484; Biener, Archiv d. Krim.R. 1849. S. 89, 95.

Einzelrichter, doch können auf Anordnung des betr. Abteilungs-Präsidenten für wichtige und zweifelhafte Fragen Kollegien, in der Regel von 2 oder 3 Richtern, gebildet werden, die dann divisional courts genannt werden. Solch divisional court entscheidet Berufungen von den inferior courts oder von high court Einzel-Richtern.

Da nun früher solche special verdicts an die alte King's Bench gingen, deren Befugnisse durch die Judicature Acts auf die Queen's-Bench-Division übergegangen sind, so gelangte unser Fall von den Assisen an einen gewissermaßen für den außergewöhnlichen Fall verstärkten divisional court dieser division, bestehend aus deren fünf ältesten Richtern, unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, des Lord Chief Justice, Lord Coleridge.

Gehen wir jetzt auf die Sache selbst ein, so haben wir zuerst den Thatbestand zu geben, den wir der sichersten Quelle, der Feststellung der Jury, entnehmen.

Die kleine Jacht „Mignonette", nach Sydney bestimmt, von wo aus sie für eine längere Vergnügungstour gemietet war, verließ Southampton am 19. Mai 1884. Ihre Mannschaft bestand aus den beiden Angeklagten, nämlich Dudley dem Kapitän und Stephens dem Steuermann, sowie ferner aus einem Matrosen Brooks und dem 17- oder 18-jährigen Schiffsjungen Parker. Am 5. Juli, in einer ungefähren Entfernung von 1600 englischen Seemeilen vom Kap der guten Hoffnung, überfiel sie ein heftiger Sturm, der das Schiff in wenigen Minuten zum Sinken brachte. Die Mannschaft konnte sich nur noch eben in das kleine Boot der Jacht retten. Der Kapitän versuchte noch Proviant in das Boot zu nehmen, doch mißglückte dies und die vier Leute befanden sich in dem kleinen Fahrzeug auf offener See ohne Trinkwasser und jede andre Nahrung, als 2 Pfund weiße Rüben, die der Kapitän aus dem Schiffbruch hatte retten können. Am vierten Tage fingen sie eine kleine Taube von der sie einige Tage zehrten, und dies war die einzige Nahrung, welche sie bis zum 20. Tage hatten, an welchem die den Gegenstand der Anklage bildende That stattfand. Die letzten 8 Tage waren sie ohne jede Nahrung, die letzten 6 ohne jedes Trinkwasser gewesen, während sie bis dahin noch ab und zu einige Regentropfen in ihren Kleidungsstücken aufgefangen hatten. Als die Qualen immer schrecklicher wurden, besprachen sich die 3 Männern am 18. Tage darüber, was zu thun sei, wenn keine Hilfe nahe. Hierbei fiel die Äußerung, daß eventuell einer geopfert werden müsse, um das Leben der übrigen zu fristen. Der Kapitän schlug vor, daß das Los entscheiden solle, doch kam es nicht dazu, da Brooks, der Matrose, erklärte, daß er, ebensowenig wie er selbst getötet sein wolle, einen Andern diesem Schicksal anheimfallen lassen möchte. Der Schiffsjunge Parker, der infolge des Genusses von Seewasser krank und teilnahmlos im Boot lag, war bei der Beratung, die sich, ohne ihn speziell zu nennen, auf ihn bezogen hatte, nicht hinzugezogen worden. Dudley und Stephens sprachen sich dann später dahin aus, daß es, da sie Frau und Kinder hätten, besser sei den Jungen zu opfern, und

der erstere setzte den folgenden Morgen für den Fall, daß sich bis dahin kein Schiff gezeigt hätte, als den Zeitpunkt der That fest. Als nun am folgenden Morgen kein Schiff nahte, riet der Kapitän dem Brooks, sich schlafen zu legen, während er ihm und Stephens durch Zeichen die That, welche er vorhatte, andeutete. Stephens stimmte zu, während Brooks der Tötung des Jungen widersprach. Da aber auch Stephens nicht den hinreichenden Mut zeigte, so ging Dudley auf den Jungen zu, welcher hilflos und auf das äußerste geschwächt am Boden lag, und nachdem er zu Gott um Vergebung gebeten und den Jungen mit kurzen Worten auf sein Geschick vorbereitet hatte, tödtete er ihn mit seinem Messer. Gierig schlürften sie dann alle 3, auch Brooks, der ja bei der Tötung selbst ganz unbeteiligt gewesen, das aus der Wunde spritzende warme Blut. Endlich am 4. Tage nach der That, bis wohin sie von dem Fleische des Opfers gelebt hatten, wurden sie von einem deutschen Schiffe, das sie in höchst erschöpftem Zustande auffand, an Bord genommen und nach Falmouth gebracht.

Dies ist der Thatbestand des special verdict. Die Jury stellt in demselben aber noch ferner fest, daß der Junge zu erschöpft war, um Widerstand zu versuchen, daß derselbe in seine Tötung keineswegs eingewilligt hat, daß ferner die 3 Männer, wenn sie sich nicht von der Leiche genährt hätten, wahrscheinlich nicht bis zu dem Zeitpunkt, in welchem sie gerettet wurden, gelebt haben würden, daß sie auch den Tod des soviel schwächeren und kranken Jungen hätten vor ihrem eignen erwarten dürfen, und endlich, daß zur Zeit der That weder ein Segel in Sicht noch irgend ein andres Rettungsmittel zur Hand war.

Am 4. Dezember 1884 trat nun der bereits erwähnte divisional-court im Sitzungssaale des Lord Chief Justice, in dem größten Raume des stattlichen neuen Justizpalastes am Strand zusammen. Die Krone oder, wie wir sagen würden, die Staatsanwaltschaft war vertreten durch den Attorney-General und verschiedene Queen's Counsels[6]) Für die Angeklagten war Mr. Collins, Q. C., und 2 andre Vertreter erschienen. Die Angeklagten waren nicht vorgeladen, da sie in Exeter

[6]) Queen's Counsels sind besondere Ehrenstellungen einnehmende Anwälte, die durch kgl. Patent auf Vorschlag des Lord-Kanzlers berufen werden. Sie haben die Krone zu vertreten sowohl als öffentliche Ankläger wie in Zivilsachen. Sie dürfen daher Prozesse gegen die Krone, also auch Kriminalsachen (deren Rubrum stets lautet: Regina versus X.) nur mit besonderer Erlaubnis führen. Der Regel nach werden aus ihren Reihen die Richter des high-court entnommen. An der Spitze der Q. C. stehen der Attorney- und der Solicitor-General, die in erster Linie und für die wichtigsten Sachen berufenen, hoch besoldeten Vertreter der Krone. Das Amt dieser beiden ist zugleich ein politisches, sie sitzen als solche im Parlament und sind Mitglieder des weiteren Ministeriums, mit dessen Wechsel sie ihre Stelle verlieren und wieder einfache Q. C. werden, wenn sich nicht eine hohe Richterstellung für sie bietet.

unter der Verpflichtung, vor den nächsten Assisen in Bodmin zur Vernehmung des Urteils zu erscheinen, gegen Kaution (on bail) entlassen waren. Da nämlich, wie bereits erwähnt, derartige verdicts gänzlich außer Übung gekommen waren, so war man sich erst allmählich über das zu beobachtende Verfahren klar geworden, ein Zustand, der hier bei unseren, auch in den Einzelheiten geregelten Verhältnissen schwer verständlich erscheint. So waren ursprünglich Zweifel darüber, ob der judex a quo, d. h. das Assisengericht, oder der zur Entscheidung der Rechtsfrage angegangene Gerichtshof das definitive Urteil zu sprechen habe; ob die Sache nur im Wege der Berufung (durch writ of certiorari) oder ohne Beobachtung dieser Form an den letzteren gelangen könne; ob die Richter desselben gewissermaßen als verstärkte Assisenkommission oder als Abteilung der Queen's Bench Division zu sitzen hätten. Alle 3 Fragen wurden schließlich im Sinne der letzteren Alternative entschieden. Es wurde daher nachträglich in der Sitzung selbst das Erscheinen der Angeklagten angeordnet, die auf Anraten ihres Verteidigers bei der Hand waren und sogleich erschienen. Nach Verlesung des record, d. h. der öffentlichen Glauben genießenden Aufzeichnung des Assisengerichts, hauptsächlich den Wortlaut des special verdict enthaltend, und Entscheidung einzelner Formfragen wurde auf den materiellen Teil eingegangen.

Der Attorney-General wies nach, daß die Angeklagten nach dem Verdikt der Geschwornen des Mordes schuldig seien, daß selbst, wenn man, wie ja auch die Jury gethan, den Sachverhalt in dem den Angeklagten günstigsten Lichte sehe, doch die Thatsache bestehen bleibe, daß sie dem Schiffsjungen nicht nur das Leben, sondern auch die Chance, seine Errettung zu erleben, genommen hätten. Sie hätten vorsätzlich einen Menschen getötet aus eignem Entschluß. Es sei aber klar, daß abgesehen von den Fällen eines gesetzlichen Verfahrens oder thatsächlichen Kriegszustandes die Tötung eines Menschen durch einen andern nur im Zustande der Selbstverteidigung gerechtfertigt werden könne, was der Vorsitzende präzisierte als Selbstverteidigung gegen den Angreifer selbst. Der Kronvertreter, dieser Präzisierung zustimmend, ging dann näher auf die Begriffsbestimmung der Selbstverteidigung ein unter Bezugnahme auf die angesehensten Rechtslehrer aller Zeiten. Der Vertreter der Angeklagten, Mr. Collins, stützte, — nachdem der Präsident darauf aufmerksam gemacht, daß die That nur als Mord oder als gar nicht strafbar angesehen werden könne, also wegen Totschlags (manslaughter) nicht erst zu plaidieren sei, — seine Verteidigung darauf, daß hier ein Fall von „homicide by necessity", Tötung in Notlage, vorliege, welche die Tötung „excusable" mache, wobei er auf die einzelnen Schriftsteller und deren Beispiele einging. Sein Plaidoyer entwickelte sich zu einer Art von Kolloquium zwischen ihm und den einzelnen Richtern, die häufig in längeren Ausführungen und Citaten ihn zu widerlegen suchten; ebenfalls eine für den deutschen Juristen seltsame Erscheinung. Auf allen Seiten zurückgedrängt, suchte sich der Verteidiger endlich hinter einer Formfrage zu verschanzen, in-

dem er, da nicht nachgewiesen, daß das Boot — der Ort der That — ein englisches gewesen, die Jurisdiktion der englischen Gerichte bestritt. Doch der Vorsitzende wies auch dies zurück, da statut 17 und 18 Vict. cap. 104 sect. 267 alle Strafthaten englischer Seeleute, ob zu Lande oder zu Wasser begangen, unter englische Gerichtsbarkeit stellt. Nachdem auch dem Schlußeinwand, daß durch Act. 11 und 12 Vict. (Crown Cases Reserved) die Spezial-Verdikte beseitigt seien, abweisend begegnet war, beendete der Verteidiger seinen Vortrag. Nach kurzer Beratung der Richter teilte der Präsident dann mit, daß sie über die Verurteilung der Angeklagten einig seien, und es wurde nun die schon oben erwähnte Frage diskutiert, ob sie nur ihre Entscheidung zu geben und die formelle Urteilsfällung dem Assisengericht zu überlassen hätten, oder ob ihnen auch die Fällung des Todesurteils obliege. In Übereinstimmung mit dem Attorney-General entschieden sie sich in letzterem Sinne und verschoben die Verkündung der Urteilsgründe auf den folgenden Dienstag.

An diesem Tage verlas der Präsident in öffentlicher Sitzung, in welcher derselbe Apparat aufgeboten war, die sehr umfangreiche Begründung des Urteils.

Er weist in derselben darauf hin, in welch schrecklicher Notlage sich die Angeklagten befunden, wie die von ihnen ausgestandenen Leiden geeignet sein möchten, die körperlichen Kräfte auch des Stärksten zu überwinden und auch den Besten in Versuchung zu führen. Nichtsdestoweniger sei es aber erwiesen, daß die Angeklagten einen schwachen Jungen, der sie nicht angegriffen, getötet hätten auf die Hoffnung hin, von seinem Körper sich nährend ihr Leben zu erhalten, mit der Gewißheit, ihm dadurch die Möglichkeit der Errettung zu benehmen. Nach Behandlung der bereits früher erwähnten formellen Fragen kommt er zu der Hauptfrage, ob die unter den im special verdict angegebenen Umständen erfolgte Tötung Mord sei, und hier beginnt er sogleich mit einer in dem Erkenntnis eines deutschen Gerichts wohl kaum je vorkommenden Äußerung: „Die Behauptung, daß es irgend etwas andres sein könne, erschien uns allen so neu und sonderbar, daß wir den Attorney-General in seiner negativen Begründung unterbrachen, um zu hören, was zur Unterstützung einer Ansicht vorgebracht werden könne, die uns zu gleicher Zeit gefährlich, unmoralisch und unverträglich mit allen Prinzipien und Analogieen des Rechts erschien.“ Er würdigt darauf die sämtlichen von beiden Seiten vorgebrachten Gründe und Gegengründe, sowie die zur Unterstützung derselben angeführten Autoritäten, um zu dem Resultat zu gelangen, daß, wo etwa bei diesen von „necessity“ die Rede ist, dies als gleichbedeutender Ausdruck mit „self-defence“ gemeint sei und nur die notwendige Verteidigung gegen den, einen rechtswidrigen Angriff wider den Thäter, Unternehmenden in sich schließe. Er weist ferner nach, daß von englischen Gerichten entschiedene Präzedenzfälle nicht vorliegen, indem er auf die wenigen von der Verteidigung angezogenen Fälle eingeht.

Er konstatiert, daß das englische Recht somit ein positives Votum

in dieser Frage bisher nicht abgegeben habe und daß es daher die Aufgabe des Kollegii sei, die allgemeinen Rechtsprinzipien auf die Umstände des konkreten Falles anzuwenden. Es sei aber nun unleugbar, daß die vorsätzliche Tötung des Jungen, der weder angegriffen noch Widerstand geleistet, offenbar so lange als Mord zu gelten habe, als nicht aus einem rechtlich anerkannten Entschuldigungsgrunde eine Rechtfertigung gefunden werden könne, und es sei ferner unstreitig, daß die einzige hier etwa in Frage kommende Entschuldigung lediglich in der sogen. „necessity“ gefunden werden könnte. Indessen entspreche die im vorliegenden Fall vorhanden gewesene Versuchung zu der That dem nicht, was das Recht als necessity bezeichne, und dies sei nicht zu bedauern, da andernfalls ein so krasses Auseinandergehen von Recht und Moral von den verhängnisvollsten Folgen sein würde. Sein eignes Leben zu erhalten, sei ja im allgemeinen eine Pflicht, aber es möge unter Umständen die klarste und höchste Pflicht sein, dasselbe zu opfern, wovon der Krieg eine Fülle von Beispielen gebe. Das Verhältnis des Kapitäns zu seiner Mannschaft, der Mannschaft zu den Passagieren — im Falle eines Schiffbruchs — lege Männern die moralische Verpflichtung nicht der Erhaltung, sondern der Hingabe des eignen Lebens für andre auf. Es sei daher nicht richtig, zu sagen, daß Selbsterhaltung eine absolute, ausnahmslose Notwendigkeit sei. Er führt das bereits von Baco von Verulam citierte Wort an „necesse est ut eam, non ut vivam.“ Ohne die zahlreichen Beispiele zu erwähnen, wo römische und griechische Schriftsteller die Pflicht für andre zu sterben, in glühender Begeisterung als Resultate ihrer heidnischen Moral ausgesprochen hätten, sei es in einem christlichen Lande hinreichend, an das Beispiel des Heilands zu erinnern. — Wer solle aber auch Richter sein über das Vorliegen dieser „necessity“? Er verneine die Frage ob es notwendiger gewesen, den Jungen zu töten als irgend einen der Erwachsenen. Er würdige zwar die schreckliche Lage der Angeklagten voll, aber, fährt er fort: „we are often compelled to set up standards we cannot reach ourselves and to lay down rules, which we could not ourselves satisfy“, aber ein Mensch habe kein Recht, in der Versuchung eine Entschuldigung zu finden, selbst wenn er selbst ihr unterliegen möchte, oder aus Mitgefühl für einen Angeklagten in irgend einer Weise den gesetzlichen Begriff des Verbrechens abzuschwächen. „Es ist daher unsere Pflicht, zu erklären, daß die That der Angeklagten Mord (wilful murder) war, und daß die in dem Verdikt festgestellten Thatsachen keine gesetzliche Rechtfertigung der Tötung geben, und wir haben ferner zu erklären, daß nach unserer übereinstimmenden Ansicht dieselben nach diesem Spezial-Verdikt des Mordes schuldig sind.“ Nachdem hierauf der Attorney-General um den Urteilsspruch gebeten und der Master of the Crown die Angeklagten in hergebrachter Weise befragt hatte, ob sie noch etwas hierauf zu sagen hätten, sprach der Lord Oberrichter, ohne sich, wie es bei Todesurteilen vor den Assisen üblich ist, mit der schwarzen Kappe zu bedecken, und nachdem er den Angeklagten der Gnade der Krone

empfohlen, das Urteil: „Sie sind des Mordes für schuldig erklärt und es ist meine Pflicht als Organ des Gerichtshofes, den Spruch zu verkünden, der dahin geht, daß für das Verbrechen, dessen Sie überführt sind, Sie zu dem Gefängnis, woher sie kommen, zurückzuführen und an einem zum Zwecke Ihrer Hinrichtung noch zu bestimmenden Tage dort am Halse aufzuhängen sind, bis Sie tot sind.“ Der Minister des Innern berichtete sofort an die Königin, die dann die Verurteilten zu sechs Monat Gefängnis without hard labour (also wohl mehr unserer Haft entsprechend) begnadigte.

Wir haben die Gründe des Gerichtshofes, die in ihrem positiven Teil ja nicht so juristischer als philosophischer oder vielmehr allgemein menschlicher Natur sind, eingehender mitgeteilt, weil infolge des oben bereits geschilderten althergebrachten Verfahrens diese Entscheidung mit ihren Gründen auf voraussichtlich lange Zeit hinaus dem Gesetze fast gleiche Bedeutung haben wird, die Lehrbücher werden das Gesetz des Landes als hierdurch fixiert geben und es ist die Entscheidung eine um so wichtigere, als sie in der That in dieser Materie, von öffentlichrechtlichen Verhältnissen abgesehen, die erste eines englischen Gerichtshofes ist.

Möge es uns jetzt verstattet sein, dieselbe an der Hand der englischen Litteratur und vom englischen Standpunkt aus zu prüfen. Wir gedenken deshalb uns nur auf diesen Standpunkt zu stellen, weil die Ansicht des Schreibers dieser Besprechung, der auch für Deutschland trotz des § 54 R.Str.G.B's. die Entscheidung als eine gerechtfertigte ansehen möchte, wenig Aussicht hat, allgemeiner geteilt zu werden.

Unter homicide versteht das englische Recht die Tötung eines Menschen durch einen andern, [7]) mag dies direkt oder indirekt, ja selbst nur durch Beschleunigung des auch sonst bald zu erwartenden Todes geschehen (Art. 220 d. l. c.). Die Tötung als solche ist strafbar, wenn sie mit dem Vorsatz der Tötung oder einer Körperverletzung oder einer solchen Handlung ausgeführt ist, von der, wie allgemein bekannt, ein derartiger Effekt zu erwarten ist, vorausgesetzt, daß die That weder gerechtfertigt noch entschuldigt ist (Art. 222). Mord ist unlawful homicide with malice aforethought (mit verbrecherischem Vorsatz), Totschlag (manslaughter) ist homicide ohne diesen Vorsatz (Art. 223). [8]) Nach andrer Seite hin teilt man den homicide in

---

[7]) Stephens, Digest of the Criminal Law. 1883. p. 151.

[8]) Daß im vorliegenden Fall überhaupt nur Mord in Frage kommen kann, ist auch die Ansicht von Herbert Stephen, dem ältesten Sohn des bekannten Kriminalstein, der in seinem Aufsatz: Homicide by Necessity in der im Januar 1885 neu erschienen, sehr beachtenswerten Vierteljahresschrift The Law Quarterly Review ausführt: „No intentional killing can be manslaughter except where there is provocation of one of the few and definitly ascertained kinds which avail to reduce the killing to manslaughter. Here (von unserem Fall sprechend) there is no suggestion of provocation of any of those kinds and there is the clearest intention.“

3 Klassen: a) felonious (als Verbrechen strafbar),[9] b) justifiable, c) excusable.

Als justifiable gilt die Tötung in Verwirklichung der öffentlichen Gerechtigkeit sowie zum Zwecke der auf andre Weise nicht möglichen Verhinderung eines Verbrechens. Als Beispiele pflegt man anzuführen: die Hinrichtung eines ordnungsmäßig zum Tode Verurteilten, die Tötung bei Widerstand gegen die Staatsgewalt, bei dem Versuch der Verhaftung und entgegengesetztem Widerstand, die Tötung von Aufrührern oder Aufständischen, die sonst nicht zerstreut werden können und andernfalls Leben oder Eigentum gefährden würden, Tötung eines Gefangnen, der im Gefängnis oder auf dem Wege dahin einen Beamten angreift, welcher ihn dann sich verteidigend tötet; doch wird stets das Vorhandensein einer augenscheinlichen Notwendigkeit zu der den Tod herbeiführenden Handlung erfordert.[10])

Hinsichtlich des excusable homicide bemerkt Blackstone, der bekannte Kommentator des gesamten englischen Rechts, dessen Werk bis auf die Neuzeit fortgeführt wird: „the very name whereof imports some fault, some error or omission, so trivial however that the law excuses it from the guilt of felony.[11]) Er kennt 2 Arten a) by misadventure (durch unglücklichen Zufall), b) se defendendo, upon a principle of selfpreservation". Stephen (l. c.) stellt nur den ersteren Fall hierher, denn er sagt, daß alle die Fälle der entschuldbaren Tötung unter das Rubrum „accident" gestellt werden mögen, d. h. unter das der Tötung ohne Absicht derselben oder der Körperverletzung.

Die eigentliche Notwehr scheint danach von beiden unter den Begriff des justifiable gebracht zu werden, da sie als private defence unter den als lawful homicide bei Stephen bezeichneten Fällen der Tötung figuriert, die Unterabteilung b) bei Blackstone aber nur solche Fälle im Auge hat, wo beide Teile gleich schuldlos sind, z. B. Tötung eines dritten Unschuldigen im Fall der Notwehr als einziges Mittel sich gegen den Angreifer zu schützen. Wir werden hierauf später einzugehen haben. Russell schließt sich im allgemeinen der Blackstoneschen Einteilung an, doch geht aus seiner Darstellung ziemlich klar hervor, daß er unsern Fall nicht unter das Rubrum „excusable" bringen würde.[12]) Übrigens besteht kein praktischer Unterschied mehr zwischen excusable und justifiable, seit durch die bald näher zu be-

---

[9]) Wie wir Strafthaten in Verbrechen, Vergehen, Übertretungen scheiden, so kennt man in England eine Teilung in felonies und misdemeanors.

[10]) Stephen. History of the Crim. Law. 1883 p. 15; Blackstone. Commentaries on the Laws of England 1876 Vol. IV. p. 183; Wharton's Law Lexicon. 1876 v. Homicide.

[11]) vergl. auch Russell. On crimes. 1865. Vol. I. book III c. III p. 883.

[12]) Wharton. A Treatise on Criminal Law. Philadelhhia, 1880. 8th. ed. Vol I. p. 335 ff. stellt die Tötung se defendendo, und zwar unserem Falle sehr nahe liegende Beispiele einschließend, unter excusable.

zeichnende Akte (1861/62) die Strafe der Vermögenseinziehung bei ersterem in Wegfall gekommen ist.

In den Gesetzen Englands suchen wir vergebens nach einer unseren Fall treffenden Bestimmung. Bezüglich der self- oder private defence finden wir einen Passus im Statute of Gloucester 1278. 6. Edw. 1. c. 9. „Le Rey comaunde que nul brief de la chauncelerie seit graunte de mort de home de enquere si home occie autre par mesaventure ou sei defendaunt ou en autre manere par felonie, mes si tel seit en prison e devaunt justices erraunz ou justices assigner a Ghaole deliverer se met in pais de bien et de mal e len trusse par pais qil eit fet se defendaunt ou par mes aventure dunqe par record des justices face le Rey sa grace si lui plest. „Der König befiehlt, daß keine Anklage wegen Mordes von der Kanzlei gewährt werden soll, um zu untersuchen, ob ein Mensch einen andern durch Zufall, im Wege der Selbstverteidigung oder auf verbrecherische Weise getötet hat, vielmehr mag der König, wenn ein solcher Angeschuldigter sich im Gefängnis befindet und sich vor den Reise- oder Assisenrichtern auf Gnade und Ungnade dem Gerichte stellt und man findet, daß er solches in der Selbstverteidigung oder durch unglücklichen Zufall gethan, ihn auf den Bericht der Richter hin begnadigen.“ Doch ist auch diese Stelle nur von sehr geringem Wert, da sie einmal dem König die Pflicht der Begnadigung nicht auferlegt und dann, wie Stephen (history p. 37) richtig hervorhebt, nicht bestimmt, was einzutreten habe, wenn der König nicht begnadigt. Ebensowenig kann die oben schon kurz erwähnte Vict. Act. 24 und 25 (1860/61) c. 100 (An Act to consolidate and amend the Statute Law of England and Ireland relating to offences against the person) angezogen werden, die zwar einen besonderen kurzen Abschnitt (sect. 7) über excusable homicide enthält, aber nur die Abschaffung der Strafe der Vermögensverwirkung ausspricht. Auch ist auf beide Gesetzesstellen bei der Verhandlung von keiner Seite Bezug genommen.

Prüfen wir nun, was die Litteratur uns bietet, so sehen wir, daß das römische Recht, dessen Bedeutung für England nicht geleugnet werden kann, — wenn man auch erst seit nicht gar zu langer Zeit begonnen hat, dieselbe allgemeiner anzuerkennen und für seine Kenntnis zu sorgen — von englischen Schriftstellern für die vorliegende Frage nicht verwertet ist. Aber selbst für den Fall, daß wir nur den Mangel jeglicher Ausbeute desselben zu konstatieren hätten, erscheint es uns wesentlich genug, kurz bei demselben zu verweilen. — Janka [13]) weist bereits darauf hin, daß das röm. Recht eine klare Notstands-Theorie nicht kennt, auch die kasuistische Behandlung eine höchst dürftige ist. Die Hauptstelle, welche er für die Straffreiheit des im Notstand das Gesetz Verletzenden anführt, ist l. 1 D. 48. 21. de bonis eorum qui ante, von der Straflosigkeit desjenigen handelnd, der, um sich der Todesstrafe zu entziehen, den Gegner besticht. Mit

[13]) Janka, der strafrechtliche Notstand. Erlangen 1878. S. 43 ff.

Rücksicht auf die Schlußworte dieser von Ulpian herrührenden Stelle „nam ignoscendum censuerunt ei qui sanguinem suum qualiter-qualiter redemptum voluit", legt er derselben die allgemeine Bedeutung bei: „daß das Leben überhaupt sich in der Not straffrei behaupten dürfe". Zur Unterstützung der Richtigkeit dieser Ansicht beruft er sich auf verschiedene weitere Pandektenstellen, so l. 3 § 7. D. 47.9 und l. 49 § 1. D. 9.2 (Straflosigkeit der Zerstörung des Nachbarhauses bei Feuersgefahr des eignen); l. 29 § 3. D. 9.2; l. 14 pr. D. 19.5, welche sämtlich von strafloser Sachbeschädigung oder Zerstörung bei Gefährdung des Eigentums sprechen, also in keiner Weise den aus der ersten Stelle entwickelten allgemeinen Satz irgendwie nach der uns interessierenden Richtung hin unterstützen.

Eine Bezugnahme auf das kanonische Recht finden wir in Wharton, einem anerkannten amerikanischen Schriftsteller (Vol. I. p. 465), der dasselbe der rechtlichen Gestaltung der Lehre vom Notstande zu Grunde legt. Aus dem Schlußwort im Decretum Gratiani, Dist. I. c. 11 de consecratione: „quoniam necessitas legem non habet" folgert er, daß das Kirchenrecht das Opfer eines Lebens für ein andres, in einer Lage, in welcher nur eins erhalten werden kann, entschuldigte. Sowohl hier wie bei den weiter angezogenen Stellen c. 4. X de regulis juris (5. 41) „Quod non est licitum in lege, necessitas facit licitum" und dem den Notdiebstahl behandelnden Fall c. 3. X de furtis (5. 18) dem noch De consecr. Dist. V. c. 26 hinzuzufügen wäre, erhellt indessen klar aus dem Zusammenhange, daß das kanonische Recht das Prinzip „in der wahren Not muß das Leben dem Leben weichen" weder aufgestellt hat, noch hat aufstellen wollen.[14])

Aus Cicero de officiis Buch III. c. 23 ist das Beispiel mit der Planke, wie in der deutschen Wissenschaft durch Pufendorf, so in der englischen durch Bacon (in seinen Elements of the Law) zur stehenden Figur geworden und ist auch in unserem Falle, wie zu erwarten war, verschiedentlich in das Treffen geführt worden. U. E. läßt sich diese übrigens nur Ansichten des Rhodiers Hekaton wiedergebende Stelle schon um deshalb nicht verwerten, weil sie nicht von dem Rechte des einen, den andern von dem schützenden Balken zu stoßen, um sich selbst zu retten, spricht, dies sogar an ihrem Eingang (im Verhältnis des geistig Gesunden zum Verrückten) verwirft, sondern nur die moralische Pflicht des im öffentlichen oder privaten Leben Minderwertigen sich dem Höherwertigen gegenüber zu opfern aufstellt, anderseits aber auch eine derartige Unterscheidung mit unseren modernen Lebensanschauungen kaum harmonieren dürfte. Wir bedürfen daher nicht der vom Assisenrichter Baron Huddleston der Grand-Jury gegenüber versuchten Entkräftung dieser Stelle daraus, daß ja vom Schiffsjungen Parker als dem Jüngeren ein längerer Nutzen für das Gemeinwesen zu erwarten gewesen wäre als von den beiden Angeklagten.

Die Verteidigung hatte sich ferner auf Bracton, den ältesten

[14]) Vergl. auch Janka. S. 49—51.

Kommentator englischen Rechts, berufen, doch weist der Lord-Oberrichter in den Urteilsgründen mit Recht darauf hin, daß, soweit dieser Schriftsteller von „necessity“ spricht, er darunter nur die notwendige gewaltsame Zurückweisung eines rechtswidrigen Angriffs versteht. Es muß ferner die necessitas nach ihm eine „inevitanda“ sein, was hier insofern nicht als feststehend angenommen werden konnte, als die Jury nur die Wahrscheinlichkeit, daß sich die Angeklagten, ohne sich von dem Körper des Parker zu ernähren, nicht bis zu dem Tage, an welchem sie gerettet wurden, hätten am Leben erhalten können, betont hatte. Dasselbe Erfordernis der inevitanda necessitas zeige übrigens auch das bei Stannaford (Pleas of the Crown) gegebene Beispiel.

Der Zeitfolge nach wäre dann Lord Bacon zu nennen, der in seiner Kommentierung des Maxims: „necessitas inducit privilegium quoad jura privata (Bacons Maxims No. 5) ausführt: Die necessitas trage ein Privileg in sich selbst, sie sei dreifacher Natur, u. a. Notwendigkeit der Selbsterhaltung. So sei der Notdiebstahl weder ein Kapitalverbrechen noch ein Diebstahl überhaupt, und die Tötung bei dem Lehrbeispiel mit der Planke sei weder se defendendo oder by misadventure (d. h. excusable), sondern sie sei justifiable. Seine Ansicht betr. den Notdiebstahl ist durch Hale beseitigt, wie bald zu zeigen ist, und hinsichtlich des Ciceronianischen Beispiels, auf dessen Nicht-Stichhaltigkeit bereits oben hingewiesen ist, bemerkt der Lord-Oberrichter sehr charakteristisch: „Lord Bacon ist ein höchst bedeutender Jurist gewesen, aber es muß auch weniger bedeutenden gestattet sein, die Richtigkeit dieses seines Ausspruchs anzuzweifeln, mag auch das aufgestellte Prinzip in vielen Fällen zutreffen; aber wenn Lord Bacon die allgemeine Behauptung hat aufstellen wollen, daß ein Mensch im Notfall durch Tötung eines unschuldigen Nebenmenschen, der ihn nicht angegriffen, sein eignes Leben soll erhalten dürfen, so ist dies jedenfalls nicht heutzutage geltendes Recht.“

Es ist ferner Pufendorf hier erwähnt worden, nicht als Rechtslehrer, denn seine Ausführungen würden für englisches Recht kaum von Belang sein, sondern weil er einen ähnlichen Fall erzählt, in welchem englische Seeleute in derartiger Lage einen ihrer Genossen getötet haben sollten und dieser Fall als eventueller Präzedenzfall von größter Bedeutung gewesen sein würde. Es hat sich nun herausgestellt, daß die Erzählung einem holländischen medicinischen Schriftsteller, Nicolaus Tulpius, entnommen ist, der 1641 zu Amsterdam eine Anzahl „Observationum Medicarum“ schrieb und darin von „jener schrecklichen Tragödie“ sprach, „von der der westindische Ozean vor nicht so langer Zeit Zeuge gewesen.“ Sieben englische Seeleute von der Insel St. Christopher, einer der Karaibischen Inseln, welche nur um eine Nacht fortzubleiben, ausgesegelt waren, wurden durch Sturm derartig verschlagen, daß sie erst nach 17 Tagen, wobei sie die letzten elf ohne jede Nahrung waren, zum Hafen zurückgelangen konnten. Einer schlug vor, daß das Los entscheiden solle, wer um den Andern zur rettenden Nahrung zu dienen, getötet werden solle, und das Los traf ihn

selbst. Er wurde getötet und die Überlebenden nährten sich von seinem Körper. Endlich nach der Heimat zurückgelangt, wurden die überlebenden Sechs deswegen homicide angeklagt, „sed diluente crimen inevitabile necessitate, dedit ipsis brevi veniam ipsorum judex“. Da die Insel aber von 1626 bis zum Frieden von Utrecht eine den Franzosen und Engländern gemeinschaftliche Kolonie war, so geht hieraus einmal nicht klar genug hervor, daß der Richter ein Engländer war, ferner aber kann dieser Fall, selbst wenn seine Wahrheit nicht zu bezweifeln wäre, da er nicht in einem record, einem offiziellen Aktenstücke wiedergegeben ist, nicht die Bedeutung für das englische Recht haben, welche derartig bekundeten Präzedenzfällen von altersher gewährt wird. Es ist daher dem Lord-Oberrichter beizupflichten, wenn er sagt: „it is altogether as an authority in an English Court as unsatisfactory as possible.“ Der Umstand, daß der Getötete seine Zustimmung zur That gegeben hatte, würde übrigens an sich dem Fall die erhebliche Ähnlichkeit mit dem unsrigen nicht benehmen, da Zustimmung die Tötung nach englischem Recht nicht straflos macht. (cf. Stephen, Dig. of Cr. Law. Art. 207).

Der nächste als Autorität in Strafsachen höchst angesehene Schriftsteller ist Sir Matthew Hale, der 1671 Lord Chief Justice of England war. In seinem Treatise on Pleas of the Crown vertritt er einen hohen moralischen Standpunkt und spricht sich ganz klar gegen jedes außerhalb der „unvermeidlichen“ Notwehr straflos bleibende Recht der Tötung aus. Auch er kennt „homicide by necessity“, doch geht aus seinen Ausführungen hervor, daß die Tötung aus privaten Gründen — im Gegensatz der zur Verwirklichung der Sicherheit des öffentlichen Rechtes — nur straflos ist, sobald sie in einer Notwehr erfolgt. „Wenn z. B. jemand für den Fall, daß er sich nicht dazu verstehen will einen dritten zu töten, mit dem Tode bedroht ist, so wird ihn die Furcht vor dem Tode nicht entschuldigen, wenn er die That begeht.“ Und ferner „Wenn jemand gefährlicherweise angegriffen ist und in Todesgefahr schwebt, so daß er sich in keiner andern Weise retten kann, als indem er, der Wut seines Angreifers Genüge thuend, einen unschuldigen dritten tötet, so wird, wenn er diese That begeht, die Furcht vor der unmittelbaren Gewalt ihn nicht von dem Verbrechen und der Strafe des Mordes befreien, denn er sollte eher selber sterben, als einen Unschuldigen töten; wenn er dagegen sein eignes Leben nicht anderweit schützen kann, so gestattet ihm das Recht, zu seiner eignen Verteidigung seinen Angreifer zu töten, denn das Naturrecht oder die Notwendigkeit (necessity) hat ihn durch den gewaltsamen Angriff und die ihm dadurch von dem Angreifer selbst angethane Rechtsverletzung zu seinem eignen Beschützer gemacht — tunc, debito moderamine inculpatae tutelae“ (vol. I. p. 51, c. 28 s. 26).

Dann später an die von den Kasuisten behauptete, sich in Grotius und Pufendorf wiederfindende und von einigen englischen Schriftstellern vor ihm — so speziell Bacon — geteilte Theorie von der Straflosigkeit des Notdiebstahls anknüpfend, verwirft er auch diese. Er

sagt: „Ich bin dagegen der Meinung, daß wo Menschen unter einer derartig geordneten Landesverwaltung leben wie in England (er mag hier wohl an die Armengesetzgebung gedacht haben), diese Lehre, ganz sicher aber für England, falsch ist; wenn daher eine Person, die sich aus Mangel an Lebensmitteln oder Kleidung in Not befindet, aus diesem Grunde heimlich und animo furandi fremde Sachen sich aneignet, so ist dies felony und ein nach den Gesetzen Englands mit dem Tode zu bestrafendes Verbrechen.“ Sehr richtig bemerkt Lord Coleridge in den Urteilsgründen in bezug hierauf: „was würde Hale, wenn er nicht einmal den Diebstahl aus äußerster Hungersnot entschuldigt, zu der Behauptung gesagt haben, daß diese den Mord rechtfertige.“ Dieselbe Ansicht findet sich auch in den Motiven zu dem Entwurf des indischen Strafgesetzbuchs, die sich dahin aussprechen, daß, wenn es auch sicher sei, daß, falls die Not schlimmer ist als die nachteiligen Folgen des Diebstahls, diese den Notleidenden von der Begehung desselben nicht abhalten mögen, daraus doch durchaus nicht folge, daß es unvernünftig sei, ihn deswegen zu bestrafen[15]). Es ist übrigens interessant, wahrzunehmen, daß nach Ansicht alter schottischer Rechtslehrer der Notstand sonst strafbaren Handlungen den dolus benahm. Diese Theorie gründete sich auf ein altes „Statute of the Law of Burdinseck“, welches bestimmte, daß ein Mann für das Stehlen eines Kalbes oder Schafes oder eines solchen Fleischquantums, das er auf seinem Rücken forttragen konnte, nicht als Dieb bestraft werden sollte, denn nach dem Gesetz solle niemand für ein geringeres Vergehen als die Entwendung zweier Schafe von bestimmtem Werte gehängt werden.[16]) Doch ist man später hiervon zurückgekommen, indem man den Notdiebstahl wie jeden andern straft und höchstens die Angeklagten zur Begnadigung empfiehlt.

Ebenso klar wie Hale spricht sich ein andrer berühmter englischer Kriminalist, Sir Michael Foster, im 3. Kapitel seines discourse on homicide dahin aus, daß necessity und self-defence gleichbedeutende Ausdrücke sind und homicide by necessity nur in Verteidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff straflos ist.

Nach der Ansicht des Lord Coleridge ist Sir Edward East derselben Meinung, denn das ganze Kapitel über homicide by necessity (Pleas of the Crown I. 271) beschränke sich auf eine eingehende Erörterung der Grenzen, innerhalb welcher necessity in Fosters Sinne

---

[15]) cf. Stephen jun., Homicide by necessity in der Law Quarterly Review. p. 60.

[16]) „Forybur-panansea, that is, for the thift of ane calfe, or of ane scheip, or for sa meikill meate as ane man may beare upon his back: na court sould be halden (to punishe the doer heirof as ane theif). 2. But he in quhais land the theif is taken: shale have of him ane sheip, or ane cow; and mair over the theif sall be scourged. 3. Because it is statute that na man sall be hauged for ane less fault than for twas schiep; quhere of ilke ane is worth saxtene pennies.

als self-defence eine Entschuldigung oder Rechtfertigung für die Tötung sei. Dabei scheint indessen übersehen zu sein, daß East zu der Stelle bei Hale (cf. Hale c. 28. s. 26) bemerkt, daß, wenn bei dem Verbrechen des Hochverrats die augenblickliche Todesfurcht und gegenwärtige Zwangslage mildernd einwirkt, er nicht einsehe, warum dies bei dem homicide auf die gleiche Erwägung menschlicher Schwäche hin, vorausgesetzt, daß der Thäter keine andern Schutzmittel besitzt, nicht von Einfluß sein solle.[17]) — Indessen ist diese Ansicht einmal nur sehr schüchtern vorgetragen, und dann ist sie von Späteren nicht weiter aufgenommen worden.

Auch Dalton in seinem Werke: Justices of the Peace und Serjeant Hawkins in seinen Pleas of the Crown sehen, wie Foster, in necessity und self-defence gleichbedeutende Begriffe.

Wir gelangen jetzt zu Blackstone, dessen Einteilung des homicide wir bereits oben gegeben haben. An jener Stelle spricht er allerdings von einer besonderen Art des homicide se defendendo, bei der beide Teile gleich unschuldig sind, und fährt dann fort: „and yet this homicide is also excusable from the great universal principle of self-preservation, which prompts every man to save his own life preferably to that of another, where one of them must inevitably perish.

Er citiert hier das Baconsche Beispiel mit der Planke und entschuldigt die dabei verursachte Tötung mit der unvermeidlichen Notwendigkeit und dem Prinzip der Selbstverteidigung. Doch sieht man, daß auch er unter self-defence eigentlich nur die Verteidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff versteht, denn er sieht die Begründung der Entschuldigung im vorliegenden Fall darin, daß das Verbleiben beider auf derselben schwachen Planke ein gegenseitiger, wenn auch nicht doloser Angriff auf und eine Gefährdung des gegenseitigen Lebens sei. Da er ferner an einer andern Stelle die oben ausführlich wiedergegebenen, hiermit in direktem Widerspruch stehenden Sätze Hales citiert, so verliert schon dadurch die oben erwähnte, den Angeklagten günstige Ansicht, ganz abgesehen von ihrer geschraubten Begründung, erheblich an Wert.

Wir haben jetzt, der zeitlichen Reihenfolge nach, auf einen im März 1842 von dem United States Circuit Court for the Eastern District of Pensylvania entschiedenen Fall (Common wealth v. Holmes [1. Wall. Jr. 1], abgedruckt in Wharton. Crim. Law zu Vol. I. § 510) einzugehen. Ein größeres, mit Passagieren besetztes Fahrzeug hatte auf offener See Schiffbruch gelitten, und Mannschaft wie Passagiere hatten sich in die Boote geflüchtet, deren eins, selbst leck und nun mit Menschen mehr als überfüllt, bei dem herrschenden Unwetter jeden Augenblick unterzugehen drohte. Der Angeklagte ließ daher, als die Gefahr ihm sehr dringend erschien, durch die Schiffsmannschaft so viel Passagiere über Bord werfen, als für die Erhaltung der übrigen ihm

[17]) East. P. C. c. 2 s. 15; c. 5. s. 61.

erforderlich dünkte. Da bald darauf Rettung erschien und nicht klargestellt werden konnte, ob das Boot in seinem überfüllten Zustande diese kurze Zeit noch hätte sich über Wasser halten können, so erschien es sehr zweifelhaft, ob ohne Aussicht auf Hilfe z. Z. der That ein solcher Notstand existierte, der die Handlung rechtfertigte. Der vorsitzende Richter aber beseitigte dieses Bedenken durch die Aufstellung eines ganz neuen Prinzips. Da nämlich die Situation besondere seemännische Kenntnisse nicht erforderte, welche das Vorhandensein eines Seemannes hätten von größerem Wert erscheinen lassen als das eines Passagiers, und da es die bedungene Pflicht des Seemannes sei, das Leben der Passagiere unter allen Umständen zu retten, so sei da, wo ein solcher Notfall entstanden, daß des einen oder des andern Leben zu opfern war, das des Passagiers zu erhalten. Andernfalls, wenn nämlich die Besatzung in voller Stärke gebraucht würde, so sei das Opfer zuerst aus den Reihen der Passagiere zu entnehmen. Unter allen Umständen aber sei durch das Los zu entscheiden, wer aus der speziellen Klasse (der Passagiere oder der Seeleute) zuerst geopfert werden solle. — Der Angeklagte wurde daraufhin verurteilt.

Während dem Amerikaner Wharton diese praktische Entscheidung selbstverständlich höchst richtig erscheint, wenigstens übt er keine Kritik an derselben, verwirft Stephen sen. dieselbe, die er als Beispiel zu seinem Art. 32 des Digest: „necessity“ gibt. „I doubt, whether an English Court would take this view. It would be odd to say that the two men on the raft were bound to toss up (ausraten) as to which should go.“ Die öffentliche englische Meinung, als dieser amerikanische Fall anläßlich des unsrigen wieder in die Erinnerung gekommen war, verwarf diese Entscheidung als unmoralisch, und Baron Huddleston sprach vor der Grand Jury seine hiermit im Einklange stehende Ansicht dahin aus, daß wenn der amerikanische Richter in der Entscheidung durch das Los eine Anrufung der Vorsehung sehe, in England dies beinah als Blasphemie erscheinen müsse, ihm scheine im Gegenteil die Hereinmischung des Zufalls die verbrecherische Gesinnung bei der That zu verstärken. Ebenso entschieden verwirft Stephen jun. in seinem mehrfach erwähnten Aufsatze (fol. 58) das Auskunftsmittel der Entscheidung durch das Los.

Abgesehen davon, daß in unserem Falle ja das Los nicht entschieden hat, daß ferner in Sachen v. Holmes' die Anklage nur auf Totschlag lautete, hat der Gerichtshof aus jenen Gründen der Moral auf die Ausführungen des amerikanischen Richters keinen Wert gelegt. Ebensowenig hat man sich an Wharton gehalten, der aus den angeführten Stellen des kanonischen Rechts wie aus dieser Entscheidung v. Holmes' das Prinzip herleitet, allerdings sehr verklausuliert, daß ein solcher Notstand im äußersten Falle und in Unterordnung unter die allgemeinen Regeln der Pflicht anzuerkennen sei. Dagegen hat Baron Huddleston vor der Grand Jury auf eine zweite amerikanische Autorität, Bishop (Criminal Law), Bezug genommen, der sich völlig der Lehre Hale's anschließt und zwar unter Berücksichtigung des Falles Holmes'.

Es wäre noch das dickleibige Werk von Russell zu erwähnen (on crimes I. p. 813 ff.), der die ganze Lehre eingehend behandelt, ohne jedoch irgendwie selbständige neue Ansichten oder Gesichtspunkte zu geben.

So gelangen wir jetzt zu Stephen sen., dessen Einteilung des homicide wir bereits oben gegeben haben. Sein Werk, A Digest of the Criminal Law, enthält einen Art. 200 über private defence, dem im Gesetzentwurf der Kommission die Sektionen 55—65 entsprechen. Nach ihm ist die Notwehr keine Strafthat, wenn sie besteht in vorsätzlicher Tötung oder Körperverletzung, verübt, um sich oder einen andern gegen einen unmittelbaren rechtswidrigen Angriff zu schützen, vorausgesetzt, daß die That dem Thäter in gutem Glauben und aus vernünftigen Gründen im Moment der Begehung notwendig erschien. Während sich dieser Artikel in dem Kapitel befindet, in welchem die Fälle der Straflosigkeit der Körperverletzung zusammengestellt sind, finden wir gleich im Beginn, im 3. Kapitel „General Exceptions", einen besonderen Artikel 32 „necessity", dessen Inhalt dem unseres § 54 R.Str.G.Bs. ziemlich entspricht: „Eine Handlung, welche an sich eine Strafthat sein würde, mag entschuldigt werden, wenn der Angeklagte beweisen kann, daß er dieselbe nur begangen, um anderweitig nicht vermeidbaren Folgen zu entgehen, die, wenn sie eingetreten wären, ihm oder andern, zu deren Schutze er verpflichtet war, einen unvermeidlichen und unersetzbaren Schaden zugefügt haben würden, und daß er, der Angeklagte, nicht weiter gegangen, als vernünftigerweise zu diesem Zwecke erforderlich war, sowie daß der zugefügte Schaden zu dem vermiedenen in einem angemessenen Verhältnis stand." Unzweifelhaft ist dieser Artikel außerordentlich günstig für unsere Angeklagten. Stephen erkennt danach einen Notstand, der nicht mit self-defence identisch ist, ausdrücklich an, und es könnte nur die Frage entstehen, ob sich nicht aus dem Schlußsatz mit Rücksicht auf die Inkommensurabilität des menschlichen Lebens ergebe, daß er nicht so weit gehe, für die Straflosigkeit der Tötung eines Menschen zu plaidieren. Auch in seiner history of the Criminal Law finden sich einige Stellen, welche zu gunsten der Angeklagten verstanden werden können. Doch ist diese Auffassung einmal nach ihrer Fassung keine zwingende, sodann führt er keine Autoritäten für seine Ansicht an, und drittens hat er selbst anläßlich unseres Falles seine Ansicht authentisch dahin interpretiert, daß dieselbe nicht beabsichtige, eine That wie die vorliegende straflos erscheinen zu lassen. Hier fällt ferner in das Gewicht, daß die Gesetzkommission in ihren Entwurf keine entsprechende Bestimmung aufgenommen hat. Sie hat sich vielmehr folgendermaßen über die Frage ausgesprochen: „Kasuisten haben sich Jahrhunderte damit vergnügt und mögen dies weitere Jahrhunderte thun, über die moralische Pflicht zweier im Wasser um den Besitz einer Planke Kämpfenden, welche nur einen tragen kann, zu philosophieren. Sollte unwahrscheinlicherweise ein solcher Fall einmal zur richterlichen Entscheidung gelangen, so wird man finden, daß sich die Lösung aus den speziellen Umständen leicht ergibt. Wir gedenken durchaus nicht die Behauptung

aufzustellen, daß der Notstand (necessity) in jedem Falle eine Rechtfertigung der That bildet, aber ebensowenig wollen wir sagen, daß er in keinem Falle eine Verteidigung gewähre. Wir halten es für richtiger, daß derartige Fragen, falls sie überhaupt einmal praktisch werden, durch Anwendung der Rechts-Prinzipien auf die Umstände des speziellen Falles entschieden werden." Ob es den Herren entgangen ist, daß diese weise klingende Äußerung in ihrem Schlußsatz nichts weiter als eine Phrase ist? Denn diese Prinzipien sind ja gerade fraglich! So sagt auch Stephen an einer Stelle seiner history (vol. II. p. 108) mit Rücksicht hierauf, daß das englische Recht betr. Tötung im Notstand so vage ist, daß falls ein solcher Fall vorkommt, die Richter de facto irgend ein Prinzip, welches ihnen grade geeignet erscheinen möchte, aufstellen könnten.

Das indische Strafgesetzbuch, an dessen Abfassung, wenn ich nicht irre, der ältere Stephen einen hervorragenden Anteil hat, enthält eine sehr allgemeine Notstandsbestimmung, nämlich sect. 81 besagt: „Eine That ist nicht aus dem Umstande allein eine Strafthat, daß sie mit dem Bewußtsein begangen wurde, voraussichtlicherweise Schaden anzurichten, sobald sie nur ohne strafrechtlichen Vorsatz der Schadenszufügung und in dem guten Glauben in der Absicht begangen ist, andern Schaden für Personen oder Eigentum zu verhüten." Die Motive zu dem diese section noch nicht enthaltenden Entwurf sprechen sich dagegen, nachdem sie derartige Fälle erörtert haben, dahin aus: „Es ist unsere Ansicht, daß Personen, welche sich solcher Strafthaten schuldig gemacht haben, zu bestrafen sind, so as to keep up a high standard of morals". Und der jüngere Stephen hält sogar die Anwendung der eben wiedergegebenen Gesetzesbestimmung auf einen Fall wie den unsrigen für äußerst zweifelhaft.

Wir glauben hiermit eingehend nachgewiesen zu haben, daß jedenfalls der Teil der Entscheidungsgründe, welcher darlegt, daß die englischen Rechtsquellen dem Richter weder die Entscheidung noch auch selbst einen Anhaltspunkt für dieselbe geben, mindestens nach der ersten Richtung hin zutrifft.

Was dagegen die Anhaltspunkte betrifft, so könnte eher behauptet werden, daß mancherlei für die Verwerfung der Theorie von der Straffreiheit der Tötung im Notstande gegeben ist.

Was nun den positiven Teil der Urteilsgründe betrifft, so sind wir, so sehr wir auch, im allgemeinen wie nach englischem Recht, die Entscheidung billigen, nicht in der Lage, dieselbe günstige Kritik zu üben. Denn während sie im Eingang das Prinzip aufstellen, daß „necessity" die Tötung straflos machen könne, suchen sie dann nicht diese necessity zu definieren, sondern sie führen einfach aus, daß die hier vorliegende Versuchung zu der That nicht dem entspreche, was das Recht stets unter necessity verstanden habe. Sie haben aber ja gerade im ersten Teil nachgewiesen, daß das Recht hierauf eine klare Antwort nicht gewähre. Sie führen dann allerdings aus, daß die Erhaltung des eignen Lebens aus moralischen Gründen nicht unter allen

Umständen als notwendig angesehen werden könne, und es geht aus den in der Verhandlung geäußerten Ansichten der Richter ziemlich klar hervor, daß sie unter necessity in der Regel wohl nur die Notwehr verstehen, aber in den Gründen selbst ist jede positive Begriffsbestimmung seitens des Gerichts sehr sorgfältig vermieden.

Dies ist übrigens eine Erscheinung, welche dem Schreiber dieser Zeilen, soweit er Gelegenheit hatte, sich mit englischen Erkenntnissen zu beschäftigen, auffallend häufig begegnet ist. Der gerade vorliegende Fall wird sehr klar und richtig entschieden, aber man vermeidet ängstlich ein irgendwie allgemeineres Prinzip aufzustellen.

Und dies ist ein um so erheblicherer Nachteil, als ja die Entscheidungen in ganz andrer Weise als bei uns eine, ja fast die vorwiegendste Rechtsquelle bilden oder doch bis vor kurzem, seit die Gesetzgebungsmaschine mehr auf dem Rechtsgebiet arbeitet, gebildet haben.

Es soll zwar nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, das deutsche Notstandsrecht an der Hand dieses Falles zu behandeln, aber einige kurze Bemerkungen mögen uns hier zum Schluß gestattet sein. Dasselbe bildet in der Theorie schon dadurch, daß unsere deutschen Juristen ungleich wissenschaftlicher zu Werke gehen und auf diesem Gebiete sich gar noch mit den Philosophen begegnet haben, ein noch bei weitem größeres Chaos. In der Praxis ist die Frage jetzt durch §§ 52 und 54 R.Str.G.B.s geordnet und läßt sich nach dem Wortlaut des letzteren Paragraphen gegen die überwiegende Ansicht derer kaum etwas einwenden, welche auf Grund des § 54 die Angeklagten unbedenklich freigesprochen haben würden. Denn auch der Kannibalismus ist wie nach englischem so nach deutschem Recht nicht strafbar, wenn man ihn nicht etwa unter den jetzt so beliebten Paragraphen des groben Unfugs bringen will.

Da indessen die Motive zum § 52 des Entwurfs (S. 72) den Notstand als die „Kollision zwischen zwei Rechten bezeichnen, bei welchen das geringere Recht dem größeren weichen muß“ und da die Nichtaufnahme dieser Idee in den Wortlaut des Gesetzes selbst nicht mit Notwendigkeit als eine Verwerfung derselben aufzufassen ist, so dürfte ein der wohl allgemeinen Ansicht entgegenstehendes Votum auf Verurteilung nicht für gänzlich unbegründet zu erachten sein.

Es darf ja allerdings fraglich sein, ob diese Idee dem Gesetze in der That zu Grunde liegt. So viel aber muß zugegeben werden, daß sich für den Fall der Bejahung dieser Frage daraus die Verurteilung mit Sicherheit ergeben würde. Denn es liegt auf der Hand einmal, daß zwei Menschenleben nicht nach ihrem Wert und ihrer Existenzberechtigung gegeneinander abgewogen werden können und es ist ferner noch evidenter, daß eine solche Taxierung nicht irgend einer beliebigen interessierten Person überlassen werden darf, die in der Notlage zumal nur zu sehr geneigt sein wird, das eigne Leben über alles zu schätzen!

4.

Litteraturbericht.

A. Strafrecht. Zweiter Bericht.

Berichterstatter v. Lilienthal.

---

1. **Strafgesetz**. Von der „Gesetzgebung des deutschen Reiches“[1]) sind weitere Lieferungen (bis zur 18.) erschienen. Dieselben umfassen das Gesetzesmaterial bis zum Ende des Jahres 1876.

Von dem Oppenhoffschen Kommentare[1a]) ist die 10. Auflage erschienen. In derselben sind wie stets die Angaben über Rechtsprechung und Litteratur nachgeführt worden, wesentliche Änderungen haben nicht stattgefunden. Die Seitenzahl ist dieselbe geblieben, das Format dagegen nicht unerheblich vergrößert.

Auch der Kommentar zum St.G.B. für das deutsche Reich von Olshausen[1b]) erscheint in neuer Auflage. So weit die bis jetzt erschienenen ersten Lieferungen reichen (§ 53 St.G.B.), hat Verf. eine sorgfältige und gründliche Umarbeitung vorgenommen. Er hat nicht nur die neue Litteratur und Rechtsprechung vollständig verarbeitet, er hat auch kaum einen Satz der früheren Auflage unverändert gelassen. So hoch seine Arbeit schon in ihrer ursprünglichen Form stand,

---

[1]) Die Gesetzgebung des deutschen Reiches von der Gründung des norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart. Mit Erläuterungen und Registern herausgegeben von B. Gaupp, A. Hellweg, R. Koch, W. Neubauer, W. L. Solms, R. Sydow, W. Turnau, F. Vierhaus. Berlin und Leipzig. J. Guttentag (D. Collin). vgl. Bd. III S. 710; IV S. 145, 354.

[1a]) Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze vom 31. Mai 1870 und dem Einführungsgesetze für Elsaß-Lothringen vom 30. August 1871, erläutert durch Dr. F. C. Oppenhoff. 10. verbesserte und bereicherte Ausgabe, herausgegeben von Th. F. Oppenhoff. Berlin. G. Reimer 1885 VIII 952 S.

[1b]) 2. umgearbeitete Auflage. Berlin. Franz Vahlen. 1885. 1. u. 2. Lieferung (Bogen 1—15).

so erscheinen die Veränderungen gleichwohl als wesentliche Verbesserungen, welche den wissenschaftlichen Wert dieses weitaus besten Werkes seiner Art noch bedeutend erhöhen. Die Handhabung desselben ist durch Hinzufügung von Inhaltsangaben bei sehr umfangreichen Anmerkungen erleichtert. Trotz des vergrößerten Formates und des sparsameren Druckes kommt die Vermehrung des Inhaltes in einem wahrscheinlich nicht unerheblichen Anwachsen des Umfanges zum Ausdruck. — Betreffs des Inhaltes kann auf die Besprechungen der ersten Auflage (Zeitschrift I, 338; II, 621; III, 703) verwiesen werden — alles dort rühmend hervorgehobene gilt von der neuen Auflage nur noch in verstärktem Maße.

2. **Meineid.** Die Frage: „Ist die Bestimmung des § 153 St.G.B. dahin abzuändern, daß die Strafandrohung sich auf alle von einer zuständigen Behörde erhobenen Eide erstreckt?" welche von der ständigen Deputation des deutschen Juristentages gestellt worden ist, hat zu drei Gutachten [2]) Veranlassung gegeben. Das erste derselben, erstattet [3]) von Herrn Landgerichtsdirektor Stöckel zu Dresden, kommt zu dem Ergebnisse, daß die Frage zu bejahen sei, weil durch die bekannte Entscheidung des III. Strafsenates des Reichsgerichtes, [4]) welche weder mit der Praxis der frühern höchsten Gerichtshöfe noch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes selbst in Einklang stehe, die Handhabung des Strafgesetzes unbestreitbar gefährdet werde. Die Entscheidung selbst hält Stöckel für unrichtig. Wie er aus den Motiven des R.St.G.B. und aus der Entstehungsgeschichte des § 153 selbst nachweist, sollen die Worte: „zugeschobener, zurückgeschobener oder auferlegter Eid" dazu dienen, jeden vor einer Behörde geschwornen falschen Eid als strafbar zu bezeichnen. Der Sprachgebrauch der Z.P.O. komme nur für die in einem Zivilprozesse geleisteten Eide in Betracht, im allgemeinen sei der Sprachgebrauch des preußischen Prozeßrechtes maßgebend, denn das R.St.G.B. habe den § 125 des preußischen St.G.B. nach Form und Inhalt unverändert übernommen und übernehmen wollen. Für diesen aber stehe es fest, daß der Gesetzgeber zunächst die Kategorieen „zugeschobener und zurückgeschobener Eid" dem rheinisch-französischen Strafgesetzbuche und bei Anlehnung desselben an die Fassung von a. 366 des Code pénal dem französischen Strafrecht entnommen (celui à qui le serment aura été déféré ou référé en matière civile etc.), damit aber den Thatbestand des Parteienmeineides erschöpft habe. Denn serment déféré bedeute nach a. 1357 des Code civile nicht nur den zugeschobenen und zurückgeschobenen, sondern auch den vom Richter auferlegten Eid. Die besondere Hervorhebung des auferlegten Eides sei nun geschehen, einerseits um dem Sprachgebrauch des deutschen

---

[2]) vgl. Verhandlungen des siebzehnten deutschen Juristentages. Bd. I. Berlin 1884. Kommissionsverlag von J. Guttentag (D. Collin).

[3]) a. a. O. S. 163—183.

[4]) vom 8. Oktober 1881. vgl. Entscheidungen Bd. V S. 92, auch Zeitschrift II S. 625.

Rechtes zu genügen, anderseits „aber sicher deshalb, um den auferlegten Eid des preußischen Rechtes im ganzen Umfange des Begriffs der Norm des § 125 einzuverleiben". Daß auch der § 153 des R.St.G.B. in diesem weiten Sinne auszulegen sei, ergebe sich übrigens schon daraus, daß sonst die falsche Versicherung an Eidesstatt in weiterem Umfange strafbar sein werde als der Meineid selbst. — In demselben Sinne spricht sich das Gutachten[5]) des Staatsanwaltes Dr. Daude zu Berlin aus und zwar im wesentlichen aus denselben Gründen, also wegen 1) der Entstehungsgeschichte des § 153 St.G.B. und 2) der Stellung desselben zu den übrigen den Meineid behandelnden Bestimmungen. — Landgerichtsdirektor Hagemann zu Lüneburg verneint in seinem Gutachen[6]) die gestellte Frage, weil § 153 des St.G.B. vollkommen ausreichend sei. Das Ergebnis seiner eingehenden Untersuchung faßt er selbst dahin zusammen, „daß § 153, abgesehen von zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eiden, über deren Begriff kein Streit ist, mit Strafe bedroht die wissentlich falsche Ableistung von Eiden, bei denen folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Der Eid muß abgenommen sein von einer öffentlichen Behörde.

2. Die Leistung des Eides muß entweder unmittelbar (durch Strafen) erzwungen werden können, oder seine Nichtleistung muß für den, von dem er zu leisten gewesen wäre, einen Rechtsnachteil oder die Nichterlangung eines Rechtsvorteils irgend welcher Art nach sich ziehen.

3. Die Pflicht zur Leistung des Eides und seine Norm muß entweder unmittelbar durch das Gesetz oder durch eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende besondere Anordnung einer öffentlichen Behörde festgesetzt sein, oder eine solche Behörde muß doch die gesetzliche Zulässigkeit des Eides geprüft und, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend durch Abnahme des Eides, anerkannt haben. Dagegen ist es gleichgültig, ob, wenn letzteres der Fall,

4. die Leistung und Norm des Eides, wie er der Behörde zur Abnahme vorgelegt worden, und die Folgen der Leistung oder Nichtleistung durch gesetzlich nicht reprobierte Parteivereinbarung festgestellt sind; desgleichen

5. ob die Rechtsfolgen der Leistung oder Nichtleistung von selbst eintreten oder eines behördlichen Anspruchs bedürfen, und

6. welcher Art die öffentliche Behörde, ob sie ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, eine inländische oder ausländische, ob der Eid im Inlande, oder hier natürlich nur, wenn die Voraussetzungen von St.G.B. § 4 Nr. 3 vorliegen, im Auslande geleistet ist. Dabei ist

7. die Frage, ob die oben unter 2. und 3. erwähnten Voraussetzungen vorliegen, nach demjenigen Rechte zu beurteilen, welches für die den Eid abnehmende Behörde zur Zeit der Abnahme gilt." (S. 221.) Was insbesondere den Kompromißeid anlangt, so hält auch hier Verf.

---

[5]) a. a. O. S. 184—194.

[6]) a. a. O. S. 195—229.

die Entscheidung des Reichsgerichts für ungerechtfertigt, nimmt aber an, daß diese Art des Eides nach der Z.P.O. wenn auch nicht geradezu verboten, so doch in hohem Grade überflüssig sei. Volle Billigung verdiene daher eine Verfügung, welche der Präsident des Oberlandesgerichtes Celle an alle Gerichte seines Bezirkes erlassen habe, in welcher er die Erwartung ausspricht, daß die Gerichte ihre etwa bisher befolgte falsche Praxis der Abnahme von Kompromißeiden im Prozesse verlassen und die Landgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörden auffordert, ihm die etwa trotzdem vorkommenden Fälle von Kompromißeiden mitzuteilen. Für den Fall einer allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches würde Hagemann eine neue Fassung des § 153 vorschlagen, etwa dahin: „Wer vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde einen Eid wissentlich falsch schwört, wird ... bestraft.

3. **Ehebruch**. „Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch in ihrer historisch-dogmatischen Entwickelung" behandelt Bennecke, und zwar zunächst in seiner I. Abteilung,[7]) das römische, kanonische und das deutsche Recht bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts". Ein näheres Eingehen auf die inhaltreiche, klar gedachte und gut geschriebene Arbeit muß dem geschichtlichen Berichte vorbehalten bleiben.

4. **Verbrechen gegen die Sittlichkeit**. Im Gerichtssaal bekämpft Villnow[8]) die vom Reichsgericht[9]) aufgestellte Ansicht, daß auch Personen unter 14 Jahren aus § 176 Z. 3 strafbar werden könnten und kommt dabei zu dem Ergebnisse: daß „1) Geist und Zweck der Strafbestimmung die Straflosigkeit des Thäters, welcher das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht hat, ergibt; 2) daß erfahrungsgemäß nach dem Gutachten berühmter Ärzte[10]) der Berliner Universität die Geschlechtsreife, namentlich von Mädchen — ein solches war Thäterin in dem zur Kognition des Reichsgerichts gestandenen Falle — vor dem 14. Lebensjahre in unserm Klima nicht eintritt; 3) daß es nicht auf Feststellung im einzelnen Fall ankommt, sondern daß es sich um einen Grund handelt, welcher die Zurechnungsfähigkeit dieser Personen bei den Delikten wider die Sittlichkeit überhaupt ausschließt."

5. **Kuppelei**. Mit dem Zeitpunkte der Vollendung bei der Kuppelei beschäftigt sich Engels.[11])

---

[7]) Marburg. N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung. 147 S.

[8]) Bd. XXXVII S. 152—159: Können Personen unter 14 Jahren das in §. 176 Nr. 3 des St.G.B. bezeichnete Verbrechen als Thäter begehen?

[9]) Urteil vom 18. Dezember 1882 — Entscheidungen Bd. VII S. 352.

[10]) vgl. Anlage 3 zu den Motiven eines Strafgesetz-Entwurfs für den norddeutschen Bund sub V.

[11]) Die Kontroverse über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei. Ein Beitrag zur Geschichte der Lehre von der Kuppelei seit der Karolina. Marburg — Fr. Quick 1884 — 65 S.

Der Verfasser gibt den Inhalt seiner Arbeit selbst mit folgenden Worten zutreffend an (S. 58): „Wie ich nachzuweisen gesucht, hat die frühere gemeinrechtliche Doktrin, welche durch die Karolina entstanden war, fast allgemein behauptet, zur Vollendung der Kuppelei gehöre als notwendiges Requisit auch eine vollendete Unzucht. Nur wenige Schriftsteller, und auch diese nur unbestimmt und mehrdeutig, traten für die entgegengesetzte Meinung ein, nach welcher die Kuppelei schon dann als vollendet zu betrachten ist, wenn die Voraussetzungen zur Ausführung einer Unzuchtshandlung ihr Ende erreicht haben, ohne daß es einer konsumierten Unzucht bedarf. — Ich führte ferner aus, daß auch bei den Strafrechtskodifikationen in den letzten Dezennien des vorigen und in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts beinahe durchweg ein Unzuchtsakt zur Vollendung des Delikts gefordert werde; bei der preußischen (1794) und der französischen Gesetzgebung (1810), wo es sich nicht direkt aus den betreffenden Paragraphen entnehmen ließe, könne man aus dem Wortlaute und dem Gebrauch bestimmter Ausdrücke im Gesetze darauf schließen. Endlich wies ich auf den Standpunkt hin, den die deutschen partikularen Strafgesetzbücher (aus den Jahren 1813 bis 1851 resp. 1855) einnehmen; sie alle folgen mit geringfügigen Ausnahmen der alten gemeinrechtlichen Auffassung; dieses ist teils aus der Wortfassung, teils aus den Motiven und Kommentaren zu den einzelnen Gesetzgebungen ersichtlich. Daß nach der Herausgabe des preußischen Strafgesetzbuches Theorie und Praxis ihren bisherigen Anschauungen untreu wurden, habe ich namentlich aus den einflußreichen Entscheidungen des Berliner Obertribunals abgeleitet." Verf. hält diesen Umschlag für unbegründet und will auch für das R.St.G.B., dessen §§ 180 u. 181 den §§ 147 u. 148 des preuß. St.G.B. inhaltlich gleich sind, an dem Teilnahmecharakter der Kuppelei festhalten. Als Gründe dafür macht Engels geltend: 1) daß kein Grund vorliege, von der geschichtlich begründeten noch in den Motiven des preußischen St.G.B. als richtig anerkannten Auffassung abzuweichen; 2) daß der Begriff des „Vorschubleistens" sprachlich die Existenz eines Geschobenen im bildlichen Sinne — der Unzuchtshandlung — voraussetze; 3) daß mit Ausnahme der Bigamie, die aber eigentlich gar nicht in den betreffenden Abschnitt gehöre, bei Verbrechen wider die Sittlichkeit „die Existenz von etwas Unzüchtigem verlangt werde; 4) daß der Begriff „Kuppelei" in den §§ 180 u. 181 derselbe sei, in § 181 Z. 2 sei aber das ausdrückliche Anerkenntnis des Gesetzgebers enthalten, daß die vollendete Unzucht zu den selbstverständlichen Voraussetzungen der Kuppelei gehöre. — Daraus, daß die getriebene Unzucht in der Regel eine strafbare Handlung nicht darstelle, folge für die behauptete Selbständigkeit der Kuppelei gar nichts, auch in andern Fällen (z. B. §§ 120, 121, 347, 285) seien Handlungen unter Strafe gestellt, welche nur als Teilnahme an straflosen Haupthandlungen aufgefaßt werden könnten. — Wünschenswert sei es, daß der Versuch der Kuppelei mit Strafe bedroht werde.

6. **Beleidigung.** Im Archiv für Strafrecht[12]) verteidigt Gertschen die Entscheidung des Reichsgerichtes, daß bei Majestätsbeleidigung der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen sei, gegen die Angriffe Zimmermanns.[13]) Die Majestätsbeleidigung sei ein delictum sui generis, dessen Thatbestand — wie der der Beleidigung überhaupt — im Bezeugen der Mißachtung bestehe. Mißachtung aber werde bezeugt durch das Behaupten einer ehrenrührigen Thatsache, gleichviel ob dieselbe wahr oder unwahr sei. Der im § 186 St.G.B. zugelassene Wahrheitsbeweis sei nur ein Grund der Strafausschließung, dessen Wirksamkeit nicht ohne weiteres übertragen werden könne, denn es gehe in keiner Weise an „Normen über verwandte Gegenstände — seien sie nun Begriffsbestimmungen oder spezielle Grundsätze — bei Beurteilung oder Auslegung einer bestimmten Gesetzesstelle schon von vornherein als maßgebend aufzustellen". Wolle man die Majestätsbeleidigung nicht als ein delictum sui generis, sondern nur als einen Unterfall der Beleidigung überhaupt auffassen, so müßten auch die Bestimmungen über Retorsion, Antrag, Widerruf u. s. w. bei beiden gleichmäßig gelten, was allgemein als unzulässig angesehen werde. Verf. sucht sodann die von John (in v. Holtzendorffs Handbuch Bd. III S. 70) und Zimmermann für ihre Ansicht aufgestellten Gründe zu widerlegen und weist zum Schluß darauf hin, daß sowohl das gemeine, wie das hannöversche, badische, württembergische und bayerische Recht den Wahrheitsbeweis bei der Majestätsbeleidigung nicht zugelassen habe.

7. **Diebstahl und Unterschlagung.** Über die Absicht rechtswidriger Zueignung beim Diebstahl spricht von Bar in Bödikers Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart.[14]) Er geht davon aus, daß die unter überwiegender Zustimmung der Theorie geschehene Beseitigung des Erfordernisses der gewinnsüchtigen Absicht für den Thatbestand des Diebstahls gleichwohl einen glücklichen Griff des Gesetzgebers nicht darstelle. Es sei dieselbe ein vortreffliches Kennzeichen gewesen für die Unterscheidung der Fälle des wirklichen Diebstahls von denen, auf welche dieser Begriff nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nun einmal durchaus nicht passe und bezüglich deren sich jetzt die Theorie mit einem großen Aufwande von Scharfsinn vergeblich abmühe. Man könne aber auch nach geltendem Rechte die gewinnsüchtige Absicht immerhin als Thatbestandsmerkmal beim Diebstahl festhalten, denn die im Gesetze geforderte Absicht der rechtswidrigen Zueignung könne nicht auf Zueignung im juristischen Sinne, sondern nur auf solche im ökonomischen Sinne gerichtet sein, d. h. auf eine Vermehrung des Vermögens abzielen. Die Ergebnisse seiner Erörterung faßt v. Bar selbst in folgenden Worten zusammen (S. 19 f.): „Der Diebstahl ist nicht nur Eigentums-, sondern zugleich (ökonomisches) Vermögensdelikt. Er setzt voraus, nicht nur eine auf

[12]) Bd. XXXII S. 53–58.

[13]) ebenda Bd. XXXI S. 193 f., vgl. Zeitschrift IV S. 337.

[14]) Bd. IV S. 1–23.

Verletzung fremden Eigentums, sondern auch eine auf Beeinträchtigung fremden und wenigstens zeitweise Vermehrung des eignen Vermögens in ökonomischer (faktischer) Beziehung gerichtete Absicht. Daher ist Diebstahl ausgeschlossen: 1) bei der Wegnahme einer Sache, die durchaus keinen Vermögenswert hat; 2) bei der Wegnahme einer Sache, deren Wert sofort erlegt wird, und ebenso bei der Wegnahme einer Sache in der Absicht, die Substanz oder den Erlös der Sache ohne alle und jede Vermögensverbesserung für den Handelnden dessen Vermögen sofort wieder zuzuwenden; 3) bei der Wegnahme einer Sache in der Absicht lediglich Selbsthilfe zu üben, einerlei ob auf Herausgabe der individuellen genommenen Sachen ein obligatorischer Anspruch besteht oder nicht. Doch liegt Diebstahl vor, wenn der Realisierung des Anspruchs ein rechtliches Hindernis entgegensteht, welches dessen reellen Wert vermindert, so namentlich oft, wenn ein Konkursgläubiger durch Wegnahme einer Sache gegen die Konkursmasse Selbsthilfe übt; 4) bei der Wegnahme einer Sache in der Absicht, durch sofortige Zerstörung der Rechte des Eigentümers (oder sonst Berechtigten) zu verletzen. Dagegen ist unserer Ansicht nach Diebstahl vorhanden: a) wenn Sachen genommen werden, die einen Vermögenswert haben, selbst wenn der Nehmende sich darauf berufen wollte, daß die Verweigerung solcher Sachen nicht anstößig sei, vorausgesetzt, daß eine Einwilligung des Berechtigten nicht mit Grund angenommen wurde; b) wenn Sachen genommen werden, die sofort wieder verschenkt werden, und Diebstahl ist sogar dann anzunehmen, wenn der Dieb die Sachen selbst oder den Erlös oder das für diesen Erlös Angeschaffte dem Bestohlenen (oder z. B. dessen Kindern, dessen Ehefrau) wieder schenkt. Auch der sog. Futterdiebstahl wird wirklicher Diebstahl, wenn der Knecht oder Dienstbote den Unterhalt der Tiere seines Herrn gegen eine Vergütung selbst zu bestreiten hat; c) wenn Sachen genommen werden aus Neid, Konkurrenz, Brotneid, Haß oder Rachsucht, sofern nicht die Absicht sofortiger Zerstörung besteht. Läßt der Nehmende die Sache irgendwie erst in seinen ökonomischen Machtbereich übergehen, so sind die weiterliegenden Zwecke und Berechnungen des Nehmenden irrelevant, sie schließen die näher liegende Absicht auf ökonomische Appropriation keineswegs aus; d) wenn Sachen genommen werden in der Absicht der Zerstörung, sofern die letztere nicht geschehen soll, um die Rechte des Berechtigten zu verletzen, sondern um dem Nehmenden oder einem andern ein Vergnügen zu verschaffen."

De lege ferenda hält v. Bar eine Abänderung der gegenwärtigen Diebstahlsdefinition nicht für durchaus geboten, am besten wäre gar keine Definition. Soll dennoch eine solche gegeben werden, so schlägt er, unter dem Vorbehalte: omnis in iure periculosa definitio, folgende Fassung vor: „Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig und in der Absicht wegnimmt, die Sache rechtswidrig als einen Zuwachs seines Vermögens sich anzueignen, wird wegen Diebstahls u. s. w. bestraft."

Über die Zueignung im Sinne der §§ 242, 246

St.G.B. spricht Rotering im Gerichtssaal.[15]) Nach seiner Auffassung „besteht die Zueignung entgegen der Begründung des bloßen Gewahrsams in der thatsächlichen dauernden Ausschließung der Willensherrschaft und Behinderung der Verfügungsgewalt des Eigentümers der Sache, die der Thäter zum Gegenstande seines Vermögens macht, um dieselbe ihrer Substanz nach selbst zu gewinnen". Die Zueignung bilde den Kern der Unterschlagung, welche erst durch die geschehene Zueignung vollendet werde. Beim Diebstahl sei das zwar nach positivem Recht anders, aber dennoch sei für den regelmäßigen Fall der Verwirklichung der Zueignungsabsicht erst mit dieser die Strafthat abgeschlossen. Es sei daher als Gehilfe und nicht als Begünstiger zu strafen, wer nach vollendeter Wegnahme dem Thäter bei der Zueignung behilflich sei. Man müsse bei der Zueignung unterscheiden ein Willensmoment und eine äußere Handlung. Der Wille sei ein animus rem sibi habendi. Nicht dahin gehöre also die Absicht: die Sache zu gebrauchen (Mißbrauch enthalte einen Akt der Zueignung), über die Sache zu verfügen, aber nicht im eignen Interesse, dieselbe zu zerstören, die Sache wenn auch zu unerlaubten oder eigennützigen Zwecken vorübergehend zu behalten. Die äußere Handlung, der Zueignungsakt, müsse in deutlich erkennbarer Weise die Willensherrschaft des Eigentümers thatsächlich ausschließen und an deren Stelle die Verfügungsgewalt des Scheineigentümers setzen. Als Arten der Zueignung kämen sowohl Handlungen wie Unterlassungen in Betracht und zwar von Handlungen zunächst solche „die in einer äußeren Manipulation mit der Sache selbst bestehen, einer Substanz-, Form- oder Ortsveränderung". Dahin gehörten zunächst solche, welche sich mit der römischen contrectatio fraudulosa deckten, z. B. die verschiedenen Arten der Spezifikation, die inaedificatio, plantatio, satio, scriptura, pictura, adiunctio, commixtio, confusio, ferner das Verzehren von fremden Nahrungsmitteln, der Verbrauch im eignen Interesse. Dem letztern nahe stehe eine völlige Substanz- oder Formveränderung. Auch der Gebrauch einer Sache könne hierhin gehören, wenigstens insofern er eine Verheimlichung oder einen allmählichen Verbrauch enthalte. Die verschiedenen in dieser Beziehung möglichen Fälle behandelt der Verf. in eingehender und sorgfältiger Weise. Eine Zueignung sei ferner in der Verheimlichung oder Veräußerung einer Sache enthalten, ob auch in der Verpfändung sei sehr streitig. Verf. entscheidet sich nach längerer Besprechung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte dafür, daß es darauf ankomme, ob in der Verpfändung eine nach Lage der Sache unabänderliche Entäußerung thatsächlich zu finden sei oder nicht. Der Verpfändung gleich stehe der Verkauf unter Vorbehalt des Wiederverkaufes. — Aber auch ohne eine solche Einwirkung auf die Sache selbst seien Zueignungsakte möglich, wenigstens wenn eine faktische Verfügungsgewalt über die Sache schon bestehe. Dahin gehöre unter Umständen, jedoch durchaus nicht immer, das Ableugnen des Besitzes

[15]) Bd. XXXVI S. 520—538, 561—575.

„oder das offene Bekenntnis desselben unter bestimmter Verweigerung der Rückgabe. Eine Zueignung durch Unterlassungen könne nur in der Weise geschehen, in welcher Unterlassungen überhaupt kausal werden könnten, wenn „durch ein positives Gebaren vorher schon irgend eine Bedingung zu dem späteren Erfolge gesetzt" war, z. B. durch Übernahme des Gewahrsams. Einfache Nichtanzeige eines Fundes sei aber an sich kein Zueignungsakt, wohl aber könne sie wie eine Reihe andrer Handlungen, z. B. Ableugnen des Besitzes, Anbieten zum Kaufe u. s. w., als Indizien der schon geschehenen Zueignung gelten. — Eine Feststellung des speziellen Zueignungsaktes sei im Urteile nicht erforderlich. — Schließlich beschäftigt sich der Verf. noch mit der Frage der Fundunterschlagung und sucht die Ansicht Oppenhoffs, daß § 246 keine Anwendung finde, wenn der Finder schon bei der Besitzergreifung die Absicht der Zueignung hatte, zu widerlegen.

Im Archiv für Strafrecht[16]) wendet sich Fuchs[17]) gegen verschiedene die Unterschlagung betreffende Erkenntnisse des Reichsgerichts. Zunächst greift er die Urteile vom 24. Mai 1880 (Entscheidungen Bd. II S. 65) und vom 19. November 1881 (Entscheidungen Bd. V S. 165) an, in welchen das Reichsgericht die Ansicht ausspricht, daß der aus Irrtum über die Schuldsumme hinaus zu viel bezahlte Betrag für den Empfänger keine fremde Sache sei. Er sucht nachzuweisen, daß eine Eigentumsübertragung bezüglich des zu viel Bezahlten in keiner Weise stattgefunden habe, denn der Wille des Zahlenden sei nicht auf Hingabe der bestimmten Geldsumme, sondern darauf gerichtet gewesen, seine Schuld und nicht mehr zu bezahlen. Im gemeinen Rechte sei wegen des wissentlich empfangenen Mehrbetrages die condictio furtiva zulässig und auch nach den Grundsätzen des preußischen A.L.R. könne, wie Verf. ausführlich nachweist, von einem Eigentumsübergang an den schlechtgläubigen Empfänger nicht die Rede sein. — Weiter wendet er sich gegen den in einem Urteile vom 29. Juni 1883 (Entscheidungen Bd. VIII S. 433) aufgestellten Grundsatz, daß die Annahme von Geld, welches der Geber durch Umwechselung einer fremden Banknote erhielt, welche er sich rechtswidrig zugeeignet hatte, nicht als Hehlerei strafbar sei, obgleich derjenige, welcher das Geld annahm, wußte, daß dasselbe auf die veruntreute Banknote eingewechselt war. Wie Verf. zutreffend hervorhebt, liegt für die Richtigkeit der Entscheidung der Schwerpunkt in der Antwort auf die Frage nach dem Zeitpunkte der Vollendung der begangenen Unterschlagung. Er sucht nun ausführlich nachzuweisen, daß die Annahme, der Einwechselnde habe das Eigentum an den eingewechselten Geldstücken erlangt, unrichtig sei. Die Unterschlagung hätte nicht an der Banknote selbst, sondern nur an der Geldsumme begangen werden

---

[16]) Bd. XXXII S. 161—179.

[17]) Kritische Erörterung von Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

können, welche die Banknote darstellte, und welche in den umgewechselten Geldstücken nur einen andern Ausdruck gefunden habe.

8. **Urkundenfälschung**. Im Gerichtssaal[18]) wendet sich v. Buri gegen Mommsen,[19]) um besonders nachdrücklich die Notwendigkeit zu betonen, daß in der Urkunde selbst ein auf die Beweisführung gerichteter Wille verkörpert sein müsse. Auch bezüglich andrer Punkte, z. B. der Echtheit sowie der Beweiserheblichkeit der Urkunde, findet der Verf. Anlaß zu mancherlei beachtenswerten Bemerkungen. Näher auf dieselben einzugehen verbietet leider der für diesen Bericht zu Gebote stehende Raum.

9. **Jagdvergehen**. Mit denselben beschäftigt sich Rotering im Archiv für Strafrecht.[19a]) Verfasser schildert zunächst in allgemeinen Umrissen die Entwickelung des heutigen Jagdrechtes und bezeichnet es als Ergebnis insbesondere der preußischen Gesetzgebung, „daß man einen gewissen Mittelweg einschlug, um den uralten immer noch nicht ausgefochtenen Streit zwischen den Individualrechten jedes Grundbesitzers und den Anforderungen des wirtschaftlichen Gemeinlebens endlich einmal zu schlichten." Auf die verschiedenen Arten der gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen durch die neuern Jagdgesetze kommt Verf. am Schlusse seiner Arbeit noch einmal zurück. — Weiter bespricht er kurz die Entwickelung des Wilddiebstahls zu einem besondern Verbrechen und geht dann zu den §§ 292—295 R.St.G.B. über, welche die Verletzung des Jagdrechtes zum Gegenstande haben. Welche Tiere jagdbar, d. h. Wild im Sinne des Gesetzes seien, darüber schweigt das St.G.B., ein Irrtum des Thäters in dieser Beziehung sei demnach als Zivilrechtsirrtum zu behandeln. Um jagdbar zu sein, müsse das Wild:

a) im Zustande der natürlichen Freiheit leben. Sobald Besitzergreifung — nicht nur Tötung — stattgefunden habe, sei die Aneignung durch einen dritten kein Jagdvergehen mehr, sondern Diebstahl. Doch gehöre auch das Fallwild, ebenso die Jungen im Lager oder Neste, Eier, abgeworfene Hirschgeweihe u. s. w. zu den Gegenständen des Jagdrechtes, Fallwild jedoch nur, wenn es in seinem Standreviere verendete, andernfalls sei es nur herrenlose Sache;

b) als jagdbar landesgesetzlich oder gewohnheitsrechtlich anerkannt sein. Ob dies geschehen, müsse von Fall zu Fall entschieden werden, weder die Eßbarkeit, noch das Vorhandensein einer gesetzlichen Schonzeit könnten als ausreichende Kennzeichen gelten. —

Der Thatbestand des Jagens erfülle sich in allen irgendwie auf die Erlangung des Besitzes am Wild gerichteten Handlungen, die wirkliche Okkupation sei nur ausnahmsweise Thatbestandsmerkmal, so z. B

[18]) Bd. XXXVI S. 310—318: Zum Begriffe der Urkundenfälschung als Nachtrag zur Abhandlung S. 173 ff.

[19]) vgl. Gerichtssaal Bd. XXXVI S. 84 ff. — Zeitschrift IV S. 339 f.

[19a]) Bd. XXXII S. 340—360: Über Jagd, Wild und Jagen.

betreff des Fallwildes, der Jungen im Lager oder Neste. Durch Ausübung der Jagd, — wohin nicht gehörten: das bloße Verjagen des Wildes, das Verlappen an den Grenzen, das Aufstellen von Wildscheuchen u. s. w., das Abwehren des Hochwildes durch Haushunde, das Giftlegen, das Aufscheuchen der Hühnerketten, das bloße Zerstören von Nestern u. a. m. — werde das Jagdrecht verletzt, d. h. das ausschließliche Recht auf die Okkupation oder Bemächtigung jagdbarer Tiere. Das Jagdrecht sei jedoch auf das Revier des Berechtigten beschränkt, für die Frage der Verletzung desselben sei der augenblickliche Standort des Wildes, nicht der des Jägers maßgebend.

10. **Verletzung fremder Geheimnisse**. Über den Schutz gewerblicher und technischer Geheimnisse durch die Gesetzgebung spricht Freudenstein im Archiv für Strafrecht.[20]) Er sucht in weitausholenden, aber wenig Inhalt bietenden Ausführungen den Nachweis zu erbringen, daß ein Schutz der Geschäftsgeheimnisse durch das Strafrecht, etwa in der von Ortloff[21]) angeregten Weise, eine faktische, rechtliche und ethische Unmöglichkeit und zudem ganz überflüssig sein würde, weil schon das Zivilrecht einen solchen in ausreichendem Maße gewähre.

11. **Wucher**. Mit der Frage der Wiedereinführung von Wucherstrafgesetzen hat sich neuerdings auch der schweizerische Juristenverein beschäftigt, auf Grund eines eingehenden Gutachtens, welches Dr. J. L. Weibel,[22]) Advokat in Luzern, erstattete. Dasselbe kommt zu dem Ergebnisse, daß zwar Zinstaxen verwerflich, Strafbestimmungen gegen den Wucher aber durchaus notwendig seien. Ergänzt werden müßten dieselben durch zivilrechtliche Bestimmungen, insbesondre: die richterliche Befugnis zum Herabsetzen übermäßiger Zinse (abgesehen von der durch den Strafrichter auszusprechenden Erstattung der Wucherzinsen), Beibehaltung einer Zinstaxe (5%) für hypothekarisch sicher gestellte Forderungen, Gestattung aller Einreden im Wechselprozesse für Nichtkaufleute. In Zusammenfassung seiner Ausführungen schlägt Dr. Weibel folgende gesetzliche Bestimmungen vor: „Entwurf zu einem Gesetze betr. den Wucher.

§ 1. Wer bei Gewährung, Stundung oder Erneuerung von Krediten die Notlage, den Leichtsinn, oder die Unerfahrenheit eines andern dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche bei längerer Dauer durch ihre Maßlosigkeit das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen geeignet sind, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldbuße von 100—1000 Franken bestraft. Der Thatbestand des Wuchers liegt vor, wenn der Kreditgeber an

[20]) Bd. XXXII S. 264—294.

[21]) vgl. Schmoller: Jahrbuch u. s. w. 1883 Heft 2 S. 229—239. — Zeitschrift III S. 714.

[22]) Zur Wucherfrage. Ein Referat für den schweizerischen Juristenverein. (S.-A. aus der Zeitschrift für schweiz. Recht.) Basel 1884 — 54 S.

Zins, Provision oder andern Nebenbezügen sich mehr als das Doppelte des gesetzlichen Zinses ausbedungen hat, wofern er nicht zu beweisen im stande ist, daß er den Kredit gewährte zu einem wirtschaftlichen Unternehmen des Schuldners, von dem er annehmen durfte, daß es mindestens diesen Nutzen abwerfe.

§ 2. Der Wucher ist qualifiziert: a) wenn derselbe gewohnheitsmäßig betrieben wird — b) wenn der Kreditgeber sich die wucherlichen Vorteile verschleiert oder wechselmäßig oder auf Ehrenwort oder eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen versprechen läßt — c) wenn der Kreditgeber selber die Notlage, welche er wucherlich ausbeutete, veranlaßt oder herbeigeführt hat. — Der qualifizierte Wucher wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten oder mit Arbeitshausstrafe bis auf 2 Jahre und mit Geldstrafe von 500—5000 Franken sowie mit Einstellung im Aktivbürgerrechte von 2—10 Jahren bestraft. — Anwälte, Geschäftsagenten, Pfandleiher und Bankiers, welche des qualifizierten Wuchers schuldig befunden werden, sind zudem zeitweise oder für immer in der Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes einzustellen.

§ 3. Dieselben Strafen (§§ 1 u. 2) treffen denjenigen, welcher mit Kenntnis des Sachverhaltes eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und selbe entweder geltend macht oder weiter veräußert.

§ 4. Der Strafrichter hat den Wucherer zugleich zur Entschädigung in dem Sinne zu verfällen, daß demselben nichts mehr verbleibt als die ursprüngliche Leistung samt den gesetzlichen Zinsen. Hat der Wucherer mehr als das bezogen, so ist er zur Rückgabe derselben samt Zins, sowie zur Rückgabe der etwaigen Sicherheit zu verfällen. — Der Art. 83 Obl.R. wäre so zu fassen: Geht eine Verbindlichkeit auf Zahlung von Zinsen und ist die Höhe derselben weder durch die Parteien noch durch Gesetz oder Übung bestimmt, so sind Zinsen von 5% auf das Jahr zu bezahlen. — Der Zins kann von den Parteien in beliebiger Höhe bestimmt werden. Jedoch ist der Richter befugt, übermäßige Zinsen nach billigem Ermessen herabzusetzen."

Besonders wertvoll ist die Weibelsche Arbeit auch für den nichtschweizerischen Juristen durch die sorgfältige und erschöpfende Zusammenstellung des sonst schwer zugänglichen kantonalen Gesetzgebungsmateriales.

12. **Gemeingefährliche Verbrechen.** Die stetig zunehmende Bedeutung des Fernsprechverkehrs nötigt die Rechtswissenschaft zur Stellungnahme gegenüber den betreffenden Einrichtungen. Insbesondre wichtig ist dabei die Frage, ob das Telephon unter den Begriff der Telegraphenanstalt untergeordnet werden könne. Bejaht wird dieselbe von Scheffler im Gerichtssaal.[23]) Derselbe wendet sich in dieser Beziehung gegen Fuld,[24]) mit dessen grundsätzlicher Auffassung des Wesens der Telephonie er sonst einverstanden zu sein erklärt. Nach seiner Auffassung ist Telegraph „jede Vorrichtung, welche eine Nach-

[23]) Bd. XXXVI S. 481—487: Zur Bestimmung des Begriffs „Telegraphie".

[24]) vgl. Gerichtssaal Bd. XXXVI. S. 202 ff. — Zeitschrift IV S. 341.

richtenbeförderung dadurch ermöglicht, daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdruck gebrachte Gedanke an einem entfernten Orte wahrnehmbar wieder erzeugt wird, ohne daß der Transport eines Gegenstandes mit der Nachricht erfolgt". Das sei auch bei dem Telephon der Fall, welches auch sonst alle besondern Eigentümlichkeiten der telegraphischen Beförderung teile. Unrichtig sei es, wenn Fuld annehme, daß mittels des Telephones der Adressat die für ihn bestimmten Worte „im Original" vernehme; es finde vielmehr in dem Apparat an der Ankunftsstelle eine Reproduktion statt, welche nicht einmal immer eine vollkommen genaue sei.

Mit dem Telephonrecht in seinem ganzen Umfange beschäftigt sich eine neue Arbeit von Meili.[25]) Wie alle früheren Arbeiten desselben Verfassers, der sich mit Vorliebe den für die Rechtswissenschaft neu erschlossenen Gebieten zuwendet, zeichnet sich auch dieses Buch aus durch Klarheit und Schärfe, sowie durch Beherrschung eines umfassenden internationalen Materiales sowohl auf dem Gebiete der Litteratur wie dem der Gesetzgebung. Für das Strafrecht ist besonders wichtig der III. Abschnitt des ersten Kapitels: Die Subsumtion der Telephonie unter die Telegraphie (S. 47—67) und das sechste Kapitel: Das Telephonstrafrecht (S. 273—290). Auch Meili hält die Telephonie für eine Abart der Telegraphie, im wesentlichen aus den gleichen Gründen wie Scheffler — wertvoll ist seine Darstellung insbesondre noch durch ihre sorgfältige Bezugnahme auf die vorhandene Litteratur, die bisher wohl an keinem Orte in solcher Vollständigkeit zusammengebracht sein dürfte. In dem erwähnten Kap. VI behandelt Meili zunächst die allgemeine Frage, ob eine strafrechtliche Norm auf neue technische Thatbestände angewendet werden könne. (Er bespricht bei der Gelegenheit auch die bekannte Kontroverse, ob Pferdebahnen als Eisenbahnen im technischen Sinne anzusehen seien.) Die Frage selbst bejaht er für den Fall, daß die neuen Thatbestände dieselbe Verkehrs- und Zweckbestimmung hätten wie jene frühern, was bei Telephonie und Telegraphie zweifellos sei. Er wendet sich dann dem schweizerischen Telegraphenstrafrechte zu und untersucht, ob dasselbe vollständige und genügende Normen für die im Telephonrecht zur Entscheidung kommenden Strafrechtsfragen gewähre. Auf die Einzelheiten dieser Untersuchung einzugehen, verbietet dem Referenten leider der beschränkte Raum dieses Berichtes.

13. **Bettelei**. Anknüpfend an einen in Chambéry vorgekommenen Fall bespricht Fuld im Gerichtssaal[26]) die Frage, ob das Betteln der Bettelmönche nach § 361 Z. 4 St.G.B. strafbar sei. Er bejaht diese Frage vom theoretischen Standpunkte aus, weil die Ordensregeln natürlich die Staatsgesetze nicht entkräften könnten. Er hält es aber für wichtig, daß mit Rücksicht auf die Eigenart dieser

---

[25]) Das Telephonrecht. Eine rechtsvergleichende Abhandlung. Leipzig. Duncker und Humblot. 1885. XI u. 327 S.

[26]) Bd. XXXVI S. 553—556: Das Betteln der Bettelmönche.

Bettelei dafür Sorge getragen werde, daß die Polizeibeamten instruiert würden, eine Anzeige in solchen Fällen zu unterlassen.

14. **Gewerbsmäßige Unzucht**. Die Frage, wie die gewerbsmäßige Unzucht vom Staate zu behandeln sei, hat auch die letztjährige rheinisch-westfälische Gefängnisgesellschaft beschäftigt.[27]) Die Verhandlungen derselben haben zu keinem Abschlusse, sondern nur zu dem einstimmig angenommenen Antrage geführt: „Die 56. Generalversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft ist von der Notwendigkeit eines ernsten Kampfes gegen die Prostitution durchdrungen; sie beauftragt den Ausschuß der Gesellschaft, ein möglichst umfassendes Material aus unserm Vaterlande zur weitern Behandlung der Frage zu sammeln und dazu die Mitwirkung der Behörden zu erbitten.“ — Von den Referenten hatte sich Dr. Pelman für eine regelmäßige Kontrolle der Prostitution ausgesprochen, da durch eine solche, trotz aller gegenteiligen Behauptung, der Verbreitung von syphilitischen Erkrankungen allein wirksam entgegengearbeitet werde. — Pastor Hirsch war andrer Ansicht, denn die Kontrolle habe die Ansteckung mit venerischen Krankheiten weder gehindert noch abgeschwächt; wohl aber die öffentliche Sittlichkeit geschädigt und die Besserung der Prostituierten gehindert. In seinem Vortrage teilte er das ausführliche für ganz Italien maßgebende Reglement in Übersetzung vollständig mit. — Pastor Stursberg gab eine Übersicht über die Geschichte der Prostitution, aus welcher insbesondre die eingehende Darstellung der Gesetzgebung in Preußen seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hervorzuheben sein dürfte. — Die den Vorträgen folgende Diskussion gab ein klares Bild von der grundsätzlichen Verschiedenheit der Meinungen über alle wesentlichen Punkte und bewies am besten, wie notwendig und wie verdienstvoll die beschlossene Sammlung des Materiales ist.

15. **Strafrechtliche Nebengesetze**. a. Konkursordnung: Von dem Kommentare zur Reichskonkursordnung von v. Wilmowski[27a]) erscheint die dritte verbesserte Auflage. Bis jetzt liegt die 1. u. 2. Lieferung vor, wenn das Werk vollendet ist, wird auf dasselbe zurückgekommen werden.

b. Urheberrecht. Von hervorragender Bedeutung ist der ausgezeichnete Kommentar, welchen Prof. von Orelli zu dem schweizerischen Urheberrechtsgesetze veröffentlicht hat.[28])

---

[27]) Zur Prostitutionsfrage. Aus den Verhandlungen der 56. Generalversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft am 9. Oktober 1884 in Düsseldorf. Der Staat und die Prostitution vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege. Vortrag von Sanitätsrat Dr. Pelman in Grafenberg. — Die Stellung nichtdeutscher Staaten zur Prostitution, Vortrag von Pastor Hirsch in Lindorf. — Zur Geschichte der Prostitution in Deutschland. Vortrag von Pastor H. Stursberg in Düsseldorf. — Düsseldorf, L. Voß u. Comp. 1884 — 84 S.

[27a]) 3. verb. Aufl. Berlin. Franz Vahlen. 1885 1. u. 2. Lf. (Bgn. 1—20).

[28]) Das schweizerische Bundesgesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken

Für den schweizerischen Juristen ist er unentbehrlich, für alle andern sehr interessant, sowohl wegen der beständigen Bezugnahme auf auswärtiges, insbesondre deutsches Recht, als auch wegen der in der Einleitung enthaltenen trefflichen Übersicht über die Geschichte der schweizerischen Urheberrechtsgesetzgebung. — Strafbestimmungen sind in A. 12—18 des Gesetzes enthalten. Die vorsätzliche oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Verletzung des Urheberrechts (an Werken der Litteratur, der bildenden Künste, an dramatischen und musikalischen Werken) verpflichten zur Entschädigung des Verletzten und führen außerdem auf Klage des Geschädigten zur Verurteilung in eine Geldbuße von 10—2000 Franken, welche an die betreffende Kantonskasse fällt. In dem Urteile ist für den Fall der Uneinbringlichkeit die Umwandlung in eine „entsprechende" Gefängnisstrafe auszusprechen. Außerdem kann von vornherein auf Gefängnis (allein oder in Verbindung mit Geldbuße) bis zu einem Jahre erkannt werden, wenn auch der Name oder die Marke des Urhebers oder des Verlegers nachgebildet wurde. Teilnahme und Versuch werden „mit einer geringeren" Strafe belegt, im Rückfall kann Erhöhung auf das Doppelte eintreten. Außerdem ist Konfiskation des nachgedruckten oder nachgebildeten Werkes (sowie der instrumenta sceleris) bezw. der Einnahmen bei unerlaubten Aufführungen dramatischer oder musikalischer Werke zulässig. Die Verfolgung geschieht nicht von Amtswegen, sondern „auf Klage des Geschädigten." Dieselbe muß innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntnis von der strafbaren Handlung angestellt werden, die Verfolgung verjährt aber stets innerhalb von fünf Jahren. — Als Beilagen sind abgedruckt u. a. die Vollziehungsverordnung zu dem Gesetze, die Übereinkunft der Schweiz mit Belgien, Italien, Deutschland, Frankreich. Den Schluß bildet ein sorgfältiges alphabetisches Sachregister.

Von demselben Verf. ist außerdem ein Bericht[29]) über die internationale Konferenz erstattet worden, welche sich im Herbste des vorigen Jahres in Bern versammelte, um Grundlagen für die internationale Behandlung des Urheberrechtes aufzufinden. Verf. gibt zunächst einen kurzen Überblick über die bisherige Thätigkeit der Association littéraire et artistique internationale, welche auch die Berner Versammlung einberufen hat, und bespricht alsdann in höchst belehrender Weise den Inhalt des aufgestellten Entwurfes. Derselbe (vgl. S. 14 ff.) lautet:

---

der Litteratur und Kunst, unter Berücksichtigung der bezüglichen Staatsverträge erläutert. Zürich — Schultheis — 1884. VIII u. 174 S.

[29]) La conférence internationale pour la protection des droits d'auteur réunie à Berne du 8 au 19 septembre 1884. — Extrait de la Revue de droit international. Bruxelles et Leipzig, C. Muquardt — 1884 — 20 S.

Procès-verbal final de la conférence internationale pour la protection des droits d'auteur.

Les soussignés, délégués à la conférence internationale pour la protection des droits d'auteur, se sont convaincus, après l'examen approfondi auquel ils se sont livrés, qu'il serait dans l'intérêt général d'unifier autant que possible les principes régissant la matière dans les différents pays, et qu'il y aurait lieu à cet effet de constituer une Union semblable à celles qui existent pour d'autres objets de nature éminemment internationale. En conséquence, ils sont tombés d'accord pour soumettre à l'examen de leurs gouvernements respectifs un projet de convention stipulant le minimum de droits que, de l'avis de la conférence, les pays contractants pourraient réciproquement garantir aux auteurs d'œuvres littéraires ou artistiques.

La conférence a cru devoir également consigner dans une pièce annexe l'expression de ses vœux quant à deux points essentiels qu'il ne lui a pas paru possible de régler d'une manière uniforme, pour le moment.

Les délégués s'empresseront de remettre à leurs gouvernements le résultat de leurs délibérations contenu dans les projets ci-annexés et prient le conseil fédéral suisse de le transmettre également aux gouvernements qui n'ont pas pris part à la conférence, ainsi que de continuer d'ailleurs les démarches nécessaires en vue de la conclusion de l'entente dont il a pris l'initiative.

Fait à Berne, le dix-huit septembre 1884, en un seul exemplaire, qui sera déposé aux archives de la Confédération suisse.

(Signatures.)

I*a*. — *Projet de convention concernant la création d'une Union générale pour la protection des droits d'auteur.*

(Énumération des hautes parties contractantes.)

. . . .

également animés du désir de protéger d'une manière efficace et aussi uniforme que possible les droits d'auteur sur les œuvres littéraires et artistiques.

Ont résolu de conclure une convention à cet effet, et ont nommé pour leur plénipotentiaires, savoir:

. . . .

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1[er]. — Les pays contractants sont constitués à l'état d'Union pour la protection des droits d'auteur sur les œuvres littéraires et artistiques.

Art. 2. — Les auteurs ressortissant à l'un des pays contractants jouiront, dans tous les autres pays de l'Union, pour leurs œuvres, soit manuscrites ou inédites, soit publiées dans un de ces pays, des avantages que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux.

Toutefois, ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans leur pays d'origine.

Cette jouissance est subordonnée à l'accomplissement des formalités et des conditions prescrites par la législation du pays d'origine de l'œuvre, ou lorsqu'il s'agit d'une œuvre manuscrite ou inédite, par la législation du pays auquel appartient l'auteur.

Art. 3. — Les stipulations de l'article 2 s'appliquent également aux *éditeurs* d'œuvres littéraires ou artistiques publiées dans un des pays de l'Union, et dont l'auteur appartient à un pays qui n'en fait pas partie.

Art. 4. — L'expression „œuvres littéraires ou artistiques" comprend les livres, brochures ou tous autres écrits; les œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, les compositions musicales avec ou sans paroles; les œuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure; les lithographies, les illustrations, les cartes géographiques, les plans, croquis et ouvrages plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences en général; enfin toute reproduction quelconque, du domaine littéraire, scientifique ou artistique, qui pourrait être publiée par n'importe quel mode d'impression ou de reproduction.

Art. 5. — Les mandataires légaux ou ayants cause des auteurs ou, dans le cas prévu à l'article 3, des éditeurs, jouiront à tous égards des mêmes droits que ceux accordés par la présente convention aux auteurs ou éditeurs eux-mêmes.

Art. 6. — Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union jouiront dans tous les autres pays de l'Union du droit exclusif de traduction sur leurs ouvrages pendant dix années après la *publication*, dans l'un des pays de l'Union, de la traduction de leur ouvrage autorisée par eux.

Pour jouir du bénéfice de cette disposition, ladite traduction autorisée devra paraître en totalité dans le délai de trois années à compter de la publication de l'ouvrage original.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, le terme de trois années stipulé au paragraphe précedent ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de l'ouvrage original.

Dans le cas où la traduction d'un ouvrage paraîtrait par livraisons, le terme de dix années stipulé au premier paragraphe ne commencera également à courir qu'à dater de la dernière livraison de la traduction.

Pour les œuvres composées de plusieurs volumes publiés par intervalles, ainsi que pour les bulletins ou cahiers publiés par des

sociétés littéraires ou savantes ou par des particuliers, chaque volume, bulletin ou cahier sera, en ce qui concerne les termes de dix années et de trois années, considéré comme ouvrage séparé.

Il est entendu que le droit exclusif de traduction ne s'étend qu'à la langue ou aux langues dans laquelle ou lesquelles une traduction autorisée aura paru.

Art. 7. — Les traductions sont expressément assimilées aux ouvrages originaux. Elles jouiront à ce titre de la protection stipulée aux articles 2 et 3, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans les pays de l'Union.

Lorsqu'il s'agit d'une œuvre pour laquelle le droit de traduction est dans le domaine public, le traducteur ne peut pas s'opposer à ce que la même œuvre soit traduite par d'autres écrivains.

Art. 8. — Sera réciproquement licite la publication, dans l'un des pays de l'Union, d'extraits, de fragments ou de morceaux entiers d'un ouvrage littéraire ou artistique ayant paru pour la première fois dans un autre pays de l'Union, pourvu que cette publication soit spécialement appropriée et adaptée à l'enseignement, ou qu'elle ait un caractère scientifique.

Sera également licite la publication réciproque de chrestomathies composées de fragments d'ouvrages de divers auteurs, ainsi que l'insertion, dans une chrestomathie ou dans un ouvrage original publié dans l'un des pays de l'Union, d'un écrit entier de peu d'étendue publié dans un autre pays de l'Union.

Il est entendu qu'il devra toujours être fait mention du nom de l'auteur ou de la source à laquelle seront empruntés les extraits, morceaux, fragments ou écrits dont il s'agit dans les deux paragraphes précédents.

Sera toutefois considérée comme reproduction illicite l'insertion de compositions musicales dans les recueils destinés à des écoles de musique.

Art. 9. — Les articles extraits de journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des pays de l'Union pourront être reproduits, en original ou en traduction, dans les autres pays de l'Union.

Mais cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, en original ou en traduction, des romans-feuilletons ou des articles de science ou d'art. Il en sera de même pour les autres articles de quelque étendue, extraits de journaux ou de recueils périodiques, lorsque les auteurs où éditeurs auront expressément déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction.

En aucun cas, l'interdiction stipulée au paragraphe précédent ne s'appliquera aux articles de discussion politique.

Art. 10. — Le droit de protection des œuvres musicales entraine l'interdiction des morceaux dits arrangements de musique,

ainsi que d'autres morceaux qui, sans le consentement de l'auteur, sont composés sur des motifs extraits desdites œuvres, ou reproduisent l'œuvre originale avec des modifications, des réductions ou des additions.

Il est entendu que les contestations qui s'élèveraient sur l'application de cette clause demeureront réservées à l'appréciation des tribunaux respectifs, conformément à la législation de chacun des pays de l'Union.

Art. 11. — Les stipulations de l'article 2 s'appliqueront à la représentation publique des œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, que ces œuvres soient publiées ou non.

Les auteurs d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales seront, pendant la durée de leur droit exclusif de traduction, réciproquement protégés contre la représentation publique non autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

Les stipulations de l'article 2 s'appliqueront également à l'exécution puplique des œuvres musicales non publiées ou de celles publiées, mais dont l'auteur aura expressément déclaré sur le titre ou en tête de l'ouvrage qu'il en interdit l'exécution publique.

Art. 12. — Pour assurer à tous les ouvrages de littérature ou d'art la protection stipulée à l'article 2, et pour que les auteurs desdits ouvrages soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis, en conséquence, devant les tribunaux des divers pays de l'Union à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffira que leur nom soit indiqué sur le titre de l'ouvrage, au bas de la dédicace ou de la préface, ou à la fin de l'ouvrage.

Pour les œuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage est fondé à sauvegarder les droits appartenant à l'auteur. Il est, sans autres preuves, réputé ayant droit de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Art. 13. — Toute œuvre contrefaite pourra être saisie à l'importation dans ceux des pays de l'Union où l'œuvre originale a droit à la protection légale.

La saisie aura lieu à la requête soit du ministère public, soit de la partie intéressée, conformément à la législation intérieure de chaque pays.

Art. 14. — Il est entendu que les dispositions de la présente convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient au gouvernement de chacun des pays de l'Union de permettre, de surveiller, d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

Art. 15. — La présente convention, sous les réserves et conditions à déterminer d'un commun accord, s'applique à toutes les œuvres qui, au moment de son entrée en vigueur, ne sont pas

encore tombées dans le domaine public dans leur pays d'origine ou, lorsqu'il s'agit d'une œuvre manuscrite ou inédite, dans le pays auquel appartient l'auteur.

Art. 16. — Il est entendu que les gouvernements des pays de l'Union se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre eux, des arrangements particuliers, en tant que ces arrangements conféreraient aux auteurs ou à leurs ayants cause des droits plus étendus que ceux accordés par l'Union, ou qu'ils renfermeraient d'autres stipulations non contraires à la présente convention.

Art. 17. — Un office international sera organisé sous le nom de *Bureau international de l'Union pour la protection des droits d'auteur.*

Ce bureau, dont les frais seront supportés par les administrations de tous les pays de l'Union, sera placé sous la haute autorité de . . . . et fonctionnera sous sa surveillance. Les attributions en seront déterminées d'un commun accord entre les pays de l'Union.

Art. 18. — La présente convention pourra être soumise à des revisions en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

Les questions de cette nature, ainsi que celles qui intéressent à d'autres points de vue le développement de l'Union, seront traitées dans des conférences qui auront lieu successivement dans les pays de l'Union entre les délégués desdits pays.

Art. 19. — Les pays qui n'ont point pris part à la présente convention et qui assurent chez eux la protection légale contre la violation des droits d'auteur faisant l'objet de cette convention seront admis à y accéder sur leur demande.

Cette accession sera notifiée par écrit au gouvernement [30]) . . . . , et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, adhésion à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés dans la présente convention.

Art. 20. — La présente convention sera mise à exécution trois mois après l'échange des ratifications et demeurera en vigueur pendant un temps indétérminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en aura été faite.

Cette dénonciation sera adressée au gouvernement chargé de recevoir les accessions. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite, la convention restant exécutoire pour les autres pays de l'Union.

Art. 21. — La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à . . . . . dans le délai d'un an au plus tard.

---

30) Voir art. 17.

En foi de quoi, etc.
Fait à . . . . le . . . .

Ib. — Projet d'article additionnel à la convention précitée.

La convention conclue à la date de ce jour n'affecte en rien le maintien des conventions actuellement existantes entre les pays contractants, en tant que ces conventions confèrent aux auteurs ou à leurs ayants cause des droits plus étendus que ceux accordés par l'Union, ou qu'elles renferment d'autres stipulations qui ne sont pas contraires à cette convention.
Fait à . . . . . . le . . . .

Ic. — Projet de protocole de clôture.

Au moment de procéder à la signature de la convention conclue à la date de ce jour, les plénipotentiaires soussignés ont déclaré et stipulé ce qui suit:

1. L'accord commun prévu à l'article 15 de la convention est déterminé ainsi qu'il suit:

L'application de la convention aux œuvres non tombées dans le domaine public, au moment de sa mise en vigueur, aura lieu suivant les stipulations y relatives contenues dans les conventions spéciales existantes ou à conclure à cet effet.

A défaut de semblables stipulations entre pays de l'Union, les pays respectifs régleront, chacun pour ce qui le concerne, par la législation intérieure, les modalités relatives à l'application du principe contenu à l'article 15.

2. Il est entendu que la fabrication et la vente des instruments servant à reproduire mécaniquement des airs de musique qui sont du domaine privé ne seront pas considérées comme constituant le fait de contrefaçon musicale.

3. L'attention des plénipotentiaires a été attirée par plusieurs d'entre eux sur la question de savoir s'il n'y a pas lieu de défendre expressément certaines catégories d'appropriation indirecte non autorisée et notamment celle que plusieurs conventions en vigueur désignent sous le nom d'*adaptation*.

Les plénipotentiaires ont été d'accord pour reconnaître que la contrefaçon comprend tous les genres d'atteinte illicite portée aux droits d'auteur, mais ils ont été d'avis qu'au lieu le les énumérer et de les définir, il est préférable de s'en remettre aux tribunaux chargés d'apprécier, dans chaque cas spécial, le préjudice resultant d'une forme quelconque de contrefaçon.

4. La législation de plusieurs des pays de l'Union ne permettant pas de comprendre les œuvres photographiques au nombre des ouvrages auxquels s'applique la convention conclue en date de ce jour, les gouvernements des pays de l'Union se réservent de

s'entendre ultérieurement sur les dispositions spéciales à prendre, d'un commun accord, à l'effet d'assurer réciproquement dans les pays de l'Union la protection des dites œuvres photographiques.

5. L'organisation du bureau international prévu à l'article 17 de la convention sera fixée par un règlement que le gouvernement de [31]) . . . . est chargé d'élaborer.

La langue officielle du bureau international sera la langue française.

Le bureau international centralisera les renseignements de toute nature relatifs à la protection des droits d'auteur sur les œuvres littéraires et artistiques. Il les coordonnera et les publiera. Il procédera aux études d'utilité commune intéressant l'Union et rédigera, à l'aide des documents qui seront mis à sa disposition par les diverses administrations, une feuille périodique, en langue française, sur les questions concernant l'objet de l'Union. Les gouvernements des pays de l'Union se réservent d'autoriser d'un commun accord le bureau à publier une édition dans une ou plusieurs autres langues pour le cas où l'expérience en aurait démontré le besoin.

Le bureau international devra se tenir en tout temps à la dispositions des membres de l'Union pour leur fournir sur les questions relatives à la protection des œuvres littéraires et artistiques les renseignements spéciaux dont ils pourraient avoir besoin.

L'administration du pays où doit siéger une conférence préparera, avec le concours du bureau international, les travaux de cette conférence.

Le directeur du bureau international assistera aux séances des conférences et prendra part aux discussions sans voix délibérative. Il fera sur sa gestion un rapport annuel qui sera communiqué à tous les membres de l'Union.

Les dépenses du bureau international qui, jusqu'à nouvelle décision, ne pourront pas dépasser la somme de . . . . par année, seront supportées en commun par les pays contractants, au prorata du chiffre de leur population respective.

L'administration de [32]) . . . . préparera le budget du bureau et en surveillera les dépenses, fera les avances nécessaires et établira le compte annuel, qui sera communiqué à toutes les autres administrations.

6. La prochaine conférence aura lieu à . . . . . . en . . .

7. Il est convenu que, pour l'échange des ratifications prévu à l'article 21, chaque partie contractante remettra un seul instrument, qui sera déposé, avec ceux des autres pays, aux archives du gouvernement de [33]) . . . . Chaque partie recevra en retour

[31]) Voir art. 17 du projet de convention.
[32]) Idem.
[33]) Idem.

un exemplaire du procès-verbal d'échange des ratifications, signé par les plénipotentiaires qui y auront pris part.

Le présent protocole de clôture, qui sera ratifié en même temps que la convention conclue à la date de ce jour, sera considéré comme faisant partie intégrante de cette convention et aura même forec, valeur et durée.

En foi de quoi, etc.

Fait à . . . . . . le . . . .

II. — *Principes recommandés pour une unification ultérieure.*

La conférence internationale pour la protection des droits d'auteur,

Vu la diversité des dispositions en vigueur dans les différents pays relativement à plusieurs points importants de la législation sur la protection des droits d'auteur;

Considérant que, si désirable que soit l'unification des principes qui régissent la matière, une convention réglant ces points d'une manière uniforme ne rencontrerait peut-être pas en ce moment l'adhésion d'un certain nombre de pays;

Considérant, toutefois, qu'une codification internationale est dans la force des choses et s'imposera tôt ou tard, et qu'il y a lieu d'y préparer les voies en indiquant dès maintenant, sur quelques points essentiels, le sens dans lequel il est désirable que cette codification se fasse;

Croit devoir soumettre aux gouvernements de tous les pays les vœux suivants:

I. La protection accordée aux auteurs d'œuvres littéraires ou artistiques devrait durer leur vie entière et, après leur mort, un nombre d'années qui ne serait pas inférieur à trente.

II. Il y aurait lieu de favoriser autant que possible la tendance vers l'assimilation complète du droit de traduction au droit de reproduction en général.

c. Schulstrafrecht. Das Strafrecht der deutschen Volksschulen[34]) behandelt in gemeinverständlicher Darstellung August Topf, Pfarrer in Exdorf bei Meiningen.

Er bespricht zunächst das Erziehungsrecht im allgemeinen und sucht dann die Rechtsquellen nachzuweisen, aus welchen der Volksschullehrer sein Straf- bezw. Züchtigungsrecht ableiten kann. Zunächst hebt er hervor, daß „kein einziger dem deutschen Reichsgebiete angehörender Staat dem Lehrer der Volksschule das Recht körperlicher Züchtigung bis jetzt entzogen hat, wenn auch (wie Österreich) Baden und viele andere deutsche Staaten in der bezüglichen Gesetzgebung darauf hinzuwirken suchen, daß das Gebiet der körperlichen Züchtigung in der

[34]) Wien und Leipzig, A. Pichlers Witwe & Sohn (Kommissionsverlag) — 1884 — X u. 134 S.

Volksschule mehr und mehr eingeengt werde". Diese Gesetzgebung bespricht er dann eingehender unter Mitteilung einer Anzahl einschlagender Verfügungen u. s. w., ohne jedoch eine systematische Darstellung des Rechtszustandes in den einzelnen deutschen Staaten zu geben. In der Vorrede verspricht er für die zweite Auflage, welche hoffentlich bald notwendig wird, Vollständigkeit in dieser Beziehung. Verf. behandelt sodann die Fälle, in welchen sich der Lehrer durch Überschreitung seines Züchtigungsrechts 1) disziplinarisch und 2) kriminell strafbar macht. Die §§ 223, 224, 228, 230—232, 239, 340, 343, 345 St.G.B. erklärt er für möglicherweise anwendbar. Ziemlich eingehend bespricht er die Frage, ob Lehrer als Beamte im Sinne des § 359 St.G.B. anzusehen seien. Er bejaht dieselbe für alle im Dienste des Staats oder der Gemeinden stehenden Lehrer, verneint sie für diejenigen, welche, wie z. B. die lippe-detmoldischen Lehrer als Kirchen- und Schuldiener gelten. Topf geht sodann auf die Rechtspraxis ein, welche sich seit dem Erlaß des R.St.G.B. dem Schulstrafrechte gegenüber ausgebildet hat. Aus den Entscheidungen des Reichsgerichtes folgert eine Anzahl von Rechtssätzen, welche, wie er nachweist, zum Teil mit der bisherigen Praxis nicht in Einklang stehen. Weiter betont Verf. den Einfluß, den § 11 des E.G. zum G.V.G. auf die Erhebung von Kompetenzkonflikten gehabt habe, sowie ferner die sehr verschiedene Beurteilung der Frage, wann eine strafbare Überschreitung des Züchtigungsrechtes vorliege, sowohl in juristischen wie in medizinischen Kreisen. Er selbst kommt dabei zu dem Ergebnisse, daß eine strafbare Körperverletzung erst dann vorliege, wenn durch die Züchtigung ein „pathologisch-therapeutischer Erfolg", d. h. ein solcher hervorgerufen sei, welcher eine besondere ärztliche Behandlung fordere. Schließlich weist Topf auf die zahlreichen Mißverständnisse des geltenden Rechtes in Lehrerkreisen hin, denen nur durch eine eingehendere Beschäftigung mit dem St.G.B. sowohl, wie mit den besondern Vorschriften abgeholfen werden könne, mittels deren jeder einzelne Staat das Schulstrafrecht geregelt habe.

5.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von v. Liszt und v. Lilienthal.

Dr. H. A. Mascher: Die Polizeiverwaltung des preußischen Staates. Handbuch für den praktischen Gebrauch systematisch zusammengestellt. 4. u. 5. (Doppel-) Auflage. Bernburg — J. Bacmeister s. a. (1884) — LI — 252 u. 844 S.

Zunächst gibt der Verfasser in der Einleitung (S. XXIII—LI) eine kurze Übersicht über die Gestaltung der preußisch-deutschen Polizei in Geschichte und Recht. Alsdann behandelt er in zwei Büchern die Polizeiverwaltungs-Ordnung und das Polizeiverwaltungsrecht. Das erste Buch zerfällt in 8 Abteilungen: 1) Landes- und Ortsverwaltungsbezirke, 2) Landes- und Ortsverwaltungsbehörden, 3) Polizeigesetze und Polizeiverordnungen, 4) Handhabung der gerichtlichen Polizei, 5) Polizeiliche Strafgewalt, 6) Verwaltungszwangsmittel, 7) Anfechtung der Verfügungen in Verwaltungssachen, 8) Lasten und Früchte der Polizeiverwaltung.

Das zweite Buch umfaßt zwei Abschnitte, von denen der erste die Sicherheits-, Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei in folgenden 14 Abteilungen zur Darstellung bringt: 1) Allgemeine Landes-Sicherheits-, 2) besondere Privat-Sicherheits-, 3) Feuer-, 4) Wasser-, Strom- und Schiffahrts-, 5) Armen-, 6) Wege-, 7) Bau-, 8) Landwirtschafts-, 9) Veterinär-, 10) Gewerbe- und Handels-, 11) häusliche Ordnungs-, 12) Sitten- u. Ordnungs-, 13) Schul-, 14) Kirchen-Polizei. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der Staatspolizei (allgemeine Landesverwaltung) und zwar in Abteilung I mit der eigentlichen Staatspolizei, in Abteilung II mit der Finanzpolizei.

Die Darstellung zerfällt in kurze Paragraphen, deren Inhalt häufig mit dem Wortlaute der betreffenden Gesetzesstelle übereinstimmt und stets durch Hinweis auf die entsprechende Rechtsquelle belegt wird. Zahlreiche Stichproben haben den Ref. von der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Sammlung überzeugt, welche niemand wird entbehren können, der sich mit dem Polizeiwesen theoretisch oder praktisch zu beschäftigen hat. Ein genaues Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachregister erleichtern die Handhabung des vortrefflichen Buches.

Siegfried Roedenbeck: Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen mit besonderer Beziehung auf die Sonntagsruhe. Magdeburg, Karl Friese 1884. — 108 S.

Der Verf. knüpft seine Erörterungen an die bekannte vielfach angefochtene und endlich auch vom Kammergerichte in der Revisionsinstanz für ungültig erklärte Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 18. Dezember 1882 über die Sonntagsruhe an. Nach einer kurzen Feststellung der Streitpunkte in bezug auf diese Verordnung geht er dazu über, das Polizeiverordnungsrecht der Behörden im allgemeinen zu untersuchen. Er kommt dabei im wesentlichen zu denselben Ergebnissen wie Rosin, an dessen Werk über das Polizeiverordnungsrecht in Preußen (vgl. Zeitschrift II, 375 ff.) er sich, wie er in der Vorrede selbst hervorhebt, häufig auch im Wortlaute anschließt. Auf Grund dieser allgemeinen Erörterungen prüft der Verf. ferner das Polizeiverordnungsrecht über die Sonntagsruhe. Er bespricht dabei zunächst diesen Begriff selbst, weiter die Aufgabe der Kirche in bezug auf die Sonntagsheiligung im Gegensatz zu der des Staates in bezug auf die Sonntagsruhe, sodann die Berechtigung der Polizeibehörden zur Wahrung der letztern, den zulässigen Inhalt für die betr. Polizeiverordnungen und endlich die oben erwähnte Verordnung selbst. Betreffs dieser gelangt die sorgfältige und interessante Untersuchung, auf deren Einzelheiten einzugehen leider der Raum mangelt, zu dem Ergebnis, daß begründete Bedenken gegen deren Rechtsgültigkeit nicht erhoben werden könnten.

Joseph Volk: Das Strafverfahren in Zoll-Aufschlags- und anderen Steuersachen. Auf Grund der für das Königreich Bayern geltenden Vorschriften für den praktischen Gebrauch bearbeitet und erläutert. — Nördlingen, C. H. Beck. 1885. VII und 203 S.

Mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich unmittelbar oder mittelbar auf das Zoll- und Steuerverfahren beziehen, so mannigfaltiger Art und so sehr in den verschiedensten Gesetzen zerstreut sind, daß der Überblick über sie und ihre praktische Anwendung erheblich erschwert werden. Der vorliegende Versuch, diese Einzelbestimmungen zusammenzufassen und unter einheitliche Gesichtspunkte zu bringen, ist vortrefflich gelungen. Verf. gibt zunächst einen Überblick über die geschichtliche Entwickelung des Zollstrafverfahrens in Bayern seit Gründung des Zollvereins und bespricht sodann die Ausdehnung des Zollstrafverfahrens auf andere Steuergebiete, sowie die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte und der Verwaltungsbehörden auf diesem Gebiete. Die Darstellung des Verfahrens selbst erfolgt unter Zugrundelegung der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagsstrafsachen im Verwaltungswege vom 2. Oktober 1879. Der sehr sorgfältige und ausführliche Kommentar zu derselben bildet den Hauptbestandteil des Buches. In einem Anhange sind mitgeteilt und mit kurzen Bemerkungen versehen: ein Auszug aus dem R.Einf.Ges. zur St.P.O. das allgemeine deutsche Zollkartell vom 11. Mai 1833, das Zollkartell mit Österreich-Ungarn vom 23. Mai 1881, die bayerische Verordnung vom 19. Februar 1859, betr. die bei den vereinigten Grenzzollämtern begangenen Übertretungen der Zollgesetze, Auszüge aus den R.Gesetzen über die Wechselstempelsteuer und die Erhebung von Stempelabgaben, sowie die bayerischen Ges. über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 10. März 1879 und die Erbschaftssteuer,

sowie das Gebührenwesen, beide vom 18. August 1879. — Die praktische Benutznng des Buches wird noch dadurch wesentlich erleichtert, daß die Mehrzahl der gesetzl. Bestimmungen, auf welche der Verf. Bezug nimmt, vollständig mitgetheilt werden. — Den Schluß bildet ein ausführliches Sachregister.

Das Recht des Markenschutzes mit Berücksichtigung ausländischer Gesetzgebungen und mit besonderer Rücksicht auf die englische, angloamerikanische, französische, belgische und italienische Jurisprudenz von Dr. Jos. Kohler, Prof. in Würzburg. 1. Lief. Würzburg, Stahel 1884 XII. u. 208 S. — Die erste Lief. des auf breitester Basis angelegten Werkes enthält neben der höchst interessanten universalgeschichtlichen Darstellung der Entwickelung des Markenwesens auch den Beginn der dogmatischen Behandlung des „materiellen Markenrechts" u. zw. in folgenden Abschnitten: I. das gewöhnliche Individualrecht und das Markenrecht. II. Erwerb des Markenrechts. Objektive Voraussetzungen. — Das Werk soll etwa 24 Druckbogen umfassen und in zwei Lieferungen vollständig vorliegen. Schon jetzt läßt sich indessen mit Bestimmtheit behaupten, daß es unter allen deutschen und außerdeutschen Bearbeitungen des Gegenstandes weitaus die erste Stelle einzunehmen berufen ist. Der Verf. ist durch seine umfassende Kenntnis der Litteratur und der Quellen, durch seinen unermüdlichen Fleiß in der Beschaffung und durch seinen weiten Blick in der Bearbeitung des Materials wie kein zweiter befähigt, gerade die im heutigen Verkehr nach Anerkennung und Schutz als Rechtsgüter ringenden Lebensinteressen in einer für Theorie, Praxis und Gesetzgebung gleich fruchtbaren und anregenden Weise zur Darstellung zu bringen.

Beiträge zur Reform des Strafprozesses. Auf Grund zweier Vorträge gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 11. Oktober 1884 und 10. Januar 1885 von Dr. J. Olshausen. Berlin. 1885, Franz Vahlen. 47 S. Wird in unserm Strafproz.-Berichte besprochen werden.

Über den Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht. Rektoratsrede, gehalten zur Feier des 28. Februar 1885 von Dr. Karl Birkmeyer. Mit Hinzufügung von Anmerkungen als Rektoratsprogramm für 1884/85 gedruckt. Rostock 1885. 88 S. — Wir kommen auf diese sehr bedeutende Abhandlung in unserm nächsten strafrechtlichen Berichte zurück.

Die Präsumtionen im Deutschen Reichsstrafrecht. (Jenaer Inaug.-Diss.) Von Ferdinand Schmid. Jena 1884. 113 S. — Wird besprochen werden.

Das Wesen des Vorsatzes im heutigen Gemeinen Deutschen Strafrecht. (Straßburger Inaug.-Diss.) Von Eugen Heitz. Straßburg, J. H. Ed. Heitz 1885. 55 S. — Wird besprochen werden.

Über das Verhältnis des Zivilstrafrechts zum Militärstrafrecht und den Begriff Militärpersonen. Sammlung der in Goltdammers Archiv und im Gerichtssaal erschienenen Abhandlungen des Verf. nebst Einleitung und Schlußbemerkung. Von Karl Hecker. Berlin 1885, v. Decker. — 114 S. Wird besprochen werden.

Der Offenbarungseid im Reichsrecht. Eine wissenschaftliche Abhandlung aus dem Gebiete des praktischen Zivilprozeßrechts von W. Francke, Oberlandesgerichtsrat. Berlin 1885, Franz Vahlen. 116 S. — Es muß an dieser Stelle genügen, den Inhalt der Schrift, welche ein von der Litteratur bisher vernachlässigtes Rechtsinstitut in eingehender Weise behandelt, kurz anzudeuten. Der 1. Teil behandelt die Offenb.-Eide des Reichsrechts in zwei Abschnitten: 1. Voraussetzungen sowie Wesen und Inhalt der eidlichen Offenbarungspflichten des Reichsrechts; 2. das Verfahren über dieselben, u. zw. sowohl nach der R.Z.P.O. als auch nach § 115 der R.K.O. Der 2. Teil ist dem Verfahren bezüglich der eidlichen Offenbarungspflichten des bürgerlichen Rechtes gewidmet (Feststellung der Pflichten und Zwangsvollstreckung).

Urteile, Beschlüsse und Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Eine Anleitung zur Anfertigung derselben nebst einigen Mustern von A. Pütter, Oberlandesgerichtsrat in Marienwerder. Berlin 1885, Franz Vahlen. Klein-8. 145 S. Der Verfasser sucht gegenüber den vielfachen Abweichungen, welche in bezug auf die Form der Urteile u. s. w. in den verschiedenen Teilen des Reiches sich finden, durch seine praktischen Vorschläge die dringend wünschenswerte Einheit des Verfahrens zu fördern. Als oberste und erste Quelle aller aufzustellenden Regeln gilt dem Verf. die Reichszivilprozeßordnung; „nur wo diese Quelle versiegt, darf das praktische Bedürfnis oder die Zweckmäßigkeit zum Worte verstattet werden." Die Schrift sei dem Studium aller Praktiker empfohlen.

Der Thatbestand des Zivilurteiles nebst einem Anhange enthaltend Formulare von Thatbeständen, dargestellt von Fr. Albert Wengler, K. S. Ob.-Landg.-Rat in Dresden. Erlangen, Palm & Enke 1884. 223 S. — Eine gründliche und erschöpfende Darstellung von Bedeutung, Inhalt, Beweiskraft, Berichtigung des Thatbestandes. Von besonderem Wert sind die aus der Praxis entnommenen Beispiele im Texte sowie die der Schrift angehängten Musterformulare.

Die Aufgaben der Rechtswissenschaft. Rede gehalten bei der Übernahme des Rektorats an der Universität Leipzig am 31. Oktober 1884 von Dr. Bernhard Windscheid. Als Mskr. gedruckt. Leipzig 1884. 4°. 20 S. — Der tiefdurchdachte und formvollendete Vortrag sei allen denjenigen warm empfohlen, welche sich für die Grundfragen der juristischen Methodenlehre interessieren.

Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum von Rudolf von Jhering. Leipzig, Breitkopf & Härtel 1884. — Daß diese „Weihnachtsgabe" dankbare Abnehmer gefunden hat, beweist die inzwischen erschienene dritte Auflage. Und in der That enthält sie Meisterstücke des köstlichsten Humors. Die beiden ersten Abteilungen: „Vertrauliche Briefe über die heutige Jurisprudenz. Von einem Unbekannten" und „Plaudereien eines Romanisten" waren zwar bereits gedruckt (die erste in der Preußischen, später Deutschen Gerichtszeitung 1860 bis 66; die zweite in den Wiener Juristischen Blättern 1880), aber doch nur einem verhältnismäßig kleinen Leserkreise bekannt geworden. Ihr Wiederabdruck wird ungeteilten Beifall finden. Besonders gelungen ist der

Vorschlag einer juristischen Klinik (S. 70 ff.) und das carmen creditorum debitoris sine herede defuncti (S. 168). Weniger harmlos, aber sehr beherzigenswert ist die neuhinzugekommene 3. Abteilung: „Im juristischen Begriffshimmel. Ein Phantasiebild", welches durch die beigefügten polemischen Anmerkungen eine recht greifbare sachliche und persönliche Unterlage gewinnt. Die 4. Abteilung: „Wieder auf Erden. Wie soll es besser werden?" zieht die Schlußfolgerungen aus den vorhergehenden Abschnitten, enthält den „Ernst", den der „Scherz" der ersten drei Abteilungen mehr oder weniger verborgen hatte. Mag man auch den positiven Vorschlägen, welche v. Ihering in bezug auf die Reform des juristischen Studiums und der juristischen Prüfungen macht, nicht überall im einzelnen zustimmen, so wird doch niemand die Bedeutung der Thatsache verkennen, daß ein Mann wie Ihering eine gründliche Umgestaltung für unerläßlich hält. Die verhängnisvollen prinzipiellen Fehler unseres juristischen Unterrichtes und die Gefahren der durch diese hervorgerufenen sozialen Frage (wenn der Ausdruck gestattet ist) sind niemals schonungsloser und niemals überzeugender bloßgelegt worden als in Iherings Weihnachtsgabe. Und das ist der „Ernst" in unserer Jurisprudenz. Möchten ihn alle treulich erwägen, die sich an dem „Scherz" von Herzen erfreut haben!

Karl Gottlieb Svarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Von Dr. Adolf Stölzel, Geh. Oberjustizrate und vortragendem Rate im Kgl. Preuß. Justizministerium. (Mit 3 Abbildungen und einer Stammtafel.) Berlin 1885, Franz Vahlen. XX u. 452 S. — Das auf das geschmackvollste ausgestattete Buch ist eine der erfreulichsten und dankenswertesten Erscheinungen auf dem Gebiete des juristischen Buchhandels der letzten Jahre. Der gelehrte Verfasser hat die Ehrenschuld Preußens gegenüber dem Verfasser des Allg. Landrechts in würdigster Weise getilgt. Gestützt auf reiches urkundliches Quellenmaterial und unter sorgfältigster Benutzung der gesamten einschlagenden Litteratur hat er ein anschauliches Bild des Lebens und Wirkens, der Kämpfe, Erfolge und Niederlagen von Svarez entworfen. Er ist dabei der höchsten Aufgabe des Biographen gerecht geworden: das Leben des Einzelnen darzustellen im Rahmen der Volksgeschichte, das Bild des Helden zum „Zeitbilde" zu erheben, in dem Gesetzgeber die Reform der Gesetzgebung zu schildern. Kein Jurist in Preußen und im Reich wird das Buch ohne reichen Gewinn und vielfache Anregung lesen. Für den Kriminalisten werden S. Ansichten über die Mängel der Strafrechtspflege (S. 245), sein Vortrag über die Unterbringung entlassener Sträflinge (S. 301) und andre Abschnitte von unmittelbarem und lebhaftem Interesse sein. — Wenn wir irgend etwas in dem Buche vermissen, so wäre es die Entwickelung des genetischen Zusammenhanges der strafrechtlichen Bestimmungen des Landrechts mit den die Zeit bewegenden Strömungen. Aber freilich, eine solche Darstellung ist bei dem gegenwärtigen Stande der Vorarbeiten kaum möglich. Sind wir doch durchaus im unklaren darüber, woher Friedrich der Große die Anregung zu seinen Reformen auf strafrechtlichem Gebiete, ein Vierteljahrhundert vor Beccaria und trotz des Wolffschen Konservativismus gewonnen hat. Auf diesem

Gebiete wird die Forschung noch auf lange Zeit hinaus Stoff zu fruchtbarer Arbeit finden.

Übersicht der gesamten staats- u. rechtswissenschaftlichen Litteratur des J. 1884 zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. Mit einem ausführlichen Register. XVII Jahrgang. Berlin 1885, Puttkammer und Mühlbrecht. Die wertvolle Bibliographie bedarf in Deutschland keiner besonderen Empfehlung. Unsre auswärtigen Leser aber möchten wir ausdrücklich auf dieselbe aufmerksam machen, als auf die vollständigste und beste Zusammenstellung der juristischen Novitäten. Der Jahrgang 1884 verzeichnet 1960 deutsche, 866 französische, 813 englische, 341 italienische, 194 niederländische, 156 skandinavische, 64 spanische Bücher. Die ganze Reihe (1868—1884) kann zu dem ermäßigten Preise von 31 Mk. bezogen werden.

Das Jagd- und Fischereirecht. Ein zivilistischer Beitrag zur Theorie der ausschließlichen Aneignungsrechte des österr. Rechts mit besonderer Beziehung auf das deutsche Recht von Dr. Josef Freih. v. Anders, Dozent a. d. k. k. Universität Graz. Innsbruck, Wagner 1885. 190 S.

Zur Geschichte der Fideikommisse. Sep.-Apdr. aus den Exkursen über österr. allg. bürg. Recht von L. Paff u. F. Hofmann. Wien 1884, Manz.

Auf diese beiden rein zivilistischen Arbeiten, deren jede auch für den außerösterr. Juristen von großem Interesse ist, kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

Handbuch der österr. Justizverwaltung. Mit Benutzung amtlicher Quellen von Dr. J. Kaserer, Sektionsrat im k. k. Justizministerium. IV. (Schluß-) Band. Wien 1885, Alfred Hölder. Lex.- 8. 443 S. Mit dem vorliegenden Bande ist das umfangreiche und in jeder Beziehung mustergültige Werk, dessen frühere Bände wiederholt in dieser Zeitschrift angezeigt worden sind (II S. 678, III S. 214, IV S. 163 u. 380), zum erfreulichen Abschlusse gebracht. Der Band enthält den 5. Teil des Werkes: „Die Justizpflege und ihre Organe in Beziehung zum übrigen Staatsleben" in zwei Hauptstücken, deren 1. die Förderung der Justizpflege von den Organen andrer Gebiete des Staatslebens, deren 2. die Mitwirkung der Organe der Justizpflege auf andern Gebieten des Staatslebens behandelt. Außerdem finden wir eine Reihe von Nachträgen sowie ein, die praktische Brauchbarkeit des Buches wesentlich erhöhendes, dreifaches Registers (Zeit-, Sach-, Ortsregister). Der Verf. hat sich mit diesem Werke ein neues und bedeutendes Verdienst um die Juristenwelt in Österreich wie im Auslande erworben. Zu wünschen wäre nur, daß irgend ein Weg gefunden werde, um das Buch durch Einfügung der Nachträge stets auf der Höhe der Zeit zu erhalten.

Die Eventualfrage in der schwurgerichtlichen Fragestellung. Von Prof. Dr. Schütze in Graz. Sep.-Abdr. aus dem Österr. Zentralblatt für die jurist. Praxis Bd. III. Wien 1885, Moritz Perles. 34 S. — Wird besprochen werden.

Die Reform des Schadenrechtes bei Ehrenbeleidigungen. Vortrag des Referenten Dr. Edmund Benedikt am 7. österr. Advokatentag. Wien 1885, Töplitz Deuticke. 25 S. (Auch unter teilweise anderem

Titel im Selbstverlage des Verf. erschienen.) Der Verf. wendet sich mit guten Gründen gegen die „Buße“ des österr. Strafgesetzentwurfs und verlangt eine Abänderung des § 1330 a. b. GB. dahin, daß „der Beleidigte berechtigt sein soll, eine dem freien richterlichen Ermessen über den Bestand und die Höhe des Schadens unterliegende Entschädigung für den wirklichen Schaden, den vermutlichen Entgang des Gewinnes und die zugefügte Kränkung zu fordern.“

Prof. Dr. Stooß: Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866. Textausgabe mit Anmerkungen. Bern, Max Fiala (Otto Kaeser) 1885. — 129 S.

Die Mehrzahl der schweizerischen kantonalen Strafgesetzgebungen sind nicht leicht zugänglich und auf dem Wege des Buchhandels kaum zu erlangen. Schon darum ist jede neue Ausgabe derselben dankenswert, die vorliegende um so mehr, als sie geradezu mustergültig genannt werden muß. Sie gibt einen vollkommen zuverlässigen Gesetzestext, was hoch anzuschlagen ist, denn, wie der Verf. im Vorworte hervorhebt, „einen solchen bieten im gegenwärtigen Zeitpunkte weder die amtliche Ausgabe, noch die Sammlungen von Schärer und von Müller, da sie die neueren Zusätze und Abänderungen entweder gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht korrekt enthalten.“ In der Einleitung gibt Stooß eine kurzgefaßte Geschichte des bernerischen Strafrechts, welche ähnliche frühere Arbeiten in vortrefflicher Weise ergänzt und fortführt, z. B. die von Pfotenhauer in der Zeitschrift für vaterländisches Recht Bd. XIV S. 1—18. Bern 1855. — Ferner teilt er die Erlasse im Wortlaute mit, welche das St.G.B. abändern oder ergänzen, und führt im Anhange die bernerischen und die Bundesgesetze an, welche strafrechtliche Bestimmungen enthalten oder sich auf das Strafrecht beziehen. Auch die Bundesvorschriften über die Todesstrafe werden mitgeteilt, d. h. a. 65 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 sowohl in seiner früheren Fassung, welche die Abschaffung der Todesstrafe aussprach, als auch in der neuen vom 28. März 1879, welche dieses bundesrechtliche Verbot nur für politische Verbrechen aufrecht erhält. — Die Anmerkungen sind kurz aber inhaltreich und besonders wertvoll durch die Hinweise auf die wichtigsten kantonalen und Bundesgesetze, welche mit dem Inhalte der betr. Artikel in Beziehung stehen.

Prof. Dr. Stooß: Strafrechtliche Mitteilungen. (Separatabdruck aus der Zeitschrift des bern. Juristenvereins 1884, 4. Heft.)

Sie beschäftigen sich mit den Fragen: 1) Ist das Schächten Tierquälerei? was verneint wird; 2) Ob die Ausstellung eines Acte de decès durch einen Geistlichen als Amtsanmaßung strafbar sei? was ebenfalls verneint wird; 3) Ob der Mieter, welcher bei dem Umzuge gepfändete Gegenstände mitnimmt, eine Beiseiteschaffung von Pfändern begeht? was ebenfalls verneint wird; 4) Ob Hehlerei vorliegt, wenn der Erwerber einer gestohlenen Sache dieselbe für gefunden hält? was bejaht wird. Bemerkenswert sind die betreffenden Ausführungen, welche sämtlich sich auf ergangene Urteile beziehen, nicht nur durch die sorgfältige Auslegung des bernerischen Rechtes, sondern auch durch die stetige Bezugnahme auf die Ergebnisse der deutschen Strafrechtswissenschaft.

L'omicidio-suicidio. Responsabilità guiridica. Per E. Ferri. Sec.[a] ed.[e] Roma, Torino, Firenze, Fratelli Bocca 1884. 126 S. Der Verf. veröffentlicht die bereits Bd. IV S. 387 besprochene Arbeit über Beihilfe zum Selbstmord und Tötung des Einwilligenden aufs neue. Er fügt derselben eine Anzahl von zum Teil sehr ausführlichen Kritiken bei, welche über die erste Aufl. in der Nuova Antologia, der Revue philosophique (Tarde) der Temi Veneta (Caluci), dem Archivio di psichiatria (Balestrini), dem Gravina (Precone), der Rivista di giureprudenza (Pugliese) erschienen sind, und antwortet in einer eingehenden Replik auf die gegen seine Ansicht erhobenen Einwendungen. In einer graphischen Tafel ist die Bewegung der Mord- und Selbstmord-Ziffern mehrerer europäischer Länder dargestellt, um die entgegengesetzte Richtung der beiden Kurven anschaulich zu machen.

Concorrenza reale e concorrenza formale dei reati per G. B. Impallomeni. Catania 1884. Fasc. 1. 16 S. — Das erste Heft einer eingehenden Studie über die Lehre von der sogenannten Verbrechenkonkurrenz.

Sul progetto del codice penale presentato alla camera dei deputati il 26 Novembre 83. Osservazioni dell' avvocato Natale Condorelli. Estratto dal Gravina II. 3—4. Catanzaro 1884. Enthält eine Reihe von beachtenswerten Verbesserungsvorschlägen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs Savelli.

Dell' ontologismo e dello psicologismo in materia penale in Italia. Monografia dell' Avv. Arnolfo Zei. Parte filosofica. Firenze, Tipogr. Galletti e Cocci 1884. 144 S. — Wird später besprochen werden.

I Nuovi orizzonti del diritto e della procedura penale di Enrico Ferri, Profess. di dir. e proc. pen. nell' Univ. di Siena. Seconda edizione interamente rifatta. Con una tavola grafica sulla criminalià in Italia. Bologna, Nicola Zanichelli 1854. 574 S.

Die erste Auflage dieser Schrift (1881, 150 S.), welche aus der Antrittsvorlesung des Verf. in Bologna hervorgegangen war, wurde von uns im I. Bde. dieser Zeitschrift S. 346 angezeigt. Die neue, glänzend ausgestattete Auflage ist fast auf den vierfachen Umfang angewachsen und kann als das zusammenfassende Programm der von Ferri vertretenen, unsern Lesern wohlbekannten Richtung betrachtet werden. Das Buch enthält nach einem Rückblick auf die Geschichte der scuola positiva in Kap. 1 die deterministische Begründung des Strafrechts, in Kap. 2 und 3 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik, im 4. und letzten Kap. die für das Strafverfahren sich ergebenden Schlußfolgerungen.

Criminologia. Studio sul delitto, sulle sue cause e sui mezzi di repressione per R. Garofalo. Torino, Fratelli Bocca 1885 (Biblioteca antropologico-giuridica Serie I Vol. II) XVI u. 495 S. — Ein System des Strafrechtes vom Standpunkte der scuola positiva, als deren eifriger Vertreter der Verf. unsern Lesern seit langem bekannt ist, und darum auch für die Gegner dieser Richtung von besonderem Interesse. Hier muß eine Skizzierung des Inhaltes genügen. 1. Teil. Das Verbrechen (azione criminosa e reazione; il delitto naturale, la legge dell' adattamento). 2. Teil. Die Ursachen des Verbrechens (anomalia dei delinquenti, in-

fluenze modificatrici degl' istinti, influenze sociali). 3. Teil. Die Strafe (criterii di punibilità, la persecuzione dei malfattori, l'inefficacia del presente sistema repressivo, applicazione delle norme razionali di repressione, conclusioni relative alle condizioni della società contemporanea e dell' Italia in particolare).

Société de législation comparée. Catalogue de la bibliothèque dressé par Christian Daguin (31. Déc. 1883). Paris, Libr. Cotillon 1885. XIV u. 139 S. — Enthält das nach Ländern geordnete Verzeichnis von ungefähr 2000 Werken nebst einem Autoren- und einem Sachregister. (Preis 3 Frs.)

Le droit d'extradition appliqué aux délits politiques d'après le Dr. H. Lammasch traduit de l'Allemand et annoté par Q. Weiss et P. Louis Lucas, professeurs agregés à la faculté de droit de Dijon. Paris, Ernest Thorin 1885. VIII u. 83 S. — Die Übersetzung der von uns IV S. 329 angezeigten Schrift von Lammasch ist ein erfreulicher Beweis des Beifalls, welchen diese auch außerhalb Deutschlands gefunden hat, als „une brochure des plus remarquables, où se trouvent exposées avec autorité les idées qui ont cours en Allemagne sur cette matière si délicate et si neuve encore." Die Übertragung kann als eine durchaus gelungene bezeichnet werden.

Beschouwingen over Straf en Straffen door H. L. Lindaal Jacobs. Amsterdam, Albert de Lange 1884. 162 S. — Wir hoffen auf diese interessante Doktorsdissertation über Ursprung, Wesen und Aufgabe der Strafe, welche sich mit den neuesten deutschen Ansichten, insbes. mit Binding und v. Liszt, eingehend beschäftigt, noch später zurückkommen zu können, wollen es aber nicht unterlassen, schon jetzt auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Neue Zeitschriften.

Zentralblatt für Verwaltungspraxis. Beilage zum „österr. Zentralblatt für die juristische Praxis" (vgl. Zeitschrift III S. 698). Unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker herausgegeben von Dr. Leo Geller. Wien, Moritz Perles. — Erscheint seit 1. Januar 1885. Jährlich 12 Hefte zu 3 Fl. 50 Kr., zusammen mit dem Hauptblatte Fl. 9. —

Das Tribunal. Zeitschrift für praktische Strafrechtspflege Unter Mitwirkung zahlreicher in- und ausländischer Kriminalisten herausgegeben von Dr. S. A. Belmonte, Rechtsanwalt in Hamburg. Hamburg. J. F. Richter. Jährlich 12 Hefte. 3 Mark vierteljährlich. Das Tribunal soll „die Darstellung der interessantesten, psychologisch und kulturgeschichtlich merkwürdigen Straffälle" aus der Feder der berufensten Kriminalisten bieten. Passende Illustrationen sollen beigefügt werden. Heft 1 enthält unter anderm den Neustettiner Synagogenbrand-Prozeß, dargestellt von Dr. Sello in Berlin. Mit einem Situationsplan der Synagoge und Umgebung. — Wenn es dem Herausgeber gelingt, sein Programm durchzuführen, so wird die neue Zeitschrift eine längst empfundene Lücke in unserer Litteratur ausfüllen.

Theorie u. Praxis des deutschen Reichsrechts u. des preuß. Oberverwaltungsgerichts. Von G. A. Grotefend, Regierungsrat. Jahrgang 1884. Düsseldorf, L. Schwann. 78 S. Lex. 8°. Abonnement jährlich etwa M. 1,50. Bringt in knappster Fassung ein reiches Material. Die Darstellung der konkreten Streitfälle ist weggelassen und damit allerdings die Gefahr einer unzutreffenden Verallgemeinerung der einzelnen Entscheidungen nahegerückt. Neben den übrigen Sammlungen empfiehlt sich die vorliegende jedoch durch ihre Kürze, Vollständigkeit und Übersichtlichkeit.

Neue Zeitschrift. Studi Senesi nel circolo guiridico della R'Universitá. Per cura dei professori Aquarone, Chironi, Loria, Rossi, Scialoja, Vegni. Direttore: Enrico Ferri. Bd. I Heft 1/2. Siena 1884. Jährlich 4 Hefte. 6 Lire. Jedes Heft enthält Abhandlungen, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und Rezensionen. Der vorliegende erste Band beweist den Eifer und das Geschick der Unternehmer. Aus den Arbeiten sind von Interesse für die Leser der „Zeitschrift“ ein Art. von Guidi über den Stand der Kriminalität in Italien, und einer von Ferri über die Reue der Verbrecher.

Luigi Lucchini's Rivista penale hat mit 1. Januar 1885 (Bd. XXI) eine neue Serie begonnen. Die Einrichtung ist im wesentlichen dieselbe geblieben, die Ausstattung eine ungleich elegantere geworden. Wir wünschen der um unsre Wissenschaft hochverdienten Kollegin auch für die Zukunft kräftiges Gedeihen unter der sicheren und bewährten Leitung ihres berühmten Herausgebers.

Nachtrag.

Dr. von Schwarze: Die Beeidigung der Zeugen im Strafverfahren. Ein Beitrag zur Revision der Strafprozeßordnung. Berlin, Franz Vahlen 1885. Wird besprochen werden.

Prof. Dr. Stooß: Bemerkungen zu dem Entwurfe eines schweiz. Militärstrafgesetzbuches. Bern, Paul Haller 1885. — 23 S. (Separatabdruck aus der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 1. Heft 1885.)

Dieselben beziehen sich auf Tötung, Körperverletzung und Zweikampf und enthalten stellenweise eine scharfe Kritik der betr. Bestimmungen des von Prof. Hilty verfaßten Entwurfes eines Militärstrafgesetzbuches, welches dem Bundesrate mit Botschaft vom 30. Mai 1884 vorgelegt worden ist. Auf die interessanten Einzelheiten derselben einzugehen, fehlt es leider an Raum.

Der Sklavenhandel, das Völkerrecht und das deutsche Recht. Von Dr. Carl Gareis. Berlin 1884, Carl Habel. 40 S. — Wird besprochen werden.

Die Entstehung des Gewissens. Von Dr. Paul Rée. Berlin, Karl Duncker (C. Heymon) 1885. VI u. 253 S. — Wird besprochen werden.

1.

Die Verbrecherwelt von Berlin.

Von L. Σ.

III.

Die Diebeswelt.

Es gibt in Berlin keine gewerbsmäßigen Räuber und Mörder. Wo irgend Erscheinungen von bandenmäßiger Zusammenrottung zur Begehung von Kapitalverbrechen hervortreten, wie sie im Dickhoffschen Prozesse mehr geahnt als erwiesen waren, da sind es sehr seltene Erscheinungen, die ebenso rasch verschwinden, wie sie aufgetaucht waren. Die Anzahl der Kapitalverbrechen ist überhaupt im Verhältnis zur Bevölkerungszahl und zu ihrer Dichtigkeit gar nicht so groß, sie wird durch die Ziffern andrer Großstädte sehr stark in den Schatten gestellt. Wenn man gleichwohl in der Provinz jahraus jahrein berliner Mordthaten zum Gegenstand des Tagesgesprächs hat und in manchem Krähwinkel schaudernd die Hände über dem Kopf zusammenschlägt über die entsetzliche Unsicherheit in der Reichshauptstadt, so hat das seinen Grund einmal darin, daß allerdings in der Regel ein frischer Fall immer auf Lager ist, und man also jederzeit Gelegenheit hat, von neuem ein beliebtes Thema zu variieren, zum andern aber pflegen die berliner Fälle das Interesse mehr herauszufordern, als solche, die in kleineren Verhältnissen verübt werden, denn sie werden mit größerer Dreistigkeit, größerer Intelligenz und größerem Raffinement ausgeführt, und die vielverbreiteten berliner Zeitungen sorgen dafür, daß man in ganz Deutschland über die Einzelheiten jeder That genau unterrichtet ist.

Was von den Kapitalverbrechen gilt, trifft auch bei den andern schweren Verbrechen zu, sie beziffern sich prozentual durchaus nicht

ungünstig. Es klingt ja freilich höchst bedenklich, wenn man hört, daß vor dem Inkrafttreten der neuen Organisation, als noch eine größere Menge von Verbrechen der Aburteilung seitens der Schwurgerichte unterlag, allein für den Stadtkreis Berlin das ganze Jahr hindurch mit alleiniger Ausnahme der Gerichtsferien tagtäglich ein Schwurgericht funktionierte, und die einzige Abwechselung darin bestand, daß deren zwei nebeneinander tagten, und selbst heute noch wird es manchem viel erscheinen, daß im Jahre elf bis zwölf Schwurgerichtsperioden von je vierzehntägiger Dauer stattfinden. Indessen wer sich die Mühe geben will, Vergleiche anzustellen und zu rechnen, wird sehr bald zu dem Resultate gelangen, daß selbst diese ansehnlichen Ziffern für eine Stadt wie Berlin nicht übermäßig hoch genannt werden können.

Nur in einer Art von Verbrechen steht Berlin unerreichbar da, das ist der Diebstahl, speziell der schwere Diebstahl in jeder nur denkbaren Form. Die Diebeswelt ist auch die eigentliche Verbrecherwelt von Berlin; alles andre gruppiert sich um sie herum, empfängt Leben und Odem von ihr, hängt von ihr ab oder ist aus ihr hervorgegangen, versucht sich auf allen möglichen Gebieten, aber kehrt stets wieder in ihren Schoß zurück. Sie ist die erste gewerbsmäßige Sekte im Verbrechertum, und alle Eigenheiten und Absonderlichkeiten, alle Organisation und Disziplin, deren sich dasselbe jetzt erfreut, sind von ihr ausgegangen.

Ihr Ursprung liegt weit zurück und ist — merkwürdig genug — nicht im mindesten auf berliner Boden zu suchen, sondern vielmehr in der jüdischen Bevölkerung der Provinz Posen. Dort existierte bereits im Anfang dieses Jahrhunderts eine in sich eng abgeschlossene, über die ganze Provinz verzweigte Kaste von Dieben, die nur vom Diebstahl lebten, ihre Kinder zu demselben aufzogen, nur innerhalb ihrer Familien sich verheirateten, infolge dessen bald sämtlich untereinander verwandt waren und ihr sauberes Gewerbe, ihre Traditionen, ihre Kniffe und Gewohnheiten von Geschlecht zu Geschlecht vererbten.

Selbstverständlich konnte ihnen zur Entfaltung einer so umfangreichen Thätigkeit das platte Land und die kleinen Städte Posens nicht genügen; sie verlegten den Schauplatz derselben in die großen Städte, speziell nach Breslau und Berlin, ja sie unternahmen Streifzüge durch ganz Deutschland bis nach Frankfurt a/M. und weiter. Zur Ausführung ihrer mit der unglaublichsten Feinheit angelegten

Einbrüche that sich stets eine ganze Bande zusammen. Dieselbe reiste auf eignem Fuhrwerk — so einträglich war das Geschäft! — nach dem Orte der That, wo vorausgeschickte Pioniere die Gelegenheit zum Diebstahl schon ausgekundschaftet hatten, Wagen und Pferde ließ man vor der Stadt zurück, begab sich in dieselbe, vollführte einen oder mehrere Einbrüche, meist mit großem pekuniären Erfolge, denn auf Kleinigkeiten ließen sich diese Leute nicht ein, und am frühen Morgen war man mit dem geraubten Gut schon meilenweit in das Land hinausgefahren.

Die Blütezeit dieser fahrenden Banden war in den zwanziger und dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts. Um an dieser Stelle wenigstens kurz anzudeuten, welche Bedeutung sie erlangt hatten, und welche Ausdehnung sie sowohl in der Zahl ihrer Mitglieder, wie ihrer Strafthaten allmählich gewannen, sei erwähnt, daß im Anfang des vierten Dezennium in Berlin ein Prozeß gegen Moses Levin Löwenthal und Genossen geführt wurde, in welchem im ganzen 520 Beschuldigte, zum allergrößten Teil jüdischen Glaubens, verwickelt waren und weit über 800 Verbrechen, zumeist gewaltsame Diebstähle, verhandelt wurden! Das Material dieses Prozesses ist äußerst lehrreich. Die Schliche dieser Leute, ihre manchmal an das Unglaubliche grenzende Tollkühnheit, mit der sie vorzugsweise öffentliche Kassen und die Geldniederlagen von Bankiers plünderten, setzten alle Welt in grenzenloses Erstaunen. Der Betrag der von ihnen entwendeten Gelder bezifferte sich auf mehr als 210 000 Thaler. Die Akten bestanden aus 2050 Bänden, darunter 810 Volumina Vorstrafakten. Das Ergebnis der Verhandlung waren 1264 Jahre Zuchthaus und 1380 Streiche.

Hatten die jüdischen Gauner, wie schon angedeutet, sich früher darauf beschränkt, vor Begehung einer ihrer Thaten in einer größeren Stadt das Terrain durch einen der ihrigen, den man vorausschickte, rekognoszieren zu lassen, so sahen sie mit der Zeit ein, daß es sowohl für diese Thätigkeit, wie für das Unterbringen gestohlener Waren und im gegebenen Falle für das Verborgenhalten von Personen weit zweckdienlicher sei, wenn von ihren Leuten an den Hauptplätzen ihres Treibens wenigstens einige seßhaft seien. Sie begannen sich in den großen Städten niederzulassen, und da dies zu damaliger Zeit bekanntlich nicht so leicht war, so bewirkten sie es unter falschem Namen, mit gefälschten Legitimationspapieren, durch Bestechung von Beamten, und indem sie für städtische und milde Zwecke beträchtliche

Summen hingaben. Auch Berlin hatte damals ansehnlichen Zuzug von polnischen und russisch-polnischen Juden, die, nachdem sie einmal festen Fuß gefaßt hatten, nicht mehr zu vertreiben waren und immer andre nach sich zogen.

Dadurch, daß sie aus ihrer angestammten Heimat und aus ihrem engen verwandtschaftlichen Kreise herausgingen, wurde es aber zugleich unvermeidlich, daß sie mit andern christlichen Verbrechern zusammenkamen, sich vereinigten und immer mehr zersetzten. Die familiäre Ausschließlichkeit und das Aufziehen der Kinder zum Verbrechen hörte allmählich auf, das christliche Element gewann die Oberhand, und im Laufe der Jahre ist es dahin gekommen, daß der Jude in der Verbrecherwelt von Berlin eine ziemlich seltene Erscheinung ist, und nur an dem Stammsitz in der Provinz Posen noch einzelne Ortschaften und weite jüdische Familienkreise bestehen, deren Mitglieder sich fast ausschließlich vom Verbrechen, hauptsächlich Diebstahl und Betrug, ernähren.

Die Juden sind aus der Verbrecherwelt von Berlin als wesentlicher Faktor verschwunden, aber ihre Schlauheit, ihre Schliche und Kniffe, ihre Gewohnheiten, die Methode, nach der sie ihre Schlachtpläne entwarfen und zur Ausführung brachten, haben sie als Erbe zurückgelassen, und vor allen Dingen auch — ihre Sprache.

Wir haben schon an andrer Stelle kurz erwähnt, daß die berliner Verbrecher ihre besondere Sprache reden. Wer zum ersten Male mit ihren Kreisen in Berührung kommt, wird erstaunen über die eigentümliche Art, wie sie sich verständigen, und kaum glauben, unter Deutschen zu sein, so sonderbar ist die Ausdrucksweise, deren sie sich bedienen, sobald das Gespräch sich nur irgendwie um ihr Handwerk dreht. Die Sprache besteht vorwiegend aus hebräischen Worten, teils in ihrer ursprünglichen Form, teils korrumpiert und mit deutschen Endungen versehen; sie ist durchsetzt mit einigen romanischen Anklängen und einer größeren Auswahl deutscher Bezeichnungen, die aber nicht in ihrer ursprünglichen Bedeutung gebraucht werden, sondern bildlich mit einem Anflug von Witz und Satire. Die Abstammung ist unschwer zu erkennen. Die hebräischen Bestandteile sind auf die jüdischen Gauner zurückzuführen, die romanischen auf die Zigeunerbanden, die nicht selten mit jenen gemeinschaftliche Sache machten, und die deutschen beruhen auf der Fortbildung der ursprünglichen jüdischen Verbrechersprache durch die zur Satire ganz besonders gut veranlagten Berliner.

Es liegt auf der Hand, weshalb die Juden sich eine eigne Diebessprache schufen und dazu die hebräische Sprache benutzten. Die letztere war ihnen allen bekannt, allen andern unbekannt; sie konnten sich in derselben verständigen, ohne daß Uneingeweihte in ihr Geheimnis eindringen konnten; sie gab zugleich ein Erkennungszeichen ab für alle, die zur Zunft gehörten, und bildete gleichzeitig ein nicht zu unterschätzendes Bindemittel zwischen allen Verbrechern. Diese Vorteile sind von den Beteiligten zu allen Zeiten anerkannt worden, die Gaunersprache hat sich deshalb nicht nur erhalten, sondern immer mehr ausgebildet bis zu dem höchst absonderlichen Jargon von heutzutage, der seinen Zweck noch weit besser erfüllt, als die ehemalige reine hebräische Sprache.

Die Kenntnis dieser Diebessprache ist für einen Berliner Kriminalisten, wenn er seine Stellung voll ausfüllen will, und ganz besonders wenn er Inquirent ist, geradezu unerläßlich. Besitzt er sie nicht, so steht er den abgefeimten Dieben machtlos gegenüber, er wird von ihnen laut oder im stillen verhöhnt und wird sich vergeblich bemühen, ihnen beizukommen. Beherrscht er aber ihre Gaunersprache, in der sie selbst natürlich zu Hause sind wie in ihrer Muttersprache, so wird er manches auf den ersten Blick durchschauen, was einem andern ewig ein Rätsel bleiben wird. Ja, mehr als das, er erwirbt sich durch das Eingehen auf ihre Sprechweise die Zuneigung der Spitzbuben, und was dem strengsten und scharfsinnigsten Untersuchungsrichter nicht gelingt, gelingt oft einem Kriminalbeamten in einer harmlosen Plauderei mit dem Beschuldigten, nämlich ihn zu einem Geständnisse zu bewegen, und alle Rücksichten und Gesetze seiner Kaste vergessend sogar seine Komplizen zu verraten. So mächtig wirkt diese scheinbare Äußerlichkeit auf das Gemüt sogar dieser verdorbenen Menschen. Man muß es erlebt haben, wie zuweilen der verstockteste Verbrecher beim Gebrauche eines einzigen Wortes aus seiner Gaunersprache einen sichtlich verklärten Gesichtsausdruck annimmt, wie er plötzlich vertraulich wird und scheinbar ein herzliches Vertrauen zu seinem Richter faßt. Diese Sprache ist ihm eben mehr, als ein bloßes Mittel, seine Gedanken auszudrücken, sie ist ihm ans Herz gewachsen, sie ist ihm heilig, und wer sich ihm in ihr nähert, den erkennt er als zu ihm gehörig, mag er ihm noch so feindlich gegenüberstehen.

Es kann aus naheliegenden Gründen nicht unsere Aufgabe sein, an dieser Stelle ein vollständiges Wörterbuch der Gaunersprache zu

geben, obwohl ein solches eine Fülle des Interessanten bieten würde, allein wir wollen es uns auch nicht versagen, durch eine kurze Zusammenstellung der gebräuchlichsten Wörter und Wendungen wenigstens einen kleinen Einblick in dieses originelle Chaos zu gewähren.

Zunächst ist es höchst charakteristisch, daß die Verbrecher sich selbst als *Kochemer* oder *Chochemer* (Kluge, Gescheite), bezeichnen, während alle Nichtverbrecher für sie *Wittsche* (Dumme, Uneingeweihte) sind und bleiben, und ein des Gesetzes unkundiger Mensch gar ein Dummkopf, ein *Amhoretz,* der in die Verbrechergeheimnisse eingeweihte Beamte aber ein *Bal-chochem* ist, der natürlich um so mehr gefürchtet wird, wenn er gleichzeitig *Bal-mischpet,* Herr der Untersuchung, Inquirent ist.

Der Dieb heißt *Gannew;* thun sich ihrer mehrere zu gemeinschaftlichem Handeln zusammen, so ist das eine *Chawrusse* (Diebsbande); die Diebstahlsgelegenheit heißt *Aske,* der Diebstahl selbst *Masematten;* gelegentlich stehlen wird, wie auch in unserer Studentensprache gebräuchlich, mit *schiessen* bezeichnet; wird aber der *Masematten* planmäßig *gehandelt,* so bedarf es hierzu vor allem eines *Baldowers.* Dieser stiehlt selten mit, er hat nur die Aufgabe, die Gelegenheit zum Diebstahl auszukundschaften, *auszubaldowern.* Zu diesem Zwecke verschafft er sich mittels des ehrlichen Gewerbes, das er scheinbar betreibt, oder unter allerlei Vorwänden, z. B. wenn eine Wohnung zum Vermieten ausgeboten ist, Zutritt zu einer Besichtigung, was man *ausblinden,* eine *Blinde machen* nennt. Hat er alles genau ausspioniert, womöglich einen Riß der Räumlichkeiten aufgenommen und von einem oder dem andern Schlosse einen Wachsabdruck im Vorbeigehen gemacht, so trifft er sich mit den eigentlichen Dieben im *Austippel,* dem Orte, von wo aus *auf den Masematten gefahren* werden soll. Zumeist ist dies eine Kneipe, und ist deren Wirt, *Spiess,* ein Eingeweihter, so benennt man ihn *Chochemer Spiess.* Hier wird die Angelegenheit besprochen, beraten, *bedibbert,* und fühlt man sich nicht ganz sicher, so muß dabei sehr *betuch geschmust,* leise gesprochen werden; vor allem gilt es, genau die Rollen zu verteilen und namentlich diejenigen, welche *Schmiere stehen,* auf der Straße vor dem Hause des Diebstahls, auf dem Hofe oder den Treppen Wache halten sollen, von denjenigen zu sondern, welche wirklich *anfassen,* den Diebstahl ausführen sollen. Beim Diebstahl selbst kann nun alles gut verlaufen, dann ist die

Sache *koscher,* oder es geht nicht alles nach Wunsch, dann ist sie *treefe* oder *treife,* unrein; entweder es wird ein gutes *Geschäft* gemacht, oder die Gesellschaft gerät gar ins Unglück, was dann als ein *Schlamassel* zu bezeichnen ist. Besonders *mis* (schlecht) steht die Angelegenheit, wenn die Thäter *Lampen* bekommen, d. h. wenn ihnen von irgend einer Seite Gefahr droht; manchmal handelt es sich um blinden Lärm, sie werden nur geschreckt, *geblefft,* manchmal aber werden sie auch *abgefasst,* und es setzt dann sogar zuweilen Prügel, die in der Kunstsprache als *Makkes* oder *Makkeies* eingetragen sind. Das ist freilich sehr *faul,* während, wenn alles zur Zufriedenheit abläuft, der Hergang *kess* genannt zu werden verdient.

Ist nun letzteres der Fall, so begibt sich die ganze Gesellschaft auf verschiedenen Wegen nach einem vorher genau bestimmten Orte, dem *Eintippel,* von dem dasselbe gilt, was vorher vom *Austippel* gesagt wurde. Hier wird festgestellt, was *verdient* worden ist, der Raub wird verteilt, wobei auch der inzwischen gleichfalls erschienene *Baldower* sein Teil erhält, oder es wird bestimmt, was mit der gestohlenen Ware, der *Sore,* geschehen soll. Muß sie verkauft werden, so nennt man das *verschärfen;* einer aus der Gesellschaft wird mit dieser Aufgabe betraut, er begibt sich zum Hehler, der die *Sore schärfen* soll, und, thut er dies, die Bezeichnung *Schärfespieler* erhält.

Hat der *Masematten* nicht so günstigen Ausgang, so gelingt es wohl noch dem Diebe zu entfliehen; er muß dann aber riskieren, daß ein *Fleppchen* oder *Zinkfleppchen,* vulgo Steckbrief hinter ihm erlassen wird. Gerät er aber in die Hände der irdischen Gerechtigkeit, so nennt man das *alle werden, verschütt gehen, kaule gehen;* und derjenige, der ihn in dieses *Schlamassel* gebracht hat, hat ihn *alle werden lassen* oder ihn *begraben.* Er ist nun ganz *pleite* und hat das *Pech,* in die *Tfieze,* das Gefängnis, wandern zu müssen, wo er nun alsbald beginnt, die Gefangenwärter, *Amtsschauter* und *Oberschauter* in jeder möglichen Weise zu hintergehen. Er gibt sich mit andern Gefangenen *Zinken,* Zeichen, wo er einem solchen näher kommen kann, beeilt er sich mit ihm zu *kasspern,* heimlich zu sprechen, oder er schreibt ihm auf kleinen Papierblättchen oder Leinwandstückchen unerlaubte Briefe, *Kassiber.* Dem Richter gegenüber pflegt er hartnäckig zu leugnen, ist sein *Dalles* aber gar zu groß, so bequemt er sich wohl auch zu einem Geständnis, er sagt dann den

Emmess, die Wahrheit, oder er *pfeift*, und macht er dabei auch über die Schuld seiner Genossen Angaben, so *verpfeift* er sie. Das Ende vom Liede ist, daß er *Knass* oder *Knast* erhält, nämlich Strafe.

Damit mag es von Verbrecherausdrucksweise für den Augenblick genug sein. Wir werden in Nachfolgendem noch wiederholt Gelegenheit finden, diese Blumenlese zu vervollständigen, wenn wir auf die Spezialitäten der Berliner Diebe näher eingehen.

Die handwerksmäßigen Spitzbuben huldigen dem Grundsatz, daß man es zu einer wirklichen Vollkommenheit nur dann bringen kann, wenn man nicht auf allen Gebieten unsicher umhertappt, sondern sich ein bestimmtes Fach erwählt, dieses gründlich studiert und bis zur Vollendung auslernt. Sie haben deshalb sämtlich ihre Spezialität, welche sie kultivieren und von der sie ohne ganz besondere Veranlassung nicht abweichen, um andern ins Handwerk zu pfuschen. Der Taschendieb begeht keinen Einbruch, und der Einbrecher keinen Taschendiebstahl. Ja, beide halten es unter ihrer Würde, das Gewerbe des andern zu betreiben, und weisen es weit von sich, wenn ihnen dies nachgesagt werden sollte. Man kann es erleben, daß ein Polizeibeamter, der gegen einen Nachschlüsseldieb irrtümlich den Verdacht ausspricht, er sei bei einem Ladendiebstahl beteiligt gewesen, fast mitleidig zur Antwort erhält: „Aber, Herr Kriminal-Kommissar, Sie wissen doch recht gut, was ich treibe, und daß ich mich mit solchen Dingen nicht abgebe,“ oder daß, wenn bei einem Diebstahl nicht alles nach den Regeln der Kunst zugegangen ist, ein Beschuldigter seine Teilnehmerschaft geradezu mit Entrüstung in Abrede stellt, indem er sagt: „Wäre ich dabei gewesen, dann wäre eine solche Thorheit nicht begangen worden.“

Diese Einteilung in Spezialitäten hat nicht wenig dazu beigetragen, die Diebeswelt von Berlin gefährlicher zu machen, denn es muß einleuchten, daß der Grundsatz, der sie herbeigeführt hat, vollkommen richtig ist. Der Langfinger, der es sich zur Aufgabe macht, die Taschen seiner Nebenmenschen zu plündern, der Schlosser, der nach Zeichnungen und Wachsabdrücken Dietriche fabriziert, der Einbrecher, dem die Rolle zufällt, das Stemmeisen anzusetzen, sie alle erlangen dadurch, daß sie nur diese und immer wieder dieselbe Thätigkeit üben, mit der Zeit eine solche Fertigkeit in ihrer Branche, daß sie selbst der klugsten Sicherheitsmaßregeln spotten und jedes Hindernis spielend überwinden. Anderseits muß man ja freilich zugeben, daß diese strenge Scheidung auch wiederum der Polizei die

Entdeckung der Diebe erleichtert, indem sie je nach der Art des Diebstahls alsbald weiß, in welchem Lager sie die Thäter zu suchen hat, allein man möge dabei nicht vergessen, daß ein jedes Spezialfach nicht nach Dutzenden von Mitgliedern, sondern nach Hunderten, ja nach Tausenden zählt, und das Herausfinden des Richtigen denn doch noch andre Fähigkeiten und Hilfsmittel erfordert, als nur die Kenntnis seines Spezialfaches.

So viel aber ist sicher, daß die einzelnen Varietäten der Diebeswelt sehr weit auseinandergehen, und daß man ein einigermaßen getreues Bild der letzteren nicht zu geben vermag, ohne wenigstens in großen Zügen auf die ersteren einzugehen. Wir wollen deshalb in Nachstehendem die Naturgeschichte der hervorragenden Spezialitäten kurz zu skizzieren suchen.

Wohl das bedeutendste Renommee, wenn auch nicht in der Stadt selber, so doch jedenfalls außerhalb ihrer Grenzen genießen die Berliner Taschendiebe. Man gewahrt das schon äußerlich an den stereotypen, an unzähligen öffentlichen Orten ausgehängten Tafeln mit der Aufschrift: „Vor Taschendieben wird gewarnt!“ Eine sehr überflüssige Maßregel. Sie ist vorzugsweise für den Fremden bestimmt, denn der gewitzte Berliner pflegt schon ohne dies seine Tasche zu verwahren, allein der Fremde liest die Warnung und hat sie im nächsten Augenblicke über die vielen ihm gänzlich fremden Sehenswürdigkeiten der Residenz wieder vergessen, und der Taschendieb — kümmert sich nicht im geringsten um diese Tafeln; im Gegenteil, er sucht mit ganz besonderer Vorliebe die Orte auf, wo sie aushängen, denn schon ihr Vorhandensein ist ein Anzeichen, daß der Ort sich seiner Natur nach vorzugsweise zum Schauplatz seiner Thätigkeit eignet.

Der Taschendieb, *Drücker*, *Torfdrucker* (*Torf* = Beutel; *drucken* = ziehen), auch *Seifensieder* genannt, braucht für sein Handwerk stets ein Zusammendrängen von Menschen. Vor besonders schön ausgestatteten Schaufenstern, auf Märkten und Volksfesten, im Zirkus, an den Kassen und Garderoben der Theater und andrer Vergnügungslokale, auf Bahnhöfen und in Versammlungen ist er ebenso ständig zu Hause, wie er sich rasch einzufinden weiß, wenn ein plötzlicher Zusammenfluß von Menschen stattfindet, sei es nun daß eine hochgestellte Persönlichkeit die Straße passiert, oder daß ein unglücklicher Droschkengaul zu Falle gekommen, oder gar ein Kanarienvogel entflogen ist, denn die Neugierde des Berliners

kennt keine Grenzen und äußert sich selbst bei dem geringfügigsten Anlaß durch oft sehr stattliche Zusammenrottungen. Um nicht auffällig zu werden, bedarf er eines anständigen Anzugs, den er ebenso wie Bart und Kopfhaar gern nach der herrschenden Mode zustutzt. Er flaniert anscheinend unbefangen umher, mustert mit Interesse die Schaufenster, bewundert die Kunstschätze in den Museen, folgt aufmerksam dem Vortrag im Konzert und läßt sich wohl auch auf eine harmlose Unterhaltung ein, alles nur um den geeigneten Moment zum Zugreifen auszuspähen.

Sein Hauptaugenmerk hat er stets auf den Fremden gerichtet, den er mit dem ihm eignen Kennerblick sehr wohl von dem Einheimischen zu unterscheiden weiß. Diesem folgt er und sucht ihm im Gedränge so nahe zu kommen, daß die Körper sich berühren. Nun beginnt er leise an dem Anzuge seines Opfers herumzutasten, um die Stellen ausfindig zu machen, wo Uhr, Geldbeutel, Dosen u. dergl. aufbewahrt werden. Hat er dies festgestellt, und die Tasche ist so beschaffen, daß man von außen in dieselbe hineinfahren kann, so ballt er die Hand so zusammen, daß nur Zeigefinger und Mittelfinger lang ausgestreckt bleiben. Diese spreizt er auseinander, führt sie in diesem Zustande in die Tasche ein, vereinigt sie im Innern derselben derart, daß er den zu entwendenden Gegenstand damit erfaßt, und zieht denselben dann leise hervor. Das nennt man *eine Scheere machen.* Befindet sich dagegen die Tasche im Innern der Kleidung, so muß zunächst *ein Schnitt gemacht* werden. Mit einem kleinen spitzen Messer oder einer Scheere durchschneidet der Taschendieb an der Stelle, wo das begehrenswerte Objekt sich befindet, das Oberkleid und manipuliert nun durch diesen Schlitz hindurch wie vorher beschrieben. Für Uhren, welche an massiven Ketten getragen werden, hat er eine kleine Zange, mit der er die Kette kurz vor der Stelle, wo sie in die Weste eingehakt ist, abknipst; alsdann zieht er die Uhr an der Kette mit Leichtigkeit aus der Tasche heraus. Kann er auch so seinen Zweck nicht erreichen, so schreitet er zu einer förmlichen Operation, indem er die ganze Tasche, in der sich das zu stehlende Objekt befindet, abschneidet und mitgehen heißt.

Selten geht der Taschendieb allein; es sind ihrer meist zwei, oft sogar drei. Der allein gehende Taschendieb ist zu großen Gefahren ausgesetzt. Wird der Bestohlene im Augenblick der That unruhig, oder einem Dritten fällt sein Treiben auf, so bleibt ihm nichts übrig, als den gestohlenen Gegenstand zur Erde gleiten zu

lassen und möglichst unauffällig das Weite zu suchen. Das gelingt indessen nicht immer; weit besser ist es, wenn ihm ein Komplice zur Seite steht, dem er, unmittelbar nachdem er einen Gegenstand aus der Tasche herausgezogen hat, denselben zusteckt, damit dieser sich mit ihm entferne, während er selbst ganz unbefangen stehen bleibt, oder der, während er selbst davongeht, ihm *eine Wand macht*, d. h. den Bestohlenen und das Publikum von ihm abhält.

Sind der Thäter mehrere, so lassen sich auch noch andre Variationen des Taschendiebstahls anbringen. Wo auf natürliche Weise kein Gedränge zustande kommen will, wird es künstlich zuwege gebracht, indem zwei Taschendiebe einen scheinbaren Streit untereinander beginnen und sogar zu Thätlichkeiten übergehen. Rasch sammelt sich das Publikum, und während der Fremde, auf den es abgesehen ist, mit Neugierde das ihm neue Schauspiel verfolgt, entwendet ihm der Dritte im Bunde Uhr und Börse. Oder einer der Diebe fängt — namentlich abends und zur Nachtzeit — mit dem Opfer selbst Streit an; kehrt dieses dann heim und freut sich, mit einigen Beulen davongekommen zu sein, so merkt es zu spät, daß es dieselben auch noch mit seiner Brieftasche hat bezahlen müssen. Oder zwei Diebe begegnen scheinbar ihrem Opfer; während der Eine, neben ihm angelangt, ihm ein Bein stellt, daß es zu Boden fällt, entreißt ihm der andre Uhr und Kette und eilt davon.

Abgesehen von diesen gewaltthätigen — übrigens weit weniger häufig vorkommenden — Fällen, die teils schon den Thatbestand des Raubes erfüllen oder doch nahe an ihn streifen, wird der Taschendiebstahl gleichmäßig von Männern und Frauen betrieben. Es ist sogar eine Spezialität, zu der sich mit besonderer Vorliebe Kinder bekennen, oft genug noch im strafunmündigen Alter. Diese treiben sich in den belebteren Straßen, namentlich in der Passage (zwischen Friedrichstraße und den Linden) umher, versuchen sich an den Paletottaschen der Damen und sind zufrieden, wenn es ihnen auch nur gelungen ist, diesen ein Taschentuch zu entreißen. Ist die Ausbeute auch gering, so lernt der kleine Dieb doch etwas dabei, und er bereitet sich in dieser Schule würdig vor für spätere ernstere Geschäfte.

Im allgemeinen arbeiten die Taschendiebe sehr geschickt, und obwohl man ihre Kniffe ganz genau kennt, ebenso wie die meisten ihrer Persönlichkeiten, obwohl an den Hauptorten ihrer Thätigkeit unablässig zahlreiche Kriminalbeamte in Zivil stationiert sind, gelingt es doch nicht allzuoft, einen in flagranti abzufassen.

In ziemlich engem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Sekte der Taschendiebe stehen die **Ladendiebe**, *Schottenfeller*, deren Gewerbe es ist, in Verkaufsläden in Gegenwart des Verkäufers Waren jeglicher Art zu stehlen. Auch sie gehen fast niemals allein; ihre Taktik besteht in folgendem: Zwei von ihnen betreten einen Laden und lassen sich Waren zur Auswahl vorlegen. Sie haben an allem etwas auszusetzen, feilschen unablässig um den Preis und veranlassen durch ihre Unzufriedenheit den Verkäufer, aus den entlegensten Ecken des Ladens und von den höchsten Tritten seiner Leiter immer neue Waren zur Ansicht herbeizuholen. Während namentlich der eine den Kaufmann fortgesetzt beschäftigt, entwendet der andre von den vorgelegten Waren, soviel er unterbringen kann. Er ist der *Schautenpieker*, während der erstere *Srikener* genannt wird. Ist das Manöver ausgeführt, so verlassen in der Regel beide unter dem Vorwand, daß sie nicht gefunden, was sie suchten, den Laden, ohne etwas gekauft zu haben, oder sie kaufen nur eine ganz geringe Kleinigkeit.

Die gestohlene Ware hat inzwischen der *Schautenpieker* unter seinen Kleidern sorgfältig verborgen. Geriebene Ladendiebe haben hierzu ganz besondere Vorkehrungen. Die Männer haben im Futter ihrer Röcke und Überzieher Taschen, welche fast die Länge des ganzen Kleidungsstücks einnehmen, während die Frauen, von denen diese Art Diebstahl ganz vorzugsweise betrieben wird, ein solche Tasche in Gestalt eines langen Beutels zwischen die Beine gebunden tragen. Diese Diebestasche führt den Namen *Fuhre* oder *Gole*. Wer sie trägt, muß eine ganz besondere Geschicklichkeit darin haben, Waren, selbst von bedeutendem Umfang, wie ganze Stücke Zeug, rasch in ihr verschwinden zu lassen. Genügt hierzu ein einmaliges Umdrehen des Kaufmanns nicht, so begnügt sich der Dieb auch wohl damit, die Ware nur auf die Erde zu werfen, um sie dann, sobald der Kaufmann zum zweiten Male den Rücken kehrt, nunmehr einzustecken. Läßt sich das letztere gar zu schwer bewerkstelligen, so greifen Frauen dazu, *einen Kitt zu machen*, d. h. sie klemmen die Ware schnell zwischen die Beine, verlassen so den Laden und begeben sich in den nächsten Hausflur, um hier das mühsam Fortgeschleppte fallen zu lassen.

Zum Beweise, wie erfinderisch diese Leute in der Ausübung ihres Berufs sind, mag die Thatsache dienen, daß es Diebinnen gegeben hat, welche in folgender Weise ihr Handwerk betrieben. Sie banden sich um den bloßen Leib einen Bindfaden, von welchem

wiederum eine andere Anzahl Bindfaden lose bis in die Gegend der Kniee herabhing, wo an ihnen scharfe Haken befestigt waren. Mit dieser Ausrüstung begaben sie sich in die Schuhläden, ließen sich eine große Anzahl der verschiedensten Fußbekleidungen vorlegen, und während sie nun scheinbar anprobierten, hakten sie immer einen Stiefel nach dem andern unter den Röcken an den Haken fest, um schließlich ganz vollbepackt das Weite zu suchen.

Der bestohlene Händler merkt meistens erst viel zu spät seinen Verlust, um den Dieb noch verfolgen zu können. Geschieht es aber doch einmal, so pflegt sich der Dieb ruhig ergreifen zu lassen und mit nach der Polizeiwache zu gehen. Unterwegs aber weiß er, da ja auf der Straße eine sofortige Visitation unmöglich ist, mit großem Geschick, ohne daß es sein Begleiter bemerkt, das entwendete Gut zu lösen, geht es nicht anders, indem er es mit der ganzen Tasche abreißt, und leise zur Erde fallen zu lassen. Erfolgt nun die Untersuchung im Polizeigewahrsam, so ergibt sie zum Staunen der Beteiligten ein negatives Resultat, und der untrüglichste Beweis der Schuld ist zunichte gemacht. Es kommt auch vor, daß der Dieb, bis ihn der Verfolger erreicht, gar nicht mehr im Besitze des gestohlenen Gutes sich befindet, denn vorsichtige Ladendiebe pflegen ihren Hehler alsbald an die nächste Straßenecke zu bestellen, ihm schleunigst den Raub einzuhändigen und dann eine jenem entgegengesetzte Richtung einzuschlagen.

Zu den Ladendieben kann man noch jene harmlosere Spezies rechnen, die unter der Maske eines Bettlers die Läden betreten und, wenn sie dieselben unbewacht finden, was sich gerade darbietet, mitnehmen. Es sind dieselben, die als Bettler und Hausierer die Wohnungen abstreifen und von den offenen Korridoren die Überzieher, aus den offenen Küchen die silbernen Löffel stehlen. Benutzen sie die frühe Morgenstunde, um sich in das Haus einzuschleichen, so nennt man sie *Kittenschieber* (*Kitte* = Haus), arbeiten sie abends in der Dämmerung, *Tchillesgänger* (*Tchilles* = Dämmerstunde).

Auch die gehören hierher, welche auf den Straßen umherbummeln und die außen an den Ladenthüren zur Schau ausgestellten Waren mit kühnem Griff herabreißen und mit Windeseile entfliehen. Spüren sie Verfolger hinter sich, so greifen sie nicht selten zu einem sehr pfiffigen Auskunftsmittel. Sie gerieren sich selbst als Verfolger, deuten mit ausgestrecktem Arm nach vorn, schreien aus Leibeskräften „Haltet den Dieb!“ und rennen wie toll vorwärts, bis es ihnen

gelingt, im Gewirre der Straßen und Menschen ihren Verfolgern aus den Augen zu kommen. Dann biegen sie um die nächste Ecke und spazieren ruhig weiter, als ob nichts vorgefallen wäre.

Interessanter als diese sind die Ladendiebe, die man mit dem sehr zutreffenden Namen *Stipper* bezeichnet. Sie sind mit einer dünnen, meist aus Fischbein gearbeiteten und am unteren Ende mit Vogelleim bestrichenen Rute ausgerüstet. Mit dieser fahren sie, während der Verkäufer, um Waren herbeizuholen, den Rücken wendet, in das in der oberen Platte des Ladentisches befindliche, zum Hineinwerfen des Geldes bestimmte Loch und ziehen mit großer Gewandtheit und Schnelligkeit Geldstücke aus der Ladenkasse hervor. Nachdem jetzt vielfach andre Konstruktionen der Ladenkassen in Gebrauch gekommen sind, werden auch die *Stipper* mehr und mehr unmodern, noch mehr die sogenannten *Chalfen,* welche früher ein ausgedehntes Gewerbe damit betrieben, die Kaufleute beim Wechseln von Geld zu bestehlen.

Eine gleichfalls ganz aus der Mode gekommene, früher höchst angesehene und blühende Art von Dieben sind die *Goleschächter* (*Gole* = Wagen; *schächten* = schneiden). Sie beraubten die Reisewagen, indem sie das hinten aufgebundene Gepäck losschnitten und fortschafften. Ein Überbleibsel von ihnen sind die heutigen Rollidiebe, die allerdings wieder zu einer großen Entwickelung gelangt sind. Sie gehen den Rollwagen nach, welche die Güter von den Bahnhöfen abfahren, und benutzen die Zeit, in der die Rollkutscher sich zum Abtragen der Stücke in den Häusern befinden, um ihr Fuhrwerk zu erleichtern. Die gewöhnlichen Diebe dieser Sorte beschränken sich darauf, einen Augenblick auszuwählen, in welchem niemand auf den Wagen achtet, und dann rasch ein Kollo beiseite zu bringen; die raffinierteren aber stecken sich in ein dem der Rollkutscher ähnliches Kostüm, gehen dreist auf den Wagen zu, so daß sie in den Straßenpassanten den Glauben erwecken, sie gehören zu dem Fuhrwerk, laden irgend eine Kiste oder einen Sack auf ihre Schultern und gehen ruhig von dannen. Der Wert der Güter, um die die armen Fuhrleute auf diese Weise geprellt werden, ist jahraus jahrein ein sehr beträchtlicher. Viele von ihnen sind deshalb auch schon dahin gelangt, einen wachsamen Hund auf ihrem Wagen zu halten oder auf ihre Kosten einen halbwüchsigen Burschen anzunehmen, der in ihrer Abwesenheit die Aufsicht über das Fuhrwerk führt.

Eine andre Eigenart von Diebstahl, die ebenfalls in neuerer Zeit sehr in Aufnahme gekommen ist, ist der Schlafstellendiebstahl. Ungeheuer ist die Anzahl der Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in den unteren Volksklassen, die eine eigne Wohnung nicht haben können, sondern bei Familien mit einwohnen, d. h. eine Lagerstätte und die Erlaubnis erhalten, in ihren freien Stunden sich in der Wohnung aufzuhalten. Dieser Teil der Bevölkerung ist in einem steten Fluktuieren begriffen, unzählige Mietszettel an den Hausthüren namentlich der ärmeren Stadtviertel laden zum Mieten einer Schlafstelle ein. Spekulative Köpfe haben diese Verhältnisse zu benutzen gewußt und sie zum Gegenstand eines unlauteren Gewerbes gemacht. Der Schlafstellendieb geht den Mietszetteln nach, besichtigt die Schlafstellen und gibt vor sie mieten zu wollen. Um den Vermieter sicher zu machen, behandelt er scheinbar geizig den Preis, macht allerhand Bedingungen, die ihm gern erfüllt werden, um nur einen Mieter zu erhalten, nennt einen falschen Namen und gibt fingiert seine frühere Wohnung an, weiß auch gelegentlich einen unrichtigen Steuerzettel vorzuweisen, mietet endlich und zahlt sogar ein kleines Daraufgeld an. Nun macht er es sich bequem und behauptet entweder, sein Gepäck werde nachkommen, oder er hat gar die Unverschämtheit, seine Wirtsleute nach der fingierten Wohnung zu schicken, um es abzuholen. Kaum aber haben dieselben aus dieser oder einer andren Veranlassung das Haus verlassen, so räumt er zusammen, was er nur an Wert erlangen und tragen kann und scheidet auf Nimmerwiedersehen. Häufig hat er einen Komplicen, den er im geeigneten Moment herbeiwinkt, der ihm packen hilft, eine Droschke herbeiholt und voluminösere Gegenstände, wie Betten und dergl. in derselben unterbringt. Ist der Diebstahl auf diese Weise nicht auszuführen, weil die Wirtsleute zu vorsichtig sind und den Dieb nicht allein lassen, so wartet dieser die Nacht ab. Zur bestimmten Stunde erscheint der Komplice vor dem Haus, der Schlafstellendieb öffnet das Fenster, wirft Betten und Kleidungsstücke hinab und entfernt sich dann selbst in frühester Morgenstunde, wenn noch alle Hausgenossen in tiefem Schlafe ruhen. Diese Art Diebstahl findet in den meisten Fällen harte Bestrafung und ist auch um so verwerflicher, als er regelmäßig arme Leute betrifft, die durch Vermieten ihre Existenz etwas aufbessern wollen, und deren Vertrauen nun auf die schmählichste Art getäuscht wird. Oft genug werden auch noch gleichfalls dort wohnende arme, aber ehrliche Schlafburschen

in Mitleidenschaft gezogen, denn der Dieb macht keinen Unterschied zwischen ihren und den Habseligkeiten der Mietsleute. Der Schlafstellendiebstahl wird in gleicher Weise und mit gleichem Erfolge von Männern und Frauen kultiviert. Er ist unter Umständen recht lohnend, denn er kann ohne jede Unterbrechung Tag für Tag fortgesetzt werden, und ein fleißiger Schlafstellendieb bringt es fertig, an einem einzigen Tage wohl ein Dutzend Schlafstellen zu plündern, namentlich wenn er die Spezialität hat, nur bares Geld und in sorgloser Weise an die Wand gehängte Taschenuhren zu stehlen.

Eine besondere Erwähnung verdienen auch noch die *Flatterfahrer*, deren Beschäftigung darin besteht, sich auf die Hausböden zu schleichen und die dort zum Trocknen aufgehängte Wäsche (*Flatter*) zu stehlen, was man *eine Flatterfahrt machen* nennt. Ist der Bodenverschlag unverschlossen, nun so haben sie leichte Arbeit; ist er verschlossen, so wird die Wäsche entweder durch die Spalten zwischen den einzelnen Latten hindurchgezogen, und wo diese zu eng sind, eine oder mehrere Latten abgerissen, oder aber die Thür erbrochen oder mittels Nachschlüssels geöffnet. Die gestohlene Wäsche wird in einen mitgebrachten Sack gepackt und fortgeschafft. Begegnen dem Diebe auf der Treppe Leute, so sucht er unauffällig vorüberzukommen; erscheint ihm dies aber unmöglich, so nimmt er einen Anlauf, rennt den Begegnenden über den Haufen und eilt hastig davon.

Damit sind wir zugleich zu den eigentlichen gewaltsamen, den schweren Diebstählen und gleichzeitig zu der Elite der Berliner Diebeswelt gelangt. Denn ein wirklicher *schwerer Junge* erachtet nur diese Art des Diebstahls seiner würdig und sieht mit einer Art von Mißachtung auf seine minder thatkräftigen Kollegen herab. Er hat ein gewisses Recht hierzu, denn mag auch die Verschmitztheit jener oft Erstaunliches leisten, nichts reicht an die Verwegenheit, die Umsicht und das Raffinement heran, mit denen in Berlin schwere Diebstähle verübt werden. Die Berliner Wohnungen und Geschäftslokale sind mit der Zeit wahre Festungen geworden, so sucht man sich durch Kunstschlösser, Sicherheitsketten, eiserne Jalousieen und Querriegel, durch wachsame Hunde, Selbstschüsse und von selbst läutende Telegraphen zu schützen. Alles vergeblich! Wo diese abgefeimte Bande hinein will, da gibt es kein Hindernis, nur in sehr wenigen Fällen scheitert ihre Zähigkeit an der allzutrefflichen Fürsorge des Bewohners.

Der schwere Diebstahl zerfällt in zwei voneinander wesentlich

verschiedene Unterklassen, den vorher *baldowerten* und den, der vorher nicht *ausbaldowert* worden ist. Von der letzteren Art ist nicht viel zu reden. Er wird ausgeübt von denjenigen Dieben, denen es in der Verbrecherwelt an genügenden Beziehungen fehlt, oder die solche vielleicht absichtlich meiden, weil sie ihnen zu gefährlich dünken, kurzum die es vorziehen allein zu gehen. Sie sind weit weniger zu fürchten, als jene, denn wenn sie auch ihr Gewerbe mit ebenso viel Eifer betreiben, so sind die Bedingungen für ihre Thätigkeit doch seltener gegeben, die Zeit, die ihnen für die Ausführung zugemessen ist, ist regelmäßig sehr knapp, und deshalb in den meisten Fällen auch die Ausbeute eine geringe. Schon ihre Geschäftsmanipulationen haben etwas Naives. Sie gehen auf gut Glück in das erste beste Haus hinein, klingeln an einer Thür, an der anscheinend wenig Menschen vorübergehen, oder wo sie annehmen zu können glauben, daß die Bewohner nicht zu Hause sind, und warten den Erfolg ab. Wird ihnen geöffnet, so haben sie irgend eine plausible Ausrede stets vorrätig (in der Regel fragen sie nach irgend einer Person, die angeblich hier wohnen solle, die aber in Wirklichkeit gar nicht existiert, oder doch sicherlich nicht in diesem Hause wohnt), ist aber selbst wiederholtes Klingeln erfolglos und es bleibt auch sonst im Hause alles ruhig, so ziehen sie rasch aus der Tasche ihr Handwerkszeug hervor und beginnen je nachdem mit Brecheisen oder Nachschlüssel die Thür zu öffnen. Ist ihnen dies gelungen, und sie haben die Wohnung betreten, so verschließen sie schleunigst die Eingangsthür von innen, was in Ermangelung eines passenden Schlüssels durch einen in die Thürbekleidung eingetriebenen Bohrer bewerkstelligt wird, sondieren, ob die Wohnung einen zweiten Ausgang hat und wie derselbe beschaffen ist, und raffen dann, was sie in der Eile, besonders an Wertsachen erhaschen können, zusammen. Möbel, die Geld enthalten könnten, Schreibtische und Silberspinden werden hastig mit dem Brecheisen erbrochen und durchwühlt. Dann verläßt der Dieb ohne weiteren Aufenthalt die Wohnung, wenn möglich durch einen andern Ausgang, als er den Eingang genommen hat.

Hierhin zählen auch die Diebe, welche sich nachts ein Schaufenster aussuchen, eine etwaige Rolljalousie mit einer sehr starken Brechstange hochheben, das Fenster zerschlagen und einen raschen und kühnen Griff hinein thun, der natürlich vorzugsweise lohnend sein kann, wenn er das Schaufenster eines Juweliers betrifft.

Andre nicht *baldowerte* schwere Diebstähle kommen gewerbs-

mäßig kaum vor, wenn man nicht diejenigen Flatterfahrer, Schlafstellendiebe und verwandte Abarten noch hierher rechnen will, die auf alles vorbereitet ihr Werkzeug stets bei sich führen und je nach den Umständen an Kommoden und Koffern, an Verschlägen und Zimmerthüren zur Anwendung bringen.

Höchst mannigfaltig zeigt sich dagegen der *ausbaldowerte* schwere Diebstahl, so mannigfaltig wie die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche ihn bedrohen; und auch in diesem Rahmen gibt es wieder lauter Spezialitäten, indem der eine eine besondere Gewandtheit im Einsteigen, der zweite eine große Virtuosität in der Handhabung des Brecheisens, und der dritte eine solche in dem Hantieren mit falschen Schlüsseln besitzt und demgemäß nahezu ausschließlich zur Anwendung bringt. Ausgeschlossen ist es freilich nicht, daß ein und derselbe Dieb in mehreren Spezialitäten Meister ist, und nicht ungewöhnlich, daß mehrere Spezialitäten sich zu gemeinsamem Handeln verbinden, denn nicht immer ist ein Diebstahl mit einem einzigen erschwerenden Moment zu Ende zu führen, es bedarf häufig des Zusammenwirkens der verschiedensten Arten. So ist es eine große Seltenheit, daß Hausthüren mit Gewalt erbrochen werden, man wählt, um sie zu öffnen, fast stets den falschen Schlüssel, wenn es unmöglich ist, sich, während die Thür noch unverschlossen war, einzuschleichen. Im Innern des Gebäudes dagegen ist jede Art von Werkzeug gleich bevorzugt, wenn sie nur zum Zwecke führt.

Wie es beim Ausbaldowern eines schweren Diebstahls zugeht, haben wir schon kurz skizziert. Es ist aber nicht immer damit abgethan, die Lokalitäten genau auszuforschen und die Zeit festzustellen, wann die Bewohner nicht zu Hause zu sein pflegen. Es gibt auch andere Hindernisse zu überwinden, was oft tagelang vorbereitende Handlungen erfordert. Sehr im Wege sind den Dieben Dienstboten, welche den Auftrag haben, in Abwesenheit der Herrschaft die Wohnung zu hüten. Man weiß indessen auch hier Rat. Ist der Dienstbote weiblichen Geschlechts, so muß irgend ein Helfershelfer der Diebe, der noch im jugendlichen Alter steht und über ein gewinnendes Äußere verfügt, sich dem Mädchen nähern, allmählich ein Liebesverhältnis mit ihr anfangen und sie an dem zur That festgesetzten Abend zum Tanze oder zu verliebtem Geplauder entführen. Ist der Dienstbote männlichen Geschlechts, so vertritt ein Freund die Stelle des Liebhabers und ein Zechgelage die des Tanzes. Ein andres Hemmnis ist ein wachsamer Hund. Zeigt es sich bei ein-

gehenden Versuchen, daß derselbe fähig ist, für ein Stück Fleisch seine Pflicht zu vergessen, nun so ist das Spiel leicht gewonnen, er wird durch eine saftige Wurst beruhigt; ist er schwieriger, so versucht man ihn zu vergiften, oder man führt ihm eine Hündin vor und sucht ihn durch sie von dem Orte der That wegzulocken.

Bei dieser Gelegenheit sei nebenbei kurz bemerkt, daß es auch eine Kaste von Dieben gibt, die den Hundefang handwerksmäßig betreiben. Hunde, welche auf der Straße ohne Maulkorb oder ohne Hundemarke umherlaufen, werden in Berlin bekanntlich von eigens hierzu bestellten Abdeckereigehilfen mittels einer Drahtschlinge aufgefangen und, falls sie nicht innerhalb dreier Tage gegen ein Strafgeld von 3 Mark ausgelöst werden, getötet. Jene Diebe nun geben sich das Ansehen amtlich bestellter Hundefänger, gehen mit einer Drahtschlinge umher und fangen, wenn sie sich nicht zu sehr beobachtet glauben, auch mit Maulkorb und Steuermarke versehene Hunde auf. Diejenigen unter den Tieren, die von guter Rasse sind, werden Gegenstand des Handels, zumal nach außerhalb, die minder wertvollen werden geschlachtet und als willkommene Braten teils selbst verspeist, teils zu mäßigem Preise an arme Leute verkauft.

Doch kehren wir zum schweren Diebstahl zurück. Erst wenn alle Hemmnisse, von denen wir soeben Beispiele gaben, beseitigt sind, kann zur wirklichen That geschritten werden. Sind sie durchaus nicht zu beseitigen, so entschließt sich der Dieb wohl auch, wenn anders die That ihm einen lohnenden Erfolg verspricht, sie zu umgehen, und seine Frechheit in der Ausführung ist dann zuweilen staunenerregend. Noch in den letzten Jahren ist es wiederholt vorgekommen, daß Diebe bewohnte Wohnungen während der Nachtzeit erbrochen, und unmittelbar neben dem Schlafzimmer, in welchem die Bewohner nichts Böses ahnend sich dem Schlafe überließen, Licht angezündet und in lautloser Stille und größter Muße den Silberschrank ausgeräumt haben, ja daß sie in das Schlafzimmer eindrangen und von den Nachttischchen, die dicht neben den Köpfen der Schlafenden standen, Uhren und Börsen wegnahmen. In keinem dieser Fälle wurden die Diebe bei der That ergriffen; selbst da, wo die Schlafenden erwachten und Lärm machten, gelang es ihnen, wenigstens mit einem Teile des geraubten Guts zu entkommen. Schleunige Flucht ist überhaupt das Prinzip des Diebes, sobald ihm Gefahr droht. Er setzt sich selten zur Wehr und schreitet noch seltener zu Gewaltthätigkeiten. Nur wenn es ihm das einzige Mittel

seiner Rettung zu sein scheint, greift er seine Verfolger an, aber auch dann nur vereinzelt mit zu diesem Zwecke mitgebrachten Waffen, in der Regel nur unter Zuhilfenahme des Handwerkszeugs, das er zur Ausübung des Diebstahls eben bei sich führt. Die Fälle, in denen Diebe mit Dolch und Revolver bewaffnet an die Arbeit gehen, stehen ganz vereinzelt; wo einmal Diebe von solchen Waffen Gebrauch machen, erregt es jedesmal ein ungeheures Aufsehen. Wiederum ein Beweis dafür, daß den Berliner Dieben trotz ihrer großen Gemeingefährlichkeit eine gewisse Harmlosigkeit nicht abgesprochen werden kann.

Wie nun der Diebstahl im Näheren auszuführen ist, das hängt selbstverständlich ganz von den Umständen ab und von dem Widerstand, der zu überwinden ist. Demgemäß sind auch die erforderlichen Instrumente sehr vielseitig. Die Gesamtheit alles Diebeshandwerkszeugs nennt man das *Schränkzeug*, eigentlich nicht ganz korrekt, denn unter *schränken, aufschränken* versteht man in der richtigen Anwendung nur das Einbrechen und Aufbrechen, daher denn auch ein professionsmäßiger Einbruchsdieb ein *Schränker*, und wenn er sein Handwerk hervorragend gut versteht, wenn er recht sauber arbeitet, ein *zierlicher Schränker* genannt wird. In der weiteren Bedeutung des Wortes gehören mithin vor allem hierher die Menge der verschiedenen Nachschlüssel, *Tautel, Dietriche*. Sie sind teilweise wirkliche Schlüssel, die so konstruiert sind, daß ein jeder für eine bestimmte Art der gebräuchlichsten Schlösser paßt und so gearbeitet ist, daß er nicht ein einzelnes, sondern alle zu dieser Gattung zählende Schlösser öffnet — es sind ihrer an die fünfzig, und alle tragen ihre eignen Namen — teilweise sind es nur einfache Sperrhaken oder gar Stücke Draht, welche durch Biegen und Feilen in eine Form gebracht werden, welche die Öffnung des Schlosses gestattet. Unter den Dieben, welche diese Art Diebstahl betreiben (*Klitscher*), befinden sich viele gelernte Schlosser, welche in ihrer Wohnung oder bei guten Freunden noch das nötigste Schlosserwerkzeug besitzen, um einen Schlüssel anfertigen oder abändern zu können; andernfalls stehen sie in Verbindung mit wirklichen Schlossern, welche zwar nicht selbst stehlen, wohl aber gegen gute Bezahlung den Dieben jede beliebige Art Schlüssel verfertigen und von ihnen niemals verraten werden. Über die Anwendung des Nachschlüssels ist nicht viel zu sagen, sie ergibt sich von selbst. Welche Gattung im einzelnen Falle gebraucht wird, sucht man natürlich vorher durch Wachsabdruck oder Hineinleuchten in das Schlüsselloch zu ermitteln.

Wo das nicht angängig ist oder nicht ausreicht, werden die Schlüssel selbst, entweder im voraus oder unmittelbar indem zur That geschritten werden soll, probiert, ihre Mängel sehr bald erkannt und durch Klopfen und Nachfeilen beseitigt.

Der Nachschlüsseldiebstahl ist aus vielen Gründen nicht überall ausführbar. Dann muß zu andern Instrumenten gegriffen werden. Das bevorzugteste unter ihnen ist das Brecheisen, *Krummkopf*, heutzutage meistenteils *Lude* genannt. Es besteht in einer 1 bis 2 Fuß langen, etwa 1 bis 1½ Zoll dicken Eisenstange, die an dem einen Ende platt geschmiedet und ein wenig gekrümmt ist. Dieses Ende zwängt der Dieb in der Nähe des Schlosses zwischen Thür und Thürbekleidung oder bei Flügelthüren zwischen die beiden Thürflügel und bricht, indem er mit dem andern Ende hebelartig wirkt, die sichersten Schlösser auf. Auch bei Möbeln bringt er es zur Anwendung, doch genügt hier meistens schon die kleinere Spielart, der Meißel oder das Stemmeisen, *Schabber*, und ein Holzkeilchen, das neben demselben eingetrieben wird.

Nicht immer genügen Nachschlüssel und Brecheisen; es gibt auch Schlösser, die solchem Andrängen widerstehen. Dann leistet vorzügliche Dienste die Kreis- oder Stichsäge, mittels deren das Holz der Thür um das Schloß herum ausgeschnitten wird, worauf sich dann die Thür von selbst öffnet. Gleiches Verfahren findet Anwendung, wenn eiserne Querriegel oder Sicherheitsketten die Thür von innen absperren; doch läßt sich dies Hindernis auch in der Weise beiseite schaffen, daß man eine Thürfüllung ausbricht oder auch nur ein Loch in dieselbe bricht, durch dieses hindurchfaßt und Riegel oder Kette zurückschiebt.

Mit der Vervollkommnung der Sicherheitsmittel ist diejenige der Diebeswerkzeuge fast gleichen Schritt gegangen. Als die eisernen Geldschränke in ihren besseren Qualitäten aufkamen, hielt der Besitzer eines solchen sein Eigentum für gesichert; heute ist die Versicherung der Fabrikanten, daß ihr Fabrikat „diebessicher“ sei, nichts mehr als ein leeres Wort, denn wenn es auch richtig ist, daß ein gewöhnlicher Dieb an einem solchen Meisterwerk seine Kunst vergeblich zu versuchen pflegt, so hat man doch anderseits gerade die Kreis- und Stichsäge nach und nach so verbessert und von so vorzüglichem Material herzustellen gewußt, daß auch das eiserne Geldspind ihr nicht mehr zu widerstehen vermag. Es sind nur sehr wenige Diebe, die im Besitze so ausgezeichneter Instrumente und der

Fertigkeit sich befinden, welche erforderlich ist, um mit ihnen umzugehen; aber sie sind deshalb um so gefährlicher, weil sie sich, gelockt von dem großen materiellen Erfolge, den im Falle des Gelingens ein solcher Diebstahl immer hat, fast ausschließlich auf dieses Genre werfen und, wie jeder Spezialist, in ihrem Fache dann auch Hervorragendes leisten. Das Schloß eines guten Geldschrankes zu öffnen, gelingt allerdings auch ihnen nicht, sie greifen zu Bohrer und Stichsäge und verstehen mit diesen Instrumenten ein so großes Loch in die Wandung des Spindes zu schaffen, daß sie mit der Hand bequem Geld und Wertpapiere herausziehen können. Da ein solcher Geldschrank mehrere Gefache zu haben pflegt, so muß diese Arbeit, soll sie recht lohnend sein, mehrmals wiederholt werden. Hierzu ist freilich viel Zeit erforderlich, und also ein solcher Diebstahl nur dann auszuführen, wenn sich die Diebe ganz sicher wissen.

An Zähigkeit und Ausdauer in der Überwindung von Schwierigkeiten stehen diesen Geldschrankdieben wohl am nächsten diejenigen, deren Spezialfach darin besteht, ganze Wände und Mauern zu durchbrechen, um zu ihrem Ziele zu gelangen. Sie sind im Besitze eines ganzen Maurerhandwerkszeugs. Mit diesem schleichen sie sich entweder gegen Abend in das Haus ihrer Thätigkeit ein, oder sie brechen nach Schließung desselben von außen in einen leicht zu erreichenden Raum ein, von dem sie aber wissen, daß er nur durch eine Wand — sei es nun Seitenwand, Decke oder Fußboden — von einem anderen wohlverwahrten Raume getrennt ist, der begehrenswerte Objekte enthält, meistenteils ein Juwelierladen oder ein Uhrenlager. Sobald im Hause alles ruhig geworden ist, beginnen sie in die trennende Wand eine Öffnung zu brechen, bis sie groß genug ist, um den Körper eines Menschen durchzulassen. Das ist gar keine kleine Arbeit, denn man muß bedenken, daß sie fast ganz geräuschlos vor sich gehen und bei jeder im Hause hörbaren Bewegung für längere Zeit unterbrochen werden muß. Aber Beharrlichkeit führt zum Ziele. Solche Diebe arbeiten oft die ganze Nacht hindurch bis zum frühen Morgen, ehe sie an den Ort ihrer Wünsche gelangen. Dann ist die übrige Arbeit indessen desto leichter gethan, und die Diebe verlassen mit Beute reich beladen das Haus, indem sie entweder die Hausthür von innen gewaltsam öffnen oder abwarten, bis sie in den ersten Morgenstunden dem Bäcker oder Milchmann aufgeschlossen wird, um dann in aller Stille zu entschlüpfen.

Nicht minder verwegen ist eine andre Kategorie von Dieben,

die in schlauer Vereinigung Einsteigen und Einbruch zu verbinden wissen. Ihr Feld sind alleinstehende Häuser, Villen und dergleichen und ihr Angriffspunkt die Fenster in der ersten Etage dieser Gebäude, da man die niedriger belegenen besser zu verwahren pflegt. Zuweilen genügt es schon, um jene zu erreichen, daß ein Dieb sich auf die Schultern des andern stellt, gewöhnlicher aber muß eine Leiter zu Hilfe genommen werden. Diese entwenden die Diebe entweder in der Nachbarschaft, oder sie bringen sie in Gestalt einer Strickleiter mit, die oben mit starken eisernen Haken versehen ist, und die sie sehr geschickt nach oben zu werfen verstehen, namentlich wenn ihnen ein Balkon mit seiner Brüstung oder irgend ein Gitterwerk einen willkommenen Stützpunkt gewährt. Ist nun die obere Etage erreicht, so werden Rolljalousieen mit dem Brecheisen hochgehoben, hölzerne Laden mit der Kreissäge ausgeschnitten und die Fensterscheiben eingedrückt, um die Fenster dann von innen öffnen zu können. Zu letzterem Zwecke bedient sich der Dieb eines Terpentinpflasters, das er von außen auf das Glas auflegt und dann dagegen drückt. Die Scheibe springt dann fast ohne jegliches Geräusch und läßt sich leicht zerbröckeln und herausnehmen. Im Notfalle thut ein aufgelegtes nasses Tuch dieselben Dienste. Sobald der Dieb im Zimmer angelangt ist, *macht* er *eine Flamme*, das heißt er entzündet mit seinem Feuerzeug einen mitgebrachten Stummel Stearinkerze, was beides der nächtliche Dieb stets bei sich führt, und beginnt dann die Durchsuchung der Wohnung. —

Hiermit mag die Naturgeschichte der Diebe abgeschlossen sein. Sie macht keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit, manche untergeordneten Spielarten sind unerwähnt geblieben. Aber ihre Aufzählung würde uns zu weit führen, während die vorstehende Schilderung einen genügenden Einblick in dieses eigentümliche Treiben gewähren dürfte, in die Vielseitigkeit dieser Verbrecherart und in ihre Gemeingefährlichkeit.

Die Gemeingefährlichkeit der Berliner Diebe und — was damit Hand in Hand geht — ihre Anzahl und die Anzahl ihrer Thaten würde eine weit geringere sein, wenn nicht noch ein Faktor von der wesentlichsten Bedeutung zu ihrer Existenzfähigkeit hinzuträte, das ist die Leichtigkeit, mit der der Berliner Dieb das gestohlene Gut an den Mann zu bringen weiß, mit andern Worten die ihn allezeit bereitwillig unterstützende weitverzweigte gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei. Wenn in kleineren Städten oder

auf dem platten Lande dem Diebe ein nennenswerter Diebstahl wirklich gelungen ist, so gerät er zumeist in die allergrößte Verlegenheit, was er, wenn der Gegenstand nicht gerade bares Geld ist, denn nun mit den erbeuteten Sachen anfangen soll, und bei seinen ungeschickten Versuchen, sie zu verkaufen oder zu versetzen, gerät er nicht selten in die Hände der Obrigkeit, die sonst den Thäter vielleicht vergeblich gesucht hätte. Das passiert wohl auch dem Berliner Diebe, der einen Gelegenheitsdiebstahl verübt hat, und dem es an fester Fühlung zu seinen Gesinnungsgenossen gebricht, nicht aber dem professionierten Diebe, der vollbürtiges Mitglied der Verbrecherzunft ist, und dem alle Schlupfwinkel der Diebeswelt, alle Höhlen der Hehlerei ganz genau bekannt sind. Er kommt niemals in Verlegenheit, wohin er sich mit dem gestohlenen Gute, mag es eine Substanz sein, welche es wolle, wenden soll.

In Berlin gibt es eine ganz gewaltige Menge von Existenzen, welche als Produktenhändler, Trödler und Pfandleiher ihr Dasein fristen. Unter „Produkten" versteht der Berliner alles, was überhaupt als Stoff sich irgendwo unterbringen läßt, Lumpen, Knochen, Papier, Metalle jeder Art, zerbrochenes und ganzes Glas, Zeugstoffe u. dergl. mehr. Diese Waren kauft er von handwerksmäßigen Lumpensammlern (sogenannten „Naturforschern", weil sie mit langen eisernen Haken die Müllgruben und den Bauschutt nach jedem noch irgendwie brauchbaren Gegenstand durchforschen) und Privaten in jeder beliebigen Quantität auf, um sie demnächst in großen Partieen an Fabriken und Werkstätten weiter zu verkaufen. Die Trödler betreiben den An- und Verkauf von Kleidungsstücken, Möbeln, Betten, Uhren, Gold- und Schmucksachen, Hausgeräte und andern Dingen. Und die Pfandleiher leihen Geld auf Zinsen für alles, was noch einen, sei es den kleinsten Wert repräsentiert.

Wir wollen keinen Prozentsatz anführen, weil hier jede Schätzung trügerisch ist; so viel ist aber gewiß, daß sich unter der Maske dieser Gewerbebetriebe eine sehr große Menge Gelegenheitshehler, eine noch größere gewerbsmäßiger Hehler verbirgt, die mit den Dieben in engster Verbindung stehen und alles aufkaufen, was diese ihnen bringen. Es ist leicht, der Polizei einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie diese Zustände nicht ein für allemal radikal ausrotte, und er wird in der That des öfteren erhoben. Allein er ist ungerechtfertigt. Die Polizei gibt sich die redlichste Mühe, die Zustände zu bessern, nicht nur dadurch, daß sie im einzelnen Falle nach Kräften

bestrebt ist, den Hehler zu entdecken, sondern auch durch allgemeine ununterbrochene Überwachung und durch Verschärfung der Reglements für Trödler und Pfandleiher, soweit dies ohne ungerechtfertigte Belästigung des Publikums angeht. Alle diese Bestrebungen sind jedoch mehr oder weniger illusorisch, weil sie ohnmächtig sind gegenüber der raffinierten Schlauheit der Hehler und der unbedingten Verschwiegenheit der Diebe. Es gehört zu den allergrößten Seltenheiten, daß ein Dieb seine Hehler verrät. Selbst wenn er über seine That ein umfassendes Geständnis ablegt und sogar seine Mitschuldigen nicht schont, den Hehler gibt er der Gerechtigkeit nicht preis, wohl wissend, daß alle seine Diebereien ohne Hehler unnütz sind, und daß er sich den eignen Lebensfaden unterbindet, wenn er jenen unfähig macht, seinen Thaten erst die Früchte zuzugesellen. Daher kommt es auch, daß, selbst wenn es gelingt, der Diebe habhaft zu werden und sie zur Verurteilung zu bringen, darum doch bei weitem noch nicht das gestohlene Gut herbeigeschafft ist, im Gegenteil dieses fast niemals wieder zum Vorschein kommt.

Das trifft selbst dann zu, wenn die Diebe fast unmittelbar nach der That ergriffen werden, denn selbst zu diesem Zeitpunkte schon hat ein kluger Dieb von der Ausbeute nichts mehr in Händen. Es ist seine erste und vornehmste Sorge, alles, was ihm zu erraffen gelungen ist, schleunigst in andern Besitz überzuführen. Die gariebensten Diebe verständigen deshalb ihren Hehler im voraus, damit er sie zur Zeit des Diebstahls an einem genau fixierten sicheren Ort in der Nähe desselben erwarte. Ihm stecken sie dann alsbald das gestohlene Gut zu, und seine Aufgabe ist es, dieses schleunigst in andre sichere Hände zu bringen. Unter den Leuten, die diese Art Hehlerei betreiben, sind viele alte schwerbestrafte Diebe zu verzeichnen, die ihr altes Gewerbe nur um deswillen aufgegeben haben, weil sie befürchten, in flagranti ertappt zu werden und dann einer sehr langdauernden Zuchthausstrafe entgegenzugehen, während sie, bei einer einmaligen Hehlerei ergriffen, immerhin doch nur eine mäßige Gefängnisstrafe zu erwarten haben. Sie können selbst die gehehlten Waren nicht verwenden, sie schaffen sie nur zu dem eigentlichen gewerbsmäßigen Hehler, in irgend einen düsteren Produkten- oder Trödlerkeller, oder mittels gefälschter, gestohlener oder geborgter Legitimationspapiere zum Pfandleiher, ja sogar mit besonderer Vorliebe nach dem Königlichen Leihamt.

Die letztere Thatsache möchte auf den ersten Blick überraschen.

Allein wer den kolossalen Geschäftsumfang dieses Instituts kennt, der kann sich nicht wundern, daß die Hehler, die mit guten, auf fremden Namen lautenden Legitimationen versehen sind, gerade hier am sichersten gehen, zumal die Beamten des Leihamts der Kriminalpolizei eine Überwachung der in ihren Räumen verkehrenden Individuen und einen Einblick in ihre Bücher nur mit Widerstreben gestatten und auch gar nicht anders handeln können, wenn sie nicht das anständige hilfsbedürftige Publikum von ihren Schwellen verscheuchen und gewissenlosen Halsabschneidern in die Arme treiben wollen. Dieb und Hehler aber ziehen hier einen doppelten Nutzen, da die Pfandscheine des Königlichen Leihamts wiederum von Trödlern und Pfandleihern gern und zu hohen Preisen angekauft werden.

War der vermittelnde Hehler nicht vorher bestellt, so müssen die Diebe sich natürlich selbst der Last unterziehen, die gestohlenen Waren zu dem gewerbsmäßigen Hehler zu schaffen. Ist dieser nun glücklich im Besitze, so hat er nichts Eiligeres zu thun, als sie wieder los zu werden. Nachdem alle äußeren Zeichen, die zum Verräter werden könnten, sorgfältig entfernt sind, von Stoffen die Fabrikzeichen, aus der Wäsche die Namenszüge vertilgt sind, wandern Kleiderstoffe alsbald zu einem vertrauten Schneider, der sie ungesäumt verarbeiten, um spätere Rekognition nach Möglichkeit zu erschweren, und die angefertigten Kleidungsstücke alsdann an einen dritten Händler verkaufen muß. Goldwaren werden zum Goldschmelzer gebracht. Es ist das ein Gewerbebeflissener, der unter dieser Bezeichnung im Adreßbuche aufgeführt ist, von diesem Gewerbebetriebe seine Steuern entrichtet und alte Gold- und Silberwaren aufkauft, um sie zu neuen Barren umzuschmelzen, der aber vielfach dieses Geschäft nur zum Scheine führt, um gestohlene goldene und silberne Gegenstände in seinem Tiegel verschwinden zu lassen, wo dann eine Rekognition nicht mehr möglich ist.

Was nicht auf diese Weise untergebracht werden kann, wandert mit Blitzesschnelle von Hand zu Hand. Oft ist das gestohlene Gut noch am Tage des Diebstahls in fünf, sechs verschiedenen Besitzen, ein Trödler gibt es dem andern, ein Händler dem andern, denn die Hauptsache ist ja nun, daß die Polizei von der Spur der Sachen abgeleitet werde, ihr nicht zu folgen vermöge. Die raffiniertesten Diebe und Hehler haben zu diesem Zwecke ihre Verbindungen außerhalb Berlins, zumeist in andern großen Städten. Oftmals sind die gestohlenen Sachen, noch bevor die Polizei Kenntnis von dem

Diebstahl hat, wohlverpackt im Eisenbahnwaggon auf dem Wege zu einem auswärtigen Hehler, den hier von der Obrigkeit niemand kennt, an den niemand denken kann. Ja, es gibt Berliner Hehler, die dreist genug sind, durch ihre eignen Angehörigen die gestohlenen Waren in kleineren Städten vertreiben zu lassen; so wurde vor etwa Jahresfrist in der Provinz ein Wanderlager aufgehoben, das bei näherer Betrachtung nur gestohlene Berliner Waren führte; der Inhaber war der Schwager eines Berliner gewerbsmäßigen Hehlers und von diesem fortgesetzt überreichlich mit gestohlenem Gute versehen worden.

Dieses Prinzip, die *Sore* möglichst rasch durch möglichst viele Hände gehen zu lassen, wird peinlichst eingehalten und ist vom Standpunkte der Verbrecher aus vollkommen richtig. Es sichert die Diebe vor Entdeckung, und noch mehr die Hehler, denn sollte wirklich einmal einer der letzteren von dem Diebe bezichtigt werden, so wird das Objekt des Diebstahls niemals bei ihm vorgefunden, und da es an andern Beweisen regelmäßig ganz und gar mangelt, so wird sich der Richter in den weitaus meisten Fällen scheuen, auf die bloße Beschuldigung des einen Verbrechers den andern für schuldig zu erachten. Es bringt aber auch einen erheblichen Nachteil für die Beteiligten mit sich, denn da ein jeder, dessen Thätigkeit, sei es auch noch so kurze Zeit und noch so unwesentlich mitwirkt, auch daran verdienen will, so werden die schließlichen Gewinnportionen sehr minimal; sie sind namentlich oft für den Dieb so gering, daß man sich nicht genug darüber wundern kann, wie er immer von neuem wieder diese gefährliche und doch so wenig lohnende Laufbahn beschreitet. Daß es dennoch geschieht, dabei sprechen ja selbstredend sehr verschiedene Gründe mit, Hang zum Müßiggang und Verbrechen, die vergeblichen Bemühungen des Diebes, nach seiner Bestrafung ehrliche Arbeit zu erlangen, und infolgedessen oft genug bittere Not, aber eine sehr große Rolle spielt in dieser Richtung unzweifelhaft die beständige Verführung, der fortwährende Anreiz, den der Dieb nicht nur von seiten seiner Genossen, sondern in weit stärkerem Maße gerade von den Hehlern erhält. Die Hehler sind für den Dieb die treibende böse Macht, die ihn niemals zur Ruhe kommen läßt, sondern stets zu neuen Thaten anspornt, ihn stets aufs neue ins Verderben stürzt, nicht etwa bloß durch ihr Vorhandensein, durch die Möglichkeit eines leichten Absatzes des gestohlenen Gutes, sondern durch direkte Anleitung und Anstiftung. Es gibt Hehler, die sich

sogar dazu herbeilassen, für die Diebe ihrer Bekanntschaft passende Diebstähle auszubaldowern, aber selbst wenn sie das nicht thun, so drängen sie dieselben unablässig zu neuen Thaten, geben ihnen Anleitung und Ratschläge für die Ausführung und versprechen ihnen im Falle des Gelingens goldene Berge. Und sie beschränken sich nicht darauf, so den professionierten Dieben zuzusetzen, sondern sie verstehen sich auch meisterhaft darauf, unbescholtene Leute in ihre Netze zu ziehen und zu gewohnheitsmäßigen Dieben heranzubilden. Es sind in Berlin Prozesse vorgekommen, in denen ein einziger Hehler und zwölf ungetreue Hausdiener angeklagt waren, die letzteren sämtlich unbestrafte und bis dahin ehrliche Leute, die von jenem zum Diebstahl verführt waren. Sie waren auf irgend eine Weise zum ersten Male mit ihm in Berührung gekommen, und er war so lange in sie gedrungen, ihm doch einmal ein paar Abfälle aus dem Geschäfte ihrer Prinzipale mitzubringen, bis sie der Versuchung nicht widerstehen konnten. Die Abfälle wurden gut bezahlt, das reizte die bethörten Diener. Aus den Abfällen wurden ganze Stücke, aus den Stücken Warenballen. Unersättlich war der Hehler, immer Neues, immer mehr begehrte er, er redete ihnen zu, er verhöhnte sie, wenn sie lässig wurden, ja er drohte ihnen, sie durch anonyme Schreiben ihren Prinzipalen zu verraten, wenn sie nicht fortführen, ihn mit Waren zu versehen, für die die Preise freilich allmählich immer geringer ausfielen, und er hatte sie auf diese Weise in ein ganz und gar abhängiges Verhältnis zu sich gebracht.

Das ist nicht etwa ein vereinzelt dastehender Fall. Es sollte nur ein Beispiel sein für unzählige andre, in denen ähnliche Ursachen gleiche Wirkungen hatten, und die sämtlich die unheilvolle Einwirkung der Berliner Hehler auf die Diebeswelt klar erweisen. Die Berliner Hehler machen nicht nur das alte Sprichwort wahr, daß der Hehler schlechter ist als der Stehler, sie führen auch zu dem Erfahrungssatze, daß ihre Gemeingefährlichkeit bedeutender ist als die des wirklichen Diebes. Es kann darum nur im höchsten Maße bedauert werden, daß es ihnen, wenn sie ja einmal in Anklagestand versetzt worden sind, so sehr leicht gelingt, sich durchzulügen oder den Richter wenigstens in soweit zu täuschen, daß er die Gewerbsmäßigkeit ihrer Handlungsweise verneint und sie mit einer geringen Gefängnisstrafe davonkommen läßt. Nur die allerhärtesten Strafen würden geeignet sein, hier einigen Wandel zu schaffen.

2.

Noch einmal der Zweckgedanke im Strafrechte.

Von Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Edmund Benedikt in Wien.

Wenn wir in den Kampf der Meinungen über die tiefste Begründung des Strafrechtes eintreten, so geschieht dies vor allem im Gegensatze zu jenen, die in der Willensfreiheit ein so felsenfestes Axiom erblicken, daß alle Prämissen, welche zu der Verneinung dieses angeblichen Vermögens hinführen, ihnen dadurch allein schon ad absurdum geführt scheinen. — Und doch hat die ganze moderne Wissenschaft, alle biologischen und psychologischen Forschungen und nicht am wenigsten die freilich noch sehr unvollkommenen Massenbeobachtungen der Gegenwart den Menschen als unendlich kompliziertes, aber durch und durch bedingtes, d. h. natürliches Wesen erkennen lassen.

Und als solches hat er sich selbst eigentlich immer behandelt, wo es nicht Theorieen, sondern der Regelung der Lebensverhältnisse galt.

Wenn es uns vergönnt wäre, jene große Kenntnis der Geschichte des Strafrechtes zu besitzen, deren Erwerbung die ausschließliche Verwendung eines arbeitsamen Lebens voraussetzt, so fänden wir vielleicht unsre Meinung bestätigt, daß die Wurzeln des Strafrechtes durchaus nicht in der Annahme der Freiheit und der Schuld zu suchen sind, daß vielmehr die Blutrache sowohl als das soziale Strafrecht lediglich von der thatsächlichen Verletzung ausgingen und den unschuldigen Thäter nicht anders anfaßten als den schuldigen.

Da uns die zusammenhängende geschichtliche Erforschung verschlossen bleibt, einzelne Daten und Angaben aber noch so wirksam

gruppiert zwar überreden, aber niemals überzeugen können, so überlassen wir dieses ganze Gebiet der konzentrierten Kraft eines Fachmannes und wollen versuchen, aus der Betrachtung des gegenwärtigen Strafrechtes und des heutigen Menschen den Nachweis zu liefern, daß nicht das Verschulden des Verbrechers, sondern bloß das Interesse der Gesellschaft auch gegenwärtig bewußt oder unbewußt Zweck und Ursache der Strafe ist.

Wir gehen offen von dem Grundproblem aus. Uns ist die Freiheit des Willens als des geträumten Vermögens, die eherne Kette der Kausalität zu durchbrechen, durch einen selbstherrlichen schöpferischen Akt eine neue Reihe von Ursachen und Wirkungen anzuheben, nichts als eine Täuschung, die seit Jahrtausenden von Denkern und Dichtern durchschaut und von manchem Praktiker ausgebeutet wurde. Wer jemals den Versuch gemacht hat, die Spontaneität seines Willens zu denken, der muß immer erkannt haben, daß ein solcher Versuch an der Beschaffenheit des menschlichen Geistes scheitert.

Für unsern Verstand kann sich nichts der Form der Verursachung entziehen.

Was aber überhaupt begründet ist, muß zureichend begründet sein, eine halbe Verursachung läßt dieselbe Lücke, wie jeder Versuch, eine causa sui zu denken. Ist aber einmal gewiß, daß jeder aus seinem Charakter heraus mit Notwendigkeit handelt, dann ist die Freiheit des Willens durch nichts zu retten.

Wie ein schwieriges mathematisches Problem hat Kant mit der in der deutschen Litteratur einzigen Feinheit der ihm eignen sokratischen Ironie eine mögliche Lösung des Problems, Notwendigkeit und Freiheit zu vereinen, in der Schaffung des intelligiblen Charakters hingestellt, aber ausdrücklich sich dagegen verwahrt, daß mit dieser „transzendentalen Idee“ die Wirklichkeit oder auch nur die Möglichkeit der Freiheit bewiesen werden solle. Für die Welt der Erscheinungen, das heißt im Kantischen Sinne für unsere reale Welt, erkannte der Verfasser der Kritik der reinen Vernunft und der Anthropologie bloß die „Natur“, die unbedingte Kausalität an. Es war dem glänzenden aber nicht konsequenten Geiste eines Schopenhauer, des unbewußten Schülers der Schellingschen Naturphilosophie, vorbehalten, Kants Warnung zu mißachten, der von seinen Hypothesen der reinen Vernunft sagte: „In dieser Qualität (als Hypothesen) muß man sie erhalten und ja sorgfältig

verhüten, daß sie nicht als an sich selbst beglaubigt und von einiger absoluten Gültigkeit auftreten und die Vernunft unter Erdichtungen und Blendwerk ersäufen."

Der „Wille" Schopenhauers, der aus der Naturphilosophie stammt, setzt bei dieser Kantischen Antinomie an, um Kants Grenzbegriff des Dinges an sich einen positiven Gehalt zu geben, — wodurch aber thatsächlich Blendwerk an die Stelle der Wahrheit gesetzt wird.

Wer nun in dem „intelligiblen Charakter" Beruhigung findet, wem er als „ein Diamant in der Krone Kants" leuchtet, der mag an dieser Tröstung „ohne einige absolute Gültigkeit" zehren, aber für die Frage des realen Lebens bleibt diese metaphysische Hypothese ganz außer Betracht.

Im Leben haben wir es bloß mit „Natur" zu thun, um mit Kant und Goethe zu sprechen. In der Natur aber ist der Charakter des Menschen ein gewordenes Ding wie ein andres. Geistige und körperliche Anlagen sind teils ererbt, teils vor und nach der Geburt erworben, unter dem Einfluß der Nahrung, der Gemütsbeschaffenheit der Mutter und deren körperlicher Verhältnisse, dann im Verkehr mit der Außenwelt. Der ererbte Keim wird durch Nahrung, Umgang, Umgebung, Beispiel, Lehre, Erlebnisse, kurz — durch alle Faktoren, die das Medium bilden, in dem sich der Mensch bewegt, notwendig geformt, da gibt es keine Lücke für das Wunder der Selbstzeugung des Charakters. — Aber freilich, so „grob materialistisch" dies klingt, so wenig gerecht wäre ein solcher Vorwurf. Denn die intimsten, zartesten Vorgänge in Natur und Seelenleben sind mit unter den Faktoren. Das Mitansehen einer edlen That, das Anhören einer sanften Musik, der Anblick einer schönen harmonischen Landschaft — formt den empfänglichen Sinn ebenso wie derbere Einflüsse.

Da uns nicht vergönnt ist, bei der Ausführung dieses Thema länger zu verweilen, so möge uns noch gestattet sein, gerade einen Ausspruch Kants zu citieren, der ja leider für so manche Juristen noch immer bloß der Pädagog des kategorischen Imperativ ist, nicht aber der Erwecker des tieferen Sinnes des alten Wortes des Protagoras: „Der Mensch ist das Maß der Dinge", der Schöpfer der Evolutionstheorie des Weltensystems und der Vorläufer der organischen Evolutionslehre.

„Die eigentliche Moralität der Handlungen," sagt Kant, „in

Verdienst und Schuld, bleibt uns daher, selbst die unsres eignen Verhaltens gänzlich verborgen.

Unsre Zurechnungen können nur auf den empirischen Charakter bezogen werden. Wie viel aber davon reine Wirkung der Freiheit, wie viel der bloßen Natur und dem unverschuldeten Fehler des Temperamentes oder dessen glücklicher Beschaffenheit zuzuschreiben sei, kann niemand ergründen und daher auch nicht nach völliger Gerechtigkeit richten."

Obschon auch hier Kant, getreu seinem offen ausgesprochenen Grundsatz, in allem, was die Praxis des Lebens beirren könnte, zurückhaltend zu sein, sich eher vorsichtiger ausgedrückt hat, als seinem innersten Gedanken entsprach, so kommt dieser doch genügend zum Ausdruck.

Niemand kann eigentlich gerecht richten, denn die Willensfreiheit ist eine Täuschung und mit der Medaille zerbricht auch ihre Reversseite: die Verantwortlichkeit.

Es gibt keine ehrliche Begründung mehr für die vergeltende Gerechtigkeit.

Und ist es denn so schwer, die Illusion fahren zu lassen, daß gerade der Berufsrichter oder die Geschwornen eine Art göttlicher Vergeltung auszuüben berufen sind in einer Welt, wo man doch sonst von verteilender und vergeltender Gerechtigkeit wenig spürt. Solange die Roheit und Grausamkeit, die Gaunerei und Überlistung die so feine Grenze zwischen „erlaubt" und „unerlaubt", zwischen Zivil- und Kriminalunrecht nicht überschritten hat, kann unsre Ordnung sich nur ganz passiv verhalten. Und plötzlich sollte eine „Negation des Unrechtes", eine „absolut gerechte Vergeltung" nötig und möglich sein, weil die so schwankende Grenzlinie passiert wurde?

Solche Theorieen sind Überbleibsel aus verschwundenen Vorstellungskreisen unter verändertem Namen und endlich auch mitverschuldet durch die „Systematik", die zu löblichen Zwecken sondert, aber dann vergessen macht, daß die künstliche Teilung nicht rechts und links ganz fremde Welten geschaffen hat.

Ist aber die Strafe nicht in sich begründet, ist es nichts mit der geträumten Heilsordnung, die walten soll, sobald einer der so und so viel Paragraphen des Strafgesetzes verletzt wurde, dann muß man den Grund der Strafe wo anders als in einer logischen oder sittlichen Folge, sonach in einem äußern Zweck suchen.

Dieser äußere Zweck kann nicht die Besserung sein, — es ist wohl überflüssig, dies heute noch darzuthun, — er kann bloß in der Wohlfahrt der Gesellschaft liegen.

Denn die Strafe verletzt Rechtsgüter, sie ist eine partielle Zerstörung derselben, und eine solche partielle Vernichtung der Werte kann sich bloß rechtfertigen durch Rettung größerer Werte.

Rein mechanisch wird die Sequestration gefährlicher Verbrecher analog sich darstellen dem Niederreißen von Häusern, um einen ganzen Stadtteil vor einer Feuersbrunst zu bewahren.

In den weitaus überwiegenden Fällen aber wirkt die Strafe auf eine viel feinere der menschlichen Natur angepaßte Weise.

Diese Seite der Strafe allein wollen wir betrachten und gegen einige Einwendungen verteidigen.

Die Funktion der Strafe als Sequestration schädlicher Individuen zum Schutze der Gesellschaft unterziehen wir keiner Erörterung, sondern begnügen uns damit, darauf hinzuweisen, daß in dem gemeinsamen Zwecke des Schutzes der Gesellschaft beide Wirkungsakte der Strafe ihre höhere Einheit finden.

Man hat mit einem zu mechanischen Ausdrucke „den psychologischen Zwang“ als Zweck oder richtiger als Vehikel der Strafe bezeichnet. Gerade die Wahl dieses Ausdruckes „Zwang“ hat vielleicht zu Mißverständnissen und Angriffen die Handhabe geboten, welche aber den Kern der Theorie nicht zu treffen vermochten.

Man muß vor allem den von Feuerbach wieder aufgenommenen Gedanken richtig stellen.

Nicht psychologischer Zwang wird durch Strafandrohung und Vollzug geübt, sondern bloß psychische Wirkung.

Daß nun in der großen Zahl der Fälle der gesellschaftliche Zweck durch die Strafe wirklich gefördert wird, wollen wir darthun.

Aber gleichzeitig soll unsre Beweisführung dahin gerichtet sein, daß die angestrebte Wirkung der Abhaltung von strafbaren Handlungen ihrer Natur nach nicht immer eintreten kann, und daß es eine unvernünftige Forderung ist, daß alle Verbrechen durch das Strafrecht verhindert werden sollen, so wie es ein unvernünftiges Bestreben der Anhänger der relativen Theorie war und ist, durch Steigerung der Strafdrohung die Wirkung zu einer immer und überall „zwingenden“ gestalten zu wollen, da dieser Weg zur Selbstvernichtung des angestrebten Zweckes, zur Vermehrung der gesetzwidrigen Gesinnung führt.

Kurz, — man muß sich dazu bequemen, die Strafe und ihre Wirkung aus der ganz grundlosen Isolierung, in welche man sie bei der theoretischen Betrachtung regelmäßig bringt, herauszunehmen und sie in den großen Kreis verwandter Ordnungen stellen, in welchen sie gehört; man muß bei der psychischen Funktion der Strafe den lebendigen, vielfach und wechselnd bewegten Organismus betrachten, auf welchen sie wirkt. Die Strafe bleibt ja nur ein Motiv unter den sehr vielen, sehr mannigfaltigen, welche sich durch das Medium der Erkenntnis dem Willen aufdrängen. In dieser Mannigfaltigkeit der Umgebung also wollen wir die spezifische Energie der Strafe kennen lernen. Bevor man aber den Ort aufsucht, welchen die Strafandrohung im menschlichen Vorstellungswesen einnimmt, ist es notwendig, jenen von Kant formulierten Einwand zu beseitigen, der Mensch dürfe nicht als Mittel verwendet werden.

Wer das Leben unbefangen betrachtet, der wird Mühe haben, diesen Ausspruch zu begreifen. Ist nicht die Opferung des Lebens des Soldaten, des Arztes in Epidemieen, des Gelehrten bei gefährlichen Experimenten Mittel zum Zweck? Ja opfert sich nicht täglich und stündlich die Mutter für die Kinder, der Mann für den Haushalt der Familie? Und könnte man nicht vom entgegengesetzten Standpunkte aus jede Generation als das blinde Werkzeug und Mittel zur Erzeugung der nächsten betrachten?

Bei der Strafe ist zweifellos Mittel und Zweck ganz gleichartig. Verletzung am Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögen, um Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögen der mehrerern zu erhalten.

Die ganze Frage ist die: Geht die Gemeinschaft dem einzelnen vor?

Hausbacken und einfach ist die Bejahung der Frage, wie denn auch die Alten sie bejaht haben und seit Hume und Adam Smith so viele Neuere, in neuester Zeit zum Teil mit einer naiven Selbsttäuschung über die Originalität dieser Anschauung.

Aber dennoch muß man nicht verkennen, daß eine sehr tiefe Frage da bejaht wird.

Wenn und solange man dem einzelnen die Unendlichkeit seiner Wesensdauer zugesteht, so mag man billig zweifeln, ob denn zwischen unendlichen Größen ein solches Verhältnis bestehe, daß eine Unendlichkeit weniger gelte als mehrere.

Aber sobald man den einzelnen, der in der atomistischen Philosophie auf dem Throne saß als der „Mensch“, wiederum als be-

dingtes, der Gemeinschaft pflichtiges, vergängliches Wesen angeschaut hat, wie es die Praktiker aller Zeiten stets gethan haben, so wird man nicht zögern, die Wohlfahrt der Gemeinschaft, die nicht bloß eine Mehrheit der einzelnen, sondern der lebendige Mutterschoß der ganzen Generation ist, voranzustellen. Aber freilich, das soll nie vergessen werden, daß die Wohlfahrt der Gesellschaft ganz gleichartig ist mit der der einzelnen. Man muß sich aber davor hüten, aus dem „Staat", der „Gesellschaft" einen ehernen Götzen zu machen, dem man ohne Bedenken warmes Leben opfert.

Leiden der einzelnen dürfen verhängt werden zum Zwecke der Gesellschaft, aber nur soweit es unbedingt notwendig ist und solange die verhängten Leiden auch wirklich im Verhältnisse stehen zu jenen Leiden, die verhütet werden sollen.

Die Strafe ist also zulässig für die Zwecke der Gemeinschaft.

Wie nun wirkt sie auf den Willen?

Es bedarf keiner Darlegung, daß das drohende Leiden, sobald es durch die Erkenntnis dem Willen angekündigt wird, auf diesen mit einer gewissen Kraft wirken muß.

Da aber diese Drohung nicht auf ein labiles Gleichgewicht des Willens stößt, so ist es durchaus falsch, einen „Zwang" des Willens ohne weiteres zu erwarten, es ist durchaus fraglich, ob das Motiv der künftigen Strafe hinlängliche Kraft haben wird, um den Willen zu bestimmen. Das hängt eben von der Kraft ab, die die Strafandrohung und die andern teils verbündeten teils entgegenwirkenden Motive gerade in diesem Momente auf den gegebenen Charakter ausüben.

Die Kraft der Strafdrohung wird wesentlich größer oder geringer sein, je nach der Gewißheit, mit der ihr Vollzug erwartet wird, je nach dem Zeitraume, in welchem der ruhige oder aufgeregte Zustand des Gemütes ihr erlaubt, sich überhaupt dem Willen klar umrissen darzustellen. Die Kraft entgegengesetzter Motive kann sich aber so ins Ungeheure steigern, daß die sicherste Überzeugung der bevorstehenden schimpflichsten Strafe und die gründlichste, klarste andauernde Vorstellung dieser Strafe ganz und gar ohnmächtig bleiben.

Es gibt kein Motiv, das die Anwartschaft hat, überall zu siegen, und deshalb gibt es kein Leid, keine Strafe, der man psychologischen „Zwang" nachrühmen könnte.

Ein Zwang, der nicht zwingt, ist zweifellos ein Unding, und von dieser doch nur sprachlichen Unrichtigkeit geht der Einwand

aus: Jedes Verbrechen, das begangen wurde, beweise die Unhaltbarkeit der Theorie vom psychologischen Zwange.

Mehr als ein Motiv kann die Strafe nicht schaffen, je öfter es siegt, desto besser, immer kann es nicht siegreich bleiben. Es gilt jedem Motiv gegenüber der Satz: „Kein Mensch muß müssen." Das scheint bloß eine Formulierung der Willensfreiheit, sagt aber etwas ganz andres aus, daß nämlich weder die unmittelbare Gefahr des Todes, noch der Mißhandlung, noch anderseits die gegenwärtige Lockung des höchsten Genusses notwendig im Kampfe der Motive Sieger bleiben müssen, daß, mit einem Worte, erworbene, das Verhalten bestimmende Motive möglicherweise jedem gegenwärtigen Antriebe das Gleichgewicht halten können. Kann Todesfurcht ebensowenig als höchster Reiz immer den Sieg behaupten, so wird keine menschliche Einrichtung einen solchen absoluten Zwang sich vindizieren können.

Mehr als psychisch wirken kann die Furcht vor der Strafe nie.

Unter welchen Voraussetzungen nun diese Wirkung eine positive und von Verbrechen abhaltende ist, unter welchen Voraussetzungen sie wirkungslos bleibt und wann endlich die Strafandrohung geradezu zum Verbrechen reizen wird, — das wollen wir aus der menschlichen Natur, aus dem Vermögen derselben, sich von der Rücksicht auf Zukünftiges beherrschen zu lassen, aus der normalen und anormalen Stellung des Gesetzes zur sittlichen und wirtschaftlichen Anschauung zu erkennen trachten.

Was wir geben wollen, ist nur eine flüchtige unvollkommene Skizze.

Aber eines soll sie doch zur Anschauung bringen, daß sich die Anhänger der Zwecktheorie die Sache doch nicht gar so roh vorstellen, wie v. Buri ihnen imputiert, welcher meint, die Strafe werde von uns als „Denkzettel" verabfolgt; das wäre so eine Art Gedenkohrfeige, wie sie etwa der alte Cellini seinem Benvenuto gab zur Herstellung einer dauerhaften Erinnerung an den Salamander, der sich im häuslichen Kohlenfeuer ergötzte.

Wir betrachten vor allem die „Entstehung des Strafrechtes".

Mit dieser Frage wollen wir nicht etwa die uralten geschichtlichen Wurzeln des Strafrechtes bloßlegen, die sicherlich, wie v. Liszt so schön dargelegt hat, triebartige waren, — wir wollen, da wir auf eine geschichtliche Vertiefung des Problems aus Gründen persönlicher Unzulänglichkeit verzichtet haben, die Frage gleichsam am

lebenden Organismus studieren und von jenen Gesetzen sprechen, die heute neues Strafrecht enthalten.

Der normale Fall ist wohl der, daß die Regierung und mit ihr die durch Unabhängigkeit der Lebensstellung oder höhere Bildung über gewisse Versuchungen hinausgehobenen Klassen in Gepflogenheit gewisser Schichten der Bevölkerung eine Unordnung oder Schädigung des Gemeinwohls oder etwas mit den sonstigen Begriffen über das Erlaubte Unzuträgliches erblicken.

Solche Gepflogenheiten können nun entweder darin bestehen, daß unmittelbaren, sich stets erneuernden, allgemein menschlichen Lockungen nachgegeben wird, oder sie können im gewerblichen Interesse einzelner Kreise wurzeln.

Keine Klasse von Delikten hat den Gegnern der allerdings unzutreffend benannten Lehre vom psychologischen Zwange mehr Waffen geboten, als die „Laster“. Im Laufe der Geschichte wurde die ganze Reihe der Strafen von der Todesstrafe ab scheinbar vergeblich wider die Laster des Trinkens, Spielens, der Fornikation, des Fluchens, jeweilig auch des Rauchens und aller möglichen Üppigkeiten in Kleidung, Nahrung, bei Festen, Begräbnissen u. s. w. aufgeboten. Als man die Wirkungslosigkeit der Strafen einsah, kam man dazu, sie aufzuheben. Dieser Entschluß zeigt wohl, daß die Praxis immer nur Zwecke verfolgt hat, daß sie es aufgab zu strafen, als sie die Nutzlosigkeit einsah, obschon doch an der „Gerechtigkeit“ der Strafe dadurch nichts hätte geändert werden können.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen unsrer Zeit ist es, daß nach einem kurzen Zeitraume vollkommener Straflosigkeit wieder Gesetze wider das Trinken, Spielen ergehen, denen vielleicht bald ähnliche nachfolgen werden.

Doch sind diese Strafgesetze durchaus mäßig, drohen bloß sehr milde Strafen an und haben den Begriff des strafbaren Lasters außerordentlich eingeschränkt.

Suchen wir nun die Gründe der geringen Wirksamkeit jener Strafen auf.

Obschon zwei Gewalten sich durch Strafen gegen die Laster bemühten, obschon insbesondere die Kirche in beschämenden, Frauen gewiß auf das empfindlichste kränkenden Schaustellungen der Lasterhaften, in Versagung der geistlichen Tröstungen und nicht zum geringsten in oft sehr harten Bußen an Geld den Einfluß der welt-

lichen Strafe noch weit übertraf, — scheint doch im wesentlichen das Resultat ein geringes gewesen zu sein.

Freilich läßt sich das auch nicht annähernd ziffermäßig konstatieren, weder für die Gegenwart, sofern diese überhaupt noch den Kampf gegen die schädlichen Gewohnheiten führt, noch für die Vergangenheit.

Sowenig sich also sagen läßt, wie viele durch Leibes-, Ehrenstrafen und Geldbußen sich vom Laster abhalten ließen, so sicher es ist, daß bei nicht allzustark versuchten Personen die Wirkung oft und oft eingetreten sein muß, so fordert doch die unendliche Häufigkeit der Übertretungen ihre Erklärung. Sie liegt vor allem in dem ungeheuren Übergewichte der tausendfachen sinnlichen Reizung über die entferntere Vorstellung der Strafe. Je sinnlicher der Mensch ist, das heißt, je mehr er ausschließlich im Banne der Gegenwart steht, desto sicherer muß auch das unmittelbare Motiv, der gerade ausgeübte Reiz wirken.

Die Bildung des Charakters beruht in der Erwerbung der Fähigkeit, sich vom Momente zu befreien, im Gedächtnisse aufgespeicherte Vorfälle zu rechter Zeit sich in das lebendige Wissen zu rufen, wie es Stricker bezeichnet, endlich allgemeine Sätze, Grundsätze für das Verhalten sich zu bilden, und diese durch oftmalige Anwendung gleichsam immer sprungbereit zu erhalten, so daß sie gerufen sofort und endlich unbewußt dem Geiste sich darstellen.

Diese Erhebung über den Moment wird von der erworbenen Konstanz der Grundsätze im geraden Verhältnisse abhängen, anderseits im umgekehrten Verhältnisse stehen zu der Stärke des Temperamentes, der sinnlichen Anlage.

Im allgemeinen ist gerade der Reiz des Geschmacks- und Geschlechtssinnes so mächtig, daß er, wenn er in besondrer Stärke auftritt, fast immer über den Charakter siegt. — Nun ist die Furcht vor der Strafe bloß ein Faktor zur Bildung jener allgemeinen Grundsätze, bloß eine Partikel in der großen Verbindung verschiedener Elemente zum Charakter und teilt mit diesen Elementen die „Entferntheit“, sie ist ein bloß Zukünftiges.

Aber selbst wenn die Strafe unmittelbar bevorstünde, wenn sie dem Thäter ganz und gar gegenwärtig wäre, ja noch unter dem Galgen ließe sich nicht die Repression mit Sicherheit erwarten.

Die furchtbare Drohung der Natur für Vollzug der Fornikation wird täglich tausendmal mißachtet. Welches Gesetz sollte da zwingen,

welches Leid ausgesonnen werden können, das der Furcht vor der schrecklichsten Krankheit auch nur gleichkäme! Gänzlich wirkungslos wird weder die drohende Krankheit noch die Strafe sein, für die Abschreckung durch die erstere haben wir zufällig Zeugnisse zweier rückhaltloser Schriftsteller, Diderots und Rousseaus. Daß auch die Strenge der Unzuchtsstrafen in den Neuenglandstaaten, in Genf und an andern Sitzen des Calvinismus tausende abgehalten hat, ist ja kaum zweifelhaft.

Aber im ganzen bleibt die Wirkung problematisch, weil es kein Motiv gibt, das gewissen Gegenmotiven gewachsen wäre.

Dazu kommt noch, daß die Richter, die oberen Klassen, die Gewalthaber, denselben menschlichen Schwächen unterworfen, durch den Vollzug der Strafe mehr schaden, da sie die so notwendige Vorstellung der unparteiischen Gerechtigkeit zerstören.

Das Problem wurde von Shakespeare in einem seiner letzten Stücke, in „Maß für Maß“ behandelt, er läßt Angelo, den Statthalter des Herzogs, ärger sündigen als den jungen Claudio, wirkungslos bleiben die Gesetze, die aus ihrem Schlafe, in dem sie gleich alten Löwen lagen, geweckt wurden, die Natur, die Macht des Triebes siegt und besiegt Richter und Gerichtete. Thöricht ist deshalb der Vorwurf gegen unsre Theorie, sie müsse folgerichtig zu immer härteren Strafen greifen, wenn die milderen nicht ausreichen.

Ganz im Gegenteil. Wer die eigentümlich komplizierte Natur des Menschen zu kennen sich bemüht, wird von einer mechanischen Steigerung der Strafdrohung gar nichts erwarten. Aus der psychologischen Betrachtungsweise ergibt sich, daß solche Strafen, die größere Opfer fordern, als dem Gegenstande angemessen ist, nur zur Vermehrung der Verbrechen führen können.

Wenn ein Menschenleben gefordert wird für eine Handlung der allgemeinen menschlichen Schwachheit, so verrückt das alle Weltvorstellungen, es erniedrigt den Wert des Menschenlebens, vermindert die Scheu vor Tötung und trägt zur Verwilderung bei.

Wie steht es aber mit mäßigen Strafen?

Werden unsre modernen Gesetze gegen Trunkenheit, Spiel u. s. w. etwas nützen?

Vielleicht.

Es wird davon abhängen, ob es der Strafe gelingen wird, sich mit andern Motiven zu verbinden. Daß sehr materielle, von der Strafandrohung und der sittlichen Anschauung unabhängige Faktoren

bei den sogenannten Lastern die Hauptrolle spielen, und daß Änderungen in den physischen Lebensbedingungen wirksamer sein würden als alle künstlichen Motive, welche die Gesellschaft im Strafrechte erzeugen kann, ist klar.

Die Branntweinpest würde durch eine kräftigere Nahrung der ärmeren Klassen höchst wahrscheinlich abnehmen. Die gewerbsmäßige Unzucht unter andern Verhältnissen der Eheschließung zweifellos zurückgehen.

Nichtsdestoweniger bleibt die psychische Wirkung der Strafandrohung ein abhaltendes Motiv, welches aber seine volle Stärke erst dann erlangt, wenn es als solches gleichsam verschwindet.

Nicht jene Strafdrohung ist die wirksamste, die als die strikte Möglichkeit, so und so viele Tage oder Monate in Haft zubringen zu müssen, sich der Phantasie vorstellt.

Wahrhaft wirksam wird die Strafdrohung erst in ihrer wichtigsten Funktion: als Wegmacher des sittlichen Bewußtseins. Die mit Strafe belegte Handlung bekommt dadurch nach und nach den Stempel des Infamen. Die Strafvorstellung durchdringt gleichsam die angrenzenden Vorstellungen und färbt sie alle schwarz und düster, so daß sich eine solche Ideenassoziation herstellt, wonach das Strafbare gleich als Schändliches erscheint. Gewiß gibt es Verhältnisse täglicher, stündlicher Reize, die auf die ungeheure Mehrzahl der Menschen gar nicht mehr wirken, weil der Abscheu davor, solchen Reizen nachzugeben, zu tief eingeimpft ist.

Da es aber eine Zeit gab, wo z. B. der regellose Geschlechtsverkehr allgemein war, so muß dieses Verhalten gegenüber dem andern Geschlechte durch eine lange Erziehung des Menschengeschlechtes erworben sein, und in dieser Erziehung hat sicher die Strafe, dann die Schande die erste Stelle eingenommen.

Viel klarer tritt aber die Bedeutung der Strafe als Wegmacher des sittlichen Bewußtseins bei der zweiten Gruppe von Delikten hervor.

Es ist eine Thatsache, die sich keinem Beobachter des Lebens entzieht, daß die verschiedenen Berufskreise in bestimmten Punkten teils eine engere teils eine weitere Moral haben als die Gesamtheit. Eine allgemeine Volksmoral existiert eigentlich nur in bezug auf wenige Grundverhältnisse. Im gewerblichen Leben speziell herrscht in jedem einzelnen Zweige in bezug auf gewisse Vorgänge eine laxe Moral, und zwar bei allen Nationen der Erde.

Gehen nun diese Mißbräuche so weit, daß die Gesellschaft dagegen Schutz in Strafandrohungen sucht, so wird sich folgender Prozeß vollziehen. Nehmen wir z. B. das Strohmännertum in Generalversammlungen. Es ward durch lange Zeit von allen Kreditinstituten geübt, ohne daß man sich dessen geschämt hätte. Nun tritt ein Umschwung in der Gesetzgebung ein und es wird unter Strafe gesetzt. Die erste Folge wird Unwille der betroffenen Kreise sein, die das Gesetz als eine Unbill, als einen Bruch anstandslos gehegter Übungen empfinden, dabei wird die Furcht, straffällig zu werden, allein davon abhalten, auf dem alten Wege fortzugehen. Bald werden einzelne aus den betroffenen Kreisen das, was strafbar ist, auch als unanständig empfinden, und es wird sich endlich ein neues Stück Geschäftsmoral konform mit dem Gesetze ausbilden.

Ein noch eklatanteres Beispiel bildet die Behandlung des Mißbrauches von Eintritts- und Fahrbillets. Seitdem in einigen Fällen darin das Vergehen des Betruges erkannt wurde, ist man in solchem Mißbrauch vorsichtig geworden. Aber bald hat sich auch die Ideenassoziation gebildet, solchen Mißbrauch, der zuerst bloß als strafbar widerwillig hingenommen wurde, als schändlich zu empfinden.

Bei gewissen Delikten kann freilich die Strafe deshalb bloß isoliert wirken, weil die Infamie auch nach Aufhebung der Strafgesetze mit dem Delikte in den sittlichen Anschauungen verbunden blieb, so beim Wucher. Aber eine neuerliche Stütze dieser Anschauung erhielt dieselbe dennoch durch die Wiedererweckung der Wuchergesetze.

Hierin nun liegt die stärkste Wirkung der Strafe: daß sie sich selbst in der ungeheuren Zahl der Fälle überflüssig macht.

Sie verbindet sich im normalen Falle mit den Vorstellungen des Schmählichen, des Unheiligen, des Frevelhaften, sie alliiert sich mit den sittlichen und teilweise den religiösen Vorstellungen und wird zu einer psychischen Macht ersten Ranges. — Nun könnte man aber einwenden, wenn die Strafe sich durch ihre abhaltende Wirkung rechtfertigen soll, wie kommt es, daß man auch solche straft, die das Gesetz nicht kannten?

Ja, ist denn nicht die Mehrzahl der Menschen ohne Kenntnis der speziellen Strafsätze, und doch sollte das Maß des Strafsatzes adäquat sein der gewünschten Wirkung?

Darauf ist die Antwort, daß nicht der spezielle Strafsatz es

ist, von dem die Wirkung erwartet wird, sondern die Thatsache der Strafbarkeit, die in einem gesunden, normalen Strafrechte in der Volksanschauung sich mit der Vorstellung des Unrechten, Unsittlichen verschwistern muß, und ferner, daß die Strafsätze durchaus nicht die spezifische Energie bestimmter Abschreckung haben sollen, sondern nach der allgemeinen Ökonomie der menschlichen Güter ausgemessen werden müssen und auch in der gesetzgeberischen Praxis meistens so ausgemessen wurden.

Dieses zwischen Rechtsgüterschutz und Rechtsgüterzerstörung einzuhaltende Maß wird durch die Ordnung der Güter angegeben. Wer Blut fordert für das Abhauen eines Zimtbaumzweiges nach Art der holländischen Regierung im siebzehnten Jahrhundert, oder den Tod setzt auf den Besitz einer aufrührerischen Schrift, zerstört die feste Ordnung der menschlichen Anschauungen und gefährdet dadurch mehr, als er je durch Strafe erreichen kann.

Die Strafe ist nicht psychologischer „Zwang“, sie soll in Verbindung mit wichtigen Vorstellungen verwandter Natur wirken und übt ihre Wirkung auch tausendfach. Überall kann sie nicht wirken, denn kein Motiv, weder Angst vor dem Tode, der Schande, noch Erwartung der höchsten irdischen Seligkeit, hat die Anwartschaft darauf, in jedem Hirn bei jedem Zustande desselben die Oberhand zu behalten.

Unser Verzicht auf die historische Betrachtung beraubt uns der Möglichkeit, die allerschlagendsten Beweise für die Wirkung des Strafrechtes anzuführen, weil die schwersten Verbrechen schon seit langer Zeit unter Strafe stehen und gerade bei diesen die bildende Kraft der Strafe am stärksten gearbeitet hat.

Selbst die Schätzung des menschlichen Lebens als höchsten Gutes ist noch im Flusse der Entwicklung begriffen. Von der verhältnismäßig sehr geringen Achtung des fremden Lebens noch in den deutschen Volksrechten bis zum heutigen Abscheu von Blutvergießen ist ein sehr weiter Weg, aber ein fast ebenso weiter ist noch zurückzulegen.

Heute nun halten z. B. vom Morde gewiß ganz andre Motive ab als die Todesstrafe, doch bleibt dieser auch noch gegenwärtig eine große Bedeutung. Der schimpfliche Tod durch Henkershand hat gewiß stark mitgebildet an dem Grauen vor Begehung einer Blutthat und wird bei rohen Volksteilen noch immer die erste Stelle in dem Komplex der abhaltenden Vorstellungen einnehmen. Abschaffung der

Todesstrafe ist deshalb eine Frage der Zweckmäßigkeit, nicht der „absoluten Gerechtigkeit". Die Inkommensurabilität zwischen That und Strafe, welche wider dieselbe ins Feld geführt wurde, läßt uns gleichgültig und hat nie den Ausschlag bei der Entscheidung gegeben, ob man von der Kapitalstrafe abgehen soll.

Die Strafe kann aber auch ganz anders wirken.

Das anormale Strafrecht besteht dort, wo es der Strafe nicht nur nicht gelingt, Alliierte zu gewinnen, wo vielmehr die sittliche Überzeugung des Bedrohten im schroffen Gegensatze steht zu dem Verbot. Hier wird die Strafe nicht durchweg abhalten, sondern die Schwachen abhalten, die Starken reizen.

Es entbrennt ein Kampf, der einen dreifachen Ausgang haben kann: Überwindung der Widerstrebenden durch die Staatsgewalt, was ohne fürchterliche Einbuße an sittlicher Volkskraft nicht abgeht, Triumph der verfolgten Anschauungen durch Revolution oder langsame Gewinnung der obern Klassen, endlich Einschlafen des Strafrechtes.

Auch gegen „Ideen" kann die Strafe wirksam sein, es ist ein oft widerlegter Irrtum, daß dem nicht so sei, aber immer nur unter Vernichtung der besten Kraft des verfolgten und endlich bezwungenen Volksteiles.

Nirgends kann man die eigentümliche Wirkung der Drohung mit Strafe besser studieren, als bei den religiösen Verfolgungen.

Hier wirkt die Drohung gegen die sittliche Überzeugung. Die Schwachen geben endlich nach und da sie durch Furcht gebeugt wurden, so behalten sie etwas Sklavisches, die Starken drängen sich zum Märtyrertum und werden endlich ausgerottet, neue wachsen nicht nach. So ist das Schicksal der Waldenser, der Albigenser und in einem gewissen Grade auch der Reformierten Österreichs gewesen.

Hier also entsittlicht das Strafrecht, aber es wäre thöricht, die Wirksamkeit widerlegen zu wollen durch die Aufzählung jener Bewegungen, die durchgedrungen sind.

Wer in dem Kampfe siegt, das hängt lediglich von der Kraft der streitenden Mächte ab, welche auf beiden Seiten niemals rein mechanische sein können.

Der Kampf zwischen Strafrecht und Überzeugungen einzelner Kreise läßt sich auch heute noch studieren, und gerade unsre Zeit ist wieder fruchtbar an politischen Fanatikern, die das Martyrium geradezu suchen.

Wir wollen aber für unsern Satz ein noch schlagenderes Beispiel suchen und glauben es im Duell gefunden zu haben.

An der Seite des Strafgesetzes steht die religiöse Überzeugung eines sehr großen Teiles der Duellanten, und doch wird diese vereinte Macht zweier Motivenkreise, welche ja noch so außerordentlich verstärkt wird durch die naturgemäße Abneigung, Leben, Gesundheit und gerade Gliedmaßen aufs Spiel zu setzen, aufgewogen und überboten durch den Begriff von „Ehre“ in bestimmten Kreisen.

Wer nun die Stellung der Strafe im Gesamtverband der menschlichen Ideen mißkennt, der kann zu so einem absurden Vorschlag gelangen, wie Schopenhauer, welcher auf dem Standpunkt der psychischen Zweckwirkung der Strafe, aber in der rohesten Form der Abschreckungstheorie stand: die Duellanten durch öffentliche Prügelung abzuschrecken.

Wer aber die Psyche des Menschen in ihrer unendlichen Kompliziertheit anerkennt, wird sich sagen müssen, daß dort, wo Religion und Todesfurcht, also zwei bei den Menschen höchst wirksame Faktoren und endlich, als vielleicht ebenbürtiges Moment, der Abscheu vor grundloser Tötung eines Menschen nicht abhalten können, die Steigerung oder spezielle Gestaltung der Strafe absolut keine ausschlaggebende Potenz sein könne.

Die Geschichte des Duells lehrt denn auch, daß man vergeblich blutige und schimpfliche Strafen erschöpft hat und daß dort, wo in England — und auch dieser Umschwung ist erst ca. vierzig Jahre alt — das Duell verschwunden ist, die Strafe gar keine Rolle gespielt hat.

Man darf das auch nicht darauf zurückführen, daß thatsächlich die Strafe gegen Duellanten stets nur sprunghaft vollzogen wurde, sonach keine stetige Wirkung üben konnte. — Das Gegenmotiv ist zu mächtig gewesen: der Verlust des Umganges mit den Kameraden, Berufsgenossen. Der Verlust der sozialen Achtung ist im allgemeinen das für die gesellige Natur des Menschen unerträglichste Übel. Eine Änderung der Anschauung aber der gesamten militärischen, Studenten- 2c. Kreise konnte weder die Religion noch der Staat herbeiführen. So kam es, daß bei dem ersten Duellprozeß, welcher in Österreich vor der Jury verhandelt wurde, wobei der Verfasser als Verteidiger mitwirkte und sonach aus eigner Anschauung weiß, daß die Geschwornen durchaus dem echt bürgerlichen Elemente angehörten, ein einstimmiger Freispruch erfolgte.

Die Überzeugung, daß der Angeklagte das Duell annehmen mußte, wenn er in seinem Kreise weiter verkehren wollte, genügte, um darin einen unwiderstehlichen Zwang zu erblicken. Die Ohnmacht des Strafgesetzes kam also hier zum richterlichen Ausdrucke.

Möge uns noch gestattet sein, aus der Betrachtung des innern Sinnes des Strafausschließungsgrundes des unwiderstehlichen Zwanges zu folgern, daß die Praxis immer an der Bedingtheit aller menschlichen Handlungen festgehalten hat, und mit unbewußter oder bewußter Psychologie den richtigeren Weg gegangen ist als die Theorie so vieler glänzenden Geister.

Die Statuierung des seelischen Zwanges als Ausschließung der Zurechnung heißt nichts andres als die Anerkennung, daß der Mensch von Motiven notwendig bestimmt dann entschuldbar sei, wenn zur Besiegung des Zwanges ein mehr als mittleres Vermögen der Sittlichkeit des Charakters erforderlich sein würde.

Mit einem solchen Ausspruche wird nicht irgend einem Motiv eine generelle, unwiderlegliche Wirkung beigelegt, sondern ein Werturteil über den Thäter abgegeben.

Keinem Motive wird man einräumen wollen, daß es jede That entschuldbar mache.

Der stärkste aller natürlichen Beweggründe ist die Todesfurcht.

Und wirklich wird der arme Teufel, der sich durch Diebstahl von Nahrungsmitteln vor dem Hungertode schützen will, in wirklichem Notstande schuldlos sein, es wird vielleicht der Tourist, der das Seil zerschneidet, um sich unter Aufopferung seines Hintermannes vor dem sonst allen gewissen Tode zu retten, freigesprochen werden. Aber wird etwa der Soldat, der vor dem Feinde desertiert, der Festungskommandant, der kapituliert, auch die Todesfurcht einwenden dürfen, oder hat nicht das Militärstrafgesetz geradezu aus der Feigheit ein Verbrechen gemacht? Hier tritt klar die Relativität des wirklichen Rechtes hervor. Die absolute Gerechtigkeit kann solche Widersprüche ebensowenig lösen als beseitigen, so wie sie mit dem „Strandrechte“ und ähnlichen Erscheinungen niemals fertig werden kann.

Ganz ungezwungen aber fügt sich diese scheinbare Anomalie in unsre Betrachtungsweise.

Der Zweck des Staates als der organisierten Gesellschaft erheischt, daß der Soldat den Tod verachte, um seine Thätigkeit entfalten zu können. — Der Soldat, der feig ist, hat das moralische Mittelmaß, welches er haben soll und haben muß, nicht. Die

Strafe schützt auch hier die Gesellschaft, und das einzelne Urteil ist kein Ausfluß einer geträumten absoluten Gerechtigkeit, sondern ein relatives Werturteil, bei welchem Alter, Stand, Geschlecht, besondre Berufspflichten, Stärke des Triebes, Bildung des Charakters durch Anlage, Erziehung, Beispiel, Strafrecht in Anschlag gebracht wurden.

So kann, wie der Verfasser verlangt und durchgesetzt hat, ein Mädchen, das seinen Eltern gehorsam sich an der Verwertung gestohlenen Silbers beteiligte, freigesprochen werden, weil man schon in bloßem Pietäts- und Abhängigkeitsverhältnisse einen diese That entschuldigenden Zwang erblickte.

Wie wäre aber der Ausspruch gewesen, wenn die Tochter etwa auf Geheiß der Eltern einen Mord begangen hätte? Würde da auch die Furcht vor dem Verweis, vielleicht vor Schlägen, als genügende Entschuldigung anerkannt worden sein?

Die Einführung des unwiderstehlichen Zwanges enthält geradezu die Verneinung des „freien Willens", der von sich selbst anhebt und weder an Ort noch an Zeit gebunden ist, und besagt nichts anders als: der Sieg des als „Zwang" bezeichneten Motives deutet nicht auf eine solche moralische Unterwertigkeit, daß Strafe eintreten sollte.

Welches Motiv siegt unter den gerade gegebenen Umständen und Komplikationen, ist Sache des Charakters, der von den Motiven bestürmt wird.

Hier kommt alles, was das Individuum ausmacht, in Rechnung.

Die Überrumpelung des Willens, welche die Möglichkeit erschwert, aus dem Gedächtnisse dort aufgespeicherte Gegenmotive auf das Schlachtfeld zu führen, das Verhältnis des angedrohten Übels zu dem durch die Strafthat gesetzten, alle besondern Verhältnisse des Thäters und die Zwecke des gesellschaftlichen Schutzes. Das Urteil ist nicht eine Konsequenz aus der Annahme des bodenlosen freien Willens, sondern eine Abschätzung der individuellen psychologischen Faktoren.

Von einer solchen Ergründung der menschlichen Natur geht auch unsre unvollkommene Skizze aus.

Wenn wir auch der Strafe die absolute Wirkung absprechen müssen, so hoffen wir doch durch die Verbindung, in welche wir sie mit allen verwandten Vorstellungen bringen, ihr das ersetzt zu haben, was sie bei eingehender Prüfung an selbsteigner Kraft verliert. Als ein Erziehungsmittel des Volkes vom ersten Range, als ein

unentbehrliches, nicht ersetzbares Glied in der Kette der moralischen Ideenbildung, enthält die Strafe auch vom Standpunkte des Zweckes, also einem gegenüber dem Gedanken einer göttlichen Gerechtigkeit doch untergeordneten relativen Standpunkte, sehr viel Würde und organische Macht.

Eine Geschichte der Strafe ließe sich eigentlich nur als ein Stück Geschichte des menschlichen Geistes schreiben, und sie würde jene irrige Ansicht eines Buckle und seiner Nachfolger widerlegen, daß die moralischen Ideen keine Geschichte, keine Entwickelung haben.

Wir können heute schon einige Gebiete bezeichnen, auf welchen der Strafe die Rolle des Wegmachers für die sittliche Anschauung zufallen wird: es ist das Gebiet des Steuer- und Zollwesens, Produktion und Verkauf unentbehrlicher Bedürfnisse und verwandte Kreise. — Freilich muß dem Setzen der Strafe schon im gewissen Sinne ein Umschwung der Anschauung vorausgehen, doch nur in sehr beschränkter Weise. Die Regierung setzt z. B. die Fälschung von Wein unter Strafe über Andrängen von Weinproduzenten. Bald wird die massenhaft geübte Fälschung durch einige Straffälle geahndet werden, und nach einiger Zeit wird die Weinfälschung selbst denen, die sie früher vornahmen, als schmutziges Handwerk erscheinen, das endlich blos den wirklich gemeinen Naturen zufällt.

Durch unsern Gesichtspunkt glauben wir auch für das Maß der Strafe einen Schlüssel in Händen zu haben.

Da Strafe Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterzerstörung ist, um die prägnante Definition von Liszts zu wiederholen, so muß zwischen Zerstörung und Erhaltung wesentlich gleichartiger Güter der Rang der Güter das Maß abgeben.

Diese Rangordnung ist nicht immer und nicht überall dieselbe, und aus ihr entsteht die historische Eigenart des Strafrechtes in Zeit und Art.

Bei Naturvölkern gilt das Leben wenig, das Eigentum unendlich viel; je mehr die Verfeinerung fortschreitet, desto stärkeren Anmerk finden bürgerliche Integrität und Ehre, desto milder werden die Vermögensdelikte behandelt.

Die Strafe darf keineswegs im Studierzimmer ausgeheckt werden, es muß zugegeben werden, daß die richtige Strafskala als Problem fast unlöslich wäre, — aber faktisch bildet sie gar kein Problem.

Die vieltausendjährige Geschichte des ganzen Menschengeschlechtes und die Geschichte jedes einzelnen Staates haben die Strafskala

herausgearbeitet. Hier und da ein wenig verschärfen oder mildern je nach den Änderungen der allgemeinen Anschauung, ist schon eine schwierige Aufgabe, deren Lösung Erfahrung, Takt und Leidenschaftslosigkeit voraussetzt.

Wenn man den Anhängern der relativen Theorie zuruft, eine Strafskala nach dem Bedürfnisse der Abschreckung zu entwerfen, — so kommt man freilich zu großen Absurditäten. Aber die Ursache davon ist nicht die richtige Theorie, sondern die ganz falsche Auffassung derselben, das Herausreißen der Strafe aus dem geschichtlichen und dem psychologischen Zusammenhang.

Es ist überhaupt unglaublich, welche Konsequenzen man unsrer Lehre in die Schuhe schieben möchte. Ist nicht sogar ernsthaft gefragt worden, warum denn die Schutztheorie den Staat als Subjekt des Strafrechtes hinstellt, warum nicht den einzelnen Gesellschaftskreisen das Strafrecht für ihre Zwecke eingeräumt werde. Hat denn überhaupt eine Theorie dem Staate die Justizhoheit verschafft, oder ist diese nicht das Ergebnis einer vieltausendjährigen Entwickelung?

Wenn der Übergang der Richtergewalt des Geschlechterverbandes auf das Königtum uralt ist, so sind doch in verhältnismäßig junger Vergangenheit, ja zum Teil in der Gegenwart, die Strafgewalten der Grundherrschaften, der Städte, der Kirche, des Meisters über die Arbeiter an den Staat gekommen.

Dieser geschichtliche Prozeß erklärt sich aus allen Ursachen, die zur heutigen Gestaltung des Zustandes der europäischen Völker überhaupt geführt haben. Ihn beschreiben, hieße die ganze Geschichte dieser Völker schreiben.

Aber wenn man selbst unter Verachtung der Thatsachen sich mit so utopistischen Fragen abgeben wollte, so würde schon allein das Verlangen nach einem mit allen Garantieen umgebenen Strafverfahren auf die Strafjustiz des Staates und seiner Organe hinführen.

Es ist übrigens klar, daß der moderne Staat ein disparates Strafrecht der einzelnen Verbände nicht dulden könnte, ohne sein eigentliches Fundament: das allgemeine Staatsbürgertum und damit die Konzentrierung der Kraft, welche dem heutigen Staate so große Leistungen ermöglicht, aufzugeben.

Inwiefern gerade damit die fortschreitende Bildung eines Disziplinarrechtes für immer zahlreichere Kreise sich nicht nur verträgt, sondern geradezu die Ergänzung zu der Verallgemeinerung

des staatlichen Strafrechtes bildet, kann hier nicht näher erörtert werden.

Möge es uns nur noch gestattet sein, ein Schlußwort zu sagen.

Wir stehen auf dem Standpunkte der relativen Theorieen. Zweck des Strafrechtes ist nur Schutz der Gesellschaft zum Teil durch Unschädlichmachung, zum weitaus größern Teil aber durch psychische Wirkung. Diese Wirkung ist aber nicht die mechanische Abschreckung, sie ist nicht psychologischer „Zwang“, sondern sie ist unendlich mannigfach nach der mannigfachen Natur des menschlichen Gemütes.

Sie soll wirken durch Verbindung mit den sittlichen, wirtschaftlichen, kurz mit allen Anschauungen, die demselben Zwecke zustreben, und soll in dem Komplexe erziehender Vorstellungen gleichsam ein dunkles Ferment bilden, das nicht eine bestimmte, gleichsam mechanisch meßbare Abschreckungsfunktion hat, sondern vor allem auf die Phantasie einen nicht wägbaren Effekt macht.

Die Strafe soll also Wegmacher des sittlichen Bewußtseins und gleichsam das Rückgrat aller von der That abhaltenden Motive sein und sich in ihrer spezifischen Gestalt möglichst selbst überflüssig machen.

Die Strafskala kann nicht nach der Stärke der Abschreckung bemessen werden, weil dies für den Zweck unbrauchbar und durch Störung der eingelebten Werturteile schädlich werden müßte; sie ist vielmehr zu bemessen nach der Rangordnung der zu schützenden und der im Thäter vernichteten Güter, denn auf der Aufrechthaltung dieser Rangordnung in der allgemeinen Anschauung beruht die gesamte Ordnung der Gesellschaft, also das Schutzobjekt des Strafrechtes.

In der Ausmessung der Strafe erscheint also wieder nur die Gerechtigkeit, aber es ist nicht die absolute und bei näherer Betrachtung bodenlose Gerechtigkeit der Theorie, sondern die Einhaltung des Maßes zwischen den Gütern der einzelnen und den gleichartigen aber wertvolleren Gütern der Gemeinschaft, welches eine bestimmte Gesellschaft in einem bestimmten Zeitpunkte bewußt und größtenteils unbewußt aufgestellt hat.

Wer möchte in Abrede stellen, daß eine wirklich unbedingte Gerechtigkeit ein erhabeneres Ziel ist als die bedingte Stellung, die wir dem Strafrechte einräumen.

Aber es bleibt in allen menschlichen Sachen nur die Goethesche Wahl, entweder mit dem Scheitel die Sterne zu berühren und ein Spiel der Winde und Wolken zu werden, oder mit festen, markigen Knochen auf der wohlgegründeten Erde zu stehen und sich mit seiner natürlichen Höhe zu begnügen.

Aus dem Boden ist das Strafrecht wie das ganze Menschengeschlecht emporgewachsen, eine naivere Zeit freilich sah in den halbtraumhaften Erleuchtungen des noch gebundenen Geistes eine Eingebung von außen und von oben, weil sie noch nicht im stande war, sich Rechenschaft zu geben über den eignen Denkvorgang.

Wenn man göttlich nennen will, was den Frieden der Gesellschaft sichert, so mag man das Strafrecht mit diesem frommen Namen nennen, aber sein Ursprung und seine Entwickelung ist und bleibt irdisch bedingt, wie denn überhaupt das Absolute zu erkennen sowohl als zu üben dem Menschen versagt bleibt.

3.

Skizze der Entwickelung der politischen Strafjustiz in Rußland.

Nach einer Abhandlung im Juriditschesky Wjestnik 1880 S. 323—357, 1881 S. 60—91 und S. 604—645 von N., mit einigen Ergänzungen für die neueste Zeit von Dr. G.

Politische Verfolgungen erscheinen in Rußland schon in der sogenannten Moskauerperiode, bevor sich noch eine Ausscheidung der Staatsverbrechen aus den gemeinen Kriminalverbrechen vollzogen hatte. So war die Regierung des Zaren Johann IV. des Schrecklichen (1533—1584), durch die Existenz und die blutige Thätigkeit der originellen Einrichtung der Opritschnina (Leibwache) bezeichnet, welche in mancher Hinsicht die Bedeutung einer politischen Schutz- und Exekutivpolizei hatte. Besen und Hundskopf, an den Sattel der Opritschniken geheftet, bezeichneten symbolisch deren Hauptaufgabe: den Zaren zu schützen und dessen Feinde wegzufegen. Überall spürten die Opritschniki nach Mißgünstigen, und ihrer summarischen Justiz fielen Schuldige wie Unschuldige anheim, nicht selten ein Opfer persönlicher Rache oder roher Willkür. Seit Aufhebung der Opritschniki bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts fehlte es an besondern Organen der politischen Verfolgung, ebenso wie an Gesetzesbestimmungen über die Staatsverbrechen. Jedem Russen lag die Pflicht ob, des Zaren Feinde anzuzeigen und zu verfolgen; zu diesem Zwecke sprach der Denunziant das berüchtigte slowo i djelo (des Herrschers Wort und That) aus. Die Denunziation zog Haft und Folter zur Erzwingung des Geständnisses nach sich, ohne daß die Prozedur sich im übrigen von dem ordentlichen Kriminalverfahren unterschieden hätte. Das Gesetzbuch des Zaren Alexei Michailowitsch (1649)

gruppierte zwar mehrere Handlungen politischen Charakters nebeneinander, schuf aber für dieselben keinen besondern Prozeß, noch eine besondre Jurisdiktion. Dagegen wurde im Jahre 1651 infolge innerer Wirren und Meutereien zum erstenmal eine „Behörde für geheime Angelegenheiten" (Prikás tájnüich djel), der Prototyp der unlängst von der Szene verschwundenen III. Abtheilung, eingesetzt. Die Kompetenz dieser Behörde war eine ausgebreitete; sie arbeitete im Geiste ihrer Zeit, mit Folter und Hinrichtungen. Peter der Große beschränkte die Jurisdiktion dieser Behörde auf die wichtigsten Staatsverbrechen und benannte sie in „Geheime Kanzlei" um. Für ihre Zwecke wurde in der petersburger Peter- und Paulfestung eine mit allem Raffinement der Tortur ausgestattete Folterkammer eingerichtet.

Im Jahre 1729 hob der Kaiser Peter II. diese Kanzlei auf und übertrug deren Obliegenheiten auf den hohen Geheimrat und den Senat. Allein schon die Kaiserin Anna Johannowna (1730—1740) fand, daß die Abwandlung der „wichtigen" Prozeßsachen im Senate nicht wenig Verwirrung anrichte und übertrug dieselbe auf den Generaladjutanten Uschakoff und der unter ihm stehenden „Kanzlei für geheime Untersuchungssachen", welche ihren Sitz in St. Petersburg, ein „Kontor" in Moskau haben sollte. Die Regierung der Kaiserin Anna, die Regentschaft Birons und die Regierung der Kaiserin Elisabeth (1741—1761) war die Zeit der unbeschränkten blutigen Herrschaft der geheimen Kanzlei und ihrer inquisitorischen Thätigkeit. Für die Verhängung von Folter, Verbannung und Hinrichtung genügte der entfernteste Verdacht oder auch das bloße Aussprechen der Worte „slowo i djelo", d. h. eine unbestimmte und grundlose Denunziation. Unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth allein wurden nach offiziellen Daten über 15000 Menschen in die Bergwerke von Nertschinsk verschickt.

Peter III. (1761—1762) hob die geheime Kanzlei unverzüglich nach seiner Thronbesteigung auf und begnadigte die unter Elisabeth Verbannten. Das Manifest vom 21. Februar 1762 spricht der bisherigen Thätigkeit der geheimen Kanzlei in unverhohlener Weise das Verdammungsurteil. Es erging der strenge Befehl, niemand auf bloße Denunziation hin zu verhaften, solange nicht höhern Ortes die bezügliche Verfügung erfolgt. Lügenhafte Denunziationen sollten Peitschen-, ja selbst Todesstrafe nach sich ziehen. Peter III. gebührt das Verdienst, zum erstenmal für die Staatsverbrechen eine aus-

schließliche gerichtliche Jurisdiktion, deren Träger der Senat sein sollte, aufgerichtet zu haben.

Die Regierung der Kaiserin Katharina II. (1762—1796) brachte die Reaktion. Zwar erneuerte das Manifest vom 19. Oktober 1762 die Verfügung Peter III., betreffend die Aufhebung der geheimen Kanzlei, indes wurde diese bald wieder in ihrer früheren Bedeutung hergestellt und ihr Kompetenzkreis sogar erweitert. Innere Wirren, die Vorboten der französischen Revolution, die persönliche Willkür allmächtiger Günstlinge trugen zur Verschärfung ihrer Thätigkeit bei. Die geheime politische Verfolgung begann in ein System gebracht zu werden; Spionage und Perlustration — Durchsicht der auf der Post aufgegriffenen Briefe — außerhalb, Folter innerhalb der Kanzlei, Verbannung nach Sibirien ohne Gericht und Urteil, bisweilen spurloses Verschwinden — das waren die gebräuchlichen Mittel der Verfolgung!

Unter Paul I. (1796—1801) wurde die geheime Kanzlei unter dem Namen der „geheimen Expedition" endgültig der Verwaltung des Generalprokurators unterstellt. Sie war damit zu einer regelrechten Staatsinstitution geworden. Die praktische Bedeutung der Jurisdiktion des Senates und der niedern Gerichte hinsichtlich Staatsverbrechen wurde durch den Ukas vom 12. November 1800 vernichtet, laut welchem die Urteile in politischen Prozessen zur Bestätigung und Ausführung dem Generalprokurator unterbreitet werden sollten, der sie durch die geheime Expedition abändern oder aufheben konnte. Die persönliche Initiative des Kaisers ließ indes der Willkür der Expedition geringen Spielraum, so daß während der vierjährigen Regierung Pauls nur 156 Personen von derselben verschickt wurden.

Der Anfang der Regierung Alexander I. (1801—1825) war durch einen plötzlichen liberalen Umschwung bezeichnet, der sich zunächst in einer umfangreichen Begnadigung politisch Verbannter und in dem berühmten Manifest vom 1. April 1801, betreffend die Aufhebung der geheimen Kanzlei, aussprach. Die Aburteilung der politischen Verbrechen wurde dem I. und V. Departement des dirigierenden Senates und den ordentlichen Strafgerichten übertragen. Allein schon nach sieben Jahren trat eine reaktionäre Strömung ein und gegen das Ende der Regierung Alexander I. blieb vom Programm des Jahres 1801 keine Spur mehr übrig. Unter dem Eindrucke der Ereignisse in Frankreich erging die Verfügung vom Jahre 1807, durch welche zur Aburteilung politischer Verbrecher ein „besonderes Komitee"

eingesetzt wurde, das sich bei der äußersten Unbestimmtheit seiner Jurisdiktion zum höchsten politischen Gerichtshof emporschwang, ohne daß seine Gewalt von gerichtlichen Garantieen umgeben gewesen wäre.

Die Umstände, von denen die Thronbesteigung Nikolaus I. (1825—1855) begleitet war, die Verfolgung der Dezembristen und die Richtung der innern Politik dieser Periode begünstigten die Entwickelung einer besondern Gewalt und besondrer Organe für die Verfolgung politischer Verbrecher. Neben der Kategorie der eigentlichen Staatsverbrecher, als Übertreter bestimmter Strafgesetze, bildete sich der Begriff der „Unzuverlässigen" oder der „politisch gefährlichen Personen". Zur Entdeckung der ersten und Bekämpfung der zweiten wurde am 3. April 1826 die „III. Abteilung S. M. Höchsteignen Kanzlei" ins Leben gerufen und dem Chef derselben im folgenden Jahre das neu errichtete Gendarmeriekorps unterstellt, das faktisch bis zum 6. August 1880 mit der III. Abteilung eine einheitliche Institution bildete.

Die III. Abteilung war niemals eine juristisch geheime Institution, obwohl der Charakter ihres, durch keine Gesetze gebundenen, Verfahrens, ihre Nichterwähnung im Swod Sakónoff u. s. w. ihre Existenz, Organisation und Thätigkeit „mit dem geheimnisvollen Dunkel eines administrativ-politischen Gerichtshofes umgab, das hinreichte, um ihr die Abneigung der Gesellschaft zuzuziehen". Die Kompetenz derselben war äußerst mannigfaltig und erstreckte sich allmählich, in der Form einer heimlichen Aufsicht und von Maßnahmen der höchsten Polizei, auf alle Zweige der Verwaltung und alle Seiten des gesellschaftlichen wie Privatlebens. Die politische Repression gehörte an sich nicht in den Wirkungskreis der III Abteilung; allein bei der Unbestimmtheit desselben und bei der Verwaltung der höchsten polizeilich politischen Funktionen lagen in der Einrichtung derselben alle Keime eines fast allmächtigen Organs für die Verfolgung der Staatsverbrechen. Zu dieser Bedeutung erhob sich die III. Abteilung in der That und blieb es bis zur Gerichtsreform — auf Kosten der ordentlichen richterlichen Jurisdiktion. Jeder fortschrittlichen Bewegung abhold und nicht selten der allgemeinen Richtung der Regierungspolitik selber feindlich gegenüberstehend, nahm sie in bezug auf die politischen Verbrechen eine so ausschließliche Stellung ein, daß in den ersten dreißig Jahren ihrer Existenz fast alle Untersuchungshandlungen und Strafmaßregeln in politischen Prozessen von ihr ausgingen.

Dieser faktische Entwickelungsgang ist indes nie vom Gesetz legalisiert worden, nie besaß die III. Abteilung juristisch den Charakter eines regelrechten Organs der politischen Justiz. Das Verfahren in politischen Prozessen stellt nach dem Swod Sakónoff vom Jahre 1857 eine der besondern Arten des Strafprozesses dar, mit bloß sekundären Abweichungen vom ordentlichen Strafverfahren. Die Verfolgung und Bestrafung politischer Verbrecher erscheint als ein Gegenstand der allgemeinen richterlichen Jurisdiktion. Zuständig sind je nach der Bedeutung der Strafsachen: die gewöhnlichen Strafgerichte, der dirigierende Senat und das höchste Strafgericht. Die Zuständigkeit der gewöhnlichen Gerichte bildet die Regel, diejenige des Senates und des höchsten Strafgerichts setzte einen besondern allerhöchsten Ukas voraus. Spezielle Grundsätze griffen bezüglich der Anzeige von Staatsverbrechen Platz, welche allgemeine Bürgerpflicht war und weder hinsichtlich der Personen (Familienglieder), noch hinsichtlich des Gegenstandes (in der Beichte oder gerüchtweise Vernommenes) einer Beschränkung unterlag. Der Anzeiger mußte aber seine Anzeige beweisen; anonyme Anzeigen sollten unberücksichtigt bleiben.

So zieht sich durch die Geschichte der Verfolgung der Staatsverbrechen seit dem 18. Jahrhundert der beständige Kampf zweier Richtungen: die eine erblickt in den Staatsverbrechen lediglich die wichtigsten Kriminalverbrechen und im ordentlichen Strafgericht das einzige Organ der politischen Repression; sie war zu schwach, um mehr zu vermögen als dem russischen Volke den Glauben an die Kraft des Gesetzes in politischen Prozessen zu benehmen. Die entgegengesetzte Richtung, die „polizeiliche“, sieht in den politischen Verbrechen ein soziales Übel, zu dessen Ausrottung alle Mittel erlaubt sind, Gewalt, Willkür, Negation der persönlichen Freiheit; sie verschlang ungeheure Opfer, ohne den Staat vor einem wirklich gefährlichen Angriff zu schützen. Die Regierung schwankte zwischen beiden Richtungen hin und her; schroffe Übergänge von der einen zur andern bilden das charakteristische Merkmal der Geschichte der russischen Gesetzgebung hinsichtlich der Behandlung der Staatsverbrechen.

Eine neue Periode schien mit den Justizgesetzen vom Jahre 1864 anzubrechen. Die Auffassung der politischen Justiz, wie sie von den Redaktoren der Strafprozeßordnung dem II. Theil des III. Buches zu Grunde gelegt und konsequent durchgeführt wurde, charakterisiert sich durch folgende Grundsätze: 1) Die Art und die Mittel der Aufdeckung der Wahrheit hängen nicht vom Charakter des Verbrechers

ab, sind daher im allgemeinen einheitlich und unabänderlich; 2) Ausnahmen hiervon sind nur im Falle der Notwendigkeit und nur in dem durch jene Notwendigkeit bedingten Maße zulässig; 3) diese Ausnahmen müssen sich auf eine besondre höhere Zuständigkeit und die Ersetzung des Geschwornengerichts durch eine andre Form der Heranziehung des gesellschaftlichen Elements zur Verwaltung der Strafrechtspflege beschränken; 4) alle Regeln und Garantieen des ordentlichen Strafgerichts müssen ausnahmslos auch für das besondre Strafverfahren in Kraft bleiben. In Entwickelung dieser Grundsätze übertrug die Strafprozeßordnung die Gerichtsbarkeit hinsichtlich Staatsverbrechen: 1) den Appellationshöfen, wenn das abzuurteilende Staatsverbrechen als vereinzelter Anschlag einer oder mehrerer Personen erscheint; 2) dem höchsten Strafgericht, wenn, infolge einer in verschiednen Landesteilen entdeckten Verschwörung gegen die höchste Staatsgewalt, gegen die bestehende Regierungsform oder die Thronfolgeordnung, ein allerh. Ukas, betreffend die Verhandlung des Falles vor diesem Gerichte ergeht. Die große Mehrzahl der Staatsverbrechen fiel demnach dem Kompetenzkreise der Appellationshöfe zu, deren Spezialjurisdiktion in politischen Prozessen nur eine einzelne Funktion dieser normalen Institution bildet. An Stelle der Geschwornen traten Standesvertreter. Noch geringer waren die Abweichungen vom ordentlichen Prozeßverfahren: dieselben Grundsätze bezüglich der Untersuchung, der Aburteilung und der Rechtsmittel, dieselben Garantieen für den Angeklagten, dasselbe Prinzip der Mündlichkeit, Öffentlichkeit u. s. w. griffen auch hier Platz. Der Grundsatz der ausschließlichen gerichtlichen Verfolgung der Staatsverbrechen wurde streng durchgeführt. Die polizeiliche Voruntersuchung wurde auf die Beamten der Staatsanwaltschaft oder, je nach Ermessen des Prokurators des Appellationshofes, auf die gewöhnlichen Polizeibeamten übertragen, während die Thätigkeit der Beamten des Gendarmeriekorps stillschweigend ausgeschlossen wurde.

Diesem neuen System der politischen Justiz, welches den Eingriffen administrativ-politischer Willkür in die Rechtspflege ein Ziel setzte, ohne den spezifischen Charakter der Staatsverbrecher zu ignorieren, war jedoch in dem neugeschaffnen „Rechtsstaate" — die Folge zeigte, was dieser ohne konstitutionelle Garantieen bedeutet! — keine lange Existenz beschieden. Zwar gingen die neuen Institutionen aus der ihnen fast schon in der Geburtsstunde, durch das Attentat vom 4. April 1866 (Karakasoff und Genossen) bereiteten Prüfung

ehrenvoll hervor: das gerechte und verhältnismäßig milde Urteil des höchsten Strafgerichts hatte zunächst keine reaktionären Maßnahmen zur Folge. Dann folgte eine Periode der Windstille im Gebiete der politischen Repression, die russische Gesellschaft atmete freier auf in der Hoffnung, ein unabhängiges Gericht, eine unparteiische politische Justiz zu den bleibenden Errungenschaften zählen zu dürfen. Allein der Netschajeffsche Monsterprozeß, welcher im Sommer 1871 vor dem petersburger Appellationshofe unter Teilnahme von Standesvertretern, nach mehrwöchentlicher Hauptverhandlung, in einem streng objektiv gehaltenen Urteil seinen Abschluß fand, sollte die erste und zugleich letzte Anwendung der neuen Strafprozeßordnung auf einen bedeutenderen politischen Prozeß sein.

Schon seit dem Ausgange der sechziger Jahre machten sich die ersten Symptome einer reaktionären Strömung in den leitenden Kreisen, Furcht vor konsequenter Durchführung der großen Reformen, das Streben nach deren Abschwächung und Lahmlegung bemerklich, welche ihren Ausdruck naturgemäß in der Umgestaltung der politischen Verfolgung finden mußten. Der Netschajeffsche Prozeß bot hierzu den erwünschten Vorwand dar. Folgende Punkte scheinen vor allem das Mißvergnügen der Reaktion hervorgerufen zu haben: 1) der Gerichtshof erklärte die Hauptangeklagten, entgegen den Anträgen der Anklage, auf Grund des Gesetzestextes nicht der Verschwörung (Art. 249), sondern nur einer „verbrecherischen geheimen Gesellschaft politischen Charakters“ (Art. 318) für schuldig; 2) erkannte die völlige Haltlosigkeit und Gefahrlosigkeit der betr. Gesellschaft als Strafmilderungsgrund an. Dazu kamen wiederholte Konflikte des Gerichtes mit der Administration in der Provinz, wobei der Administration nicht selten auch die Staatsanwaltschaft gegenüberstand. So ergingen denn in der Periode von 1871—1874 mehrere Gesetze, von denen die einen — vom 4. und 7. Juli 1874 — den Unterschied von Verschwörung und geheimer Gesellschaft hinsichtlich des Strafmaßes ausglichen, die beiden andern aber wichtige prozessualische Neuerungen betrafen. Der 3. Abschnitt des Gesetzes vom 19. Mai 1871 übertrug die Obliegenheiten der ordentlichen Polizeibehörden bezüglich der Staatsverbrechen auf die Beamten des Gendarmeriekorps, unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft, unter beträchtlicher Erweiterung ihrer Vollmachten gegenüber den Befugnissen der ordentlichen Polizei. Das Gesetz vom 7. Juni 1872 entzog den Appellationshöfen den wichtigsten Teil ihrer Kompetenz in politischen

Strafsachen, indem es die Aburteilung der mit Verlust oder Beschränkung der Standesrechte bedrohten Staatsverbrechen einem neugeschaffenen Organ der politischen Justiz — der besondern Behörde des dirigierenden Senates unter Teilnahme von Standesvertretern — übertrug. Die Bedeutung dieser Neuerungen, welche dem wiedererwachten Mißtrauen gegen die ordentlichen Gerichte entsprungen waren, lag in der Wiedereinführung des polizeilichen Elementes in die Organisation der politischen Justiz, in der Zentralisation derselben und in der Verstärkung des Regierungseinflusses auf den Prozeßgang.

Die praktischen Wirkungen des Gesetzes vom 19. Mai 1871 äußerten sich zunächst in der Annäherung der Staatsanwaltschaft an die Beamten der Gendarmerie. Die Prokuratur fand in ihren neuen Gehilfen der großen Mehrzahl nach, besonders in der Provinz, einfache, gutmütige, aber unfähige Offiziere, welche ohne dieselbe keinen Schritt zu thun wagten oder bei dem ersten Versuche strauchelten — oder aber, vorzugsweise in den Residenzen, fähigere, aber von dem „Gendarmeriegeist" tief durchdrungene Leute, welche eine energische Thätigkeit in der Aufspürung von Staatsverbrechen entfalteten, unter völliger Mißachtung der persönlichen Freiheit. Mit der letzteren Kategorie mußte die Prokuratur entweder einen nicht leichten Kampf aufnehmen oder Kompromisse eingehen. Die Prokuratur dieser Zeit brachte ihrerseits selber zwei neue Typen hervor, von denen der eine, namentlich in der Provinz vertreten, vor allem unangenehme Konflikte, Diskussionen oder „Geschichten" auf dem schlüpfrigen Gebiete der politischen Repression zu vermeiden bemüht war und entweder im Verein mit den Gendarmeriebeamten der ersteren Kategorie diese Repression auf null reduzierte, — damit aber auch gleichzeitig dem Gerichtsressort den Vorwurf der Lauheit und Apathie, der Unfähigkeit oder Abneigung gegen politische Verfolgung zuzog — oder aber das Terrain der Energie der zweiten Kategorie von Gendarmeriebeamten räumte. Der zweite Typus war ein Erzeugnis der Reaktion und entwickelte unter dem Aushängeschild der „Gesellschaftsrettung" eine eifrige, nicht selten leidenschaftliche Thätigkeit auf dem Gebiete der politischen Verfolgung.

Der neue gewaltige Anlauf, den die revolutionäre Agitation in den Jahren 1872—1874 nahm, bahnte der Reaktion und der polizeilichen Richtung der politischen Repression vollends die Wege. Im Ressort der Gouvernements-Gendarmerieverwaltungen wurde vom

Juni 1872 bis Januar 1878 auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1871 eine Masse von Untersuchungen eingeleitet, von denen eine große Zahl auf administrativem Wege erledigt wurden. Den Gang und Charakter derselben kennzeichneten folgende Grundzüge: das Bestreben, möglichst viele regierungsfeindliche Handlungen zu entdecken und an sich zu ziehen; geringe Bedenken bei Beschuldigung und Verhaftung von Personen; Anfang und steigende Zunahme der Praxis, nach welcher als Administrativmaßregeln reine Kriminalstrafen, nämlich Verweisung nach Sibirien und entfernten Gegenden des europäischen Rußland, sowie zeitige Freiheitsentziehung in Übung kamen; Teilnahme der Prokuratur an diesen Maßregeln, mittels Meinungsäußerung über die weitere Richtung der Untersuchung, und daherige Ausübung einer halbrichterlichen Funktion; Mangel an einem einheitlichen, auf die Kenntnis der Bewegung und ihrer Führer gebauten Plane der Verfolgung; Ängstlichkeit in der Beobachtung der gesetzlichen Formen.

Einen großen Einfluß auf das weitere Schicksal der politischen Repression hatten einige vor der besondern Behörde des dirigierenden Senates verhandelte Prozesse, in denen einerseits die gerichtliche Voruntersuchung meistens völlig unterblieb, während anderseits die Angeklagten als regierungsfeindliche „Partei" regelmäßig die Kompetenz des Krongerichtes bestritten. Die hervorragendste Rolle spielte der „Prozeß der 193" („der verbrecherischen Propaganda im Reiche"), welcher zum Ausgangspunkt einer neuen Phase der Reaktion wurde. Seinen Ursprung nahm dieser Prozeß im Jahre 1873; die Untersuchung wurde mit Eifer und Energie geführt, bei Anwendung drückender Präventivmaßregeln, unter wachsendem Mißtrauen der Gesellschaft gegen die Prokuratur. In der gerichtlichen Verhandlung erwies es sich, daß die Untersuchung unter Leitung des Prokurators des saratowschen Gerichtshofes Shichareff sich allmählich über fast ganz Rußland, auf ungefähr tausend Menschen ausgedehnt, während bloß 193 wirklich vor Gericht gestellt, 91 davon völlig freigesprochen, 35 vollständiger oder teilweiser Begnadigung empfohlen, 61 Angeklagten die erlittene Haft als Strafverbüßung angerechnet und nur 6 Angeklagte unbedingt zur gesetzlichen Strafe verurteilt wurden. Die neue Organisation der politischen Verfolgung hatte ihre Ohnmacht bewiesen, die staatsgefährlichen Elemente waren stärker denn je, die revolutionäre Agitation hatte endgültig einen sozialistischen Charakter angenommen. Die Freigesprochenen oder mit leichter Strafe Davongekommenen wurden geschworne Feinde der

bestehenden Ordnung. Die Regierung ihrerseits, unzufrieden mit dem Ausgange des Prozesses, ergriff eine Reihe polizeilicher Maßregeln gegen die Freigesprochenen, verschickte die einen auf administrativem Wege, transportierte die andern in ihre Heimat oder stellte sie unter Polizeiaufsicht. Die neue politische Justiz hatte gleichzeitig das Vertrauen der Gesellschaft wie der Regierung eingebüßt und war wieder in die Zustände vor der Einführung der Gerichtsreform zurückgeworfen.

Außerordentliche Maßregeln brachten die Jahre 1878—1880. Am 24. Januar 1878 fiel der Schuß der Wera Sassulitsch und trat die Zeit schwerer innerer Wirrnis und allgemeiner Panik ein. Das Attentat der Wera Sassulitsch auf den petersburger Stadthauptmann, General Trepoff, wurde als gemeines Kriminalverbrechen vor dem Geschwornengericht abgeurteilt, da eine Zugehörigkeit der Angeklagten zu einer revolutionären Partei von der Untersuchung nicht festgestellt worden, der Angriff auf das Leben einer Amtsperson, wenn auch aus politischen Motiven begangen, nach dem Strafgesetzbuch kein Staatsverbrechen bildet. Trotzdem war es für niemand ein Geheimnis, daß die That der W. Sassulitsch im Grunde eine rein politische war: ihrem Wesen nach war sie gegen die staatliche Ordnung gerichtet, als deren Vertreter die Person des Angegriffenen erschien — es war ein politischer Mordversuch. So wurde das Geschwornengericht berufen, ein bedeutsames politisches Verbrechen abzuurteilen, unter einer Menge ausnahmsweiser Bedingungen. Der Eindruck des eben vollendeten Prozesses der 193, die Antipathie der Gesellschaft gegen administrative Willkür — am Verbrecher Bogoljúboff, als dessen Rächerin W. Sassulitsch auftrat, war die Rutenstrafe vollzogen worden —, eine schwache Anklage und eine leidenschaftliche Verteidigung, die romantische Vergangenheit und die Person der Angeklagten, eines exaltierten Mädchens aus der intelligenten Klasse — dies alles wirkte zur Freisprechung der Angeklagten durch die Richter der freien innern Überzeugung mit; das Verdikt war seiner innersten Bedeutung nach ein feierlicher Protest der Gesellschaft gegen alle und jede administrative Willkür.

Die gesetzgeberische Folge der Freisprechung der W. Sassulitsch waren die allerh. bestätigten Gutachten des Reichsrates vom 9. Mai 1878, betreffend die zeitweise Abänderung der Zuständigkeit und des Verfahrens in gewissen Strafsachen und betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren in Prozessen über Staatsverbrechen. Das erstere Gesetz entzog der Kompetenz des Geschwornengerichts sämtliche Verbrechen

gegen die Verwaltungsordnung oder gegen Amtspersonen bei Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten und übertrug deren Aburteilung einer besondern Behörde der Appellationshöfe, unter Teilnahme von Standesvertretern. Zugleich war dies der Anfang der provisorischen, auf eine gewisse, gesetzlich nicht fixierte, also unbestimmte Zeit berechneten Gesetzgebung, welche immer größere Ausdehnung gewinnen sollte. Die Thätigkeit der besondern Behörde der Appellationshöfe stellte bald zwei Sätze außer Zweifel: daß die denselben überwiesenen Strafsachen keinen politischen Charakter an sich tragen und daß die neue Jurisdiktion ein praktisch unzweckmäßiger und nutzloser Ersatz des Geschwornengerichts war. Das zweite Gesetz, ein Ausdruck der Unzufriedenheit der Regierung mit dem Gesetze vom 7. Juni 1872, überwies die Staatsverbrechen, welche den Verlust oder die Beschränkung der Standesrechte zur Folge haben, wieder der Kompetenz der Appellationshöfe, unter Teilnahme von Standesvertretern, als dem ordentlichen Gericht für Staatsverbrechen. Faktisch blieb dies Gesetz auf dem Papiere stehen, da auch dieser neuen Gestaltung der politischen Justiz das Vertrauen der Regierung fehlte.

Die Zeit vom Frühling des Jahres 1878—1880 war von einer langen Reihe politischer Verbrechen bezeichnet, angefangen von der Ermordung des Gendarmerieoffiziers Baron Heiking (26. Mai 1878) bis zu den Mordversuchen am Kaiser (2. April, 19. November 1879, 5. Februar 1880) und dem Attentat am Grafen Loris-Melikoff vom 20. Februar 1880. Die Existenz einer geheimen, sozial-revolutionären Partei im Lande war unzweifelhaft dargethan, und die Regierung säumte nicht, den Kampf mit derselben zu eröffnen. Er wurde mit verschiedenen Mitteln und in verschiedener Richtung geführt, mit welchem Erfolg, sollte die Zukunft zeigen. Provisorische, außerordentliche Maßnahmen folgten rasch aufeinander. Am 9. August 1879, fünf Tage nach der Ermordung des Gendarmeriechefs Mesenzeffs, erfolgte der allerh. Ukas, durch welchen Personen, welche des bewaffneten Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen Attentaten an Amtspersonen angeklagt werden, vor das Kriegsgericht, zur Aburteilung nach den Kriegsgesetzen (Todesstrafe) verwiesen wurden. Dem besondern, durch das Gesetz vom 9. Mai 1878 geschaffenen Organ der politischen Justiz wurde damit der Hauptteil seiner Aufgaben wieder abgenommen und einem außerordentlichen, seit der Gerichtsreform zum erstenmal in Thätigkeit tretenden Organe, dem Kriegsgericht, überwiesen. Am

30. Oktober 1878 erging das allerh. bestätigte Gutachten des Reichsrats betreffend die Durchsicht und Beschlagnahme der Korrespondenz von Personen, gegen welche die Strafverfolgung eingeleitet worden. Dieses Gesetz erkannte zwar den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Privatkorrespondenz im Prinzipe an, statuierte aber für die Voruntersuchung von Staatsverbrechen dadurch eine Ausnahme, daß die Gendarmeriebeamten behufs Eröffnung und Beschlagnahme der Postkorrespondenz lediglich die Ermächtigung des Chefs nachzuweisen haben, der sie im Einverständnis mit dem Minister der Justiz und des Innern erteilt.

Die wachsende Thätigkeit der Kramóla, die vergeblichen Nachforschungen nach den Mitgliedern des „Exekutivkomitees der russischen sozial-revolutionären Partei" befestigten die Regierungskreise immer mehr in dem Gedanken, daß die schon ergriffenen außerordentlichen Maßnahmen nicht ausreichen, daß es nötig sei, den ordentlichen Lauf des staatlichen Lebens gänzlich anzuhalten und alles auf den Kriegsfuß zu stellen. Schon seit dem Attentat der Wera Sassulitsch kamen alle möglichen administrativen Maßregeln in Anwendung, Haussuchungen, Verhaftungen, Verweisungen; die gesetzliche Sanktion dieser Praxis ließ nicht auf sich warten. Am 5. April 1879, unmittelbar nach dem Attentate auf den Kaiser, erging der allerh. Ukas „über die Generalgouverneure", welcher in St. Petersburg, Odessa und Charkow zeitweise Generalgouverneure einsetzte und deren außerordentliche, fast unbegrenzte Vollmachten auch den ständigen Generalgouverneuren von Moskau, Kiew und Warschau einräumte. Dem Generalgouverneur wurden alle örtlichen Zivilverwaltungen untergeordnet, wie dem Armee-Hauptkommandeur zur Kriegszeit und in Örtlichkeiten, welche in Kiregszustand erklärt sind. Sodann können die Generalgouverneure die Angeklagten sowohl wegen politischer, wie wegen gemeiner Verbrechen dem Kriegsgericht überweisen, alle Personen auf administrativem Wege verschicken, deren fernern Aufenthalt am Orte sie für schädlich erachten, nötigenfalls Freiheitsstrafen verhängen, ohne Rücksicht auf Stand und Rang, die Ausgabe von periodischen Organen „schädlicher Richtung" suspendieren oder verbieten, überhaupt alle zum Schutze der Ruhe in der ihnen anvertrauten Gegend nötigen Maßregeln ergreifen. So wurde in der Person der sechs Generalgouverneure eine allmächtige, militärpolizeiliche Diktatur aufgerichtet; von einer regelrechten gerichtlichen Repression der Staatsverbrechen konnte bei diesem Kriegs-

zustande nicht mehr die Rede sein. An Stelle der politischen Verschuldung trat die politische „Unzuverlässigkeit“.

Der Erfolg entsprach indes nicht den aufgewendeten Mitteln: nicht nur gelang es der Diktatur nicht, ein Attentat zu verhüten, sie vermochte auch nicht die Fäden der revolutionären Organisation aufzudecken, noch weniger derselben den Todesstreich zu versetzen. Das Attentat vom 5. Februar 1880 (Explosion im Winterpalais) rief den allerh. Ukas vom 12. Februar 1880 hervor, durch den in St. Petersburg zum Schutze der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Ruhe eine „höchste, anordnende Kommission“ eingesetzt wurde. Die Diktatur ging in die Hände des Chefs der Kommission, des Grafen Loris-Melikoff, über, dessen Vollmachten hinsichtlich des Schutzes der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Ruhe auf ganz Rußland ausgedehnt, auf alle Ressorts und Zweige der Verwaltung, „auf alle und jeden“ erstreckt wurden. Seine Gewalt umfaßte u. a. die direkte Leitung der Untersuchung von Staatsverbrechen in St. Petersburg und im petersburger Militärbezirk, sowie die höchste Leitung derselben in allen andern Reichsteilen. So hing die weitere Richtung jeder Voruntersuchung, die Verweisung ans Militärgericht, die Erledigung auf administrativem Wege oder die Verweisung ans Zivil-Strafgericht, die Ergreifung aller möglichen administrativen Präventiv- und Strafmaßregeln vom Haupte der anordnenden Kommission ab.

In den Händen des liberalen Grafen Loris-Melikoff änderte sich indes der Charakter der politischen Repression sichtlich: die Untersuchung wurde rascher und erfolgreicher geführt, die Militärjustiz wurde ruhiger und milder, die administrativen Maßregeln seltener und schwächer, eine Menge von Verschickten wurde nach Revision der Akten zurückgerufen, kurzum, die Kraft und Anspannung der Reaktion begann abzunehmen. Von hoher Bedeutung war der Ukas vom 6. August 1880, welcher die Ausführung der Maßregeln zum Schutze der staatlichen Ordnung im ordentlichen Gesetzeswege in Aussicht stellte und die berüchtigte III. Abteilung aufhob, einen Teil ihrer Funktionen jedoch auf das neu errichtete Departement der Reichspolizei beim Ministerium d. J. übertrug. Die höchste anordnende Kommission wurde geschlossen und die Leitung der politischen Strafsachen dem Minister d. J. übertragen. Hochgespannte Erwartungen knüpften sich an diese Reformen — der Gang der Ereignisse sollte schwere Enttäuschungen bringen.

Die Katastrophe vom 1. März 1881 — Ermordung des Kaisers Alexander II. — bewies, daß die Erschlaffung der sozial-revolutionären Bewegung eine scheinbare gewesen. Das Manifest des neuen Kaisers anläßlich der Thronbesteigung bereitete den Hoffnungen der russischen Gesellschaft auf eine Änderung der Regierungsform ein jähes Ende; statt der ersehnten Reformen folgte eine Periode der ausgesprochenen Reaktion, welche durch die retrograde Politik der Grafen Ignatieff und Tolstoi bezeichnet wird. Damit war auch für die politische Strafjustiz die weitere Richtung, der radikale Bruch mit dem in dem Ukas vom 6. August 1880 ausgesprochenen Programm gegeben. Eine Spezialkommission wurde mit der Prüfung der bisher erlassenen Ausnahmegesetze und der Beratung eines umfassenden Entwurfs von außerordentlichen, durch die Zeitverhältnisse gebotenen Maßregeln betraut. Am 14. August 1881 erhielt die „Verordnung betreffend Maßregeln zum Schutze der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Ruhe" die kaiserliche Bestätigung, und der Ukas vom 4. September 1881 verhängte über zehn Gouvernements, mehrere Kreise und Städte den in jener Verordnung sogenannten „Zustand des verstärkten Schutzes", während er für die übrigen Reichsteile die Art. 29—31 derselben in Kraft erklärte (zunächst auf ein Jahr, allein seither erneuert). Die politische Verfolgung stellt sich nach jener Verordnung vom 14. August 1881 wesentlich in folgender Gestalt dar. Die oberste Leitung sämtlicher Maßnahmen zum Schutze der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Ruhe steht dem Minister des Innern zu, dessen bezügliche Weisungen sämtliche Lokalbehörden ungesäumt zu vollstrecken haben. Reichsteile, in denen die politischen Verbrechen einen bedrohlichen Charakter annehmen, werden in „ausnahmsweisen Zustand" erklärt, und zwar entweder in den „Zustand des verstärkten Schutzes" oder, in den akutesten Fällen, durch allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomitees, in den „Zustand außerordentlichen Schutzes". Im erstern Falle erhalten die ständigen sowie zeitweisen Generalgouverneure, bzw. die Gouverneure und Stadthauptleute die Befugnis: verbindliche Verordnungen zum Schutze der staatlichen Ordnung zu erlassen, deren Verletzungen mit Arrest bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 Rubel zu bedrohen und auf administrativem Wege abzuurteilen; öffentliche und selbst Privatversammlungen zu verbieten, Fabriken und Handelsetablissements zu schließen, einzelnen Personen den Aufenthalt in den betreffenden Örtlichkeiten zu untersagen. Die Generalgouverneure bzw. der

Minister d. J. haben weiterhin das Recht, politische wie gemeine Verbrechen den Kriegsgerichten, zur Aburteilung nach den Gesetzen der Kriegszeit zu überweisen, ferner den Ausschluß der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen zu dekretieren, wo andernfalls eine Aufregung der Gemüter oder eine Störung der Ruhe zu befürchten wäre [besondre Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Personen, denen der Eintritt in den Sitzungssaal zu gestatten ist, stellte der allerh. bestätigte Beschluß des Ministerkomitees vom 14. November 1881 auf]; endlich sind die Vorsteher der Lokalpolizei und der Gendarmerieverwaltungen nebst ihren Gehilfen befugt, Verfügungen zu erlassen betreffend einstweilige Festnahme politisch verdächtiger Personen auf höchstens zwei Wochen, sowie betreffend Haussuchungen (zu jeder Zeit) und Beschlagnahme. Wird aber der „Zustand des außerordentlichen Schutzes" über einen Reichsteil verhängt, so werden Oberdirigierende mit außerordentlichen Vollmachten ausgerüstet; ihnen steht außer den obengenannten Befugnissen das Recht zu, in dem ihnen anvertrauten Gebiet die Zivilverwaltung wie das Heereskommando gewissen Personen zu übertragen, Militärpolizeikorps zu errichten, gewisse Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten zu entziehen und ans Kriegsgericht zu verweisen oder auf administrativem Wege zu erledigen, auf administrativem Wege Gefängnis- oder Festungshaft bis auf drei Monate und Geldstrafe bis zu 3000 Rubel zu verhängen, Beamte aller Ressorts zu suspendieren, die Versammlungen der Stände, Städte und Landschaften zu verbieten, die periodischen Organe zu suspendieren und die Unterrichtsanstalten auf höchstens einen Monat zu schließen. Diese Befugnisse stehen in den Reichsteilen, welche unter Generalgouverneuren stehen, den letztern zu, denen außerdem durch allerh. bestätigten Beschluß des Ministerkomitees die Rechte eines Armeehauptkommandeurs zugeeignet werden können. Für die übrigen, nicht in „ausnahmsweisen Zustand" erklärten Reichsteile können endlich die Art. 29—31 der genannten Verordnung in Kraft treten, welche u. a. den Vorstehern der Lokalpolizei und der Gendarmerieverwaltungen das Recht einräumen, politisch verdächtige Personen mit einstweiligem Arrest bis zu sieben Tagen zu belegen sowie Haussuchungen und Beschlagnahme vorzunehmen, während der Minister d. J. ermächtigt wird, im Einverständnis mit dem Justizminister Staatsverbrechen sowie bewaffneten Widerstand gegen Regierungsbehörden und Attentate auf Amtspersonen als solche, sofern sie mit wirklicher oder versuchter

Tötung oder mit schweren Körperverletzungen verbunden waren, ans Kriegsgericht zur Aburteilung nach den zur Kriegszeit geltenden Gesetzen zu verweisen.

Den dunkelsten Fleck in der Geschichte der politischen Justiz Rußlands bildet die sog. administrative Verbannung politisch Verdächtiger, von der gegenwärtig über fünfzehnhundert Personen betroffen sein sollen. Sie wird zwar offiziell als Präventivmaßregel bezeichnet, ist aber in der That eine schwere Strafmaßregel, welche nicht nur von der Gesellschaft bitter empfunden, sondern auch von hervorragenden Gelehrten und Publizisten Rußlands als unnütz, ja schädlich verurteilt wird. Die Verordnung vom 14. August 1881 Art. 32—36 übertrug die Entscheidung über motivierte Gesuche der Behörden um administrative Verweisung von Privatpersonen an einen bestimmten Ort des europäischen oder asiatischen Rußland einem besondern Konseil beim Ministerium d. J. aus vier Mitgliedern, unter Vorsitz eines Gehilfen des Ministers. Der betreffende Beschluß wird dem Minister d. J. zur Bestätigung unterbreitet. Die Frist der administrativen Verbannung beträgt mindestens ein und höchstens fünf Jahre; die Verlängerung derselben setzt wieder einen besondern Beschluß des Konseils voraus. Die meistens mit der administrativen Verbannung verbundene oder auch selbständig verhängte Polizeiaufsicht über politisch Unzuverlässige wurde zwar durch die Verordnung vom 12. März 1882 gesetzlich reguliert, allein damit im Grunde nur die administrative Willkür legalisiert, welche früher auf Grund geheimer Zirkulare und Instruktionen ausgeübt wurde. Die ohnehin nicht beneidenswerte Lage der Verbannten hat sich dadurch, wie die Erfahrung bereits gezeigt, thatsächlich verschlimmert.[1] Während die frühere Praxis dem Verbannten gestattete, den ihm angewiesenen Ort auf kurze Zeit und geringe Entfernungen zu verlassen, so knüpft die Verordnung in Art. 8 eine solche Erlaubnis in allen Fällen an das Vorhandensein eines „besonders tristigen Grundes" und an ein „untadelhaftes Verhalten" des Verschickten und bannt ihn damit faktisch an das Weichbild seines Verbannungsortes fest, an das ewige Einerlei eines öden Landstädtchens mit einer einzigen Straße, wo es „leer ist und still, als ob ein ewiger Fluch lastete auf diesen Orten der administrativen Abkühlung heißer Auswallungen". Die Aufsicht selber vollzieht sich

[1] Juriditsche Wjestnik 1882 S. 557—590.

in den drückendsten und bei der Unkultur der Polizeibeamten nicht selten in den rohesten Formen.[2]) Um möglichen Fluchtversuchen vorzubeugen, kann die Polizei jederzeit die Wohnung des Beaufsichtigten betreten, oder ihn, um sich von seiner Existenz zu vergewissern, auf das Polizeiamt citieren. Haussuchungen und Beschlagnahmen unterliegen keinen Beschränkungen. Hierzu gesellt sich die Entziehung wichtiger Rechte, welche selbst die materielle Existenz des Verbannten aufs empfindlichste berührt. So bleibt ihm nach Art. 21 der genannten Verordnung der Staats- und der öffentliche Dienst schlechthin verschlossen — während noch in den sechziger Jahren die Stellen von Untersuchungsrichtern, Kanzleidirektoren, besonders in den nörd- Gouvernements, nicht selten von Verschickten bekleidet wurden, die später zu Ehren und Orden gelangt sind. Um jede Propaganda unter der Bevölkerung unmöglich zu machen, verbietet die Verordnung dem Verbannten weiterhin: 1) jede pädagogische Thätigkeit — welche Bestimmung von einzelnen Polizeibehörden selbst auf die Tanzkunst und Musik ausgedehnt wird, während ein entsprechendes Verbot der geheimen Instruktionen in der frühern Praxis toter Buchstabe geblieben war; 2) die Annahme von Schülern behufs Unterrichtung in Handwerken und Künsten; 3) das Abhalten von öffentlichen Vorlesungen; 4) Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen gelehrter Gesellschaften; 5) Teilnahme an öffentlichen Bühnendarstellungen; 6) überhaupt jede öffentliche Thätigkeit — worunter einzelne Polizeibehörden auch die litterarische Beschäftigung, andre sogar das Schuhmacherhandwerk begriffen, da die Schuhe fürs Publikum gemacht werden; 7) das Halten von Druckereien, photographischen Anstalten, Lesebibliotheken, sowie jede Anstellung in denselben als Aufseher, Arbeiter u. s. w.; 8) Handel mit Büchern oder andern Druckerzeugnissen; 9) Handel mit Getränken und Betrieb von Wirtschaften. Selbst die Ausübung des ärztlichen Berufes, der Hebammen- und der pharmazeutischen Kunst ist von einer speziellen ministeriellen Erlaubnis abhängig gemacht (Art. 27), und um das

[2]) Charakteristisch für die Stellung der russischen Gesellschaft zur Polizei ist der Umstand, daß bei Beratung des neuen Strafgesetzentwurfs, in der Sitzung des petersburger Juristenvereins vom 19. Februar 1883, die Befürchtung laut wurde, es möchte auch die gerichtliche Nebenstrafe der Polizeiaufsicht in der Praxis zur völligen Bevormundung des Beaufsichtigten und zu Mißbräuchen jeder Art führen, und daß daran der Vorschlag geknüpft wurde, den Ausdruck „Polizeiaufsicht" aus dem Strafgesetzbuch zu verbannen. Nomen est omen!

Maß der administrativen Willkür voll zu machen, gestattet der Art. 28 dem Gouverneur, dem Beaufsichtigten auch jede andre Beschäftigung zu verbieten, sobald er findet, daß sie ihm „als Mittel zur Verwirklichung verwerflicher Pläne dient oder nach den örtlichen Verhältnissen für die öffentliche Ruhe und Ordnung als gefährlich erscheint". Die Korrespondenz der Verbannten unterlag nach der frühern Praxis ausnahmslos der Kontrolle durch die Isspráwniki, welche alle Briefe verfänglichen Inhalts unterdrücken konnten und in jedem Falle streng darauf hielten, daß der Verbannte über seine Lage und Lebensweise kein Sterbenswörtchen verlaute. Auf Grund der neuen Verordnung vom 12. März ist gegenwärtig die Korrespondenz prinzipiell frei, sofern nicht ein spezielles Verbot von seiten des Ministers d. J. vorliegt; ein solches erging bislang bei ungefähr einem Drittel aller Verbannten. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der genannten Verordnung unterliegen der Bestrafung auf administrativem Wege, und zwar darf der Isspráwnik Arrest bis zu drei Tagen, der Gouverneur bis auf eine Woche, der Minister bis zu einem Monat verhängen. Der Arzt, welcher ohne ministerielle Erlaubnis einer Sterbenden auf Bitte der Verwandten ärztlichen Beistand leistet, kann danach vom Chef der Polizei mit dreitägigem Arrest belegt werden. Die Strafverfügung ist nicht anfechtbar. Wird der unter Polizeiaufsicht Stehende durch die Verordnung vom 12. März thatsächlich in der Mehrzahl der Fälle zur Unthätigkeit verurteilt, so ist doch die materielle Unterstützung von seiten der Regierung eine dürftige und ihre Verabreichung wie ihr Maß zum guten Teil von der Gunst oder Ungunst der Isspráwniki abhängig.

Der Gnadenakt vom 15. Mai 1883 — anläßlich der Krönung des Kaisers — erstreckte seine Wirkung auch auf die Staatsverbrecher; dagegen bestimmte der Art. XIV Nr. 3 des allerh. Manifestes bezüglich der administrativen Verbannung und Polizeiaufsicht nur: „Wir gestatten dem Minister d. J., das Schicksal derjenigen auf administrativem Wege verbannten oder einer besondern Polizeiaufsicht unterstellten Staatsverbrecher, welche nach der Art ihrer Schuld oder der bewiesenen Reue wegen Nachsicht verdienen, Unserem Ermessen anheimzustellen und diejenigen vom Verbote des Aufenthaltes an bestimmten Wohnorten zu befreien, deren Rückkehr mit den Forderungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist."

4.

Das System der preßrechtlichen Verantwortlichkeit.

Von Dr. Isidor Baumgarten,
Advokaten in Budapest.

I. Teil.

Einleitung.

§ 1.

Eine, wenn auch nur oberflächliche, Kenntnis der europäischen Gesetzgebungen muß uns nur zu bald zu der Einsicht führen, daß die legislativen Vorkehrungen den sog. Preßdelikten gegenüber, durch einseitige politische Rücksichten bestimmt, der festen Rechtsbasis entbehren und im weiteren Laufe der Entwickelung immer mehr des Zusammenhanges mit dem Körper und den Prinzipien des allgemeinen Strafrechtes verlustig gegangen sind. Ephemere Rücksichten, unter der Firma des Staatsinteresses sich breit machende Parteileidenschaft sind von jeher maßgebend gewesen, wenn es sich darum handelte, die wirklichen oder vermeintlichen Ausschreitungen der schriftstellerischen Feder zu ahnden. So kommt es, daß einer stetigen harmonischen Entwickelung des nationalen Strafrechts in den meisten Staaten Europas ein unsicheres Hin- und Herschwanken der Preßgesetze gegenübersteht, welche oft — besonders in Ländern, wo der Wechsel politischer Anschauungen auch ziemlich rasch und unvermittelt auf die staatlichen Machtverhältnisse reagiert (Frankreich) — einen treuen Abdruck des Kommens und Gehens jener Regierungselemente bilden, welche je ihren Grundprinzipien oder den Rücksichten auf ihre Selbsterhaltung mehr Rechnung zu tragen glauben, wenn sie die Preß-

delikte bald strenger, bald milder ahnden, als andre Rechtsausschreitungen.[1])

Der Widersinn und die Gefährlichkeit in der willkürlichen Behandlung dieses Zweiges der Gesetzgebung wurden um so eklatanter, als die Einführung des parlamentarischen Systems den verschiedenen politischen Parteien häufige Gelegenheit bot, ihren divergierenden Ansichten über das Maß der gestatteten Meinungsäußerung praktischen Ausdruck zu verleihen. Ist nun die jeweilige Majorität nicht wählerisch in ihren Mitteln und weise im Gebrauche ihrer Macht, so muß sie sich darauf gefaßt machen, daß eine veränderte politische Konstellation ihren Gegnern Gelegenheit bieten wird, die gegen sie geschmiedeten Waffen im Kampfe gegen die nunmehrige Minorität zu verwenden: auf den Bänken der Opposition werden nun dieselben Männer gegen die Unterdrückung der Presse protestieren, welche seinerzeit deren Zügellosigkeit verdammten.[2])

Als in den 60er und 70er Jahren zugleich mit der Festigung der staatsrechtlichen Verhältnisse in den mitteleuropäischen Staaten die Kodifikationsbewegung auf dem Gebiete des Strafrechts eine allgemeine wurde, mußte dieselbe notwendigermaßen auch den Preßgesetzen gegenüber Stellung nehmen. Der abgesonderten Entwickelung mußte ein Ende gemacht und die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Preßdelikte dem Systeme des Strafgesetzes einverleibt werden. Innere Gründe sowie Rücksichten der Opportunität sprachen für ein derartiges Vorgehen der Kodifikationskommissionen. Einerseits beruht die organische Einteilung der Strafgesetzbücher auf der Verschiedenheit der ideellen Güter, welche angegriffen oder bedroht,

---

[1]) Zur Zeit des Zusammentrittes der Kodifikationskommission v. J. 1881 waren in Frankreich nicht weniger als 42 auf die Presse bezüglichen Gesetze mit 325 Paragraphen in Kraft.

[2]) Das österr. Strafverfahren in Prozeßsachen (§§ 483—494 der Strafpr. vom 23. Mai 1873) wurde von dem sog. verfassungstreuen Ministerium zur Unterdrückung seiner politischen Gegner eingeführt, als es galt, sich der Angriffe zu erwehren, welche ultramontane, feudale, exklusiv nationale und sozial-demokratische Elemente mit seltener Einhelligkeit gegen den neugebornen Konstitutionalismus richteten. Ein Dezennium später wurde das berüchtigte „objektive Verfahren" — die Erfindung der liberalen Partei — in ausgiebiger Weise als Waffe zur Unterdrückung der liberalen Partei verwendet. Unter dem Ministerium Taaffe sind die Staatsanwälte ebenso schnell bereit regierungsfeindliche Blätter zu konfiszieren wie unter dem vorhergegangenen Regime, und die Gerichtshöfe zeigen sich auch nicht skrupulöser in der Bestätigung der Beschlagnahme.

nicht aber auf der verschiedenen Qualität des Instrumentes, durch welche die mit Strafe belegte Handlung begangen wird: ob eine Beleidigung durch Worte, Thätlichkeiten oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen u. s. w. begangen wird, kann zwar auf das Strafausmaß, nie aber auf die prinzipielle Kategorie der Rechtsverletzung von Einfluß sein. Anderseits kann die Preßfreiheit nicht dadurch definiert werden, was zu schreiben gestattet, sondern was zu schreiben bei Strafe verboten ist — infolgedessen müssen die Preßdelikte im Strafkodex präzisiert werden.

Aber auch politische Gründe mußten die maßgebenden Elemente bestimmen, der Sonderstellung der Preßgesetzgebung ein Ende zu machen. Die Zeit der Reaktion kann wiederkehren, und die Freiheit der Gedankenäußerung wird besser gegen dieselbe geschützt sein, wenn die dieselbe begrenzenden Normen, in organische Verbindung mit dem Körper des Strafkodex gebracht, zusammen ein mächtiges Gebäude bilden, dessen Gefüge einzelne Bestandteile nicht willkürlich entrissen werden können.

§ 2.

In Italien mißlang der Versuch. Die erste Kodifikationskommission v. J. 1868 entschied sich aus Opportunitätsgründen — um nämlich eine schnellere Durchberatung des Strafgesetzentwurfes zu ermöglichen — dafür, die Preßgesetzgebung in ihrer Sonderstellung zu belassen.[3]) Eine richtigere Würdigung erfuhr der systematische Gesichtspunkt bei Lösung dieser Frage von seiten der II. Kommission. Dieselbe hielt es für ihre Aufgabe, endlich einmal mit der allseitig verurteilten ausschließlichen Verantwortlichkeit des gerente zu brechen, die Definitionen der Preßdelikte und die diesbezüglichen Strafbestimmungen an den entsprechenden Stellen dem Gesetzbuche einzuverleiben und bezüglich der Verantwortlichkeit die Prinzipien des allgemeinen Strafrechts als maßgebend zu bezeichnen.[4]) Das Ministerium schloß sich diesem Entwurfe an, der Senat verwarf ihn.

Mit Rücksicht auf dieses ablehnende Verhalten des Senates forderte Justizminister Mancini die III. Kommission auf, die

---

[3]) Bonasi, sulla legge della stampa, Bologna 1881 p. 95.

[4]) Rapporto della commissione nominata con decreto 3. settembre 1869 di S. E. il ministro guardasigilli sul progetto di Codice penale e del codice di polizia punitiva, Relatore Ambrosoli.

Regelung des Preßwesens im Strafgesetzentwurf unberücksichtigt zu lassen.[5]) So geschah es, daß der neueste Strafgesetzentwurf die Preßdelikte gänzlich ignoriert.

Auch in Belgien mißlang das Experiment. Jene bereits i. J. 1848 berufene Kommission, deren Elaborat nach den verschiedensten Zwischenfällen erst i. J. 1867 Gesetzeskraft erlangte, nahm bei jenen strafbaren Handlungen, deren Charakteristikon der Mißbrauch der öffentlichen Meinungsäußerung bildet, überall auch die Begehung mittels der Presse auf. Bei der Parlamentsverhandlung wurde jedoch daran erinnert, daß im Sinne der Verfassung „die auf das Preßwesen bezüglichen Verfügungen den Gegenstand eines speziellen Gesetzes bilden müßten". Man ließ daher den Plan einer einheitlichen Kodifikation fallen und restituierte das Dekret vom 20. Juli 1831 — das Preßgesetz enthaltend —, dessen einzelne Normen den entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzes einverleibt worden waren, in seine ursprüngliche Form. Nur die auf die Verleumdung der Behörden und öffentlichen Beamten bezüglichen Bestimmungen, welche im Preßgesetze enthalten waren, fanden sowohl bezüglich des Beweises als des Verfahrens und der Verjährung Aufnahme im Strafgesetzbuche v. J. 1867.[6])

Eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Aufnahme und Assimilierung des materiellen Preßrechtes zeigen die strafrechtlichen Kodifikationen des Deutschen Reichs und Ungarns. Beide berücksichtigen den organischen Zusammenhang durch Aufnahme der materiellen Preßdelikte in den Strafkodex — das Reichspreßgesetz v. J. 1874 enthält nur in den §§ 15, 16 und 17 neue materielle Bestimmungen —; beide machen diesen systematischen Vorteil illusorisch, — das Reichspreßgesetz durch die Einführung eines neuen, das ungarische Strafgesetz durch die Beibehaltung des alten preßrechtlichen Verantwortlichkeitssystems.

Eine wirkliche Assimilierung der Preßgesetzgebung ist nur dort denkbar, wo mit den Traditionen der besondern Verantwortlichkeitssysteme, wie sie im Dienste der Politik eine wohldienerische Wissenschaft konstruiert, definitiv gebrochen und die allgemeinen Prinzipien der Thäterschaft und Beihilfe, dem Wesen der Sache entsprechend, auch auf Preßdelikte angewendet werden. Nicht nur in den mate-

[5]) Decreto 28 maggio 1876.

[6]) Schuermans, Code de la presse, Bruxelles 1881, I. Bd. p. 573.

riellen Gesetzesbestimmungen spiegelt sich der einseitige politische Standpunkt der europäischen Preßgesetze, er wird in seiner Einseitigkeit noch verschärft durch die, dem liberalen oder reaktionären Gesichtspunkte angepaßten, Verantwortlichkeitssysteme, welche den Schwierigkeiten, denen die gerechte Bestrafung des Thäters und der Gehilfen bei Preßdelikten immer begegnet, bald durch unmotivierte Milde, bald durch übermäßige Strenge zu begegnen suchen, in Wirklichkeit jedoch sie nur nach der einen oder andern Seite hin vergrößern. Während ein System den wirklichen Thäter ignoriert, läßt das zweite die strafende Gerechtigkeit auf ganz unschuldige, mit dem Preßwesen nur äußerlich zusammenhängende Faktoren zurückgreifen. Daß übermäßige Strenge gegenüber dem Mißbrauche der freien Meinungsäußerung angesichts jener hervorragenden Stellung der Presse im öffentlichen Leben, welche sie uns heutzutage bereits unentbehrlich gemacht hat, nicht am Platze sei, dürfte kaum einem Widerspruche begegnen; nicht minder eklatant — obzwar weniger beachtet — sind jedoch jene Übelstände, welche das Gefolge eines Verantwortlichkeitssystems bilden, welches bei gewissen Gesetzesverletzungen mehr auf die privilegierte Stellung des Instrumentes als auf die gefährdeten Interessen Rücksicht nimmt. Der Gesetzgeber, welcher auf die Ausschreitungen der Presse mit vornehmer Ruhe herabblickt, verdammt dieselbe zu einer Zügellosigkeit, welche nach und nach deren eignes Ansehen untergräbt (Amerika, Italien). Anderseits ist bei einer derartigen Tendenz der Gesetzgebung die Presse nur zu geneigt, die ihr für das politische Gebiet aus Gründen des öffentlichen Wohles gewährte Immunität oder Nachsicht auf das persönliche Terrain der Privatinteressen auszudehnen und Ehre, guten Ruf und Vermögen der Staatsbürger aus solchen Motiven anzugreifen, welche mit der aus politischen Gründen erwünschten Freiheit der Meinungsäußerung nichts zu schaffen haben. Ja, selbst in rein politischer Beziehung ist ein Verantwortlichkeitssystem, welches bestimmt ist einen sichern Deckmantel für den wahren Thäter abzugeben, nur vom Übel. Mit gefesselten Händen steht die Justiz den größten Feinden des modernen Staates gegenüber. Pamphlet und Zeitung sind die neuesten Waffen der Sozialdemokratie, der staatlichen und religiösen Reaktion, deren Agitationen der Staat in allen jenen Ländern machtlos gegenübersteht, in welchen es infolge eines fehlerhaften, weil von den allgemeinen Rechtsprinzipien abweichenden

Verantwortlichkeitssystems den Thäter nicht treffen kann, weil er ihn nicht finden darf. [7])

§ 3.

Nach dieser kurzen Disgression erlaube ich mir der Einwirkung der strafrechtlichen Kodifikation auf die Entwickelung der Preßgesetzgebung in Ungarn mit einigen Worten zu gedenken. Der Verfasser des ungarischen Strafgesetzbuches — des V. G. A. v. J. 1878 — mußte einem seit dem J. 1848 — mit Ausnahme der absoluten Epoche — in Kraft bestehenden Preßgesetze gegenüber Stellung nehmen, dessen einzelne Anordnungen die traurigen Spuren einer überhasteten, durchaus oberflächlichen Konstruktion zur Schau trugen. Zum Glück war die Kodifikation bewährten Händen anvertraut. Herr Karl Csemegi folgte seinem richtigen juristischen Gefühle, als er daran ging, die materiellen Preßgesetzbestimmungen dem Organismus des Kodex einzufügen. Er konnte sich dabei nicht mit einer Umsetzung der Pflanze in fremdes Erdreich begnügen: sondern die veralteten Preßgesetzbestimmungen mußten mit Rücksicht auf die Harmonie des Ganzen umgewandelt und den übrigen Teilen des Kodex angepaßt werden.

Die Definition der Druckschrift ist im Texte des Gesetzes enthalten [8]) (§ 63), die strafbare Handlung selbst, deren Schwerpunkt in der Verbreitung oder Veröffentlichung liegt, wird nirgends expressis verbis „Preßdelikt" genannt, denn der Gesetzgeber betrachtet — auf korrekte Weise — die Veröffentlichung mittels Druckschrift, bei den sog. eigentlichen Preßdelikten, als Spezies der mißbräuchlichen Gedankenäußerung; diese Rechtsverletzungen finden

---

[7]) In Belgien greifen die renitenten Pfarrer nicht in den Predigten selbst die Regierung an; ein derartiges Vorgehen würde sie vor das tribunal correctionel bringen, sondern sie ziehen es vor, am Anfange oder Ende des Gottesdienstes die aufreizenden Erlasse ihrer geistlichen Oberbehörde — sog. Hirtenbriefe — zu verlesen. Die belgische Judikatur sieht hierin Verbreitung eines Preßproduktes, bei welcher der Verbreiter, wenn er den Verfasser nennt, straflos ausgeht. Letzterer — der Bischof — wird gewöhnlich unbehelligt gelassen, da man ihm im Sinne der Verfassung — bei Preßdelikten vor die Jury stellen müßte, was bei den ultramontanen Velleitäten des belgischen Landvolkes kaum den gewünschten Erfolg haben würde.

[8]) „Unter Druckschrift versteht man die durch die Druckerpresse, Stich, Modell, Maschine oder eine andre künstliche Vorrichtung oder auf chemischem Wege bewerkstelligte Vervielfältigung einer Schrift oder Abbildung."

sich daher im Kodex in denselben Paragraphen und stehen unter gleicher Sanktion mit jenen strafbaren Handlungen gleichen Charakters, die „durch öffentlich, vor einer Versammlung gehaltene Reden" begangen werden. [9])

Hingegen sind die preß- resp. gewerbepolizeilichen Verfügungen des P.-G. v. J. 1848, welche die Kodifikation unberührt ließ, überaus mangel- und fehlerhaft; von gewissen, höchst wichtigen Institutionen, wie der Kolportage, Plakatierung, dem Berichtigungszwang, und ausländischen Druckschriften schweigt das Gesetz gänzlich — und wir glauben uns keiner Übertreibung schuldig zu machen, wenn wir die zu Recht bestehenden Rudera des 18. G. A. v. J. 1848 einer verfallenen Hütte vergleichen neben dem modernen Palastgebäude des ungarischen Strafgesetzbuches. Karl Csemegi hat aber, außer den mangelhaften und ungenügenden preßpolizeilichen Bestimmungen des 1848er Preßgesetzes, auch dessen §§ 13 und 33 beibehalten, nämlich das System der stufenweisen ausschließlichen Verantwortlichkeit und die ausnahmslose Kompetenz der Jury in allen auf dem Wege der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen. Mit andern Worten, der ungarische Gesetzgeber hat das Preßrecht, dem er bei dem Hauptthore in dem Gebäude des Strafgesetzbuches Einlaß verschafft hatte, durch eine unscheinbare Nebenpforte heimlich wieder hinausgeschafft.

Das ungarische Verantwortlichkeitssystem beruht auf einer „strikteren Umschreibung" der Prinzipien der belgischen „responsabilité par cascades". Die Fehler und Mängel des letzteren Systemes, welches am unrichtigen Orte streng, am unrichtigen Orte nachsichtig, selten — gleichsam nur zufällig — gerecht ist, werden erst ins rechte Licht gesetzt durch das ungarische Verantwortlichkeitssystem, welches die Aufgabe zu erfüllen scheint, durch schroffe Durchführung der Grundprinzipien das Modell in einem Lande ad absurdum zu führen, wo die leider! nur zu deutlichen Worte des Gesetzes eine aufgeklärte Judikatur an der Verbesserung seiner Mängel behindern. Die Abweichungen sind folgende:

a) In Belgien genügt es zur Straflosigkeit des Angeklagten, wenn der bezeichnete Vormann zur Zeit der Verbreitung im Inland gewohnt hat; unser Gesetz verlangt, daß er „zur Verantwortung ge-

[9]) Z. B. heißt es im § 171: „Wer öffentlich vor einer Versammlung mit Worten, oder wer durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Druckschriften, Schriften, bildlichen Darstellungen zur Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens direkt auffordert" u. s. w.

zogen werden könne", d. h. bei Einbringung des Strafantrages der heimischen Gerechtigkeit noch zugänglich sei.

b) Unterscheidet das belgische Gesetz zwischen Verfasser (auteur) und Urheber (auteur du délit), was unser Gesetz unterläßt. Mit andern Worten, wenn jemand, dem ich mein Manuskript leihweise überlassen, dasselbe ohne mein Mitwissen drucken läßt, wird die ungarische Jury mich — den Verfasser — verurteilen, und nicht — gleich der belgischen — den Veröffentlicher.

Endlich c) betrachtet § 41 des 1848er Preßgesetzes jeden Druckereieigentümer, der auf was immer für eine Druckschrift Namen und Wohnort nicht beisetzt, wenn dieselbe ein Preßdelikt enthält — als Mitthäter;[10]) vermehrt daher noch mit einer die Reihe jener unglückseligen Fiktionen, welche dem belgischen System eine so traurige Berühmtheit verschafft haben. — Wenn wir noch hinzufügen, daß unser Gesetz in der Verantwortlichkeitsreihe den Verbreiter nicht kennt — der Drucker bildet die letzte Stufe — haben wir alles erschöpft, was das ungarische Gesetz von dem belgischen, leider nicht zu des ersteren Vorteil, unterscheidet.

Doch auch abgesehen von den mannigfaltigen Inkonvenienzen, welche mit einer strengen Durchführung des belgischen Systems Hand in Hand gehen, bringt in einem Lande, welches, wie Ungarn, die Institution der Jury bei gewöhnlichen Verbrechen und Vergehen nicht kennt, deren ausnahmsweise Anwendung in Fällen, welche nur durch ein äußerliches, mit dem Wesen der Sache gar nicht zusammenhängendes Kriterium, wie die Modalität resp. das Instrument der strafbaren Handlung unterschieden sind — logische Widersprüche mit sich, und stört auf empfindliche Weise die Harmonie der Rechtspflege.

Wenn wir — und zwar mit Recht — die allgemeine Einführung der Jury in Ungarn perhorreszieren, so ist es unmotiviert, deren ausnahmsweise Anwendung auf die sog. Preßdelikte zu beschränken. Hingegen muß selbst ein eingefleischter Gegner des Volksgerichtes dessen prinzipielle Berechtigung in allen jenen Fällen zugestehen, in welchen der Staat einen Richter sucht zur Sühne von Rechtsverletzungen, welche unmittelbar gegen ihn selbst

---

[10]) In Belgien wird die Verbreitung einer jeden Druckschrift, auf welcher weder Verfasser noch Drucker genannt wird, mit Gefängnis von 6 Tagen bis 6 Monaten bestraft.

resp. gegen seine Grundinstitutionen, gegen die Mandatare seiner Gewalt gerichtet sind, mit einem Worte bei politischen Delikten, mögen dieselben nun mittels der Presse oder auf einem andern Wege begangen worden sein. In allen diesen Fällen wäre es — meiner Meinung nach — prinzipiell gerechtfertigt, das Richteramt in die Hände der Jury zu legen, da der Staat bei Ausübung desselben Gefahr liefe, in den Fehler der Großmut oder der Willkür zu verfallen, jedenfalls ohne die nötige Objektivität urteilen würde.

Wäre der ungarische Gesetzgeber von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, hätte er die prinzipielle Scheidelinie zwischen Kompetenz der Jury und des Gerichtshofes dort gezogen, wo der prinzipielle Unterschied liegt: — dann würde keine jener Inkonvenienzen zu Tage getreten sein, welche mit dem jetzigen System untrennbar verknüpft sind. So urteilt auch über sog. politische Delikte — Majestätsbeleidigungen, Aufreizung gegen die Verfassung, das Gesetz, die Behörde u. s. w. — der Königliche Gerichtshof oder die Jury, je nachdem dieselben „mündlich vor einer Menschenmenge" oder „durch Verbreitung oder Ausstellung von Druckschriften" begangen werden. Was nützt es, daß der Gesetzgeber die durch den mündlichen oder schriftlichen Mißbrauch der öffentlichen Meinungsäußerung begangenen Rechtsverletzungen so sehr identifiziert, daß er sie in demselben Paragraphen zusammenfaßt und mit derselben Strafe bedroht, wenn er den Redner vor den königlichen Gerichtshof und den Schriftsteller vor die Jury stellt?! Bei Verletzungen der sog. Aufforderungs- und Aufreizungsparagraphen citiert der Staatsanwalt den Thäter vor verschiedene Foren, je nachdem die Verletzung durch öffentliche Reden oder durch Verbreitung von Druckschriften begangen wurde. Rechtskundige Richter verurteilen den Thäter bei mündlicher oder thätlicher Beleidigung einer Privatperson oder eines öffentlichen Beamten; das Verdikt der Jury entscheidet, falls dasselbe Vergehen auf dem Wege der Presse begangen worden ist.

Abgesehen von dieser Willkürlichkeit in Aufstellung verschiedener Foren bei wesentlich gleichartigen Rechtsverletzungen, ergeben sich noch schwerere Inkonvenienzen aus der gleichartigen Behandlung im Wesen verschiedener, jedoch mit Hilfe desselben Mittels begangener strafbarer Handlungen. Es werden nämlich durch die Anwendung gleicher Prinzipien auf alle Rechtsverletzungen, die sich äußerlich als sog. Preßdelikte präsentieren, die eigentlichen Preßdelikte mit den uneigentlich so genannten, welche nicht durch den Mißbrauch der freien

Meinungsäußerung charakterisiert werden, bei welchen die Druckerpresse nur das zufällige Instrument der Begehung bildet, in einen Topf geworfen und derselben Behandlung unterzogen.[11]) Betrug, Erpressung, Verletzung des Amtsgeheimnisses werden unter Anwendung des stufenweise ausschließlichen Verantwortlichkeitssystems — also mit eventueller Bestrafung des Herausgebers, Redakteurs, Druckers — vor das exzeptionelle Forum der Jury gezogen, falls sie „durch Verbreitung, öffentliche Ausstellung oder öffentlichen Anschlag von Druckschriften“ begangen worden sind.

II. Teil.

Das Verantwortlichkeitssystem des deutschen Preßrechts.

Die §§ 20 und 21 des Reichspreßgesetzes v. J. 1874 stellen ein neues Verantwortlichkeitssystem auf, welches zwar für das relativ beste gilt, jedoch durch übergroße Strenge der Presse gegenüber nachteilig charakterisiert wird.

Das erste Alinea des § 20 enthält einen grundsätzlichen Ausspruch: „Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.“ Wir konstatieren, daß im Sinne des hier aufgestellten Prinzipes jede der bei der Verbreitung resp. Veröffentlichung dolose beteiligten Personen strafbar wird, ebenso wie auch naturgemäß andre Personen, deren Thätigkeit in Anstiftung oder Beihilfe bestand. „Ohne Zweifel“ — sagt Berner[12]) — „können nach Art. 20 auch der Setzer und der Druckergehilfe als Teilnehmer gestraft werden. Ihre Teilnahme setzt freilich, wie alle Teilnahme, dolus (ein Wissen um den strafbaren Inhalt) voraus, über dessen Beweis wieder die allgemeinen Regeln entscheiden.“

Aber schon das zweite Alinea des § 20 statuiert in bezug auf die periodische Presse, oder vielmehr zu deren Lasten eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzipe: „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als *Thäter* zu bestrafen, wenn

---

[11]) Schuermans unterscheidet „délits d'imprimerie“ von „délits de la presse“. Erstere gehören nicht vor die Jury. Vergl. Schuermans, „Code de la presse, II. tom. Bruxelles 1882 p. 278.

[12]) Lehrbuch des D. Prozeßrechts, Leipzig 1876 p. 279.

nicht durch besondre Umstände seine Thäterschaft ausgeschlossen ist.“ Das Gesetz geht hier von der Fiktion aus, als ob der Redakteur Verfasser der ganzen Zeitung sei. Indessen entspricht diese Voraussetzung wohl kaum den thatsächlichen Verhältnissen. Selbst mit dem Bilde eines ebenso gewissenhaften wie fähigen Redakteurs vor Augen, dessen Aufmerksamkeit sich auf jedes Detail des Blattes erstreckt, der im Bewußtsein seines Berufes jeden einzelnen Beitrag revidiert, hier mildernd, dort hinzufügend oder auslassend — sind wir dennoch der festen Überzeugung, daß nur die Tendenz, an Stelle des uneruierbaren Verfassers über einen Sündenbock verfügen zu können, dazu führen kann, die normale — redaktionelle — Thätigkeit der Redakteurs juristisch als Thäterschaft zu konstruieren. Da wir im dritten Teil unsrer Abhandlung dieses Thema näher erörtern werden, beschränken wir uns hier darauf hinzuweisen, daß die im § 20 enthaltene Qualifizierung der Thätigkeit des v.* R. eine Verschärfung der allgemeinen strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthält. Ein Vergleich mit den andern Verantwortlichkeitstheorieen resp. Gesetzgebungen wird dies erhärten. Dieselben charakterisieren nämlich, entsprechend ihrem prinzipiell verschiedenen Standpunkte, auf verschiedene Weise die strafbare Teilnahme des Verfassers, Redakteurs und Herausgebers. Diejenigen, welche in der Veröffentlichung und Verbreitung zwar eine unerläßliche Vorbedingung, aber nicht das wahre Wesen des Preßdeliktes sehen, erblicken naturgemäß im Verfasser den Thäter, im Redakteur den Gehilfen; diejenigen anderseits, welche sagen: „Die Schrift ist nur der konfidentielle Depositar der Gedanken des Verfassers, für die er nicht gestraft werden kann; das strafbare Moment liegt in der Publikation“ — halten folgerichtig den Redakteur resp. Herausgeber für den Thäter, und den Verfasser für den Gehilfen. [13]) Aber in einem Atem den Verfasser und den Redakteur als Thäter zu bezeichnen, war dem Reichsprozeßgesetz vorbehalten. Die Behauptung, daß für den ganzen Inhalt der Zeitung der Redakteur verantwortlich sei; daß das für ihn gesammelte Material erst unter seiner Hand zum Artikel werde; daß endlich nicht die Übergabe der Beiträge seitens des Verfassers das maßgebende Moment sei, sondern deren Aufnahme, besser gesagt deren Verschmelzung mit dem Ganzen,

---

[13]) Auf diesem Standpunkte steht das franz. Preßgesetz: „Seront passibles comme auteurs principaux“ etc. 1) les gérants ou éditeurs etc. Art 42, weiter „Lorsque les gérants ou éditeurs seront en cause, les auteurs seront poursuivis comme complices.“

in welcher die Aufgabe des Redakteurs besteht: einem derartigen Gedankengange kann ich im Notfalle folgen, falls meine Phantasie zur Vorstellung eines Redakteurs genügt, dessen Mitarbeiter, den Bienen gleich, die auf Feld und Flur Blütenstaub sammeln, — ihm Fakten ins Büreau tragen, aus denen er — um bei dem Gleichnisse zu bleiben — den Honigseim der Artikel bereitet und auf diese Weise den Rechtslehrern ein neues Beispiel der Spezifikation liefert; aber daß in diesem Falle auch die Mitarbeiter Thäter seien, das kann ich zwar aus Verehrung für die deutsche Wissenschaft blind glauben — aber unmöglich mit dem Verstande erfassen. § 21 konstruiert das prozeßrechtliche Fahrlässigkeitsdelikt. Der Gesetzgeber setzt hier folgendes voraus: a) Die Druckschrift ist strafbaren Inhaltes. b) Der Redakteur ist nicht als Thäter strafbar, weil — wie sich § 20 ausdrückt — besondre Umstände seine Strafbarkeit ausschließen; er kann z. B. beweisen, daß er zur Zeit des Erscheinens des inkriminierten Artikels auf Reisen oder krank war. c) Der Verfasser ist unbekannt und kann auch durch die Aussage des Redakteurs, der als eventueller Mitthäter vom Zeugniszwang befreit ist, nicht ermittelt werden. Weder bei dem Herausgeber noch bei dem Drucker war Dolus zu konstatieren; sie konnten daher auch nicht nach § 20 bestraft werden.

Der Gesetzgeber steht hier vor einer strafbaren Handlung, kann jedoch nicht strafen, weil er den einzigen dolosen Thäter nicht findet. Er konstruiert daher ein spezifisches Preßfahrlässigkeitsdelikt, infolgedessen die Verbreitung des strafbaren Preßerzeugnisses stattgefunden hat. Desselben haben sich schuldig gemacht: Redakteur, Verleger, Drucker und Verbreiter, niemals der Verfasser, welcher nur dolos vorgegangen sein konnte. Jeder von ihnen wird frei von aller Verantwortlichkeit, wenn er einen Vormann nennt, welcher der richterlichen Gewalt erreichbar ist, resp. wenn er beweist, daß der inzwischen Verstorbene zur Zeit der Publikation verfolgbar war.

Wenn von einer Fahrlässigkeitsstrafe mit bezug auf den Redakteur die Rede ist, so anerkennen wir bereitwillig deren Richtigkeit, so oft derselbe die mit seinem Beruf verbundenen Obliegenheiten vernachlässigt hat; denn seine Stellung, als die eines verantwortlichen Redakteurs, bringt es naturgemäß mit sich, daß er die Artikel, bevor sie in seinem Blatte Aufnahme finden, überprüfe; wenn er dies aus strafbarer Nachlässigkeit unterläßt, wenn er zu einer Zeit übers Land fährt, da er pflichtgemäß im Büreau sitzen müßte, und während seiner Abwesenheit hochverräterische Artikel erscheinen, möge er mit

der verdienten Strafe seiner Fahrlässigkeit belegt werden. Dies ist die natürliche Konsequenz seines Berufs; zur Motivierung dieser Strafe bedarf auch die Wissenschaft nicht der Konstruktion eines besondern Preßfahrlässigkeitsdeliktes; § 59 St.G.B. begründet in diesem Falle prinzipiell seine Bestrafung. Es liegt daher keine Ursache vor, eine neuartige Kulpa aufzustellen, welche, wie die Reichstagskommission sagte, „außerhalb des Rahmens des Strafgesetzes zu bestrafen ist".

Wie jeder, dem infolge seiner Stellung, seines Amtes oder Berufes gewisse Aufsichts- oder Aufmerksamkeitspflichten obliegen, macht sich auch der Redakteur einer strafbaren Fahrlässigkeit schuldig, wenn er mit Vernachlässigung dieser pflichtmäßigen Obsorge, durch seine Unachtsamkeit zur Begehung einer strafbaren Handlung Gelegenheit gibt, wenn auch in seiner Thätigkeit nicht die direkte Ursache derselben liegt. Er wird daher wegen Fahrlässigkeit strafbar: a) wenn er seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen, b) wenn infolgedessen eine strafbare Handlung begangen worden ist. Bei Zusammentreffen beider Vorbedingungen möge er — und hier liegt die Divergenz zwischen meiner Ansicht und der des Reichspreßgesetzes — in jedem Falle der Strafe unterliegen, nicht nur dann, wenn er den dolosen Thäter nicht angeben will oder kann. Entweder sein Gebaren war ein fahrlässiges, pflichtwidriges, und dann verurteile ich ihn, so oft eine strafbare Handlung begangen wurde, oder es war es nicht, und dann in keinem Falle. § 347 des St.G.B. bestraft mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark den Beamten, der die Entweichung eines Gefangnen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert; ich glaube kaum, daß dieser pflichtvergessene Beamte straflos ausgehen wird, wenn derjenige, welcher in diesem Falle die Entweichung des Gefangnen vorsätzlich bewirkt oder befördert hat, dem Arm der strafenden Gerechtigkeit erreichbar wird. Das Reichspreßgesetz jedoch garantiert eine derartige Straflosigkeit dem Redakteur, falls derselbe den eigentlichen dolosen Thäter — den Verfasser — auf eine Weise bezeichnet, daß ihn der Staatsanwalt ergreifen kann. Der gelehrte Leser kann hier nicht länger über die Intention des Gesetzgebers im unklaren sein; um den Verfasser mit der Strafe des Dolus treffen zu können, wird dem nur fahrlässigen Redakteur die verdiente Ahndung erlassen.

Nicht die Bestrafung des Redakteurs, welche durch allgemeine rechtliche Prinzipien genügend — ja noch mehr, als es das Reichs-

preßgesetz in manchen Fällen verlangt — motiviert ist, sondern um die Bestrafung der Kulpa des Verlegers, des Druckers und des Verbreiters zu ermöglichen, in dem Falle, wo kein Dolus zu konstatieren ist, mußte die Fiktion der speziell preßrechtlichen Fahrlässigkeit herhalten. Und wahrlich! eine derartige Bestrafung wäre ohne diese Aushilfe unter kein kriminalrechtliches Prinzip zu subsumieren. Bezüglich des verantwortlichen Redakteurs behaupten wir selbst, daß er seine Pflicht verletzt, falls er den inkriminierten Artikel ungelesen passieren läßt; jedoch existiert eine derartige Pflicht, ist sie nur vernunftmäßig denkbar von seiten des Verlegers — in dem Falle wenn ein verantwortlicher Redakteur bestellt ist, also bei periodischen Druckschriften — von seiten ferner des Druckers und Verlegers in allen Fällen? Die Fahrlässigkeit, behaupten die Verteidiger dieser Institution, seitens dieser Personen besteht darin, daß sie sich nicht eines Vormannes vergewissert haben. Aber wie sollen sie das bewerkstelligen? Verlangt doch das Gesetz, daß der Vormann bei Einleitung des Verfahrens der Strafgewalt eines deutschen Bundesstaates erreichbar sei! Der Gesetzgeber kann doch unmöglich beabsichtigen, daß Verleger, Drucker und Verbreiter auf gemeinsame Kosten einen Detektiv engagieren sollen, der dem Verfasser eines verdächtigen Artikels auf Schritt und Tritt zu folgen und sein Entweichen aus den deutschen Bundesstaaten in ihrem Interesse innerhalb der Verjährungszeit — wenn es sein muß — mit Gewalt zu verhindern berufen ist?!

Wir glauben das Verantwortlichkeitssystem des deutschen Reichsprozeßgesetzes unparteiisch dargestellt zu haben, an dem einige seiner Kommentatoren soviel des zu Lobenden finden, von dem selbst eine Kapazität ersten Ranges auf preßrechtlichem Gebiete versichert, „daß es in geschickter Weise die Vorzüge der verschiedenen Systeme miteinander zu verbinden suche und als mustergültiges Beispiel eines den heutigen Anschauungen entsprechenden kombinierten Systems gelten könne.“ [8])

Wir können ihm nicht beistimmen: §§ 20 und 21, welche das Verantwortlichkeitssystem als den Schwerpunkt des ganzen Gesetzes enthalten, sind von feindseliger Stimmung der Presse gegenüber inspiriert. Schon in der ersten Abteilung des § 20 bricht der Gesetzgeber mit dem System der stufenweisen und ausschließlichen

[8]) v. Liszt, Lehrbuch des österreich. Prozeßrechts, Leipzig 1878 p. 213.

Verantwortlichkeit, welche sich bekanntlich immer mit einem Opfer begnügt, und spricht es prinzipiell aus, daß er nach allgemeinem Strafrechte Thäter und Teilnehmer zur Verantwortung ziehen werde, um gleichzeitig mehrere bestrafen zu können. Doch schon in der zweiten Abteilung des § 20 ebenso wie in dem § 21 wird er dem eben aufgestellten Prinzipe untreu, a) in dem er den Redakteur als Thäter behandelt und b) durch die Fiktion der preßrechtlichen Fahrlässigkeit! Seine Intention geht dahin, des Verfassers habhaft zu werden, denn obschon er den Redakteur als Thäter straft, sieht er doch im ersteren — u. zw. mit Recht — den dolosen Urheber. Um sich seiner bemächtigen zu können, absolviert er den Redacteur von der ihm rechtmäßig gebührenden Strafe, befreit er ferner Verleger, Drucker und Verbreiter von jener Ahndung, mit der sie sonst der Richter laut des neuerfundenen und prinzipiell gänzlich haltlosen preßrechtlichen Fahrlässigkeitsdeliktes heimsuchen müßte, unter der Bedingung, daß sie den Thäter anzeigen, besser gesagt herbeischaffen. Es ist eben das Verantwortlichkeitssystem des deutschen Reichspreßgesetzes ein Zwittergeschöpf, welches der Vereinigung des Entwurfes der aus der Mitte des Reichstages entsendeten Kommission und des aus der Initiative der Regierung hervorgegangenen Elaborates sein Dasein verdankt. §§ 20 und 21 kamen nach langen, oft resultatlosen Unterhandlungen zustande; und wenn wir sie genau untersuchen, hat sich Fürst Bismark von dem anfangs eingenommenen, die Presse drakonisierenden Standpunkte nur wenig entfernt. Und doch fällt und steht ein jedes Preßgesetz mit dem Verantwortlichkeitssystem, und der mächtige deutsche Bundeskanzler hat verhältnismäßig ein geringes Opfer gebracht, wenn er durch Nachgiebigkeit in Fragen minderer Wichtigkeit diesen archimedischen Punkt seinem Einflusse offen gehalten hat.

Wie wir sehen ist auch das relativ beste der Verantwortlichkeitssysteme nicht frei von bedenklichen Mängeln. „Das Rechtsbewußtsein auf diesem Gebiete ist noch gleichsam im Suchen begriffen, weil es zur vollen Befriedigung noch nicht gelangt ist.“ (Jaques.) Es wird ein entsprechendes Verantwortlichkeitssystem auch nicht finden, solange es nicht die bisher eingeschlagenen Bahnen verläßt. Ein gerechtes Verantwortlichkeitssystem aufstellen wollen, und dabei von den allg. Rechtsprinzipien dennoch abweichen, ist an und für sich ein Widerspruch. Von einem richtigen, wissenschaftlichen Vorgehen behufs Regelung der Preßverhältnisse kann nur dann die Rede sein,

wenn wir das rechtliche Element in demselben erkennen resp. entwickeln. Einmal zur korrekten juristischen Konstruktion der Thätigkeit der einzelnen Faktoren gelangt, werden wir auch das Unwissenschaftliche eines Standpunktes einsehen, welcher die Notwendigkeit betont, der Presse gegenüber von den Prinzipien des gewöhnlichen Rechtes abzuweichen; ist doch das Recht seinem tiefsten Wesen nach so elastisch; akkomodiert es sich doch so sehr der innern Verschiedenheit von Personen und Sachen, daß es immer dasselbe gewöhnliche Recht bleibt, wenn es sich auch noch so verschieden äußert.

Von dieser Auffassung geleitet, werden wir daher auch den Preßdelikten gegenüber dem System des allg. Strafrechts folgen; logisch können wir kein andres konstruieren. Die Grundbegriffe des Dolus und der Kulpa, der Thäterschaft und der Teilnahme werden uns auch hier nicht im Stiche lassen; ihre Anwendbarkeit auch nur in einem Falle bestreiten, hieße überhaupt den Stab über sie brechen.

Nicht ein Rechtssystem zu konstruieren ist unsere Aufgabe; sondern das Wesen der uns vorliegenden Faktoren richtig zu entwickeln: die Subsumtion unter das höhere Prinzip wird sich dann von selbst ergeben. —

III. Teil.

De lege ferenda.

Unsre Aufgabe werden wir dann als gelöst betrachten, wenn es uns gelungen ist, jenes Prinzip zu verkörpern, welches Jaques im Schlußworte seines oft citierten Werkes als Richtschnur und Endzweck jeder Preßgesetzgebung aufstellt: „Der Grundgedanke ist, den Anforderungen der Gerechtigkeit zu genügen, ohne von den unmoralischen Pressionsmitteln des alten Inquisitionsprozesses Gebrauch zu machen, ohne dem Prinzipe der Preßfreiheit die Anerkennung zu versagen, die es im modernen Staate mit Recht erheischen kann und soll, ohne endlich die Fundamentalprinzipien der Strafjustiz zu verleugnen, daß stets nur der Schuldige und daß er nur nach dem eigentlichen Umfang und Inhalt seines Verschuldens bestraft werden dürfe.“

Ein sicherer Weg zur richtigen Auffassung eines komplizierten Konglomerates von äußeren Erscheinungen kann nur dann einge-

schlagen werden, wenn wir, von einfachen Grundbegriffen ausgehend, uns bestreben, dieselben korrekt zu erfassen und zu definieren. Einmal im Besitze dieser Grundbegriffe, werden wir uns im Gewirre der kompliziertesten Erscheinungsformen relativ leicht orientieren und im stande sein, unter der äußern Hülle das innern Wesen zu erkennen. —

Bei Preßdelikten müssen wir unter normalen Umständen [15]) eine zweifache gesetzwidrige Richtung des menschlichen Willens unterscheiden: a) die Verfassung des strafbaren Geistesproduktes mit Absicht der Veröffentlichung; b) dessen Herausgabe. Beide Thätigkeiten sind wesentlich; die Modalität der Herausgabe, — ob erwähnter Beitrag durch Druck vervielfältigt, verbreitet, oder vielleicht in einem Exemplare durch öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung dem Publikum zugänglich gemacht wird, — bildet nur den Mechanismus der Ausführung der strafbaren Absicht und ist als solcher juristisch gleichgültig; daher auch die Thätigkeit auf diesem Gebiete unter normalen Umständen keine strafbare Teilnahme bildet.

Die von uns unterschiedene zweifache strafbare Willensrichtung, ja sogar die mechanische Thätigkeit, welche derselben die physische Erscheinungsform verleiht, kann in ein und derselben Person zusammentreffen. Der Herausgeber verfaßt selbst ein Flugblatt strafbaren Inhaltes, vervielfältigt es mittels einer ihm gehörigen Handpresse und verkauft es im eignen Laden. Dies die primitivste Gestalt des Preßdeliktes: ein Thäter, eine Strafe. Im praktischen Leben gestalten sich die Verhältnisse wesentlich anders. Der Schriftsteller verfügt gewöhnlich, besonders zum Beginn seiner Laufbahn, nicht über die nötigen Geldmittel; Papier und Druck wollen bezahlt werden. Anderseits bringt es die fortschreitende Arbeitsteilung auf höheren Kulturstufen mit sich, daß gewisse Klassen der menschlichen Gesellschaft fortwährend kleinere und kleinere Segmente des sozialen Thätigkeitskreises ausschließlich okkupieren, um dieselben dann desto intensiver und erfolgreicher zu kultivieren. Der Schriftsteller gibt sein Werk heraus; der Herausgeber druckt es nicht selbst, sondern bestellt die Vervielfältigung bei dem Druckereiunternehmer und überläßt die fertigen Exemplare dem Buchhändler. Dem

---

[15]) Es ist auch möglich, daß das Werk nicht mit der Absicht der Veröffentlichung geschrieben und gegen den Willen des Verfassers publiziert wurde. Von diesem Falle weiter unten.

Prinzipe der Arbeitsteilung folgend, haben wir auf diese Weise von der primitivsten Gestaltung des Preßvergehens – Einheit des selbständig wirksamen Thäters — ausgehend, mit einem Schritte drei Stufen der Leiter genommen und stehen gegenwärtig vor den vier Grundformen der Beteiligung an dem Preßdelikte.

a) Der Verfasser z. B., von gemeiner Rachsucht inspiriert, schreibt ein verleumenderisches Pamphlet gegen einen Staatsbeamten von hoher Stellung; da er nicht in der Lage ist, es auf eigne Kosten drucken zu lassen, trägt er das Manuskript zu dem

b) Verleger, der, dessen Veröffentlichung übernehmend, mit dem

c) Drucker kontrahiert, indem er zu einem bestimmten Preise eine bestimmte Anzahl von Exemplaren bei ihm bestellt. Nach deren Fertigstellung versendet sie der Verleger dem

d) Buchhändler, indem er ihm die Verbreitung gegen einen gewissen Prozentsatz des Preises überläßt.

Wir kennen nun — wenigstens der zeitlichen Aufeinanderfolge nach — die vier Grundtypen der an dem Zustandekommen einer das Preßdelikt in sich schließenden Druckschrift mitwirkenden Personen. — Wenn es uns gelingt, Wesen und Grad ihrer Teilnahme richtig zu erfassen, wird es auch nicht schwer halten, den Leitfaden in komplizierteren Fällen zu finden.

Befassen wir uns vorläufig orientierungshalber mit einem analogen gemeinrechtlichen Kriminalfall. Jemand will seinen Oheim, von dem er eine beträchtliche Erbschaft erhofft, mit Hilfe eines Mittels ermorden, welches bei sicherer Wirkung den Thäter nachträglich nicht verrät. Am passendsten hierzu erscheint ihm die Beibringung eines symptomatisch schwer nachzuweisenden Giftstoffes. Er wendet sich daher an einen Arzt, weiht denselben in seinen verräterischen Plan ein, verspricht ihm eine bestimmte Geldsumme, falls er sich bewegen läßt, ein in der Apotheke zu bereitendes derartiges Gift in Form einer Arznei zu verschreiben. Der Apotheker bereitet auf Grund des in gebührender Form ausgestellten Rezeptes das Gift. Der Urheber des verbrecherischen Anschlages übersendet tags darauf durch seinen uneingeweihten Bedienten das Gift dem Oheim, dem er jüngst gegen dessen Magenkrämpfe ein wirksames Mittel versprochen hatte. Derselbe trinkt die Lösung und stirbt. Wir unterscheiden hier leicht a) den Thäter, b) den Gehilfen und zwei unschuldig mitwirkende Personen: den Apotheker und den Bedienten; keinen von beiden

letzteren trifft der geringste Teil einer Schuld, obzwar sie unmittelbar das verbrecherische Resultat herbeigeführt haben. —

Wir kehren zu unserm Probleme zurück.

a) Thäter ist unstreitig der Verfasser. In seinem Gehirn entstand der Gedanke, und er hat ihm Ausdruck verliehen. Sein ist das Verdienst und sein die Verantwortlichkeit. Mit Ausnahme jenes überaus seltenen Falles, in welchem das Manuskript ohne seine Zustimmung veröffentlicht wird, ist er der Urheber des Deliktes. Er selbst betrachtet sein Werk nicht als ein zu eigner Erbauung bestimmtes Produkt in sich gekehrter Meditation; im Gegenteil, bei der Wahl der Ausdrücke, bei dem Entwurfe des Artikels hat ihn nur eine Rücksicht geleitet: die Wirkung auf die Masse. Nicht ein Tagebuch wollte er schreiben zur Objektivierung seines eignen Ichs, zur Selbsterkenntnis und moralischen Besserung: sein Zweck war, Eindruck auszuüben auf jene unbekannte und unkontrollierbare Menge, welche einst sein Werk lesen wird. Er schont deren Antipathieen; er schmeichelt deren Vorurteilen; vor allem will er verständlich sein. Sein Erfolg ist bis zu einem gewissen Grade gesichert, wenn man ihn liest, und jedenfalls vereitelt, wenn er ignoriert wird. Unmöglich können wir ihm eine sekundäre Rolle zuschreiben bei der Begehung der strafbaren Handlung, ebensowenig, wie dem Verleger die erste. Der eine ist der Thäter, der zur Vollendung der That der Beihilfe bedarf; der Verleger der Gehilfe, der sie ihm leistet. Wer denkt bei der Lektüre eines Buches oder Artikels an den Verleger, oder gar an den Drucker; es sei denn, daß die Qualität der Ausstattung oder des Druckes in irgend einer Weise die Aufmerksamkeit auf sich zieht. Wie mächtig die Wirkung jener Zeitungsartikel, denen man einen in irgend einer Hinsicht illustren Ursprung zuschreibt, im Vergleich mit jener, welche sachlich noch so ausgezeichnete Beiträge selbst hervorragender, aber politisch nicht so maßgebender Mitarbeiter desselben Blattes hervorrufen. Die Redaktion ist dieselbe, auch das Verlagsunternehmen; dieselbe Schnellpresse druckt, dieselben Personen verbreiten beiderlei Artikel, und dennoch wird der Inhalt der ersteren in alle vier Weltgegenden telegraphiert, während die andern je nach ihrem wirklichen oder vermeintlichen Werte bald einfach zur Kenntnis genommen bald ignoriert werden. Wer dem Verleger oder Redakteur die Urheberschaft des Deliktes zuschreibt, hält gewiß jene Fälle vor Augen, in welchen der Verleger resp. Redakteur das Werk bezw. den Artikel bestellt, der Verfasser selbst nur Form und Stil hergibt.

In diesen Fällen aber sind Verleger bezw. Redakteur die Anstifter, zu welcher ihrer Thätigkeit, wenn ersterer das Werk auch verlegt oder letzterer den Artikel in sein Blatt aufnimmt, der qualifizierende Umstand der Beihilfe tritt; Urheber ist und bleibt der Verfasser.

b) In der Person des Verlegers müssen wir vielerlei Thätigkeitsrichtungen unterscheiden. Die eine ist eine eminent litterarische und interessiert uns daher in erster Linie; die zweite ist mehr eine gewerbsmäßige, deren Normierung eigentlich in den Bereich des Handels- und Gewerbegesetzes gehört. In Ausübung des ersteren Wirkungskreises beurteilt der Verleger nicht nur litterarischen Wert und Absatzaussichten des ihm zur Herausgabe übermittelten Werkes, sondern auch im Bewußtsein jener Verantwortlichkeit, welche die Veröffentlichung eines Preßerzeugisses naturgemäß auferlegt, übernimmt oder verweigert er dieselbe; mit andern Worten: im ersteren Falle schließt er sich entweder der strafbaren Handlung des Verfassers durch Beihilfe an, oder er versäumt jene pflichtmäßige Aufmerksamkeit und Obsorge, welche seine verantwortliche Stellung erheischt, und macht sich dadurch im Sinne des zweiten Absatzes des § 9 des St.G.B. der strafbaren Fahrlässigkeit schuldig durch Verlag eines Werkes, das er früher nicht sorgfältig geprüft hatte.

Bei lebhafterem Pulsieren des litterarischen Lebens, besonders aber bei Einführung periodischer Zeitschriften ist der Verleger nicht mehr im stande, besser gesagt nicht mehr fähig, beiden Thätigkeitskreisen — dem litterarischen und dem gewerblichen — gerecht zu werden. Ersteren überträgt er in diesem Falle einem durch tantiememäßige Beteiligung an dem Unternehmen interessierten oder fest besoldeten Individuum, das durch seine gründlichen und vielseitigen Kenntnisse, durch seinen weiten geistigen Horizont und durch seine litterarische Gewandtheit diesem eminenten Vertrauensposten gewachsen ist und zugleich mit demselben die Verantwortung für die Veröffentlichung der Natur der Sache und dem Wortlaute des Gesetzes nach als „verantwortlicher Redakteur“ übernimmt. Von diesem Moment an tritt der Verleger in die Stellung des einfachen Geschäftsmannes zurück und befaßt sich von nun an nur mit der materiellen — gewerbe- und handelsrechtlichen — Seite des Unternehmens. Einen solchen Verleger können wir vom Standpunkte der Wissenschaft für den Inhalt der periodischen Zeitschrift nicht mehr verantwortlich machen; konsequenterweise kann nicht einmal der „Herausgeber“ bei den österreichischen periodischen Zeitschriften wegen des strafbaren In-

halts einzelner Artikel belangt werden, denn trotzdem er der Leiter der ganzen Administration ist und durch Anstellung des Redakteurs und der Mitarbeiter einen bestimmenden Einfluß auf die Tendenz des Blattes ausübt, kann seine Thätigkeit, solange sie sich nicht in Anstiftung oder Verfasserschaft äußert, keinen Gegenstand richterlicher Kognition bilden. Bei Bestellung eines „verantwortlichen Redakteurs" ist unter normalen Verhältnissen eine Teilnahme an dem Preßdelikte seitens des Verlegers ebensowenig mehr denkbar, wie seitens des Blatteigentümers, der nämlich die Kapitalien für das Unternehmen liefert. Letzterer, ebenso wie der Verleger, ist nach Bestellung des verantwortlichen Redakteurs nicht mehr verantwortlich für die in dem von ihm herausgegebenen bezw. sein Eigentum bildenden Journale begangenen Preßdelikte; die Stellung beider gleicht der des Fabrikbesitzers, der die Administration eines auf dem Wege der Erbschaft erworbenen Unternehmens, in dem er nicht bewandert ist, einem plenipotenten Geschäftsführer überträgt. Wenn in dieser Fabrik durch leichtsinnige Gebarung mit lebensgefährlichen Materialien die fahrlässige Tötung eines Menschen verursacht worden ist, wird die strafrechtliche Verantwortung den Geschäftsleiter treffen; nur mit bezug auf den zivilrechtlichen Schadenersatz wird sich die Haftung auf den Eigentümer erstrecken. Mit andern Worten: Verleger resp. Blatteigentümer sind für die Geldstrafen, in welche der Redakteur, als das von ihnen aufgestellte verantwortliche Organ, verfällt wird, solidarisch haftbar. Diese Haftbarkeit beschränkt sich bei Verurteilung des Redakteurs wegen eines Preßdeliktes nicht bloß auf den zivilrechtlichen Schadenersatz (dommage-intérêt), sondern erstreckt sich auch — nach der Analogie mehrerer Spezialgesetze, so des Forstgesetzes, des Gesetzes bezüglich der Zollübertretungen — auf die strafrechtliche Geldbuße (amende) bei Zahlungsunfähigkeit des Redakteurs. Dem Verleger resp. Blatteigentümer eine größere Verantwortung aufbürden — wie es die meisten Gesetzgebungen thun, mit Rücksicht darauf, daß diese es sind, welche durch ihre Kapitalskräfte gewisse Tendenzen auf journalistischem Gebiete befördern — wäre eine Verletzung jenes Prinzips, daß „cogitationis poenam nemo patitur", mit andern Worten: daß der strafbare Wille nur dann vor den Richterstuhl gehört, wenn er sich bereits in konkreten rechtswidrigen Handlungen manifestiert hat. Bei Bestellung von Artikeln strafbaren Inhalts sind sie als Anstifter, bei deren Verfassung als Thäter haftbar, nie als Verleger oder Eigen-

tümer. Entweder ist der Redakteur verantwortlich, und dann bleibt er es auch immer, oder er ist es nicht, und dann fehlt dieser Institution jede prinzipielle Berechtigung. Bevor wir uns jedoch mit der juristischen Stellung dieses, bei fortschreitender Arbeitsteilung und Inslebentreten des Journalismus entstandenen Faktors — des verantwortlichen Redakteurs — eingehend befassen, wollen wir die Verantwortlichkeit des Druckers und Verbreiters erörtern.

Der Begriff der Teilnahme setzt Dolus voraus; dieser fehlt bei dem Drucker und Verbreiter; infolgedessen fällt ihnen bei der Begehung des Preßdeliktes die Rolle des unschuldigen Instrumentes zu, ebenso wie im obigen Beispiele der Apotheker und der Bediente. Sie haben das strafbare Werk nicht gelesen, wenigstens in dem Sinne nicht, in welchem Lesen Verstehen involviert; in vielen Fällen konnten sie es physisch gar nicht gelesen haben. Wir wissen, daß der Buchhändler — bei dem Sortiment und Kommissionshandel — unaufgeschnittene Exemplare vom Verleger erhält, welche er nur in demselben Zustande retournieren darf. Der Druckereiunternehmer ist nicht nur in erster Linie, sondern ausschließlich Gewerbetreibender; möglicherweise hat er das Manuskript gar nicht gelesen; keinesfalls besitzt er die Qualifikation zu dessen Beurteilung vom strafrechtlichen Standpunkte. Wir wissen, wie schwer selbst das gebildete Auge die Scheidelinie zwischen dem Gestatteten und Strafbaren auf dem Gebiete der öffentlichen Meinungsäußerung entdeckt; der gewöhnliche Menschenverstand ist der feinen Distinktionen auf diesem Gebiete so wenig fähig, daß er in dem Angriffe eines Ministers schon Majestätsbeleidigung und in dem berühmten Werke D. F. Strauß' Gotteslästerung sieht. Oft wird es ihm auch unmöglich sein, die Strafbarkeit eines Werkes oder Artikels von vornherein zu konstatieren. Denken wir an eine Druckschrift, welche in Beziehung auf einen öffentlichen Beamten Thatsachen verbreitet, welche denselben mit bezug auf seine öffentliche Wirksamkeit verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind; je nach der Erbringbarkeit des Wahrheitsbeweises wird dieselbe eine lobenswerte Enthüllung von Mißbräuchen oder eine verleumderische Beleidigung enthalten. Wie sollen nun Drucker und Verbreiter sich über die Qualität der mitgeteilten Thatsachen informieren? Etwa durch Zeugenverhör oder durch Veranstaltung einer Enquete?!

Es war die Eingebung eines Tyrannen, Drucker und Buchhändler für die von ihnen vervielfältigten und verbreiteten Exemplare

verantwortlich zu machen; das Kunstgewerbe zum Richter über Litteratur und Wissenschaft zu ernennen, nur um an die Stelle der staatlichen eine viel kleinlichere und unwürdigere Zensur zu errichten, die der Buchdrucker und Buchhändler. Sie haftbar machen für den Inhalt der Druckschriften, heißt eine nominell bestehende Preßfreiheit thatsächlich unterdrücken; „es ist gleichbedeutend mit einem Vorgehen, welches freie Schiffahrt gewährt, aber alle Fahrzeuge mit Beschlag belegt". (Benjamin Constant.)

Sie figurieren bei der Herstellung des Preßerzeugnisses in derselben Weise, wie der Taglöhner beim Häuserbau. Der Architekt entwirft den Plan, der Bauunternehmer führt ihn aus, der Taglöhner ist das materielle Instrument. Wenn die Konstruktion des Hauses der polizeilichen Bauordnung nicht entspricht; wenn es zusammenstürzt und Menschenleben zerstört, wen werden wir vor den Kriminalrichter stellen? Keinesfalls den Taglöhner. Ähnlich ist die Stellung des Druckers und Verbreiters. Beide sind weder Thäter noch Teilnehmer, können nicht einmal der strafbaren Fahrlässigkeit beschuldigt werden. Denn unter Fahrlässigkeit im strafrechtlichen Sinne verstehen wir den Willensentschluß zur Begehung einer Handlung, deren rechtswidrigen Erfolg der Thäter zwar nicht beabsichtigte, aber denselben dennoch als Eventualität vorausgesehen (bewußte Kulpa) oder voraussehen hätte können (unbewußte Kulpa). Eine derartige Einsicht können wir jedoch weder vom Drucker noch vom Verbreiter voraussetzen; das Gesetz kann ihnen daher höchstens polizeiliche Maßregeln, allgemein verständliche und äußerlich leicht erkennbare Normen vorschreiben. Die Haftbarkeit des Thäters mit bezug auf strafrechtliches und polizeiliches Unrecht ist eine höchst verschiedene. Das polizeiliche Unrecht reagiert nicht auf die feinen Distinktionen, welche das allgemeine Strafrecht bezüglich Dolus und Kulpa aufstellt; das Polizeigesetz begnügt sich damit, ein gewisses Faktum als gefährliches zu verbieten und den Übertreter der Norm zu bestrafen, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe dolose oder kulpose oder überhaupt ohne jede strafbare Willensrichtung vorgegangen. Es verlangt auch nicht zur Bestrafung das verbrecherische Resultat, wie der Kriminalist bei den kulposen Delikten; im Gegenteil, seine eigentliche Domäne hat ein Ende, sobald eine Rechtsverletzung bereits vorgefallen ist.

Derartige polizeiliche Normen würde ich dem Drucker und Verbreiter gegenüber in Vorschlag bringen. Ich würde sie unter nor-

malen Umständen nie in Kriminaluntersuchung ziehen wegen des strafbaren Inhaltes von Druckschriften, jedoch jedesmal wegen polizeilicher Übertretung verurteilen, so oft sie die von mir aufgestellten Normen verletzen, ohne Rücksicht darauf, ob infolgedessen eine wirkliche Rechtsverletzung eingetreten ist oder nicht.

Diese Polizeivorschriften wären beiläufig die folgenden:

1) Jede nicht periodische Druckschrift muß die Namen des Druckers und Verlegers; jede periodische die des Druckers, Verlegers resp. Blatteigentümers und verantwortlichen Redakteurs tragen.

2) Ein Manuskript darf nur dann vervielfältigt werden, wenn es die Originalunterschrift des Verfassers, außerdem die Vindimierung des Verlegers oder (bei periodischen Druckschriften) des verantwortlichen Redakteurs trägt. Dieses Manuskript ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aufzubewahren. Die höchste Übertretungsstrafe — Haft und Geldstrafe kombiniert — müßte die Sanktion dieser beiden Maßregeln bilden.

3) Als polizeiliche Übertretung unterliegt derselben Strafe der Verkauf oder die sonstige Verbreitung von Druckschriften, auf welchen die Namen des Druckers und Verlegers resp. bei periodischen Zeitschriften auch des Redakteurs nicht ersichtlich sind.

Ich bin auf den Einwurf gefaßt, daß durch diese Maßregeln die Presse unter polizeiliche Kontrolle gestellt und des Vorrechtes der Anonymität beraubt wird; ich will daher von vornherein auf beide Bedenken Rücksicht nehmen.[16])

Ich anerkenne es bereitwillig, daß die wirkliche und vollständige Preßfreiheit die Einmischung der staatlichen Polizeigewalt bis zu einer gewissen Grenze schon begriffsmäßig ausschließt. Der präventive, bewachende und bewahrende Einfluß der Polizei darf hier aus höheren Rücksichten nicht zur Geltung gelangen; auf diesem Gebiete verhindert eben das Postulat der uneingeschränkten Freiheit der Meinungsäußerung jene sonst so notwendige Thätigkeit der staatlichen Macht, welche in der Verhinderung resp. Prävention von Rechtsverletzungen besteht; ich konzediere sogar, daß selbst nach vollendetem Delikte die

[16]) Louis Blanc selbst beantragte am 9. August 1848, daß das bei der Behörde hinterlegte Exemplar die Originalunterschrift des Verfassers jedes einzelnen Artikels tragen solle. Nach seiner Ansicht würde dadurch die Notwendigkeit der Kaution entfallen. — Ich halte diesen Antrag in sofern für bedenklich, als gar kein Grund vorliegt, die Persönlichkeit des Verfassers der Behörde gegenüber bloßzustellen, bevor die strafrechtliche Untersuchung eingeleitet worden ist.

Weiterverbreitung nur nach richterlichem Dazwischentreten angestellt werden kann. Hier jedoch muß die privilegierte Stellung der Presse ein Ende nehmen. Wenn wir uns selbst gegen solche Maßregeln sträuben, deren Zweck nicht die Verhinderung von Rechtsverletzungen, sondern die Sicherung der Strafbarkeit derselben ist; wenn wir uns prinzipiell dagegen erklären, daß auf irgend eine Weise — und zwar nicht von seiten der Staatsgewalt, sondern durch die bei der Herstellung der Preßerzeugnisse beteiligten Faktoren — Vorkehrungen getroffen werden, damit die Spuren des Thäters und seiner That nicht verschwinden: dann müssen wir auf ewig jenem Ideale entsagen, daß auch bei Preßdelikten der Thäter nach dem Grade seiner Schuld bestraft werde; dann müssen wir uns wahrlich mit der bisherigen Gesetzgebung begnügen, welche das blinde Los oder ihre eigne Laune entscheiden läßt. Die Freiheit besteht auch hier wie anderswo nicht in dem Privilegium, ungestraft Rechtsverletzungen begehen zu dürfen, sondern darin, daß niemand durch obrigkeitliche Verfügung in der Entfaltung seiner Thätigkeit unter dem Vorwande behindert werde, daß er seine Freiheit mißbrauchen könnte. Ebenso wie die Abschaffung der staatlichen Zensur, damit die Preßfreiheit nicht zur schrankenlosen Lizenz ausarte, die Ausübung der Selbstzensur von seiten des Schriftstellers voraussetzt; gleichwie der moderne Staat, um das inquisitorische, oft einseitige Vorgehen seiner Organe gegenüber dem Vermögen der Staatsbürger zu vermeiden, die Auswerfung der jährlichen Steuern den aus der Mitte der Steuerträger gebildeten Kommissionen und nur deren Eintreibung seinen eignen Beamten überläßt: so verlangen wir auch von den Vertretern der Presse, daß sie in richtiger Würdigung jener Rücksichten, aus welchen wir aus Achtung für die volle Preßfreiheit die staatlichen Sicherheitsorgane von dem Gebäude der Druckerei fernhalten, selbstthätig dafür sorgen mögen, daß die Spuren der That nicht verwischt und der Thäter selbst durch andre Personen nicht verdeckt werde. —

Ich kenne jene Argumente, welche für die Anonymität des Schriftstellers, speziell des Journalisten kämpfen; ich will auch die Gewichtigkeit derselben nicht bestreiten. Ich weiß es wohl: viele Mißbräuche hätten nicht aufgehört, viele heilsame Ideen nie das Licht des Tages erblickt, viele Tyrannen hätten noch länger ihre Macht usurpiert, und viele Unterdrückte noch länger gelitten, wenn der Schriftsteller immer gezwungen gewesen wäre, unter seinem eignen Namen vor die Öffentlichkeit zu treten; seine soziale Stellung,

seinen Beruf oder sein Amt, seine materielle Zukunft in die Schanze zu schlagen, mit einem Worte, sein ganzes Ich zu wagen, um ein öffentliches Interesse zu fördern. Ich anerkenne infolgedessen das Recht des Schriftstellers auf die Anonymität, doch nicht das des Verbrechers, des Verleumders, des Beleidigers. Wenn ich es daher auch nicht nach dem Beispiele des früheren französischen Preßgesetzes verlange, daß jeder seinen Artikel signiere — obzwar ich weiß, daß eine solche Maßregel nur die Blatteigentümer und Redakteure, nicht aber die ehrgeizigen und renommeebedürftigen Schriftsteller zu ihren Gegnern zählt —, so muß ich doch darauf bestehen, daß der Untersuchungsrichter den Namen desjenigen erfahre, der mit der Preßfreiheit Mißbrauch getrieben hat, damit endlich die Zeitungen aufhören, Asyle für Preßvergehen — nein! Schlimmeres zu sein; denn die Asyle gewährten nur Zuflucht, in den Spalten der Blätter wird das Verbrechen begangen.

Zur Unterdrückung dieser Mißbräuche jedoch ist es das einzige Mittel, wenn wir in das Preßwesen eingeweihte, aber der Strafbarkeit des Inhaltes fernstehende und ebendarum dem Zeugniszwange unterworfene Personen verhören, resp. in allen Fällen unnachsichtlich bestrafen, in welchen ohne eigenhändig unterschriebenes und von dem Verleger, bezw. Redakteur vidimiertes Manuskript vervielfältigt, resp. eine Druckschrift verbreitet wurde, auf der Drucker, Verleger event. Redakteur nicht ersichtlich sind; ohne Rücksicht darauf, ob aus diesem pflichtwidrigen Vorgehen eine Rechtsverletzung entstanden ist oder nicht; ob ferner der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand des Hochverrates oder der Beleidigung einer Privatperson bildet.

Wenn dies ein illiberales Vorgehen ist, so will ich mit Stolz illiberal heißen; besonders wenn eine Gesetzgebung für liberal gilt, welche mit Zuchthaus oder Festungshaft bis zu zehn Jahren jenen Drucker oder Verbreiter bestraft, der den Redakteur oder Verleger resp. Verfasser einer Druckschrift, welche hochverräterischen Inhalts ist, nicht nennt resp. dem Richter nicht erreichbar macht.

Die juristische Konstruktion der Thätigkeit des „verantwortlichen Redakteurs“ ist mit großen Schwierigkeiten verbunden; wenn irgendwo, so müssen wir hier bestrebt sein, den innern Kern des eigentlichen Wesens aus der äußerlichen Hülle nebensächlicher Erscheinungen herauszuschälen.[17])

---

[17]) v. Liszt gebührt das Verdienst, den juristischen Begriff des „verant-

Schwierig nennen wir die juristische Definition des Redakteurs, weil

a) Sowohl Intensivität als Ausdehnung seiner Thätigkeit eine überaus verschiedene ist. Vergleichen wir des Kontrastes halber die Stellung eines Provinzredakteurs an der Spitze eines Blättchens dritter Kategorie, der sein Journal nicht nur redigiert, sondern größtenteils allein schreibt, mit dem Redakteur en-chef eines Weltblattes, der nicht nur über ein ganzes Heer ständiger, mit dem Organismus des Blattes gleichsam zusammengewachsener Mitarbeiter verfügt, sondern sogar einen stattlichen Stab von Subredakteuren kommandiert.

b) Existiert kein Faktor des Preßwesens, welcher in so hohem Maße die traurigen Folgen willkürlicher Gesetzgebung zur Schau trüge, als die Institution des „verantwortlichen Redakteurs". Wir wissen aus dem dogmatischen Teile, daß alle Preßgesetzgebungen von dem Bestreben beseelt waren, im Falle eines Preßdelittes irgend jemand zu bestrafen. Zahllos sind diejenigen Fälle, in welchen bei andern Verbrechen die gefährlichsten Attentate gegen die Gesellschaft, das Vermögen, das Leben der Staatsbürger ungesühnt geblieben sind; die Thäter konnten eben nicht eruiert werden. Nicht so auf dem Gebiete der Preßdelikte, wo — wie wir wissen — die Entdeckung des Thäters mit überaus großen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Staat will in diesen speziellen Fällen immer strafen; da er jedoch aus naheliegenden Gründen den Urheber des Deliktes in den seltensten Fällen ermitteln kann, nimmt er seine Zuflucht zu einer Fiktion und bestraft denjenigen, welcher der im Finstern herumtappenden Göttin der Gerechtigkeit in die Hände läuft. Zu einem derartigen Sündenbocke war die Persönlichkeit des verantwortlichen Redakteurs stets sehr geeignet. Sein Name war der Behörde bekannt, ebenso sein Domizil, das sich im Inlande befinden mußte; der Zweck des Staates — im Falle eines Preßdeliktes jemand zu bestrafen — war erreicht, wenn er unter gewissen Umständen, mit Zuhilfenahme einer bequemen Fiktion als der Verfasser eines jeden in seinem Blatte erschienenen Artikels betrachtet und demgemäß zur Verantwortung gezogen wurde. Eine derartige Fiktion gebraucht heute noch die belgische, französische, italienische, deutsche

---

wortlichen Redakteurs" klar präzisiert zu haben; wir waren bestrebt, in seine Fußstapfen zu treten.

und ungarische Preßgesetzgebung. Diese Fiktion wird besonders dort gefährlich, wo, wie z. B. in Italien, bei anonymen Artikeln immer der Redakteur als Urheber des Deliktes betrachtet, und der Verfasser als eigentlicher Thäter selbst dann nicht bestraft wird, wenn er die Paternität seines Artikels vindizierend, sich selbst dem Richter stellt;[18]) wo anderseits das Gesetz nicht, wie z. B. in Frankreich, verlangt, daß der Gerant wenigstens bis zu einer gewissen Quote Miteigentümer des Blattes sei. Die traurigen Folgen einer derartigen legislatorischen Auffassung zeigt der auffallende moralische Verfall der italienischen Tagespresse. Unwissende, oft analphabete Redakteure werden bei der Behörde angemeldet und bilden — bei gegebener Gelegenheit vor die Jury gestellt — die mit Geld bezahlten Opfer der Gerechtigkeitspflege, es sei denn, daß sie durch die in die faktischen Verhältnisse eingeweihte Jury aus Mitleid freigesprochen werden. Mit einer derartigen lächerlichen Entartung der Institution des verantwortlichen Redakteurs hat die Wissenschaft natürlich nur in sofern zu thun, als sie die strengste Bestrafung des Verlegers fordern muß, welcher einen Strohmann als verantwortliche Person auf die wichtigste Stelle des Zeitungsorganismus stellt und auf diese Weise mit den heiligsten Interessen der Gerechtigkeitspflege ein frevles Spiel treibt.[19])

Im Nachfolgenden glauben wir die wesentlich juristisch konstruierbaren Kriterien der redaktionellen Thätigkeit zusammengestellt zu haben. Vor allem muß bei dem Begriffe des „verantwortlichen Redakteurs" an der Vereinigung beider Merkmale, desjenigen der „Verantwortlichkeit", d. h. der Anmeldung seitens des Verlegers bezw. Herausgebers, sowie desjenigen der thatsächlichen Redaktion, als der unerläßlichen Bedingung der richtigen Erfassung des eigentlichen Wesens dieser Institution, festgehalten werden. In Ermangelung des einen der beiden Erfordernisse existiert eben kein „verantwortlicher Redakteur". Der „Strohmann", welcher von seiten des Verlegers bezw. Herausgebers bei der Behörde zwar angemeldet worden ist, dessen Thätigkeit sich jedoch darauf beschränkt, daß er bei gegebener Gelegenheit den Verfasser des Artikels vor den Geschwornen, resp. im Gefängnisse vertritt, ist kein Redakteur; derjenige, welcher, in konkreten Fällen die Aufgabe des angemeldeten

[18]) Vergl. Bonasi, Sulla legge della stampa, p. 126.

[19]) Vergl. Reichspreßgesetz § 18 und österr. Preßgesetz v. J. 1862 § 9.

Redakteurs übernehmend, das Erscheinen der einzelnen Artikel im Journale vermittelt, ist nicht „verantwortlich“. Ein derartiger Artikel ist eben infolge strafbarer Fahrlässigkeit des verantwortlichen Redakteurs ohne redaktionelle Revision erschienen und involviert — falls er strafbaren Inhalts ist — die negative Beihilfe oder strafbare Fahrlässigkeit des verantwortlichen Redakteurs. Anderseits wird es uns, falls wir die Vereinigung beider Erfordernisse in der Persönlichkeit des verantwortlichen Redakteurs vor Augen halten, verhältnismäßig leicht fallen, die Verantwortlichkeit des Redakteurs juristisch zu begründen.

Verantwortlicher Redakteur ist demnach derjenige, welcher von seiten des Verlegers als solcher bei der Behörde angemeldet ist und auch faktisch redigiert. [20])

Der Schwerpunkt der redaktionellen Thätigkeit liegt in der Zusammenstellung des Blattes als eines geistigen Ganzen aus den von seiten der Mitarbeiter gelieferten einzelnen Artikeln. Jede Zeitung muß begriffsmäßig ein harmonisches Ganzes bilden; welche Eigenschaften sie jedenfalls besitzen würde, falls sie der Feder resp. dem Gehirne eines einzigen litterarisch thätigen Menschen entflossen wäre. In der Wirklichkeit gestalten sich die Verhältnisse ganz anders. Ein Mitarbeiter schreibt die Handels- und Börsenberichte; der andre die Leitartikel; die Domäne des dritten ist das Feuilleton, die des vierten und fünften das „Inland“ und „Ausland“. Findige Reporter vermitteln die Verbreitung der Tagesneuigkeiten. Ja ein Teil der Zeitung besteht aus den Beiträgen des Publikums selbst, für deren Aufnahme entweder eine bestimmte Gebühr entrichtet wird oder nicht, je nachdem die Redaktion denselben allgemeines oder privates Interesse zuschreibt. All diese Beiträge der verschiedensten Natur einem organischen Ganzen einzuverleiben, dieselben mit bezug auf einen höheren Standpunkt miteinander in Einklang zu bringen; darauf bedacht zu sein, daß in der Handelsübersicht eine Politik nicht verteidigt werde, über die im Leitartikel der Stab gebrochen

---

[20]) Von diesem Standpunkte können wir die Bezeichnung des sog. redacteur en-chef als „verantwortlicher Redakteur“ nicht zugeben. Derselbe ist begriffsmäßig der prinzipielle Repräsentant des Blattes, der dessen allgemeine Tendenz bestimmt und die Thätigkeit der wirklichen Redakteure kontrolliert. Nachdem er jedoch keine regelmäßige Kenntnis von dem Inhalte der einzelnen Artikel besitzt, kann er folgerichtig auch nicht die Verantwortlichkeit für dieselben übernehmen.

wird, daß das Feuilleton einen Staatsmann nicht lächerlich mache, der in der Rubrik „Inland" belobt wird; daß endlich die Mitteilungen und Inserate aus dem Publikum jene Schranken nicht überschreiten, welche der öffentlichen Meinungsäußerung gegenüber mit Rücksicht auf Staat, Gesellschaft und die Rechte einzelner gezogen worden sind; mit einem Worte, jenen ebenso wichtigen wie schwierigen Thätigkeitskreis, welcher aus Artikeln, Berichten und Inseraten eine Zeitung zusammenstellt, hat der Redakteur zu erfüllen. Er entwickelt jene Wirksamkeit mit bezug auf den geistigen Teil der Zeitung, welche der metteur en pages dem Körper derselben gegenüber entfaltet, und — um bei dem Gleichnisse zu bleiben — wie dieser nicht Drucker, ist er nicht Verfasser. Eine Person wird, besonders bei größeren Unternehmungen, dieser komplizierten Aufgabe nicht entsprechen können; es wird sich daher die Notwendigkeit ergeben, den redaktionellen Thätigkeitskreis in einzelne Segmente zu zerlegen und dieselben, den verschiedenen Fächern entsprechend, unter mehrere Redakteure aufzuteilen, deren Benennung als verantwortliche Redakteure § 7 des RPS. — sehr richtig — nur dann für zuläßig erklärt, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

Wenn wir nun die obenbeschriebene Thätigkeit — welche den Redakteur als den geistigen Mittelpunkt des ganzen Zeitungsunternehmens erscheinen läßt, in Relativität bringen mit dem strafbaren Inhalte der in seinem Journale erschienenen Artikel, ist es uns unmöglich zu übersehen, daß er, sowie bei den nicht periodischen Druckschriften der Verleger, als Gehilfe erscheint. Er ist weder Urheber, noch Mitthäter, sondern befördert nur die strafbare Absicht des Thäters, indem er es ihm ermöglicht, sein für die Öffentlichkeit bestimmtes Geistesprodukt faktisch zu veröffentlichen.

Wie aber, wenn der Redakteur behauptet, das Manuskript nicht gelesen, oder aus einem andern Grunde die Strafbarkeit des Inhaltes nicht erkannt zu haben? Da im Sinne unseres Systemes das Manuskript, nur wenn es mit seiner Vidimierung versehen war, vervielfältigt werden kann, wird ihm im konkreten Falle der Beweis aufzuerlegen sein.

Erbringt er denselben, so unterscheide ich dreierlei Eventualitäten. Entweder gelingt es dem die Anklage vertretenden Organe, solche Thatumstände zu erhärten, aus denen es zur Evidenz wird,

daß er bei vorheriger Kenntnis der Tendenz des Artikels es mala fide unterlassen habe, denselben durchzulesen: dann bleibt er der Gehilfe des Deliktes; denn Gehilfe ist auch derjenige, welchem infolge seiner besondren Stellung, seines Berufes oder Amtes die Aufgabe zufällt, durch seine Aufsicht strafbare Handlungen zu verhüten, wenn er dieselbe absichtlich vernachlässigt, damit die strafbare Handlung zustande kommen könne. In diesem Falle muß der Redakteur bestraft werden, ebenso wie der Gärtner, der die ihm übertragene Beaufsichtigung des Parkes aus dem Grunde unterläßt, damit ein Diebstahl in demselben vollbracht werden könne. Sollte jedoch — im zweiten Falle — ein derartig belastender Thatbestand nicht vorliegen, so kann ich ihn doch von der Anklage der strafbaren Fahrlässigkeit nicht freisprechen, deren er sich schuldig gemacht, indem er einen Artikel vidimierte, ohne ihn durchzulesen, und dadurch Gelegenheit bot zur Begehung eines Deliktes, welches er allerdings nicht beabsichtigt hatte. Sollten endlich — im dritten Falle — außergewöhnliche Umstände auch diesen Grad der Kulpa verschwinden lassen; falls eine plötzliche Erkrankung gehörige Substitution unmöglich gemacht; wenn auch bei Anwendung pflichtmäßiger Obsorge die verborgene strafbare Tendenz seiner Aufmerksamkeit entgehen konnte; wenn endlich ein Delikt durch den Dolus eines Dritten verursacht wurde, dessen Thätigkeit sich seiner Kontrolle entzieht, wie in dem Falle, in welchem der Setzer in beleidigender Absicht den Text verändert: muß ich den verantwortlichen Redakteur von jeder Strafe lossprechen. Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß diese Verantwortlichkeit des Redakteurs sich auf den ganzen Inhalt des Blattes bis hinab zum letzten Inserate erstreckt; daß ich einer Erklärung seinerseits, worin er die Verantwortung für einen gewissen Teil des Blattes ablehnt, keine juristische Wirkung beilegen kann. [21])

Das Bisherige zusammenfassend, glauben wir in folgender Konstruktion das Wesen der Thätigkeit der bei der Vollendung eines Preßdeliktes mitwirkenden Personen richtig zu charakterisieren.

Urheber, resp. Thäter ist der Verfasser, mit Ausnahme des

---

[21]) Korrekt die Verfügung des österr. Preßgesetzes v. J. 1862 § 28: „Die Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gebrachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein oder eine Mitteilung nicht vertreten zu wollen, ebensowenig als durch den Umstand aufgehoben, daß ein andrer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt."

Falles, in welchem sein Geistesprodukt ohne ein Dazuthun veröffentlicht wurde und infolgedessen die Urheberschaft dem Veröffentlicher zur Last fällt.

Der Verleger ist Gehilfe, wenn er den Inhalt des inkriminierten Werkes kannte. Er begeht eine strafbare Fahrlässigkeit, wenn er es — dolose — versäumt, den Inhalt des von ihm verlegten Werkes kennen zu lernen, oder etwa mangelnde Einsicht in die Strafbarkeit derselben durch passende Konsultierung zu ersetzen. Bei periodischen Druckschriften überträgt er diese seine Verantwortlichkeit auf den angemeldeten verantwortlichen Redakteur, und von diesem Momente an wird die Kriminaljustiz nur dann direkt auf ihn zurückgreifen, wenn er durch Anmeldung eines nominellen Redakteurs die Behörde irregeführt hat. Ob der Verleger resp. der Redakteur im konkreten Falle Gehilfe war, oder fahrlässig vorgegangen, oder gänzlich schuldlos geblieben: dies zu eruieren ist Aufgabe der Untersuchung. Die in dieser Hinsicht entwickelten Prinzipien finden natürlich nur auf seine redaktionelle Thätigkeit Anwendung, denn falls er selbst schriftstellert oder einzelne Artikel aus andern Journalen — ohne Wissen und Willen des Verfassers — übernimmt, ist er der Thäter; wenn er andre mit der Konzipierung von Artikeln strafbaren Inhalts betraut, ist er der Anstifter. — Unschuldige Instrumente sind Drucker und Verbreiter. Sie kennen den Inhalt der Druckschriften nicht oder erfassen nicht deren Tragweite. Kulpose Beihilfe aber ist nicht denkbar. Die Pflicht der Obsorge kann sich bei ihnen nur auf die Ausstattung, nicht auf den Inhalt beziehen, denn sonst wären sie Kontrolleure, resp. Superarbitri des Verfassers, bezw. des Verlegers oder Redakteurs. Es ist evident, daß in Fällen, in welchen die Erkenntnis der Strafbarkeit einer Druckschrift die Konsequenz der Imputationsfähigkeit ist, sie von der Teilnahme an dem Delikte nicht freizusprechen sind; wenn z. B. der Buchhändler in seiner Auslage Werke exponiert, deren Titelkupfer eine Majestätsbeleidigung enthält. Wir würden in die Verkehrtheiten des belgischen Systems zurückverfallen, wenn wir auch in diesen und ähnlichen Fällen vor der Strafbarkeit des Ausstellers die Augen verschließen und um den Preis der Eruierung des Verfassers den Verbreiter absolvieren würden.

Den Schwerpunkt der praktischen Verwirklichung des Systems bildet die polizeiliche Bestrafung des Druckers und Verbreiters, wenn der erstere das Manuskript, welches nur mit der Originalunterschrift des Verfassers und der Vidimierung des Verlegers resp. Redakteurs

versehen vervielfältigt werden darf, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht aufbewahrt, oder wenn der Verbreiter eine Druckschrift verkauft, auf welcher die Namen des Druckers und Verlegers resp. Redakteurs nicht ersichtlich sind. Diese Maßregel wird dem polizeilichen Spioniersystem nicht zur Handhabe dienen, wenn wir sie auf den Fall vorhergegangener Strafanzeige beschränken und deren Effektuierung dem Untersuchungsrichter vorbehalten. Der Zeugniszwang gegenüber dem Redakteur entfällt angesichts des zur Verfügung stehenden Beweismaterials von selbst.

Der gelehrte Leser wird darüber urteilen, ob ich die mir gestellte Aufgabe gelöst habe. Wenn ich Wesen und Bedeutung der einzelnen Faktoren falsch erfaßt, bitte ich um gütige Nachsicht. Die Schwierigkeit des Unternehmens, die verhältnismäßig geringe Anzahl wissenschaftlicher Vorarbeiten möchte ich als mildernde Umstände geltend machen. Ich habe mich eben an eine Frage herangewagt, deren Lösung die Wissenschaft erst von der Zukunft erwartet. Wie schwer es übrigens sei, ein derartiges, den Anforderungen der Gerechtigkeit und der politischen Zweckmäßigkeit entsprechendes System zu entwerfen, dafür ist ein schlagender Beweis der Ausspruch des Grafen Cavour, eines der wenigen wirklich großen Staatsmänner unsers Jahrhunderts, der sich in der denkwürdigen Rede vom 5. Februar 1852 äußerte, daß die Vereinigung wirklicher Preßfreiheit mit der Bestrafung ihrer Mißbräuche eine „impresa non de difficile, impossibile“ sei.

5.

Ausländische Rundschau.

Rußland.

Bericht von Privatdozent Dr. Gretener, in Bern.[1])

II. Gefängniswesen.

Die Frage der Gefängnisreform ist wohl kaum anderswo eine so brennende wie in Rußland. Nicht nur erscheint der Zustand der Strafanstalten im allgemeinen als ein trauriger [2]) sondern Gesetz und Wirklichkeit stehen bezüglich der Strafanwendung gradezu in krassem Widerspruch. Das Strafensystem des Gesetzbuches v. J. 1845 ist nie zur That geworden. Während die gesetzliche Strafleiter nicht weniger wie dreizehn verschiedene Typen von Freiheitsstrafen kennt, fehlt es bis zur Stunde selbst für die wichtigsten Arten derselben an den entsprechenden Anstalten. Die Deportation zu schwerer Zwangsarbeit ersetzt zum großen Teil mäßige Haft in den sog. Central-Katorgagefängnissen des Europäischen Rußland; wegen Überfüllung der letzteren wurde 1874 bestimmt, daß die Katorgasträflinge einstweilen, bis Plätze frei werden, am Orte ihrer Aburteilung in den gewöhnlichen Gefäng-

---

[1]) Vgl. Bd. IV S. 297 ff.

[2]) Ein unmittelbar aus der Wirklichkeit gegriffenes Bild eines dieser halb verfallenen, fast vergessenen Gefängnisse, „in welche eine höhere Behörde nur selten einen Blick wirft und wo die Gefangenen nicht leben, sondern ihre Existenz in Schmutz und Unreinlichkeit, in Hunger und Kälte dahinschleppen", entwirft N. Timofejeff, Jurist. Bote 1882 H. 6. Eine grelle Beleuchtung finden auch hier die ungeheuren Mißbräuche der örtlichen Organe, welche in der Geschichte der russischen Verwaltung eine so hervorragende Rolle spielen und die besten Absichten einer schlecht unterrichteten Regierung so oft vereitelten. Letzteres gilt auch von der mehrfach geplanten Reform der sibirischen Deportation.

nissen unterzubringen sind. Korrektions- und Arbeitshäuser zählt das ganze Reich nur sieben. Korrektions-Arrestantenabteilungen gab es gegen Ende des J. 1881 zweiunddreißig, und obwohl die Zahl der überkompletten Gefangenen in denselben 1500 betrug, so verbüßten doch 10000 der zu dieser an sich schwereren Strafe Verurteilten ihre Strafe in den gewöhnlichen Gefängnissen. Die Umgestaltung des Strafensystems, wie sie seit der Mitte der sechziger Jahre auf die Tagesordnung gesetzt worden, diente ihrerseits den Regierungsorganen als Vorwand zur Verweigerung der notwendigsten Summen für die Remonte der vorhandenen Gefängnisgebäude; so wurden von 1875—1879 zu diesem Zwecke kaum anderthalb Millionen R. angewiesen, während um drei Millionen nachgesucht worden. Das Bessere wurde auch hier zum Feinde des Guten.

Den ersten Schritt auf dem Wege der Gefängnisreform bildete die Einsetzung der Hauptgefängnisverwaltung, welche ihre Wirksamkeit am 16. Juni 1879 begann und in der kurzen Zeit ihrer Existenz trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse eine ausgebreitete, alle Seiten des Gefängniswesens mehr oder weniger ergreifende und bereits von nicht unerheblichen Erfolgen gekrönte Thätigkeit entfaltet hat. Ein besonders glücklicher Griff war die Konzentrierung der höchsten Leitung des Gefängniswesens in der Hand des Staatssekretärs Groot, welcher zu diesem Zwecke durch den am 30. Januar 1881 Allerh. best. Beschluß des Ministerkomitees mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattet wurde und bereits am 17. Febr. desselben Jahres sein Amt übernahm. Ein Allerh. Befehl v. 4. Juni 1881 kommandierte überdies den Vorsteher der Hauptgefängnisverwaltung nach Sibirien ab, mit dem Auftrag der allseitigen Erforschung des gegenwärtigen Standes der Deportation und der Zwangsarbeiten, sowie der dortigen Strafanstalten.

Das erste Jahr ihrer Thätigkeit widmete die Hauptgefängnisverwaltung dem Studium der bestehenden Organisation des Gefängniswesens, zu welchem Zwecke fünf Inspektoren in die verschiedenen Gegenden Rußlands entsandt wurden. Diese „Revision" ergab die unerfreulichsten Resultate. Die einen Gefängnisse zeigten sich als ihrer Bestimmung in keiner Weise entsprechend, die andern über alle Maßen überfüllt, die dritten ihrem gänzlichen Verfalle nahe. In der Verwaltung und Verpflegung herrschten grobe Mißstände, die traurigste Seite bildete das Aufsichtswesen. In vollkommener Ordnung erwiesen sich lediglich die zwei sog. Transportgefängnisse von Wyschny-Wollotschok (Gouv. Twer) und Mzensk (Gouv. Orlow), in denen ausschließlich politische Verbrecher interimistisch, bis zu ihrer Verschickung, untergebracht werden. Die Hauptgefängnisverwaltung hielt es mit Recht für geboten, unverzüglich die nötigen praktischen Maßnahmen zur Einführung der Statistik (speziell der Statistik der Gefängnisbevölkerung und des Sanitätswesens) zu treffen.

Der zweite, unlängst erschienene Rechenschaftsbericht der H.G.V. umfaßt die Periode von Mitte Juni 1880 bis Januar 1882. Man kann der Hauptgefängnisverwaltung für den Freimut, mit welchem sie

die vorhandenen Schäden bloßgelegt und die Ursachen derselben aufgedeckt, den Tribut der Achtung und Sympathie nicht versagen. Wir entnehmen dem Bericht diejenigen Daten, welche für die Leser der „Zeitschrift“ von besonderm Intresse sein dürften.

Die Gesamtzahl der bürgerlichen Strafanstalten betrug in der Rechnungsperiode 767 [davon 597 sog. Gefängnisschlösser, 7 Korrektions- und Arbeitshäuser, 32 Korrektions-Arrestantenabteilungen, 11 Zentral-Katorgagefängnisse, 10 Transportgefängnisse]. Der Effektivbestand der Gefangenen bezifferte sich zum 1. Jan. 1882 auf 94 797; hiervon entfielen 7889 auf das Zartum Polen, auf die übrigen Reichsteile dagegen 86 908, nämlich 79 569 (91,6 %) Männer und 7339 (8,4 %) Frauen. Freiwillig folgende Familienglieder und Kinder befanden sich in den Anstalten des Zartum Polen 106, in denen des übrigen Reiches 2511 (2,9 %). Nach der Art der Haft bezw. der verwirkten Strafe zerfielen die Gefangenen in: Untersuchungsgefangene 26 679, zeitige Strafe in den sog. Gefängnissen allgemeiner Organisation [3]) Verbüßende 38 050 (mit Einschluß der 10 000, welche noch nicht in die Korrektions-Arrestantenabteilungen übergeführt werden konnten), in den Korrektions-Arrestantenabteilungen Strafe Verbüßende 9973, Transportgefangene 3663, zum Aufenthalt zu Deportierende 358, zur Ansiedelung zu Deportierende 1344, zur Katorga zu Deportierende 9218, zur Niederlassung zu Verschickende 855, durch Gemeindespruch Verschickte 725, von den Gemeinden nicht wieder aufgenommene Verbrecher 1038, freiwillig folgende Kinder und Erwachsene 2617, durch Verfügung der Administrativbehörden Verschickte 53, andere Kategorieen 224. Auf die eigentlichen Untersuchungs- und Strafgefangenen entfielen 88 521 (93,3 %), auf die Transportgefangenen und freiwillig Folgenden und Kinder 6276 (6,7 %).

Dem Luftkubikinhalt der Räumlichkeiten nach sind die Strafanstalten auf 76 090 Gefangene berechnet. Die Überfüllung derselben drückt sich im Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Plätze in 24 % aus und erreichte in einzelnen Gefängnissen erschreckende Dimensionen. So wurde im Petrokowschen Gefängnisse der auf 125 berechnete Platz von 652 Gefangenen eingenommen (1 : 5,2); in 9 Gouvernements überstieg die Gefängnisbevölkerung den Komplekt um mehr als das zwei-

---

[3]) Das Charakteristische dieser Gefängnisse, welche $^9/_{10}$ der Gesamtzahl der Strafanstalten ausmachen, liegt in deren Verwaltung, an welcher die örtlichen Organe der sog. Gefängnis-Fürsorgegesellschaft mit ihren statutenmäßigen Komitees und Sektionen — gegen Ende des J. 1881 bestanden 68 Gouvernementskomitees, 545 Distriktssektionen mit 154 Vizepräsidenten, 5048 Direktoren, 116 Direktricen — teilnehmen. Die übrigen Anstalten, wie die Korrektions-Arrestantenabteilungen, Korrektionsgefängnisse, Gefängnisse des Zartum Polen und das Untersuchungsgefängnis in St. Petersburg stehen auf Grund besonderer Ustafe ausschließlich und unmittelbar unter der Verwaltung der Organe der Gouvernementsadministration.

fache, in 11 um mehr als das anderthalbfache. Dieses ungeheure Mißverhältnis zwischen den vorhandenen Räumlichkeiten und der Zahl der Gefangenen wird vom Berichte der H.H.V. mit Recht als die traurigste Seite der bestehenden Gefängniszustände bezeichnet. Von Einführung einer auch nur einigermaßen befriedigenden Ordnung konnte unter solchen Umständen keine Rede sein. Zur Bekämpfung der Überfüllung nahm die H.G.V. ihre Zuflucht zu verschiedenen Maßregeln: so wurden die zur Strafe der Korrektions-Arrestantenabteilungen Verurteiltennicht wie früher zufällig, sondern systematisch aus den Gefängnissen in diese Abteilungen übergeführt, in besonders dringenden Fällen Partieen von 30—50 Gefangenen aus den am meisten überfüllten Gefängnissen Polens in diejenigen der innern Gouvernements (Wladimir, Kasan, Nishny-Nowgorod) übergesiedelt.

Eine Hauptsorge der H.G.V. bildete bei der ungenügenden Anzahl und dem verwahrlosten Zustande der vorhandenen Strafanstalten naturgemäß das Bauwesen. Der von der Regierung bewilligte Remontekredit für das J. 1881 gestattete indes nur die Ausführung der dringendsten Arbeiten und es mußte selbst zu diesem Zwecke noch das für den Neubau und wesentlichen Umbau bestimmte sog. Gefängnis-Sammelkapital stark in Anspruch genommen werden. Für das J. 1882 wurde die Errichtung von 10 neuen Gefängnisgebäuden, der Ausbau von 3 Gefängnissen, der Umbau von verschiedenen leeren Kronsgebäuden zu Gefängnissen in Aussicht genommen. In Warschau soll ein Korrektionshaus, auf 600 Gefangene berechnet, für die Bedürfnisse des Weichselgebietes errichtet werden. Im ganzen belief sich der Kredit für das Gefängnisbauwesen des J. 1882, mit Einschluß der aus dem Staatsschatze für die Remontearbeiten angewiesenen Summe von $^1/_2$ Mill. R. auf 2 436 380 Rubel.

Für den Weiterbetrieb der Bauarbeiten an den Nertschinskschen Katorgagefängnissen im J. 1881 wurde aus dem Gefängnissammelkapital die Summe vo n50000 R. ausgeworfen. Schon im J. 1868 war nämlich die Frage der Wiederherstellung der Katorgaarbeiten im Kreise Nertschinsk (in Ostsibirien, Transbaikalsches Gebiet) angeregt und zu dem Behufe die dortigen Silberbleibergwerke einer genauen Durchforschung unterworfen worden. Es ergab sich, daß diese Bergwerke 1400 Sträflinge dauernd beschäftigen können, und so wurde im J. 1872 die Organisation der Katorgaarbeiten beschlossen. Bis zum J. 1880 wurden indessen nur bei zwei Bergwerken Gefängnisse erbaut bzw. umgebaut und mit Verbrechen besetzt. Die im J. 1881 angestellte Untersuchung über den Stand der Bauarbeiten warf auf die Thätigkeit des im J. 1872 eingesetzten Komitees ein wenig günstiges Licht; der bisherige Präsident desselben wurde infolgedessen durch eine andere Persönlichkeit ersetzt und der Bau der Gefängnisse nunmehr energisch weitergeführt.

Behufs näheren Studiums der Gefängnisarchitektur, welche in Rußland noch sehr im argen liegt, kommandierte die H.G.V. im Sommer 1881 den Akademiker A. Tomischko ins Ausland. —

Die H.S.V. war weiterhin um die Besserung und Umgestaltung der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht der Strafanstalten bemüht. Die Hauptschwierigkeit bildete auch hier, wie in der Frage der Reform des Gefängniswesens überhaupt, der Kostenpunkt. An den Reichsrat wurde am 20. Okt. 1881 eine Vorlage eingebracht, betreffend endgültige Umwandelung der noch bestehenden neun Arrestantenkompagnieen in Korrektions-Arrestantenabteilungen, unter Aufhebung ihrer militärischen Organisation und Einführung der Zivilverwaltung mit gedungenen Aufsehern. Die ursprünglich in Aussicht genommene gleichzeitige Umgestaltung des Aufsichtswesens in allen Strafanstalten scheiterte zumeist an finanziellen Schwierigkeiten, und so wurde auf die Initiative des Staatssekretärs Groot zunächst die Frage der Umgestaltung der Aufsicht in den Gouvernementsgefängnisschlössern, in den Korrektions- und Arbeitshäusern des Reiches in Angriff genommen. Bei Berechnung der erforderlichen Anzahl von gedungenen Aufsehern, an Stelle der Militärposten, ging man von der Annahme aus, daß auf 20 Sträflinge 1 Aufseher, für jede einzelne Strafanstalt aber je nach deren Umfang 1—5 Oberaufseher erforderlich seien. Eine hierauf bezügliche Vorlage ging am 9. Dez. 1881 an den Reichsrat und fand am 6. Febr. 1882 die Allerh. Bestätigung. Ebenso trat eine Verstärkung der Aufsicht und eine Gehaltserhöhung der Aufsichtsbeamten für das Zartum Polen ein, sowie eine Änderung des Etats für die im J. 1875, 1876 und 1878 für je 350, 250 und 300 Sträflinge errichteten Katorgagefängnisse in Tobolsk. Eine bessere Löhnung ist ohne Zweifel eine der Hauptbedingungen für die Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus des Aufsichtspersonals: bei einem monatlichen Gehalt von 3 Rubel (ca. 6 Mark), wie denselben bislang viele Aufseher bezogen, sind Erscheinungen von der Art nur allzuerklärlich, wo Aufseher zur Vermehrung ihrer Revenuen innerhalb der Gefängnismauern einen einträglichen Schnaps- oder gar Dirnenhandel etablieren.[4]) —

Die Überfüllung der Gefängnisse und der unbefriedigende Personalbestand der Gefängnisverwaltungen standen bis in die jüngste Zeit auch einer richtigen Organisation der Sträflingsarbeit hindernd im Wege. „Die Unthätigkeit der Gefangenen,“ sagt der Bericht, „welche ein allgemeines und in der gegenwärtigen Gefängnisverwaltung tief eingewurzeltes Übel bildet, konnte nicht geschwächt oder einigermaßen beseitigt werden durch die vielfachen Mahnungen, mit denen sich die H.G.V. an die Gouvernementsbehörden wandte. Im Laufe der Rechenschaftsperiode kam die Sträflingsarbeit ebenso wie früher mit wenigen vereinzelten Ausnahmen selbst zur Deckung des Bedarfs der Gefangenen nicht zur Anwendung. Die Ursachen, welche diese beklagenswerte Thatsache bedingen, wurzeln zu tief in unsern Gefängniszuständen, als daß zweijährige Anstrengungen, selbst bei unvergleichlich größern Mitteln als den der H.G.V. zur Verfügung stehenden, ihr

[4]) S. Timofejeff a. a. O.

faktisch ein Ziel hätten setzen können." In den 32 Korrektions-Arrestanten-abteilungen betrug der Arbeitsertrag im J. 1881 durchschnittlich pro Gefangenen bloß 15 Rubel, während er nach den einzelnen Anstalten von $6\frac{1}{2}$—39 R. variierte. Nur in 3 Abteilungen überstieg er 30 R., in 8 Abteilungen blieb er unter 10 R. Die Gefängnisvorstände bemühen sich so wenig um die pünktliche Ausführung der vorhandenen Arbeiten, daß die Sträflingsarbeit für die Unternehmer wenig vorteilhaft ist, trotzdem die Vergütung um 40% hinter den freien Arbeitslöhnen zurückbleibt. Eine erfreuliche Ausnahme bilden in dieser Beziehung das mitauer Gefängnis und das duchowschtschinsche (Gouv. Smolensk), bei welchem letzteren die Sträflingsarbeit zum Ackerbaubetrieb Verwendung findet. Wie es noch vor kurzer Zeit mit der Sträflingsarbeit in Rußland bestellt war, beweist die Thatsache, daß nach offiziellen Daten im J. 1861 der Arbeitsertrag jedes Sträflings durchschnittlich $4\frac{2}{3}$ Kop. (ca. 10 Pfennig) betrug. —

Die Zahl der zur Kenntnis der H.G.V. gebrachten Entweichungen von Gefangenen betrug während der Rechenschaftsperiode 1352; während der Außenarbeit entflohen 273 (20%), auf dem Transport 270. —

Ein hervorragendes Interesse beanspruchen die statistischen Angaben über den Gefangentransport nach Sibirien. Das gegenwärtige, im J. 1867 eingeführte System des Transportes beruht auf der Beschränkung desselben auf die Navigationszeit vom 1. Mai bis zum 15. September. Die ungeheuren Kosten sowie Entbehrungen und sonstigen Unzuträglichkeiten, welche mit dem früher üblichen Transport während der Winterszeit verbunden waren, führten auf den Gedanken, die ganze Transportoperation auf die Möglichkeit der Benutzung der Wasserwege — der Wolga und Kama von Nishny-Nowgorod bis Perm und der Flüsse des westlichen Sibiriens von Tjumén bis Tomsk — zu gründen. Während der Einstellung der Schiffahrt verbleiben nach diesem neuen System die zu deportierenden Gefangenen entweder am Orte ihrer Aburteilung — dieser Modus besteht in 37 Gouvernements und den sog. Stadthauptmannschaften[5]) —, oder sie werden an besondern Sammelpunkten wie Moskau, N. Nowgorod, Kasan und Perm konzentriert — letzteren Modus befolgen 24 Gouvernements. Als Knotenpunkt des ganzen Transportwesens erscheint Moskau mit seinem Zentral-Transportgefängnis, durch welches fast die ganze Masse der nach Sibirien Deportierten passiert, mit Ausnahme der Kontingente aus den Wolganiederungen, welche zu den aus Moskau ankommenden Partieen in Kasan stoßen.

Während der Navigationszeit des J. 1881 wurden im ganzen aus Moskau 12011 Gefangene abgeschickt. Aus N. Nowgorod gingen nach Abgabe und Aufnahme von Gefangenen 12280 ab, aus Perm

---

[5]) Aus Handels- und polizeilichen Interessen von der Gouvernementsgewalt eximierte, selbständige Verwaltungszentren, wie Odessa, Sewastópol, Taganrog und Kertsch-Enikale (früher auch St. Petersburg).

15763; in Tjumen kamen an: 16199. Von diesen wurde der größere Teil der durch Spruch der städtischen Kleinbürger- und Bauerngemeinden Verschickten (5442 M.) in den Kreisen der Tobolskschen Gouvernements verteilt und sodann aus Tjumen 10757 Gefangene weiterbefördert. Davon gehörten 1489 zur Klasse der zur Katorga Deportierten, 2994 zur Klasse der zur Ansiedelung Deportierten, 155 zur Klasse der zum Aufenthalt Deportierten, 1807 zur Klasse der zur Niederlassung verschickten Landstreicher, 105 auf Verfügung der Administrativbehörden Deportierte, 1360 durch Gemeindespruch Verschickte, freiwillig folgende Familienglieder der Verbannten 1099, Kinder 1515, Transportgefangene 233. Nach Aufnahme und Abgabe von Gefangenen in Tobolsk kamen in Tomsk an: 10353. Von dieser Zahl wurden 928 M. in den Kreisen des Tomskschen Gouvernements verteilt oder schieden wegen Krankheit oder Todesfall aus. Nach Zu- und Abfluß von Gefangenen auf dem Wege kamen in Atschinsk an: 9425; weiterbefördert wurden 8101 und nach Abgabe und Aufnahme von Gefangenen kamen endlich in Irkutsk 4861 an, darunter 4016 Deportierte der verschiedenen Kategorieen, 322 freiwillig folgende Erwachsene und 513 Kinder.

Mit Einschluß der im Moskauer Transportgefängnisse Gestorbenen (804) starben auf dem Deportationswege bis Atschinsk 1385 Gefangene, so u. a. in Kasan 209, in Perm 178, in den Arrestantenwaggons während des Transportes von Moskau nach N. Nowgorod 1, auf den Bargen (Ruderschiffe) während der Fahrt von N. Nowgorod nach Perm 21, in den Arestantenwaggons während des Transportes von Perm nach Jekaterinburg 2, auf den Transportwagen von Jekaterinburg nach Tjumen 12, auf den Bargen zwischen Tjumen und Tomsk 27, auf dem Fußmarsch von Tomsk nach Atschinsk 51. Die Sterblichkeit der Kinder der Deportierten auf dem Wege soll nach andern Quellen früher 40—70 % erreicht haben.

Die Transportkosten von Moskau bis Atschinsk beliefen sich im J. 1881 auf die Summe von 711093 R. (rund 1½ Millionen Mark), wovon die eine Hälfte auf die Fahrkosten, die andere auf die Verpflegungs-, Heilungs- und Begräbniskosten und Bagatellausgaben entfiel. —

Die Insel Sachalin dient bekanntlich als Versuchsfeld für die Organisation der Katorgaarbeiten. Im Frühling 1881 schloß sich an die beiden ersten Transporte von 1879 und 1880 ein dritter Transport zu Meer von 500 Katorgasträflingen an. Nach den Vorschlägen des Generalgouverneurs von Ostsibirien war für 1881 ursprünglich der Transport von 850 Sträflingen geplant worden, wovon 500 unverheiratete Männer im nördlichen Teil der Insel, die übrigen im südlichen verteilt werden sollten. Unter den letzteren sollten sich behufs Anlage der ersten Kolonie in der Nähe des Postens Korssakow und zur Errichtung einer Ferme 180 mit dem Ackerbau vertraute verheiratete Männer, sowie 120 Handwerksleute und Maschinenbauer zur Bildung einer Handwerkerzeche befinden. Dieser Plan scheiterte jedoch an Hindernissen vorwiegend finanzieller Natur. Von 507 nach Odessa

aus den Central-Katorgagefängnissen eingelieferten Sträflingen erwiesen sich 29 zur Meerreise unfähig, und so lief der speziell zum Transport von Katorgasträflingen nach Sachalin eingerichtete Dampfer der Freiwilligen Flotte „Nishny-Nowgorod" am 22. April 1881 mit 476 Gefangenen aus und langte am 10. Juni am Korssakowschen Posten an, wo er 400 Sträflinge ans Land setzte, während er die übrigen 73 am 16. Juni in Duë abgab. Drei Sträflinge waren auf der Fahrt gestorben. Den Gefangentransport begleiteten ein Arzt und ein Feldscher, sowie der von der H.G.V. nach Sachalin abkommandierte Kammerjunker v. Flotow. Für die nunmehr auf der Insel Sachalin befindlichen 2600 Sträflinge (2200 Männer und 400 Frauen) brachte der Dampfer N. Nowgorod Kleidungsstücke und Schuhwerk, sowie chirurgische Instrumente und Medikamente, auf 295 Kranke berechnet. —

Schließlich verdienen die in Rußland zur Besserung jugendlicher Verbrecher bestehenden Anstalten noch besonderer Erwähnung. Lauter Privatschöpfungen neuesten Datums, stehen diese Anstalten nach dem Zeugnisse kompetenter Männer [6]) im allgemeinen völlig auf der Höhe ihrer edlen Aufgabe. Der Gedanke der Gründung von Besserungsasylen und Ackerbaukolonieen für jugendliche Verbrecher wurde zuerst im J. 1864, im Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen ausgesprochen. Art. 6 dieses Gesetzes lautet: „Minderjährige von zehn bis zu siebzehn Jahren können an den Orten, wo Besserungsasyle eingerichtet werden, statt ins Gefängnis in solche Anstalten auf eine vom Friedensrichter zu bestimmende Frist abgegeben, jedoch daselbst nicht über das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr gehalten werden." Sodann stellte ein spezielles Gesetz v. 5. Dezember 1866 allgemeine Vorschriften für solche Anstalten auf und forderte die verschiedenen Gesellschaftskreise zur Gründung solcher „gottwohlgefälliger" Institute auf. So bestehen denn gegenwärtig Besserungsasyle in Moskau (1864), Ssaratow (1873), Kasan (1875), St. Petersburg (1875), Jarosslaw (1878), Charkow (1881); Besserungskolonieen in St. Petersburg (1871), Warschau (1876), Kiew (1876), N. Nowgorod (1878) und Ssimbirsk (1880). Durchschnittlich kommen auf jede Anstalt nur 55 Zöglinge, worin mit Recht ein Hauptgrund ihres Gedeihens gefunden wird. Ungünstig wirkten dagegen, besonders zu Anfange, die kurzen Fristen (einige Tage oder Monate), zu denen die Gerichte die jugendlichen Verbrecher verurteilten, [7]) indem sie in diesen Anstalten weniger Besserungs- und Erziehungsinstitute als Gefangenanstalten

---

[6]) J. Tarassoff, Jurist. Bote 1881 H. 12 S. 567—576, N. Talberg, Zeitschrift f. Zivil- und Strafrecht 1882 H. 6 S. 33—60, D. Dalberg, Jurist. Bote 1882 H. 9 S. 63—93.

[7]) So verurteilte das Bezirksgericht von N. Nowgorod im J. 1881 einen fünfzehnjährigen Knaben wegen Brandstiftung zur Unterbringung in einer Kolonie auf zwei Monate.

sahen. Einzelne Anstalten sahen sich deshalb genötigt, eine mindestens zweijährige Unterbringung zur Bedingung der Aufnahme zu machen. Ein ferneres Hindernis bilden die großen ethnographischen Verschiedenheiten der einzelnen Zöglinge; so beläuft sich in der Kasanschen Kolonie die Zahl der sog. Inorodzüi auf ca. 25% der Gesamtzahl. Endlich ist es von übel, daß die Mehrzahl der jugendlichen Verbrecher, welche in den Besserungsanstalten Aufnahme finden, dem reiferen, d. h. verdorbeneren Alter von 15—18 Jahren angehört und auf die jüngern Zöglinge einen schädlichen Einfluß ausübt. Die petersburger und kasansche Gesellschaft sind im Hinblick hierauf bei der Regierung um Abänderung ihrer Statuten im Sinne des Ausschlusses von Knaben über 14 Jahren eingekommen.

Die überwiegende Mehrzahl der Zöglinge sind Waisen, uneheliche und Findelkinder, und meistens bilden Diebstahl (90%), seltener Landstreicherei, Bettelei und Brandstiftung, nie Sittlichkeitsvergehen das Verbrechen, welches sie in die Anstalt führte. Als wahre Schule des Lasters erwies sich die „Lehre" bei den Handwerkern, und allen andern Werkstätten liefen in dieser Richtung die Schuhmacherwerkstätten den Rang ab.

Auf Initiative des Vertreters des ältesten Besserungsasyls in Moskau, K. Rukawischnikoff, kam die erste Versammlung aller Vertreter dieser Anstalten im J. 1881 zustande. Sie tagte in Moskau vom 20—27. Oktober unter dem Vorsitze K. Rukawischnikoffs und unterzog über sechzig verschiedene Fragen ihrer Beurteilung und Entscheidung. Das unmittelbar praktische Resultat dieser Versammlung war ein motiviertes Gesuch an das Ministerium d. J., dessen wesentliche Punkte hier hervorgehoben seien:

1) Aufstellung der allgemeinen gesetzlichen Regel, daß die Unterbringung in eine Besserungsanstalt lediglich den Charakter einer Erziehungsmaßregel an sich trägt, die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt deshalb nach dem Grade der sittlichen Verdorbenheit — nicht durch das Gericht, sondern durch die betreffende Erziehungsanstalt zu bestimmen ist.

2) Beim Mangel oder bei Unzuverlässigkeit der Verwandten werden die Personen jugendlichen Alters in die Besserungsanstalten zur Erziehung bis zum 18. Lebensjahr abgegeben.

3) Wo Besserungsanstalten bestehen, sind minderjährige Verbrecher obligatorisch in dieselben abzuliefern.[*])

4) Den Besserungsanstalten ist es gestattet, den Zöglingen kurzzeitige Urlaube zu erteilen.

5) Eltern, welche ihre Gewalt mißbraucht haben, gehen des Rechtes der Vormundschaft über diejenigen Minderjährigen verlustig, welche aus der Besserungsanstalt entlassen werden; bei Unzuverlässigkeit derselben

*) Nach Art. 6 des Fried. Ustaws erscheint die Unterbringung als fakultativ.

kann die Anstalt das weitere Schicksal des Zöglings selbständig bestimmen.

6) Die Personen jugendlichen Alters sind auf Verlangen der Besserungsanstalt wieder einzuliefern.

7) Personen jugendlichen Alters sollen nicht per Etappe transportiert und auf dem Transporte jedenfalls von den erwachsenen Verbrechern getrennt gehalten werden.

6.

Litteraturbericht.

A. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

(Schluß und Nachtrag.)

Berichterstatter R. Loening.

V. Kirchliches Recht.

23. Das Strafrecht der katholischen Kirche hat sich aus der disziplinaren Aufsicht der Gemeinden über ihre Mitglieder entwickelt. Bei gewissen Vergehungen wurde der Ausschluß aus der Gemeinschaft über die Schuldigen verhängt; doch konnten diese, wenn sie ernstliche Reue bezeigten und durch gewisse Bußleistungen längere Zeit hindurch bethätigten, in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen werden. Diese öffentliche Disziplinierung, welche allmählich von den Gemeinden auf den Bischof überging, fand aber nur bei den schwereren und öffentlichen Delikten statt. Infolge der Auffassung, daß durch solche Bußleistungen auch die Versöhnung mit Gott bewirkt werden könne, bildete sich daneben auch für geringere und geheime Sünden eine geheime Bußdisziplin, welche vom Priester auf privates Bekenntnis, Beichte, gehandhabt wurde. Über Art und Maß der Bußwerke waren auf Konzilien und Synoden manche Bestimmungen (Bußkanones) erlassen; doch waren dieselben zerstreut und lückenhaft; vieles blieb dem Ermessen und der Willkür des Bußpriesters überlassen. Seit dem Ende des 6. Jahrhunderts finden sich nun aber in verschiedenen Ländern der abendländischen Kirche eine große Anzahl sog. Libri poenitentiales, Bußbücher, in welchen alle möglichen Vergehen und Sünden, schwere wie leichte, mit ihren Unterarten nacheinander aufgeführt und für jedes die zu verhängenden Bußen bestimmt werden. Diese Bußbücher sind in neuerer Zeit besonders von Wasserschleben einer eingehenden kritischen Untersuchung unterworfen und in einer ihrer historischen Reihenfolge und Zusammengehörigkeit ent-

sprechenden Gruppierung zum Abdruck gebracht worden. [1]) Auf Grund dieser und andrer Forschungen führt man heutzutage die Entstehung dieser Bußbücher allgemein auf die altirische und angelsächsische Kirche zurück, in welchen uns solche zuerst und in ursprünglichster Fassung begegnen. Durch die seit dem 6. Jahrhundert in großer Zahl nach dem fränkischen Reiche wandernden britischen Mönche, besonders Columban und Cummean, wurde die Kenntnis solcher Bußbücher auch dort verbreitet und das in Verfall geratene fränkische Bußwesen neu geregelt und geordnet. In großer Menge entstehen nun, auf Grundlage der Werke einiger dieser Missionäre selbst, fränkische Bußordnungen, welche ihren Stoff teils den irischen und angelsächsischen Pönitentialien, teils den in der fränkischen Kirche gültigen kanonischen Satzungen entnehmen. Dagegen ist von einer Beteiligung Roms an Abfassung oder Einführung dieser Bußbücher überall nichts bekannt.

Im Gegensatz zu dieser bisher herrschenden Anschauung hat es nun ein katholischer Theologe, Herm. Jos. Schmitz, [2]) unternommen, die Bußbücher als ein Erzeugnis der römischen Universalkirche, als Werke gemeinkirchlichen Charakters mit gemeinkirchlichem Inhalt nachzuweisen und damit den Satz zu begründen, daß alles kirchliche Recht wie auf anderen Gebieten, so auch auf dem des Bußwesens in kontinuierlicher Entwicklung allein von Rom ausgegangen sei. Den britischen Bußbüchern komme daneben nur partikuläre und doktrinäre Bedeutung zu; es seien dies bloße Privatarbeiten, welche entsprechend den Ausnahmeverhältnissen in der irischen und angelsächsischen Kirche meist partikuläre Bestimmungen und arbiträre Meinungen ihrer Verfasser enthielten, übrigens selbst römische Bußbücher als Vorlage benutzt und einen allgemeineren Einfluß auf die Gestaltung des Bußwesens niemals geübt hätten. Allerdings hätten dieselben, besonders im fränkischen Reich, große Verbreitung gefunden; aber erst zu einer Zeit, in welcher hier durch römische Bußbücher das Bußwesen längst reguliert gewesen sei. Nur für die eingewanderten britischen Mönche und zum Zwecke gegenseitiger Akkomodation seien hier dann Kompilationen aus römischen und irisch-angelsächsischen Satzungen angefertigt worden, welche sonach nur mit Rücksicht auf den Entstehungsort als „fränkisch“ bezeichnet werden könnten. — Demgemäß nimmt der Verfasser eine Neugruppierung der Bußbücher des 7. bis 9. Jahrhunderts vor, indem er an die erste Stelle die römischen, an die zweite die angelsächsischen, an die dritte diejenigen gemischten Inhalts, die „sogenannten fränkischen“ setzt. In dieser Gruppierung werden dann die ihrem Inhalt nach meist bereits bekannten Pönitentialien einzeln besprochen und zum Abdruck gebracht. Dem Ganzen voran-

[1]) Wasserschleben, die Bußordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung. Halle, 1851.

[2]) Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche. Nach handschriftlichen Quellen dargestellt. Mainz, Franz Kirchheim, 1883. XVI u. 864 S. gr. 8°.

geschickt ist eine Darstellung der Geschichte der kirchlichen Bußdisziplin bis ins 9. Jahrhundert. Den Ursprung derselben sieht der Verfasser (welchem „die dogmatische Lehre der Kirche als feste Grundlage diente", und welcher, sofern er etwas dem Dogma Widersprechendes geschrieben haben sollte, „dasselbe nicht nur im voraus widerruft, sondern es auch beklagt") in dem von Christus selbst der Kirche verliehenen Recht der Sündenvergebung; und die Verpflichtung der Sünder, sich die kirchliche Absolution durch Bußwerke zu erwerben, ist ihm eine originäre. — Am Schlusse des Werkes werden noch in zwei Abschnitten die Bußbücher vom 9. bis 11. Jahrhundert, sowie die nachgratianischen Bußbücher bis zum Tridentinum besprochen, bezw. abgedruckt, ohne daß hier etwas Neues vorgetragen würde.

Ich halte das vorliegende Buch für ein verfehltes, durch und durch tendenziöses und unwissenschaftliches. An Stelle von Beweisen bringt uns der Verfasser allenthalben nur haltlose Vermutungen, die alsbald zu Gewißheiten aufgebauscht werden. Die Behandlung der Quellen dürfte an Kritiklosigkeit und Willkür nicht leicht ihresgleichen finden; wo dieselben dem Verf. im Wege stehen, werden sie mit manchmal geradezu verblüffender Kühnheit ignoriert. Als Beispiel sei auf die Art hingewiesen, wie in c. 1 des angeblich römischen Poenit. Valicell. I (si quis clericus homicidium fecerit etc.) das Wort „clericus", weil dem angeblich römischen Charakter des Bußbuchs widersprechend, als Interpolation hinwegeskamotiert werden soll (S. 247 ff.); wobei völlig verschwiegen wird, daß sich ganz dieselbe Bestimmung mit dem Wort clericus nicht nur bei Columban B c. 1, sondern auch bereits in der altirischen Sammlung des Vinnian c. 23 findet. — Wo es auf Bestimmungen des weltlichen, römischen oder deutschen Rechts ankommt, verrät der Verfasser eine völlige Unwissenheit; man sehe z. B. nur, was S. 300 aus Paul. rec. sent. V, 4 § 19 gemacht ist: der Satz „maledictum ad iniuriae uindictam revocatur" wird als Beleg dafür angeführt, daß „nach römischem Recht bei Verbalinjurien die Klage auf Widerruf gestellt wurde". — Vor allem aber ist es dem Verf. trotz aller Bemühungen in keiner Weise gelungen, ein wirklich römisches, d. h. unter Auktorität der römischen Kirche entstandenes und in Rom selbst gebrauchtes Pönitential nachzuweisen. Die fünf von ihm zur römischen Gruppe gerechneten Bußbücher verraten sämtlich auf den ersten Blick ihren englisch-deutschen Ursprung, da sie alle, von sonstigen Gründen abgesehen, Anlehnungen an germanisches, aber gar keine an römisches Recht (Verf. behauptet allerdings: an die sog. Lex Dei und die 12 Tafeln!!) aufzuweisen haben; so z. B. in der Bestimmung: si quis cum rege in proelio hominem occiderit, und in der auch sonst mehrfach vorkommenden Erwähnung des Königs. Wie soll der „Rex" in ein römisches Bußbuch kommen? Auf Einzelheiten kann hier weiter nicht eingegangen werden; bezüglich des Poenit. Valicele. I vgl. E. Loening, Gesch. d. d. Kirchenrechts II S. 479 Note 1, dessen Kritik vom Verfasser nicht entkräftet ist. Nur eins sei hier noch besprochen. Das „Poenit. Roma-

num" Halitgars wird zwar von diesem seinem Herausgeber selbst als „de scrinio Rom. ecclesiae adsumptum" bezeichnet; allein er fügt hinzu: attamen a quo sit editum ignoramus. Es kann also doch in Rom selbst unmöglich als offiziellen Ursprungs angesehen worden sein, und sein Herausgeber stellt es geradezu in Gegensatz zu den „probatae canonum sententiae".

Daß in der That seitens der römischen Kirche offizielle Bußbücher niemals erlassen worden sind, ergibt sich daraus, daß, als im 9. Jahrhundert in fränkischen Synoden sich eine heftige Opposition gegen die im Gebrauch befindlichen Bußbücher wegen ihres unkanonischen Charakters geltend machte, dieselbe sich ohne Unterschied gegen alle libri richtete, quos poenitentiales vocant, quorum sunt certi errores, incerti auctores. Ebbo von Rheims spricht von judicia poenitentium in presbyterorum nostrorum opusculis inter se discrepantia et nullius auctoritate suffulta. Es ist eine der vielen Willkürlichkeiten des Verfassers, wenn er S. 119 f., 713 f. nur die unechten Bußbücher, nur diejenigen mit arbiträren Satzungen als Objekte dieser Opposition bezeichnet. Von einem aus dem Schoß der Kirche selbst hervorgegangenen oder von ihr approbirten Pönitential, welches beizubehalten wäre, ist nirgends die Rede; vielmehr soll die Buße fernerhin auferlegt werden aut per antiquorum canonum institutionem aut per sacrarum scripturarum auctoritatem aut per ecclesiasticam consuetudinem. Ein weiteres Argument dafür, daß die Bußbücher auf dem Festlande nur der fränkischen Praxis, nicht aber der römischen Kirche angehörten, liegt darin, daß sich Handschriften derselben in Deutschland und Frankreich sehr zahlreich, dagegen in Italien nur sehr spärlich finden. Verfasser, der die wichtigsten Bibliotheken Italiens nach handschriftlichem Material durchforscht hat und für sein Resultat das Zeugnis der Vollständigkeit in Anspruch nimmt (S. 2), hat in allen diesen, abgesehen von einigen Codices Palatini der Vaticana, nur 3 ältere Bußbücher in späten Abschriften, von welchen 2 aus Klosterbibliotheken stammen, ausfindig machen können. (S. das Handschr.-Verzeichniß S. XII ff. Nr. 61, 62, 71.)

Die vom Verf. neu oder nach neuen Handschriften abgedruckten Bußbücher stimmen inhaltlich mit den schon bekannten meist überein; hier sei nur noch auf einen S. 737—740 mitgeteilten Aufsatz „de compositione sacrilegiorum" hingewiesen, welcher in einer münchener Handschrift vom Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts der Epistola des Rhabanus Maurus an Heribald (von 853) vorangeht. In demselben werden nach echten und unechten Kapitularien und Konzilienbeschlüssen Bestimmungen über geistliche und weltliche Strafen bei Verbrechen gegen Kleriker und Kirchen, sowie über den Beweis hierbei zusammengestellt. U. a. ist darin auch das in seiner Echtheit bestrittene Cap. de clericorum percussoribus — in der neuen Ausgabe der Kapit. von Boretius (s. unten Nr. 39) S. 359 ff. — enthalten und zwar ergänzt aus dem vorangehenden Concilium (unserm Verf.

sind alle diese Quellen unbekannt). Besonders bemerkenswert aber scheint mir die Einleitung dieses Aufsatzes, da sie einen wichtigen Einblick in die deutsche Auffassung der Strafe zu Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts gewährt und weiter eine interessante Parallelisierung zwischen weltlicher und geistlicher Strafe bietet. Sie lautet: Compositio proprie vocatur quelibet satisfactio, quam reus componit quisque pro quolibet malefacto. Sive enim ipsa satisfactio sit corporis aut animae afflictio sive sit pretium: quodcunque quod pro malefacto commisso ab ipso reo solvitur, merito compositio vocatur, quia contra commissum facinus quasi equalitatis pondere ponitur;[2a]) ad hoc videlicet, ut sicut concordiae vinculum illato damno dissolvitur, ita satisfactione suscepta de integro conjungatur. —

24. Ursprung und Entwickelung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich bildet den Gegenstand einer Abhandlung von L. Beauchet (agrégé à la faculté de droit de Nancy) in der Nouvelle Revue Historique.[3]) Die Jurisdiktion der Kirche in rein religiösen Angelegenheiten hat der Verfasser jedoch nur einleitungsweise kurz berührt; sein eigentliches Thema bildet vielmehr die Ausdehnung dieser Jurisdiktion auf das Gebiet des weltlichen Rechts. Der Verfasser schildert hier zunächst die Anfänge einer weltlichen Gerichtsbarkeit der Kirche unter den römischen Kaisern bis zu Justinian, sodann deren allmähliche weitere Ausbildung im fränkischen Reiche. Ferner aber handelt er auch noch von der Entstehung und Einrichtung der (mit seinem Thema eigentlich in gar keinem Zusammenhang stehenden) grundherrlichen Gerichtsbarkeit der einzelnen kirchlichen Stifter, bezüglich deren er, unter Bekämpfung der oben Bd. III S. 481 erwähnten Ansicht von Prost, wieder die bisher in Frankreich herrschende Anschauung vertritt, daß dieselbe in der Verleihung der Immunität von Anfang an enthalten gewesen sei.[3a]) Leider ist der Verfasser an die Bearbeitung dieser in unserer Zeit so vielfach behandelten Fragen ohne genügende Kenntnis der neueren, insbesondere der deutschen Litteratur herangegangen. Über die schwierigsten, viel umstrittensten Punkte geht er mit ahnungsloser Sicherheit hinweg; das Edikt Chlotars II von 614, der Angelpunkt der ganzen Entwickelung, wird in wenigen Zeilen

[2a]) Der Verf. nimmt also compositio im Sinne von contrapositio, was allerdings auf einem sprachlichen Mißverständnis wie auch auf Unkenntnis der ursprünglichen rechtlichen Bedeutung der compositio beruht.

[3]) Jahrgang VII (1883) S. 387—477, 503—536: Origines de la juridiction ecclésiastique et son développement en France jusqu'au XII[e] siècle. In Wahrheit geht die Darstellung, abgesehen von einigen wenigen Bemerkungen, nur bis zum 9. Jahrhundert.

[3a]) Auf dem Boden dieser letzteren, in Deutschland besonders von Waitz (s. oben S. 209) vertretenen Anschauung steht auch Fustel de Coulanges, Étude sur l'immunité mérovingienne in der Revue Historique, 1883, Bd. XXII S. 249—290, Bd. XXIII S. 1—27. Vgl. dagegen unten Nr. 33.

abgemacht, als ob hier nie etwas zweifelhaft gewesen wäre. Ebenso fehlt es aber dem Verfasser auch an der erforderlichen Kritik und dem dadurch bedingten Verständnis der Quellen; in dem Abschnitt über die grundherrliche Gerichtsbarkeit finden sich in dieser Hinsicht wirklich starke Stücke. Als Kuriosum sei berichtet, daß die Worte K. Konstantins: Quicumque litem habens, sive possessor, sive petitor erit, so wiedergegeben werden: Quel que soit l'objet du litige, qu'il s'agisse de possession ou de propriété etc. Wir glauben uns daher eines näheren Eingehens auf die Arbeit enthalten zu dürfen.

25. Zu dem Strafrecht der protestantischen Kirche führt uns Chr. Meurer: der Begriff des kirchlichen Strafvergehens nach den Rechtsquellen des Augsburgischen Bekenntnisses in Deutschland zur Reformationszeit.[4]) Unter kirchlichen Strafvergehen versteht der Verfasser solche, welche von einer Kirchenstrafe, im Gegensatze zu kirchlichen Zuchtmitteln, getroffen werden; den Begriff derselben definiert er als: unbußfertiges Verharren in einer schweren, öffentlichen und dadurch ärgerniserregenden (That-) Sünde. Die einzelnen Merkmale dieses Begriffs werden ausführlich und unter Berücksichtigung des kanonischen Rechts aus den Quellen eruiert und erläutert; von weiterreichendem Interesse sind die Erörterungen über die Entwickelung der Begriffe Notorium und Öffentlichkeit (S. 50 ff.).

Vorangeschickt ist diesen Ausführungen ein Abschnitt über den Unterschied zwischen Kirchenstrafe und Kirchenzucht. Erstere fällt nach dem Verfasser sowohl im kanonischen wie im protestantischen Kirchenrecht begrifflich mit der weltlichen Strafe zusammen; sie ist vindikativ, hat ihren Grund in dem begangenen Delikt, gegen welches sie einen „Gegendruck, repulsio" darstellt, und zwar durch Wegnahme, privatio, eines von der Gemeinschaft gegebenen Gutes. Damit können dann verschiedene äußere Strafzwecke verbunden werden. Innerhalb dieser vindikativen Strafen (nicht, wie gewöhnlich angenommen, neben denselben) stehen dann als besondre Spezies die censurae oder poenae medicinales, „bei welchen die Besserung als innerer oder Hauptzweck mit zum begrifflichen Moment erhoben ist", während diese bei den poenae mere vindicativae nur nebenbei Berücksichtigung findet, ebenso wie bei der Strafe des weltlichen Rechts.[5]) Die Kirchenzucht dagegen verfolgt ausschließlich den

---

[4]) Leipzig, Veit u. Comp., 1883. 108 S.

[5]) Wenn der Verf. sich S. 22 für den Besserungszweck in der weltlichen Strafe auf das Wort „emendare" beruft, welches sowohl „strafen" wie „bessern" heiße, so übersieht er, daß emendare = strafen (ebenso wie das deutsche buzen, bezzern) mit der subjektiven Besserung des Verbrechers absolut nichts zu thun hat, sich vielmehr ausschließlich auf den objektiven, durch das Verbrechen herbeigeführten rechtswidrigen Zustand bezieht: dieser soll gebessert, d. h. in einen rechtmäßigen geändert, gewandelt, das Unrecht soll ins Recht gekehrt werden durch die Strafleistung; daher auch wandeln, keren für strafen oder gestraft werden = reparare, resarcire. Vgl. z. B. L. Saxon.

Zweck der sittlichen Besserung, ist ohne vindikativen Charakter und hat in der begangenen bösen Handlung „höchstens ihren Ausgangspunkt, ihre Veranlassung, aber nie ihren Rechtsgrund“; inhaltlich ist sie nie ein malum passionis, wie die Strafe, sondern stets ein donum. — Ich kann nicht finden, daß der Verf. diese seine Sätze über Kirchenstrafe und Kirchenzucht als positivrechtliche nachgewiesen habe. Das Schema, in welches er die Kategorieen unterbringt, entstammt seiner subjektiven Strafrechtstheorie, und Verweisungen auf gelegentliche Redewendungen der Quellen sind doch nicht hinreichend, um deren gedanklichen Gehalt bloßzulegen.

Wenn der Verf. schließlich in der Einleitung wie im Schlußwort den protestantischen Quellen Mangel an juristischer Technik, an fester Umschreibung der einzelnen Deliktsarten zum Vorwurf macht, so verkennt er m. E. das Wesen und die Bedeutung des sog. Strafrechts der protest. Kirche. Sind hier die einzelnen Deliktsarten nicht scharf fixiert, so ist der Grund dafür doch wohl derselbe, aus welchem das älteste Recht der christlichen Kirche, und aus welchem alles und jedes Disziplinarrecht sich damit begnügen muß, Beispiele verletzter Disziplin aufzustellen, ohne alle Fälle jemals genau fixieren oder erschöpfen zu können. Und wenn sich der Verfasser dagegen auf L. 131 D. 50, 16: poena non irrogatur, nisi quae quaque lege vel aliquo alio jure specialiter huic delicto imposita est, als auf ein Haupterfordernis jedweden Strafrechts beruft, so übersieht er, daß gerade in demselben Satze der poena die mulcta gegenübergestellt ist: et mulcta quidem ex arbitrio ejus venit, qui mulctam dicit. — Das ganze Buch scheint mir auf einer schiefen Auffassung des protestantischen „Strafrechts“ zu beruhen.

XI, 1: Quicquid servus iubente domino perpetravit, dominus emendet. L. Chamav. 21: De ingenuo homine (scil. laeso) in emendatione sua solidos 8. Cap. leg. add. 819 c. 1: Si hujuscemodi homicidium perpetratum fuerit, simili modo emendetur vel componatur. Urk. v. 1281 (Publik. aus d. k. preuß. Staatsarch. III S. 288): C. et tres sui filii pro emenda hominis nostri interfecti dabunt nobis duas marcas. Ebenso das deutsche „büßen“ oder „bessern“; z. B. Prozeßformel bei Zöpfl, Bamb. R. U.B. S. 131 § 45; Urk. v. 1390 im Bremischen U.B. IV (unten Nr. 35) Nr. 127: Were dat id we breke, de schal id beteren myt 5 marken und dar schal man nenc gnade ane doen. Überhaupt ist „bessern, büßen“ das Korrelat zu „brechen“, das Recht verletzen; dieser Bruch soll gebessert werden. So in der bei Eigentumsübertragungen vorkommenden Formel: der Erwerber soll da mide brechen und buszen; z. B. Eintrag im Wiesb. Merkerbuch S. 49 (unten Nr. 27), Urk. v. 1357 im Hess. U.B. II Nr. 946 (unten Nr. 28). — Unrichtig ist ferner die Behauptung des Verf., die P.G.O. führe in Art. 142 Buße und Besserung (im subjektiv-moralischen Sinn) als Strafzweck an; das Straferkenntnis „zu buss vnd besserung“ steht hier im Gegensatz zur Strafe an Leib oder Leben, und bezeichnet die sog. bürgerliche, besonders die Geldstrafe.

VI. Neuere Quellenpublikationen. Vgl. solche bereits oben unter Nr. 7—10, 13, 17, 18, 19, 22, 23; ferner folgende:

26. L. Rockinger, seit Jahren mit den Vorbereitungen zu einer kritischen Ausgabe des Schwabenspiegels beschäftigt, hat in einer besondern Abhandlung das Verhältnis dieses Rechtsbuchs zu der in vielen Handschriften demselben vorangehenden Chronik „der könige buch“ untersucht,[6]) wobei er zu dem Resultate gelangt, daß beide Werke ein zusammengehöriges, einheitliches Ganzes bilden, daß als Verfasser der Chronik ein rechtskundiger Geistlicher im wirzburgischen Franken, als ihre Abfassungszeit das 3. Viertel des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich die 1. Hälfte der 60er Jahre anzusehen ist, und daß hieraus denn auch auf die Heimat und das Alter des Rechtsbuchs selbst geschlossen werden kann. Die Chronik verweilt mit Vorliebe bei Akten der Gesetzgebung und Rechtspflege, und der Verfasser teilt mehrere darauf bezügliche Stellen mit, welche, indem sie die Rechtsinstitutionen des 13. Jahrhunderts auf frühere Zeiten übertragen, ein interessantes Bild von dem Rechtsleben zur Zeit ihrer Abfassung geben. Gerade dieser Mitteilungen wegen bin ich an dieser Stelle auf die Arbeit Rockingers eingegangen; bei dem Umstande, daß sie nur wenigen zugänglich sein dürfte, erlaube ich mir, einige dieser Stellen hier wiederzugeben:

a. Schilderung einer Gerichtsverhandlung unter Kaiser Trajan: Do kam ein armin witewe und ruofte den künic ane, daz er ir rihte. Er sprach: Vrouwe, waz wirret dir? Herre, mir ist min sun erslagen. Wer hat daz getan? Ein man in der stat. Der keiser sprach: — — Nu bewise mich dines schuldenaeres. Diu vrouwe sprach: Des soll ich niht tuon; du solt in heizen suochen. Er sprach: Du hast reht. Do sante der keiser boten in die stat, und suochte den schuldigen man.[7]) Die vunden

---

[6]) Der Könige Buch u. der sog. Schwabenspiegel. (Aus den Abhandl. der k. bayr. Akad. der Wissensch. III. Klasse. XVII. Bd. 1. Abth.) München 1883, 101 S. 4⁰. Die Richtigkeit der Resultate dieser Arbeit wird rücksichtlich der Heimat und der Chronologie bestritten von E. Schröder in der Deutschen Litteraturzeitung 1883 Nr. 36. — Von dems. Verfasser auch: Über die Benutzung eines Auszugs der Lex Romana Visigothorum im Landrechte des sog. Schwabenspiegel. (Aus den Sitzungsber. der philos.-philol. u. histor. Klasse der k. bayr. Akad. der Wiss. 1884. Heft 2 S. 179—210.) Es wird hier nachgewiesen, wie eine große Reihe von Artikeln in dem dritten (letzten) Teile des Schwsp. der sog. Epitome Aegidiana entnommen ist, worauf schon J. Merkel aufmerksam gemacht hatte, während die von Merkel vermutete Benutzung einer münchener Hdschr. der Epitome nicht zutrifft.

[7]) Der schuldige man ist gleichbedeutend mit dem vorher und nachher genannten schuldenaere. „Schuldig“ ist ursprünglich auch im Strafrecht nichts anderes als: zu einer Leistung verbunden, verpflichtet, und zwar: zur Strafe; vgl. Urk. v. 1372 in Zschr. f. d. Gesch. des Oberrheins Bd. 37 (1883) S. 28: Wir wellen, daz yeklicher, wer daruber etc. (thut), zu der vor-

in und brahten in vür den keiser. Der keiser vragte in, was ime der man hete getan. Er sprach: Herre, er was min rehter schuldenaere, er sluoc mir den bruder min. Herre, da von solt du über mich niht rihten. — Der keiser setzte einen andern rihtaere an sine stat, und er nam einen vürspraechen und klagte uf den man: er hete sich sines gerihtes underwunden. — Der man antwurte mit vurspraechen: er sluoc mir minen bruder; da von bin ich mit rehte gerihtes ledic. — Do wart urteile gevraget. Do vragte man die vürsten bi dem ersten, unde dar nach die andern. Sie erteilten alle geliche: wande er sich des küneges gerihtes hete underwunden, so solte man ime daz houbet abslahen.[8]) Daz geschach. Der künic hiez daz houbet nemen und hiez ez der vrouwen heim tragen. — Da von ist noch reht, daz sich nieman rechen sol wan mit gerihte.

b. Verhandlungen gegen zwölf Hochverräter unter K. Titus: Er hiez die zwelf herren uf den hof rüefen. Er satzte einen rihtaere an sine stat. Er nam vürsprechen, und klaget uf si, daz si des gesworn heten, daz si ime sinen lip naemen. Sie lougenten niht. Do wart in erteilet, daz man in diu houbet abslüege. Und heten si gelougent und waeren si danne überkomen, so haete man si geradebrechet. (Vgl. Schwabensp. ed. Gengler art. 148 § 4.)

27. Das Merkerbuch der Stadt Wiesbaden, das im dortigen städtischen Archiv befindliche älteste Stadt- und Gerichtsbuch,

---

geschriben pene und buzze gebunden sei; auch oben S. 223 Anm. 35 g. E. So auch in den Volksrechten die Formel: tot solidos culpabilis iudicetur.

[8]) Klage- wie Urteilsgrund sind in der obigen Darstellung nicht juristisch genau angegeben. Das Verbrechen, um das es sich handelt und wegen dessen Strafe eintritt, besteht nicht in der Selbsthilfe als solcher, sondern nur in der Tötung; das Unterwinden des Gerichts, die Eigenmacht bewirkt nur, daß die Einrede der berechtigten Tötung verworfen wird; die Selbsthilfe vermag die Tötung nicht zu rechtfertigen. Das ergibt sich ganz unzweifelhaft aus den gleichzeitigen Reichsstrafgesetzen, welchen ein besonderes Delikt der Selbsthilfe, des Eingreifens in die staatliche Richter- und Strafgewalt ganz unbekannt ist. Dieselben untersagen allerdings die außergerichtliche Privatrache, behandeln deren Übung aber nur als Verletzung des unmittelbar dadurch Geschädigten, ebenso wie die außergerichtliche private Pfändung. Vgl. Mainzer Landfr. 1235 c. 5, 10; K. Rudolfs bayr. Landfr. 1281 c. 35, 50 (Pertz, Leg. II, 315, 429). Die Strafverfolgung wegen Selbsthilfe steht daher nach diesen Gesetzen an sich auch nur dem Geschädigten zu; in unserem Fall aber klagt der König selbst als Schützer und Vertreter der Witwen und Hilflosen; er übernimmt die Verfolgung, noch ehe er von der geübten Rache etwas weiß, und er übersendet schließlich das Haupt des Gerichteten der Frau als der eigentlichen Inhaberin des Strafanspruchs. Auch diese Strafe ist Rache, aber Rache unter Vermittelung des Gerichts; s. den Schluß der Stelle.

ist von Fr. Otto herausgegeben und mit Erläuterungen versehen worden.[9]) Die Einträge rühren meist aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts. Nr. 1 enthält ein Schöffenweistum über den Umfang der Herrschaft, über das Recht der gemeinen Mark, verschiedene Frevel mit Werken und Worten (Geldbußen an Stadt, Gericht und Herrschaft), über Almend, Zehnten, die drei ungebotenen Dinge, die Erscheinungspflicht und Versäumnisstrafen. — Nr. 5 gibt ein Formular für eine Totschlagsklage, welche durch Beschreien erhoben wird und für deren Durchführung die Kläger Bürgen setzen müssen: Auch ob eyn dodslag nit beschruwen wurde, so sal der amptman da sten und sal die . . . (Lücke) heyschen, die den scheden getan han; komen sie dan nit und verantworten sich, so sal man yn in aller . . . verzelen und ir lantrecht benemen, als ob man sie beschruwen h . . .

28. In dem unlängst erschienenen, die Jahre 1300—1359 umfassenden 2. Bande des Urkundenbuchs der Deutschordens-Ballei Hessen[10]) scheinen mir einige Urkunden für uns bemerkenswert: Urk. v. 1311 (Nr. 190): Verpfändung und Verbürgung, daß ein aus der Haft zu entlassender Deutschordensbruder dem Orden keinen Schaden thue spolio, incendio, furto aut verberibus; wenn dies aber doch geschehe, quod (sofern es) probabile extiterit seu manifeste probari poterit, dann versprechen die Bürgen ipsum habere pro inimico et ipsi insidiari cum diligencia, ac si eis esset factum in bonis propriis et personis. — Für die oben unter Nr. 17 dargelegte Auffassung des Sühnevertrags als einer Begnadigung sind interessant zwei Totschlagssühnen von 1345 und 1353 (Nr. 790, 888). In der ersteren heißt es: H. (der Totschläger) sal gen mit blozme houbethe etc. — biz uf daz grab, da Craft vorgenant begrabin lit. Da sullen H. und sine zwene knehte nyder knywen; so sal der Hobeher (der Bruder des Erschlagenen) unde sine frunt begnadin unde sie heyzen uf steyn. Außerdem werden weitere Bußleistungen vereinbart. In der andern Urkunde wird bestimmt: Da sollin dy Thuschin herrin (Deutschordensherren; der Erschlagene war ein Ordensbruder) un dy klegere sten uffe dem kirchobe. Fur dy sollin dy hanttedigin fallin uffe yr kny und sollind den dy swert antwurtin un sollint genade biddin; den sollent sy genade tun un sollint dy zu stunt heissin ufsten. — Ouch sollint dy hanttedigen den Thuschin herrin in truwin gloybin nummir widdir si zu tune, es in were dan ein ir geborne mak, den si rechtis uzgingin, den soldin si wal helfin un in soldin da ane nicht gebrochin han. Einem der Beschuldigten wird endlich der Reinigungs-Beweis nachgelassen, daß er bei dem Totschlage nicht zugegen gewesen sei, die Kläger aber sollen schwören, das

---

[9]) Das Merkerbuch d. St. Wiesbaden. Ein Beitrag z. Gesch. der Stadt im 14. u. 15. Jhrhdt. Wiesbaden, Niedner, 1882.

[10]) Hessisches Urkundenbuch. 1. Abt. 2. Bd. herausgeg. v. A. Wyß. (Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven Bd. XIX.) Leipzig, Hirzel, 1884. VI u. 662 S. gr. 8.

si wendin (d. h. wähnten), das he des tagis bi der geschet were, da der dotslak geschach, un habin das gedan (d. h. ihn beschuldigt) ane geverde: der klägerische Voreid, über welchen zu vgl. mein Rein.-Eid S. 302 ff. — Mit diesen Urkunden verbinde ich gleich noch eine Totschlagssühne v. 1434 im jetzt (1885) vollendeten 7. Band des Urk.-Buchs der Stadt Lübeck Nr. 594: Ok en schole wy noch en willen der erbenomeden stat L. vmme den vorscrevenen dot nummermer vyent werden, wente se vns vor vnsen doden vader beteringe gedan hebben to vnser genoghe vnde na vnseme willen, also dat wy ene leffliken vnde vruntliken dancken.

29. Im 2. Heft des 21. Jahrgangs der Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen (Prag 1883) werden aus einem Formelbuch vom Anfang des 16. Jahrh. (vgl. das. Heft 3 S. 300 ff.) eine Reihe magdeburger Schöffensprüche nach Brüx in Böhmen abgedruckt, darunter einer des Inhalts, daß wegen Tötung eines auf der That ertappten nächtlichen Obstdiebes die Thäter des selbigen erschossen diebes nechsten schwertmogen oder freunden zu antworten noch yhenen davor eynigen abtrag zu thuende ym rechten nicht verpflicht sind.[10a]) (Vgl. Sachsensp. II, 69.)

30. Aus dem neu erschienenen Urkundenbuch der Stadt Arnstadt[11]) hebe ich eine Urkunde von 1347 hervor, Teilungsvertrag zwischen den Grafen von Schwarzburg, in welcher umme unfuge, umme gezug, umme totschlege unn umme wunden das forum delicti commissi statuiert wird: darnach sal her (der deshalb Geächtete) rume daz wicpilde der herren beyder also lange, daz her sich mit dem clagere unn mit dem richter bericht. Einen Auswärtigen soll man aufhalten also lange, daz her den clegere unn richtere, da iz inne geschen ist, gebessere.

31. In den neueren Jahresberichten des Vogtländischen altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben publiziert Dr. J. Alberti die ältesten Stadtrechte der Reußischen Städte, und zwar von Zeulenroda 1438, Hirschberg 1479, Gera 1487, Lobenstein 1500, Tanna 1494 und 1566, Saalburg 1667, Greiz 1537 und 1672,[12]) sowie außerdem in besonderer Druckschrift das Stadtrecht von Schleiz v. 1492.[13]) Die strafrechtlichen Bestimmungen dieser Statute beziehen sich meist auf die Übertretungen städtischer Polizeigebote. Die freie Verhaftsbefugnis der Verwaltungsbehörden in peinlichen Sachen (die

---

[10a]) Auf diese Stelle ist oben S. 197 Anm. 9 Bezug genommen; es ist dort statt Nr. 28 zu lesen: Nr. 29.

[11]) Thüringische Geschichtsquellen. N. Folge I. (der ganzen Folge IV.) Band. Namens des Vereins f. thür. Gesch. u. Altertumskunde herausgeg. v. C. A. H. Burkhardt. Jena, G. Fischer, 1883. 503 S. gr. 8°.

[12]) 50. und 51. Jahresbericht (1878—80) S. 17—97; 52. und 53. Jahresber. (1880—82) S. 23-63; 54. und 55. Jahresber. (1882—84) S. 48—89.

[13]) Urkunden zur Geschichte d. St. Schleiz im M.Alter. 1. Sammlung. Schleiz, W. Baumann, 1882.

der städtischen Kompetenz nicht unterstehen) ist überall anerkannt, z. B. Zeulenroda Art. 14: wer es aber, das die sach peinlichen oder damit widder die herschaft gethan wer, denselbigen mugen wol unser (d. h. des Landesherrn) amptleuth anfallen und behalten, dass rechtes oder wandels an ym tzu bekomen oder yn tzu straffen.

32. Von dem großen Urkundenwerke Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae sind zwei neue Bände erschienen: das Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau[14]) sowie der 1. Band des U.-B.s der Stadt Freiberg i. S.[15]) Ich mache besonders auf folgende Urkunden aufmerksam:

a) Kamenz: Nr. 17 v. 1339: Bestimmung für 9 schlesische und lausitzer Städte, daß die in einer derselben ausgesprochene Acht auch in den übrigen gelten soll; Nr. 69: die bereits bei Gengler, Cod. jur. municip. gedruckte Stadtwillkür um 1420. Ferner einige Zeugnisse über Begnadigungen in dem oben unter Nr. 17 besprochenen Sinne: Nr. 97 Sühne eines Bürgers mit der Stadt wegen Brandschadens von 1443: doran ich allis gar swerlichin gebrochin und gross streflich bin wordin, dorumbe ich mich denne — nicht nach orer stad rechte und willekore, sunder vilmeher nach gnadin[16]) mit den obgnantin burgermeister, rathmanen etc. vorfacht, entschicht unde von on gutlich enprochin habe, ynmossin alz hyrnach geschrebin stehit. — An sottener meyner willigin sune unnd richtunge mir gancz wol gnugit, dangkinde den von Camencz orer woltat vnnd guete, dy sy mir nach sottenen meynen brochin irczeigit habin. — Nr. 264 Urk. K. Ferdinands I. von 1547: Nachdem wir von den burgermeister, ratmannen etc. wegen irer gegen uns thadlichen verhandlung und verwirgkhung zu straff und ungnaden bewegt und geraitzt worden, dodurch von uns die verdinte straff andern zu ainem exempel und ebenpild uber sy pillich gestattet und zugelossen werden sollte, haben wir doch angesehen die hochvleyssigen manigfeltigen furpett (Fürbitten) etc.; inn betrachtung, das ir vill zu solcher verwirkhung aus unverstand und etlich aus betroeung und notzwingung gefurt und gelaitet worden, tragen wir — aus sonderer barmherczigkeit nicht ain clains mit-

---

[14]) Cod. Dipl. Sax. Reg. 2. Hauptteil 7. Band. Im Auftrage der kgl. sächs. Staatsregierung herausgeg. von H. Knothe. Leipzig, Giesecke u. Devrient, 1883. XLI u. 350 S. 4°.

[15]) Cod. Dipl. Sax. Reg. 2. Hauptteil 12. Band. Ebenso und ebenda herausgeg. von H. Ermisch. XXXVII u. 640 S. 4°.

[16]) In den städtischen Willküren Nr. 69 heißt es bei den Strafbestimmungen teilweise: ane alle gnade unde dirlassung; teilweise aber, wie bei Verwundung: die faust (soll er verlieren) mit gnaden, so daß die Möglichkeit einer Ablösung schon von vornherein ins Auge gefaßt wurde. Aber auch durch die erstere Bestimmung wurden anderweite Dispositionen des Rats nicht ausgeschlossen; es sollte damit den Übertretern nur die Hoffnung auf Gnade benommen werden; vgl. John, Strafr. in Norddeutschland S. 349.

leiden und wollen demnach obberuerten burgermaister etc. die sondere gnad erzaigt haben und inen all ire verwirkhung, so sy gegen uns bisher gethan, verczeihen, vergeben etc.

b) Löbau: Nr. 31, 32 v. 1390: Aussage der Einwohner verschiedener Dörfer, wonach diese Räuber, Diebe und andre Übelthäter stets vor Bürgermeister und Schöffen zu Löbau zu rügen gehabt haben, sowie Erneuerung der diese Gerichtsbarkeit der Stadt betr. Privilegien durch K. Wenzel auf Grund jener Aussagen. — Nr. 93: Aufzeichnung über den Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit und Strafgewalt v. 1491: eyn rath hat zcu hengen, zcu blenden, blut zcu richten, gants vor sich selbist alleyne zcu thun mechtig; er ist mächtig zcu thun und zcu lassen. Nur wenn sich bei Totschlag, Dieberei und Achtsachen jemand abkoufft und den gerichten thut abtrag, so geboren zweye teyl des abetrages dem (böhmischen) hoferichter anstat kgl. majestet und dem rathe eynn theyll; ebenso in Sachen, die vom Lande einkommen.

c) Freiberg: Hier findet sich zunächst unter Nr. 59 die höchst singuläre, schon in Schotts Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten III S. 87 gedruckte Willkür v. 1305 über den Beweis bei Totschlägen und Verwundungen, wonach geschworne Bürger als Kläger den Klagebeweis durch ihren alleinigen Eid erbringen, als Beklagte aber in gleicher Weise den Notwehrbeweis führen dürfen: ein Ausnahms- und Notgesetz, von dessen späterer Anwendung sich, wie unser Herausgeber bemerkt, keine Spur findet. — Ferner Nr. 284 v. 1451: Sühnespruch, auf dessen Verletzung eine Strafe von 100 Schock Groschen gesetzt wird; doch daz mit derselbin pene der gebruch nicht verricht, gemynnert noch abgethan sein, sundern glichwol in sunderheit (d. h. bezüglich des in dem Sühnebruch sonst noch enthaltenen, ideell konkurrierenden Unrechts[17]) gerichtt, gebusset und gestraffet werden sal.[18]) — In Nr. 466 schreiben die Landesherren an

---

[17]) Vgl. meinen Vertragsbruch I §§ 18, 59 sowie John, Strafr. in Norddeutschland z. Z. der Rechtsbücher S. 277 ff.

[18]) Man hat neuerdings wieder über den ursprünglichen Begriff des Worts „Strafe" gestritten (vgl. oben Bd. II S. 619). Es ist darauf hinzuweisen, daß „strafen" bei seinem ersten Auftreten in deutschen Rechtsquellen durchweg parallel und promiscue mit „büßen" gebraucht wird (über dieses vgl. oben S. 539 Anm. 5); so z. B. Öfnung v. Dagmersellen 1346 (Grimm, Weist. IV, 385): sol in har in nieman straffen oder bussen; ane straf vnd ane busse; Bayr. Landfr. 1352 c. 11 (Monum. Wittelsb. II, 424): straffen vnd pessern; Urk. v. 1396 (Monum. Boica Bd. 44 Nr. 115: wer daz überfüre wiszentlichen, der sol dorvmb gebuszet werden nach redelicher straffung an allez geuerde. Daher gebraucht die Bamberg. H.G.O. in Art. 272 auch als gleichbedeutend straff vnd verkumung der missetat; verkumung, verkumen aber, welches sich in fränkischen Urkunden jener Zeit vielfach findet, bedeutet: wandeln, tilgen, beseitigen; vgl. z. B. Urk. v. 1386 (Monum. episcop. Wirziburg. in Mon. Boica Bd. 44, 1883, Nr. 2):

den Stadtrat 1480: Wanne unser gericht bey euch itzt uch umbe ewr gelt (d. h. gegen Entrichtung einer Abgabe) zcustehin, haben wir dieselbigen gefangen wider an euch geweist, sich umbe iren begangen frevel mit uch nach ewrm gefall zcu vertragen. Demnach mogit ir dieselbigen freveler nach ewrm willen straffen, und so ir sie von euch wolt kommen lassen, alsdenne versorgen, das wir zukunfftiglichs schadens von yn eynig (ledig) pleiben. — Außerdem enthält der Band eine große Reihe städtischer Polizeiverordnungen mit Strafen für deren Übertretung. Ein noch größeres Interesse verspricht uns der 2. Band des Urk.-Buchs, welcher das freiberger Stadtrecht, das Verzell- (Acht-) Buch, sowie Auszüge aus den Stadt- und Gerichtsbüchern enthalten soll.

33. Einen guten Einblick in die allmähliche Ausbildung erst der grundherrlichen, dann der öffentlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Bischöfe gewährt das Urk.-Buch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, von welchem bis jetzt zwei, bis 1303 reichende und 1739 Nummern enthaltende Teile vorliegen. [19]) Insbesondre ergibt sich aus einer Vergleichung der ältesten Immunitätsurkunde für H. von 814 (I Nr. 5) mit den späteren Bestätigungen die Richtigkeit der neueren deutschen Ansicht über die Bedeutung der

---

ob der vorgen. stete einer fyent würde, darzu sollen sich die andern stete fügen, ob sie daz mügen abegenemen vnd vnderkvmen mit fruntschaft odir mit recht. — Wer auch das tzweiunge geschiche, da sollen sich die ahte darzu fügen vnd sollen das abenemen vnd fůrkvmen; dann Urk. v. 1390 (ebenda Nr. 94): die selben scheden zu verkomen, so haben wir vns vereint etc. — Könnte hiernach das etymologisch rätselhafte Wort „strafen" nicht urverwandt mit dem griech. στρέφειν (kehren, wenden) sein? Die lautliche Möglichkeit versichert mir mein Kollege, Herr Prof. Kluge zu Jena. Mit dieser Bedeutung des Wortes würden auch seine sonstigen, in den Quellen vorkommenden Anwendungen übereinstimmen; z. B. Urk. v. 1326 (Haltaus, Glossar. med. aevi s. v. strafen): vf das vnse gabe noch von vns noch von vnsen rechten erben noch von nymande werde gestraft oder gehindert. Ebenso erklärt sich hieraus der ursprüngliche Sinn der Wendung „ein Urtheil strafen", d. h. es in ein anderes, besseres verwandeln; s. Urk. v. 1452 (das.): abe ymant des rechten, daz die gewyssit hettin, straffen vnd bessers wyssen (weisen) wolte; Freiberger Stat. (das.): Ist auch das ein geschworn man ein vnrecht vrtheil theilet, den magk ein gemein man woll straffen vnd zihe sich mitt der straffe vnder die andern geschworne; ist das der gemeine man verleust mitt seinem vrtheil, so muss er verbussen XXX sch. zu rechte. — Mit dem Worte „straff", wie manche meinen, hat es sicher nichts zu thun, wie sich aus dem langen â in „strafen" ergibt (vgl. Kluge, etymol. Wörterbuch S. 333); in der ältesten, mir augenblicklich gegenwärtigen, juristischen Anwendung wird es „straafen" geschrieben (Öfnung v. Dagmersellen 1334 bei Grimm, Weist. I S. 170).

[19]) Herausgeg. von Dr. Gustav Schmidt in den Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven, XVII. und XXI. Band. Leipzig, Hirzel, 1883 u. 1884.

Immunität, wonach eine grundherrliche Gerichtsbarkeit mit derselben ursprünglich nicht verbunden war, sich vielmehr erst allmählich im Anschluß an dieselbe entwickelt hat und dann von der öffentlichen Gewalt anerkannt worden ist. (Über die Streitfrage vgl. oben S. 209, ... sowie Bd. III S. 480 f.) Die erstere Urkunde hat den gewöhnlichen Wortlaut der Immunitätsprivilegien: ut nullus judex publicus — ingredi presumat; dagegen heißt es ein Jahrhundert später in der Bestätigung K. Ludwigs des Kinds v. 902 (I Nr. 17): neque ullus judex publicus ejusdem sedis litos aut colonos — quolibet modo distringere audeat, sed maneat ipsius loci episcopo facultas propria, quae de his iuste voluerit, faciendi. In dieser Form wird dann das Privileg von den folgenden Königen wiederholt; vgl. I Nr. 22, 32, 41, 52, 60. — Bezüglich der Entwickelung der öffentlichen Gerichtsbarkeit sind die Urkunden über Erwerb der Grafschaft, über Beseitigung der Vogtei, sowie manche Schiedssprüche beachtenswert, insbesondere derjenige v. 1270 zwischen dem Bischof Volrad und den Grafen von Regenstein (II Nr. 1221). Derselbe ist rücksichtlich seiner Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit bereits in der unten Nr. 45 zu besprechenden Abhandlung von R. Schröder verwertet; hier sollen einige strafrechtliche Sätze daraus angeführt werden: Si aliquis alium vulneraverit et idem vulneratus de suo lesore querimoniam fecerit, gogravius coram ipso iustitiam consequetur, et comes illum lesorem secundo non debet ullatenus convenire nec querulans esse de illo, quia querulantis et judicis non potest nec debet officium exercere. Si vero aliquis pertinens comiti lesus fuerit, pro tali suo homine poterit querimoniam suscitare. Item homines liberum habebunt arbitrium querulandi coram comite vel coram gogravio, et sicut nemo compelli debet ad querimoniam, sic nec prohiberi debebit etiam quis ab illa. — Si auriga per imperitiam suam vel negligentiam aut per currum sive per equos aliquem ad currum pertinentem leserit seu occiderit vel se ipsum auriga precipitaverit, hujus culpe comes non habebit emendam; si vero alienum hominem non pertinentem ad currum leserit vel occiderit, conquerenti seu ejus heredi debetur emenda.

34. Ein andres großes und wichtiges Urkundenwerk hat jüngst mit dem 5. und 6. Teil seinen Abschluß gefunden: der Codex Diplomaticus Anhaltinus.[20]) Der 5. Teil enthält Urkunden von 1380—1400 sowie Nachträge und Beilagen, der 6. Teil die Orts- und Personenregister. Aus ersterem sind zu bemerken Nr. 123 und 124, betr. den Achtsprozeß gegen den auf dreimalige Ladung nicht erscheinenden Grafen von Anhalt vor dem kgl. Hofgericht 1389; charakteristisch für die rechtliche Bedeutung der Reichsacht ist, daß in beiden Urkunden das Delikt, wegen dessen Klage gegen den Grafen erhoben war,

[20]) Auf Befehl Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt herausgeg. von Dr. O. v. Heinemann. Dessau, E. Barth V, 1881, VI 1883.

gar nicht genannt wird. Die Acht bezieht sich eben nicht auf dieses Delikt, sondern auf die contumacia.[21]) — Über Nr. 319 vgl. oben S. 228 Anm. 46. — In den Nachträgen findet sich unter Nr. 803a ein i. J. 1346 von mehreren sächsischen Fürsten und Herren auf ein Jahr geschlossener Landfrieden, der außer der Einsetzung eines besondern Landfriedensgerichts eine Reihe prozessualer und strafrechtlicher Bestimmungen enthält, die im ganzen mit dem sonstigen Recht jener Zeit übereinstimmen (vgl. unten Nr. 52). Insbesondre wird, wie auch sonst, die gleiche Strafbarkeit des Hehlers und Begünstigers mit der des Thäters mehrfach und nachdrücklich hervorgehoben: de schall likerwis schuldich sein (d. h. ebenso strafpflichtig; an andrer Stelle heißt es: de schal desulven pine liden; s. oben Anm. 7), alse he es selven gedan hedde.[22]) Bezüglich des Beweises des Frie-

---

[21]) Vgl. oben S. 227 Nr. 14, auch unten Nr. 52. In den alsbald unter Nr. 36 zu erwähnenden Rechtsaufzeichnungen wird (S. 128) der nicht erscheinende Beklagte in die Acht gethan, darumme dat he mines gn. hern gude (Güte) vorsmadet, d. h. vor Gericht nicht erscheint.

[22]) Ich schließe hieran einige andere Stellen aus neueren Quellenpublikationen über die Hehlerei, bes. die Begünstigung und Personenhehlerei: Mecklenburg. Landfr. v. 1353 (Mecklenb. U.B. XIII Nr. 7717): We de misdedere houede, husede, spisede edder ieneghe hulpe dede van den vnsen, de schal like schuldich wesen; — fränkisch-thüring. Landfr. v. 1395 (Monum. Boica 44 Nr. 205): Und wer sy wissenleich hawset oder hofet, zu dem sol man alle recht haben alz zu einem rawber; — Amtsrecht v. Knutwyl 1579 c. 63 (Zeitschr. für schweiz. R. XXIII S. 402): Niemant soll uff gestolen oder argwönig gut lyhen oder dasselbig kouffen; denn wer söllichs thätte, dem wurd man es achten, als ob er das selbs gestolen hette; — Recht des alten Landes Art. 17 (s. unten Nr. 36): Welker einen averachter huset oft heget, de schal in des averachters stede minem gn. heren vorfallen sin. Es ergibt sich aus diesen leicht zu vermehrenden Stellen ein wichtiger Gesichtspunkt für die deutschrechtliche Bestrafung der Hehlerei: der Hehler wird nicht wegen Teilnahme am Delikt gleich dem Thäter bestraft, sondern er haftet für die Strafe des Thäters, die er illusorisch zu machen sucht; die Strafverbindlichkeit des von ihm gehegten Thäters geht auf ihn selbst über. Das gilt auch für die Sachhehlerei, durch welche die Vindikation der Sache und damit die Überführung eines bestimmten Thäters erschwert oder hintertrieben wird. Dem entspricht die ganz analoge Bestimmung, daß derjenige, welcher einen insolventen Schuldner haust, hoft, hegt oder pflegt, für ihn bezahlen muß; so Amtsrecht v. Münster c. 40, v. Rothenburg c. 68 (Zschr. f. schweiz. R. XXIV S. 252, 281). — Andererseits erklärt sich hieraus folgender Satz im Bayr. Landfr. K. Rudolfs v. 1281 c. 37 (Pertz, Leges II, 429): Ob ein aehter einen andern aehter sinen genoz (d. h. den er verhehlt hatte und wegen dessen er selbst in die Acht gekommen war) ze dem gerihte antwurtet, den schol man ouz der aehte lazzen und sol uber disen rihten; ebenso der unten Nr. 35 angeführte niedersächs. Landfr. v. 1391: wer den Thäter

densbruchs ist das overthugen mit twen unbesproken mannen vorangestellt; die Reinigung erfolgt subsidiär und zwar seitens eines unbesprochenen Beklagten durch alleinigen Eid, seitens eines besprochenen durch Eid selbsechst.

35. Ein anderer von niedersächsischen Fürsten und Städten vereinbarter Landfrieden v. 1391 findet sich in der neusten Lieferung des Bremischen Urkundenbuchs[23]) Nr. 137. Derselbe enthält hauptsächlich Bestimmungen über Verhütung, Klage, Beweis und Strafen wegen rof (Raub), brand eder schaden; es haftet dafür, de one gedan heft eder van siner wegene gedan laten heft (vgl. auch Anm. 22. a. E.). Den Beweis führt zunächst der Beschädigte, de den rof etc. geleden heft; jedoch: worde ok we bewanet ofte getegen umme rof und worde darumme beklaget (Verdachtsklage, Inzicht; vgl. meinen Rein.-Eid S. 258), de mach sik entladen myt twen unberuchteden luden.

36. Im Archiv des Stader Geschichtsvereins veröffentlicht Gymn.-Direktor Krause (Rostock) eine Reihe überaus interessanter Rechtsaufzeichnungen des unterhalb Harburgs an der Elbe gelegenen, zum Erzbistum Bremen gehörigen sog. Alten Landes, welche trotz ihrer späten Niederschrift — sie entstammen erst dem 16. Jahrh. — vielfach die Spuren ältesten Rechts aufweisen.[24]) Das zu Anfang stehende Landrecht von 1517 ist schon früher von Dreyer sowie von Pufendorf zum Abdruck gebracht worden; vgl. darüber Stobbe, Rechtsq. II S. 336. Es schließen sich daran einige Formularien und Vorschriften für gerichtliches Verfahren; interessant ist, wie bei Totschlag dem Getöteten zunächst ein „Vormund" bestellt wird, und zwar: dat negeste blot darto van der schwert siden. Zu diesem sagt der Vogt: So sette ik di to einem vormunde, — dat du din blot so manen wult (d. h. klagen), alse hir im lande ein recht is. Weiter enthält die Sammlung 140 kurze gerichtliche Ordele, hauptsächlich des jorker Landgreftings (Grafendings) aus den Jahren 1550—1575, von denen ich nur Nr. 102 hervorhebe, worin bei Anklage wegen Ermordung eines Kindes noch auf Gottesurteil erkannt wird: me schal de fruwen esken (heischen) tom schine up Gades recht. Schließlich noch eine Aufzeichnung über die bei den verschiedenen Verwundungen verfallenden Bußen, die ganz an die alten Volksrechte erinnert — z. B. ein oge

---

begünstigt, de schal yt beteren gelik den sakewolden (er ist nicht selbst sakewolde, d. h. an der Sache, an dem Delikt beteiligt), yd en were, dat he des jennen mechtich were, de den rof etc. gedan heft, dat he ene weder do.

[23]) Herausgeg. von Ehmcke u. v. Bippen. IV. Band, 1. Lieferung. Bremen 1883, 264 S. 4°.

[24]) Archiv des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade. IX. Heft. Stade, Pockwitz, 1882. S. 95—185: Des olden landes ordeninge und rechteboeke.

ut, ein ben eder hant gelemet is ein half man, alse 30 M.:[25]) die gleiche Buße, wie dem Kläger, ist auch dem Landesherrn zu zahlen ane jenich afdingent und gnade, — sowie eine ebensolche über die peinlichen Strafen der Übelthäter aus dem 17. Jahrhdt., welch letzterer dann schon die Karolina zu Grunde liegt.

37. Eine schöne Gabe haben die städtischen Behörden Berlins unserem Kronprinzenpaar zu dessen silberner Hochzeit dargebracht, indem sie eine neue, glänzend ausgestattete Ausgabe des Berlinischen Stadtbuchs (aus dem Ende des 14. Jahrhdts.) veranstalteten.[26]) Diese neue Ausgabe, besorgt von P. Clauswitz, ist um so mehr zu begrüßen, als sie die erste kritische ist und in ihr die zahlreichen Fehler des Abdrucks bei Fidicin (s. darüber die oben Bd. III S. 477 Anm. 1 genannte Abhandlung) vermieden sind. Über Schicksale und Beschaffenheit des Stadtbuchs wie über die Einrichtung der Ausgabe spricht sich der Herausgeber in der Einleitung aus; ferner hat derselbe ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis dem Texte vorangeschickt, ein genaues Sachregister sowie Personen- und Ortsregister angeschlossen. Im dritten Buche, dem „Schöffenrecht", welches sich zu einem großen Teil als Auszug aus dem Sachsenspiegel und andern sächsischen Rechtsbüchern darstellt, wird je bei den einzelnen Stellen auf diese ihre Quellen verwiesen. — Aus dem reichhaltigen Inhalt des Rechtsdenkmals sind für uns besonders von Interesse der 3. Abschnitt dieses 3. Buchs, des Schöffenrechts: von handhafter That, d. h. vom Strafrecht, sowie manches Prozessualische aus dessen 5. Abschnitt, ferner das 4. Buch: buk der overtredunge, in welchem sich 138 teils längere, teils kürzere Einträge über einzelne Straffälle, bezw. deren Aburteilung bis zum Jahre 1448 finden. Über Einrichtung und Inhalt des Stadtbuchs überhaupt vgl. die oben Bd. III S. 477 Anm. 1 genannte Schrift von Sello.

---

[25]) Damit vgl. auch die Bestimmungen eines Vertrags zwischen den Grafen v. Ostfriesland und dem Land Dithmarschen v. 1494 (Ostfries. U.B. herausgeg. v. E. Friedländer. Bd. II, Emden 1881, Nr. 1410): Ok schege weme wundinge ofte doetslach, so schalme den doden man nicht hoger betalen den 100 margk Lubesch, lame knaken und oghen blynt vor 50 m. L. Weredt idt sake, die hantdadige sodane gelt dorch sick ofte syne frunde nicht konde ofte wolde betalen, so mach me denjennen laten richten na lanthrechte, daer die daeth geschin is. (Man sehe dazu L. Sal. 58 de chrenecruda.)

[26]) Berlinisches Stadtbuch. Neue Ausgabe, veranstaltet bei der Feier des 25jährigen Hochzeitsjubiläums Ihrer K. u. K. Hoheiten des Kronprinzen Friedrich Wilhelm u. der Kronprinzessin Viktoria im Auftrage der städt. Behörden Berlins. Mit 2 Bildern u. 3 Schriftproben. Berlin 1883. XLIX u. 303 S. gr. 8. In den Buchhandel scheint das Werk nicht gekommen zu sein. Referent gelangte in den Besitz desselben durch die Freundlichkeit des Herrn Oberbürgermeisters Dr. v. Forckenbeck, dem auch an dieser Stelle der verbindlichste Dank dafür ausgesprochen sei.

38. In der Nouv. Revue Hist. de droit français et étranger VII S. 669—678 ist ein kürzlich zu Madrid aufgefundenes Formular zur Inquisitio heretice pravitatis, datum Narbonne XII kal. novembris Anno Dni 1244, mit einigen einleitenden Bemerkungen von Ad. Tardif über die Einführung der inquisitio in Frankreich abgedruckt. Es heißt darin: nulli negamus defensiones legitimas neque a juris ordine deviamus, nisi quod testium non publicamus nomina propter ordinationem Sedis Apostolice. — Ad nullius condempnationem sine lucidis et apertis probationibus vel confessione propria processimus nec dante Dno procedemus. Reuige Ketzer werden zur Abschwörung, zu Gefängnis oder andern Pönitenzen verurteilt, unbußfertige dem weltlichen Arm überlassen. Ferner: Bona hereticorum tam dampnatorum quam immuratorum publicare facimus.

39. Schließlich bleibt uns noch übrig, über die neuen Publikationen der Monumenta Germaniae zu berichten. Von der Boretiusschen Kapitularienausgabe (s. oben Bd. III S. 492) ist die 2. Hälfte des 1. Bandes erschienen,[27]) welche die Kapitularien Ludwigs des Fr. und Lothars I. bis zum Jahre 827, sowie die Kapitulariensammlung des Ansegis, ferner Vergleichungen mit den Ausgaben von Baluze und Pertz enthält. Auch hier finden sich wieder gegenüber diesen früheren Ausgaben wesentliche Verbesserungen und Ergänzungen. Nr. 132, 133, 149, 173 sowie mehrere der unter Nr. 167 vereinigten Einzelkapitel fehlen bei Pertz; bei andern ist die Zeitbestimmung, die Zusammengehörigkeit oder der Wortlaut berichtigt.

Ferner ist nunmehr die lange erwartete, erste kritische Ausgabe der Lex Ribuaria sowie der Lex Francorum Chamavorum von R. Sohm ans Tageslicht getreten.[28]) Vorausgeschickt ist der L. Rib. eine längere, der L. Cham. eine kürzere Einleitung über Geschichte und Handschriften der Gesetze sowie über den Plan der Ausgabe. Bezüglich der Handschr. der L. Rib. unterscheidet der Herausgeber zwei Klassen, deren eine (Klasse A) eine ältere, die andre (B) eine jüngere, der karolingischen Zeit angehörige Textrezension enthält; von beiden Klassen bringt er vollständige Texte synoptisch zum Abdruck. Die einzelnen Bestimmungen beider Gesetze sind mit reichhaltigen sachlichen Erläuterungen und Citaten versehen. Das Ganze beschließt ein von K. Zeumer bearbeiteter Index rerum et verborum, dem eine Reihe höchst interessanter, einem Kodex des 11. Jahrhunderts entnommener, teils lateinischer, teils deutscher Glossen zu einzelnen Ausdrücken der L. Ribuaria vorangehen.

Endlich sei auch noch hingewiesen auf die neue kritische Ausgabe der Historia Francorum des Gregor von Tours, jener überaus

[27]) Legum Sectio II. Capitularia regum Francorum. Tomi I pars posterior. Hannoverae, Hahn, 1883. S. 261—461. 4°.

[28]) Faszikel 2 des 5. Bandes der Leges, S. 185—288 fol. Über die Handausgabe der beiden Leges vgl. oben Band IV S. 377.

werthvollen und reichhaltigen Fundgrube für das Recht des 6. Jahrhunderts; Herausgeber ist W. Arndt.[29])

Seit der Abfassung des vorstehend erstatteten Berichts ist beinahe ein Jahr verstrichen. In der Zwischenzeit sind eine Reihe neuer, in das Gebiet der Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses einschlagender Arbeiten und Quellenpublikationen ans Licht getreten, welche, um mit der Berichterstattung nicht zu sehr zurückzubleiben, gleich jetzt in einem

Nachtrage

mit fortlaufender Nummernfolge und in einfacher Aneinanderreihung der betr. Werke kurz besprochen werden sollen.

40. Ein Werk von großartiger Konzeption und reicher Gedankenfülle, doch unsicher in seinen Grundlagen und, wie mir scheint, vielfach problematisch in seinen Resultaten ist B. W. Leists Gräko-italische Rechtsgeschichte.[30]) Dasselbe ist weder eine griechische, noch eine römische oder italische Rechtsgeschichte, noch auch eine Geschichte der Einwirkung des griechischen auf das römische Recht; vielmehr will der Verf. das alte gemeinsame Stammesrecht der griechischen und italischen Völkerschaften vor der Zeit ihrer Niederlassung an ihren späteren historischen Wohnsitzen, sowie ferner die Fortbildung dieses gemeinsamen Rechts in der historischen Zeit, das stammverwandte Recht beider Nationen zur Darstellung bringen. Durch den Nachweis der auf alter Stammesgemeinschaft beruhenden Zusammenhänge zwischen griechischem und römischem Recht, ihrer hier wurzelnden Grundelemente soll das Verständnis der Geschichte beider Rechte, insbesondre ihrer allgemeinen Rechtsbegriffe gefördert, bezw. erst ermöglicht werden. Der Verf. hat uns mit diesem Plane und seiner Durchführung eine weitaussehende Perspektive eröffnet; er hat durch das Zurückgehen auf die prähistorischen Zustände der rechtsgeschichtlichen Forschung ganz neue Ziele gesteckt, ihr aber auch ganz neue und für die gesamte Rechtserkenntnis überaus bedeutsame Resultate in Aussicht gestellt. Freilich fordert dieser kühne Flug, dieses Erheben über das Herkömmliche sofort auch die Kritik heraus, vor allem die Kritik über die vom Verf. benutzten Mittel der Forschung, über seine Quellen; und in dieser Beziehung habe ich schon angedeutet, daß ich mit dem Verf. nicht ganz einverstanden bin, daß ich sein Vertrauen auf das zu Gebote stehende Quellenmaterial nicht völlig zu teilen vermag.

Eine Arbeit wie die vorliegende kann natürlich nur in Rekonstruktion bestehen, darin, daß aus den Zeugnissen der historischen Zeiten die ursprünglichsten Elemente herausgesondert und nun miteinander

---

[29]) Scriptor. Rerum Merovingicarum Tom. I: Gregorii Turonensis opera. Pars I: Historia Francorum. Hannov., Hahn, 1884. VIII u. 450 S. 4⁰.

[30]) Jena, G. Fischer, 1884. XVIII u. 769 S. gr. 8⁰.

in Verbindung gebracht werden. Was wir aber von Zeugnissen über historisch-ältestes griechisches und römisches Recht besitzen, scheint mir zu einer solchen Operation kaum auszureichen. Von ältestem griechischen Recht wissen wir fast nichts; die ältesten Zeugnisse bei Homer und Hesiod beschränken sich auf einzelne gelegentliche Äußerungen und wollen — was bei deren Verwertung wohl zu beachten ist — selbst nicht Rechtszeugnisse sein. Sie, wie auch die späteren Sagen, bieten m. E. weder eine sichere Grundlage für weitgehende Schlußfolgerungen, noch vertragen sie eine Pressung der Worte; und doch verlocken sie bei ihrer Lückenhaftigkeit zu beidem und bergen damit die unvermeidliche Gefahr der Verirrung und des Mißverständnisses in sich. Die Dürftigkeit und Unzuverlässigkeit der Nachrichten über älteres römisches Recht ist bekannt. Von beiden Völkern kennen wir genauer nur sehr späte Rechtszustände, und es scheint mir gefährlich, aus diesen mit einem großen Sprunge Rückschlüsse auf prähistorische Zeiten zu ziehen. Freilich hat nun der Verf. zur Aufhellung der letzteren noch einen andern Quellenkreis herangezogen: die Veden der alten Inder, deren Zusammenhang mit den Gräko-Italikern auf die Annahme eines arischen Urvolks basiert wird; und ebenso sind auch die Resultate der vergleichenden Sprachforschung zur Verwertung gebracht worden. Indes, wenn auch die Veden zeitlich unzweifelhaft viel älter sind als die ältesten Nachrichten von Griechen und Italikern, so repräsentieren sie doch mit nichten auch einen ursprünglicheren Kulturzustand; im Gegenteil weisen dieselben ein so gereiftes Denken, eine solche Schulung der Abstraktion und Dialektik, eine so mannigfaltige Erfahrung auf, daß ich es für sehr bedenklich halten muß, aus ihnen gerade die ältesten Grundbegriffe über das Wesen des Rechtes selbst abzuleiten, wie dies der Verf. gethan hat; ganz abgesehen davon, daß wir es auch hier mit phantasiereichen Poesieen und nicht unmittelbar mit Rechtszeugnissen zu thun haben. — Meist beiseite gelassen hat der Verf. dagegen die rechtlichen Anfänge der übrigen indogermanischen Völker, insbesondre der Germanen, welche ihm durch ihre weniger gefesteten sakralen Ordnungen in einem wesentlichen Gegensatze zu Griechen und Italikern stehend erscheinen. Dagegen läßt sich zwar an sich nichts einwenden; doch ist anderseits zu beachten, daß uns für kein Volk gerade die Urzustände so gut bezeugt sind, wie für die Germanen, und daß daher gerade von hier aus die relativ sichersten Schlüsse auf die indogermanischen Rechtsanfänge überhaupt und damit indirekt auch auf die der Gräko-Italiker gezogen werden können. Als Kontrolle zum mindesten dürften die ältesten deutschen Rechtseinrichtungen auch für die Erkenntnis des gräko-italischen Rechts unentbehrlich sein. Dazu kommt, daß gerade das, was der Verf. für das älteste griechische Recht festgestellt hat, vielfach, besonders auf dem Gebiete des Familienrechts, dem älteren deutschen Recht viel näher verwandt erscheint, als dem uns bekannten römischen.

Mußte ich so meinen kritischen Bedenken gegen die Grundlagen des Verfs. Ausdruck geben, so verkenne ich anderseits nicht, daß derselbe bei der Ausführung meist mit großer Vorsicht und Sorgfalt zu

Werke gegangen ist. Und mag es sich mit jenen Grundlagen im allgemeinen und den daraus abgeleiteten Ergebnissen im einzelnen (deren kritische Würdigung jedenfalls ein erneutes Quellenstudium erfordern würde) verhalten, wie es wolle: jedenfalls bietet uns der Verf. eine solche Fülle neuer Gesichtspunkte, einen solchen Reichtum an interessanten und geistreichen Kombinationen, daß die Wissenschaft aus seiner mühevollen Arbeit nur Anregung und eine Erweiterung ihres Gesichtsfelds gewinnen kann; und auch hierfür hat sie erkenntlich zu sein.

Das Werk zerfällt in drei Bücher; das 1. Buch behandelt die Volksorganisation in 3 Abschnitten: das Genos (die gens mit dem kognatischen Obsequiumsverhältnis), die potestas (väterliche Gewalt und Agnationverhältnis), die gentilizische Organisation des Gemeinwesens, basierend auf Genos, Phratrie und Phyle (gens, curia, tribus); — das 2. Buch enthält die Darstellung der sakralen Institutionen; – das 3. Buch ist betitelt: Imperium und weltlich-bürgerliches Recht und behandelt im 1. Abschnitt die internationalen Beziehungen (ius belli und internationale Friedensverträge), im 2. Abschnitt die innerstaatlichen Beziehungen, und zwar hauptsächlich: die Entwickelung vom sakralen zum weltlich-bürgerlichen (positiven) Recht, die Entwickelung der Gerichtsorganisation, die Auffassung, daß das weltlich-bürgerliche Recht so weit reiche, als das Gemeinwesen für die einzelnen Verhältnisse Gerichtsschutz gebe (ein höchst bedeutsamer Gesichtspunkt!), und danach das gräko-italische Privatrechtssystem auf Grund der in der Gerichtsordnung liegenden Kategorieen; ferner: das Festhalten altsakraler Elemente unter der Herrschaft des weltlich-bürgerlichen Rechts, und dann in langer Ausführung: die Entwickelung des griechischen und römischen Rechtsbegriffs, nach der Verschiedenheit seiner Quellen und der in ihm enthaltenen Bestandteile. — Bezüglich dieser Einteilung bemerkt der Verf. (S. 3): „Wir dürfen nicht mit unsern festgestellten Kategorieen von öffentlichem Recht und Privatrecht an die Betrachtung des hohen Altertums herantreten. Wir werden finden, daß die Grundlage aller Rechtsorganisation bei den Ariern die Geschlechterorganisation gewesen ist. Dieser widme ich das erste Buch. Weiter wird es sich ergeben, daß der arische Grundbegriff des Rechts nicht etwa der des Gewohnheitsrechts gewesen ist. Es wird dies im zweiten Buch seine Erörterung finden. Endlich im dritten Buch wird gezeigt werden, wie innerhalb der Poleis oder Civitates sich der Begriff eines, zu genauer Organisation des Gerichtswesens führenden, durch staatliches Imperium zusammengehaltenen weltlich-bürgerlichen Rechtes festgestellt hat, für dessen Quellen (Gewohnheitsrecht und Gesetz) man erst auf verschiedenen Wegen zu derjenigen Fixierung gelangte, welche heutzutage vielfach als ein unerschütterliches, a priori sich ergebendes Dogma aufgefaßt wird.“

Während wir uns für die übrigen Teile des reichhaltigen Werkes auf diese kurze Andeutung des Inhalts beschränken müssen, sei es uns gestattet, dem Inhalte des 2. Buches an dieser Stelle noch etwas näher zu treten, in dessen 3. Abschnitte „Vindicta und Erinys“ (S. 286—

424) die ältesten strafrechtlichen Einrichtungen zur Erörterung gelangen. In den beiden ersten Abschnitten (S. 175—285) sucht der Verf. die Grundbegriffe der ursprünglichen arischen Rechtsauffassung zu gewinnen, und zwar ausgehend von den indischen Veden. Den Zentralbegriff erblickt er in dem vedischen Rita, der unabänderlichen, unerschütterlichen göttlichen Weltordnung, in welcher einerseits die kosmische Weltorganisation, andererseits die reale Naturordnung der Erde, einschließlich der sozialen und rechtlichen Organisation der menschlichen Gesellschaft, wie Ehe, hausherrliche und königliche Gewalt, geschützter Besitz, Verantwortlichkeit des Menschen für seine bösen Handlungen begriffen sei. Mit diesem vedischen Rita sei wahrscheinlich sprachlich, jedenfalls sachlich identisch das lateinische ratum, die ratio (später sog. naturalis ratio), die ewige, feste, von den Göttern gegebene Ordnung der physischen und sozialen Verhältnisse. Innerhalb der göttlichen Ordnung aller Dinge stehe dann das Dharma, das sakrale Kultusrecht, alles umfassend, was von den Menschen geschehen muß zur Erhaltung des Götterfriedens; das lateinische ritus sei mit ratio, ratum auch sprachlich verwandt, während bei den Griechen diesem Sakralrechte der Begriff des Hosion entspreche.

Auf dem Boden dieser ältesten divinen Rechtsauffassung stehe nun auch das älteste Kriminalrecht, welches bei Tötung in das Sakralrecht selbst eingreife. Für dessen geschichtliche Entwickelung sei die „adhäsive" Rechtsbildung von besondrer Wichtigkeit, d. h. die Ausbildung von Rechtsbegriffen und Rechtssätzen nach einzelnen eklatanten Präzedenzfällen, welche als „Anfänge", als wirkliche Prinzipien dann weiterhin zur Richtschnur geworden seien (während die heutigen „Prinzipien" in Wahrheit nicht Anfänge, sondern bereits Entwickelungsresultate vorstellten). Der Verf. scheidet nun in der Entwickelung des ältesten Kriminalrechts zwei Phasen. Ursprünglich stehen zwei Grundbegriffe nebeneinander: 1. die animadversio, die autoritäre Timorie, welche kraft göttlicher Verleihung wie dem Hausherrn, so dem Magistrat und König als Teil des imperium zusteht, und welche bei einer Reihe von Verbrechen, deren Kern der Verrat (proditio, προδοσία) ist, durch Sakration und Mult geübt wird; 2. die vindicta Individualtimorie, die Rache des Verletzten und seiner Angehörigen, in deren Entwickelung die eigentliche Ausbildung des Kriminalrechts liegt. Der Verf. unterscheidet in dieser Individualtimorie drei Bestandteile: das Gefühl der Rache, den äußeren Akt der Strafe, das Leiden der Buße; die dazu führenden Übelthaten gruppiert er zu drei, als κακουργίαι bezeichneten Klassen: Unzucht mit einer dem Herrn gehörigen Frauensperson, Diebstahl, persönlicher Angriff, wozu Injurie, Verwundung, Nachstellung, Tötung gehören. Voraussetzung der Selbstrache ist aber Ergreifung auf handhafter That; sie kann dann bis zur Tötung des Thäters gehen, aber auch vertragsweise durch geringere Bußleistungen abgelöst werden. Bei furtum manifestum tritt an Stelle sofortiger Tötung meist Wegführung in Privatgewahrsam (apagoge); der sich widersetzende wie auch der nächtliche Dieb können gleich getötet

werden. Dem furt. manif. steht es gleich, wenn die gestohlene Sache bei dem altarischen Sakralakte der Haussuchung gefunden wurde. — Bei persönlichem Angriff handelt es sich darum, wer mit bösen Thaten angefangen; der Angegriffene hat das Recht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, und die Gegenwehr ist schuldlos; dabei gelte der noch im späteren römischen Recht erhaltene Satz, daß die bethätigte Absicht der That selbst gleichstehe.

Die Tötung führt dann zum Sakralrecht. Die Rache geht hier aus von der Erinys, d. h. dem deifizierten Zorn, Unwillen des Getöteten. Eine solche Erinys haben zunächst die Eltern, und das griech. Blutrecht nimmt seinen Ausgang vom Elternmord; als Präzedenzfall gilt der Mord des Ixion, wodurch sich der Begriff zum Verwandtenmord, und weiter auf dem Wege adhäsiver Rechtsbildung zum Bürgermord ausdehnt. Die Realisierung der von der Erinys ausgehenden Rache ist das Recht nicht nur, sondern die Pflicht des nächsten, auch im Erbrecht hervortretenden Verwandtenkreises der *ἀγχιστεῖς*, d. h. der durch gemeinsame Ascendenten dritten Grades verbundenen Kognaten bis zu den Geschwisterkindeskindern (*ἀνεψιαδοί*, sobrini). Hier tritt nun der Gegensatz der sühnbaren und der nicht sühnbaren Tötung entgegen: unsühnbar ist allein die absichtliche, vorbedachte Tötung in Hybris (*φόνος ἑκούσιος*), sühnbar die nicht vorsätzliche, sowie die im Affekt begangene Tötung, welche letztere juristisch als nicht gewollt betrachtet wird (*φόνος ἀκούσιος* i. e. S.) und bei welcher der Thäter nicht mit *ἀειφυγία* belegt wird, sondern nur bis zur Aussöhnung mit den Verwandten das Land meiden muß. Eine Einmischung des Gemeinwesens in diese älteste Blutschuldsverfolgung ist nur in soweit zulässig, als durch Richterspruch entschieden werden kann, ob *φόνος ἑκούσιος* oder *ἀκούσιος* vorliegt und ob somit eine vom Thäter gebotene Sühneleistung vom Rächer zurückgewiesen werden darf oder nicht: ein Satz, den Verf. aus der bekannten Schilderung der Gerichtsszene in Ilias 18, 497 ff. ableitet.

Die zweite, vom Verf. statuierte Phase in der Entwickelung des Kriminalrechts charakterisiert sich durch Beteiligung sakraler Blutgerichte an der Strafverfolgung, und zwar, wie Verf. annimmt, unter Einfluß des delphischen Sühngerichts und nach Maßgabe der delphischen Satzungen. Diese Entwickelung läßt sich besonders in Athen verfolgen. An den attischen Blutgerichten entwickeln sich auf Grund von vorbildlichen Präzedenzfällen die rechtlichen Begriffe: vor das Delphiniumgericht gehören die Fälle rechtlich erlaubter Tötung, Rache und (die auf demselben Grundgedanken beruhende) Notwehr werden hier konstatiert; das Prytaneumgericht ist zuständig für kasuelle und solche Tötungen, deren Thäter man nicht kennt oder absichtlich ignoriert, dann aber auch für fahrlässige Tötungen, bei welchen die Schuld auf ein Tier abgeleitet und der Rächer mit der noxae deditio eines Sündenbocks abgefunden wird; im Palladiumgericht sodann wird geurteilt über Tötung im Affekt sowie über gewisse Irrtumsfälle (*φόνος ἀκούσιος*), im Areopag endlich über Mord (*φόνος ἑκούσιος*). In den

beiden letzteren Fällen haben die Gerichte über die Bestrafung der That selbst zu richten und zwar nach bestimmten *νόμοι*. Dem Bluträcher bleibt die Verfolgung; jedoch muß, wenn ein Schuldig ausgesprochen wird, gleichzeitig festgestellt werden, was das Gemeinwesen zu thun hat, um an der Blutschuld unbeteiligt zu bleiben: im Areopag ewige Lösung vom Thäter (*ἀειφυγία*) und Reinigungsopfer, im Palladiumgericht Verbannung bis zum Sühneschluß, event. auf bestimmte Zeit. — Hieraus entwickelte sich dann nach dem Verf., und zwar in der Zeit zwischen Homer und Drakon, die spätere Gestaltung des Kriminalrechts: der Richter selbst exequiert die Strafe, dem Verletzten bleibt nur ein bevorzugtes Anklagerecht; nicht mehr dieser, sondern der staatliche *νόμος* ist *κύριος* über den Verbrecher; aus der richterlich auferlegten Strafe wird so die dem Staate zustehende Strafe, *ποινή* im neueren Sinn (gegenüber der früheren Bedeutung des Worts als Sühngeld), indem diese vom Gericht auferlegte Strafe, trotz erhobener Parteianklage, nicht mehr als Ausfluß der Blutrache, sondern nur als der des Imperiums des Gemeinwesens angesehen werden konnte.

Ähnliche Entwickelungsstufen glaubt der Verf. auf Grund der römischen Quellen auch für den latinischen Stamm annehmen zu können. Das treibende Moment für die Ersetzung der Individualtimorie durch die staatliche Strafe „scheint" ihm hier in folgendem zu liegen: wo der Bluträcher nicht im stande war, dem Thäter das Leben zu nehmen, habe das Gemeinwesen von sich aus diesen den Göttern als hostia dargebracht; daraus konnte der Satz entstehen, daß es bei den vielfachen Mängeln des Blutracheinstituts besser sei, auch dann, wenn der Rächer zur Ausübung seines Rechts bereit und fähig war, die vom Staat gehandhabte Strafe an Stelle derjenigen des Bluträchers zu setzen. So wäre die staatliche Strafe den Latinern ursprünglich das anstatt der Blutrache den Göttern dargebrachte Menschenopfer gewesen.

Zuletzt wirft der Verfasser einen vergleichenden Blick auf das germanische und in einem Exkurs (S. 742—751) auch auf das ägyptische und jüdische Blutschuldrecht.

Ich habe bereits oben angedeutet, daß eine Kritik der einzelnen Ausführungen des Verf. ohne Vornahme eines besondern Quellenstudiums nicht möglich sei; ich bin daher auch zur Zeit nicht in der Lage, ein abschließendes Urteil über diese Ausführungen hier auszusprechen. Verhehlen will ich aber nicht, daß ich gegen manche derselben gewichtige Bedenken habe, und daß mir insbesondre die Grundlegung, die Zurückführung der ältesten arischen Rechtsbegriffe auf divine und sakrale Vorstellungen, sowie die den Urzeiten zugeschriebene Zusammenfassung physischer und rechtlicher Ordnung zu dem einheitlichen Institut des Rita oder der Ratio wie schon früher wenig wahrscheinlich, so nach dem vom Verf. jetzt beigebrachten Material mit nichten begründet erscheint (vgl. auch oben S. 196). Was speziell das lateinische Wort: ratum, ratio anbelangt, so hat dasselbe

die Bedeutung des Festen, Unerschütterlichen sicherlich nicht ursprünglich gehabt, sondern erst später durch Übertragung erhalten.[31])

41. Die neue Bearbeitung der Deutschen Verfassungsgeschichte von G. Waitz ist unterdes bis zum 4. Bande gediehen, auf welchen bereits oben S. 210 hingewiesen wurde.[32]) Im 6.—10. Abschnitt werden hierin für die karolingische Zeit behandelt: die Verwaltung, besonders die Finanzen; Benefizien, Vasallität, Immunität, ständische Verhältnisse; Gerichtswesen und Rechtspflege; Heer- und Kriegswesen; Auflösung des fränkischen und Begründung eines deutschen Reichs durch den Vertrag zu Verdun. Aus dem 8. Abschnitt über die Rechtspflege sei besonders auf folgende Partieen aufmerksam gemacht: über die Einführung des Schöffeninstituts (S. 388 ff.), über das Beweisverfahren (S. 423—431), über die polizeilichen Maßregeln zum Schutze der Rechtssicherheit, besonders über amtliches Einschreiten der Beamten, namentlich gegen Räuber (S. 432—440), über Sendgerichte und geistliche Gerichte (S. 441—456), über Gerichtsbarkeit und Begnadigungsrecht des Königs (S. 472—503), über Arten und Zweck der Strafen in dieser Periode (S. 505—525). Besonders rücksichtlich der letzteren Punkte bedarf das vom Verf. angesammelte Material doch meist noch der juristischen Durcharbeitung. In den S. 524 angeführten Stellen werden je die rechtliche Grundlage der Strafe einerseits und der Sicherungszweck ihrer Vollziehung andrerseits wohl von einander unterschieden; z. B. Conv. Ticin. 850 c. 4: poenas in legibus positas erga eos absque ulla neglegentia exsequantur, ut ab his malefactoribus regnum nostrum purgetur; dann Const. Wormat. 829 c. 1: Ipsius (regis) enim terror — esse debet, primo ut nulla injustitia fiat, deinde si evenerit, ut nullo modo eam subsistere permittat nec spem delitescendi sive audaciam male agendi cuiquam relinquat. Sed sciant omnes, quoniam — quippiam mali, quod admiserint, nequaquam incorrectum aut inultum remanebit, sed juxta facti qualitatem erit modus justae correctionis. — Zur weiteren Ergänzung des oben S. 228 Bemerkten verweise ich auf das S. 502 angeführte Capit. 803 c. 13: Ut omnia, quae wadiare (d. h. hier nicht „pfänden“, wie der Verf. übersetzt, sondern „die Strafzahlung angeloben“, fidem facere de solvendo, und danach: „Strafe zahlen“, das spätere „wedden“) debent, — pleniter secundum ipsam legem rewadiata fiant. Et in postmodum vel d. rex vel ille, cujus causa est, juxta quod ei placuerit, misericordiam faciat.

---

[31]) Daß die naturalis ratio der Römer, im Gegensatz zur civilis ratio wie zur naturalis aequitas, die reale Naturordnung der menschlichen Gesellschaft bedeute, ist der rote Faden, der durch eine Reihe früherer Schriften des Verf. hindurchgeht, und dem er hier eine tiefere historische Grundlegung zu geben versucht hat.

[32]) Auch u. d. T.: Die Verfassung des fränk. Reichs 3. Band. 2. Aufl. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1885. XIV u. 744 S.

Aus den übrigen Abschnitten berühren unsre Gebiete noch näher: S. 77—101 über Münzwesen und Münzdelikte, S. 215 ff. über die ersten Anfänge der Verleihung von Ämtern zu Benefizium, S. 287—324 über Immunität und die Strafe ihrer Verletzung (vgl. oben S. 209), endlich S. 575—583 über die Strafe des Heerbanns und das Delikt des Herisliz.

42. In einer Untersuchung über das Alter der Lex Alamannorum gelangt H. Brunner,[33]) unter Widerlegung der bisherigen, besonders durch Merkel begründeten und bei dessen Ausgabe des Gesetzes in den Monum. Germ. zu Grunde gelegten Annahmen, zu dem Resultat, daß die L. Alam. uns nicht in drei, sondern nur in einer einzigen Redaktion vorliegt, und daß diese nicht unter König Chlotar II., sondern unter Herzog Lantfried, wahrscheinlich zwischen 717 und 719 in der Regierungszeit Chlotars IV., auf einer alamannischen Stammesversammlung zustande gekommen ist. Die Merkelschen Additamenta (Tit. 98 - 104 der sog. Hlothariana) enthalten älteres Recht und sind durch Irrtum der Abschreiber aus dem älteren Pactus in die Lex herübergenommen worden. — Teilweise zu gleichen Resultaten führt neuestens eine Abhandlung K. Lehmanns: zur Textkritik und Entstehungsgeschichte des alam. Volksrechts,[33]) nur daß hier der Charakter des Gesetzes als eines königlichen festgehalten und die Abfassungszeit in die 2. Hälfte des 7. Jhrhdts. verlegt wird; doch verkennt Verf. (in einem Nachwort) nicht die große Wahrscheinlichkeit der Brunnerschen Aufstellungen. Den Pactus hält Lehmann für eine Privataufzeichnung, welche über das 7. Jhrhdt. nicht merklich zurückzureichen scheint.

43. Arthur Benno Schmidt behandelt „die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten";[34]) indem er aber unter Schadensersatz nur solche Leistungen versteht, welche im Gegensatz zur Strafe nur einen Ausgleich des dem Kläger zugefügten Verlustes an äußeren Gütern bezwecken, scheidet er alles Strafrechtliche von seinem Thema aus, nicht nur die von ihm sog. öffentlichen (d. h. körperlichen) Strafen, sondern auch Bußen und Wergeld. Die Bußen (abgesehen vom Wergeld) seien reine Privatstrafen, während das Wergeld einen Doppelcharakter von Strafe und Ersatz habe und nur bei mangelnder Schuld zum reinen Ersatz geworden sei. Der Verf. mag zu dieser Scheidung durch den Wunsch einer engeren Begrenzung seiner Aufgabe veranlaßt worden sein; den Grundsätzen der Volksrechte selbst entsprechen diese Distinktionen nicht, vielmehr beruhen dieselben auf einem Hineintragen moderner Begriffe und Gesichtspunkte

---

[33]) In den Sitzungsberichten der kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1885 S. 149—172.

[33a]) Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X, 1885, S. 467—505.

[34]) Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte herausgeg. von O. Gierke. XVIII Heft. Breslau, Köbner, 1885. 64 S.

in das alte Recht, in welchem strafrechtliche und privatrechtliche Ansprüche noch keinen Gegensatz bilden und in welchem eine Differenzierung von Strafe und Schadenersatz bei widerrechtlichen Handlungen kaum erst dem Keime nach vorhanden ist, trotz der in der L. Salica bei manchen Delikten neben der Kompositionssumme erwähnten Restitution des „capitale“. Wie weit sich eine solche Differenzierung bereits annehmen läßt, wie weit die Strafleistung zugleich Ersatzfunktion hat, das wäre gerade erst zu untersuchen gewesen. — Auch die einleitungsweise vorangeschickten Bemerkungen über den Charakter des ältesten deutschen Strafrechts müssen als unzulänglich und vielfach schief bezeichnet werden. Der relative Wert der Arbeit liegt in den Erörterungen über die einzelnen nichtstrafrechtlichen Schadensersatzbestimmungen, die uns hier nicht weiter berühren.

44. Die einzige Arbeit aus neuerer Zeit, in welcher ein strafrechtliches Institut ex professo historisch behandelt ist, ist H. Beneckes Habilitationsschrift: die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch in ihrer historisch-dogmatischen Entwickelung, deren bis jetzt allein vorliegende 1. Abteilung [35]) das römische, das kanonische und das deutsche Recht bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts umfaßt. Verf. zeigt hier in eingehender, teilweise etwas zu breiter Erörterung des einschlägigen Quellenmaterials, wie im Gegensatze zu der römisch- und zu der deutsch-nationalen Auffassung des Ehebruchs als einer Verletzung der ehemännlichen Gewalt die Kirche von Anfang an den Ehebruch als Verletzung des auf göttlicher Institution beruhenden ehelichen Bandes selbst auffaßte und damit auf einen gleichen Schutz der Rechte beider Ehegatten hinwirkte. Wesentlich neue Resultate hat uns der Verf. gegenüber den früheren Bearbeitungen des Themas freilich nicht geliefert, und was er im einzelnen als solche hervorhebt, wie daß nach deutschem Recht Notzucht an einer Ehefrau als Ehebruch, Bigamie als qualifizierter Ehebruch behandelt worden sei, ist nicht richtig. Auf diese und andre, das deutsche Recht betreffenden Irrtümer und Mißverständnisse des Verf. habe ich bereits in der Deutschen Litteraturzeitung 1885 Nr. 18 hingewiesen. In dem Abschnitt über das kanonische Recht hätte das Corp. jur. canon. nicht als einheitliche Quelle behandelt werden dürfen; seine Bestimmungen entstammen ganz verschiedenen Entwickelungsperioden, die ja der Verf. im übrigen richtig unterscheidet.[36]) Wenn ferner in den alten Bußbüchern sich häufig volksrechtliche Sätze anerkannt finden, so beruht dies nicht, wie Verf. meint (S. 67 ff.), auf einer Nachgiebigkeit der Kirche gegenüber nationalen Anschauungen, sondern auf dem nationalen Ursprung dieser Buß-

[35]) Marburg, N. G. Elwert, 1884. X u. 147 S.

[36]) So sagt der Verf. z. B., die kanonische Behandlung der Nonnenschändung als Ehebruch finde ihre genauere Erklärung erst im C. j. c., welches die Nonne als sponsa Dei betrachte (S. 73); allein von den hierfür angeführten Stellen ist c. 6 C. 27 q. 1 dem Concil. Trullan. von 692, c. 10 eod. den epistolae Innocenz' I. von 404 entnommen.

bücher selbst (vgl. oben Nr. 23); und überhaupt ist zu beachten, daß auch die Kirche selbst von Anfang an in den einzelnen Ländern noch ein stark nationales Gepräge hatte und erst allmählich mit der Erstarkung des Papsttums ihren späteren internationalen, streng zentralisierten Charakter angenommen hat.

45. Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels ist schon vielfach zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gemacht worden, und doch ist sie nach R. Schröder, ihrem neuesten Bearbeiter,[37]) „auch heute noch als einer der dunkelsten Punkte der deutschen Rechtsgeschichte zu bezeichnen. Erst seit neuere Forschungen die Grundlagen der fränkischen Gerichtsverfassung ermittelt und die Ständeverhältnisse des Sachsensp. festgestellt haben, ergibt sich die Möglichkeit, an der Hand der in ungeahnter Fülle zu Tage geförderten Urkundenschätze auch hier zu festen Ergebnissen zu gelangen". Aus der interessanten Abhandlung, die insbesondre zeigt, wie wenig das mittelalterliche Recht ohne die urkundlichen Zeugnisse der Praxis erkannt und verstanden werden kann, hebe ich folgende, durchweg aus Urkunden geschöpften Ergebnisse heraus:

a) Das echte Ding, das ordentliche Landgericht für Prozesse um Eigen und Auflassungen von solchem, sowie für Ungerichtsklagen an Hals und Hand oder an Ehre, findet alle 18 Wochen, d. h. dreimal im Jahr für die dingpflichtigen Einwohner eines Gerichtsbezirks statt. Dieser Gerichtsbezirk mit je einer echten Dingstatt ist die Hundertschaft (Goe, Goschaft), deren jede Grafschaft mindestens drei umfaßt, so daß in der Grafschaft alle 6 Wochen ein echtes Ding gehalten wird. Dasselbe ist je für die ganze Grafschaft zuständig und kann von den Schöffen aus jeder dazu gehörigen Hundertschaft besetzt werden. Der Umstand aber besteht meist nur aus den der betr. Hundertschaft Angehörigen, und die Dingpflicht ist beschränkt auf die in der Hundertschaft des Wohnsitzes abgehaltenen Echtedinge. Richter im Landgericht ist der Fürst oder ein von diesem belehnter Landrichter, Untergraf (der fränkische vicecomes), der aber meist selbst als Graf bezeichnet wird; eine Vertretung des Grafen durch den Unterrichter (Centenar, Schultheiß), wie nach fränkischem Recht, ist dem ostsächs. Recht unbekannt. Die Verleihung der Grafschaft seitens des Fürsten an einen Untergrafen findet um so häufiger statt, als jede Grafschaft durch ihren besondern Grafen verwaltet werden muß. Umgekehrt kann aber jede Grafschaft auch nur einen Grafen haben; Teilung einer Grafschaft in mehrere kann nur durch den König erfolgen. Der Untergraf muß die Amtsgewalt, den Bann vom König empfangen; er ist fürstlicher Vasall, aber königlicher Vizegraf. — Mit der Erblichkeit der Schöffenstühle und der Abschließung der schöffenbaren Familien von den übrigen Freien kam in Ostsachsen die allgemeine Dingpflicht allmählich ab und beschränkte sich auf die Schöffenbarfreien; die Landgerichte

[37]) Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegel in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. V. German. Abteilung, 1884. S. 1—68.

nahmen, im Gegensatz zu Westfalen und Engern, einen aristokratischen Charakter an. Dafür mußten sie aber von ihrer Kompetenz mehr und mehr an die Niedergerichte abgeben; diese wurden die ordentlichen Gerichte für das gemeine Landvolk. Von den Landgerichtsstühlen blieb in der Regel nur einer übrig, der sich als landesherrliches Hofgericht zum ordentlichen Gericht für den Adel und zum Oberinstanzgericht für die übrige Bevölkerung gestaltete.

b) Das gebotene Ding, das Niedergericht, findet innerhalb jeder Hundertschaft alle 6 Wochen, innerhalb der Grafschaft sonach mindestens alle 14 Nächte statt. Es ist reines Hundertschaftsgericht; jedoch kann der in einem Gericht anhängig gemachte Prozeß in jedem andern innerhalb der Grafschaft seinen Fortgang nehmen. Das Urteil wird nicht von Schöffen, sondern von der Gesamtheit der Gerichtsgemeinde gefunden, aus welcher aber die Schöffenbarfreien allmählich ausscheiden (s. oben a). Vorsitzender ist der sächsische Centenar, der Ograf, welcher von der Gerichtsgemeinde gewählt, vom Grafen bestätigt wird; erst die Zusätze zum Ssp. kennen eine Belehnung mit dem Gogericht. Die im Sachsensp. erwähnte Scheidung der Niedergerichte in das Schultheißending für die Pfleghaften und das Gografending (Goding) für die Landsassen ist sonst nirgends bezeugt und an sich nicht denkbar; besondre Schultheißendinge finden sich auch später nicht; der Schultheiß des sächs. Stadtrechts ist der Gograf des Landrechts. — Das Landgericht des Grafen ist Berufungsinstanz für sämtliche Gogerichte der Grafschaft; die in letzteren ausgesprochene Verfestung wird durch den Grafen zur Grafschaftsverfestung.

Seit dem 13. Jahrhundert geht mit diesen Gogerichten eine wichtige Veränderung vor sich. Sie scheiden mehr und mehr aus dem Grafschaftsverband aus und erhalten vielfach die hohe Gerichtsbarkeit oder den Blutbann über die Gemeinfreien (nach Ssp. I, 55 § 2 nur erst für die Fälle des Notgerichts), wogegen die Schöffenbarfreien auch von ihrer niedern Gerichtsbarkeit eximiert werden. Die Handhabung des Blutbanns im Gogericht fällt aber nun dem gräflichen Schultheißen zu, während nur die niedere Gerichtsbarkeit in den Händen des Gografen bleibt. Mit dem Verfall der Landgerichte wurden dann auch die Immobiliarsachen der dauernden Vertretung des Schultheißen überlassen und von ihm in das Goding übertragen. So ward der Schultheiß, der ursprünglich nur im Landgericht fungierte, zum Obergograf, der Gograf zu seinem Substitut, das Gogericht zum territorialen Landgericht. — Bezüglich der ursprünglichen Bedeutung des Schultheißenamts stellt der Verf. weitere Untersuchungen in Aussicht, für welche er bereits jetzt einige hochinteressante Ergebnisse versprechen zu können glaubt.

46. Die westfälischen Femgerichte, einst ein Lieblingsgegenstand rechtshistorischer Forschung, sind seit geraumer Zeit von dieser ziemlich vernachlässigt worden, obgleich hier noch so vieles der Aufklärung harrt. Endlich scheint auch hier ein Schritt vorwärts gethan werden zu sollen. H. Duncker (Amtsrichter in Bernburg) hat zunächst, in Fortführung der Wächterschen Untersuchungen, die wichtigsten

Quellen des Instituts unter Heranziehung neuen handschriftlichen Materials einer nochmaligen kritischen Prüfung unterworfen,[38]) wobei er zu wesentlichen Berichtigungen der Annahmen Wächters gelangt ist. Auf Grund dieser Vorstudien eine umfassende Darstellung der Entstehung und Entwickelung der Femgerichte selbst zu geben, hat er sich für später vorbehalten. Nach Alter und Wert stellt der Verf. die sog. Reformationen an erste, die Femrechtsbücher erst an zweite Stelle. Unter ersteren ist das älteste überlieferte Denkmal die sog. Reformation K. Ruprechts, richtiger die Ruprechtschen Fragen von 1408, d. h. die schriftliche Beantwortung der, einigen Freigrafen bei ihrer Anwesenheit zu Heidelberg namens des Königs vorgelegten Fragen über die Kompetenz der westfäl. Femgerichte. Die beste Überlieferung derselben findet der Verf. in einer bisher noch nicht veröffentlichten Wolfenbüttler Handschrift, deren Text er S. 191—197 zum Abdruck bringt; nicht dazu gehört der erst später entstandene und auf schlechten Quellen beruhende Anhang. Eine hervorragende Bedeutung hat ferner die sog. Arnsberger Reformation, Beschlüsse des besonders zahlreich besuchten Generalkapitels v. 1437, welche von K. Friedrich III. im Frankfurter Reichsabschied von 1442 zwar nicht förmlich bestätigt, aber doch als rechtsgültig anerkannt wurden (bester Text bei Berck). — Bezüglich der Femrechtsbücher wird die von Wächter als ältestes und interessantestes Rechtsbuch bezeichnete Osnabrücker Vehmgerichtsordnung als eine späte und ungeschickte Kompilation nachgewiesen, für welche die beiden bei Wigand aus Arnsberger Handschriften abgedruckten Rechtsbücher aus der Mitte des 15. Jahrhunderts die wesentliche Grundlage bilden. Auch alle übrigen Fembücher, welche auf erstere Quelle zurückzuführen sind, stammen danach aus späterer Zeit und verlieren damit wesentlich an Bedeutung für die Erkenntnis des Instituts in seiner Blütezeit.

47. In der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft V S. 368—376 gibt J. Kohler eine Zusammenstellung von Nachrichten über die Ordalien bei einigen Naturvölkern, besonders Australiens und Afrikas. Der Verf. fügt dem noch bei, wie den Schlußpunkt der Ordalienentwickelung einerseits die Ermittelung durch Vision des Zauberers, andrerseits der Eid bilde, letzterer häufig, wie bei Malaien und Kabylen, mit Eidhelfern aus der Familie des Bezichtigten verbunden, so daß auch hier die Germanen lediglich einem universalrechtlichen Zuge der Entwickelung gefolgt seien. —

Im Folgenden berichte ich nun über einige Schriften und Aufsätze, welche Mitteilungen über das praktische Rechtsleben früherer Zeiten auf Grund verschiedener Quellen enthalten:

48. Zunächst zwei Erzählungen über je einen Kriminalfall vom Ende des 15., bezw. Anfang des 16. Jahrhunderts:

---

[38]) Kritische Besprechung der wichtigsten Quellen zur Geschichte der westfälischen Femgerichte in der Zeitschr. der Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch. V. Germ. Abt. S. 116—197.

a) Der Mötteli-Handel zu Lindau 1484—1486, dargestellt von K. Primbs.[39]) Die von Mötteli begangenen Verbrechen erhellen aus den Quellen nicht deutlich. Der Kaiser selbst, Friedrich III., befahl der Stadt Lindau, denselben gefänglich anzunehmen und zur Strafe zu ziehen; da die Stadt damit zögerte, wurde sie in die Reichsacht erklärt. Dies wirkte. Doch konnte die Sache, da nun die Eidgenossen, in deren Schutz M. stand, die Stadt befehdeten, schließlich nur auf schiedsrichterlichem Wege durch Geldzahlung, und zwar an den Kaiser selbst, beigelegt werden. Aus den mitgeteilten Urkunden hebe ich den kaiserlichen Erlaß vom 2. Aug. 1485 hervor: Als Jacob M. seiner merklichen misshandlung halben, die er mit wucher und in ander wege begange, vnd darumb wir gepurlich straffe gegen im fürgenomen haben, — in die freyung zu L. gewichen ist, in meynung solcher straffe damit vorpessern, dass wir — als romischer kaiser, von dem dieselb freyung herfleusset vnd dem das zu tunde gepurt, den gemellten bürgermeister vnd rete der statt L. — volkommen gewalt vnd macht gegeben haben, — daz sy denselben M. aus solicher freyung nemen vnd mit im nach seinem verdienen hanndlen megen vnd in darzu halten sollen, damit vns vmb sollich misshanndlung vnd in vmb ir darlegen, so sy auf die sachen gewendet haben, kerung, abtrag vnd wandel beschehen ist; — dann wir der obberurten freyheit in diesem handel auf das mal genntzlich derogiren vnd die aufheben abtun vnd vernichten von röm. kais. machtvollkommenheit etc.

b) Der Werdenberg-Sonnenberg'sche Streit, dargestellt von K. Th. Zingeler[40]). Die Mißhelligkeiten zwischen Graf Felix von Werdenberg und Graf Andreas von Sonnenberg hatten am 10. Mai 1511 zur Erschlagung des letzteren durch ersteren und damit zur offenen Verletzung des Landfriedens geführt. Infolge des parteiischen Verhaltens K. Max I., zu dessen vertrauten Räten der Thäter gehörte und der diesen alsbald begnadigte, konnten die Verwandten des Erschlagenen, trotz ihrer Klage beim Kammergericht und trotz jahrzehntelanger außergerichtlicher Verhandlungen, die gebührende Strafe und Sühne nicht erlangen. Unter den mitgeteilten Urkunden befindet sich die offene, an die ganze Nation gerichtete Rechtfertigungsschrift des Grafen Felix vom 21. Juni 1511, in welcher er bestreitet, seinen Gegner mit geverlichem ufsatz, uffsatzlich und verdachtlich, uber das er sich keins argen zu mir versehen gehalten, mortlich vom leben zum todt gebracht zu haben; vielmehr habe er gethan, als der, so sich gewaltes mit gewalt zu erweren genotrengt, der massen das graf

---

[39]) In den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 13. Heft, 1884, S. 155—164.

[40]) In den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. XVII, 1883—84, S. 1—47. Über diesen Rechtsfall berichtet auch die Zimmerische Chronik (s. unten Anm. 41), vgl. Franklin (unten Nr. 49) S. 127 f.

Endress uf der walstatt todt verliben, des er im doch selbs ein ursach gewesen. In dem die Begnadigung bestätigenden Brief des Kaisers vom 7. März 1514 heißt es: das wir den gemelten graf F. und seine Genossen der peinlichen straff auch andern penen vnd verwurckungen, darein sy gefallen sein mochten, gnedigclich absolviert und entledigt und sy widerumb in unser und des heiligen reichs gnad huld schuz und scherm aufgenomen und zu besizung jrer gueter, auch aller eeren etc. restituiert und in jren vorigen standt gesezt haben — alles von rom. kais. macht volkomenhait. Niemand soll wegen dieser Sache weiter einen Anspruch oder eine Klage gegen sie haben, ein auf solche Klage gegen sie gesprochenes Urteil soll nichtig sein, doch vorbehalten, das derselb graf F. v. W. solhen ungeuerlichen todtslag an demselben weiland graf E. v. S. begangen der seel zu hayl puessen und bessern soll nach unser erkantnus. Zu dieser Buße ist es aber niemals gekommen; interessant ist ein wohl von den Verwandten des Getöteten aufgesetzter Entwurf für die dem Thäter aufzulegenden Bußleistungen von 1525 (Beilage V); darin ist auch für den natürlichen Sohn des Grafen Endres eine Entschädigung vorgesehen, während diesem das Verfolgungsrecht selbst nicht zustand. Bis vor wenigen Jahren war in der Kirche zu Scheer, in welcher der Erschlagene beigesetzt worden, eine Inschrift angebracht, welche Rache für die Tötung androhte, und noch heute wird in der Pfarrkirche zu Herbertingen der für dessen Seelenruhe gestiftete Jahrtag abgehalten.

49. Die juristisch interessierenden Mitteilungen der bekannten Zimmerischen Chronik hat O. Franklin rechtshistorisch bearbeitet;[41]) leider ist dabei für die Geschichte des Kriminalrechts, des Stiefkinds der Germanisten, nicht viel abgefallen (S. 123—134). Die Chronik erzählt von einer großen Anzahl von Strafrechtsfällen aus der Zeit vom 11.—16. Jahrh., es handelt sich dabei um Hochverrat, Meineid, Gotteslästerung, Bigamie, Ehebruch (mit Selbsthilfe) und andre Unzuchtsdelikte, Mord und Totschlag, Raub, Erpressung, Diebstahl, Brandstiftung, Zauberei. Die Strafen sind die bekannten Leibes- und Lebensstrafen des späteren Mittelalters, meist denen der Karolina entsprechend; dann Vermögenseinziehung, Ortsverweisung, Gefängnis- und Ehrenstrafen (Lastersteintragen). Ein achtjähriges Kind, welches seinen Gespielen erstochen hatte, wird peinlich angeklagt, aber wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit freigesprochen, nachdem dieser Mangel auf folgende originelle Weise konstatiert war: do legten die richter

---

[41]) Die freien Herren und Grafen von Zimmern. Beiträge zur Rechtsgeschichte nach der Zimmerischen Chronik. Freiburg u. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1884. 173 S. — Die besonders kulturhistorisch überaus wichtige Chronik selbst ist 1882 in gleichem Verlage von K. A. Barack in 2. verbesserter Auflage herausgegeben worden (4 Bände). Ihre Verfasser waren Graf Froben Christoph v. Zimmern (1519—1566 oder 1567) und sein Sekretär, später Obervogt Joh. Müller (gest. 1600 oder 1601); sie reicht von den ersten Anfängen des Geschlechts bis 1558, und ihre Abfassung ist 1566 beendet worden.

dem knaben ain glitzenden newen goldtguldin für und darneben ein schoenen grossen epfel, darunder gaben sie im die wal: also usser ingeben des glücks do name der knab den epfel; domit bewis er sein kündtheit und unverstandt, und erhielt im auch damit selbs das leben und das der dolus malus bei im entschuldigt wardt. In einem andern Fall ward ein dreizehnjähriger Knabe wegen Raubmords, weil er so listig gewesen für die verheimlichung der unthat zu sorgen, zum Wassertod verurteilt; doch sorgt man heimlich dafür, daß er mit dem Leben davonkommt. Zur Ermittelung des Thäters wurde bei Tötungen bis ins 16. Jahrh. das Bahrrecht in Anwendung gebracht. — Im allgemeinen macht sich in der Strafrechtspflege immer mehr eine grausame Härte geltend, selbst bei kleinen und geringfügigen Sachen, was die Chronik mehrfach bedauert; dagegen rühmt sie den Grafen Gottfried Werner von Zimmern, gest. 1554, als einen gerechten, verständigen und barmherzigen Richter: In malefizsachen, so es das leben oder aber die ehr galte, hab ich von kainem nie gehört, der sovil mitleidens oder erbermde mit den armen leuten het. Anderseits macht sich aber auch vielfach große Laxheit in der Handhabung der Strafgewalt geltend; die Obrigkeit selbst sucht die Strafvollziehung zu vermeiden, sie läßt den Verbrecher heimlich entkommen oder läßt es zu, daß dritte Personen den Verurteilten dem Nachrichter entziehen. Daneben gehen Taidigungen mit dem Verletzten oder mit der Familie des Getöteten, sowie Begnadigungen seitens des Gerichtsherrn; auch hiergegen erklärt sich die Chronik, sofern es sich um schwere Fälle handelt: man sollte die Verbrecher die angedrohte Strafe erleiden lassen andern zu einem ebenbilde und beispill, andern sicariis und malefactorn in causa tam odiosa zu aim abschewen (vgl. oben S. 233 f.). So zeigt sich uns als Hauptmangel in der Strafrechtspflege jener Zeit die Unsicherheit des Verfahrens und die Ungleichartigkeit in der Behandlung der Angeklagten. Den Kardinalpunkt bildete aber — dies ergibt sich bei einem näheren Eindringen in die Quellen des 15. und 16. Jahrh. immer deutlicher — die Frage der Disposition über die Strafe, worüber ich schon oben unter Nr. 17 einiges zusammengestellt habe. Diese Frage hatte ihre zwei Seiten: einerseits kam es darauf an, die launenhafte, vielfach durch Nebenrücksichten bestimmte Willkür bei Handhabung dieser Disposition [42]) zu beseitigen; ander-

---

[42]) Als Beispiel hierfür kann auch das S. 97 f. Note 5 erzählte Verhalten Johann Werners v. Z. in seinem Gerichte zu Meßkirch 1503 dienen. Der Fürsprecher eines wegen Diebstahls von 1 Gulden angeklagten armen Knechts hatte gegen die Klage prozeßhindernd eingewandt, die Herren von Z. seien vom Kaiser in die Reichsacht erklärt und des Blutbanns entsetzt, der Angeklagte sei deshalb in ihrem Gericht auf die Klage zu antworten nicht schuldig. Joh. Werner beweist nun durch die betr. Urkunde, daß die Acht nur seinen Vater, nicht ihn, den gegenwärtigen Gerichtsherrn, betroffen, worauf dann nach weiterer Verhandlung der Angeklagte zum Tode durch den Strang verurteilt wird.

seits aber hieß es nun doch das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man die Disposition über die Strafe den Gerichten gänzlich zu entziehen unternahm (vgl. oben S. 232 ff.). Die dispositive Milderung und Erlassung der Strafe bildete das wesentliche Korrelat zu dem ganzen Strafensystem des Mittelalters, welches formell zwar absolute Strafen, in der Sache aber nur Strafmaxima enthielt. Die Disposition über die Strafe erfüllte gegenüber den mittelalterlichen Rechtszuständen wenigstens mit eine ähnliche Funktion, wie im heutigen Recht die Strafzumessung; was heute nach festen objektiven Grundsätzen geschehen soll,. war im Mittelalter dem Willen und der Vereinbarung der Parteien, bezw. des Gerichts überlassen. Die Ausschließung der Disposition des Gerichts und der Parteien über die Strafe, welche freilich nie völlig durchgeführt werden konnte, mußte daher der Strafrechtspflege zunächst eine Härte und Grausamkeit verleihen, von welcher das frühere Mittelalter nichts gewußt hatte. Nach dieser Seite hin hat die damalige Praxis und Gesetzgebung einschließlich der P.G.O. Karls V., ihre Aufgabe nicht zu lösen verstanden, wennschon die letztere mit ihren Bestimmungen über das Ratsuchen, über die Bestrafung nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Sache einen anerkennenswerten Versuch dazu gemacht hatte. Die Reaktion dagegen kam dann in der späteren gemeinen Doktrin und Praxis in Gestalt der Lehre vom richterlichen Strafmilderungsrecht und in der eben hierdurch bewirkten Einführung der Freiheitsstrafen an Stelle der gesetzlichen Leibes- und Lebensstrafen zur Geltung, — ein Zusammenhang, von dem freilich ein Feuerbach u. a. nichts wissen konnten. — Nach diesen und andern Seiten hin dürfte wohl der nicht spärliche strafrechtliche Inhalt der Zimmerischen Chronik noch weiterer Bearbeitung bedürfen. Noch eine Stelle bezüglich des Rechts der Freihöfe zu Epfendorf sei hier erwähnt: den in den Freihof flüchtenden Thäter ist der Meier vor dem Verfolger zu schützen verpflichtet; „wa aber der erst nit nachlassen will, so mag er im den kopf auf seinem hausschwellen abhawen und soll im drei heller uf das herz legen, hiemit hät er in gebuesset und ist weiter darumb niemand nichs schuldig" (S. 136): die Scheinbuße als Zeichen der Straflosigkeit der Notwehr, und zwar der Notwehr gegen versuchte Immunitätsverletzung (vgl. dazu die oben Nr. 48a angef. Urkunde).

Bezüglich des Gerichtswesens enthält die Chronik wenig Bemerkenswertes; in dem hierauf bezüglichen Abschnitt (S. 95—122) berichtet der Verf. hauptsächlich über die Zimmern-Werdenbergischen

---

Joh. Werner hatte wegen der Geringfügigkeit der Sache nicht die Absicht gehabt, den Angeklagten am Leben zu strafen, „iedoch hat in sein aigner fürsprech mit seiner ungereimpten, unbedechtlichen exception umb sein leben bracht, dann er warde ungeachtet vieler fürbitten nach ergangner urtel unverzogenlich mit dem strang gericht: also ist zuvil witz nit allweg guet, sonderlichen in rechtshandlungen".

Händel 1488—1504, welche sich auf Grund einer wegen crimen laesae majestatis ohne jedes rechtliche Gehör ausgesprochenen kaiserlichen Verurteilung Johann Werners v. Z. (uns desshalben mit leib und gut verfallen) erhoben hatten, sowie ferner über die Zustände beim Reichskammergericht, bei welchem Graf Wilhelm Werner v. Z., der selbst reiche Beiträge zur Chronik geliefert hat, seit 1529 als Beisitzer, seit 1548 als Kammerrichter fungierte. Betreffen die Nachrichten über das R.K.G. auch mehr die persönlichen, als die geschäftlichen und prozessualen Verhältnisse bei demselben, so geben sie doch einen interessanten Einblick in die ganze Stellung dieses obersten Reichsgerichts im zweiten Drittel des 16. Jahrhdts. Freilich sind hier die Nachrichten der Chronik vom Verf. aus Harpprechts Staatsarchiv wesentlich ergänzt worden. — Auch die westfälischen Femgerichte greifen gelegentlich in die schwäbischen Rechtszustände herein, und es wird bemerkt, das deren haimlichen freischeffen und wissenden ain grosse anzal fast durch das ganz Schwabenlandt gewest, und ob die etwas tätlichs gegen den underthonen hetten fürgenomen, wer solchs doch one alle straf der hohen oberkait zugangen, dann sich deren westphälischen handlungen damals (um 1450, wie es heißt: in dem tenebroso seculo) niemandts gern angenomen oder sich denen widersetzt.

50. Auf Grund eines Urteilsbuchs des Aachener Schöffenstuhls von 1657—1776 (Protocollum scabinatus sententiarum criminalium) ist die Strafrechtspflege dieses Gerichts während der genannten Zeit in einer nachgelassenen Arbeit des Referendar Karl Oppenhoff geschildert [43]). Strafrecht und Strafverfahren sind im ganzen dem gemeinen Recht der Zeit entsprechend. Ich hebe folgende Einzelheiten heraus: Inhaber der aachener Reichs-Vogtei und Meierei ist der Herzog von Jülich, sein Statthalter der Vogtmajor. In seinem Namen werden die peinlichen Klagen erhoben und verfolgt, wobei er durch einen fiskalischen Anwalt vertreten ist. Die Entscheidungen beginnen regelmäßig mit den Worten: In Sachen des Fürstl. gülischen Anwalts, Kläger eines- und wider X peinlich Beklagten anderenteils ꝛc. (vgl. oben S. 233 Note 54). In einem Falle heißt es: „Dann ist Herr Vogtmajor ersucht worden, dem Herrn advocato fisci zu bedeuten, daß er künftighin nicht, wie in dieser, das Amt eines defensoris vertreten sollte“. Nur in zwei Fällen tritt noch der verletzte Private als Kläger auf. Das Begnadigungsrecht steht dem Herzoge zu, wird aber von dem Schöffenstuhl selbst in Verbindung mit dem Vogtmajor ausgeübt, und zwar aus den verschiedensten Gründen, auf Interzession angesehener Personen, vor oder nach Verkündung des Urteils. Die Begnadigungen bestehen durchweg in Strafmilderungen, wobei dann auch auf nicht gesetzliche Strafarten erkannt wird, insbes. auf die sonst noch nicht übliche

[43]) Die Strafrechtspflege des Schöffenstuhls zu Aachen seit dem Jahre 1657. Aus dem Nachlasse des Ref. K. O. herausgegeb. von Theodor Franz Oppenhoff, in der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins, VI. Band, Aachen 1884, S. 1—64.

Freiheitsstrafe. Im Jahre 1736 wird bestimmt, daß eine minderjährige Thäterin „aus Gnad auf 4 Jahr zu Luttig in Zuchthaus hingebracht werde"; ebenso Anrechnung der Untersuchungshaft ex gratia. Dem Begnadigten werden in mittelalterlicher Weise Bittfahrten, Bußübungen, Angelobung der Besserung, Abbitte auferlegt; mit Recht macht der Verf. darauf aufmerksam, wie durch derartige Dispositionen die ältere Zeit auch Besserungstendenzen verfolgt habe. — Die abgeurteilten Delikte sind meist Diebstahl und Raub, selten Tötungen, Körperverletzungen, Beleidigungen; 1771 wird einmal erkannt: „daß Beklagter mit seinem Schelten, Schmähen und Drohen zwar zuviel und Unrecht gethan, gleichwohlen ein solches besonders vorwaltender Umstände halber des fiskalischen Ambts und einer so mühsamen Inquisition nicht würdig, sondern generose zu verachten gewesen, mithin Beklagter der Haften zu entlassen seie, mit der ernstlichen Warnung" strengerer Behandlung bei Wiederholung des Scheltens und Lästerns; es entspricht dies dem heutigen Verweis. — Die üblichen Strafen sind einfache Todesstrafe durch Schwert oder Strang, dann besonders Landesverweisung auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre, sowie Pranger, Brandmarkung, körperliche Züchtigung. — Die Kompetenz des Schöffenstuhls beschränkte sich auf Fremde, da die Strafgerichtsbarkeit über die aachener Bürger und die Insassen des sog. Aachener Reichs nach Vertrag von 1660 den städtischen Gerichten zustand.

Von neueren Quellenpublikationen sind mir folgende bekannt, bezw. zugänglich geworden:

51. Das Stadtrecht von St. Pölten v. J. 1338, zum ersten Male herausgegeben von Gustav Winter[44]). Dasselbe beruht auf einer Verleihung des Bischofs Albrecht II. von Passau und ist in einem Eintrage des St. Pöltener Stadtbuchs vom Anfang des 15. Jahrh. überliefert. Es besteht aus 74 Artikeln, von denen Art. 1—45 meist wörtlich dem Passauer Stadtrecht von 1299 (Gengler, Stadtr. S. 349 ff.) entnommen sind; die Strafsätze sind mehrfach milder als in letzterem. Dem Abdruck der Quelle hat der Herausgeber auf S. 411—459 eine vortreffliche Einleitung nicht nur über Geschichte und Beschaffenheit dieser selbst, sondern auch auf Grund eines reichen, teilweise nur handschriftlichen Urkundenmaterials über die rechtsgeschichtliche Entwickelung der Stadt St. Pölten, besonders ihrer Gerichtsverfassung bis zum Jahre 1338 vorausgeschickt, welche im kleinen ein detailliertes und getreues Abbild der mittelalterlichen deutschen Territorialentwickelung bietet und deren Studium jedem angelegentlichst empfohlen sei, der sich eine klare Vorstellung von den einzelnen Stadien dieser Entwickelung zu verschaffen wünscht. Den einzelnen Artikeln des Stadtrechts hat der Herausgeber sachliche Erläuterungen sowie Verweisungen auf Parallelstellen anderer österreichischer und süddeutscher Stadtrechte beige-

[44]) In: Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, N. Folge, XVII. Jahrg. Wien 1883, S. 411—490 (Beiträge z. niederösterr. Rechts- u. Verwaltungsgesch. VIII).

fügt, außerdem die Varianten des Passauer Stadtrechts, wobei der bei Gengler gedruckte Text des letzteren mehrfach berichtigt und verbessert worden ist. Eine Vergleichung des Wortlauts beider Quellen ergibt manche interessanten Resultate. So sagt St. Pölten Art 1: der Totschläger sol den freunden pessern nach unser purger rat der gesworen und sol dem richter zu wandl gevalln V ph. phening und uns XX ph. nach unsern gnaden; dafür heißt es im Pass. Recht Art. 1: es soll an einem Schiedsgericht stehen, daz si uns den gehuldigen (nicht: schuldigen, wie bei Gengler), darnach und sein schuld ist, d. h. sie sollen ihn mit uns wieder versöhnen, ihm unsre Huld und Gnade wieder gewinnen, indem sie den Thäter die peinliche Strafe durch Geld ablösen lassen, wie es im Pass. R. v. 1225 Art. 6 heißt: ipsum nostre gratie possint et debeant reformare. Ähnlich an andern Stellen des St. Pöltener Rechts, wie z. B. in Art. 9: behabt im daz (Verletzung des Hausrechts) der richter und der wirt an mit guter gewissen (d. h. mit Zeugen), der sol des wirts und des klager huld gewinnen und dem richter zwen und sechs schilling zu wandl geben und unser huld gewinnen nach unsern gnaden (vgl. oben S. 228 f.). — Aus den sonstigen, vom Herausgeber mitgeteilten Einträgen des St. Pöltener Stadtbuchs verweise ich auf eine unter Vermittelung des Gerichts geschlossene Totschlagssühne von 1488 (S. 415).

52. Aus dem neuesten, 13. Bande des Mecklenburgischen Urkundenbuchs[45]), welcher 775 Nummern aus den Jahren 1351—1355 enthält, sind einige Landfriedensverträge bemerkenswert. Die Bestimmungen solcher Verträge sind vielfach nur Befestigungen des an sich schon in der Praxis geltenden, häufig uralten Rechts, und sie sind daher auch für die Erkenntnis des letzteren nicht ohne Bedeutung (vgl. oben Nr. 34, 35); so z. B. folgende Satzung des Mecklenb. Landfriedens v. 1351 (Nr. 7524) für das Recht der Verfestuug oder Acht als der Friedlosigkeit: Vortmer de ok alrede rouet hebben vnde nicht like dun willen (d. h. die das nicht wieder ausgleichen, nicht dafür zu Recht stehen wollen), de en scolen nergene vredes genyten in alle vnsen landen[46]); se en scol ok nen herre, man edder borger veyligen vp dage edder in sloten; wor men se begript, dar scal me se vpholden, dar scal en den anderen tu helpen vnde scal en dun, dat recht ist, ane broke. Vortmer welk here edder de sine erer welk allene vphilde edder neddersluge, dar scal

---

[45]) Herausgeg. von dem Verein für mecklenb. Geschichte u. Altertumskunde. Schwerin 1884.

[46]) Vgl. dazu Urk. v. 1367 im U.B. des Landes ob der Enns' VIII. 1883, Nr. 361: wellen geben petbriefe zu dem — röm. keyser, daz er si lazze auz der acht und si mit leib und mit gut neme auz dem gemainen unfride, darin si gevallen sind, und si setze hinwider in gemaine fride und gemach, suen und genade aller landen und leute.

he nenen broke an hebben vnde scal en na wynnen alse desse lantfrede heft, d. h. er soll nachher seine That durch Beweis gegen den Niedergeschlagenen rechtfertigen, eine vielfach mit der Zulassung der Selbsthilfe verbundene Bestimmung (vgl. unten Nr. 53, sowie auch Leist, oben Nr. 40, S. 341). Über den Beweis selbst heißt es dann: Wer ok dat welk rouer edder misdeder worde vpgeholden, den scal me wynnen aldus: de guden lude ên den anderen sulf drudde, de borgere sulf vefte, de bwr sulf sevende. Wert our en bedderue man beclaget (d. h. auf bloßen, durch das bisherige Verhalten nicht unterstützten Verdacht) vmme rof, brant edder iengerleye misdat, de mach sik des weren med twelf vnberuchten bederven luden vnser man; sunder en beruchtet man, dat landen, luden vnde steden witlike is, dat he undat dan heft, de scal de were nicht genyten, mer men scal en wynnen, alse vore screuen is. (Über die Notorietät im deutschen Recht s. meinen Rein.-Eid S. 237 ff.) Dazu noch aus dem Landfr. v. 1353 (Nr. 7717): Vindet man een vppe openbarer schult, scheghe een den wat vmme, dar en schal neen broke ane wesen. — Außerdem enthält der Band von uns interessierenden Dingen noch eine Reihe von Verfestungseinträgen aus dem Rostocker Liber proscriptorum, sowie verschiedene Wismarer Bürgersprachen und Ratswillküren mit polizeilichen Strafbestimmungen. Von ersteren sei ein Eintrag v. 1352 (Nr. 7595) hervorgehoben: Proscriptus est V. G. pro eo, quod traxit cultellum et voluisset trusisse Hermannum de H., sed tetigit kathenam sigilli sui cum cultro et fugit. Die Urkunden Nr. 7627—30 betreffen einen Rechtsfall von 1352: in Hamburg ist ein in Wismar racione spolii verfesteter Ritter Vollrad von Plesse gefangen worden; Wismar sendet den Beraubten als Ankläger nach Hamburg, ut sibi a praedicto V. spoliatore suo fiat totaliter, quod est iuris, auf dessen Klage hin jener nun verurteilt und hingerichtet wird. Endlich Nr. 7862: Zeugnis über eine Verfolgung auf handhafter That.

53. In der oben Note 39 angeführten Zeitschrift werden als Beilagen zu einem Aufsatze F. Vetters über das S. Georgenkloster zu Stein am Rhein (S. 23—62) eine Reihe von Urkunden zur Geschichte dieses Klosters sowie eine Beurkundung des bisher noch ungedruckten sog. Abtsrodels von Stein durch Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz v. 1385 mitgeteilt (S. 63—109). Aus letzterem entnehme ich folgende Stellen: S. 100: Und swenne dann der (neue) abt in die statt komet, lit dann ain schädlich man in dem stokke, den sol er dannen nemen vnd sol in lassen gan. — Und swa es ainem an den lib gat, so sol der schulthaiss (der Stadt) vff stan vnd sol den stab von im geben, es sye von wundatun ald von düpstal ald von kainen sachen, die ainem an den libe gant (d. h. er hat nur die niedere Gerichtsbarkeit). Und tuot ainer ain fräueli, wil daz ainer nit klagen, dem es beschiht, so sol es daz gericht clagen.

S. 101: Vnd ist daz ainer ainen burger beschalken wölt in

sinem hus, so sol er in haissen dristunt vssgan, vnd tuot er des niht, sleht er im ab daz houpt ald swaz er im tuot, daz sol er nieman besseren, swa er daz sweret zuo den hailigen (vgl. oben Nr. 52).

S. 102: Ist och daz, daz ain burger den anderen slecht, swa er daz tuot, daz sol er ze Stayn besseren, als ob er es mitten in der statte täti; — ist daz ain wund fridbräch wäre in der tüffi, als an dem lengsten finger daz vorderrest gelaich lang ist, der soll es besseren mit V ph. ald mit der hande; die wal sol an dem stan, der die wunden getan hat (ganz singulär!). Notwehr sowie leichte Körperverletzung als Erwiderung der „Beschalkung" seitens eines Besitzlosen (der daz gericht nit mag verphenden, der kein Pfand für sein Erscheinen vor Gericht zu bestellen vermag), bleiben straflos.[47])

54. Die von H. Lörsch herausgegebenen Urteile des Oberhofs zu Ingelheim[48]), von denen einige (12) dem Ende des 14. Jhrhdts., alle übrigen der Zeit von 1437—1464 angehören, enthalten wenig Kriminalistisches, und dies wenige betrifft meist nur geringfügige Sachen, als Ehr- und leichte Körperverletzungen, Bruch des gebotenen Friedens, Friedensbürgschaft, Arrestbruch u. a. Letzteres Delikt ist gerichtet widder unser hern, die hanthaber des rechten sin, auch widder das gericht und denjhenen, dem er die phande widdergnomen hait (Nr. 132); bei einer Beleidigung des Gerichts wird die von den landesherrlichen Amtleuten erhobene Klage, trotzdem das gericht unser hern ist und zu verantwerten stet, mangels Legitimation zur Sache zurückgewiesen (Nr. 40, 42); auf Klage wegen Beleidigung durch Schimpfworte (S. si ein schalk und ein rechter bosewicht) wird der Wahrheitsbeweis zugelassen (Nr. 72, vgl. auch Nr. 272 oben in Anm. 47). Mehrfach bittet Kläger um Recht, Beklagter um Gnade; die Verurteilung erfolgt dann in der Form: Beklagter bedarf des Klägers Gnade wohl, und dies wird dann dahin erläutert: Und die gnade ist also, daz die herren (Kläger) mogen M. bussen an libe oder an gude (Geldbuße), und nemlich also: bussen sie in an dem libe, so sollen sie den erben daz gud lassen; aber bussen sie in am gude, so sollen sie im den lip nit nemen (vgl. Nr. 29, 63, 132, 133). Der Oberhof selbst hat, da er nur in fremden Sachen urteilt, kein Begnadigungsrecht; daher sagt ein Beklagter, dem das klägerische Gnadenangebot zu swere ist, er hoffe, das hofegericht sulle ime ein besser gnade zuwisen und sulle ime darumb an rechte

---

[47]) Zu diesem letzteren Fall der Straflosigkeit vgl. Stadtr. v. Wiener Neustadt c. 27; in einem Urteil des Ingelheimer Oberhofs v. 1451 (in der unter Nr. 54 besprochenen Ausgabe S. 321 f.) wird auf Klage wegen slagen und lemen dem Beklagten der Einredebeweis mittels Zeugen zugelassen, daß jener das wol umb en verdint habe, trotzdem daß Kläger dagegen vorbringt, das slagen kein recht nit en si.

[48]) Der Ingelheimer Oberhof. Bonn, A. Marcus, 1885. CCXII u. 560 S.

wol gnugen, d. h. er hofft, das ihm zu sprechende Recht werde ihm günstiger, gnädiger sein, als die angebotene Gnade (Nr. 42). Bei Beleidigungsklagen besteht solche Gnade mehrfach in der Auferlegung des Widerrufs (Nr. 35, 42, 72). Bezüglich des Beweises steht, sofern es sich nicht um eine Einrede handelt, der angebotene Zeugenbeweis des Klägers in erster Linie, und nur in dessen Ermangelung kommt der Beklagte zum Reinigungseid (vgl. Nr. 27, 28, 31, 33, 35, 58, 141, 151, 214, 371). In Nr. 205 von 1447 wird ein Fall erwähnt, der deutlich zeigt, zu welcher Willkür das in der Praxis aufkommende und durch feste Regeln noch nicht normierte inquisitorische Verfahren (s. oben S. 215 ff.) führen konnte, und wie notwendig es in der That war, ein gemein reformation und ordenung in dem reich fürzunemen wie man in criminalibus procediren soll. Es heißt hier: eine frauwe — ist belumud worden also, das man sie gegriffen und gein Olme in den thorne gelacht hait. Da sie da inne zit gelegen hait, da hait man sie in einer nacht gein Wissenauwe gefort und den henker sie lassen versuchen; da hait sie als vil bekant, daz man sie in derselben nacht von stunt erdrenket hait, toch mit recht nit verortelt.

In dem den Urteilen folgenden Anhang (Exzerpte Bodmanns aus einem seitdem verschollenen, 1398 begonnenen Protokollbuche) bieten noch Nr. 4, 11, 14, 17, 24—26, — unter den Beilagen (Schöffenweistümer und andere Urkunden zur Geschichte des Oberhofs) Nr. 3, 7 (Weistum über die Strafe des Straßenraubs), 20, 27, 30, 33 § 2 nach verschiedenen Richtungen hin kriminalistisches Interesse.

Der Ausgabe geht eine sehr umfangreiche Einleitung voraus, in welcher von den Handschriften, der Gestaltung der Ausgabe, den rechtsuchenden Orten, der Verfassung des sog. Ingelheimer Reichs und des Ingelheimer Gerichts, sowie von dem Geschäftsgang und dem Verfahren des Oberhofs gehandelt wird.

55. In der Fortsetzung seiner „Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg“ [49]) teilt W. Wattenbach aus Handschriften der berliner Bibliothek mehrere Urkunden des 14. und 15. Jhrhdts. mit über Akte der kirchlichen Strafrechtspflege in den Bistümern Brandenburg und Havelberg; eine derselben scheint mir für die kirchliche Behandlung der Eidhilfe bemerkenswert: einem Priester ist der Reinigungseid selbsechst auferlegt; quinque compurgatores presbiteri, si haberi possunt, alioquin alii viri idonei de vita et moribus dicti H. sufficientem noticiam habentes jurare debent

[49]) In den Sitzungsberichten der kgl. preuß. Akademie der Wissensch. zu Berlin. 1883. S. 431—464. — Über eine Ausgabe des von 1314—1457 reichenden Gerichtsregisters des Offizialats der Abtei Cerisy in den Mémoires de la société des antiquaires de Normandie Vol. 30 berichtet E. Glasson in der Nouvelle Revue Historique de droit français et étranger IX S. 119—127 (Étude sur le régistre de l'official de Cerisy). Die Ausgabe selbst habe ich nicht gesehen.

juramentum credulitatis, videlicet quod credunt, dictum H. falsitates etc. penitus ignorasse.

Im Anschlusse hieran berichte ich noch kurz über eine soeben erschienene, mir erst während der Korrektur dieser Bogen zukommende Arbeit über die Eidhilfe von K. Cosack (Berlin), [49a]) welche das deutsche Recht der fränkischen Zeit unter Heranziehung der angelsächsischen Bestimmungen behandelt, sich aber sachlich auf Untersuchungen über Namen, Zahl, Eigenschaften der Eidhelfer des Beklagten, sowie über das Verfahren bei Eidhilfe beschränkt; die Voraussetzungen ihrer Anwendung sind „grundsätzlich" bei Seite gelassen. Trotzdem glaubt der Verf. als „Resultat" eine ganz neue Theorie über das eigentliche und ursprüngliche Wesen des Eidhelferinstituts aufstellen zu dürfen: die Eidhelfer sind nach ihm ursprünglich nicht Beweismittel und sie schwören nicht über die Wahrhaftigkeit ihrer Partei, sondern sie sind Richter, Urteiler über Schuld und Unschuld, welche sich selbst erst privatim, außerprozessualisch den Beweis der Wahrheit oder Unwahrheit der Parteibehauptungen zu beschaffen haben; dies letztere sei der einzig wirkliche Beweis des ältesten deutschen Prozesses. Dieses sog. „Resultat" ist nun aber gänzlich bodenlos, ohne jede Stütze in den Quellen und völlig aus der Luft gegriffen; es verdient in der That, wie es der Verf. auch selbst schon vorausgesehen (S. 90), „als nutzlose Konstruktion, als bloßes Phantasma ignoriert" zu werden. — Aus den vorangehenden Einzelerörterungen, bei welchen, im Gegensatz zu jenem „Resultat", die Quellen umfassend, wenn auch mehrfach etwas obenhin benutzt sind, sei angeführt, daß der Verf. für eine Auffassung der Eideshelfer als Sippe- oder als Fehdegenossen des Beklagten in den Quellen keinerlei Anhalt findet; s. ferner die Bemerkungen S. 65—71 über die allmähliche schwerere Bestrafung des wissentlichen Meineids gegenüber dem älteren bloßen Prozeßdelikt des (wissentlichen oder unwissentlichen) Falscheids.

56. Mit einem Worte will ich hier auch die sog. „Pfefferische Erneyerung" von 1599 berühren, eine Art Verfassungsurkunde der Graffschaft Hohenzollern, in welcher sämtliche dieser zustehenden Herrlichkeiten, Regalien und Jura aufgezeichnet sind [50]), insbesondere auch ihr Blutbann, Strafgewalt und sonstige Gerichtsbarkeit: Und demnach hat die grafschaft alle malefüzsachen vor irem stab in der statt zu Hechingen vnd an selbigem gericht berechtigen vnnd straffen lassen, da es dann jeder zeit gehalten würdt nach laut vnd ausweisung der kayserl. rechten vnnd Kayser Carls vnnd des hayligen reichs geordneter halsgerichtsordnung. Ein innhaber der graue-

[49a]) Die Eidhelfer des Beklagten nach ältestem deutschem Recht. Stuttgart, F. Enke, 1885. 95 S.

[50]) Auszüglich (und anscheinend fehlerhaft) mitgeteilt von Thele in der oben Anm. 40 genannten Zeitschrift XVI, 1882—83, S. 56—69. Vgl. damit auch das Lagerbuch des unter gemeinsamer Herrschaft von Fürstenberg und Hohenzollern stehenden Dorfes Ringingen v. 1545, ebenda XVII S. 92—109.

schaft hat — die vbelthäter nid zu werffen, gefencklich anzunemmen, in irer graueschafft gefenknus zu verwahren und sie vor irem stab zu H. peinlich beklagen vnd mit malefüzrechten straffen zu lassen ohne meniglichts verhündern (vgl. oben S. 238 Anm. 64).

57. Längere Zeit hindurch war ich nicht in der Lage, über die trefflichen Veröffentlichungen schweizerischer Rechtsquellen in der Zeitschrift für schweiz. Recht berichten zu können (vgl. oben Bd. II S. 140 f.). Ich hole nunmehr das Versäumte nach.

a) Zunächst sind im 23. und 24. Bande[51]) von Dr. Th. v. Liebenau die Rechtsquellen des Kantons Luzern herausgegeben, soweit sie nicht, wie das Stadtrecht von Luzern selbst, bereits früher gedruckt sind. Einem alphabetischen Verzeichnis folgt, ebenfalls alphabetisch geordnet, der Abdruck der einzelnen Herrschafts-, Orts-, Hofrechte, die ihrer Aufzeichnung nach meist dem 15. und 16. Jhrhdt. angehören. Leider sind der Wiedergabe dieser Quellen nur vereinzelt Erläuterungen über ihre Geschichte und Beschaffenheit beigefügt; eine eingehendere Untersuchung findet sich Bd. 24 S. 328–341 über die sog. Rudolfinische Handfeste von Sursee, welche als eine Kompilation aus verschiedenen anderen Stadtrechten nachgewiesen wird. — Es kann nicht entfernt daran gedacht werden, den gesamten strafrechtlichen Inhalt dieser, z. T. sehr umfangreichen Rechtsdenkmäler hier zur Besprechung zu bringen; nur einzelnes sei als besonders bemerkenswert hervorgehoben (s. auch schon oben Anm. 22):

Entlibucher Landrecht 1491 c. 168 (Bd. 23 S. 353): wer liblos getan wirt, — da sond alle die zu rechen han, die der toten person zum dritten glid sind, und da fürhin, für dz drit glid hin, sol nieman den andern rechen noch ze rechen haben; ebenso Amtsr. v. Rothenburg 1490 c. 171 (Bd. 24 S. 294), dazu Amtsr. v. Knutwyl 1579 c. 49 (23 S. 399): Wer frid gibt, der gibt frid für sich und die sinen, die in zu erben und zu rechen haben. Sofern hier unter den „zum dritten Glied" Gehörigen die durch einen Aszendenten dritten Grades verbundenen Verwandten zu verstehen sind, würde der Kreis der hier zur Rache Berufenen mit dem von Leist aufgestellten der altgriechischen *ἀγχιστεῖς* (s. oben S. 557) zusammenfallen. — Neben diesem uralten Satz (als das von alter har kommen ist) findet sich dann im Entlibucher Landrecht ein anderer neuesten Rechtens in c. 171: Wir haben gesetzt, ob ein man old frow arckwenig old verlumbdet, dz nott wer zu inen ze griffen, so sol man die vahen und in ein turn legen und in mit gichten fragen. Und ob sich vint, daz sy gehandlet habent, dz man sy für recht stell, dz sol man tun, und ob einer mit recht zum tod verurteilt wird, den sol man im land richten (vgl. dazu oben S. 215 ff.).

Eine eigentümliche Bestimmung, die sich mehrfach findet, geht dahin, daß, wenn bei einem thätlichen Angriff der Angegriffene sich thätlich

[51]) Neue Folge 1. Band, 1882, S. 329–456; 2. Band, 1883, S. 233–372.

wehrt, der Angreifer doppelte Buße geben soll; so Stadtr. v. Sempach 1520 (24 S. 323): Wer auch den anfang dut, es sye mit gewaffneter oder ungewaffneter hand, der git der stat bed bussen für sich und für den, mit dem er die sach angefangen hat. S. ferner Habsburger Amtsr. c. 18, Amtsr. v. Knutwyl c. 47 (23 S. 375, 398), Amtsr. v. Rothenburg c. 164, 166 (24 S. 292), sowie auch von den unter b) zu nennenden bündnerischen Quellen das Statut des grauen Bundes v. 1518 (Bd. 25 S. 268, auch S. 280): Wellicher ein stoss anfacht mit worten oder mit werken, so vil das ein gericht erkennen mag, das er einen unbillichen anfang gethan hab, wz schulden oder bussen fielen, sol der anfenger söliche abtragen. Ebenso schon Passauer R. v. 1299 § 44 (Gengler S. 352).

Öffnung zu Münster ca. 1420: Bei Tötung soll der Vogt klagen, ob der töte man nüt fründen gelassen het, die klagen wellend. Entkommt der schedlich man vngefangen und will tädingen, dz sol man jm nüt gestatten, es syent denn dez toten mannes fründ vor ab geleit; darnach mag denne ein her jne wol laussen ze tädingen komen. Im Rothenburger Amtsr. lautet letztere Bestimmung dahin: entrunnet aber einer, so ist den fründen er dem gericht den lip verfallen vnd eim vogt das gut, vnd sol ouch da furhin jemerme in das ampt komen vor, ee er jn des abgangnen fründen gnad vindet, das sy im das ampt erlouben, vnd ouch ein vogt abtrag, als er mit im bekomen mag (Bd. 24 S. 244 f., 258, 293). Dazu Stadtr. v. Sempach c. 1 (S. 322): Wer den anderen — wundet, dem sol man, wirt er gefangen, darumb abshlachen die hand, es wäre denn, dass er an dem, so er den schaden zugefügt hette, gnad oder ander güttlichkeit möchte finden. Hofr. v. Wäggis (S. 357): bei Totschlag erteilt man den frvnden den lib vnd dem richter dz got vf gnad.

Schließlich noch (zu oben Nr. 44) eine Bestimmung über Ehebruch im Rothenburger Amtsr. c. 159 (Bd. 24 S. 291): wo ein amptzman (d. h. Amtszugehöriger) ein vindet by sinem elichen gemachel, by siner swöster oder tochter vnd in an sin schanden vnd laster ergriffet, ob er dann denselben oder das wib daselbs vom leben zum tod bringt vnd liblos tut oder was er inen zufüget, darumb sol er nit gefocht (gefangen) werden noch dehein gericht verschult han. Dagegen ist über den also Ertappten, wenn er selbst den Ehemann 2c. tötet, zu richten als über einen Mörder. —

b) Im 25. und 26. Band der Zeitschrift veröffentlicht sodann R. Wagner (Leipzig) die Rechtsquellen des Cantons Graubünden,[52]) und zwar zunächst diejenigen des grauen sowie des Zehn-

---

[52]) Neue Folge 3. Band, 1884, S. 221—401; 4. Band, 1885, S. 63—172, 251—353. — Dem früh geschiedenen Herausgeber, dem trefflichen und verdienst-

gerichtenbundes und ihrer einzelnen Gerichte, während die Herausgabe der Rechtsquellen des Gotteshausbundes ihrer großen Zahl und ihres Umfangs wegen einem besondern Unternehmen vorbehalten bleibt, diejenige der gemeinsamen Quellen der drei Bünde anderweitig in Vorbereitung sich befindet und die Statuten der Unterthanenländer endlich als der italienischen Rechtsentwickelung angehörig außer Betracht gelassen sind. Auch in dieser Beschränkung ist die vorliegende Edition als eine ganz vorzügliche zu bezeichnen, wertvoll insbesondre auch durch ihre sehr umfassenden und sorgfältig gearbeiteten Einleitungen über Geschichte, Fundorte, Beschaffenheit dieser Quellen und ihrer Handschriften, welche sich fast zu einer bündnerischen Verfassungsgeschichte in der Zeit vom 15.—18. Jahrhdt. ausgestaltet haben. Eben dieser Zeit allein gehören auch die hier veröffentlichten Quellen an; die älteren sind größtenteils bereits früher ediert worden. Die strafrechtlichen Bestimmungen jener stehen bis zum 17. Jahrhdt. noch meist auf dem Boden des mittelalterlichen Rechts. So wird in einer Satzung des grauen Bundes von 1524 (Bd. 25 S. 273 f.) noch unterschieden zwischen unredlichem und redlichem Totschlag; bei letzterem soll es nach jedes gerichts bruch gehalten werden, der Thäter in andern Gerichten aber jedenfalls sicher und fry sein, wogegen der verurteilte unredliche Totschläger, wo er in ander gericht betreten wurde und die frindschaft des entlipten nach yltent von der Obrigkeit festgenommen werden soll. Ebenda auch die Vorschrift, wonach sich bei Strafe niemand parthyen soll, vorbehalten wen eyner sin frund, der zum tritten wer old necher, wund sech. Diese Abgrenzung der zur Rache berufenen und befugten Verwandten (vgl. oben S. 576) klingt dann noch in späteren Bestimmungen über die Ausnahmen von der Verhaftungs-, Rüge-, Urteils- und Zeugnispflicht nach: diese fällt für solche weg, welche dem Thäter zum dritten Glied und näher gefreundet sind (Landbuch v. Castels 1654, v. Churwalden 1650, v. Langwies um 1657, v. Innerbelfort 1791 in Bd. 26 S. 131, 140, 267, 283, 293, 325); in jeder „Trostung" ferner sind zu beiden theilen die rechten sächer begriffen und jetweders freundschaft bis in den dritten grad (Langwies S. 296). Überhaupt beziehen sich die strafrechtlichen Bestimmungen aller dieser, wie auch sonst der schweizerischen Rechtsquellen vorzüglich auf Friedgebote, Frieden geben und Friedbrüche durch Worte oder Werke. — Von dem 17. Jahrhdt. an stehen auch die bündnerischen Rechtsquellen immer mehr unter der Herrschaft des allgemeinen Zeitgeistes, was sich besonders in der jetzt hervortretenden besondern Betonung der Fleischesdelikte, der Gotteslästerung, des Fluchens und Schwörens, nur selten jedoch in derjenigen der Zauberei und Hexerei geltend macht. Im Landbuche von Klosters um 1630 sowie in dem von Langwies um 1657 werden die gemeinen geschriebenen Rechte und die P.G.O. Karls V. als geltendes Recht anerkannt (Bd. 26

vollen Kollegen († am 3. Juni 1885 zu Wesen in der Schweiz) sei auch an dieser Stelle ein schmerzlicher Scheidegruß gewidmet!

S. 81, 294). Im Landbuch von Churwalden 1650 § 7 (Bd. 26 S. 266) heißt es: Die wil wir auch gott lob die freyheit haben der abstrafung aller ehrlich und unehrlichen buosen, freflen und erkantnussen über leib, läben, ehr und guot haben, so soll in solchem fahl ein ehrsam gricht einen ehrlichen verstandigen mann erwelen, welcher den gesatzten gmess zu den buosswürdigen und criminalischen persohnen in namen der landschaft klagen soll; doch geht auch hier der Klage voraus die Inquisition durch den Landammann und die drei ältesten Geschwornen (das. § 8). — Bezüglich der Begnadigung vgl. Gewohnheiten der Freien von Lax 1548 § 5, Rechte von Ilanz 1465 § 2 (Bd. 25 S. 319, 322), Landb. v. Castels 1654 (Bd. 26 S. 141 § 12).

Ein besondres Interesse scheint mir noch eine Entscheidung des Bundesgerichts des grauen Bundes v. 1462 betr. Rechtsirrtum zu bieten, welche der Herausgeber mit andern Urteilen desselben Gerichts anhangsweise mitgeteilt hat (Bd. 25 S. 398 ff.). Der Graf von Zollern klagt gegen die Gemeinde Obersaxen wegen Eingriffs in seine Gerichtsbarkeit: deshalb er truwte sy wärind im ainen frevel vervallen und sölten den busen und ablegen, und ob die da wider wolten reden, das es nit also wär, so wölt er es wisen oder inen darumb glöben nach dem rechten. Die Beklagten antworten: waz sy darin gehandlet hettind, das hettind sy alles ungevärlich geton und darumb, das es sy recht hat gedunckt by iren ayden, und ob sy füro gezigen würdent, daz sy anderst darin gehandlet hettind, den daz sy recht het gedunckt, des wärind sy unschuldig und getruwtent nit, daz sy den benampten minem herrn von Z. da by nützit schuldig wärind. Darauf erkennt das Gericht: sy enwärind im da by nützit schuldig, und waz sy des selben halb gehandlet hettind, daz hettind sy geton zu guten truwen (d. h. im guten Glauben; s. auch oben S. 225 Anm. 39).

58. Zum Schlusse sei noch mit einem Worte der 2. Abteilung von R. Stintzings Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft Erwähnung gethan, welche nach dem Tode des der Wissenschaft zu früh entrissenen Verfassers dessen Schüler E. Landsberg aus dem Nachlasse herausgegeben hat.[53]) Diese Abteilung behandelt die deutsche Rechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jhrhdts., jedoch mit Ausschluß der ganzen naturrechtlichen Entwickelung. Unser Interesse erwecken vor allem die Abschnitte über Benedikt Carpzov (S. 6 ff., 55—100), dessen große Verdienste um die deutsche Rechtswissenschaft, auf strafrechtlichem wie auf andern Gebieten, hier eine gerechte und treffende Würdigung gefunden haben, ohne daß seine, zumeist im Geiste des Zeitalters wurzelnden Schwächen verschwiegen worden wären. So scheint mir denn auch der Vorbehalt, den der Herausgeber S. 80 diesem (wie er sagt) „Versuch einer Rechtfertigung des Kriminalisten Carpzov“ geglaubt hat hinzufügen zu müssen, nicht nur an dieser Stelle überflüssig,

[53]) München u. Leipzig, R. Oldenbourg, 1884. XIV. u. 290 S.

sondern auch an sich durchaus unberechtigt zu sein. Wir, und am ehesten die Rechtshistoriker, sollten doch endlich darüber hinaus sein, historische Persönlichkeiten mit modernem Maßstab zu messen, und es insbesondre Carpzov, dieser bête noire der rationalistischen Aufklärung, zum Vorwurfe zu machen, daß er nicht hundert Jahre später gelebt hat. Solchen unhistorischen Anwandlungen gegenüber bleibt das Wort Stintzings bestehen: „So ist Carpzov der Begründer einer deutschen Rechtswissenschaft geworden“ (S. 6, 66) und ebenso das andre (S. 74): „C. ist nicht grausamer, als seine Zeit es forderte“. — Außer Carpzov sind nur noch folgende Kriminalisten in dieser Abteilung besprochen: Joh. Brunnemann (S. 101 ff.), Justus Oldekop (S. 221 ff.), sowie in dem, vom Herausgeber herrührenden Anhang: Anton Matthäus II (S. 255 ff.).

B. Strafprozeß.

Berichterstatter v. Lilienthal.

I. Textausgaben und Kommentare.

Von den Materialien zu den Reichsjustizgesetzen [1]) ist eine zweite im wesentlichen unveränderte Auflage, herausgegeben von Stegemann, erschienen.

Der Löwesche [2]) Kommentar zur St.P.O. liegt in 4. Auflage vor. Dieselbe hat gegenüber der 3. um etwa 2 Bogen an Umfang zugenommen. Die Rechtsprechung, besonders des Reichsgerichts, und die wichtigsten Erzeugnisse der Litteratur haben sorgfältige Berücksichtigung gefunden, das ganze Werk ist einer genauen Durchsicht unterworfen worden und an vielen Orten spürt man die bessernde Hand des Verf. — kurz, die neue Auflage ist eine würdige Nachfolgerin der früheren, auf deren Besprechung (Zeitschrift I, 174, 367, II, 634) hiermit verwiesen sein mag.

Einen neuen Kommentar zur St.P.O. hat Stenglein [3]) herausgegeben.

---

[1]) Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen. Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs-Justizamtes herausgegeben von C. Hahn. 2. Aufl. herausgegeben von Eduard Stegemann. Berlin, R. v. Deckers Verlag 1884.

[2]) Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze. Mit Kommentar von Dr. E. Löwe. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin u. Leipzig, J. Guttentag (D. Collin) 1884. XXIV u. 870 S.

[3]) Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 und den Einführungsgesetzen zu beiden Gesetzen. Nach den Bedürfnissen der Praxis und unter besonderer Berücksichtigung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung erläutert von M. Stenglein. Erste Hälfte. Nördlingen, C. H. Beck 1885. IV u. 304 S.

Der Verf. rechtfertigt sein Unternehmen eines neuen Kommentars bei so vielen schon vorhandenen im Vorworte durch die Erwägung, daß die Mehrzahl derselben bald allzusehr Motivenjurisprudenz triebe, bald über das für die Brauchbarkeit in der Praxis zulässige Maß herausgewachsen sei, bald die notwendige Fühlung mit der Paxis vermissen ließ. Sein Buch solle vor allem die Bedürfnisse der Praxis im Auge haben. „Es streift alles ab, was dem Übergange diente, sowie alles nur Partikularrechtliche; dagegen soll es alles, was Wissenschaft und Praxis für die fortdauernde und allgemeine Anwendung der erläuternden Gesetze bisher boten, in möglichst knapper Form darstellen und auf diese Weise dem Praktiker ein erschöpfendes, auch im Drange der Arbeit zu Diensten stehendes Hilfsbuch sein. Außerdem hoffe ich, wird der Jurist an so vielen Stellen eine selbständige, von den ältern Werken abweichende Anschauung, ein so konsequent durchgeführtes System finden, daß schon die Selbständigkeit das Erscheinen eines neuen Buches rechtfertigt.“ Das ist zweifellos richtig und es wäre sehr zu bedauern gewesen, wenn Stenglein sich durch Erwägungen irgend welcher Art von der Veröffentlichung seines Werkes hätte abhalten lassen, das als eine wirkliche Bereicherung der Litteratur des Strafprozesses bezeichnet werden muß. Die Anmerkungen, welche sich bei dem G.V.G. nur auf die für Strafsachen erheblichen Paragraphen beziehen, sind möglichst knapp gehalten, die Rechtsprechung, und nicht nur die des Reichsgerichtes, ist in weitem Umfange berücksichtigt, die Litteraturnachweise sind sehr eingeschränkt, doch fehlt das unbedingt Notwendige nicht. Die vorliegende erste Hälfte reicht bis zum zweiten Buche. Nach Vollendung des ganzen Werkes wird auf dasselbe noch einmal zurückzukommen sein.

Ebenfalls den Bedürfnissen der Praxis in erster Linie zu dienen, ist die Ausgabe der St.P.O. von Hetzer[4]) bestimmt. Dieselbe bezweckt die Übersicht über die vielen Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichtshofes, welche man namentlich in den Sitzungen der Strafgerichte nicht immer sofort nachzuschlagen im stande sei, zu erleichtern und deren Inhalt in das Gedächtnis zurückzurufen. Angeführt sind außerdem Urteile des Kammergerichts und einiger andrer deutschen Oberlandesgerichte. Ein Anhang enthält einen Auszug aus dem G.V.G., der preußischen Schiedsmannsordnung, dem Gerichtskostengesetze, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die preußische Verordnung betr. Tagegelder und Reisekosten für Justizbeamte, das preußische Gesetz betr. die den Medizinalbeamten zu gewährenden Vergütungen, die preußische Verordnung betr. die Tagegelder und Reisekosten für die Landgendarmerie, die Bestimmungen über Reisekosten der Vertrauensmänner, Schöffen und Geschwornen in Preußen, sowie die Eidesformeln für Schöffen, Ge-

[4]) Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichtes herausgegeben von G. Hetzer. Berlin, Franz Vahlen 1884. VIII u. 264 S.

schworne, Zeugen, Sachverständige und Dolmetschen. Den Schluß bildet ein ausführliches Sachregister; die Ausstattung des Buches ist vortrefflich.

II. Monographieen und Abhandlungen.

1. **Sprachgebrauch des Gesetzes.** Im Archiv für Strafrecht[5]) macht Haas Bemerkungen zu einigen im Gerichtsverfassungsgesetz und in der deutschen Strafprozeßordnung vorkommenden Ausdrücken, welche sich auf das Militärwesen beziehen. Er erörtert die Begriffe: 1. aktives Heer und aktive Marine. Zweifelhaft sei hier die Zugehörigkeit: a) der Offiziere z. D., b) der in Invalideninstituten aufgenommenen Invaliden, c) der Landgendarmen, d) der Kadetten (zu Lande) und der Unteroffiziervorschüler, welche er sämtlich nicht zum aktiven Heere rechnet, e) der Kadetten zur See und der Schiffsjungen, welche wenigstens bis zu ihrer Beeidigung nicht zur aktiven Marine gehörten. Dabei wendet sich der Verf. namentlich gegen die entgegenstehende Behauptung Heckers,[6]) welche er in ausführlicher Weise zu widerlegen sucht. 2. militärisches Dienstgebäude, worunter alle, gleichviel zu welchem Zwecke dienenden, oder wem immer angehörenden Gebäude (aber auch nur diese) zu verstehen seien, welche unter Militärverwaltung stehen. 3. Zivilpersonen, zu denen außer den Zivilbeamten der Militärverwaltung auch die Militärlehrer und die militärischen Zöglinge zu rechnen seien.

Ebenfalls im Archiv für Strafrecht[7]) beschäftigt sich Frehse mit der Frage: Was ist unter „Sitzungsperiode" im Sinne des Art. 84 der preußischen Verfassung und Art. 31 der deutschen Reichsverfassung zu verstehen? Verf. sucht nachzuweisen, daß zwar „Session im Sinne der beiden Verfassungen die Zeit von der verfassungsmäßigen Eröffnung des Land- oder Reichstages bis zu der verfassungsmäßigen Schließung derselben, einschließlich der etwa dazwischenliegenden Vertagungsfristen, umfaßt, und daß sie die Geschäftsperiode des Land- und Reichstages im vollen Sinne des Wortes ist", daß aber (entgegen der communis opinio) der Ausdruck „Sitzungsperiode" eine weniger weit gehende Bedeutung habe. Es könne darunter (womit auch die gemeingewöhnliche Auffassung des letztern Begriffes übereinstimme) nur die Zeit verstanden werden, während welcher der Land- oder Reichstag wirklich zur Abhaltung von Sitzungen versammelt sei. Nur auf diese Zeit also erstrecke sich der verfassungsmäßige Schutz der Abgeordneten gegen Untersuchung und Verhaftung. Diese Beschränkung empfehle sich auch aus innern Gründen am meisten, da der Abgeordnete keineswegs über dem Gesetze

---

[5]) Bd. XXXII S. 330—339.

[6]) Archiv für Strafrecht Bd. XXXI S. 81 ff., 394 ff., vgl. Zeitschr. III S. 714, IV S. 342.

[7]) Bd. XXXII S. 361—369.

stehen, sondern nur während der wirklichen Ausübung seiner parlamentarischen Thätigkeit geschützt werden solle.

2. **Gerichtsstand.** Ortloff[8]) spricht im Gerichtssaal: Über die Wahl zwischen dem Gerichtsstand der Deliktsverübung und dem des Wohnsitzes (§§ 7, 8 und 12 der St. P. O.) Er gibt zunächst eine genaue Übersicht über die Gesichtspunkte, welche bei den verschiedenen Beratungen in der Reichs-Justizkommission und im Reichstage maßgebend waren. Er weist weiter auf die Thatsache hin, daß die Praxis dem forum delicti commissi fast regelmäßig den Vorzug gebe. Das sei erklärlich, denn regelmäßig beginne da die Feststellung des Thatbestandes, und für die Staatsanwaltschaft liege es nahe, hier auch gleich die Klage zu erheben. Verf. bespricht sodann die Möglichkeit eines positiven und negativen Kompetenzkonfliktes zwischen verschiedenen Staatsanwaltschaften und dessen Erledigung, und weist darauf hin, „wie die elektive Konkurrenz der beiden Gerichte aus §§ 7 und 8 St.P.O. auch gegenüber dem Gerichtsstande des Zusammenhangs der Strafsachen von Einfluß sein kann". Bei subjektivem Zusammenhange sei das forum domicilii anzugehen, denn erfahrungsgemäß sei dessen Wahl dem Schuldigen regelmäßig am unangenehmsten, auch liege dem Domizilgericht am ehesten die Übernahme der Prozeßlast ob, ferner werde die Wirkung des Straffalles auf andre, namentlich auf solche, welche zur Deliktsverübung hinneigen, am Gerichte des Wohnsitzes die größere sein und endlich entspreche es der Billigkeit, die Kosten- und Strafvollstreckungs-Last dem Heimatsstaate aufzubürden. Bei objektivem Zusammenhange verdiene nur dann das forum domicilii den Vorzug, wenn es für alle Teilnehmer das gleiche sei. Leitender Gesichtspunkt für die Wahl müsse ohnehin die Rücksicht auf möglichste Vollständigkeit und Klarstellung in der Beweisaufnahme der mündlichen Hauptverhandlung sein. Weiter bespricht Ortloff sehr eingehend die Kompetenzkonflikte der erkennenden Gerichte, insbesondre die Bestimmung der Zuständigkeit durch das obere Gericht und im einzelnen die Fragen: ob gegen die betr. Entscheidung ein Rechtsmittel gestattet sei? inwiefern Rücknahme oder Änderung des Auftrages zulässig sei? ob Untersuchung und Entscheidung in derselben Sache verschiednen Gerichten übertragen werden könne? Schließlich sucht er den Einwand zu entkräften, „daß durch das über die Zuständigkeitsfrage zu eröffnende Verfahren, entweder bei den Verhandlungen unter den Staatsanwälten oder bei Streitigkeiten unter den konkurrierenden Gerichten selbst, schließlich durch Einsendung der Akten an das gemeinschaftliche Obergericht, leicht Verzögerungen herbeigeführt werden können, welche gerade das Gesetz vermeiden wollte". Zum Schluß werden die Zweckmäßigkeitsgründe erörtert, welche für die Wahl des einen oder andern der beiden fraglichen Gerichtsstände ins Gewicht fallen. Unter teilweiser Widerholung von schon früher Ge-

[8]) Bd. XXXVI S. 319—365 u. 489—496.

sagtem weist er darauf hin, daß Arbeitslast und Kosten besser dem forum domicilii überbürdet würden, daß dasselbe ferner den Vorzug verdiene, wenn die Persönlichkeit des Angeschuldigten besonders hervortritt, z. B. bei Personen von zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit, Rückfälligen u. s. w. Ebenso im Falle des subjektiven Zusammenhanges mehrerer Strafsachen, bei „Distanzdelikten", d. h. solchen, bei denen Handlung und Eintritt des Erfolges räumlich oder zeitlich auseinanderfallen. Für das forum delicti commissi spreche die Rücksicht auf Feststellung des objektiven Thatbestandes, auf die Sühne der Übelthat am Orte der Begehung, unter Umständen auch auf den Thäter, z. B. bei nicht besonders ehrenrührigen Verbrechen eines bis dahin in seiner Heimat unbescholtenen Mannes.

Im Archiv für Strafrecht[9]) behandelt ein ungenannter Verfasser die Frage: Entscheidung von Zuständigkeitsstreiten zwischen Richtern desselben Gerichtes in Strafsachen durch die Landesjustizaufsicht oder durch das obere Gericht nach Analogie der §§ 12, 14, 19 St.P.O.? Nach einer sorgfältigen Aufzählung der Fälle, in welchen bei Amtsgerichten und Landgerichten im Laufe der Voruntersuchung wie der Hauptverhandlung positive oder negative Kompetenzkonflikte zwischen Richtern desselben Gerichts denkbar sind, beantwortet Verf. die von ihm aufgeworfene Frage dahin, daß die Entscheidung durch das obere Gericht am meisten im Sinne der Reichsgesetzgebung zu sein scheine.

Im Gerichtssaal[10]) spricht Glaser über gegenseitige Beziehungen mehrerer Strafsachen. Er hebt zunächst hervor, daß die Natur der Dinge Selbständigkeit der einzelnen Strafsache als Regel fordere, dennoch könne eine Gemeinsamkeit zwischen ihnen bestehen, ein Zusammenhang, der ein äußerlicher (subjektiver) oder ein innerlicher (objektiver) sein müsse. Ein solcher Zusammenhang lasse eine Vereinigung der Behandlung aus Zweckmäßigkeitsgründen wünschenswert erscheinen. Dieselbe könne nicht lediglich der Willkür überlassen bleiben, sondern bedürfe gesetzlicher Regelung. Nach kurzer Skizzierung des französischen und österreichischen Rechts wendet sich Verf. der deutschen St.P.O. zu, deren System ein schwer übersehbares sei. Er behandelt dasselbe in der eingehendsten Weise, bespricht zunächst die Voraussetzungen für die Möglichkeit einheitlicher Behandlung, sodann die Schritte, welche gethan werden müssen, um diese Möglichkeit zu verwirklichen. Er unterscheidet dabei die Fälle, wo die Strafsachen einzeln vor dasselbe Gericht, oder vor Gerichte von ungleicher sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit gehören, und bespricht dabei auch das Verhältnis der §§ 2 ff. und 13 St.P.O. ausführlich. Weiter untersucht Glaser die Frage, zwischen welchen Gerichten die von ihm dargelegten Wechselbeziehungen bestünden, bespricht die Fragen, inwiefern 1. das Auftreten eines Privatklägers, 2. der jeweilige Stand der zusammen-

[9]) Bd. XXXII S. 59—73.
[10]) Bd. XXXVII S. 81—123.

hängenden Strafsachen, 3. der Wegfall des Grundes der Verbindung, von Einfluß sei. Weiter schildert er die Wirkung der Verbindung sowie der Wiederaufhebung, und erwähnt die Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Frage der Verbindung und Trennung. Auf die Einzelheiten der vortrefflichen Darstellung, die man wohl als eine Probe aus dem zweiten Bande des Handbuches begrüßen darf, einzugehen, gestattet leider der Raum des Berichtes nicht. Daß die vorhandene Litteratur in reichem Maße benutzt ist und belehrende Hinweise auf englisches, französisches und italienisches Recht nicht fehlen, versteht sich bei Glaser zu sehr von selbst, um noch besonders hervorgehoben zu werden.

Im Archiv für Strafrecht beschäftigen sich zwei Abhandlungen mit der Militärgerichtsbarkeit. Dangelmaier[11]) gibt zunächst einen Überblick über die geschichtliche Entwickelung der Militärgerichtsbarkeit im römischen Rechte, in Deutschland und in Frankreich und erwähnt die englische und italienische Gesetzgebung. Er sucht sodann den Umfang, welchen die Militärgerichtsbarkeit gegenwärtig hat, für Deutschland zu bestimmen, nicht ohne dabei auf die Verhältnisse andrer Staaten, insbesondre Österreichs und Frankreichs, Bedacht zu nehmen. Zum Schlusse verteidigt er den Umfang, welchen die Militärgerichtsbarkeit hat, als den allein zweckentsprechenden gegen die mannigfachen Angriffe von Gegnern, welche auf eine Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit hinarbeiten. Auf die Einzelheiten der Darstellung einzugehen, ist nicht erforderlich, jedoch darf die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß die Darstellung keine erschöpfende ist, wenigstens für das deutsche Recht stellenweise der Berichtigung und Ergänzung aus der Militär-St.P.O. bedarf.

Hücking beantwortet die Frage: Hat der nicht im Frontdienst stehende Landwehroffizier, welcher einem Kameraden als Kartellträger diente, den Miliärgerichtsstand? bejahend. Ein praktischer Fall, in welchem ein Landwehroffizier, welcher einem andern als Kartellträger gedient hatte, nicht verfolgt werden konnte, weil sich sowohl das Militär- wie das Zivilgericht für unzuständig erklärt hatten, gab dem Verfasser Anlaß zu einem pro memoria, welches er nunmehr veröffentlicht.[12]) Das Generalauditoriat hatte sich zur Begründung seiner, die aufgeworfene Frage verneinenden, Ansicht auf den Hinweis beschränkt, daß dieselbe mit der Rechtsprechung des früheren Obertribunals[13]) in Einklang stehe, auch bisher Unzuständigkeitserklärungen der Zivilgerichte nicht bekannt geworden seien. Dagegen führt Verf. aus, daß es unpraktisch, unbillig, ja geradezu prinzipwidrig erscheinen müßte, wenn man die

[11]) Bd. XXXII S. 448—466: Die Militärgerichtsbarkeit in ihrer historischen Entwickelung und heutigen Gestaltung.

[12]) Bd. XXXII S. 438—447.

[13]) vgl. Entscheidung vom 1. Juni 1875. Oppenhoff, Rechtsprechung XVI, 406.

Kartellträger bezüglich ihres Gerichtsstandes anders behandeln wollte, als die Duellanten selbst. Eine solche Anomalie liege aber auch in den gesetzlichen Bestimmungen nicht. Man habe sie darin finden wollen, weil es allerdings auf den ersten Blick so scheine, als ob die allerhöchste Verordnung über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren vom 20. Juli 1843, welche alle bei einem Zweikampfe Beteiligten, also auch die Kartellträger der Militärgerichtsbarkeit unterwerfe, durch die spätere Verordnung vom 2. Mai 1874 aufgehoben worden sei. Diese Auffassung und die daraus gezogene Schlußfolgerung aber seien unrichtig. Zunächst die letztere, denn in § 6 Z. 5 M.St.P.O. werden die Herausforderungen und Zweikämpfe der Landwehroffiziere ausdrücklich den Militärgerichten zugewiesen, und wie Verfasser ausführlich nachzuweisen sucht, sei damit die Kompetenzentscheidung der erwähnten Verordnung vom 20. Juli 1843 stillschweigend zum integrierenden Bestandteil der M.St.P.O. geworden. Jedoch auch bez. der Aufhebung der fraglichen Verordnung verstehe man die Worte der Verordnung vom 2. Mai 1874 falsch. Dieselben bezögen sich nicht auf die ganze Verordnung vom 20. Juli 1843, sondern nur auf das Spezialverfahren, welches für Beleidigungen in den §§ 1—19 derselben geregelt war. Der übrige Inhalt sei teils (die materiellen Strafvorschriften) schon früher (durch das R.M.St.G.B.) aufgehoben gewesen, teils bestehe derselbe noch heute zu Recht. Letzteres gelte namentlich von den formellen Strafvorschriften, also auch von den Bestimmungen über den Gerichtsstand der Kartellträger.

3. **Staatsanwaltschaft und gerichtliche Polizei.** Den Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft in Preußen behandeln Dugend[14]) und von Mark.[15]) Beide Arbeiten verfolgen im wesentlichen denselben Zweck, ihr Hauptunterschied besteht darin, daß v. Mark alle Bestimmungen, auf welche er Bezug nimmt, vollständig mitteilt, während Dugend sich in den meisten Fällen damit begnügt, auf dieselben zu verweisen. Die Schrift Dugends ist in sofern vollständiger, als sie den ganzen Geschäftskreis der Staatsanwalt umfaßt, während v. Mark die Geschäfte nicht berücksichtigt, welche dem ersten Staatsanwalte vorbehalten sind. — Wo beide den gleichen Gegenstand behandeln, ist v. Mark ausführlicher und vollständiger. Die Anordnung ist in beiden

---

[14]) Der Geschäftskreis und die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Preußen, insbesondre für jüngere Juristen systematisch dargestellt. Berlin, H. W. Müller 1884. VIII u. 144 S.

[15]) Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preußen. Eine fortlaufende Darstellung der gesamten Thätigkeit der Staatsanwaltschaft nach Reichs- und Landesrecht, mit allen einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut und mit Verfügungsentwürfen; als Lehrbuch für die Referendarien, als Handbuch für die Amtsanwälte und als Nachschlagebuch für die Staatsanwälte. Berlin, R. v. Deckers Verlag 1884. VII u. 637 S.

Büchern in der Hauptsache dieselbe, beide schließen sich, wie das ja auch am nächsten lag, dem System der St.P.O. im wesentlichen an. Beides sind zuverlässige Führer, der eine mehr bestimmt zur Einführung zu dienen, der andre ein vollständiges Hand- und Nachschlagebuch zu liefern. Für den Anfänger dürfte Dugend sich mehr empfehlen, da die Fülle des Stoffes, welchen v. Mark bietet, für ihn eine zu große sein würde, dem Staatsanwalte selbst ist in v. Marks Sammlung eine sehr willkommene, Zeit und Mühe ersparende, Hilfe geboten worden. Auf selbständige wissenschaftliche Bedeutung macht seiner ganzen Anlage nach keins der beiden Werke Anspruch.

Die Frage: Vereinigt sich die durch die Landesgesetzgebung[16]) der Staatsanwaltschaft zugewiesene Befugnis, gegen Strafverfügungen der Polizeibehörden auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, mit den Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung? verneint Duncker.[17]) Ein solches übrigens auch ganz überflüssiges Einspruchsrecht der Staatsanwaltschaft sei von der St.P.O. nicht vorgesehen, § 6 Nr. 3 des E.G. zur St.P.O. könne nicht herangezogen werden, da es nur das Verfahren vor den Polizeibehörden selbst betreffe.

Die Stellung der Polizei im Strafverfahren bespricht Gerland.[18]) Verf. beklagt, „daß die Gesetzgebung die Polizeibehörden nicht als ein ebenbürtiges Glied des Staatsorganismus, sondern als ein der speziellen Aufsicht durch andre Behörden bedürftiges Institut betrachtet". Das zeige sich auch in dem Strafverfahren, bez. dessen Verf. drei Punkte besonders erörtert:

1. Die Stellung der Polizei im Ermittelungsverfahren. Der Grundfehler liege hier darin, daß man geglaubt habe, die Sicherheitspolizei, welche bisher in allen deutschen Staaten (mit Ausnahme von Braunschweig) zur Vornahme der ersten Ermittelungshandlungen einschließlich der erforderlichen Beschlagnahmen Haussuchungen und Verhaftungen zuständig gewesen sei, unter die Leitung der Staatsanwaltschaft stellen zu müssen, um der erstern eine „gesetzliche Haltung" zu sichern. Mit der ganzen Polizei sei das nicht möglich gewesen, darum habe man einige Beamte derselben zu „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft" gemacht und diese mit besondern staatsanwaltschaftlichen Befugnissen ausgestattet, welche den übrigen Polizeibeamten fehlen. Die daraus sich ergebenden Übelstände schildert Verf. mit den lebhaftesten

---

[16]) vgl. z. B. § 8 Abs. 1 des anhaltischen Gesetzes vom 28. März 1877.

[17]) in Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts in besonderer Beziehung auf das preußische Recht mit Einschluß des Handels- und Wechselrechtes. Begründet von Dr. J. A Gruchot. Herausgegeben von Rassow und Küntzel. (Berlin, Franz Vahlen.) Dritte Folge. Achter Jahrgang. 1884. S. 831—835.

[18]) in Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Litteratur und Kunst. (Leipzig, Grunow.) Jahrgang 44. 1885 1. Quartal. S. 325—334 u. 388—399.

Farben und schlägt als Abhilfe die Einführung eines richterlichen Ermittelungsverfahrens vor, über dessen Einrichtung er sich aber nicht weiter ausläßt.

2. Die Vertretung polizeilicher Interessen vor Gericht namentlich nach vorausgegangener Strafverfügung. Dieselbe sei bedenklich:

a) bezüglich des Verhältnisses der Polizei zur Staatsanwaltschaft. Hier liege der Hauptübelstand darin, daß die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet sei, Anträgen der Polizei nachzukommen und daß letztere auch keine Möglichkeit habe in ihren Angelegenheiten eine richterliche Entscheidung selbständig herbeizuführen, was doch unter Umständen sehr wichtig sei z. B. für Änderung der polizeilichen Praxis oder Abänderung von Bestimmungen, welche für unhaltbar erklärt worden waren. Auch sei es unangemessen, daß die Polizei bei vorausgegangener Strafverfügung kein Mittel habe ihre von der des Amtsanwaltes vielleicht abweichende Auffassung geltend zu machen.

b) bezüglich der gerichtlichen Verhandlung selbst. Hier sei es noch schlimmer, besonders nach voraufgegangener Strafverfügung. Die Sache werde vor dem Schöffengericht nicht mit der im polizeilichen Interesse wünschenswerten Energie betrieben, es fehle mitunter auch das Sachverständnis bei der Aburteilung und die Polizei erscheine nicht als Obrigkeit, sondern müsse vor einer gleichgeordneten Behörde als Partei die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen nachweisen, wobei ihr noch obenein der Grundsatz in dubio pro reo entgegenstehe. — Ungerechtfertigt sei es ferner, daß man die Versicherung auf den geleisteten Diensteid aufgehoben habe und den Beamten wie jeden andern Zeugen neu vereidige. Besonders schädlich aber sei die durch die gegenwärtige Gesetzgebung herbeigeführte Verspätung der Bestrafung, wenn Strafverfügung ergangen und das Gericht angerufen worden sei. Einmal führe dieselbe häufig zu Freisprechungen, schon wegen der nach längerer Zeit notwendigen Unsicherheit der Aussagen der Zeugnis ablegenden Beamten, anderseits werde die Polizei dadurch in den Augen des Volkes herabgesetzt, dem es als kleinliche Verfolgungssucht erscheinen müsse, wenn wegen geringfügiger Übertretungen erst nach Monaten die Strafe erfolge. Weiter müsse die Polizei, wenn die Strafbarkeit der betreffenden Handlung bestritten werde, die offenbare Gesetzesübertretung oft Monate lang zum Ärgernis und Nachteil der Bürger ruhig mit ansehen. Auch dadurch werde die polizeiliche Autorität geschädigt, daß das Gericht nicht gleich in der Sache selbst erkenne, wenn die ergangene Strafverfügung unzulässig war. Ebenso sei vom Übel: die Befugnis zur Strafherabsetzung, die abweichende Behandlung der Strafverfügung und des Strafbefehls im Kontumazialverfahren und endlich der Mangel jeder Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens. Ernstlicher Wandel könne nur durch Beseitigung aller gerügten Übelstände geschaffen werden.

3. Die richterliche Prüfung von Polizeiverordnungen. Dieselbe sei ganz überflüssig, wolle man sie beibehalten, so müsse sie dem Verwaltungsgerichte statt dem Schöffengerichte übertragen werden.

Der Verf. schließt mit den Worten: „Ich denke, ich habe gezeigt,

wie die Polizei nicht verstandener Grundsätze halber, in eine Stellung gebracht worden ist, welche ihr nicht die Möglichkeit gibt, ihre Thätigkeit frei zu entfalten und dadurch die für sie so notwendige, auf das Vertrauen der Bevölkerung gestützte Autorität zu erlangen, welche sie aber täglich in Lagen versetzt, aus denen Reibereien mit dem Publikum, Differenzen mit den Justizbehörden entstehen, welche das Wirken der Behörden beeinträchtigen, die Autorität untergraben und geradezu eine Mißstimmung auf seiten der Polizeibeamten zur Folge haben müssen. Man räume einmal der Polizei eine der englischen entsprechende Stellung auch bei uns ein, und man wird alsbald dieselben Erfahrungen machen, welche der Engländer mit seiner Polizei gemacht hat."

4. **Privatklage.** Über die Bekanntmachung des Urteils und den Beginn der Rechtsmittelfristen in Privatklagesachen handelt Lamm.[19]) Er führt aus, daß die Rechtsmittelfristen erst mit der Bekanntmachung des Urteils an den Beschwerdeführer beginnen. In Privatklagesachen erfolge die Bekanntmachung an den Privatkläger durch die Verkündung, wenn derselbe zugegen oder durch einen genügend legitimierten Rechtsanwalt vertreten sei. Ein nicht legitimierter Vertreter sei zurückzuweisen und dann die Sache zu behandeln, als sei der Privatkläger weder erschienen noch vertreten. Wenn die Zulassung aber trotz mangelhafter Vollmacht geschehen sein sollte, so bedürfe es noch einer besondern Urteilszustellung an den Privatkläger, „denn in Rechtskraft übergehen kann nur die materielle Entscheidung . . . nicht aber der Fehler der Legitimation und deren unrichtige Beurteilung". Darum müsse die Legitimation des Vertreters erster Instanz auch in der Berufungsinstanz noch geprüft werden. Dem Angeklagten müsse das Urteil besonders zugestellt werden, wenn er nicht bei der Verkündung anwesend gewesen sei, auch wenn er von der Befugnis, sich in der Hauptverhandlung vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht hatte (wegen § 355 Abs. 2 u. 381 Abs. 2) oder in der Berufungsinstanz unentschuldigt ausblieb (wegen der Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Dieselben Grundsätze gelten auch für das Urteil, welches die Einstellung nach § 429 ausspricht, weil auch dieses Urteil durch Rechtsmittel anfechtbar ist.

5. **Nebenklage.** Mit der prozessualen Stellung des Nebenklägers beschäftigt sich Zimmermann im Gerichtssaal.[20]) Er geht dabei zunächst auf die Frage ein, ob der Nebenkläger als Zeuge vernommen werden könne und sucht aus der Entstehungsgeschichte der betr. Vorschriften Beweismittel für die Verneinung dieser Frage zu gewinnen. Dann wendet er sich gegen das Urteil der vereinigten Strafsenate vom 25. Oktober 1880, dessen Gründe er ausführlich wiedergibt und einzeln zu widerlegen unternimmt. Auch die Behauptung Stengleins,[21])

---

[19]) Annalen des Kgl. Sächs. Ober-Landes-Gerichts zu Dresden. Bd. VI (1885) S. 97—102.

[20]) Bd. XXXVI S. 497—519: Zur Lehre von der Nebenklage.

[21]) Gerichtssaal Bd. XXXV S. 301 ff., vgl. Zeitschrift IV S. 151.

daß der Nebenkläger keine Pflichten, sondern nur Rechte habe, greift er an und führt aus, daß derselbe als selbständige Prozeßpartei mit allen Rechten und Pflichten einer solchen neben der Staatsanwaltschaft an dem Verfahren teilnehme und darum als Zeuge nicht auftreten könne, er müsse es sich eben vorher überlegen, welche Stellung besser für ihn passe, die eines Zeugen oder einer Prozeßpartei, die Vereinigung beider verstoße gegen die elementaren Grundsätze des Prozeßrechtes. Nachdem er so „eine feste Grundlage für die rechtliche Stellung des Nebenklägers gewonnen", geht er zur Entscheidung weiter entstandener Streitfragen über und stellt fest: 1. daß der Nebenkläger keine Rechtsmittel zu gunsten des Beschuldigten ergreifen könne; 2. daß er nicht auf die ordentlichen Rechtsmittel beschränkt, sondern auch zu dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens befugt sei; 3. entgegen einem Urteile des Reichsgerichts vom 13. März 1884,[22]) daß die einmal in einer Privatklagesache begründete Zuständigkeit des Schöffengerichts durch Übernahme der Verfolgung von seiten der Staatsanwaltschaft nicht mehr geändert werde; 4. daß die Befugnis des Beschuldigten, bei wechselseitigen Beleidigungen u. s. w. die Widerklage zu erheben, nicht erlösche, wenn der Privatkläger durch Übernahme der Klage seitens der Staatsanwaltschaft zum Nebenkläger werde; 5. daß es genüge, wenn der Anschluß des Nebenklägers zum Zweck der Erlangung einer Buße zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werde; 6. daß die Unmöglichkeit die zurückgenommene Bußforderung wiederum zu stellen auf den Strafprozeß beschränkt sei; 7. daß der Widerruf der Anschlußerklärung bestimmt und ausdrücklich geschehen müsse, ein erneuter Anschluß sei alsdann nicht mehr statthaft; 8. daß aus der Bestimmung in § 444 Abs. 3 nicht gefolgert werden dürfe, daß der Nebenkläger nicht selbständig die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen könne; 9. daß die Revision wegen Verletzung der Vorschrift des § 445 Abs. 2 nicht durch § 380 ausgeschlossen werde, da der Satz ne ultra petitum ein materieller Rechtssatz sei.

6. **Prozessuale Zwangsmittel.** Im Archiv für Strafrecht[23]) stellt Fuld das Recht der Untersuchungshaft in England, Frankreich und Deutschland dar. Er hebt zunächst hervor, daß die Momente, nach denen sich der Schutz und die Beschränkung der Freiheit richte, dem innersten psychologischen Leben eines Volkes angehörten, so daß Übertragungen auswärts erprobter Einrichtungen hier nicht statthaft seien. Gleichwohl erscheine eine Vergleichung von Kulturvölkern auf gleicher Zivilisationsstufe nicht uninteressant. Gemeinsam sei der englischen, französischen und deutschen Gesetzgebung der Unterschied zwischen einer nur vorläufigen Festnahme und einer eigentlichen Verhaftung, gemeinsam auch der Gedanke die erstere zu erleichtern, die letztere nur „unter Bewahrung strenger Kautelen" zu gestatten. — Die leitenden Prinzipien

[22]) Entscheidungen Bd. X S. 237.

[23]) Bd. XXXII S. 34—52: Der Schutz der persönlichen Freiheit nach englischem, französischem und deutschem Recht.

des englischen Rechtes faßt Verf. selbst dahin zusammen: „Das Recht gestattet bei leicht zu erfüllenden Bedingungen die einstweilige Festnahme sowohl den Sicherheitsorganen wie den Privaten, sichert aber die Freiheit vor willkürlicher Entziehung durch die unbedingte Mitwirkung des Richters. Sein Kolorit erhält dieser Schutz durch die im Wege der Popularklage zu bethätigende Realisierbarkeit der Beamten oder Privaten vor Richter und Jury, durch die schweren Strafen der widerrechtlichen Freiheitsberaubung, event. auch durch die freilich nur selten realisierbare zivilrechtliche Haftung. An schwere Voraussetzungen ist die Verhaftung geknüpft und durch die Habeaskorpusakte ein Beschwerderecht statuiert, das allerdings ganz andre Wirkungen hat, als die Beschwerde der kontinentalen Strafprozeßgesetze". — Sehr verschieden vom englischen sei das französische Recht, welches den Schutz der persönlichen Freiheit nicht wie jenes in einem kautelarischen Präventiv-, sondern in einem Repressivsystem suche. Das englische betrachte die Entlassung gegen Kaution als die Regel, das französische als die Ausnahme. Im englischen Rechte trete auch hier der Grundsatz der Selbstverwaltung in der Mitwirkung hervor, welche man Privaten gestatte, in Frankreich sei alles den Händen der Beamten anvertraut, denen man gern die ausgedehnteste Vollmacht gebe, wenn es sich um den Schutz und die Sicherheit des Staates und der Gesellschaft handle. — Der Grundgedanke des deutschen Systemes sei: „die Freiheitsentziehung stets von einem richterlichen Eingreifen abhängig zu machen und dem Festgenommenen die Möglichkeit stets zu verleihen, an den Richter zu rekurrieren, womit ein ausgedehntes Beschwerderecht des Verhafteten, das durch die sonst unstatthafte weitere Beschwerde noch bestärkt ist, an die obere Instanz in Verbindung gebracht ist". Im Vergleiche mit frühern Gesetzgebungen habe die St.P.O. viel für den Schutz der persönlichen Freiheit gethan, wenn dennoch unbegründete Verhaftungen vorkämen, so läge das nicht an den zu laxen Bestimmungen des Gesetzes, sondern nur an dessen Handhabung. Namentlich die Abfassung des Haftbefehls lasse viel in der konkretisierten Angabe der Thatbestandsmomente und des Haftgrundes zu wünschen und doch liege gerade in der sorgfältigen Redigierung eine Garantie für eines der wichtigsten Rechte des einzelnen. — Die Darstellung der betr. Rechtssysteme ist eine ziemlich ausführliche und wohl im wesentlichen zutreffende.

7. **Eröffnung des Hauptverfahrens**. Die Bestimmungen der St.P.O., welche sich auf die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beziehen, stellt Hellwig [24]) dar. Er nimmt dabei Bezug auf die vorhandenen Kommentare und die Rechtsprechung des Reichsgerichtes, besondere Sorgfalt verwendet er auf die Benutzung der Materialien, deren Inhalt er häufig sehr ausführlich wiedergibt.

---

[24]) Archiv für Strafrecht Bd. XXXII S. 89—108: „Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens" zu Abschnitt 4 Buch II §§ 196 ff. der St.P.O. für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877.

Auf die Einzelheiten seiner Darstellung einzugehen, würde zu weit führen.

Die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft wider den Beschluß auf den Antrag wegen Eröffnung des Hauptverfahrens behandelt v. *Schwarze* im *Gerichtssaal.*[25]) Verf. hebt zunächst hervor, daß die Bestimmung des Gesetzes, welche dem Angeklagten jedes Rechtsmittel gegen den Eröffnungsbeschluß versage, eine sehr bedenkliche sei, und gibt seinem Bedauern darüber Ausdruck, einen Abänderungsantrag, welchen er in der Reichsjustizkommission als aussichtslos fallen ließ, nicht aufrecht erhalten zu haben. Bezüglich der Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft bei Ablehnung der Eröffnung faßt v. Schwarze selbst seine Ausführungen dahin zusammen: „Die Staatsanwaltschaft kann den Beschluß des Gerichtes über die Eröffnung des Hauptverfahrens nur in den in § 209 Abs. 2 bezeichneten Fällen und nur mit der sofortigen Beschwerde anfechten. Zu den Fällen der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens" ist es mit zu rechnen, wenn die Untersuchung „vorläufig eingestellt" (§ 203) oder wenn bei einer Mehrheit strafbarer Handlungen desselben Angeschuldigten *ohne diesfallsigen Antrag des Staatsanwaltes* die vorläufige Einstellung bezüglich einer oder mehrerer strafbaren Handlungen beschlossen wird (§ 208). — Dagegen sind folgende Fälle nach § 209 Abs. 2 überhaupt nicht zu beurteilen: a) die Entscheidung wird abgelehnt, weil das angerufene Gericht sich nicht für zuständig erachtet, b) die Eröffnung des Hauptverfahrens wird wegen einer Person oder wegen einer Strafthat beschlossen, auf welche der Antrag des Staatsanwaltes sich nicht bezieht, c) in dem Beschlusse des Gerichtes ist eine mitangeklagte Person oder eine mit in der Anklage begriffene Handlung stillschweigend übergangen. — Endlich steht dem Staatsanwalte gegen den Beschluß, durch welchen die von ihm beantragte Außerverfolgsetzung abgelehnt und die Eröffnung des Hauptverfahrens verfügt wird, weder die einfache noch die sofortige Beschwerde zu." — Auch in der abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft ausgesprochenen Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung liege thatsächlich eine teilweise Einstellung.

Mit den Rechtsmitteln gegen den Eröffnungsbeschluß beschäftigt sich auch *Zimmermann* im *Gerichtssaal.*[25a]) Das Ergebnis seiner Untersuchung läßt sich mit seinen eignen Worten dahin zusammenfassen: „1. Die Ausschließung des Anfechtungsrechtes des Angeklagten in bezug auf den Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, beschränkt sich nur auf diesen Beschluß im engsten Sinne, nicht aber auf den nach § 205 zugleich damit von Amts wegen zu verbindenden Beschluß über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft. — 2. Der Staatsanwaltschaft steht ausschließlich

---

[25]) Bd. XXXVI S. 294–309.

[25a]) Bd. XXXVI S. 605–616: „*Über das Rechtsmittel der Beschwerde.*"

nur in den zwei Fällen des § 290 Abs. 2 die sofortige Beschwerde zu; sie hat aber gegen den Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, in keiner Richtung irgend ein Beschwerderecht, sondern sie muß ohne weiteres diesem Beschlusse nachfolgen und denselben durchführen. — 3. Zu den Fällen, in welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, gehören nicht die im § 203 und 208 angeführten."

Über die Form der Wiederaufnahme der Klage im Falle des § 210 der St.P.O. herrschen, wie Nagel[26]) hervorhebt, zwei Hauptmeinungen. Nach der einen sollen die Vorschriften über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens analoge Anwendung finden, nach der andern aber soll im Fall des § 210 einfach neue Klage nach § 168 Abs. 1 erhoben und ein vollständig neues Verfahren nach den gewöhnlichen Regeln eingeleitet werden. Die letztere Ansicht ist von dem Oberlandesgerichte Dresden angenommen worden in einer Entscheidung vom 23. Dezember 1883, deren Begründung der Verf. im Wortlaute mitteilt. Nach seiner eignen Ansicht nötigen „historische Gründe, der Sprachgebrauch im Gesetze, Willenserklärungen der gesetzgeberischen Faktoren, Erwägungen allgemeiner Natur, und die aus der einen und der andern Auffassung sich ergebenden Folgesätze" zu der entgegengesetzten Annahme. Er geht zunächst sehr ausführlich auf das französische Recht ein, nach welchem allerdings im Fall des dem deutschen § 210 sachlich entsprechenden a. 246 c. d'instr. cr. der Untersuchungsrichter ohne Kammerentscheidung stets aufs neue angegangen werden könne. Das sei auch nicht zu verwundern, da der Untersuchungsrichter und seine Handlungen nach französischem Rechte der police judiciaire und nicht der justice angehörten, von seiten der gerichtlichen Polizei aber stets neue Erhebungen müßten veranlaßt werden können. Nach der deutschen Auffassung aber sei die Untersuchung ein besonderes Prozeßstadium, es müsse deshalb ihrer Eröffnung eine Prüfung der Erheblichkeit des durch die gerichtliche Polizei gewonnenen neuen Materiales vorhergehen. Diese Prüfung könne dem Untersuchungsrichter oder der Anklagekammer zugewiesen werden, für das letztere hätten sich, mit Ausnahme der bayrischen, alle neueren deutschen Prozeßordnungen entschlossen, obwohl sie im allgemeinen sonst französischem Vorbilde folgten. Für die alte preußische Praxis habe es an bestimmten Vorschriften gefehlt, dieselbe sei aber dem französischen Vorbilde gefolgt; während die St.P.O. für die neuen Landesteile von 1867 und die österreichische von 1873 ganz auf dem Boden der übrigen deutschen Gesetzgebungen stünden. Es galt demnach zur Zeit der Beratung der deutschen St.P.O., daß die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Außerverfolgungsetzungsbeschlüssen, bezw. Beschlüssen auf Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens analog der Wiederaufnahme gegen Endurteile geregelt war. Nun lege allerdings die St.P.O. keins der deutschen Prozeßgesetze vorwiegend

[26]) Gerichtssaal Bd. XXXVI S. 446—475.

zu Grunde, dennoch aber sei anzunehmen, daß sie in ihrer Fassung und Ausdrucksweise durch die Formeln und Redewendungen bestimmt sei, welche sich für die Behandlung der einzelnen Materialien im Laufe der Zeit herausgebildet und in den verschiedenen Gesetzgebungen fortgesetzt ihren Ausdruck gefunden hatten. Wenn also § 174 des Entwurfes von einer „Wiederaufnahme des Verfahrens" gesprochen habe, so könne man das nur als einen Kunstausdruck für eine bestimmte Verfahrungsweise auffassen. Das gebe den Ausschlag, denn die bei der zweiten Lesung von der R.J.K. beschlossene Abweichung, welche auch in das Gesetz übergangen ist, habe ausgesprochenermaßen eine ausschließlich redaktionelle sein sollen. Dagegen sprächen, richtig verstanden, auch nicht, wie v. Kries annehme, die Motive zu § 174 des Entw., dafür aber lasse sich ein Beweisgrund aus § 172 Entw. (§ 208) entnehmen, indem sich aus demselben ergebe, daß dort wenigstens unter Wiederaufnahme auch vor dem Endurteile die Aufhebung des dem ferneren Verfahren entgegenstehenden Beschlusses durch dasselbe Gericht und die demnächstige Fortsetzung des früher begonnenen Verfahrens verstanden werde. — Aber auch allgemeine Gründe sprächen für diese Auffassung: „Nachdem die St.P.O. gegen den Ablehnungsbeschluß nur befristete Beschwerde zugelassen, ihn also nach Ablauf gewisser Zeit für unabänderlich erklärt hat, ist damit ihm wirkliche Rechtskraft, als welche eben Unabänderlichkeit einer gerichtlichen Entscheidung gilt, verliehen worden, und er muß prinzipiell mit einem Endurteile auf gleiche Stufe gestellt erachtet werden. Dies rechtfertigt aber eine wenigstens analoge Anwendung der Grundsätze, welche für die außerordentliche Anfechtung rechtskräftiger Endurteile gelten, auf die Fälle, wo es sich gleichfalls um außerordentliche Anfechtung eines rechtskräftigen Ablehnungsbeschlusses handelt." Die entgegengesetzte Ansicht führe überdies zu bedenklichen Konsequenzen. So müsse nach ihr dem Untersuchungsrichter jedenfalls die Prüfung übertragen werden, ob die vorhandenen nova die Strafverfolgung zulässig machten, was mit § 178 in Widerspruch stehen würde. Auch die Gewähr für zweckentsprechende Beurteilung sei bei dem Gerichte größer als bei dem Untersuchungsrichter. Ferner würde, „obwohl im ersten Verfahren beim Vorhandensein sämtlicher Prozeßvoraussetzungen durch Eröffnung der Voruntersuchung ein Prozeßrechtsverhältnis wirklich zu stande gekommen und die örtliche Zuständigkeit des Prozeßgerichtes definitiv festgestellt gewesen, in dem erneuten, von der Staatsanwaltschaft bei demselben Gerichte anhängig gemachten Strafverfahren trotz § 16 St.P.O. und trotz vollständiger Identität des Prozeßrechtsverhältnisses der Einwand der Unzuständigkeit aufs neue erhoben werden können; trotz § 23 Abs. 2 St.P.O. würde der Richter, welcher im ersten Verfahren die Voruntersuchung geführt, wenn er nur im zweiten Verfahren mit derselben nichts zu thun gehabt, bei der erneuten Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens mitwirken und Mitglied des erkennenden Gerichts sein können; trotz §§ 98, 100, 124, 125, 129 St.P.O. würde über nach dem Ablehnungsbeschlusse sich erforderlich machende Beschlagnahmen

und Verhaftungen ein Amtsrichter, der von dem Beschlusse und der darin enthaltenen Beweiswürdigung, der Würdigung jetzt vielleicht wieder in Frage kommender Momente keine Ahnung hat, zu befinden haben; es würde kaum abgelehnt werden können, daß, obwohl im früheren Verfahren der Beschuldigte schon eine vierwöchige Haft vor Erhebung der öffentlichen Klage erlitten, er in dem ja durchaus neuen Verfahren abermals einer solchen unterworfen werden dürfte; und das in § 170 St.P.O. geordnete Verfahren würde trotz noch so vieler Außerverfolgungssetzungsbeschlüsse oder Ablehnungsbeschlüsse in infinitum wiederholt werden können." Endlich würde es für den Beschuldigten sehr bedenklich sein, wenn er nicht in analoger Anwendung des § 412 St.P.O. den die Wiederaufnahme implicite aussprechenden Eröffnungsbeschluß mit der sofortigen Beschwerde anfechten könnte, sondern gegen denselben wie im Fall des § 209 gar kein Rechtsmittel hätte. — Zum Schlusse gibt Verf. eine kurze Darstellung des Verfahrens, wie es sich gestalten muß, je nachdem früher eine Voruntersuchung stattgefunden hat oder nicht. Er bestimmt dasselbe von der Basis aus, „daß das frühere Verfahren von dem Punkte aus, wo es durch den Ablehnungsbeschluß beendet worden, fortgesetzt werden soll, daß aber nach dem, dem Wiederaufnahmeverfahren überhaupt zu Grunde liegenden Gesichtspunkte kein ferneres gerichtliches Verfahren, auch keine Beweiserhebung, ohne gerichtliche Prüfung der Voraussetzungen einer Wiederaufnahme statthaben darf, und daß solche Prüfung von demselben Gerichte erfolgen muß, welches den Ablehnungsbeschluß erlassen hat". Eine thunlichste Anlehnung an die Bestimmungen des 4. Buches der St.P.O. sei dabei anzustreben.

8. Verbrauch der Strafklage. Den Verbrauch der Strafklage nach deutschem Strafprozeßrecht behandelt Glaser.[27]) Er geht dabei von dem Grundsatze aus, „daß die Strafklage einzig und allein in dem durch sie eröffneten Strafprozeß ihre Erledigung finde, daß über den Gegenstand derselben nur eine Entscheidung ergehe und jede Möglichkeit abgeschnitten werde, daß ein zweiter Prozeß eine von den Wechselfällen des ersteren unabhängige Prüfung und Entscheidung herbeiführe." Die gebrauchte Strafklage sei verbraucht, ein unanfechtbares Urteil begründe die exceptio rei iudicatae, die Erhebung der Strafklage die exceptio rei in iudicium deductae jedem neuen Versuche gegenüber. — Die bindende Kraft des endgültig gewordenen Urteils, die Rechtsregel non bis in idem sei nicht ausschließlich auf Billigkeitsgründe zurückzuführen, sondern es sei auch ein ideales und praktisches Interesse des Staates selbst an sie geknüpft: den Verhandlungen über dieselbe Sache müsse eine feste Form und eine unüberschreitbare Grenze gegeben, die Autorität des Richterspruches müsse gewahrt werden. — Dennoch habe, wie sich aus der geschichtlichen Entwickelung ergebe, der Satz nicht immer in vollem Umfange gegolten, namentlich nicht im ge-

[27]) Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. XII (1885) S. 303—344.

meinen deutschen Inquisitionsprozesse. Erst mit der Rückkehr zu akkusatorischen Formen habe man den Schutz des Angeschuldigten gegen erneute Verfolgung nachdrücklicher betont. In einer Klärung könne es in dem Kampfe der den modernen Prozeß beherrschenden Gegensätze: Streben nach materieller Wahrheit und Achtung vor der Form erst kommen, wenn man auseinanderhalte: 1. die Wiederaufnahme der Verhandlung über die ursprüngliche Strafklage, welche zwar ein logischer Verstoß gegen das Prinzip der Rechtskraft, aber eine praktische Notwendigkeit sei, und 2. den Versuch die verbrauchte Strafklage zu erneuern, der ganz und gar verwerflich sei. — Als eine solche Erneuerung sei anzusehen die wiederholte Inanspruchnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines bestimmten Menschen für einen bestimmten Vorfall. Ein Urteil verstoße gegen die Regel: non bis in idem, wenn es schon auf Grund einer früheren Strafklage hätte ergehen können. Auch wenn eine neue Strafklage nicht die genaue Wiederholung einer früheren darstellt sei sie doch unzulässig: wenn die Abweichungen sich nur auf einzelne Modalitäten beziehen oder die strafrechtliche Qualifikation eine andre ist, oder es sich um eine Thatsache handelt, welche als Strafschärfungsgrund oder sonst mit der früheren zusammen ein einheitliches (sei es zusammengesetztes, fortgesetztes oder Kollektiv-) Verbrechen darstellt, oder ideale Konkurrenz vorliegt. — Eine neue Anklage sei dagegen zulässig: wenn reale Konkurrenz stattfinde; wenn der wegen derselben That Angeklagte eine andre Person ist; wenn die erste Klage angebrachtermaßen abgewiesen wurde, also eine Entscheidung in der Sache selbst nicht stattfand; wenn nach dem ersten Urteile eine neue verbrecherische Thätigkeit stattgefunden hat; „wenn das Bindeglied, welches zwei Verbrechen oder Verbrechenskomplexe aneinanderknüpft, für eins derselben ganz unwesentlich ist und seine, die Verbindung herstellende Eigenschaft „bei der ersten Verhandlung gar nicht zum Vorschein kam", z. B. Verurteilung wegen verbotenen Waffentragens und Klage wegen des mit dieser Waffe begangenen Verbrechens; wenn es sich um ein ausländisches Urteil handelt, so weit dieses nicht im Inlande wirkt; wenn die früheren Prozeduren nicht vor dem Strafgericht als solchem stattgefunden haben, z. B. Disziplinarverfahren, Ehrengerichte u. s. w. — Sodann weist er auf einige Gesichtspunkte hin, welche für das non bis in idem manchmal, jedoch mit Unrecht, als maßgebend angesehen würden. So liege der Grund für die Unzulässigkeit wiederholter Verfolgung nicht in der Anerkennung des Satzes: res iudicata pro veritate habetur. Derselbe passe für das Strafrecht gar nicht, vielmehr sei jeder Richter in der Würdigung aller thatsächlichen Verhältnisse, selbst demselben Angeklagten gegenüber, vollkommen unabhängig. Unrichtig sei es ferner, daß Thatsachen und deren juristische Beschaffenheit in so engem Zusammenhange stünden, daß dieselbe That unter einem andern rechtlichen Gesichtspunkte den Gegenstand einer neuen Anklage bilden könne. Zu verwerfen seien ebenso alle Versuche, die Geltung des non bis in idem einzuschränken, weder die Unvollständigkeit des Urteils, noch die Unzuständigkeit des Gerichtes, noch die

Unmöglichkeit, den Thatsachen in ihrem vollen Umfange durch ein früheres Urteil gerecht zu werden, berechtigten zu einer Wiederholung der Klage. Auch komme es nicht auf die Identität der Parteien wie im Zivilprozeß, sondern nur auf die Identität des Beschuldigten an, da der wahre Ankläger immer der Staat sei: der Richter habe dafür zu sorgen, daß er nur auf Grund einer zulässigen Anklage vorgehe. Dasselbe gelte von der etwa nicht völlig ausreichenden Legitimation des Anklägers, wie sie bei Antragsdelikten denkbar sei: eine wegen fehlenden Antrags zurückgewiesene Klage stehe einer spätern richtig angebrachten Strafklage nicht im Wege, wohl aber eine durchgeführte Klage, welche aus diesem Grunde hätte abgewiesen werden sollen; bei mehreren zur Privatklage Berechtigten könne das auf Klage des einen ergangene Urteil allen andern entgegengehalten werden; sei bei idealer Konkurrenz von Antrags- und Offizialdelikten die Konkurrenz, gleichviel aus welchem Grunde, nicht beachtet werden, so dürfe gleichwohl auf die That nicht mehr zurückgekommen werden. — Die Wirkung des non bis in idem sei nicht auf rechtskräftige Urteile beschränkt, sondern komme auch in Betracht gegenüber noch nicht rechtskräftigen als exceptio litis pendentis und gegenüber von negativen Entscheidungen, welche Rechtskraft erlangen könnten, z. B. dem die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Entschlusse (§ 210 St.P.O.). Strafverfügungen, Strafbescheide und Strafbefehle bewirkten den Verbrauch der Strafklage nicht. — Durch die Zurücknahme der Privatklage falle nur dieser Privatkläger fort, nicht die Privatklage überhaupt. (In einer Anmerkung erörtert Glaser bei dieser Gelegenheit ausführlich die Fragen, inwiefern der Staatsanwalt oder andre Privatkläger berechtigt sind, trotz des erfolgten Rücktrittes die Verfolgung fortzusetzen.) Dagegen erlösche die Verfolgbarkeit durch Zurückziehung des Strafantrages, soweit diese möglich ist. — Der Verbrauch der Strafklage sei von Amts wegen zu berücksichtigen. — Verbraucht sei die Strafklage durch Anhängigmachung insofern, als einer neuen Strafklage aldann die exceptio rei in iudicium deductae entgegenstehe. Die Anhängigkeit der Klage beginne, sobald sie vom Gerichte angenommen ist, sie höre auf, sobald die Zurückweisung derselben erfolgt sei. Die Identität der beiden Strafklagen müsse nach denselben Grundsätzen beurteilt werden, als wenn eine derselben bereits durch Urteil erledigt wäre. Bei mehreren Strafklagen müsse zunächst das Verhältnis der etwa vorhandenen mehreren Ankläger, sodann die Frage nach der Zuständigkeit des Gerichts und der Stand der verschiedenen schwebenden Verhandlungen geregelt werden.

9. **Beweis.** Mit dem Beweisrechte beschäftigt sich eine Monographie von Erwin Rupp.[28]) Dieselbe zerfällt in vier Abschnitte: Einleitende Bemerkungen — Beweis und Beweisrecht — Das Beweisverfahren und das Recht des Beweisverfahrens — Die Zwangs-

[28]) Der Beweis im Strafverfahren. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Darstellung des deutschen Prozeßrechtes. Freiburg i B., Mohr 1884. VIII u. 288 S.

oder Gewaltmittel des Beweisverfahrens. Die einleitenden Bemerkungen behandeln zunächst das Wesen des Strafprozeßrechts, dessen Hauptbestandteil die rechtliche Regulierung des Verfahrens bilde, welches dem Richter die Gewißheit verschaffen soll, daß eine strafbare Handlung wirklich begangen worden sei. Dann werden die menschlichen Vorstellungen über die Wirklichkeit analysiert und ihr Zustandekommen im Verhältnis zu den Regeln der Logik besprochen, beides an der Hand von Sigwarts Logik. Besonders wird hervorgehoben nicht zur absoluten, objektiven Gewißheit, sondern nur zur subjektiven Gewißheit, zur „Überzeugung" könne man vordringen. Weiter untersucht der Verfasser die juristischen Begriffe und kommt hier zu dem Ergebnisse, „daß die juristische Begriffsbildung auch da, wo sie wirklich schöpferisch auftritt und besondere — spezifische — Begriffe bildet, unter diesen Begriffen stets Vorgänge, Zustände, Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens befassen will, die eben als solche auch durch die Begriffe des gewöhnlichen Lebens ausgedrückt werden können. . . . Das spezifisch Juristische der Bildung besteht eben darin, daß thatsächliche Verhältnisse oder Vorgänge u. s. w. begrifflich vereinigt, daß Eigenschaften von solchen als gemeinsam und begriffebildend herausgehoben werden, welche einer anderweitigen Betrachtung zur Hervorhebung und begrifflichen Vereinigung keinen Anlaß geben würden" (S. 63). Den Schluß bildet die Besprechung der sogenannten juristischen Subsumtion. Verf. geht mit großer Ausführlichkeit auf die formale Seite der Begriffsbildung und der Unterordnung konkreter Thatsachen unter gebildete Begriffe ein, ohne dabei für die juristische Subsumtion zu einem andern Ergebnis zu kommen, als daß sie Unterordnung konkreter Thatbestände unter juristische Begriffe sei. Besonders hervor hebt er noch, daß man thatsächliche Feststellung eines Vorganges und juristische Subsumtion desselben nicht als selbständige voneinander trennbare Thätigkeiten betrachten dürfe, denn „erst in dem Augenblick, in welchem die Subsumtion des thatsächlich Festgestellten unter den Begriff, der in Frage steht, vollzogen (bezw. ausgeschlossen) werden kann, ist eben damit überhaupt bekannt, was eigentlich von dem Thatsächlichen festgestellt werden mußte, zugleich aber ist ja das letztere auch festgestellt und daher die thatsächliche Feststellung beendigt" (S. 79). — Im zweiten Abschnitte gibt Rupp zunächst ein Beweisbeispiel, an welchem er erläutern will, wie die richterliche Überzeugung aus thatsächlichen „Feststellungen" gewonnen werde. Als Beweis sei zu bezeichnen „der Inbegriff von Sinneswahrnehmungen und Schlüssen des Richters, welcher dessen endliche Überzeugung ergibt (S. 100). Bei dem Aufbau desselben werde nicht anders verfahren, wie im gewöhnlichen Leben überhaupt, es fänden sich deshalb auch in dieser Beziehung keine besondern Vorschriften in der St.P.O., sondern nur bezüglich der Beweismittel, d. h. der Thatsachen, an welche die richterliche Wahrnehmung anzuknüpfen habe (Zeugenaussagen, Beschaffenheit gewisser Gegenstände u. s. w.). Bei der nun folgenden Besprechung der einzelnen Beweismittel hebt er zunächst hervor, daß zwischen Zeugen- und Indizienbeweis ein grundsätzlicher Unterschied nicht bestehe, dennoch

würden die Zeugen, d. h. die Personen, welche dem erkennenden Richter Mitteilung über ihre beweisdienlichen Wahrnehmungen machen, mit Recht besonders hervorgehoben, da der Richter ihre Aussagen so behandle, als habe er die fraglichen Wahrnehmungen selbst gemacht. Weiter bespricht er das Gutachten der Sachverständigen, die Frage, ob der Beschuldigte ein Beweismittel abgeben könne?, welche er mit gewissen Einschränkungen bejaht, die Protokolle und die Urkunden. Das Beweisrecht beruhe auf drei Prinzipien, dem der Unmittelbarkeit, d. h. der Regel, möglichst wenige Mittelglieder zwischen die Wahrnehmung des Richters und die zu beweisende Thatsache einzuschieben; dem der Mündlichkeit, d. h. der Regel, daß der Richter nur mündliche Mitteilungen der Zeugen als Beweismittel verwenden dürfe; dem der Konzentration, d. h. der Regel, daß der Richter als Beweismittel nur solche Thatsachen zulassen dürfe, welche er innerhalb der Hauptverhandlung wahrgenommen hat. Die in der St.P.O. zugelassenen Ausnahmen dieser Beweisregeln bespricht Verf. ziemlich ausführlich, und zwar im einzelnen das Verhältnis der sog. Protokolle (über Zeugenaussagen, die Vernehmung des Beschuldigten und die Einnahme eines Augenscheins) und der Urkunden und ihrer Benutzung als Beweismittel zu den angeführten, das Beweisrecht beherrschenden Prinzipien. Als Urkunde sieht Rupp an: einen „Gegenstand (insbesondere ein Schriftstück), welcher durch irgend einen maßgebenden Willen in erkennbarer Weise die Bestimmung erlangt hat, zum Beweise einer Thatsache zu dienen“. Eine nähere Begründung dieser H. Meyerschen Definition fehlt, denn „für die vorliegende Untersuchung ist es ziemlich gleichgültig, welche der zahlreichen Definitionen des Begriffes Urkunde adoptiert werden will“ (S. 170). Die Frage, ob die Urkunden als besondere Beweismittel hervorzuheben seien, wird für Privaturkunden verneint, für öffentliche Urkunden, wegen deren hervorragender Bedeutung für den Beweis, bejaht. Das Kennzeichen für eine öffentliche Urkunde sei die Amtlichkeit, d. h. die Ausstellung durch einen Beamten in Ausübung seines Amtes. In einem Anhange bespricht Verf. sehr kurz den Beweis des Zivilprozesses im Gegensatze zu dem Beweise des Strafverfahrens. Ein Teil seiner Behauptungen verdient wörtliche Anführung: „Der Beweis des Zivilprozeßrechtes ist großenteils nur formaler Beweis, nicht abgestellt auf das Zustandekommen einer wirklichen materiellen Überzeugung, einer Anschauung von dem wahren Sachverhalt, wie der Beweis im Strafprozesse sie fordert. Es handelt sich im Zivilprozesse großenteils um eine durch Beweisregeln vorgeschriebene Überzeugung . . . Das Gebiet der freien Beweiswürdigung, welche den Strafprozeß beherrscht, jenes Beweises durch Zeugen und Indizien u. s. w., ist deshalb in der Praxis des Zivilprozesses eingeschränkt. Dazu kommt, daß die Parteien, welchen die Sammlung der Beweismittel obliegt, meist nicht die Macht oder die Fähigkeit besitzen, das Material eines komplizierten Beweises zu sammeln. . . . Was im Zivilprozesse Mündlichkeitsprinzip genannt wird, ist keine Beweisregel, sondern eine Vor-

schrift über die Form, in welcher die Behauptungen der Parteien vorzutragen sind“ (S. 192 u. 193). — Im dritten Abschnitte geht Verf. zunächst davon aus, daß die Beweisverhandlung vor dem erkennenden Richter der Vorbereitung bedarf, welche durch besondere Organe geschehen muß. Im Anschluß daran betrachtet er näher 1. das Vorverfahren, das Stadium der Beweissammlung, des Aufsuchens der Beweismittel und der Sicherung ihrer Verwendbarkeit in der Hauptverhandlung. Dasselbe zerfällt in ein staatsanwaltschaftliches Vorverfahren und die Voruntersuchung, in ersterem sind Staatsanwaltschaft, Beschuldigter und Amtsrichter, in letzterem Untersuchungsrichter Staatsanwalt und Beschuldigter Organe des Beweisverfahrens. — 2. Der Übergang zur Hauptverhandlung, während welcher das Beweismaterial für die Hauptverhandlung herbeigeschafft und die Thätigkeit des Vorverfahrens fortgesetzt wird. Derselbe umfaßt die Verhandlungen über den Eröffnungsbeschluß (Beweisorgane: „Gericht“ im Sinne des § 200 St.P.O., Staatsanwalt, Beschuldigter) und die sog. Vorbereitung der Hauptverhandlung (Beweisorgane: Staatsanwalt, Gericht des § 222 St.P.O., Beschuldigter, Gerichtsvorsitzender). — 3. die Hauptverhandlung, in welcher die beigeschafften Beweismittel vorzubringen, eventuell neue aufzusuchen und herbeizuschaffen sind (Beweisorgane: Vorsitzender des erkennenden Gerichtes, Staatsanwalt, Beschuldigter, erkennendes Gericht).[29]) Eingehen auf die Einzelheiten der Darstellung würde zu weit führen und kann um so eher unterbleiben, als es sich dabei im wesentlichen um eine Wiedergabe des Inhaltes der St.P.O. handelt. — Im vierten Abschnitte werden behandelt die Beschlagnahme, der Zwang zur Herausgabe von Gegenständen, die Durchsuchung, die Verhaftung, die Ladung, die Vorführung und der Zeugenzwang, endlich der Eid. Die vorhandenen Streitfragen werden in der ziemlich kurzen Darstellung nur ganz ausnahmsweise berührt. Zum Schlusse verteidigt Verf. sich gegen den Vorwurf, den Gegensatz des Anklage- und Untersuchungsprinzipes so wenig berücksichtigt zu haben, derselbe eigne sich aber nicht für die Darstellung des Beweisrechtes. „Zutreffend dagegen wird das geltende Recht des Beweisverfahrens nur dadurch wiedergegeben werden, daß man eine Mehrzahl parallel wirkender Organe des Beweisverfahrens statuiert. . . . Die organisatorische Idee, nach welcher eine Mehrzahl von Organen behufs gegenseitiger Korrektur für die gleiche Thätigkeit engagiert wird, ist in der Geschichte keineswegs neu, schon im römischen Konsulate ist sie verkörpert“ (S. 285). Seine letzten Worte sind: „Blickt man zum Schlusse noch einmal zurück auf den Beweis und sein Recht, so mag wohl der Gedanke aufsteigen, als ob wir mit unserem geltenden Rechte uns weithin erhoben hätten über jene Zeiten, welche im Feuer und Wasser, im Zweikampf, in den Qualen der Folter, im Krame der Akten die Wahrheit zu finden geglaubt, aber die Vergangenheit mag

[29]) vgl. die tabellarische Übersicht auf S. 252.

uns auch lehren, wie alles, was richtig und festgefügt scheint, wankend wird im ewigen Wechsel des Weltlaufs!"

Mit der Reform des Eides, insbesondere des Zeugeneides, beschäftigt sich A. Reichenbach.[30]) Er führt aus, daß zwar der Idealmensch keinen Eid brauche, ein solcher aber für die Schwäche des Durchschnittsmenschen unentbehrlich sei. Darum habe derselbe auch zu keiner Zeit und in keiner Religion ganz gefehlt, nur die Form sei eine verschiedene, was mit einigen Beispielen belegt wird. Als allgemein zutreffende Definition des Eides stellt der Verf. folgende auf: „Der Eid ist eine feierliche Versicherung bei etwas Hohem und Heiligem, daß man die reine Wahrheit sage, oder das Gelobte treulich erfüllen wolle unter ausdrücklicher oder auch stillschweigender Hinzufügung, man möge des Schutzes und Segens, des angerufenen Hohen und Heiligen verlustig gehen oder von harter Strafe betroffen werden, falls der geleistete Schwur wissentlich falsch geleistet worden" (S. 13). Daraus folge, daß notwendig der Schwörende auch selbst an das glauben müsse, was er schwörend anruft. Im Lauf der Geschichte habe der Eid mancherlei Wandlungen und Schwankungen erlitten, die Form habe vereinfacht werden müssen wegen der Gleichberechtigung der Konfessionen und Religionen und wegen des weiteren Umsichgreifens freisinniger Religionsanschauungen, aus demselben Grunde sei bei der Eidesleistung sowohl die Mitwirkung von Geistlichen wie schließlich jede besondere Feierlichkeit beseitigt worden; endlich habe die Ausdehnung der Eidesleistung auf die geringfügigsten Fälle im Zivil- und Strafprozeß dem Eide viel von seiner Heiligkeit geraubt. Die heutige Eidesformel errege übrigens bei sehr vielen Menschen Anstoß, indem sie für die einen zu viel, für die andern zu wenig Bezugnahme auf religiöse Anschauungen enthalte. Verf. belegt das durch Mitteilung verschiedener Beispiele[31]) von Eidesverweigerung. Die daraus erwachsenden großen Übelstände drängten mit Notwendigkeit zu einer Eidesreform hin. Für dieselbe macht Verf. folgende Vorschläge: Zunächst sollten die Versprechenseide, sowohl die politischen wie die Beamteneide, möglichst ganz beseitigt werden. Für die gerichtlichen, insbesondere für den Zeugeneid, wünscht er „Entfernung alles Religiösen aus der Eidesformel; völlige Abschaffung des spezifisch religiösen und Einführung eines rein bürgerlichen Eides für alle Staatsangehörigen, ohne jede Rücksicht der Konfession" (S. 52). Dieser Eid solle dann in feierlicher Weise geleistet werden. Dazu sei zu fordern: „1. Der Eid wird nach seinem Inhalte

---

[30]) Der Eid und die Eidesfrage in Deutschland. Leipzig, Gustav Wolff 1884. (Zeitbewegende Fragen Heft 8.) 56 S.

[31]) Als besonders interessant mag hervorgehoben werden, daß nach einem Berichte der berliner „Staatsbürger-Zeitung" ein berliner Richter sich geweigert habe, einen Entscheidungseid in einem Bagatellprozesse abzunehmen, weil der zur Entlastung Bereite auf Befragen erklärte, an keinen persönlichen Gott und an kein Jenseits zu glauben (April 1876). Der Ausgang dieses Falles ist dem Verfasser unbekannt geblieben. (S. 32 u. 33.)

und nach seiner Bedeutung, sowie noch die Folgen des Meineides mit Ernst und Würde erklärt; es wird darauf hingewiesen, welchen Wert die bürgerliche Ehre und die Achtung der Mitmenschen hat; es werden die Folgen des Meineides geschildert, als: Unfähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, als Zeuge aufzutreten, als glaubwürdiger Mensch zu gelten, als in gewissem Sinne geächtet in Zukunft in der Gesellschaft fortleben zu müssen u. s. w. Eine solche Erklärung und Verwahrung fällt ganz in die amtliche Wirksamkeit des Richters, und es wird darauf ankommen, wie er diese Aufgabe zu lösen versteht. — 2. Alle als zur Leistung des Eides geladenen Zeugen empfangen diese Erklärung gemeinschaftlich, dann aber tritt ein jeder einzeln vor in die Mitte des Kreises und leistet den Eid. — 3. Außer dem oder den anwesenden Richtern ist die Vertretung der betreffenden Ortsbehörde, zu welcher der Zeuge gehört, anwesend, als Zeuge des etwa geleisteten Meineides, und zwar hat möglichst der Bürgermeister mit seiner amtlichen Auszeichnung zu erscheinen. — 4. Der Eid wird nur auf die schweren Kriminalfälle beschränkt; für leichtere Vergehen, wie für den Zivilprozeß, wird die Versicherung auf Ehrenwort mit Handschlag ausgeführt. — 5. Die Hinzufügung einer etwa noch für gut befundenen symbolischen Erhöhung der Feierlichkeit mit Inschrift u. dergl. bleibt dem Befinden der mit der Einführung des neuen Eides betrauten Männer überlassen. — 6. Die Strafen des Meineides bleiben dieselben wie bisher, oder mögen nach Dafürhalten noch verschärft werden" (S. 55 u. 56).

Über die Frage: „Erscheint eine Abänderung des § 65 der St.P.O. dahin, daß die Beeidigung der Zeugen in der Regel bei der ersten Vernehmung erfolgen soll, nach den bisherigen Erfahrungen wünschenswert?" haben Landgerichtsdirektor Philler[32]) zu Lüneburg und Landgerichtsdirektor Dr. Wiesand[33]) zu Bautzen Gutachten für den deutschen Juristentag erstattet. Philler verneint diese Frage, weil die Vereidigung im Hauptverfahren grundsätzlich den Vorzug verdiene und die in § 65 St.P.O. von dieser Regel gestatteten Ausnahmen dem praktischen Bedürfnisse vollkommen Genüge leisteten. Er hebt zunächst hervor, daß diese Frage schon auf früheren Juristentagen zur Begutachtung und Verhandlung gekommen sei, und faßt in übersichtlicher Weise die Gründe zusammen, welche damals für und gegen die Vereidigung im Haupt- oder im Vorverfahren vorgebracht worden seien. Er bespricht sodann ausführlich die Behandlung dieser Frage in den Motiven des Entwurfes zur St.P.O. und in der Reichsjustizkommission, und verzichtet darauf, seinerseits neue Gesichtspunkte beizubringen. Nach seiner Erfahrung gewinne die Hauptverhandlung an Frische, wenn das Vorverfahren nicht zu vollständig sei. Die sichere Grundlage werde dem

[32]) Verhandlungen des siebzehnten deutschen Juristentages Bd. I. Berlin, J. Guttentag 1884. S. 230—249.

[33]) Ebenda S. 275—287.

letzteren keineswegs durch das Fehlen vereideter Aussagen genommen, man dürfe nur nicht davon ausgehen, daß eine jede unvereidete Aussage den Verdacht der Unwahrheit gegen sich habe. Für die Voruntersuchung werde der Praktiker nicht in Verlegenheit kommen: „hier ist die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage so generell gestattet, daß damit fast überall eine Beeidigung sich erreichen läßt. Trotzdem machen nach meiner Wissenschaft die Untersuchungsrichter hiervon keinen übermäßigen und unnötigen Gebrauch". Auch im vorbereitenden Verfahren könne man die wirklich erforderlichen Beeidigungen stets erreichen. Schwierigkeiten würden nur da entstehen, wo man die Worte des Gesetzes „zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich" unrichtig auslege. Dieselben seien nicht, wie Kronecker[34]) wolle, auf den Fall zu beschränken, daß zu besorgen stehe, ein Zeuge werde ohne Beeidigung nicht die Wahrheit sagen, sondern umfaßten auch den, daß Zweifel an der Richtigkeit der Aussage entstehen. Zum Schlusse wendet Verf. sich gegen Peterson,[35]) dessen aus der Praxis geschöpfte Bedenken er als unbegründet zu widerlegen sucht. — Zum entgegengesetzten Ergebnisse kommt Wiesand, welcher die Vereidigung der Zeugen bei der ersten Vernehmung für wünschenswert hält. Er gibt ebenfalls zunächst einen Überblick über die Entstehungsgeschichte des § 65, der sich nach seiner Erfahrung in der Praxis nicht bewährt habe. Das staatsanwaltschaftliche Skrutinialverfahren, welches in $^5/_6$ aller landgerichtlichen Strafsachen das Vorverfahren überhaupt ausmache, entbehre jetzt jeder zuverlässigen Grundlage, und deshalb sei die Zahl der Fälle, in welchen die Hauptverhandlung einen klaren Unschuldsbeweis ergebe, schon eine viel zu große, die Anklagekammer nehme es mit dem Eröffnungsbeschluß leicht, da ihr der weitere Verlauf der Sache geschäftlich ganz fremd bleibe. Ein sicheres Fundament könne nur durch eidliche Zeugenaussagen gelegt werden, schon deshalb, weil es kein andres Mittel gebe, um die vielen Leidenschaften, welche gerade in Strafsachen so leicht die Wahrheit der Aussage beeinflußten, zum Schweigen zu bringen. Auch werde die Unmittelbarkeit des Beweises in der Hauptverhandlung durch die frühere Beeidigung gar nicht geschädigt. Das Wesen derselben beruhe in dem Zusammenschluß aller Beweise zur Erzeugung eines Gesamtbildes; der Befürchtung, daß bei vorher beeideten Zeugenaussagen die Richter eine vorgefaßte Meinung mitbringen würden, könne durch genügende Erziehung und Vorbildung des Richters leicht beseitigt werden. Unrichtig sei es ferner, daß der einmal geleistete Eid nicht in dem Bewußtsein der Vereidigten nachwirke, die tägliche Erfahrung lehre das Gegenteil, nämlich daß die Zeugen eine nochmalige Vereidigung, z. B. in der Berufungsinstanz, als einen kränkenden Zweifel an ihrer Wahrheitsliebe empfänden. Am zweckmäßigsten erscheine es, „im Vorverfahren den Zeugen nach Verlesung seiner ersten zu Protokoll gebrachten Aussage,

---

[34]) vgl. Archiv für Strafrecht Bd. XXIX S. 326 (Zeitschrift II, 391).

[35]) vgl. Archiv für Strafrecht Bd. XXIX S. 285 (Zeitschrift II, 166).

also assertorisch, zu vereidigen, aber im Hinblick auf die späteren Vernehmungen die Formel des promissorischen Eides daran zu knüpfen". Dann könne sich der Zeuge auf diesen Eid in der Hauptverhandlung berufen und es werde das Ärgernis vermieden, welches jetzt das Volk in weiten Kreisen an den vielen in jeder Gerichtssitzung zu schwörenden Eiden nehme. Den herrschenden Übelständen könne nicht abgeholfen werden, weder durch eine extensive Auslegung des § 65 Abs. 2 und 3, die zwar möglich sei, aber gegen den Geist des Gesetzes verstoßen würde, noch durch Bestrafung der uneidlichen Lügen; denn es stehe schlimm um den Eid, wenn nur die Furcht vor Strafe und nicht das religiöse Bewußtsein ihn schütze. Allerdings dürften der Staatsanwaltschaft eidliche Vernehmungen nicht übertragen werden, da dieselbe dazu zu sehr als Partei erscheine, und so werde wohl nichts übrig bleiben, als die Errichtung eines Voruntersuchungsamtes bei jedem Landgerichte. Dasselbe „wäre organisatorisch der Vorläufer der mündlichen Voruntersuchung und der Betrauung des Untersuchungsrichters mit dem Erlaß des Beschlusses der Eröffnung des Hauptverfahrens; dieses Ziel muß als der harmonische Abschluß der Reformbewegung vom schriftlichen Inquisitionsprozesse zum mündlichen Anklageprozeß unverrückt im Auge behalten werden".

Die Verhandlungen der dritten Abteilung des Juristentages [35a] über die Frage haben, entsprechend dem Antrage des Referenten Oberstaatsanwalt v. Köstlin zu dem Beschlusse geführt, daß eine Abänderung des § 65 St.P.O. nicht erforderlich sei. Für die gegenteilige Auffassung traten ein: Landgerichtspräsident Bardeleben auf Grund praktischer Erfahrungen; Landgerichtspräsident v. Kunowski, welcher anführte, daß eine Abänderung des § 65 durchaus nicht mit dem Grundsatze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit in Widerspruch stehe, weder den Vorsitzenden noch die Zeugen in ihrer Unbefangenheit beeinträchtige, im Gegenteile der Gewinnung eines klaren Bildes in der Hauptverhandlung eher förderlich sein werde; Reichsanwalt Stenglein aus im wesentlichen gleichen Gründen. Für den Antrag des Referenten sprachen sich aus: Prof. Hiller, welcher statt Abänderung des § 65 St.P.O. die Bestrafung auch der unbeeidigten wahrheitswidrigen Aussagen, wie im österreichischen St.G.B., forderte; Rechtsanwalt Jacobi, welcher zu dem Ergebnisse kam, die Abänderung sei unzulässig, weil das Vorverfahren dem Angeklagten keine Gelegenheit gebe, sein Verteidigungsrecht bei der Zeugenvernehmung geltend zu machen; Prof. Rubo, welcher außerdem einen, später aus formellen Gründen zurückgezogenen, Antrag auf Abänderung des § 60 St.P.O. im Sinne der Einführung des Nacheides stellte; Advokat Gössen, welcher empfiehlt, die Beeidigung auf das Verlangen des Beschuldigten hin, wie in der österreichischen St.P.O., vorzuschreiben; Prof. Gneist,

---

[35a]) Verhandlungen des siebzehnten deutschen Juristentages Bd. II. Berlin 1885, Kommissionsverlag von J. Guttentag (D. Collin). S. 200—235, vgl. S. 296—297. (Berichterstattung im Plenum.)

welcher den in § 65 dem richterlichen Ermessen gewährten Spielraum für alle praktischen Zwecke für ausreichend erachtet, aber die Umgestaltung des Vorverfahrens zu einem mündlichen für dringend geboten erklärt.

Die Frage: „ob der Richter in Strafsachen gezwungen sei, alle vernommenen Zeugen, mit Ausnahme der in §§ 56, 57 der St.P.O. erwähnten, zu vereiden, ohne auf deren Wert und Glaubwürdigkeit Gewicht legen zu dürfen?" verneint Domsch.[36]) Er faßt die Ergebnisse seiner Erörterungen dahin zusammen, daß die St.P.O. keine Vorschrift enthalte, welche den Richter zwänge, alle vernommenen Zeugen zu vereiden. Sie behandle diese Frage vielmehr überhaupt nicht, die §§ 56 und 57 hätten nur den Zweck, dem Richter die Möglichkeit zu bieten, das Urteil ausnahmsweise auf unbeschworne Zeugenaussagen zu stützen, in allen andern Fällen (vgl. §§ 60 und 376) müsse der Zeuge, auf dessen Aussage der Richter sein Urteil stützen will, vereidigt werden — man müsse in dieser Regel den letzten Rest allgemeiner gesetzlicher Beweisregeln erblicken. Bestimmte Klassen von Zeugen (suspecti, inhabiles u. s. w.) könne die St.P.O. gar nicht mehr aufstellen, da sie der Theorie der freien Beweiswürdigung huldige. Mit dieser sei einzig der Satz vereinbar, „daß dem freien Ermessen des Richters durch die St.P.O. überlassen sei, verdächtige und entbehrliche Zeugen unvereidet zu vernehmen, wenn er der Überzeugung ist, daß auf ihre Aussagen bei Aburteilung eines Falles ein Gewicht nicht gelegt werden kann. Bestimmungen darüber, ob Zeugen glaubwürdig und notwendig oder unglaubwürdig und entbehrlich seien, auf ihre Aussage also das Urteil gestützt werden könne oder nicht, fallen gar nicht in den Rahmen einer P.O., Zweifel hierüber unterliegen vielmehr in jedem Einzelfalle besonderer Prüfung, und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung hat der Richter zu entscheiden, ob er einen Zeugen vereiden müsse oder nicht vereiden dürfe. Es muß daher die hinter den §§ 56 und 57 der St.P.O. stehende Regel dahin gefaßt werden: Zeugen, auf deren Aussagen das Urteil beruht, müssen vereidet sein, wenn ihre Vereidung nach § 56 zulässig oder dieselbe nach § 57 nicht dem richterlichen Ermessen überlassen ist".

Verschiedene Fragen aus dem Beweisrechte bespricht v. Schwarze in seiner Abhandlung: Die Beeidigung der Zeugen im Strafverfahren. Ein Beitrag zur Revision der Strafprozeßordnung.[37]) Im einzelnen beschäftigt er sich I. mit der Frage, ob der Vor- oder Nacheid den Vorzug verdiente. Verf., der sich schon früher für den Nacheid ausgesprochen, teilt eine Reihe von praktischen Erfahrungen aus der neuesten Zeit mit, welche für den Nacheid sprechen. Insbesondere hebt er hervor den größeren Eindruck, welchen der Nach-

---

[36]) Gerichtssaal Bd. XXXVI S. 590—604: Zur Vermeidung überflüssiger Zeugeneide im Strafprozesse.

[37]) Berlin, Franz Vahlen 1885. 33 S.

eid auf den Zeugen mache, die Schwierigkeit der Beantwortung von Ergänzungsfragen seitens der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft, die Möglichkeit für den Richter, die Eidesvermahnung an den Zeugen individueller und darum eindringlicher zu gestalten. — II. weist der Verfasser auf mannigfache, mit der Eidesabnahme jetzt verbundene Mängel hin, und schlägt als Abhilfe vor, daß man sich damit begnüge, „dem Zeugen eine einfache Beteuerungsformel vorzuschreiben, im übrigen aber den Richter verpflichtet, dem Zeugen den Inhalt der Formel in ihrer thatsächlichen und religiösen Richtung zu erläutern. Der Richter eröffnet dem Zeugen dasjenige, was er zu beschwören habe, dergestalt, daß er ihm den Inhalt des Eides vorliest und ihn hiernach auffordert, sich zu erklären, ob er bereit und willens sei, dieses mit einem Eide zu bekräftigen, auch, bejahendenfalls, ihm die Schwurworte vorliest und erläutert". Die gleichzeitige Vereidigung mehrerer Zeugen würde auch bei Annahme dieses Vorschlages nur mit Auswahl zu empfehlen sein, jedenfalls dürften dabei nicht zu verschiedenartige Persönlichkeiten vereinigt werden. — III. Bezüglich der Vereidigung der Zeugen in dem Vorverfahren und der Vereidigung der in ihm beeidigten Zeugen in der Hauptversammlung kommt Verf. nach sorgfältiger Prüfung der für und wider neuerlich erhobenen Einwände zu folgenden Ergebnissen: 1) „die Zeugenvereidigung erfolgt in der Regel in der Hauptverhandlung; 2) sie kann jedoch ausnahmsweise auch im Vorverfahren (einschließlich des Vorbereitungsverfahrens) und bei der Entscheidung über die Außerverfolgsetzung verfügt werden; 3) der Zeuge, welcher im Vorverfahren beeidigt worden, ist anderweit in der Hauptverhandlung zu beeiden; es kann jedoch von der Beeidigung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung abgesehen werden; 4) die Verletzung der Eidespflicht bei der Beeidigung im Vorverfahren ist kriminell strafbar, gleichviel, ob eine Beeidigung in der Hauptverhandlung erfolgt oder nicht. Wird bei einer nochmaligen Beeidigung in der Hauptverhandlung die falsche Aussage wiederholt, so liegt Realkonkurrenz vor; 5) die unbeeidigte wahrheitswidrige Aussage kann kriminell bestraft werden." — IV. Befürwortet Verf. die Zulässigkeit eines Verzichtes der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen. Schon jetzt liege die Sache so, daß zwar das Urteil revisibel sei, wenn der Richter einen Zeugen, welchen er vereidigen konnte, unvereidet vernimmt und seiner Aussage Glauben schenkt, daß aber nichts den Richter nötige, einem vereideten Zeugen zu glauben. Es wäre nun unnütze Konsequenzmacherei, wenn man den Richter nötigen wollte, einen Zeugen, über dessen Unwert alle Beteiligten einig sind, doch zu beeidigen, die Nichtbeeidigung in einem solchen Falle sei nur eine analoge Anwendung des in § 244 ausgesprochenen Prinzips. Es empfehle sich daher, diesem § folgenden Zusatz zu geben: „Von der Beeidigung eines Zeugen kann unter Einverständnis des Staatsanwalts und des Angeklagten abgesehen werden, wenn die Aussage als völlig unglaubwürdig oder der Zeuge als ein nichtwissender sich darstellt."

Über die Vernehmung des Amts- oder Untersuchungsrichters und deren Gerichtsschreiber als Zeugen in der Hauptverhandlung betreffs der im Vorverfahren erhobenen Beweise spricht Ortloff im Gerichtssaal.[38]) Dieselbe sei zwar zulässig, aber nicht leicht zu veranlassen, da sie regelmäßig keinen Nutzen für die Verhandlung ergeben werde. Etwaige Abweichungen der Aussage von dem Protokolle oder der mehreren Aussagen untereinander machten auf das Publikum einen sehr schlechten Eindruck, seien aber leicht möglich, da die betr. Zeugen bei der heutigen Art des Geschäftsganges Einzelheiten aus einer Untersuchung nicht im Gedächtnis behalten könnten, wenn sie sich nicht, was sehr zu empfehlen sei, Privatnotizen gemacht hätten. Eine Verlesung des aufgenommenen Protokolles sei nur innerhalb der Grenzen der §§ 252 und 253 möglich, der Inhalt desselben werde im Fall der Abweichung unbedingt den Vorzug verdienen, welchen Vorbehalt der betreffende als Zeuge vernommene Beamte auch gleich bei seiner Vernehmung machen werde. Die praktischen Hauptfälle seien: 1) die Reproduktion von Augenscheinseinnahmen. Hier werde, wie Verf. durch mehrere Beispiele belegt, die mündliche Vernehmung des Untersuchungsrichters auch das beste Protokoll häufig noch vervollständigen oder verständlich machen können, 2) Reproduktion von Erklärungen des Angeklagten. Dieselbe sei zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis mitunter notwendig. Hier sei jedoch die Verlesung des betr. Protokolls nach § 252 Abs. 1 die Regel. „Im Falle des Abs. 2 sei nach den Verhandlungen im Reichstage nicht zu erkennen, was das Gesetz unter der „andern Weise" der Aufklärung des Widerspruches gemeint, obschon man ins Auge faßte, daß es sich um Ausnahmen von der Unmittelbarkeit handle, es sei darum eine Vernehmung der betr. Gerichtspersonen als Zeugen jedenfalls nicht von vornherein ins Auge zu fassen, eine Ladung derselben zur Hauptverhandlung sei zwar zulässig, aber nicht notwendig.

Den Wert der Schriftvergleichung als Beweismittels bespricht Gerland.[39]) Gegen dieselbe seien bei Besprechung einzelner Fälle namentlich von politischen Zeitungen heftige Vorwürfe erhoben worden; dennoch sei dieses Beweismittel gar nicht zu entbehren, wenn man nicht eine ganze Reihe von Verbrechen unbestraft lassen wolle. Im gemeinen Prozesse habe man an der Brauchbarkeit ebensowenig gezweifelt wie daran, daß die Schriftvergleichung einen vollen Beweis nicht erbringen könne. Bedenklich sei die Verwendung erst mit der Befreiung des Richters von Beweisregeln und der Einführung der Laienrichter geworden, aber auch jetzt werde von seiten der Wissenschaft nicht Verzicht, sondern nur Vorsicht im Gebrauch verlangt. Auf dem Standpunkte stehe auch § 93 St.P.O. Vorsicht sei erforderlich einmal bei Auswahl der zur Vergleichung zu benutzenden Schriftstücke. Es genüge nicht, daß man sich, wie selbstverständlich, auf unzweifelhaft echte be-

---

[38]) Bd. XXXVII S. 212—227 (ein zweiter Artikel folgt).

schränke, sondern man müsse auch die Zeit und die Art der Abfassung, die Gemütsstimmung des Schreibenden, das Material, dessen er sich bediente u. s. w., in Betracht ziehen. Anderseits müsse man bei der Auswahl der Sachverständigen bedenken, daß es nicht auf die Prüfung der Schönheit und Korrektheit, sondern darauf ankomme, die charakteristischen Eigenschaften einer Schrift zu erkennen, wozu z. B. Archivare, Schriftsetzer, Kopisten u. s. w. mehr befähigt seien als Schreiblehrer. Unter Umständen dürfe man nicht vor den Kosten der Ladung auswärtiger Sachverständiger zurückschrecken. Zur Vermeidung von Irrtümern empfehle sich ein Unterricht der angehenden Juristen auf der Universität und in der Praxis im Gebrauche der Schriftenvergleichung. Die Gesetzgebung könne eine solche Anleitung nicht enthalten, höchstens könnten eingehendere Dienstinstruktionen erlassen werden.

10. **Rechtsmittel.** Die Frage, ob Wiedereinführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern in erster Instanz wünschenswert sei oder nicht, wird noch immer lebhaft erörtert. Neuerdings sind eingetreten für dieselbe: Munckel,[39a] v. Weinrich,[40] Goldenring,[41] Jacobi[42] und Hänle,[43] gegen dieselbe: Appelius,[44] Böttrich,[45] Horn,[46] v. Schwarze.[47]

---

[39]) in: Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Litteratur und Kunst. (Leipzig, Grunow.) 44. Jahrgang (1885) 2. Quartal. S. 69—73: Die Schriftvergleichung im Strafprozesse.

[39a]) Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern in erster Instanz. Antrag des Reichstagsabgeordneten Rechtsanwalts Munckel nebst Motiven. Berlin, Verlag des Bureaubeamten-Unterstützungsvereins 1884. 16 S.

[40]) Die Frage der Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern. Vortrag, gehalten in der staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg am 21. April 1884. Straßburg i. E., Karl J. Trübner 1884. 32 S.

[41]) Archiv für Strafrecht. Bd. XXXII S. 317—329: Die Berufung in Strafsachen.

[42]) Die Berufungsfrage im deutschen Strafverfahren — Bericht über die Einführung und Gestaltung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern in: Vorlagen für den IX. deutschen Anwaltstag, betreffend die Berufung im deutschen Strafprozesse. Berlin, W. Moeser 1884.

[43]) Gesetzentwurf und Bericht, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. Vorlagen für den IX. deutschen Anwaltstag.

[44]) Ist eine Vermehrung der Rechtsmittel im Strafverfahren erforderlich? Eine brennende Frage der Gegenwart. Kassel, H. Wigand 1884. 26 S.

[45]) Archiv. für Strafrecht Bd. XXXII S. 248—264: Die Straf-

Munckel hat seinen Antrag an den Reichstag, betr. die Wiedereinführung der Berufung nebst Motiven zu demselben veröffentlicht. Die Begründung ist kurz, sie geht davon aus, es sei ein Grundfehler der St.P.O., daß sie geglaubt habe, Rechtsmittel, d. h. Maßregeln zur Verbesserung eines irrigen Urteils könnten ersetzt werden durch Maßregeln, welche diese Unrichtigkeit verhüten sollten. Ganz könnten Rechtsmittel doch nicht vermieden werden und erfahrungsgemäß bedürfe die Beweiswürdigung nicht selten ebenso sehr der Nachprüfung wie die Rechtsanwendung. Daß die Berufung gegen das Prinzip der Unmittelbarkeit verstoße, sei nur zum Teil richtig und beweise auch an sich nichts gegen die Zweckmäßigkeit der Wiederaufnahme. — Niemals dürfe die Berufung dazu führen, daß der in erster Instanz Freigesprochene in zweiter Instanz verurteilt werde. — Berufung gegen Geschwornensprüche sei nicht in dem Maße notwendig wie gegen Strafkammerurteile, jedenfalls sei es ungerecht, einen Grund gegen die beschränkte Wiederaufnahme der Berufung daraus entnehmen zu wollen, daß dieselbe in vollem Umfange einstweilen nicht geschehen könne.

v. Weinrich führt zunächst die Gründe an, welche von den Gegnern der Berufung, insbesondre von Geyer (vgl. Zeitschrift III, 730), Stenglein (vgl. Zeitschrift II, 395), Mittelstädt (vgl. Zeitschrift III, 200), v. Schwarze (vgl. Zeitschrift IV, 353) und Peterson (vgl. Zeitschrift III, 530) geltend gemacht werden. Von den Freunden der Berufung werde dieselbe als ein Schutzmittel für den Angeklagten empfohlen. Dieser Standpunkt sei falsch, da der erstrebte Vorteil sich durch das Berufungsrecht, welches auch der Staatsanwaltschaft keinesfalls zu versagen sei, leicht in sein Gegenteil verwandeln könne. Der allein richtige Gesichtspunkt sei die Verbesserung der in erster Instanz erlassenen Urteile. Der Verf. sucht nun nachzuweisen, einmal, daß die Wiedereinführung der Berufung dazu dienen werde, die ersten Urteile dem Thatbestande mehr entsprechend und somit gerechter zu machen, anderseits, daß die übrigen statt der Berufung von deren Gegnern vorgeschlagenen Reformen diesen Zweck nicht in dem gleichen Maße erreichen könnten. — Weitere Reformen hält Verf. einstweilen nicht für angebracht, eine allgemeine Revision der St.P.O. stoße auf zu große Schwierigkeiten; wenn man die Berufung durchsetzen wolle, dürfe man andre Fragen nicht hineinziehen. Die

---

kammern als Gerichte erster Instanz und die Erfahrungen der Praxis.

[46]) Die Berufungsinstanz im Strafverfahren. Ein Beitrag zur Orientierung über die Frage der Wiedereinführung der Berufung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1884. 83 S.

[47]) Gerichtssaal Bd. XXXVII S. 1—63: Die Berufung im Strafverfahren und die Strafprozeßordnung. Zweiter Beitrag. (Erster Beitrag: Gerichtssaal Bd. XXXV S. 385 ff. [auch als besondrer Abdruck erschienen], vgl. Zeitschrift IV, 353 ff.). Ist auch als besondrer Abdruck erschienen. Stuttgart, Ferdinand Enke 1885. 63 S.

nach seiner Anschauung nötigen Abänderungen des G.V.G. und der St.P.O. faßt er folgendermaßen zusammen: A. Gerichtsverfassungsgesetz § 77: Die Kammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. (Der folgende Satz fällt aus.) — § 123: Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: 2. der Berufung gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, 3. die Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, sofern u. s. w. § 136. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig: 2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: a) der Revision gegen die Urteile der Oberlandesgerichte und der Strafkammern in der Berufungsinstanz, insoweit u. s. w., b) der Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. (Abs. 2 fällt fort.) B. Strafprozeßordnung. § 273 Abs. 2: Die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen müssen ebenfalls in das Protokoll aufgenommen werden. § 346 Abs. 3: Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt. § 354: Die Berufung findet statt gegen die Urteile der Schöffengerichte und gegen die in erster Instanz ergangenen Urteile der Strafkammern der Landgerichte. § 374: Die Revision findet statt gegen 1. die Urteile der Schwurgerichte, 2. die auf Berufung ergangenen Urteile. § 380 fällt fort. § 399 Z. 5 (Schlußsatz): In den vor den Schöffengerichten und den Strafkammern der Landgerichte verhandelten Sachen u. s. w.

Goldenring wirft die Frage auf: ob nicht das Verfahren in erster Instanz die Gefahr nahe lege, daß verhältnismäßig oft Unschuldige rechtskräftig verurteilt werden? ob dem durch Einführung der Berufung abgeholfen werde? ob nicht andre Einrichtungen bessere Abhilfe gewähren würden? Er bejaht die beiden ersten und verneint die letzte Frage. Irrtümer auszuschließen sei ganz unmöglich, gefährlich seien dieselben aber nur bei rechtsgelehrten Richtern, da Geschworne erfahrungsgemäß leichter freisprächen. Die Berufung werde Abhilfe schaffen, denn das Berufungsgericht sei stärker und, wie man annehmen müsse, auch besser besetzt. Alle andern statt der Berufung dienenden Einrichtungen seien viel zu kompliziert und zu kostspielig, mit Einführung der Berufung lasse sich das Verfahren in erster Instanz sehr wesentlich vereinfachen. Auch das Wiederaufnahmeverfahren könne alsdann eingeschränkt und der Revision ihre wahre Bedeutung, die einer Rechtsbeschwerde zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, wiedergegeben werden. — Die Forderung, dem Angeschuldigten zwei wirkliche Instanzen zu gewähren mit dem Rechte, das ganze erste Urteil anzugreifen und unbeschränkt nova vorzubringen, erscheine als ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit. Demselben gegenüber könne das theoretische, genau genommen nicht einmal zutreffende Bedenken, daß die Berufung zum mündlichen Verfahren nicht passe, keinerlei Berück-

sichtigung finden. Verf. will die Berufung nicht als iudicium novum betrachtet wissen und insbesondere eine neue Beweisaufnahme nur dann zulassen, wenn eine Prüfung der erhobenen Beschwerden eine solche nach dem Ermessen des Richters als notwendig erscheinen läßt. Freilich habe die Zulassung der Berufung auch mancherlei Übelstände im Gefolge, darum müsse ihre Anwendung thunlichst beschränkt werden. Verf. schlägt vor, einerseits dem Staatsanwalt kein vollständiges Berufungsrecht, sondern nur das Recht des Anschlusses an die vom Angeschuldigten eingelegte Berufung zuzugestehen, anderseits reformatio in peius zu gestatten, ja sogar die bloße Thatsache leichtfertiger Berufungseinlegung als Straferhöhungsgrund zu verwerten. Die Berufung lediglich gegen die Strafzumessung will der Verf. trotz mannigfacher entgegenstehender Bedenken zulassen, hält aber eine Warnung vor leichtherziger Strafänderung im Gesetze selbst für wünschenswert. Schließlich führt er kurz aus, wie er sich das Verfahren in der Berufungsinstanz denkt, und befürwortet einige Änderungen in dem Verfahren erster Instanz, insbesondre die Einführung kleiner und großer Schöffengerichte, letztere zugleich als Berufungsgerichte für die ersteren.

Jacobi beantwortet zunächst die Frage: Soll die Berufung in Strafkammersachen eingeführt werden? unbedingt bejahend, indem er die Berufung für das einzige Mittel erklärt, durch welches ungerechte Verurteilungen, die jetzt sehr häufig seien, verhindert werden könnten. Seine positiven Gründe für die Unentbehrlichkeit dieses Rechtsmittels faßt er dahin zusammen: „1. Der Strafprozeß charakterisiert sich im Gegensatze zum Zivilprozeß durch einen eigentümlichen Mangel an Gleichgewicht, welcher, im Verein mit der Tendenz die Strafandrohungen möglichst schnell und unfehlbar in Wirksamkeit treten zu lassen und zu diesem Zwecke die Verteidigung abzukürzen und zu beschränken, besondere Schutzmaßregeln dringend erforderlich macht. — Je unbeholfener und unvollständiger die Verteidigung, je hastiger und einseitiger die thatsächliche, je fragwürdiger die rechtliche Prüfung in erster Instanz erfahrungsmäßig so häufig ist, desto mehr und desto Wesentlicheres gibt es in der Berufungsinstanz nachzuholen und zu verbessern, desto weniger kann von einer Entbehrlichkeit der Berufung die Rede sein. — 2. Die Gefahr ungerechter Verurteilung wird für den irrtümlich in Verdacht Geratenen in der Mehrzahl der Fälle noch vergrößert durch Unkenntnis, durch Mangel an Mitteln und an freier Bewegung, Verdächtigung durch Haft und nicht öffentliche Voruntersuchung, Mangel an amtlichen Nachforschungsorganen, Beschränkung der Verteidigung durch Ablehnung der in ihrem Interesse beantragten Voruntersuchungen und sonstigen Anträge in Verbindung mit der durch fortdauernde Untersuchungshaft geschaffenen entwürdigenden, die unparteiische Beurteilung erschwerenden Zwangslage. — 3. Dazu kommt der Umstand, daß die angebliche Unvereinbarkeit der Berufung mit gewissen Prinzipien des modernen Prozeßrechtes, durch ihr Bestehen im Zivilprozesse und in den Schöffensachen zur Genüge widerlegt, in der That nur die wissenschaftliche Hülle darstellt, in welcher sich die Tendenz verbirgt, dem Vergehen —

oder vielmehr dem ersten Urteil — die Strafe möglichst auf dem Fuße folgen zu lassen. Es ist nun zwar durch die sog. Ersatzvorschriften der Versuch gemacht worden, eine dem Erfordernisse des überzeugenden Schuldbeweises entsprechende sichere Diagnose bereits in erster Instanz zu erlangen; dieser Versuch ist jedoch vollständig mißlungen und mußte mißlingen, weil sich die thatsächliche Nachprüfung der Natur der Sache nach nicht ersetzen läßt. — 4. Hatte man durch die Beseitigung der Berufung in Strafkammersachen, also durch eine positive That der Gesetzgebung, sich seit dem 1. Oktober 1879 die Möglichkeit verschlossen, jahraus jahrein zahlreiche, unseres Erachtens Tausende von ungerechten Urteilen, sei es hinsichtlich der Schuldfrage, sei es hinsichtlich der Strafzumessung zu verbessern, so darf man sich der Verpflichtung nicht länger entziehen, diesen Fehler baldmöglichst wieder gut zu machen. — Von der „Unvermeidlichkeit menschlicher Irrtümer" und dem stillschweigenden Vorbehalte „Gott weiß es besser" kann füglich erst dann die Rede sein, wenn Gesetz und Praxis soviel als irgend möglich thun zur Vermeidung der Irrtümer. Daß dies geschähe, kann bis jetzt noch nicht behauptet werden. — 5. Es pflegt übersehen zu werden und ist doch für die Berufungsfrage von durchgreifender Wichtigkeit, daß — auch ganz abgesehen von der zu vermutenden größeren Reife, Erfahrung und juristischen Denkschärfe der einzelnen zweitinstanzlichen Richter — die Berufungsinstanz sich ihrem allgemeinen Charakter nach wesentlich und vorteilhaft von einer ersten Instanz unterscheidet und naturgemäß unterscheiden muß, wenn ihr die zu einer segensreichen Wirksamkeit erforderliche Prüfungsfreiheit gewährt wird." — Die Frage, ob gleichzeitig eine Reform des ganzen Strafverfahrens vorzunehmen sei, verneint er, weil zur Zeit die Meinungen über die Mittel und Wege, über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser und jener Reform noch zu weit auseinandergingen. — Was die Einfügung der neuen Berufungsinstanz in das bestehende Gesetz betrifft, so billigt Verf. den Munckelschen Antrag — Mit der praktischen Gestaltung der Berufung beschäftigt sich näher Jacobis „Bericht", welcher zur Rechtfertigung des folgenden Antrages an den Anwaltstag dient: „Der Anwaltstag erklärt: 1. Die Berufung ist ein den jetzigen Kulturverhältnissen entsprechendes, zur Zeit unentbehrliches Mittel der Rechtsverteidigung sowie der Kontrolle und Berichtigung erstinstanzlicher Entscheidungen im Strafverfahren. — 2. Beschwerden über strafgerichtliche Irrtümer, namentlich über ungerechte und zu harte Verurteilungen sind (vorbehaltlich der Revisions- oder Nichtigkeitsinstanz) soviel als irgend möglich im Wege des ordentlichen Rechtsmittels der Berufung zu erledigen. Ihre Verschiebung auf den Gnadenweg widerspricht dem Rechtsgefühle, abgesehen davon, daß dieser Weg regelmäßig erfolglos ist und die Verurteilung nicht beseitigt. Ihre Verweisung auf den Weg der Wiederaufnahme des rechtskräftig geschlossenen Verfahrens ist ungenügend und schädlich; dieser letztere Rechtsbehelf vielmehr zweckmäßig nur neben dem ordentlichen Rechtsmittel der Berufung zu verwenden. — 3. Soll die Berufungs-Instanz

ihren Zweck erfüllen und segensreich wirken, so ist sie derartig einzurichten, daß der thatsächliche Gebrauch des Rechtsmittels sowenig als möglich erschwert, das Prüfungsrecht des Berufungsrichters sowenig als möglich eingeengt wird. — Die Aufrechterhaltung der erstinstanzlichen Urteile darf nicht durch Erschwerung ihrer Anfechtung, sondern muß dadurch angestrebt werden, daß die Ermittelung der materiellen Wahrheit, überzeugender Schuldbeweis als Voraussetzung der Strafanwendung schon in erster Instanz sicher gestellt, rechtzeitige und ausreichende Verteidigung als im Staats-Interesse liegend anerkannt, demgemäß behandelt und thatsächlich gewährt wird. — 4. In Anerkennung dieser Grundsätze einerseits und anderseits in der Erwägung, daß nicht die Reformfrage im allgemeinen, sondern nur die Einführung der Berufung in den Strafkammersachen unter vorläufiger Aufrechterhaltung der Organisation der Strafgerichte und soweit möglich auch der sonstigen Grundsätze der Deutschen Straf-Prozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877 in Frage steht; — billigt der Anwaltstag den von dem Reichstagsabgeordneten Munckel beim Reichstage eingebrachten Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung des G.V.G. und der St.P.O. —

Durch die in diesem Entwurfe der Landes-Justizverwaltung offen gelassene Bildung auswärtiger Strafsenate — §§ 78, 124 G.V.G. — ist das Interesse der Kostenersparnis soweit zulässig berücksichtigt. — Es darf aber auch erwartet werden, daß das Verfahren in der Berufungs-Instanz sich demnächst — durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts als Revisions-Instanz über die Berufungsurteile der Oberlandesgerichte in Verbindung mit der Beseitigung des § 380 der Straf-Prozeß-Ordnung — einheitlich und sachgemäß entwickeln werde. — 5. Der Anwaltstag kann jedoch nicht umhin, gleichzeitig auszusprechen, a) daß der Gebrauch des Rechtsmittels durch die ausgedehnte Anwendung der Untersuchungshaft in bedauerlicher Weise geschmälert wird; b) daß die Geltendmachung solcher zur Entlastung des Verurteilten geeigneten neuen Thatsachen und Beweise, welche erst nach Ablauf der Berufungsfrist bekannt werden (§ 399 Al. 5 St.P.O.), zur Zeit durch die bezüglichen Vorschriften — §§ 404 ff. St.P.O. übermäßig erschwert wird. — Um die Beseitigung dieser Übelstände anzubahnen, empfiehlt sich zu a) die Aufstellung und Veröffentlichung einer Haftstatistik für das Deutsche Reich; die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die zu verbüßende Strafe nach dem Grundsatz, daß die Verlängerung der Untersuchungshaft, soweit sie lediglich durch den Gebrauch der gesetzlichen Verteidigungsrechte — Entlastungsanträge, Rechtsmittel u. dergl. — herbeigeführt wird, als eine unverschuldete zu erachten ist; zu b) die Abänderung des § 412 St.P.O. dahin, daß im Falle der Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens durch das Beschwerdegericht letzteres zugleich das Verfahren von Amts wegen vor ein andres Gericht gleicher Ordnung verweisen kann, auf Antrag aber verweisen muß.

Haenle legt einen Antrag vor, welcher in allen wesentlichen Punkten mit dem Munckelschen übereinstimmt. Als Abweichungen sind besonders hervorzuheben: daß die Strafkammern mit 3 Mitgliedern

einschließlich des Vorsitzenden besetzt werden sollen, und daß der Staatsanwaltschaft die Berufung zum Nachteil des Angeklagten nicht zustehen soll, wenn in erster Instanz von der Strafkammer des Landgerichts erkannt worden ist. In der ausführlichen Begründung wird versucht, die Wiedereinführung der Berufung aus allgemeinen Gründen zu rechtfertigen, wobei dieselbe namentlich als Schutzmittel für den Berechtigten erscheint. Nicht darum handle es sich, „daß das zweitrichterliche Thaturteil, sagen wir Verdikt, richtiger ist, sondern darum, daß keins der beiden Urteile, weil sie sich gegenüber stehen, eine solche Bürgschaft für die Richtigkeit gibt, daß man daraufhin verurteilen kann". Dieser Grund ist es auch namentlich, aus welchem der Verf. die Berufung seitens der Staatsanwaltschaft für unzulässig hält. Daß der Grundsatz der Unmittelbarkeit im Berufungsverfahren nur ausnahmsweise zur Geltung kommen werde, gibt Verf. zu, er hält das aber nicht unbedingt für bedenklich, sondern redet einer weitgehenden Beschränkung des Zeugenbeweises in zweiter Instanz das Wort, namentlich wenn in erster Instanz über die Vernehmungen ein sorgfältig geführtes, von den Parteien genehmigtes Protokoll vorliege. Die Zuverlässigkeit der Zeugen bei einer Vernehmung in der Berufungsinstanz sei ebenso groß wie bei der ersten Aussage und ein gewisses Mißtrauen gegen den Zeugenbeweis überhaupt stets gerechtfertigt. Notwendig sei die Berufung namentlich auch, um dem Angeklagten Gelegenheit zur Ergänzung des Gegenbeweises zu geben, der in erster Instanz keineswegs immer die genügende Berücksichtigung finde. Sei die Berufung einmal in weiterem Umfange eingeführt, so würden sich auch Mittel und Wege finden lassen, die schwurgerichtlichen Urteile in thatsächlicher Beziehung einer Nachprüfung zu unterstellen.

Appelius wendet sich besonders gegen Munckel und dessen Antrag und sucht nachzuweisen, daß einerseits die behaupteten Übelstände gar nicht so groß und die Verurteilungen Unschuldiger durchaus nicht so häufig seien, wie man glauben machen wolle, anderseits die Berufung niemals das Rechtsinstitut werden könne, zu welchem man sie gern machen möchte.

Böttrich wendet sich zunächst in einer scharfen Kritik gegen den Antrag Munckels und sucht nachzuweisen, daß derselbe ganz einseitig die Interessen des Angeklagten vertrete, und demnach nur einem kleinen Teile der Verurteilten wirklich zu gute kommen könne, da den weniger Bemittelten weder die Reise an den Sitz des Oberlandesgerichtes, noch die Gewinnung eines rechtskundigen, geschäftsgewandten Verteidigers möglich sein werde. Er faßt sein Urteil dahin zusammen, daß durch den Antrag „ein Rechtsmittel geschaffen werden soll, welches, ohne wesentlichen Nutzen für die Mehrzahl der Angeklagten, die Position der verteidigenden Advokatur auf Kosten des öffentlichen Interesses verstärkt". — Einen gerechteren Standpunkt nehme der Antrag Reichenspergers ein, doch sei auch dieser von der Kommission des Reichstages verworfen worden. Damit werde freilich die ins Leben gerufene Bewegung nicht aufhören, dieselbe werde vielmehr zu einer gründlichen Prüfung der St.P.O.

führen behufs Beseitigung der Mängel, durch welche die öffentliche Meinung sich beunruhigt zeige. Verf. stellt kurz die zur Sicherheit des Beschuldigten besonders dienlichen Bestimmungen der St.P.O. dar, weist auf die Thätigkeit der als unparteiisch gedachten Staatsanwaltschaft hin, hebt hervor, daß § 199 zwar in der Praxis den vom Gesetzgeber erhofften Erfolg nicht gehabt habe, daß aber durch sorgsame Handhabung der St.P.O. von seiten des Gerichtes für den Schutz der Interessen des Angeschuldigten ausreichend gesorgt werden könne. Für die Hauptverhandlung legt er besondern Wert auf die Beobachtung des § 256, der für den Vorsitzenden ein Anlaß sein müsse, stets dessen eingedenk zu bleiben, daß jeder Teil der Verhandlung zum Verständnisse des Angeklagten zu bringen sei. Eine Änderung des Sitzungsprotokolles im Sinne des Munckelschen und Reichenspergerschen Antrags, d. h. die Aufnahme der wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in dasselbe, sei praktisch kaum durchführbar und ziemlich wertlos, da es schwer möglich sein werde, den betreffenden Aufzeichnungen den notwendigen Grad von Zuverlässigkeit zu geben. Wesentlich dagegen sei es, sofort den Thatbestand des Urteils in das Protokoll aufzunehmen, damit nicht der thatsächlichen Feststellung, wie sie vor der Urteilsfällung getroffen ist, etwas nachträglich hinzugefügt oder weggenommen werde. Die jetzt übliche Praxis, nur die Urteilsformel sofort niederzuschreiben, die Gründe aber nur mündlich zu verkünden und den Thatbestand erst später in dem nachträglich mit den Gründen schriftlich abgefaßten Urteile festzustellen, gewähre keine ausreichende Garantie dafür, daß hinsichtlich des Thatbestandes die niedergeschriebenen Urteilsgründe sich mit den wirklich bestimmend gewesenen deckten. Das vorgeschlagene Verfahren sei zeitraubend, biete aber den großen Vorteil, daß etwaige Lücken in der Beweisaufnahme entdeckt würden und noch ausgefüllt werden könnten.

Horn beginnt mit einer kurzen Übersicht über die geschichtliche Entwickelung der Rechtsmittel im römischen und alten deutschen Rechte, bespricht dann die Gesetzgebung in Preußen vor und nach 1849, sowie die neuen deutschen Gesetzgebungen überhaupt, die Motive des Entwurfes der St.P.O. und die Beratungen dieses Entwurfes. Er zählt dann an der Hand des Kommissionsberichtes die Verstärkung der Garantieen des erstinstanzlichen Verfahrens auf, welche die St.P.O. als Ersatz für den Wegfall der Berufung enthält, und stellt kurz die Gründe zusammen, welche für und wider die Berufungsinstanz geltend gemacht werden. Weiter bespricht er die einzelnen Stadien des Verfahrens und prüft dieselben auf die Bürgschaft hin, welche sie für eine gerechte Entscheidung der Sache gewähren. Im einzelnen behandelt er die Voruntersuchung, die Verteidigung, die Wiederaufnahme des Verfahrens, den Grundsatz der Mündlichkeit und der freien Beweiswürdigung, die Reproduktion des Beweismaterials, die Beweismittel. Gegen die Berufung spricht er sich dabei namentlich deshalb aus, weil dieselbe dem Prinzip der Unmittelbarkeit widerspreche und das bloße Vorhandensein einer zweiten Instanz eine Abschwächung der Sorgfalt zur Folge

haben werde, mit welcher der Richter in der ersten Instanz vorgehe. Außerdem sei es unvermeidlich, daß die Beweismittel beim nochmaligen Gebrauche ein verändertes Resultat ergäben. Zum Schluß kritisiert er den Antrag Munckels und stellt die Abänderungen und Ergänzungen zusammen, deren ihm das heutige deutsche Strafverfahren bedürftig erscheint. Es sei empfehlenswert: „1. das Verfahren im ganzen vorsichtiger zu gestalten, wozu eine Vermehrung des Richterpersonals unabweislich geboten erscheint. Hierher gehören insbesondre diejenigen Maßregeln, welche die Überlastung der Gerichte und die damit verbundene Übereilung der Verhandlungen (Verflachung der Beweiswürdigung, mangelhafte Redaktion der Verhandlungsprotokolle u. s. w.) verhüten sollen; — 2. die Grenzen der notwendigen Verteidigung zu erweitern und der Verteidigung längere Fristen einzuräumen; — 3. die nochmalige Vereidigung der Zeugen thunlichst zu vermeiden, den promissorischen Eid abzuschaffen oder doch zu beschränken, überhaupt den Akt der Vereidigung förmlicher zu gestalten; — 4. die Vorschriften der §§ 199 und 264 mehr zur Geltung zu bringen." Weiter erklärt er für wünschenswert die Abschaffung oder thunlichste Beschränkung der „polizeilichen Vernehmung" und öfteren Wechsel in dem die Strafkammer bildenden Richterkollegium.

v. Schwarze stellt die neuerdings zu gunsten der Berufung vorgebrachten Gründe zusammen und sucht dieselben in eingehender Weise zu widerlegen. Als Ergebnis seiner Ausführungen, welche die weitaus beste und übersichtlichste Beleuchtung der ganzen Berufungsfrage enthalten, betrachtet er selbst den Nachweis: „a) daß die Berufung — gleichviel wie man das Appellationsverfahren gestaltet — nicht nur im Widerspruche mit dem Prinzipe der Mündlichkeit steht, und dieser Widerspruch keineswegs durch das praktische Bedürfnis erledigt wird, sondern auch die Vorteile, welche ihre Freunde von ihr erwarten, nicht erfüllt, — insbesondere weder ein gerechteres Urteil verbürgt, noch auch etwaige Mängel und Fehler der erstinstanzlichen Verhandlung und Aburteilung zu verbessern geeignet ist; — b) daß durch sie die Lage des Angeklagten verschlimmert wird, insbesondre daß er nicht im stande ist, durch den Gebrauch derselben und durch seine Mitwirkung im Appellationsverfahren sich den Nutzen zu sichern, zu dessen Erreichung sie dienen soll, — namentlich weil die Hindernisse, welche bei dem Mangel am Verständnisse der Anklage, der Beweisfrage, der Rechtsfrage, der Prozeßformen u. s. w. den Angeklagten in der ersten Instanz an der vollständigen und erfolgreichen Wahrung seiner Interessen hindern, in der zweiten Instanz ebenfalls, ja in erhöhter Potenz sich geltend machen; — c) daß die erheblichen und beinahe einstimmigen Beschwerden über die Mängel des früheren Appellationsverfahrens durch die Vorschläge nicht erledigt werden, und die Konstruktion desselben in den letzteren die Erreichung des beabsichtigten Zwecks erschwert, ja unmöglich macht; — d) daß durch die Vorschläge über die Organisation der Instanzen das erstinstanzliche Verfahren geradezu verschlechtert und das zweitinstanzliche Verfahren nicht so ausgestattet wird, um die Ver-

schlechterung auszugleichen; — e) daß das erstinstanzliche Verfahren verbessert werden muß und werden kann, namentlich in der Richtung, daß Garantieen geschaffen werden, deren Anwendung nicht davon abhängig ist, daß der Angeklagte das gehörige Verständnis für sie besitzt, um sie zu gebrauchen." In einem Anhange werden mitgeteilt die Gesetzentwürfe von Reichensperger, Munckel und Lenzmann, die Beschlüsse des neunten deutschen Anwaltstages in Dresden.

Mit der Frage der Wiedereinführung der Berufung hat sich auch der jüngste Juristentag eingehend beschäftigt, sowohl in der dritten Abteilung wie im Plenum.[47a] Beide Male wurde der Antrag Harburger angenommen, welcher dahin lautet: „Der deutsche Juristentag wolle als seine Überzeugung aussprechen, die Einführung der Berufung zum Oberlandesgerichte gegen die erstinstanzlichen Urteile der landgerichtlichen Strafkammern, wenigstens hinsichtlich der Schuldfrage, ist dringend zu wünschen." Einen Antrag im entgegengesetzten Sinne hatte Reichsanwalt Stenglein gestellt und begründete denselben zunächst als Referent. Ganz unberücksichtigt ließ er dabei, als für die prinzipielle und ausschließlich juristische Entscheidung nicht maßgebend, die Gesichtspunkte der großen Kosten und die Schwierigkeit der Gerichtsorganisation bei Wiedereinführung der Berufung. Er führt aus, daß das jetzige Verfahren allerdings mangelhaft und eine Verbesserung erfordert sei, daß dieselbe aber auf anderm Wege als auf dem der Wiedereinführung der Berufung geschehen müsse. Letztere habe sich schon in früherer Zeit als ein schlechtes Rechtsmittel erwiesen, welches in den mündlichen und unmittelbaren Prozeß nicht passe, keine Gewähr für ein besseres und sichereres Urteil leiste, ja rechtlich sehr erhebliche Nachteile mit sich bringe. — Mit dem Referenten erklärten sich einverstanden: Prof. Hiller; Reichsgerichtsrat Wielandt, welcher nach seinen Erfahrungen bei dem Reichsgerichte eine weitere Ausdehnung der Beweiserhebung in erster Instanz für wünschenswert erklärte; Prof. Gneist, welcher auf die schlechten Erfahrungen hinwies, die man mit der Berufung in Preußen gemacht habe, und davor warnte, durch Einführung derselben die Hauptverhandlung erster Instanz zu einer Versuchsstation herabzudrücken; Landgerichtspräsident Bardeleben, welcher die ganze Frage noch nicht für spruchreif hielt. — Seinen Antrag begründete Amtsrichter und Privatdozent Harburger, indem er die gegen die Berufung angeführten Gründe zu entkräften suchte. Ihm schlossen sich an: Rechtsanwalt Jacobi; Rechtsanwalt Munckel, mit dem Vorbehalte, daß er Streichung der Worte: „wenigstens hinsichtlich der Schuldfrage" beantragte; Prof. Rubo, welcher die Berufung nur zu gunsten des Angeklagten zulassen will; Rechtsanwalt Beckh, welcher über die Handhabung des Gesetzes klagte, die dem Willen des Gesetzgebers nicht immer entspreche. —

[47a]) Verhandlungen des siebzehnten deutschen Juristentages Bd. II. Berlin 1885, Kommissionsverlag von J. Guttentag (D. Collin) S. 249—279, vgl. S. 329 und 297—327 (Beratung im Plenum).

Bei der Beratung im Plenum erstattete Harburger zunächst einen ausführlichen Bericht. Er weist in demselben auf die mannigfachen allseitig zugegebenen Mängel des Verfahrens hin und kritisiert die in dieser Beziehung gemachten Besserungsvorschläge, welche ihm sämtlich ungenügend erscheinen. Er verteidigt sodann seinen Antrag gegen den Vorwurf, daß derselbe ein Aufgeben schwer errungenen Gutes bedeute, und sucht nachzuweisen, daß sich die Berufung stets als mit dem mündlichen Verfahren nicht unvereinbar erwiesen habe. In der deutschen St.P.O. sei ohnehin das Prinzip der Mündlichkeit mannigfach durchbrochen worden, z. B. durch das Wiederaufnahmeverfahren. Daß auch die Berufung Mängel habe, könne nicht geleugnet werden, komme aber nicht in Betracht gegenüber der Aussicht, in zweiter Instanz die Fehler, welche in der ersten begangen worden seien, zu berichtigen. Eine Beschränkung der Berufung sei unzulässig, denn es handle sich um Rechtsfeststellung, gleichviel ob zu gunsten oder zu ungunsten des Angeklagten. Entgegen trat diesen Ausführungen Stenglein, welcher zunächst die Möglichkeit einer wirklichen Nachprüfung des ersten Urteils bestritt, da der Richter geradesowenig als die Geschwornen in der Lage sei, die psychologischen Vorgänge zu motivieren, welche seine moralische Überzeugung von der Schuld des Angeklagten begründeten. Auch gewährten die Urteile zweiter Instanz weder subjektiv noch objektiv irgend eine Bürgschaft dafür, daß sie besser seien, wie die der ersten Instanz. Zu einer befriedigenden Gestaltung des Strafprozesses könne man überhaupt nur kommen, wenn man die Prozeßordnung organisch fortbilde und nicht von einem Prinzip zum andern springe. — Für die Wiedereinführung der Berufung erklärten sich im weitern Verlauf der Verhandlung: Rubo, der nochmals für die Berufung lediglich zu gunsten des Verurteilten eintritt; Munckel, der darin die einzige sichere Gewähr für den Angeklagten erblicken will, da alle andern Mittel doch nur auf dem Papiere blieben. — Die gegenteilige Ansicht vertraten: Gneist, welcher hervorhebt, daß keine einzige praktische Erfahrung für die Wiedereinführung spreche, deren Verwirklichung übrigens sofort die größte Uneinigkeit unter ihren Vertretern hervorrufen werde; Landgerichtspräsident Becker, welcher jedes zweite Urteil, dem nicht nova zu Grunde liegen, von vorneherein für das schlechtere hält, aber Einstimmigkeit in der Schuldfrage für das erste Urteil fordert; Wielandt, welcher die Bedürfnisfrage überhaupt bestritt.

11. **Strafvollstreckung.** Anknüpfend an einen praktischen Fall, in welchem zwei Personen zur Feststellung der Frage: ob die Gewehre, welche sie dem mit der Einziehung beauftragten Gerichtsvollzieher übergeben hatten, wirklich diejenigen seien, mit welchen die widerrechtliche Ausübung der Jagd begangen worden sei? der Offenbarungseid auferlegt wurde, bespricht v. Hassel[45]) die mannigfachen Streitfragen,

[45]) Bödiker: Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart Bd. V S. 35–57: Der Offenbarungseid als Mittel zur Vollstreckung eines auf Einziehung lautenden Strafurteils.

zu welchen das erwähnte Verfahren Veranlassung bietet. Die wesentlichen Ergebnisse seiner Erörterungen faßt er selbst dahin zusammen: „1. Unter Vermögensstrafen im Sinne des § 495 St.P.O. ist neben der Geldstrafe auch die Einziehung zu verstehen, soweit dieselbe nicht lediglich als polizeiliche Präventivmaßregel aufzufassen ist, und sind dahin lautende Strafurteile nach den Vorschriften der Z.P.O. zu vollstrecken. — 2. Der Offenbarungseid ist eine Vollstreckungshilfsmaßregel und nur anwendbar, um die Auffindung des im Urteile bezeichneten Gegenstandes zu ermöglichen; Urteile, welche eine ungenaue Bezeichnung des einzuziehenden Gegenstandes enthalten, sind zur Strafvollstreckung thatsächlich nicht geeignet; ein Offenbarungsverfahren, um festzustellen, welcher Gegenstand von dem auf Einziehung lautenden Strafurteil betroffen sein soll, ist unzulässig. — 3. Das Offenbarungsverfahren ist ein Teil der Strafvollstreckung, und finden auf dasselbe die allgemeinen Bestimmungen des über die Zwangsvollstreckung handelnden 8. Buches der Z.P.O. Anwendung; eine Ausnahme von dieser Regel bildet nur das Verfahren, in welchem über die seitens des Thäters bestrittene Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides verhandelt und entschieden wird; dieses Verfahren ist ein Nebenstreit, welcher außerhalb der Strafvollstreckung nach den Regeln des Zivilprozesses über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu erledigen ist; das in demselben ergehende Urteil ist ein Endurteil im Sinne des § 472 Z.P.O.; gegen dasselbe ist die Berufung das allein zulässige Rechtsmittel. — 4. Die Staatsanwaltschaft bezw. der Amtsrichter, als mit der Strafvollstreckung betraute Behörden, haben sämtliche Anträge im Offenbarungsverfahren, soweit dasselbe einen Teil der Strafvollstreckung bildet, zu stellen; die Vertretung des Fiskus in dem die Feststellung der Verpflichtung des Thäters zur Leistung des Offenbarungseides bezielenden Verfahren liegt den gesetzlich damit beauftragten Behörden ob."

12. **Reformen des Strafprozesses.** a) Allgemeine Vorschläge. Besondre Beachtung verdient eine kurze, aber ungemein inhaltreiche Arbeit Olshausens; seine: Beiträge zur Reform des Strafprozesses. Auf Grund zweier Vorträge, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 11. Oktober 1884 und 10. Januar 1885.[49]) In den Vorträgen selbst ging Olshausen von der Berufung aus. Er bestritt das Vorhandensein eines Bedürfnisses nach Wiedereinführung derselben, namentlich deshalb, weil die Zahl der zu gunsten Verurteilter ergangener Wiederaufnahmeurteile ein solches nicht anzeige. Diesen Teil seiner Darstellung hat er nunmehr unterdrückt, wesentlich im Hinblick auf die bevorstehende gesetzliche Regelung, welche im Reichstage angekündigt worden war.[50]) Daß es sich wegen des engen Zusammenhanges der

---

49) Berlin, Franz Vahlen 1885. IV u. 47 S.

50) Dieselbe ist bekanntlich bezüglich der Berufung nicht erfolgt. Der Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderungen und Ergänzungen der St.P.O. ist erschienen. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1885. 35 S.

Berufungsfrage mit der ganzen Organisation des Strafprozesses um eine einfache Wiedereinführung nicht handeln könne, scheint dem Verf. festzustehen, seine Reformvorschläge aber beziehen sich nicht auf die durch erweiterte Zulassung der Berufung bedingten Änderungen, sondern umfassen das ganze Gebiet des Strafprozesses. Voraus schickt er den Vorschlägen die Bemerkung, daß es sich bei denselben nur um Punkte handle, welche ihn die eigne praktische Erfahrung, ausnahmsweise auch Mitteilung andrer aus der Praxis habe kennen lernen, theoretische Erörterungen aber ganz ausgeschlossen bleiben sollten. Bezüglich des Zusammenhanges der Berufungsfrage mit andern Fragen der Organisation und des Verfahrens bespricht er zunächst die Punkte, welche in den im Reichstage gestellten Anträgen berührt worden sind, die Abänderung des § 352 St.P.O. im Sinne der allgemeinen Statthaftigkeit des Rechtsmittels der weiteren Beschwerde und der Nr. 5 § 399 St.P.O. bezüglich der Beschränkung der restitutio ex capite novorum. Beides seien notwendige Folgerungen, zu erwägen sei nur, ob nicht die Wiederaufnahme, bei Zulässigkeit der Berufung, auf die Fälle nachgewiesener Unschuld beschränkt werden könne. Mit der vorgeschlagenen Aufhebung des § 380 St.P.O. ist Verf. ebenfalls einverstanden. — Außerdem hebt er hervor, daß: a) die durch Wiedereinführung der Berufung entstehenden Kosten so hoch sein würden, daß ein Ausgleich durch anderweitige Änderungen in der Gerichtsverfassung wohl Erwägung verdiene. Wünschenswert erscheint ihm in der Beziehung, die Besetzung der Strafkammer mit 3 Mitgliedern bei der Berufung gegen schöffengerichtliche Urteile in der Berufungsinstanz in weiterem Umfange als bisher zuzulassen, und die schöffengerichtliche Zuständigkeit zu erweitern (Kuppelei § 180, Körperverletzung § 230 Abs. 2, das sog. „Rücken" § 289 für überweisungsfähig zu erklären). — b) der Ausschluß des Berichterstatters von der Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 23 Abs. 3 St.P.O.) habe sich praktisch als unnütz und hinderlich erwiesen und sei darum zu beseitigen. — c) Ausdehnung der Bestimmung des § 244 Abs. 2 auf alle Berufungsfälle wünschenswert sei. — d) das Erfordernis der $^2/_3$-Mehrheit (§ 262 Abs. 2) für die Berufungsfälle überflüssig sei. — e) das Berufungsverfahren selbst mannigfache Änderungen werde erleiden müssen, insbesondre §§ 340, 366, 368, 369 Abs. 2, auch sei eine Ausdehnung des § 397 auf die Berufung erforderlich. — Der Berufung an die Oberlandesgerichte überhaupt sei vorzuziehen die Zulassung einer nochmaligen Verhandlung der Sache bei einer mit andern Richtern besetzten Kammer desselben Landgerichtes. — Als sonst notwendige Reformen werden bezeichnet: 1. die Bestimmung, daß ein Ablehnungsgesuch gegen denselben Richter in demselben Verfahren nur auf Grund von Thatsachen wiederholt werden kann, welche sich nach Einreichung des ersten Gesuches ereignet haben; — 2. einige Änderungen bezüglich der Gegenüberstellung und der Vereidigung von Zeugen in der Voruntersuchung (§§ 58 Abs. 2, 65 Abs. 2 u. 3); — 3. bezüglich der Eidesleistung: a) die Beseitigung des Voreides, b) Änderungen in der Form der

Beeidigung, c) die Erweiterung des § 57 in dem Sinne, daß die Verpflichtung des Richters zur Beeidigung der Zeugen noch in mehreren Fällen beseitigt werde und an deren Stelle das richterliche Ermessen trete. — 4. Beschränkung des Kreises, aus welchem die Verteidiger im Falle der notwendigen Verteidigung bestellt werden können. — 5. Änderungen bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens: Übertragung derselben an die Oberlandesgerichte für Schwurgerichtssachen, kontradiktorische Verhandlung, alsdann aber Ausschließung der mitwirkenden Richter von der Teilnahme an der Hauptverhandlung. — 6. bezüglich der Fragestellung im schwurgerichtlichen Verfahren: a) Entscheidung über „mildernde Umstände" durch den Gerichtshof, b) Einführung von besondern Fragen über Strafausschließungsgründe nach dem Vorbilde der württembergischen St.P.O. a. 366 (vgl. Hahn, Materialien S. 464). Zugleich befürwortet Olshausen Ersatz der Schwurgerichte durch große Schöffengerichte. — 7. geringere Belastung des zur Strafrechtspflege herangezogenen Laienelementes nicht sowohl durch Verringerung der Zahl der Geschwornen als durch Änderung des Ablehnungsverfahrens und durch Verweisung der geständigen Verbrecher vor die Strafkammern und Ausdehnung des § 211 Abs. 2 auf alle Geständigen. — 8. Hinzuziehung eines Mitgliedes des Landgerichtes zur Feststellung der Vorschlagsliste für die Geschwornen. — 9. Änderungen des Privatklageverfahrens: Aufklärung des Sachverhalts vor Anstellung der Klage, wo erforderlich durch Vermittelung staatlicher Organe, Zulässigkeit der Vereidigung des Privatklägers, Benachrichtigung sämtlicher Privatklageberechtigten durch den Privatkläger, Ausdehnung des § 433 Abs. 2 wenigstens auf den dem verstorbenen Kläger nachfolgenden gesetzlichen Vertreter des Verletzten. — 10. Änderungen des sog. objektiven Verfahrens bei Preßdelikten: bei Druckschriften mit inländischem Verlagsort sollte ausschließlich das Gericht dieses Ortes, bei im Auslande erschienenen die betreffende erstinstanzliche Gerichtsbehörde in Leipzig für zuständig erklärt, und stets Ladung des Verlegers und Verfassers bezw. eines im Inlande angemeldeten Vertreters des ersteren bewirkt werden. — 11. Zuziehung von 3 Mitgliedern des erstinstanzlichen Gerichtes zur Vollziehung der Todesstrafe, eine redaktionelle Änderung in § 492 (vgl. Kommentar zum St.G.B. § 76 Nr. 19).

Mittelstädt macht in den preußischen Jahrbüchern[51]) Glossen zur Reform des deutschen Strafprozesses. Er beklagt zunächst die Unruhe in einer Gesetzgebung, welche sich auf dem Gebiete des Zivilrechtes nur wenig, desto mehr auf dem des Strafrechtes und vor allem des Strafprozesses zeige. Bei letzterem liege eigentlich noch alles in absurder Gärung. Das eigentliche Schmerzenskind deutscher Strafgerichtsordnung sei und bleibe die Jury, die aber zu sehr den politischen Aspirationen der Menge entspreche, als daß an ihre Beseitigung gedacht werden könne. Mit der herkömmlichen Inappellabilität der Schwurgerichtsverdikte hänge äußerlich und innerlich die brennend

[51]) Berlin, G. Reimer 1885. Bd. LV S. 561—579.

gewordene Frage der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern zusammen. Auch hier werde wohl über kurz oder lang die zwar unvernünftige aber volkstümliche Wiedereinführung erfolgen. Verf. wendet sich bei seiner Besprechung namentlich gegen den Gedanken, die Berufung als ein iudicium novum zu gestalten, ebenso gegen den Gedanken, als ob eine stärkere Besetzung der erkennenden Gerichte irgend welche Bürgschaft für das Zustandekommen zutreffender Entscheidung böte, und schildert anschaulich die Gefahren, welche aus einer zu großen Anzahl von erkennenden Richtern erwüchse. Wirkliche Abhilfe werde nur geschaffen werden, wenn man für eine bessere praktische Vorbildung des Strafrechtes sorge, an welcher es, trotz aller theoretischen Leistungen auf diesem Gebiete, noch immer sehr fehle.

b) Entschädigung unschuldig Verurteilter. Über den von den Abgeordneten Dr. Phillips und Lenzmann eingebrachten Gesetzentwurf, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft, hat namens der XII. Kommission v. Schwarze dem Reichstage Bericht erstattet.[52]) Die vortrefflichen Ausführungen dienen im wesentlichen zur Motivierung des von der betr. Kommission vorgeschlagenen Gesetzentwurfes, welcher zu weiteren gesetzgeberischen Resultaten noch nicht hat führen können.

Die Kommission des berliner Anwaltsvereines hat herausgegeben den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verbindlichkeit des Staates zur Vergütung des durch die Untersuchungshaft und den Strafvollzug zugefügten Schadens.[53]) Derselbe lautet:

§ 1. Beschuldigte, welche in gerichtliche Untersuchungshaft genommen sind, deren Verurteilung aber nicht erfolgt oder infolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben ist, erhalten eine Entschädigung in Geld aus der Staatskasse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. — Diese Entschädigung soll das volle Interesse umfassen mit Berücksichtigung aller Vermögensverluste und sonstigen Nachteile, soweit solche durch die gerichtliche Untersuchungshaft verursacht sind. — § 2. Die Entschädigungspflicht der Staatskasse für erlittene Untersuchungshaft (§ 1) kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Dieselbe kann insbesondere deshalb ausgeschlossen werden: a) weil der Beschuldigte zur Zeit der Verhaftung unter Polizeiaufsicht stand, b) weil der Beschuldigte sich dem Strafverfahren durch die Flucht zu entziehen versucht hat, c) weil der Beschuldigte versucht hat, Spuren der That zu vernichten, Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu zu verleiten, sich der Zeugnispflicht zu entziehen, d) weil der Beschuldigte durch unwahres gerichtliches oder außergerichtliches Geständnis oder durch falsche Selbstanzeige oder sonst absichtlich die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens veranlaßt hat. — Die Entschädigungspflicht darf nicht ausgeschlossen werden, weil der Verdacht gegen den Beschuldigten nicht beseitigt ist. Sie darf auch nicht aus-

[52]) Reichstag, 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884. Drucksachen Nr. 110. 27 S.

[53]) Berlin, W. Moeser Hofbuchdruckerei.

geschlossen werden, weil der Beschuldigte wahre, ihm bekannte Thatsachen bestritten oder unerhebliche Thatsachen und Beweismittel vorgebracht hat, sofern nicht aus den Umständen erhellt, daß dies lediglich in der Absicht geschehen ist, die Untersuchungshaft herbeizuführen oder zu verlängern. — § 3. Erfolgt nach Wiederaufnahme des Verfahrens Freisprechung oder geringere Bestrafung in Anwendung eines milderen Strafgesetzes, so ist dem Verurteilten, unabhängig von der ihm nach §§ 1 und 2 zustehenden Entschädigung, vollständige Vergütung zu gewähren für alle durch das Strafurteil und den Strafvollzug zu Unrecht verursachten Nachteile, einschließlich der Geldstrafen, der Ehrenstrafen und der Polizeiaufsicht. — Die Entschädigungspflicht kann nur ausgeschlossen werden, insofern der Angeklagte seine Verurteilung durch Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich herbeigeführt hat. — § 4. Ist bis zum Schluß des Termins, in welchem die Freisprechung oder Aufhebung des Urteils erfolgt, oder falls die Aufhebung des Urteils ohne mündliche Verhandlung erfolgt, in dem aufhebenden Urteil selbst die Entschädigungspflicht weder ausdrücklich ausgeschlossen noch die Entscheidung hierüber ausdrücklich vorbehalten, so gilt die Entschädigungspflicht als festgestellt. — Die Entscheidung erfolgt durch Urteil. Ist die Entscheidung vorbehalten, so ist der Termin zur Fortsetzung der Verhandlung über die Entschädigungsfrage sofort durch den verkündenden Beschluß anzuberaumen. — § 5. Wird der Beschuldigte ohne Urteil aus der gerichtlichen Haft entlassen, so kann die Entscheidung über die Entschädigungspflicht auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Beschluß des Gerichts ausgesetzt werden, solange weder das Verfahren eingestellt, noch ein Urteil ergangen ist. — Der Antrag ist binnen längstens einer Woche nach der Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft anzubringen. — Die Aussetzung erfolgt durch einen dem Beschuldigten zuzustellenden Beschluß auf bestimmte Zeit, welche die Dauer eines Jahres seit der Entlassung des Beschuldigten aus der Haft nicht überschreiten darf. — § 6. Ist gegen den Beschuldigten die Voruntersuchung oder das Hauptverfahren eröffnet, so gilt die Entscheidung bis zur Beendigung des Verfahrens als vorbehalten. — § 7. Soll im Fall des § 5 die Entschädigungspflicht ausgeschlossen werden, so hat derjenige Richter, welcher die Entlassung aus der Haft verfügt, den Beschuldigten unter Mitteilung der Ausschließungsgründe innerhalb eines Monats nach Entlassung aus der Haft, im Fall der Aussetzung aber innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zeit der Aussetzung zur Erklärung aufzufordern. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten, längstens aber innerhalb sechs Monate nach Zustellung der Aufforderung hat der Richter die Ausschließung der Entschädigung durch einen mit Gründen versehenen und dem Angeklagten innerhalb dieser Frist zuzustellenden Beschluß auszusprechen. Erfolgen diese Zustellungen nicht rechtzeitig, oder ist der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Aussetzung der Entscheidung binnen einer Woche seit Entlassung aus der Haft nicht gestellt, so gilt die Entschädigungspflicht als festgestellt. — § 8. Die Entschädigungspflicht darf nur aus Gründen ausgeschlossen werden, über welche der Beschuldigte gehört worden ist. Die Gründe sind ausdrücklich in der Entscheidung anzuführen. — § 9. In andern als den in §§ 1 und 3 bezeichneten Fällen, namentlich auch im Falle der Verurteilung, kann den durch die Strafverfolgung geschädigten Beschuldigten durch ausdrückliche Entscheidung des Gerichts ein Entschädigungsanspruch nach freiem Ermessen

zugebilligt werden. — § 10. In den in §§ 1 und 3 bezeichneten Fällen erfolgt die Ausschließung der Entschädigungspflicht mit derselben Mehrheit, deren es zu einer dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung der Schuldfrage bedarf. Im Falle des § 9 erfolgt die Zuerkennung des Entschädigungsanspruchs mit einfacher Stimmenmehrheit. — Bei der Verhandlung vor den Schwurgerichten erfolgt die Entscheidung über die Entschädigungspflicht durch das Gericht. — § 11. Entscheidungen über die Entschädigungspflicht können seitens des Beschuldigten, sowie der Staatsanwaltschaft durch Beschwerde (§ 346 ff. St.P.O.) angefochten werden. — Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist nicht mehr zulässig, sobald der gemäß § 13 seitens der Staatsanwaltschaft über die Höhe der Entschädigung zu fassende Beschluß dem Beschuldigten zugestellt ist. — § 12. Die Aufhebung der Entscheidung in der Hauptsache gilt zugleich als Aufhebung der Entscheidung über die Entschädigungspflicht. — Der Anspruch auf Entschädigung fällt fort, falls nachträglich die Verurteilung des Beschuldigten erfolgt, sofern nicht in dem Urteil eine Vergütung ausdrücklich (§ 9) zugebilligt wird. — § 13. Die Staatsanwaltschaft bestimmt den Betrag der Entschädigung auf den vom Beschuldigten schriftlich oder zu Protokoll zu stellenden Antrag durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß, welcher binnen einem Monat nach Eingang des Antrags zuzustellen ist. — § 14. Dieser Beschluß kann von dem Berechtigten innerhalb sechs Monat nach der Zustellung durch Beschreitung des Rechtswegs angefochten werden. — Die Klage ist gegen die Staatsanwaltschaft zu richten. — § 15. Solange der Betrag der Entschädigung noch nicht feststeht, sind Verfügungen des Berechtigten über dieselbe nichtig, und darf die Entschädigung auch seitens seiner Gläubiger nicht gepfändet werden.

Dem Entwurfe selbst sind kurze Motive beigegeben.

Im Gerichtssaale[54]) sind Fälle mitgeteilt, in welchen man unschuldig Verurteilten in England eine Entschädigung (compensation) sowie die Erklärung ihrer Unschuld auf administrativem Wege durch das Home office in der Form einer bedingungslosen Begnadigung von seiten der Königin gewährte. — Ebenda[55]) wird über einen Vortrag berichtet, welchen Audain (Generalprokurator zu Rennes) am 4. November 1884 in der Eröffnungssitzung des Appellhofes über die Entschädigungsfrage gehalten hat (des devoirs de l'état envers les innocents poursuivis ou condamnés). — Ebenda[56]) werden die Verhandlungen des österreichischen Abgeordnetenhauses in dieser Frage unter wörtlicher Wiedergabe der wichtigsten Äußerungen der Redner eingehend besprochen.

III. **Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen.** Von dem Jahrbuche, welches Johow und Küntzel herausgegeben,[57]) ist der vierte

[54]) Bd. XXXVI S. 556 u. 557.

[55]) Bd. XXXVII S. 160 u. 161.

[56]) Bd. XXXVI S. 366–377.

[57]) Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen. Berlin, Franz Vahlen 1884. (IV. Bd.) VIII u. 426 S. Vgl. Zeitschrift I, 631; II, 637; IV, 158.

Band erschienen. Dasselbe bringt auf S. 245—341 Entscheidungen des Kammergerichtes als Revisionsgerichtes, welche sich beziehen auf: 1. das Verfahren, insbesondre auf die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden, 2. gewerbepolizeiliche Vorschriften, 3. Stempel- und Steuergesetze, 4. das Vereinsgesetz, 5. Chaussee-, Straßen- und Strompolizeigesetze und Verordnungen, 6. sonstige landesrechtliche Vorschriften, 7. das St.G.B., insbesondere die Auslegung des § 42 und die Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie durch den Vertrieb sog. Partialscheine. Aus dem sonstigen Inhalte ist noch hervorzuheben eine ausführliche und sorgfältige Arbeit von Jastrow: über die dienstliche Stellung der preußischen Gerichtsassessoren (S. 363—400). Dieselbe kommt zu dem Ergebnisse: Wo das G.V.G. staatsrechtliche Garantieen für die Personen der Richter oder Normen für deren persönliches Verhältnis zu den Staatsanwälten aufstelle, insbesondre in den §§ 6—9 u. 152, seien unter Richtern die preußischen Assessoren nicht begriffen (ebenso nicht in a. 87 der preußischen Verfassung), wohl aber sei das, wenn auch mit gewissen Ausnahmen, bei allen preußischen Spezialgesetzen über das Dienstrecht der Fall. In Ansehung der Versetzung auf eine andre Stelle kämen ausschließlich § 69 G.V.G. u. §§ 3 u. 4 des preuß. Ausf.G. zum G.V.G. zur Anwendung; eine etatmäßige Stelle anzunehmen sei der Assessor nicht verflichtet.

C. Strafrecht. (Nachtrag.)

Berichterstatter v. Lilienthal.

Die Frage:[1] „Ist die Bestimmung des § 153 St.P.O. dahin abzuändern, daß die Strafandrohung sich auf alle von einer zuständigen Behörde erhobenen Eide erstreckt?“ hat die dritte Abteilung des deutschen Juristentages ohne Diskussion verneint, entsprechend dem Antrage des Referenten Oberlandesgerichtsrat Thomsen.[2]) Derselbe verteidigt die bekannte Entscheidung des Reichsgerichtes vom 8. Oktober 1881 und tritt damit der sonst in der Litteratur vertretenen communis opinio entschieden entgegen. Die bisher angeführten Gründe faßt er kurz aber sorgfältig zusammen, seine eignen Ausführungen dienen zur Rechtfertigung folgender Sätze: „1. Der § 153 beschränkt sich nicht auf gerichtliche oder gerichtlich prozessuale Parteieide; 2. aber der § 153 trifft auch nicht jeden vor einer zuständigen Behörde geschwornen Parteieid; 3. strafbar ist der vor einer zuständigen gerichtlichen oder

---

[1]) vgl. oben S. 390—392.

[2]) Verhandlungen des siebzehnten deutschen Juristentages Bd. II. Berlin 1885. S. 237—249 u. S. 295—296 (Berichterstattung im Plenum).

administrativen Behörde falsch geleistete Parteieid stets dann, aber auch nur dann, wenn dieser Eid ein in einem prozessualischen Verfahren zugeschobener oder zurückgeschobener ist, sowie wenn er durch Gesetz, oder durch eine zur Auferlegung berechtigte Behörde auferlegt ist, d. h. wenn die Pflicht der Partei zur Eidesleistung unmittelbar durch das Gesetz oder durch den Ausspruch einer zur Auferlegung der Pflicht berechtigten Behörde begründet wird."

7.

Internationale Chronik.

Redigiert von H. v. Speßhardt.

Deutsches Reich.

Am 9. Mai 1885 ist der Gesetzentwurf betr. Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung nebst ausführlicher Begründung an den Reichstag gelangt. Der Entwurf lautet:

Artikel I. In dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 werden die §§ 36 Absatz 1, 42, 45 Absatz 2, 49 Absatz 1, 61 bis 63, 65, 69 Absatz 1, 73, 75 Nr. 11, 78 Absatz 2, 81, 89, 91 Absatz 1, 92, 94 Absatz 2, 121 und 133 in der Art abgeändert, wie diese Vorschriften nachstehend unter den bisherigen Ziffern aufgeführt sind. — § 36 Absatz 1. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste). Dieses Verzeichnis dient zugleich für die Auswahl der Geschwornen. — § 42. Aus den in die Vorschlagsliste aufgenommenen, zu Hauptgeschwornen oder Hilfsgeschwornen nicht gewählten Personen wählt der Amtsrichter für das nächste Geschäftsjahr: 1. die erforderliche Zahl von Schöffen; 2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen. — § 45 Absatz 2. Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, sowie diejenige, in welcher die Hilfsschöffen an die Stelle weggefallener Schöffen treten, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Los zieht der Amtsrichter. — § 49 Absatz 1. Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung andrer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hilfsschöffen nach der in Gemäßheit des § 45 Absatz 2 bestimmten Reihenfolge. — § 61. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. — § 62. Über die Zusammensetzung der Kammern, über die regelmäßige Stellvertretung der Vor-

sitzenden und der andern Mitglieder der Kammern in Verhinderungsfällen, sowie über die Verteilung der Geschäfte unter den Kammern wird für die Dauer jedes Geschäfsjahres im voraus Bestimmung getroffen. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden. Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Überlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird. — § 63. Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch die Landes-Justizverwaltung. Dieselbe kann damit den Präsidenten beauftragen. — § 65. Über die Vertretung des Präsidenten in den ihm als solchem obliegenden durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften wird von der Landes-Justizverwaltung Bestimmung getroffen. — § 69 Absatz 1. Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidenten durch die Landes-Justizverwaltung. — § 73. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig: 1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören; 2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit andern Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs; 3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; 3a. für das Verbrechen des Meineides in den Fällen der §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs; 4. für das Verbrechen der Unzucht in den Fällen des § 176 des Strafgesetzbuchs; 5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs; 6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs; 7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs; 8. für die Verbrechen der Urkundenfälschung in den Fällen der §§ 268 Nr. 2, 272 und 273 des Strafgesetzbuchs; 9. für die Verbrechen im Amte in den Fällen der §§ 349 und 351 des Strafgesetzbuchs; 10. für die nach §§ 209 und 212 der Konkursordnung strafbaren Verbrechen. — § 75. 11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288, 289, 291 und 298 des Strafgesetzbuchs. — § 78 Absatz 2. Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig von der Landes-Justizverwaltung bestellt, die übrigen Mitglieder werden von derselben in Gemäßheit der §§ 62, 63 berufen. — § 81. Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus sieben zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschwornen. — § 89. Nach Eingang der Vorschlagsliste (§ 41a) bestimmt der Präsident eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren teilnehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschwornen und Hilfsgeschwornen. Als Hilfsgeschworne sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts

oder in dessen nächster Umgebung wohnen. — § 91 Absatz 1. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder teilnehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft sechzehn Hauptgeschworne und sechs Ergänzungsgeschworne ausgelost. Die Auslosung der Ergänzungsgeschwornen erfolgt aus der Jahresliste der Hilfsgeschwornen. Das Los wird von dem Präsidenten gezogen. — § 92. Das Landgericht übersendet das Verzeichnis der ausgelosten Haupt- und Ergänzungsgeschwornen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. § 94 Absatz 2. An Stelle der wegfallenden Geschwornen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus den bezüglichen Jahreslisten durch Auslosung andre Geschworne auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Über diese Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen. — § 121. Die Bestimmungen der §§ 61 bis 68 finden entsprechende Anwendung. — § 133. Die Bestimmungen der §§ 61 bis 68 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Landes-Justizverwaltung der Präsident des Reichsgerichts tritt. — Artikel II. Hinter den §§ 41, 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die folgenden §§ 41a, 41b, 80a, 80b eingeschaltet: — § 41a. Aus der berichtigten Urliste hat der Ausschuß diejenigen Personen auszuwählen, welche er zu Schöffen oder zu Geschwornen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der für das Amtsgericht erforderlichen Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen (§ 42 Nr. 2) und der auf den Amtsgerichtsbezirk verteilten Zahl von Geschwornen zu bemessen. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichnis aufgenommen (Vorschlagsliste). — § 41b. Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, von dem Amtsrichter dem Präsidenten des Landgerichts übersendet. Sobald die Wahl der Hauptgeschwornen und der Hilfsgeschwornen stattgefunden hat (§ 89), sendet der Präsident des Landgerichts die Vorschlagsliste dem Amtsrichter zurück, indem er ihm zugleich die Namen der aus ihr gewählten Personen mitteilt. — § 80a. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörigen Verbrechens die Verhandlung und Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts überwiesen werden, wenn nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, daß auf Gefängnisstrafe zu erkennen sein werde. Erachtet die erkennende Strafkammer nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine schwerere Strafe für verwirkt, so hat sie die Sache durch Beschluß an das Schwurgericht zu verweisen. Beschwerde findet in den vorbezeichneten Fällen nicht statt. — § 80b. Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörigen und mit zeitiger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens die Verhandlung und Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts überwiesen werden, wenn der Angeklagte ein die Anklage erschöpfendes glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat. Die Erklärung der Zustimmung kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht widerrufen werden. Beschwerde

findet nicht statt. — Artikel III. In der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 werden die §§ 9, 39, 60, 65, 66, 126, 214, 215 Absatz 1, 229, 230 Absatz 2, 232, 233, 234 Absatz 2, 237 Absatz 1, 266 Absatz 1, 273 Absatz 2, 277 bis 280, 282, 285 bis 287, 288 Absatz 1 und 2, 297 Absatz 2, 307 Absatz 2, 358, 360 Absatz 1, 361 Absatz 1, 363 Absatz 1, 399 Nr. 5, 411 Absatz 1 in der Art abgeändert, wie diese Vorschriften nachstehend unter den bisherigen Ziffern aufgeführt sind. — § 9. Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit der §§ 8 und 8a nicht begründet ist, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgericht bestimmt. Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen, jedoch ein den Gerichtsstand bestimmender Ort nicht ermittelt ist. — § 39. Für diejenigen Zustellungen, welche von Amtswegen angeordnet sind, können durch Anordnung der Landes-Justizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden. — § 60. Die Beeidigung des Zeugen erfolgt nach dem Abschluß seiner Vernehmung. In Gebieten jedoch, in denen vor dem 1. Oktober 1879 die Beeidigung der Zeugen vor der Vernehmung statthaft war, behält es hierbei bis zu anderweiter landesgesetzlicher Bestimmung sein Bewenden. Die Beeidigung kann indes aus besondern Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden. Der Richter darf eine Mehrzahl von Zeugen gleichzeitig beeidigen. — § 65. Die Beeidigung erfolgt bei der ersten gerichtlichen Vernehmung des Zeugen. Im Vorverfahren kann die Beeidigung unterbleiben, wenn Bedenken gegen deren Zulässigkeit obwalten, sowie wenn der Richter die Beeidigung für den Zweck des Vorverfahrens nicht als erforderlich ansieht und die Staatsanwaltschaft dieselbe nicht beantragt. — § 66. Wird ein eidlich vernommener Zeuge in derselben Strafsache nochmals vernommen, so kann der Richter, statt der nochmaligen Beeidigung, den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den geleisteten Eid versichern lassen. — § 126. Der gemäß § 125 erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt oder wenn nicht binnen sechs Wochen nach Vollstreckung desselben die erfolgte Erhebung der öffentlichen Klage zur Kenntnis des Amtsrichters gelangt. Bei Übertretungen, mit Ausnahme der im § 361 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen, beträgt die Frist zwei Wochen. — §. 214. Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen. Dem Beschlusse ist die Anklageschrift beizufügen, sofern dieselbe nicht schon nach Maßgabe des § 199 dem Angeklagten mitgeteilt ist. — § 215 Absatz 1. Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen seines unentschuldigten Ausbleibens. — § 229. Bleibt der gehörig geladene Angeklagte ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht zur Hauptverhandlung schreiten, falls der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen worden ist und das Gericht die Anhörung desselben zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich erachtet. Auf das Verfahren vor dem Schwurgericht und dem Reichsgericht findet die Bestimmung des Absatzes 1 nicht

Anwendung. Gegen den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Angeklagten hat das Gericht einen Vorführungsbefehl oder einen Haftbefehl zu erlassen. — § 230 Absatz 2. Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden. Für die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht und dem Reichsgericht gilt es nur dann, wenn die Vernehmung des Angeklagten über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet. — § 232. Ist das Erscheinen eines Angeklagten wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts besonders erschwert und hat der Angeklagte unter Hinweis hierauf sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung angekündigt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen denselben durch einen ersuchten Richter über die Anklage vernehmen lassen und demnächst in seiner Abwesenheit zur Hauptverhandlung schreiten. Von den zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen. Auf das Verfahren vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung. — § 233. Die Vertretung eines ausgebliebenen Angeklagten durch einen Verteidiger ist im Falle des § 232 und außerdem dann zulässig, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht ist. Der Verteidiger bedarf zur Vertretung schriftlicher Vollmacht. — § 234 Absatz 2. Hatte jedoch die Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 232 Absatz 1 stattgefunden, oder hatte derselbe von der Befugnis, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. — § 237 Absatz 1. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden. Derselbe ist befugt, in einzelnen Verhandlungen diese Geschäfte ganz oder teilweise einem beisitzenden Richter zu übertragen. — § 266 Absatz 1. Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und die Gründe angeben, aus welchen diese Thatsachen für erwiesen erachtet worden sind. — § 273 Absatz 2. Aus der Hauptverhandlung sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen. — § 277. Vor dem Tage, an welchem die Geschwornenbank gebildet wird, muß die Spruchliste der Geschwornen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden. Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworner sind dem Angeklagten vor der Bildung der Geschwornenbank mitzuteilen. — § 278. Die Sitzungsperiode wird durch eine öffentliche Sitzung, zu welcher die Angeklagten und deren Verteidiger zu laden sind, eröffnet. In derselben ist für jede der zu verhandelnden Straf-

sachen die Geschwornenbank durch Auslosung seitens des Vorsitzenden in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft zu bilden. Außer den Hauptgeschwornen ist für jede Sache, welche nicht am Eröffnungstage ansteht, mindestens ein Ergänzungsgeschworner auszulosen. Außerdem können Ergänzungsgeschworne für solche Sachen ausgelost werden, deren Verhandlung eine längere Dauer erfordert (§ 194 Absatz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die §§ 271 und 274 finden entsprechende Anwendung. — § 279. Vor Bildung der Geschwornenbank für die einzelne Sache sind außer den zum Geschwornenamte Unfähigen solche Geschworne auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amtes in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschwornen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern. Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschwornen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen. — § 280. Zur Bildung der Geschwornenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschwornen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit der vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierzehn beträgt. Andernfalls ist die Zahl aus der Liste der Hilfsgeschwornen auf sechzehn zu ergänzen. Soweit eine Zuziehung von Ergänzungsgeschwornen stattfindet, genügt es, wenn die Zahl der Ergänzungsgeschwornen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden sind, mindestens vier beträgt. Andernfalls ist die Zahl aus der Liste der Hilfsgeschwornen auf sechs zu ergänzen. Die Ergänzung geschieht mittels Losziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode zu verhandelnden Sachen. Die ausgelosten Hilfsgeschwornen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die bezügliche Spruchliste aufzunehmen. Es kann zur Bildung der Geschwornenbank schon dann geschritten werden, wenn infolge des Erscheinens von Hilfsgeschwornen die Zahl von vierzehn Geschwornen und im Falle des Absatzes 2 von vier Ergänzungsgeschwornen erfüllt ist. Erscheinen mehr als sechzehn Geschworne und im Falle des Absatzes 2 mehr als sechs Ergänzungsgeschworne, so treten die überzähligen Hilfsgeschwornen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück. — § 282. Von den ausgelosten Geschwornen können so viele abgelehnt werden, als Namen über sieben, von den ausgelosten Ergänzungsgeschwornen so viele, als Namen über die zuzuziehende Zahl in der Urne sich befinden. Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andre dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesamtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist. Ist der Angeklagte ausgeblieben, so kann der für ihn erschienene Verteidiger das Ablehnungsrecht ausüben. Ist auch der Verteidiger nicht erschienen, so ist der Angeklagte des Ablehnungsrechtes verlustig. — § 285. Sind mehrere Ergänzungsgeschworne zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Auslosung ein. — § 286. Stehen mehrere Hauptverhandlungen für denselben Tag an, so gilt die für eine derselben gebildete Geschwornenbank auch für

die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei beteiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit einverstanden erklären. — § 287. Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von neuem begonnen werden, so ist auch die Geschwornenbank von neuem zu bilden. In diesem Falle erfolgt die Bildung der Geschwornenbank bei Beginn der Hauptverhandlung, zu welcher die Geschwornen zu laden sind, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 279 bis 284. In gleicher Weise ist mit der Bildung der Geschwornenbank zu verfahren, wenn in einer Strafsache die Hauptverhandlung erst im Laufe der Sitzungsperiode anberaumt wird. Tritt dieser Fall bezüglich mehrerer Strafsachen ein, so kann zu gleichzeitiger Bildung der Geschwornenbänke für diese mehreren Sachen nach Maßgabe der §§ 278 bis 284 geschritten werden. — § 288 Absatz 1 und 2. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Geschwornen. An Stelle von ausbleibenden Hauptgeschwornen treten die Ergänzungsgeschwornen ein. Ist die Geschwornenbank vollzählig, so hat der Vorsitzende die Ergänzungsgeschwornen, soweit ihre Zuziehung nicht wegen längerer Dauer der Verhandlung erforderlich erscheint, zu entlassen. Nach begonnener Hauptverhandlung werden die Geschwornen in öffentlicher Sitzung in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt. — § 297 Absatz 2. Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände genügt eine Mehrheit von vier Stimmen. — § 307 Absatz 2. Bei jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als vier Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als drei Stimmen gefaßt worden ist. Im übrigen darf das Stimmenverhältnis nicht ausgedrückt werden. — § 358. Die Berufung muß spätestens binnen einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift unter Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte gerechtfertigt werden. Dieser Bestimmung ist genügt, wenn die Erklärung des Beschwerdeführers klar erkennen läßt, ob er die die Schuldfrage betreffende Entscheidung oder nur einen andern Teil des Urteils anfechte. — § 360 Absatz 1. Ist die Berufung verspätet eingelegt oder eine Rechtfertigung derselben nicht rechtzeitig erfolgt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen. — § 361 Absatz 1. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt, so hat der Gerichtsschreiber die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu. — § 363 Absatz 1. Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung oder über die Rechtfertigung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Andernfalls entscheidet es über dasselbe durch Urteil. — § 399. 5. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu be-

gründen geeignet sind, vorausgesetzt, daß der Verurteilte dieselben in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte. — § 411 Absatz 1. Ist der Verurteilte bereits verstorben oder ist derselbe in Geisteskrankheit verfallen, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandluug das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen. — Artikel IV. Hinter den §§ 8, 56 und 273 der Strafprozeßordnung werden die folgenden §§ 8a, 56a und 273a eingeschaltet: § 8a. Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte wegen der den Gegenstand der Verfolgung bildenden strafbaren Handlung ergriffen worden ist. — § 56a. Die Beeidigung eines Zeugen darf unterbleiben, wenn die Aussage desselben sich nach richterlicher Überzeugung als offenbar unglaubwürdig darstellt. — § 273a. Erfolgt die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Ansicht der bei der Verhandlung Beteiligten in mangelhafter oder ungenügender Weise, so sind die letzteren berechtigt, die Feststellung des Vorganges und dessen Aufnahme in das Protokoll zu verlangen. — Artikel V. Die §§ 85 Absatz 1, 87, 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die §§ 23 Absatz 3, 231, 281, 359, 370, 380, 411 Absatz 2 der Strafprozeßordnung werden aufgehoben. — Artikel VI. Die Bestimmungen in Artikel I zu den §§ 61, 62, 63, 65, 69 Absatz 1, 78 Absatz 2, 121, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten mit Ablauf des gegenwärtigen Geschäftsjahres in Kraft. Die Bestimmungen in Artikel III zu den §§ 358, 360 Absatz 1, 361 Absatz 1, 363 Absatz 1 und in Artikel V zu § 359 der Strafprozeßordnung kommen in betreff der Berufung gegen Urteile, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, nicht zur Anwendung. Das Gleiche gilt für die Bestimmung in Artikel V zu § 380 der Strafprozeßordnung in betreff der Revision gegen ein vor dem bezeichneten Termin in der Berufungsinstanz ergangenes Urteil. Für das gegenwärtige Geschäftsjahr bleiben die nach den bisherigen Vorschriften hergestellten Jahreslisten der Schöffen und Geschwornen in Geltung. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Auslosung der Hauptgeschwornen (§ 91 des Gerichtsverfassungsgesetzes) für die Sitzungsperiode eines Schwurgerichts bereits erfolgt, so bleiben für die Verhandlungen dieser Sitzungsperiode bezüglich der Geschwornenbank und deren Bildung sowie bezüglich der zur Beantwortung der Fragen erforderlichen Stimmenzahl der Geschwornen die bisherigen Vorschriften maßgebend. — Artikel VII. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, wie er sich aus den in Artikel I bis V festgestellten Änderungen ergibt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Der am 8./20. März 1885 zu St. Petersburg zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland abgeschlossene Auslieferungsvertrag ist, von einer Denkschrift begleitet, dem Reichstage vorgelegt worden. Der Vertrag enthält nachfolgende Bestimmungen:

Article 1er. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se livrer réciproquement, sur la demande qui en sera faite, les sujets de la

partie réclamante condamnés ou poursuivis par les tribunaux du pays requérant à raison d'un des faits ci-après énumérés punissables d'après les lois de ce pays, et s'étant soustraits par la fuite à la peine qu'ils auraient encourue: 1° à raison des crimes ou délits ci-après énoncés ou des préparatifs en vue de leur exécution, si ces crimes ou délits ont été commis soit par le sujet allemand dont l'extradition serait demandée, à l'égard de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, ou des membres de Sa famille ou à l'égard d'un autre Souverain dont l'état fait partie de l'Empire d'Allemagne ou des membres de la famille de ce Souverain, soit par le sujet russe dont l'extradition serait demandée, à l'égard de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies ou des membres de Sa famille: *a*) meurtre, *b*) voies de fait, *c*) lésions corporelles, *d*) privation volontaire de la liberté individuelle, *e*) offense; 2° à raison d'assassinat ou de tentative de ce crime; 3° à raison de la préparation ou détention illégale de la dynamite ou autres matières explosibles. — Article 2. Dans tous les autres cas où l'extradition sera demandée par l'une des deux parties contractantes à raison de l'un des crimes ou délits non-mentionnés à l'article 1er, cette demande sera prise en considération par le gouvernement auquel la demande aura été adressée et si rien ne s'oppose, il y sera donné suite en égard aux rapports d'amitié et de bon voisinage qui unissent les deux pays. — Article 3. La circonstance que le crime ou délit à raison duquel l'extradition est demandée, a été commis dans un but politique ne pourra en aucun cas servir de cause pour refuser l'extradition. — Article 4. La présente convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées le plus tôt possible. — Elle entrera en vigueur dix jours après l'échange des ratifications et continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aurait dénoncée. — En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Deutsche Einzelstaaten.

Sachsen. Verordnung, die Desinfektion der Gerichtsgefängnisse betr., vom 9. Februar 1884. — Verordnung vom 4. Juni 1884, Maßregeln gegen Münzfälschungen betr. — Verordnung vom 15. Juli 1884, die Einziehung von Geldstrafen betr. — Verfügung des Justizministers vom 16. Juli 1884, die Befugnis der Staatsanwaltschaft zu zwangsweisen Vorführungen betr. — Verordnung vom 8. August 1884 zur Ausführung des Reichsges. vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. — Verordnung vom 28. März 1885, das Verhalten der Hebammen betr.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung vom 6. Februar 1884 zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879.

Anhalt. Verordnung vom 15. November 1883, durch welche die Bestimmung in Art. 138 des Polizeistrafgesetzes vom 29. März 1855, daß Gift von den Apothekern und den sonst damit berechtigten Personen nur

auf Grund eines polizeilichen Erlaubnisscheines an Privatpersonen abgelassen werden darf, außer Kraft gesetzt wird. — Gesetz über die Urkunden-Stempelsteuer vom 29. März 1884. — Verordnungen vom 27. September und 3. November 1884 über Ausführung des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884. — Gesetz vom 6. Dezember 1884, betr. Ergänzung des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 17. März 1880.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben d. H. Staatsmin. Abt. d. Inn. vom 21. Januar 1884 die Straßenpolizei betr., und vom 14. Oktober 1884, betr. Ausführung des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884.

Österreich.

Die am 20. Januar 1885 beim Abgeordnetenhause eingebrachten Sozialistengesetzentwürfe bestehen:

1. aus Bestimmungen gegen gemeingefährliche sozialistische Bestrebungen, welche Ergänzungen zu den Vereinsgesetzen vom 26. November 1852 und 15. November 1867, zu dem Versammlungsgesetz vom 15. November 1867 und dem Preßgesetz vom 17. Dezember 1862 bilden,

2. aus Bestimmungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben. Der letztere Entwurf lautet:

§ 1. Die Herstellung, Inverkehrsetzung und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig. Die näheren Anordnungen in betreff der Erteilung der behördlichen Bewilligung und die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Ansehung der Sprengstoffe überhaupt bleiben, soweit es sich nicht um die Abänderung bestehender Gesetze handelt, dem Verordnungswege überlassen. In demselben Wege können Ausnahmen von der Bestimmung des ersten Absatzes gemacht werden. Rücksichtlich der einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe gelten die bezüglichen besondern Vorschriften. Die Bestimmung des ersten Absatzes findet auf die Militärverwaltung keine Anwendung. — § 2. Wer der Vorschrift des § 1 zuwider es unternimmt, ohne behördliche Bewilligung Sprengstoffe herzustellen, in Verkehr zu setzen oder in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einzuführen, ferner wer Sprengstoffe ohne behördliche Bewilligung besitzt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe von 10 fl. bis 300 fl. verbunden werden kann, bestraft. Einer Übertretung macht sich auch schuldig und verfällt gleicher Strafe, wer den bestehenden sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in betreff der Sprengstoffe zuwiderhandelt. Die Untersuchung und Aburteilung steht den Gerichten zu. — § 3. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern herbeiführt, begeht ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf lebenslänglichen schweren Kerker zu erkennen. Hat der Thäter diesen Erfolg voraussehen können, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden. — § 4. Wenn mehrere die Ausführung einer nach § 3 zu ahndenden strafbaren Hand-

lung verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden haben, so machen sich dieselben selbst dann, wenn eine zur wirklichen Ausübung des im § 3 bezeichneten Verbrechens führende Handlung nicht unternommen worden ist, eines Verbrechens schuldig und werden mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. — § 5. Wer in der Absicht Sprengstoffe oder Bestandteile derselben oder Vorrichtungen zu deren Verwendung herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, um durch Anwendung derselben (§ 3) Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern entweder selbst herbeizuführen oder andre Personen zur Begehung dieses Verbrechens instandzusetzen; ferner, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung dieses Verbrechens bestimmt sind, an andre Personen überläßt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. — § 6. Wer Sprengstoffe oder außergewöhnliche Vorrichtungen zu deren Verwendung herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andre Personen überläßt und nicht glaubhaft zu machen vermag, daß dies nicht zur Verübung eines Verbrechens geschieht, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Diese Bestimmung findet auf Schießpulver und solche Stoffe keine Anwendung, welche von der Bestimmung des ersten Absatzes des § 1 ausgenommen sind. (§ 1 Abs. 3.) — § 7 spricht den Verfall der Sprengstoffe aus. — § 8. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften zur Begehung einer in den §§ 3 und 4 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Teilnahme an denselben auffordert, oder diese Handlungen anpreist oder zu rechtfertigen versucht, oder wer überhaupt Anleitungen zur Begehung der oben bezeichneten Handlungen erteilt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. — § 9. Eines Verbrechens macht sich schuldig, wer von dem Vorhaben eines im § 3 vorgesehenen Verbrechens, oder von einer im § 4 vorgesehenen Verabredung oder Verbindung, oder von dem Thatbestande eines im § 5 festgestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde die Anzeige zu erstatten, insofern er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§ 216 a. St.G.B.) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, wenn nicht aus den Umständen erhellt, daß der unterbliebenen Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, und wenn im Falle des § 3 der Tod eines Menschen eingetreten ist, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. — § 10. Bei den auf Grund der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes erfolgten Verurteilungen ist auf Abschaffung (§ 240 lit. f, g, h des allgemeinen Strafgesetzes) zu erkennen. Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. — § 11. In denjenigen Fällen, für welche das allgemeine Strafrecht strengere Strafen als das gegenwärtige Gesetz festsetzt, haben die strengeren Strafbestimmungen

des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen. — § 12. Die Hauptverhandlung über die Anklagen wegen der in den §§ 3, 4, 5 und 8 bezeichneten Verbrechen gehört vor das Geschwornengericht.

Am 27. März 1885 sind die Sozialistengesetze vom Abgeordnetenhause genehmigt worden.

Schweiz.

Die unter dem 8. Januar 1884 zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn abgeschlossene Übereinkunft betr. die Rechtswohlthat des Armenrechts in Zivil- und Strafsachen, sowie die am 30. Oktober 1883 zwischen der Schweiz und Salvador abgeschlossene Übereinkunft betr. die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern sind von der Bundesversammlung genehmigt worden (Schweiz. Bundesblatt v. 8. März 1884). Die Zahl der seitens der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beträgt 104 für 1884 gegen 101 für 1883 (1882: 98; 1881: 130). Ebenso vermehrten sich die von auswärtigen Staaten bei der Schweiz nachgesuchten Auslieferungen von 177 im Jahre 1883 auf 185 im Jahre 1884 (1882: 150; 1881: 183).

Die Beratung des Entwurfes des schweizerischen „Militärstrafgesetzbuches für die Schweizerische Eidgenossenschaft“ (vgl. Zeitschrift II 603), welcher durch Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1884 an die Bundesversammlung gelangt war, ist am 23. März 1885 im Ständerat beendigt worden. Der Entwurf wurde von dem Bundesrate behufs Textreinigung zurückgewiesen und wird voraussichtlich in der am 1. Juni 1885 beginnenden ordentlichen Session der Bundesversammlung zur Beratung gelangen. In derselben Session wird die Bundesversammlung auch ein Antrag des Ständerats Respini, den Bundesrat mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs zu beauftragen, der seine straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Fälle mißbräuchlicher Ausübung der ihm von der Bundesverfassung übertragenen Gewalten regelt, beschäftigen. — In betreff der Anarchisten-Untersuchung hat der Bundesrat unter dem 26. Februar 1885 einen Beschluß erlassen, in welchem die Eröffnung einer strafrechtlichen Verfolgung gegen alle diejenigen angekündigt wird, welche auf schweizerischem Gebiete zur Begehung von gemeinen Verbrechen im In- oder Auslande aufgefordert oder auf andre Weise versucht haben, die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit des Landes zu stören.

Basel-Stadt. Durch Gesetz vom 9. April 1883 sind nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Betrug (XXI. Abschnitt) Strafvorschriften über den Wucher eingeschaltet worden, welche den deutschen Bestimmungen nachgebildet sind.

St. Gallen. Ein Gesetz vom 8. Januar 1883 regelt die Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Tessin. Durch das Gesetz vom 23. April 1883 hat eine Reorganisation der Gerichtsverfassung stattgefunden; die hauptsächlichste Veränderung ist die Abschaffung des Schwurgerichts.

Am 15. Mai 1883 wurde zwischen den Kantonen Thurgau, Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Graubünden, Schaffhausen und St. Gallen eine

Übereinkunft abgeschlossen über Errichtung eines Korrektionshauses, welches jugendliche Verbrecher aufnehmen soll.

Die Todesstrafe ist wieder eingeführt in Luzern durch Gesetz vom 6. März 1883, in St. Gallen durch Gesetz vom 8. Januar 1883, in Wallis durch Gesetz vom 24. November 1883.

(Vgl. Zeitschr. III. 555.)

Niederlande.

Die früher erwähnte Abänderung der Gerichtsverfassung (vgl. Zeitschr. IV. 372) ist auch von der ersten Kammer genehmigt und damit zum Gesetz erhoben worden.

Die Regierung hat einen Gesetzentwurf, betr. Regelung des Gefängniswesens (s. Art. 22 Abs. 2 St.G.B.), vorgelegt.

Das niederländische Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht (abgedruckt in der Zeitschrift Bd. III Beilage 3) hat vor kurzem eine ziemlich bedeutende Revision erfahren. Die Bestimmung des ursprünglichen Gesetzes (Art. 3 Nr. 8, 28), daß nach dem 1. Mai 1884 die Konzession zum Branntweinverkauf für Lokalitäten verweigert werden müsse, in denen ein andres Ladengewerbe betrieben wird, wurde von vielen Seiten als übermäßig hart betrachtet, zumal das Gesetz für die eigentlichen Schenkwirte sehr milde Übergangsbestimmungen enthält. Schon im vorigen Jahre wurde eine Abänderung versucht; es gelang jedoch nicht, diese rechtzeitig zustande zu bringen, und so wurde durch Gesetz vom 23. April 1884 die Aufhebung der sog. kombinierten Gewerbe einfach bis zum 1. Mai 1885 verschoben. Mittlerweile hoffte man eine Lösung der schwierigen Frage zu finden. Das Gesetz vom 16. April 1885 hat nun diesen Punkt aufs neue geregelt in folgender Weise:

Die Konzession wird verweigert, wenn sie für eine Lokalität nachgesucht wird, in der ein andres Ladengewerbe betrieben wird... (Art. 3 Nr. 8, wie der ursprüngliche Text).

Als „andres Ladengewerbe" gilt nicht das Gewerbe eines Branntwein-, Wein- oder Bierverkäufers, eines Restaurateurs, oder derjenigen Personen, die eine Sozietät (Klub), Kaffee, Wein- oder Bierwirtschaft, oder einen Mittagstisch halten, oder ein Billard, eine Kegelbahn oder dergl. exploitieren. (Dieser Satz wurde in 1884 und 1885 beigefügt. Ein Versuch, auch die Konditoreien in diese Liste aufzunehmen, scheiterte. Dieselben gelten demnach als „andres Ladengewerbe".)

Für Lokalitäten, in denen am 1. Mai 1881 der Branntweinverkauf stattfand und außerdem noch ein andres Ladengewerbe betrieben wird, gelten die milden Übergangsbestimmungen des Art. 28 — d. h. die Konzession kann lebenslänglich oder bis 1901 verlängert werden —, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. daß der Branntweinverkauf in geschlossenen Flaschen, Krügen u. s. w. stattfinde. Die Regierung hatte eine Minimum-Quantität des Verkaufs beantragt, ließ dies jedoch fallen;

2. daß in den dem Publikum zugänglichen Lokalitäten keine angebrochenen, Branntwein enthaltenden Fässer, Flaschen, Krüge u. s. w. vorhanden sein dürfen;

3. daß das Branntweintrinken in diesen Lokalitäten nicht zugelassen werde.

Dem ursprünglichen Gesetze gegenüber bilden diese Bestimmungen eine bedeutende Abschwächung. Verschiedene noch weitergehende Anträge wurden von der Regierung bekämpft und schließlich abgelehnt. Die Zweckmäßigkeit der neuen Regelung wird verschieden beurteilt. Allerdings wäre es sehr hart gewesen, wenn die 11 000 oder 12 000 Leute, die neben ihrem Kleinhandel mit Branntwein noch ein andres Gewerbe ausüben, am 1. Mai d. J. gezwungen worden wären, eins von beiden aufzugeben oder jede Verbindung zwischen beiden Lokalitäten abzubrechen. Diese Härte ist jetzt gemildert. Aber auch die Wirkung des Gesetzes ist abgeschwächt. Die Industrie sorgt schon jetzt für die Anfertigung von ganz kleinen Fläschchen, die geschlossen verkauft und vor dem Laden ausgetrunken werden können.

War dies die Hauptveranlassung zur neuen Regelung, so wurde die Gelegenheit zugleich dazu benutzt, verschiedene andre Bestimmungen des Gesetzes zu revidieren. Nur wenige Artikel blieben ganz unverändert. Wir brauchen hier nicht ausführlich darauf einzugehen. In den meisten Fällen handelt es sich um Aufhebung von praktischen Zweifeln und Unzuträglichkeiten, um Verbesserung von Detailvorschriften, deren Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit die Erfahrung bereits gezeigt hat. Im ganzen sind die repressiven (Straf-) Bestimmungen, welche allgemeinen Beifall finden, verschärft. Zur Erleichterung der Entdeckung des Branntweinverkaufs ohne Konzession ist die Strafandrohung gegen denjenigen, der in einem nicht konzessionierten Lokale Branntwein kauft, gestrichen. Die Konzessionsgebühr (Art. 6) ist aufs neue geregelt; ihr Minimum wird in 1890 und 1895 jedesmal erhöht.

Die Grundgedanken des Gesetzes sind übrigens unberührt geblieben. Die Regierung meinte, es sei die Zeit noch nicht gekommen, sich ein abschließendes Urteil über das Gesetz und seine Wirkung zu bilden. Bis jetzt sei das Resultat günstig, wie auch aus den Mitteilungen der verschiedenen Behörden hervorgehe. Merklich ist seit Einführung des Gesetzes die Anzahl der Konzessionen, trotz Zunahme der Bevölkerung, von 33 008 auf 29 500 gefallen. Auch auf den Konsum auf den Kopf der Bevölkerung hat das Gesetz schon Einfluß geübt; derselbe soll sich von 9,8 auf 9,4 Liter vermindert haben. Von andrer Seite wird jedoch noch immer die ganze präventive Richtung des Gesetzes bestritten (u. a. in dem soeben in zweiter Auflage erschienenen Kommentar von Dr. Jacques Oppenheim). Obgleich man einräumt, daß ein wenn auch geringes Resultat erzielt werde, glaubt man, daß dies mit dem schweren Eingriff in die Gewerbefreiheit zu teuer erkauft sei. Auch in der ersten Kammer sprachen sich einige Mitglieder dahin aus, daß jede Abschwächung des Gesetzes mit Freude zu begrüßen sei. Dagegen wird von Vielen das Gesetz als ein Experiment betrachtet, das jedenfalls noch einige Zeit fortgesetzt werden soll.

Der Niederländische Juristentag wird im Jahre 1885 die Frage der Auslieferung der eignen Unterthanen behandeln: das Gutachten, welches jüngst erschien, ist von Herrn Prof. Dr. H. J. Hamaker in Utrecht gearbeitet. (Dasselbe wird im nächsten Hefte besprochen werden.)

(Mitgeteilt von Herrn Prof. Drucker in Gröningen.)

Belgien.

Das Gesetz vom 11. Juni 1883 dehnt die zum Schutz der Telegraphenlinien bestehenden Strafbestimmungen auf die Telephonleitungen aus.

Am 20. Juni 1883 wurde eine Novelle zum Konkursgesetz vom 18. April 1851 erlassen: Art. 30 und 31 derselben enthalten strafrechtliche Bestimmungen.

Am[1]) 20. Februar 1884 wurde der Kammer ein Gesetzentwurf, betr. die Entschädigung unschuldig Verurteilter vorgelegt.

Luxemburg.

Zwischen Luxemburg, Schweden und Norwegen wurde am 21. Juli 1883 ein Vertrag, betr. gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen. — Gesetz vom 28. März 1883, betr. den Markenschutz.

Frankreich.

Über das Reformprojekt einer Strafprozeßordnung, welches im J. 1882 vom Senat genehmigt wurde, ist im J. 1883 an die Kammer berichtet worden (s. Zeitschr. III. 163). Die erste Lesung fand in den Sitzungen vom 30. Oktober, 4., 6., 8. November 1884 statt, und es wurde eine zweite Lesung angeordnet. —

Über einen Gesetzentwurf, betr. abändernde Bestimmungen über den Eid, welcher von der Kammer angenommen und vom Senat amendiert worden war, ist im Herbst 1883 Bericht an die Kammer erstattet worden.

Am 29. April 1883 wurde zwischen Frankreich und Deutschland eine Konvention abgeschlossen, betreffend den Schutz litterarischer und künstlerischer Werke: Art. 13 bestimmt, daß Übertretungen gegen diese Konvention nach den jeweiligen Landesgesetzen mit Beschlagnahmen und Polizeistrafen (Code pénal Art. 425—429) geahndet werden sollen.

Über das Gerichtsverfassungsgesetz (loi sur la réforme de l'organisation iudiciaire) vom 30. August 1883 wird Herr Prof. Garraud in der Rundschau einen ausführlicheren Bericht erstatten (s. auch Ann. de législ. franç. XIII. annexe p. 61 ss.).

Der Senat genehmigte in der Sitzung vom 10. Juni 1884 den Gesetzentwurf betr. Abänderung des Art. 161 des Code pénal: hiernach ist den Delikten des Art. 161 die Beschädigung von Urkunden hinzugefügt (titres. livrets, certificats), welche bestimmt sind, die Militärverhältnisse jemandes festzustellen. Der Entwurf wurde am 17. Juni 1884 bei der Abgeordnetenkammer eingebracht.

Der Senat genehmigte am 12. Mai 1885 einen Gesetzantrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit bei Hinrichtungen.

Am gleichen Tage nahm die Kammer mit großer Majorität das Recidivistengesetz[2]) an. Dasselbe verhängt über folgende vier Klassen von

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Prof. v. Lilienthal.

[2]) Nach Beginn des Druckes geht mir durch Herrn Professor Garraud der Text des Gesetzes zu; derselbe lautet:

Article premier. La relégation consistera dans l'internement perpétuel sur le territoire des colonies ou possessions françaises des condamnés que la présente loi a pour objet d'éloigner de France. — Seront

Verurteilten die lebenslängliche Verbannung: 1) solche, die innerhalb 10 Jahren zweimal zu Zuchthaus, oder 2) einmal zu Zuchthaus und

---

déterminés, par décrets rendus en forme de règlement d'administration publique, les lieux dans lesquels pourra s'effectuer la relégation, les mesures d'ordre et de surveillance auxquelles les relégués pourront être soumis par nécessité de sécurité publique, et les conditions dans lesquelles il sera pourvu à leur subsistance, avec obligation au travail à défaut de moyens d'existence dûment constatés. — Art. 2. La relégation ne sera prononcée que par les cours et tribunaux ordinaires comme conséquence des condamnations encourues devant eux, à l'exclusion de toutes juridictions spéciales et exceptionnelles. — Ces cours et tribunaux pourront toutefois tenir compte des condamnations prononcées par les tribunaux militaires et maritimes en dehors de l'état de siège ou de guerre, pour les crimes ou délits de droit commun spécifiés à la présente loi. — Art. 3. Les condamnations pour crimes ou délits politiques ou pour crimes ou délits qui leur sont connexes ne seront, en aucun cas, comptées pour la relégation. — Art. 4. Seront relégués les récidivistes qui, dans quelque ordre que ce soit et dans un intervalle de dix ans, non compris la durée de toute peine subie, auront encouru les condamnations énumérées à l'un des paragraphes suivants: — 1° Deux condamnations aux travaux forcés ou à la réclusion, sans qu'il soit dérogé aux dispositions des paragraphes 1 et 2 de l'article 6 de la loi du 3 mai 1854; — 2° Une des condamnations énoncées au paragraphe précédent et deux condamnations soit à l'emprisonnement pour faits qualifiés crimes, soit à plus de trois mois d'emprisonnement pour: — Vol, — Escroquerie, — Abus de confiance, — Outrage public à la pudeur, — Excitation habituelle des mineurs à la débauche, — Vagabondage ou mendicité par application des art. 277 et 279 du Code pénal; — 3° Quatre condamnations soit à l'emprisonnement pour faits qualifiés crimes, soit à plus de trois mois d'emprisonnement pour les délits spécifiés au paragraphe 2 ci-dessus; — 4° Sept condamnations, dont deux au moins prévues par les deux paragraphes précédents, et les autres, soit pour vagabondage, soit pour infraction à l'interdiction de résidence signifiée par application de l'article 19 de la présente loi, à la condition que deux de ces autres condamnations soient à plus de trois mois d'emprisonnement. — Sont considérés comme gens sans aveu et seront punis des peines édictées contre le vagabondage, tous individus qui, soit qu'ils aient ou non un domicile certain, ne tirent habituellement leur subsistance que du fait de pratiquer ou faciliter sur la voie publique l'exercice de jeux illicites, ou la prostitution d'autrui sur la voie publique. — Art. 5. Les condamnations qui auront fait l'objet de grâce, commutation ou réduction de peine seront néanmoins comptées en vue de la relégation. Ne le seront pas celles qui auront été effacées par la réhabilitation. — Art. 6. La relégation n'est pas applicable aux individus qui seront âgés de plus de soixante ans ou de moins de vingt-un ans à l'expiration de leur peine. — Toutefois, les condamnations encourues par le mineur de 21 ans compteront

zweimal entweder wegen Verbrechen zu mehr als zweijährigem Gefängnis, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, öffentlicher Ver-

---

en vue de la relégation, s'il est, après avoir atteint cet âge, de nouveau condamné dans les conditions prévues par la présente loi. — Art. 7. Les condamnés qui auront encouru la relégation resteront soumis à toutes les obligations qui pourraient leur incomber en vertu des lois sur le recrutement de l'armée. — Un règlement d'administration publique déterminera dans quelles conditions ils accompliront ces obligations. — Art. 8. Celui qui aurait encouru la relégation par application de l'article 4 de la présente loi, s'il n'avait pas dépassé soixante ans, sera, après l'expiration de sa peine, soumis à perpétuité à l'interdiction de séjour édictée par l'article 19 ci-après. — S'il est mineur de vingt et un ans, il sera, après l'expiration de sa peine, retenu dans une maison de correction jusqu'à sa majorité. — Art. 9. Les condamnations encourues antérieurement à la promulgation de la présente loi seront comptées en vue de la relégation. conformément aux précédentes dispositions. Néanmoins, tout individu qui aura encouru avant cette époque des condamnations pouvant entraîner dès maintenant la relégation, n'y sera soumis qu'en cas de condamnation nouvelle dans les conditions ci-dessus prescrites. — Art. 10. Le jugement ou l'arrêt prononcera la relégation en même temps que la peine principale; il visera expressément les condamnations antérieures par suite desquelles elle sera applicable. — Art. 11. Lorsqu'une poursuite devant un tribunal correctionnel sera de nature à entraîner l'application de la relégation, il ne pourra jamais être procédé dans les formes édictées par la loi du 20 mai 1863 sur les flagrants délits. — Un défenseur sera nommé d'office au prévenu, à peine de nullité. — Art. 12. La relégation ne sera appliquée qu'à l'expiration de la dernière peine à subir par le condamné. Toutefois, faculté est laissée au Gouvernement de devancer cette époque pour opérer le transfèrement du relégué. — Il pourra également lui faire subir tout ou partie de la dernière peine dans un pénitencier. — Ces pénitenciers pourront servir de dépôt pour les libérés qui y seront maintenus jusqu'au plus prochain départ pour le lieu de relégation. — Art. 13. Le relégué pourra momentanément sortir du territoire de relégation en vertu d'une autorisation spéciale de l'autorité supérieure locale. — Le ministre seul pourra donner cette autorisation pour plus de six mois ou la réitérer. — Il pourra seul aussi autoriser, à titre exceptionnel et pour six mois au plus, le relégué à rentrer en France. — Art. 14. Le relégué qui, à partir de l'expiration de sa peine, se sera rendu coupable d'évasion ou de tentative d'évasion, celui qui, sans autorisation, sera rentré en France ou aura quitté le territoire de relégation, celui qui aura outrepassé le temps fixé par l'autorisation, sera traduit devant le tribunal correctionnel du lieu de son arrestation ou devant celui du lieu de relégation et, après connaissance de son identité, sera puni d'un emprisonnement de deux ans au plus. — En cas de récidive, cette peine pourra être portée à cinq ans. — Elle sera subie sur le territoire des lieux de relégation. — Art. 15. En cas de grâce, le condamné à la relégation ne pourra en être

letzung der Schamhaftigkeit, gewohnheitsmäßiger Verleitung zur Unzucht, oder wegen Landstreicherei oder Bettels zu mehr als dreimonatlichem

---

dispensé que par une disposition speciale des lettres de grâce. — Cette dispense par voie de grâce pourra d'ailleurs intervenir après l'expiration de la peine principale. — Art. 16. Le relégué pourra, à partir de la sixième année de sa libération, introduire devant le tribunal de la localité une demande tendant à se faire relever de la relégation, en justifiant de sa bonne conduite, des services rendus à la colonisation et de moyens d'existence. — Les formes et conditions de cette demande seront déterminées par le règlement d'administration publique prévu par l'article 18 ci-après. — Art. 17. Le gouvernement pourra accorder aux relégués l'exercice, sur les territoires de relégation, de tout ou partie des droits civils dont ils auraient été privés par l'effet des condamnations encourues. — Art. 18. Des règlements d'administration publique détermineront: — Les conditions dans lesquelles les relégués accompliront les obligations militaires auxquelles ils pourraient être soumis par les lois sur le recrutement de l'armée; — L'organisation des pénitenciers mentionnés en l'article 12; — Les conditions dans lesquelles le condamné pourra être dispensé provisoirement ou définitivement de la relégation pour cause d'infirmité ou de maladie, les mesures d'aide et d'assistance en faveur des relégués ou de leur famille, les conditions auxquelles des concessions de terrains provisoires ou définitives pourront leur être accordées, les avances à faire, s'il y a lieu, pour premier établissement, le mode de remboursement de ces avances, l'étendue des droits de l'époux survivant, des héritiers ou des tiers intéressés sur les terrains concédés et les facilités qui pourraient être données à la famille des relégués pour les rejoindre; — Les conditions des engagements de travail à exiger des relégués; — Le régime et la discipline des établissements ou chantiers où ceux qui n'auraient ni moyens d'existence ni engagement seront astreints au travail; — Et en général toutes les mesures nécessaires à assurer l'exécution de la présente loi. — Le premier règlement destiné à organiser l'application de la présente loi sera promulgué dans un délai de six mois au plus à dater de sa promulgation. — Art. 19. Est abrogée la loi du 9 juillet 1852, concernant l'interdiction, par voie administrative, du séjour du département de la Seine et des communes formant l'agglomération lyonnaise. — La peine de la surveillance de la haute police est supprimée. Elle est remplacée par la défense faite au condamné de paraitre dans les lieux dont l'interdiction lui sera signifiée par le gouvernement avant sa libération. — Toutes les autres obligations et formalités imposées par l'article 44 du Code pénal sont supprimées à partir de la promulgation de la présente loi, sans qu'il soit toutefois dérogé aux dispositions de l'article 635 du Code d'instruction criminelle. — Restent en conséquence applicables pour cette interdiction les dispositions antérieures qui réglaient l'application ou la durée, ainsi que la remise ou la suppression de la surveillance de la haute police et les peines encourues par les contrevenants, conformément à l'article 45 du Code pénal. — Dans les trois mois qui

Gefängnis, oder 3) viermal wegen Verbrechen oder Vergehen der aufgeführten Art zu mehr als dreimonatlichem Gefängnis, oder endlich 4) siebenmal überhaupt zu Gefängnis, wovon zweimal wegen Vergehen der erwähnten Art und noch zweimal zu mehr als drei Monaten verurteilt worden sind. Das Dekret, welches nähere Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes enthalten soll, ist bis jetzt noch nicht publiziert worden.

Die Kammer genehmigte am 18. Mai 1885 das von Bérenger im Senat eingebrachte und von diesem angenommene Gesetz zur Verhütung des Rückfalles mit geringen Änderungen. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes lauten: In den verschiedenen Strafanstalten Frankreichs und Algeriens wird eine auf die tägliche Feststellung des Betragens und der Arbeit begründete Hausordnung eingeführt, um die Besserung der Verurteilten und ihre Vorbereitung auf eine bedingungsweise Freilassung zu begünstigen. — Alle Verurteilten, die eine oder mehrere Freiheitsentziehungen von mindestens sechsmonatlicher Dauer zu erleiden haben, können nach Beendigung der Hälfte ihrer Strafe bedingungsweise in Freiheit gesetzt werden. — Die Freilassung kann im Falle fortgesetzten, öffentlichen, gehörig festgestellten schlechten Betragens oder im Falle der Verletzung der im Freilassungsschein enthaltenen besondern Bedingungen widerrufen werden. — Ist der Widerruf nicht vor dem Ablauf der Dauer der Strafe eingetreten, so ist die Freilassung eine endgültige. — Die Behörde kann die Schutzvereine oder -anstalten damit beauftragen, über das Betragen der Freigelassenen zu wachen, welche sie besonders bezeichnet, und stellt die Bedingungen der Überwachung fest. — Diese Gesellschaften empfangen einen der Zahl der von ihnen wirklich beschützten Freigelassenen entsprechenden Zuschuß in den Grenzen des im jährlichen Budget dafür ausgesetzten Kredits.

---

suivront la promulgation de la présente loi, le Gouvernement signifiera aux condamnés actuellement soumis à la surveillance de la haute police les lieux dans lesquels il leur sera interdit de paraître pendant le temps qui restait à courir de cette peine. — Art. 20. La présente loi est applicable à l'Algérie et aux colonies. — En Algérie, par dérogation à l'article 2, les conseils de guerre prononceront la relégation contre les indigènes des territoires de commandement qui auront encouru, pour crimes ou délits de droit commun, les condamnations prévues par l'article 4 ci-dessus. — Art. 21. La présente loi sera exécutoire à partir de la promulgation du règlement d'administration publique mentionné au dernier paragraphe de l'article 18. — Art. 22. Un rapport sur l'exécution de la présente loi sera présenté chaque année, par le ministre compétent, à M. le Président de la République. — Art. 23. Toutes dispositions antérieures sont abrogées en ce qu'elles ont de contraire à la présente loi. — La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat. — Fait à Paris le 27 mai 1885. — JULES GRÉVY. — Par le président de la République: *Le ministre de l'Intérieur*, H. ALLAIN-TARGÉ.

Tunis.

Durch französisches Gesetz vom 27. März 1883 ist in Tunis die französische Gerichtsverfassung eingeführt worden. Bisher waren die in Tunis wohnenden Franzosen der franz. Konsularjurisdiktion unterworfen: nach dem neuen Gesetz werden ein ordentlicher Gerichtshof in Tunis (tribunal) und 6 Friedensrichter eingesetzt. Diese Gerichte sind dem Bezirke des Algerischen Gerichtshofes (cour d'Alger) unterstellt: sie erkennen in Strafsachen über alle gegen französische Unterthanen oder unter französischem Schutze Stehende verübten Strafthaten; auf andre Personen kann ihre Zuständigkeit durch Verfügung des Bey's von Tunis im Einverständnis mit der französischen Regierung ausgedehnt werden. Die Kompetenz der Friedensrichter regelt sich nach dem Dekret vom 19. August 1854. Der Gerichtshof erkennt in Polizeisachen in erster Instanz über alle Vergehen und Übertretungen, welche nicht zur Zuständigkeit der Friedensrichter gehören, und in Kriminalsachen in letzter Instanz über alle Verbrechen (crimes).

(S. den Text des Gesetzes in Ann. de legisl. étrangère, Beilage zu Band XIII S. 148.)

Spanien.

Das neue Preßgesetz ist am 26. Juli 1883 publiziert worden (den Entwurf s. Zeitschr. III. 557).

Der Senat hat am 29. Mai 1883 das Gesetz über Einführung der Schwurgerichte genehmigt (s. Zeitschr. III. 745).

Am 10. Oktober 1883 erging eine Königl. Verordnung, welche das provisorische Reglement für das Zellengefängnis in Madrid genehmigt.

Durch Kgl. Verordnung vom Januar 1884 ist der Justizminister beauftragt worden, den Kortes einen Gesetzentwurf über die Grundzüge einer Reform der Prozeßordnung vorzulegen.

Ein neuer Strafgesetzentwurf liegt den Kortes bereits vor.

Portugal.

Das Gesetz vom 18. Januar 1883 genehmigt die Auslieferungsverträge zwischen Portugal und Argentinien vom 24. Dezember 1878 und zwischen Portugal und Uruguay. Am 29. März 1883 wurden die Ratifikationsurkunden über den am 10. Mai 1879 zwischen Portugal und Bolivia abgeschlossenen Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag durch die betreffenden Bevollmächtigten ausgewechselt.

Gesetz über den Markenschutz vom 4. Juni 1883.

Gesetz vom 29. Mai 1884 über das Beamtenpersonal des Zentralzellengefängnisses in Lissabon.

Das Gesetz vom 14. Juni 1884 hat eine umfangreiche Reform des Strafgesetzbuches vom Jahre 1852 herbeigeführt: insbesondre das Strafensystem ist einer durchgreifenden Veränderung unterzogen worden. Die Zeitschrift wird demnächst eine ausführlichere Darstellung der wichtigsten Reformen geben.

Am 27. Dezember 1884 wurde der Kammer der Abgeordneten der neue Entwurf der Verfassungsurkunde vorgelegt.

Italien.

Durch Gesetz vom 5. Juli 1882 werden die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 20. März 1865 betreffend das öffentliche Gesundheitswesen mit Polizeistrafen belegt.

Das Gesetz vom 29. Juni 1882 über die Rekrutierung der Kgl. Armee enthält in Art. 151—165 ausführliche Straf- und Disziplinar-Bestimmungen über betrügerische Handlungen bei der Rekrutenaushebung, sowie über die Bestrafung der unsichern Heerespflichtigen.

Das neue ital. Handelsgesetzbuch ist am 31. Oktober 1882 publiziert und am 1. Januar 1883 in Kraft getreten: Art. 246—250 enthalten Strafbestimmungen über die bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften vorkommenden Delikte; Art. 855—861 betreffen die Strafbarkeit des Bankerotts, des einfachen und betrügerischen: der wegen Bankerotts Verurteilte ist unfähig zum Treiben eines Gewerbes und von Börsengeschäften; Art. 862—867 führen die Delikte andrer Personen als des Bankerottirers auf, abgesehen vom Falle der Teilnahme am Bankerotte; in Betracht kommen dabei der Geschäftsführer des Bankerottirers, die Verwaltungsbeamten und Direktoren einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Konkurskurator und die Gläubiger (Ann. de législ. étrangère XII. 654).

Der für den Oktober 1884 angesetzt gewesene internationale Kongreß für Gefängniswesen in Rom ist auf den Oktober 1885 verschoben worden.

[1]) Es gilt als wahrscheinlich, daß der neue Justizminister Pessina die Strafgesetzentwürfe seiner Vorgänger Zanardelli und Savelli einer durchgreifenden Umarbeitung unterziehen wird, bevor dieselben dem Parlament vorgelegt werden.

Zur Ausarbeitung eines Gerichtsverfassungsgesetzes hatte Savelli durch Verfügung vom 12. November 1883, in der die Dringlichkeit radikaler Reformen betont wurde, eine Kommission niedergesetzt: dieselbe ist im Oktober 1884 mit einem Entwurf von 30 Artikeln hervorgetreten. Derselbe enthält, soweit er strafprozessualisches Interesse bietet, zunächst die Aufhebung der preture (Einzelrichter, zuständig für alle einfachen Übertretungen und Vergehen, welche mit Gefängnis, esilio locale oder confino bis zu 3 Monaten und Geldbußen bis zu 300 L. bestraft werden) und Einsetzung einer 3. Instanz, mit Nachprüfung sowohl des Thatbestandes als auch der Gesetzesanwendung bei den Kassationshöfen (Turin, Florenz, Rom, Neapel, Palermo). Außerdem tritt an Stelle des jetzigen aus drei Richtern bestehenden Polizeigerichts als erste Instanz ein Einzelrichter.

Die Staatsanwaltschaft ist einer Umbildung unterzogen worden. Die Kompetenz der Schiedsmänner, bisher beschränkt auf 30 L., ist erhöht auf 100 L.: von da ab gilt dann die Zuständigkeit der ersten Instanz, welche zugleich Berufungsgericht ist für die Urteile der Schiedsmänner. Die Berufungsgerichte erkennen in 2. Instanz über alle Berufungen gegen die Urteile der ersten Instanz. Ein oberster Gerichtshof, der die 5 Kassa-

[1]) Das Folgende ist mitgeteilt von Herrn Prof. E. Brusa in Turin.

tionshöfe ersetzt, erkennt in Nichtigkeitsfällen über die Urteile der Schwurgerichte und anderer Gerichtshöfe, welche mit der Berufung nicht angefochten werden können, sowie über die Urteile der Berufungsgerichte und die ihnen vorangehenden Untersuchungshandlungen. — Das Gericht erster Instanz ist zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden und einer entsprechenden Anzahl von Richtern, welche teils das Amt des Staatsanwalts teils des Untersuchungsrichters bekleiden. In jeder Sitzung sitzt ein Richter mit dem Gerichtsschreiber unter Zuziehung des Staatsanwalts. In den Städten, welche mehr als 100 000 Einwohner zählen, können ein oder mehrere Richter ausschließlich mit der Entscheidung über Übertretungen betraut sein. — Die Ratskammer in Strafsachen ist aufgehoben: Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters gehen an das Gericht erster Instanz. Die sofortige Vorladung (summarisches Verfahren ohne förmliche Voruntersuchung) bildet bei einfachen Vergehen (bis zu 5 Jahren Gefängnis) die Regel. Der Vorsitzende und der Oberstaatsanwalt bei den Berufungsgerichten sind beauftragte Räte der drittinstanzlichen Gerichtshöfe, und die Beamten der Staatsanwaltschaft sind beauftragte Richter der Berufungsgerichte. Die Berufungsgerichte urteilen in der Anzahl von 4 Richtern: die 2 Richter des Polizeigerichts gehören diesem Gerichtshof nicht mehr an, sondern fungieren als Beisitzer des Schwurgerichts. Die 5 Kassationshöfe sind in 5 drittinstanzliche Gerichtshöfe umgewandelt: der Weg des Rekurses von diesen Gerichten steht nur offen gegen Berufungsurteile, welche eine der ersten Instanz entgegengesetzte Entscheidung gefällt haben; eine Berufung jedoch ist nur möglich unter den Voraussetzungen einer Nichtigkeitsbeschwerde, und wenn die Entscheidungen der beiden ersten Instanzen zu gleichen Resultaten gelangt sind. Die drittinstanzlichen Gerichtshöfe urteilen in der Besetzung von 5 Mitgliedern. Der höchste Gerichtshof hat seinen Sitz in Rom und urteilt in der Besetzung von 7 Mitgliedern.

Von den unter dem früheren Handelsminister Berti ausgearbeiteten Gesetzentwürfen über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Meister, Unternehmer u. s. w. und über die jugendlichen Arbeiter ist der erstere im April 1884 an die Kommission der Abgeordnetenkammer gelangt und daselbst nicht unerheblich abgeändert worden, der letztere ist dem Senate vorgelegt (s. **Rivista penale XX. 298** ff).

Der Entwurf eines Jagdgesetzes ist im Februar 1884 an die Abgeordnetenkammer gelangt.

Zwei andre Entwürfe, aus dem Schoße des Parlaments hervorgegangen, sind der Entwurf des Abgeordneten Lucchini (Odoardo), in welchem der Vorschlag einer Einrichtung von Popularklagen wiederholt ist (s. Riv. pen. XV. 430 ff), und der Entwurf des Abgeordneten Capo vom 8. März 1884, betr. die Erweiterung der Anwendung mildernder Umstände auf die in den Nebengesetzen vorgesehenen Übertretungen; der letztere Entwurf bezweckt den immer wieder auftauchenden, aber wenig gegründeten Zweifel, ob Art. 684 des Codice penale von 1859 sich lediglich auf Verbrechen beschränkt, wie dies im französischen Recht der Fall ist, dauernd zu beseitigen.

Eine Interpellation des Abgeordneten Giovagnoli über die Zunahme der Morde und Selbstmorde der Militärpersonen hat keine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende Beantwortung gefunden: die Thatsachen sind nicht abzuleugnen.

Barzilai erörtert in der Riv. di discip. carc. (XIV. 172 ff. und 355 ff.) die Frage, ob in den letzten 3 Jahren die Kriminalität in Italien sich erhöht oder vermindert habe; mit demselben Gegenstand beschäftigen sich 2 neuere Abhandlungen „la Statistica giudiziaria degli affari penali pel 1880 confrontata con quella degli anni precedenti“ und „la Relazione del Direttore generale e degli Ispettori delle Carceri pegli anni 1878—1883“ (vgl. auch De Renzis in Riv. discip. carc. XIV. 181 ff.).

Was die Arbeiten der Kommission zur Reorganisation der Statistik der Gerichte betrifft, so hat der Versuch, ein Personalverzeichnis über jeden wegen eines Vergehens oder Verbrechens Angeschuldigten und Verurteilten aufzustellen, erwähnenswerte Resultate zu Tage gefördert: daneben ist das alte Register, welches nur hinsichtlich der einzelnen Delikte statistische Nachweise enthält, bestehen geblieben. Über sonstige Verbesserungen bei Aufstellung der statistischen Tafeln s. Rivista penale XIX. 291 ff.

Durch ein im Juli 1883 erlassenes Preisausschreiben über einige Fragen über die Theorieen der Krim.-Anthropologie, über den Rückfall und die psycho-physische Lehre vom Willen hat die Direktion der Rivista di discipline carcerarie, in relazione coll antropologia einen lebhaften Streit mit der Rivista penale (s. das. XIX. 179—184; Riv. di disc. carc. XIII. 514—517) hervorgerufen über die Berechtigung der Riv. di disc. carc. und der Gefängnisverwaltung, sich in Fragen einzumengen, welche an sich der Verwaltung der Gefängnisse fern stehen: ein Abbild des in ganz Italien entbrannten Streites zwischen der positiven und klassischen Schule. — Außerdem hat die genannte Direktion einen Preis von 2000 Frank ausgeschrieben für die Bearbeitung der „Fortschritte der Kriminal-Anthropologie und ihrer Theorieen im XIX. Jahrhundert“.

Monaco.

Der am 5. September 1883 zwischen Rußland und Monaco abgeschlossene Auslieferungsvertrag ist durch Verordnung vom 10. Februar 1884 publiziert worden.

England.

Während der laufenden Session sind die Criminal Law Amendment Bill, in einer etwas veränderten Form, und eine „Colonial Prisoners Removal Bill“ im Oberhause eingeführt worden. Im Unterhause sind die Law of Evidence Amendment Bill des Attorney-General und die Municipal Elections (Corrupt & Illegal Practices) Bill an das „Groß-Komitee für Rechtswesen u. s. w.“ verwiesen worden.

In der London Government Bill des Sir William Harcourt ist eine Klausel aufgenommen, welche die strafrechtliche Jurisdiktion der Aldermen beseitigt und dieselbe an besoldete Friedensrichter überträgt. — Es erhellt aus einem jüngst erschienenen Parlamentsbericht, daß in England in 1883 von 23

zum Tode Verurteilten 15 hingerichtet wurden. — Das sogenannte Tag-des-Herrn-Gesetz (29 Car. II c. 7) wird noch immer von Zeit zu Zeit in Anwendung gebracht: im verlaufenen April wurde eine 70jährige Konfektenverkäuferin wegen Treibens ihres Gewerbes an einem Sonntage in Southend zu einer Geldbuße von 10 Sh. verurteilt. — Der Chef der Londoner geheimen Polizei, Howard Vincent, hat seine Entlassung gefordert.

Die wichtigsten Gesetze der parlamentarischen Session 1883/1884, welche ganz oder teilweise sich auf das Strafrecht beziehen, sind: K. 16, Gesetz über die Ausdehnung gewisser Bestimmungen des Bankrottgesetzes von 1883 auf Schottland (es soll auch in Schottland ein „Verbrechen und Vergehen" sein, wenn ein Bankrottierer sich bis zu 20 Pfund Sterling Kredit verschafft, ohne den Gläubigern seinen Bankrott bekannt zu machen); K. 70, ein Gesetz zur bessern Verhütung von Bestechungen und Ungesetzlichkeiten bei städtischen und andern Wahlen; K. 76, ein Gesetz zur Abänderung der Gesetze über den Schutz des Postamts und über das Postamt betreffende Vergehen (dieses etwas tyrannische Gesetz macht eine Person, welche ein Schreiben, von welchem sie weiß, daß es kein Telegramm ist, als ein Telegramm gebraucht, gleichviel ob sie die Absicht zu betrügen hatte oder nicht, mit Gefängnis und schwerer Arbeit bis zu zwölf Monaten strafbar); K. 58, ein Gesetz über Abänderung des Gesetzes von 1879, die Verfolgung von Vergehen betreffend (das ganze von dem frühern Gesetze geschaffene Personal ist jetzt abgeschafft); K. 43, ein Gesetz zur Aufhebung verschiedener Verfügungen, welche durch die Gesetze über summarische Jurisdiktion und andre sich auf die Prozedur in den Untergerichten beziehende Gesetze überflüssig gemacht sind, und zur weitern Sicherung der Gleichförmigkeit des Verfahrens bei diesen Gerichten (dieses Gesetz hebt die früheren Gesetze insoweit auf, als es verordnet, daß jemand wegen Nichtzahlung einer Summe Geldes, deren Zahlung durch das Urteil eines Gerichtes mit summarischer Jurisdiktion in England geboten ist, gepeitscht werden kann); K. 19, ein Gesetz zur Abänderung der Gesetze über summarische Jurisdiktion (Irland), insoweit dieselben sich auf Kinder und Personen jugendlichen Alters beziehen; K. 14, ein Gesetz wegen Abänderung des § 16 des Gesetzes von 1882 über das Eigentum verheirateter Frauen (Mann und Frau werden hinfort in Strafverhandlungen auf Grund des Gesetzes von 1882 kompetente Zeugen sein); K. 64, ein Gesetz zur Konsolidierung und Besserung der Gesetze über geisteskranke Verbrecher; K. 31, ein Gesetz, die Wegschaffung von Sträflingen und verbrecherischen Irren aus den Besitzungen der Königin außerhalb des Vereinigten Königreichs betreffend; endlich das Gesetz vom 25. August 1883 über die Erfindungspatente, den Muster- und Markenschutz. (Annuaire de legislation étrangère XIII S. 87.)

Laut einer Entscheidung der Queen's Bench Division des High Court of Justice (Die Königin gegen Dudley) kann ein Mensch, welcher, um dem Hungertode zu entgehen, einen andern tötet, in der Absicht, ihn zu essen, nicht durch die Not gerechtfertigt sein: derselbe ist folglich des Mordes schuldig (Mignonette-Fall; vgl. Zeitschrift V 367). In einem

andern Prozesse (Cox v. Railton) hat dasselbe Gericht entschieden, daß Mitteilungen zwischeni enem Anwalt und seinem Klienten, welche die Ausführung einer rechtswidrigen Handlung bezwecken, nirgendwie privilegiert sind.

Im August 1884 wurden zum ersten Male Assisen in Birmingham gehalten.

Eine jüngst erlassene Verordnung des Staatsrats wird die Wirkung haben, daß in Zukunft die Vorlesung der Königlichen Proklamation gegen die Unsittlichkeit und das Laster bei der Eröffnung der Assisen wegbleiben wird. Diese Proklamation, welche aus der Zeit Karls II. herrührt, verbot den Unterthanen der Königin an dem Tage des Herrn Würfel, Karten oder irgend welches andre Spiel zu spielen, und gebot ihnen, an jedem Sonntage anständig und fromm dem Gottesdienste beizuwohnen u. s. w., u. s. w. Zur Durchführung dieses Verbotes fehlten jedoch die Mittel.

In Irland machte sich in 1883 eine bedeutende Abnahme der schwereren Vergehen bemerkbar (17 Morde von Erwachsenen gegen je 40 in 1881 und 1882); die Anzahl der Freisprechungen von seiten der Geschwornengerichte war verhältnismäßig viel kleiner, als in irgend einem der neun vorhergehenden Jahre. — 23 Personen wurden in 1883 in England und Wales zum Tode verurteilt (von diesen Urteilen wurden jedoch nur 15 vollstreckt); Zuchthaus wurde von den gewöhnlichen Gerichten in 1378 Fällen verhängt (die Zahl der Insassen der Zuchthäuser war im Juli 1884 9574 gegen 10876 Ende 1874); nicht weniger als 5370 Personen wurden unter Anwendung des Gesetzes für die Abschaffung der Schuldhaft 32 & 33 Vict., c. 72) wegen Schulden eingesperrt. — Das Sprengstoffgesetz von 1883 wurde während des ersten Jahres seines Daseins elfmal in Anwendung gebracht (s. Berichte der Zuchthausdirektoren und der Sprengstoffinspektoren, 1884).

Mitgeteilt von Herrn Oliver Smith, barrister-at-law in London.

Schweden.

Durch ein Gesetz vom 6. Juni 1883 (S.S. Nr. 27) hat das Militär-Strafgesetzbuch vom 7. Oktober 1881 (Zeitschr. II Beil. II) eine kleine Änderung erfahren. Dieselbe betrifft die Pflicht des Befehlshabers eines Kriegsfahrzeuges einen durch Fahrlässigkeit herbeigeführten Schaden der Staatskasse zu ersetzen. Im § 30 ist, unter Weglassung der gegenwärtigen allgemeinen Hinweisung auf die Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches über den Schadensersatz (nach welchen jeder durch eine strafbare Handlung verursachte Schaden ersetzt werden soll), folgender neue Absatz hinzugefügt worden:

„In bezug auf Schadensersatz soll gleichfalls das bürgerliche Strafgesetzbuch gelten. Hat eine Person des Soldatenstandes, welche in Ausübung des Befehles über ein Fahrzeug der Krone für die Sicherheit desselben verantwortlich ist, bei der Manövrierung oder Navigierung des Fahrzeuges ein im § 144 erwähntes Versehen (Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Unverstand oder Ungeschicklichkeit in der Ausführung der Dienstpflichten) begangen, so soll dieselbe, wenn sie nicht zu einer schwereren Strafe, als Disziplinarstrafe, verurteilt wird, nicht schuldig sein, den Schaden oder die Kosten,

welche der Krone durch das Versehen verursacht worden sind, zu ersetzen."

Da es aber angemessen erschien, die Schadensersatzfrage stets der gerichtlichen Entscheidung vorzubehalten, hat im § 148, wo die militärischen Delikte, welche im Disziplinarwege geahndet werden können, verzeichnet sind, Nr. 20 folgende neue Fassung erhalten:

„Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Unverstand oder Ungeschicklichkeit im Dienste, nach § 144, wenn durch das Versehen nicht Schaden oder Kosten entstanden sind, von deren Ersetzung nach Maßgabe des § 30 Befreiung eintreten kann."

Durch Gesetz vom 16. Mai 1884 (V.S. Nr. 21) hat die Frage der Abschaffung der Wasser- und Brotstrafe endlich ihre Erledigung gefunden. Vom 1. Oktober d. J. an sollen Geldstrafen, die nicht beizutreiben sind, nicht mehr in Gefängnis bei Wasser und Brot, sondern in einfaches Gefängnis verwandelt werden. Bei solcher Verwandlung werden drei Tage Gefängnis einer Geldstrafe von höchstens fünf Kronen, vier Tage Gefängnis einer Geldstrafe von mehr als fünf bis zu zehn Kronen inkl. und jeder folgende Tag Gefängnis einer Geldstrafe von zehn Kronen gleichgeachtet. Jedoch darf die Dauer der Gefängnisstrafe niemals über sechzig Tage erstreckt werden. Im Zusammenhang hiermit wurde bestimmt, daß es Gefangenen, die eine an Stelle einer Geldstrafe tretende Gefängnisstrafe verbüßen, nicht, wie andern Gefängnissträflingen, erlaubt sein soll, sich bessern Unterhalt oder größere Bequemlichkeiten zu verschaffen, als im allgemeinen im Gefängnisse zugestanden werden, sowie daß, während sonst mit der Gefängnisstrafe kein Arbeitszwang verbunden ist, solche Gefangne schuldig sein sollen, angemessene Arbeiten, die vorhanden sein mögen, zu verrichten.

Ebenfalls unter dem 16. Mai 1884 wurde eine nach mannigfachen Vorarbeiten zustande gebrachte neue Patentordnung (V.S. Nr. 25) erlassen. Von strafrechtlichem Interesse sind namentlich die Bestimmungen über die Patentverletzung. Eine Patentverletzung findet statt, wenn jemand ohne Erlaubnis des Patentinhabers eine patentierte Ware auf den Verkauf herstellt oder bei der auf den Verkauf berechneten Herstellung einer Ware ein patentiertes Verfahren anwendet, oder auch eine patentierte oder nach einer patentierten Methode hergestellte Ware, die ohne Genehmigung des Patentinhabers verfertigt ist, feilhält oder zum Zwecke des Verkaufs in das Reich einführt. Wie nach dem deutschen Patentgesetze, wird jedoch nur die wissentliche Verletzung des Patentrechtes eines andern bestraft. Die Strafe ist Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen. Die Verfolgung kann nur im Wege der Privatklage stattfinden. Die Gesetzeskraft der neuen Verordnung ist auf den 1. Januar 1885 bestimmt worden.

Mit dem 1. Januar 1885 ist auch ein Gesetz über den Schutz der Warenzeichen vom 5. Juli 1884 (V.S. Nr. 29) in Kraft getreten. Schon das Strafgesetzbuch bestrafte nach Kap. 22 § 16 den unberechtigten Gebrauch einer fremden Marke; aber diese Vorschrift reichte nicht aus, um den Warenbezeichnungen der Gewerbetreibenden den erforderlichen Schutz zu gewähren. Es fehlte nämlich jede Anordnung, nach welcher ein Gewerbetreibender das alleinige Recht, ein bestimmtes Warenzeichen zu benutzen, erwerben konnte. Diesem Mangel hat das Gesetz vom 5. Juli 1884 ab-

geholfen. Nach diesem Gesetze kann jeder Gewerbetreibende einem von ihm zur Bezeichnung seiner Waren gewählten Zeichen durch Eintragung in das (für das ganze Reich geführte) Warenzeichenregister den Schutz gegen fälschlichen Gebrauch durch andre bereiten. Den Namen oder die Firma eines andern oder den Namen eines ihm gehörigen Grundstückes als Warenbezeichnung zu benutzen, ist ohne weiteres verboten. Wer wissentlich Waren, welche feilgehalten werden, oder deren Verpackung mit dem eingetragenen Warenzeichen oder dem Namen oder der Firma eines andern oder mit dem Namen eines ihm gehörigen Grundstückes unbefugterweise bezeichnet, oder wer wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waren feilhält, wird mit Geldstrafe von zwanzig bis zu zweitausend Kronen oder, wenn die Handlung einen sehr bedeutenden Schaden verursacht hat oder dieselbe sonst mit besonders erschwerenden Umständen verbunden gewesen ist, mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft. Kleinere Änderungen schließen die Strafe nicht aus. Die Strafverfolgung steht dem Verletzten allein zu. Das Gesetz findet unmittelbar nur auf die schwedische Industrie Anwendung, aber der König kann, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, verordnen, daß der Schutz des Gesetzes auch solchen Gewerbetreibenden gewährt werden soll, welche in einem fremden Lande ihr Gewerbe treiben. In bezug auf die Eintragung von Warenzeichen gelten für solche Fälle zum Teil besondre Bestimmungen.

Die neue Grubenordnung vom 16. Mai 1884 (V.S. Nr. 24) enthält in Kap. 6 Strafbestimmungen für Übertretungen bergpolizeilicher Vorschriften. Ebenso bringt die neue Verordnung, betr. die Beförderung von Auswanderern vom 4. Juni 1884 (V.S. Nr. 37) in den §§ 56 bis 59 einige Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts.

Aus der gesetzgeberischen Thätigkeit des vergangenen Jahres sind hier noch ein paar Verordnungen zu erwähnen, durch welche zwei bis jetzt freie Gewerbe polizeilich geregelt worden sind. Die eine Verordnung, deren Publikation am 7. November 1884 (V.S. Nr. 66) erfolgt ist, betrifft das Pfandleihegewerbe. Dasselbe bedarf für die Zukunft der obrigkeitlichen Konzession, welche versagt wird, wenn dem Nachsuchenden die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder wenn er wegen Diebstahls oder nach Kap. 3 § 10 des Strafgesetzbuches (fahrlässige Sachhehlerei; der wissentliche Hehler wird als Dieb bestraft) verurteilt worden ist; oder wenn er sonst als zum beabsichtigten Gewerbebetrieb ungeeignet erachtet wird. Die Pfandleiher sind verpflichtet, öffentliche Register zu führen und dieselben jederzeit der Behörde zur Einsicht vorzulegen. Wer ohne die gehörige Erlaubnis das Geschäft eines Pfandleihers betreibt, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Kronen bestraft. Für die Nichtbeobachtung der in der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher gegebenen reglementarischen Vorschriften wird eine Geldstrafe bis zu fünfzig Kronen verhängt. Auf Leiheanstalten, die durch Gemeinden errichtet werden, findet die Verordnung nicht Anwendung.

Eine andre Verordnung, die unter dem 28. November 1884 erlassen worden ist (V.S. Nr. 65), bezieht sich auf die Stellenvermittelungsgeschäfte. Auch diese Geschäfte erfordern nunmehr die obrigkeitliche Kon-

zession. Für den unbefugten Betrieb eines Stellenvermittelungsgeschäftes, sowie für die Übertretung der für derartige Geschäfte gegebenen reglementarischen Vorschriften werden Geldstrafen bestimmt.

Die letztgenannten beiden Verordnungen treten erst am 1. April 1885 in Kraft.

Von der Neuen Kommission zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen (Nya Lagberedningen), welche seit mehreren Jahren mit Vorarbeiten zu einer Reform des schwedischen Zivil- und Strafprozesses sich beschäftigt hat, ist im Sommer 1884 ein vorläufiger Bericht über diese weitaussehende Frage abgegeben worden. Dieser Kommissionsbericht, der nunmehr im Drucke erschienen ist, zerfällt in vier Bände (mit ungefähr 1200 S.). Der erste Band behandelt die Gerichtsverfassung, der zweite den Zivilprozeß, der dritte das Strafverfahren; der vierte bringt verschiedene Beilagen. Ein jeder der drei ersten Bände behandelt den Gegenstand in folgenden Abschnitten: 1. Allgemeine Motivierung (Entwickelung derjenigen Grundsätze, welche nach der Ansicht der Kommission bei der legislativen Bearbeitung der betr. Materie leitend sein sollen); 2. Vorschläge (diese sind in Kapitel und Paragraphen geordnet, sollen aber nach der ausdrücklichen Erklärung der Kommission nicht als ein endgültiger und vollständiger Entwurf zu einem Gesetztexte betrachtet werden); 3. spezielle Motivierung. Aus dem Inhalte des dritten Bandes sei hier nur erwähnt, daß die Kommission sich mit großer Entschiedenheit gegen die Einführung von Schwurgerichten ausspricht. Die Kommission weist darauf hin, daß das Interesse für die Juryfrage in Schweden sehr gering sei, und diese Thatsache findet nach der Ansicht der Kommission ihre Erklärung nicht in der Unkenntnis von dem Wesen und der Bedeutung der Schwurgerichte, sondern in der wohlbegründeten Meinung ihrer Entbehrlichkeit und Unangemessenheit für die schwedischen Verhältnisse. Die Regierung hat es für angezeigt erachtet, vor der Ausarbeitung vollständiger Prozeßgesetzentwürfe über die von der Kommission aufgestellten allgemeinen Prinzipien eine Begutachtung seitens einer größeren Zahl theoretischer und praktischer Juristen, sowie Mitglieder des Reichstages, einzuholen. Infolgedessen ist der Kommissionsbericht einer aus Persönlichkeiten verschiedener Kreise zusammengesetzten großen Kommission überwiesen. Diese Kommission wird jedoch kaum vor dem Herbste 1885 ihre Arbeit beginnen.

Um einigen der erheblichsten Mängel des Strafverfahrens abzuhelfen und zugleich der vollständigen Reform desselben den Weg zu bahnen, ist von der Gesetzgebungskommission — welche nach Abgabe des ebengenannten vorläufigen Berichtes mit neuen Mitgliedern besetzt worden ist (Vorsitzender der Kommission ist nunmehr Dr. L. Annerstedt, vormals Professor an der Universität Upsala, später Rat am Höchsten Gericht) — ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, welcher sich auf einzelne strafprozessuale Materien (Klagerecht, Vorbereitungsverfahren, Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme) bezieht. Derselbe schließt sich den im vorläufigen Berichte abgegebenen Vorschlägen nahe an. Die wesentlichsten Verschiedenheiten beruhen darauf, daß nach der Ansicht der Kommission gewisse Neuerungen, die jener Bericht enthält, erst im Zusammenhang mit der umfassenden Reform

des Strafverfahrens durchgeführt werden können. Der Entwurf ist dem Höchsten Gericht zur grundsätzlich vorgeschriebenen Beratung und Begutachtung überwiesen. Ob derselbe in der nächsten Sitzung des Reichstages zur Vorlage gelangen wird, ist ungewiß.

Im Laufe des Jahres 1885 soll die Gesetzgebungs-Kommission eine Revision des Strafgesetzbuches in Angriff nehmen. Als Hauptgegenstände derselben wurden vom Justizminister bezeichnet: im allgemeinen Teil des Gesetzbuches die Bestimmungen über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und im besondern Teil die Strafvorschriften für die Religionsdelikte und für die Eigentumsverbrechen (in letzter Hinsicht wurde die Notwendigkeit der gerechteren Abwägung der Strafen für Diebstahl und Betrug hervorgehoben).

Auch eine andre wichtige Gesetzgebungsarbeit wird in kurzem beginnen. Das Justizministerium ist nämlich ermächtigt worden, unter Herbeiziehung Sachverständiger, einen Entwurf zu einem neuen Preßgesetze auszuarbeiten. Es ist zu wünschen, daß diese Arbeit einen besseren Erfolg, als die bisherigen Versuche zur Umarbeitung des in vielen Teilen sehr mangelhaften Grundgesetzes über die Preßfreiheit (der „Preßfreiheitsverordnung") haben wird.

Mitgeteilt von Herrn Professor Dr. Hagströmer in Upsala.

Norwegen.

Durch ein Gesetz vom 6. Juni 1884 ist die Strafe der kleinen Diebstähle (etwa unter 6 Mark) gemildert worden, indem statt der früher gedrohten Gefängnisstrafe jetzt regelmäßig nur eine Geldstrafe anzuwenden ist. — Ein Gesetz vom 26. Mai 1884 enthält Bestimmungen über den Schutz der Warenzeichen, welcher unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch Ausländern zu gute kommen soll. Die absichtliche Übertretung dieses Gesetzes wird durch Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Gefängnisstrafe geahndet.

Nachdem im Frühjahr 1884 die Reichsgerichtsanklage durch die Verurteilung des ganzen Königlichen Rates beendigt wurde, ist auch der politische Teil insofern zum Abschlusse gebracht, als die Leiter der parlamentarischen Majorität die Ministerstellen erlangt haben, und zugleich der Beschluß von der Teilnahme der Minister an den Verhandlungen der Repräsentation durchgeführt worden ist. Hierdurch ist auch die vor einigen Jahren seitens der obsiegenden Partei aufs neue aufgenommene alte Frage von einer Umgestaltung des Strafprozesses nach modernem, ausländischem Muster durch Einführung der Jury u. s. w. in eine neue Form eingetreten. Die vom Storthinge ernannte Strafprozeßkommission hat jetzt ihre Arbeit ungefähr beendigt, und es ist dann wenigstens möglich, vielleicht wahrscheinlich, daß wir binnen kurzer Zeit diese bedeutungsvolle Reform durchgeführt sehen werden.

Mitgeteilt von Herrn Professor Dr. Getz in Christiania.

Am 3. Februar 1885 wurde das Storthing durch den Kronprinzen eröffnet: die Thronrede kündigte u. a. einen Gesetzentwurf über Abänderung der Strafprozeßordnung an.

Dänemark.

Infolge der in Dänemark herrschenden politischen Verhältnisse ist die gesetzgeberische Thätigkeit daselbst fast vollständig erlahmt: von den wenigen Gesetzen und Verordnungen ist von strafrechtlichem Interesse allein ein Polizeireglement für die Stadt Kopenhagen vom 22. Juni 1883.

Eine kurze Darstellung der dänisch-norwegischen Gerichtsverfassung von L. Beauchef findet sich im Bull. de la soc. de legisl. comp. Februarheft 1884 S. 128 ff.

Rußland.

Vom Entwurf des speziellen Teils eines Strafgesetzbuchs für Rußland ist der Abschnitt über die Verbrechen gegen die Person veröffentlicht worden. Er zerfällt in 8 Kapitel, von denen das I. die Tötungsverbrechen (Art. 1—12), das II. die Körperverletzung (Art. 13—22), das III. den Zweikampf (Art. 23—30), das IV. die Aussetzung (Art. 31—36), das V. die Verbrechen wider die persönliche Freiheit (Art. 37—58), das VI. die Verbrechen wider die Sittlichkeit (Art. 59—71), das VII. die Beleidigung (Art. 72—82), das VIII. die Offenbarung von fremden Geheimnissen (Art. 83—85) zum Gegenstande hat. Dem Entwurfe sind eingehende Motive (548 Seiten fol.) beigegeben, deren Verfasser Professor V. Tagánzeff ist. Vollständige Beherrschung des Stoffes, Selbständigkeit des Urteils und Klarheit der Darstellung eignen auch dieser Arbeit des russischen Kriminalisten, den man bereits als die eigentliche Seele der Redaktionskommission bezeichnen darf.

Mitgeteilt von Herrn Dr. Gretener in Bern.

Ein vom Kaiser genehmigter Reichsratsbeschluß vom 23. März 1882 gibt abändernde Bestimmungen über die für den Holzdiebstahl und das unerlaubte Schlagen von Holz angedrohten Strafen.

Ein Reichsratsbeschluß vom 18. Mai 1882 ändert die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über den Einbruchsdiebstahl ab: es wird dadurch die Mehrzahl der Einbruchsdiebstähle, welche seither von den Bezirksgerichten abgeurteilt wurden, der Zuständigkeit der Friedensrichter unterworfen, welche, während sie früher nur bis zu einem Jahre Gefängnis erkennen konnten, nunmehr bis zu einem Jahr 6 Monaten erkennen. Man hofft durch dieses Gesetz die ordentlichen Gerichte zu erleichtern und zugleich den Einbruchsdiebstählen wirksamer entgegenzutreten. (Ann. de leg. étrangère XII p. 867.)

Das Gesetz vom 29. März 1883 enthält ausführliche Bestimmungen über die Eintragungen von Voruntersuchungen der Beamten in deren Dienstlisten: Gegenstand der Eintragung sind bezüglich der Beamten sämtlicher Verwaltungszweige und der Offiziere des Landheers und der Marine alle gerichtlichen Voruntersuchungen, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens ergangen sind. — Zur schärferen Kontrolle des Richteramtes steht eine wichtige Änderung der Gerichtsordnung von 1864 bevor: die letztere hielt streng an dem Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter fest und zog dieselben nur wegen Kriminalvergehen zur Verantwortung. Infolge mehrerer im Richterstand vorgekommenen Ausschreitungen ist jetzt die Einsetzung eines Disziplinargerichtshofes, welcher auf Versetzung, zeit-

weilige Entfernung vom Amte, Absetzung erkennen kann, in Aussicht genommen: das Urteil, welches die Strafe der Absetzung ausspricht, bedarf der Bestätigung durch den Kaiser. Der Reichsrat hat den neuen Entwurf bereits genehmigt.

Finnland.

Das Gesetz vom 2. April 1883 enthält Bestimmungen gegen das Vagabundentum.

Zur Kodifikation der finnländischen Gesetze ist zu Anfang des Jahres 1885 in Helsingfors eine Kommission eingesetzt worden unter dem Vorsitze A. B. von Weißenborgs.

Ungarn.

Die amtliche Gesetzsammlung publiziert am 4. Mai 1884 das am 26. April d. J. sanktionierte Gesetz über das Autorrecht (XVI. G. A. v. J. 1884), welches sich ziemlich eng an die deutsche Reichsgesetzgebung (Gesetze vom 11. Juni 1870, 9. Januar 1876 und 10. Januar 1876) anschließt. Abweichend von der österreichischen und deutschen Gesetzgebung und entgegen dem Votum des Budapester Schriftsteller- und Künstlervereins wurde der Schutz des Gesetzes auch auf Photographieen und durch ähnliches Verfahren (Heliographie, Pyrographie, Chromolithographie, Öldruck u. s. w.) hergestellte Abbildungen ausgedehnt (§§ 69—75). Als Singularität des ungarischen Gesetzes über das Autorrecht verdient u. a. hervorgehoben zu werden, daß als Nachdruck außer den im § 5 des deutschen Gesetzes vom 11. Juni 1870 taxative angeführten Fällen nach § 6 Punkt 5, 6 und 7 zu betrachten ist: a) die unbefugte Herausgabe eines von mehreren Autoren gemeinschaftlich verfaßten Werkes durch einen der Verfasser (§ 1 Alinea 2); b) die Kollektiv-Ausgabe der in öffentlichen Verhandlungen oder Beratungen bei verschiedenen Gelegenheiten über verschiedene Gegenstände gehaltenen Reden ohne Einwilligung des betreffenden Redners; c) die unbefugte Übernahme der ausschließlich behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigt erschienenen Telegramme und Berichte in irgend eine Zeitung. Hingegen fällt (laut § 9 Punkt 2) „die Übernahme einzelner Mitteilungen aus Zeitungen oder Zeitschriften mit Ausnahme der belletristischen und wissenschaftlichen Aufsätze, ferner aller größeren Mitteilungen, an deren Spitze das Verbot des Nachdrucks ausgedrückt erscheint", nicht in das Gebiet der unbefugten Aneignung des Autorrechtes.

Unter den strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes sind folgende zu erwähnen. Die absichtliche oder fahrlässige Verletzung des Autorrechtes ist ein Vergehen, welches, abgesehen von der dem Verfasser oder dessen Rechtsnachfolger zu leistenden Entschädigung, mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von fl. 1000 geahndet wird. Diese Geldstrafe trifft jeden Mitthäter. Falls die Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann, tritt an deren Stelle Gefängnisstrafe, bei deren Ausmessung ein Tag Gefängnis eine Geldstrafe von fl. 1—10 vertritt (§ 19). Derselben Strafe verfällt derjenige, welcher einen andern zur Begehung der im § 19 bezeichneten strafbaren Handlung anstiftet; die Schadensersatzverbindlichkeit des Anstifters bleibt unberührt, wenn der unmittelbare Thäter auch im Sinne des cit. § weder schuldig

noch ersatzpflichtig wäre. Die Strafbarkeit und Ersatzpflichtigkeit der übrigen Teilnehmer wird nach den allgemeinen Prinzipien bestimmt (§ 20). Eine wirksame Verschärfung der Strafbestimmungen bildet die Konfiszierung resp. Vernichtung der vorrätigen Exemplare und der zur unberechtigten Vervielfältigung bestimmten besondern Apparate (Druckformen, Kolumnen, Metallplatten u. s. w.) (§ 21).

Die spezielle Regelung des Verfahrens ist besondern Verordnungen vorbehalten. Das Gesetz bestimmt im allgemeinen die Kompetenz des Zivilgerichtes nach dem forum delicti commissi oder nach dem Gerichtsstand des Angeklagten. Das Gericht kann bezüglich des Thatbestandes der unbefugten Aneignung des Autorrechts Sachverständige verhören, zu welchem Behufe in Budapest und Agram ständige Kommissionen gebildet werden, deren Mitglieder dem Gelehrten-, Schriftsteller-, Künstler-, Verleger- und Buchdruckerstande angehören und welche verpflichtet sind, amtliche Anfragen zu erledigen.

Mitgeteilt von Herrn Dr. J. Baumgarten in Pest.

Das ungarische Jagdrecht war bisher geregelt durch das VI. Gesetz vom Jahr 1872 und das XXXXIV. Gesetz vom Jahre 1876: ein neues Jagdgesetz ist am 19. März 1883 erlassen worden. Art. 26—38 enthalten ziemlich ausführliche Strafbestimmungen; Art. 39—50 ordnen das Verfahren (den Text des Gesetzes s. in Ann. de legisl. étrangère XIII p. 388 ff.).

Amerika.

Vereinigte Staaten. Infolge der in London anfangs des Jahres 1885 erfolgten Dynamitexplosionen nahm der Bundessenat sofort einen Beschluß an, in welchem diese Explosionen als ein Verbrechen gegen die Zivilisation gebrandmarkt wurden, und außerdem ging gleichzeitig eine Bill im Senate durch, mittels welcher die Fabrikation und der Transport von Dynamit und andern Explosivstoffen zur Ausführung von Verbrechen, sei es im Inlande oder Auslande, als Kriminalverbrechen mit mehrjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden sollen. Allein der Indignationsbeschluß wie die genannte Strafrechts-Bill, welche an das Repräsentantenhaus gelangten, werden hier begraben bleiben. Die erwähnte Bill ist unkonstitutionell, einesteils weil nach der Bundesverfassung im Auslande begangene Verbrechen an den im Inlande weilenden Thätern nicht bestraft werden können, und anderntcils weil der Bundeskongreß keine Zivil- und Kriminal-Jurisdiktion über die Staaten der Union hat, jeder Staat vielmehr die ausschließliche Jurisdiktion über die innerhalb seiner Grenzen verübten Verbrechen besitzt.

Eine Novelle zum Strafgesetzbuch von New-York vom Jahre 1883 verbietet bei Strafe öffentliche Aufzüge am Sonntage, abgesehen von Begräbnissen und Prozessionen (Kap. 302), ebenso wie die Sonntagsarbeit, sofern sie nicht zu einem mildthätigen Zwecke geschieht (Kap. 358).

Die in der Legislatur des Staates New-York zu Anfang des Jahres 1885 eingebrachte Dynamit-Bill geht in ihren Strafbestimmungen viel weiter, als der im Senat eingebrachte Gesetzentwurf. Dieselbe untersagt bei noch fest-

zustellenden Strafen den Handel mit Sprengstoffen zum Zwecke der Vernichtung von Leben und Eigentum und sieht es als Verbrechen an, Geld oder andres Eigentum für deren Fabrikation, Verkauf, Transportierung oder Verwendung für solche Zwecke beizusteuern oder zu verlangen. Der Entwurf regelt auch den Handel mit Explosionsstoffen, indem er bestimmt, daß alle damit beschäftigten Personen, Käufer oder Verkäufer, im Besitze eines Erlaubnisscheines sich befinden sollen.

Brasilien.

Ein Gesetz vom 7. Juli 1883 überweist der Jury die Aburteilung des Diebstahles von Großvieh und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sowie des Einbruchsdiebstahles und des Mordes, sofern derselbe an den Grenzen des Reiches verübt wurde (den Text des Gesetzes s. in Ann. de législ. étrangère XIII p. 901).

Ägypten.

Dekret vom 14. Juni 1883, betr. die Reorganisation der einheimischen Gerichtshöfe.

Durch Dekret vom 13. November 1883 sind die Strafprozeßordnung und das Strafgesetzbuch eingeführt worden.

8.

Personalnachrichten.

Professor Dr. Lammasch in Wien ist als Nachfolger des nach Wien berufenen Professor Dr. Ullmann zum ordentl. Professor in Innsbruck ernannt worden. — Prof. v. Liszt hat einen Ruf nach Bonn erhalten, sich aber entschlossen, in Marburg zu bleiben.

9.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von v. Liszt.

Schweden. (Mitgeteilt von Herrn Professor Dr. Hagströmer in Upsala.)

Uppström, W.: Öfversigt af straffprocessrätten enligt främmande och svensk rätt (Übersicht des Strafprozeßrechts nach fremdem und schwedischem Rechte). Stockholm 1884. 259 S. Diese Schrift gehört zu den Vorarbeiten zu einer Reform des schwedischen Zivil- und Strafprozesses (vgl. Zeitschr. II S. 578). Sie ist im Auftrage der Neuen Kommission zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen (Nya Lagberedningen) vom Sekretär derselben verfaßt. Von den gesetzgeberischen Arbeiten des Auslandes sind besonders die deutsche und österreichische Strafprozeßordnung, die französische und holländische Strafprozeßgesetzgebung und der dänische Entwurf berücksichtigt. Der Inhalt der Schrift ist folgendermaßen disponiert: I. Wesen und Umfassung des Strafprozesses. Verhältnis desselben zu andern Rechtszweigen. II. Allgemeine Grundsätze für die Einrichtung des Strafverfahrens (1. Akkusatorisches und inquisitorisches Prinzip. 2. Mündlichkeit und Schriftlichkeit. 3. Öffentlichkeit und Heimlichkeit). III. Die Prinzipien in bezug auf die Beweisführung in Strafsachen. IV. Fachrichter und Laienelement. V. Die Parteien im Strafprozesse. VI. Die Zwangsmittel des Strafprozesses. VII. Gang des Strafverfahrens. VIII. Die Rechtsmittel.

England (Mitgeteilt von H. Olliver Smith in London).

The Parliamentary Elections (Corrupt and Illegal Practices Prevention) Acts 1854 to 1883. By C. A. Vansittart Conybeare, Barrister-at-Law. London: Waterlow Brothers and Layton.

The Duties and Responsibilities of Candidates and Election Agents. By J. Maltby. Manchester: T. Sowler and Co.

A Handy Book for Electors. By C. K. Cooke, B. A., LL. M., Barrister-at-Law. London: Griffith and Farran.

Summary of Report of Ecclesiastical Courts Commission. By S. L. Holland, Barrister-at-Law. Oxford: Parker & Co.

Hints on Advocacy. Seventh Edition. By Richard Harris, Barrister-at-Law. London: Stevens and Sons.

The Law relating to Corrupt and Illegal Practices at Parliamentary, Municipal and other Elections, and the Practice at Election Petitions; with an Appendix of Statutes, Rules and Forms. By Miles Walker Mattinson and Stuart Cunningham Macaskie, of Gray's Inn, Barristers-at-Law. Second Edition. London: Waterlow and Sons, Limited.

The Municipal Elections Act, 1884. By J. Renwick Seager. London: Frederick Warne and Co.

Bankrucpty and Imprisonment for Debt. By L. Yate Lee and H. Wace, Barristers-at-Law. London: W. Maxwell and Son.

Lectures on Mental Disease. By W. H. O. Sankey, M. D., M. R. C. P. Second Edition. London: Lewin.

Pleas of the Crown for the County of Gloucester in the year 1221. Edited by F. W. Maitland. London: Macmillan and Co.

Roscoe's Digest of the Law of Evidence in Criminal Cases. Tenth Edition. By Horace Smith. London: Stevens and Sons.

Appeals from the Convictions and Orders of Justices. By John G. Trotter, Assistant Clerk to the Justices, Guildhall. London: William Clowes and Sons, Limited.

A Guide to the Law and Practice of Petty Sessions. By Edward T. Ayers, Solicitor. London: Waterlow and Sons.

The Summary Jurisdiction Acts, 1848—1884, regulating the Duties of Justices of the Peace with respect to Summary Convictions and Ordres and Indictable Offences. Fifth Edition. By W. Cunningham Glen, Barrister-at-Law. London: Shaw and Sons.

Illustrations in Advocacy. Second Edition. By Richard Harris, Barrister-at-Law. London: Waterlow Brothers and Layton.

Außer einer Anzahl von Werken über das neue Bankrott-Gesetz sind in letzter Zeit ferner erschienen:

Principles of the Criminal Law. By Seymour F. Harris and Aviet Agabeg, Barristers-at-Law. London: Stevens and Haynes.

A Handy Text-book on Military Law. By Major F. Cochran, Hampshire Regiment. North British District. London: William Blackwood and Sons.

The Law of Blasphemy. By Lindsey M. Aspland, M. A., LL. D., Barrister-at-Law. London: Stevens and Haynes.

The Newspaper Libel and Registration Act, 1881. By George Elliott, Barrister-at-Law. London: Stevens and Haynes.

The Corrupt and Illegal Practices Prevention Act, 1883. By W. Cunningham Glen. London: Shaw and Sons.

Italien.

Enrico Ferri. 40 bibliografie. Estratto dagli Studi senesi II (vgl. oben S. 422). 78 S. — Es handelt sich um die Besprechung von 40 mehr oder weniger in das Gebiet des Strafrechts einschlagenden Arbeiten von Lombroso, Garofalo (oben S. 420), Ferri (daselbst), Brusa (oben S. 267), Buccellati, Kraus (oben S. 245), Gretener (daselbst), v. Liszt (oben S. 265) und andern. Richtiger als mancher deutsche Schriftsteller charakterisiert der Verf. den Unterschied seiner Grundanschauung von derjenigen v. Liszts dahin, daß dieser die Kriminalsoziologie als selbständige Wissenschaft neben dem

Strafrecht i. e. S. (beide zusammen ergeben die Strafrechtswissenschaft) betrachtet, während die italienische „positive Schule" das Strafrecht durch die Kriminalsoziologie ersetzen will. Wie in allen seinen Arbeiten verkennt der Verf. auch in diesen Besprechungen, daß die induktive Methode in strengster Wissenschaftlichkeit auch auf Verbrechen und Strafe als juristische Begriffe angewendet werden kann. Der Grund dieses sonst unbegreiflichen Mißverständnisses mag darin liegen, daß es in Italien eine Wissenschaft des positiven Strafrechts, die von den einzelnen Verbrechensbegriffen ausgehen muß, so gut wie gar nicht gibt — dank den aprioristischen Deduktionen der italienischen „Klassizisten."

Guilio Fioretti. Le ultime pubblicazioni dei capiscuola della dottrina positivista del diritto penale. Estratto della „Rivista critica" di Angiulli. V u. 23 S. — Ein übersichtlicher Bericht über die letzten zusammenfassenden Arbeiten von Lombroso, Ferri, Garofalo.

Studi Senesi nel circolo guiridico della R'Universitá. Siena, Enrico Torrini 1885. Vol. II fasc. 1, 2.

Das letzte Doppelheft dieser unter Ferris Leitung stehenden, oben S. 422 bereits angezeigten Zeitschrift enthält außer den 40 bibliografie Ferris (oben S. 661) auch noch insbesondre einen Artikel desselben Verf. über la fisionomia degli omicidi (S. 126—141).

Niederlande.

Eene Bijdrage tot het prositutie vraagstuck door O. Q. van Swinderen. 'S-Gravenhage, W. A. Beschoor 1885. 80 S. — Der Verf. bekämpft in eindringlichster Weise, unter Benutzung eines reichen kasuistischen Materials, das herrschende System der reglementierten Bordelle. Die äußerst strenge, aber beachtenswerte Meinung wird zum Schlusse in zwölf Grundsätzen zusammengefaßt, als deren leitender Gedanke der Kampf gegen die Unzucht auf der ganzen Linie bezeichnet werden kann.

Behoort uitlevering van eigen onderdanen verboden te zijn? Zoo ja, moet dit verbod in de Grondwet worden uitgedruckt? Praeadvies van Prof. M. J. Hamaker. 35 S. — Verf. vertritt in diesem, im Auftrage der ständigen Deputation des niederländischen Juristentages erstatteten Gutachten die Auslieferung der eignen Unterthanen an den fremden Staat, in dessen Gebiet diese eine strafbare Handlung begangen haben. Die Begründung ist eine durchaus selbständige und eigentümliche, deren Ausgangspunkte einerseits das Prinzip der Weltrechtspflege (daher die Auslieferung als Handlung nicht der Rechtshilfe, sondern der Rechtspflege erscheint), anderseits der Vorzug des Gerichtsstandes des Thatortes bilden.

Deutschland u. Österreich.

Von der Guttentagschen Textausgabe liegen teils neue Auflagen bisheriger Bändchen, teils neu hinzugetretene Ausgaben vor. Von jenen ist in erster Linie zu nennen die 13. durchgesehene und vermehrte Ausgabe von Rüdorffs Strafgesetzbuch. Die von Olshausen gerügten kleinen Ungenauigkeiten[1]) sind beseitigt, kleine Zusätze mehrfach gemacht. So dürfte das allgemein beliebte,

[1]) Vgl. über diese Bd. IV S. 335.

bequeme und zuverlässige Buch auch fernerhin seine bisherige Stellung behaupten. Band 8 der Sammlung, die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz u. s. w. von Kre ch, ist in zweiter, völlig veränderter; der 9. Band, die Sammlung kleinerer Reichsgesetze, in 4. vermehrter, von A. Werner bearbeiteter Auflage erschienen. Das Deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 von Regierungsrat Bertho bildet den 25. die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen von Geh. Ober-Finanzrat Koch den 26. Band der Sammlung.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart. Berlin und Leipzig. J. Guttentag (D. Collin). Von diesem in jeder Beziehung mustergültigen Werke ist nunmehr Lief. 21—23 erschienen (bis ins Jahr 1878 hineinreichend). Bezüglich der Anlage des ganzen wird auf die Besprechung der ersten Lieferung verwiesen (Z. III S. 509).

Die schuldhafte Parteihandlung. Eine Untersuchung aus dem Zivilprozeßrechte. Von Dr. Franz Klein, Privatdozent a. d. Universität Wien. Wien 1885, Töplitz & Deuticke. 226 S. — Nach eingehender Untersuchung des Begriffs und der Einteilung der Parteihandlungen, sowie des Verhältnisses derselben zum Prozeßgesetz (welche vielfach neue und interessante, wenn auch nicht abschließende Ergebnisse zu Tage fördert), wendet der Verf. sich seinem Hauptthema zu: der schuldhaften Parteihandlung im römischen wie im österr. Recht. Es muß hier genügen, wenn einige Hauptsätze des Verf. hervorgehoben werden. Parteischuld ist die imputable gesetzwidrige Parteithätigkeit im Prozesse (lügenhafte Behauptung, rechtswidriges Begehren, schikanöse Verzögerung). Sie ist als Delikt straffähig (Binding, Normen I. 175), wird aber nur in begrenztem Umfange positivrechtlich bestraft. Innerhalb dieser Begrenzung ist die einheitliche prozessualische Folge aller Parteischuld die Strafe. — Der Verf. weist im römischen wie im österr. Recht die Fälle der strafbaren Parteischuld nach und bedauert mit großer Entschiedenheit die Lauheit der österr. Praxis wie der deutschen Gesetzgebung gegenüber dem „prozessualischen Delikte". — Die Ansichten des Verf. werden vielfachen und lebhaften Widerspruch finden. Mir scheint der Grundfehler des Verf., dessen Ausführungen de lege ferenda gewiß Beachtung verdienen, darin zu liegen, daß derselbe von „Strafe" spricht, ohne diesen Begriff irgendwo zu bestimmen; von der „Norm", ohne diesen Ausdruck klarzustellen. So bewegen wir uns in dem Zirkelschlusse: die prozeßrechtlichen Verbote sind Normen, denn ihre Übertretung zieht Strafe nach sich; die Prozeßstrafe ist Strafe, denn sie ist Rechtsfolge schuldhafter Normübertretung. Wir Kriminalisten bemühen uns, den Begriff der Strafe abzugrenzen von wirklich und scheinbar verwandten Gebilden; wir können verlangen, daß, wer diesen technischen Ausdruck verwertet, zunächst den Begriff feststellt, den er damit verbindet. Ist denn die poena der Römer überhaupt Strafe im Sinne des heutigen Rechts? Haben wir Belege, daß Schikane im Kammergerichtsprozeß auf Grund des Kalumnieneides mit Verlust der Schwurfinger thatsächlich bestraft wurde? — Aber trotz alles Widerspruches muß die Arbeit des Verf. als eine ebenso interessante und

anregende, wie fleißige und durchdachte Bereicherung der Litteratur des Prozesses und der allgemeinen Rechtslehre bezeichnet werden, welche zu den besten Hoffnungen in bezug auf die Zukunft des Verf. berechtigt.

Das Tribunal. Zeitschrift für praktische Strafrechtspflege. Unter Mitwirkung zahlreicher in- und ausländischer Kriminalisten herausgegeben von Dr. S. A. Belmonte. — Die bisher erschienenen 6 Hefte dieser neuen, von uns bereits (oben S. 421) angezeigten Zeitschrift beweisen, daß der Herausgeber mit Eifer und Geschick bestrebt ist, das von ihm aufgestellte Programm durchzuführen. Aus dem Inhalte der vorliegenden Hefte seien als besonders interessant folgende Berichte erwähnt: Die beiden großen Hochverratsprozesse vor dem Reichsgericht 1880—1884 von K. Braun; die Anklage gegen Frau Clovis Hugues in Paris von L. Fuld; der Soldat Misdea von C. Lombroso; Anna Thormählen. Freisprechung von der Selbstanklage des Gattenmordes von C. H. V. Neumann; Meineid und Fälschung von Sello; Ein Proteus des Verbrechens. Der Mord auf dem Berggipfel „Djebel Djertil" von Heinrich Crämer; Mord der erwachsenen Tochter durch die Mutter aus Mitleid von v. Schwarze; Prozeß Ritter von Rosenblatt.

Die Funktionen des Vorsitzenden und sein Verhältnis zum Gericht, dargestellt nach den Justizgesetzen für das Deutsche Reich, mit Berücksichtigung des französischen, italienischen und österreichischen Rechts von Dr. Georg Kleinfeller. München 1885, M. Rieger. XVII u. 315 S. — Der Verf. tritt in sehr sorgfältiger, durchaus positiv-rechtlicher Untersuchung der herrschenden Meinung entgegen, nach welcher der Vorsitzende im Verhältnisse zum Gericht als dessen Organ (im Rechtssinne) zu betrachten ist, und sucht, gestützt auf zahlreiche Einzelanwendungen des gesetzgeberischen Grundgedankens in Zivil- und Strafprozeß, den Nachweis zu erbringen, daß der Vorsitzende staatsrechtlich als ein selbständiges Organ des Staates neben dem Gerichte aufgefaßt werden muß.

Von den Grenzmarken der geschichtlichen Rechtswissenschaft. Von E. J. Bekker. Sep.-Abdruck aus der Savigny-Zeitschrift VI. — Eine essay-artige Besprechung der neuen Gajus-Ausgabe von Krüger und Studemund, sowie von Arbeiten von Grupe, Schanz, Leist (Gräko-italische Rechtsgeschichte) und Bernhöft (Staat und Recht der römischen Königszeit), welche in höchst beachtenswerten und durchaus vorurteilsfreien Ausführungen über die der Methode der gegenwärtigen deutschen Rechtswissenschaft anhaftenden Mängel, sowie über Aufgaben und Methode der Rechtsvergleichung gipfelt.

Sozialistische Phantasiestaaten. Ein historisch-politischer Essay von Dr. Moritz Brasch. Sep.-Abdr. aus dem Werke des Verf.: Gesammelte Essays und Charakterköpfe zur neueren Philosophie und Litteratur. Leipzig, Theodor Huth 1885. 69 S. — Behandelt die Geschichte der „Staatsromane" von Platon bis auf Fichtes „geschlossenen Handelsstaat".

Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes für den akademischen und praktischen Gebrauch. Von Friedrich Hellmann. 1. Abteilg. München, Ackermann 1885. 352 S. Soll bei 50—60 Bogen Umfang bis Mitte des Jahres vollendet sein. — Während die Kommentare zur Z.P.O., nachdem nunmehr Spreu und Weizen gesondert ist, in jeder neuen Auflage

den an sie gestellten Anforderungen vollkommener genügen, fehlt es bis zum Augenblicke noch immer an einem brauchbaren Lehrbuche des Zivilprozeßrechts. Auch Hellmanns Werk ist, trotz mancher trefflichen Einzelheiten, nicht geeignet, diese Lücke auszufüllen. Es fehlen ihm gerade diejenigen Eigenschaften, welche unnachsichtlich von jedem Lehrbuche verlangt werden müssen. Die Systematik ist eine äußerst mangelhafte, die Geschichte des Prozesses und der einzelnen Prozeßinstitute ist so gut wie gar nicht berücksichtigt, die Darstellung ist breit, in Nebensächliches sich verlierend, Material und Verarbeitung miteinander vermengend. Lernen kann man aus den Ausführungen des Verf. allerdings vieles: aber das macht das Buch doch noch nicht zum Lehrbuche. Und so müssen wir denn weiter warten, bis Wachs Handbuch vollendet ist.

Recht, Klage, Zwangsvollstreckung. Ein Vortrag, gehalten am 19. Dezember 1884 als Antritts-Vorlesung von L. Seuffert. Sep.-Abdr. aus der Grünhutschen Zeitschrift. 14 S. Der Verf. beweist in seinem vielfach anregenden Vortrage, „daß (wie er selbst zum Schlusse sagt) die Begriffe privatrechtlicher Anspruch, Klagerecht, Recht auf Staatsexekution historisch und dogmatisch auseinanderfallen und daß die Erkenntnis dieses Auseinanderfallens für die Theorie des Privatrechts ebenso fruchtbar und aufklärend, wie die Verquickung jener Begriffe schädlich und verwirrend ist“.

Einführung in das Verwaltungsrecht. Nebst Grundriß. Von Dr. A. v. Kirchenheim. Stuttgart, Enke 1885. 174 S.

Ein Gegenstück zu dem vor zwei Jahren erschienenen „Verwaltungsrechtspraktikum“ des Verf. Das Buch „will den Studierenden oder den schon in der Praxis Beschäftigten fähig machen, die Grundgedanken zu verstehen, welche die Verwaltung beherrschen, und ihn anregen, sodann ein größeres Werk richtig zu gebrauchen“. Diesen Zweck dürfte der Verf., welcher es versteht, in lebhaft anregender, formgewandter Darstellung den reichen, ihm zu Gebote stehenden Stoff zu verwerten, durch seine Arbeit jedenfalls erreicht haben. Aber auch engere Kreise werden ihm für die Quellenangaben und Litteraturnachweise in dem „Grundriß“ vielfach dankbar sein. Die Polemik gegen mich (S. 23, 24) beruht wohl auf einem Mißverständnisse. Es ist mir nie in den Sinn gekommen, „Straf- und Verwaltungsrecht zu verbinden“ oder die Berücksichtigung des gesamten „Verwaltungsstrafrechts“ in Lehrbüchern und Vorlesungen zu verlangen. Aber daran halte ich unbedingt fest, daß jedes wissenschaftliche System des Strafrechts auch für die gegen die Staatsverwaltung gerichteten Delikte geeignete Stelle finden muß, und wenn es dies nicht leisten kann oder will, „weder System noch wissenschaftlich“ ist (Lehrbuch S. 559). Das mag „sehr schroff“ ausgedrückt sein; als „unrichtig“ kann ich es trotz v. Kirchenheim nicht erkennen.

Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze vom 30. Januar 1877. Erläutert von Dr. L. Seuffert. 3. umgearbeitete Aufl. Nördlingen, C. H. Beck 1885. Groß-8. 1. Lief. 160 S. — Die erste Aufl. ist 1879, die zweite 1883 erschienen. Diese Zahlen allein beweisen, daß Seufferts Kommentar in immer weiteren Kreisen die ihm von Rechtswegen zukommende führende Stellung sich erringt. Die neue Auflage weist die bekannten Vorzüge der früheren auf: sichere Beherrschung

und echt wissenschaftliche Vertiefung des Stoffes, verbunden mit klarer und bestimmter Darstellung. Der Verf. hat zu allen grundlegenden Fragen des modernen Prozeßrechtes entschiedene Stellung genommen und gerade damit auch dem Praktiker einen unschätzbaren Dienst geleistet. Daß die Litteratur nur die Rechtsprechung der letzten Zeit vollständig berücksichtigt, und die sämtlichen Erläuterungen überhaupt genau durchgesehen und vielfach umgearbeitet sind, bedarf keiner besondern Hervorhebung.

Rechts- und Verwaltungsgrundsätze in Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten. Zusammengestellt von Kassner. Berlin 1885, Franz Vahlen. Klein-8. 97 S. — Eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten von den obersten preußischen Gerichten (dem früheren Obertribunal, den Oberlandesgerichten, dem Oberverwaltungsgericht) und den Reichsgerichten in Zivil- und Strafsachen angenommenen Rechtsgrundsätze sowie der von den obersten Verwaltungsbehörden festgestellten Verwaltungsgrundsätze in Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w., für die bei deren Betriebe herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen. Erläuterungen des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871. Von Dr. W. Endemann. 3. Aufl. Berlin u. Leipzig, J. Guttentag (D. Collin) 1885. IX u. 225 S. — Die neue Aufl. unterscheidet sich von den beiden vorhergegangenen, welche 1870 und 1876 erschienen sind, hauptsächlich durch die gründliche Verarbeitung des reichen Materials, welches in der Zwischenzeit in den Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, sowie in den Arbeiten Egers, Genzmers und Westerkamps niedergelegt worden ist, und wird ohne Zweifel dieselbe günstige Aufnahme finden wie ihre Vorgängerinnen.

Das Recht des Markenschutzes mit Berücksichtigung ausländischer Gesetzgebungen und mit besonderer Rücksicht auf die englische, angloamerikanische, französische, belgische und italienische Jurisprudenz. Von Dr. Jos. Kohler. 2. (Schluß-) Lieferung. Würzburg, Stahel 1885. — Mit dieser Lieferung liegt das bereits oben S. 415 angezeigte Werk (580 S.) abgeschlossen vor. Das es auch das Markenstrafrecht in eingehender Weise berücksichtigt, wollen wir auf dasselbe in unserem strafrechtlichen Berichte zurückkommen.

Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen. Mit Kommentar in Anmerkgn. herausgegeben von v. Wilmowski & Lewy. 4. verbesserte Auflage. 1. Lief. (Bog. 1—5). Berlin 1885, Franz Vahlen. — Der Kommentar, der nunmehr in 2 Bänden mit etwa 80 Druckbogen bis Spätherbst d. J. ausgegeben wird, erfreut sich insbesondre in den Kreisen der Praktiker Preußens großer Beliebtheit, und verdankt diese neben der Kürze und Klarheit der Anmerkungen vornehmlich der Verarbeitung auch der oberlandesgerichtlichen Rechtsprüche. Die neue Aufl. soll auch „der wissenschaftlichen Ausbildung der einschlagenden Materien durch Andeutung des geschichtlichen Entwickelungsganges und Erörterungen kritischer und dogmatischer Natur noch in weiterem Maße als bisher Rechnung tragen". Die dadurch bedingte Vergrößerung des Umfanges glaubt die Verlagshandlung

— u. zw. mit Recht — durch den Hinweis auf die von denselben Verfassern herrührende Handausgabe der Z.P.O. rechtfertigen zu können.

Rechtsphilosophisches aus Leibnizens ungedruckten Schriften. Von Dr. Georg Mollat. Leipzig, J. H. Robolsky 1885. VIII u. 96 S. — Nachdem schon Hinrichs und Trendelenburg die in der Kgl. Bibliothek zu Hannover unter dem handschriftlichen Nachlasse Leibnizens aufbewahrten Abhandlungen benutzt hatten, veröffentlicht der Verf. nunmehr aus jenen Manuskripten 8 besonders mitteilenswerte Entwürfe, die gewiß in weiteren Kreisen Interesse hervorrufen werden: I. Initium institutionum juris perpetui. II. Tabulae duae disciplinae juris naturae et gentium secundum disciplinam Christianorum. III. De tribus juris naturae et gentium gradibus. IV. Juris et aequi elementa. V. De justitia. VI. De legum interpretatione, rationibus, applicatione, systemate. VII. Axiomes ou principes du droit. VIII. Méditation sur la notion commune de la justice.

System des österreichischen Privatrechtes. Von Dr. Burckhard. III. Teil. Die einzelnen Privatrechtsverhältnisse. 1. Abteilung. 1. Heft (Besitz). Wien 1885, Manz. 170 S. Es sei auf die Anzeige der früheren Bände dieses umfangreichen und vielfach interessanten Werkes in Zeitschr. IV S. 136, V S. 275 verwiesen.

Institutionen des Deutschen Privatrechts. Von Dr. Andreas Heusler. I. Bd. Leipzig, Duncker & Humblot 1885. XI u. 396 S. — Das vorliegende Werk ist nicht nur ein hocherfreulicher Beweis für das zwar etwas langsame aber sichere Vorschreiten des „Systematischen Handbuchs der Deutschen Rechtswissenschaft" (herausg. von Binding), sondern der Verf. hat mit dem Buche zugleich der gesamten juristischen Welt (und nicht bloß dieser) eine Gabe geboten, für die ihm allseitiger Dank und Beifall sicher ist. In durchaus selbständiger, eigenartiger Weise behandelt Bd. I nach einer Einleitung (Aufgabe und Methode) im 1. Buche die Rechtsbildung (I. die Rechtsquellen, II. die Rechtskreise, III. der Rechtsformalismus), im 2. die Rechtssubjekte (I. Physische Personen: 1. Rechtsfähigkeit, 2. Handlungsfähigkeit, 3. Mehrheit physischer Personen. II. Juristische Personen: 1. Genossenschaften, 2. Stadtgemeinden, 3. Fiskus, 4. Kirchliche Anstalten und Stiftungen), im 3. Buche die Rechtsobjekte (I. Sachen, II. Obligationen, III. dingliche und persönliche Rechte). — Ich benutze diese Gelegenheit, um die außerdeutschen Leser der „Zeitschrift," welche sich in gründlicher Weise über den Stand der heutigen deutschen Rechtswissenschaft unterrichten wollen, auf das Bindingsche Handbuch ganz besonders aufmerksam zu machen. Im Herbste d. J. sollen ausgegeben werden: Gemeines Strafrecht. Von K. Binding. 1. Band. — Zivilprozeß. Von A. Wach. 1. Band. — Strafprozeß. Von J. Glaser. 2. Band.

Siebenundfunfzigster Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1883/84. Düsseldorf, Selbstverlag 1885. 109 S. Wird besprochen werden.

Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879. Mit Einleitung, Erläuterungen und Register von Dr. med. Zinn. Zweite, durch die reichs-

gerichtlichen Entscheidungen, amtlichen Erlasse u. s. w. vermehrte Auflage, bearbeitet von R. Haas. Nördlingen, C. H. Beck 1885. IX. — 275 S. Wird besprochen werden.

Schweiz.

Dr. F. Meili: Rechtsgutachten und Gesetzesvorschlag, betr. die Schuldexekution und den Konkurs gegen Gemeinden, ausgearbeitet im Auftrage des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements. Bern 1885. VII und 258 S.

Den äußern Anlaß zu vorstehend genannter Schrift gab die Konkursgefahr, in welcher einige schweizer Gemeinden (Baden, Lenzburg, Winterthur, Lofingen) infolge ihrer solidarischen Beteiligung an der Nationalbahn (mit 9 Millionen Franken) schwebten. Das Dazwischentreten des Bundes wendete den Konkurs ab; die langen und verwickelten Verhandlungen, welche vorhergingen, ließen den Mangel aller und jeder gesetzlichen Bestimmungen über den Konkurs von Gemeinden schwer empfinden. Die Arbeit Meilis ist bestimmt als erste Grundlage für die Beratung eines demnächstigen Bundesgesetzes zu dienen. — Verf. gibt zunächst eine Übersicht über den gegenwärtigen Rechtszustand im deutschen Reich (Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen), in Frankreich, Italien, Nordamerika und den schweizer Kantonen. Er erörtert sodann die Abwendung eines schrankenlosen Exekutions- und Konkursverfahrens gegen Gemeinden, sowie ferner die Mittel zur Verhütung großer Gemeindeverschuldung und faßt seine Vorschläge in einen Gesetzentwurf (15 Art.) zusammen, welchen er kurz begründet. Hervorragenden Wert hat die Arbeit durch die sehr sorgfältige, wohl erschöpfende, Sammlung eines schwer zugänglichen Materiales, sowie besonders durch die eingehende Berücksichtigung aller in betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte. Das Verdienst des Verf. ist um so größer, als Vorarbeiten so gut wie ganz fehlen. Sehr fruchtbar hat sich ihm die Unterscheidung des Verwaltungs- von dem Finanzvermögen der Gemeinden erwiesen. — Auf den Inhalt der Arbeit, welche wegen ihrer wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung gründliche Würdigung verdient, kann hier leider nicht eingegangen werden.

Das St.G.B. für das Deutsche Reich nebst den badischen Einführungs- und Vollzugs-Bestimmungen, dem Polizeistrafgesetzbuche und den wichtigeren, auf das Strafrecht bezüglichen Reichs- und Badischen Landesgesetzen, mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und des Badischen Oberlandesgerichts zum praktischen Gebrauche, insbesondre auch für Schöffen und Geschworne. Herausg. von Berthold Traub, Landgerichtsrat in Mannheim. 5. vermehrte Auflage. Mannheim, J. Bensheimer 1885. XV u. 400 S. Eine sehr brauchbare Zusammenstellung, die insbesondere auch für den nichtbadischen Juristen durch die Aufnahme der wichtigeren badischen Landesgesetze von Wert ist.

1.

Lombrosos Uomo delinquente.

Von Dr. E. Kräpelin in Dresden.

Als im Jahre 1879 der Attentäter Passanante von den italienischen Irrenärzten einer Untersuchung hinsichtlich seines Geisteszustandes unterzogen wurde, da lasen wir in den Zeitungen, nicht ohne eine gewisses Befremden, wie die gelehrten Experten sich nicht darauf beschränkten, den Wahrnehmungsvorgang, die Intelligenz, das Gemüt, den Willen des Verbrechers vom psychiatrischen Standpunkte aus zu analysieren; sondern wir wurden auch über die Körpergröße, das Gewicht, den Schädel- und Brustumfang, die Physiognomie, die Handschrift des Exploranden, kurz über eine Reihe von Eigenschaften desselben unterrichtet, die zunächst wesentlich nur für die Beurteilung seines somatischen Zustandes, allenfalls auch seiner Rassenangehörigkeit von Bedeutung zu sein schienen. Wir waren daher von vornherein geneigt, jene Daten als überflüssige Auswüchse einer allzu pedantischen Methode anzusehen. Indessen die eigentümliche Ausdehnung der Untersuchung auf die gesamte Körperbeschaffenheit war in Wirklichkeit weit mehr, als die müßige Hyperexaktheit tüftelnder Gelehrten — sie war die einfache Konsequenz einer weittragenden, gewaltigen Reformbewegung auf dem Gebiete der Wissenschaft vom Verbrecher, einer Bewegung, welche seit fast einem Jahrzehnt das Interesse der bedeutendsten Kriminalisten und Psychiater Italiens gleichmäßig in Anspruch genommen hat. Der begeisterte Vorkämpfer dieser Bewegung ist Cesare Lombroso, der seine ja auch in dieser Zeitschrift bereits verteidigten Anschauungen außer in zahlreichen kleineren Arbeiten [1]) vor allem niedergelegt hat

---

[1]) Dieselben sind meist in dem Archivio di psichiatria, scienze penali ed antropologia criminale (Torino, Fratelli Bocca) erschienen.

in seinem berühmten Hauptwerke: „L'uomo delinquente“, der Verbrecher. Die erste Auflage dieses Buches war ein dünnes Bändchen von höchstens 2—300 Seiten, die zweite, bald darauf erschienene (1878) war bereits auf 740 Seiten angeschwollen, und der erste nunmehr vorliegende Band der 3. Auflage[2]) hat allein schon einen Umfang von mehr als 37 Druckbogen aufzuweisen. Man kann daher nicht ohne eine gewisse Berechtigung behaupten, daß sich in der Stärke jenes Werkes gleichsam das Anwachsen und Umsichgreifen der Reformbewegung widerspiegelt, welcher dasselbe dient und welche es zum guten Teil selbst erst hervorgerufen hat. —

Allein es ist nicht nur der Umfang des Lombrososchen Werkes, der sehr bedeutende Wandlungen erfahren hat, sondern vor allem auch der Inhalt. Was uns in den früheren Auflagen als eine Reihe ungeordneter Bruchstücke, als ein Haufen bunt zusammengewürfelter Bausteine entgegentrat, das hat sich jetzt fast alles zu einem geschlossenen wohldurchdachten Systeme zusammengefügt, welches nicht mehr durch Räsonnements oder spekulative Prinzipienreiterei, sondern nur noch durch immer weitere Ausdehnung exakter Untersuchungen und statistischer Erhebungen wird gestützt oder zu Falle gebracht werden können.

In dem vorliegenden ersten Teile seines Werkes behandelt Lombroso den „delinquente nato“, den gebornen Verbrecher, die „Verbrechernatur“. Es muß als ein bedeutsamer Fortschritt gegenüber den früheren Auflagen bezeichnet werden, daß hier endlich mit klar bewußtem Nachdrucke jene besondre Spezies der Verbrecher den Gelegenheits- und Affektverbrechern gegenüber gestellt wird. Gerade jener Einwand war es unsres Erachtens, den man den meisten bisherigen Versuchen zur Begründung einer Kriminalanthropologie in erster Linie machen mußte, daß dieselben das vielgestaltige Verbrechermaterial in zu schablonenhafter Weise zu behandeln pflegten. Statistische Daten, auf die sich jene junge Wissenschaft vor allem stützt, können, abgesehen von andern Fehlerquellen, ja nur dann wirklichen Wert haben, wenn die gezählten Einheiten ihrem Wesen nach gleichartig sind. Sowenig eine Statistik Anspruch auf wissenschaftliche Bedeutung machen könnte, die in einer einzigen Summe

[2]) Cesare Lombroso, L'uomo delinquente in rapporto all' antropologia, giurisprudenza e alle discipline carcerarie. Vol. I. XXXV e 610 pp. Biblioteca antropologico-giuridica, Serie I, Vol. I. Torino, Fratelli Bocca, 1884.

etwa Schafe, Nüsse und Schreibhefte zusammenzählte, sowenig können die anthropologischen Daten befriedigen, die aus „Verbrecherschädeln“ oder „Verbrechergehirnen“ schlechthin gewonnen werden. Wer ist denn ein „Verbrecher“? Jeder, der eine Handlung begeht, die mit einer Strafe von bestimmter Schwere bedroht ist. Mit vollem Rechte hat daher Lombroso diese juristische, für eine wissenschaftliche Betrachtung völlig unhaltbare Kategorie in eine Reihe kriminalpsychologisch ganz differenter Gruppen aufgelöst, um jede derselben einem gesonderten Studium zu unterziehen. Allerdings ist mit dieser allgemeinen Einteilung der Verbrecher, deren Prinzipien dem praktischen Strafanstaltsbeamten wohl schon lange geläufig sind, zunächst noch nicht viel gethan. Die Hauptaufgabe beginnt dann erst, nämlich die Aufsuchung der besondern Kennzeichen, welche es uns ermöglichen, den einzelnen Fall in seiner Eigenart zu erkennen, und, was für die Strafrechtspraxis weiterhin von höchster Bedeutung zu werden verspricht, ihn nach seiner Eigenart auch zu behandeln.

Das Bestreben Lombrosos ist demgemäß zunächst darauf gerichtet, jene Kriterien festzustellen, welche den delinquente nato als solchen charakterisieren. Bevor er indessen zu diesem seinen Hauptthema gelangt, behandelt er in einem ersten Abschnitte die „Embryologie“ des Verbrechens und der Strafe, die Entwickelungsgeschichte beider sozialen Erscheinungen sowohl in der Reihe der Organismen, wie im Leben des einzelnen Individuums. Mit einem erstaunlichen Aufwande von Citaten aus dem gesamten Gebiete der Biologie und der Ethnologie weist er auf die wirklichen und scheinbaren Analogieen des Verbrechens und der Strafe in der Pflanzen- und Tierwelt, sowie in den Lebensgewohnheiten unzivilisierter Völkerschaften hin, indem er zugleich bemüht ist, das allmähliche Übergehen der primitiven Formen in jene unserer Tage mit den Fortschritten der Kultur zu skizzieren. Daß Lombroso hierbei durchaus auf dem Boden der Evolutionstheorie einerseits, auf demjenigen einer utilitaristischen Moralauffassung anderseits steht, bedarf gar keiner besondern Erwähnung. Ohne Zweifel wird an diesem Teile des Buches die Erfahrung späterer Tage noch so manches zu ändern haben, namentlich werden viele der von allen Seiten her zusammengetragenen „Beobachtungen“ vor einer strengen Kritik nicht unbedingt standhalten, aber dem Autor gebührt das entschiedene Verdienst, auf den verschiedensten Gebieten unbeirrt die Konsequenzen seiner Anschauungen gezogen zu haben, deren Verfolgung für das weitere Studium der

moralischen und rechtlichen Grundbegriffe von Bedeutung zu werden verspricht. Ein besonderes Interesse darf das Kapitel in Anspruch nehmen, welches nachzuweisen sucht, daß die Entwickelungsstufe des Kindes genau jenen Zustand repräsentiere, den man mit dem Namen des moralischen Schwachsinnes bezeichnet. Nach Ansicht des Ref., der sich ebenfalls gelegentlich über dieses Thema aussprechen konnte, ist hier Lombroso in sofern nicht weit genug gegangen, als das Kindesalter nicht mit der sog. folie morale, sondern mit dem Schwachsinne überhaupt in eine gewisse Parallele zu setzen ist. Die Anlage zur Entwickelung der Intelligenz, des Gemüts, des Charakters ist hier in mehr oder minder vollkommenem Maße überall vorhanden, aber es kommt zur wirklichen Ausbildung aller jener Fähigkeiten nur unter der erziehenden Einwirkung der Lebenserfahrungen. Würde einem Kinde, wie das ja bisweilen wenigstens teilweise durch Verlust des Gehörs im jugendlichen Alter geschieht, jede Möglichkeit weiterer Lebenserfahrungen abgeschnitten, so würde dasselbe zweifellos thatsächlich blödsinnig, aber nicht bloß moralisch, sondern auch intellektuell blödsinnig bleiben. Eine äußerst interessante Angabe, die aber wohl noch sehr viel breiterer statistischer Begründung bedarf, ist es, daß sich unter den jugendlichen Individuen in weit zahlreicherem Prozentsatze als bei Erwachsenen jene kleinen Anomalieen finden sollen, die man als Anzeichen allgemeiner Entartung zu betrachten pflegt. Man sollte daraus schließen, daß bei einer ganzen Anzahl von Menschen im Laufe der individuellen Entwickelung unter Umständen jene fatalen Stigmata sich noch wieder verlieren könnten. Mag das richtig sein oder nicht, jedenfalls stimmen wir dem Autor von ganzem Herzen zu, wenn er die auch von uns immer warm verteidigte Forderung mit neuem Nachdrucke wieder ausspricht, daß vor allem und mit relativ größter Aussicht auf Erfolg bei der sittlich gefährdeten Jugend von der Kriminalpädagogik die Prophylaxis des Verbrechens in Angriff genommen werden müsse.

Die eigentliche Betrachtung des delinquente nato beginnt Lombroso mit einer Feststellung seiner körperlichen Eigentümlichkeiten an der Hand von statistischen Vergleichungen mit der nichtkriminellen Bevölkerung, vorzugsweise allerdings, wie es scheint, mit Soldaten. Das Gesamtbild, welches sich aus diesen Untersuchungen ergibt, enthält eine große Menge einzelner Züge, die jeweils aus größeren oder kleineren Reihen statistischer Daten gewonnen wurden. Um nur einiges herauszugreifen, erfahren wir, daß der delinquente

nato eine geringere Hirnschädelentwickelung, einen leichten Grad von Mikrokephalie aufweist, daß eine Reihe von abnormen, auf Bildungshemmungen beruhender Störungen des Schädelwachstums bei ihm auffallend häufig sich finden, daß das Hirngewicht durchschnittlich unter der Norm steht und gewisse Varietäten der Windungen besonders oft wiederkehren. Mikroskopisch sollen die Residien alter Hyperämien, Erweiterung der Lymphräume, Verdickung der Gefäßscheiden, Pigmentierung der Nerven- und Bindegewebszellen zur Beobachtung kommen. An Körpergröße und Körpergewicht übertrifft im allgemeinen die nichtkriminelle Bevölkerung; die Arme sind länger, der Brustkorb weiter. Das Gesicht ist durchschnittlich lang, die Jochbogen und die Kiefern stark entwickelt, das Haar meist von dunkler Farbe und oft von auffallender Länge. Häufig lassen sich an der Leiche Erkrankungen des Herzens und auch solche der Leber nachweisen. Alle diese Eigentümlichkeiten, von denen hier nur eine Auslese wiedergegeben ist, liefern in ihrer Gesamtheit den körperlichen Typus des gebornen Verbrechers, da sie unter einer großen Anzahl dieser letzteren relativ öfter vorkommen, als unter Nichtverbrechern, ja auch unter den Gelegenheits- und Affektverbrechern. Man darf indessen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie das auch Lombroso selber thut, daß die Menge und zum Teil gewiß auch die Qualität des bis jetzt vorliegenden statistischen Materiales nur provisorisch genügen kann, um ein derartig detailliertes Bild von der Körperbeschaffenheit des delinquente nato zu zeichnen. Vor allem kommt hier wieder ein Bedenken in Betracht, dem Lombroso, wo immer er kann, zu begegnen sucht. Offenbar nämlich enthält auch die große Gruppe der „Verbrechernaturen" noch eine solche Menge von verschiedenartigen Elementen, daß eine einheitliche statistische Verarbeitung nur zu höchst unsicheren Resultaten führen kann. Daher auch wahrscheinlich die häufig hervortretenden Differenzen in den Ergebnissen der einzelnen Beobachter. Ein Gewohnheitsdieb wird voraussichtlich einen andern somatischen Habitus besitzen, als der Räuberhauptmann oder der Hochstapler; der Lustmörder ist eine andre Persönlichkeit, als der Fälscher, der Brandstifter oder der Einbrecher. Mit entschiedenem Glücke hat daher Lombroso auch bereits den Versuch gemacht, diese einzelnen Spezialisten des Verbrechens, soweit es anging, gesondert zu betrachten, aber bei dieser Detaillierung lassen ihn natürlich die ohnehin spärlich fließenden Quellen der Statistik immer sehr bald im Stich. Nur durch das

sorgfältige Zusammenarbeiten aller, welche Gelegenheit haben, Verbrechermaterial zu studieren, können die hier sich ergebenden hochwichtigen Fragen über den Zusammenhang der Körperkonfiguration mit der Anlage zu diesen oder jenen verbrecherischen Neigungen einer befriedigenden Lösung näher gebracht werden.

Natürlich ist die Aufstellung eines bestimmten Verbrechertypus nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob nun Jeder, der denselben äußerlich aufweist, damit auch unwiderruflich Gewohnheitsdieb, Falschmünzer u. dergl. sein oder werden müsse. Nur die relative Häufigkeit des Zusammentreffens gewisser körperlicher Merkmale mit der Disposition zum Verbrechen kann behauptet und event. durch die Statistik auch nachgewiesen werden. Für die Beurteilung des einzelnen Falles — und in diesem Punkte scheint Lombroso andrer Ansicht zu sein — ist unsres Erachtens das Vorhandensein einzelner oder selbst mehrerer somatischer Eigentümlichkeiten des Verbrechertypus fast gänzlich belanglos; hier kann uns nicht das Studium der somatischen Begleiterscheinungen, sondern allein die Analyse der psychischen Persönlichkeit selbst darüber aufklären, ob wir es mit einem delinquente nato zu thun haben oder nicht. Die hohe Bedeutung, welche die kriminal-anthropometrischen Untersuchungen für das wissenschaftliche Verständnis des Zustandekommens der Verbrechernatur möglicherweise gewinnen können, soll damit selbstverständlich nicht geleugnet werden.

Von weit größerer praktischer Wichtigkeit erscheinen uns indessen vorderhand jene Beobachtungen, die Lombroso in dem zweiten Hauptteile seines Werkes niedergelegt hat, in welchem er die Biologie und die Psychologie des gebornen Verbrechers eingehend bespricht. Auch hier steht er fast durchweg auf dem Boden eigner oder wenigstens nach seinem Beispiele und auf seine Anregung hin ausgeführter Untersuchungen. Aus diesem Umstande erklärt sich sehr natürlich die vielfach zu Tage tretende Lückenhaftigkeit und Unzulänglichkeit derselben, welche manchem der gewonnenen Resultate zunächst nur den Charakter des Provisorischen, weiterer Prüfung Bedürftigen verleiht. Allein die Fülle des hier aufgehäuften Materials, ebenso wie der originellen, geistvollen Bemerkungen ist trotzdem eine staunenswerte. Mit großer Liebe hat Lombroso namentlich seine reichen Erfahrungen über das Tättowieren, über die Gaunersprache und über die litterarischen Leistungen der Verbrecher behandelt; diese

Abschnitte, vorzüglich der letztgenannte, bieten eine ganze Reihe anziehender Gesichtspunkte.

Das erste große Gebiet, dessen Betrachtung sich Lombroso zuwendet, ist die Sensibilität der Verbrecher. Scheint ihm schon das häufige Vorkommen von Tättowierungen bei denselben dafür zu sprechen, daß ihre Schmerzempfindlichkeit im allgemeinen eine geringe ist, so fand er diese Vermutung durch direkt darauf gerichtete Versuche bestätigt. Sowohl die Tastempfindlichkeit, wie namentlich die Schmerzempfindlichkeit gegenüber elektrischen Reizen ließ durchschnittlich eine Herabsetzung erkennen. Dagegen war die Sehschärfe meist vorzüglich, doch wurde relativ häufig Farbenblindheit beobachtet. Ebenso zeigte sich die Sensibilität für magnetische wie für Witterungseinflüsse entschieden erhöht. Bei einer größeren Anzahl von Verbrechern prüfte Lombroso ferner den vasomotorischen Reflex des Errötens sowohl aus psychischen Gründen, wie unter der Einwirkung des Amylnitrits, endlich die Empfindlichkeit der Sphygmographenkurve gegenüber verschiedenartigen Eindrücken. Fast regelmäßig ergab sich ihm hier eine mehr oder weniger bedeutende Herabsetzung der Gefäßreaktionen im Vergleich zu den Erscheinungen an Nichtverbrechern.

Diese Ergebnisse, welche zu wichtig sind, als daß sie nicht bis zur Bestätigung durch weitere Versuchsreihen mit Vorsicht aufgenommen werden müßten, leiten unmittelbar über zur Betrachtung des Gemütslebens der Verbrecher. Hier kann sich Lombroso auf zahlreiche Erfahrungen auch früherer Beobachter stützen; zu wenig scheinen uns hier die wertvollen Studien Avé-Lallemants in seiner Geschichte des deutschen Gaunertums Verarbeitung gefunden zu haben. Die gemütliche Stumpfheit der Verbrechernatur auf der einen Seite, wie sie sich in der Herabsetzung der moralischen Gefühle (Unempfindlichkeit gegen fremde Leiden, Grausamkeit), in der Todesverachtung und der Häufigkeit des Selbstmordes kundgibt, auf der andern Seite die Lebhaftigkeit der egoistischen Gefühle und Leidenschaften, die exorbitante Eitelkeit und Rachsucht, die Neigung zum Spiele, zum Trunke und sinnlichen Ausschweifungen, endlich das gelegentliche Hervortreten auch zarterer ästhetischer Regungen werden durch vielfache, aus dem Leben gegriffene Beispiele treffend illustriert.

Die Intelligenz des delinquente nato, namentlich des Gewohnheitsdiebes, betrachtet Lombroso im Einverständnisse mit andern Beobachtern als eine entschieden herabgesetzte, so wenig sich natürlich

ein statistischer Beweis dafür erbringen läßt. Es gibt einzelne begabte, sogar hochbegabte Ausnahmen, die er als verbrecherische Genies oder geniale Verbrecher bezeichnet, allein dieselben sind selten. Nur die großen Künstler haben ein nennenswertes Kontingent zu der Zahl der Verbrecher geliefert; unter den großen Gelehrten findet sich kaum der eine oder der andre. Mit einer gewissen Schlauheit, die gewöhnlich erst durch langdauernde spezialistische Übung in einem bestimmten Zweige des Verbrechens erworben wird, verbindet sich meist nach andern Richtungen hin große Beschränktheit und ein unglaublicher Mangel an Übersicht über den Zusammenhang der Lebensereignisse. Auf diesem günstigen Boden gedeihen vortrefflich ein üppig wuchernder Aberglaube und eigentümlich naive Formen der Religiosität, welche den Beistand des Himmels für Unternehmungen sich verschaffen zu können glauben, die sich direkt gegen die göttlichen Gebote richten.

Derart sind die Vorbedingungen, aus denen sich die Handlungen des delinquente nato entwickeln. Trägheit und Arbeitsscheu auf der einen, Hang zum Abenteuerlichen, eine lebhafte Sinnlichkeit oder unbändige Rachsucht auf der andern Seite bringen ihn meist schon im jugendlichen Alter mit der gesellschaftlichen Ordnung in Konflikt, treiben ihn immer von neuem zum Verbrechen und machen ihn schließlich zum geschwornen Feinde seiner Mitmenschen, zum Spezialisten in seinem Handwerk. Nicht selten ist in ihm auch dann noch ein lebendiges Gefühl für die Immoralität seines Handelns vorhanden, aber er ist nicht mehr im stande, seine Affekte und Triebe zu bemeistern; er stiehlt und mordet, weil er nicht mehr anders kann, nicht aus äußerem Anlasse, sondern aus innerem Drange. Einzelne derartiger durchaus vertrauenswürdiger Selbstbekenntnisse, die Lombroso anführt, sind geradezu erschütternd.

Auch über die rein motorischen Funktionen der Verbrechen hat Lombroso einzelne Untersuchungen angestellt, ohne daß jedoch dieselben bisher, abgesehen etwa von dem häufigeren Vorkommen der Linkshändigkeit, besonders wichtige Ergebnisse geliefert hätten. Die Sammlung von Handschriften berühmter Verbrecher, die er uns mitteilt, kann zunächst wohl nur zur Aufstellung einzelner aphoristischer Sätze Grundlage sein, ebenso wie uns für die eingehendere Verwertung der zahlreichen Verbrecherphysiognomieen, die sich auf mehreren Blättern zusammengestellt finden, wohl noch das feinere wissenschaftliche Verständnis der normalen Verhältnisse allzusehr abgeht. Ob und welche

Schätze hier etwa noch verborgen liegen, lehrt vielleicht erst eine ziemlich ferne Zukunft.

Eine beachtenswerte Erscheinung in der Verbrecherwelt ist bekanntlich das Bandenwesen; auch ihm widmet Lombroso eine kurze Betrachtung, welche hauptsächlich auf die italienischen Verbrechergesellschaften der Mafia und der Camorra eingeht. Aus Avé-Lallemants oben citiertem Werke hätte hier noch vieles über die Organisation des Gaunertums hinzugefügt werden können.

Soweit in großen Umrissen Lombrosos Darstellung des typischen delinquente nato. Es entsteht nun naturgemäß die Frage, welche wissenschaftliche Stellung demselben gegenüber dem Nichtverbrecher, sowie gegenüber den sonstigen Verbrechertypen angewiesen werden muß. Daß er kein einfaches „moralisches Ungeheuer" im landläufigen Sinne des Wortes ist, wird durch die körperlichen Begleiterscheinungen seiner psychischen Organisation, durch den unlöslichen Zusammenhang seiner verbrecherischen Neigungen mit seiner ganzen Persönlichkeit von Geburt an wahrscheinlich gemacht. Haben wir es hier mit einer besondern Menschenrasse, haben wir es etwa mit einem pathologischen Produkte zu thun? Die Antwort Lombrosos bejaht beide Fragen gleichzeitig. Überall zieht er nämlich zur Vergleichung mit dem Bilde seines delinquente nato einerseits den unzivilisierten und prähistorischen Menschen, anderseits den Geisteskranken heran und versteht es dabei regelmäßig, den Nachweis zu führen, daß sein Verbrechertypus nach beiden Richtungen hin Annäherungen zeige und mithin zwischen dem zivilisierten resp. normalen Menschen und jenen besondern Kategorieen des Menschengeschlechtes seine Stellung finde. Genauer präzisiert er diese Auffassung zunächst dahin, daß der Zustand des delinquente nato identisch sei mit einer bestimmten von der Psychiatrie anerkannten Krankheitsform, nämlich mit dem sog. moralischen Irresein, der „folie morale". Voraussichtlich wird dieser Satz, den Lombroso in einem längeren Abschnitt eingehend zu beweisen sucht, sehr vielfachen Widerspruch erfahren, da man sich nur schwer dazu entschließen wird, die Verbrechernatur geradezu in den Bereich des Pathologischen zu verweisen. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus erscheint allerdings ein derartiger Streit ziemlich müßig. Es gibt eben keine feststehenden Grenzen zwischen normalen und den krankhaften Graden psychischer Schwäche, sondern es bleibt schließlich eine Sache des willkürlichen Übereinkommens, ob man einen gewissen Mangel an moralischen Gefühlen schon als pathologisch oder

noch als psychologisch bezeichnen will. Wenn daher Lombroso das Grenzgebiet des moralischen Irreseins so weit absteckt, daß die spezifischen Verbrechernaturen, welche zweifellos nur graduell verschiedene Übergangsformen bilden, noch mit in jene Kategorieen einbezogen werden, so läßt sich dieses Verfahren recht wohl begründen; man wird etwa gerade soviel dafür wie dagegen sagen können.

Ganz anders gestaltet sich jedoch die Sachlage unter Berücksichtigung der juristischen Praxis. Die Zurechnungsfähigkeitsfrage verlangt eine scharfe Abgrenzung dort, wo sie in der Natur nicht existiert, und die Anschauung Lombrosos, deren wissenschaftliche Tragweite höchstens zu einigen akademischen Erörterungen Anlaß geben könnte, würde auf dem Gebiete der praktischen Strafrechtspflege die gewaltigsten Umwälzungen hervorrufen. Gut 40% aller Verbrecher — so hoch schätzt Lombroso etwa die Zahl der delinquenti nati — würden einfach dem jetzigen Strafverfahren entzogen und dafür in Irrenanstalten besondrer Art, den sog. Verbrecherasylen, zumeist für Lebenszeit, untergebracht werden müssen. Sicherlich wird man aus diesen praktischen Konsequenzen, welche Lombrosos Lehre nach sich zieht, Waffen zu ihrer Bekämpfung schmieden; allein es zeigt sich hier in Wahrheit nur wieder einmal, wie äußerst unsicher begründet unsre Strafrechtspflege thatsächlich ist, da eine relativ geringfügige Änderung in den wissenschaftlichen Anschauungen einer Hilfsdisziplin bereits genügt, um dieselbe fast völlig über den Haufen zu werfen. Daß aus diesen und vielen ähnlichen Schwierigkeiten einzig nur die rückhaltslose Anerkennung des Schutzprinzipes im Strafrecht heraushelfen kann, ist von uns mehrfach nachgewiesen worden.

Hat Lombroso durch die Identifizierung der Verbrechernaturen mit den moralisch Irren die aus seinen Beobachtungen geschlossene Annäherung jenes Typus an das Pathologische zum Ausdruck gebracht, so scheinen ihm die Analogieen des deliquente nato mit dem unzivilisierten Menschen, dem uomo selvaggio, einen Ausblick auf die anthropologische Grundlage der Verbrechernatur zu eröffnen. Er betrachtet nämlich diese letztere als eine sog. Rückschlagsbildung, einen Atavismus. Die gebornen Verbrecher sind gewissermaßen Individuen, welche infolge einer Bildungshemmung auf einer früheren Entwickelungsstufe stehen geblieben sind und darum in ihrer ganzen Persönlichkeit, physisch wie psychisch, sich dem Menschen vergangener Kulturepochen annähern. Uns will bedünken, daß Lombroso dieser

etwas kühnen Theorie des Atavismus gar nicht bedurft hätte. Wenn es feststeht, daß in der Natur fortwährend Individuen von sehr verschiedener Vollkommenheit nebeneinander erzeugt werden, so genügt diese Thatsache durchaus, um uns das Vorkommen von psychisch mangelhaft organisierten Menschen, speziell von Verbrechernaturen, zunächst verständlich zu machen. Eine wirkliche tiefere Erklärung jener Thatsache liefert uns ja das ungreifbare Prinzip des „Atavismus" auch nicht. Wir haben es hier aber mit irgendwelchen, für jetzt nicht näher definierbaren Einflüssen zu thun, welche in die Entwickelung des delinquente nato eingreifen. Daß diese Einflüsse oft genug direkt krankhafter Natur sind, wird durch die relative Häufigkeit der Residuen pathologischer Vorgänge bei jenem Typus dargethan. Was endlich die Ähnlichkeit des gebornen Verbrechers mit dem Wilden anlangt, so dürfte dieselbe in vieler Hinsicht eine rein äußerliche sein. Gerade der Umstand, daß der erstere unter fortgeschrittenen Kulturverhältnissen sich ähnlich entwickelt, wie der letztere in der Wildnis, deutet ja eigentlich mehr darauf hin, daß die ursprüngliche Anlage beider eine verschiedene war. Der uomo selvaggio dürfte dem delinquente nato kaum in viel höherem Maße gleichen, wie das Kind dem Schwachsinnigen; das eine Mal handelt es sich um eine niedere Stufe einer fortschreitenden Bildungsreihe mit der Neigung und vor allem der Fähigkeit zur Weiterentwickelung, das andere Mal um einen abgeschlossenen, keiner weiteren Ausbildung mehr zugänglichen Defektzustand. Wieweit übrigens Lombroso mit der Heranziehung des Atavismus zur Erklärung sozialer Erscheinungen geht, beweist der Umstand, daß er allen Ernstes nicht bloß die Duelle, sondern auch den Antisemitismus einfach auf einen atavistischen Rückschlag der jetzigen Generation in die Zeit des Mittelalters betrachtet. Soll man denn wirklich glauben, daß nicht die Tradition, die Zeitströmungen diese und jene Ideen vergangener Tage wieder auftauchen lassen, sondern daß sich seit dem Mittelalter bereits ein greifbarer Fortschritt in der durchschnittlichen Gehirnorganisation bemerkbar mache, daß es eine besondre, im allgemeinen bereits verlassene entwicklungsgeschichtliche Stufe der antisemitischen Hirnbildung gebe, auf welche breite Schichten der Bevölkerung in ihrer Anlage gerade jetzt stehen geblieben seien?

Indessen, selbst der Wegfall der ganzen Ausführungen Lombrosos über die atavistische Begründung der Verbrechernatur würde, wie bereits angedeutet, die Fundamentalsätze seines Werkes in keiner

Weise erschüttern, ja auch ein großer Teil seiner Beobachtungen und statistischen Daten könnte durch spätere Erfahrungen widerlegt werden, ohne daß dadurch die hohe Bedeutung des „uomo delinquente“ eine wesentliche Beeinträchtigung erführe. Diese Bedeutung liegt aber nicht in dem vielfach angreifbaren und lückenhaften Detail, sondern sie liegt vor allem in dem bahnbrechenden Gedanken, den Verbrecher nicht mehr vom bequemen Standpunkte der moralischen Entrüstung als ein verabscheuungswürdiges Scheusal, sondern einfach als ein Objekt wissenschaftlicher Forschung anzusehen und mit voller Unbefangenheit seine Entwickelungsgeschichte, seine Persönlichkeit sowie sein Leben und Handeln zum Gegenstande eines sorgfältigen Studiums zu machen. „Das Verbrechen,“ schreibt Lombroso, „erscheint an der Hand sowohl der Statistik wie der Anthropologie als ein natürliches oder, philosophisch ausgedrückt, als ein notwendiges Vorkommnis, ganz wie die Geburt, der Tod, die Empfängnis, und endlich wie die Geisteskrankheiten, deren unheilvolle Abart es ja oft genug darstellt.“ Die gewaltige Tragweite dieser Auffassung leuchtet ohne weiteres ein. Auf diesem Boden ist nur für eine einzige Theorie der Strafrechtspflege noch Raum gegeben, für die Theorie des Schutzes. Diese Konsequenz des Lombrososchen Werkes ist es, welche demselben für alle Zeiten einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der praktischen Strafrechtspflege sichern wird; gleichzeitig aber besitzen wir in ihm den ersten zielbewußten, nach allen Richtungen hin durchgeführten Versuch zur Begründung einer fast vollständig neuen und eigenartigen Disziplin, der wissenschaftlichen Kriminalpsychologie.

2.

Beiträge zur Lehre von den Ordalien.[1])

Von Professor Kohler in Würzburg.

I. Die Ordalien der Birmanen.

Das **birmanische** Recht kennt das Feuer-, das Wasser-, das Reisordal, das Ordal des geschmolzenen Bleies — sämtliche zweiseitig. Beim Feuerordal werden zwei Lichter von gleicher Länge abgebrannt und jeder der zwei Teile nimmt ein Quantum Wasser in den Mund: wessen Licht zuerst zu Ende ist, oder wer genötigt ist, das Wasser auszuspeien, der verliert; erlöschen die Lichter zu gleicher Zeit, so wird das Wasser von beiden ausgespuckt und dann gewogen: wessen übrigbleibendes Quantum das geringere ist, der verliert. Beim Wasserordal tauchen beide Teile unter, und es kommt darauf an, wer es am längsten aushält. Beim Reisordal haben beide Teile ein Quantum Reis zu kauen, und es obsiegt derjenige, welcher zuerst gekaut hat. Beim Bleiordal haben beide Teile den Arm in geschmolzenes Blei zu tauchen, und es obsiegt, wer nicht verbrannt ist. Vgl. über alles dieses Manu Kyay Dhammathat s. 260 261, Wini Tsaya Paka Thani Dhammathat s. 43, Mohavicchedani (Eherecht) s. 10, Waguru s. 5 (Forchhammer, Jardine Prize p. 2).[2])

---

[1]) Vgl. bereits meine Abhandlung in der Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft V S. 368 f.

[2]) Über diese Rechtsbücher vgl. meine Abhandlg. über das birmanische Recht in der Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VI S. 161 f. Manu Kyay ist zitiert nach der Übersetzung in der 2. Auflage von Richardson, the Damathat or the Laws of Menoo (Rangoon 1874); die übrigen nach der Übersetzung in Jardine, Notes on Buddhist Law I—VIII (Rangoon), und zwar speziell Heft III (Wini Tsaya P. Th.) und Heft VIII (Mohavicchedani).

Hier in Hinterasien die Wasserprobe für Hexen zu finden, werden wenige erwartet haben; und doch ist es so: die Hexen sind so leicht, daß sie über dem Wasser schwimmen; die stärkste Sorte kann gar nicht untertauchen, die leichteren Sorten tauchen etwas unter, aber nicht über ein bestimmtes Maß hinaus. Daher die Hexenprobe des Untertauchens — ähnlich wie die Hexenprobe in Deutschland —, nur daß man die Hexen nicht verbrennt, sondern lediglich des Dorfes verweist, auf so weit, daß ihre Künste [3]) das Dorf nicht mehr erreichen können und dasselbe außerhalb ihres Verhexungsrayons steht. Noch andre Methoden, der Hexe auf die Spur zu kommen, werden erwähnt; z. B. eine Methode, bei welcher man der verhexten Person eine rituelle Schnur umlegt: dadurch wird die Hexe gebunden und muß durch den Mund des Opfers ihren Namen nennen u. s. w. Diese Mittel werden aber vom Manu Kyay reprobiert: nur das Wasserordal soll Beweis schaffen; vgl. denselben s. 261, 262.[4])

Gehört die eine Partei der angesehenen Klasse an, die andre der niederen, so tritt statt des Ordals der Eid ein: die Person des besseren Standes soll schwören, Manu Kyay s. 174. Und auch hier findet sich der Eid als Ordaleid; der Eid beweist nicht schon an sich, sondern es beweist der Umstand, daß den Schwörenden nicht innerhalb sieben Tagen nach dem Eide ein Unfall betrifft; bleibt er innerhalb dieser Zeit unbetroffen, so hat er das Eidesordal glücklich überstanden, Mohavicchedani (Eherecht) s. 10 — also vollständig der Übergang vom Ordal zum Eid, wie derselbe bereits in der Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissensch. V S. 374, 461 charakterisiert worden ist.

[3]) Man glaubt, daß sie Menschen töten und auffessen, Leichen verzehren u. s. w. Manu Kyay p. 262.

[4]) Vgl. über den Hexenglauben in Birma auch Forchhammer, Jardine Prize p. 18 f.

3.

Über den Fall der Zurücknahme der Privatklage in der Hauptverhandlung.

(Kritische Bemerkungen zu einem Urteile des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts Dresden vom 30. April 1884.)

Von Amtsrichter Dr. Frese in Pegau.

Der nicht seltene Fall, daß im Privatklageverfahren die Parteien noch in der Hauptverhandlung sich versöhnen, die Privatklage vom Privatkläger zurückgenommen, und wegen Übernahme der Kosten des Verfahrens unter den Parteien eine Übereinkunft getroffen wird, hat in der Praxis in sofern eine sehr verschiedenartige Behandlung erfahren, als nach der — in das Protokoll aufzunehmenden — Erklärung des Privatklägers über die Zurücknahme der Privatklage

a) von einigen Gerichten die Hauptverhandlung ohne weiteres, insbesondre ohne Verkündung einer gerichtlichen Entscheidung, einfach geschlossen wird; dagegen

b) von andern Gerichten mittels Urteils ausgesprochen wird, daß das Verfahren eingestellt werde, und die oder jene Partei der getroffenen Übereinkunft gemäß die Kosten des Verfahrens zu tragen habe; endlich aber

c) wiederum von andern Gerichten ebenfalls mittels Urteils das Verfahren eingestellt und ohne Rücksicht auf die von den Parteien etwa getroffene abweichende Vereinbarung der Privatkläger in die Kosten des Verfahrens verurteilt wird.

Ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts Dresden vom 30. April 1884 Nr. 34 V. B. (Annalen dess. Bd. 6 S. 106 fg.) behandelt diesen Fall. Es heißt hier:

„In dem Protokolle, welches über die in vorliegender Privatklagesache in erster Instanz abgehaltene Hauptverhandlung aufgenommen worden ist, findet sich verlautbart: „Parteien schließen folgenden Vergleich: Der Privatkläger nimmt seine Parteiklage zurück, die Angeklagte übernimmt die sämtlichen Kosten des Verfahrens."

Das Schöffengericht hat hierauf mittels Urteils vom 14. Dezember 1883, weil Privatkläger seine Klage zurückgenommen habe, das Verfahren gemäß §§ 259 und 431 der St.P.O. eingestellt und — ohne Berücksichtigung des über den Kostenpunkt zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleichs — den Privatkläger nach § 502 verbunden mit § 503 Abs. 2 der St.P.O. verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die vom Privatkläger gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung ist verworfen worden. Das Berufungsurteil hat Privatkläger mittels Revision angefochten"....

Das Oberlandesgericht hat die materiell nur gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt gerichtete Revision verworfen und, nachdem es einzelne hier nicht interessierende Punkte der Revisionsbegründung behandelt hat, in den Gründen seiner Entscheidung weiter folgendes ausgeführt:

„Das Gericht kann nicht genötigt werden, die Entscheidung über den Kostenpunkt auf Grund einer bezüglich desselben von den bei einem Strafverfahren Beteiligten geschlossenen Vereinbarung anders zu treffen, als das Gesetz vorschreibt. Die Bestimmung in § 502 der St.P.O., welche in § 503 Abs. 2 auf das Privatklageverfahren noch besondre Anwendung erfahren hat, enthält öffentliches Recht, welches durch Privatwillkür nicht geändert werden kann. Wollte man auch daher der in einem Privatklageverfahren zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung über die Verbindlichkeit zu Tragung der entstandenen Kosten Geltung unter den Vertragschließenden nicht versagen, so bindet doch eine solche Vereinigung nicht das Gericht, für welches vielmehr bei der Entscheidung über die Kosten eines Strafverfahrens lediglich die Vorschriften der St.P.O. über die Kostenpflichtigkeit maßgebend sind. Hiergegen kann auch nicht mit Erfolg auf § 88 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 Bezug genommen werden .... Denn diese Vorschriften (des § 88) sind nur im Zusammenhange mit den Vorschriften des § 86, auf welchen dabei ausdrücklich verwiesen wird, aufzufassen .... und setzen voraus, daß es nach Lage der Sache einer gerichtlichen Entscheidung über

die Tragung der Kosten überhaupt nicht bedurft habe, treffen aber nicht den Fall, wenn eine solche Entscheidung zu erteilen ist. Ein Strafverfahren kann nicht, wie nach § 268 verbunden mit § 93 der Z.P.O. ein bürgerlicher Rechtsstreit, durch Vergleich mit der Wirkung erledigt werden, daß hierdurch das Strafverfahren ohne weitere gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache und über die Kosten nach Maßgabe des abgeschlossenen Vergleiches zum Erlöschen gelange. Vielmehr ist nach § 259 der St.P.O., wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung der Antrag rechtzeitig zurückgenommen wird, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen, und es muß nach § 496 Abs. 1 der St.P.O. jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Diese letztere Entscheidung kann aber, wie gezeigt wurde, nur nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Hiervon abweichende Normen sind auch nicht für das Verfahren auf erhobene Privatklage gegeben, welches vielmehr in betreff der Beendigung desselben durch Zurücknahme des Strafantrags, wie aus den Vorschriften in §§ 431, 503 Abs. 2 und 424 der St.P.O. deutlich hervorgeht, gänzlich unter den Vorschriften für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage steht und daher in dem angegebenen Punkte eine analoge Anwendung zivilprozessualer Vorschriften um so weniger gestattet, als die in § 420 der St.P.O. vorgesehene Sühnepflegung vor der durch die Landesjustizverwaltung bestimmten Vergleichsbehörde überhaupt nicht im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens liegt."

Das Oberlandesgericht Dresden spricht hier aus, daß von den im Eingange unter a—c geschilderten Verfahrensarten nur das Verfahren unter c vollständig richtig, das Verfahren unter b dagegen zwar in der Hauptsache richtig, in Ansehung der Kostenentscheidung aber unrichtig, und das Verfahren unter a durchaus unrichtig sei. Dieser Ausspruch und seine vielfach auch den Ausführungen einer Reichsgerichtsentscheidung vom 20. April 1883 (Entsch. d. Reichsger. in Strafs. Bd. 8 S. 207 fg.) widerstreitende Begründung unterliegt jedoch erheblichen Bedenken. Und es bedarf nicht der Heranziehung von Analogieen aus dem Zivilprozesse, um eine der Ansicht des Oberlandesgerichts Dresden direkt entgegenstehende Meinung zu verteidigen.

Die St.P.O. spricht in § 151 den allgemeinen Gedanken aus,

„daß das Wesen des Anklageprozesses sich in der Form eines Rechtsstreites bewege, dessen Eröffnung durch das Auftreten eines Anklägers bedingt sei" (Motive zu §§ 133—136 d. Entw.), und dieser Grundsatz gilt ganz allgemein für die „Erhebung einer Klage", also für die Privatklage ebensogut wie für die öffentliche Klage. Die Erhebung einer Klage ist aber nicht bloß Bedingung der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung, sondern die herrschende Strafprozeßlehre zählt die ordnungsmäßig erhobene Klage zu denjenigen Prozeßvoraussetzungen, von welchen Beginn und Dauer des Prozeßrechtsverhältnisses abhängt, und nimmt an, daß deren Wegfall nach Beginn des Prozesses das entstandene Prozeßverhältnis ohne weiteres zur Erlöschung bringt. Bezüglich andrer derartiger Prozeßvoraussetzungen geht offenbar auch die St.P.O von dieser letzteren Annahme aus, indem sie an den Wegfall des Klägers (arg. § 433 Abs. 1 und 3) oder des Angeklagten (arg. e contr. §§ 401, 411) die Einstellung des Verfahrens als unmittelbare, nicht erst durch eine richterliche Entscheidung bedingte Folge anknüpft. Was aber gilt nach der St.P.O. für die Zurücknahme der erhobenen Strafklage?

Die Strafprozeßordnung behandelt zunächst die öffentliche Klage und überträgt in § 152 die Initiative der Strafverfolgung der Staatsanwaltschaft, bestimmt aber in § 154 weiter: „Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden."

Dazu findet sich in den Motiven (zu §§ 133—136 d. Entw.) folgende Ausführung: „Die Vorschrift entspricht dem in Deutschland schon jetzt geltenden und wohlbegründeten Rechte. Denn die Staatsanwaltschaft, obwohl sie im Strafverfahren in gewissem Sinne als Partei aufgefaßt werden kann, ist dies doch nicht in dem Sinne, daß ihr auch noch nach eröffneter Untersuchung eine Verfügung über die Klage eingeräumt werden könnte. Ihr steht zwar die Initiative der Strafverfolgung zu; hat sie aber einmal das Richteramt mit einer Klage befaßt, so entspricht es ebensosehr dem Wesen einer Strafsache als der Würde des strafrichterlichen Amtes, daß der Fortgang der Sache dann nicht mehr dem einseitigen Ermessen der Staatsanwaltschaft unterstellt bleiben darf, die Klage vielmehr durch richterliche Entscheidung ihre Erledigung finden muß." Als die Meinung der Motive ergibt sich hieraus folgende. Wenn die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren Partei im eigentlichen Sinne wäre,

so würde ihr auch noch nach eröffneter Untersuchung die Verfügung über die Klage einzuräumen sein. Und wenn der Fortgang der Sache dem einseitigen Ermessen der Staatsanwaltschaft unterstellt bliebe, so würde die Sache auch ohne richterliche Entscheidung ihre Erledigung finden können dadurch, daß die Staatsanwaltschaft die Klage zurücknimmt. Da aber die Staatsanwaltschaft zwar die Initiative der Strafverfolgung hat, jedoch nicht Partei im eigentlichen Sinne ist, so muß die Klage nach eröffneter Untersuchung durch richterliche Entscheidung ihre Erledigung finden und darf ebendeshalb nicht zurückgenommen werden.

Nach der Ansicht der Motive würde also die — ebendeshalb untersagte — Zurücknahme der öffentlichen Klage die Wirkung haben, daß damit das Strafverfahren von selbst sich erledigte, ohne daß dann noch für eine richterliche Entscheidung die Notwendigkeit oder die Möglichkeit vorhanden wäre.

Und von derselben Ansicht geht die Strafprozeßordnung auch in dem Falle aus, in welchem sie ausnahmsweise die Zurücknahme der öffentlichen Klage nach eröffneter Untersuchung zuläßt. Die Vorschrift in § 154 der St.P.O. erleidet nämlich eine Ausnahme, insofern § 451 der St.P.O. der Staatsanwaltschaft gestattet, die Klage fallen zu lassen, wenn gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl vom Angeklagten Einspruch erhoben worden ist. Und nach den Motiven (zu §§ 133—136 d. Entw.) „findet diese Abweichung darin ihre Begründung, daß in diesen Fällen die Vorbereitung der öffentlichen Klage nicht immer ausreichend geschehen kann, und daß es nicht erforderlich erschien, offenbar unbegründete Untersuchungen dem richterlichen Endurteile zu unterwerfen". In diesem Falle gehen die Motive davon aus, es müsse hier nachgelassen werden, daß die Untersuchung auch ohne richterliche Entscheidung ihre Erledigung finde dadurch, daß die Staatsanwaltschaft die Klage znrücknimmt; und sie halten also auch hier die Anschauung fest, daß durch die Zurücknahme der Klage das Verfahren beendet wird, ohne daß noch eine richterliche Entscheidung zu ergehen hat. Nur wenn die Staatsanwaltschaft die Klage nicht bis zum Beginn der Hauptverhandlung fallen läßt, wird die durch Erlaß des Strafbefehls eröffnete Untersuchung in der Hauptverhandlung durch richterliche Entscheidung erledigt; nimmt dagegen die Staatsanwaltschaft die Klage zurück, so erledigt sich das anhängige Strafverfahren von selbst, ohne daß zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten wird.

Durch die in diesen letzten Sätzen umschriebene Fassung des § 451 der St.P.O. sind aber die in vorstehendem entwickelten und schon bisher in Theorie und Praxis gebilligten Ansichten der Motive über die Wirkung der Zurücknahme einer öffentlichen Klage auch in der Strafprozeßordnung selbst zum deutlichen Ausdrucke gelangt. Das Gesetz spricht hier die Ansicht unzweideutig aus, daß das Prozeßrechtsverhältnis, welches für die betreffende Strafsache durch Erlaß des Strafbefehls begründet worden ist, durch die Zurücknahme der Klage dergestalt zur Erlöschung komme, daß von einer Verhandlung und Entscheidung nicht mehr die Rede sein könne. Ebendieselbe Anschauung bildet aber auch den Grundgedanken des § 154 der St.P.O.; und so spricht es auch Löwe (Komm. zur St.P.O. Note 1 zu § 151) wie etwas Selbstverständliches aus, daß § 154 der St.P.O. in Ansehung der öffentlichen Klage die Antwort sei auf die Frage, ob „der anhängige Prozeß durch Zurücknahme der Klage, also ohne richterliche Entscheidung erledigt" werden könne.

Was aber hiernach für die öffentliche Klage gilt, muß dasselbe nicht ebenso für die Privatklage gelten? Wenn die Zurücknahme der Klage im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ohne gerichtliche Entscheidung zu bewirken geeignet und ebendeshalb nur ausnahmsweise gestattet, in dem Ausnahmefalle aber in der That von der gedachten Wirkung begleitet ist, muß dann die Klagrücknahme im Verfahren auf erhobene Privatklage nicht dieselbe Wirkung haben?

Wollte man diese Frage verneinen, so würde man damit zugleich der Strafprozeßordnung den Vorwurf machen, sich auch in diesem Punkte völliger Prinziplosigkeit schuldig gemacht zu haben. Für einen solchen Vorwurf gebricht es aber an jedem Anhalte.

Die Strafprozeßordnung gestattet in § 431 die Zurücknahme der Privatklage. „Der Grundsatz des bürgerlichen Prozesses, daß niemand gegen seinen Willen zur Anstellung oder Durchführung einer Klage genötigt werden könne, mußte" nach der Ausführung der Motive (zu § 350 d. Entw.) „auch bei dem Privatkläger im Strafverfahren Anerkennung finden und zu der Vorschrift führen, daß die Privatklage bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden dürfe." Der Privatkläger ist also im Gegensatze zur Staatsanwaltschaft Partei im eigentlichen Sinne und muß deshalb auch nach eröffneter Untersuchung die freie Verfügung über die Klage behalten.

Nicht bloß die Anstellung, sondern auch die Durchführung der Klage, der Fortgang des Verfahrens bleibt abhängig von dem freien Ermessen des Privatklägers. Und wenn dieser die Privatklage zurücknimmt, muß damit nicht das Privatklageverfahren sich von selbst erledigen und ohne richterliche Entscheidung?

Das Oberlandesgericht Dresden scheint nach der allgemeinen Fassung der oben wiedergegebenen Entscheidungsgründe („Ein Strafverfahren kann nicht" u. s. w) diese Frage sogar für den Fall verneinen zu wollen, wenn die Zurücknahme der Privatklage nach Eröffnung des Hauptverfahrens, aber noch vor Beginn der Hauptverhandlung erklärt wird; und doch ist dieser Fall dem in § 451 der St.P.O. behandelten Falle offenbar vollständig analog. Ganz ausdrücklich verneint aber das Oberlandesgericht obige Frage für den Fall, daß die Zurücknahme der Privatklage in der Hauptverhandlung erklärt wird, und es soll seiner Meinung nach in diesem Falle gemäß § 259 der St.P.O. mittels Urteils die Einstellung des Verfahrens auszusprechen sein.

Die Zurücknahme der Privatklage ist aber keineswegs identisch mit der in § 259 der St.P.O. gedachten Zurücknahme des Strafantrages. Diese Ansicht, welche gegen v. Schwarze (Erörterungen prakt. wicht. Materien aus dem deutschen Strafprozeßrechte Bd. 1 S. 66 fg.) und andere schon lange angesehene Verfechter gefunden hat,[1]) ist nunmehr auch vom Reichsgericht gebilligt und ausführlich begründet worden (Entsch. d. Reichsger. in Straff. Bd. 8 S. 207 fg.). Der Strafantrag, welcher die Strafverfolgung bedingt, ist an und für sich unabhängig von der Form des Verfahrens, in welchem sich die beantragte Strafverfolgung vollzieht. Wird der Strafantrag in einer erhobenen Privatklage gestellt, so ist diese Vereinigung der Antragstellung und der Privatklageerhebung doch immer nur eine äußerliche, zufällige, rechtlich bedeutungslose. Denn der Strafantrag kann auch schon vor Erhebung der Privatklage bei der Staatsanwaltschaft gestellt sein und bleibt dann wirksam, wenn auch zur Zeit der Privatklageerhebung die Antragsfrist bereits abgelaufen ist, so daß das Privatklageverfahren begonnen und durchgeführt werden kann, obwohl die Privatklage selbst einen — wirksamen — Strafantrag gar nicht enthält.

---

[1]) Vgl. Löwe, Komm. zur St.P.O. Not. 1 zu § 431.

Anderseits liegt zwar in der Zurücknahme der Privatklage in allen Fällen auch die Zurücknahme des Strafantrages ausgesprochen, weil der Privatkläger dadurch, daß er die Privatklage zurücknimmt, unzweideutig zu erkennen gibt, daß er die ursprünglich gewollte Strafverfolgung, die ursprünglich beantragte Bestrafung des Angeklagten nicht mehr wolle und beantrage. Eine solche Erklärung kann aber den Wegfall des einmal gestellten Strafantrages nur in soweit bewirken, als ihr das Gesetz eine solche Wirkung zuerkennt. Und in denjenigen Fällen, in denen die Zurücknahme des Antrages gemäß § 64 des St.G.B.s. unzulässig ist, bleibt deshalb der in einer bei Gericht schriftlich eingereichten oder zu Protokoll erhobenen Privatklage gestellte Strafantrag auch nach erfolgter Zurücknahme der Privatklage doch noch als ein den Anforderungen des § 156 Abs. 2 der St.P.O. genügender Antrag dergestalt wirksam, daß nunmehr die Staatsanwaltschaft nach Wegfall der Privatklage auf Grund jenes Antrages die öffentliche Klage erheben kann.

Endlich kommen hier noch die Fälle in Betracht, in denen bei der Verhandlung über eine erhobene Privatklage der gestellte Strafantrag entweder als nicht rechtzeitig gestellt sich erweist (§ 61 des St.G.B.s.) oder gegen einen der mehreren an der Handlung Beteiligten, gegen welche er rechtzeitig gestellt ist, rechtzeitig zurückgenommen wird (§§ 63, 64 des St.G.B.s.), ohne daß jedoch eine Zurücknahme der Privatklage erfolgt. Auf diese Fälle leidet § 259 Abs. 2 der St.P.O. Anwendung, weil hier der erforderliche Antrag nicht vorhanden, beziehentlich weggefallen, das Privatklageverfahren aber noch nicht erledigt ist, und hier ist durch Urteil die Einstellung des Verfahrens auszusprechen und zugleich über die Kosten gemäß §§ 502 und 503 Abs. 2 der St.P.O. zu entscheiden.

Dahingegen ist mit der Zurücknahme einer Privatklage der Fall des § 259 Abs. 2 der St.P.O. nicht gegeben. Denn die Zurücknahme der Privatklage erfüllt einerseits die Voraussetzung dieser Vorschrift in sofern nicht vollständig, als sie eine rechtswirksame Zurücknahme des Antrages nicht unbedingt in sich schließt. Anderseits greift sie jedoch auch viel weiter, als § 259 Abs. 2 voraussetzt, insofern sie das Verfahren, in welchem sich die beantragte Strafverfolgung vollzieht, selbst zur Erledigung bringt.

Die Vorschrift im § 259 der St.P.O. ist aber auch zunächst nur für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben und hier gerechtfertigt durch den Umstand, daß die Staatsanwaltschaft

ihre Klage nicht zurücknehmen kann, selbst dann nicht, wenn der Mangel des erforderlichen Strafantrages klar zu Tage liegt, und daß deshalb, von ganz besondern Ausnahmen abgesehen, die erhobene öffentliche Klage stets durch eine der Rechtskraft fähige richterliche Entscheidung erledigt werden muß. Hätte dagegen die Strafprozeßordnung die Zurücknahme der öffentlichen Klage nicht in § 154 untersagt, so würde zweifellos zu dem ersten Satze in § 259: „Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils", ähnlich wie in § 451 der Zusatz: „sofern nicht bis zur Verkündung desselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt", entweder ausdrücklich hinzugefügt oder doch als selbstverständlich hinzuzudenken sein.

Wenn nun nach § 424 der St.P.O. auch im Privatklageverfahren diejenigen Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind, auf das nach dem Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens folgende weitere Verfahren Anwendung finden sollen, so ist es zwar unzweifelhaft richtig, wenn das Oberlandesgericht Dresden ausführt, daß das Verfahren auf erhobene Privatklage in betreff der Beendigung desselben durch Zurücknahme des *Strafantrages* gänzlich unter den Vorschriften für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage stehe. Daß das nämliche in betreff der hier allein in Frage kommenden Beendigung des Privatklageverfahrens durch Zurücknahme der *Privatklage* gelte, kann aber bei der prinzipiellen Verschiedenheit der §§ 431 und 154 der St.P.O. doch nicht ernstlich behauptet werden. Der Vorschrift in § 424 der St.P.O. ist aber die selbstverständliche Einschränkung hinzuzufügen, daß die für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegebenen Bestimmungen nur in soweit anwendbar sein sollen, als nicht in §§ 425 fg. Vorschriften enthalten sind, welche Abweichungen von jenen Bestimmungen entweder ausdrücklich festsetzen oder folgerichtig bedingen.[2])

Und da nun § 431 der St.P.O. im Gegensatz zu § 154 die Zulässigkeit der Zurücknahme einer Privatklage ausdrücklich festsetzt, so muß diese abweichende Vorschrift logischerweise die Folge haben, daß die für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage im Hinblick auf § 154 getroffene Bestimmung in § 259 der St.P.O.:

---

[2]) Vgl. auch *Löwe*, Komm. zur St.P.O. Not. 1 u. 4 zu § 424; *Keller*, Komm. zu St.P.O. Not. 1 zu § 424.

„Das Hauptverfahren schließt mit der Erlassung des Urteils", im Privatklageverfahren nur mit der Einschränkung anwendbar ist: „sofern nicht bis zur Verkündung desselben der Privatkläger die Klage fallen läßt".

Das Oberlandesgericht Dresden hebt noch besonders hervor, daß ein Strafverfahren nicht, wie ein bürgerlicher Rechtsstreit, durch Vergleich definitiv erledigt werden könne. Dagegen ist aber einzuhalten, daß zwar die Form des Vergleichs für den Strafprozeß unerheblich ist; der Verzicht auf das Recht zur Strafverfolgung durch Privatklage, welchen der Privatkläger durch die Zurücknahme der Privatklage gemäß § 431 der St.P.O. erklärt, ist jedoch als solcher wirksam, mag er nun einseitig oder in Form eines Vergleichs erklärt werden. Und „ist die Rücknahme der Klage zulässig bewirkt, so ist ein Verfahren nicht mehr vorhanden" (v. Schwarze, Erörterungen Bd. 1 S. 69 unten); das Privatklageverfahren ist „infolge der Zurücknahme nicht mehr anhängig" (Entsch. d. Reichsger. in Straff. Bd. 8 S. 209 unten und 210); es ist definitiv erledigt und demzufolge richterlicher Entscheidung völlig entzogen.

Kann aber nach der Zurücknahme einer Privatklage, auch wenn dieselbe in der Hauptverhandlung erklärt ist, von einer Entscheidung über die Hauptsache nicht mehr die Rede sein, so fällt damit, wie auch das Oberlandesgericht Dresden anerkennt, nach § 496 Abs. 1 der St.P.O. die Notwendigkeit einer Entscheidung über die Kosten und damit auch die Anwendbarkeit der §§ 502 und 503 Abs. 2 der St.P.O. auf diesen Fall von selbst weg. Fehlt es an einer vor Gericht erklärten Übereinkunft der Parteien bezüglich der Kosten, so haftet nach § 89 des Gerichtskostengesetzes der Privatkläger für die Kosten; haben aber die Parteien über die Kosten eine Vereinbarung getroffen und vor Gericht erklärt, so ist diese Erklärung gemäß § 56 dess. Ges. für das Gericht bindend, soweit nicht § 88 Abs. 1 dess. Ges. etwa Anwendung zu finden hat.

Man kommt also zu dem Resultate, daß von den im Eingange dieser Besprechung geschi.derten drei Modalitäten des Verfahrens nur die unter a dargestellte richtig sein kann. Dagegen sind die unter b und c geschilderten Verfahrensarten in sofern unrichtig, als in beiden Fällen sachliche Entscheidungen in einer nicht mehr anhängigen Sache, über eine nicht mehr vorhandene Klage ergehen.

Und das Verfahren unter c erscheint bezüglich der Entscheidung über die Kosten noch besonders bedenklich, insofern dabei zwar im Gegensatze zu dem Verfahren unter b die aus der irrigen Anwendung von § 259 der St.P.O. gemäß §§ 496 Abs. 1, 502 und 503 Abs. 2 der St.P.O. sich ergebende Konsequenz logisch richtig gezogen, damit aber die auch für das Gericht bindende Übereinkunft der Parteien über die Kosten völlig beiseite geschoben wird.

4.

Zur Reform des Gefängniswesens in Preußen.

Von Direktor Kaldewey in Wehlheiden.

Der Ruf „Reform des Gefängniswesens" ist nicht neu, und wenn derselbe in der letzten Zeit oft wiederholt worden ist, so ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daß das Gefängniswesen sich jetzt einer weit größeren Aufmerksamkeit erfreut, als dies früher der Fall war. Die segensreiche Thätigkeit der Rheinisch=Westfälischen Gefängnis=Gesellschaft, die Wirksamkeit des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, die Teilnahme des deutschen Juristentages an Gefängnisfragen und die Verhandlungen des internationalen Gefängnis=Kongresses haben die Reformfrage im Fluß erhalten. Doch ist ein abgeschlossenes Programm noch nicht erschienen. Abgesehen von den Resolutionen der genannten Korporationen, lassen auch einzelne Persönlichkeiten den erwähnten Ruf erschallen und erwarten, daß demselben unbedingt Folge gegeben werde. Wer die verschiedenen Rufe dieser Art verfolgt hat, wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß die an dieselben geknüpften Vorschläge sich häufig widersprechen, und man kann es der Staatsregierung nicht verdenken, wenn sie sich diesen Rufen und Vorschlägen gegenüber etwas kühl verhält und sich nicht auf Experimente einläßt, die später als verfehlte bezeichnet werden müssen. Ein Rückblick auf das Gefängniswesen in Preußen wird den Eindruck hervorbringen, daß der Strafvollzug der Strafgesetzgebung stets gefolgt ist, selbst wenn das Tempo manchmal als ein etwas langsames bezeichnet werden sollte. Vergessen darf nicht werden, daß die Monarchie der Hohenzollern auf militärischer Grundlage erbaut ist. Während diejenigen Länder, deren Gefängniswesen uns immer als Muster vorschwebt, England,

Belgien, Schweden, sich fast einer absoluten Sicherheit erfreuen, mußte Preußen in starker militärischer Rüstung einhergehen und vor allem auf seine staatliche Sicherheit bedacht sein. Große Kriege unterbrachen in Preußen jedesmal die Reform des Gefängniswesens, und erst nach dem Friedensschlusse konnte die unterbrochene Arbeit wieder aufgenommen werden.

Als das Bewußtsein in immer weitere Kreise drang, daß der Strafvollzug, der außer dem Entzug der Freiheit dem Verbrecher auch noch andre Übel in Form von Ketten, Kugeln, Zwangsstuhl, Schlägen, Hungerkost, zweifarbiger Kleidung, Mützen mit Inschriften u. s. w. zufügte, hinter dem jetzigen Kulturzustande zurückgeblieben sei, wurden Vorschläge laut, welche einen neuen, der herrschenden Humanität und Aufklärung entsprechenden Strafvollzug verlangten. Dieses Bewußtsein hat auch in Preußen nie gefehlt, und die zuständige Stelle ist jeder Bewegung gefolgt, die sich als beachtenswert erwies. Es dürfte deshalb auch jede Äußerung zurückzuweisen sein, welche etwa im Tone des Vorwurfs darüber fallen sollte, daß dies und jenes auf dem Gebiete des Gefängniswesens schon längst habe geschehen müssen.

Wenn nun der Versuch gemacht werden soll, den Beweis für das Behauptete zu erbringen, so schließt das keineswegs die Erkenntnis aus, daß es in Preußen an einer systematischen Strafvollvollstreckung fehlt und daß die fragmentarischen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über das Wesen der Strafen in einem geordneten Strafvollzugssystem ihre Ergänzung finden müssen.

Die schweren Freiheitsstrafen wurden in der älteren Zeit in den Festungen der Monarchie vollstreckt. Neben diesen dienten das Zucht- und Spinnhaus zu Spandau, die Zuchthäuser zu Brieg, Jauer, Graudenz und Herford, sowie die Stadtvogtei in Berlin dem gleichen Zweck.

Die seit Einführung des Allgemeinen Landrechts in Zunahme begriffenen Freiheitsstrafen zwangen die Regierung, auf eine Vermehrung der Strafanstalten hinzuwirken, und die Bewegung auf dem Gebiete des Gefängniswesens, welche sich in Amerika gegen Ende des vorigen Jahrhunderts kundmachte, lenkte die Aufmerksamkeit auf die dortigen Vorgänge, welche durch Erbauung des ersten Zellengefängnisses in die Erscheinung traten. Die Regierung bekundete damals die ernste Absicht, mit Neu- und Umbauten vorzugehen, und wer nur einigermaßen die damaligen Zustände in Betracht zieht,

wird mit aufrichtiger Bewunderung auf den Herrscher, König Friedrich Wilhelm III., blicken, der bald nach seinem Regierungsantritt sein Auge auf die Detentionsanstalten seines Landes richtete.

Die nunmehr aufgetauchte Hoffnung, mehr Luft und Licht in die Strafanstalten bringen zu sehen, verwirklichte sich aber nicht, denn der unglückliche Krieg von 1806 verhinderte alles, was in bezug auf das Gefängniswesen zur Ausführung bestimmt war. Erst nach beendetem Freiheitskriege konnte der Gefängnisfrage wieder näher getreten werden, wozu nicht allein der ausgearbeitete Generalplan, sondern auch die Zunahme der Verbrechen die Veranlassung boten. Durch die neue Abrundung des Staatsgebietes waren die Kantonalgefängnisse in der Rheinprovinz und die Zuchthäuser zu Werden und Lichtenburg, sowie das Arresthaus in Düsseldorf in preußischen Besitz gelangt. Eine weitere Vermehrung der Detentionsanstalten fand durch Einrichtung des Reformatenklosters zu Rawitsch, der Domäne Naugard, des Invaliden- und Armenhauses zu Brandenburg zu Zwecken der Strafvollstreckung statt. Hieran schloß sich der Ausbau der Strafanstalt zu Görlitz und der Neubau der Strafanstalten zu Insterburg und Sonnenburg. Allein auch diese Anstalten genügten zur Unterbringung der Verurteilten nicht, und es erfolgte die Einrichtung des Franziskanerklosters zu Wartenburg, des Cistercienserklosters zu Polnisch-Crone und des Jesuiten-Kollegiums in Sagan zu Strafanstalten. Der Neubau der Strafanstalten in Köln und Halle schließt diese Periode. Während es sich bei den Einrichtungen vorhandener Baulichkeiten zu Strafanstalten darum handelte, Raum für die Verurteilten zu schaffen, begegnen wir bei den Neubauten schon mehr einem System. Der Strahlenplan, wenn auch nur in seinen ersten Anfängen, Einrichtungen genügender Ventilation und zweckentsprechende Heizapparate treten hervor. An eine systematische Isolierung war freilich noch nicht zu denken, sondern die Isolierzellen sollten nur dazu dienen, eine Klassifikation der Gefangenen durchführen zu können. In der Strafanstalt Halle wurde der Versuch gemacht, die nächtliche Trennung der Gefangenen zustande zu bringen.

Die Oberleitung des Strafvollstreckungswesens ruhte fast vollständig in der Hand des Ministers des Innern und der Polizei. Zum Justizressort gehörten nur die mit den Gerichten verbundenen Untersuchungsgefängnisse, in denen auch kurze Freiheitsstrafen vollstreckt wurden. Die Strafvollstreckung gründete sich auf das Rawitscher

Reglement vom 4. November 1835 für die Zuchthäuser, auf die Hausordnung vom 23. November 1827 für die Gefängnisse der Rheinprovinz und auf besondre Reglements für die andern Gefängnisse.

Die Anstaltsbeamten wurden mit wenigen Ausnahmen dem Militärstande entnommen, wobei man von dem Grundsatze auszugehen schien, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, die Disziplin aufrecht zu erhalten, und daß dies am besten durch solche Personen geschehen könne, die selbst jahrelang einer strengen Disziplin unterworfen gewesen seien. Die Beköstigung der Gefangenen war sehr dürftig. Rückfällige wurden eine Zeitlang auf Hungerkost gesetzt. Das Beschäftigungswesen lag im argen. Schneider- und Schuhmacherarbeiten für den eignen Bedarf, Weben, Spulen, Spinnen, Wollkämmen, Federreißen u. s. w. bildeten fast durchgängig die Arbeitszweige der Gefangenen.

Mit der Thronbesteigung König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1840 beginnt für das Gefängniswesen eine neue Epoche. Aus eigner Anschauung hatte der König das damalige Mustergefängnis Pentonville kennen gelernt, und er bestimmte nach seiner Rückkehr von England, daß alle neu zu erbauenden Strafanstalten nach dem Vorbilde Pentonvilles eingerichtet werden sollten. Mit nur geringem Zeitunterschiede begann der Bau der Strafanstalten zu Moabit, Münster, Ratibor und Breslau, sämtlich nach dem Strahlenplan, panoptisch, mit allen bis dahin bekannt gewordenen Verbesserungen. Inzwischen war das Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 in Kraft getreten. Die Zahl der zu Detinierenden wuchs in nicht geahnter Höhe. Neuer Detentionsraum mußte geschaffen werden, und es entstanden die Hinteranstalt in Wartenburg, die Strafanstalten in Rhein, Mewe, Fordon, Striegau, Anklam, Gollnow, Delitzsch, die Zentralgefängnisse zu Kottbus und Hamm und die Arresthäuser zu Elberfeld und Aachen.

Der König begnügte sich nicht damit, eine Direktive für die Bauart der Strafanstalten gegeben zu haben, sondern er ging weiter und bestimmte, daß in den Strafanstalten für Frauen auch Frauen die Aufsicht führen sollten, daß eine strenge Trennung der Geschlechter durchzuführen sei und daß in Konferenzen zwischen dem Direktor und den höheren Anstaltsbeamten die wichtigsten Angelegenheiten des Strafvollzuges einer Erörterung unterzogen werden sollten. Es

war Königlicher Wille, daß jeder einzelne Gefangene Objekt einer planmäßigen Behandlung sei soll.

Wenn nun trotzdem eine systematische Strafvollstreckung nicht zu ermöglichen war, so lag dies lediglich an der Überfüllung der Anstalten. Aber ungeachtet aller Hindernisse gingen die Verbesserungen vorwärts. Die Kniehosen und langen Strümpfe der Zuchthausgefangenen fielen, an deren Stelle traten lange Beinkleider. Der Arbeitsbetrieb wurde im Einverständnis mit der Landesvertretung geregelt, das Spinnen von Kuh- und Kälberhaaren wurde im sanitären Interesse verboten, die Polizeiaufsicht gemildert, der Kirche und Schule wurde eine nachhaltige Pflege zu teil.

Nach der Stiftung des Norddeutschen Bundes galt es zunächst die Wehrkraft desselben in ein Ganzes zu fassen, dann aber alle Angehörigen des Bundes unter gleiches Recht zu stellen. Gleiche Pflicht, gleiches Recht! Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1871 trat an die Stelle der Partikularstrafgesetzgebung.

Infolge der Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstentums Hessen und der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Nassau mit der preußischen Monarchie gelangten die Strafanstalten zu Celle, Osnabrück, Lüneburg, Lingen, Stade, Hameln, Kassel, Ziegenhain, Diez, Eberbach und Glückstadt in preußischen Besitz. Ein reiches Arbeitsfeld eröffnete sich der Zentralbehörde, und mit anerkennenswerter Energie wurde nicht allein eine Übereinstimmung im Strafvollstreckungswesen herbeizuführen gesucht, sondern es wurden auch umfassende Verbesserungen erstrebt. Freie Konkurrenz um die Zulassung als Beschäftigungsunternehmer, Begrenzung der Arbeitsverträge auf die Maximaldauer von drei Jahren, systematische Verwendung der Isolierzellen, Einführung eines neuen Speisetarifs, erhöhte Aufmerksamkeit auf die Ausbildung der Beamten, Wegfall der körperlichen Züchtigung bei Weibern und bei Gefängnisgefangenen, Zustimmung der Beamtenkonferenz zur Verhängung von Lattenstrafen und körperlicher Züchtigung gegen männliche Zuchthausgefangene, Einführung einer Statistik u. s. w., das waren die Früchte der Arbeit in den folgenden Jahren, nicht zu gedenken der fortgeführten baulichen Veränderungen zu dem Zwecke, mehr Licht und Luft in die Strafanstalten zu bringen.

Der große, siegreich durchgeführte Krieg der Jahre 1870 und 1871 brachte Deutschland die ersehnte Einheit, und es war eine der ersten Handlungen der deutschen Reichsregierung, das Strafgesetzbuch

für den Norddeutschen Bund auf das Reichsgebiet auszudehnen und Deutschland auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung zu festigen. Es mag hier unerörtert bleiben, ob die Dreiteilung der Freiheitsstrafen in Zuchthaus, Gefängnis und Haft, welche durch Hinzutritt der Festungshaft und durch Trennung der Haft in einfache und qualifizierte Haft zu einer Fünfteilung erweitert worden ist, als eine lobenswerte Errungenschaft zu betrachten sein dürfte, und ob nicht besser eine Zweiteilung in einfaches und schweres Gefängnis, oder gar eine Einheitsstrafe, Haft, am Platze gewesen wäre, genug, wenn von einer Reform des Gefängniswesens die Rede sein soll, so kann nur der bestehende gesetzliche Zustand als Basis aller weiteren Folgerungen gelten.

Die kurzen Andeutungen im Strafgesetzbuch über das Wesen der Freiheitsstrafen haben zu recht unliebsamen Auseinandersetzungen geführt, als infolge von Vorgängen auf dem Gebiete der inneren Politik Personen aus den gebildeten Gesellschaftskreisen zu Gefängnisstrafen verurteilt worden sind. Der Erlaß der Minister des Innern und der Justiz vom 19. Februar 1876 suchte die Wiederholung der vorgekommenen Unzuträglichkeiten zu verhindern. Während nun die Zuchthausstrafe auf Grund des Rawitscher Reglements weiter vollstreckt wird und nur durch bessernde, dem Geiste der Zeit entsprechende Verordnungen kleine Abänderungen erleidet, finden beim Vollzuge der Gefängnisstrafen die größten Ungleichheiten statt, und zwar deshalb, weil der Apparat zur reglementsmäßigen Vollstreckung fehlt. Während zu Gefängnisstrafe Verurteilte in den großen Gefängnissen einer planmäßigen Behandlung unterworfen werden, ist dies in den Amtsgerichtsgefängnissen beim Mangel aller hierzu nötigen Einrichtungen unmöglich. Der Justizminister ordnete durch das Reglement vom 16. März 1881 den Strafvollzug innerhalb seines Ressorts, während das Ministerium des Innern es bei dem Erlaß vom 19. Februar 1876 beließ. Das Ministerium des Innern befindet sich in einer weit günstigeren Lage als das Justizministerium, weil jenes fast durchgehends über größere Haftanstalten disponiert, während dieses überwiegend kleinere Gefängnisse besitzt.

Mit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches begann aber auch im Justizministerium ein reges Leben auf dem Gebiete des Gefängniswesens, welches durch den Bau der Strafgefängnisse zu Plötzensee und Hannover zunächst zu Tage trat. Niemals ist die Duplizität der Ressorts schärfer hervorgetreten, als nach Erlaß des Reichsstraf-

gesetzbuches. Es kann keineswegs als ein erfreulicher Zustand bezeichnet werden, wenn zwei Minister auf dem Gebiete des Strafvollzuges thätig sind, allein gerade diese Duplizität hat einen Wettkampf eingeleitet, der für das Strafvollstreckungswesen von den heilsamsten Folgen gewesen ist.

Während das Ministerium des Innern durch Aufhebung der Strafanstalten zu Spandau, Stade, Anklam, Osnabrück und der Stadtkaserne in Kassel den festen Willen bekundete, unzureichende Baulichkeiten zu Zwecken der Strafvollstreckung nicht mehr zu dulden, und die neuen Anstalten zu Rendsburg, Wehlheiden und Herford schuf, hat es den Bau eines neuen großen Gefängnisses in Groß-Strehlitz in Aussicht genommen. Das Justizministerium blieb nicht zurück. Es nahm die Strafgefängnisse in Eberbach und Glückstadt in seinen Besitz, erbaute außer mehreren kleinen Gefängnissen das Untersuchungsgefängnis in Moabit und begann den Bau des Strafgefängnisses in Preungesheim und den Bau des Gefängnisses für Jugendliche in Rogasen, während es die Gefängnisse in Koschmin und Pr. Holland schon früher zur Aufnahme jugendlicher Gefangenen eingerichtet hatte.

Nach den bisherigen Ausführungen kann nicht bestritten werden, daß auf dem Gebiete des Gefängniswesens alles dasjenige geschehen ist, was nach Maßgabe der Zeit und Umstände geschehen konnte. Ja der Versuch, das Strafvollstreckungswesen gesetzlich zu regeln, hat nicht gefehlt, doch scheiterte er an der System- und Geldfrage. Kann denn wirklich allen Ernstes jemand glauben, daß Preußen, welches seiner Lage wegen in starker Waffenrüstung einhergehen muß, 60 bis 80 Millionen Mark zu Neu- und Umbauten von Gefängnissen und Strafanstalten zur Disposition stellen werde? Nein, und weil dies nicht geschehen wird, sondern nur alljährliche Bewilligungen für Neu- und Umbauten nach Maßgabe der disponibeln Mittel stattfinden werden, deshalb kann auch nur stückweise mit einer Verbesserung des Gefängniswesens vorgegangen werden. Aber ist das zu beklagen? Durchaus nicht, denn fast jedes Jahr bringt neue Erfindungen und Verbesserungen, die bei den folgenden Neu- und Umbauten verwertet werden können. Was in Preußen noch fehlt, die Gefängnisreform auch ohne Strafvollzugsgesetz durchführen zu können, das ist ein bestimmtes Strafvollzugssystem und die Leitung des gesamten Strafvollstreckungswesens in einer Hand.

Was nun das System betrifft, so ist zu bemerken, daß zur

Bildung eines solchen denn doch zu sehr nach den Vorbildern des Auslandes gesehen wird. Hat denn der Staat Preußen nach dem Auslande gesehen, als er seine Armee, um die ihn die Welt beneidet, schuf? Hat Preußen nach dem Auslande gesehen, als es seine vorzüglichen Post- und Telegrapheneinrichtungen errichtete? Hat es nach dem Auslande gesehen, als es die Verstaatlichung der Eisenbahnen in die Hand nahm und den Verkehr in kaum geahnte Bahnen lenkte? Nein, es hat das nicht gethan. Ein Strafvollzugssystem muß sich aus jedem Staate selbst entwickeln, und es ist nicht zu zweifeln, daß auch ein preußisches resp. deutsches System geschaffen werden kann. Was verlangt nun das Volk von einem gesunden Strafvollzuge? Entzug der Freiheit unter Gewährung des Notdürftigsten zur Existenz, strenge Zucht, harte Arbeit, sowie die Garantie, daß der Verurteilte am Straforte nicht schlechter, sondern besser werde. Diese Volksanschauung im Strafvollzuge wahr zu machen, das ist preußisches, das ist deutsches System!

Entzug der Freiheit, unter Gewährung des Notdürftigsten zur Existenz, Zucht und Arbeit gehören jetzt schon in die preußischen Strafvollzugsreglements. Ob die Zucht eine strenge oder laxe ist, hängt von der Person des Strafanstaltsdirigenten, ob die Arbeit eine harte oder minder harte ist, von vielen Nebenumständen ab, deren Erörterung hier nicht am Platze ist. Was aber noch nicht geschehen ist, das ist, dem Volke die Garantie zu geben, daß der Verurteilte am Straforte nicht schlechter, sondern besser wird.

Wer hätte wohl die ironischen Bemerkungen vergessen, die damals fielen, als das erste Zellengefängnis eröffnet wurde? Unbeirrt ging die Regierung vorwärts, und sie hat wohl daran gethan. Die spöttelnden Bemerkungen sind verstummt, und zwar deshalb verstummt, weil die Zelle nicht zu einer Marterkammer, sondern zu einem Orte gemacht worden ist, der eine Individualisierung der Gefangenen ermöglicht, die letzteren für gute Worte zugänglich macht, den Sinn für Ordnung und Reinlichkeit weckt, die Ausnutzung der arbeitsfreien Zeit ermöglicht, den Gefangenen vor bösen Einflüsterungen bewahrt und die Schlafzeit abzukürzen gestattet. Und da nur die Zelle den Gefangenen vor bösen Einflüsterungen bewahrt, so kann die Garantie, daß der Gefangene sich am Straforte nicht verschlechtert, nur dann übernommen werden, wenn er während der Dauer der Strafe isoliert wird. Die Besserung eines Gefangenen garantieren kann kein Strafvollzugssystem, weil die Probe zur Aus-

führung der guten Vorsätze erst nach wiedererlangter Freiheit anfängt. Es soll aber dem Gefangenen sein Unrecht fühlbar gemacht werden, er soll zur Erkenntnis kommen, daß er an göttlichem und menschlichem Rechte sich vergangen, daß er die menschliche Gesellschaft geschädigt und sich selbst und seine Angehörigen unglücklich gemacht hat, und es soll ihm gezeigt werden, daß es für ihn am besten sei, nicht gegen die Gesetze zu verstoßen.

Nach diesen Ausführungen wäre die Isolierung sämtlicher, zu zeitigen Freiheitsstrafen Verurteilten geboten. Allerdings, wenn es nicht Personen gäbe, deren körperlicher oder geistiger Zustand den Aufenthalt in einer Zelle unmöglich macht, und wenn nicht eine Verbrecherbande existierte, die durch kein Strafvollzugssystem zu bessern ist. Das aber ist auszusprechen und zu ermöglichen:

1) Jeder Gefangene mit einer Strafdauer bis zu einem Jahre ist in Einzelhaft zu halten.

Wäre dieses Gebot ohne weiteres ausführbar, so würde der wesentlichste Schritt zu einer wirksamen Gefängnisreforn geschehen sein und die Früchte dieser Maßregel würden sich in einer Abnahme der Kriminalität gar bald bemerklich machen. Aber nun tritt die leidige Geldfrage wieder hervor. Es ist vorhin bemerkt worden, daß Preußen nicht im stande und gewillt sei, 60 bis 80 Millionen Mark für Gefängnisbauten herzugeben, aber was es kann und thun muß, das ist, jährlich 2 Millionen Mark zu diesem Zwecke flüssig zu machen. Innerhalb 12 Jahren würde dann über so viel Zellen disponiert werden können, daß die Forderung realisiert werden könnte. Ist dies geschehen, so muß weiter gegangen und die Isolierung auch auf langzeitige Gefangene ausgedehnt werden. Es ist deshalb weiter auszusprechen:

2) Gefangene mit einer Strafdauer bis zu 3 Jahren können in Einzelhaft gehalten werden. Zur Verlängerung der Einzelhaft über diesen Zeitraum, ist die Zustimmung des Gefangenen erforderlich.

3) Ausgeschlossen von der Einzelhaft sind diejenigen Gefangenen, deren körperlicher oder geistiger Zustand sie für den Aufenthalt in der Zelle ungeeignet erscheinen läßt, sowie diejenigen, welche in einer früheren Strafe bereits drei Jahre in Einzelhaft zugebracht haben.

4) Gefangene in Gemeinschaftshaft sind nachts zu trennen.

Ist dieses Programm durchgeführt, so ist ein bestimmtes System

ins Leben getreten, welches die Zellenhaft zur Regel, die Gemeinschaftshaft zur Ausnahme macht. Entgegenzutreten ist der Auffassung, als ob die Unterbringung der Gefangenen in Zellen, aber Beisammensein in Schule und Kirche als Einzelhaft im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. Schulunterricht und Gottesdienst bilden integrierende Teile des Strafvollzuges, und diejenige Anstalt, welche ihre Gefangenen in Zellen hält, sie aber in der Kirche und im Schulzimmer nebeneinander setzt, vollstreckt keine gesetzmäßige Einzelhaft, sondern verteilt die Gefangenen auf eine Anzahl kleiner Detentionsräume. Es ist deshalb für die Einzelhaft auch die Trennung der Gefangenen in Schule und Kirche zu fordern. Masken und Einzelspazierhöfe sind kein notwendiges Requisit für die gesetzmäßige Einzelhaft, da das gegenseitige Sehen nicht untersagt ist und der Spaziergang auf einem zweckmäßig angelegten offenen Spazierhofe durch geeignete Aufsicht auch mit Absonderung verbunden werden kann.

Bei einem so durchgeführten Strafvollzugssystem würde es möglich sein, von der vorläufigen Haftentlassung gemäß § 23 des Strafgesetzbuchs einen ausgedehnteren Gebrauch zu machen, als dies bisher der Fall war. Die vorläufige Haftentlassung ist ein Glied in der Kette eines rationellen Strafvollzuges. Jetzt steht sie in Preußen mit der Strafvollstreckung in losem Zusammenhang, weshalb es auch verständlich erscheint, wenn bisher kein zu ausgedehnter Gebrauch von derselben gemacht worden ist. Bildet die Einzelhaft die Regel und zeigt sich die günstige Wirkung derselben, so wird die vorläufige Haftentlassung als Schlußstein nicht fehlen.

Hat der Staat im Strafvollzuge dem Gesetze Geltung verschafft und entläßt er den gedemütigten Verbrecher, so darf die menschliche Gesellschaft den Entlassenen nicht von sich stoßen, sie muß ihn aufnehmen und ihm Gelegenheit geben zu zeigen, daß der Mensch wohl fallen, sich aber auch wieder erheben kann. Hier muß die freie Vereinsthätigkeit in Wirksamkeit treten und da anfangen, wo die staatliche Thätigkeit ihr Ende erreicht hat. Aus dem systematischen Strafvollzuge und der freien Liebesthätigkeit nur allein kann Segen erblühen.

Wenn vorhin angegeben worden ist, daß ein gesunder, mit den Volksanschauungen im Einklang stehender Strafvollzug auch Gewährung des Notdürftigsten zur Existenz enthalten müsse, so ist bei einer Arbeit über die Reform des Gefängniswesens die Frage wohl nicht zu umgehen, ob dieses Notdürftige dem Gefangenen denn auch

gewährt wird. Betrachtet man die Sterblichkeit in den Strafanstalten, so gewahrt man zunächst keine größere Sterblichkeit in denselben, als auch in den großen Verkehrscentren und Fabrikdistrikten. Erst wenn man der Kindersterblichkeit im freien Leben gedenkt, die in den Strafanstalten nicht vorkommt, dann erst gewahrt man, daß die Sterblichkeit unter den Gefangenen erheblich größer ist als unter der freien Bevölkerung. Unrichtig würde es aber sein, die größere Mortalität der Gefangenen lediglich einer ungenügenden Ernährung zuschreiben zu wollen. Als nächste Ursache kann man die Unfreiheit, die mit in die Anstalt eingebrachten Übel, welche unter den veränderten Verhältnissen zu Tage treten, sowie den Kummer über das selbst bereitete Los betrachten. Preußen besitzt in dem 1. Arzt am Strafgefängnis Plötzensee, Sanitätsrat Dr. Bär, einen treuen Wächter über die Sanitätsverhältnisse in den Strafanstalten, und dieser ist allerdings der Ansicht, daß die jetzige den Gefangenen gereichte Kost nicht genüge. Der Direktor Krohne hat der Ernährungsfrage ebenfalls seine Aufmerksamkeit zugewendet und eine andere Zusammensetzung der jetzigen Kost verlangt, welche darauf hinausgeht, den Fettgehalt der Speisen zu vermehren und die unverdaulichen Stoffe zu vermindern. Daß die Staatsregierung der Ernährungsfrage ihre volle Beachtung schenkt, geht daraus hervor, daß in der Strafanstalt Wehlheiden ein von Krohne nach den von Professor Voit dargelegten Grundsätzen entworfener Speisetarif eingeführt ist, und die Erfahrung soll entscheiden, ob eine allgemeine Einführung dieses Speisetarifs stattfinden wird. Ist diese Frage aber abgeschlossen, dann ist mit einer Einrichtung zu brechen, welche absolut nicht in einen rationellen Strafvollzug gehört: das ist die Beschaffung von Extraviktualien durch die Gefangenen. Genüsse, um den Gaumen oder die Nase zu kitzeln, gebühren den Gefangenen nicht. Selbstbeköstigung ist in Preußen für alle Strafgefangenen ausgeschlossen, und es kann nur als Konsequenz gelten, auch die Extraviktualienbeschaffung als mit dem Strafvollzuge unvereinbar über Bord zu werfen.

An die Systemfrage schließt sich das Verlangen nach Vereinigung des Strafvollstreckungswesens in einer Hand.

Der Geheime Justizrath Wirth forderte auf der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Wien die Übertragung des Gefängniswesens an den Justizminister, weil die Strafvollstreckung ein Rechtsakt sei und dem Justizminister gebühre. Der Direktor

Krohne erklärte in einer Entgegnung, daß die Strafvollstreckung nicht allein ein Rechtsakt, sondern auch ein Sicherungsakt sei und demjenigen zugesprochen werden müsse, in dessen Händen die Kriminalpolizei, das Korrigenden- und Zwangserziehungswesen u. s. w. ruhe. Von dem Zeitpunkte an, da die Abschreckungstheorie zurück und die Besserungstheorie in den Vordergrund trat, hat die Strafvollstreckung eine Form angenommen, die nicht mehr nach der Schablone begrenzt werden kann. Die Art der Gefangenenbehandlung, die erforderlichen Erziehungsmittel, die Sorge für den geistigen und körperlichen Zustand der Gefangenen, sowie die Beschäftigung derselben lassen das Strafvollstreckungswesen so tief in alle Zweige des Staatslebens eingreifen, daß die Strafe nicht allein als Rechtsakt, sondern auch als Verwaltungsakt erscheint. Zur Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse kann im modernen Strafvollzuge der Schaffung eines Strafanstaltskollegiums nicht aus dem Wege gegangen werden. Dasselbe dürfte aus einem Vertreter des Justizministeriums, einem Vertreter des Ministeriums des Innern, einem höheren Baubeamten, einem Mitgliede des Medizinalkollegiums, höheren Geistlichen, Vertretern von Handel und Gewerbe und einigen Strafanstaltsdirektoren zu bestehen haben. Der Vorsitzende dieses Kollegiums ist der oberste Leiter des Gefängniswesens. Er hat den Strafanstaltsetat vor dem Landtage zu vertreten und Rede und Antwort zu stehen. Das gesamte Gefängniswesen ist in einem Spezialetat ersichtlich zu machen und dem Etat desjenigen Ministeriums einzufügen, dem das Strafvollstreckungswesen unterstellt werden soll. Durch die kollegialische Beratung aller in das Gefängniswesen eingreifenden Gegenstände ist die Sicherheit geboten, daß Zweckentsprechendes eingeführt werden wird.

Für Übertragung des Gefängniswesens an das Justizministerium sprechen das Wesen des Strafvollzuges als Rechtsakt, sowie die Beurlaubungs- und Begnadigungssachen; für die Übertragung an den Minister des Innern die Handhabung der Gendarmerie, der Polizei, die Aufsicht über das Korrektions- und Zwangserziehungswesen, über die Polizeigefängnisse und den gesamten inneren Verwaltungsapparat mit dem technischen Personal. Die direkte Lösung der Frage, welchem Ministerium das so formierte Strafvollstreckungswesen zu unterstellen sei, ist hier nicht durchführbar, denn sie ist eine staatspolitische und gehört zur Entscheidung vor das Staatsministerium. Ist das Strafvollstreckungswesen einem Kollegium

unterstellt, dessen Vorsitzender gewissermaßen als Chef des Gefängniswesens fungiert, so ist die Frage, welchem Ministerium dasselbe unterstellt werden soll, ohne jede Bedeutung. Die Mittelinstanz zu schaffen, ist ziemlich einfach, sobald über die Zentralinstanz entschieden ist. Ist die Zentralinstanz das Ministerium des Innern, dann ist die Mittelinstanz das Oberpräsidium; ist die Zentralinstanz das Justizministerium, dann ist die Mittelinstanz die Oberstaatsanwaltschaft.

Aber das vorzüglichste Strafvollzugssystem nützt nichts, wenn der Leiter einer Strafanstalt mit den Gefangenen in Einzelhaft nichts anzufangen weiß und sie als eine Menge wohlverwahrter Verbrecher betrachtet. Hieran wird weder ein Strafvollzugsgesetz, noch ein Reglement, und sei es das vorzüglichste, etwas zu ändern vermögen. Ein modernes Zellengefängnis ist ein kompliziertes Ding. In seinen Mauern konzentriert sich eine Welt für sich, und derjenige, der diesem eigenartigen Getriebe vorstehen soll, muß nicht allein Mensch mit den Menschen, sondern der erste Mensch unter vielen Menschen sein. Wer berufen ist, gefallene Menschen wieder aufzurichten, der muß es verstehen eine Sprache zu reden, die aus dem Herzen kommt und zu Herzen dringt.

Und nun liegt die Frage nahe, aus welchen Lebenskreisen sollen die Strafanstaltsdirektoren genommen werden? Staatsanwalt Chuchul beantwortet sie dahin (Bd. 18 Heft 4 S. 16 Schluß der Blätter für Gefängniskunde, Jahrgang 1884): „Zur Direktion großer Anstalten aber mögen speziell dafür beanlagte und im Strafvollzuge praktisch geschulte Staatsanwälte bezw. Richter berufen werden, oder bewährte Strafvollzugspraktiker irgendwelcher Vorbildung mit bewiesenem Verständnis für die gesamte Strafrechtspflege.“

Eigentlich beantwortet sich die Frage von selbst, wenn man die Reihe der bedeutenden Männer betrachtet, welche Strafanstalten dirigiert haben oder noch dirigieren, welche neben ihrem schweren Amte thätig waren oder sind, im Kampfe gegen Indifferentismus den Strafvollzug zu dem zu erheben, was Gesetz und Humanität verlangen, Männer, die aus den verschiedensten Berufskreisen hervorgegangen sind.

In Italien wird niemand zum Strafanstaltsdirektor ernannt, der nicht durch eine strenge Prüfung seine Qualifikation zu diesem Dienste nachgewiesen hat. Wir werden nicht umhin können, diesem Beispiele zu folgen. Es kann nun entgegnet werden, daß auch der

hochgebildetste Mann persönlich ungeeignet sein kann eine Strafanstalt zu dirigieren. Das ist richtig, aber man lasse den Kandidaten erst durch mehrjährigen Dienst an einem Zellengefängnisse die persönliche Qualifikation nachweisen, ehe man den Beweis der wissenschaftlichen fordert. Als Prüfungsgegenstände dürften zu nennen sein: Strafrecht, Verwaltungsrecht, Gefängnislitteratur, Statistik, die Strafvollstreckung in den großen Kulturstaaten, Gefängnis-Hygiene, Verwaltungsdienst, Beschäftigungswesen, Beköstigung, Disziplinarstrafmittel, Konstruktion und Einrichtung der Gefängnisse und Strafanstalten, Behandlung der Gefangenen, Aufsichts- und Sicherheitsdienst.

Durchzuführen ist aber jetzt schon die Maßregel, daß jeder, der sich dem Strafanstalts-Oberbeamtendienst widmen will, seine Ausbildung an einem größeren Zellengefängnis erlangt.

Neben dem Direktor ist es aber das Aufsichtspersonal, dem die Behandlung der Gefangenen zufällt. An dem Mangel eines geeigneten Aufsichtspersonals kranken viele Staaten, darunter auch Preußen. Das Aufsichtspersonal soll in letzterem Staate bestimmungsmäßig aus zivilversorgungsberechtigten Militärs genommen werden. Die Erfahrung hat nun leider gelehrt, daß sich die besseren Elemente dem Strafanstalts-Aufsichtsdienst nicht zuwenden. Es ist nun zu untersuchen, weshalb gegen den Dienst eines Strafanstaltsaufsehers eine so große Abneigung herrscht. Es treffen Momente zusammen, welche vereint den Dienst als einen keineswegs angenehmen erscheinen lassen. Der alte Soldat sehnt sich nach einer gewissen Freiheit in der Bewegung, die ihm in einer Strafanstalt doch nur in beschränktem Maße geboten werden kann. Dann ist es die Trennung von der Familie, die, durch die langen Dienststunden veranlaßt, schwer empfunden wird. Wer im Sommer von morgens 4¾ Uhr und im Winter von morgens 5¾ Uhr bis abends 8 Uhr mit nur einer Stunde Unterbrechung im Dienste sein muß, wird seiner Familie entfremdet und kann nicht Gatte und Vater im wahren Sinne des Wortes sein. Es soll zwar dem Aufseher der 3. Sonntag und in denjenigen Wochen, in welche der freie Sonntag nicht fällt, ein halber Wochentag frei gegeben werden, aber das ist kein genügender Ersatz für die lange Abwesenheit aus der Familie. Häufig genug kann den Aufsehern auch diese karg bemessene Erholungszeit nicht gewährt werden, da außerordentliche dienstliche Verrichtungen oder Erkrankungen eine stärkere Heranziehung der

disponibeln Kräfte notwendig machen. Aber auch die Besoldung vermag nicht besonders anzulocken. In der Armee bezieht der Sergeant monatlich 36 Mark, der Vizefeldwebel 45 Mark, der Feldwebel 60 Mark Löhnung. Hierzu tritt der Verpflegungszuschuß mit durchschnittlich monatlich 3 Mark und etwa 1 Mark als Kleinmontierungsgeld, so daß der Sergeant 40 Mark, der Vizefeldwebel 49 Mark, der Feldwebel 64 Mark monatlich beziehen, außerdem aber erhalten diese Untermilitärs freie Wohnung, freie Kleidung, freies Brot, freien Arzt, freie Medizin und genießen Steuerfreiheit. Wägt man die Bezüge gegeneinander ab, so ist es offenbar, daß Feldwebel und Vizefeldwebel besser gestellt sind als die Strafanstaltsaufseher und der Unterschied zwischen dem Einkommen eines Sergeanten und dem eines Aufsehers wahrlich nicht so groß ist, um ein besonderes Verlangen der ersteren nach der Stellung eines Aufsehers voraussetzen zu können. Hierzu kommt noch die schmucklose Uniform eines Aufsehers. Ein Rock mit einer Reihe blanker Knöpfe, rotem Kragen und roten Aufschlägen, eine Mütze mit rotem Streifen, sowie ein unter dem Rock zu tragender Hirschfänger, das ist die Uniform. Wer weiß, welchen Wert gerade diejenigen Lebenskreise, aus denen die Aufseher hervorgehen, auf eine kleidsame Uniform legen, der wird darin zustimmen müssen, daß auch in der Verbesserung der Uniform etwas zur Hebung des Aufseherstandes geschehen muß. Auch dürfte es an der Zeit sein, den veralteten Ausdruck „Gefangenwärter", dessen sich alte Justizbeamte häufig noch bedienen, zu unterlassen. Der Aufseher empfindet diesen Ausdruck unangenehm. Um nun die besseren Kräfte des Unteroffizierstandes für den Strafanstalts-Aufsichtsdienst zu gewinnen, ist es erforderlich, die Gehälter der Aufseher in der Art aufzubessern, daß das Gehalt mit 1000 Mark beginnt und bis zu 1500 Mark steigt. Ferner ist das Aufsichtspersonal jeder Anstalt so zu vermehren, daß jeder Aufseher einen über den andern Sonntag dienstfrei ist, und daß ihm in derjenigen Woche, in welcher er keinen freien Sonntag hat, ein freier Wochentag gegeben werden kann. Die Uniform ist durch Anbringung zweier goldener Achselstreifen und einer goldenen Borte um Kragen und Aufschläge zu verschönern und das Tragen des Füsiliersäbels außer Dienst zu gestatten.

Nach den bisherigen Erfahrungen sind in Preußen durchschnittlich täglich 220 männliche und 20 weibliche Zuchthausgefangene jüdischer Konfession detiniert. Die Anstalten mit teilweise jüdischer

Bevölkerung (Rawitsch, Insterburg, Hameln, Köln) werden nun durch die Sabbatfeier und die rituelle Zubereitung der Speisen in ihrem Verwaltungsorganismus nicht unerheblich gestört. Namentlich die Strafanstalt Rawitsch, in welcher durchschnittlich täglich 140 bis 150 männliche Zuchthausgefangene jüdischer Konfession detiniert sind, empfindet dies sehr. Die Juden sind am Sabbat von der Arbeit befreit und arbeiten dafür am Sonntag. Um nun nicht den christlichen Sonntag zu stören, müssen die jüdischen Gefangenen geräuschlosen Beschäftigungen zugewiesen werden, wodurch wieder die Invidualisierung leidet. Die rituelle Bereitung der Speisen in einer Anstalt mit überwiegend christlicher Bevölkerung hat ihre Schwierigkeiten, und trotz aller Mühe der Verwaltung, den berechtigten Forderungen gerecht zu werden, sind Klagen unausbleiblich. Um daher den jüdischen Religionsgebräuchen genügen zu können und die Anstalten, welche bis jetzt jüdische Gefangene beherbergen, zu entlasten, dürfte es sich empfehlen, im Herzen der Monarchie eine Strafanstalt für jüdische Gefangene einzurichten. Dann steht der rituellen Zubereitung der Speisen nichts entgegen, die Sabbatfeier bietet keine Schwierigkeiten und durch genügende Entfernung der Anstalt von der nächsten Stadt wird die christliche Sonntagsfeier durch die Arbeit der jüdischen Gefangenen nicht gestört.

Es sind nun noch einzelne dunkle Punkte zu verzeichnen, welche auf dem Verwaltungswege leicht zu verwischen sind. Es ist in vielen Strafanstalten noch Gebrauch, die Gefangenen mit „du“ anzureden. Will man aber im Strafvollzuge das Ehrgefühl des Verbrechers wecken resp. heben, so vermeide man alles, was beschämen, was kränken kann, und breche mit einem Stück Zopf aus derjenige Zeit, in welcher der Zuchthausgefangene bürgerlich tot war. Es dürfte daher anzuordnen sein, daß alle erwachsenen Gefangenen mit „Sie“ anzureden sind. Durch diese Anordnung entgehen die Beamten der Versuchung, einen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Gefangenen mit „du“ anzureden, was auf dem Beschwerdewege mit Erfolg angefochten werden kann, denn die Zuchthausstrafe ist zwar eine harte, eine schmähliche aber nur dann, wenn mit derselben der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist. Es bleibt zu erwägen, ob den im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Zuchthausgefangenen nicht der Bart zu belassen sein dürfte, damit auch äußerlich zu erkennen ist, daß diese Gefangenen zwar harte, aber keine schmähliche Strafe verbüßen.

Die entworfene Skizze zeigt, daß Preußen stets bestrebt gewesen ist, sein Gefängniswesen auf der Höhe der Zeit zu halten, und daß nur die großen Kriege im stande waren, das begonnene Werk zu unterbrechen, welches nach geschlossenem Frieden stets wieder aufgenommen wurde. Und so darf vertraut werden, daß in Preußen der Ruf nach einer Reform des Gefängniswesens in nicht zu ferner Zeit verstummen wird.

5.

Litteraturbericht.

A. Strafrecht. Allgemeiner Teil.

Berichterstatter v. Liszt und Dr. Bennecke.

I. Philosophie des Strafrechts.

(B.) Die einzige in dieses Gebiet einschlagende Schrift ist die Abhandlung von Rée über die Entstehung des Gewissens.[1])

Der Verf. wendet sich nach einer kurzen Einleitung im I. Buch zunächst nicht zu einer Definition des Gewissens, die er absichtlich vermeidet, wohl aber einer Beschreibung desselben — Gewissen ist ein Unterscheidungsvermögen, welches die Handlungen in zwei Klassen teilt, nämlich in löbliche und in tadelnswerte (§ 8) — und stellt im Anschluß daran folgende Fragen: a) woher entsteht im Menschen ein lobendes und ein tadelndes Bewußtsein, b) weshalb lobt dasselbe gerade wohlwollende, weshalb tadelt es egoistische, grausame Handlungen (§ 9). Vor der Beantwortung der Fragen wird vom Verf. die Ansicht der Philosophen, welche von jenem Bewußtsein behaupten, es sei jederzeit und in allen Menschen vorhanden gewesen, widerlegt und die Behauptung aufgestellt, dasselbe sei ein Gewordenes, ein Produkt der Geschichte.

Das II. Buch beschäftigt sich mit der Entstehung der Elemente des Gewissens. Ein solches ist zunächst die Strafe. Vom Zeitalter der Rache an, vor deren Auffassung als einer wenn auch primitiven Strafe gewarnt wird, werden alle Entwickelungsstadien und ihr Ineinandergreifen verfolgt. Es wird aus den Quellen, besonders den altgermanischen gezeigt, wie der Abkauf der Rache, der zunächst noch im Ermessen des Racheberechtigten steht, bald von dem Gemeinwesen begünstigt, später erzwungen wird. Der Staat läßt sich für die Vermittelung des Abkaufgeschäfts bezahlen; der Schwerpunkt, der zunächst auf der Kompositions-

---

[1]) Vgl. oben S. 422.

summe beruht, verschiebt sich zu gunsten des Friedensgeldes, dasselbe wird mit der Zeit Strafgeld. Dieselbe Wandlung vollzieht sich mit der Abkaufssumme; an Stelle der Tendenz, durch ihre Zahlung den Verletzten für das Unrecht zu entschädigen, tritt die, dem zur Zahlung Verpflichteten durch seine Zahlungspflicht ein Übel zuzufügen. Aus der Geldstrafe entwickelt sich dann, zunächst immer noch neben Resten der alten Rache (§ 117), die öffentliche staatliche Strafe.

Das zweite Element, welches die Entstehung des Gewissens mitbewirkt, ist nach dem Verf. die Strafsanktion durch die Gottheit (S. 131 ff.), deren Entstehung kurz dargelegt wird. Die Götter werden, weil von den Menschen gebildet, als menschenähnliche Wesen, mit denselben Gesinnungen wie die Menschen selbst behaftet, angesehen, sie verbieten, was die Menschen verbieten. Sie werden verwandelt, es werden ihnen andre Gesinnungen untergelegt, wenn die Kultur die Menschen verwandelt hat. Die Gebote und Verbote der Götter sind sonach nicht vom Himmel gekommen, sondern nur vom Himmel auf die Erde zurückgekommen. An die so vergöttlichten Vorschriften knüpft sich, befolgt man sie, Lohn, übertritt man sie, Strafe der Götter.

Das dritte Element sind die Gebote und Verbote der Moral. Hauptsächlich die christliche Ethik ist dem Verf. von Wichtigkeit.

Das III. Buch beschäftigt sich mit der Entstehung des Gewissens im *einzelnen* Menschen. Das Gewissen ist etwas historisch Gewordenes; nicht ursprünglich, sondern erst im Laufe der Zeit haben manche Begriffe, wie Rache, Mitleid, Haß, Liebe, Mord u. s. w. eine tadelnde oder lobende Nebenbedeutung bekommen, die ihnen früher nicht innewohnte. Diese wird so eng mit ihnen verschmolzen, daß sie nicht mehr abzutrennen ist. Schon dem Kind kommt jener Begriff und zugleich mit diesem verbunden Lob oder Tadel zum Bewußtsein, es wird ihm so anerzogen, es erfährt nicht, daß es nicht immer so war.

Aber nicht allein daß Mord, Raub u. s. w. tadelnswert sei, sagt unser Bewußtsein uns, sondern es fordert auch, daß den Mörder u. s. w. Leid für seine That treffe; auch hier kommt es in Vergessenheit, daß dies nicht zu allen Zeiten war, wir gewahren nur, wie es ist, vergessen, wie es geworden ist.

Daraus ergibt sich der Begriff des Gewissens. Wenn man eine Handlung begangen hat, stellt sich unwillkürlich auch das Urteil über dieselbe ein. *Das Bewußtsein, welches von einer Handlung sagt, sie sei tadelnswert und strafwürdig, oder welches sie lobt, ist das Gewissen.*

Das Buch schließt nach kurzen Erörterungen über die Verwechselung des Begriffs „sympathisch" mit gut, „antipathisch" mit böse (§ 28), über den Ursprung des Mitleids (§ 29), über moralische Urteile auf niederen Kulturstufen (§ 30) und mit einer Zusammenstellung der im Laufe der Darstellung gefundenen Definitionen (§ 31).

Strafrechtliches Interesse bietet hauptsächlich der erste Abschnitt des II. Buches, insbesondre wegen des dort zusammengestellten Quellenmaterials.

II. Kriminalstatistik.

(B.) Eine Schrift von Fuld[2]) sucht nachzuweisen, daß der Vorwurf, die jüdische Religion übe einen ungünstigen Einfluß auf die Kriminalität ihrer Bekenner aus, ungerechtfertigt sei. Nach dem benutzten statistischen Material ständen mit bezug auf ihre Beteiligung an strafbaren Handlungen die Juden besser als die Katholiken und Protestanten. Es sei ein überall gültiges soziales Gesetz, daß die Anhänger derjenigen Religionen, welche in einem Lande nicht die Majorität besitzen, welche namentlich nicht die herrschenden sind, seltener delinquieren als die Anhänger der religiösen Majorität, und daß der Vorzug der Minoritäten um so größer ist, je geringer die Zahl ihrer Bekenner einerseits ist und je schroffer und feindseliger ihr andrerseits die herrschende Kirche gegenübersteht. Die gegenseitige Kontrole der Religionsgenossen untereinander sei um so größer, je ängstlicher die kleine Gemeinschaft sich hüten müsse, den feindlichen Religionsparteien Anlaß zu Vorwürfen zu geben. Verfolgungen, welche die unterdrückte Religion zu erleiden hätte, wirken günstig auf die Kriminalität, diese Einwirkung habe die Judenhetze bereits gehabt und werde sie in Zukunft noch mehr haben.

Die Religion übe heute keinen Einfluß auf die Kriminalität, vielmehr kämen in erster Linie soziale Faktoren in Frage, schlechte soziale und ökonomische Verhältnisse brächten die Zahl der Verbrechen zum Steigen. Verf. sucht dies mit Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Preußischen Provinzen nachzuweisen.

Er wendet sich schließlich gegen die Behauptung, daß jede Religion ihr sog. Schoßdelikt habe. Daß ein großer Teil sämtlicher von den Juden begangenen Delikte Bankrotte seien, erkläre sich aus der Thatsache, daß die Juden sich mehr wie die Christen mit Handelsgeschäften zu beschäftigen pflegen.

Referent möchte, obwohl er sich mit der Behauptung des Verfassers, daß nicht die Religion, sondern soziale Faktoren die Kriminalität beeinflussen, einverstanden erklärt, doch zunächst seinem Bedenken über die Untersuchungsmethode desselben Ausdruck geben. Will man auf Grund statistischer Daten Schlüsse ziehen, so kann dies mit annähernder Sicherheit nur geschehen, wenn ein umfangreiches statistisches Material benutzt wird. Dies ist bei Verf. nicht der Fall, er hat mit bezug auf sein Thema die preußische Statistik eines Jahres durchgearbeitet. Hätte Verf., was er mit leichter Mühe gekonnt hätte, nicht nur das Jahr 1881/82, sondern auch die früheren und folgenden Jahre in Betracht gezogen, so würde er an der Richtigkeit mancher seiner Behauptungen doch wohl irre geworden sein. Die Prüfung eines größeren Materials wäre aber gerade bei einem so leicht tendenziös ausnutzbaren und entstellbaren Stoffe am Platze gewesen.

---

[2]) Das jüdische Verbrechertum. Eine Studie über den Zusammenhang zwischen Religion und Kriminalität. Leipzig, Th. Huth 1885. 39 S.

Referent hat in der nachstehenden Tabelle die Ergebnisse der Preußischen Kriminalstatistik mit bezug auf die mit Zuchthausstrafe belegten Verbrechen seit 1869 für die einzelnen Glaubensbekenntnisse zusammengestellt. Mit Zuchthaus wurden von je 1000 Religionsgenossen bestraft:

	1869/70	1870/71	1871/72	1872/73	1873/74	1874/75	1875/76	1876/77
Evangelische	0,28	0,23	0,20	0,24	0,25	0,28	0,25	0,28
Katholiken	0,28	0,23	0,23	0,27	0,28	0,30	0,24	0,33
Juden	0,25	0,17	0,13	0,19	0,21	0,24	0,21	0,24

	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	
Evangelische	0,30	0,32	0,28	0,31	0,32	0,29	0,27	
Katholiken	0,34	0,36	0,35	0,39	0,41	0,37	0,36	
Juden	0,23	0,32	0,31	0,27	0,29	0,36	0,28	

Die Tabelle zeigt uns nun vor allen Dingen, daß die Regel, welche Verf. in betreff der geringeren Kriminalität der im Staate in der Minderheit befindlichen Religionsgemeinschaften aufstellt, sich nicht mit der Wirklichkeit deckt. Insbesondre bedarf es nur eines Blickes, um die ungünstige Stellung der Katholiken im Gegensatz zu den Evangelischen festzustellen. Interessant ist das Verhältnis der Kriminalität der Juden zu derjenigen der Christen. Die Tabelle zeigt eine langsame aber stetige Zunahme der jüdischen Kriminalität. Von 1869 bis 1879 sind die Juden im Vorteil gegenüber den Evangelischen, 1879 stehen beide Konfessionen einander gleich, 1879/80, 1882/83, 1883/84 übertrifft die Beteiligung der Juden an den Verbrechen die der Evangelischen.

Nach Ansicht des Referenten darf man aber diese Schlüsse nicht allein auf die Zuchthausstatistik basieren, es ist vielmehr notwendigerweise auch die Gefängnisstatistik mit in Betracht zu ziehen.

Von 1000 Religionsgenossen wurden mit Gefängnis bestraft:

	Volkszählung von 1875.			Volkszählung von 1880.		Nach den v. Verf. angen. Zahlen.		
	1876/77	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84
Evangelische	0,78	0,8	0,9	0,83	0,91	0,63	0,63	0,6
Katholiken	1,4	1,7	1,9	1,7	1,8	1,5	1,5	1,4
Juden	0,74	0,9	1,11	1,05	0,99	0,69	0,8	0,76

Man sieht, daß auch nach diesen, übrigens nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machenden Zahlen, keine wesentliche Veränderung der für die Zuchthausgefangenen gezogenen Schlüsse erforderlich ist. Auch hier sind es die Jahre 1879 und 1880, die sich am ungünstigsten für die Kriminalität der Juden stellen. Aus diesen Nachweisen ergibt sich aber ein weiterer Irrtum des Verfassers: Es ist nicht wahr, daß, wie er behauptet, die Bewegung gegen die Juden ein Sinken ihrer Kriminalität im Verhältnis zu den andern Religionen zur Folge gehabt hat. Stets weist diese Zahlenreihe für die Juden das gleiche Steigen und Fallen auf wie die der andern Religionen, ebenso ist der Prozentsatz bei den Juden stets größer als bei den Evangelischen.

Auf die vom Verf. diskutierte Frage, ob die jüdische Religion ein Schoßdelikt (z. B. den Bankrott) habe, kann hier nicht eingegangen werden. Damit, daß man sagt, die Juden seien nun einmal vorzugsweise Kaufleute, ist die Frage nicht erledigt. Man muß weiter fragen, worin liegt diese Eigentümlichkeit begründet, etwa im Volkscharakter, oder, was Referent für Deutschland annehmen möchte, im historischen Entwickelungsgange der Rasse. — Übrigens ist es, wenn man feststellen will, ob nicht die jüdischen Kaufleute mehr zum Bankrott neigen als die christlichen, unbedingt erforderlich, zunächst festzustellen, wieviel christliche Kaufleute es in Preußen gibt und wieviel Bankrottfälle auf 100 von ihnen kommen, und das gleiche für die jüdischen Kaufleute zu berechnen. In betreff des Wuchers ist eine Vergleichung zwischen Juden und Christen nicht möglich. Statistisches Material fehlt noch. Nach dem im 15. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Preuß. Statistischen Büreaus Gesagten scheinen die Juden nicht ungünstig gegenüber den Christen zu stehen.

III. Rückfall.

(B.) Derselbe Verf.[3]) unterzieht den inzwischen zum Gesetz gewordenen [siehe dasselbe oben S. 641] französischen Gesetzentwurf, welcher den rückfälligen Verbrecher mit Deportation bedroht, einer Kritik. Er wendet sich nicht gegen das vom Gesetz gewählte Strafmittel, sondern gegen die Art des Strafvollzuges. Der Gesetzentwurf bezweckt Besserung des Rückfälligen durch möglichst milde Behandlung des Deportierten, der in der Strafkolonie einer ziemlich lässigen Überwachung unterstellt, sonst aber in keiner Weise in der freien Bewegung beschränkt wird. Demgegenüber stellt sich der Verf. auf den in der neueren strafrechtlichen Litteratur Deutschlands vertretenen Standpunkt, daß man den Rückfälligen gegenüber in erster Linie nicht den Besserungszweck betonen dürfe, da unter ihnen nur ein verschwindend kleiner Bruchteil wirklich besserungsfähig sei, daß man vielmehr den Rückfälligen unschädlich machen und die Gesellschaft vor ihm sichern müßte. Bei der Art und Weise, in welcher der Vollzug der Deportationsstrafe in den Strafkolonieen geplant wird, sei es unausbleiblich, daß man die-

---

[3]) Die Reform der Rückfallsgesetzgebung in Frankreich von Dr. Ludwig Fuld in Mainz. G.-Saal. Bd. XXXVII H. 1 S. 64 ff.

selben, anstatt ihnen durch Zuführung von Arbeitskräften zu nützen, mit Räuberbanden bevölkern werde, deren störender und beunruhigender Einfluß sich nicht nur auf französischem, sondern auch dem benachbarten, fremden Kolonialgebiet geltend machen und Frankreich in die üble Lage versetzen werde, den geschädigten Staaten gegenüber für die zugefügten Nachteile aufzukommen.

Auch von französischen Kriminalisten werden die Mängel des Entwurfes anerkannt, besonders wendet man gegen ihn ein, daß der geplante Strafvollzug den Rückfälligen aus der strengsten Einschränkung der persönlichen Freiheit — nach der Verurteilung und bis zur Ankunft am Deportationsort — unvermittelt in dem tropischen Klima fast unbeaufsichtigt sich selbst überlasse, daß aber nur bei einem langsamen, von Stufe zu Stufe fortschreitenden Übergange von der Unfreiheit zur Freiheit die wenigen Besserungsfähigen unter den Rückfälligen der Gesellschaft wieder zugeführt werden können.

IV. Trunkenheit.

(B.) Eine umfang- und inhaltreiche vergleichende Darstellung der die Alkoholfrage betreffenden Gesetze und Erfahrungen einer Anzahl europäischer und einiger amerikanischer Staaten ist vom eidgenössischen statistischen Büreau veröffentlicht worden.[3a]) Es werden in dem Buche behandelt: Schweden, Norwegen, Finnland, Rußland, Dänemark, die Niederlande, Belgien, das Deutsche Reich, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien und Irland, Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Buch enthält zahlreiche, die Übersicht über den Konsum alkoholischer Getränke, über Export und Import, über Bestrafungen wegen Trunkenheit erleichternde Tabellen, Nachrichten über gesetzgeberische Maßregeln gegen die Trunksucht — so sind z. B. das Niederländische Gesetz von 1881 im Auszuge (S. 186 ff.) sowie die Gesetzesbestimmungen von Massachusetts über die berauschenden Getränke abgedruckt — und schließt mit einem allgemeinen Rückblick. In ihm werden die Ergebnisse der auf die einzelnen Staaten bezüglichen Erörterungen nochmals kurz resumiert. Hervorgehoben zu werden verdient, daß sich in den 70er Jahren dieses Jahrhunderts, besonders in der Mitte derselben, fast überall eine bedeutende Zunahme des Branntweingenusses zeigt, weiter die besonders gegen Bär aufgestellte Behauptung (S. 631), daß die Beschränkung der Zahl der Schankstellen nicht mindernd auf den Branntweinkonsum wirke, daß vielmehr daraus die unangenehme und in hohem Grade gefährliche Folge resultiere, daß der Konsum sich von den Wirtschaften ablöse und in besonders verderbenbringender Weise sich in der Häuslichkeit festsetze. Wesentlich wirkungsvollere Mittel seien es, wenn man einmal bei Erteilung der Konzession den Charakter des Schankwirtes in Betracht ziehe, zweitens aber die Trunkenheit unter Strafe stelle. Angenehm berührt

[3a]) Zur Alkoholfrage. Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten. Bern. 635 S.

die Vorsicht, mit welcher das umfangreiche statistische Material benutzt wird.

V. **Gefängniswesen.**

(L.) Es scheint, als ob den Kreisen der Gefängnisreformer seit einiger Zeit das frühere Siegesbewußtsein zu schwinden beginne. Ein elegischer Hauch durchweht die jüngste Arbeit eines der eifrigsten unter den schriftstellernden Gefängnispraktikern: Emil Tauffers Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängniswesens,[4]) in welchen der Herausgeber die von den Kollegen ihm eingeschickten Mitteilungen „zur Orientierung für den internationalen Gefängniskongreß" zusammengestellt hat. Die Schrift bietet reiches und interessantes Material, freilich vielfach untermischt mit den eignen, meist sehr subjektiven und oft gar nicht zur Sache gehörigen Ansichten und Urteilen des Verf. (ganz überflüssig und im Ton recht mißlungen ist die Polemik gegen Wahlberg (S. 101 ff.)).[5]) Aus den Mitteilungen sei folgendes hervorgehoben. In England erschien 1883 der umfangreiche Bericht der Royal Commission on Reformatories and Industrial Schools (The Times 9./1. 1884). Sehr beachtenswert ist es, daß die Unzufriedenheit mit dem sog. „irischen System" nun auch in Irland selbst mehr und mehr an Boden gewinnt und bereits zu eingreifenden Änderungen geführt hat (insbes. Auflösung der Anstalt zu Spike-Island, während auch die Aufhebung von Lusk vielfach verlangt wird). In dem Abschnitte über Frankreich berichtet der Verf. über den Gesetzentwurf betr. die Transportation Rückfälliger, den er mit Charles Lucas und andern bekämpft; über den inzwischen veralteten Entwurf Waldeck-Rousseau betr. den Ausbau des Zellensystems (die Durchführung würde, auf 20 Jahre verteilt, gegen 45 Millionen Frank kosten) und über den Gesetzentwurf betr. den Schutz der Jugendlichen. Spanien hat keine Fortschritte aufzuweisen. In Dänemark herrscht infolge der Mißstände in der Anstalt zu Horsens große Erbitterung gegen das Zellensystem. Aus Holland war nichts zu berichten (die letzten Nachrichten des Verf. scheinen aus dem Herbst 1883 zu sein). Aus Norwegen bringt der Verf. das interessante, aber wohl nicht zum Gefängniswesen gehörende Gesetz vom 9./6. 1883 über die Rehabilitation verurteilter Verbrecher. In Schweden steht die Reform stille, während aus Finnland von eifrigen Arbeiten berichtet wird. In Ungarn wurde die Gefängnisarbeit im Interesse der freien Arbeiter wesentlich beschränkt, eine „Zwischenanstalt" in Kis Harta erbaut, ein Korrektionshaus zwei Stunden von Pest errichtet u. s. w. In Kroatien hat sich nichts geändert. Über Bulgarien und Serbien werde einige interessante Einzelheiten mitgeteilt. Der Bericht aus Italien konstatiert sowohl den traurigen Zustand der dortigen Gefängnisse als auch die

[4]) 1885. Stuttgart, Enke. 104 S.

[5]) Auch sonst hat der Verf. mehrfach die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten, z. B. in der versuchten Ehrenrettung des Stark'schen Buches S. 95.

eifrigen, aber bisher vergeblichen Versuche der Reform (daß Beltrani-Scalia die Leitung des Gefängniswesens inzwischen abgegeben hat, scheint dem Verf. unbekannt geblieben zu sein). Aus der Schweiz wäre hervorzuheben das Gesetz vom 2./12. 1882 betr. den Vollzug der Freiheitsstrafe zu St. Jakob in St. Gallen, welche der Verf. in seinen wesentlichen Bestimmungen mitteilt. „Allgemeine Begeisterung" (aber mit ihr auch große Opferwilligkeit) herrscht in Griechenland. Über Deutschland und Österreich bringt Verf. nichts, was den Lesern dieser „Zeitschrift" unbekannt geblieben wäre.

(L.) Sehr bemerkenswert, insbes. auch wegen der Person des Berichterstatters, ist der von Charles Lucas dem Institut de france erstattete Bericht über das die Gefängnisreform behandelnde Werk von da Silva Mattos (Anwalt in Lissabon).[6] Der letztere schildert in den lebhaftesten Farben den überaus ungünstigen Eindruck, den ihm die Musteranstalt zu Louvain bei genauer Besichtigung gemacht hat. Lucas schließt sich ihm mit den Schlußworten an: le grand casernement cellulaire de la prison de Louvain a été une regrettable innovation et celui de la prison de Lisbonne une regrettable imitation (letzteres wird gegenwärtig wieder umgebaut, um die Einführung eines gemischten Systems zu ermöglichen). Und in der Note: il en faudrait dire autant de la prison de Madrid (1000 Zellen).

(L.) Charles Lucas, der gefeierte „doyen de la réforme répressive et pénitentiaire", wie er sich selbst nennt, hat außerdem in einer, nunmehr zum Buche vereinigten, Reihe von Vorlesungen vor dem Institut de france [7]) seine seit 1827 verteidigten Ansichten nochmals zusammengefaßt. Eine längere Einleitung über die fortschreitende Bewegung der Strafgesetzgebung geht dem eigentlichen Kern der Schrift voran; Tabellen, Anhänge und Schlußnoten folgen ihm nach. Beseitigung der Todesstrafe und Reform der Strafgesetzgebung sowie des Gefängniswesens — das sind die beiden, eingehend und erläuterten und begründeten Forderungen des Verf. Die Todesstrafe hat an abschreckender Wirkung durch die Beseitigung der öffentlichen Hinrichtungen, an Sicherheit des Eintrittes durch die immer steigende Zahl der Umwandlungen derselben in andre Strafen wesentlich eingebüßt (die Geschichte der abolitionistischen Bewegung wird eingehend geschildert). Die Transportation ist nicht geeignet, die Todesstrafe zu ersetzen. Wohl aber ist das confinement solitaire berufen, an die Stelle der Todesstrafe zu treten. Mit größter Eindringlichkeit fordert der Verf. endlich die Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches. — Soweit die Grundgedanken des Verf., die er heute noch mit derselben Entschiedenheit und Wärme verteidigt, wie vor bald 50 Jahren. Auch wer nicht in der Lage ist, sich von ihrer Richtigkeit zu überzeugen, wird mit aufmerksamem Interesse den Ausführungen des um die Gefängnisreform so hochverdienten Mannes

[6]) Paris 1885. 15 S.

[7]) De l'état anormal en France de la répression .... et des moyens d'y remédier. Paris, Pedone-Lauriel 1885. XLVI u. 179 S.

folgen. Auffallend sind mehrere thatsächliche Unrichtigkeiten. So wird das preuß. St.G.B. auf S. 10 in das J. 1861, auf S. 73 in das J. 1879; das R.St.G.B. auf S. 99 in das J. 1879 versetzt. Gänzlich unbekannt scheint dem Verf. der Einfluß geblieben zu sein, welchen das R.St.G.B. auf die Gesetzgebungen von Ungarn (1878), Holland (1881) sowie die österreichischen Entwürfe ausgeübt hat. Der „nouveau code pénal de Grèce" (S. 99 Note) beruht wohl auch auf einem Irrtum. Auch erscheint die rivista penale nicht mehr in Florenz, sondern in Turin (bez. Bologna).

(L.) In den Vereinigten Staaten ist nach einer durch den Tod des Dr. Wines senior entstandenen mehrjährigen Pause die Bewegung zur Verbesserung der Gefängnisse neuerdings in Fluß gekommen. Aus ihr entstand die Conference of officers of Prisons and Reformatories of the united states, welche zu Chicago vom 9.—11. Dezember 1884 abgehalten wurde und deren Bericht an die National prison association nunmehr im Drucke vorliegt. [8])

Der Bericht gewährt einen äußerst lehrreichen Blick in die Gefängniseinrichtung jenes Landes, von dem die Bewegung zu gunsten der Einzelhaft ihren Ausgang nahm. Daß es in den Vereinigten Staaten heute nur mehr ein einziges Zellengefängnis gibt, das altbekannte 1829 eröffnete Eastern Penitentiary zu Philadelphia, während überall sonst die Einzelhaft durch das progressive System verdrängt ist; daß mit immer größerer Entschiedenheit die Abschaffung des richterlichen Strafmaßes von weiten Kreisen der Bevölkerung verlangt wird, sei als ein beachtenswertes Zeichen der Zeit hervorgehoben. Die Herrschaft des Zellensystems ist eben allüberall im raschen Niedergange begriffen. — Der Freundlichkeit des Herrn Ferdinand Howard Wines (Secretary of the Illinois State Board of public Charities; zu Springfield in Illinois) verdanke ich, außer dem eben erwähnten Berichte, auch die Zusendung des Eight biennial report of the board commissioners of public Charities of the State of Illinois. Presented to the Governor November 1884, [9]) der sich sehr eingehend mit den Zuständen der County jails und mit der Behandlung weiblicher Verbrecher beschäftigt; sowie weiter eine sehr interessante Abhandlung: Monograph on Sentences for crime, written to the national Conference of charities and Corrections. [10]) Der Verf. untersucht in derselben die vexed question of indeterminate sentence, also der Abschaffung der richterlichen Strafzumessung. Im ersten Abschnitte des ersten Teils wird der Begriff der unbestimmten Strafe festgestellt und von verwandten Begriffen geschieden. Im zweiten wird sie vom „idealen" Standpunkte aus betrachtet und als das höchste und letzte Ziel der Reform nachgewiesen. Ihr Zweck ist Besserung des Besserungsfähigen, Unschädlichmachung des Unverbesserlichen (rehabilitation und extirpation oder incapacitation). Die Unterscheidung von Gelegenheits- und Gewohnheits-

---

[8]) Chikago 1885. 175 S. [9]) Springfield 1885. 364 S. [10]) Springfield Ill. 1885. 34 S.

verbrechern (d'Alinge und Wahlberg), sowie die Dreiteilung von v. Liszt und van Hamel (oben S. 243) wird besprochen und die teilweise Anwendung der unbestimmten Strafe in der Behandlung jugendlicher Verbrecher und dem Strafnachlasse (good time laws) betont. Aber — und damit kommen wir zum 3. Abschnitte — die unbestimmte Strafe ist unter den heute gegebenen Verhältnissen nicht durchführbar; wohl aber die bedingte Entlassung, welche alle wesentlichen Ziele der unbestimmten Strafe zu erreichen geeignet ist. — Soweit die kleine Schrift. Daß die teilweise Beseitigung des heutigen ganz verkehrten Systems der Strafzumessung durch den Richter ohne Revolution möglich ist, glaube ich gezeigt zu haben. Vielleicht ist es auch nicht überflüssig zu bemerken, daß Wines die bedingte Entlassung als Endpunkt einer progressiven Haft auffaßt und es auch ihm nicht in den Sinn kommt, sie unmittelbar an die Zellenhaft anzuschließen.

(L.) Eine höchst interessante und dankenswerte Arbeit hat Levin Freiherr von Wintzingeroda-Knorr geliefert.[11]) Auf Grund amtlicher Mitteilungen gibt der Verf. eine vollständige Übersicht über die Einrichtung der sämtlichen Arbeitshäuser in den verschiedenen deutschen Staaten (51 im ganzen, wovon 28 in Preußen). Dem tabellarischen „Verzeichnis der innerhalb des Deutschen Reiches zur Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft bestimmten Arbeitshäuser", welches 80 Quartseiten umfaßt, geht eine zusammenfassende Einleitung voraus, deren Studium reiche Belehrung bietet. Hier sei nur einzelnes hervorgehoben. Die Einleitung umfaßt folgende Abschnitte. I. Bestimmung und Verwaltung der Arbeitshäuser. In allen Staaten, mit Ausnahme von Preußen, stehen die A. unter staatlicher Verwaltung. II. Verfahren bei Festsetzung der Detentionszeit und deren Dauer, sowie bei Einlieferung der Korrigenden. Beachtenswert ist es, daß nur in einzelnen Staaten (nicht in Preußen!) auf Arbeits- und Besserungsfähigkeit der Einzuliefernden Rücksicht genommen wird. III. Bevölkerung der A. Die hier mitgeteilten Thatsachen (man vgl. z. B. die Schilderung auf S. 12) liefern den unwiderleglichen Nachweis der Verkehrtheit des heute herrschenden Systems, soweit von einem „System" überhaupt gesprochen werden kann. Die Gesamtzahl der neu Eingelieferten betrug für das Reich im J. 1874: 10869; 1882: 27459; 1883: 28068. IV. Behandlung der Korrigenden während ihres Aufenthalts im Arbeitshaus. Das Ergebnis ließe sich in dem Satze zusammenfassen: man nährt die Leute gut und läßt sie sittlich verkommen. V. Unterhaltungskosten der Arbeitshäuser. Verläßliche Ziffern fehlen hier. Der VI. Abschnitt: Schlußbetrachtung beginnt mit dem aus den vorhergehenden Abschnitten unmittelbar sich ergebenden Satze, daß die A. ihren Zweck, die Eingelieferten einer geordneten Lebens-

[11]) Die deutschen Arbeitshäuser, ein Beitrag zur Lösung der Vagabondenfrage. Bericht erstattet im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Halle a/S., Otto Hendel 1885 Quart VIII u. 118 S.

weise zuzuführen, nicht erreichen. Der Verf. verlangt Beschränkung des Belegraumes auf eine die Individualisierung ermöglichende Zahl von Korrigenden, verschiedene Behandlung der Besserungsfähigen und Unverbesserlichen, erziehlichen Charakter der Arbeit, Sorge für die Entlassenen, Zulassung der Prügelstrafe als Disziplinarmittel (deren Anwendung er für viel humaner hält, als die gesundheitsschädliche Schmälerung der Kost), insbes. aber Ausscheidung der rückfälligen Vagabunden. — Die Zeitschrift wird auf die Frage demnächst zurückkommen.[12]) Eines möchte ich aber schon heute betonen: die vorliegende, durchaus sachliche, Schrift hat mich neuerdings in der Überzeugung von der Richtigkeit meiner vielfach bekämpften Ansicht (Lehrbuch S. 252) bestärkt, daß jede Reform unsres Strafensystems von den sog. „Nebenstrafen" ausgehen muß, aber auch ausgehen kann, ohne alles Vorhandene auf den Kopf stellen. Wenn die Arbeitshäuser (wie das in Sachsen heute schon der Fall ist) nach Ausscheidung der Rückfälligen zu wirklichen Besserungsanstalten geworden sind, wenn die „Nachhaft" in denselben ausgedehnt wird auf die wegen gewisser Vermögens- und Sittlichkeitsdelikte (vgl. Zeitschrift III S. 40) zum ersten oder zweiten Male Verurteilten, und wenn endlich die Arbeitshäuser eine ihrem Zweck entsprechende Einrichtung erhalten — ist der erste Schritt zur Reform unsrer kranken Strafrechtspflege gethan. Daß dieser Schritt viel wichtiger ist als der Bau von großen Zellenpalästen, scheint mir einleuchtend. Der zweite Schritt ist die Unschädlichmachung der Unverbesserlichen. Daß diese beiden Forderungen, welche ich in meinem Programm: Der Zweckgedanke im Strafrecht (Zeitschrift III S. 1 ff.) ausgeführt und begründet habe, im Anschlusse an die bestehenden Einrichtungen, ohne besondre Kosten, ohne Preisgebung der Errungenschaften unsrer Wissenschaft, also auf dem Wege der Reform, nicht auf dem der Revolution, jeden Augenblick verwirklicht werden können, ist mir nie so klar und sicher gewesen, wie nach Durcharbeitung der vorliegenden Schrift. Aber auch wer diesen Standpunkt nicht teilt, wird dem Verf. dankbar sein für die Beschaffung des reichen und zuverlässigen Materials.

(B.) Mit der Beurteilung des Wertes der Gefängnisstrafe beschäftigt sich eine Schrift von Nieuwenhuis.[13])

Er ist ein Anhänger der Gefängnisstrafe, die er als die beste der Strafen hinstellt. Nach einem kurzen Rückblick über die ältere Geschichte der Gefängnisstrafe, an welchem besonders die Daten über die Anfänge des Gefängniswesens in Holland interessant sind, macht er darauf aufmerksam, wie man schon im 17. Jahrhundert in Holland beim Strafvollzug den Besserungszweck in den Vordergrund gestellt habe, wie schon Rombout Hogerbeets 100 Jahre vor Beccaria die Todesstrafe als unvereinbar mit dem Besserungszwecke bezeichnet habe.

---

[12]) Herr von Wintzingeroda-Knorr hatte die Freundlichkeit, der Redaktion einen selbständigen Artikel in Aussicht zu stellen.

[13]) De Gefangenisstraf. Groningen 1884. 43 S.

Als Zweck der Strafe wird gleichzeitig Abschreckung und Besserung betont, keiner der Strafzwecke dürfe für sich allein verfolgt werden. Am besten werden die beiden Zwecke erfüllt durch eine nach den Regeln des sog. Belgisch-Holländischen Systems vollzogene Gefängnisstrafe: Trennung des Sträflings von seinen Mitsträflingen, aber nicht auch von seinen Mitmenschen. Lehrer, Geistliche, Gefängnisbeamte u. s. w. sollen ihn besuchen und ihn durch ihren Zuspruch heben, der Sträfling soll arbeiten lernen, aber auch Bewegung in freier Luft haben. Eine derartige Strafe wirke intensiver als die gemeinschaftliche Haft, sie treffe den Bösen schwerer als den weniger Bösen, und so werde auf der andern Seite gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, die Strafe kürzer als bei den übrigen Gefängnissystemen zu normieren. Hauptsächlich aber ermögliche sie eine individuelle Behandlung des Sträflings.

Verf. ist ein Gegner der gemeinsamen Haft, ebenso verdammt er die Anwendung von Todes- und Leibesstrafen als unnötig. Man habe überall die Erfahrung gemacht, daß die Abschaffung derartiger Strafen ein Steigen der Kriminalität nicht zur Folge habe. Für den Niederländer sei ein Überblick über die Anzahl der Verbrechen wegen des Darniederliegens der Kriminalstatistik unmöglich, wenn man aber weniger gute Erfahrungen mit der Gefängnisstrafe gemacht habe als in Belgien und Deutschland, so müsse man mit in Betracht ziehen, daß die beiden letztgenannten Staaten ein vorzügliches, wissenschaftlich gebildetes Gefängnisbeamtenpersonal besäßen, welches das der Niederlande bedeutend in den Schatten stelle.

Verf. weist zum Schluß darauf hin, daß auch das Publikum Pflichten zu erfüllen habe, es dürfe sich nicht von dem entlassenen Sträfling abwenden und ihm eine dauernde Besserung unmöglich machen, sondern müsse sich seiner annehmen.

Schließlich sei noch auf die hauptsächlich kulturgeschichtlich interessanten Schilderungen hingewiesen, die Verf. von den Gefängnisverhältnissen Hollands noch in diesem Jahrhundert entwirft, sowie auf seine Berichte über die Gefängnisarbeit und die Privilegien der Gefängnisse im Anfang des 17. Jahrhunderts.

VI. **Kommentare und Lehrbücher.**

(L.) Kurze Zeit nach dem Abschlusse der ersten hat Olshausen die zweite Auflage seines trefflichen Kommentars begonnen,[14]) und setzt dieselbe rüstig fort. Die bisher erschienenen Hefte liefern den Beweis, daß der Verf. mit größter Entschiedenheit und Gewissenhaftigkeit eine durchgreifende Umarbeitung vorgenommen hat. Die volle Beherrschung des Stoffes, welche er sich während der der ersten Auflage gewidmeten Jahre allmählich errungen hat, ist jetzt schon den ersten Seiten des Werkes zu gute gekommen. Ich habe meine Ansicht über dasselbe schon so oft ausgesprochen, daß hier ein Hinweis auf die früheren Bände der Zeitschrift (I S. 338, II S. 621, III S. 703) mir wohl gestattet ist. Betont sei, daß Olshausen nunmehr vor längeren

[14]) Berlin, Frz. Vahlen 1885.

Erläuterungen (ähnlich wie Oppenhoff) eine alphabetisch geordnete Übersicht des Inhaltes gibt, welche die Benutzung wesentlich erleichtert. Möge das Buch endlich die ihm gebührende Beachtung von seiten der preußischen Praxis finden, und den „unvermeidlichen" Oppenhoff allmählich verdrängen.

(L.) In höchst erfreulicher und dankenswerter Weise hat Geyer das von ihm gegebene Versprechen eingelöst und auf den ersten (allgemeinen) Teil seines Grundrisses rasch den zweiten (besondern) Teil folgen lassen.[15]) Es gereicht mir zur ganz besondern Genugthuung, ausdrücklich darauf hinweisen zu können, daß ich in bezug auf die wissenschaftliche Behandlung des besondern Teiles mit Geyer, dessen Auffassung der allgemeinen Lehren so vielfach und teilweise soweit von der meinigen abweicht, im wesentlichen auf demselben Standpunkte stehe. Es gilt dies in erster Linie von der Ausdehnung des Systems auf alle Strafbestimmungen der Reichsgesetzgebung, auch wenn dieselben zufälligerweise nicht gerade im Reichsstrafgesetzbuch Aufnahme gefunden haben. Soweit die Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen reicht ebensoweit muß sich die Wissenschaft des Reichsstrafrechtes erstrecken, wenn sie anders die führende Stellung, die ihr gebührt, behaupten will. Darin kann eine Verrückung oder gar Vernichtung der Grenzen zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht sicherlich nicht gefunden werden[16]); ebensowenig, wie etwa in der eingehenden Behandlung der Vermögensdelikte ein Übergriff in das Gebiet des Privatrechtslehrers. — Die Übereinstimmung erstreckt sich weiter auf das System selbst. Allerdings tritt hier sofort eine Verschiedenheit hervor, in dem Geyer neben den Verbrechen gegen Güter[17]) der Einzelnen (Privatverbrechen[18]) und den Staatsverbrechen noch eine dritte Gruppe: „Verbrechen gegen die Güter der Gesellschaft" unterscheidet und meine Hervorhebung der „durch das Mittel des Angriffes charakterisierten Delikte" verwirft (S. 2). Aber ich hoffe, daß diese Verschiedenheit sich allmählich, vielleicht schon in nächster Zeit, durch Nachgeben von meiner Seite ausgleichen wird. Eine gewisse Gleichförmigkeit des Systems, namentlich im besondern Teile, scheint mir so wünschenswert, daß ich gern auf meine abweichende Meinung verzichten werde, selbst wenn ich fester von ihrer Richtigkeit überzeugt wäre, als dies thatsächlich der Fall ist. Bei Geyer entwickelt sich das System in folgender Weise:

---

[15]) München, Ackermann. 216 S. Über den ersten Teil s. oben 265.

[16]) oben S. 665.

[17]) Warum der Ausdruck „Rechtsgüter" vermieden werden soll, sagt uns der Verf. auf S. 1. Aber ohne, mich wenigstens, zu überzeugen. Gerade um den „Irrtum" nicht aufkommen zu lassen, als ob es im Strafrecht sich um subjektive „Rechte" handle, habe ich (mit andern) den Ausdruck „Rechtsgüter" verwendet.

[18]) Der Ausdruck ist wohl nicht glücklich gewählt.

I. Privatverbrechen. 1. Gegen das Leben (mit Abtreibung, Aussetzung, Zweikampf). 2. Gegen die leibliche Unversehrtheit (mit Raufhandel und Vergiftung). 3. Gegen die persönliche Freiheit. 4. Gegen die Züchtigkeit (hier wäre die Ausscheidung der gegen das gesellschaftliche Rechtsgut der Sittlichkeit gerichteten Delikte dringend wünschenswert gewesen). 5. Gegen die Ehre. 6. Gegen das Vermögen (leider ohne weitere Gliederung). 4. Gegen das Urheberrecht und verwandte Fälle.

II. Verbrechen gegen die Güter der Gesellungen (der „Gesellschaft" im Gegensatze zum Staate). 1. Gegen die Familie (Personenstandsverletzung, Doppelehe, Ehebruch, Blutschande). 2. Verbrechen in Beziehung auf die Religion. 3. Friedensstörungen.[19]) 4. Verbrechen gegen Treue und Glauben im Verkehr (also wieder dieser verschwommene rhetorische Zwitterbegriff!) 5. Gemeingefährliche Verbrechen.

III. Staatsverbrechen. 1. Hoch- und Landesverrat und Majestätsbeleidigung. 2. Verbrechen gegen gesetzgebende Versammlungen und gegen das politische Wahl- und Stimmrecht. 3. Verbrechen gegen das Ansehen (die Autorität) des Staates. 4. Verbrechen gegen die Staatsverwaltung. In diesem letzten Hauptstücke finden wir folgende Abschnitte: I. Verbrechen gegen die Rechtspflege, II. Eidesverbrechen, III. Verbrechen gegen das Kriegswesen, IV. Zuwiderhandlungen gegen die Preß- und Vereinspolizei, V. Strafbare Handlungen in bezug auf Münz- und Bankwesen und auf Vorschriften über Feingehalt, Maß und Gewicht, VI. Delikte gegen Gewerbspolizei, Eisenbahn-, Post- und Schiffahrtswesen, VII. Delikte gegen Sicherheits-, Sittlichkeits-, und Gesundheitspolizei, VIII. Delikte gegen das Finanzwesen des Reichs, IX. Amtsverbrechen.

Eine Vergleichung dieses Systems mit dem von Hälschner, von H. Meyer und dem von mir in meinem Lehrbuche aufgestellten wird, von jener bereits erwähnten Verschiedenheit abgesehen, so viele Übereinstimmung aufweisen, daß die Hoffnung, zu einer Verständigung in allen wesentlichen Punkten zu gelangen, wohl nicht mehr als eine sanguinische bezeichnet werden kann.

Geyer hat den einzelnen Abschnitten sehr reichhaltige Litteraturnachweise vorangeschickt. Dürftiger sind die geschichtlichen Einleitungen ausgefallen, die sich nicht über das landesübliche Niveau erheben. Im Gegensatz zu Binding hat Geyer überall in eingehendster Weise die Rechtsprechung des Reichsgerichtes herangezogen, um zu erläutern und zu kritisieren. Und wenn auch der Kasuistik vielleicht ein etwas zu breiter Spielraum gewährt wurde, so ist doch das Prinzip, von welchem der Verfasser ausgegangen ist, gewiß richtig. Es ist die Aufgabe des akademischen Lehrers, die Ansichten unsers obersten Gerichtshofes für die Zwecke des Unterrichtes kritisch zu verwerten.

---

[19]) Hier auch die Zuwiderhandlungen gegen das Sozialistengesetz.

Dem Geyerschen Grundrisse aber, aus dem ich persönlich sehr viel gelernt habe, wünsche ich weite Verbreitung in den Kreisen unsrer studierenden Jugend!

(L.) Eine höchst eigentümliche Arbeit hat Medem geliefert.[20]) Sein System des Reichsstrafrechts, in welches auch die sog. Nebengesetze aufgenommen sind, soll den „Aufgaben der Strafzumessungslehre, der Kriminalstatistik und der Revision des Strafgesetzbuches" dienen. Der Verf. legt auf dieses System selbst, wie es scheint, entscheidendes Gewicht. Er sagt (S. IV): „Dieses System, nach dem ich meine Vorlesungen über Strafrecht zu halten pflege, und das sich mir zu diesem Zwecke bewährt hat, übergebe ich hiermit meinen Herren Kollegen von der Theorie und von der Praxis mit der Bitte um Prüfung und Kritik, die gütig, doch dabei so scharf sein mag, wie möglich. Denn nach meiner Hoffnung handelt es sich um die Auffindung desjenigen Systems, welches geeignet ist, der vergleichenden Strafrechtswissenschaft und demnächst (!) der Revision des Strafrechts zu Grunde gelegt zu werden." Wenn diesem Wunsche des Verf. an dieser Stelle nicht entsprochen wird, so geschieht dies aus einem doppelten Grunde. Erstens darum, weil der Verf. eine Rechtfertigung seines Systems nirgends gegeben hat. Daß das System unsres R.St.G.B. recht wenig geeignet ist, der Kriminalstatistik oder der Rechtsvergleichung zu Grunde gelegt zu werden, wird wohl allgemein zugegeben. Das an seine Stelle zu setzende System aber kann kein anderes sein, als das der wissenschaftlichen Darstellung, das sich im wesentlichen jederzeit durch die Gliederung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter ergeben wird. Über diese Gliederung besteht heute bereits eine gewisse Übereinstimmung.[21]) Wo der Verf. sich auf dem Boden dieser Übereinstimmung bewegt, bedarf es der Kritik nicht; wo er ihn verläßt, ist sie nicht gut möglich, da die Gründe für die Abweichung nicht angegeben werden. Unmotivierter Widerspruch aber (z. B. daß Meineid kein gegen den einzelnen gerichtetes Delikt ist) dürfte wohl kaum den Absichten des Verf. entsprechen und für die Mehrzahl der Leser seines Buches und dieser Zeitschrift überflüssig sein. Dann aber — und das ist der zweite Grund — scheint mir die Bedeutung des Buches trotz der großen auf das System verwendeten Sorgfalt gar nicht in diesem, sondern in der Entschiedenheit zu liegen, mit welcher sich der Verf. in der Einleitung gegen die völlige Planlosigkeit und Willkür unsrer heutigen Strafzumessung gegenüber den Strafrahmen der Gesetzgebung ausspricht.[22]) Hier tritt in der That, auch dem blödesten Auge erkennbar, die tiefe Kluft zu Tage, welche das moderne Strafrecht von

---

[20]) Das deutsche Reichsstrafrecht für die Aufgaben der Strafzumessungslehre, der Kriminalstatistik und der Revision des St.G.B.s systematisch geordnet. Berlin 1885, Decker XVIII u. 162 S.

[21]) Vgl. die Besprechung des Geyer'schen Grundrisses oben.

[22]) Vgl. auch die Abhandlung desselben Verfassers im Gerichtssaal 1874 Bd. XXVI.

dem Leben und seinen Anforderungen trennt. Aber wie sollen wir die Strafe richtig bemessen, wenn wir nicht wissen, warum und wozu wir überhaupt strafen? Können wir denn normale, schwerere und leichtere Fälle voneinander scheiden, wenn wir darüber gänzlich im unklaren sind, worin die Schwere des Deliktes eigentlich gelegen ist? Wenn wir alle einmal erkannt haben, daß Zweck der Strafe Schutz der Rechtsgüterwelt ist, und wenn wir weiter eingesehen haben, wiesodenn die Strafe diesen Zweck erreicht — dann werden wir uns auch über das System des Strafrechts sowohl als auch über Strafdrohung und Strafzumessung leicht einigen können. Dann erst wird auch eine brauchbare Kriminalstatistik möglich sein, wird an eine Revision des Strafgesetzbuches und an Rechtsvergleichung gedacht werden können. Der Verf. hat auf den wundesten Punkt unsrer Strafrechtspflege hingewiesen. Das ist sein Verdienst. Ausbau des Systems aber ist so lange noch weder dringlich noch auch mit Aussicht auf bahnbrechenden Erfolg möglich, als den Grundlagen die unbedingt nötige sichere Grundlage fehlt.

(L.) In seinem Recht des Markenschutzes [23]) behandelt Kohler (S. 383—406) auch das Markenstrafrecht. Da der Verf. sich über die Nichtberücksichtigung seiner strafrechtlichen Untersuchungen in dem 1878 erschienenen Patentrecht von seiten der Kriminalisten ausdrücklich und wiederholt beklagt, sei hier auf die wichtigeren Anschauungen Kohlers insoweit hingewiesen, als sie sich auf die allgemeinen Lehren des Strafrechts beziehen. „Dolus ist die bewußte Schuld: zum Dolus gehört die Wissentlichkeit des faktischen Eingriffes, verbunden mit der mala fides in bezug auf das durch den faktischen Eingriff verletzte Recht" (S. 355, Patentrecht S. 466); nicht aber das Bewußtsein der Normwidrigkeit. Das Wesen der Absicht (im Unterschiede vom Vorsatz) besteht darin, „daß sie einen über die unmittelbare Thätigkeit hinausgehenden Willen verlangt", „daß der Handelnde den rechtsverletzenden Erfolg zum Ziel seines Handelns macht" (S. 384, Patentrecht S. 533). Fortgesetztes Delikt ist einheitliche Deliktsaktion mit irrelevanten Unterbrechungen, d. h. solchen, welche nicht als ein Ablassen von der „delikticischen" Thätigkeit angesehen werden können (Patentrecht S. 517). Es ist „weder eine punktuelle Zeiteinheit, noch eine dynamische Krafteinheit, sondern nur eine Einheit der Kontinuität", weshalb die Verjährung jedes einzelnen Teilaktes besonders zu berechnen ist" (Patentrecht S. 601). „Das Geschehenlassen ist ein Handeln, sofern es sich auf Vorgänge bezieht, welche jemand als Äußerungen seiner eignen Persönlichkeit auf sich genommen hat" (S. 387). Der Anstifter ist psychischer Thäter; ihm steht derjenige gleich, welcher durch psychologische Einwirkung auf einen der verletzenden Folge unbewußten Thäter handelt (S. 388, Patentrecht S. 521). Der agent provocateur ist nicht strafbar, da er nur die äußere Form der Thätigkeit, nicht ihren inneren Gehalt billigt (S. 389, Patentrecht S. 534). Gehilfe ist derjenige, welcher „im Namen des Thäters handelt, so daß seine Hand-

[23]) oben S. 415 u. 666.

lungen in ihrer Wirkung dem Thäter zukommen, als Erstreckung der Aktion des Thäters gelten sollen" (Patentrecht S. 535). Der Antrag ist Voraussetzung des staatlichen Strafrechts (S. 391 Note 1 mit Polemik gegen Samuely, Patentrecht S. 510); Generalvollmacht zur allseitigen Wahrung der Vermögensinteressen berechtigt zur Antragstellung (S. 392). Die Geldstrafe ist nicht Gegenstand einer obligatorischen Berechtigung und Verpflichtung, sollte daher nicht in den Nachlaß vollstreckt werden (S. 397, Patentrecht S. 570). Die Konfiskation des § 40 R.St.G.B. ist rein strafrechtliche Maßregel, kann darum weder gegen einen Geisteskranken noch gegen einen Toten stattfinden (S. 397, Patentrecht S. 575); die Konfiskation des § 17 Markengesetzes eine im Strafurteile mitausgesprochene präventivpolizeiliche Maßregel (S. 400). Die Buße ist Entschädigung mit Berücksichtigung des psychischen Schadens (S. 402, Patentrecht S. 639). Die Publikation des Strafurteils nach § 17 Markengesetz ist keine polizeiliche Maßregel, „sondern eine zivilistische Maßnahme zur Sicherung und Befestigung des Zivilrechts des Verletzten" (S. 404). — Die Begründung und Ausführung dieser vielfach anregenden Ansichten mag in den beiden Werken des Verf. selbst nachgelesen werden.

VII. Internationales Strafrecht.

(B.) In einer Schrift über den Sklavenhandel giebt Gareis [24]) zunächst eine kurze Übersicht über die Länder, in denen noch heute, sei es offen, sei es versteckt, Sklaverei herrscht, und weist besonders auf die afrikanischen und australischen Verhältnisse hin, die ja für die deutschen Kolonialbestrebungen zunächst in Frage kommen. Er macht darauf aufmerksam, daß das Deutsche Reich zur Sklavenfrage in den unter seinem Schutz stehenden Territorien Stellung nehmen müsse. Schon 1875 sei seitens der Reichsregierung ein Gesetzentwurf eingebracht, der sich mit den Mißbräuchen des Arbeiterimportes auf den polynesischen Inseln beschäftigte, der aber nicht Gesetz geworden ist. Die Bestimmungen des 1841 zwischen Preußen, Österreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland abgeschlossenen Vertrages, dem 1879 an Stelle Preußens das Deutsche Reich beigetreten ist, und die Sätze des Reichsstrafgesetzbuches (§§ 234 u. 239), sowie einiger älterer Gesetze der einzelnen Bundesstaaten, die sich gegen den Skavenhandel wenden, genügen nach Ansicht des Verf. nicht zu einer wirksamen Bekämpfung desselben. Sie sind in mehrfacher Beziehung mangelhaft, einmal fehlen Bestimmungen, welche auch bloße Vorbereitungshandlungen, wie z. B. die Assekuranz oder Ausrüstung des Sklavenschiffes unter Strafe stellen, zweitens aber führt, was die genannten Partikulargesetze angeht, ganz abgesehen von andern Mißständen, ihre Rechtsverschiedenheit zu den schwersten Unzuträglichkeiten. Dabei ist es, wie zutreffend hervorgehoben, überhaupt sehr zweifelhaft, ob nicht alle jene Partikulargesetze durch das Reichsstrafgesetzbuch als aufgehoben anzusehen sind.

---

[24]) oben S. 422.

Eine befriedigende Regelung, die auch von vornherein die Möglichkeit abschneidet, die auf den Sklavenhandel bezüglichen Verbote zu umgehen, läßt sich nach Ansicht des Verf. nur durch ein Blankettgesetz ermöglichen, welches den nach Ort und Gelegenheit verschiedenenen konsularischen oder sonstigen obrigkeitlichen Anordnungen den nötigen strafrechtlichen Nachdruck verleiht. Strafe müßte vor allen Dingen auch denjenigen treffen, der für den verbotenen Menschenhandel Schiffe ausrüstet, befördert, assekuriert, oder Geld und andre Gegenstände herleiht, ebenso müßten auch die Führer und die Mannschaft des Sklavenschiffes strafbar sein und Schiffe und Ladung der Konfiskation unterliegen.

(B.) Mit bezug auf einen Fall aus seiner Praxis prüft Clunet[25]) folgende zwei Fragen:

1) Haben die von einem Strafgerichte innerhalb seiner Kompetenz erlassenen Urteile gegen und für jedermann die Wirkung einer causa judicata?
2) Können die Urteile eines nichtfranzösischen Strafgerichts über Delikte, die im Staatsgebiete jenes Gerichts begangen wurden, bewirken, daß eine neue, in Frankreich wegen derselben That erhobene Klage zurückgewiesen werden muß?

Nach einer Prüfung der französischen Wissenschaft und Rechtsprechung bejaht Verf. beide Fragen und fügt noch hinzu, daß speziell mit bezug auf die zweite Frage zwischen Frankreich und Italien internationale Verträge von 1760 und 1860 existieren, nach denen dieselbe ebenfalls in bejahendem Sinne beantwortet ist.

(L.) Endlich sei darauf hingewiesen, daß in dem vor kurzem ausgegebenen VII. Bande des Annuaire de l'institut de droit international (Bruxelles C. Muquardt 1885 301 S.) die Verhandlungen des Münchner Kongresses nebst dem v. Barschen Bericht und den gefaßten Beschlüssen (mitgeteilt in Zeitschrift IV 362 ff.), in offizieller Form veröffentlicht worden sind.

VIII. Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes.

(L.) v. Iherings eben erschienen Abhandlung über die actio injuriarum bietet nicht bloß wegen des Gegenstandes, sondern insbesondre auch wegen der Art seiner Behandlung dem Kriminalisten vielfaches Interesse. Das Wesen der im späteren römischen Rechte bedeutend erweiterten Klage findet der Verf. darin, daß sie, indem sie den idealen Zweck der Genugthuung verfolgt, reale Erfolge erreicht. Als „abstrakte" Injurienklage schützt sie die Person in dem, was diese ist (Körper, Freiheit, Ehre), als „konkrete" in dem, was diese hat (Verhältnis zu Sachen, Personen

[25]) Consultation pour la compagnie italienne de navigation à vapeur Florio contre les assureurs de la compagnie maritime Valéry frères. Paris, Lahure 26 p.

[26]) Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. Von Dr. R. v. Ihering. Sep.-Abdr. aus den Jahrbüchern für die Dogmatik u. s. w. XXIII. N. F. XI. S. 155–338.

und Rechten). Die letztere unterscheidet sich von andern konkurrierenden Klagen durch das die Injurie charakterisierende Moment der ὕβρις, der Mißachtung des fremden Rechts, welche die Annahme der Rechtsfeigheit auf seiten des Gegners zur Voraussetzung hat. Der Abschnitt IV untersucht im einzelnen den Thatbestand der injuriösen Rechtsverletzung nach Maßgabe der Quellen. S. 210 finden wir interessante Erwägungen darüber, ob unser St.G.B. gut gethan habe, den Begriff des römischen furtum usus ganz aufzugeben (nebenher bemerkt, spielt derselbe auch im früheren deutschen Mittelalter eine recht bedeutende Rolle). Abschnitt V betrachtet das Besitzverhältnis, Abschnitt VI das Detentionsverhältnis als Gegenstand der injuriösen Rechtsverletzung. S. 240 Bemerkungen über Diebstahl an wertlosen Gegenständen: „Besitz und Eigentum finden praktisch ihre Grenze am Interesse; wo das Interesse aufhört . . . beginnt die Region der Transcendentaljurisprudenz". Besonders wichtig ist Abschnitt VII, in welchem vom Verf. die fortdauernde Anwendbarkeit der Injurienklage auch im heutigen Rechte trotz des St.G.B. vertreten wird. Insbesondre führt der Verf. diesen Gedanken durch für den usus publicus (VIII), das Nachbarverhältnis (IX), das Eigentum (X), die Obligation (XI). Eingehend wird hier (in Abschnitt X) die juristische Natur des „unkörperlichen Eigentums" (Urheberrecht u. a.) untersucht, der Begriff des „Individualrechtes" aus sprachlichen und sachlichen Gründen verworfen. Besonders interessant für den Kriminalisten sind weiter (im XI. Abschnitt) die Ausführungen über die Übertragbarkeit der Eisenbahn-Retourbillets; der Verf. hält, wie das berliner Kammergericht, das von den Eisenbahnverwaltungen ausgegangene Verbot für rechtsunwirksam. — Eine kritische Bemerkung sei mir gestattet. Die fortdauernde Anwendbarkeit der actio injuriarum ist bedingt durch die beschränkte Auffassung der Beleidigung des R.St.G.B. (und der Aufgabe der „Buße"). Ist diese selbst aber gerechtfertigt? Ist möchte die Frage durchaus nicht ohne weiteres bejahen. In weitaus den meisten Fällen der „injuriösen Rechtsverletzung", überall wo wirkliche Mißachtung der fremden Rechtskreise (ὕβρις im v. Iheringschen Sinne) vorliegt, würde ich unbedenklich § 185 St.G.B. zur Anwendung bringen. Wer „Rechtsfeigheit" auf meiner Seite annimmt, und daß er dies thut, durch „unverschämte" Kränkung meines guten Rechts zu erkennen gibt, hat meine Ehre in empfindlicher Weise verletzt. Die Praxis unsrer Strafgerichte ist freilich eine viel engere; aber von diesen Schutz unsrer verletzten Ehre zu erwarten, haben wir ja längst, und nicht bloß für diese Fälle, verlernt. Zu dem kräftigen Realismus des Verfassers steht nicht bloß die Begriffsjurisprudenz im Gegensatze, sondern auch die begriffs- und gedankenlose Routine, die wir in Preußen durch unsre Prüfungsordnung künstlich großgezogen haben.

(B.) Hecker[27]) hat seine in den Jahren 1879, 1882 und 1883 im

---

[27]) Über das Verhältnis des Zivilstrafrechts zum Militärstrafrecht und den Begriff Mititärpersonen. Berlin 1885, R. v. Decker's Verlag, 114 S. — Vgl. Bd. III 182, 714, IV, 342.

Goltdammerschen Archiv und dem Gerichtssaal erschienenen Aufsätze, die sich mit der Erforschung des Grenzgebietes des Zivil- und Militärstrafrechts und dem Begriff „Militärpersonen" beschäftigten, zusammengefaßt und veröffentlicht unter Hinzufügung einer Einleitung und eines Schlußwortes. Die einzelnen Aufsätze sind größtenteils bereits in der Zeitschrift besprochen und ihr Wert anerkannt. Neu für die Leser der Zeitschrift, aber von gleichem Interesse wie die früheren, sind die Abschnitte über die allgemeinen Straferhöhungsgründe des deutschen Militär-Strafgesetzbuches und ihre Beachtung durch den Zivilrichter, und über die Grenzen des Kriminal- und Disziplinar-Strafrechts bei Pflichtverletzungen der Zivilbeamten und Militärpersonen.

Der Verf. hat sich mit dieser Publikation, welche seine Schriften einem größeren Kreise als früher zugänglich gemacht hat, ein großes Verdienst erworben. Es fehlt bisher noch an einer militärstrafrechtlichen Litteratur, und es ist zu wünschen, daß durch die Hecker'sche Schrift auch andre dazu angeregt werden, ihre Aufmerksamkeit dem bisher unkultivierten, aber der Kultur fähigen Boden des Militärstrafrechts zuzuwenden. Vielleicht kommt es dann auch wieder dahin, daß die beiden Schwesterdisziplinen, das Militär- und Zivilstrafrecht, welche noch Feuerbach in seinem Lehrbuch verbunden behandelte, Gegenstand einer gemeinsamen Darstellung in den strafrechtlichen Kompendien werden. Ebenso wie die Beamtendelikte würden sich die Militärdelikte, ohne ein allzugroßes Anschwellen des Stoffes zu verursachen, in das System des Strafrechts einfügen lassen.

IX. Kausalität und Unterlassungsdelikte.

(B.) Birckmeyer, spricht über Ursachenbegriff und Kausal-Zusammenhang im Strafrecht.[28]) Die Schrift enthält unstreitig das Beste, was in der letzten Zeit über das Thema geschrieben ist. Wenn auch durch sie vielleicht nicht jeder Streit über die beiden Begriffe gegenstandslos wird, so hat sie doch in kurzer, überaus klarer und schlagender Weise die Mängel der herrschenden Theorie, wie die v. Burische wohl genannt werden kann, klargelegt.

Verf. steht auf dem neuerdings bes. von v. Liszt (Lehrbuch II. Aufl. S. 110 Anm. 1) vertretenen Standpunkt, daß ein Verständnis der Lehre von der Verursachung und dem Kausalzusammenhang nur möglich sei bei strengster Scheidung zwischen Kausalitäts- und Schuldfrage. Nach einer kurzen Kritik der von v. Bar einerseits, v. Buri und dem R.G. anderseits vertretenen Kausal-Theorieen präzisiert er seine Stellung weiter dahin, daß der von der Philosophie aufgestellte, in die Unendlichkeit führende Ursachenbegriff für das Strafrecht vollkommen unbrauchbar sei. Das Strafrecht verlange eine engere Begriffsbestimmung, die es möglich mache, in einer einzelnen menschlichen Tätigkeit die Ursache eines verbrecherischen Erfolges zu erblicken (S. 9), eine Begriffsbestimmung, welche nicht allein mit dem Sprachgebrauch des St.G.Bs., sondern auch

[28]) Vgl. oben S. 417 und Gerichtssaal Bd. XXXVII S. 257—357.

mit dem des Lebens übereinstimme. Dieser „vulgäre" Ursachenbegriff sei zugleich der strafrechtswissenschaftliche.

Nachdem Verf. an zwei Beispielen gezeigt hat, wie im Laufe dieses Jahrhunderts die Ansicht der Kriminalisten zwischen Extremen hin und her geschwankt hat, wendet er sich speziell gegen die von Buri aufgestellte und von Geyer, Glaser, Hälschner, v. Liszt und bes. vom R.G. vertretene Ursachendefinition.

Buri's Ansicht gipfelt in folgenden beiden Sätzen: „Ursache ist die Gesamtheit der Bedingungen eines Erfolges" und „Ursache ist jede einzelne Bedingung eines Erfolges" (S. 13). Die Behauptung der Identität dieser beiden Sätze beruht aber auf einer „dialektischen Selbsttäuschung". Wenn, so wird argumentiert, $m + n + o = p$ ist, so kann niemals m oder n oder o allein $= p$ sein. Beide Sätze schließen sich gegenseitig aus, der eine widerspricht dem andern.

Aber auch losgelöst vom philosophischen Kausalitätsbegriff sei die Identifizierung von Bedingung und Ursache unhaltbar, so wird besonders gegen v. Liszt ausgeführt (S. 14); alle Versuche, die Identität nachzuweisen, seien mißlungen, möge man sie auf die Behauptung der Gleichwertigkeit aller Bedingungen für den Erfolg, oder auf die Behauptung der Unteilbarkeit, der objektiven Einheit des Erfolges stützen. Beide Behauptungen seien falsch, es lasse sich ebensogut ein verschiedenes Maß positiver Wirksamkeit der einzelnen Bedingungen für den Erfolg denken, wie man den Erfolg selbst in Teile zerlegen könne.

Übrigens haben selbst die Vertreter des Buri'schen Ursachenbegriffs zugegeben, daß derselbe wie der rein philosophische für das Strafrecht unbrauchbar sei, da er ebenfalls in Unendliche führe. Das Korrektiv liege zwar in der engen Begrenzung des Schuldbegriffs, die Anwendung desselben hebe aus der Menge der menschlichen Handlungen, durch welche der Erfolg möglicherweise herbeigeführt worden, die wenigen zu bestrafenden heraus. Aber einmal werden, wie vom Verf. in Anm. 80 ausgeführt wird, selbst auf diese Weise absurde Bestrafungen nicht vermieden, und zweitens müsse das Korrektiv des Schuldbegriffs überall versagen, wo das Strafrecht schon die bloße Verursachung ohne Rücksicht auf Verschuldung straft.[29])

Alle diese Unzuträglichkeiten werden aber nach Ansicht des Verf. vermieden, wenn man unter Ursache diejenige unter den Bedingungen des Erfolges versteht, welche mehr als die übrigen Bedingungen zur Hervorbringung desselben beigetragen hat. An mehreren Beispielen

---

[29]) Ob die vom Verf. angeführten praktischen Fälle gerade glücklich gewählt sind, steht dahin. Besonders der erste Fall ist bedenklich. Wenn A. fahrlässig einen Brand bei B. erzeugt und B. als ihm auf dem Felde von jemand gesagt wird, es brenne bei ihm, vor Schreck stirbt, so kann unmöglich nach dem Wortlaut des Gesetzes A. aus § 309 gestraft werden. Der Tod des B. ist durch den Schreck, aber nicht durch den Brand, d. h. „durch die direkte Einwirkung" der Elementarkräfte des Feuers und des Rauches, erfolgt. Vgl. E.R. v. 3. Dez. 1881. V. S. 203.

wird ausgeführt, daß der dagegen vorgebrachte Einwand, es könne eine Bedingung nicht wirksamer sein als die andre, nicht zutreffend sei. Diese Definition schließt aber nach Anm. 90 nicht aus, daß man mehrere Ursachen desselben Erfolges annimmt. Das sei nötig z. B. dann, wenn von den vielen Bedingungen a und b, jede zwar mehr als die übrigen, aber jede gleich viel zum Erfolg beigetragen habe, aber auch dann, wenn a und b dies zwar in verschiedenem Maße, aber jede von ihnen mehr als jede der übrigen Bedingungen thaten.[30])

Verf. wendet sich im folgenden Abschnitt zur Frage nach der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges und untersucht insbesondere, ob jede freigewollte menschliche Thätigkeit den Kausalzusammenhang, in den sie eingreife, unterbreche. Dies wird bestritten: „die aus freiem Willen hervorgegangene menschliche Thätigkeit ist zwar stets der Anfang einer neuen Kausalkette, aber nicht notwendig einer in der Erzeugung des Erfolges selbständigen und von der früher begonnenen Kausalität unabhängigen Kausalkette, sie duldet allerdings keine Ursachen hinter sich, aus der sie selbst als Erfolg hervorgegangen wäre, aber sie duldet Bedingungen hinter sich, ohne deren Existenz sie selbst nicht eingetreten wäre, sie duldet zeitlich voraufgegangene oder nachfolgende Bedingungen neben sich, ohne welche sie den Erfolg nicht erzeugen könnte, ja sie duldet selbst zeitlich voraufgegangene oder nachfolgende Ursachen neben sich, mit denen zusammen sie den Erfolg erzeugt (S. 21, 22).

Anders v. Buri und das Reichsgericht, auf dessen Praxis Verf. zum Schluß noch einmal eingeht. Er weist nach, wie nicht nur die Judikatur der einzelnen Straffenate mit bezug auf den Kausalbegriff eine nicht einheitliche ist, sondern auch ein weiterer, unausgleichbarer Zwiespalt zwischen den Straffenaten und den Zivilsenaten besteht, indem erstere ihren Urteilen die Identität von Bedingung und Ursache, letztere die Unterscheidung beider Begriffe zu Grunde legen. Da der Ursachenbegriff nun nicht allein dem Strafrecht, sondern dem gesamten Rechtsgebiet gleichmäßig angehört, beklagt er mit Recht, daß das Gesetz nicht für solche Fälle Plenarentscheidungen der vereinigten Zivil- und Straffenate zugelassen hat.

(B.) Über die Kommissivdelikte durch Unterlassung liegt eine

---

[30]) Diese Begriffsbestimmung des Verf. hilft nicht über die Schwierigkeiten der Frage hinweg. Sie wird zwar nie versagen, wenn wir uns eine Bedingungskette z. B. in folgender Weise vorstellen: a = 10, b = 10, c = 3, d = 2, e = 1 oder aber wenn a = 11, b = 10, c = 3, d = 2, e = 1 ist. In diesen Fällen ist es leicht, die mehreren Bedingungen, die mehr als die übrigen zum Erfolg beitrugen, herauszuheben. Wie aber wenn a = 5, b = 4, c = 3, d = 2, e = 1 ist? Welche Bedingungen sind hier als Ursachen anzusehen, wo ist die Grenze, an der die sich langsam gegeneinander abstufenden Bedingungen nicht mehr als Ursachen angesehen werden können? Auch der Ursachenbegriff des Verf. führt weiter, als er anzunehmen scheint.

Abhandlung von v. Rohland vor.[31]) Verf. gibt zunächst eine kurze Übersicht und Kritik der bisher gemachten Versuche die Kausalität der Unterlassung zu konstruieren, die sämtlich als mißlungen anzusehen seien. Gerade bei Behandlung der Kommissivdelikte durch Unterlassung habe man vielfach die Frage erörtert. Man habe das positive Element in einem gleichzeitigen Andershandeln (Luden), oder in einem der Unterlassung vorausgehendem positiven Thun (Krug, Glaser, Merkel), oder in der Unterlassung selbst (Binding, Hälschner, v. Buri), oder in den neben derselben mitwirkenden Bedingungen des Erfolges (v. Liszt), oder endlich in der Eigenschaft der Unterlassung als einer physischen Ursache (Geyer) vergeblich gesucht.

Der letzte Weg, der noch übrig bleibe, sei der, daß man das Unterlassen selbst für kausal erkläre. Dabei dürfe man aber nicht mehr positive Handlung und Verursachung einander gleichstellen und den Begriff des Thuns so weit ausdehnen wollen, daß er das Unterlassen mitumfaßt, sondern vielmehr den Begriff der Verursachung so erweitern, daß er das Nichtthun miteinschließt. „Begehen und Unterlassen sind also unter dem höheren Begriff des Verursachens zu vereinigen, und jedes von beiden ist als selbständige, gleichberechtigte Art desselben anzuerkennen.“ Dieselbe Auffassung findet sich bereits bei v. Wächter, Hugo Meyer und v. Bar, allerdings ohne eingehendere Rechtfertigung.

Verf. geht bei seinen Deduktionen aus vom reinen Unterlassungsdelikt, an welchem sich am leichtesten die Kausalität der Unterlassung nachweisen lasse. Die negative Handlung erschöpfe sich nicht, wie behauptet werde, im Nichtthun, vielmehr komme hinzu das Ausbleiben des Erfolges, um deswillen sie befohlen war. Jedes Unterlassen bewirkt, wie an Beispielen nachgewiesen wird, einen rechtlichen Schaden, der zwar nicht wie beim Begehungsverbrechen im Eintritt einer nachteiligen Veränderung der Außenwelt, sondern im Ausbleiben eines fördernden, für die Erhaltung des Rechtsgutes notwendigen Erfolges besteht. Positive Handlung und Unterlassung stehen sich, insofern beide einen Erfolg hervorrufen, also gleich, jede von ihnen besitzt in ihrer Sphäre den gleichen Rechtswert; jede von ihnen bewirkt einen Rechtsschaden, der zwar bei jeder von ihnen verschieden, dessen Rechtswert bei beiden aber der gleiche ist (S. 12).

Wie entsteht aber der Rechtsschaden beim Unterlassungsdelikt, wie ist es möglich ihn hervorzurufen? fragt Verf. weiter. Zur Beantwortung der Frage geht er zunächst ein auf die sog. Omissivdelikte durch Begehung. Auch bei ihnen, wo die Wirkung der positiven Handlung nicht im Eintritt, sondern im Ausbleiben eines Erfolges besteht, zeigt sich der gleiche Rechtswert der Unterlassung und Begehung. Jedes Gebot enthält neben dem Befehl zur Vornahme einer Thätigkeit

[31]) Festrede zur Jahresfeier der Stiftung der Univ. Dorpat am 12. Dezember 1884. Dorpat 1885. Quart. 17 S.

noch ein Verbot aller den Erfolg hindernden Handlungen, kann also sowohl durch negative wie durch positive Handlungen übertreten werden.

Was nun die Kommissivdelikte durch Unterlassung angeht, so beziehen sich diese auf Verbote, Handlungen vorzunehmen, durch welche Rechtsgüter gefährdet werden. Der Kreis solcher Handlungen ist aber zu umfangreich, viele von ihnen sind für die Zwecke des Lebens zu unentbehrlich, als daß sie der Staat verbieten könnte. Sie werden deshalb gestattet, aber es wird Vorsicht von dem sie Vornehmenden verlangt; der Staat knüpft an die Erlaubnis „die Bedingung einer ergänzenden komplementären Thätigkeit unsrerseits". Wird diese unterlassen, so führen wir die Gefahr herbei: die bloß mögliche Ursache wird zur wirklichen. Die unterlassene Hinderung des Erfolges bewirkt wie die Begehungshandlung seinen Eintritt. Im Gegensatz zum Omissivdelikt handelt es sich hier nicht um eine unterlassene Herbeiführung, sondern um eine unterlassene Verhinderung: jedes Verbot enthält auch das Gebot zur Vornahme der Hinderungshandlungen, kann also sowohl durch positive als durch negative Handlungen übertreten werden.

Wie beim Omissivdelikt durch Begehung die Handlung das Ausbleiben des gebotenen Erfolges, bewirkt hier die Unterlassung den Eintritt des verbotenen Erfolges; beide haben einen Rechtsschaden zur Folge, beide stehen einander an rechtlichem Kausalwerte gleich.

Dasselbe gilt auch in gleichem Maße von der Gruppe der Kommissivdelikte durch Unterlassung, wo nicht die Handlung des Thäters die Gefahr herbeiführt, sondern dies durch die Thätigkeit andrer Personen oder durch Naturereignisse geschieht, oder in andern Verhältnissen und Zuständen begründet ist. Durch die Unterlassung der Handlung, zu deren Vornahme gesetzlich gewisse Personen verpflichtet sind, wird auch hier die Gefahr herbeigeführt, die bisher mögliche Ursache zur wirklichen. Auch hier hat das Nichtthun dieselbe kausale Kraft und dieselbe rechtliche Bedeutung wie in den übrigen Fällen.

Verf. zieht das Resultat seiner Ausführungen dahin: Kausal beim Kommissivdelikt durch Unterlassung ist die Unterlassung selbst. Sie besitzt ursächliche Kraft, weil die Vornahme der hindernden Handlung den rechtswidrigen Erfolg fernhält, die Unterlassung derselben demgemäß ihn herbeiführt. Unterlassung und Begehung haben daher hier die nämliche Bedeutung für das Recht und stehen auf der gleichen Stufe rechtlichen Kausalwertes.

(L.) Es ist gerade 25 Jahre her, daß v. Buri das erste Mal mit seiner Kausalitätstheorie in die Öffentlichkeit getreten ist (Teilnahme und Begünstigung 1860). Unermüdlich hat er seitdem seine „Theorie" nach allen Seiten entwickelt, begründet und verteidigt. Neuerdings haben ihm die Arbeiten von Janka, Binding, Geyer, v. Liszt und Merkel den Anlaß gegeben,[32]) den Standpunkt zu erörtern „welchen die Wissenschaft

[32]) Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen. Stuttgart, Fernand Enke. 155 S.

gegenwärtig in dieser Materie einnimmt". Außer den genannten wird auch Birkmeyers Rektoratsrede (oben S. 731) und Keßlers Einwilligung des Verletzten (oben S. 268) in den Kreis seiner Erörterungen gezogen. Das Ergebnis derselben faßt v. Buri am Schlusse dahin zusammen: „Nach diesen Ausführungen ist zwar der Kausalität von den citierten Schriften eine größere Beachtung zugewendet worden, als sie dieselbe in der früheren Doktrin gefunden hat. Aber die volle Anerkennung ihrer Bedeutung für das Strafrecht scheint ihr noch zu fehlen." Mit diesen Worten ist der Standpunkt des Verf. deutlich genug angegeben. Über den Kausalzusammenhang wird in unsrer heutigen Litteratur wahrhaftig genug geschrieben, mehr als unsrer Wissenschaft und mehr als der Rechtsprechung (einzelne Urteile des Reichsgerichtes beweisen das) förderlich war. Aber darauf scheint es v. Buri nicht anzukommen. Die „Kausalität", die er meint, das ist *seine* Kausalitätstheorie mit allen ihren Folgesätzen und auch mit allen ihren Beweisgründen. Das Inhaltsverzeichnis weist folgende Abschnitte auf: Kausalität, Wille, Teilnahme, Begünstigung, Konkurrenz, Versuch, Strafgrund. Überall verteidigt v. Buri seine Ansicht gegen alle, noch so unbedeutenden Abweichungen der oben genannten Schriftsteller. Selbst die Willensfreiheit wird wieder einmal vorgenommen und gegen wirkliche und vermeintliche Angriffe vertreten. Eben darum aber kann auf den Inhalt der Schrift hier nicht näher eingegangen werden. Wenn schon v. Buris Replik mit der fast satzweisen Widerlegung der gegnerischen Einreden und Behauptungen sich schwer genug liest, würde eine in *gleicher* Weise geführte Duplik auch die größte Geduld des Lesers erschöpfen. Für meine Person möchte ich zweierlei bemerken. Erstens, daß ich v. Buris Ausführungen genau prüfen werde, obwohl sie fürs erste mich nirgends überzeugten und in manchen Punkten unzweifelhaft den Kernpunkt meiner Gegenansicht nicht erfassen, während sie in einzelnen Fällen auf geradezu unbegreiflichen Mißverständnissen beruhen.[33]) So ist um nur das Wichtigste hervorzuheben, der Ausgangs- und Schlußpunkt meiner Ansicht über das Verhältnis von Ursache und Wirkung der, daß die Kausalität (hätten wir dieses unglückselige Wort doch vermieden!) keine Kraft, sondern lediglich eine Form unsres Erkennens ist. Darauf ist v. Buri auch nicht mit einer Silbe eingegangen. Dann aber: Was wir „Theorie" zu nennen pflegen („Kausalitätstheorie", „Normentheorie", „subjektive Versuchstheorie" u. s. w.), spielt keine andre Rolle, als die Hypothese auf dem Gebiete der Erfahrungswissenschaften. Sie kann nie unmittelbar bewiesen, sondern nur durch ihre Vereinbarkeit mit den Thatsachen bez. Rechts-

---

[33]) Ein Beispiel. Ich sage: wenn ein Schuß zwei Menschen tötet, so liegt trotz Mehrheit der Erfolge eine (natürliche) Einheit der *Handlung* vor. Daraus macht v. Buri schlechtweg Einheit der *Erfolge*. „Wie jedoch zwei getötete Menschen eine natürliche, also doch wohl eine organische Einheit darstellen könnten, ist nicht einzusehen." Gewiß nicht; aber paßt auf solche Art der Polemik nicht meine vom Verf. bekämpfte Definition der luxuria?

sätzen wahrscheinlich gemacht werden. Ihr Wert liegt in ihrer Brauchbarkeit. Zum Dogma darf und kann sie nicht erhoben werden. Eine Theorie aber, welche zu jenen Ergebnissen führe, wie sie v. Buri in der Versuchslehre und sonst zieht, kann eben dieser Ergebnisse wegen nicht richtig sein. Nicht rücksichtslose Entwickelung einer Theorie bis zu ihren äußersten Konsequenzen, sondern möglichst scharfe Begriffsbestimmung auf möglichst breiter Grundlage ist Aufgabe der Rechtswissenschaft.

X. **Rechtswidrigkeit.**

(B.) Die schon oft behandelte Frage nach der strafrechtlichen Bedeutung der Einwilligung des Verletzten ist neuerdings wieder Gegenstand der Erörterung gewesen. Wieder hat man versucht, dem viel gemißbrauchten Satz volenti non fit injuria eine Bedeutung für das heutige Strafrecht zu geben, die ihm nicht einmal das Recht, dem er entstammt, beimaß; man proklamiert aufs neue seine unumschränkte Herrschaft. Dies Ziel verfolgt die oben S. 268 besprochene Schrift von Keßler, dessen Ansichten in der Person Rödenbecks[34]) ein eifriger Verteidiger erstanden ist, dem nur zu wünschen wäre, daß die Richtigkeit seiner Ansichten der Entschiedenheit und Energie entsprechen möge, mit welcher sie vorgetragen werden.

Selbst auf die Gefahr hin, vom Verfasser ebenfalls als ein „für alle Gegengründe, für das Leben überhaupt unempfindlicher" Anhänger der herrschenden Lehre angesehen zu werden, möchte sich Referent doch nicht zu der Lehre Keßlers und des Verfassers entscheiden. Zunächst vermag er sich nicht mit ihnen auf denselben Ausgangspunkt zu stellen und die antediluvianische Abschreckungstheorie zu vertreten. Gerade in dieser Hinsicht kann man wohl dem Verfasser denselben Vorwurf machen, den er den Gegnern der Keßlerschen Einwilligungstheorie entgegenschleudert, nämlich daß er ohne Rücksicht auf Gegengründe „in unerschütterlichem Gleichmute" an der alten Lehre festhalte (S. 148). Weiter aber ist Referent trotz der Ausführungen des Verfassers nicht von der Richtigkeit der von diesem über die Wirksamkeit der Einwilligung bei Körperverletzungen und Tötungen vertretenen Ansicht überzeugt, und meint, nach wie vor der vor Keßler von der Theorie und Praxis vertretenen Meinung beistimmen zu müssen; es ist ihm noch nicht gelungen, sich von der philosophischen, „in dem phantastischen Halbdunkel der Studierstube gebornen Theorie" los zu machen, die allerdings etwas idealere Anschauungen von den vom Staat bei der Strafgesetzgebung verfolgten Zielen hegt. Mit Keßler erklärt Verf. den Widerspruch, auf den die Theorie des erstgenannten von der Wirkung der Einwilligung bei Körperverletzungen gestoßen ist, nicht gerade schmeichelhaft für seine Gegner aus einer „förmlichen Betäubung, welche eine gewisse quasiphilosophische Richtung in der Wissenschaft des Strafrechts durch das dumpfe Getöse ihrer Schlagworte verursacht hat" (S. 139).

Auf die Einzelheiten des Aufsatzes kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Interessant wäre es, wenn Verfasser einmal die

[34]) Gerichtssaal XXXVII S. 124 bis 151.

Konsequenzen seiner Ansicht für das praktische Leben ziehen wollte, deren Tragweite er wie Keßler augenscheinlich nicht übersieht.

Die Abhandlung schließt mit einer Erwiderung auf die im Gerichtsſ. Bd. XXXVII Heft 1 S. 72 enthaltene Kritik der Keßlerschen Schrift.

XI. **Die Schuld.**

(B.) Janka[35]) wendet sich in seiner neuesten Schrift gegen die herrschende Ansicht, welche die Freiheit der Willensbestimmung als die Grundlage der Strafschuld ansieht. Er macht der Strafrechtswissenschaft den Vorwurf, daß sie, ohne zu der so lebhaft bestrittenen These von der Willensfreiheit Stellung zu nehmen, noch unentwegt an dem von der deutschen Philosophie aufgestellten Dogma festhalte. Eine selbständige Stellungnahme zu jener Streitfrage sei aber, wie besonders gegen Hälschner und Zitelmann ausgeführt wird, für den Kriminalisten unbedingt notwendig.

Aber selbst abgesehen von der Streitigkeit der Frage, meint Verf., sei der Begriff der freien Willensbestimmung überhaupt für das Recht vollkommen unbrauchbar, denn er ermangele der erforderlichen Bestimmbarkeit. Der Willensprozeß spiele sich im Innern des Menschen ab, seine Triebfedern seien oft nicht erkennbar, Strafschuld würde meist nicht konstatiert werden können. Diese Mängel habe man auch gefühlt, und so habe, trotzdem gerade in letzter Zeit das Freiheitsdogma wieder energisch (z. B. von Rümelin, Jhering, Hälschner und Binding) verfochten sei, dasselbe besonders infolge der Angriffe der neuen Italienischen Schule viel Terrain verloren. Je weiter die Forschungen der Italiener gediehen seien, um so mehr habe man sich überzeugt, daß auch die Psyche dem Kausalitätsgesetz der Natur unterworfen sei (S. 13).

Mit der Behauptung, der Wille sei unfrei, ist nun aber nach Ansicht des Verf. keineswegs das ganze Strafrecht und mit ihm der Schuldbegriff in Frage gestellt, wie die Verfechter der Willensfreiheit erklären. Er behauptet vielmehr, der Bau des Rechtes lasse sich nicht nur aus dem determinierten Wollen erklären, sondern er ließe sich nur aus ihm erklären, „denn nicht der freie Wille trägt die Grundlagen der Schuld in sich, dieselben finden sich im Gegenteil gerade in dem determiniert Gewollten und nur in ihm“ (S. 23).

Der folgende Teil der Schrift ist besonders der Ansicht Bindings gewidmet, der auf dem Boden des sog. bedingten Indeterminismus steht. Es wird nachgewiesen, daß der bedingte Indeterminismus so wenig wie der unbedingte Indeterminismus für die Schuldlehre brauchbar sei: „Wo die Freiheit waltet, waltet auch Zufälligkeit, denn wo Freiheit sich zu regen vermöchte, dort wäre die Notwendigkeit ausgeschlossen, wo aber die Notwendigkeit ausfiele, dort stünde der Zufall. Mag immerhin der sog. bedingte Indeterminismus nach festeren Berührungspunkten suchen, Indeterminismus bleibt er doch, für denselben müssen

---

[35]) Die Grundlagen der Strafschuld. Wien 1885. Manz. 17 S.

daher die gleichen Prädikate gelten, welche von diesem auszusagen sind" (S. 28).

Anders der Determinismus; von seinem Standpunkt aus erscheint die Willensbestimmung als das in zwingendem Folgegange sich entwickelnde Ergebnis aus den für dieselbe maßgebenden Bedingungen; der Willensprozeß ist strikter, unverstellbarer Kausalitätsprozeß. Man hat dem Determinismus vorgeworfen, nach ihm handle nicht mehr der Mensch, sondern der Bestimmungsgrund, man hat dem unfreien Wollen das Prädikat eines Wollens überhaupt abgesprochen; mit Unrecht, wie in eingehender Beweisführung nachgewiesen wird.

Der Willensprozeß ist dem Verf. ein Prozeß der Bewegung; Vorstellungen und Gedanken greifen, indem sie Empfindungen wachrufen oder auf sie einwirken, als Motoren in ihn ein. Damit aber ein Wollen zustande komme, bedarf es noch eines Moments, des aus den Empfindungen entstehenden Triebes. „Der Trieb bildet das Kraftzentrum, in welchem alle in der gleichen Richtung gehenden Kräfte zusammenlaufen" (S. 30). Aber auch er unterliegt der Einwirkung noch andrer Faktoren, es sind dies außer den Empfindungen besonders die Dinge der Außenwelt.

Die Willensmotoren zerfallen in zwei Gruppen: Entweder liegen sie im Innern der Menschen (innere Motoren) oder außerhalb desselben (äußere Motoren), letztere regen von außen kommend die innern an (äußerer Anreiz); stets steht das Wollen wenn auch nicht immer offen und ersichtlich mit der Außenwelt in Verbindung. Wesentlich ist aber für das Wollen die Mitwirkung der inneren Motoren und ihre Beschaffenheit. Da jeder Willensakt der Menschen von diesen in ihm wirkenden Faktoren abhängig ist, ist er auch auf das engste mit der Individualität des Wollenden verknüpft, ohne die inneren Motive vermag der äußere Anreiz nichts, seine Wirksamkeit hängt ab von der Beschaffenheit und Empfänglichkeit derselben.

Für die Bildung des Willensaktes selbst kommt endlich in Frage der Intellekt. Er zeigt einmal dem Triebe Ziele und Wege, anderseits bildet sich unter seiner Einwirkung, und diese Richtung des Intellekts ist für die Schuldlehre von großer Wichtigkeit, der Entschluß. Das Vorstellungs-Vermögen ruft die Vorstellungen in das Bewußtsein des Individuums. „Diese Vorstellungen erwecken nun, indem sie dem Triebe gegenüber als Gegenvorstellungen auftreten, demselben gegenwirkende Kräfte, Gegenmotoren." Aus dem Kampfe der Motoren geht der Entschluß hervor; die im Kampfe siegende Kraft, die im Entschluß zu Tage tritt, ist das Motiv.

Das führt zu einem weiteren Faktor im Willensprozeß, zur Widerstandskraft; noch viel mehr als schon beim Trieb zeigt sich bei ihr individuelles Gepräge, je nach der Eigenart des Individuums ist sie verschieden, bald größer bald geringer. Sie kann durch Erziehung geweckt und gefestigt werden, sie kann, durch die Triebe überwunden, geschwächt werden.

Damit sind sämtliche Faktoren, die im Willensprozeß thätig werden,

aufgezählt und Verf. wendet sich nun dazu, den Begriff des Charakters zu fixieren. Der Charakter ist ihm „das in dem Menschen vertiefte, nach Maßgabe der Persönlichkeit in den mannigfachsten Abweichungen kombinierte, das Wollen bewegende und regelnde Triebwerk“ (S. 34). Zur Erläuterung bezw. Ergänzung der Definition wird nochmals auf den Intellekt zurückgegangen. Dieser funktioniert nicht nur in den vorhin erwähnten beiden Richtungen, sondern noch in einer dritten: er zeigt besonders das Gewollte in seinem Verhältnis zur Moral, zum Rechtsgesetz. Erst dadurch erhält das Wollen „die dasselbe ganz erschließende, insbesondre die der sittlichen und der Rechtswelt gegenüber maßgebende Färbung, der Charakter seine Vollbedeutung“ (S. 35).

So ist das determinierte, nicht das freie Wollen die Grundlage der Strafschuld. Kann aber, fragt Verf. weiter, dabei von Verantwortlichkeit und folglich von Strafschuld die Rede sein? Ist es gerechtfertigt, demjenigen, welchem die Freiheit der Wahl nicht gegeben war, ein Übel, die Strafe aufzulegen?

Die Entscheidung der Frage hängt ab von der Art und Weise, wie die Strafe aufgefaßt wird. Verf. geht mit Dühring und wie v. Liszt aus von dem im Selbsterhaltungstriebe wurzelnden Nachetriebe. Im Nachetriebe liegt die Wurzel der Strafe, sie ist ein bebedeutsamer Faktor für die Geschichte der Strafe. Heute aber hat die Strafe mit dem Nachetriebe nichts mehr gemein, sie darf nichts mehr mit ihm gemein haben, sich nicht mehr auf ihm aufbauen. Und gerade deswegen sind sämtliche Vergeltungstheorieen zu verwerfen, sie huldigen alle, wenn sie es auch noch so vergeistigt und veredelt darstellen, dem Racheprinzip, alle enthalten als Kern das ressentiment Dührings. Und selbst abgesehen davon, sämtlich müssen sie an der Zurechnungsfrage scheitern, keine von ihnen kann die freie Wahl missen.

Staat und Recht gehören dem gesellschaftlichen Leben an, nicht ist ihr Zweck, absolute Strafgerechtigkeit herzustellen, und deshalb ist der richtige Standpunkt der der Zweckstrafe, spezieller der Schutzstrafe. „Auch die Strafschuld ist ein soziales Problem, auch sie wird in der ihr zukommenden Bedeutung durch den Zweck erschlossen,“ und als soziale Funktion ist sie unabhängig von der freien Willensentscheidung (S. 48). Daß man dagegen einwende, wenn dem so sei, könne man höchstens Präventivmaßregeln gegen den Verbrecher, nicht aber die Strafe rechtfertigen, legt Verf. besonders der neuen italienischen Schule zur Last, die auch in Deutschland Anhänger gefunden habe. So verlange z. B. v. Liszt, Sequestration des Unverbesserlichen, Besserung des Besserungsfähigen u. s. w. und sehe dem gegenüber die allgemeineren Wirkungen der Strafe als bloße Reflexwirkungen an. Dies führe zur Zerstörung der Schuldbegriffe, aus der Strafe werde eine bloße Sicherungsmaßregel, die dann auch dem der Schuld nicht Fähigen gegenüber zulässig wäre.

Auf einem andern Standpunkte steht der Verfasser. Kriterium der Schuldhaftigkeit ist die Normwidrigkeit, der Konflikt des in der Handlung hervortretenden Willens mit dem in der Norm sich manifestierenden

Rechtswillen. Der Wille des Individuums charakterisiert sich als Auflehnung bezw. Mißachtung des Rechtes. Wer den genügenden Intellekt besitzt, den Gegensatz zwischen seinem Willen und dem Recht zu erkennen, kann zur Verantwortung gezogen werden.

Der Strafzweck rechtfertigt und erklärt, daß den sich so Auflehnenden Strafe trifft. Der Staatszweck fordert es; der Thäter greift die Lebensbedingungen der Gesellschaft an, dem Angriffe muß die Strafe als Rückstoß gegenübergestellt werden, denn Sicherungsmaßregeln genügen nicht. Die Reaktion gegen den Angriff muß sich in erster Linie „dem Verbrechertume als solchem zuwenden, sie muß dem Gesellschaftsganzen zeigen, was das Verbrechen von seiten des Rechts zu gewärtigen hat; das ist ihr Kern und nicht nur eine bloße Reflexwirkung; die Einwirkung auf den Verbrecher durch den Vollzug steht erst in zweiter Linie. Um aber auf die Gesamtheit den erforderlichen Eindruck zu machen, um die Widerstandskraft im Individuum zu kräftigen, muß der Rückstoß gegen den Verbrecher sich als ein Übel, und zwar als ein schmerzhaftes darstellen. Der Verbrecher muß die Strafe tragen, denn seine That ist aus seiner Persönlichkeit hervorgegangen, sie entspricht derselben. Auf die freie Willensbestimmung des Verbrechers, auf seine Wahlfreiheit kommt es nicht zum mindesten an. „Mag immerhin," sagt Verf. zum Schluß, „das Verbrechen als notwendiges Produkt des menschlichen Organismus angesehen werden, mag immerhin der geborne Verbrecher ..... eine besondre anthropologische Spezies bilden, während die andern Verbrecher durch sonstige physische oder soziale Faktoren zum Verbrechen getrieben werden, das Merkzeichen der Rechtsschuld, die rechtswidrige d. i. die vom rechtswidrigen Wollen durchdrungene Handlung findet sich, die erforderlichen Qualitäten des Intellekts vorausgesetzt, überall."

(B.) Über das Wesen des Vorsatzes handelt eine Inauguraldissertation von Heitz.[36])

Der Verf. definiert den Vorsatz als das Wissen und Wollen der Thatumstände (S. 10, 11). Zur Feststellung des Begriffs „Thatumstände" gelangt er auf Grund einer Betrachtung des § 59 Abs. 1 St.G.B.s und des Gegensatzes zwischen den die Strafe ausschließenden und den die Strafbarkeit begründenden Umständen des St.G.B.s. Thatumstände sind im Sinne der ebengenannten Definition des Vorsatzes die die Strafbarkeit begründenden äußeren Merkmale einer Deliktsart (S. 25).

Nicht zu den Begriffsmerkmalen des Vorsatzes gehören, nicht „Thatumstände" sind demnach die formalen Merkmale des allgemeinen Thatbestandes (das mit Strafe Bedrohtsein der Handlung, die Rechtswidrigkeit), weiter nicht die vom Verf. als subjektive Thatbestandsmerkmale bezeichneten (Vorsatz, Zurechnungsfähigkeit u. s. w.), und drittens die negativen Thatbestandsmerkmale (das Nichtvorliegen von

---

[36]) Vgl. oben S. 510.

Notwehr, Notstand oder eines sonstigen Rechtes zur Begehung der That) (S. 19, 20).

Nachdem mit dem gefundenen Vorsatzbegriff die Probe auf das St.G.B. gemacht ist (S. 28—31), und nach zwei Exkursen, deren erster Andeutungen über die Beziehung der Thatumstände auf die Lebensbedingungen der Gesellschaft enthält (S. 31—33) und deren zweiter das Verhältnis des Vorsatzes zur Zurechnungsfähigkeit skizziert, schließt der erste Teil der Abhandlung mit einer kurzen Betrachtung der negativen Merkmale des allgemeinen Thatbestandes (S. 36—39).

Der zweite Teil besteht in einem Referat der von der Wissenschaft über das Wesen des Vorsatzes aufgestellten Meinungen, deren jede Verf. von seinem Standpunkte aus einer kurzen, meist etwas zu kurzen Kritik unterzieht. Auch ist die Einteilung in die verschiedenen Gruppen nicht immer eine glückliche zu nennen.

(B.) Der Frage, welche Bedeutung den Präsumtionen im heutigen Reichsstrafrecht zukommt und welcher Natur sie sind, ist eine Dissertation von Schmid[37]) gewidmet. Sie zerfällt in zwei Teile, deren erster sich mit Begriff und Wesen der Präsumtionen beschäftigt. Zu Grunde liegt ihm die Monographie Burckhards (Zivilistische Präsumtionen 1866).

Der II. Teil behandelt die Präsumtionen des Reichsstrafrechts im einzelnen, und zwar zunächst die des St.G.B.s. Den Anfang machen die sich auf Lehren des allgemeinen Teils des St.G.B.s. beziehenden Präsumtionen. Als im heutigen Recht unanwendbar verwirft Verf. die Präsumtion der Zurechnungsfähigkeit, ebenso sei eine praesumtio doli dem St.G.B. unbekannt. Dolus muß dem Angeklagten im Prozeß bewiesen werden, dasselbe gelte für Notwehr und Notstand, sowie für die Verjährung, ihr Nichtvorliegen sei nachzuweisen. Dagegen findet Verf., daß dem § 55 St.G.B.s. die unwiderlegliche Präsumtion zu Grunde liege, daß ein Kind unter 12 Jahren nicht das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitze. Ebenso sei bei dem über 18 Jahr alten Verbrecher anzunehmen, daß die gehörige Entwickelung der geistigen Fähigkeiten, deren Fehlen eine Bestrafung ausschließt, in seiner Person vorhanden sei.

Daran schließen sich die Präsumtionen des besonderen Teils des St.G.B.s. Nach Ansicht des Verf. finden sich die freie Beweiswürdigung beschränkende Präsumtionen in §§. 186 u. 190, sowie in § 361 aufgestellt. Der zweite Abschnitt behandelt in gleicher Weise die übrigen strafrechtlichen Nebengesetze. Präsumtionen finden sich besonders im Preßgesetz, noch mehr aber in den Zollgesetzen.

Der dritte Abschnitt über die Ordnungsstrafen ist kurz skizziert.

Übrigens wäre der trotz ihres großen Umfangs das Thema nicht erschöpfenden Arbeit eine gedrängtere Fassung an vielen Punkten von Vorteil gewesen. Dies gilt insbesondre von dem ersten Teil. Auch im zweiten Teil hätte sich eine größere Kürze empfohlen, besonders bei

---

[37]) Vgl. oben S. 415.

den Deduktionen, wo Verf. von seinem Thema abschweift, so z. B. bei der Besprechung der Bestimmungen des Preßgesetzes. Auch die große Anzahl teilweise sinnentstellender Druckfehler hätte sich vermeiden lassen.

XII. Teilnahme.

(B.) Anknüpfend an seinen im IV. Bd. der Zeitschrift S. 432 besprochenen Aufsatz über die Idealkonkurrenz der Verbrechen hat Kärcher neuerdings wieder einen Aufsatz und zwar über die Teilnahme am Verbrechen[38]) veröffentlicht. Über denselben ist wenig zu berichten; das, was in den früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift über die unfruchtbaren Arbeiten des Verfassers gesagt ist, kann lediglich wiederholt werden, auch die neueste Arbeit Kärchers trägt denselben Charakter wie seine früheren. Auch hier geht der Verfasser wieder von seinem „natürlichen Thatbestand“ aus, seine Anwendbarkeit auch auf die Lehre von der Teilnahme soll den Beweis dafür erbringen, daß er „die natürliche Grundlage des Thatbestandes des Verbrechens ist“.

Wohin der Verf. mit seinen teilweise selbstverständlichen, teilweise unverständlichen Ausführungen will, ist auch aus seiner neuesten Abhandlung nicht zu ersehen.

XIII. Mehrheit der Verbrechen. Gesamtstrafe.

(L.) „Die Lehre von der Konsumtion der Strafdrohungen, sowie von der sog. Ideal- und Realkonkurrenz und ihre Wirkung auf die Schuldfrage und Verbrecher-Auslieferung“ ist neuerdings von Ortloff[39]) einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden. Es muß genügen, wenn hier einzelne aus den vom Verf. aufgestellten und ausgeführten Thesen hervorgehoben werden. Der Verf. formuliert den Unterschied zwischen Gesetzeskonkurrenz und Idealkonkurrenz (S. 400) dahin, daß es sich bei jener um die alternativ ausschließliche Anwendung des passendsten der Strafgesetze, bei dieser um disjunktive Kombination zweier oder mehrerer auf denselben Fall anwendbarer Strafgesetze handle. An diese Formulierung, welche inhaltlich mit den „zwei Regeln“ in meinem Lehrbuche übereinstimmt, schließt sich (unter II) eine „beispielsweise Kasuistik der Konsumtion der Strafdrohungen“ (§§ 80 ff., 201 und 205, 176 und 177, Raubmord, § 307 Ziff. 1). In dem III. Abschnitte beschränkt der Verf. den Begriff der „juristischen Einheit“ (im Anschlusse an v. Buri) auf jene Fälle, „wo im gesetzlichen Thatbestand der Kollektivbegriff gegeben erscheint“ (S. 421), wie bei dem Vorschubleisten, den unzüchtigen Handlungen u. s. w. Dagegen verwirft der Verf. „die doktrinelle Annahme einer über diese Gesetzesschranken und daher willkürlich hinausgehenden ... fingierten, juristisch-doktrinellen Einheit, wie sie sich schlechthin in der „„Konstruierung““ des fortgesetzten Verbrechens vorfindet.“ Die sog. gleichartige Idealkonkurrenz wird, und zwar mit Recht, ebenfalls verworfen (S. 426); nach Ansicht des Verf. liegen hier eben mehrere selbständige

---

[38]) Die Teilnahme am Verbrechen. G.-S. XXXVI, Heft 8 S. 617 bis 537.

[39]) Archiv für Strafrecht Bd. 32 S. 395—437.

Handlungen vor (vgl. S. 416). Abschnitt IV und V enthalten die Anwendung des Gesagten auf Strafprozeß und Auslieferung. Der Verf. schließt mit den Worten: „Eine scharfe Kritik der Auslieferungsverträge thut überhaupt recht not. Man wird voraussichtlich bald vor der allgemein fühlbaren Notwendigkeit stehen, einen internationalen Staatenverein zum Selbstschutze gegen die gemeingefährlichsten Verbrechen der Anarchisten zu gründen, welcher unbedingte Auslieferung dieser zum Ausgangspunkt machen muß." — Der anfangs soviel bespöttelte Gedanke des Welt-Rechtshilfevereins scheint denn doch seinen Weg finden zu sollen!

(B.) Das Verhältnis der Einzelstrafe zur Gesamtstrafe bespricht Katz.[40])

Nach einer kurzen, gegen den bei Erörterung der Frage vielfach gebrauchten Ausdruck „relative Rechtskraft" gerichteten Kritik — Verf. will ihn durch den Terminus „teilweise Rechtskraft" ersetzt wissen — folgt ein Überblick über die Geschichte des Instituts der Gesamtstrafe. Die Resultate sind rein negative, die Gesamtstrafe hat keine große historische Vergangenheit, weil, wie der Verf. richtig hervorhebt, die Strafensysteme des römischen, kanonischen und alten deutschen Rechts die Freiheitsstrafe nicht kannten. Erst mit der Bevorzugung der Freiheitsstrafe in neuerer Zeit habe die Erfahrung, daß die Entziehung der Freiheit, je länger sie dauere, um so intensiver wirke, die Gesamtstrafe hervorgebracht.

Die Gesamtstrafe ist nach Ansicht des Verfassers das Resultat einer vom Richter angestellten Berechnung, deren Faktoren die einzelnen auf die verschiedenen in Frage kommenden Delikte erkannten Strafsätze sind. Die Rechenfaktoren müssen von der Gesamtstrafe, dem Resultat, streng getrennt betrachtet werden, sie stehen ihr unabhängig gegenüber.

Aus diesem Grundsatz zieht der Verf. folgende Schlüsse. Da die Einzelstrafen voneinander unabhängig seien, sei auch jede für sich der Rechtskraft fähig. Das gegen die eine Einzelstrafe eingelegte Rechtsmittel hemme die Rechtskraft der andern nicht. Ebenso verhalte es sich aber auch dann, wenn gegen die Gesamtstrafe, also gegen das Resultat der mit den einzelnen Strafsätzen angestellten Berechnung, ein Rechtsmittel eingelegt sei. Im Gegensatz zum Reichsgericht vertritt der Verf. die Ansicht, daß trotz der Anfechtung der Gesamtstrafe die ihm zu Grunde liegenden Einzelstrafen der Rechtskraft fähig seien. Dagegen sei, wenn eine Einzelstrafe angefochten werde, zu gleicher Zeit die Gesamtstrafe an der Erlangung der Rechtskraft verhindert, mit dem Rechenfaktor sei auch das Resultat der ganzen Rechnung in Frage gestellt.

Die gefundenen Resultate werden schließlich noch auf die Lehre von der Verjährung und Strafvollstreckung angewendet und ihre Folgen an praktischen Beispielen erprobt.

---

[40]) G.-S. XXVVI S. 576 bis 589.

XIV. Vergleichende Rechtswissenschaft.

(B.) Kohler,[41]) gibt in einer kleinen Schrift Schilderungen über das Recht der Blutrache bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten, Vorstudien zu einer Universalgeschichte des Rechts. Er bespricht kurz die Blutrache bei Naturvölkern und nach birmanischem Recht und eingehender die Blutrache nach islamitischen Rechtsbüchern, sowie Blutrache und staatliches Strafrecht bei den christlichen Kirchenvätern. Auch diese Abhandlung des Verfassers legt aufs neue ein Zeugnis ab von seiner geradezu staunenswerten Rechtskenntnis und Belesenheit.

(B.) Über das Inquisitionsprinzip im schwedischen Strafverfahren liegt eine Schrift von Grenander vor.[42]) Nach einer kurzen Charakteristik des inquisitorischen und accusatorischen Verfahrens im allgemeinen und der historischen Entwickelung beider wendet sich Verf. zum schwedischen Verfahren. Dasselbe zerfällt in zwei Teile, in ein Vorverfahren vor der Polizei (l'enquête de police) und in das Verfahren vor Gericht (l'instruction devant le tribunal).

Gegenstand des Vorverfahrens ist die Nachforschung, ob ein Verbrechen vorliege, welche Person der That verdächtig sei, weiter bezweckt es, den Verdächtigen festzunehmen und das Beweismaterial möglichst rasch zu sammeln und vor dem Untergang zu schützen.

Bei Betrachtung des Verfahrens vor Gericht bespricht Verf. zunächst den Ankläger und die Anklage. Das schwedische Recht kennt drei Wege, entweder ruft die sich verletzt fühlende Privatperson das Gericht an, oder der öffentliche Ankläger thut dies, oder endlich das Gericht selbst geht ex officio vor.

Weiter wendet sich Verf. zum Angeklagten und seiner Verteidigung. Der Angeklagte ist mehr Untersuchungsobjekt als Prozeßsubjekt. Ein Verteidiger wird ihm von Amtswegen nicht zugeordnet, während der polizeilichen Untersuchung wird ihm nicht einmal gestattet, sich einen Anwalt zu nehmen.

Schließlich wird das gerichtliche Verfahren selbst geschildert. Der Richter hat von Amtswegen unabhängig vom Kläger und vom Angeklagten das Beweismaterial zu benutzen. Das Urteil kann gehen auf Freisprechung, auf Strafe, auf absolutio ab instantia (renvoi à mieux informé) und merkwürdigerweise auf Reinigungseid.

Das Verfahren in den höheren Instanzen ist weniger inquisitorisch organisiert; sie treten in Thätigkeit 1) bei soumission d'office, 2) bei appel, den Kläger und Beklagter einlegen kann. Ein appel des Klägers zu Gunsten des Angeklagten ist in Schweden unbekannt.

Auf nichtschwedisches Recht hat Verf. bei Besprechung der einzelnen Einrichtungen stets vergleichend hingewiesen.

---

[41]) Zur Lehre von der Blutrache. Würzburg, Stahel 1885, 31 S.

[42]) Le principe inquisitoire dans la procédure pénale Suédoise. Paris, Marchal et Billard 1884. 24 p.

(L.) Die Arbeiten der russischen Redaktionskommission zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs nehmen einen sehr erfreulichen Fortgang. Der erste Abschnitt des besonderen Theils, die Verbrechen gegen die Person umfassend, liegt nunmehr auch in deutscher Übersetzung mit Erläuterungen vor.[43]) Da die Zeitschrift in ihrem nächsten Bande eine eingehende Besprechung auch dieses Teiles des Entwurfes bringen wird, kann hier die vorläufige Anzeige genügen. Doch möchte ich es nicht unterlassen, in anerkennenster Weise ausdrücklich auf die Thatsache hinzuweisen, daß die russische Regierung mit großen Opfern an Zeit, Geld und Mühe den Entwurf den ausländischen Rechtsgelehrten zugänglich macht und die eingesendeten Gutachten ihrer besonderen Aufmerksamkeit würdigt — eine Thatsache, welche manchem westeuropäischen Justizministerium empfohlen werden könnte.

(B.) Die auf den Entwurf des allgemeinen Teils eines St.G.B.s für Rußland bezüglichen Gutachten sind jetzt in einem Band zusammengefaßt erschienen.[44]) Er umfaßt 12 Besprechungen von v. Holtzendorff (1), Wahlberg (2 u. 11), Schütze (3), S. Mayer (4), Geyer (5, 9 u. 10), v. Liszt (6), Merkel (7), H. Meyer (8), Lucchini (12). Die eine der Geyerschen Besprechungen ist in der Zeitschrift (III S. 598 ff. u. IV S. 185 ff.) abgedruckt, die übrigen sind meistenteils in ihr erwähnt, auf ihren Inhalt braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

(L.) Der besonderen Freundlichkeit der italienischen Regierung verdankt die Redaktion der „Zeitschrift" die Möglichkeit, schon heute darauf aufmerksam machen zu können, daß die Protokolle der zur Ausarbeitung eines italienischen Auslieferungsgesetzes niedergesetzten Kommission, in einem stattlichen Foliobande vereinigt, im Drucke erschienen sind.[45]) Der Band enthält zunächst eine ausführliche Begründung des von der Kommission ausgearbeiteten Entwurfes (S. I—CIII) aus des Feder des Schriftführers der Kommission, Emilio Puccioni, Sekretär im Ministerium des Auswärtigen. Es folgen die Einsetzungsdekrete und die Sitzungsberichte (S. 1—106) sowie der Gesetzentwurf selbst (S. 107—116). Den Beschluß bildet eine ganze Reihe von wertvollen Beilagen. Unter diesen seien besonders hervorgehoben das gründliche Promemoria Puccionis über den Inhalt der italienischen Auslieferungsverträge und der ausländischen Auslieferungsgesetze (Beilage H und I). Ferner die Zusammenstellung jener Ver-

---

[43]) St.G.B. für Rußland. Besonderer Teil. Verbrechen gegen die Person. Entwurf der Redaktionskommission. Aus dem Originale übersetzt und an der Hand der Motive erläutert von Dr. X. Gretener in Bern. Berlin 1885. Puttkammer u. Mühlbrecht. 4°. 57 S.

[44]) St. Petersburg 1884. 370 S.

[45]) Atti della commissione ministeriale per lo studio e la compilazione di un progetto di legge sulla estradizione istituito, con decreto del 15 Oktobre 1881, dal Ministro degli Affari Esteri P. S. Mancini 1885. Druckerei des Ministeriums. Fol. CIII und 558 S.

träge und dieser Gesetze[46]) ihrem vollen Wortlaute nach (Beilagen K und L). Zur Charakterisierung des Entwurfes mag die Angabe der wichtigsten in demselben aufgestellten Grundsätze dienen. Der Auslieferung unterliegen alle nach italienischem Recht mit Strafe bedrohte Delikte (mit Ausnahme der geringfügigen), nicht aber die politischen Verbrechen (welchen die rein militärischen und die Preßdelikte gleichgestellt sind) und die einem politischen Delikte konnexen Verbrechen. Bei vorsätzlicher Tötung ist jedoch die Auslieferung nur dann ausgeschlossen, wenn dieselbe während eines Aufstandes oder Bürgerkrieges zu politischen Zwecken stattgefunden hat (Art. 2 u. 3). Auslieferung eigener Unterthanen findet nicht statt (Art. 5). Verjährung nach dem Rechte eines der beiden Staaten schließt die Auslieferung aus (Art. 4). Die Auslieferung findet nur unter der Bedingung statt, daß gegen den Ausgelieferten die Todesstrafe nicht und daß überhaupt keine schwerere als die in den italienischen Gesetzen angedrohte Strafe gegen ihn vollstreckt werde (Art. 10). Das Auslieferungsbegehren hat auf diplomatischem Wege stattzufinden (Art. 11). Über das Begehren beschließt die Anklagekammer des Appellgerichts nach Anhörung des Auszuliefernden und des Generalstaatsanwaltes in öffentlicher Sitzung. Gegen die Entscheidung steht Beschwerde an den Kassationshof offen (Art. 12 ff.). Eingehend ist das Verfahren bei Verhaftung des Auszuliefernden geregelt (Art. 20 ff.). Die Auslieferung flüchtiger Matrosen richtet sich nach wie vor nach den besondren diplomatischen Vereinbarungen (Art. 31). Die beiden letzten Artikel (32 u. 33) enthalten Übergangsbestimmungen. Soweit der Entwurf, dessen Hauptwert mir darin zu liegen scheint, daß er neuerdings alle die vielbesprochenen Fragen der internationalen Rechtshilfe in Fluß gebracht hat. Mit der Lösung dieser Fragen kann ich mich allerdings fast nirgends einverstanden erklären. Doch scheint mir hier nicht der geeignete Ort, in eine Kritik des Entwurfes einzutreten.

(L.) Der 13. Jahrgang des von der Société de législation comparée herausgegebenen Annuaire de législation étrangère, enthaltend die Texte der Gesetze des Jahres 1883,[47]) konnte bereits in unserer letzten internationalen Chronik benutzt werden. Hier sei auf diese reiche Fundgrube für den modernen rechtsvergleichenden Juristen noch einmal um so ausdrücklicher hingewiesen, als wir mit Beschämung gestehen müssen, daß wir in der deutschen Litteratur dem Annuaire nichts ähnliches an die Seite stellen können. Eine Ergänzung des Werkes bildet das in gleicher Weise redigierte Annuaire de législation française, von welchem der III. Band (1883) vorliegt (102 S.).

[46]) Also der englischen Gesetze vom 9. August 1877 u. 5. August 1873; der nordamerikanischen vom 12. August 1848, 22. Juni 1860, 3. März 1869, August 1882; des niederländischen vom 6. April 1875; der belgischen vom 1. Oktober 1833, 22. März 1856, 5. April 1868, 15. März 1874; des französischen Entwurfs von 1879.

[47]) Paris Librairie Cotillon 1784. XXIV u. 1011 S.

(L.) Es sei endlich an dieser Stelle noch der soeben erschienenen Arbeit über „Das Recht von Gortyn" von dem Philologen Franz Bücheler und dem Juristen Ernst Zitelmann[48]) kurz gedacht. Denn obschon diese hochinteressante, etwa zwischen 450 und 400 v. Chr. entstandene Rechtsquelle das öffentliche Strafrecht mit merkwürdiger Folgerichtigkeit ausschließt, so enthält es doch in seinen Bußbestimmungen bei widerrechtlichem Festhalten von Freien oder Sklaven, bei Notzucht, Unzucht, Ehebruch, Kindesaussetzung und andern Fällen, in dem ablösbaren Tötungsrecht des Verletzten bei handhaftem Ehebruch, in den Vorschriften über Eideshilfe u. s. w. zahlreiche Rechtssätze, deren Verwandtschaft mit den bekannten Vorschriften andrer indogermanischer (sowie selbst stammesfremder) Rechte von Zitelmann scharf betont und ins richtige Licht gestellt wird. Man vgl. besonders S. 53 (allgemeine Hervorhebung des indogermanischen Ursprungs des Gesetzes); S. 55 (über die alt-arische Grundorganisation in genus, curia, tribus — oben S. 555); S. 73 (Reinigungseid bei schlichter, Überführungseid bei verstärkter Klage); S. 76 (Eidhelfer); S. 100 ff. (über geschlechtliche Vergehen mit vielfach abgestuften Bußsätzen); S. 112 (Aussetzung des Kindes durch die Mutter) u. a. Die geschichtliche Würdigung des Gortyner Rechts und der Zitelmannschen Erläuterungen zu demselben sei unserem nächsten historischen Litteraturberichte vorbehalten.

B. Nachtrag zu dem Berichte über Strafprozeßrecht.

Berichterstatter v. Lilienthal.

1. Zum neuesten Entwurf einer Strafprozeßnovelle macht Geyer[49]) Bemerkungen. Ein Teil derselben hat nunmehr seine Erledigung dadurch gefunden, daß die Vorlage an den Bundesrat in wesentlich veränderter Gestalt dem Reichstage zugegangen ist. Obwohl auch dieser Entwurf unmittelbare Folgen nicht gehabt hat, weil der Schluß der Sitzungen die Beratung desselben verhinderte, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß bei dem Wiederzusammentreten des Reichstages derselbe aufs neue mit der Prozeßnovelle befaßt werden wird. Die für die Geyerschen Bemerkungen besonders wesentlichen Abweichungen der Vorlage an den Reichstag von der an den Bundesrat sind: 1) daß die Ausdehnung der Berufung unterblieben ist, 2) daß §§ 199 und 244 beibehalten worden sind, 3) daß die Änderung der Z. 5 des § 399

---

[48]) Frankfurt a/M., J. D. Sauerländer 1885. 180 S. Das Buch enthält nach einer Einleitung von Bücheler und dem Abdrucke wie der Übersetzung des Gesetzes äußerst sorgfältige und eingehende „juristische Erläuterungen" von Zitelmann (S. 41—178).

[49]) Gerichtssaal Bd. XXXVII S. 372—402.

nicht mehr die Forderung eines Unschuldsbeweises enthält. Gegen alle diese dem Bundesrate vorgeschlagenen Änderungen hatte sich Geyer auf das schärfste ausgesprochen. Von den beiden Entwürfen gemeinsamen Vorschlägen billigt Geyer zunächst die Einschaltung eines § 273a, welcher den bei der Verhandlung Beteiligten das Recht einräumt, falls die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten ihnen mangelhaft oder ungenügend erscheint, die Feststellung des Vorgangs und dessen Aufnahme in das Protokoll zu verlangen. Sehr bedenklich erscheint ihm dagegen die Beseitigung des § 23 Abs. 3, während er es für richtig halten würde, alle Richter von der Teilnahme an der Hauptverhandlung auszuschließen, welche bei dem Eröffnungsbeschlusse mit gewirkt haben. Auch die Einführung des Nacheides (§ 60) und die regelmäßige Vereidigung schon bei der ersten richterlichen Vernehmung (§ 65) billigt er nicht, und zwar wesentlich aus den von v. Schwarze[50]) angeführten Gründen. Mit aller Entschiedenheit wendet er sich ferner gegen eine von dem Entwurfe geplante Ausdehnung der Zulässigkeit des Kontumazialverfahrens, sowie gegen das (in § 399 Z. 5 der Bundesratsvorlage enthaltene) Bestreben, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu gunsten des Verurteilten durch die Forderung eines Unschuldsbeweises zu beschränken, während er gegen die dem Reichstage vorgeschlagene Änderung (Beschränkung auf wirkliche nova) prinzipiell nichts einzuwendet findet. Daß § 411 Abs. 2 aufgehoben werden soll, billigt Geyer, richtig sei es jedenfalls, daß diese Bestimmung nicht dem Organismus und dem Wesen des mündlichen Prozesses entspräche. Zum Schlusse beschäftigt er sich mit einigen Vorschlägen des Justizausschusses des Bundesrates, welche mit Ausnahme des § 399 Z. 5 keine Aufnahme in die Vorlage an den Reichstag gefunden haben, auch nicht die von Geyer sehr gebilligte neue Fassung des § 54, nach welcher ein Zeuge die Antwort auch auf solche Fragen verweigern könnte, wenn dieselbe ihm oder seinen Angehörigen zur Schande gereichen würde.

Ebenfalls mit dem Inhalte der dem Bundesrate vorgelegten Strafprozeßnovelle beschäftigt sich die Schrift von Fuld: Zur Reform des deutschen Strafverfahrens.[51]) Er bespricht zunächst die auf Wiedereinführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern gerichtete Bewegung. Obwohl er die mannigfachen Mängel eines Berufungsverfahrens nicht verkennt, will er doch die vom allgemeinen Rechtsgefühl geforderte Einführung desselben freudig begrüßen. Gegen die Form der Berufungskammern bei den Landgerichten, welche der gedachte Entwurf vorschlug, wendet er sich mit voller Energie. — Bezüglich der Zeugenvereidigung billigt er zwar die Einführung des Nacheides als Regel, bekämpft aber heftig die partikularistische Bestimmung, daß es in den Gebieten, in welchen vor dem 1. October 1879 der Voreid üblich war, bei diesem sein Bewenden haben soll. — Für die Eidesbelehrung wünscht er größere Feierlichkeit des Verfahrens und

[50]) Die Beeidigung der Zeugen im Strafverfahren, vgl. Zeitschrift V, 605 ff.
[51]) Leipzig, Roßbergsche Buchhandlung. 48 S.

weist auf den großen Eindruck hin, welchen eine geschickt gewählte Form auf die Gemüter der Menschen erfahrungsgemäß mache. — Eine Ausdehnung der nicht eidlichen Vernehmung auch auf die Personen, welche ihre eigne Schande auszusagen hätten, scheint ihm empfehlenswert, ebenso die Beeidigung im Vorverfahren als Regel. — Ob eine Erweiterung des Kontumazialverfahrens, welcher theoretische Bedenken in großer Anzahl entgegenstanden, dennoch praktisch wünschenswert sei, will Verf. nicht entscheiden, würde aber seinerseits einen Aufschub dieses Teiles der Reform für angemessen halten. — Zu billigen sei dagegen die Veränderung des § 126, durch welche eine längere Frist für die Untersuchungshaft während des Vorverfahrens gegeben werde, da die jetzige erfahrungsgemäß sehr häufig unzureichend sei. — Als Mißstände des Verfahrens hebt er ferner hervor: die ungenügende thatsächliche Begründung des Haftbefehles, sowie die gänzliche Unangreifbarkeit der entberlichen Rechtsbelehrung im Schwurgerichtsverfahren. Daß er auch die Befristung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung wegen verweigerter Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft beanstandet scheint dem Ref. auf einer mißverständlichen Auffassung des betr. § 170 zu beruhen.

3. Im Gerichtssaal[52]) beschließt Ortloff seine Abhandlung: Der Amts- und Untersuchungsrichter und deren Gerichtsschreiber als Zeugen in der Hauptverhandlung betreffs der im Vorverfahren erhobenen Beweise. Der dritte praktische Hauptfall der Vornehmung der genannten Personen sei die Reproduktion von Zeugenaussagen. Er hebt hervor, daß die Frage der Reproduktion durch Verlesung von der Reichsjustizkommission sehr eingehend behandelt worden sei, und kommt, nach ausführlicher Wiedergabe der betreffenden Verhandlungen, auch seinerseits zu dem Ergebnisse, daß eine Vernehmung der Gerichtspersonen, welche unsichere sei als die Verlesung der Protokolle, nur im äußersten Notfalle stattfinden solle, nicht aber schon im Fall des § 252 Abs. 2 St.P.O. zur Abwendung der Verlesung. Schließlich wendet sich der Verf. zu der Frage, ob im Falle des § 251 St.P.O. die Vernehmung der Gerichtspersonen zulässig sei. Auch hier schildert er zunächst die Entstehung der betr. Vorschrift und bespricht sodann die Praxis des Reichsgerichtes, welche nach längerem Schwanken zu der Entscheidung gekommen sei,[53]) welche Verf. für die einzig richtige hält, nämlich der, daß die fraglichen Gerichtspersonen in dieser Beziehung überhaupt vom Zeugnisse auszuschließen seien. — In einem Nachtrage erwähnt Ortloff die ihm bis dahin unbekannt gebliebene Abhandlung v. Schwarzes im

---

[52]) Bd. XXXVII S. 358—371, vgl. S. 212—227 und Zeitschrift V, 607.

[53]) Neuerdings nimmt das Reichsgericht wieder den früheren Standpunkt ein, vgl. III. Sen. v. 7. Mai, I. Sen. v. 28. Mai, III. Sen. v. 1. Juli 1885, Rechtsprechung Bd. VII S. 278, 336, 457.

Gerichtssaal Bd. XXXIII S. 270 ff. (Zeitschrift II, 167), mit deren Inhalt er sich völlig einverstanden erklärt.

4. Gegen den § 380 St.P.O. wendet sich Karl Schmidt.[54]) Er bespricht zunächst die Entstehungsgeschichte desselben und weist nach, daß schon bei den Beratungen der Reichsjustizkommission über den Antrag Struckmann auf Einführung des § 380 die Prinziplosigkeit der Bestimmung deutlich hervorgetreten sei. Die gleichwohl geschehene Annahme der Neuerung, welche in „keinem Gesetz irgend eines Volkes ein Vorbild hatte", erkläre sich nur „aus dem Wetteifer, womit der Bundesrat und der Reichstag die großen Justizgesetze vor Ende des Jahres 1876 zum Abschluß zu bringen und die dabei hervorgetretenen Streitpunkte über einige Prinzipienfragen durch „Kompromiß" zu beseitigen suchten". Weiter behandelt der Verf. sodann kurz die Aufgabe des Revisionsrichters bez. der Prüfung der eingelegten Revision auf ihre Zulässigkeit hin. Er bespricht ferner eingehend die Rechtsnormen, welche als solche „über das Verfahren" anzusehen seien, und zwar im einzelnen: die in § 377 Z. 1—6 bezeichneten, die über die Entscheidungsgründe, die Verteidigung, die Zulässigkeit der Strafverfolgung, den Antrag auf Strafverfolgung (dessen prozessualen Charakter er gegenüber den Entscheidungen einzelner Gerichte scharf betont), Strafverjährung (welche er zu den Normen des materiellen Strafrechts rechnet), Zulässigkeit von Privatklage, Widerklage und Nebenklage, Verwerfung von Berufung und Einspruch, die Wirkung früherer Urteile, den Umfang der richterlichen Prüfung. Er hebt weiter hervor, daß der § 380 auch dann Anwendung finden müsse, wenn der Richter zu der geschehenen Verletzung prozessualer Normen durch einen Irrtum über eine Norm des materiellen Rechts veranlaßt worden sei. — Mit größter Sorgfalt hat Verf. die Rechtsprechung sowohl derjenigen Oberlandesgerichte (Berlin, Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Jena, Karlsruhe, Kiel, Kolmar, Köln, München, Rostock, Stuttgart) zusammengestellt, für welche Veröffentlichungen vorliegen, als auch derjenigen (Celle, Frankfurt, Hamburg, Hamm, Kassel, Kolmar, Königsberg, Marienwerder, Naumburg, Oldenburg, Posen, Stettin), bei welchen er die Urschriften der Urteile einsehen konnte. Besondern Wert verleiht der Arbeit, die als ein Kommentar des § 380 bezeichnet werden kann, das Eingehen auf eine große Zahl von Einzelfragen. Der Nachweis, daß § 380 sobald als möglich beseitigt werden muß, ist schlagend geführt. Ein Sachregister bildet den Schluß.

5. Zur Frage des Militärstrafprozesses und seiner Reform[55]) liefert Reinsdorf Beiträge. Er geht davon aus, daß der Zivil- und der Militär-Strafprozeß notwendig Gegensätze zeigen müßten. „Der Standpunkt beider Prozeßordnungen ist ein ganz entgegengesetzter und wir gewinnen die Überzeugung, daß die Umgestaltung

---

[54]) Der § 380 der deutschen Strafprozeßordnung erläutert und beurteilt. Mannheim, J. Bensheimer 1885. 72 S.

[55]) Berlin, Liebelsche Buchhandlung 1885. 43 S.

des Militärstrafprozesses, soweit sie überhaupt denkbar, die modernen Formen des Zivilstrafprozesses nur verzerrt zeigen würde." Die Wurzel aller notwendigen Verschiedenheiten beider Prozesse ist die Rücksicht auf die militärische Disziplin, welche für alle militärischen Einrichtungen unbedingt die Hauptsache sein muß. Im einzelnen sucht das der Verf. nachzuweisen, indem er in den verschiedenen Abschnitten seiner Schrift bespricht: die Kompetenz, die Gerichtsverfassung, den Anklageprozeß, die Beweisaufnahme, die Anklage und Verteidigung, das erkennende Gericht und die Öffentlichkeit. Eine eingehende Besprechung seiner Ausführungen, welche die bestehenden Zustände mit großem Geschick rechtfertigen, würde an dieser Stelle zu weit führen.

6.

Ausländische Rundschau.

18. Griechenland I.

Mitgeteilt von Herrn Professor N. J. Saripolos in Athen.

Seit der Ankunft König Otto's in Griechenland im Anfang des Jahres 1833 war die bayrische Regentschaft eifrigst bemüht, das junge Königreich mit einer Gesetzgebung auszustatten, welche als ebenbürtig den andern Gesetzgebungen Europa's an die Seite gestellt werden dürfte. Maurer, eins der Regentschaftsmitglieder, nahm die Redaktion der gesetzgeberischen Arbeiten in die Hand, und schon am 18. (bezw. 30.) Dezember 1833 wurde das Strafgesetzbuch, im wesentlichen auf der Grundlage Feuerbach'scher Prinzipien ruhend, publiziert; ihm folgten die Strafprozeßordnung vom 10. (bezw. 22.) März 1834 und die Zivilprozeßordnung vom 2. (bezw. 14.) April 1834.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Gesetzbücher sind noch heute in ihrer ursprünglichen Gestaltung in Kraft; an ihnen sind im Laufe der folgenden Dezennien nur vereinzelte Abänderungen vorgenommen und Zusätze hinzugefügt worden.

Das Gesetz vom 19. (bezw. 31.) März 1843 enthält in Art. 100 und folg. Vorschriften über die Konterbande; ihre Strafverfolgung unterliegt nach dem Dekret vom 18. (bezw. 30.) März 1844 der Kompetenz der Verwaltungsbehörden, und zwar in der Weise, daß die Zollbehörden in erster Instanz entscheiden, und daß gegen die Entscheidungen derselben der Rekursweg an den Finanzminister offensteht.

Eine Verordnung aus dem Jahre 1844 hebt die ursprünglich eingesetzten Militärgerichtshöfe wieder auf und überläßt die politischen Delikte, sowie die Preßvergehen, der Kompetenz der Schwurgerichte; dagegen wird die erstinstanzliche Entscheidung über die Verbrechen des Seeraubes und des Schiffahrtsbetruges (Baraterie), welche seither von den Schwurgerichten abgeurteilt wurden, den Berufungsgerichten übertragen.

Das Gesetz vom 25. November 1845 enthält abändernde Bestimmungen über die Bestrafung gesundheitsgefährlicher Handlungen (Zuwiderhandlungen gegen Quarantänemaßregeln) und hebt insoweit den Art. 318 der St.P.O. auf.

Das Gesetz vom 9. Juni 1848 ergänzt den Art. 693 der St.P.O. hinsichtlich der Bestrafung des Diebstahls und der Tötung von Tieren.

Weitaus wichtigere Abänderungen schuf eine Verordnung aus dem Jahre 1864. Dieselbe hob die Todesstrafe bei politischen Delikten auf, ebenso wie die Strafe des bürgerlichen Todes und der Konfiskation des gesamten Vermögens. Zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die hierdurch erforderlich gewordene Abänderung der Art. 123 ff. des St.G.B. und Einführung neuer Strafen war im Oktober 1871 eine Kommission niedergesetzt worden, bestehend aus den Herrn Proveleghios, General-Staatsanwalt am Areopag, und Herrn Saripolos, Professor an der Universität zu Athen. Die Kommission hat auch noch in demselben Jahre einen Entwurf ausgearbeitet; derselbe ist jedoch bis heute noch nicht zum Gesetz erhoben worden.

Die Verordnung vom Jahre 1864 hat jedoch noch außerdem auf strafprozessualischem Gebiete wichtige Neuerungen geschaffen und insbesondre dem Prinzipe der Sicherung der persönlichen Freiheit eine weitergehende Anerkennung zu verschaffen gewußt. Hiernach soll ein auf frischer That betroffener Verbrecher sofort dem Untersuchungsrichter vorgeführt werden; in allen andern Fällen darf die Ergreifung nur auf Grund eines richterlichen Vorführungsbefehles erfolgen. Jedenfalls darf aber der Verbrecher ohne richterlichen Haftbefehl nicht länger als drei Tage in Haft behalten werden. Die wegen eines politischen Deliktes verhängte Voruntersuchungshaft soll zwei Monate nicht überschreiten, außer wenn die Ratskammer die Haft beschlossen hat; in diesem Falle kann jedoch die Haft nicht länger als wie zwei weitere Monate andauern. Gegen Sicherheitsleistung, deren Höhe von der Ratskammer festgesetzt wird, kann der wegen eines politischen Deliktes Angeschuldigte, sofern er es beantragt, in Freiheit gesetzt werden.

Auslieferungsverträge sind bisher, außer mit Italien, mit keinem andern Staate abgeschlossen worden. Dagegen besteht ein Handelsvertrag mit Ägypten aus dem Jahre 1883 und mit dem Deutschen Reiche aus dem Jahre 1884.

Der Zustand der griechischen Gefängnisse muß als ein geradezu schreckenerregender und den griechischen Staat tiefbeschämender bezeichnet werden. Außer einer Strafanstalt auf Korfu, welche, unter englischem Protektorat entstanden, an Griechenland überlassen wurde, wetteifern die übrigen Detentionshäuser mit denen der Türkei hinsichtlich des Schmutzes, der in ihnen herrscht, und des entsittlichenden Einflusses, den sie auf ihre Insassen ausüben. Eine alte türkische Schule in Athen, eine alte Moschee in Nauplia und einige zerfallene Zisternen in Pylos und Rhion sind zu Gefängnissen eingerichtet worden; in ihnen werden die Gefangenen ohne jede Rücksicht auf Alter, Strafart und Strafmaß detiniert; nur die beiden Geschlechter sind voneinander

getrennt. Man spricht zwar von Verbesserungen; aber seit 40 Jahren hat man vergeblich auf sie gewartet.

---

19. China I.

Von Dr. W. A. P. Martin, Präsident des Imperial Tungwen College in Peking.

Das Strafgesetzbuch der gegenwärtig in China herrschenden mandschu-tatarischen Dynastie, welche im Jahre 1644 auf den Thron gelangte, — im wesentlichen gleichen Inhalts mit dem der vorhergehenden chinesischen Dynastie — stellt fast nahezu die gesamte chinesische Strafgesetzgebung der letzten 5 Jahrhunderte dar und bietet infolgedessen bei weitem mehr Analogieen zu der Strafgesetzgebung Roms, wie zu den vervollkommneteren Kodifikationen der christlich-modernen Staaten.

Dies zeigt sich besonders in der weiten Ausdehnung der väterlichen Gewalt und ebenso auch in der niedrigen Stellung der Frauen, welche Blackstone als Günstlinge der englischen Gesetzgebung bezeichnet, obwohl dieselbe dem Ehegatten der Ehefrau gegenüber das Recht der Züchtigung einräumt. Als ein Beweis der väterlichen Macht mag erwähnt werden, daß, obwohl der Vater wegen der Tötung eines seiner Kinder, auch wenn dieselben noch unmündig sind, strafrechtlich verfolgt wird, doch die Strafe so gering und ihre Vollstreckung so allgemein vernachlässigt ist, daß sie als unwirksam sich zeigt, um von dem Verbrechen abzuschrecken. Aber auch abgesehen von dem Fall des Kindermordes kommt es häufig vor, daß das Haupt einer Familie einen schon in reiferem Alter stehenden, ungeratenen Sohne zum Tode verurteilt und dieses Todesurteil selbst an ihm vollzieht. Die staatlichen Behörden nehmen hiervon, wenn ihre Hilfe nicht angerufen worden ist, für die Regel keine Notiz.

Ein Fall der Art gelangte jüngst zur Kenntnis des Kaisers und hat großes Aufsehen erregt. Ein Beamter von untergeordnetem Range ließ einen jungen Mann lebendig begraben, und zwar auf Drängen der Mutter desselben, welche ihn nun wegen Diebstahls und andrer Verbrechen zur Anzeige brachte. Der Beamte wurde seines Amtes entsetzt und nebst einigen seiner Helfershelfer in die Verbannung geschickt. Die unnatürliche Mutter dagegen, die Seele des ganzen Verbrechens, ging frei aus. Das volkstümliche Sprichwort, daß die Eltern gegen ihre Kinder kein Verbrechen begehen können („a parent can do no wrong") drückt nur in etwas übertriebener Form die Empfindung kindlicher Pietät aus, welche der Gesetzgebung in dieser Richtung zur Grundlage dient.

Ein Mann, der seiner Ehefrau oder Konkubine das Leben nimmt, wird streng bestraft, außer wenn die Frau sich eines Treubruches schuldig gemacht hat. Anderseits erleidet derjenige, der eins seiner Eltern tötet, einen langwierigen Tod, indem sein Körper langsam in Stücke geschnitten wird.

Auch steht dem Verbrecher Chinas nicht wie in den Gesetzgebungen des Westens der Einwand der Geisteskrankheit zur Seite. Diese wenig dehnbaren Bestimmungen sind jedoch nicht ohne gewisse Vorteile. Denn weder sind die Annalen der chinesischen Gerichte ausgezeichnet durch solche Fälle, wie den der Mary Lamb, der Schwester Charles Lambs, des bekannten Schriftstellers, noch haben sie sich durch einen Prozeß wie den gegen Frank Walworth mit Schmach bedeckt. Walworth hatte vorsätzlich seinen Bruder ermordet und wurde in New York wegen Wahnsinnes freigesprochen; er brachte darauf eine kurze Zeit in einer Anstalt für Geisteskranke zu und wurde sodann in Freiheit gesetzt. — Wenn eine Frau ihrem Ehemann das Leben nimmt, so werden solche Umstände, welche ihre Handlung zu rechtfertigen oder ihre Schuld zu verringern geeignet sind, fast immer unberücksichtigt gelassen. Die Frau nimmt eine untergeordnete Stellung ein, ähnlich wie ein Kind gegenüber seinen Eltern, und es ist ihr nach keiner Hinsicht gestattet, ein erlittenes Unrecht zu rächen. Man wird vergeblich in den Chroniken der Gerichte nach einem Falle suchen, wie er jüngst in Frankreich sich zugetragen hat, in welchem eine Frau, welche ihren Ehegatten, der seine Buhlerin in sein Haus gebracht hatte, wegen dieser Beschimpfung ermordete, unter dem Beifallsjubel der Menge in Freiheit gesetzt wurde.

Abgesehen von dem eben Angeführten, das seine Rechtfertigung in dem Bestreben findet, den Gehorsam auszubilden, muß jedoch der Geist, von welchem die chinesischen Gesetze durchdrungen sind, als ein vorzüglicher bezeichnet werden. Dies findet sich trefflich ausgedrückt in 2 Grundsätzen, welche schon von den frühesten Gründern des Staates aufgestellt wurden: „Es ist besser, daß ein Schuldiger frei ausgeht, als daß ein Unschuldiger bestraft wird." „Der Zweck der Strafe ist ihr Ende." „The end of punishment is to put an end to punishment." Die Ziele der Gerechtigkeit sind gleichwohl oft genug verdunkelt worden durch die Mängel der jeweiligen Prozeßformen. Was sollen wir z. B. denken von einem Gerichtshofe, welcher die Folter anwendet zur Erpressung von Aussagen, und an welchem weder Berufsanwälte noch auch Richter thätig sind, welche eigens dem Rechtsstudium obgelegen haben.

Unter diesen Verhältnissen haben die westlichen Völker, welche Verkehr mit China anknüpften, sich energisch gegen die Unterordnung ihrer Angehörigen unter den Spielball der chinesischen Justiz verwahrt und sämtlich ohne Ausnahme für dieselben Exemption von der chinesischen Gerichtsbarkeit erwirkt.

Ein gleiches gilt auch für die mit Japan abgeschlossenen Verträge: die japanische Regierung jedoch ebenso wie die chinesische haben bereits begonnen, einer Einrichtung sich zu widersetzen, in welcher sie

eine ernstliche Beeinträchtigung ihrer Souveränitätsrechte erblicken. Japan geht jetzt mit dem Plane um, für die zur Kriminal- n'e Zivil-Rechtsprechung über Auswärtige, besondre Gerichtshöfe zu errichten, welche den europäischen Mustern nachgebildet sind.

China, obwohl es erheblich langsamer vorwärts schreitet, befindet sich jetzt auf derselben Bahn, wie aus folgender Bestimmung hervorgeht, welche in dem neuesten mit Brasilien abgeschlossenen Vertrage enthalten ist; in Art. XI derselben heißt es:

„Si, dans la suite, le gouvernement Chinois juge convenable d'établir d'accord avec les puissances étrangères, un code unique pour régler la matière de juridiction des sujets étrangers en Chine, le Brésil devra aussi prendre part à cet accord."

Der hier ins Auge gefaßte Versuch darf jedoch nicht allein betrachtet werden in seiner Wirkung auf das immerhin engbegrenzte Gebiet der auswärtigen Beziehungen. Der Geist der Reform muß früher oder später auch die Rechtsverhältnisse innerhalb des Reiches selbst ergreifen.

In der Erwartung dieser Reformen und in der Absicht, die europäische Gesetzgebung den chinesischen Behörden leichter zugänglich zu machen, haben unsre Dozenten und Studierenden jüngst sich lebhaft an der Übersetzung juristischer Werke beteiligt. Unsre Universitäts-Verlagshandlung hat eine chinesische Übersetzung des Code Napoléon, welche von Professor A. Billequin bearbeitet ist, herausgegeben, nebst einem anerkennenden Vorwort einer unsrer einflußreichsten Staatsmänner, und eine Übersetzung des englischen Strafgesetzbuches für Singapore und die Kolonieen der Meerenge (Straits Settlements), welches dem indischen Strafgesetzbuch nachgearbeitet ist, wird vorbereitet.

7.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von v. Liszt und v. Lilienthal.

Die irische Kanonensammlung. Herausgegeben von H. Wasserschleben. 2. Auflage. Tauchnitz, Leipzig 1885. LXXVI u. 243 S. — Die erste (1874) erschienene Auflage dieser allgemein bekannten trefflichen Ausgabe ist, wie die Vorrede hervorhebt, im vorigen Jahre bis auf wenige Exemplare durch Brand vernichtet worden. Diesem Umstande verdanken wir es, daß der Herausgeber die Ergebnisse seiner seit 1874 fortgesetzten Untersuchungen über die Hibernensis in der neuen Auflage niederlegen konnte. Die Auflage enthält auch einen interessanten Brief von Bradschaw in Cambridge an den Herausgeber über die Geschichte der Hibernensis.

Von der 4. Auflage des Wilmovski-Levyschen Kommentars zur Z.P.O. sind neuerdings 2 Lieferungen (Bogen 6 bis 25: bis § 267) erschienen. In bezug auf die Anlage des Werkes sei auf das oben S. 666 Gesagte verwiesen.

Referat, Votum und Urteil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst von Daubenspeck. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. Berlin 1885, Franz Vahlen. VIII u. 190 S. — Die neue Auflage ist gegenüber der vor Jahresfrist erschienenen ersten im wesentlichen unverändert geblieben, aber durch Vermehrung der Beispiele und Zugabe eines Sachregisters bereichert worden. Neben den gleichartigen Schriften von v. Kräwel, Wengler, Pütter und Korn zeichnet sie sich durch ihre praktische Brauchbarkeit sowie durch die ruhige Klarheit der Darstellung aus. Sehr erfreulich ist es, daß der Verf. mit aller Entschiedenheit dem verderblichen Kultus der „Entstehungsgeschichte" und der „Vorentscheidungen" entgegentritt.

Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879. Mit Einleitung, Erläuterungen und Register von Dr. med. A. Zinn. Zweite durch die reichsgerichtlichen Entscheidungen, amtliche Erlasse u. s. w. vermehrte Auflage, bearbeitet von R. Haas. Nördlingen, Verlag der C. H. Beckschen Buchhandlung 1885. IX u. 275 S.

Die zweite Auflage dieses sehr praktisch angelegten kleinen Kommentares unterscheidet sich von der ersten zunächst dadurch, daß die erläuternden Zusätze zu den einzelnen Paragraphen in jeder Beziehung sorgfältig durchgesehen und wenn nötig ergänzt worden sind. Sodann sind die wichtigsten der ergangenen Verordnungen und amtlichen Erlasse in bezug auf Milch, Wein, Petroleum und Farben angeführt und die meisten derselben wörtlich abgedruckt und erläutert. In einem ferneren Abschnitte sind die bisher ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts zu den §§ 1—4 und 10—16 des Nahrungsmittelgesetzes zusammengestellt. Außerdem ist mit Rücksicht auf Elsaß-Lothringen eine französische Übersetzung des ganzen Gesetzes beigefügt worden.

Ein ausführliches Sachregister bildet den Schluß des empfehlenswerten Buches.

Siebenundfünfzigster Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1883/84. Im Selbstverlage der Gesellschaft. Düsseldorf (in Kommission bei L. Voß & Co.) 1884. 109 S.

Außer dem Jahresberichte über die Thätigkeit der Gesellschaft enthält die Schrift Berichte über die Spezialkonferenzen, welche sich mit folgenden Fragen beschäftigt haben:

1) Die Berechtigung der Unteroffiziere zum Eintritte in den Strafanstaltsdienst schon nach neunjähriger Dienstzeit. (Referent: Direktor Kelbling.) Es wurde die Bewilligung beantragt und außerdem die durchgängige Erhöhung der Gehälter für die Aufseher in Strafanstalten, da sonst geeignete Persönlichkeiten immer schwerer zu finden sein würden.

2) Die Seelsorge an den Gefangenen bei ihrer Einlieferung in die Strafanstalt und der Entlassung aus derselben. (Referent: Pastor Wiemann.)

3) Das Preisausschreiben für ein Handbuch für Gefängnisaufseher. (Referent: Pastor Stursberg.)

4) Die Presse und das Verbrechen. (Referent: Direktor Krell.) Der Referent wendet sich gegen die ausführliche Berichterstattung über schwere Verbrechen, ebenso gegen die in vielen Blättern beliebten „humoristischen" Schilderungen der Gerichtsverhandlungen, und hebt die besonders gefährliche Wirkung der zahlreichen Blätter hervor, welche sich keine andre Aufgabe gestellt haben, als die Phantasie ihrer Leser mit ausführlichen Schilderungen von begangenen Verbrechen zu nähren. Eine eifrige Bekämpfung dieser namentlich durch die Kolportage verbreiteten Litteratur sei notwendig. In der Besprechung des Referates wurde auch die Beschränkung der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen als wünschenswert bezeichnet. Es wurde beschlossen, die Regierung um gründliche Abhilfe auf dem Wege der Gesetzgebung und die Staatsanwaltschaft um strengste Handhabung der schon bestehenden Maßregeln zu ersuchen, auch die Redaktionen und Buchhandlungen aufzufordern, ihrerseits zur Beseitigung dieses Unfuges beizutragen.

5) Über die Zunahme der Verbrechen und Vergehen mit besondrer Rücksicht auf die neueste Litteratur. (Referent: Pastor Stursberg.) Der Referent verteidigt seine bekannten Anschauungen noch einmal gegen v. Oettingen und besonders gegen Starke, dessen Auftreten mannigfach zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben habe, als ob die Zunahme der Verbrechen überhaupt eine Fabel sei. Wenn jetzt ein Rückschlag einzutreten scheine und der Höhepunkt der Kriminalität augenblicklich wirklich überschritten sei, so könne das zum Teil gewiß auf die von der Gefängnisgesellschaft ausgegangenen Anregungen und auf die Änderungen in der Gesetzgebung zurückgeführt werden, an welchen die Gefängnisgesellschaft ebenfalls mitgewirkt habe.

6) Der geschichtliche Stoff im Lesebuch der Strafanstaltsschule und seine unterrichtliche Behandlung. (Referent: Lehrer Rostiz.)

Auf den Inhalt der Verhandlungen sowie der interessanten Berichte der verschiedenen Hilfsgesellschaften und Asyle einzugehen, würde hier zu weit führen. Den Schluß bilden die Angaben über die Organisation der Gesellschaft und ein Verzeichnis von Büchern, welche für Gefängnisbibliotheken sich eignen.

Pelman: Über die Stellung des Staates zur Prostitution (Separatabdruck aus dem: Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege, herausgegeben von Finkelnburg, Lent, Wolffberg (Bonn, Emil Strauß), IV. Jahrgang S. 181—199.

Der Verf. will die in der Frage geltenden Grundsätze und die vielfach bestehende Meinungsverschiedenheit möglichst klar und unparteiisch auseinandersetzen. Ganz unzulässig erscheinen ihm nur die Bestrebungen, welche auf Beseitigung der polizeilichen und ärztlichen Überwachung hinarbeiten und ein Verbot bezw. eine Bestrafung des außerehelichen Geschlechtsverkehres für ausreichend halten. Letztere sei erfahrungsgemäß thatsächlich unmöglich und rechtlich kaum zu begründen. Die Überwachung aber rechtfertige sich durch die große Gefahr, welche in sittlicher Beziehung durch die Prostitution und in gesundheitlicher Beziehung durch die Verbreitung der Syphilis für die Gesellschaft, nicht nur für den einzelnen Schuldigen erwachse. Die Einführung von staatlich überwachten Bordellen scheint dem Verf. in sitten- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht immer noch das Beste zu sein. Den größten mit dem Bordellwesen verbundenen Übelständen, dem Mädchenhandel und der zu großen Abhängigkeit der Dirnen von dem Bordellhalter werde sich wirksam begegnen lassen. Dem ersten durch strenge Strafen, dem letztern besonders dadurch, daß man den reuigen Dirnen die Besserung erleichtere, z. B. durch die Unterstützung gefallener Mädchen und durch Einrichtung von Versorgungshäusern, wie deren ein treffliches in Bonn bestehe. Abschließende Vorschläge macht Verf. nicht, da in seinen Augen die ganze Frage noch nicht spruchreif ist. Daß man eine wirklich befriedigende Lösung jemals fände, sei wenig wahrscheinlich, doch werde sich Besseres als das Bestehende einführen lassen. Erforderlich sei aber für Reformvorschläge ein genaues Studium, welches man am besten einer aus Juristen, Verwaltungsbeamten und Hygienikern zusammengesetzten Kommission übertragen könne.

Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 nebst dem G.V.G. vom 27. Januar 1877 und den Einführungsgesetzen zu beiden Gesetzen. Nach den Bedürfnissen der Praxis und unter besondrer Berücksichtigung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung erläutert von M. Stenglein. 2. Hälfte. Nördlingen, Beck 1885, S. 305—717. Wird besprochen werden. Besprechung der 1. Hälfte s. oben in dem Strafprozeß-Bericht dieses Heftes.

Der Verteidiger als prozeßrechtliche Person nach geltendem deutschen Recht (Gießener Inaug.-Diss.) von Theodor Fuchs. Darmstadt 1885, A. Bergsträßer. 53 S. Wird besprochen werden.

Strafprozessuale Studien von Dr. Julius Glaser (Sep.-Abdr. aus der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung Nr. 55—63). Wien 1885, Manz. 36 S. Wird besprochen werden.

Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht von Dr. Richard Loening. Frankfurt a/M. 1885. Litterarische Anstalt Rütten & Loening. VIII und 147 S. Wird besprochen werden.

8.

Personalnachrichten.

Privatdozent Dr. Oetker zu Marburg ist zum a. o. Professor in der juristischen Fakultät der Universität Bonn ernannt worden.

G. Pätz'sche Buchdruckerei (Otto Hauthal) in Naumburg a/S.